Reichsgesetzblatt

Teil I

Jahrgang 1925

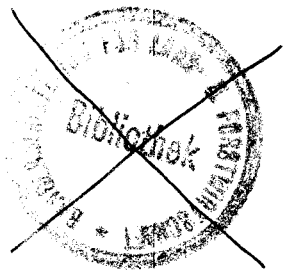

Ausgeschieden
Jänner 2006

Herausgegeben vom

Reichsministerium des Innern

Berlin 1925 ◆ Verlag des Gesetzsammlungsamts

Der Jahrgang 1925 besteht aus 56 Nummern

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: »Reichsgesetzblatt Teil I« und »Reichsgesetzblatt Teil II«.

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind;
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen in Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die in Teil II erschienenen Veröffentlichungen. Das Sachverzeichnis für Teil I umfaßt auch den Teil II; ein besonderes Sachverzeichnis für Teil II wird nicht ausgegeben.

Gedruckt in der Reichsdruckerei

Den fortlaufenden Bezug des Reichsgesetzblatts vermitteln die Postanstalten. Ältere Jahrgänge und einzelne Nummern können nur unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 — Postscheckkonto Berlin 96200 —, bezogen werden.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Erstes Halbjahr 1925

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1925 Januar			
—	Einteilung des Reichsgesetzblatts.	1	1
5.	Verordnung über die Wertpapiersteuer bei aufgewerteten Schuldverschreibungen.	1	1
9.	Dritte Verordnung über Verzugszuschläge.	1	2
10.	Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung.	1	2
16.	Verordnung über Vergünstigungen bei der Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer.	2	4
20.	Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken.	2	5
22.	**Gesetz über das Reichsschiedsamt.**	2	3
27.	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.	3	7
27.	**Gesetz über die Änderung des Gebiets der Zollausschlüsse in Seehäfen.**	4	9
29.	Verordnung des Reichspräsidenten über Aufnahme von Auslandskrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände.	3	7
30.	Vierter Erlaß über Dienstsiegel.	6	16
Februar			
4.	**Gesetz zur Abänderung des Handelsgesetzbuchs und des Genossenschaftsgesetzes.**	4	9
4.	Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung.	4	10
5.	**Gesetz zur Änderung des Postgesetzes.**	4	10
7.	Verordnung über die Anrechnung von Beitragswochen in der Invalidenversicherung.	4	10
7.	Verordnung über die Anrechnung von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung.	4	10
7.	Verordnung über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung nach ausländischen Grenzgebieten.	4	11
10.	Zweite Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung.	5	13
13.	Verordnung zur Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten	5	13
17.	**Gesetz, betreffend Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen.**	6	15
18.	Verordnung über die teilweise Außerkraftsetzung der Verordnung über wertbeständige Zahlungsmittel.	6	16
20.	**Gesetz über die Todeserklärung Kriegsverschollener.**	6	15
21.	**Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt.**	7	17
28.	**Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1924.**	7	17
März			
5.	Verordnung über Änderung und Ergänzung der Eichordnung.	10	23
7.	Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln.	8	20
9.	Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten.	7	17

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1925			
März			
9.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	8	20
10.	**Gesetz über die Stellvertretung des Reichspräsidenten.**	7	17
13.	**Zweites Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten.**	8	19
13.	**Gesetz über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925.**	8	19
14.	Verordnung über die Geltungsdauer von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung.	10	25
16.	Verordnung über die Abänderung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter.	10	25
17.	Zweite Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung.	9	21
18.	**Gesetz zur Übernahme der durch das Ableben des Reichspräsidenten entstehenden Kosten auf das Reich.**	11	27
21.	**Gesetz über Aufnahme von Auslandskrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände.**	11	27
21.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	11	28
21.	Verordnung zur Überleitung des Börsengesetzes in das neue Währungsverhältnis.	12	31
23.	**Gesetz über Änderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung.**	11	27
23.	**Gesetz über Zusatzsteigerung der Renten in der Angestellten-Versicherung.**	11	28
23.	**Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923.**	11	28
24.	**Vierte Änderung des Besoldungssperrgesetzes.**	12	30
25.	**Gesetz über die vierteljährliche Gehaltszahlung.**	12	30
26.	**Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im ersten Halbjahr des Rechnungsjahrs 1925.**	12	29
27.	**Gesetz über die Verlängerung der Fristen der Dritten Steuernotverordnung.**	12	29
27.	**Gesetz über Erweiterung und Verlängerung der Fürsorge für erwerbslose Seeleute.**	12	31
27.	Verordnung über die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen.	12	31
27.	Verordnung über die Geltungsdauer der Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter.	13	33
27.	Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln.	14	40
28.	Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit.	13	33
31.	**Kabelpfandgesetz.**	14	37
April			
1.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung.	14	40
1.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zusatzsteigerung der Renten in der Angestelltenversicherung.	14	41
2.	Verordnung über die Zusammenlegung der Thüringischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.	14	41
6.	Zweite Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten.	15	43
6.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	15	44
9.	Erste Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins).	15	47
15.	**Gesetz über die Änderung der Achtzehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Reichsbesoldungsblatt 1924 S. 289).**	15	43
16.	**Gesetz über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes.**	15	43

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1925			
April			
17.	Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs.	16	49
17.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 1 und 2 Reichsmark.	16	49
18.	**Gesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule.**	16	49
22.	Verordnung zur Aufhebung des Schlachtverbots für trächtige Kühe und Sauen.	17	51
23.	Verordnung über die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung.	17	51
24.	Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken.	17	51
24.	Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage im Sinne des Reichssteuerrechts.	19	67
25.	Verordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr.	17	51
27.	Verordnung über Gesellschaftsteuer bei stillen Gesellschaften.	18	60
30.	Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten.	18	53
30.	Zweite Verordnung über die Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung.	19	67
Mai			
2.	Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	19	61
2.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.	19	63
7.	Verordnung über die Aufhebung von Rayonbeschränkungen.	21	71
8.	Dritte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.	20	70
12.	Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten.	20	69
14.	Verordnung über die Gebühren für die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer.	21	71
14.	Verordnung über die Anzeigepflicht für die Räude der Rinder.	21	72
18.	Verordnung über die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr, Veräußerung und Verpfändung ausländischer Wertpapiere.	22	73
19.	Bekanntmachung über Dienstgeschäfte der Festungskommandanturen und der Reichsrayonkommission für die nach dem Gesetze vom 25. August 1924, betreffend das Eingehen deutscher Festungen (Reichsgesetzbl. I S. 693) aufgelösten Festungen.	22	73
22.	Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren	22	73
23.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums.	23	80
25.	Verordnung über Befreiung von Umsätzen in das Ausland von der Umsatzsteuer.	22	74
27.	**Gesetz über die Hinausschiebung der Vermögensteuervorauszahlung vom 15. Mai 1925 um einen Monat.**	22	73
28.	Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken.	24	82
29.	**Gesetz zur Überleitung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren (Steuerüberleitungsgesetz).**	23	75

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1925 Juni			
3.	**Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 53).**	24	81
4.	**Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Aufsichtstätigkeit des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung.**	24	81
4.	Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses.	25	84
6.	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz.	25	83
10.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	25	84
11.	Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken.	25	84
18.	Verordnung über Änderung und Ergänzung der Eichordnung.	26	85
19.	Verordnung über das Mahnverfahren.	26	88
20.	Verordnung über die Umlaufsgrenzen für Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen von Hypothekenbanken.	26	88
20.	Verordnung zur Aufhebung einiger Vorschriften der Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen.	26	88
20.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	26	88
23.	**Gesetz über die Hinausschiebung der Vermögensteuervorauszahlung vom 15. Mai 1925 bis zum 15. August 1925.**	26	85
26.	**Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte.**	27	89
26.	**Gesetz zur Änderung des Weinsteuergesetzes.**	27	91
28.	**Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Dritten Steuernotverordnung.**	27	92

Druckfehler und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1924		
731	Verordnung zur Änderung der Devisengesetzgebung (vom 8. November 1924).	2
1925		
5	Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken (vom 20. Januar 1925).	8
3	Inhaltsangabe zum Reichsgesetzblatt Teil I Nr. 2.	18
49	Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs (vom 17. April 1925).	80
57	Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten (vom 30. April 1925).	82
73	Gesetz über die Hinausschiebung der Vermögensteuervorauszahlung vom 15. Mai 1925 um einen Monat (vom 27. Mai 1925).	84
73	Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren (vom 22. Mai 1925).	92

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt · Teil I

Zeitliche Übersicht

Zweites Halbjahr 1925

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1925			
Juli			
1.	Verordnung über Branntwein.	28	93
3.	**Gesetz über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung.**	28	93
3.	**Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen.**	28	93
4.	**Gesetz über die Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber Urteilen der bayerischen Volksgerichte.**	29	95
4.	Anordnung über die Abkürzung der Wartezeit in der Fürsorge für erwerbslose Seeleute.	29	95
4.	Verordnung zur Änderung der Regelung des Verkehrs mit Milch.	29	96
14.	**Zweites Gesetz über Änderung in der Unfallversicherung.**	30	97
14.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen.**	31	136
16.	**Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und andern Ansprüchen (Aufwertungsgesetz).**	31	117
16.	**Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen.**	32	137
16.	**Gesetz über Gebühren für Arbeitsbücher.**	33	145
16.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	33	149
18.	**Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt.**	33	145
18.	Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.	34	154
21.	Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen.	34	154
22.	Verordnung über die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen.	35	160
23.	**Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1193).**	34	151
23.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Pachtschutzordnung.	34	152
27.	**Gesetz über die Aufhebung der Verordnung zur Sicherstellung des Warenumlaufs.**	35	157
27.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 18. Juni 1925.	36	180
28.	**Gesetz über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung.**	35	157
28.	**Drittes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze.**	36	163

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1925			
Juli			
31.	**Gesetz zur Abänderung des Wehrmachtversorgungsgesetzes.**	36	161
31.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903.**	36	162
31.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes.	36	165
31.	Verordnung über Sprengstoffe.	37	184
August			
4.	**Gesetz über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.**	37	181
4.	Verordnung zur Durchführung der Angestelltenversicherung bei den Ersatzkassen.	38	187
10.	**Gesetz zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch.**	38	185
10.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch.	38	186
10.	Verordnung über die Anmeldung, den Nachweis und den Ausschluß von Rechten aus aufgewerteten Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.	38	137
10.	**Einkommensteuergesetz.**	39	189
10.	**Körperschaftsteuergesetz.**	39	208
10.	**Reichsbewertungsgesetz.**	39	214
10.	**Gesetz über Vermögen- und Erbschaftsteuer.**	39	233
10.	**Gesetz zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens.**	39	241
10.	**Gesetz über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer.**	39	244
10.	**Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuern.**	39	248
10.	**Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden.**	39	252
10.	**Gesetz über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden.**	39	254
10.	Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark.	41	314
11.	Verordnung über die steuerliche Belastung der Zigaretten.	39	260
13.	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchssteuern.	41	314
15.	Zwölfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Devisenumsätze, Bezugsrechtsteuer).	41	314
17.	**Gesetz über Zolländerungen.**	40	261
17.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	40	312
17.	**Gesetz über Straffreiheit.**	41	313
17.	Verordnung über den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes.	44	346
18.	Übergangsbestimmungen zu Artikel IV (Umsatzsteuer) des Gesetzes zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens vom 10. August 1925.	42	317

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1925			
August			
19.	Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Zolländerungen.	40	311
21.	Verordnung über Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen.	42	318
22.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Erbschaftsteuergesetzes.	43	320
24.	Verordnung über die Gewährung von Leistungen der Invaliden- und der Angestelltenversicherung nach ausländischen Grenzgebieten.	43	320
26.	**Gesetz über Kraftfahrlinien (Kraftfahrliniengesetz).**	43	319
26.	**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923.**	43	320
26.	Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung.	43	320
26.	Bekanntmachung über das Hauptsachverzeichnis zu den Jahrgängen 1867 bis 1916 des Reichsgesetzblatts.	43	330
29.	Verordnung über Befreiung von der Umsatzsteuer (Härteausgleich in Fällen der verlängerten Einfuhr und bei Amortisationsverträgen über Eisenbahnwaggons).	43	329
29.	Verordnung über die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen.	47	384
September			
3.	Gesetz über Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer.	44	331
3.	Verordnung über Einfuhrscheine.	44	331
3.	Verordnung über die Geltungsdauer der Einfuhrscheine.	44	332
7.	Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge.	44	332
8.	Bekanntmachung über die Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs.	44	332
8.	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.	44	335
8.	Erste Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.	44	345
9.	Verordnung über Aufhebung der Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde.	45	347
10.	Vierte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen.	45	347
14.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 20. Juni 1925.	45	348
16.	Verordnung über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleisch.	46	362
19.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Wehrmachtversorgungsgesetzes.	46	349

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1925			
September			
19.	Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch.	46	363
25.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	47	384
28.	Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.	47	365
29.	Verordnung über die Verlegung der zur Durchführung der Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen bestimmten Termine.	47	383
29.	Zweite Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.	47	383
Oktober			
2.	Verordnung über die Aufhebung von Rayonbeschränkungen.	48	385
7.	Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Zolländerungen.	48	385
9.	Verordnung über die Eintragung der Aufwertungsbeträge von Hypotheken und andern dinglichen Rechten.	48	385
10.	Vierte Verordnung über Verzugszuschläge.	48	385
10.	Zweite Verordnung über die Kosten des Steuerermittlungsverfahrens.	48	386
29.	Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen.	49	387
30.	Bekanntmachung über die Zulassung von Börsenterminegeschäften in Aktien und Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen.	49	388
November			
5.	Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe und die Stoffschuhherstellung in Frankfurt a. M.	49	387
5.	Dritte Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung.	49	387
9.	Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld.	49	388
16.	Verordnung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen.	50	389
16.	Zweite Verordnung zur Änderung der Wechselstubenverordnung.	50	389
20.	Verordnung zur Anpassung des Steuerstrafrechts an die Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts (Anpassungsverordnung).	50	389
27.	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen.	51	392
28.	**Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt.**	51	391
28.	Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 60).	52	433
29.	Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze.	51	392

Tag des Gesetzes usw.	Inhalt	Nummer des Stückes	Seite
1925 Dezember			
1.	Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze.	51	412
1.	Bekanntmachung der neuen Fassung der Ausführungsbestimmung zum Weingesetze.	52	413
1.	Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt.	52	433
5.	Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs.	53	435
5.	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 175) / 18. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 413).	53	439
5.	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 (Reichsgesetzbl. S. 640).	53	453
11.	Verordnung über den Handel mit Tafelschokolade.	54	467
12.	Zweite Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen.	54	467
15.	Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. November 1925.	54	468
15.	Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.	54	468
16.	Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben.	55	473
18.	**Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung.**	55	469
19.	**Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer.**	55	469
21.	**Gesetz über Ausfuhr von Kunstwerken.**	55	470
21.	**Gesetz über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.**	55	470
21.	Bekanntmachung des Wortlauts der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.	55	471
21.	**Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts.**	56	475
21.	Verordnung über die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.	56	476
21.	Verordnung über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts.	56	476
22.	**Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1925.**	56	475
22.	**Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung.**	56	475
22.	Zweite Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen.	56	476
28.	Dreizehnte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Aufhebung der Börsenumsatzsteuer bei ausländischen Zahlungsmitteln).	56	476

Druckfehler- und sonstige Berichtigungen

Berichtigte Stelle Seite	Inhalt	Berichtigung Seite
1925		
120 u. ff.	Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) (vom 16. Juli 1925).	160
138 u. ff.	Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen (vom 16. Juli 1925).	348
146	Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (vom 18. Juli 1925).	156
336 u. ff.	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (vom 8. September 1925).	348
342, 345	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (vom 8. September 1925).	390
346	Erste Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (vom 8. September 1925).	390
349 u. ff.	Bekanntmachung der neuen Fassung des Wehrmachtversorgungsgesetzes (vom 19. September 1925).	389
384	Verordnung über die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen (vom 29. August 1925).	386
389	Verordnung zur Anpassung des Steuerstrafrechts an die Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts (Anpassungsverordnung) (vom 20. November 1925).	412
389	Zweite Verordnung zur Änderung der Wechselstubenverordnung (vom 16. November 1925).	433
392 u. ff.	Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze (vom 29. November 1925).	474

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Sachverzeichnis

zum Reichsgesetzblatt Teil I und Reichsgesetzblatt Teil II Jahrgang 1925

Die römischen Zahlen I und II verweisen auf Teil I oder Teil II, die dahinterstehenden arabischen Zahlen auf die Seiten

A

Abbau s. Personalabbau.

Abgaben, Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Abgaben von Todes wegen s. Staatsverträge, Steuern.

Abkommen s. Staatsverträge.

Ablösung öffentlicher Anleihen s. Anleihen.

Abrechnungsstellen im Scheckverkehre s. Bankwesen (Reichsbank).

Ägypten, Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten (v. 24. Juli) II 735.

Verordnung über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten (v. 31. Juli) II 735.

Beitritt zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 4. Juni) II 287.

Beitritt zu dem in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 22. Juli) II 708.

Beitritt Ägyptens zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. November 1923 und zu dem dazu gehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. August) II 812.

Aktien, Außerkrafttreten der Verordnung, betr. Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland, v. 20. Jan. 1918, soweit sie die Aktien oder Geschäftsanteile deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften betrifft (V. v. 14. Febr.) II 66. — Desgl. auch soweit die Verordnung v. 20. Jan. 1918 Aktien oder Geschäftsanteile deutscher Binnenschiffahrtsgesellschaften betrifft (V. v. 31. Mai) II 286.

Aktien und Anteile

der Bergwerksunternehmungen s. Börse,

der Fabrikunternehmungen s. Börse.

Albanien, Beitritt Albaniens zu dem am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag (Bek. v. 6. Okt.) II 951.

Albanien (Forts.)

Beitritt zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 4. Juni) II 287.

Altbesitz, alter Besitz s. Anleihen, Aufwertung.

Altrentnergesetz s. Versorgung.

Amerika s. Vereinigte Staaten von Amerika.

Amortisationsmietverträge über Eisenbahnwaggons, Härteausgleich s. Steuern (Umsatzsteuer).

Angestellte, Sonderunterstützung an Angestellte im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben (V. v. 16. Dez.) I 473.

Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Anleihen, Ablösung öffentlicher Anleihen (G. v. 16. Juli) I 137 — [Berichtigung] (v. 15. Sept.) I 348.

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (v. 8. Sept.) I 335. — [Berichtigung] (v. 14. Sept.) I 348 — [Berichtigung] (v. 12. Nov.) I 390.

Erste Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen (v. 8. Sept.) I 345. — [Berichtigung] (v. 12. Nov.) I 390. — Zweite Verordnung (v. 29. Sept.) I 383.

Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs. (Bek. v. 8. Sept.) I 332.

Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes (V. v. 17. Aug.) I 346.

Anpassungsverordnung — Anpassung des Steuerstrafrechts an die Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts — (V. v. 20. Nov.) I 389. — [Druckfehlerberichtigung] I 412.

Anstellungsgrundsätze für Versorgungsberechtigte s. Versorgung.

Anteile s. Aktien.

Arbeit, Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts (G. v. 25. Mai) II 161 (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Arbeit (Forts.)

Arbeitslosigkeit s. Arbeitsnachweis.

Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse der Besatzung von tschechoslowakischen Schiffen, die auf der Elbe verkehren (Bek. v. 7. Dez.) II 1142.

Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse der Besatzung von Schiffen, die auf der Oder verkehren und von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten worden sind (Bek. v. 7. Dez.) II 1139.

s. auch Kinderarbeit.

Arbeiter, Arbeitsamt, Internationales s. Arbeit, Staatsverträge.

Arbeitsbücher s. Gewerbeordnung.

Arbeitslosigkeit s. Arbeitsnachweis.

Abänderung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter (V. v. 16. März) I 25.

Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (G. v. 25. Mai) II 174. — Ratifikationen (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Verordnung über die Geltungsdauer der Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter (v. 27. März) I 33.

Verlängerung der Geltungsdauer der Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, v. 7. März 1913 bis zum 31. März 1927 (V. v. 24. April)) I 51.

Sonderunterstützung an Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben (V. v. 16. Dez.) I 473.

Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (G. v. 25. Mai) II 171. — Ratifikationen (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (V. v. 28. Mai) I 82.

s. auch Arbeitszeit.

Arbeitsamt, Internationales s. Arbeit, Staatsverträge.

Arbeitsbücher s. Gewerbeordnung.

Arbeitskammern, Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau v. 8. Febr. 1919 (G. v. 10. Aug. Art. III § 15) I 259.

Arbeitslosigkeit s. Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweis, Arbeitsamt, Internationales s. Arbeit, Staatsverträge.

Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (G. v. 25. Mai) II 162 — Ratifikationen (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter s. Arbeiter.

Arbeitsnachweis (Forts.)

Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (G. v. 25. Mai) II 166 — Ratifikationen (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Arbeitsunfälle der Landarbeiter s. Arbeiter.

Arbeits- und Dienstverhältnisse s. Arbeit.

Arbeitszeit, Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken (V. v. 20. Jan.) I 5 — [Druckfehlerberichtungen] I 8 u. I 18.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken (V. v. 28. Mai) I 82.

Armensachen, Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen (G. v. 14. Juli) I 136.

s. auch Rechtsanwälte.

Arzneimittel s. Gesundheitswesen.

Aufbringungsgesetz s. Industriebelastung.

Aufwertung, Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen (V. v. 29. Aug.) I 384 — [Druckfehlerberichtigung] I 386.

Aufwertungsgesetz — Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen [Bahnpfandrechte, Bankguthaben, Grundschulden, Industrieobligationen, Kontokorrentforderungen, Pfandbriefe, Reallasten, Rentenschulden, Schiffspfandrechte, Schuldverschreibungen, Sparkassenguthaben, Versicherungsansprüche u. a.] (v. 16. Juli) I 117 — [Druckfehlerberichtigung] I 160.

Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz (v. 29. Nov.) I 392. — [Berichtigung] (v. 12. Dez.) I 474.

Aufwertungsstellen [Zuständigkeit, Einrichtung, Verfahren] (G. v. 16. Juli §§ 69 bis 76) I 130 — Durchführungsbestimmungen (V. v. 29. Nov. Art. 117 u. ff.) I 408.

Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen (v. 21. Juli) I 154 — Änderung (V. v. 27. Nov.) I 392 — Aufhebung der beiden Verordnungen (V. v. 29. Nov. Art. 135 Ziff. 1) I 410.

Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen (G. v. 17. Febr.) I 15 — Verlängerung der Frist auf den 30. Juni 1925 (G. v. 27. März Art. II) I 29 — Weitere Verlängerung (G. v. 28. Juni) I 92.

Eintragung der Aufwertungsbeträge von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten (V. v. 9. Okt.) I 385 — Aufhebung (V. v. 29. Nov. Art. 135 Ziff. 3) I 410.

Anmeldung, Nachweis und Ausschluß von Rechten aus aufgewerteten Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen (V. v. 10. Aug.) I 187 — Verlegung der Anmeldungstermine (V. v. 29. Sept.) I 383 — Aufhebung der beiden Verordnungen (V. v. 29. Nov. Art. 135 Ziff. 2) I 410.

Aufwertung (Forts.)

Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen (V. v. 29. Aug.) I 384 [Druckfehlerberichtigung] I 386.

Wertpapiersteuer bei aufgewerteten Schuldverschreibungen — Pfandbriefen, Rentenbriefen u. a. — (V. v. 5. Jan.) I 1.

Verlängerung der Fristen der Dritten Steuernotverordnung (G. v. 27. März) I 29 (G. v. 28. Juni) I 92.

s. auch Ablösung öffentlicher Anleihen.

Aufwertungsgesetz s. Aufwertung.

Aufwertungsstellen s. Aufwertung.

Ausfuhr, Ausfuhr von Kunstwerken (G. v. 21. Dez.) I 470.

Aufhebung des Verbots der Ausfuhr, Verfuhr, Veräußerung und Verpfändung ausländischer Wertpapiere v. 22. Sept. 1922 (V. v. 18. Mai) I 73.

Ausgleichstelle der Länder, Zusammenarbeit mit der Wehrmachtverwaltung (V. v. 20. Juli) II 707.

Ausland, Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter s. Arbeiter.

Aufnahme von Auslandskrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände (V. v. 29. Jan.) I 7. — Außerkrafttreten (V. v. 29. Jan. § 4) I 7 (G. v. 21. März) I 27.

Ausgleichung in- und ausländischer Besteuerung s. Staatsverträge, Steuern.

Börsenterminegeschäfte in ausländischen Zahlungsmitteln s. Börse.

Außerkrafttreten des Gesetzes über die Einstegelung von Drucksachen, Schriften, Wertpapieren und Zahlungsmitteln beim Grenzübertritte nach dem Ausland v. 1. März 1919 (G. v. 10. Aug. Art. VI Ziff. 1) I 244.

Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung (G. v. 18. Dez.) I 469.

Kapitalabwanderung, Kapitalflucht s. Kapitalflucht.

Postüberwachung im Verkehre mit dem Ausland s. Kapitalflucht.

Außerkrafttreten der Verordnung, betr. Veräußerung von Aktien und sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland, v. 20. Jan. 1918, soweit sie die Aktien und Geschäftsanteile deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften betrifft (V. v. 14. Febr.) II 66. — Desgl. auch soweit die Verordnung v. 20. Jan. 1918 Aktien und Geschäftsanteile deutscher Binnenschiffahrtsgesellschaften betrifft (V. v. 31. Mai) II 286.

Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung nach ausländischen Grenzgebieten [Österreich und Tschechoslowakei] (V. v. 7. Febr.) I 11.

Ausland (Forts.)

Steuerflucht s. Steuern (Allgemeines).

Telegrammüberwachung im Verkehre mit dem Ausland s. Kapitalflucht.

Befreiung von Umsätzen in das Ausland von der Umsatzsteuer (V. v. 25. Mai) I 74.

Aufhebung des Verbots der Ausfuhr, Veräußerung und Verpfändung ausländischer Wertpapiere v. 22. Sept. 1922 (V. v. 18. Mai) I 73.

Ausländische Zahlungsmittel s. Zahlungsmittel.

Auslandskredite s. Ausland.

Auslieferung s. Strafrecht.

Auslieferungsverträge s. Staatsverträge.

Ausnahmezustand und Ausnahmevorschriften. Auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung vom Reichspräsidenten erlassene Verordnungen, betr. die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlichen Maßnahmen:

Aufnahme von Auslandskrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände (V. v. 29. Jan.) I 7. — Außerkrafttreten (V. v. 29. Jan. § 4) I 7.

Verlängerung der Geltungsdauer des Art. I der Verordnung über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes v. 29. Dez. 1924 (G. v. 16. April) I 43. — Außerkrafttreten (G. v. 26. Juni, § 12 Abs. 2) I 91.

Aufhebung des Verbots des Tragens der Militäruniform v. 30. Aug. 1921 (V. v. 26. Aug.) I 320.

Ausprägung s. Münzwesen.

Ausstellungen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen (Messen) s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Ausstellungsschutz s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Australischer Bund, Beitritt des Australischen Bundes zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 12. Okt.) II 967.

Beitritt des Britischen Reichs für den Australischen Bund zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

B

Baden, Änderung des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Eintritt Badens in die Biersteuergemeinschaft (G. v. 10. Aug., Art. I Abs. VI) I 245.

Bahnpfandrechte, Aufwertung von Bahnpfandrechten s. Aufwertung.

Bankguthaben s. Bankwesen.

Bankwesen:

1. Allgemein

Aufwertung von Bankguthaben und Kontokorrentforderungen s. Aufwertung.

Aufwertung von Bankguthaben s. Aufwertung.

Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte (v. 26. Juni) I 89.

Hypothekenbanken s. Hypotheken.

Kapitalabwanderung, Kapitalflucht s. Kapitalflucht.

Aufwertung von Kontokorrentforderungen s. Aufwertung.

Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen (v. 3. Juli) I 93.

Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln (V. v. 7. März) I 20.

Zweite Verordnung zur Änderung der Wechselstubenverordnung (v. 16. Nov.) I 389. — [Berichtigung] I 433.

Aufhebung des Verbots der Ausfuhr, Veräußerung und Verpfändung ausländischer Wertpapiere v. 22. Sept. 1922 (V. v. 18. Mai) I 73.

Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren (v. 22. Mai) I 73. — [Druckfehlerberichtigung] I 92.

Ausländische Zahlungsmittel s. Zahlungsmittel.

s. auch Börse.

2. Reichsbank

Errichtung von Abrechnungsstellen im Scheckverkehre: Bei der Reichsbanknebenstelle in Wesermünde (Bek. v. 28. März) II 137. — Bei der Reichsbankstelle in Gera (Bek. v. 20. Mai) II 177. — Bei der Reichsbankstelle in Lübeck (Bek. v. 5. Aug.) II 776.

3. Privatnotenbanken

Berichtigung des Privatnotenbankgesetzes v. 30. Aug. 1924 (v. 13. März) II 114.

4. Rentenbank

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen (V. v. 31. Jan.) II 29.

5. Bank für deutsche Industrieobligationen

Führung des kleinen Reichssiegels durch Urkundspersonen der Bank für deutsche Industrieobligationen (Erl. v. 30. Jan.) I 16.

Bauten, Bestreitung der Kosten für Wiederherstellungs-, Um-, Erweiterungs- und Neubauten des Reichs (G. v. 27. März § 9) II 118 (G. v. 31. Juli) II 733.

Verwendung der Mittel zum Bau reichseigener Wohnungen (G. v. 27. März § 9 Abs. 2) II 118. (G. v. 29. Mai) II 177. (G. v. 31. Juli) II 733.

Bayern, Änderung des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Eintritt Bayerns in die Biersteuergemeinschaft (G. v. 10. Aug. Art. I Abs. VI) I 245.

Außerkrafttreten der Schiffahrtspolizeiverordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts, für Bayern v. 25. Nov. 1901 sowie Ergänzung v. 19. Febr. 1904 für die Strecke von der Aschaffenburger Brücke abwärts (G. v. 3. April § 51) II 137.

Verordnung über die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen (v. 27. März) I 31.

Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber Urteilen der bayerischen Volksgerichte (G. v. 4. Juli) I 95.

Beamte, Beamtenbesoldung s. Besoldung, Grundgehalt, Kinderzuschläge, Ortszuschläge, Teuerungszuschläge.

Vorschriften über die Besetzung erledigter und neuer Planstellen der Reichsbeamten (G. v. 27. März §§ 4 u. ff.) II 118 (G. v. 29. Mai) II 177. G. v. 31. Juli §§ 3 u. ff.) II 733.

Umwandlung von Planstellen der Gruppe VI (Sekretäre) in solche der Gruppe V (Assistenten) (G. v. 27. März § 7) II 118. (G. v. 29. Mai) II 177. (G. v. 31. Juli § 7) II 733.

Aufrechterhaltung der Schlüsselungsgrundsätze des Rechnungsjahrs 1923 bei Besetzung planmäßiger Beamtenstellen (G. v. 27. März § 5 Abs. 3) II 118. (G. v. 29. Mai) II 177. (G. v. 31. Juli §§ 2 bis 4) II 733.

s. auch Reichsbeamtengesetz.

Befähigungsnachweis der Maschinisten, Schiffsingenieure, Seemaschinisten, Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen s. Schiffahrt.

Beglaubigung

der Fiebertermometer s. Gesundheitswesen

von Urkunden im Verkehre zwischen dem Deutschen Reiche und Polen (G. v. 19. März) II 143.

Beiräte, Bezirks-Wasserstraßenbeiräte, s. Wasserstraßen

der Deutschen Reichsbahn s. Eisenbahn,

für die Reichswasserstraßen s. Wasserstraßen.

Beitragsmonate, Anrechnung von Beitragsmonaten s. Sozialversicherung (Angestelltenversicherung).

Beitragswochen, Anrechnung von — s. Sozialversicherung (Invalidenversicherung).

Bekanntmachungen, Verordnung v. 14. Februar 1924 über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. — Aufhebung einiger Vorschriften, betreffend

die Eintragungen in das Güterrechtsregister,

die Eintragungen in das Handelsregister,

das Konkursverfahren [§§ 116, 163, 179, 190 u. 205 der Konkursordnung] (V. v. 20. Juni) I 88.

Belgien, Vorläufiges Handelsabkommen zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion (G. v. 3. Sept.) II 883. — Ratifikation (Bek. v. 19. Sept.) II 947.

Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien (G. v. 28. Nov. Art. 1 Ziff. 2) II 975.

Vertrag (Sicherheitsvertrag) zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (G. v. 28. Nov. Art. 1 Ziff. 1) II 975.

Beitritt Belgiens zum Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Beitritt Belgiens zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion s. Belgien.

Benachrichtigungsfristen s. Fristen.

Bergbau, Aktien und Anteile der Bergwerksunternehmungen s. Börse.

Ergänzung der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau v. 8. Febr. 1919 (G. v. 10. Aug. Art. III § 15) I 259.

Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken (V. v. 24. Apr.) I 51.

Bergwerksunternehmungen s. Bergbau, Börse.

Berufsgenossenschaften s. Sozialversicherung (Unfallversicherung).

Berufskrankheiten, gewerbliche, s. Sozialversicherung (Unfallversicherung).

Berufszählung, Gesetz über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925 (v. 13. März) I 19.

Beschäftigung ausländischer Arbeiter s. Arbeiter.

Besetzte Gebiete, besetztes deutsches Reichsgebiet, Coblenzer Abkommen über Beendigung der Pfänderverwaltungen (Bek. v. 10. Febr.) II 54.

Besoldung, Änderung der Achtzehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes — Reichsbesoldungsbl. 1924 S. 289 — G. v. 15. Apr.) I 43.

Vierte Änderung des Besoldungssperrgesetzes (G. v. 24. März) I 30.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 21. Nov. 1925, betr. die 7. Änderung des sächsischen Beamtenbesoldungsgesetzes v. 18. Dez. 1923 (Bek. v. 15. Dez.) II 468.

Gesetz über die vierteljährliche Gehaltszahlung (v. 25. März) I 30.

Zuschläge zum Grundgehalt der Reichsbeamten für die Besoldungsgruppen I—VI in Höhe von 12½ v. H., für die übrigen Gruppen in Höhe von 10 v. H. (G. v. 31. Juli § 9 Abs. 2a) II 733.

s. auch örtliche Sonderzuschläge, Pension, Wartegeld, Witwengeld, Teuerungszuschläge.

Besoldungssperrgesetz s. Besoldung.

Besteuerungsrechte, gegenseitige, des Reichs, der Länder und der Gemeinden s. Steuern (Allgem.).

Besteuerungsverfahren s. Steuern (Allgemeines).

Betriebe, gewerbliche, s. Gewerbebetriebe.

Betriebsräte, Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums (V. v. 23. Mai) I 80.

Betriebszählung, Gesetz über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925 (v. 13. März) I 19.

Bewaffnete Macht s. Militär.

Bezirks-Wasserstraßenbeiräte s. Wasserstraßen.

Bezugsrechtsteuer s. Steuern.

Bier,
Biersteuer, s. Steuern,
Biersteuergemeinschaft s. Steuern.
Zoll auf Bier s. Zölle (Zolltarif).

Bilanz, Zweite Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen (v. 12. Dez.) I 467.

Binnenschiffahrt s. Schiffahrt.

Blindenführerhunde s. Versorgung.

Bolivien, Markenschutz im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Bolivien. (Bek. v. 25. Apr.) II 160.

Börse, Überleitung des Börsengesetzes in das neue Währungsverhältnis. (V. v. 21. März) I 31.

Börsentermingeschäfte in Aktien und Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen (Bek. v. 30. Okt.) I 388

in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln (V. v. 7. März) I 20.

Börsengesetz s. Börse.

Börsenpreis von Wertpapieren s. Wertpapiere.

Börsentermingeschäfte s. Börse.

Börsenumsatzsteuer s. Steuern.

Branntwein, Außerkrafttreten der Verordnung über Branntwein v. 5. Dez. 1919 und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (V. v. 1. Juli) I 93.

Braunschweig, Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 20. Juni 1925, betr. das braunschweigische Grundsteuergesetz v. 26. Febr. 1923 (Bek. v. 14. Sept.) I 348.

Britisches Reich s. England.

Britisch-Indien, Beitritt Britisch-Indiens zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Beitritt Britisch-Indiens zum Genfer Übereinkommen über Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Buchführung auf wertbeständiger Grundlage s. Steuern (Allgemeines).

Bulgarien, Beitritt Bulgariens zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Kündigung des deutsch-bulgarischen Auslieferungsvertrags v. 29. Sept. 1911 (Bek v. 8. Okt.) II 952.

Beitritt Bulgariens zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Bek. v. 5. Juli) II 659.

Kündigung des deutsch-bulgarischen Konsularvertrags v. 29. Sept. 1911 (Bek. v. 8. Okt.) II 952.

Beitritt Bulgariens zum Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Kündigung des deutsch-bulgarischen Rechtsschutz- und Rechtshilfeabkommens v. 29. Sept. 1911) (Bek. v. 8. Okt.) II 952.

Beitritt Bulgariens zum Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Beitritt zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 4. Juni) II 287.

Beitritt Bulgariens zum Genfer Übereinkommen über Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten s. Rechtspflege.

Bürgerliches Gesetzbuch, Wiederherstellung der Vorschrift des § 1562 Bürgerlichen Gesetzbuchs, betr. Veröffentlichung der Eintragungen in das Güterrechtsregister (V. v. 20. Juni) I 88.

C

Central-Goldpfandbriefe, landschaftliche s. Mündelgeld.

Coblenzer Abkommen über Beendigung der Pfänderverwaltungen (Bek. v. 10. Febr.) II 54.

Curaçao, Beitritt der Niederlande für Curaçao zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

D

Dänemark, Beitritt Dänemarks zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Bekanntmachung, betr. eine am 29. Nov. 1924 mit Dänemark getroffene Vereinbarung über die Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (v. 13. März) II 111.

Dänemark (Forts.)

Beitritt Dänemarks zum Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Beitritt Dänemarks zu dem vom Völkerbund in Genf aufgelegten Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 (Bek. v. 20. Juli) II 660.

Beitritt Dänemarks zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

Dawesgutachten s. Sachverständigengutachten.

Depot- und Depositengeschäfte, Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte (v. 26. Juni) I 89.

Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt s. Kreditanstalten.

Devisen, Änderung der Devisengesetzgebung. — Berichtigung (v. 30. Dez. 1924) I 2.

Berichtigungen zur Devisenordnung v. 8. Nov. 1924 Art. I (v. 30. Dez. 1924) I 2.

Devisenordnung s. Devisen.

Devisenumsätze s. Steuern (Börsenumsatzsteuer).

Diäten, Berechnung der Diäten nebst Teuerungszuschlag für die außerplanmäßigen Reichsbeamten (G. v. 27. März § 8 Abs. 2) II 118. (G. v. 29. Mai) II 177. (G. v. 31. Juli § 9 Abs. 3) II 733.

Dienstsiegel s. Siegel.

Dienstverhältnisse, Arbeits- und Dienstverhältnisse s. Arbeit.

Dingliche Rechte s. Aufwertung, Hypotheken.

Donau s. Polizei, Schiffahrt, Wasserstraßen.

Doppelbesteuerung, Vermeidung der Doppelbesteuerung s. Staatsverträge, Steuern.

Drucksachen, Einsiegelung von — s. Kapitalflucht.

Düngemittel, Abänderung der Vorschriften zur Durchführung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft (V. v. 21. Dez.) II 1159.

E

Egypten s. Ägypten.

Eichordnung s. Maß und Gewicht.

Eigentum, gewerbliches s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt s. Reichsgesetzblatt.

Einfuhr, Außerkrafttreten der Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen v. 4. Aug. 1914 — ausgen. Waren der Nr. 171 des Zolltarifs (G. v. 17. Aug. § 2 Ziff. 1) I 261.

Einfuhr (Forts.)

Außerkrafttreten der Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen v. 27. Mai 1915 (G. v. 17. Aug. § 2 Ziff. 5) I 261.

Verordnung über Einfuhrscheine (v. 3. Sept.) I 331.

Geltungsfrist der Einfuhrscheine (V. v. 3. Sept.) I 332.

Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleisch (V. v. 16. Sept.) I 362.

Zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch (V. v. 19. Sept.) I 363.

Umsatzsteuerbefreiungen als Härteausgleich in Fällen der verlängerten Einfuhr (V. v. 29. Aug.) I 329.

Zollbefreiung, Zollerlaß, Zollerleichterung, Zollfreiheit s. Zölle.

Einfuhrscheine s. Einfuhr.

Einkommensgrenze in der Krankenversicherung s. Sozialversicherung.

Einkommensteuer s. Steuern.

Einsiegelung von Schriften, Drucksachen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln s. Kapitalflucht.

Einstellung ausländischer Arbeiter s. Arbeiter.

Eisenbahn:

1. Allgemeines

Änderung des Wahlzeitraums für die Beiräte der Deutschen Reichsbahn (V. v. 30. Mai) II 286.

Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Rechte der Mitglieder und Beamten des gemeinschaftlichen Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen (Bek. v. 17. Okt.) II 967.

Geschäftsordnung des Reichsbahngerichts (Bek. v. 14. März) II 113 — [Berichtigung] (v. 11. Sept.) II 947.

2. Personen- und Güterverkehr

Änderungen der Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 2. Febr.) II 32. (V. v. 22. Mai) II 178. (V. v. 15. Juli) II 659. (V. v. 7. Okt.) II 952. (V. v. 14. Dez.) II 1157.

Neues Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (G. v. 30. Mai) II 183.

Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 12. März) II 113 — Ergänzung und Änderung (Bek. v. 23. Apr.) II 160. (Bek. v. 7. Aug.) II 776. (Bek. v. 14. Aug.) II 812. (Bek. v. 30. Okt.) II 972.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Güterverkehr (G. v. 12. Juni) II 483.

Änderung der Eisenbahn-Verkehrsordnung (V. v. 22. Dez. 1924) II 1. (V. v. 30. Jan.) II 46. (V. v. 22. Apr.) II 159. (V. v. 21. Juli) II 734. (V. v. 17. Aug.) II 814.

Eisenbahn (Forts.)

3. Militärtransport

Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen (Bek. v. 2. Febr.) II 46. (Bek. v. 28. Apr.) II 176. (Bek. v. 10. Aug.) II 776. (Bek. v. 16. Dez.) II 1158.

4. Bau und Betrieb

Änderung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (V. v. 22. Dez. 1924) II 1. (V. v. 9. März) II 137.

Eisenbahnwaggons, Härteausgleich bei Amortisationsmietverträgen s. Steuern (Umsatzsteuer).

Elternbeihilfe, Elternrente s. Versorgung.

Elbe, Arbeits- und Dienstverhältnisse sowie Sozialversicherung der Besatzung tschechoslowakischer Schiffe, die auf der Elbe verkehren. (Bek. v. 7. Dez.) II 1142.

England, Beitritt Großbritanniens zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien und Irland (G. v. 17. Aug.) II 777. — Ratifikation (Bek. v. 10. Sept.) II 947. — [Berichtigung] (v. 24. Sept.) II 950.

Beitritt Großbritanniens zum Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Änderung und Ergänzung der Prozeßordnung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 27. Febr.) II 99. — Weitere Änderung (Bek. v. 28. Aug.) II 854.

Vertrag (Sicherheitsvertrag) zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (G. v. 28. Nov. Art. 1 Ziff. 1) II 975.

Beitritt Großbritanniens zum Genfer Übereinkommen über Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Beitritt des Britischen Reichs zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

Enteignung, Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1925 Mittel vorgesehen sind (G. v. 27. März § 10) II 118. (G. v. 29. Mai) II 177. (G. v. 31. Juli) II 733.

Entlastung der Gerichte s. Gerichte, Reichsgericht.

Entschädigung

der Geschworenen s. Geschworene

der Schöffen s. Schöffen

der Vertrauenspersonen s. Vertrauenspersonen.

Erbschaftsteuer s. Steuern.

Erdwachs, Aufhebung der Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen v. 18. Jan. 1917/24. Febr. 1917 (V. v. 28. Nov.) I 433.

Aufhebung des § 13 Abs. 1 der Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen v. 18. Jan. 1917 (V. v. 22. Juli) I 160. — Aufhebung der gesamten Ausführungsbestimmungen v. 18. Jan. 1917, v. 10. März u. 16. Juli 1921 u. v. 22. Juli 1925 (V. v. 28. Nov.) I 433.

Erfindungen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen (Messen) s. gewerblicher Rechtsschutz.

Ersatzkassen s. Sozialversicherung (Angestelltenversicherung).

Erweiterungsbauten des Reichs s. Bauten.

Erwerbsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Erwerbslosenfürsorge, Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge (v. 2. Mai) I 61.

Neue Fassung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge (v. 2. Mai) I 63.

Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten (v. 30. April) I 53 — [Berichtigung] (v. 27. Mai) I 82.

Prämien und Zuschläge für Notstandsarbeiter s. Arbeiter.

Erweiterung und Verlängerung der Fürsorge für erwerbslose Seeleute (G. v. 27. März) I 31.

Anordnung über die Abkürzung der Wartezeit in der Fürsorge für erwerbslose Seeleute (v. 4. Juli) I 95.

Estland, Beitritt Estlands zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Beitritt Estlands zum Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Beitritt Estlands zum Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Beitritt Estlands zu dem Pariser Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 16. Jan.) II 4.

Beitritt Estlands zum Genfer Übereinkommen über Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 30. Juli) II 738.

F

Fabrikmarken s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Fabrikunternehmungen, Aktien und Anteile dieser s. Börse.

Fachausschüsse, Neues Verzeichnis der Fachausschüsse für Hausarbeit (V. v. 28. März) I 33.

Fachausschüsse (Forts.)

Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe und die Stoffschuhherstellung in Frankfurt a. M. (v. 5. Nov.) I 387.

Festungen s. Militär.

Festungskommandanturen s. Militär.

Fideikommisse, Gothaische, s. Gotha.

Fieberthermometer s. Gesundheitswesen.

Finanzausgleich s. Finanzwesen.

Finanzwesen, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 100 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen (G. v. 27. März § 3a) II 118. (G. v. 29. Mai) II 177. (G. v. 31. Juli) II 733.

Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im ersten Halbjahr des Rechnungsjahrs 1925 (G. v. 26. März) I 29.

Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (G. v. 10. Aug.) I 254.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse bis zu 150 Millionen Reichsmark im Wege des Kredits flüssig zu machen (G. v. 27. März § 3b) II 118. (G. v. 29. Mai) II 177. (G. v. 31. Juli) II 733.

s. auch Reichshaushalt, Steuern.

Finnland, Beitritt Finnlands zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Deutsch-Finnischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag (G. v. 29. Aug.) II 872.

Beitritt Finnlands zum Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Beitritt Finnlands zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 (Bek. v. 20. Nov.) II 973.

Beitritt Finnlands zum Genfer Übereinkommen über Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Fischerei, Seefischereifahrzeuge s. Schiffahrt.

Fischkonserven in Öl, norwegische s. Norwegen.

Fleisch, Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleisch (V. v. 16. Sept.) I 362.

Zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch (V. v. 19. Sept.) I 363.

Aufhebung des Schlachtverbots für trächtige Kühe und Sauen (V. v. 22. April) I 51.

Fleisch (Forts.)

Außerkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zur Überwachung der Schlachtviehmärkte v. 11. Aug. 1923 (G. v. 10. Aug. Art. III Abs. 2) I 186.

Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch v. 13. Juli 1923 (G. v. 10. Aug.) I 185. — Neue Fassung (Bek. v. 10. Aug.) I 186.

Flößerei, Polizeiverordnungen über Flößerei auf der Donau und dem Main s. Wasserstraßen.

Frachtverkehr s. Eisenbahn.

Frankfurt a. M., Bezirk des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe und die Stoffschuhherstellung in Frankfurt a. M. (V. v. 5. Nov.) I 387.

Frankreich, Vereinbarung mit Deutschland v. 11. Juli 1925 über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet (G. v. 26. Aug.) II 823.

Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (G. v. 28. Nov. Art. 1 Ziff. 3) II 975.

Vertrag (Sicherheitsvertrag) zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (G. v. 28. Nov. Art. 1 Ziff. 1) II 975.

Frauenhandel, Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels — Beitritt Ungarns (Bek. v. 7. Juni) II 450. — Beitritt Bulgariens (Bek. v. 5. Juli) II 659. — Beitritt Schwedens und des Irak (Bek. v. 13. Aug.) II 812.

Frauenzulage nach dem Reichsversorgungsgesetz s. Versorgung.

Frauenzuschlag, Erhöhung des Frauenzuschlags der Reichsbeamten um 2 *RM* monatlich (G. v. 31. Juli § 9 Abs. 2b) II 733.

Freundschaftsverträge s. Staatsverträge.

Friedenskonferenz s. Haager Friedenskonferenz.

Friedensvertrag, Abänderung des Art. 393 des Vertrags von Versailles, betr. die Leitung [Verwaltungsrat] des Internationalen Arbeitsamts (G. v. 25. Mai) II 161. (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien auf Grund Art. 312 Abs. 4 des Vertrags von Versailles (Bek. v. 10. Jan.) II 2.

Regelung für den Zugang zur Weichsel und die Benutzung der Weichsel durch die Bevölkerung von Ostpreußen auf Grund Art. 97 Abs. 5 des Vertrags von Versailles (Bek. v. 15. Jan.) II 17.

Fristen, Weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts (V. v. 21. Dez.) I 476.

Ablauf von Vorlegungs-, Protest-, und Benachrichtigungsfristen (V. v. 29. Okt.) I 387.

Führerhunde für Blinde s. Versorgung.

Funkentelegraphenvertrag s. Telegraphenwesen.

Funkentelegraphie s. Telegraphenwesen.

Fürsorge, Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung s. Sozialversicherung.

Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge (V. v. 7. Sept.) I 332.

für erwerbslose Seeleute s. Erwerbslosenfürsorge.

s. auch Kleinrentner, Sozialrentner, Wochenfürsorge.

G

Gebäudesteuern s. Steuern (Landes- usw. Steuern).

Gebrauchsmuster s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Gebühren,

für Arbeitsbücher s. Gewerbeordnung.

für Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer s. Gesundheitswesen.

des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung s. Privatversicherung.

für Sachverständige s. Sachverständige.

für Zeugen s. Zeugen.

Gefrierfleisch s. Fleisch.

Gehaltszahlung s. Besoldung.

Gehirnentzündung, Gehirn-Rückenmarkentzündung der Pferde s. Veterinärwesen.

Geldentwertungsausgleich, bei bebauten Grundstücken s. Steuern.

Verzugszuschläge zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen [Obligationensteuer] — Dritte Verordnung (v. 9. Jan. Art. II) I 2.

Gemeinden, Gemeindeverbände, Aufnahme von Auslandskrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände (V. v. 29. Jan.) I 7. — Außerkrafttreten (V. v. 29. Jan. § 4) I 7. (G. v. 21. März) I 27.

Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (G. v. 10. Aug.) I 252.

Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im ersten Halbjahr des Rechnungsjahrs 1925 (G. v. 26. März) I 29.

Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (G. v. 10. Aug.) I 254.

Genossenschaften, Abänderung des § 156 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes [Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889] — betr. die Führung des Genossenschaftsregisters — (G. v. 4. Febr. Art. II) I 9.

Genossenschaftsgesetz (Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) s. Genossenschaften.

Genossenschaftsregister s. Genossenschaften.

Gepäckverkehr s. Eisenbahn, Staatsverträge.

Gerichte, Gerichtskosten, Gerichtsverfassung, Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen (G. v. 17. Febr.) I 15. — Änderung (G. v. 27. März Art. II) I 29. (G. v. 28. Juni) I 92.

Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber Urteilen der bayerischen Volksgerichte (G. v. 4. Juli) I 95.

Wegfall der §§ 1 und 2 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (V. v. 19. Juni) I 88.

Reichsbahngericht s. Eisenbahn.

s. auch Geschworene, Rechtspflege, Reichsgericht, Schöffen, Strafrecht, Vertrauenspersonen, Zeugen, Zivilprozeß.

Gerstenmalz s. Zölle.

Geschäftsanteile, deutscher Binnen- und Seeschiffahrtsgesellschaften s. Schiffahrt.

Geschworene, Zweite Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen (v. 22. Dez.) I 476.

Gesellschaften, stille, s. Steuern (Gesellschaftsteuer)

Gesellschaftsteuer s. Steuern.

Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung s. Sozialversicherung.

Gesundheitswesen, Verkehr mit Arzneimitteln (V. v. 27. März) I 40.

Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer (V. v. 27. Jan.) I 7.

Gebühren für die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer (V. v. 14. Mai) I 71.

Getränkesteuer s. Steuern (Landes- usw. Steuern).

Gewerbebetriebe, Abänderung des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, v. 30. März 1903. — Beschäftigung der Kinder bei Lichtspielaufnahmen. — (G. v. 31. Juli) I 162.

Gewerbeordnung, Neue Gebühren für Arbeitsbücher (G. v. 16. Juli) I 145.

Gewerbesteuer s. Steuern (Landes- usw. Steuern).

Gewerbliche Betriebe s. Gewerbebetriebe.

Gewerblicher Rechtsschutz:

1. Patentwesen

Beitritt Lettlands zum Madrider Abkommen v. 14. Apr. 1891 über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken (Bek. v. 28. Aug. Ziff. 2) II 853. — Beitritt der Türkei (Bek. v. 30. Sept.) II 950.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Schutz deutscher Gebrauchsmuster in der Union der Russischen Sozialistischen Sowjet-Republiken (Bek. v. 22. Okt.) II 969.

Beitritt Lettlands zum Internationalen Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums. — Pariser Verbandsüberkunft v. 20. März 1883 (Bek. v. 28. Aug. Ziff. 1) II 853.

— Beitritt der Türkei (Bek. v. 30. Sept.) II 950.

— Beitritt des Australischen Bundes (Bek. v. 12. Okt.) II 967. — Beitritt des Irischen Freistaats (Bek. v. 3. Dez.) II 1138.

Weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt (G. v. 21. Febr.) I 17.

Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen, betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren (G. v. 21. März) II 115. (Bek. v. 4. Juni) II 287. — Beitritt Lettlands (Bek. v. 28. Aug. Ziff. 3) II 853.

Fortfall der letzten beiden Sätze im § 14 Abs. 2 u. im § 15 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen v. 12. Mai 1894. (G. v. 21. März § 3a) II 115.

Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kolumbien (Bek. v. 3. Aug.) II 738.

2. Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen

Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen.

Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen:

Für die vom 5. bis 13. Okt. 1925 in Berlin stattfindende Ausstellung für Brauerei- und Kellereimaschinen (Bek. v. 9. Juli) II 659.

Desgl. für die vom 26. Nov. bis 6. Dez. 1925 in Berlin stattfindende Deutsche Automobil-Ausstellung (Bek. v. 7. Okt.) II 951.

Desgl. für die vom 30. April bis 9. Mai 1925 in Berlin-Charlottenburg stattfindende 5. Allgemeine Büroausstellung (Bek. v. 11. März) II 111.

Desgl. für die vom 4. bis 13. Sept. 1925 in Berlin-Charlottenburg stattfindende Große Deutsche Funk-Ausstellung (Bek. v. 17. Aug.) II 812.

Desgl. für die vom 15. bis 17. März 1925 in Breslau stattfindende Preußische Frühjahrsmesse (Bek. v. 13. Jan.) II 1.

Desgl. für den Anfang Mai 1925 in Breslau stattfindenden Landwirtschaftlichen Maschinenmarkt (Bek. v. 13. Jan.) II 1.

Desgl. für die vom 14. bis 17. Mai 1925 in Breslau stattfindende Technische Messe (Bek. v. 5. Febr.) II 46.

Desgl. für die vom 6. bis 8. Sept. 1925 in Breslau stattfindende Allgemeine Mustermesse nebst Kunst- und Buchmesse (Bek. v. 12. Juni) II 515.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Desgl. für die vom 7. bis 9. März und vom 5. bis 7. Sept. 1926 in Breslau stattfindenden preußischen Großmustermessen (Bek. v. 24. Okt. Ziff. 2) II 969.

Desgl. für die vom 8. bis 31. Aug. 1925 in Dortmund gelegentlich der Westfälisch-Lippischen Handwerks- und Gewerbeschau stattfindende Sonderausstellung von Erfindungen des Rheinisch-Westfälischen Erfindervereins (Bek. v. 1. Aug.) II 738.

Desgl. für die vom 9. Mai bis 15. Okt. 1926 in Düsseldorf stattfindende Große Ausstellung für Gesundheitspflege, soziale Fürsorge und Leibesübungen (Bek. v. 24. Nov.) II 973.

Desgl. für die vom 13. Sept. bis 11. Okt. 1925 in Essen stattfindende Ausstellung »Gesundheit und Arbeit« (Bek. v. 8. Okt.) II 951.

Desgl. für die vom 17. bis 22. April 1925 in Frankfurt a. M. stattfindende Ausstellung »Haus der Technik« und die vom 19. bis 22. April 1925 daselbst stattfindende Allgemeine Messe (Bek. v. 13. Jan.) II 1.

Desgl. für die vom 4. bis 7. Okt. 1925 in Frankfurt a. M. stattfindende Allgemeine Mustermesse und die vom 2. bis 7. Okt. 1925 ebenda stattfindende Technische Messe (Bek. v. 12. Juni) II 515.

Desgl. für die vom 11. bis 14. Apr. und vom 26. bis 29. Sept. 1926 in Frankfurt a. M. stattfindenden Allgemeinen Messen und für die vom 9. bis 14. Apr. und vom 24. bis 29. Sept. 1926 ebenda stattfindenden Technischen Messen (Bek. v. 24. Okt. Ziff. 5) II 969.

Desgl. für die vom 7. bis 24. Juni 1925 in Karlsruhe stattfindende Internationale Polizeitechnische Ausstellung (Bek. v. 7. Febr.) II 46. — Änderung (Bek. v. 18. Apr.) II 159.

Desgl. für die vom 22. bis 25. März 1925 in Kiel stattfindende Preußische Frühjahrsmesse (Bek. v. 13. Jan.) II 1.

Desgl. für die vom 13. bis 16. Sept. 1925 in Kiel stattfindende Allgemeine Mustermesse (Bek. v. 12. Juni II 515.

Desgl. für die vom 13. bis 16. März und vom 26. bis 29. Sept. 1926 in Kiel stattfindenden preußischen Großmustermessen (Bek. v. 24. Okt. Ziff. 3) II 969.

Desgl. für die vom 22. bis 27. März 1925 in Köln stattfindende Allgemeine Mustermesse nebst der daselbst vom 22. bis 31. März 1925 stattfindenden Technischen Messe (Bek. v. 13. Jan.) II 1.

Desgl. für die vom 23. bis 27. Sept. 1925 in Köln stattfindende Allgemeine Mustermesse und die ebenda vom 23. Sept. bis 2. Okt. 1925 stattfindende Technische Messe (Bek. v. 12. Juni) II 515.

Desgl. für die vom 4. bis 12. Juli 1925 in Köln stattfindende »Rheinische Grüne Messe« (Bek. v. 12. Juni) II 515.

Gewerblicher Rechtsschutz (Forts.)

Desgl. für die vom 21. bis 25. März und vom 12. bis 19. Sept. 1926 in Köln stattfindenden Allgemeinen Messen sowie für die vom 21. bis 30. März 1926 ebenda stattfindende Technische Messe (Bek. v. 24. Okt. Ziff. 4) II 969.

Desgl. für die vom 15. bis 18. Febr. 1925 in Königsberg i. Pr. stattfindende Preußische Frühjahrsmesse (Bek. v. 13. Jan.) II 1.

Desgl. für die vom 16. bis 19. Aug. 1925 in Königsberg i. Pr. stattfindende Allgemeine Mustermesse nebst Technischer Messe und Baumesse (Bek. v. 12. Juni) II 515.

Desgl. für die vom 14. bis 17. Febr. und vom 15. bis 18. Aug. 1926 in Königsberg i. Pr. stattfindenden Großmustermessen (Bek. v. 24. Okt. Ziff. 1) II 969.

Desgl. für die vom 30. Aug. bis 5. Sept. 1925 in Leipzig stattfindende Allgemeine Mustermesse (Bek. v. 9. Juni) II 450.

Desgl. für die vom 30. Aug. bis 9. Sept. 1925 in Leipzig stattfindende Technische Messe nebst Baumesse (Bek. v. 9. Juni) II 450.

Desgl. für die vom 17. Aug. bis 19. Sept. 1925 in Leipzig stattfindende Maschinenschau (Bek. v. 9. Juni) II 450.

Desgl. für die vom 28. Febr. bis 6. März 1926 in Leipzig stattfindende Allgemeine Mustermesse, für die vom 28. Febr. bis 10. März 1926 ebenda stattfindende Technische Messe nebst Baumesse sowie für die vom 20. Febr. bis 31. März 1926 ebenda stattfindende Ausstellung des Vereins deutscher Werkzeugmaschinenfabriken (Maschinenschau) (Bek. v. 22. Dez.) II 1159.

Desgl. für die vom 5. Juni bis 1. Aug. 1926 in Magdeburg stattfindende deutsche Theater-Ausstellung (Bek. v. 19. Dez.) II 1159.

Desgl. für die vom 30. Mai bis zum Okt. 1925 in München stattfindende Deutsche Verkehrsausstellung (Bek. v. 23. Mai) II 178.

Desgl. für die vom 16. Mai bis 2. Juni 1925 in Potsdam stattfindende Allgemeine Wassersport-Ausstellung (Bek. v. 4. Mai) II 176.

Desgl. für die vom 18. bis 23. Juni 1925 in Stuttgart stattfindende 31. Deutsche landwirtschaftliche Ausstellung (Bek. v. 12. März) II 111.

Desgl. für die vom 4. bis 7. April 1925 in Wesel stattfindende Sechste Niederrheinische Messe (Bek. v. 25. Febr.) II 98.

Desgl. für die vom 20. bis 24. Aug. 1925 in Wesel stattfindende Siebente Niederrheinische Messe (Bek. v. 23. Juni) II 658.

Gewerbliches Eigentum s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Gold, Umstellung der Börsenumsatzsteuer auf Gold. — Änderung des Art. II der Verordnung v. 2. Apr. 1924 — (V. v. 15. Aug. § 4 Ziff. 1) I 315.

Zweite Verordnung über die Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung (V. v. 30. Apr.) I 67.

Goldbilanzen s. Bilanz.

Goldhypotheken, schweizerische, s. Schweiz.

Goldpfandbriefe s. Mündelgeld.

Goldrechnung s. Gold.

Gotha, Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 18. Juni 1925, betr. § 1 des Gothaischen Gesetzes über die Einziehung des Gothaischen Hausfideikommisses und anderer Fideikommisse (Bek. v. 27. Juli) I 180.

Grenzgebiete, ausländische s. Sozialversicherung.

Grenzübertritt s. Grenzverkehr.

Grenzverkehr, Außerkrafttreten des Gesetzes über die Einsiegelung von Drucksachen, Schriften, Wertpapieren und Zahlungsmitteln beim Grenzübertritte nach dem Ausland v. 1. März 1919 (G. v. 10. Aug. Art. VI Siff. 1) I 244.

Abkommen zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre (G. v. 23. Juli) II 661. — Ausführung (V. v. 29. Dez.) II 1160.

Deutsch-Tschechoslowakisches Abkommen über Erleichterungen im Grenzverkehre (G. v. 6. März) II 103 — Ratifikation (Bek. v. 15. Juni) II 515.

Griechenland, Beitritt Griechenlands zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit. (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Vorläufiges Handelsabkommen mit dem Deutschen Reiche (G. v. 17. Aug.) II 815 — Ratifikation (Bek. v. 29. Aug.) II 822.

Griechische Republik s. Griechenland.

Großbritannien s. England.

Großmustermessen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Grunderwerbsteuer s. Steuern.

Grundgehalt, Zuschläge zum Grundgehalt der Reichsbeamten s. Besoldung.

Grundrente s. Schwerbeschädigte, Versorgung.

Grundschulden, Aufwertung solcher s. Aufwertung.

Aufhebung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden v. 8. Juni 1916 (V. v. 18. Juli) I 154.

Grundschule s. Schulwesen.

Grundstücke, Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken s. Steuern.

Bestreitung der Kosten der für das Reich zu erwerbenden Grundstücke (G. v. 27. März § 9 Abs. 1) II 118 (G. v. 29. Mai) II 177. (G. v. 31. Juli) II 733.

Grund- und Gebäudesteuer s. Steuern (Landes- usw. Steuern).

Guatemala, Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Guatemala (G. v. 11. Apr.) II 155.

Güterrechtsregister s. Bürgerliches Gesetzbuch.

H

Haager Friedenskonferenz, Beitritt Polens zu dem am 18. Okt. 1907 auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen 1. betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 2. über den Beginn der Feindseligkeiten und 3. über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (Bek. v. 19. Juni) II 658.

Hammerwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Hammerwerken (V. v. 28. Mai) I 82.

Handel,

1. Inlandsverkehr

Handel mit Tafelschokolade (V. v. 11. Dez.) I 467.

Änderung der Vorschriften über den Handel mit Vieh und Fleisch v. 13. Juli 1923 (G. v. 10. Aug.) I 185.

2. Handelsverträge usw.

Vorläufiges Handelsabkommen zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion (G. v. 3. Sept.) II 883. — Ratifikation (Bek. v. 19. Sept.) II 947.

Vorläufiges Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Griechischen Republik (G. v. 17. Aug.) II 815. — Ratifikation (Bek. v. 29. Aug.) II 822.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien und Irland (G. v. 17. Aug.) II 777. — Ratifikation (Bek. v. 10. Sept.) II 947. — [Berichtigung] II 950.

Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Guatemala (G. v. 11. April) II 155.

Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Italien v. 10. Jan. 1925 (G. v. 6. Dez.) II 1133.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien v. 31. Okt. 1925 und Protokoll v. 12. Okt. 1925 (G. v. 6. Dez.) II 1020. — Ratifikation (Bek. v. 16. Dez.) II 1158.

Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko (Bek. v. 30. Nov.) II 1138.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Abänderung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens v. 28. April 1923 (G. v. 24. Febr.) II 93. (Bek. v. 10. März) II 111. — Weitere Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 23. Dez.) II 1159 (Bek. v. 28. Dez.) II 1160.

Handel (Forts.)

Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete (G. v. 26. Aug.) II 823.

Beitritt Deutschlands zu dem am 24. Sept. 1923 vom Völkerbund in Genf aufgelegten Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre (Bek. v. 7. Febr.) II 47. — Beitritt von Dänemark, Rumänien und Süd-Rhodesien (Bek. v. 20. Juli) II 660.

Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien v. 25. Juli 1924 (G. v. 8. Juni) II 451. — Ratifikation (Bek. v. 26. Juni) II 658. — Kündigung des Abkommens (Bek. v. 5. Aug.) II 738.

Fortgewährung der Meistbegünstigung an die Tschechoslowakische Republik (G. v. 2. März) II 109.

Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 17. Aug.) II 795. — Ratifikation (Bek. v. 15. Okt.) II 967.

Handelsabkommen s. Handel, Staatsverträge.

Handelsflotte s. Schiffahrt.

Handelsgesetzbuch, Änderung des § 11 des Handelsgesetzbuchs, betr. Handelsregister (G. v. 4. Febr. Art. I) I 9.

Handelsmarken s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Handelsregister, Wegfall der Einschränkung wegen der Veröffentlichungen über Eintragungen in das Handelsregister (V. v. 20. Juni) I 88.

s. auch Handelsgesetzbuch.

Handelsverkehr s. Handel.

Handelsverträge s. Handel, Staatsverträge.

Härteausgleich

bei Amortisationsmietverträgen über Eisenbahnwaggons s. Steuern (Umsatzsteuer).

bei verlängerter Einfuhr s. Einfuhr.

Hausarbeit, Verzeichnis der Fachausschüsse für Hausarbeit s. Fachausschüsse.

Hausgewerbetreibende, Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende im Tabakgewerbe (V. v. 16. Dez.) I 473.

Haushalt s. Reichshaushalt.

Heer s. Militär.

Herkunftsangaben auf Waren s. Waren.

Hilfsmitglieder im Reichspatentamt s. Gewerblicher Rechtsschutz (Patentwesen).

Hinterbliebene, Versorgung der Hinterbliebenen der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine (Wehrmachtversorgungsgesetz). — Neue Fassung (Bek. v. 19. Sept.) I 349. — [Berichtigung] (v. 20. Nov.) I 389.

Hinterbliebenenversicherung s. Sozialversicherung (Invalidenversicherung).

Hochofenwerke s. Arbeitszeit.

Hochseefischereiflotte, Dritte Verordnung über die Versicherung der in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 8. Mai) I 70. — Außerkrafttreten der Zweiten Verordnung v. 17. Okt. 1923 (V. v. 8. Mai § 2) I 70. — Außerkrafttreten der Dritten Verordnung (V. v. 10. Sept. § 2) I 347. — Vierte Verordnung (v. 10. Sept.) I 347.

Holland s. Niederlande.

Hypotheken,

Aufwertung von Hypotheken s. Aufwertung.

Eintragung der Aufwertungsbeträge von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten. (V. v. 9. Okt.) I 385. — Aufhebung (V. v. 29. Nov. Art. 135 Ziff. 3) I 410.

Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung (G. v. 18. Dez.) I 469.

Aufhebung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden v. 8. Juni 1916 (V. v. 18. Juli) I 154.

Goldhypotheken, schweizerische, siehe Schweiz.

Umlaufsgrenzen für Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen von Hypothekenbanken (V. v. 20. Juni) I 88.

Hypothekenbanken s. Hypotheken.

I

Indien, Britisch-, s. Britisch-Indien.

Indien, Niederländisch-, s. Niederländisch-Indien.

Industriebelastung, Gesetz zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz). — Erste Verordnung zur Durchführung (v. 16. Nov.) II 971. — Zweite Durchführungsverordnung (v. 4. Dez.) II 1135.

Durchführung des § 12 des Industriebelastungsgesetzes (Bek. v. 11. Febr.) II 46.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) v. 30. Aug. 1924 (V. v. 10. Jan.) II 1. — Fünfte Verordnung (v. 6. Apr.) II 156. — Sechste Verordnung (v. 27. Mai) II 178. — Siebente Verordnung (v. 5. Dez.) II 1156.

Industrieobligationen,

Aufwertung solcher, s. Aufwertung.

Bank für deutsche Industrieobligationen s. Bankwesen.

Internationale Übereinkommen, Übereinkünfte s. Staatsverträge.

Internationaler Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Internationales Arbeitsamt s. Arbeit, Staatsverträge.

Internationales Privatrecht, Inkraftsetzung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß v. 17. Juni 1905 in der Zone des Spanischen Protektorats in Marokko (Bek. v. 16. Jan.) II 4.

Invalidenversicherung s. Sozialversicherung.

Irak, Beitritt der Britischen Regierung für den Irak zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Bek. v. 13. Aug.) II 812.

Beitritt der Britischen Regierung für den Irak zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 14. Aug.) II 812.

Irischer Freistaat, Beitritt des Irischen Freistaats zu dem am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrage nebst Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft (Bek. v. 23. Jan.) II 16.

Beitritt des Irischen Freistaats zu der Pariser Verbandsübereinkunft v. 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums (Bek. v. 3. Dez.) II 1138.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien und Irland (G. v. 17. Aug.) II 777. — Ratifikation (Bek. v. 10. Sept.) II 947. — [Berichtigung] II 950.

Beitritt des Irischen Freistaats zum Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Beitritt des Irischen Freistaats zum Genfer Übereinkommen über Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Irland s. Irischer Freistaat.

Italien, Beitritt Italiens zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern (G. v. 7. Dez.) II 1145. — Ratifikation (Bek. v. 22. Dez.) II 1159.

Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Italien v. 10. Jan. 1925 (G. v. 6. Dez.) II 1133.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien v. 31. Okt. 1925 und Protokoll v. 12. Okt. 1925 (G. v. 6. Dez.) II 1020. — Ratifikation (Bek. v. 16. Dez.) II 1158.

Vertrag (Sicherheitsvertrag) zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien (G. v. 28. Nov. Art. 1 Ziff. 1) II 975.

Beitritt Italiens zum Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Italien (Forts.)

Beitritt zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 4. Juni) II 287.

Beitritt Italiens zum Genfer Übereinkommen über Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Beitritt Italiens zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung s. Sozialversicherung.

Japan, Beitritt Japans zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Beitritt Japans zum Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Bek. v. 30. Juli) II 737.

K

Kabelbuch s. Kabelpfandgesetz.

Kabeldampfer, Dritte Verordnung über die Versicherung der auf Kabeldampfern beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 8. Mai) I 70. — Außerkrafttreten der Zweiten Verordnung v. 17. Okt. 1923 (V. v. 8. Mai § 2) I 70. — Außerkrafttreten der Dritten Verordnung (V. v. 10. Sept. § 2) I 347. — Vierte Verordnung (v. 10. Sept.) I 347.

Kabelpfandgesetz [Kabelpfandrecht, Kabelbuch, Zwangsvollstreckung] (v. 31. März) I 37.

Kabelpfandrecht s. Kabelpfandgesetz.

Kali, Kaliwirtschaft s. Düngemittel.

Kanäle, westdeutsche s. Wasserstraßen.

Kapitalabfindung für Offiziere s. Versorgung.

Kapitalabwanderung s. Kapitalflucht.

Kapitalflucht, Aufhebung des Gesetzes über die Einsiegelung von Schriften, Drucksachen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln beim Grenzübertritte nach dem Ausland v. 1. März 1919 (G. v. 10. Aug. Art. VI Ziff. 1) I 244.

Außerkrafttreten der Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen v. 15. Jan. 1919 (G. v. 10. Aug. Art. VI Ziff. 3) I 244.

Außerkrafttreten der Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht v. 24. Okt. 1919/10. März 1923 (G. v. 10. Aug. Art. VI Ziff. 4) I 244.

Kapitalflucht (Forts.)

Aufrechterhaltung von Vorschriften des Gesetzes gegen die Kapitalflucht [Kapitalfluchtgesetz] in der Fassung v. 26. Jan. 1923 (G. v. 16. Apr.) I 43.

Außerkrafttreten der Verordnung über die Post- und Telegrammüberwachung im Verkehre mit dem Ausland v. 15. Nov. 1918 (G. v. 10. Aug. Art. VI Ziff. 2) I 244.

Kapitalverkehrsteuer s. Steuern.

Kapitäne der Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt.

Kartoffeln, Beschränkte Einfuhr von Kartoffeln zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses (V. v. 4. Juni) I 84.

Kartoffelkrebs, Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses (V. v. 4. Juni) I 84.

Kauffahrteiflotte, Dritte Verordnung über Versicherung der in der Kauffahrteiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 8. Mai) I 70. — Außerkrafttreten der Zweiten Verordnung v. 17. Okt. 1923 (V. v. 8. Mai § 2) I 70. — Außerkrafttreten der Dritten Verordnung (V. v. 10. Sept. § 2) I 347. — Vierte Verordnung (v. 10. Sept.) I 347.

Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt.

Kerzen, Aufhebung der Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen v. 18. Jan. 1917/24. Febr. 1917 (V. v. 28. Nov.) I 433.

Aufhebung des § 13 Abs. 1 der Bekanntmachung, betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen v. 18. Jan. 1917 (V. v. 22. Juli) I 160. Aufhebung der gesamten Ausführungsbestimmungen v. 18. Jan. 1917, v. 10. März u. 16. Juli 1921 u. v. 22. Juli 1925 (V. v. 28. Nov.) I 433.

Kinderarbeit, Abänderung des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, v. 30. März 1903 — Beschäftigung der Kinder bei Lichtspielaufnahmen — (G. v. 31. Juli) I 162.

Kinderhandel, Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels — Beitritt Ungarns — (Bek. v. 7. Juni) II 450. — Beitritt Bulgariens (Bek. v. 5. Juli) II 659. — Beitritt Schwedens und des Irak (Bek. v. 13. Aug.) II 812.

Kinderzuschläge, Erhöhung der Kinderzuschläge der Reichsbeamten um je 2 *RM* monatlich (G. v. 31. Juli § 9 Abs. 2b) II 733.

Kleinrentner, Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge [für Kleinrentner] (V. v. 7. Sept.) I 332.

Knappschaftliche Versicherung s. Sozialversicherung.

Koalitionsrecht s. Arbeiter.

Kokereien s. Arbeitszeit.

Kolumbien, Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kolumbien (Bek. v. 3. Aug.) II 738.

Konfektionsgewerbe s. Fachausschüsse.

Konkurswesen, Wiedereinführung der Bekanntmachungen im Reichsanzeiger, betr. das Konkursverfahren [§§ 116, 163, 179, 190 u. 205 der Konkursordnung] (V. v. 20. Juni) I 88.

Konsulargerichtsbarkeit s. Konsulatwesen.

Konsularverträge s. Staatsverträge.

Konsulatwesen, Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten (G. v. 24. Juli) II 735 (V. v. 31. Juli) II 735.

Konsularverträge s. Staatsverträge.

Kontokorrentforderungen, Aufwertung solcher s. Aufwertung.

Körperschaftsteuer s. Steuern.

Kosten

des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung s. Reichsabgabenordnung.

des Steuerermittelungsverfahrens s. Steuern (Allgemeines).

Kraftfahrlinien, Kraftfahrzeuglinien s. Kraftfahrwesen.

Kraftfahrwesen, Internationales Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 11. Okt. 1909 — Beitritt von Litauen — (Bek. v. 10. Juni) II 450.

Bekanntmachung, betr. eine am 29. Nov. 1924 mit Dänemark getroffene Vereinbarung über Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (v. 13. März) II 111.

Gesetz über Kraftfahrlinien [Kraftfahrliniengesetz] (v. 26. Aug.) I 319.

Außerkrafttreten der Verordnung, betr. Kraftfahrzeuglinien v. 24. Jan. 1919 (G. v. 26. Aug. § 9) I 320.

Änderung der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen v. 21. Apr. 1910 nebst Ergänzungen (V. v. 5. Dez. Art. IV) I 439. — Neufassung (Bek. v. 5. Dez.) I 453.

Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs (V. v. 5. Dez.) I 435.

Änderung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr v. 15. März 1923/18. Apr. 1924 (V. v. 5. Dez. Art. I 435. — Neufassung (Bek. v. 5. Dez.) I 439.

Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr (V. v. 25. Apr.) I 51.

Kraftfahrzeugverkehr s. Kraftfahrwesen.

Kranke, Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren s. Militär.

Krankenversicherung s. Sozialversicherung.

Kreditanstalten, Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt [Landwirtschaftliche Zentralbank] (G. v. 18. Juli) I 145. — [Druckfehlerberichtigung] I 156. — Abänderung des Gesetzes v. 18. Juli 1925 (G. v. 28. Nov.) I 391.

Kredite, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben sowie zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse Mittel im Wege des Kredits flüssig zu machen (G. v. 27. März § 3a u. b) II 118 (G. v. 29. Mai) II 177 (G. v. 31. Juli) II 733.

s. auch Auslandkredite.

Kreditverband, Landschaftlicher, der Provinz Schleswig-Holstein s. Mündelgeld.

Kriegspersonenschädengesetz s. Schäden, Versorgung.

Kriegsverschollene, Gesetz über die Todeserklärung Kriegsverschollener (v. 20. Febr.) I 15.

Kühe, trächtige s. Fleisch, Tiere.

Küchenabfälle, Aufhebung der Verordnung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen v. 26. Juni 1916/8. Jan. 1919 (V. v. 16. Nov.) I 389.

Kunst, Schutz von Werken der Kunst s. Urheberrecht.

Kunstwerke, Ausfuhr von Kunstwerken (G. v. 21. Dez.) I 470.

L

Landarbeiter s. Arbeiter.

Länder, Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (G. v. 10. Aug.) I 252.

Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im ersten Halbjahr des Rechnungsjahrs 1925 (G. v. 26. März) I 29.

Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (G. v. 16. Aug.) I 254.

Landessteuergesetz s. Steuern (Landes- u. Gemeindesteuern).

Landkrieg s. Haager Friedenskonferenz.

Landschaft der Provinz Westfalen s. Mündelgeld.

Landschaftliche Goldpfandbriefe s. Mündelgeld.

Landschaftlicher Kreditverband s. Schleswig-Holstein, Mündelgeld.

Landwirtschaftliche Arbeiter s. Arbeiter.

Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften s. Sozialversicherung (Unfallversicherung).

Landwirtschaftliche Zentralbank s. Kreditanstalten.

Lettland, Beitritt Lettlands:

1. zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883,

2. zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken v. 14. April 1891,

3. zum Madrider Abkommen über die Unterdrückung falscher Herkunftsbezeichnungen auf Waren v. 14. April 1891 (Bek. v. 28. Aug.) II 853.

Beitritt Lettlands zum Genfer Übereinkommen über Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Leuchtmittelsteuer s. Steuern.

Libanon, Beitritt des Libanon zum Zusatzprotokoll der revidierten Berner Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Bek. v. 16. Mai) II 177.

Lichtspielaufnahmen, Beschäftigung von Kindern bei Lichtspielaufnahmen s. Kinderarbeit.

Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen s. Bankwesen.

Litauen, Beitritt Litauens zu dem am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag (Bek. v. 6. Okt.) II 951.

Beitritt Litauens zu dem Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (Bek. v. 10. Juni) II 450.

Vertrag zwischen Deutschland und Litauen v. 10. Febr. 1925 zur Ausführung der Art. 8 bis 10 der Konvention über das Memelgebiet v. 8. Mai 1924 [Optionsvertrag] (G. v. 20. Febr.) II 59. — Ratifikation (Bek. v. 28. Febr.) II 107.

Literatur, literarische Schutzrechte s. Urheberrecht.

Locarno, Verträge von Locarno:

1. Vertrag zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und Italien,

2. Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien,

3. Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich,

4. Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen,

5. Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei (G. v. 28. Nov.) II 975.

Lohnsteuer s. Steuern (Einkommensteuer).

Londoner Schlußprotokoll s. Sachverständigengutachten, Staatsverträge.

Luftfahrwesen, Vertrag zwischen Deutschland und Österreich über den Luftverkehr (G. v. 26. Aug.) II 855. — [Druckfehlerberichtigung] I 947. — Ratifikation (Bek. v. 5. Okt.) II 951.

Luftfahrwesen (Forts.)
Abkommen zwischen Deutschland und Schweden über den Luftverkehr (G. v. 26. Aug. II 857. — Ratifikation (Bek. v. 28. Okt.) II 969.

Luftverkehr s. Luftfahrwesen.

Luxemburg, Vorläufiges Handelsabkommen zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion (G. v. 3. Sept.) II 883. — Ratifikation (Bek. v. 19. Sept.) II 947.

M

Macht, bewaffnete s. Militär.

Mädchenhandel, Berichtigung der Bekanntmachung vom 11. Dez. 1921, betr. das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (v. 25. Juni) II 658. — Beitritt Schwedens und des Irak (Bek. v. 14. Aug.) II 812.

Mahnverfahren nach der Reichsabgabenordnung s. Reichsabgabenordnung.
s. auch Zivilprozeß.

Markenschutz s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Marktverkehr, Außerkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zur Überwachung der Schlachtviehmärkte v. 11. Aug. 1923 (G. v. 10. Aug. Art. III Abs. 2) I 186.

Marine s. Militär, Reichsmarine.

Markanleihen s. Anleihen.

Marokko, Inkraftsetzung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß v. 17. Juni 1905 in der Zone des Spanischen Protektorats in Marokko (Bek. v. 16. Jan.) II 4.

Maschinisten der Seefischereifahrzeuge und der Seedampfschiffe s. Schiffahrt.

Maß und Gewicht, Änderung und Ergänzung der Eichordnung (V. v. 5. März) I 23 (V. v. 18. Juni) I 85.
Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten. (V. v. 13. Febr.) I 13.

Mecklenburg, Mecklenburgischer Ritterschaftlicher Kreditverein s. Mündelgeld.

Meistbegünstigung, Fortgewährung der Meistbegünstigung an die Tschechoslowakische Republik (G. v. 2. März) II 109.

Memel, Vertrag zwischen Deutschland und Litauen v. 10. Febr. 1925 zur Ausführung der Art. 8 bis 10 der Konvention über das Memelgebiet v. 8. Mai 1924 [Optionsvertrag] (G. v. 20. Febr.) II 59. — Ratifikation (Bek. v. 28. Febr.) II 107.

Messen, Schutz von Erfindungen usw. auf Ausstellungen (Messen) s. gewerblicher Rechtsschutz.

Meßgeräte s. Maß und Gewicht.

Metalle, Ergänzung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen (G. v. 23. März) I 28. — Änderung des Gesetzes (G. v. 26. Aug.) I 320.

Mexiko, Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko (Bek. v. 30. Nov.) II 1138.

Milch, Außerkrafttreten des § 1 der Verordnung zur Änderung der Regelung des Verkehrs mit Milch v. 6. Juni 1924 (V. v. 4. Juli) I 96.

Militär, Altrentnergesetz s. Versorgung.
Zusammenarbeit zwischen der Wehrmachtverwaltung und der »Ausgleichstelle der Länder« (V. v. 20. Juli) II 707.

Dienstgeschäfte der Festungskommandanturen und der Reichsrayonkommission für die nach dem Gesetze vom 25. Aug. 1924, betr. das Eingehen deutscher Festungen (Reichsgesetzbl. I S. 693) aufgelösten Festungen (Bek. v. 19. Mai) I 73.

Kriegspersonenschädengesetz s. Versorgung.

Auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossene Abkommen, 1. betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 2. über den Beginn der Feindseligkeiten und 3. über Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs. — Beitritt Polens zu diesen Abkommen (Bek. v. 19. Juni) II 658.

Militärtarif für Eisenbahnen s. Eisenbahn.

Neue Fassung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Bek. v. 6. April) I 44. — Ausführungsverordnung (V. v. 28. Sept.) I 365.

Außerkrafttreten der Verordnung v. 13. Juli 1898 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes v. 24. Mai 1898. — Ergänzt durch Erlaß v. 16. Juli 1906 (V. v. 28. Sept. Art. II) I 372.

Offizierpensionsgesetz s. Versorgung.

Aufhebung von Rayonbeschränkungen (V. v. 7. Mai) I 71 (V. v. 2. Okt.) I 385.

Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) s. Versorgung.

Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren. — Beitritt Ägyptens (Bek. v. 22. Juli) II 708.

Wehrmachtversorgungsgesetz s. Versorgung.
s. auch Militäruniform.

Militärgerichtsbarkeit, Außerkrafttreten des § 29 des Gesetzes, betr. Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit v. 17. Aug. 1920 (G. v. 10. Aug. Art. III § 16) I 260.

Militärtarif für Eisenbahnen s. Eisenbahn.

Militäruniform, Aufhebung des Verbots des Tragens der Militäruniform v. 30. Aug. 1921 (V. v. 26. Aug.) I 320.

Mineralöl, Mineralölerzeugnisse s. Öle.

Monako, Beitritt Monakos zur Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen v. 12. Sept. 1923 (Bek. v. 20. Nov.) II 973.

Mündelgeld,

Anlegung von Mündelgeld:

in Goldpfandbriefen des Mecklenburgischen Ritterschaftlichen Kreditvereins in Rostock (Bek. v. 9. Nov.) I 388.

in landschaftlichen Zentral-Goldpfandbriefen (Bek. v. 16. Juli Ziff. 1) I 149.

in Goldpfandbriefen des Landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Schleswig-Holstein (Bek. v. 17. Aug.) I 312.

in pommerschen landschaftlichen Goldpfandbriefen (Bek. v. 16. Juli Ziff. 2) I 149.

in schlesischen landschaftlichen Goldpfandbriefen (Bek. v. 20. Juni) I 88.

in Roggen- und Goldpfandbriefen der Landschaft der Provinz Westfalen (Bek. v. 21. März) I 28.

Münzwesen, Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 1 und 2 Reichsmark (Bek. v. 17. Apr.) I 49. — Desgl. im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark (Bek. v. 10. Aug.) I 314.

Muster, Schutz von Mustern usw. auf Ausstellungen Messen) s. gewerblicher Rechtsschutz.

Mustermessen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

N

Nachahmung, Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung (G. v. 3. Juli) I 93.

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht s. Militär.

Neubauten des Reichs s. Bauten.

Neuseeland, Beitritt des Britischen Reichs für Neuseeland zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

Niederlande, Beitritt der Niederlande zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. August) II 812.

Niederländisch-Indien, Beitritt der Niederlande für Niederländisch-Indien zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

Norwegen, Beitritt Norwegens zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit. (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Beitritt Norwegens zum Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Abkommen mit Norwegen wegen Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Öl. v. 11. Apr. 1925 (G. v. 17. Aug.) II 813. — Ratifikation (Bek. v. 12. Sept.) II 947.

Notstandsarbeiten, Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten (v. 30. Apr.) I 53 — [Berichtigung] (v. 27. Mai) I 82.

Notstandsarbeiter, Verordnung über die Geltungsdauer der Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter (v. 27. März) I 33.

O

Oberkomitee der Oberschlesischen Eisenbahnen s. Eisenbahn.

Oberschlesien, Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Rechte der Mitglieder und Beamten des gemeinschaftlichen Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen (Bek. v. 17. Okt.) II 967.

Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien (Bek. v. 14. Jan.) II 2.

Bekanntmachung über das seitens des Ständigen Schiedsgerichtshofs für die Gewährung von Straffreiheit im Oberschlesischen Abstimmungsgebiete zu beobachtende Verfahren (v. 31. März) II 157.

Obligationensteuer s. Steuern.

Obst s. Zölle.

Oder, Arbeits- und Dienstverhältnisse sowie Sozialversicherung der Besatzung von Schiffen, die auf der Oder verkehren und von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten worden sind. (Bek. v. 7. Dez.) II 1139.

Offizierpensionsgesetz s. Versorgung.

Öle, Aufhebung der Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen v. 18. Jan. 1917/24. Febr. 1917. (V. v. 28. Nov.) I 433.

Aufhebung des § 13 Abs. 1 der Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen v. 18. Jan. 1917 (V. v. 22. Juli) I 160. — Aufhebung der gesamten Ausführungsbestimmungen v. 18. Jan. 1917, v. 10. März u. 16. Juli 1921 u. v. 22. Juli 1925 (V. v. 28. Nov.) I 433.

s. auch Zölle.

Option s. Staatsangehörigkeit.

Ordnung, Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung s. Ausnahmezustand.

Örtliche Sonderzuschläge, s. Sonderzuschläge.

Österreich, Beitritt Österreichs zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Vertrag über den Luftverkehr zwischen Deutschland und Österreich (Ges. v. 26. Aug.) II 855. — [Druckfehlerberichtigung] II 947. — Ratifikation (Bek. v. 5. Okt.) II 951.

Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem deutschen Reiche und der Republik Österreich. — G. v. 6. März 1924. — [Druckfehlerberichtigung] II 156.

Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung nach ausländischen Grenzgebieten [Österreich] (V. v. 7. Febr.) I 11.

Beitritt zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 4. Juni) II 287.

Beitritt Österreichs zum Genfer Übereinkommen über Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Zusatzvertrag v. 12. Juli 1924 zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen v. 1. Sept.) 1920 (Ges. v. 24. Febr.) II 73. — Ratifikation (Bek. v. 3. Apr.) II 138.

Beitritt Österreichs zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

Übereinkommen v. 3. Okt. 1925 zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich zur Regelung einzelner Zollfragen (G. v. 6. Dez.) II 1011. — Ratifikation (Bek. v. 9. Dez.) II 1156.

Ostpreußen, Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen (V. v. 21. Aug.) I 318.

Regelung für den Zugang zur Weichsel und die Benutzung der Weichsel durch die Bevölkerung von Ostpreußen (Bek. v. 15. Jan.) II 17.

P

Pachtschutzordnung, Änderung der Pachtschutzordnung v. 9. Juni 1920 (G. v. 23. Juli) I 151.

Neue Fassung der Pachtschutzordnung (Bek. v. 23. Juli) I 152.

Palästina, Beitritt Palästinas zu dem am 26. Sept. 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 20. Nov.) II 973.

Papier, Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung (G. v. 3. Juli) I 93.

Pension, Offizierpensionsgesetz s. Versorgung.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, an teueren Orten den Pensionären örtliche Sonderzuschläge zu gewähren (G. v. 27. März § 8) II 118 (G. v. 29. Mai) II 177. (G. v. 31. Juli § 9 Abs. 1) II 733.

Ruhegehalt des Reichspräsidenten s. Reichspräsident.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 21. Nov. 1925, betr. die Ausf. Best. des sächsischen Pensionsergänzungsgesetzes v. 13. Dez. 1921 (Bek. v. 15. Dez.) I 468.

Vierteljährliche Vorauszahlung der Pensionen (G. v. 25. März § 1) I 30.

Persien, Beitritt Persiens zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. August) II 812.

Personalabbau, Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung v. 27. Okt. 1923 (G. v. 4. Aug.) I 181.

Personenstand, Mitteilung standesamtlicher Urkunden im Verkehr zwischen dem Deutschen Reiche und Polen (G. v. 19. März) II 143.

Personenverkehr s. Eisenbahn, Staatsverträge.

Pfändbarkeit, Pfändung, Kabelpfandgesetz (v. 31. März) I 37.

Pfänderverwaltungen s. Besetzte Gebiete.

Pfandbriefe, Umlaufsgrenzen für Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen von Hypothekenbanken (V. v. 20. Juni) I 88.

s. auch Aufwertung, Steuern (Wertpapiersteuer).

Pferde, Krankheiten der Pferde, s. Veterinärwesen.

Pflegezulage s. Versorgung.

Phosphor (weißer, gelber) s. Zündwaren.

Planstellen der Reichsbeamten, Besetzung, Umwandlung s. Beamte.

Polen, Beitritt Polens zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Abkommen mit Deutschland über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre (G. v. 23. Juli) II 661. — Ausführung (V. v. 29. Dez.) II 1160.

Beitritt Polens zu den am 18. Okt. 1907 auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen, 1. betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 2. über den Beginn der Feindseligkeiten und 3. über Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (Bek. v. 19. Juni) II 658.

Polen (Forts.)

Beitritt Polens zum Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Rechte der Mitglieder und Beamten des gemeinschaftlichen Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen (Bek. v. 17. Okt.) II 967.

Deutsch-polnischer Vertrag über den Rechtsverkehr [Rechtsschutz und Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten, Beglaubigung von Urkunden u. Mitteilung standesamtlicher Urkunden] (G. v. 19. März) II 139.

Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen (G. v. 28. Nov. Art. 1 Ziff. 4) II 975.

Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien (Bek. v. 14. Jan.) II 2.

Deutsch-polnisches Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen (G. v. 2. Febr.) II 33. — Ratifikation (Bek. v. 19. Febr.) II 98.

Bekanntmachung über das seitens des Ständigen Schiedsgerichtshofs für die Gewährung von Straffreiheit im oberschlesischen Abstimmungsgebiete zu beobachtende Verfahren (v. 31. März) II 157.

Beitritt Polens zum Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Beitritt Polens zum Genfer Übereinkommen über Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Deutsch-polnisches Vormundschaftsabkommen (G. v. 19. März) II 139.

Polizei, Polizeiverordnungen über die Schiffahrt und Flößerei auf deutschen Flüssen (Donau, Main, Unterelbe) s. Wasserstraßen.

Strom- und Schiffahrtspolizeiverordnungen für Kanäle s. Wasserstraßen.

Pommern, Anlegung von Mündelgeld in pommerschen, landschaftlichen Goldpfandbriefen (Bek. v. 16. Juli Ziff. 2) I 149.

Portugal, Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Abänderung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens v. 28. April 1923 (G. v. 24. Febr.) II 93 (Bek. v. 10. März) II 111. — Weitere Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 23. Dez.) II 1159 (Bek. v. 28. Dez.) II 1160.

Post:

1. Postsendungen

Änderung des Postgesetzes v. 28. Okt. 1871 (G. v. 5. Febr.) I 10.

Post (Forts.)

2. Weltpostverein

Ratifikation der am 30. Nov. 1920 in Madrid unterzeichneten Weltpostvereinsverträge, nämlich:

1. des Weltpostvertrags (Hauptvertrag) nebst Schlußprotokoll,
2. des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens nebst Schlußprotokoll,
3. des Postpaketvertrags nebst Schlußprotokoll,
4. des Postanweisungsabkommens nebst Schlußprotokoll,
5. des Postauftragsabkommens nebst Schlußprotokoll,
6. des Postzeitungsabkommens,
7. des Postüberweisungsabkommens nebst Schlußprotokoll. (Bek. v. 15. Jan.) II 3. — Inkrafttreten (G. v. 22. Juni) II 517. (Bek. v. 23. Sept.) II 947. (Bek. v. 24. Sept.) II 949.

3. Sonstiges

Post- und Telegrammüberwachung im Verkehre mit dem Ausland s. Kapitalflucht.

Postüberwachung s. Kapitalflucht, Post.

Prägung (Ausprägung) s. Münzwesen.

Prämien für Notstandsarbeiter s. Arbeiter.

Privatnotenbanken s. Bankwesen.

Privatrecht s. Internationales Privatrecht.

Privatversicherung, Verordnung über die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen (v. 27. März) I 31.

Erhebung von Gebühren für die Aufsichtstätigkeit des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung im Jahre 1923 (G. v. 4. Juni) I 81.

Aufhebung der Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen v. 15. Jan. 1919 (G. v. 10. Aug. Art. VI Ziff. 3) I 244.

Protestfristen s. Fristen.

Protokolle s. Staatsverträge.

Prozeßordnung der Gemischten Schiedsgerichtshöfe s. Schiedsgerichte.

Prüfung

der Fieberthermometer s. Gesundheitswesen.

der Maschinisten auf Seedampfschiffen s. Schiffahrt.

der Seeschiffer und Seesteuerleute s. Schiffahrt.

R

Räude der Rinder s. Veterinärwesen.

Rayonbeschränkungen s. Militär.

Reallasten, Aufwertung solcher, s. Aufwertung.

Rechte, dingliche, s. Aufwertung, Hypotheken.

Rechtsanwälte, Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen (G. v. 14. Juli) I 136.

Rechtshilfe s. Rechtsschutz.

Rechtspflege. Vertrag über Rechtsschutz und Rechtshilfe zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich (G. v. 6. März 1924) [Druckfehlerberichtigung] II 156.

Rechtshilfe und Rechtsschutz in bürgerlichen Angelegenheiten im Rechtsverkehre mit Polen. (G. v. 19. März) II 139.

Verordnung über die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (v. 21. Dez.) I 476.

Rechtsschutz und Rechtshilfe, zwischen Deutschland und Bulgarien s. Staatsverträge.

zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich s. Staatsverträge.

im Rechtsverkehre mit Polen s. Staatsverträge.

in Steuersachen zwischen dem Deutschen Reiche und Ungarn s. Staatsverträge, Steuern.

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche, s. Rechtspflege.

Rechtsverkehr mit Polen s. Staatsverträge.

Reichsabgabenordnung, Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung Dritte Verordnung (v. 5. Nov.) I 387.

Änderung der §§ 365, 371, 372, 375 bis 378 u. 383 der Reichsabgabenordnung, betr. Steuerstrafrecht. — Anpassungsverordnung (v. 20. Nov.) I 389. — [Druckfehlerberichtigung] I 412.

Ergänzung der Reichsabgabenordnung §§ 7a, 82a, 357a, betr. Verbrauchssteuern (G. v. 10. Aug. Art. VI § 1) I 251. (V. v. 13. Aug.) I 314.

Änderung der §§ 25, 162, 289, 427. — Verfahren mit Bezug auf Verkehrsteuern (G. v. 10. Aug. Art. V) I 243.

Reichsanleihen s. Anleihen.

Reichsarbeitsministerium, Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums (V. v. 23. Mai) I 80.

Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung s. Privatversicherung.

Reichsbahn s. Eisenbahn.

Reichsbahngericht s. Eisenbahn.

Reichsbank s. Bankwesen.

Reichsbeamte s. Beamte.

Reichsbeamtengesetz, Änderung der §§ 23, 26, 27, 55, 60a und 67 des Reichsbeamtengesetzes (G. v. 4. Aug. Art. 2, § 1) I 181.

Reichsbesteuerungsgesetz s. Steuern (Allgemeines).

Reichsbewertungsgesetz s. Steuern.

Reichsbürgschaft s. Versorgung.

Reichsgericht, Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts (v. 21. Dez.) I 475.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs

v. 22. März 1925, betr. die Amtsenthebung von Schulleitern auf Grund des Thüringischen Gesetzes über die vorläufige Regelung des Volksschulwesens in Thüringen und des Thüringischen Schulverwaltungsgesetzes (Bek. v. 17. Apr.) I 49 — [Berichtigung] (v. 25 Mai) I 80.

Desgl. v. 18. Juni 1925, betr. § 1 des Gothaischen Gesetzes über die Einziehung des Gothaischen Hausfideikommisses und anderer Fideikommisse (Bek. v. 27. Juli) I 180.

Desgl. v. 20. Juni 1925, betr. das braunschweigische Grundsteuergesetz v. 26. Febr. 1923 (Bek. v. 14. Sept.) I 348.

Desgl. v. 21. Nov. 1925, betr. die 7. Änderung des sächsischen Beamtenbesoldungsgesetzes v. 18. Dez. 1923 und die Ausf. Best. zum sächsischen Pensionsergänzungsgesetz v. 13. Dez. 1921 (Bek. v. 15. Dez.) I 468.

Reichsgesetzblatt, Bezug des Reichsgesetzblatts (Bek. v. 25. Sept.) I 384.

Bezugspreis v. 1. April 1925 ab (Bek. v. 9 März) I 20 — vom 1. Juli 1925 ab. (Bek. v. 10. Juni) I 84 — vom 1. Januar 1926 ab (Bek. v. 1. Dez.) I 433.

Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. (Bek. v. 15. Dez.) I 468, II 1158.

Einteilung des Reichsgesetzblatts I 1, II 1.

Hauptsachverzeichnis zu den Jahrgängen 1867 bis 1916 (Bek. v. 26. Aug.) I 330.

Reichshaushalt, Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1924 (G. v. 10. Aug.) II 739.

Vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925 (G. v. 27. März) II 118.

Weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925 (G. v. 29. Mai) II 177 (G. v. 31. Juli) II 733 (G. v. 29. Nov.) II 973.

s. auch Finanzwesen, Kredite.

Reichshaushaltsplan s. Reichshaushalt.

Reichsheer, Versorgung der Angehörigen und ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) s. Versorgung.

Reichsknappschaftsgesetz s. Sozialversicherung (Knappschaftliche Versicherung).

Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes (V. v. 17. Aug.) I 346.

Reichsmarine, Versorgung der Angehörigen und ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) s. Versorgung.

Reichspatentamt, weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt (G. v. 21. Febr.) I 17.

Reichspräsident, Übernahme der durch das Ableben des Reichspräsidenten entstehenden Kosten auf das Reich (G. v. 18. März) I 27.

Verordnungen des Reichspräsidenten auf Grund Art. 48 der Reichsverfassung s. Ausnahmezustand.

Zweite Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung [betr. die Vorschriften für die Reichspräsidentenwahl] (v. 17. März) I 21.

Abänderung des Gesetzes über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten v. 31. Dez. 1922 (G. v. 3. Juni) I 81.

Stellvertretung des Reichspräsidenten (G. v. 10. März) I 17.

Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten (v. 9. März) I 17 — Zweite Verordnung (v. 6. April) I 43.

Zweites Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten [Änderung des Gesetzes v. 4. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung v. 6. März 1924] (v. 13. März) I 19.

Witwen- und Waisengeld für die Witwe und Kinder des Reichspräsidenten (G. v. 3. Juni) I 81.

Reichsrayonkommission s. Militär.

Reichsschiedsamt, Gesetz über das Reichsschiedsamt (v. 22. Jan.) I 3.

Reichssiegel s. Siegel.

Reichssilbermünzen s. Münzwesen.

Reichsstimmordnung, Zweite Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung [betr. die Vorschriften für die Reichspräsidentenwahl] (v. 17. März) I 21.

Reichsverfassung s. Verfassung.

Reichsversicherung s. Sozialversicherung.

Reichsversicherungsordnung s. Sozialversicherung.

Reichsversorgungsgesetz s. Versorgung.

Reichswasserstraßen s. Wasserstraßen.

Renten s. Sozialversicherung.

Rentenbank s. Bankwesen.

Rentenbankscheine, Liquidierung des Umlaufs, s. Bankwesen.

Rentenbank-Kreditanstalt s. Kreditanstalten.

Rentenbriefe s. Aufwertung.

s. auch Steuern (Wertpapiersteuer).

Rentenschulden, Aufwertung solcher s. Aufwertung.

Aufhebung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden v. 8. Juni 1916 (V. v. 18. Juli) I 154.

Réunion, Beitritt Réunions zu den am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenverträge nebst Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft (Bek. v. 23. Jan.) II 16.

Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten s. Rechtspflege.

Rheinlandabkommen s. Staatsverträge.

Rheinschiffahrtsakte s. Wasserstraßen.

Rheinschifferpatente s. Wasserstraßen.

Rinder s. Tiere, Veterinärwesen.

Roggenpfandbriefe s. Mündelgeld.

Ruhegehalt s. Pension.

Ruhegehalt der Offiziere s. Versorgung.

Rumänien, Beitritt Rumäniens zu dem vom Völkerbund in Genf aufgelegten Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre (v. 24. Sept. 1923 (Bek. v. 20. Juli) II 660.

Beitritt Rumäniens zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Russische Sozialistische Sowjet-Republik s. Rußland.

Rußland, Schutz deutscher Gebrauchsmuster in der Union der Russischen Sozialistischen Sowjet-Republiken (Bek. v. 22. Okt.) II 969.

S

Saargebiet, Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich v. 11. Juli 1925 über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet (G. v. 26. Aug.) II 823.

Sachbeschädigung, Auslieferung wegen Sachbeschädigung s. Strafrecht.

Sachsen, Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. Nov. 1925, betr. die 7. Änderung des sächsischen Beamtenbesoldungsgesetzes v. 18. Dez. 1923 und der Ausf.-Best. zum sächsischen Pensionsergänzungsgesetz v. 13. Dez. 1921 (Bek. v. 15. Dez.) I 468.

Sachverständige, Gebühren für Zeugen und Sachverständige (G. v. 21. Dez.) I 470.

Neufassung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Bek. v. 21. Dez.) I 471.

Sachverständigengutachten. Sachverständigenplan. In Koblenz unterzeichnetes Abkommen zur Durchführung des Londoner Schlußprotokolls [Koblenzer Abkommen über Beendigung der Pfänderverwaltungen v. 20./28. Okt. 1924] (Bek. v. 10. Febr.) II 54.

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Aufbringung der Industriebelastung (v. 16. Nov.) II 971. — Zweite Durchführungsverordnung (v. 4. Dez.) II 1135.

Durchführung des § 12 des Industriebelastungsgesetzes (Bek. v. 11. Febr.) II 46.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) v. 30. Aug. 1924 (V. v. 10. Jan.) II 1. — Fünfte Verordnung (v. 6. April) II 156. — Sechste Verordnung (v. 27. Mai) II 178. — Siebente Verordnung (v. 5. Dez.) II 1156.

Abkommen zur Durchführung des Londoner Schlußprotokolls (Bek. v. 30. Mai) II 315 — [Berichtigung] II 516.

Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen (V. v. 31. Jan.) II 29.

Salzsteuer s. Steuern.

Sauen, trächtige s. Fleisch, Tiere.

Schäden, Änderung des Kriegspersonenschädengesetzes v. 15. Juli 1922/30. Juni 1923 (G. v. 28. Juli Art. IV) I 165.

Scheckverkehr, Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen (v. 3. Juli) I 93.

s. auch Bankwesen (Reichsbank).

Schiedsabkommen, Schiedsverträge s. Staatsverträge.

Schiedsgerichte, Änderung und Ergänzung der Prozeßordnung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs (Bek. v. 27. Febr.) II 99. — Weitere Änderung (Bek. v. 28. Aug.) II 854.

Bekanntmachung über das seitens des Ständigen Schiedsgerichtshofs für die Gewährung von Straffreiheit im Oberschlesischen Abstimmungsgebiete zu beobachtende Verfahren (v. 31. März) II 157.

Schiedsgerichtshöfe s. Schiedsgerichte.

Schiedsklauseln im Handelsverkehre s. Handel.

Schiedsgerichtsverträge s. Staatsverträge.

Schiffahrt:

1. Allgemeines

Außerkrafttreten der Verordnung, betr. Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher See- und Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland, v. 20. Jan. 1918, soweit sie die Aktien oder Geschäftsanteile deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften betrifft (V. v. 14. Febr.) II 66. — Desgl. auch soweit die Verordnung v. 20. Jan. 1918 Aktien oder sonstige Geschäftsanteile deutscher Binnenschiffahrtsgesellschaften betrifft (V. v. 31. Mai) II 286.

Schiffahrt (Forts.)

2. Seeschiffahrt

Erwerbslose Seeleute s. Erwerbslosenfürsorge.

Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. — Änderung der Verordnung v. 16. Juni 1903 (V. v. 22. Juni) II 516. — Aufhebung (V. v. 25. Juli § 29 Abs. 2) II 713.

Aufhebung der Bekanntmachung, betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren v. 16. Juni 1903 nebst Abänderungen und Ergänzungen v. 7. Jan. 1909, 21. Mai 1909 u. 3. Juni 1910 (V. v. 25. Juli § 29 Abs. 2) II 713.

Verordnung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren (v. 25. Juli) II 709.

Befähigungsnachweis der auf deutschen Kauffahrteischiffen tätigen Schiffsingenieure und Seemaschinisten (V. v. 25. Juli) II 724.

Aufhebung der Bekanntmachung, betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen v. 16. Jan. 1904 u. Ergänzungen v. 14. März 1906, 24. Juli 1909 u. 3. Juni 1910 (V. v. 25. Juli § 54 Abs. 3) II 723.

Befähigungsnachweis der auf deutschen Kauffahrteischiffen tätigen Seeschiffer und Seesteuerleute (V. v. 25. Juli) II 714.

Schiffahrtsverträge s. Staatsverträge.

Aufhebung der Bekanntmachung, betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte tätigen Maschinisten v. 7. Jan. 1909 nebst Abänderung v. 13. Nov. 1913 (V. v. 25. Juli § 55 Abs. 3) II 732.

Besetzung der in der Seefischerei beschäftigten Fahrzeuge (V. v. 25. Juli §§ 14 bis 21) II 712.

Aufhebung der Bekanntmachung, betr. die Besetzung der Seefischereifahrzeuge mit Schiffsführern und Maschinisten v. 5. Mai 1904 nebst Abänderung v. 20. Juni 1913 (V. v. 25. Juli § 29 Abs. 2) II 714. (V. v. 25. Juli § 54 Abs. 3) II 723.

Weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts (V. v. 21. Dez.) I 476.

Stellenvermittlung für Seeleute s. Arbeitsnachweis.

Schiffahrt (Forts.)

3. Binnenschiffahrt

Polizeiverordnungen über die Schiffahrt auf deutschen Flüssen (Donau, Main, Unterelbe) und deutschen Kanälen s. Wasserstraßen.

Außerkrafttreten der Art. 15 bis einschl. 21 der revidierten Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 und der ganzen Vereinbarung v. 4. Juni 1898 (G. v. 16. April Art. 6) II 149.

Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (G. v. 16. April) II 147. — Ratifikation (Bek. v. 14. Juli) II 659.

Besatzung tschechoslowakischer Schiffe, die auf der Elbe oder der Oder verkehren, s. Tschechoslowakei.

Wasserstraßenbeiräte s. Wasserstraßen.

Regelung für den Zugang zur Weichsel und die Benutzung der Weichsel durch die Bevölkerung von Ostpreußen (Bek. v. 15. Jan.) II 17.

Schiffahrtsverträge s. Schiffahrt, Staatsverträge.

Schiffsführer der Seefischereifahrzeuge s. Schiffahrt.

Schiffsingenieure s. Schiffahrt.

Schiffsoffiziere der Kauffahrteischiffe s. Schiffahrt.

Schiffspfandrechte,

Aufwertung solcher s. Aufwertung.

Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung (G. v. 18. Dez.) I 469.

Schlachtverbot s. Fleisch, Tiere.

Schlachtviehmärkte s. Marktverkehr, Vieh.

Schlesien, Anlegung von Mündelgeld in schlesischen landschaftlichen Goldpfandbriefen (Bek. v. 20. Juni) I 88.

Schleswig-Holstein, Landschaftlicher Kreditverband der Provinz Schleswig-Holstein s. Mündelgeld.

Schlichtung, Schlichtungswesen, Änderung des Art. I § 9 der Verordnung über das Schlichtungswesen v. 30. Okt. 1923 (G. v. 10. Aug. Art. III § 14 Ziff. I) I 259.

Aufhebung des § 1 Abs. 5 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über das Schlichtungswesen v. 10. Dez. 1923 und Änderung des § 4 Abs. 4 Satz 2 (G. v. 10. Aug. Art. III § 14 Ziff. II) I 259.

Änderung des § 19 Abs. 3 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen v. 29. Dez. 1923 (G. v. 10. Aug. Art. III § 14 Ziff. III) I 259.

Schlüsselungsgrundsätze für planmäßige Beamtenstellen s. Beamte.

Schlußprotokolle s. Staatsverträge.

Schöffen, Zweite Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen (v. 22. Dez.) I 476.

Schriften, Einsiegelung von — s. Kapitalflucht.

Schulden, Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs (Bek. v. 8. Sept.) I 332.

Schuldurkunden, Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung (G. v. 3. Juli) I 93.

Schuldverschreibungen von Hypothekenbanken s. Hypotheken.

s. auch Aufwertung, Geldentwertungsausgleich, Steuern.

Schulschiffe, Dritte Verordnung über die Versicherung der auf Schulschiffen beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 8. Mai) I 70. — Außerkrafttreten der Zweiten Verordnung v. 17. Okt. 1923 (V. v. 8. Mai § 2) I 70. — Außerkrafttreten der Dritten Verordnung (V. v. 10. Sept. § 2) I 347. — Vierte Verordnung (v. 10. Sept.) I 347.

Schulwesen, Gesetz, betr. den Lehrgang der Grundschule (v. 18. Apr.) I 49.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 22. März 1925, betr. die Amtsenthebung von Schulleitern auf Grund des Thüringischen Gesetzes über die vorläufige Regelung des Volksschulwesens in Thüringen und des Thüringischen Schulverwaltungsgesetzes (Bek. v. 17. April) I 49. — [Berichtigung] (v. 25. Mai) I 80.

Schutz von Erfindungen s. Gewerblicher Rechtsschutz,

von Gebrauchsmustern s. Gewerblicher Rechtsschutz,

des gewerblichen Eigentums s. Gewerblicher Rechtsschutz,

von Werken der Literatur und Kunst s. Urheberrecht,

von Mustern s. Gewerblicher Rechtsschutz,

der Warenbezeichnungen s. Gewerblicher Rechtsschutz,

von Warenzeichen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Schweden, Beitritt Schwedens zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Beitritt Schwedens zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Bek. v. 13. Aug.) II 812.

Abkommen über den Luftverkehr zwischen Deutschland und Schweden (G. v. 26. Aug.) II 857. — Ratifikation (Bek. v. 28. Okt.) II 969.

Beitritt Schwedens zum Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Schweden (Forts.)

Beitritt Schwedens zum Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 14. Aug.) II 812.

Deutsch-Schwedischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag (G. v. 29. Aug.) II 863. — Ratifikation (Bek. v. 7. Dez.) II 1138.

Beitritt Schwedens zum Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Beitritt Schwedens zum Genfer Übereinkommen über Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Schweiz, Beitritt der Schweiz zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Auslieferung zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen Sachbeschädigung (Bek. v. 11. Nov.) II 972.

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes v. 23. Juni 1923 über das Zusatzabkommen v. 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen v. 6. Dez. 1920, betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland (v. 21. Jan.) II 16.

Gewährung von Leistungen der Invaliden- und Angestelltenversicherung nach ausländischen (schweizerischen) Grenzgebieten (V. v. 24. Aug.) I 320.

Aufhebung der Bek. v. 16. Okt. 1900 — Zentralbl. f. d. Dt. Reich S. 540 —, soweit sie den Bezug der Invaliden- und Altersrente für die schweizerischen Grenzgebiete betrifft (V. v. 24. Aug. § 2) I 320.

Vorläufiges Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz v. 6. Nov. 1925 (G. v. 6. Dez.) II 1013. — Ratifikation (Bek. v. 16. Dez.) II 1158.

Schwerbeschädigte, Neue Sätze für Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage nach dem Reichsversorgungsgesetz (G. v. 28. Juli Art. I Ziff. 3) I 163.

Veränderte Vorschriften über Zusatzrenten für Schwerbeschädigte nach dem Reichsversorgungsgesetze (G. v. 28. Juli Art. I Ziff. 21 u. ff.) I 164.

Seedampfschiffe s. Schiffahrt.

Seefischereifahrzeuge s. Schiffahrt.

Seehäfen, Zollausschlüsse in — s. Zölle (Allgemeines).

Seeleute, erwerbslose s. Erwerbslosenfürsorge.

Stellenvermittelung für Seeleute s. Arbeitsnachweis.

Seemaschinisten s. Schiffahrt.

Seeschiffahrt s. Schiffahrt.

Seeschiffahrtsgesellschaften s. Schiffahrt.

Seeschiffer s. Schiffahrt.

Seesteuerleute s. Schiffahrt.

Seeversicherung, weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts (V. v. 21. Dez.) I 476.

Siam, Beitritt zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 4. Juni) II 287.

Deutsch-Siamesisches vorläufiges Wirtschaftsabkommen nebst Protokoll und Zusatzabkommen (G. v. 18. Febr.) II 67. — Ratifikation (Bek. v. 20. Febr.) II 72.

Beitritt Siams zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

Sicherheit, Maßnahmen zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung s. Ausnahmezustand.

Sicherheitsvertrag s. Locarno.

Sicherstellung des Warenumlaufs s. Waren.

Siegel, Vierter Erlaß über Dienstsiegel [Führung des kleinen Reichssiegels durch Urkundspersonen der Bank für deutsche Industrieobligationen] (v. 30. Jan.) I 16.

Sonderunterstützung im Tabakgewerbe s. Tabakgewerbe.

Sonderzulagen in der Unfallversicherung s. Sozialversicherung.

Sonderzuschläge, örtliche, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, an teueren Orten den Reichsbeamten, Wartegeldempfängern, Pensionären und Witwen örtliche Sonderzuschläge als Teuerungszuschläge zu gewähren. (G. v. 27. März § 8) II 118. (G. v. 29. Mai) II 177. (G. v. 31. Juli § 9 Abs. 1) II 733.

Sowjet-Republik, Russische s. Rußland.

Sozialistische Sowjet-Republik s. Rußland.

Sozialrentner, Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge [für Sozialrentner] (V. v. 7. Sept.) I 332.

Sozialversicherung:

1. Allgemeines

Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung (G. v. 28. Juli) I 157.

Öffentliche Fürsorge für Sozialrentner s. Sozialrentner.

Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung (G. v. 28. Juli) I 157.

Gewährung von Leistungen der Sozialversicherungen nach ausländischen Grenzgebieten [Österreich und Tschechoslowakei] (V. v. 7. Febr.) I 11. — Desgl. [Schweiz] (V. v. 24. Aug.) I 320.

Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien (Bek. v. 14. Jan.) II 2.

Sozialversicherung (Forts.)

Änderungen der Reichsversicherungsordnung:

§§ 368 n, 368 o, 368 r, betr. Reichsschiedsamt (G. v. 22. Jan.) I 3.

§§ 1242a, 1245, 1288/9, 1291, 1387, 1392, 1432, 1440, 1445. — Ausbau der Invalidenversicherung (G. v. 28. Juli Abschn. B) I 157.

§§ 1285 u. 1289, betr. Berechnung der Renten (G. v. 23. März) I 27.

Verlängerung der Geltungsdauer von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (V. v. 14. März) I 25.

Gesetz über das Reichsschiedsamt (v. 22. Jan.) I 3.

Regelung der Sozialversicherung für die Besatzung von tschechoslowakischen Schiffen, die auf der Elbe verkehren (Bek. v. 7. Dez.) II 1142.

Regelung der Sozialversicherung für die Besatzung von Schiffen, die auf der Oder verkehren und von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten worden sind (Bek. v. 7. Dez.) II 1139.

Wegfall des Art. IV § 1 der Verordnung über Änderung des Verfahrens in der Sozialversicherung v. 15. März 1924 (G. v. 14. Juli Art. 157[1]) I 116.

2. Krankenversicherung

Einkommensgrenze in der Krankenversicherung (V. v. 10. Jan.) I 2.

Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der Krankenversicherung in Polnisch-Oberschlesien (Bek. v. 14. Jan.) II 2.

Gesetz über das Reichsschiedsamt (v. 22. Jan.) I 3.

Verdienstgrenze in der Krankenversicherung (V. v. 10. Jan.) I 2.

3. Unfallversicherung

Zweites Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung (v. 14. Juli) I 97.

Beiträge in der Unfallversicherung Zweite Verordnung (v. 10. Febr.) I 13.

Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten (V. v. 12. Mai) I 69.

Gewährung von Leistungen aus der Unfallversicherung nach ausländischen Grenzgebieten [Österreich und Tschechoslowakei] (V. v. 7. Febr. §§ 2 u. 3) I 11.

Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der Unfallversicherung in Polnisch-Oberschlesien (Bek. v. 14. Jan.) II 2.

Außerkrafttreten des Gesetzes über Sonderzulagen in der Unfallversicherung v. 31. Juli 1924 (G. v. 14. Juli Art. 136[2]) I 113.

Sozialversicherung (Forts.)

Zusammenlegung der Thüringischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (V. v. 2. April) I 41.

Wegfall des Art. IV § 1 der Verordnung über Änderung des Verfahrens in der Sozialversicherung [Unfallversicherung] v. 15. März 1924 (G. v. 14. Juli Art. 157[1]) I 116.

Außerkrafttreten des Gesetzes über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung der Bekanntmachung v. 12. Febr. 1923 usw. (G. v. 14. Juli Art. 136[2]) I 113.

4. Invalidenversicherung

Ausbau der Invalidenversicherung und Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung (G. v. 28. Juli) I 157.

Anrechnung von Beitragswochen in der Invalidenversicherung (V. v. 7. Febr.) I 10.

Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung (G. v. 28. Juli Abschn. C) I 157.

Gewährung von Leistungen aus der Invalidenversicherung nach ausländischen Grenzgebieten [Österreich und Tschechoslowakei] (V. v. 7. Febr. §§ 2 u. 3) I 11. — Desgl. nach schweizerischen Grenzgebieten (V. v. 24. Aug.) I 320.

Aufhebung der Bek. v. 16. Okt. 1900 — Zentralbl. f. d. Dt. Reich S. 540 — soweit den Bezug der Invaliden- und Altersrente für die schweizerischen Grenzgebiete betrifft. (V. v. 24. Aug. § 2) I 320.

Dritte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen (v. 8. Mai) I 70. — Außerkraftreten der Zweiten Verordnung v. 17. Okt. 1923 (V. v. 8. Mai § 2) I 70. — Außerkrafttreten der Dritten Verordnung (V. v. 10. Sept. § 2) I 347. — Vierte Verordnung (v. 10. Sept.) I 347.

Regelung der Vermögensübertragungen an Polen bezüglich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in Polnisch-Oberschlesien (Bek. v. 14. Jan.) II 2.

Änderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung (G. v. 23. März) I 27. — Durchführungsverordnung (v. 1. April) I 40.

5. Angestelltenversicherung

Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes:

§§ 1, 18, 22, 40, 49a, 56, 58, 62, 63, 80, 84, 168, 170, 171, 172, 183, 185, 190, 363, 365, 371 u. 376 [Ausbau der Angestelltenversicherung] (G. v. 28. Juli) I 157.

§ 56 [Zusatzsteigerung der Renten] G. v. 23. März) I 28.

Sozialversicherung (Forts.)

Anrechnung von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung (V. v. 7. Febr.) I 10.

Durchführung der Angestelltenversicherung bei den Ersatzkassen (V. v. 4. Aug.) I 187.

Außerkrafttreten der Verordnung über Ersatzkassen in der Angestelltenversicherung v. 25. Mai 1923 (V. v. 4. Aug. § 4 Abs. 2) I 187.

Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung (G. v. 28. Juli Abschn. C) I 157.

Gewährung von Leistungen aus der Angestelltenversicherung nach ausländischen Grenzgebieten [Österreich und Tschechoslowakei] (V. v. 7. Febr. § 2) I 11. — Desgl. nach schweizerischen Grenzgebieten (V. v. 24. Aug.) I 320.

Verordnung über die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung (V. v. 23. April) I 51.

Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der Angestelltenversicherug in Polnisch-Oberschlesien (Bek. v. 14. Jan.) II 2.

Zusatzsteigerung der Renten in der Angestelltenversicherung (G. v. 23. März) I 28. — Durchführungsverordnung (v. 1. April) I 41.

6. Knappschaftliche Versicherung

Gewährung von Leistungen aus dem Reichsknappschaftsgesetz nach ausländischen Grenzgebieten [Österreich und Tschechoslowakei] (V. v. 7. Febr. § 1) I 11.

Spanien, Beitritt Spaniens zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Spanien v. 25. Juli 1924 (G. v. 8. Juni) II 451. — Ratifikation (Bek. v. 26. Juni) II 658. — Kündigung des Abkommens (Bek. v. 5. Aug.) II 738.

Beitritt zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 4. Juni) II 287.

Inkraftsetzung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß v. 17. Juni 1905 in der Zone des Spanischen Protektorats in Marokko (Bek. v. 16. Jan.) II 4.

Sparkassen, Aufwertung von Sparkassenguthaben s. Aufwertung.

Speisereste, Aufhebung der Verordnung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen v. 26. Juni 1916/8. Jan. 1919 (V. v. 16. Nov.) I 389.

Spielkartensteuer s. Steuern.

Spitzbergenvertrag, Beitritt Deutschlands zum Spitzbergenvertrage (G. v. 24. Juli) II 763 (Bek. v. 5. Okt.) II 951.

Sprengstoffe, Ergänzung der Bekanntmachung v. 29. April 1903, betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen v. 9. Juni 1884 (V. v. 31. Juli) I 184.

Staatsangehörigkeit, Vertrag zwischen Deutschland und Litauen v. 10. Febr. 1925 zur Ausführung der Art. 8 bis 10 der Konvention über das Memelgebiet vom 8. Mai 1924 [Optionsvertrag] (G. v. 20. Febr.) II 59. — Ratifikation (Bek. v. 28. Febr.) II 107.

Deutsch-polnisches Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen (G. v. 2. Febr.) II 33. — Ratifikation (Bek. v. 19. Febr.) II 98.

Staatsverträge (Übereinkommen usw.):

a) *Friedensvertrag*

Abänderung des Art. 393 des Friedensvertrags, betr. die Leitung [Verwaltungsrat] des Internationalen Arbeitsamts (G. v. 25. Mai) II 161 (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet (G. v. 26. Aug.) II 823.

Vertrag zwischen Deutschland und Litauen v. 10. Febr. 1925 zur Ausführung der Art. 8 bis 10 der Konvention über das Memelgebiet v. 8. Mai 1924 [Optionsvertrag] (G. v. 20. Febr.) II 59. — Ratifikation (Bek. v. 28. Febr.) II 107.

Verträge von Locarno (G. v. 28. Nov.) II 975.

Abkommen zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehre (G. v. 23. Juli) II 661. — Ausführung (V. v. 29. Dez.) II 1160.

Deutsch-polnisches Abkommen über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen (G. v. 2. Febr.) II 33. — Ratifikation (Bek. v. 19. Febr.) II 98.

Abkommen zur finanziellen Regelung der Leistungen aus Art. 8 bis 12 des Rheinlandabkommens (Bek. v. 30. Mai) II 315. — [Berichtigung] II 516.

Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherung in Polnisch-Oberschlesien auf Grund Art. 312 Abs. 4 des Vertrags von Versailles (Bek. v. 14. Jan.) II 2.

Deutsch-tschechoslowakisches Abkommen über Erleichterungen im Grenzverkehre (G. v. 3. März) II 103. — Ratifikation Bek. v. 15. Juni) II 515.

Regelung für den Zugang zur Weichsel und die Benutzung der Weichsel durch die Bevölkerung von Ostpreußen auf Grund Art. 97 Abs. 5 des Vertrags von Versailles (Bek. v. 15. Jan.) II 17.

b) *Oberschlesien*

Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Rechte der Mitglieder und Beamten des gemeinschaftlichen Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen v. 23. Febr. 1924 (Bek. v. 17. Okt.) II 967.

Staatsverträge (Forts.)

Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien auf Grund Art. 312 Abs. 4 des Vertrags von Versailles (Bek. v. 14. Jan.) II 2.

c) *Sachverständigengutachten*

In Coblenz unterzeichnetes Abkommen zur Durchführung des Londoner Schlußprotokolls [Coblenzer Abkommen über Beendigung der Pfänderverwaltungen v. 20./28. Okt. 1924] (Bek. v. 10. Febr.) II 54.

Abkommen zur Durchführung des Londoner Schlußprotokolls [Finanzielle Regelung der Leistungen aus Art. 8 bis 12 des Rheinlandabkommens] (Bek. v. 30. Mai) II 315. — [Berichtigung] II 516.

d) *Schiedsgerichts- und Vergleichsverträge, Schiedsabkommen, Schiedsverträge*

Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Belgien (G. v. 28. Nov. Art. 1 Ziff. 2) II 975.

Deutsch-Finnischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag (G. v. 29. Aug.) II 872.

Schiedsabkommen zwischen Deutschland und Frankreich (G. v. 28. Nov. Art. 1 Ziff. 3) II 975.

Schiedsvertrag zwischen Deutschland und Polen (G. v. 28. Nov. Art. 1 Ziff. 4) II 975.

Deutsch-Schwedischer Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag (G. v. 29. Aug.) II 863. — Ratifikation (Bek. v. 7. Dez.) II 1138.

Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei (G. v. 28. Nov. Art. 1 Ziff. 5) II 975.

e) *Handels-, Freundschafts-, Konsular-, Schiffahrts-, Wirtschafts- und Zollverträge*

Vorläufiges Handelsabkommen zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion (G. v. 3. Sept.) II 883. Ratifikation (Bek. v. 19. Sept.) II 947.

Kündigung des deutsch-bulgarischen Konsularvertrags v. 29. Sept. 1911 (Bek. v. 8. Okt.) II 952.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien und Irland (G. v. 17. Aug.) II 777. — Ratifikation (Bek. v. 10. Sept.) II 947. — [Berichtigung] (v. 24. Sept.) II 950.

Vorläufiges Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Griechischen Republik (G. v. 17. Aug.) II 815. — Ratifikation (Bek. v. 29. Aug.) II 822.

Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Guatemala (G. v. 11. April) II 155.

Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und Italien v. 10. Jan. 1925 (G. v. 6. Dez.) II 1133.

Staatsverträge (Forts.)

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien v. 31. Okt. 1925 und Protokoll v. 12. Okt. 1925 (G. v. 6. Dez.) II 1020. — Ratifikation (Bek. v. 16. Dez.) II 1158.

Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko (Bek. v. 30. Nov.) II 1138.

Abkommen mit Norwegen wegen Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Öl (G. v. 17. Aug.) II 813. — Ratifikation (Bek. v. 12. Sept.) II 947.

Zusatzvertrag v. 12. Juli 1924 zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen v. 1. Sept. 1920 (G. v. 24. Febr.) II 73. — Ratifikation (Bek. v. 3. April) II 138.

Übereinkommen v. 3. Okt. 1925 zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich zur Regelung einzelner Zollfragen (G. v. 6. Dez.) II 1011. — Ratifikation (Bek. v. 9. Dez.) II 1156.

Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Abänderung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923 (G. v. 24. Febr.) II 93. Bek. v. 10. März) II 111. — Weitere Verlängerung der Gültigkeitsdauer (G. v. 23. Dez.) II 1159 (Bek. v. 28. Dez.) II 1160.

Vorläufiges Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz v. 6. Nov. 1925 (G. v. 6. Dez.) II 1013. — Ratifikation (Bek. v. 16. Dez.) II 1158.

Deutsch-Siamesisches vorläufiges Wirtschaftsabkommen nebst Protokoll und Zusatzabkommen (G. v. 18. Febr.) II 67. — Ratifikation (Bek. v. 20. Febr.) II 72.

Handelsabkommen mit dem Königreich Spanien (G. v. 8. Juni) II 451. — Ratifikation (Bek. v. 26. Juni) II 658. — Kündigung des Abkommens (Bek. v. 5. Aug.) II 738.

Beitritt Deutschlands zum Spitzbergenvertrage (G. v. 24. Juli) II 763 (Bek. v. 5. Okt.) II 951.

Fortgewährung der Meistbegünstigung an die Tschechoslowakische Republik (G. v. 2. März) II 107.

Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 17. Aug.) II 795. — Ratifikation (Bek. v. 15. Okt.) II 967.

Internationales Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten (G. v. 23. Juli) II 672. — Ratifikation (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

f) *See- und Binnenschiffahrt*

Außerkrafttreten der Art. 15 bis einschl. 21 der revidierten Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 und der ganzen Vereinbarung v. 4. Juni 1898 (G. v. 16. April Art. 6) II 149.

Staatsverträge (Fortf.)

Vereinbarung für die Erteilung von Rheinschifferpatenten (G. v. 16. April) II 147. — Ratifikation (Bek. v. 14. Juli) II 659.

Regelung für den Zugang zur Weichsel und die Benutzung der Weichsel durch die Bevölkerung von Oſtpreußen auf Grund Art. 97 Abſ. 5 des Vertrags von Verſailles (Bek. v. 15. Jan.) II 17.

g) *Gerichtswesen und internationales Privatrecht*

Auslieferung zwiſchen dem Deutſchen Reiche und der Schweiz wegen Sachbeſchädigung (Bek. v. 11. Nov.) II 972.

Kündigung des deutſch-bulgariſchen Auslieferungsvertrags v. 29. Sept. 1911 (Bek. v. 8. Okt.) II 952.

Fünfte Verordnung zur Durchführung des Geſetzes vom 23. Juni 1923 über das Zuſatzabkommen v. 25. März 1923 zum deutſch-ſchweizeriſchen Abkommen v. 6. Dez. 1920, betr. ſchweizeriſche Goldhypotheken in Deutſchland (v. 21. Jan.) II 16.

Kündigung des deutſch-bulgariſchen Rechtsſchutz- und Rechtshilfeabkommens v. 29. Sept. 1911 (Bek. v. 8. Okt.) II 952.

Vertrag über Rechtsſchutz und Rechtshilfe zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Öſterreich — G. v. 6. März 1924 — [Druckfehlerberichtigung] II 156.

Deutſch-polniſcher Vertrag über den Rechtsverkehr [Rechtsſchutz u. Rechtshilfe in bürgerlichen Angelegenheiten, Beglaubigung von Urkunden und Mitteilung ſtandesamtlicher Urkunden] (G. v. 19. März) II 139.

Deutſch-polniſches Vormundſchaftsabkommen (G. v. 19. März) II 139.

Inkraftſetzung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 in der Zone des Spaniſchen Protektorats in Marokko (Bek. v. 16. Jan.) II 4.

h) *Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz*

Madrider Abkommen v. 14. April 1891 über die internationale Regiſtrierung von Fabrik- oder Handelsmarken — Beitritt Lettlands (Bek. v. 28. Aug. Ziff. 2) II 853. — Beitritt der Türkei (Bek. v. 30. Sept.) II 950.

Schutz deutſcher Gebrauchsmuſter in der Union der Ruſſiſchen Sozialiſtiſchen Sowjet-Republiken (Bek. v. 22. Okt.) II 969.

Pariſer Verbandsübereinkunft v. 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums — Beitritt Lettlands (Bek. v. 28. Aug. Ziff. 1) II 853. — Beitritt der Türkei (Bek. v. 30. Sept.) II 950. — Beitritt des Auſtraliſchen Bundes (Bek. v. 12. Okt.) II 967. — Beitritt des Iriſchen Freiſtaats (Bek. v. 3. Dez.) II 1138.

Staatsverträge (Fortſ.)

Markenſchutz im Verhältnis zwiſchen dem Deutſchen Reiche und Bolivien (Bek. v. 25. Apr.) II 160.

Bekanntmachung, betr. das Zuſatzprotokoll v. 20. März 1914 zu der am 13. Nov. 1908 in Berlin abgeſchloſſenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunſt [Urheberrechtsübereinkunft]. — Beitritt Syriens und des Libanons (v. 16. Mai) II 177.

Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen, betr. die Unterdrückung falſcher Herkunftsangaben auf Waren (G. v. 21. März) II 115 (Bek. v. 4. Juni) II 287. — Beitritt Lettlands (Bek. v. 28. Aug. Ziff. 3) II 853.

Schutz deutſcher Warenbezeichnungen in Kolumbien (Bek. v. 3. Aug.) II 738.

i) *Gesundheitswesen und soziale Maßnahmen*

Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts [Abänderung des Art. 393 des Vertrags von Verſailles] (G. v. 25. Mai) II 161 (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Waſhingtoner Übereinkommen über die Arbeitsloſigkeit (G. v. 25. Mai) II 162. — Ratifikationen (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Übereinkommen v. 15. Dez. 1924 zwiſchen Deutſchland und der Tſchechoſlowakei über die Regelung der Arbeits- und Dienſtverhältniſſe und über die Sozialverſicherung der Beſatzung von tſchechoſlowakiſchen Schiffen, die auf der Elbe verkehren (Bek. v. 7. Dez.) II 1142.

Desgl. der Beſatzung von Schiffen, die auf der Oder verkehren und von Deutſchland an die Tſchechoſlowakei abgetreten worden ſind (Bek. v. 7. Dez.) II 1139.

Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels — Beitritt Ungarns (Bek. v. 7. Juni) II 450. — Beitritt Bulgariens (Bek. v. 5. Juli) II 659.

Beitritt Schwedens und des Irak (Bek. v. 13. Aug.) II 812.

Genfer Übereinkommen über die Entſchädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (G. v. 25. Mai) II 174. — Ratifikationen (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtſchaftlichen Arbeiter (G. v. 25. Mai) II 171. — Ratifikationen (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Berichtigung der Bekanntmachung v. 11. Dez. 1921, betr. das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels (Bek. v. 26. Juni) II 658. — Beitritt Schwedens und des Irak (Bek. v. 14. Aug.) II 812.

Beitritt Paläſtinas zu dem am 26. Sept. 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 20. Nov.) II 973.

Staatsverträge (Forts.)

Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute (G. v. 25. Mai) II 166. — Ratifikationen (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Beitritt Ägyptens zu den in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren (Bek. v. 22. Juli) II 708.

k) *Verkehrswesen*

Neues Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924 (G. v. 30. Mai) II 183.

Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste (Bek. v. 12. März) II 113. — Ergänzung und Änderung (Bek. v. 23. April) II 160. (Bek. v. 7. Aug.) II 776. (Bek. v. 14. Aug.) II 812. (Bek. v. 30. Okt.) II 972.

Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr v. 23. Okt. 1924 (G. v. 12. Juni) II 483.

Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Rechte der Mitglieder und Beamten des gemeinschaftlichen Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen v. 23. Febr. 1924 (Bek. v. 17. Okt.) II 967.

Beitritt Frankreichs für Réunion und Großbritanniens für das Tanganjika-Gebiet und den Irischen Freistaat zu dem am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrage nebst Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft (Bek. v. 23. Jan.) II 16. — Beitritt von Litauen und Albanien (Bek. v. 6. Okt.) II 951.

Internationales Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. — Beitritt von Litauen (Bek. v. 10. Juni) II 450.

Bekanntmachung, betr. eine am 29. November 1924 mit Dänemark getroffene Vereinbarung über Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen (v. 13. März) II 111.

Vertrag über den Luftverkehr zwischen Deutschland und Österreich (G. v. 26. Aug.) II 855. — [Druckfehlerberichtigung] II 947. — Ratifikation (Bek. v. 5. Okt.) II 951.

Abkommen über den Luftverkehr zwischen Deutschland und Schweden (G. v. 26. Aug.) II 857. — Ratifikation (Bek. v. 28. Okt.) II 969.

Außerkrafttreten der Art. 15 bis einschl. 21 der Revidierten Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 und der ganzen Vereinbarung v. 4. Juni 1898 (G. v. 16. Apr. Art. 6) II 149.

Vereinbarung für die Erteilung von Rheinschifferpatenten (G. v. 16. Apr.) II 147.

Staatsverträge (Forts.)

Ratifikation der am 30. Nov. 1920 in Madrid unterzeichneten Weltpostvereinsverträge, nämlich:

1. des Weltpostvertrags (Hauptvertrag) nebst Schlußprotokoll,
2. des Wertbrief- und Wertkästchenabkommens nebst Schlußprotokoll,
3. des Postpaketvertrags nebst Schlußprotokoll,
4. des Postanweisungsabkommens nebst Schlußprotokoll,
5. des Postauftragsabkommens nebst Schlußprotokoll,
6. des Postzeitungsabkommens,
7. des Postüberweisungsabkommens nebst Schlußprotokoll (Bek. v. 15. Jan.) II 3. — Inkrafttreten (G. v. 22. Juni) II 517. (Bek. v. 23. Sept.) II 947, (Bek. v. 24. Sept.) II 949.

l) *Steuerwesen*

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern (G. v. 7. Dez.) II 1145. — Ratifikation (Bek. v. 22. Dez.) II 1159.

Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und Ungarn zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung [Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Abgaben von Todes wegen] sowie über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (G. v. 29. Juni) II 641. — Ratifikation (Bek. v. 26. Okt.) II 969.

m) *Sonstige Abkommen und Verträge*

Beitritt Polens zu den am 18. Okt. 1907 auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen 1. betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 2. über den Beginn der Feindseligkeiten und 3. über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs (Bek. v. 19. Juni) II 658.

Beitritt des Deutschen Reichs zu dem am 24. Sept. 1923 vom Völkerbund in Genf aufgelegten Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre (Bek. v. 7. Febr.) II 47. — Beitritt von Dänemark, Rumänien und Süd-Rhodesien (Bek. v. 20. Juli) II 660.

Beitritt Estlands zu dem Pariser Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 16. Jan.) II 4.

Beitritt von Ägypten, Albanien, Bulgarien, Deutschland, Italien, Österreich, Siam und Spanien zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 4. Juni) II 287. — Beitritt von Monako und Finnland (Bek. v. 20. Nov.) II 973.

Standesamt, standesamtliche Urkunden s. Personenstand.

Steinkohlenbergwerke s. Arbeiter, Bergbau.

Stellenvermittlung s. Arbeitsnachweis.

Stellvertretung des Reichspräsidenten s. Reichspräsident.

Steuerermittlungsverfahren s. Steuern (Allgemeines).

Steuerflucht s. Steuern (Allgemeines).

Steuern:

1. Allgemeines

Anpassungsverordnung s. unter Strafrecht.

Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (G. v. 10. Aug.) II 252.

Änderung des Besteuerungsverfahrens (G. v. 10. Aug. Art. V) I 243.

Buchführung auf wertbeständiger Grundlage im Sinne des Reichssteuerrechts (V. v. 24. April) I 67.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen 7. Dez.) II 1145. — Ratifikation (Bek. 22. Dez.) II 1159.

Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Abgaben von Todes wegen (G. v. 29. Juni) II 641. — Ratifikation (Bek. v. 26. Okt.) II 969.

Kapitalabwanderung, Kapitalflucht s. Kapitalflucht.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Ungarn über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (G. v. 29. Juni) II 641. — Ratifikation (Bek. v. 26. Okt.) II 969.

Aufhebung des Reichsbesteuerungsgesetzes v. 15. April 1911 (G. v. 10. Aug. § 13) I 254.

Reichsbewertungsgesetz (v. 10. Aug.) I 214.

Zweite Verordnung über die Kosten des Steuerermittlungsverfahrens (v. 10. Okt.) I 386. — Aufhebung der Ersten Verordnung v. 17. Okt. 1923 (V. v. 10. Okt. § 1) I 386.

Außerkrafttreten des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht v. 24. Juni 1919 (G. v. 10. Aug. Art. VI Ziff. 5) I 244.

Änderung des Art. XVIII § 1 der Zweiten Steuernotverordnung — Dritte Verordnung über Verzugszuschläge (v. 9. Jan. Art. I) I 2. Vierte Verordnung (v. 10. Okt. Art. I) I 385.

Verlängerung der Fristen der Dritten Steuernotverordnung und der dazu erlassenen Ersten, Zweiten und Dritten Durchführungsverordnungen (G. v. 27. März) I 29 (G. v. 28. Juni) I 92.

Steuern (Forts.)

Aufhebung der §§ 46 u. 47 der Dritten Steuernotverordnung (G. v. 10. Aug. Art. V § 1) I 243.

Änderung der Dritten Steuernotverordnung hinsichtlich der Vorschriften über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (G. v. 10. Aug.) I 254. — Desgl. hinsichtlich des Geldentwertungsausgleichs bei bebauten Grundstücken (G. v. 10. Aug. Art. II) I 256.

Anpassung des Steuerstrafrechts an die Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts — Anpassungsverordnung — (V. v. 20. Nov.) I 389. — [Druckfehlerberichtigung] I 412.

Steuerüberleitungsgesetz — Überleitung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren (G. v. 29. Mai) I 75. — Verlängerung der im § 10 Abs. 3 vorgesehenen Frist (G. v. 10. Aug. § 113) I 208. — Änderung der Steuerzinsverordnung v. 6. März 1924 (V. v. 4. Febr.) I 10.

Veranlagungsverfahren s. unter Steuerüberleitungsgesetz.

Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens (G. v. 10. Aug.) I 241. — Übergangsbestimmungen zu Art. IV [Umsatzsteuer] (v. 10. Aug.) I 317.

Verzugszuschläge auf Grund Art. XVIII § 1 der Zweiten Steuernotverordnung und § 21 der Durchführungsbestimmungen zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen v. 29. Febr. 1924 — Reichsministerialbl. S. 67. — Dritte Verordnung (v. 9. Jan.) I 2. — Vierte Verordnung (v. 10. Okt.) I 385.

s. auch Reichsabgabenordnung.

2. Besitz- und Verkehrssteuern

a) *Börsenumsatzsteuer*

Aufhebung der neunten bis elften Verordnung über die Börsenumsatzsteuer v. 31. Juli 1924 [Devisenumsätze], v. 5. Sept. 1924 [Umsätze von ausländischen Zahlungsmitteln gegen Waren] und v. 10. Nov. 1924 [Ermäßigung von Steuersätzen] (V. v. 15. Aug. § 4 Ziff. 2 bis 4) I 315.

Aufhebung des Art. II der Verordnung über die Umstellung der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer auf Gold v. 2. April 1924 (V. v. 15. Aug. § 4 Ziff. 1) I 315.

Zwölfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer [Devisenumsätze, Bezugsrechtsteuer] (v. 15. Aug.) I 314.

Dreizehnte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer [Aufhebung der Börsenumsatzsteuer bei ausländischen Zahlungsmitteln] (v. 28. Dez.) I 476.

b) *Einkommensteuer*

Einkommensteuergesetz (v. 10. Aug.) I 189.

Steuern (Forts.)

Änderung in der Beteiligung der Länder am Ertrage der Einkommensteuer (G. v. 10. Aug. Art. I) I 254.

Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer (G. v. 3. Sept.) I 331.

Senkung der Lohnsteuer (G. v. 19. Dez.) I 469.

Überleitung der Einkommensteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren — Steuerüberleitungsgesetz — (G. v. 29. Mai) I 75. — Verlängerung der im § 10 Abs. 3 vorgesehenen Frist (G. v. 10. Aug.) I 208.

c) *Erbschaftsteuer*

Änderung des Erbschaftsteuergesetzes (G. v. 10. Aug. Art. II) I 237. — Neue Fassung (Bek. v. 22. Aug.) I 320.

d) *Steuer zum Geldentwertungsausgleich*

Änderung der Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken (G. v. 10. Aug. Art. II) I 256.

Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen [Obligationensteuer] — Verzugszuschläge — Dritte Verordnung (v. 9. Jan. Art. II) I 2. — Vierte Verordnung (v. 10. Okt. Art. II) I 386.

e) *Gesellschaftsteuer*

Zweite Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen (v. 12. Dez.) I 467.

Verordnung über Gesellschaftsteuer nach § 23 des Kapitalverkehrsteuergesetzes bei stillen Gesellschaften (v. 27. April) I 60.

f) *Grunderwerbsteuer*

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (G. v. 10. Aug. Art. II) I 242.

g) *Kapitalverkehrsteuer*

Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes (G. v. 10. Aug. Art. I) I 241.

Außerkrafttreten der §§ 63 bis 67 des Kapitalverkehrsteuergesetzes (G. v. 10. Aug. § 32[2]) I 208.

Einstweilige Nichterhebung der Steuer nach § 61 des Kapitalverkehrsteuergesetzes [Bezugsrechtsteuer] (V. v. 15. Aug. § 3) I 315.

s. auch Gesellschaftsteuer.

h) *Körperschaftsteuer*

Körperschaftsteuergesetz (v. 10. Aug.) I 208.

Änderung in der Beteiligung der Länder am Ertrage der Körperschaftsteuer (G. v. 10. Aug. Art. I) I 254.

Steuern (Forts.)

Überleitung der Körperschaftsteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren — Steuerüberleitungsgesetz — (G. v. 29. Mai) I 75.

Vergünstigungen bei der Körperschaftsteuer (V. v. 16. Jan.) I 4. — [Druckfehlerberichtigung] I 18.

i) *Umsatzsteuer*

Änderung des Umsatzsteuergesetzes (G. v. 29. Mai § 32) I 79. (G. v. 10. Aug. Art. IV) I 242. (G. v. 17. Aug. § 9) I 263.

Befreiung von Umsätzen in das Ausland von der Umsatzsteuer (V. v. 25. Mai) I 74.

Befreiungen von der Umsatzsteuer [Härteausgleich in Fällen der verlängerten Einfuhr und Amortisationsmietverträgen über Eisenbahnwaggons] (V. v. 29. Aug.) I 329.

Änderung in der Beteiligung der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) am Ertrage der Umsatzsteuer (G. v. 10. Aug. Art. I) I 254.

Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen (V. v. 21. Aug.) I 318.

Übergangsbestimmungen zu Art. IV (Umsatzsteuer) des Gesetzes zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens v. 10. Aug. 1925 (v. 18. Aug.) I 317.

Vergünstigungen bei der Umsatzsteuer (V. v. 16. Jan.) I 4 — [Druckfehlerberichtigung] I 18.

k) *Vermögensteuer*

Reichsbewertungsgesetz (v. 10. Aug.) I 214.

Vermögensteuergesetz (v. 10. Aug. Art. I) I 233.

Hinausschiebung der Vermögensteuer vorauszahlung vom 15. Mai 1925 um einen Monat (G. v. 27. Mai) I 73 — [Druckfehlerberichtigung] I 84. — Weitere Hinausschiebung bis zum 15. August 1925 (G. v. 23. Juni) I 85.

l) *Versicherungsteuer*

Zweite Verordnung über die Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung (V. v. 30. April) I 67.

m) *Wechselsteuer*

Änderung des Wechselsteuergesetzes v. 10. Aug. 1923/3. Jan. 1924 (G. v. 10. Aug. Art. III) I 242.

n) *Wertpapiersteuer*

Wertpapiersteuer bei aufgewerteten Schuldverschreibungen — Pfandbriefen, Rentenbriefen u. a. — (V. v. 5. Jan.) I 1.

Steuern (Forts.)

o) *Sonstiges*

Einstweilige Nichterhebung der Bezugsrechtsteuer (V. v. 15. Aug. § 3) I 315.

Lohnsteuer s. unter Einkommensteuer.

Verzugszuschläge bei der Obligationensteuer [Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen] — Dritte Verordnung (v. 9. Jan. Art. II) I 2. — Vierte Verordnung (v. 10. Okt. Art. II) I 386.

3. Verbrauchsabgaben

Erhöhung der Biersteuer [Änderung des Biersteuergesetzes v. 9. Juli 1923/13. Febr. 1924] (G. v. 10. Aug. Art. I) I 244. — Außerkrafttreten des § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 2, §§ 25, 26 (G. v. 10. Aug. Art. VI § 2) I 252.

Änderung des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft v. 24. Juni 1919/9. Juli 1923 (G. v. 10. Aug. Art. I Abs. VI) I 245.

Änderung des § 3 des Gesetzes über den Eintritt des Freistaats Württemberg in die Biersteuergemeinschaft v. 27. März 1919/9. Juli 1923 (G. v. 10. Aug. Art. I Abs. V) I 245.

Außerkrafttreten der §§ 3, 5 Abs. 1 Satz 2, §§ 16 u. 18 des Leuchtmittelsteuergesetzes (G. v. 10. Aug. Art. VI § 2) I 252 (V. v. 13. Aug.) I 314.

Änderung des Salzsteuergesetzes v. 9. Juli 1923/11. Aug. 1923/27. Okt. 1923 (G. v. 10. Aug. Art. III) I 250. — Inkrafttreten (V. v. 13. Aug.) I 314. — Außerkrafttreten der §§ 2, 6 Abs. 1 Satz 2, §§ 14, 15 (G. v. 10. Aug. Art. VI § 2) I 252.

Änderung des Spielkartensteuergesetzes v. 9. Juli 1923/11. Aug. 1923/27. Okt. 1923 (G. v. 10. Aug. Art. V) I 251. — Inkrafttreten (V. v. 13. Aug.) I 314. — Außerkrafttreten der §§ 2, 5 Abs. 1 Satz 2, §§ 15, 17 (G. v. 10. Aug. Art. VI § 2) I 252.

Erhöhung der Tabaksteuer [Änderung des Tabaksteuergesetzes v. 12. Sept. 1919/8. April 1922] (G. v. 10. Aug. Art. II) I 245. — Außerkrafttreten des § 1a Abs. 1, § 83 Abs. 2 (G. v. 10. Aug. Art. VI § 2) I 252 (V. v. 13. Aug.) I 314.

Ausführungsvorschriften zu Art. III des Gesetzes über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer v. 10. Aug. 1925 [Sonderunterstützung im Tabakgewerbe] (v. 16. Dez.) I 473.

Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuern (v. 10. Aug.) I 248. — Inkrafttreten (V. v. 13. Aug.) I 314.

Änderung des Weinsteuergesetzes (G. v. 26. Juni) I 91.

Außerkrafttreten des Weinsteuergesetzes v. 26. Juli 1918 und der dazu ergangenen Änderungen, mit Ausnahme des § 48, der in Kraft bleibt (G. v. 10. Aug. Art. I Abs. 1) I 248.

Neues Weinsteuergesetz (v. 10. Aug. Art. I) I 248. — Inkrafttreten (V. v. 10. Aug.) I 314.

Steuern (Forts.)

Steuerliche Belastung der Zigaretten (V. v. 11. Aug.) I 260.

Änderung des Zuckersteuergesetzes v. 9. Juli 1923/11. Aug. 1923/27. Okt. 1923/13. Febr. 1924 (G. v. 10. Aug. Art. IV) I 251. Inkrafttreten (V. v. 13. Aug.) I 314. — Außerkrafttreten der §§ 2, 7 Abs. 1 Satz 2, §§ 20, 22 (G. v. 10. Aug. Art. VI § 2) I 252.

Änderung des Zündwarensteuergesetzes v. 9. Juli 1923/11. Aug. 1923/27. Okt. 1923/21. Dez. 1923 (G. v. 10. Aug. Art. II) I 250. — Inkrafttreten (V. v. 13. Aug.) I 314. — Außerkrafttreten der §§ 2, 6 Abs. 1 Satz 2, §§ 17, 19 (G. v. 10. Aug. Art. VI § 2) I 252.

4. Landes- und Gemeindesteuern

Gegenseitige Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden (G. v. 10. Aug.) I 252.

Entscheidung des Reichsgerichts v. 20. Juni 1925, betr. das braunschweigische Grundsteuergesetz v. 26. Febr. 1923 (Bek. v. 14. Sept.) I 348.

Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im ersten Halbjahr des Rechnungsjahrs 1925 (G. v. 26. März) I 29.

Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (G. v. 10. Aug.) I 254.

Änderung der Vorschriften über die Getränkesteuern (G. v. 10. Aug. Art. III § 13 Ziff. 6) I 259.

Umbenennung der »Steuer vom Gewerbebetriebe« in »Gewerbesteuer« (G. v. 10. Aug. Art. III § 13 Ziff. 1) I 259.

Umbenennung der »Steuer vom Grundvermögen« in »Grund- und Gebäudesteuer« (G. v. 10. Aug. Art. III § 13 Ziff. 1) I 259.

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Landessteuergesetzes in der Fassung des § 40 der Dritten Steuernotverordnung (G. v. 10. Aug. Art. I § 10) I 256. — Weitere Änderung (G. v. 10. Aug. Art. III § 17) I 260.

Änderungen in der Beteiligung der Länder bzw. der Gemeinden am Ertrage von Reichssteuern s. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer.

Änderung der Vorschriften über Wegesteuern (G. v. 10. Aug. Art. III § 13 Ziff. 5) I 259.

Änderung der Vorschriften über Wertzuwachssteuer bei Grundstückveräußerungen (G. v. 10. Aug. Art. III § 13 Ziff. 7) I 259.

Steuernotverordnungen s. Steuern (Allgemeines).

Steuerstrafrecht s. Steuern, Strafrecht.

Steuerüberleitungsgesetz s. Steuern.

Steuerzinsverordnung s. Steuern (Allgemeines).

Stille Gesellschaften s. Steuern (Gesellschaftsteuer).

Stoffschuhherstellung s. Fachausschüsse.

Straffreiheit s. Strafrecht.

Strafprozeßordnung s. Strafrecht.

Strafrecht, Auslieferung zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen Sachbeschädigung (Bek. v. 11. Nov.) II 972.

Kündigung des deutsch-bulgarischen Auslieferungsvertrags v. 29. Sept. 1911 (Bek. v. 8. Okt.) II 952.

Anpassung des Steuerstrafrechts an die Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts — Anpassungsverordnung — (V. v. 20. Nov.) I 389. — [Druckfehlerberichtigung] I 412.

Gesetz über Straffreiheit (v. 17. Aug.) I 313.

Gewährung von Straffreiheit im oberschlesischen Abstimmungsgebiete s. Oberschlesien.

Abänderung der Strafprozeßordnung (G. v. 22. Dez.) I 475

Veränderte Fassung des § 22 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909 (G. v. 21. März § 3b) II 115.

Strompolizeiverordnungen s. Wasserstraßen.

Südafrikanische Union, Beitritt der Südafrikanischen Union zum Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit (Bek. v. 30. Juli) II 737.

Beitritt des Britischen Reichs für die Südafrikanische Union zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

Süd-Rhodesien, Beitritt Süd-Rhodesiens zu dem vom Völkerbund in Genf aufgelegten Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre v. 24. Sept. 1923 (Bek. v. 20. Juli) II 660.

Surinam, Beitritt der Niederlande für Surinam zu dem Internationalen Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten v. 3. Nov. 1923 und zu dem dazugehörenden Protokoll vom gleichen Tage (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

Syrien, Beitritt Syriens zum Zusatzprotokoll der revidierten Berner Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken der Kunst und Literatur (Bek. v. 16. Mai) II 177.

T

Tabakgewerbe, Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben (v. 16. Dez.) I 473.

Tabaksteuer s. Steuern.

Tafelschokolade s. Handel.

Tanganjika-Gebiet, Beitritt des Tanganjika-Gebiets zu dem am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrage nebst Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft (Bek. v. 23. Jan.) II 16.

Telegrammüberwachung s. Kapitalflucht, Telegraphenwesen.

Telegraphenwesen, Beitritt Réunions, des Tanganjika-Gebiets und des Irischen Freistaats zu dem am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrage nebst Schlußprotokoll und Ausführungsübereinkunft (Bek. v. 23. Jan.) II 16. — Beitritt von Litauen und Albanien (Bek. v. 6. Okt.) II 951.

Kabelpfandgesetz (v. 31. März) I 37.

Telegrammüberwachung im Verkehre mit dem Ausland s. Kapitalflucht.

Teuerungszuschläge zu den Diäten s. Diäten.

Örtliche Sonderzuschläge als Teuerungszuschläge im Sinne des § 17 des Besoldungsgesetzes v. 30. April 1920 (G. v. 27. März § 8) II 118. (G. v. 29. Mai) II 177. (G. v. 31. Juli § 9 Abs. 1) II 733.

Thüringen, Zusammenlegung der Thüringischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (V. v. 2. April) I 41.

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs v. 22. März 1925, betr. die Amtsenthebung von Schulleitern auf Grund des Thüringischen Gesetzes über die vorläufige Regelung des Volksschulwesens in Thüringen und des Thüringischen Schulverwaltungsgesetzes (Bek. v. 17. April) I 49. — [Berichtigung] (v. 25. Mai) I 80.

Tiere, Anzeigepflicht für die Räude der Rinder (V. v. 14. Mai) I 72.

Aufhebung des Schlachtverbots für trächtige Kühe und Sauen v. 26. Aug. 1915. (V. v. 22. April) I 51.

Außerkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zur Überwachung der Schlachtviehmärkte v. 11. Aug. 1923 (G. v. 10. Aug. Art. III Abs. 2) I 186.

Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch v. 13. Juli 1923 (G. v. 10. Aug.) I 185. — Neue Fassung (Bek. v. 10. Aug.) I 186.

s. auch Veterinärwesen.

Todeserklärung, Gesetz über die Todeserklärung Kriegsverschollener (v. 20. Febr.) I 15.

Tschechoslowakei, Übereinkommen v. 15. Dez. 1924 zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von tschechoslowakischen Schiffen, die auf der Elbe verkehren (Bek. v. 7. Dez.) II 1142.

Desgl. der Besatzung von Schiffen, die auf der Oder verkehren und von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten worden sind (Bek. v. 7. Dez.) II 1139.

Tschechoslowakei (Forts.)

Deutsch-tschechoslowakisches Abkommen über Erleichterungen im Grenzverkehre (G. v. 6. März) II 103. — Ratifikation (Bek. v. 15. Juni) II 515.

Fortgewährung der Meistbegünstigung an die Tschechoslowakische Republik (G. v. 2. März) II 109.

Schiedsvertrag zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei (G. v. 28. Nov. Art. 1 Ziff. 5) II 975.

Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung nach ausländischen Grenzgebieten [Tschechoslowakei] (V. v. 7. Febr.) I 11.

Beitritt der Tschechoslowakei zum Genfer Übereinkommen über Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Bek. v. 30. Juli) II 738.

Tschechoslowakische Republik s. Tschechoslowakei.

Türkei, Beitritt der Türkei:

1. zur Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums v. 20. März 1883,
2. zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- und Handelsmarken v. 14. April 1891 (Bek. v. 30. Sept.) II 950.

U

Übereinkommen, Übereinkunft s. Staatsverträge.

Übergangsbeihilfe s. Versorgung.

Übergangsgebührnisse s. Versorgung.

Umbauten des Reichs s. Bauten.

Umlaufsgrenzen für Pfandbriefe usw. s. Hypotheken, Pfandbriefe.

Umsatzsteuer s. Steuern.

Umwandlung planmäßiger Beamtenstellen s. Beamte.

Unfallfürsorge, Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen s. Arbeiter.

Unfallversicherung s. Sozialversicherung.

Ungarn, Beitritt zur Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels (Bek. v. 7. Juni) II 450.

Verträge mit dem Deutschen Reiche zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung [Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Abgaben von Todes wegen] sowie über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen (G. v. 29. Juni) II 641. — Ratifikation (Bek. v. 26. Okt.) II 969.

Union der Russischen Sozialistischen Sowjet-Republiken s. Rußland.

Unterelbe s. Polizei, Schiffahrt, Wasserstraßen.

Unterhaltskosten für Blindenführerhunde s. Versorgung.

Unzucht, Beitritt Estlands zu dem Pariser Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 16. Jan.) II 4.

Beitritt von Ägypten, Albanien, Bulgarien, Deutschland, Italien, Österreich, Siam und Spanien zu der Internationalen Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen (Bek. v. 4. Juni) II 287. — Beitritt von Monako und Finnland (Bek. v. 20. Nov.) II 973.

Unzüchtige Veröffentlichungen s. Unzucht.

Urheberrecht, Beitritt der Staatengruppe Syriens und des Libanon zum Zusatzprotokoll der revidierten Berner Urheberrechtsübereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst (Bek. v. 16. Mai) II 177.

V

Veranlagungsverfahren s. Steuern.

Veräußerung ausländischer Wertpapiere s. Wertpapiere.

Verbote, Aufhebung des Verbots des Tragens der Militäruniform v. 30. Aug. 1921 (V. v. 26. Aug.) I 320.

Verbrauchsabgaben s. Steuern.

Verbrauchsteuern s. Steuern (Verbrauchsabgaben).

Verdienstgrenze in der Krankenversicherung s. Sozialversicherung.

Vereinbarung s. Staatsverträge.

Vereinigte Staaten von Amerika, Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika (G. v. 17. Aug.) II 795. — Ratifikation (Bek. v. 15. Okt.) II 967.

Vereinigte Staaten von Mexiko s. Mexiko.

Vereinsrecht s. Vereinswesen.

Vereinswesen. Vereinsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter s. Arbeiter.

Verfahren in der Sozialversicherung s. Sozialversicherung.

Verfassung, Ausnahmevorschriften des Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung s. Ausnahmezustand.

Verfassung (Forts.)

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Art. 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs:

v. 22. März 1925, betr. die Amtsenthebung von Schulleitern auf Grund des Thüringischen Gesetzes über die vorläufige Regelung des Volksschulwesens in Thüringen und des Thüringischen Schulverwaltungsgesetzes (Bek. v. 17. April) I 49. — [Berichtigung] (v. 25. Mai) I 80,

v. 18. Juni 1925, betr. § 1 des Gothaischen Gesetzes über die Einziehung des Gothaischen Hausfideikommisses und anderer Fideikommisse (Bek. v. 27. Juli) I 180,

v. 20. Juni 1925, betr. das braunschweigische Grundsteuergesetz v. 26. Febr. 1923 (Bek. v. 14. Sept.) I 348,

v. 21. Nov. 1925, betr. die 7. Änderung des sächsischen Beamtenbesoldungsgesetzes v. 18. Dez. 1923 und der Ausf. Best. zum sächsischen Pensionsergänzungsgesetze v. 13. Dez. 1921 (Bek. v. 15. Dez.) I 468.

Vergleichsverträge s. Staatsverträge.

Verjährung, weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts (V. v. 21. Dez.) I 476.

Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten s. Maß und Gewicht.

Verkehrsteuern s. Steuern.

Vermögensteuer s. Steuern.

Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien (Bek. v. 14. Jan.) II 2.

Veröffentlichungen, unzüchtige s. Unzucht.

Verpfändung ausländischer Wertpapiere s. Wertpapiere.

Versailler Vertrag s. Friedensvertrag.

Versicherung s. Privatversicherung.

Versicherungsansprüche, Aufwertung solcher s. Aufwertung.

Versicherungssteuer s. Steuern.

Versicherungsunternehmungen, private s. Privatversicherung.

Versorgung, Änderung des Altrentnergesetzes v. 18. Juli 1921/30. Juni 1923 (G. v. 28. Juli Art. III) I 165.

Erste Ergänzung der Anstellungsgrundsätze [Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins] v. 26. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. 1923 I S. 651 — (v. 9. Apr.) I 47.

Neue Sätze für die Unterhaltskosten der Blindenführerhunde nach dem Reichsversorgungsgesetze (G. v. 28. Juli Art. I Ziff. 1) I 163.

Versorgung (Forts.)

Änderung der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes über die Elternbeihilfe und Elternrente (G. v. 28. Juli Art. I Ziff. 8 bis 11) I 163.

Ergänzung des § 29 des Reichsversorgungsgesetzes, betr. Frauenzulage (G. v. 28. Juli Art. I Ziff. 4) I 163.

Neue Sätze für die Grundrenten nach dem Reichsversorgungsgesetze (G. v. 28. Juli Art. I Ziff. 3) I 163.

Änderung des § 52 Abs. 1 des Wehrmachtversorgungsgesetzes [Kapitalabfindung für Offiziere] (G. v. 31. Juli Art. I Ziff. 4b) I 161.

Änderung des Kriegspersonenschädengesetzes v. 15. Juli 1922/30. Juni 1923 (G. v. 28. Juli Art. IV) I 165.

Änderung des Offizierpensionsgesetzes v. 31. Mai 1906 (G. v. 28. Juli Art. V) I 165.

Änderung der Vorschriften über die Pflegezulage nach dem Reichsversorgungsgesetze (G. v. 28. Juli Art. I Ziff. 5) I 163.

Versorgung des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) — Neue Fassung (Bek. v. 19. Sept.) I 349. — [Berichtigung] (v. 20. Nov.) I 389.

Änderung der Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes über die Reichsbürgschaft (G. v. 31. Juli Art. I Ziff. 4a) I 161.

Drittes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze (v. 28. Juli) I 163.

Neue Fassung des Reichsversorgungsgesetzes (Bek. v. 31. Juli) I 165.

Änderung der Vorschriften über das Ruhegehalt der Offiziere nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze (G. v. 31. Juli Art. I Ziff. 6) I 161.

Neue Sätze für die Schwerbeschädigtenzulage nach dem Reichsversorgungsgesetze (G. v. 28. Juli Art. I Ziff. 3) I 163.

Neufestsetzung der einmaligen Übergangsbeihilfe nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze (G. v. 31. Juli Art. I Ziff. 5) I 161.

Ermäßigung der Zulage zu den Übergangsgebührnissen nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze auf 1 000 Mark (G. v. 31. Juli Art. I Ziff. 1a) I 161.

Neufestsetzung der Verstümmelungszulagen nach dem Offizierpensionsgesetze (G. v. 28. Juli Art. V) I 165.

Abänderung des Wehrmachtversorgungsgesetzes v. 4. Aug. 1921/22. Juni 1923 (G. v. 31. Juli) I 161. — Neue Fassung (Bek. v. 19. Sept.) I 349. — [Berichtigung] (v. 20. Nov.) I 389.

Versorgung (Forts.)

Neufestsetzung des Zuschlags zum Witwen- und Waisengelde nach Art. V des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze v. 22. Juni 1923 (G. v. 28. Juli Art. VI) I 165.

Änderung der Vorschriften des Wehrmachtversorgungsgesetzes über den Zivildienstschein (G. v. 31. Juli Art. I Ziff. 2/3) I 161.

Veränderte Vorschriften über Zusatzrenten nach dem Reichsversorgungsgesetze (G. v. 28. Juli Art. I Ziff. 20 bis 24) I 164.

Verstümmelungszulage s. Versorgung.

Vertrag s. Staatsverträge.

Vertragszollsätze s. Zölle.

Verträge von Locarno s. Locarno.

Vertrag von Versailles s. Friedensvertrag.

Vertragszollsatz s. Zölle.

Vertrauenspersonen, Zweite Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen (v. 22. Dez.) I 476.

Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts s. Arbeit, Staatsverträge.

Verwundete, Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren s. Militär.

Verzugszuschläge s. Steuern (Allgemeines).

Veterinärwesen, Aufhebung der Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde (V. v. 9. Sept.) I 347.

Anzeigepflicht für die Räude der Rinder (V. v. 14. Mai) I 72.

Vieh s. Tiere.

Viehfutter s. Zölle.

Völkerbund, Eintritt Deutschlands in den Völkerbund (G. v. 28. Nov. Art. 2) II 975.

Beitritt Deutschlands zu dem am 24. Sept. 1923 vom Völkerbund in Genf aufgelegten Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre (Bek. v. 7. Febr.) II 47. — Beitritt Dänemarks, Rumäniens und Süd-Rhodesiens (Bek. v. 20. Juli) II 660.

Entscheidung des Rates des Völkerbundes auf Grund des Art. 312 Abs. 4 des Vertrags von Versailles über die Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien (Bek. v. 14. Jan.) II 2.

Volksgerichte s. Bayern, Gerichte.

Volksschulwesen s. Schulwesen.

Volkszählung, Gesetz über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925 (v. 13. März) I 19.

Vorlegungsfristen s. Fristen.

Vormundschaft, Deutsch-polnisches Vormundschaftsabkommen (G. v. 19. März) II 139.

W

Wahl, Änderung des Wahlzeitraums für die Beiräte der Deutschen Reichsbahn (V. v. 30. Mai) II 286.

Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten (v. 9. März) I 17. — Zweite Verordnung (v. 6. April) I 43.

Zweites Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten [Änderung des Gesetzes v. 4. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung v. 6. März 1924] (v. 13. März) I 19.

Zweite Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung [betr. die Vorschriften für die Reichspräsidentenwahl] (v. 17. März) I 21.

Waisen, Waisengeld für Kinder des Reichspräsidenten (G. v. 3. Juni) I 81.

Zusatzrenten für Waisen und Empfänger von Waisenbeihilfe nach dem Reichsversorgungsgesetze (G. v. 28. Juli Art. I Ziff. 21 u. ff.) I 164.

Zuschlag zum Waisengelde nach Art. V des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze v. 22. Juni 1923 (G. v. 28. Juli Art. VI) I 165.

Walzwerke, Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walzwerken (V. v. 28. Mai) I 82.

Waren, Befreiung von der Börsenumsatzsteuer bei Umsätzen von ausländischen Zahlungsmitteln gegen Waren — Aufhebung der Verordnung v. 5. Sept. 1924 (V. v. 15. Aug. § 4 Ziff. 3) I 315.

Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen, betr. die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren (G. v. 21. März) II 115 (Bek. v. 4. Juni) II 287. — Beitritt Lettlands (Bek. v. 28. Aug. Ziff. 3) II 853.

Schutz der Warenbezeichnungen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Aufhebung der Verordnung zur Sicherstellung des Warenumlaufs v. 22. Okt. 1923 (G. v. 27. Juli) I 157.

Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiete (G. v. 26. Aug.) II 823.

Warenaustausch s. Handel, Waren.

Warenbezeichnungen s. Gewerblicher Rechtsschutz.

Warenumlauf s. Waren.

Warenzeichen, Schutz von Warenzeichen usw. auf Ausstellungen (Messen) s. gewerblicher Rechtsschutz.

Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr s. Kraftfahrwesen.

Wartegeld, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, an teueren Orten den Wartegeldempfängern örtliche Sonderzuschläge zu gewähren (G. v. 27. März § 8) II 118, (G. v. 29. Mai) II 177, (G. v. 31. Juli § 9 Abs. 1) II 733.

Vierteljährliche Vorausbezahlung des Wartegeldes (G. v. 25. März § 1) I 30.

Wasserstraßen, Verordnung über Beiräte für die Reichswasserstraßen (v. 26. Jan.) II 5.

Änderung des Planes für die Verteilung der Stimmen in den Bezirks-Wasserstraßenbeiräten (Bek. v. 6. Juni) II 515. (Bek. v. 31. Okt.) II 970.

Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung (V. v. 2. Okt.) II 953.

Flößerei auf der Donau (V. v. 2. Okt. §§ 102 u. ff.) II 964.

Zulässigkeit der Enteignung für Zwecke, für die im Reichshaushaltsplane der Verwaltung der Reichswasserstraßen für 1925 Mittel vorgesehen sind (G. v. 27. März § 10) II 118. (G. v. 29. Mai) II 177. (G. v. 31. Juli) II 733.

Schiffahrtspolizeiordnung für den kanalisierten Main (V. v. 3. April) II 123.

Außerkrafttreten

a) der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf dem Main unterhalb der Bürgel-Offenbacher Grenze v. 28. Jan. 1899 nebst Ergänzungsverordnungen (G. v. 3. April § 51) II 137.

b) der Polizeiverordnung, betr. das Lagern von Flößen im Main innerhalb des Gebiets der Stadt Frankfurt (Main) oberhalb der alten Brücke, v. 17. Sept. 1901 (G. v. 3. April § 51) II 137.

c) Polizeiverordnung, betr. die Benutzung der beiden Schleusen zu Kostheim am Main, v. 11. Nov. 1921 (G. v. 3. April § 51) II 137.

d) Schiffahrtspolizeiverordnung für den nichtkanalisierten Main von der Regnitzmündung abwärts v. 28. Nov. 1901, für Bayern v. 25. Nov. 1901 sowie Ergänzung v. 19. Febr. 1904 (G. v. 3. April § 51) II 137.

Außerkrafttreten der Art. 15 bis einschl. 21 der revidierten Rheinschiffahrtsakte v. 17. Okt. 1868 und der ganzen Vereinbarung v. 4. Juni 1898 (G. v. 16. April Art. 6) II 149.

Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten (G. v. 16. April) II 147. — Ratifikation (Bek. v. 14. Juli) II 659.

Änderung und Ergänzung der gleichlautenden preußischen und hamburgischen Polizeiverordnungen für die Schiffahrt auf der Unterelbe, beide v. 20. April 1904 (V. v. 26. Sept.) II 949.

Regelung für den Zugang zur Weichsel und die Benutzung der Weichsel durch die Bevölkerung von Ostpreußen (Bek. v. 15. Jan.) II 17.

Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle (V. v. 1. April) II 137.

Wasserstraßenbeiräte s. Wasserstraßen.

Wechsel, Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln (V. v. 7. März) I 20.

Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen (v. 3. Juli) I 93.

Wechselsteuer s. Steuern.

Wechselstuben, Zweite Verordnung zur Änderung der Wechselstubenverordnung (v. 16. Nov.) I 389 — [Berichtigung] I 433.

Wegesteuern s. Steuern (Landes- usw. Steuern).

Wehrmacht s. Militär.

Wehrmachtversorgungsgesetz s. Versorgung.

Wehrmachtverwaltung s. Ausgleichstelle, Militär.

Weichsel s. Wasserstraßen.

Wein, Bildung von Weinbaubezirken (Bek. v. 11. Juni) I 84.

Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze (V. v. 6. Juni) I 83 (V. v. 1. Dez.) I 412. — Neue Fassung der Ausführungsbestimmungen (Bek. v. 1. Dez.) I 413.

Weinsteuergesetz s. Steuern.

Zuckerung der Weine des Jahrganges 1924 (G. v. 28. Febr.) I 17, — des Jahrganges 1925 (G. v. 22. Dez.) I 475.

Weinbaubezirke s. Wein.

Weingesetz s. Wein.

Weinsteuer s. Steuern.

Weltpostverein, Weltpostvertrag s. Post, Staatsverträge.

Wertbeständige, Buchführung auf wertbeständiger Grundlage s. Steuern (Allgemeines).

Zahlungsmittel s. Zahlungsmittel.

Wertbrief- und Wertkästchenabkommen s. Post, Staatsverträge.

Wertpapiere, Aufhebung des Verbots der Ausfuhr, Veräußerung und Verpfändung ausländischer Wertpapiere v. 22. Sept. 1922 (V. v. 18. Mai) I 73.

Außerkrafttreten der Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren v. 20. Juli 1923 (V. v. 22. Mai Art. I) I 73. — [Druckfehlerberichtigung] I 92.

Änderung der Verordnung, betr. die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren, v. 21. Nov. 1912 (V. v. 22. Mai Art. II) I 73.

Einsiegelung von Wertpapieren s. Kapitalflucht.

Wertpapiersteuer s. Steuern.

Wertzuwachssteuer, s. Steuern (Landes- usw. Steuern).

Westdeutsche Kanäle s. Wasserstraßen.

Westfalen, Landschaft der Provinz Westfalen s. Mündelgeld.

Wettbewerb, unlauterer. Veränderte Fassung des § 22 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb v. 7. Juni 1909 (G. v. 21. März § 3b) II 115.

Wiederbesetzung planmäßiger Beamtenstellen s. Beamte.

Wiederherstellungsbauten des Reichs s. Bauten.

Wirtschaftsabkommen s. Staatsverträge.

Wirtschaftsgenossenschaften s. Genossenschaften.

Wirtschaftsunion, belgisch-luxemburgische, s. Belgien.

Witwengeld, Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, an teueren Orten den Witwen der Reichsbeamten örtliche Sonderzulagen zu gewähren (G. v. 27. März § 8) II 118 (G. v. 29. Mai) II 177 (G. v. 31. Juli § 9 Abs. 1) II 733.

Witwengeld für die Witwe des Reichspräsidenten (G. v. 3. Juni) I 81.

Zusatzrenten für Witwen, für Empfänger von Witwerrente und Empfänger von Witwenbeihilfe nach dem Reichsversorgungsgesetze (G. v. 28. Juli Art. I Ziff. 21 u. ff.) I 164.

Zuschlag zum Witwengelde nach Art. V des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze v. 22. Juni 1923 (G. v. 28. Juli Art. VI) I 165.

Wochenfürsorge, Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge [für Wöchnerinnen] (V. v. 7. Sept.) I 332.

Wohnungen, reichseigene s. Bauten.

Wohnungsgeldzuschuß, Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses auf 95 v. H. (G. v. 15. April) I 43.

Ermächtigung des Reichsministers der Finanzen, den Wohnungsgeldzuschuß nötigenfalls auch über 100 v. H. hinaus zu erhöhen (G. v. 31. Juli § 10) II 733.

Württemberg, Änderung des § 3 des Gesetzes über den Eintritt Württembergs in die Biersteuergemeinschaft (G. v. 10. Aug. Art. I Abs. V) I 245.

3

Zahlungsmittel, Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln (V. v. 7. März) I 20.

Aufhebung der Börsenumsatzsteuer bei ausländischen Zahlungsmitteln (V. v. 28. Dez.) I 476.

Befreiung von der Börsenumsatzsteuer bei Umsätzen von ausländischen Zahlungsmitteln gegen Waren — Aufhebung der Verordnung v. 5. Sept. 1924 (V. v. 15. Aug. § 4 Ziff. 3) I 315.

Einsiegelung von Zahlungsmitteln s. Kapitalflucht.

Zahlungsmittel (Forts.)

Ausprägung von Reichssilbermünzen s. Münzwesen.

Rentenbankscheine s. Bankwesen.

Teilweise Außerkraftsetzung der Verordnung über wertbeständige Zahlungsmittel v. 12. Febr. 1924 (V. v. 18. Febr.) I 16.

Zentralbank, Landwirtschaftliche, s. Kreditanstalten.

Zentral-Goldpfandbriefe, landschaftliche, s. Mündelgeld.

Zeugen, Gebühren für Zeugen und Sachverständige (G. v. 21. Dez.) I 470.

Neufassung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Bek. v. 21. Dez.) I 471.

Zigaretten, s. Steuern (Verbrauchsabgaben).

Zinsen, Änderung der Steuerzinsverordnung v. 6. März 1924 (V. v. 4. Febr.) I 10.

Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen (v. 3. Juli) I 93.

Zivildienstschein s. Versorgung.

Zivilprozeß, Inkraftsetzung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß v. 17. Juli 1905 in der Zone des Spanischen Protektorats in Marokko (Bek. v. 16. Jan.) II 4.

Verordnung über das Mahnverfahren (v. 19. Juni) I 88.

Verordnung über die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten — § 546 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung (v. 21. Dez.) I 476.

Zollabkommen s. Staatsverträge.

Zolländerungen s. Zölle.

Zollausschlüsse s. Zölle (Allgemeines).

Zölle:

1. Allgemeines

Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betr. Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst, v. 1. Juli 1915 (G. v. 17. Aug. § 2 Ziff. 6) I 261.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen v. 4. Aug. 1914 [ausgen. Waren der Nr. 171 des Zolltarifs] (G. v. 17. Aug. § 2 Ziff. 1) I 261.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen v. 27. Mai 1915 (G. v. 17. Aug. § 2 Ziff. 5) I 261.

Zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch (V. v. 19. Sept.) I 363.

Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Öl (G. v. 17. Aug.) II 813. — Ratifikation (Bek. v. 12. Sept.) II 947.

Übereinkommen v. 3. Okt. 1925 zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich zur Regelung einzelner Zollfragen (G. v. 6. Dez.) II 1011. — Ratifikation (Bek. v. 9. Dez.) II 1156

Zölle (Forts.)

Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz v. 6. Nov. 1925 (G. v. 6. Dez.) II 1013. — Ratifikation (Bek. v. 16. Dez.) II 1158.

Gesetz über Zolländerungen (v. 17. Aug.) I 261. — Inkrafttreten (V. v. 19. Aug.) I 311. — Zweite Verordnung über das Inkrafttreten (v. 7. Okt.) I 385.

Änderung des Gebiets der Zollausschlüsse in Seehäfen (G. v. 27. Jan.) I 9.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betr. Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter, v. 25. Sept. 1914 (G. v. 17. Aug. § 2 Ziff. 2) I 261.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betr. Zollerlaß für Gerstenmalz, v. 13. Okt. 1914 (G. v. 17. Aug. § 2 Ziff. 3) I 261.

Außerkrafttreten der Bekanntmachungen über vorübergehende Zollerleichterungen v. 8. März 1915 — ausgen. Waren der Nr. 13, 14, 15 u. 16 des Zolltarifs — und v. 6. Jan. 1916 soweit noch gültig (G. v. 17. Aug. § 2 Ziff. 4 u. 7) I 261.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betr. Zollerleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind, v. 21. Dez. 1916 (G. v. 17. Aug. § 2 Ziff. 8) I 261.

Internationales Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten (G. v. 23. Juli) II 672. — Ratifikation (Bek. v. 10. Aug.) II 812.

Außerkrafttreten der Bekanntmachung, betr. Zollfreiheit für frisches Obst, v. 13. Sept. 1917 (G. v. 17. Aug. § 2 Ziff. 9) I 261.

Änderung des Zolltarifgesetzes v. 25. Dez. 1902 (G. v. 17. Aug. § 3) I 261.

2. Zolltarif

Vorübergehende Änderungen des Zolltarifs (G. v. 17. Aug. § 6) I 262.

Dauernde Änderungen des Zolltarifs (G. v. 17. Aug. Anlage) I 264 u. ff.

Wiederinkrafttreten und veränderte Fassung des § 11 Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 3 des Zolltarifgesetzes v. 25. Dez. 1902 (V. v. 3. Sept. Art. I) I 331.

Zölle (Forts.)

Änderung des Zollsatzes für:

Bier in Behältnissen [Nr. 186 des Zolltarifs] (G. v. 10. Aug. Art. I Abs. IV) I 245.

Gerstenmalz s. Zollerlaß unter Zölle (Allgemeines).

Obst, belgisches, s. Vertragszollsätze unter Zölle (Allgemeines).

Obst, frisches, s. Zollfreiheit unter Zölle (Allgemeines).

Öle, fette, s. Zollerleichterung unter Zölle (Allgemeines).

Viehfutter s. Zollbefreiung unter Zölle (Allgemeines).

Zollförmlichkeiten s. Zölle.

Zollfragen s. Zölle (Allgemeines).

Zuckersteuer s. Steuern.

Zuckerung s. Wein.

Zulagen zu den Übergangsgebührnissen des Wehrmachtversorgungsgesetzes s. Versorgung.

in der Unfallversicherung s. Sozialversicherung.

Zündhölzer s. Zündwaren.

Zündwaren, Beitritt Palästinas zu dem am 26. Sept. 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Bek. v. 20. Nov.) II 973.

Zündwarensteuer s. Steuern.

Zusatzrenten s. Schwerbeschädigte, Versorgung, Waisen, Witwengeld.

Zusatzsteigerung der Renten s. Sozialversicherung (Angestelltenversicherung).

Zuschläge für Notstandsarbeiter s. Arbeiter.

Zwangsverfahren nach der Reichsabgabenordnung s. Reichsabgabenordnung.

Zwangsvollstreckung, Zwangsvollstreckung auf Grund des Kabelpfandgesetzes (G. v. 31. März §§ 24 bis 28) I 37.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 16. Januar 1925 | Nr. 1

Inhalt: Einteilung des Reichsgesetzblatts. S. 1. — Verordnung über die Wertpapiersteuer bei aufgewerteten Schuldverschreibungen. S. 1. — Dritte Verordnung über Verzugszuschläge. S. 2. — Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. S. 2. — Berichtigung. S. 2.

Einteilung des Reichsgesetzblatts

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen: „Reichsgesetzblatt Teil I" und „Reichsgesetzblatt Teil II".

Teil II bringt:

1. Internationale Übereinkommen und dergleichen sowie vertragliche Abkommen zwischen Reich und Ländern, auch soweit sie als Gesetz verkündet sind,
2. Veröffentlichungen, die betreffen:
   a) den Reichshaushalt und das Ortsklassenverzeichnis,
   b) den gewerblichen Rechtsschutz und das Urheberrecht,
   c) innere Angelegenheiten der Wehrmacht,
   d) das Eisenbahnwesen, die Schiffahrt (See- und Binnenschiffahrt) und die Reichswasserstraßen,
   e) die Kohlen- und die Kaliwirtschaft sowie die Industriebelastung,
   f) innere Angelegenheiten des Reichstags und des Reichswirtschaftsrats,
   g) die Reichsbank, die Privatnotenbanken, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrie-Obligationen.

Alle übrigen Veröffentlichungen erscheinen im Teil I. Teil I enthält außerdem Inhaltsangaben über die im Teil II erschienenen Veröffentlichungen.

Verordnung über die Wertpapiersteuer bei aufgewerteten Schuldverschreibungen. Vom 5. Januar 1925.

Auf Grund des § 64 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) und des Artikel I der Verordnung zur einstweiligen Regelung der Aufwertung vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

(1) Pfandbriefe, Rentenbriefe und andere Schuldverschreibungen, die zur Abgeltung des Anspruchs auf Aufwertung von Schuldverschreibungen der im § 1 Abs. 2 Nr. 5, 6, 7 der Dritten Steuernotverordnung bezeichneten Art gewährt werden und auf Goldmark oder Reichsmark lauten, sind von der Wertpapiersteuer befreit, soweit ihr Nennbetrag den im § 2 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Steuernotverordnung festgesetzten Aufwertungsbetrag nicht übersteigt.

(2) Die Befreiung ist von der Innehaltung der in §§ 3 bis 5 vorgesehenen Förmlichkeiten abhängig.

§ 2

Ist im Falle des § 1 der Nennbetrag der zur Abgeltung des Anspruchs auf Aufwertung gewährten Schuldverschreibungen höher als der Aufwertungsbetrag, so ist die Wertpapiersteuer nur von dem Betrage zu entrichten, um den der Nennbetrag den Aufwertungsbetrag übersteigt.

§ 3

(1) Schuldverschreibungen, für die die Steuerbefreiung in Anspruch genommen wird (neue Schuldverschreibungen), sind dem Finanzamt vor der Ausgabe zur Abstempelung anzumelden und vorzulegen. Zuständig ist das zur Versteuerung von Wertpapieren befugte Finanzamt, in dessen Bezirk der Ort der Leitung des Unternehmens des Schuldners liegt.

(2) In der Anmeldung sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung darzulegen. Bei Schuldverschreibungen, die auf Grund der §§ 20, 21, 29, 30 oder 31 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung vom 15. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 682) ausgegeben werden, genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde oder einer von ihr bezeichneten Stelle. Bei Hypothekenbanken kann die Bescheinigung vom Treuhänder ausgestellt werden.

(3) Die neuen Schuldverschreibungen sind vom Finanzamt mit dem im § 97 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze bezeichneten Stempel abzustempeln.

§ 4

(1) Die zurückzuziehenden Schuldverschreibungen sind zugleich mit den neuen Schuldverschreibungen (§ 3 Abs. 1) dem Finanzamt vorzulegen. Das Finanzamt hat die Steuerzeichen auf den zurückzuziehenden Schuldverschreibungen zu vernichten, soweit sie nicht bereits vernichtet sind.

(2) Bei Schuldverschreibungen, für die als Abfindung Schuldverschreibungen der im § 3 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Art gewährt werden, bedarf es einer Vorlegung nicht. Die Steuerzeichen auf ihnen sind vom Schuldner zu vernichten; die Vernichtung ist von der Aufsichtsbehörde oder von einer von ihr bezeichneten Stelle, bei Hypothekenbanken vom Treuhänder, dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 5

Auf das Verfahren finden im übrigen die §§ 88 bis 97, 112 Abs. 4, 113 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz entsprechende Anwendung. Soweit die zur Abgeltung des Anspruchs auf Aufwertung gewährten Schuldverschreibungen gemäß § 26 zu a des Kapitalverkehrsteuergesetzes von der Wertpapiersteuer befreit sind, bewendet es bei dem Verfahren nach §§ 109, 110 bis 113 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze.

Berlin, den 5. Januar 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Dritte Verordnung über Verzugszuschläge. Vom 9. Januar 1925.

Auf Grund des Artikel XVIII § 1 Abs. 5 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Artikel XVIII § 1 der Zweiten Steuernotverordnung in der Fassung der Zweiten Verordnung über Verzugszuschläge vom 3. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 733) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von eineinhalb vom Hundert des Rückstandes zu zahlen" ersetzt durch die Worte: „so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von eins vom Hundert des Rückstandes zu zahlen".

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschlag wird nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag zehn Reichsmark übersteigt. Zur Berechnung des Zuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abgerundet."

Artikel II

§ 21 der Durchführungsbestimmungen zum Geldentwertungsausgleiche bei Schuldverschreibungen (Obligationensteuer) vom 29. Februar 1924 (Reichsministerialbl. S. 67) in der Fassung der Zweiten Verordnung über Verzugszuschläge vom 3. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 733) wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „eineinhalb vom Hundert" ersetzt durch die Worte: „eins vom Hundert".

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zuschlag wird nur dann erhoben, wenn der rückständige Betrag zehn Reichsmark übersteigt. Zur Berechnung des Zuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abgerundet."

Artikel III

1. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1925 in Kraft.

2. Fällt ein halber Monat, für den ein Verzugszuschlag zu entrichten ist, zum Teil in die Zeit vor dem 15. Januar 1925, zum Teil in die Zeit nach dem 14. Januar 1925, so ist für diesen halben Monat der Verzugszuschlag nach dem in den Artikeln I und II bestimmten Hundertsatze zu berechnen

Berlin, den 9. Januar 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Popitz

Verordnung über die Verdienst- und Einkommensgrenze in der Krankenversicherung. Vom 10. Januar 1925*).

Auf Grund der §§ 165, 165a, 176 der Reichsversicherungsordnung bestimme ich:

§ 1

Die für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten, Angestellten usw. maßgebende Verdienstgrenze wird ebenso, wie die Grenze des jährlichen Gesamteinkommens, bis zu welcher der Beitritt zur freiwilligen Versicherung gestattet ist, für das Reichsgebiet einheitlich auf 2700 Reichsmark jährlich festgesetzt. Dasselbe gilt für die Einkommensgrenze, die für die Versicherungspflicht der Hausgewerbtreibenden maßgebend ist

§ 2

Die Frist zur Meldung der Personen, die durch diese Verordnung der Versicherungspflicht neu unterstellt werden, wird bis zum 1. Februar 1925 erstreckt, soweit sie nicht nach § 317 der Reichsversicherungsordnung darüber hinaus läuft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem 12. Januar 1925 in Kraft.

Berlin, den 10. Januar 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 8 vom 10. Januar 1925.

Berichtigung

Im Artikel I der Verordnung zur Änderung der Devisengesetzgebung vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I Nr. 66 S. 729) muß es heißen:

im § 9 vorletzte Zeile hinter Währung „und mit Edelmetallen",
im § 10 Abs. 1 Zeile 3 hinter Währung „und der Edelmetalle",
im § 10 Abs. 3 Zeile 2 hinter Währung „und die Edelmetalle",
im § 12 am Anfang „in den Fällen der §§ 10, 11".

Berlin, den 30. Dezember 1924.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Reichardt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —, die je für sich durch die Postanstalten zu beziehen sind. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 2,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM. Einzelne Nummern des Reichsgesetzblatts sowie ältere Vierteljahrgänge und Jahrgänge können durch die Postanstalten oder beim Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststraße 4, bezogen werden. Der Preis wird nach der Bogenzahl berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Januar 1925	Nr. 2

Inhalt: Gesetz über das Reichsschiedsamt. S. 3. — Verordnung über Vergünstigungen bei der Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer. S. 2. — Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken. S. 3.

In Teil II Nr. 1, ausgegeben am 23. Januar 1925, ist veröffentlicht: Einteilung des Reichsgesetzblatts. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung und zur Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Regelung der Vermögensübertragung an Polen bezüglich der sozialen Versicherungen in Polnisch-Oberschlesien. — Bekanntmachung, betreffend die am 30. November 1920 in Madrid unterzeichneten Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. — Bekanntmachung wegen Inkraftsetzung des Haager Abkommens über den Zivilprozeß in der Zone des Spanischen Protektorats in Marokko.

Gesetz über das Reichsschiedsamt. Vom 22. Januar 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die §§ 368n, 368o und 368r der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 779) erhalten folgende Fassung:

§ 368n

Bei dem Reichsversicherungsamte wird ein Reichsschiedsamt gebildet. Es besteht aus unparteiischen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und deren Stellvertretern sowie aus ehrenamtlichen Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen und deren Stellvertretern in der nötigen Zahl.

Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestellt der Präsident des Reichsversicherungsamts auf die Dauer von fünf Jahren; wiederholte Bestellung ist zulässig. Der Vorsitzende ist in der Regel den Direktoren oder Senatspräsidenten des Reichsversicherungsamts zu entnehmen.

Über die weiteren unparteiischen Mitglieder und ihre Stellvertreter haben sich die im § 368a Abs. 2 bezeichneten Spitzenverbände der Ärzte und der Krankenkassen zu einigen. Mangels einer Einigung bestellt sie der Präsident des Reichsversicherungsamts. Die Amtsdauer beträgt fünf Jahre. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die unparteiischen Beisitzer und ihre Stellvertreter sollen in der Sozialversicherung erfahren sein; mindestens die Hälfte von ihnen soll die Befähigung zum Richteramte haben.

Die Vertreter der Ärzte und der Krankenkassen und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von fünf Jahren je zur Hälfte von den genannten Spitzenverbänden gewählt.

Das Reichsschiedsamt entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, zwei weiteren unparteiischen Mitgliedern, von denen das eine die Befähigung zum Richteramte haben muß, und je drei Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen. Der Präsident des Reichsversicherungsamts kann an Stelle des Vorsitzenden selbst den Vorsitz führen. Das Reichsschiedsamt ist beschlußfähig, auch wenn von den Vertretern der Ärzte und der Krankenkassen nur je zwei an der Verhandlung teilnehmen.

Der Reichsarbeitsminister kann im Bedarfsfalle die Errichtung mehrerer Senate des Reichsschiedsamts anordnen, die in der gleichen Weise zusammengesetzt werden.

§ 368o

Das Reichsschiedsamt ist zuständig zur Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen der Schiedsämter (§ 368m).

Die Berufung ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung bei dem Reichsschiedsamt einzulegen. Die Vorschriften des § 129 Abs. 2, 3 gelten entsprechend. Die Berufung bewirkt Aufschub, bei Streit über die Höhe der Vergütungen jedoch nur hinsichtlich des streitigen Teiles; bis zur Entscheidung über die Berufung ist die Vergütung im übrigen in der Höhe fortzuzahlen, in der sie vor Erlaß der angefochtenen Entscheidung gewährt wurde.

Die Berufung ist zulässig, wenn

1. das Verfahren an einem wesentlichen Mangel leidet,
2. die Entscheidung nicht mit Gründen versehen ist,
3. es sich um das Arztsystem oder um die Art der Arztzulassung oder um Einführung oder Änderung des Systems der Vergütungen handelt,

4. das Schiedsamt von den nach §§ 368f, 368i getroffenen zentralen Festsetzungen abgewichen ist oder seine Pauschalfestsetzungen zu den zentralen Tarifffestsetzungen nicht im entsprechenden Verhältnis stehen, oder Streit darüber besteht, ob ein wichtiger Grund für eine Abweichung von den zentralen Festsetzungen vorliegt,

5. es sich um eine Erhöhung oder Ermäßigung der Gesamtvergütung um mehr als 30 vom Hundert gegenüber dem bisher zu zahlenden vertraglichen Entgelt handelt,

6. es sich um eine noch nicht festgestellte Auslegung gesetzlicher Vorschriften oder um eine sonstige Frage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Die Vorschriften des § 368m Abs. 2 gelten entsprechend.

Die Berufung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß der drei unparteiischen Mitglieder des Reichsschiedsamts verworfen werden, wenn diese über die Unzulässigkeit einig sind. Entsprechendes gilt für eine nicht rechtzeitig eingelegte Berufung.

§ 368r

Die endgültigen Entscheidungen der Schiedsämter und des Reichsschiedsamts (Landesschiedsamt) sind für beide Teile bindend. Kommt eine Partei der Entscheidung nicht nach, so haftet sie der andern für den ihr entstehenden Schaden.

Kommt eine Krankenkasse einer für sie nach Abs. 1 bindenden Entscheidung nicht nach, so ist sie durch ihre Aufsichtsbehörde zur Befolgung anzuhalten.

Kommt ein Arzt einer für ihn nach Abs. 1 bindenden Entscheidung ohne einen in seiner Person liegenden und von den Vertragsbedingungen unabhängigen wichtigen Grunde nicht nach, so kann ihn das Schiedsamt auf Antrag der andern Partei für eine Dauer bis zu fünf Jahren von der Zulassung bei allen Krankenkassen des Schiedsamtsbezirkes oder einem Teile derselben ausschließen. Der Antrag kann auch von einer geschädigten Krankenkasse, die nicht Partei gewesen ist, sowie von der ärztlichen Vereinigung, die Partei gewesen ist, und welcher der Arzt angehört, gestellt werden.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es findet auch auf bereits eingelegte, noch schwebende Berufungen Anwendung.

Berlin, den 22. Januar 1925.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über Vergünstigungen bei der Körperschaftssteuer und Umsatzsteuer. Vom 16. Januar 1925.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel I

Körperschaftssteuer

§ 1

Rechtsfähige Molkereivereinigungen und Molkereigenossenschaften, die nicht im Genossenschaftsregister eingetragen sind und einem Revisionsverbande nicht angehören, aber hinsichtlich ihres Betriebs und ihrer Buch- und Rechnungsführung satzungsgemäß der Aufsicht der zuständigen amtlichen Berufsvertretung unterstehen, werden den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftssteuergesetzes gleichgestellt. Ein Gewerbebetrieb im Sinne dieser Vorschrift liegt bei ihnen nicht vor, wenn der Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt.

§ 2

Landwirtschaftliche Genossenschaften, die im Rahmen amtlich anerkannter Notstandsmaßnahmen zum Ausgleich von Ausfällen der Ernte des Jahres 1924 den Bezug von Saatgut, Futter-, Einstreu- oder Düngemitteln auch an Nichtmitglieder vermitteln, werden für die Heranziehung zur Körperschaftssteuer den Genossenschaften gleichgestellt, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt.

Artikel II

Umsatzsteuer

§ 1

Von der Umsatzsteuer befreit sind die Entgelte für die Benutzung von Anstalten an natürlichen und künstlichen Wasserstraßen (einschließlich der Häfen), sofern die Entgelte die Sätze nicht übersteigen, die nach Artikel 99 der Reichsverfassung die Höchstgrenze für staatliche und kommunale Anstalten bilden.

§ 2

Für den Fall der Wiederaufnahme des Terminhandels im Sinne des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) mit Gegenständen, die nicht unter die Befreiungsvorschriften des § 2 Nr. 2 des Umsatzsteuergesetzes fallen, wird der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, Befreiungen oder Vergütungen auszusprechen, um für den Terminhandel eine einheitliche Preisbildung für Waren verschiedener Herkunft zu ermöglichen, und nähere Bestimmungen über das Verfahren zu erlassen.

§ 3

Bei öffentlichen Versteigerungen von Getreide oder Futtermitteln an amtlichen Produktenbörsen gilt in Abweichung vom § 1 Nr. 3 (§ 11 Abs. 2) des Umsatzsteuergesetzes als Lieferer nicht der versteigernde Kursmakler, sondern dessen Auftraggeber. Die Steuerpflicht des Kursmaklers beschränkt sich auf die Vermittlungsgebühr.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, nach Lage des wirtschaftlichen Bedürfnisses bestimmte Gruppen von Bearbeitungen oder Verarbeitungen, die für ausländische Rechnung im Lohnveredelungsverkehre vorgenommen werden, von der Besteuerung auszunehmen.

§ 5

Die Vergünstigung für Fänge von Fischen, Muscheln oder Krabben (Freiliste 1a) außerhalb des Kleinhandels gilt auch für Fischerorte am Meere und an Haffen, die nicht Seehafenplätze sind, sowie für Fischerorte am Bodensee.

§ 6

Beförderungen im Sinne des § 3 Nr. 4 und 5 des Beförderungssteuergesetzes vom 8. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 329) werden von der Umsatzsteuer befreit (§ 2 Nr. 5 des Umsatzsteuergesetzes), solange die Erhebung der Beförderungssteuer für den Binnenschiffs-, See- und Küstenschiffsverkehr ausgesetzt ist.

§ 7

Bei Sammelsendungen von Saatgut, Futter-, Einstreu- oder Düngemitteln sind auch die im eigenen Namen handelnden Vertreter der Landwirte, für welche die Lieferungen bestimmt sind, berechtigt, der Berechnung der Umsatzsteuer für ihre Lieferungen an die Landwirte lediglich die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen, wenn sich ihre Tätigkeit auf die bloße Aussonderung aus der Sammelsendung an die bei der Bestellung beteiligten Landwirte beschränkt.

§ 8

Werden Saatgut, Futter-, Einstreu- oder Düngemittel an Landwirte geliefert oder wird die Lieferung dieser Gegenstände vermittelt, so sind auf Antrag diese Lieferungen oder Leistungen von der Umsatzsteuer zu befreien, wenn sie im Rahmen amtlich anerkannter Notstandsmaßnahmen zum Ausgleich von Ausfällen der Ernte des Jahres 1924 erfolgen. Die Befreiung gilt nicht, wenn die Lieferung durch den Erzeuger oder durch den Hersteller der im Satz 1 genannten Gegenstände erfolgt; ihr steht aber nicht entgegen, daß der Lieferer die Gegenstände auf Lager nimmt.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 1925.

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrag

Popitz

Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken. Vom 20. Januar 1925*).

Auf Grund des § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) wird hiermit verordnet:

Artikel 1

Die Beschränkung des § 7 Abs. 1 der Arbeitszeitverordnung findet Anwendung

1. in Kokereien (Zechen-, Hütten- und selbständigen Kokereien) auf diejenigen Arbeiter, die mit Arbeiten an den Koksöfen beschäftigt sind einschließlich der unmittelbaren Zufuhr der Kohle zu den Öfen und einschließlich der unmittelbaren Abfuhr des fertigen Kokses von den Öfen,
2. in Hochofenwerken auf diejenigen Arbeiter, die mit Arbeiten an den Hochöfen beschäftigt sind einschließlich der unmittelbaren Zufuhr des Kokses, der Erze und der Zuschläge zu den Hochöfen und einschließlich der Abfuhr des flüssigen Roheisens von den Hochöfen oder der Entfernung des gegossenen Roheisens aus der Gießhalle.

Die Beschränkung des § 7 Abs. 1 greift für Arbeiter, die in den bezeichneten Betrieben nur während eines Teiles ihrer Arbeitszeit beschäftigt sind, nur an denjenigen Tagen Platz, an denen der einzelne Arbeiter mit den genannten Arbeiten während des überwiegenden Teiles seiner täglichen Arbeitszeit beschäftigt ist.

Artikel 2

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1925 in Kraft.

Soweit infolge besonderer Umstände in einem Teile des Reichsgebiets die wirtschaftliche Lage das Inkrafttreten zu diesem Zeitpunkt ohne schwere Gefährdung der bezeichneten Gewerbezweige nicht gestattet, kann die oberste Landesbehörde mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers den Zeitpunkt des Inkrafttretens hinausschieben.

Berlin, den 20. Januar 1925.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 16 vom 20. Januar 1925.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —, die je für sich durch die Postanstalten zu beziehen sind. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 2,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM. Einzelne Nummern des Reichsgesetzblatts sowie ältere Vierteljahrgänge und Jahrgänge können durch die Postanstalten oder beim Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststraße 4, bezogen werden. Der Preis wird nach der Bogenzahl berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 3. Februar 1925	Nr. 3

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten über Aufnahme von Auslandskrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 7. — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 7. — Druckfehlerberichtigung. S. 8.

Im Teil II Nr. 2, ausgegeben am 31. Januar 1925, ist veröffentlicht: Verordnung über Beiräte für die Reichswasserstraßen. — Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1923 über das Zusatzabkommen vom 25. März 1923 zum deutsch-schweizerischen Abkommen vom 6. Dezember 1920, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland. — Bekanntmachung, betreffend den am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag.

Verordnung des Reichspräsidenten über Aufnahme von Auslandskrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 29. Januar 1925*).

Auf Grund des Artikel 48 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reiches verordne ich:

§ 1

Gemeinden und Gemeindeverbände bedürfen zur rechtsgültigen Aufnahme von Krediten im Ausland oder zur rechtsgültigen Begebung von Anleihen im Ausland der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, soweit nach den Vorschriften der Landesgesetzgebung die Aufnahme der Kredite oder die Begebung der Anleihen nicht einer Genehmigung von Aufsichts wegen unterliegt.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen kann das ihm nach § 1 zustehende Zustimmungsrecht auf die oberste Landesbehörde übertragen.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1925 in Kraft. Sie tritt am 28. Februar 1925 außer Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1925.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Luther

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
v. Schlieben

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 26 vom 31. Januar 1925.

Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 27. Januar 1925.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 704) wird folgendes bestimmt:

1. Amtliche Stellen für die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer sind zur Zeit die Physikalisch-Technische Reichsanstalt in Charlottenburg, das Thüringische Landesamt für Maß und Gewicht in Ilmenau und das Anhaltische Staatsprüfamt in Zerbst.

2. Die zur Prüfung eingereichten Fieberthermometer müssen folgenden Bedingungen genügen:

a) die Gefäße müssen aus dem Jenaer Glase 16^{III} oder einem diesem gleichwertigen und von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt anerkannten Glase hergestellt sein.

b) Sie müssen nach der gesetzlichen Skale in 0,1° geteilt sein und die Aufschrift C oder Celsius tragen; sie sollen im allgemeinen einen Temperaturbereich von 35° bis 42° umfassen. Die Länge eines Grades soll mindestens 6 mm sein und darf bei Thermometern, die kürzer als 8 cm sind, nicht weniger als 5 mm betragen.

Für die Ausfuhr bestimmte Thermometer können auch in $^1/_5$° C oder $^1/_5$° Fahrenheit geteilt sein.

Neben dem Kennzeichen des Herstellers (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) können die Thermometer den Namen oder das Warenzeichen des Auftraggebers oder andere Aufschriften tragen, soweit sie nicht irreführend sind. Maximumthermometer, Minuten- und Halbminutenmaximumthermometer können die entsprechende Bezeichnung tragen.

c) Quecksilber und Kapillare müssen rein und trocken sein, der Faden darf sich beim Zurückgehen nicht trennen.

d) Die Skalen müssen sauber und fehlerfrei geteilt, an allen Stellen gut ablesbar und in Einschlußthermometern sicher und unverrückbar befestigt und nicht nur angeklebt sein.

e) Einschlußthermometer müssen oben zugeschmolzen und die Kapillarenden frei sichtbar sein. Die Hülle muß eine unverwischbare Strichmarke bei 38° aufweisen.

f) Zur Unterscheidung während der Prüfung sollen die Thermometer in der Nähe des Kopfes mit einer senkrecht zur Längsachse des Instruments geschriebenen oder aufgeklebten deutlichen laufenden Nummer versehen sein.

g) Die Fehler der Thermometer dürfen an keiner Stelle 0,10° C überschreiten. Der Unterschied der Korrektionen an zwei benachbarten Punkten darf nicht mehr als 0,15° betragen. Für Thermometer, die für besondere Zwecke hergestellt und demgemäß bezeichnet sind, können diese Grenzen von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt geändert werden.

h) Die Maximumvorrichtung soll zuverlässig wirken, doch muß sich der Faden ohne besonderen Kraftaufwand mit der Hand bis unter 36° herunterschleudern lassen.

i) Der Stand des erkalteten Maximumthermometers darf höchstens 0,12° C von dem bei der vorangegangenen Erwärmung abweichen.

3. Thermometer, die den Bedingungen unter Ziffer 2 genügen, werden beglaubigt. Als Merkmal der vollzogenen Beglaubigung wird jedem Thermometer das von einem Oval umschlossene Zeichen DR, die Jahreszahl und das Kennzeichen des Prüfamts: für die Physikalisch-Technische Reichsanstalt a, für das Thüringische Landesamt b, für das Anhaltische Staatsprüfamt c aufgestempelt; das Aufbringen einer amtlichen Nummer ist freigestellt; für den Stempel ist auf der Rückseite des Thermometers ein Platz von mindestens 1,5 cm Länge freizulassen.

Prüfscheine werden für Fieberthermometer nur auf Antrag ausgestellt.

4. Thermometer, die für das Ausland bestimmt sind, können auf Antrag nach den entsprechenden Vorschriften des Bestimmungslandes geprüft werden, sofern diese nicht hinter den deutschen zurückbleiben und vom Antragsteller auf Verlangen des Prüfamts in deutscher, amtlich beglaubigter Übersetzung beigebracht werden.

Die für die Ausfuhr bestimmten ungestempelten Fieberthermometer bleiben in Gewahrsam der Prüfämter und werden von hier unmittelbar ins Ausland versandt.

5. Thermometer, die den Bedingungen unter Ziffer 2 nicht entsprechen, werden dem Einsender zurückgegeben. Wenn eine Beseitigung der Mängel unmöglich erscheint, werden sie vorher durch Anätzen des Gefäßes und des Umhüllungsrohrs unbrauchbar gemacht.

6. Die Beitreibung der Gebühren für die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren nach den geltenden reichs- oder landesgesetzlichen Bestimmungen.

Berlin, den 27. Januar 1925.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Schulz

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken vom 20. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 2 S. 5) muß es in der Einleitung Zeile 2 und 3 „Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923" nicht „1925" heißen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —, die je für sich durch die Postanstalten zu beziehen sind. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 2,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM.

Einzelne Nummern des Reichsgesetzblatts sowie ältere Vierteljahrgänge und Jahrgänge können durch die Postanstalten oder beim Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststraße 4, bezogen werden. Der Preis wird nach der Bogenzahl berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Februar 1925	Nr. 4

Inhalt: Gesetz über die Änderung des Gebiets der Zollausschlüsse in Seehäfen. S. 9. — Gesetz zur Abänderung des Handelsgesetzbuchs und des Genossenschaftsgesetzes. S. 9. — Gesetz zur Änderung des Postgesetzes. S. 10. — Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung. S. 10. — Verordnung über die Anrechnung von Beitragswochen in der Invalidenversicherung. S. 10. — Verordnung über die Anrechnung von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung. S. 10. — Verordnung über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung nach ausländischen Grenzgebieten. S. 11.

In Teil II Nr. 3, ausgegeben am 6. Februar 1925, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Regelung für den Zugang zur Weichsel und die Benutzung der Weichsel durch die Bevölkerung von Ostpreußen.

In Teil II Nr. 4, ausgegeben am 6. Februar 1925, ist veröffentlicht: Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Gesetz über die Änderung des Gebiets der Zollausschlüsse in Seehäfen. Vom 27. Januar 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen und mit Zustimmung des Reichsrats das Gebiet der Zollausschlüsse in Seehäfen zu ändern.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Januar 1925.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Gesetz zur Abänderung des Handelsgesetzbuchs und des Genossenschaftsgesetzes. Vom 4. Februar 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Handelsgesetzbuch wird wie folgt geändert:

Dem § 11 wird als Abs. 2 folgender Absatz angefügt:

> Wird das Handelsregister bei einem Gerichte von mehreren Richtern geführt und einigen sich diese über die Bezeichnung der Blätter nicht, so wird die Bestimmung von dem im Rechtszug vorgeordneten Landgerichte getroffen; ist bei diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt diese an die Stelle der Zivilkammer.

Artikel II

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 (Reichsgesetzbl. S. 55) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 810) und der Gesetze vom 1. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 567) und vom 12. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 288) wird wie folgt geändert:

Dem § 156 Abs. 1 wird als Satz 4 folgender Satz angefügt:

> Wird das Genossenschaftsregister bei einem Gerichte von mehreren Richtern geführt und einigen sich diese über die Bezeichnung der Blätter nicht, so wird die Bestimmung von dem im Rechtszug vorgeordneten Landgerichte getroffen; ist bei diesem Landgericht eine Kammer für Handelssachen gebildet, so tritt diese an die Stelle der Zivilkammer.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 4. Februar 1925.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Gesetz zur Änderung des Postgesetzes. Vom 5. Februar 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzbl. S. 347) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 913) wird wie folgt geändert:

1. Es werden ersetzt

a) im § 9 die Worte „fünfhundert Mark" durch die Worte „drei Reichsmark",

b) im § 10 die Worte „zweitausend Mark" durch die Worte „vierzig Reichsmark",

c) in den §§ 27 Abs. 1 und 29 die Worte „fünfhundert Mark" durch die Worte „drei Reichsmark".

2. § 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 1922 wird gestrichen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1925 in Kraft. Ist die Sendung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Post eingeliefert oder die Hinterziehung vor diesem Zeitpunkt begangen, so gelten die bisherigen Vorschriften.

Berlin, den 5. Februar 1925.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung zur Änderung der Steuerzinsverordnung. Vom 4. Februar 1925*).

Auf Grund des Artikel XVIII § 2 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Steuerzinsverordnung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 170) wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. im § 1 die Worte: „achtzehn vom Hundert" durch die Worte: „zwölf vom Hundert",
2. im § 2 die Worte: „zwölf vom Hundert" durch die Worte: „neun vom Hundert",
3. im § 3
   a) im Abs. 2 Satz 1 die Worte: „zwölf vom Hundert" durch die Worte: „neun vom Hundert",
   b) im Abs. 3 die Worte: „zwölf vom Hundert" durch die Worte: „neun vom Hundert".

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1925 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. Februar 1925 ab findet der im Artikel I Nr 1 bestimmte Zinsfuß auch bei Verzugszinsen von solchen Beträgen Anwendung, die vor dem 1. Februar 1925 fällig geworden sind.

(3) Ist vor dem 1. Februar 1925 durch Gesetz oder durch Verfügung einer Finanzbehörde Zahlungsaufschub oder Stundung zu einem Zinsfuß von mehr als neun vom Hundert jährlich bewilligt worden, so beträgt für die Zeit vom 1 Februar 1925 ab der Zinsfuß neun vom Hundert jährlich.

Berlin, den 4. Februar 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 32. vom 7. Februar 1925.

Verordnung über die Anrechnung von Beitragswochen in der Invalidenversicherung. Vom 7. Februar 1925.

Auf Grund des § 1279a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Als Pflichtbeiträge gelten auch die vollen Wochen, in denen der Versicherte aus den besetzten und den Einbruchsgebieten des Westens ausgewiesen oder aus gleich zwingenden Gründen verdrängt war, längstens bis zum Ablauf der letzten vollen Woche desjenigen Monats, in welchem dem Versicherten die Rückkehr möglich war. Diese Vergünstigung gilt nicht für die Wochen, in denen der Versicherte im unbesetzten Gebiete versicherungspflichtig beschäftigt war.

Diese Wochen werden nur bei denen berücksichtigt, die vorher berufsmäßig nicht nur vorübergehend versicherungspflichtig beschäftigt gewesen sind.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt das Nähere über die Bescheinigung der Ausweisung oder Verdrängung und über einen Vermerk hierüber bei der Aufrechnung der Quittungskarten.

Berlin, den 7. Februar 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Anrechnung von Beitragsmonaten in der Angestelltenversicherung. Vom 7. Februar 1925.

Auf Grund des § 170 Abs. 5 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Als Beitragsmonate für die Erfüllung der Wartezeit (§ 53), für die Erhaltung der Anwartschaft (§ 54) und als Vormonate für die freiwillige Versicherung (§ 21) (Ersatzzeiten) rechnen nach Entrichtung mindestens eines Beitrags auch ohne weitere Beitragsleistung die Kalendermonate, in denen der Versicherte aus den besetzten und den Einbruchsgebieten des Westens ausgewiesen oder aus gleich zwingenden Gründen verdrängt war, längstens bis zum Ablauf desjenigen Monats, in

welchem dem Versicherten die Rückkehr möglich war. Diese Vergünstigung gilt nicht für die Monate, in denen der Versicherte im unbesetzten Gebiete versicherungspflichtig beschäftigt war.

Die oberste Verwaltungsbehörde bestimmt das Nähere über die Bescheinigung der Ausweisung oder Verdrängung. Die Bescheinigung gilt als Ersatzzeitschein und ist bei der Aufrechnung der Versicherungskarte zu berücksichtigen.

Berlin, den 7. Februar 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Gewährung von Leistungen der Sozialversicherung nach ausländischen Grenzgebieten. Vom 7. Februar 1925.

Auf Grund des § 31 Abs. 2 und des § 62 des Reichsknappschaftsgesetzes, auf Grund des § 596, des § 615 Abs. 2, des § 950 Abs. 1, des § 955, des § 1098 Abs. 2 und des § 1314a der Reichsversicherungsordnung und auf Grund des § 75 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Vorschrift des § 61 Nr. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes über das Ruhen des Rechtes auf laufende Leistungen wird für die in der Anlage bezeichneten ausländischen Grenzgebiete außer Kraft gesetzt.

In diesen Gebieten wird Ausländern die Teuerungszulage zu laufenden Leistungen gezahlt.

§ 2

Für die in der Anlage bezeichneten Grenzgebiete werden

1. die Vorschriften des § 615 Abs. 1 Nr. 3, des § 955 und des § 1314 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung sowie des § 74 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes über das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Renten aus der Unfall-, Invaliden- und Angestelltenversicherung,
2. die Vorschriften des § 596, des § 950 Abs. 1 und des § 1098 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, wonach die Hinterbliebenen eines Ausländers, die sich zur Zeit des Unfalls nicht gewöhnlich im Inland oder an Bord eines deutschen Seeschiffs aufhielten, keinen Anspruch auf Rente haben,

außer Kraft gesetzt.

§ 3

Soweit die Vorschriften des § 2 die Unfall- und die Invalidenversicherung betreffen, treten sie an die Stelle der entsprechenden Vorschriften der Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1900 und vom 12. Juni 1901 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1900 S. 540 und 1901 S. 210) und der zu diesen Bekanntmachungen ergangenen Nachträge.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1925 in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Anlage

Verzeichnis der ausländischen Grenzgebiete

Republik Österreich

Die politischen Bezirke Bregenz, Reutte, Imst, Innsbruck einschließlich des Stadtgebiets Innsbruck, Schwaz, Kufstein, Kitzbühel, Zell am See, St. Johann, Hallein, Salzburg einschließlich des Stadtgebiets Salzburg, Braunau am Inn, Ried, Schärding, Rohrbach.

Tschechoslowakische Republik

Die politischen Bezirke Prachatitz (Prachatice), Schüttenhofen (Sušice), Klattau (Klatovy), Bischofteinitz (Horšuv Týn), Tachau (Tachov), Plan (Planá), Marienbad (Marianské Lázně), Eger (Cheb), Asch (Aš), Graslitz (Kraslice), Neudek (Neudek), Joachimstal (Jáchymov), Weipart (Výprty), Preßnitz (Přísečnice), Kommotau (Chomatov), Brüx (Most), Dux (Duchcov), Teplitz-Schönau (Teplice), Aussig (Ústi a. L.), Tetschen und Böhmisch-Kamnitz (Děčin a Česká Kamenice), Warnsdorf (Varnsdorf), Rumburg (Rumburk), Schluckenau (Šluknov), Deutsch Gabel (Německé Jablonné), Reichenberg (Liberec), Friedland (Frýdlant), Gablonz a. d. Neiße (Jablonec n. N.), Starkenbach (Jilemnice), Hohenelbe (Vrchlabi), Trautenau (Trutnov), Braunau (Broumov), Nachod (Nachod), Neustadt a. d. M. (Nové Město n. M.), Senftenberg (Zamberk), Mährisch-Schönberg (Šumperk), Freiwaldau (Frývaldov), Jägerndorf (Krnov), Troppau (Opava).

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —, die je für sich durch die Postanstalten zu beziehen sind. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 2,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM. Einzelne Nummern des Reichsgesetzblatts sowie ältere Vierteljahrgänge und Jahrgänge können durch die Postanstalten oder beim Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststraße 4, bezogen werden. Der Preis wird nach der Bogenzahl berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

13

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Februar 1925	Nr. 5

Inhalt: Zweite Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung. S. 13. — Verordnung zur Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten. S. 13.

In Teil II Nr. 5, ausgegeben am 17. Februar 1925, ist veröffentlicht: Gesetz wegen eines deutsch-polnischen Abkommens über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung zur Durchführung des § 12 des Industriebelastungsgesetzes.

Zweite Verordnung über Beiträge in der Unfallversicherung. Vom 10. Februar 1925.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes über Notmaßnahmen in der Unfallversicherung vom 8. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 935) wird verordnet:

§ 1

Der Vorstand einer Berufsgenossenschaft kann bestimmen, daß die Aufwendungen des Jahres 1924 abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, von der auf Grund des § 1037 der Reichsversicherungsordnung getroffenen landesgesetzlichen Regelung und von den Satzungsbestimmungen umgelegt werden.

§ 2

Zu Maßnahmen nach § 1 bedarf der Vorstand der Zustimmung des Ausschusses zur Vertretung der Genossenschaftsversammlung gegenüber dem Vorstand oder, falls ein solcher Ausschuß nicht besteht, des Ausschusses der Genossenschaftsversammlung zur Prüfung der Jahresrechnung. Schriftliche Abstimmung ist zulässig.

Der Beschluß des Vorstandes bedarf ferner der Genehmigung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts).

Von der Einholung der Zustimmung der im Abs. 1 bezeichneten Ausschüsse kann mit Genehmigung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) abgesehen werden.

Ist keiner der im Abs. 1 bezeichneten Ausschüsse vorhanden, so genügt die Genehmigung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts).

§ 3

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der gemäß § 1 beschlossenen Maßnahmen trifft der Vorstand. Er bestimmt insbesondere die Unterlagen, welche die Mitglieder für die Berechnung der Beiträge beizubringen haben, und die Frist für die Beibringung. Bei Versäumung der Frist kann der Vorstand die Unterlagen durch Schätzung bestimmen.

§ 4

Der Vorstand einer Berufsgenossenschaft kann die Ergänzung der Rücklage durch Zuschüsse zu den Beiträgen für das Jahr 1924 abweichend von den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung vornehmen oder von der Ergänzung absehen.

§ 5

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres zur Durchführung dieser Verordnung bestimmen.

Berlin, den 10. Februar 1925.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Verordnung zur Änderung der Verkehrsfehlergrenzen von Meßgeräten. Vom 13. Februar 1925.

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Bekanntmachung, betreffend die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte, vom 18. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. 1911 S. 1065) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. Oktober 1916 (Reichsgesetzblatt 1916 S. 1213) und vom 3. Dezember 1921 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 1540) nach Zustimmung des Reichsrats wie folgt abgeändert:

I. § 1, VI A (Handelswaagen) erhält folgende Fassung:

„Die Fehlergrenzen betragen für die größte zulässige Last:

bei gleicharmigen Waagen mit einer größten zulässigen Last		
von 100 Gramm und weniger	4	Milligramm
für jedes Gramm der größten zulässigen Last,		
von mindestens 100, aber nicht mehr als 200 Gramm	400	» ,
von mindestens 200 Gramm, aber nicht mehr als 5 Kilogramm	2	»
für jedes Gramm der größten zulässigen Last,		

von mindestens 5, aber nicht mehr als 10 Kilogramm	10	Gramm,
von 10 Kilogramm und mehr für jedes Gramm	1	Milligramm
oder	1	Gramm
für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;		
bei ungleicharmigen Waagen für jedes Kilogramm der größten zulässigen Last;	1,2	»
bei Laufgewichtswaagen, und zwar einfachen Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skala	2	»
für jedes Kilogramm der Höchstlast,		
bei zusammengesetzten Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skala und bei Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skala mit einer Höchstlast von 12 Kilogramm und weniger	2	»
für jedes Kilogramm der Höchstlast,		
von mindestens 12, aber nicht mehr als 20 Kilogramm	24	»
von 20 Kilogramm und mehr für jedes Kilogramm der Höchstlast;	1,2	»
bei Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung mit einer Höchstlast		
von 1 Kilogramm und weniger	0,4	»
für je 100 Gramm der Höchstlast,		
von mindestens 2, aber nicht mehr als 12 Kilogramm	2	»
für jedes Kilogramm der Höchstlast,		
von mindestens 12, aber nicht mehr als 20 Kilogramm	24	»
von 20 Kilogramm und mehr für jedes Kilogramm der Höchstlast."	1,2	»

II. Im § 1, VI B II (selbsttätige Waagen) treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 werden die Worte »von weniger als 100 Gramm .... 400 Milligramm« ersetzt durch:

„von mindestens 20 Gramm, aber nicht mehr als 200 Gramm	400	Milligramm,
von 10 Gramm abwärts	200	» ;"

b) In Nr. 2 werden die Worte „von weniger als 100 Gramm .... 3 Gramm für die durch 10 Wägungen abgewogene Last" ersetzt durch:

„von 100 bis 20 Gramm abwärts für die durch 10 Wägungen abgewogene Last,	3,0	Gramm
von 10 Gramm abwärts für die durch 10 Wägungen abgewogene Last;"	1,5	Gramm

c) Nr. 2 erhält am Schlusse die Fassung:

„bei den Waagen mit selbsttätigem Taralaufgewichte	1,5	»
für jedes Kilogramm der durch 10 Wägungen abgewogenen Last;"		

d) In Nr. 3 werden die Worte „von 100 Gramm abwärts 0,75 Gramm für jedes Kilogramm" ersetzt durch:

„von 100 bis 20 Gramm abwärts	0,8	Gramm,
von 10 Gramm abwärts	0,4	» ."

III. Im § 1, VI B III wird die Überschrift abgeändert wie folgt: „Waagen zum Eisenbahngebrauche für Reisegepäck und Stückgüter sowie Waagen zum Postgebrauche für Postpakete ohne angegebenen Wert."

Ferner wird in Zeile 4 das Wort „Postpäckereien" durch „Postpakete" ersetzt und am Schlusse die Worte gestrichen: „jedoch nicht weniger als 150 Gramm".

IV. Es treten folgende Abschnitte X und XI hinzu:

X. Meßgefäße für Obstmost, ungekelterte und gemostete Weintrauben im Kelterbetriebe (Herbstgefäße).

Die Fehlergrenzen betragen:

bei den Herbstgefäßen ohne Einteilung
- von 50 Liter und mehr $^1/_{125}$ des Raumgehalts,
- bei den kleineren Maßen $^1/_{100}$ des Raumgehalts;

bei den Herbstgefäßen mit Einteilung
- von 50 Liter und mehr für jede Maßgröße $^1/_{125}$ des größten Raumgehalts,
- bei den kleineren Maßen für jede Maßgröße $^1/_{100}$ des größten Raumgehalts.

XI. Milchgefäße mit Abstichstab für Sennereien.

Die Fehlergrenzen betragen:

A. für das Gefäß ..... $^1/_{100}$ des Raumgehalts,

B. für den Abstichstab
- a) bei den Gefäßen von 40 Liter Raumgehalt und weniger für jede Maßgröße ..... 0,4 Liter,
- b) bei größeren Gefäßen
  - für jede Maßgröße von 40 Liter und weniger ..... 0,4 » ,
  - für jede Maßgröße über 40 Liter $^1/_{100}$ des größten Raumgehalts.

Berlin, den 13. Februar 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Februar 1925	Nr. 6

Inhalt: Gesetz, betreffend Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen. S. 15. — Gesetz über die Todeserklärung Kriegsverschollener. S. 15. — Verordnung über die teilweise Außerkraftsetzung der Verordnung über wertbeständige Zahlungsmittel. S. 16. — Vierter Erlaß über Dienstsiegel. S. 16.

In Teil II Nr. 6, ausgegeben am 20. Februar 1925, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zu dem am 24. September 1923 vom Völkerbund in Genf aufgelegten Protokoll über die Schiedsklauseln im Handelsverkehre. — Bekanntmachung über das am 20./28. Oktober 1924 in Coblenz unterzeichnete Abkommen zur Durchführung des Londoner Schlußprotokolls.

In Teil II Nr. 7, ausgegeben am 24. Februar 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über den am 10. Februar 1925 unterzeichneten Vertrag zwischen Deutschland und Litauen zur Ausführung der Artikel 8 bis 10 der Konvention über das Memelgebiet vom 8. Mai 1924 (Optionsvertrag). — Verordnung über die Veräußerung von Aktien oder sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Seeschiffahrtsgesellschaften ins Ausland.

In Teil II Nr. 8, ausgegeben am 27. Februar 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über das Deutsch-Siamesische vorläufige Wirtschaftsabkommen nebst Protokoll und Zusatzabkommen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Deutsch-Siamesischen vorläufigen Wirtschaftsabkommens.

Gesetz, betreffend Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen. Vom 17. Februar 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

In Rechtsstreitigkeiten über die Aufwertung von Vermögensanlagen im Sinne der Dritten Steuernotverordnung sowie von Ansprüchen der im § 12 Abs. 3, § 16 der Dritten Steuernotverordnung bezeichneten Art ist die Verhandlung auf Antrag einer Partei einstweilen auszusetzen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn er nach Auffassung des Gerichts sich als ein offenbarer Mißbrauch darstellt. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; der Gegner ist vor der Entscheidung zu hören.

§ 2

Die Vorschriften des § 1 finden auf das Verfahren vor der Aufwertungsstelle entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Vorschriften des § 1 Satz 1 finden entsprechende Anwendung auf das Rechtsmittelverfahren vor den Finanzgerichten und dem Reichsfinanzhof, soweit es sich um Ansprüche auf Grund der Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung über den Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen und der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen handelt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Es tritt außer Kraft mit dem Inkrafttreten des zu erlassenden Aufwertungsgesetzes, spätestens am 30. April 1925.

Berlin, den 17. Februar 1925.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Der Reichsminister der Finanzen
v. Schlieben

Gesetz über die Todeserklärung Kriegsverschollener. Vom 20. Februar 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verordnung über die Todeserklärung Kriegsverschollener vom 18. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 296) in der Fassung der Bekanntmachung vom

9. August 1917 (Reichsgesetzbl. S. 703) wird dahin geändert, daß die §§ 2, 3, 10, 18 die nachstehende Fassung erhalten:

§ 2

Als Todestag ist der 10. Januar 1920 anzunehmen.

Wird ein rechtliches Interesse an der Annahme einer anderen Todeszeit glaubhaft gemacht, so ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Todeserklärung zulässig geworden ist, oder, wenn der Verschollene seit einem besonderen Kriegsereignis (einem Gefecht, einer Sprengung, einem Schiffsunfall oder dergleichen), an dem er beteiligt war, vermißt wird, der Zeitpunkt des Ereignisses als Zeitpunkt des Todes anzunehmen, sofern nicht die Ermittlungen eine andere Annahme rechtfertigen.

§ 3

Solange nicht die Todeserklärung erfolgt ist, wird das Fortleben des Verschollenen bis zum 10. Januar 1920 oder im Falle des § 2 Abs. 2 bis zu dem Zeitpunkt vermutet, der in Ermangelung eines anderen Ergebnisses der Ermittlungen als Zeitpunkt des Todes anzunehmen ist.

§ 10

In dem Urteil ist der Zeitpunkt des Todes nach § 2 Abs. 1, auf ausdrücklichen Antrag nach § 2 Abs. 2 festzustellen.

§ 18

Ist in einem nach den Vorschriften dieser Verordnung erlassenen Ausschlußurteile der Zeitpunkt des Todes nach § 2 Abs. 1 festgestellt, so hat das Gericht unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 auf Antrag die Feststellung zu berichtigen. Ist im Falle des § 2 Abs. 2 der Zeitpunkt des Todes unrichtig festgestellt, so kann die Berichtigung auch von Amts wegen erfolgen. Für das Verfahren gelten die Vorschriften der §§ 19, 20; die Anfechtungsklage findet nicht statt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1925 in Kraft. Ein vor dem Inkrafttreten bereits eingeleitetes Aufgebotsverfahren ist nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen, es sei denn, daß sich der Antragsteller auf die Vorschriften dieses Gesetzes beruft. Für die Berichtigung eines Ausschlußurteils, das nach den bisherigen Vorschriften erlassen worden ist, gelten die Vorschriften des § 18 Satz 2, 3 der Verordnung in der Fassung des Artikel I.

Berlin, den 20. Februar 1925.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Verordnung über die teilweise Außerkraftsetzung der Verordnung über wertbeständige Zahlungsmittel. Vom 18. Februar 1925.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über wertbeständige Zahlungsmittel vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird verordnet:

Die Verordnung über wertbeständige Zahlungsmittel vom 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 66) tritt, soweit sie Schatzanweisungen der wertbeständigen Anleihe des Deutschen Reichs — ausgefertigt auf Grund des Gesetzes vom 14. August 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 329, I S. 777) — betrifft, außer Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1925.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Vierter Erlaß über Dienstsiegel. Vom 30. Januar 1925.

Auf Vorschlag der Reichsregierung bestimme ich:

Die Urkundspersonen der Bank für deutsche Industrieobligationen werden ermächtigt, das kleine Reichssiegel zu führen.

Berlin, den 30. Januar 1925.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichskanzler
Dr. Luther

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —, die je für sich durch die Postanstalten zu beziehen sind. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 2,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM. Einzelne Nummern des Reichsgesetzblatts sowie ältere Vierteljahrgänge und Jahrgänge können durch die Postanstalten oder beim Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststraße 4, bezogen werden. Der Preis wird nach der Bogenzahl berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

17

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 10. März 1925	Nr. 7

Inhalt: Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt. S. 17. — Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1924. S. 17. — Gesetz über die Stellvertretung des Reichspräsidenten. S. 17. — Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten. S. 17. — Druckfehlerberichtigung. S. 18.

Gesetz über die weitere Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt. Vom 21. Februar 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die für die Zulassung von Hilfsmitgliedern im Reichspatentamt im Gesetze vom 18. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 211) vorgesehene und nach dem Gesetze vom 28. Februar 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 229) am 31. März 1925 ablaufende Frist wird bis zum 31. März 1928 verlängert.

Berlin, den 21. Februar 1925.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1924. Vom 28. Februar 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Weine des Jahrganges 1924 wird die im § 3 Abs. 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) vorgesehene Zuckerungsfrist bis zum 31. März 1925 erstreckt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1925.

Der Reichspräsident

In Vertretung
gemäß Artikel 51 der Reichsverfassung:

Der Reichskanzler
Dr. Luther

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Gesetz über die Stellvertretung des Reichspräsidenten. Vom 10. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Zum Stellvertreter des am 28. Februar 1925 verstorbenen Reichspräsidenten wird der Präsident des Reichsgerichts bis zum Amtsantritt des neuen Reichspräsidenten bestimmt.

§ 2

Die Vorschriften der Reichsverfassung über den Reichspräsidenten finden für die Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter Anwendung.

Der Stellvertreter bezieht für die Dauer der Stellvertretung des Reichspräsidenten das diesem zustehende Diensteinkommen einschließlich der Aufwandsgelder.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 10. März 1925.

Der Reichspräsident

In Vertretung
gemäß Artikel 51 der Reichsverfassung:

Der Reichskanzler
Dr. Luther

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten. Vom 9. März 1925.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 und des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichs-

gesetzbl. I S. 173) wird hiermit für die Wahl des Reichspräsidenten verordnet:

1. Die Stimmlisten und Stimmkarteien für den am 29. März 1925 stattfindenden ersten Wahlgang sind vom 20. bis einschließlich 23. März 1925 auszulegen.
2. Wird ein zweiter Wahlgang (26. April 1925) erforderlich, so sind die Stimmlisten und Stimmkarteien nach Berichtigung und Ergänzung erneut am 21. und 22. April 1925 auszulegen.
3. Die Gemeindebehörde kann in den Fällen zu 1 und 2 die Auslegung schon früher beginnen lassen.
4. Stimmberechtigte, die aus dem besetzten Gebiet (alt- und neubesetztes Gebiet) ausgewiesen oder durch Maßnahmen der Besatzungsmächte verdrängt sind, insbesondere auch Personen dieser Art, die infolge der Wohnverhältnisse dorthin noch nicht haben zurückkehren können, sind für die Wahlen am 29. März 1925 und 26. April 1925 auf Antrag in die Stimmliste oder Stimmkartei ihres Aufenthaltsorts einzutragen, auch wenn sie an diesem Orte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Berlin, den 9. März 1925.

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Druckfehlerberichtigung

In der Inhaltsangabe zum Reichsgesetzbl. Teil I Nr. 2 muß es heißen:

„Verordnung über Vergünstigungen bei der Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer S. 4" (nicht S. 2) und „Verordnung über die Arbeitszeit in Kokereien und Hochofenwerken S. 5" (nicht S. 3).

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 2,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM. Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

19

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 14. März 1925	Nr. 8

Inhalt: Zweites Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten. S. 19. — Gesetz über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925. S. 19. — Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln. S. 20. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 20.

In Teil II Nr. 9, ausgegeben am 27. Februar 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über den Zusatzvertrag vom 12. Juli 1924 zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920.

In Teil II Nr. 10, ausgegeben am 28. Februar 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Abänderung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung wegen der Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen.

In Teil II Nr. 11, ausgegeben am 2. März 1925, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über Änderung und Ergänzung der Prozeßordnung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs

In Teil II Nr. 12, ausgegeben am 7. März 1925, ist veröffentlicht: Gesetz zu dem deutsch-tschechoslowakischen Abkommen über Erleichterungen im Grenzverkehre. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 10. Februar 1925 unterzeichneten Vertrags zwischen Deutschland und Litauen zur Ausführung der Artikel 8 bis 10 der Konvention über das Memelgebiet vom 8. Mai 1924 (Optionsvertrag).

In Teil II Nr. 13, ausgegeben am 10. März 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über die Fortgewährung der Meistbegünstigung an die Tschechoslowakische Republik.

Zweites Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten. Vom 13. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Wahl des Reichspräsidenten vom 4. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 849) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird geändert wie folgt:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingeschaltet:

§ 2a

Wahlvorschläge sind spätestens am 10. Tage vor der Wahl beim Reichswahlleiter einzureichen. Sie müssen von mindestens 20 000 Wählern unterzeichnet sein. An Stelle von 20 000 Wählern genügen 20, wenn der Vorschlag von Gruppen ausgeht, die bei der letzten Reichstagswahl einen Reichswahlvorschlag eingereicht hatten, und wenn auf die Kreiswahlvorschläge, die dem Reichswahlvorschlag angeschlossen waren (§ 19 des Reichswahlgesetzes in der Fassung vom 6. März 1924) zusammen mindestens 500 000 Stimmen abgegeben worden waren; das gleiche gilt, wenn Wahlvorschläge, die beim ersten Wahlgang zugelassen waren, im zweiten Wahlgang wiederholt werden.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Die Stimmzettel werden durch die Reichsregierung amtlich hergestellt in der Weise, daß sie alle vom Reichswahlleiter auf Grund der Bestimmungen im § 2a zugelassenen Wahlvorschläge enthalten.

Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Vorschlag er seine Stimme gibt

Es ist zulässig, daß der Wähler seine Stimme für eine nicht vorgeschlagene Person abgibt. Die Stimmabgabe erfolgt in diesem Falle derart, daß der Wähler den Namen der Person, der er seine Stimme gibt, auf den amtlichen Stimmzettel schreibt, auf dem hierzu ein Raum frei bleibt.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. März 1925.

Der Stellvertreter
des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichskanzler
Dr. Luther

Gesetz über die Volks-, Berufs- und Betriebszählung 1925. Vom 13. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Jahre 1925 wird im ganzen Deutschen Reiche mit Ausnahme des Saargebiets eine Volkszählung vorgenommen. Mit der Volkszählung wird eine Berufs- sowie eine landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebszählung verbunden.

§ 2

Die statistischen Aufnahmen werden von den Landesregierungen bewirkt. Hierbei können nach Maßgabe der von diesen zu erlassenden Bestimmungen geeignete

Personen als Zähler herangezogen werden. Das Amt des Zählers gilt als Ehrenamt im Sinne des Artikel 132 der Reichsverfassung. Das Nähere über die Verpflichtung zur Annahme des Ehrenamts als Zähler und die Folgen einer Ablehnung dieses Ehrenamts regeln die Landesregierungen.

Die unmittelbare Ausführung der Zählung obliegt den Gemeindebehörden.

Die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere und die Verarbeitung des Urmaterials erfolgt, soweit dies nicht von den Landesregierungen übernommen wird, von Reichs wegen.

Für die Lieferung der erforderlichen Erhebungspapiere sowie für die Bearbeitung des Urmaterials der Berufs- und Betriebszählung erhalten die Länder eine Vergütung aus Reichsmitteln nach Maßgabe der am Zählungstag ermittelten Bevölkerung (Wohnbevölkerung). Die Höhe der Vergütungssätze wird von dem Reichswirtschaftsminister mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Volkszählung sind auf Kosten der Länder aufzustellen.

§ 3

Die vorzulegenden Fragen dürfen sich nur auf den Personen- und Familienstand, die Staatsangehörigkeit, die Muttersprache, die Religionszugehörigkeit und den Wohnsitz sowie auf die Berufs- und Betriebsverhältnisse beziehen. Jedes Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse ist ausgeschlossen.

Über die bei der Zählung über die Persönlichkeit des Einzelnen sowie über die Verhältnisse der einzelnen Betriebe gewonnenen Nachrichten ist das Amtsgeheimnis zu wahren; sie dürfen nur zu statistischen Arbeiten, nicht zu anderen Zwecken benutzt werden.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister setzt mit Zustimmung des Reichsrats den Tag der statistischen Aufnahme fest und erläßt in gleicher Weise die Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes.

§ 5

Wer die auf Grund dieses Gesetzes an ihn gerichteten Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen verweigert, welche ihm nach diesem Gesetz und den zur Durchführung erlassenen Vorschriften obliegen, wird mit Geldstrafe bestraft.

Berlin, den 13. März 1925.

Der Stellvertreter
des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln. Vom 7. März 1925*).

Auf Grund des § 96 Abs. 3 des Börsengesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2317) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des § 58 des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) finden auf Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln, die zum Börsenterminhandel nicht zugelassen sind, Anwendung. Die Vorschrift des § 3 der Devisenordnung vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 729) bleibt unberührt.

§ 2

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die seit dem 1. Januar 1924 abgeschlossenen Börsentermingeschäfte mit der Maßgabe Anwendung, daß das bisherige Recht maßgebend bleibt, soweit zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung Ansprüche aus einem solchen Geschäfte durch Erfüllung oder in sonstiger Weise erloschen sind oder über sie rechtskräftig entschieden ist.

Berlin, den 7. März 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 57 vom 9. März 1925.

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 9. März 1925.

Mit Wirkung vom 1. April 1925 beträgt der Bezugspreis

für Reichsgesetzblatt Teil I vierteljährlich 1,50 RM,
" " " II " 1,00 "

Berlin, den 9. März 1925.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Brecht

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 2,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM. Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 17. März 1925	Nr. 9

Inhalt: Zweite Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. S. 21.

Zweite Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung. Vom 17. März 1925.

Auf Grund des § 8 des Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten in der Fassung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) und des Zweiten Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten vom 13. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 19) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Verordnung über Reichswahlen und -abstimmungen (Reichsstimmordnung) vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) in der Fassung der Ersten Änderungsverordnung zur Reichsstimmordnung vom 3. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 726) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Nr. 2 ist das Komma zu streichen und dann hinzuzufügen „in der Fassung des Zweiten Gesetzes über die Wahl des Reichspräsidenten vom 13. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 19),".

2. § 13 wird gestrichen.

3. Im § 15 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

4. Im § 29 Abs. 2 sind dem Satze 1 die Worte anzufügen „; bei Reichspräsidentenwahlen aus dem Kreiswahlleiter und vier Beisitzern".

5. Im § 30 Abs. 3 wird das Wort „Reichstagswahlen" ersetzt durch das Wort „Reichswahlen".

6. Im § 44 Abs. 1 werden die Worte „für Reichstagswahlen, Volksentscheide sowie Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs" gestrichen.

7. Im § 44 wird nach Abs. 2 folgender neuer Abs. 2a eingefügt:

> Bei Reichspräsidentenwahlen müssen die Stimmzettel alle zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Zuname, Stand oder Beruf und Wohnort des Anwärters enthalten. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Alphabet. Daran schließt sich ein freies Feld an, in das der Stimmberechtigte einen anderen Anwärter eintragen kann, wenn er keinem der vorgeschlagenen seine Stimme geben will.

8. Im § 44 Abs. 4 werden nach dem Worte „Reichstagswahlen" die Worte „und Reichspräsidentenwahlen" und nach den Worten „nach Abs. 2" die Worte „und 2a" eingefügt.

9. Im § 47 Abs. 1 wird nach der Zeile 16 als Zeile 17 beginnend eingefügt „bei Reichspräsidentenwahlen, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt sind, daß sie alle zugelassenen Wahlvorschläge enthalten, daß der Stimmberechtigte bei der Stimmabgabe durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise den Anwärter bezeichnet, dem er seine Stimme geben will, daß der Stimmberechtigte, der keinem vorgeschlagenen Anwärter seine Stimme geben will, den Namen der Person, der er seine Stimme geben will, auf den amtlichen Stimmzettel, in das hierzu frei gelassene Feld schreibt und daß Stimmzettel, die diesen Bestimmungen nicht entsprechen, ungültig sind."

10. Nach dem Abschnitt IV wird folgender neuer Abschnitt IVa eingeschaltet:

IVa. Wahlvorschläge bei der Reichspräsidentenwahl

1. Frist für Einreichung der Wahlvorschläge

§ 62a

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 10. Tage vor der Wahl bei dem Reichswahlleiter einzureichen.

2. Inhalt der Wahlvorschläge

§ 62b

In jedem Wahlvorschlage soll der Anwärter mit Vor- und Zunamen aufgeführt und Stand oder Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über seine Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

Der Wahlvorschlag muß einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter bezeichnen, die bevollmächtigt sind, dem Reichswahlleiter Erklärungen abzugeben. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 62c

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 20 000 Wählern unterzeichnet sein. An Stelle von 20 000 Wählern genügen 20, wenn der Vorschlag von Gruppen ausgeht, die bei der letzten Reichstagswahl einen Reichswahlvorschlag eingereicht hatten und wenn auf die Kreiswahlvorschläge, die dem Reichswahlvorschlag angeschlossen waren (§ 19 des Reichswahlgesetzes in der Fassung vom 6. März 1924), zusammen mindestens 500 000 Stimmen abgegeben worden waren; das gleiche gilt, wenn Wahlvorschläge, die beim ersten Wahlgang zugelassen waren, im zweiten Wahlgang wiederholt werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 31. März 1925)

§ 62 d

(1) Mit dem Wahlvorschlage sind einzureichen:

1. die Erklärung des Anwärters, daß er der Aufnahme seines Namens in den Wahlvorschlag zustimmt;
2. die Bescheinigung der Gemeindebehörde, daß der Anwärter am Wahltag das 35. Lebensjahr vollendet hat, daß er Reichsangehöriger und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist;
3. die Bescheinigung der Gemeindebehörden, daß die Unterzeichner des Wahlvorschlags stimmberechtigt sind.

(2) Die Bescheinigungen sind gebührenfrei auszustellen. Von der Beibringung der Bescheinigungen zu Abs. 1 Nr. 2 und 3 kann abgesehen werden, wenn die Tatsachen offenkundig sind.

3. Zulassung der Wahlvorschläge

§ 62 e

Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Reichswahlleiter. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die zu spät eingereicht sind oder den gesetzlichen Erfordernissen nicht entsprechen.

§ 62 f

Der Reichswahlleiter veröffentlicht die Wahlvorschläge, sobald sie zugelassen sind, ohne die Namen der Unterzeichner und Vertrauensmänner im Reichsanzeiger und verständigt die Landesregierungen oder die von diesen mit der Herstellung der amtlichen Stimmzettel betrauten Amtsstellen sowie die Kreiswahlleiter.

11. § 111 a Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Seeleute, die vor der Abstimmung aus einem deutschen Seehafen mit einem Seefahrzeug ausfahren oder am Abstimmungstag oder in den nachfolgenden 5 Tagen in einen deutschen Seehafen einfahren und sich durch ihr Seefahrbuch ausweisen, können ihr Stimmrecht
(bei Reichstagswahlen, Volksentscheiden, Abstimmungen und Vorabstimmungen zur Neugliederung des Reichs)
in der Zeit vom 10. Tage vor dem Abstimmungstage bis zum 5. Tage nach diesem
(bei Reichspräsidentenwahlen)
in der Zeit vom 8. Tage vor dem Abstimmungstage bis zum 5. Tage nach diesem
in der Hafenstadt vor einem besonderen Abstimmungsvorstand ausüben.

12. Im § 117 Abs. 2 Zeile 6 wird nach dem Worte „Reichstagswahlen" eingefügt „und Reichspräsidentenwahlen", in Zeile 8 nach dem Worte „Kreiswahlvorschlag" eingefügt „bei Reichspräsidentenwahlen welchem Anwärter". Dem Satze 3 in Abs. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

will er keinem der vorgeschlagenen Anwärter seine Stimme geben, so schreibt er den Namen der Person, der er seine Stimme geben will, auf den Stimmzettel in das hierzu frei gelassene Feld.

Satz 5 des Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Stimmzettel wird in den Umschlag gelegt.

13. Im § 123 Abs. 1 erhält die Nr. 3 folgende Fassung:

aus denen der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;

14. Im § 124 Abs. 2 Satz 1 wird der mit den Worten „bei Reichspräsidentenwahlen" beginnende Halbsatz wie folgt gefaßt:

bei Reichspräsidentenwahlen die Anwärter der zugelassenen Wahlvorschläge und diejenigen, auf die mindestens je 10 Stimmen entfallen sind, einzeln mit der auf sie gefallenen Stimmenzahl.

15. Im § 135 Abs. 1 werden in dem Abschnitt „(bei Reichspräsidentenwahlen" ersetzt:

a) die Worte „solcher Anwärter" durch die Worte „nicht vorgeschlagener Anwärter",
b) die Zahl „100" durch die Zahl „1000",
c) der Halbsatz „in der schriftlichen Mitteilung sind alle Anwärter mit Angabe der Stimmen aufzuführen" durch „die schriftliche Mitteilung hat sich auf die gleichen Angaben zu beschränken".

16. § 148 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Dabei werden die von den Kreiswahlleitern als zersplittert gemeldeten Stimmen gleichfalls als zersplittert angegeben.

17. In Anlage 12 wird

a) auf der 2. Seite in der 14. Druckzeile (beginnend mit den Worten „Von den erschienenen Wählern") hinter dem Worte „Umschlag" eingefügt „und einen Stimmzettel",
b) auf der 4. Seite im Abs. 4 nach der Nr. 2 folgende Nr. 2a eingefügt:

2a ... Stimmzettel, weil sie als nicht amtlich hergestellte erkennbar waren.
Nr. der Anlagen: .....*).

c) auf der 4. Seite unter Nr. 3 werden die Worte „deren Beantwortung" ersetzt durch das Wort „denen".

18. In der Anlage 19 erhält die Nr. 2 der „Anleitung zur Ausfüllung des Vordrucks" folgende Fassung:

In vorstehender Zusammenfassung sowie in der Hauptzusammenstellung sind die Namen der vorgeschlagenen Anwärter in der Reihenfolge wie auf dem amtlichen Stimmzettel nachzuweisen. Die übrigen Anwärter, die im Wahlkreis wenigstens 1000 Stimmen erhalten haben, sind gleichfalls in der Zusammenfassung je unter besonderer Nummer, in der Hauptzusammenstellung je in besonderer Spalte nachzuweisen. Die Stimmen der sonstigen Anwärter sind als „Zersplittert" in einer besonderen Nummer und Spalte in einer Summe aufzuführen.

Berlin, den 17. März 1925.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 20. März 1925	Nr. 10

Inhalt: Verordnung über Änderung und Ergänzung der Eichordnung. S. 23. — Verordnung über die Geltungsdauer von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. S. 25. — Verordnung über die Abänderung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. S. 25

Verordnung über Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 5. März 1925.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr 62 des Reichsgesetzbl. S. 960) wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel 1

Eichung von Längenmaßen und Dickenmaßen

1. Im § 13 wird als Abs. 3 eingefügt:
   Zulässig sind Maße, die bei 20° C richtig sind.

2. Im § 16 Nr. 1 wird als Abs. 2 eingefügt:
   Maße, die für 20° C berichtigt sind, müssen an ersichtlicher Stelle die deutliche und dauerhaft aufgebrachte Aufschrift „20°" tragen.

3. Im § 19 wird als Abs. 3 eingefügt:
   Zulässig sind Kluppmaße, die bei 20° C richtig sind.

4. § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22

Bezeichnung

1. Die Gesamtlänge des Maßstabes ist nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter zu bezeichnen, und zwar mit dem ausgeschriebenen Worte oder den Abkürzungen m, dm, cm, mm. Die Bezeichnung erfolgt auf jeder eingeteilten Fläche.
Maße, die für 20° C berichtigt sind, müssen an ersichtlicher Stelle die deutliche und dauerhaft aufgebrachte Aufschrift „20°" tragen.

2. Die Bezifferung der Unterabteilungen darf nach Meter, Dezimeter, Zentimeter oder Millimeter ausgeführt sein. Den Ziffern darf die abgekürzte Bezeichnung beigefügt sein.

Artikel 2

Eichung von Meßwerkzeugen für Flüssigkeiten

1. § 38 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
   5. Meßeimer für Mineralöle (Benzin, Benzol und dergleichen) mit gleichartiger Einteilung, im besonderen für Kraftfahrzeuge, und zwar für
   5 Liter, beginnend mit 2 Liter, darüber eingeteilt in 0,5 oder 1 Liter,
   10 Liter, beginnend mit 5 Liter, darüber eingeteilt in 1 Liter,
   20 Liter, beginnend mit 5 Liter, darüber eingeteilt in 1 oder 5 Liter.

2. Im § 40 Nr. 3 wird hinter „Milchmaßen" eingefügt „und den Meßeimern für Mineralöle".

3. Hinter § 43 wird eingefügt:

§ 43a

Gestalt und Einrichtung der Meßeimer für Mineralöle

1. Begrenzung der Maßräume. Zulässig ist die Begrenzung
   a) durch zwei einander gegenüberliegende Innenskalen,
   b) durch zwei einander gegenüberliegende, in die Maßwand eingesetzte durchsichtige Glasskalen,
   c) durch nur eine Glasskale in Verbindung mit einem außen angebrachten Lot, das durch einen Ring oder dergleichen gegen zu starkes Pendeln gesichert sein soll

Hinsichtlich der Art der Ausführung der Skalen gelten die für die entsprechenden Milchmaße erlassenen Vorschriften.

2. Gestalt. Die Meßeimer sollen, soweit die Skale reicht, d. h. vom Boden an, der die Nullmarke darstellt, bis zur obersten Marke zylindrisch sein. Ausgüsse dürfen daher nicht in den Maßraum hineinreichen.

Der Durchmesser des zylindrischen Maßraums soll so bemessen sein, daß die erste Skalenmarke vom Boden oder, wenn der Boden gewölbt ist, von dessen tiefstem Punkte bei den Maßen zu 5 Liter mindestens 8 Zentimeter, bei denen zu 10 und 20 Liter mindestens 10 Zentimeter entfernt ist.

3 Festigkeit. Die Maßwand soll hinreichend widerstandsfähig sein. Der Boden soll die im § 34 Nr. 8 gestellten Bedingungen erfüllen.

4. Feuerpolizeiliche Vorschriften. Feuerpolizeiliche Sicherheitsvorrichtungen, die von den Polizeibehörden angeordnet werden, sollen so angebracht sein, daß sie den ordnungsmäßigen Gebrauch der Meßeimer nicht behindern.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. April 1925)

4. Im § 44 Nr. 2 ist als Abs. 2 hinzuzufügen:

Bei den Meßeimern für Mineralöle muß ebenfalls auf einem Schilde der größte Raumgehalt und außerdem die Bezeichnung „Nur für Mineralöle" angegeben sein.

5. Im § 45 wird am Schlusse hinzugefügt:

4. bei den Meßeimern für Mineralöle für jede vom Boden an gerechnete Maßgröße ein Zweihundertstel, für jede von zwei Marken begrenzte Maßgröße ein Hundertstel ihres Raumgehalts.

Artikel 3

Eichung von Handelswaagen

1. § 91 erhält folgende Fassung:

§ 91

Laufgewichtswaagen (§ 87, 6, 7 und 8)

A. Zusammengesetzte Balkenwaagen und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale.

1. Zusammengesetzte Balkenwaagen und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale sind zulässig für eine größte zulässige Last (Höchstlast) von 10 Kilogramm und darüber.

2. Zusammengesetzte Balkenwaagen und Brückenwaagen mit Laufgewicht und Skale müssen eine derartige Folge von Laufgewichten — einen Laufgewichtssatz, bestehend aus einem Hauptlaufgewicht und einem oder mehreren Nebenlaufgewichten — haben, daß jeder Gewichtsbetrag bis zur Höchstlast eingestellt werden kann, ohne daß es nötig ist, ein Laufgewicht mit Ausnahme des kleinsten Nebenlaufgewichts zwischen zwei Teilmarken der zugehörigen Skale einzustellen.

Das Hauptlaufgewicht kann selbst der Träger von Nebenlaufgewichten sein; doch dürfen diese, auch wenn man sie in die äußerste Stellung bringt, kein Kippen des Hauptlaufgewichts veranlassen. Auf schienenförmige Laufgewichte finden die Vorschriften unter Nr. 3 Anwendung.

Es ist erlaubt, zum Ausgleich der Taralast neben dem Laufgewichtssatz ein weiteres Laufgewicht mit Skale oder einen zweiten Satz anzubringen; jedoch darf das durch diese Einrichtung auszugleichende Gewicht nur dann mehr als ein Drittel der Höchstlast der Waage betragen, wenn der kleinste Teilabschnitt beider Laufgewichtseinrichtungen den gleichen Gewichtswert hat.

Die Unveränderlichkeit der Massenverteilung der Laufgewichte muß gewährleistet sein. Sie dürfen weder mit abnehmbaren Teilen versehen, noch selbst abnehmbar sein. Ihr Schwerpunkt soll in möglichst geringem Abstand von der die Führung bedingenden Ebene liegen. Die Bewegungsrichtung soll der durch die Schneiden des Balkens gehenden Ebene gleichgerichtet sein. Die Laufgewichte dürfen nicht schlottern.

Die Laufgewichte sollen aus für Gewichte zugelassenen Metallen (§ 75) hergestellt sein. Vorrichtungen zu ihrer Berichtigung dürfen nicht zugänglich sein, selbst nicht mit einfachen Werkzeugen.

3. a) Einteilung. Die Skalen müssen gleichmäßig eingeteilt sein. Die Einteilung muß nach der Kilogrammeinheit oder nach dezimalen Vielfachen oder dezimalen Teilen der Kilogrammeinheit fortschreiten; jedoch ist für die beiden kleinsten Skalen, bei Waagen mit nur zwei Skalen auch für die Hauptskale, eine Teilung in das Doppelte oder Fünffache der sonst zulässigen Teilungseinheiten gestattet. Eine Nebenskale feinerer Einteilung wird dabei nicht mitgezählt, wenn bereits die nächst größere Nebenskale der Bedingung unter d Satz 2 genügt. Jede Teilung muß mit einer Nullmarke beginnen.

b) Bezifferung. Die Bezifferung muß den Gewichtswert der einzelnen Teilabschnitte unzweideutig erkennen lassen.

c) Einstellung. Zur Sicherung der Einstellung auf volle Teilabschnitte müssen für das größte Laufgewicht (Hauptlaufgewicht) Einschnitte von geeigneter Form (Kerben oder dergleichen) mit einer Einfallvorrichtung (Kerbzahn oder dergleichen) angeordnet sein. Zu jedem Einschnitt muß ein entsprechender Strich vorhanden sein. Reichen die Einschnitte bis zur Kante der die Striche tragenden Fläche, so dürfen sie nur in der Verlängerung der Striche liegen. Nebenlaufgewichte, mit Ausnahme des kleinsten, dürfen die gleichen Einstellungssicherungen haben wie Hauptlaufgewichte.

Bei Waagen, deren Laufgewichte durch eine Einstellvorrichtung verschoben werden, kann an Stelle der Strichteilung eine mit der Einstellvorrichtung verbundene Ablesevorrichtung treten, wenn diese Vorrichtung die Stellung des Laufgewichts unzweideutig und zwangläufig angibt. Die Angaben mehrerer für dasselbe Laufgewicht vorhandenen Ablesevorrichtungen müssen übereinstimmen. Jede derartige Einrichtung bedarf der besonderen Zulassung.

d) Der Abstand zweier benachbarter Einteilungsmarken muß mindestens 2 Millimeter betragen. Bei Waagen, deren Höchstlast weniger als 300 Kilogramm beträgt, muß der Fehlergrenze der Waage bei der Höchstlast (§ 95 Nr. 1) eine Verschiebung des kleinsten Nebenlaufgewichts um mindestens 2 Millimeter, bei Waagen von 300 Kilogramm und mehr um mindestens 4 Millimeter und bei Waagen von 3000 Kilogramm und mehr um mindestens zwei Skalenteile entsprechen.

4. Die zur Ablesung der Skale vorhandene Einrichtung, Ablesemarke, muß so beschaffen sein, daß die Ablesung der Gewichtsangabe nicht durch Nebenumstände, auch nicht durch verschiedene Stellung des Auges beeinflußt werden kann.

5. Die Vorschriften im § 90 Nr. 3 finden sinngemäß Anwendung.

6. Hilfseinrichtungen sind an den Laufgewichten und an den Laufgewichtsbalken nur zulässig, soweit sie die Sicherung der richtigen Stellung der Laufgewichte, die Ausführung der Wägung und die Feststellung des Wägungsergebnisses bezwecken und auf letzteres ohne Einfluß sind (Vorrichtungen zum leichteren Fortbewegen des Laufgewichts, Kerbenschutzvorrichtungen, Druckvorrichtungen ohne oder mit Sperr- und Sicherheitsvorrichtungen, Preisanzeiger).

B. Einfache Balkenwaagen mit Laufgewicht und Skale (einfache Laufgewichtswaagen).

Die Vorschriften unter A gelten sinngemäß, wenn nachstehend nicht anders bestimmt ist.

1. Einfache Laufgewichtswaagen sind auch für eine Höchstlast unter 10 Kilogramm zulässig.

2. Einfache Laufgewichtswaagen brauchen nur ein Laufgewicht zu haben. Es darf abnehmbar sein. Auf dem abnehmbaren Laufgewichte muß außer der Nummer des Laufgewichtswaagebalkens seine Masse in Kilogramm unter Beifügung von kg, bis auf ein Tausendstel des Betrags genau, deutlich und untrennbar angegeben sein. Das Laufgewicht darf aus einer den Balken umfassenden Hülse und einem an der Hülse hängenden von ihr nicht abnehmbaren Gewichte bestehen; die an der Hülse angebrachte Schneide, an der das Gewicht hängt, soll mit den Schneiden des Balkens in einer Ebene liegen.

3. Ist nur ein Laufgewicht vorhanden, so sind Einstellungssicherungen (A Nr. 3c) unzulässig. Dasselbe gilt für Waagen mit nur einem Taralaufgewichte. Die Vorschrift unter A Nr. 3d Satz 2 findet keine Anwendung.

4. Waagen mit zwei aneinander anschließenden Wägebereichen sollen im unbelasteten Zustande dann einspielen, wenn entweder die Waage auf der für die geringeren Belastungen bestimmten Stützschneide ruht oder das Lastgehänge an der entsprechenden Lastschneide hängt. Bei solchen Waagen sind Nebenlaufgewichte unzulässig. Die beiden Skalen dürfen sich nicht auf der gleichen Fläche des Balkens befinden, und das Laufgewicht darf, wenn es abnehmbar ist, nur eine Ablesemarke besitzen.

5. Eine Reguliervorrichtung ist nur zulässig, wenn die Waage mehrere Laufgewichte besitzt, oder wenn das Laufgewicht selbst die Skale trägt. Bei Waagen ohne Reguliervorrichtung darf ein abnehmbarer Lastträger nicht weiter zerlegbar sein und muß aus Metall bestehen. Er muß mit der unter Nr. 2 angegebenen Genauigkeit und in der gleichen Art mit seinem Gewichte bezeichnet sein.

2. § 92 Nr. 1 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung vom 24. September 1923 (Reichsgesetzbl. S. 967) erhält folgende Fassung:

1. Die der Fehlergrenze bei der Höchstlast (§ 95 Nr. 3 Abs. 4) entsprechende Länge auf der Teilung soll bei den Waagen von mehr als 2 Kilogramm Höchstlast mindestens 1 Millimeter, bei den kleineren Waagen mindestens 0,5 Millimeter groß erscheinen. Bei Waagen mit ungleichmäßiger Teilung von mehr als 2 Kilogramm Höchstlast muß die der Fehlergrenze entsprechende Länge in der Mitte der Skale mindestens 1 Millimeter und an den Enden der Skale mindestens 0,7 Millimeter groß erscheinen.

3. § 94 Abs. 3 letzter Satz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1295) wird wie folgt abgeändert:

Alle abnehmbaren Teile einfacher Laufgewichtswaagen müssen an deutlich sichtbarer Stelle die Nummer des Balkens tragen.

Artikel 4

Eichung von Waagen zum Eisenbahngebrauche für Reisegepäck und Stückgüter sowie Waagen zum Postgebrauche für Postpakete ohne angegebenen Wert

§ 111 erhält folgende Fassung:

§ 111

Stempelung

1. Die Stempelung erfolgt auf dem Schilde. Außerdem wird einer der Traghebel gestempelt.

2. Das Jahreszeichen wird dem Stempelzeichen auf dem Schilde beigefügt.

3. Bei der Nacheichung darf die Stempelung auf einer besonderen, geeigneten Stempelstelle oder auf einer Plombe erfolgen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 5. März 1925.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt
Abteilung I für Maß und Gewicht
In Vertretung
Dr. Meyer

Verordnung über die Geltungsdauer von Vorschriften der Reichsversicherungsordnung. Vom 14. März 1925*).

Auf Grund des § 180 Abs. 8 Satz 2, des § 318b Abs. 2 Satz 2, des § 318c Abs. 2 Satz 2, des § 393a Abs. 2 Satz 2 und des § 393b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes verordnet:

Die Geltungsdauer der Vorschriften des § 180 Abs. 3, 5, des § 318b Abs. 1, des § 318c Abs. 1, des § 393a Abs. 1 und des § 393b Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung wird bis zum Ablauf des 31. März 1926 verlängert.

Berlin, den 14. März 1925.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 63 vom 16. März 1925.

Verordnung über die Abänderung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Vom 16. März 1925.

Auf Grund von § 26 des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657) wird im Einvernehmen mit den obersten Landesbehörden folgendes verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1923

(Reichsanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1923) wird geändert wie folgt:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

(1) Ausländische Arbeiter im Sinne dieser Verordnung sind alle Arbeiter im Sinne des § 11 des Betriebsrätegesetzes, die nicht deutsche Reichsangehörige sind.

(2) Nicht als ausländische Arbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten solche Ausländer, die

a) in der See- und Binnenschiffahrt beschäftigt sind oder

b) sich im Besitz eines Befreiungsscheins befinden.

(3) Den Befreiungsschein erhalten

1. ausländische landwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1913 ab im Inland in der Landwirtschaft nicht nur vorübergehend beschäftigt sind,
2. ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1919 ab im Inland in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben nicht nur vorübergehend beschäftigt sind,
3. ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die am 1. Juli 1914 seit mindestens einem Jahre im Inland in einem nichtlandwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt waren und unverzüglich an ihre alte Arbeitsstelle zurückgekehrt sind, sobald die durch den Krieg geschaffenen Hinderungsgründe in Fortfall gekommen waren,
4. ausländische Arbeiter, die am 1. Januar 1919 bereits im Inland ansässig, aber noch nicht 14 Jahre alt waren,
5. Arbeiterinnen, die durch die Verheiratung mit einem Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben,
6. ausländische Arbeiter, die das zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung im Einzelfalle mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit hat, weil ihre Anwendung eine besondere Härte gegen sie bedeuten würde.

(4) Den Befreiungsschein stellt die Deutsche Arbeiterzentrale oder eine andere von der obersten Landesbehörde beauftragte Stelle aus, und zwar in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 bis 5 auf Grund der Feststellungen der Ortspolizeibehörde, im Falle des Abs. 3 Nr. 6 nach Zustimmung der höheren Landesverwaltungsbehörde und des Landesamts für Arbeitsvermittlung.

(5) Die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ist berechtigt, die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf andere Gruppen von ausländischen Arbeitnehmern auszudehnen.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter auf einer nach § 1 für ausländische Arbeiter freigegebenen Arbeitsstelle ist nur zulässig, wenn sich die Arbeiter im Besitz einer ordnungsmäßigen Legitimationskarte der Deutschen Arbeiterzentrale befinden. Für die erste Beschäftigung nach der Einreise bis zur Beendigung des Legitimierungsverfahrens genügt Reiseausweis oder Paß (§ 3).

(2) Beim Wechsel der Arbeitsstelle darf der ausländische Arbeiter in eine neue Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn die Legitimationskarte die im § 6 vorgesehene Bestätigung des letzten Arbeitgebers oder die in den §§ 6 und 7 vorgesehene Bescheinigung des öffentlichen Arbeitsnachweises trägt.

(3) Hat der ausländische Arbeiter seine Legitimationskarte verloren, so darf er nur eingestellt werden, wenn er eine Bescheinigung der für die letzte Arbeitsstelle zuständigen Polizeibehörde beibringt, daß er für die letzte Arbeitsstelle ordnungsmäßig legitimiert war. Diese Bescheinigung muß einen der in den §§ 6 und 7 vorgesehenen Vermerke tragen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

(1) Kann sich ein ausländischer Arbeiter nicht ordnungsmäßig nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 ausweisen, so darf er nur eingestellt oder beschäftigt werden, wenn das für die Arbeitsstelle zuständige Landesamt für Arbeitsvermittlung die Einstellung und Beschäftigung dieses ausländischen Arbeiters genehmigt hat. Das gleiche gilt für Ausländer, die noch nicht ausländische Arbeiter (§ 2) waren. Der Antrag ist an den öffentlichen Arbeitsnachweis zu richten, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt.

(2) Der für die Arbeitsstelle zuständige öffentliche Arbeitsnachweis oder die Deutsche Arbeiterzentrale sind berechtigt, ausländische Arbeiter, die sich nicht im Besitze der nach den §§ 3 und 4 vorgeschriebenen Ausweise befinden, bis zur Entscheidung des Landesamts oder bis zur nachträglichen Beibringung der Ausweise, längstens jedoch für drei Monate, auf einer nach § 1 für ausländische Arbeiter freigegebenen Arbeitsstelle vorläufig unterzubringen. Die Deutsche Arbeiterzentrale hat den für die Arbeitsstelle zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis von der vorläufigen Unterbringung unverzüglich zu benachrichtigen.

Artikel II

Soweit in bisherigen Verordnungen des Reichs und der Länder auf § 2 Abs. 2 der Verordnung vom 2. Januar 1923 hingewiesen ist, tritt an seine Stelle mit Inkrafttreten dieser Verordnung § 2 Abs. 2 bis 4 der Verordnung vom 2. Januar 1923 in der Fassung vom heutigen Tage.

Berlin, den 16. März 1925.

Der Präsident
der Reichsarbeitsverwaltung
(Reichsamt für Arbeitsvermittlung)
Dr. Syrup

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 2,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM. Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. März 1925 | Nr. 11

Inhalt: Gesetz zur Übernahme der durch das Ableben des Reichspräsidenten entstehenden Kosten auf das Reich. S. 27. — Gesetz über Aufnahme von Auslandskrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände. S. 27. — Gesetz über Änderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung. S. 27. — Gesetz über Zusatzsteigerung der Renten in der Angestelltenversicherung. S. 28. — Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923. S. 28. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 28.

Gesetz zur Übernahme der durch das Ableben des Reichspräsidenten entstehenden Kosten auf das Reich. Vom 18. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die aus Anlaß des Ablebens des Reichspräsidenten entstehenden Kosten auf Reichsmittel zu übernehmen.

Berlin, den 18. März 1925.

Der Stellvertreter des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichsminister der Finanzen
v. Schlieben

Gesetz über Aufnahme von Auslandskrediten durch Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 21. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind:

§ 1

Gemeinden und Gemeindeverbände bedürfen zur unmittelbaren oder mittelbaren Aufnahme von ausländischen Krediten oder zur unmittelbaren oder mittelbaren Begebung von Anleihen im Ausland sowie zur Übernahme von Bürgschaften oder Stellung von Sicherheiten für solche Kredite oder Anleihen der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, soweit nach den Vorschriften der Landesgesetzgebung die Aufnahme der Kredite oder die Begebung der Anleihen oder die Übernahme von Bürgschaften oder die Stellung von Sicherheiten für solche Kredite und Anleihen nicht einer Genehmigung von Aufsichts wegen unterliegt.

Den Gemeindeverbänden im Sinne des Abs. 1 stehen gleich kommunale Giroverbände einschließlich ihrer Bankanstalten, soweit sie ausländische Kredite aufnehmen oder Anleihen im Ausland begeben, die an Länder, Gemeinden oder Gemeindeverbände gegeben werden sollen.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen kann das ihm nach § 1 zustehende Zustimmungsrecht auf die oberste Landesbehörde übertragen.

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats Durchführungsbestimmungen erlassen.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Es findet auf alle Verträge der im § 1 bezeichneten Art Anwendung, die seit 1. Februar 1925 abgeschlossen worden sind.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, dieses Gesetz mit Zustimmung des Reichsrats außer Kraft zu setzen.

Berlin, den 21. März 1925.

Der Stellvertreter des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichsminister der Finanzen
v. Schlieben

Gesetz über Änderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung. Vom 23. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

1. Der § 1285 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:
   „Der Reichszuschuß beträgt jährlich 72 Reichsmark für jede Invaliden-, Witwen- und Witwerrente und 36 Reichsmark für jede Waisenrente."
2. Der § 1289 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:
   „Bei der Invalidenrente werden zehn vom Hundert der seit dem 1. Januar 1924 gültig entrichteten Beiträge als Steigerungsbetrag gewährt.

Ferner wird für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen II bis V ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jede Beitragsmarke

in der Lohnklasse	II	2	Reichspfennig,	
» » »	III	4	»	
» » »	IV	7	»	
» » »	V	10	»	"

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft. Die an diesem Tage laufenden Renten erhalten den Reichszuschuß nach Artikel 1 Nr. 1; ferner erhalten die an diesem Tage laufenden Invaliden-, Kranken- und Altersrenten außerdem die Steigerungsbeträge nach Artikel 1 Nr. 2 Abs. 2, sofern ihr Monatsbetrag sich auf mindestens 50 Reichspfennig beläuft.

Artikel 3

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere für die Durchführung dieses Gesetzes. Er kann für den Fall, daß die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, den Steigerungsbetrag abweichend von Artikel 1 Nr. 2 Abs. 2 bestimmen.

Berlin, den 23. März 1925.

Der Stellvertreter des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister des Innern
Schiele

Gesetz über Zusatzsteigerung der Renten in der Angestelltenversicherung. Vom 23. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

1. Der § 56 des Angestelltenversicherungsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 563) erhält folgenden Abs. 2:

„Ferner wird für Beiträge der Gehaltsklassen F bis J aus der Zeit vom 1. Januar 1913 bis 31. Juli 1921 ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jeden Beitrag

in der Gehaltsklasse	F	1	Reichsmark,	
» » »	G	2	»	
» » »	H	3	»	
» » »	J	4	»	"

2. Der § 395 und der § 396 Satz 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes fallen weg.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1924 in Kraft. Die bis zu diesem Tage bewilligten, am Tage der Verkündung dieses Gesetzes noch laufenden Renten erhalten die Steigerungsbeträge nach Artikel 1, sofern ihr Monatsbetrag sich auf mindestens 1 Reichsmark beläuft.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere für die Durchführung dieses Gesetzes.

Berlin, den 23. März 1925.

Der Stellvertreter des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister des Innern
Schiele

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923. Vom 23. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 366) wird wie folgt ergänzt:

§ 10a

„Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten nicht für den börsenmäßigen Terminhandel in unedlen Metallen (§§ 50, 51 Abs. I Satz 3, 4 des Börsengesetzes)."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1925.

Der Stellvertreter des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 21. März 1925.

Der Reichsrat hat beschlossen,

die Roggen- und Goldpfandbriefe der Landschaft der Provinz Westfalen

gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 21. März 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1925	Nr. 12

Inhalt: Gesetz über die Verlängerung der Fristen der Dritten Steuernotverordnung. S. 29. — Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im ersten Halbjahr des Rechnungsjahrs 1925. S. 29. — Gesetz über die vierteljährliche Gehaltszahlung. S. 30. — Vierte Änderung des Besoldungssperrgesetzes. S. 30. — Gesetz über Erweiterung und Verlängerung der Fürsorge für erwerbslose Seeleute. S. 31. — Verordnung zur Überleitung des Börsengesetzes in das neue Währungsverhältnis. S. 31. — Verordnung über die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen. S. 31.

In Teil II Nr. 14, ausgegeben am 27. März 1925, ist veröffentlicht: Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des deutsch-portugiesischen Notenwechsels vom 31. Dezember 1924 über Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Abänderung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend eine am 29. November 1924 mit Dänemark getroffene Vereinbarung über die Gewährung von Amtshilfe bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. — Bekanntmachung über Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung der Geschäftsordnung des Reichsbahngerichts vom 20. Dezember 1924. — Berichtigung.

Gesetz über die Verlängerung der Fristen der Dritten Steuernotverordnung. Vom 27. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die im § 2 Abs. 1 Satz 3, § 7 Abs. 1 Satz 1 der Dritten Steuernotverordnung, § 7 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung, § 6 Abs. 1 Satz 1 der Zweiten Durchführungsverordnung und im § 16 Abs. 1 Satz 2 der Dritten Durchführungsverordnung bestimmten Fristen werden weiter bis zum 30. Juni 1925 verlängert.

Artikel II

Im § 4 des Gesetzes, betreffend Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen, vom 17. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 15) werden die Worte „30. April 1925" durch die Worte „30. Juni 1925" ersetzt.

Artikel III

Die Artikel I und II der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 sowie der § 64 der Verordnung, soweit er sich auf die vorgenannten Bestimmungen bezieht oder bezüglich der übrigen Vorschriften der Verordnung die Regierung ermächtigt, allgemeine Anordnungen ergänzenden oder abweichenden Inhalts zu treffen, treten mit der gesetzlichen Neuregelung der Aufwertung, jedoch spätestens am 30. Juni 1925, außer Kraft. Dasselbe gilt von den zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der voraufgeführten Bestimmungen erlassenen Vorschriften.

Die Verordnung zur einstweiligen Regelung der Aufwertung vom 4. Dezember 1924 ist mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt aufzuheben.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 1925.

Der Stellvertreter des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im ersten Halbjahr des Rechnungsjahrs 1925. Vom 26. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Im Artikel XI Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Landessteuergesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 483) werden die Worte „mit dem 1. April 1925" ersetzt durch die Worte „mit dem 30. September 1925", und im § 38 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 39 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) werden die Worte „bis zum Schlusse des Rechnungsjahrs 1924" ersetzt durch die Worte „bis zum 30. September 1925".

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Berlin, den 26. März 1925.

Der Stellvertreter
des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Gesetz über die vierteljährliche Gehaltszahlung. Vom 25. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die vierteljährliche Vorauszahlung der Beamtenbezüge, Pensionen und Wartegelder soll in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wiedereingeführt werden, wie es im § 20 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1924 — R.B.B. S. 31 —) und im § 9 Satz 2 des Pensionsergänzungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109) vorgesehen ist.

Den Zeitpunkt der Wiedereinführung bestimmt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des Ausschusses des Reichstags für den Reichshaushalt.

Hierbei kann bestimmt werden, daß die Vierteljahrsbezüge zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn eines Kalendervierteljahrs gezahlt werden, oder daß an Stelle der vierteljährlichen zunächst eine zweimonatliche Vorauszahlung erfolgt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 ab in Kraft.

Berlin, den 25. März 1925.

Der Stellvertreter
des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Vierte Änderung des Besoldungssperrgesetzes. Vom 24. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Das Gesetz zur Sicherung einer einheitlichen Regelung der Beamtenbesoldung vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2117) in der Fassung der Gesetze vom 22. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 215) und vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 419) und des Artikel 11 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Im § 2 Abs. 1 werden die Worte: „höhere Dienstreisetagegelder und -übernachtungsgelder, Beschäftigungstagegelder, Trennungsentschädigungen und Umzugsvergütungen" gestrichen.

Artikel 2

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 fällt fort.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit die Vorschriften des Reichs nicht Reichsgesetze sind, sind sie für die Länder, Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften nach Maßgabe dieses Gesetzes nur bindend, wenn sie nach Zustimmung des Reichsrats den Landesregierungen unter Hinweis auf dieses Gesetz mitgeteilt sind; soweit solche Vorschriften früher ohne Zustimmung des Reichsrats bindend geworden sind, bleiben sie bindend, solange nicht der Reichsrat die Aufhebung der Bindung beschließt."

Artikel 3

Im § 5 Abs. 2 ist nach den Worten „sonstigen öffentlichen Körperschaft" einzufügen:

„, sowie nach Ablauf der im § 9 Abs. 3 bestimmten Frist gegen eine günstigere Regelung einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft".

Artikel 4

§ 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach den Worten „1. April 1920" wird eingefügt: „oder dem späteren Tage des Inkrafttretens".

b) Die Worte „falls die Gemeinde oder sonstige öffentliche Körperschaft der ihr durch § 3 auferlegten Verpflichtung nicht innerhalb der dort bezeichneten Frist nachgekommen ist" werden gestrichen.

Artikel 5

Zwischen § 9 Abs. 2 und 3 ist folgender Absatz einzufügen:

„Die im Abs. 1 und 2 vorgesehene Genehmigung oder Abänderung oder die Versagung der Genehmigung soll bis zum 1. Oktober 1925, bei den nach dem 1. Juli 1925 beschlossenen Vorschriften innerhalb dreier Monate erfolgen."

Artikel 6

Hinter § 9b wird folgende Vorschrift neu eingeschaltet:

„§ 9c

Entscheidet das Reichsschiedsgericht über Vorschriften einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft, so ist auf Antrag des beteiligten Landes einer der beiden ständigen Beisitzer aus dem obersten Verwaltungsgerichte des Landes oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, aus dem höchsten Gericht am Regierungssitze des Landes zu

entnehmen. Der Beisitzer und ein oder zwei Stellvertreter für ihn werden vom Lande ein für allemal ernannt.

Abs. 1 gilt nicht für Entscheidungen in der Besetzung von drei Mitgliedern (§ 7 Abs. 5)."

Artikel 7

§ 12a wird wie folgt geändert:

a) Die Abs. 1 und 2 fallen fort.

b) Im bisherigen Abs. 3 werden die Worte „1. April 1925" durch die Worte „Außerkrafttreten dieses Gesetzes" und die Worte „nach dem 31. März 1925" durch die Worte „nach diesem Zeitpunkt" ersetzt.

c) Als letzter Absatz tritt hinzu:

„Abänderungen von Vorschriften einer Gemeinde oder sonstigen öffentlichen Körperschaft durch die zuständigen Landesbehörden gemäß § 9, die im Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht endgültig geworden sind, bleiben bis zum Erlasse neuer Vorschriften verbindlich. Die zu diesem Zeitpunkt vor dem Reichsschiedsgericht oder dem Landesschiedsgerichte schwebenden Verfahren sind einzustellen."

Artikel 8

§ 15 erhält folgende Fassung:

„Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1926 ab außer Kraft.

Wenn die Länder und Gemeinden bereits zum 1. Januar 1926 oder zu einem früheren Zeitpunkt durch Einführung des Zuschlagrechts zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer größere Selbständigkeit in bezug auf die Ausnutzung dieser Steuern erhalten, so tritt das Gesetz schon mit jenem früheren Zeitpunkt außer Kraft."

Artikel 9

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1925.

Der Stellvertreter
des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Gesetz über Erweiterung und Verlängerung der Fürsorge für erwerbslose Seeleute. Vom 27. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) § 1 Abs. 3 Nr. 1 der Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 30. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 722) erhält die Fassung:

„1. die Beschäftigung in der großen, mit Loggern betriebenen Heringsfischerei".

(2) Die Änderung tritt am 1. April 1925 in Kraft.

§ 2

(1) Im § 18 a. a. O. fallen die Worte „und gilt bis zum 31. März 1925" weg.

(2) Die Änderung tritt mit der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Berlin, den 27. März 1925.

Der Stellvertreter
des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Für den Reichsarbeitsminister
Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Verordnung zur Überleitung des Börsengesetzes in das neue Währungsverhältnis. Vom 21. März 1925*).

Auf Grund des § 19 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) wird hiermit verordnet:

Im Börsengesetze vom 22. Juni 1896 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) treten im § 50 Abs. 4 letzte Zeile an Stelle der Worte: zwanzig Millionen Mark, die Worte: zehn Millionen Reichsmark.

Berlin, den 21. März 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Dr. Schäffer

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 68 vom 21. März 1925.

Verordnung über die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 27. März 1925.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen, vom 8. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 796) und die Verordnung über die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen vom 7. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1184) werden aufgehoben.

§ 2

Versicherungsunternehmungen, die nach Ziffer 1 b und c der Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung bayerischer privater Versicherungsunternehmungen, vom 25. November 1912 (Reichsgesetzbl. S. 561) am 31. Dezember 1919 der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung unterstanden, unterstehen dessen Aufsicht auch weiterhin ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Sterbegeldleistung.

§ 3

Alle anderen bestehenden, nicht unter § 2 dieser Verordnung fallenden, sowie neu zuzulassende Versicherungsunternehmungen der in Ziffer 1 b und c der Verordnung vom 25. November 1912 genannten Art unterstehen der Aufsicht des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung nur dann, wenn ihre Sterbegeldleistung den Betrag von 100 Reichsmark übersteigt.

Berlin, den 27. März 1925.

Der Stellvertreter
des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 3. April 1925	Nr. 13

Inhalt: Verordnung über die Geltungsdauer der Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter. S. 33. — Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit. S. 33.

Verordnung über die Geltungsdauer der Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter. Vom 27. März 1925.

Auf Grund des § 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) wird hiermit verordnet:

In Abänderung der Verordnung vom 25. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 402) wird die Geltungsdauer der Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter vom 18. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 35) bis zum 30. April 1925 verlängert.

Berlin, den 27. März 1925.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Verordnung über Fachausschüsse für Hausarbeit. Vom 28. März 1925*).

Auf Grund von § 19 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Von den auf Grund der Verordnung vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 85) errichteten Fachausschüssen werden die unter Nr. 2, 8, 24, 25 und 26 des der genannten Verordnung beigefügten Verzeichnisses aufgeführten mit Ablauf des 31. März 1925 aufgehoben.

§ 2

Bei den auf Grund der Verordnungen vom 13. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 85), vom 29. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. 1920 S. 2), vom 10. Februar 1921 (Reichsgesetzbl. S. 169), vom 22. Juni 1921 (Reichsgesetzbl. S. 800), vom 28. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 564), vom 3. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 793), vom 20. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 152), vom 19. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 210) und vom 29. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 170) bestehenden, unter Nr. 4, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 20a, 20c, 21, 22, 23, 23a und 23b des Verzeichnisses zu diesen Verordnungen aufgeführten Fachausschüssen treten die sich aus Nr. 3, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 23, 25, 29, 30, 31, 32 und 33 des anliegenden neuen Verzeichnisses ergebenden Änderungen ein.

§ 3

Die in dem anliegenden neuen Verzeichnis unter Nr. 5, 12, 16, 19, 34, 35, 36, 37, 41 und 42 aufgeführten Fachausschüsse werden am 1. April 1925 neu errichtet.

§ 4

Das anliegende neue Verzeichnis der Fachausschüsse tritt an die Stelle des auf Grund der Verordnung über die Errichtung von Fachausschüssen für Hausarbeit vom 13. Januar 1919 veröffentlichten und durch die im § 2 genannten späteren Verordnungen geänderten und ergänzten Verzeichnisses.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Berlin, den 28. März 1925.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 75 vom 30. März 1925.

Verzeichnis

der gemäß § 19 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) errichteten Fachausschüsse für Hausarbeit.

Lfde. Nr.	Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen, für die der Fachausschuß zuständig ist	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk	Sitz
1	2	3	4	5
		Preußen		
		Provinz Ostpreußen		
1	Kleider- und Wäschekonfektion einschließlich Wäschestickerei	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Provinz Ostpreußen	Königsberg i. Pr.
		Provinz Brandenburg		
2	Herren- und Knabenkonfektion.	Fachausschuß für die Herren- und Knabenkonfektion	Provinz Brandenburg und Stadt Berlin	Berlin
3	Damen- und Kinderkonfektion.	Fachausschuß für die Damen- und Kinderkonfektion	Provinz Brandenburg und Stadt Berlin	Berlin
4	Wäschekonfektion	Fachausschuß für die Wäschekonfektion	Provinz Brandenburg und Stadt Berlin	Berlin

Lfde. Nr.	Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen, für die der Fachausschuß zuständig ist	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk des Fachausschusses	Sitz
1	2	3	4	5
5	Herstellung von Phantasie-, Woll- und Wirkwaren	Fachausschuß für die Herstellung von Phantasie-, Woll- und Wirkwaren	Provinz Brandenburg und Stadt Berlin	Berlin
	Provinz Pommern			
6	Kleider- und Wäschekonfektion.	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Provinz Pommern	Stettin
7	Weißzeugstickerei	Fachausschuß für die Weißzeugstickerei	Regierungsbezirk Köslin	Stolp i. Pomm.
	Provinzen Nieder- und Oberschlesien			
8	Kleider- und Wäschekonfektion (einschließlich der Wäschestickerei sowie des Plättens und Bügelns), Herstellung von Woll-, Phantasie- und Strickwaren sowie Gardinen- und Spitzenherstellung	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie für die Herstellung von Woll-, Phantasie- und Strickwaren, Gardinen und Spitzen	Provinzen Nieder- und Oberschlesien; soweit die Herstellung von Woll- und Phantasiewaren in Frage kommt, nur Niederschlesien	Breslau
9	Hausweberei, Herstellung von Wollwaren	Fachausschuß für die Hausweberei und die Herstellung von Wollwaren	Provinz Oberschlesien	Ratibor
	Provinz Sachsen			
10	a) Herren- und Knabenkonfektion b) Damen- und Kinderkonfektion c) Wäschekonfektion d) wollene und seidene Phantasie- und Wirkwaren mit Ausnahme der Herstellung von Puppenkleidern und Ballnetzen	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Herstellung von Phantasie- und Wirkwaren	Provinz Sachsen und Kreis Ilfeld (Provinz Hannover) sowie die ehemaligen Gebiete Sachsen-Meiningen, Sachsen-Gotha; der frühere Verwaltungsbezirk Apolda des ehemaligen Gebiets Sachsen-Weimar für die Abteilungen b), c), d), sowie das ehemalige Gebiet Schwarzburg-Sondershausen für die Abteilungen c) und d), ferner der Freistaat Anhalt	Erfurt
11	Woll- und Halbwollweberei	Fachausschuß für die Woll- und Halbwollweberei	Provinz Sachsen.....	Mühlhausen i. Th.
	Provinz Hannover			
12	Herstellung von Strick-, Web-, Wirk- und Tapisseriewaren	Fachausschuß für die Herstellung von Strick-, Web-, Wirk- und Tapisseriewaren	Stadt Hannover	Hannover
	Provinz Westfalen			
13	Kleider- und Wäschekonfektion	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Regierungsbezirke Minden und Arnsberg (Provinz Westfalen), Regierungsbezirk Osnabrück (Provinz Hannover) sowie Lippe und Schaumburg-Lippe	Bielefeld
	Provinz Hessen-Nassau			
14	Kleider- und Wäschekonfektion; Zeltnäherei und verwandte Arbeiten der Segeltuchherstellung	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe sowie die Zeltnäherei und verwandte Arbeiten der Segeltuchherstellung	Regierungsbezirk Cassel ausschließlich der Kreise Grafschaft Schaumburg, Herrschaft Schmalkalden und des Stadt- und Landkreises Hanau	Cassel
15	Kleider- und Wäschekonfektion, einschließlich der Weißzeug- und Wäschestickerei, Stoffschuhherstellung	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe und die Stoffschuhherstellung	Stadtkreis Frankfurt a. M., Kreis Höchst a. M., Obertaunuskreis, Stadt- und Landkreis Wiesbaden im Regierungsbezirke Wiesbaden sowie Stadtkreis und Landkreis Hanau im Regierungsbezirke Cassel	Frankfurt a. M.

Lfde. Nr.	Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen, für die der Fachausschuß zuständig ist	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk des Fachausschusses	Sitz
1	2	3	4	5
16	Woll-, Wirk- und Phantasiewaren	Fachausschuß für die Herstellung von Woll-, Wirk- und Phantasiewaren	Provinz Hessen-Nassau, Freistaat Hessen	Frankfurt a. M.
	Rheinprovinz			
17	Krawattennäherei	Fachausschuß für Krawattenarbeit	Stadt- und Landkreis Crefeld, Stadt- und Landkreis Neuß und Kreis Geldern im Regierungsbezirke Düsseldorf	Crefeld
18	Kleider- und Wäschekonfektion	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Regierungsbezirk Düsseldorf sowie aus dem Regierungsbezirk Aachen die Kreise Erkelenz und Heinsberg und aus dem Regierungsbezirke Köln die Stadtkreise Köln und Bonn, der Kreis Euskirchen und der Siegkreis	Düsseldorf
19	Hosenträgerkonfektion	Fachausschuß für die Hosenträgerkonfektion	Die Stadtkreise Barmen und Elberfeld, Stadt- und Landkreis Düsseldorf, die Kreise Mettmann und Lennep sowie aus dem Regierungsbezirk Arnsberg der Kreis Schwelm	Barmen
	Bayern			
20	Kleiderkonfektion	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern	München
21	Kleider- und Wäschekonfektion	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Oberpfalz	Nürnberg
22	Hausweberei	Fachausschuß für die Hausweberei	Regierungsbezirke Oberfranken und Niederbayern	Münchberg
23	Strohhutnäherei und -garnitur sowie Strohtaschennäherei	Fachausschuß für Strohhutnäherei und -garnitur	Bezirksämter Lindau und Sonthofen	Lindenberg i. Allgäu
24	Korbmacherei	Fachausschuß für das Korbmachereigewerbe	Regierungsbezirk Oberfranken	Lichtenfels in Bayern
25	Stickerei und Klöppelei einschl. Filetstickerei und -stopferei sowie sogenannte Plauensche Arbeiten (Auszieh- und Wickelarbeit)	Fachausschuß für Stickerei und Klöppelei	Regierungsbezirke Oberfranken und Oberpfalz	Naila in Oberfranken
26	Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie	Fachausschuß für die Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie	Regierungsbezirk Oberfranken	Neustadt bei Coburg
27	Kleider- und Wäschekonfektion	Fachausschuß für das Konfektionsgewerbe	Regierungsbezirk Schwaben	Augsburg
28	Textilgewerbe (Stickerei, Häkelei, Strickerei) und Wäschekonfektion	Fachausschuß für das Textilgewerbe	Regierungsbezirk Oberbayern	München
	Sachsen			
29	Männer-, Knaben-, Frauen- und Kinder-Kleiderkonfektion	Fachausschuß für Kleiderkonfektion	Freistaat Sachsen	Dresden
30	Herstellung und Bearbeitung von Strümpfen, Strick- und Wirkwaren, Herstellung und Bearbeitung von Stoffhandschuhen	Fachausschuß für Herstellung von Strumpf-, Strick- und Wirkwaren sowie Stoffhandschuhen	Freistaat Sachsen	Chemnitz

Lfde. Nr.	Gewerbezweige oder Teile von Gewerbezweigen, für die der Fachausschuß zuständig ist	Bezeichnung des Fachausschusses	Bezirk des Fachausschusses	Sitz
1	2	3	4	5
31	Herstellung von Herren-, Damen- und Kinderwäsche, Schürzen, Blusen, Unterröcken und Schnürleiben; Konfektionieren von Wäsche, Wäsche- und Weißzeugstickerei, Herstellung von Gardinen, Spitzen, Besätzen, Rüschen sowie allen zur Stickerei- und Spitzen-Kleinkonfektion gehörenden Erzeugnissen	Fachausschuß für die Wäsche-, Stickerei- und Spitzenindustrie	Freistaat Sachsen	Zwickau
32	Posamentenindustrie	Fachausschuß für die Posamentenindustrie	Freistaat Sachsen.....	Annaberg
33	Hutblumen (Modeblumen), Schmuckfedern, Papier- und Wachsblumen (Dekorationsblumen)	Fachausschuß für die Kunstblumenindustrie	Freistaat Sachsen.....	Dresden
34	Kunstgewerbliche und sonstige sogenannte weibliche Handarbeiten	Fachausschuß für kunstgewerbliche und weibliche Handarbeiten	Freistaat Sachsen	Dresden
	Württemberg			
35	Herstellung von Kleidern und Wäsche aus Wirk- und Strickstoffen	Fachausschuß für die Stickerei- und Wirkereiindustrie	Württemberg und Hohenzollern	Stuttgart
36	Kleiderkonfektion, Herstellung von Wäsche, Schürzen, Korsetts sowie von Perltaschen, Spitzen und Wäschestickereien	Fachausschuß für die Kleider- und Wäschekonfektion und verwandte Gewerbe	Württemberg	Stuttgart
37	Herstellung von Papier- und Kartonwaren sowie von Fliegenfängern	Fachausschuß für die Papierwaren- und Kartonnagenindustrie	Württemberg	Stuttgart
	Baden			
38	Kleider- und Wäschekonfektion, Trikotagen und Segeltuch	Unterländer Fachausschuß für die Kleider- und Wäschekonfektion einschl. der Verarbeitung von Trikotagen und Segeltuch	Landeskommissärbezirke Karlsruhe und Mannheim sowie der bayerische Regierungsbezirk Pfalz	Mannheim
39	Kleider- und Wäschekonfektion, Trikotagen und Segeltuch, Hausweberei und Lohnstickerei	Oberländer Fachausschuß für die Kleider- und Wäschekonfektion einschl. der Verarbeitung von Trikotagen und Segeltuch sowie für die Hausweberei und Lohnstickerei	Landeskommissärbezirke Freiburg und Konstanz	Konstanz
	Thüringen			
40	Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie	Fachausschuß für die Spielwaren- und Karnevalsartikelindustrie	Thüringen	Sonneberg i. Thür.
41	Herstellung von Ampullen und chemisch-pharmazeutischen Bedarfsgegenständen, Christbaumschmuck und Herstellung künstlicher Menschenaugen	Fachausschuß für die Glasindustrie	Thüringen	Neuhaus a. Rstg.
	Hamburg			
42	Kleider- und Wäscheanfertigung, Stickerei und verwandte Berufsarten	Fachausschuß für Kleider- und Wäscheanfertigung, Stickerei und verwandte Berufsarten	Das Hamburgische Staatsgebiet	Hamburg
	Braunschweig			
43	Kleider- und Wäschekonfektion, Krawattennäherei, Stickerei und ähnliches	Fachausschuß für Kleider- und Wäschekonfektion und verwandte Berufsarten	Braunschweig	Braunschweig

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

37

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 9. April 1925	Nr. 14

Inhalt: Kabelpfandgesetz. S. 37. — Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. S. 40. — Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung. S. 40 — Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zusatzsteigerung der Renten in der Angestelltenversicherung. S. 41. — Verordnung über die Zusammenlegung der Thüringischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. S. 41.

In Teil II Nr. 15, ausgegeben am 31. März 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren. — Gesetz über die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925.

Kabelpfandgesetz. Vom 31. März 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Entstehung und Inhalt des Kabelpfandrechts

§ 1

An einem Hochseekabel, das dem Verkehre mit dem Ausland zu dienen bestimmt ist und für dessen Errichtung und Betrieb die nach dem Telegraphenrecht erforderliche Genehmigung der Deutschen Reichspost erteilt ist, kann ein Pfandrecht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellt werden (Kabelpfandrecht).

§ 2

(1) Zur Bestellung des Pfandrechts bedarf es der Einigung des Eigentümers des Kabels und des Gläubigers darüber, daß dem Gläubiger das Pfandrecht zustehen soll, der Einwilligung des Reichspostministers und der Eintragung des Pfandrechts in das Kabelbuch. Die Vorschriften des § 873 Abs. 2 und des § 878 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend.

(2) In der Eintragung müssen der Gläubiger, der Geldbetrag der Forderung und, wenn die Forderung verzinslich ist, der Zinssatz angegeben werden. Der Geldbetrag kann außer in Reichswährung in ausländischer Währung oder nach einem der für wertbeständige Hypotheken zugelassenen Maßstäbe angegeben werden. Zur näheren Bezeichnung der Forderung kann auf die Eintragungsbewilligung Bezug genommen werden.

§ 3

Für einen Gläubiger, der seinen Wohnsitz im Ausland hat, muß ein im Inland wohnhafter Zustellungsbevollmächtigter angegeben werden. Alle Mitteilungen und Zustellungen, die dem Gläubiger nach gesetzlicher Vorschrift bekanntzumachen sind, werden mit der Bekanntmachung an den Zustellungsbevollmächtigten wirksam. Solange kein im Inland wohnhafter Zustellungsbevollmächtigter vorhanden ist, werden die Mitteilungen und Zustellungen wirksam durch Aufgabe zur Post; die Postsendungen sind einzuschreiben.

§ 4

Für das Rangverhältnis der an dem Kabel bestellten Pfandrechte gelten die Vorschriften der §§ 879 bis 881 und des § 1151 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 5

(1) Zur Änderung des Inhalts des Pfandrechts und zur Übertragung der Forderung ist die Einwilligung des Reichspostministers erforderlich.

(2) Zur Änderung der eingetragenen Währung bedarf es außerdem der Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Beteiligten.

§ 6

(1) Solange das Pfandrecht im Kabelbuch eingetragen ist, behält es seine Kraft ohne Rücksicht auf den guten Glauben dessen, der das Eigentum am Kabel oder dingliche Rechte an ihm erwirbt.

(2) Ist das Pfandrecht zu Unrecht gelöscht, so gelten im Falle der Veräußerung des Kabels die Vorschriften des § 936 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auch dann, wenn der Erwerber das Eigentum ohne Übergabe erlangt; die Vorschrift des § 936 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung. Wird ein Pfandrecht, das dem zu Unrecht gelöschten Pfandrecht im Range nachsteht, auf einen Dritten übertragen, so geht es dem zu Unrecht gelöschten Pfandrecht vor, es sei denn, daß der Erwerber des Pfandrechts zur Zeit des Erwerbes in Ansehung des zu Unrecht gelöschten Pfandrechts nicht in gutem Glauben ist.

§ 7

(1) Steht der Inhalt des Kabelbuchs in Ansehung eines Pfandrechts mit der wirklichen Rechtslage nicht im Einklang, so kann die Berichtigung des Kabelbuchs nach den für die Berichtigung des Grundbuchs geltenden Vorschriften der §§ 894, 895, 897, 898 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangt werden.

(2) Ist ein Pfandrecht zu Unrecht gelöscht worden, so kann ein Widerspruch gegen die Richtigkeit des Kabelbuchs nach § 899 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs eingetragen werden. Solange der Widerspruch eingetragen ist, gilt im Falle der Veräußerung oder Belastung des Kabels dem Erwerber gegenüber das gleiche, wie wenn das Pfandrecht eingetragen wäre.

§ 8

(1) Die Haftung des Kabels beschränkt sich auf den eingetragenen Betrag der Forderung und die Zinsen nach dem eingetragenen Zinssatz. Die Haftung für gesetzliche Zinsen und für Kosten bestimmt sich nach der für die Hypothek geltenden Vorschrift des § 1118 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Ist die Forderung unverzinslich oder ist der Zinssatz niedriger als fünf vom Hundert, so kann das Pfandrecht ohne Zustimmung der im Range gleich- oder nachstehenden Berechtigten dahin erweitert werden, daß das Kabel für Zinsen bis zu fünf vom Hundert haftet.

§ 9

(1) Das Pfandrecht erstreckt sich auf das im Kabelbuch eingetragene Zubehör.

(2) Als Zubehör können auf Antrag des Kabeleigentümers eingetragen werden die diesem gehörigen beweglichen Sachen, die zum Betriebe des Kabels, insbesondere zur Erhaltung und Erneuerung des Kabels und der Betriebsmittel, dienen und zu der Betriebsanlage in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen.

(3) Auf die Haftung der Zubehörstücke finden die für die Hypothek geltenden Vorschriften der §§ 1121, 1122 des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Entfernung vom Grundstück die Entfernung aus der Betriebsanlage tritt. Soweit danach Zubehörstücke von der Haftung frei werden, sind sie im Kabelbuche zu löschen.

§ 10

(1) Das Pfandrecht ersteckt sich auf die dem Eigentümer zustehende Forderung aus einer Überlassung des Kabelbetriebs an andere.

(2) Soweit die Forderung fällig ist, wird sie mit Ablauf eines Jahres nach Eintritt der Fälligkeit von der Haftung frei, wenn sie nicht vorher zugunsten des Pfandgläubigers in Beschlag genommen wird. Ist die Schuld im voraus zu entrichten, so erstreckt sich die Befreiung nicht auf die Forderung für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalenderhalbjahr.

(3) Wird die Forderung eingezogen, bevor sie zugunsten des Pfandgläubigers in Beschlag genommen wird, oder wird vor der Beschlagnahme in anderer Weise über sie verfügt, so ist die Verfügung dem Pfandgläubiger gegenüber wirksam. Besteht die Verfügung in der Übertragung der Forderung auf einen Dritten, so erlischt die Haftung der Forderung; erlangt ein Dritter ein Recht an der Forderung, so geht es dem Pfandrecht im Range vor. Die Verfügung ist dem Pfandgläubiger gegenüber unwirksam, soweit sie sich auf die Forderung für eine spätere Zeit als das zur Zeit der Beschlagnahme laufende und das folgende Kalenderhalbjahr bezieht. Der § 1125 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

§ 11

Im übrigen gelten für das Pfandrecht die Vorschriften der §§ 1204, 1211, 1222, 1224, 1225, 1227, 1229, 1249, 1250, 1252, 1254, 1255, 1256, 1267 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Im Falle des § 1254 tritt an Stelle des Anspruchs auf Rückgabe des Pfandes das Recht, die Aufhebung des Pfandrechts zu verlangen.

§ 12

Auf das Pfandrecht für die Forderung aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber finden die Vorschriften der §§ 1188, 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

§ 13

Das Pfandrecht kann in der Weise bestellt werden, daß nur der Höchstbetrag, bis zu dem das Pfand haften soll, bestimmt, im übrigen die Feststellung der Forderung vorbehalten wird. Der Höchstbetrag muß im Kabelbuch eingetragen werden. Zinsen der Forderung werden in den Höchstbetrag eingerechnet.

§ 14

Der Gläubiger kann seine Befriedigung aus dem Kabel und dem Zubehör nur auf Grund eines vollstreckbaren Titels nach den Vorschriften der §§ 24 bis 28 dieses Gesetzes suchen.

§ 15

Ist der Gläubiger unbekannt, so kann er im Aufgebotsverfahren mit dem Pfandrecht ausgeschlossen werden, wenn die im § 1170 Abs. 1 oder im § 1171 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die Ausschließung eines Hypothekengläubigers bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Mit der Erlassung des Ausschlußurteils erlischt das Pfandrecht. Die Vorschrift des § 1171 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.

Zweiter Abschnitt

Kabelbuch

§ 16

Das Kabelbuch wird auf Antrag des Verpfänders angelegt und bei dem Amtsgerichte Berlin-Mitte geführt (Kabelbuchamt).

§ 17

Die Einsicht des Kabelbuchs ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Das gleiche gilt von Urkunden, auf die in Eintragungen Bezug genommen ist, sowie von noch nicht erledigten Eintragungsanträgen. Soweit ein Recht auf Einsicht besteht, kann die Erteilung von Abschriften gegen Zahlung der Kosten verlangt werden. Die Abschriften sind auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 18

(1) Das Kabel darf im Kabelbuch erst eingetragen werden, nachdem die Erteilung der nach dem Telegraphenrecht erforderlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe der Kabellinie nachgewiesen ist.

(2) Die Eintragung des Kabels im Kabelbuche hat zu enthalten:

1. das Kabel unter Bezeichnung der deutschen und ausländischen Landungsendpunkte der Kabellinie,
2. die Person, der das Eigentum am Kabel zusteht,
3. die Tatsache, daß die nach Abs. 1 erforderliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betriebe des Kabels erteilt ist,
4. die Person, der die Genehmigung (Abs. 1) erteilt ist,
5. den Tag der Eintragung.

(3) Für jedes Kabel ist ein besonderes Kabelbuch anzulegen.

§ 19

Änderungen der nach § 18 eingetragenen Tatsachen und Rechtsverhältnisse sind in das Kabelbuch einzutragen.

§ 20

(1) Tatsachen und Rechtsverhältnisse, die nach § 18 Abs. 2 Ziffer 1, 2 und § 19 Eintragungen im Kabelbuch erfordern, sind dem Kabelbuchamt anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Die Erteilung, Übertragung oder das Erlöschen der Genehmigung der Deutschen Reichspost sind nachzuweisen.

(2) Verpflichtet hierzu sind der Eigentümer des Kabels oder dessen gesetzlicher Vertreter sowie bei Übertragung der Genehmigung der Deutschen Reichspost zum Betriebe der Kabellinie derjenige, auf den die Genehmigung übertragen ist.

(3) Der Verpflichtete hat die Anzeige binnen 6 Monaten nach dem Ablauf des Tages zu bewirken, an dem er von der einzutragenden Tatsache Kenntnis erlangt hat.

(4) Sind mehrere Verpflichtete vorhanden, so genügt die Anzeige durch einen von ihnen.

(5) Das Kabelbuchamt kann die Verpflichteten zur Erstattung der Anzeige durch Ordnungsstrafen nach Maßgabe des § 33 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit anhalten.

(6) Ersucht der Reichspostminister um eine Eintragung, welche die im § 18 Abs. 1 bezeichnete Genehmigung der Deutschen Reichspost betrifft, so hat das Kabelbuchamt die Eintragung auf Grund dieses Ersuchens vorzunehmen.

§ 21

Wenn ein Pfandrecht nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht besteht, so ist das Kabel auf Antrag des Eigentümers oder des Reichspostministers im Kabelbuche zu löschen. Der Reichspostminister soll den Antrag auf Löschung des Kabels nur stellen, wenn das Kabel dem Verkehre mit dem Ausland nicht mehr dient.

§ 22

(1) Für Eintragungen in das Kabelbuch, die das Pfandrecht betreffen, gelten die Vorschriften der §§ 100 bis 119, 120 Abs. 2, 122 bis 124 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über das Schiffspfandrecht entsprechend mit der Maßgabe, daß einzutragende Geldbeträge nach der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes anzugeben sind.

(2) Die Einwilligung des Reichspostministers gemäß § 2 des Gesetzes ersetzt zugleich den Nachweis, daß das zu verpfändende Kabel als Hochseekabel dem Verkehre mit dem Ausland zu dienen bestimmt ist.

(3) Die Eintragung des Kabelpfandrechts erfolgt ohne Rücksicht auf die Bedingungen, an die der Reichspostminister seine Einwilligung knüpft.

§ 23

(1) Jede Eintragung, die auf Grund von Vorschriften dieses Abschnitts vorgenommen wird, soll dem Antragsteller, dem eingetragenen Eigentümer sowie allen aus dem Kabelbuch ersichtlichen Personen bekanntgemacht werden, zu deren Gunsten die Eintragung erfolgt ist oder deren Recht durch sie betroffen wird, die Eintragung eines Eigentümers auch denjenigen, für die ein Pfandrecht eingetragen ist. Auf die Bekanntmachung kann verzichtet werden.

(2) Eintragungen, welche die nach dem Telegraphenrecht erforderliche Genehmigung der Deutschen Reichspost betreffen, sind dem Reichspostminister oder der von ihm bezeichneten sonstigen Behörde durch Zustellung bekanntzumachen.

Dritter Abschnitt

Zwangsvollstreckung

§ 24

Für die Zwangsvollstreckung zur Befriedigung des Gläubigers (§ 14) gelten die in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung enthaltenen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Grundstücke sowie die Vorschriften der §§ 5 bis 8, 10 bis 12 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) und der §§ 4 bis 7 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) mit den zu ihrer Ausführung erlassenen weiteren Bestimmungen entsprechend, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 25 bis 28 etwas anderes ergibt.

§ 25

Vollstreckungsgericht ist das zur Führung des Kabelbuchs berufene Gericht. Für das Verfahren tritt an die Stelle des Grundbuchs das Kabelbuch.

§ 26

Zum Erwerbe des Kabels in der Zwangsversteigerung bedarf es der Einwilligung des Reichspostministers.

§ 27

(1) Als Zwangsverwalter ist jederzeit auf den an das Vollstreckungsgericht zu richtenden Antrag des Gläubigers dieser selbst oder die von ihm bezeichnete Person zu bestellen.

(2) Ein auf Grund des vorstehenden Absatzes bestellter Zwangsverwalter bedarf zur Übernahme des Betriebs keiner besonderen Genehmigung der Deutschen Reichspost nach dem Telegraphenrechte, wenn die hiernach erforderliche Genehmigung zum Betriebe des Kabels zur Zeit der Bestellung des Zwangsverwalters bereits erteilt ist, es sei denn, daß die Genehmigung etwas anderes bestimmt.

(3) Wird das Verfahren von mehreren Gläubigern betrieben, so stehen die aus Abs. 1 sich ergebenden Rechte einem im Range nachfolgenden Gläubiger nur zu, wenn die im Range vorgehenden Gläubiger ihr Recht nicht ausgeübt haben.

(4) Der Gläubiger kann sein Amt als Zwangsverwalter jederzeit niederlegen. Auf seinen Antrag ist der von ihm bezeichnete Zwangsverwalter zu entlassen.

§ 28

Bei einem Pfandrecht der im § 12 bezeichneten Art tritt an Stelle des Gläubigers für die Geltendmachung der Rechte aus § 27 der Vertreter der Gläubiger der Schuldverschreibungen (§ 1189 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899, Reichsgesetzbl. S. 691). Sind mehrere Vertreter bestellt, so können sie die Rechte nur in Gemeinschaft ausüben.

Vierter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 29

Erlischt die nach dem Telegraphenrecht erforderliche Genehmigung der Deutschen Reichspost zum Betriebe des Kabels, so finden die Vorschriften des § 5 Abs. 1 und des § 26 keine Anwendung.

§ 30

Ist das Kabel nicht mehr bestimmt, dem Verkehre mit dem Ausland zu dienen, oder erlischt die nach dem Telegraphenrecht erforderliche Genehmigung der Deutschen Reichspost zum Betriebe des Kabels, so kann gleichwohl ein Pfandrecht an dem Kabel und dem mithaftenden Zubehör nach anderen Vorschriften als nach diesem Gesetze so lange nicht bestellt werden, als Kabel und Zubehör im Kabelbuch eingetragen sind oder ein Pfandrecht nach den Vorschriften dieses Gesetzes noch besteht.

§ 31

Solange ein Pfandrecht nach anderen Vorschriften als nach diesem Gesetze nicht bestellt werden kann, unterliegen das Kabel und das mithaftende Zubehör nicht der Pfändung; sie werden jedoch hierdurch im Falle des Konkurses von der Konkursmasse nicht ausgeschlossen.

§ 32

Der Reichspostminister kann die ihm nach diesem Gesetze zustehenden Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 33

Das Gesetz gilt nicht für Kabel, die Eigentum des Reichs sind.

Berlin, den 31. März 1925.

Der Stellvertreter
des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichspostminister
Stingl

Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 27. März 1925.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 871) wird verordnet:

In die Verordnung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln vom 22. Oktober 1901 (Reichsgesetzbl. S. 380) wird hinter dem durch die Verordnung über den Verkehr mit Arzneimitteln vom 9. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. S. 772) eingefügten § 2a ein § 2b mit folgendem Wortlaut eingeschaltet:

Soweit nach den §§ 1, 2, 2a Zubereitungen und Stoffe dem Verkehr außerhalb der Apotheken entzogen sind, dürfen sie auch von Krankenkassen, Genossenschaften, Vereinen oder ähnlichen Personengesamtheiten an ihre Mitglieder nicht verabfolgt werden.

Berlin, den 27. März 1925.

Der Stellvertreter
des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung der Berechnung der Renten aus Invalidenversicherung. Vom 1. April 1925.

Auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes über Änderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung vom 23. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 27) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Versicherungsträger haben die Steigerungsbeträge für die am 1. April 1925 laufenden Invaliden-, Alters- und Krankenrenten von Amts wegen mit größter Beschleunigung anzuweisen.

§ 2

Die Versicherungsträger haben dem Berechtigten die Höhe der neuen Rente mitzuteilen. Gegen diese Mitteilung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 3

Soweit die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, gilt für jede Beitragsmarke ein einheitlicher Steigerungsbetrag von 5 Reichspfennigen. Weist der Berechtigte bis zum 31. Dezember 1925 die Verteilung der Beiträge auf die Lohnklassen nach, so ist der Steigerungsbetrag gemäß § 1289 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der neuen Fassung zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

§ 4

Zu den nach dem 31. Dezember 1922 auf Grund der Reichsversicherungsordnung festgestellten, am Tage der Verkündung des Gesetzes über Zusatzsteigerung der

Renten in der Angestelltenversicherung vom 23. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 28) noch laufenden Renten der Wanderversicherten tritt frühestens vom 1. Januar 1924 ab die Zusatzsteigerung der Angestelltenversicherung. Die Zusatzsteigerung der Angestelltenversicherung ist rückwirkend auch bei Berechnung der Renten der Hinterbliebenen von Wanderversicherten zu berücksichtigen.

§ 5

Das Reichsversicherungsamt bestimmt das Nähere und wacht über die rasche Durchführung.

Berlin, den 1. April 1925.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Zusatzsteigerung der Renten in der Angestelltenversicherung. Vom 1. April 1925.

Auf Grund des Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes über Zusatzsteigerung der Renten in der Angestelltenversicherung vom 23. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 28) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Steigerungsbeträge für die bei Verkündung des Gesetzes laufenden Renten sind von Amts wegen mit größter Beschleunigung anzuweisen.

§ 2

Der Versicherungsträger hat dem Berechtigten die Höhe der neuen Rente mitzuteilen. Gegen diese Mitteilung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 3

Für Beiträge, die auf Grund des § 177 des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) oder für Halbversicherte entrichtet worden sind, wird ein Steigerungsbetrag nur gewährt, wenn der tatsächlich entrichtete monatliche Beitrag mindestens 13,20 Reichsmark erreicht. Der Steigerungsbetrag bestimmt sich nach der dem tatsächlich gezahlten Beitrag entsprechenden oder nach der nächsthöheren Gehaltsklasse.

§ 4

Zu den nach dem 31. Dezember 1922 festgestellten, am Tage der Verkündung des Gesetzes noch laufenden Ruhegeldern der Wanderversicherten tritt außerdem vom 1. April 1925 ab die Zusatzsteigerung auf Grund des Gesetzes über Änderung der Berechnung der Renten aus der Invalidenversicherung vom 23. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 27).

Berlin, den 1. April 1925.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Verordnung über die Zusammenlegung der Thüringischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Vom 2. April 1925.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Versicherungsträger in der Unfallversicherung vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1063) wird hiermit verordnet:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. Januar 1926 ab werden vereinigt:

1. die Meininger land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Meiningen,
   die Gothaische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Gotha,
   die Rudolstädtische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Rudolstadt
   zu einer Westthüringischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.
2. die Weimarische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Weimar,
   die Altenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Altenburg,
   die Schwarzburg-Sondershausensche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Sondershausen,
   die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Reuß ältere Linie in Greiz,
   die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Reuß jüngere Linie in Gera
   zu einer Ostthüringischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

§ 2

Bis zum 30. September 1925 kann die Regierung des Landes Thüringen der Westthüringischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Gebietsteile, die zu den unter § 1 Nr. 2 bezeichneten Berufsgenossenschaften gehören, und der Ostthüringischen land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Gebietsteile, die zu den unter § 1 Nr. 1 bezeichneten Berufsgenossenschaften gehören, zuteilen.

§ 3

Mit dem 1. Januar 1926 gehen auf die neuen Berufsgenossenschaften die Entschädigungslasten aus Unfällen über, die in den ihr zugehörigen Betrieben sich ereignet haben.

§ 4

Wenn auf Grund des § 2 eine der neuen Berufsgenossenschaften vom 1. Januar 1926 ab für Unfälle zu entschädigen hat, die sich vor dem 1. Januar 1926 in einem Betrieb ereignet haben, der nicht zu den in ihr vereinigten Berufsgenossenschaften gehörte, so hat sie Anspruch auf Überweisung eines entsprechenden Teiles des Vermögens der Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb bis zum 31. Dezember 1925 angehörte. Den Berufsgenossenschaften bleibt es überlassen, auf die Zuweisung von Vermögensteilen ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 5

Über Streitigkeiten zwischen den bisherigen Berufsgenossenschaften oder zwischen den neuen Berufsgenossenschaften aus der Vereinigung entscheidet das Reichsversicherungsamt (Beschlußsenat).

§ 6

Das Reichsversicherungsamt kann näheres bestimmen.

Es bestimmt auch über die Berufung der satzunggebenden Genossenschaftsversammlung der neuen Berufsgenossenschaften.

Berlin, den 2. April 1925.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 18. April 1925	Nr. 15

Inhalt: Gesetz über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes. S. 43. — Gesetz über die Änderung der Achtzehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Reichsbesoldungsblatt 1924 S. 289). S. 43. — Zweite Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten. S. 43. — Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 44. — Erste Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). S. 47.

In Teil II, Nr. 16, ausgegeben am 9. April 1925, ist veröffentlicht: Schiffahrts-Polizeiordnung für den kanalisierten Main. — Verordnung, betreffend Ergänzung der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung für die westdeutschen Kanäle. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Zusatzvertrags vom 12. Juli 1924 zu dem deutsch-österreichischen Wirtschaftsabkommen vom 1. September 1920.

In Teil II, Nr. 17, ausgegeben am 11. April 1925, ist veröffentlicht: Gesetz wegen des deutsch-polnischen Vertrags über den Rechtsverkehr und wegen des deutsch-polnischen Vormundschaftsabkommens.

Gesetz über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes. Vom 16. April 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Die Vorschriften des Artikel I der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes und des Weinsteuergesetzes vom 29. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 967) bleiben über den 31. März 1925 hinaus bis zur Neuregelung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung, spätestens bis zum 30. Juni 1925 in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Berlin, den 16. April 1925.

Der Stellvertreter des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Gesetz über die Änderung der Achtzehnten Ergänzung des Besoldungsgesetzes (Reichsbesoldungsblatt 1924 S. 289). Vom 15. April 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verordnung über die Achtzehnte Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel 3 wird zwischen Abs. 1 und 2 folgender neue Absatz eingefügt:
   „Vom 1. April 1925 ab werden bis auf weiteres 95 vom Hundert des Wohnungsgeldzuschusses gezahlt."
2. Im Artikel 3 Abs. 3 (bisher Abs. 2) wird nach den Worten „1. November 1924" eingefügt „beziehungsweise 1. April 1925".

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 ab in Kraft.

Die für den Monat April nachzuzahlenden Beträge werden mit den für den Monat Mai zustehenden Bezügen ausgezahlt.

Berlin, den 15. April 1925.

Der Stellvertreter des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Zweite Verordnung zur Wahl des Reichspräsidenten. Vom 6. April 1925.

Auf Grund des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) wird für den am 26. April 1925 stattfindenden zweiten Wahlgang der Reichspräsidentenwahl verordnet:

1. Die Abstimmungszeit dauert von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags. Die Befugnis der zur Abgrenzung der Stimmbezirke zuständigen Behörde, in Stimmbezirken mit weniger als 1 000 Einwohnern die Abstimmungszeit abzukürzen (§ 112 Satz 2 der Reichsstimmordnung), bleibt unberührt.
2. Die Stimmzettel sollen von hellgrünem Papier sein.

Berlin, den 6. April 1925.

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 6. April 1925.

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes vom 15. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 681) wird das Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 361) — ergänzt durch Gesetz vom 9. Juni 1906 (Reichsgesetzbl. S. 735), durch Gesetz vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626) und durch Gesetz vom 15. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 681) — in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 6. April 1925.

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden

§ 1

Naturalleistungen für die bewaffnete Macht können, soweit das Gesetz vom 25. Juni 1868 über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. S. 523) nicht Anwendung findet, innerhalb des Reichsgebiets nur nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes gefordert werden.

I. Leistungen durch Vermittelung der Gemeinden

§ 2

Durch Vermittelung der Gemeinden können in Anspruch genommen werden:

1. die Stellung von Vorspann (§ 3),
2. die Verabreichung von Naturalverpflegung (§ 4),
3. die Verabreichung von Fourage (§ 5).

1. Verpflichtete Subjekte, Voraussetzung und Umfang der Verpflichtung

a. Vorspann

§ 3

Zur Stellung von Vorspann — Fuhrwerke, Gespanne, Gespannführer — sind alle Besitzer von Zugtieren und Wagen verpflichtet.

Zur Vorspannleistung sind in erster Linie diejenigen heranzuziehen, welche aus dem Vermieten ihrer Tiere und Wagen oder dem Betriebe des Fuhrwesens ein Gewerbe machen.

Befreit sind:

1. die Gesandten und das Gesandtschaftspersonal fremder Mächte,
2. Staats- und Privatgestüte sowie die Militärverwaltungen hinsichtlich ihrer Zuchttiere und Remonten,
3. Offiziere, Beamte im Reichs-, Staats- oder Kommunaldienst sowie Seelsorger, Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Dienstes oder Berufs notwendigen Pferde,
4. die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferde, welche von ihnen zur Beförderung der Posten vertragsmäßig gehalten werden müssen.

Die Stellung von Vorspann kann nur gefordert werden für die auf Märschen, im Biwak, im Lager, in vorübergehender Unterkunft oder bei besonderer Verwendung außerhalb des Standorts befindlichen Teile der Wehrmacht und nur insoweit, als es nicht gelingt, den Bedarf rechtzeitig zu einem Preise zu mieten, der die durch § 9 Ziffer 1 Abs. 1 geregelte Vergütung nicht übersteigt.

In der Regel soll der Vorspann nicht länger als einen Tag benutzt werden; nur in den dringendsten Fällen ist eine längere Benutzung zulässig.

Im übrigen wird der Umfang, in welchem Vorspannleistungen von den Truppen beansprucht werden können, durch die Ausführungsverordnungen (§ 18) festgestellt.

b. Naturalverpflegung

§ 4

Zur Verabreichung der Naturalverpflegung ist der Quartiergeber verpflichtet.

Dieselbe kann nur gefordert werden:

a) für die auf Märschen befindlichen Teile der bewaffneten Macht, und zwar sowohl für die Marsch- und Ruhetage als auch für die auf dem Marsche eintretenden Aufenthaltstage (Liegetage),

b) für diejenigen Teile der bewaffneten Macht, welche zu Übungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten (§ 2 Ziffer 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, Bundesgesetzbl. S. 523),

c) für diejenigen Teile der bewaffneten Macht, welche zu anderen als Übungszwecken außerhalb ihrer Garnison vorübergehendes Quartier erhalten, jedoch nur so lange, bis die Militärverwaltung die Verpflegung in anderer Weise sichergestellt hat.

Die mit Verpflegung einquartierten Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten und Mannschaften haben sich in der Regel mit der Kost des Quartiergebers zu begnügen. Bei Streitigkeiten muß dasjenige in gehöriger Zubereitung gewährt werden, was der Einquartierte nach den über die Verpflegung der Truppen bestehenden Bestimmungen während der Übungen außerhalb der Garnison und der Lager zu fordern berechtigt sein würde.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf diejenigen Teile der bewaffneten Macht, welche in engen Quartieren untergebracht werden, keine Anwendung.

c. Fourage

§ 5

Zur Verabreichung der Fourage sind alle Besitzer von Fouragebeständen verpflichtet. Dieselbe kann gefordert werden für die Reitpferde und Zugtiere der auf Märschen befindlichen oder vorübergehend einquartierten Teile der bewaffneten Macht, sofern letztere mit Verpflegung einquartiert werden und am Unterkunftsorte Magazinverwaltungen oder Lieferungsunternehmer der Militärverwaltung nicht vorhanden sind.

Für die berittenen Truppen kann außer auf Märschen die Verabreichung der Fourage nur mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde verlangt werden.

Sofern die Menge der von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferten Fourage den Bedarf für 25 Pferde übersteigt, kann derselbe nach seiner Wahl Bezahlung oder Rückgewähr in dem nächsten Militärmagazin beanspruchen.

Insoweit der Fouragebedarf im Gemeindebezirke nicht vorhanden ist, ist derselbe gegen Gewährung der tarifmäßigen Vorspannvergütung von der nächsten militärischen Verabreichungsstelle abzuholen (§ 3).

Die im § 3 festgestellten Befreiungen finden auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Verabreichung der Fourage insoweit Anwendung, als der vorhandene Fouragebestand für den Unterhalt derjenigen Pferde erforderlich ist, auf welche sich die Befreiung bezieht.

2. Eintritt der Verpflichtung

§ 6

Die Verpflichtung zu den in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen tritt auf Grund der von den zuständigen Zivilbehörden ausgestellten Marschrouten oder auf Grund besonderer Anordnungen dieser Behörden ein.

In dringenden Fällen kann die zuständige Militärbehörde die Leistungen direkt von der Gemeindebehörde und, wo diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar requirieren.

Anordnungen sowie Requisitionen sind schriftlich zu erlassen und müssen die genaue Bezeichnung der geforderten Leistung enthalten. Über die erfolgte Leistung ist von der betreffenden Militärbehörde oder dem Kommandoführer der Truppe, für welche die Leistung erfolgt ist, schriftliche Bescheinigung zu erteilen.

3. Erfüllung der Verpflichtung

§ 7

Die örtliche Verteilung der Leistungen erfolgt auf die Gemeinden im ganzen durch die zuständige Zivilbehörde. Es ist hierbei auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht zu nehmen.

Die weitere Unterverteilung geschieht nach ortsstatutarischer Festsetzung oder Gemeindebeschluß durch die Gemeindevorstände, welche für die gehörige und rechtzeitige Erfüllung der Leistungen Sorge zu tragen haben.

Leistungspflichtige, welche ihren Obliegenheiten nicht nachkommen, sind durch den Gemeindevorstand unter Anwendung der ihm zustehenden administrativen Zwangsmittel hierzu anzuhalten. Ist die Leistung nicht rechtzeitig zu erlangen, so kann sie anderweitig auf Kosten des Verpflichteten beschafft werden.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Leistungen ohne Unterverteilung für eigene Rechnung zu übernehmen und die erwachsenden Kosten auf die hierdurch von unmittelbarer Leistung befreiten Pflichtigen nach Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen.

Die Kosten sind in beiden Fällen (Abs. 3 und 4) von den Verpflichteten auf dem für die Einziehung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege beizutreiben.

Unterläßt ein Gemeindevorstand die Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtung zur Fürsorge für die rechtzeitige Beschaffung einer Leistung, so ist bei Gefahr im Verzuge die Militärbehörde berechtigt, die Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweit zu beschaffen. Letzterer ist, wenn ihm eine Versäumnis zur Last fällt, verpflichtet, die infolge seines Verschuldens durch die anderweite Beschaffung der Leistung für die Militärverwaltung entstandenen Mehrkosten zu erstatten.

§ 8

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbständigen Gutsbezirke.

4. Vergütung

§ 9

Für die in den §§ 3 bis 5 bezeichneten Leistungen wird nach folgenden Grundsätzen Vergütung aus Militärfonds gewährt:

1. Als Vergütung für Vorspann und Spanndienste sind die ortsüblichen Vergütungssätze zu gewähren.

   Der eigentlichen Vorspannleistung wird die Zeit der Fahrt vom Wohnort nach dem Stellungsort und vom Entlassungsorte zum Wohnort hinzugerechnet. Hierbei ist eine Wegestrecke von einem Kilometer zehn Minuten gleichzusetzen. Fällt in die Zeit der Hinfahrt oder der Rückfahrt die regelmäßige Fütterung, so wird für diese der Leistung eine Stunde hinzugerechnet.

   Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zahlbar.

   Dem Eigentümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirr zu gewähren, welche infolge oder gelegentlich der Vorspann- oder Spanndienstleistungen ohne Verschulden des Eigentümers oder des von ihm gestellten Gespannführers entstanden sind. Die Festsetzung des Betrags geschieht nach Maßgabe des § 14.

2. Für die auf Grund des § 4 dieses Gesetzes den Offizieren, Beamten der Wehrmacht und Mannschaften gewährte Verpflegung sind für Tag und Mann diejenigen Beträge zu vergüten, die gemäß § 19 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) den Angehörigen der Wehrmacht für die in Natur gewährte Verpflegung am Standort des Wehrkreiskommandos einzubehalten sind, in dessen Bereich der Einquartierungsort liegt. Bei der Gewährung von Naturalverpflegung sind Offiziere, Beamte der Wehrmacht und Mannschaften gleichgestellt.

   Diese Vergütung wird auch entrichtet, wenn Offizieren usw. in engen Quartieren freiwillig Verpflegung gewährt und von ihnen angenommen wird.

Der Reichswehrminister und der Reichsminister des Innern bestimmen, welche Teile dieser Vergütung zu zahlen sind, wenn nicht die volle Tageskost gewährt wird.

3. Das verabreichte Futter wird mit dem Marktpreis bezahlt, den zur Zeit der Lieferung die für den Lieferort in erster Reihe in Betracht kommende Börse zuletzt bekanntgegeben hat. Werden für Waren derselben Art verschiedene Preise je nach der Güte bekanntgegeben, so ist der höchste Preis zu zahlen.

Der Reichswehrminister hat die militärischen Dienststellen zu bestimmen, welche die Vergütungen festzustellen haben.

Gegen die Feststellung ist Beschwerde an die obere Zivilverwaltungsbehörde zulässig, die nach Benehmen mit der zuständigen Wehrkreis- oder Marineintendantur endgültig zu entscheiden hat.

Die Vergütung wird in allen Fällen im ganzen an die Gemeindebehörde entrichtet, welche die weitere Verteilung an die einzelnen Leistenden sofort zu besorgen hat.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen

§ 10

Zur Stellung von Schiffsfahrzeugen für die Reichsmarine sind alle Besitzer solcher Fahrzeuge verpflichtet. Dieselbe kann nur gefordert werden für Truppentransporte an und von Bord außerhalb der Kriegshäfen sowie für Ausrüstungen von Schiffen mit Proviant, Inventar, Kohlen und sonstigem Material aller Art an den Orten, wo die Reichsmarine keine etablierten Proviant-, Inventarien- und Kohlendepots besitzt, und nur insoweit die eigenen Fahrzeuge der Reichsmarine für die gedachten Zwecke nicht ausreichen und die nötigen Fahrzeuge nicht gegen angemessene Vergütung im Wege des Vertrags sichergestellt werden können.

Befreit von der Verpflichtung sind die Inhaber öffentlicher Fähren und anderer öffentlicher Transportanstalten hinsichtlich derjenigen Fahrzeuge, welche nach Anordnung der zuständigen Behörden oder auf Grund abgeschlossener Verträge von ihnen für die öffentliche Benutzung gehalten werden müssen.

Für die Stellung der Fahrzeuge ist die Vermittelung der zuständigen Hafenpolizeibehörde in Anspruch zu nehmen.

Dem Eigentümer ist voller Ersatz für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung am Fahrzeug nebst Zubehör zu gewähren, welche infolge oder gelegentlich der geforderten Leistung ohne Verschulden des Besitzers oder des von ihm gestellten Schiffers entstanden sind.

Die Festsetzung der Vergütung geschieht nach Maßgabe des § 14.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken usw.

§ 11

Wenn kultivierte Grundstücke zu Truppenübungen benutzt werden sollen, so sind davon zuvor die betreffenden Ortsvorstände zu benachrichtigen, damit die vorzugsweise zu schonenden Ländereien durch Warnungszeichen kenntlich gemacht werden können.

Ausgeschlossen von jeder Benutzung bei Truppenübungen bleiben Gebäude, Wirtschafts- und Hofräume, Gärten, Parkanlagen, Holzschonungen, Dünenanpflanzungen, Hopfengärten und Weinberge, sowie die Versuchsfelder land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten und Versuchsstationen.

§ 12

Die Besitzer von Brunnen und Tränken sind verpflichtet, marschierende, biwakierende, kantonierende und übende Truppen, falls die vorhandenen öffentlichen Brunnen und Tränken für die Bedürfnisse der Truppen nicht ausreichen, zur Mitbenutzung der Brunnen und Tränken zuzulassen, auch wenn zu diesem Zwecke Wirtschafts- und Hofräume betreten werden müssen.

Auf die Übungen der Truppen auf ihren ständigen Exerzier- und Schießplätzen findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 13

Die Besitzer von Schmieden sind verpflichtet, marschierende, biwakierende und kantonierende Truppen zur Mitbenutzung der Schmieden gegen angemessene Vergütung zuzulassen.

§ 14

Alle durch die Benutzung von Grundstücken zu Truppenübungen, sowie die in den Fällen des § 12 entstehenden Schäden werden aus Militärfonds vergütet. Die Feststellung derselben, sowie der nach § 13 eintretenden Vergütungen erfolgt, sofern über den Betrag eine Einigung nicht stattfindet, endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs auf Grund sachverständiger Schätzung.

Bei der Auswahl der Sachverständigen haben die Vertretungen der Kreise oder gleichartiger Verbände mitzuwirken. Die Beteiligten sind zum Schätzungstermine vorzuladen.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen

§ 15

Jede Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, die Beförderung der bewaffneten Macht und des Materials des Landheeres und der Reichsmarine gegen Vergütung nach Maßgabe eines von der Reichsregierung zu erlassenden von Zeit zu Zeit zu revidierenden allgemeinen Tarifs zu bewirken.

Schlußbestimmungen

§ 16

Entschädigungsansprüche, welche auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, sind bei dem Gemeindevorstande beziehungsweise der zuständigen Zivilbehörde anzumelden.

Zu Ziffer 3 des § 9. Die bisherigen Abs. 2 und 3, welche die Feststellung der Durchschnittspreise für Futter nach den Preisen der Hauptmarktorte behandelten, sind nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 15. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 681) gegenstandslos geworden.

Sie erlöschen in den Fällen der §§ 9 Ziffer 1 Abs. 4, 10 Abs. 4, 11 bis 14, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen nach dem Eintritt der behaupteten Beschädigung, in allen anderen Fällen, wenn sie nicht spätestens im Laufe desjenigen Kalenderjahrs angemeldet werden, welches auf das Jahr folgt, in dem die Entschädigungsverpflichtung begründet worden ist.

Diese Frist läuft auch gegen Minderjährige und Bevormundete, sowie moralische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Regresses gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 17 ist weggefallen.

§ 18

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen allgemeinen Anordnungen werden durch Verordnung des Reichspräsidenten erlassen.

Erste Ergänzung der Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins). Vom 9. April 1925.

Artikel 1

Die Anstellungsgrundsätze (Grundsätze für die Anstellung der Inhaber eines Versorgungsscheins) vom 26. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 651) werden mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags wie folgt geändert:

I. § 3 erhält folgenden neuen Absatz:

„(2) Wird ein Versorgungsschein ohne Verschulden des Versorgungsanwärters verspätet ausgehändigt, so hat die Behörde, die den Schein ausgestellt hat, diese Tatsache auf dem Scheine zu vermerken und dabei anzugeben, an welchem Tage der Schein hätte ausgehändigt werden müssen."

II. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ausgenommen sind Stellen, die ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen und von weiblichen Inhabern des Beamtenscheins nicht begehrt werden."

III. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei verspäteter Aushändigung des Versorgungsscheins (§ 3 Abs. 2) gilt als Tag der ersten Meldung der Tag, an dem der Schein hätte ausgehändigt werden müssen; dies geschieht jedoch nur dann, wenn der Versorgungsanwärter innerhalb zweier Wochen nach Erteilung des Scheines seine Vormerkung beantragt."

IV. Dem § 20 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Frist von drei Monaten beginnt, soweit es sich um Stellen handelt, die erst in den auf Grund des § 13 aufzustellenden neuen Stellenverzeichnissen den Versorgungsanwärtern neu vorbehalten worden sind, mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Stellenverzeichnisse (§ 16)."

V. § 20 Abs. 5 erhält unter b folgende Fassung:

b) „Die übrigen Versorgungsanwärter (§ 1a bis d) und die im § 2 genannten Personen, die infolge einer Dienstbeschädigung um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und auf Grund des Reichsversorgungsgesetzes, der vorangehenden Militärversorgungsgesetze oder von Gesetzen, die das Reichsversorgungsgesetz für anwendbar erklären, Anspruch auf Pension (Ruhegehalt) oder auf eine der Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechende Rente haben."

VI. Im § 39 Abs. 2 sind am Schlusse die Worte „und bereits" bis „Wohnsitz hatten" zu streichen.

VII. § 40 ist wie folgt zu ergänzen:

„Das gleiche gilt für Stellen im Maschinendienst in den genannten Dienstzweigen bezüglich derjenigen ehemaligen Angehörigen der Marine, die maschinentechnisch ausgebildet sind."

VIII. § 50 ist wie folgt zu ergänzen:

„Die vierzehntägige Frist gilt auch dann, wenn ein Versorgungsanwärter vor Ablauf der Probezeit entlassen werden soll, es sei denn, daß sich ein weiteres Verbleiben des ungeeigneten Anwärters bei der Behörde mit den Erfordernissen des Dienstes nicht vereinbaren läßt."

IX. a) Im § 51 Abs. 1 erhalten die ersten Zeilen folgende Fassung:

„(1) Den im § 32 genannten Behörden ist halbjährlich zum 15. Mai und 15. November eine Nachweisung über die Zahl der im vorangegangenen Kalenderhalbjahre besetzten ...."

b) Als Abs. 2 bis 4 ist folgendes einzufügen:

„(2) Auf Grund der Nachweisungen (Abs. 1) ist zu prüfen, ob bei der Besetzung der den Versorgungsanwärtern vorbehaltenen Stellen nach den Vorschriften der Anstellungsgrundsätze verfahren worden ist.

(3) Die Nachweisungen sind nach der Prüfung (Abs. 2) dem Reichsminister des Innern vorzulegen.

(4) Der Reichsminister des Innern kann die Aufstellung von Jahresnachweisungen an Stelle der Halbjahrsnachweisungen zulassen."

X. § 64 erhält folgenden neuen Abs. 2:

„(2) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 und des Schlußsatzes des § 20 Abs. 2 finden sinngemäß auch auf solche Versorgungsanwärter Anwendung, die bereits vorgemerkt, aber noch nicht einberufen sind."

XI. a) Im § 65 Abs. 1 ist im ersten Satze an Stelle von „zwei Jahre" zu setzen „fünf Jahre".

b) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Für Schwerbeschädigte, die den Beamtenschein erst nach der planmäßigen Anstellung erhalten oder erhalten haben, beginnt die Frist von fünf Jahren erst drei Monate nach der Erteilung des Beamtenscheins, frühestens jedoch drei Monate nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Vor-

schrift. Bis zum Ablauf der drei Monate haben sie das Recht, sich noch um Stellen einer höheren Besoldungsgruppe zu bewerben."

Artikel 2

Die allgemeine Ausführungsanweisung zu den Anstellungsgrundsätzen vom 16. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 662) wird mit Zustimmung des Reichsrats wie folgt geändert:

I. Zu § 3. Unter Nr. 6 ist der 2. Satz von „Diese Meldungen" bis „mitgeteilt" zu streichen.

II. Zu § 4 Abs. 2.

a) Das Wort „zweckmäßig" und das Komma vor dem Worte „müssen" ist zu streichen und hinter „müssen" einzuschalten „sind". Am Schlusse des Satzes ist für „gemacht werden" zu setzen „zu machen".

b) Am Schlusse wird folgender Satz hinzugefügt: „Welche Stellen ihrer Art nach mit weiblichen Personen besetzt werden müssen, bestimmen für den Reichsdienst die obersten Reichsbehörden, im übrigen die obersten Landesbehörden."

III. Zu § 8 Abs. 1.

a) Als Nr. 1 ist folgende Anweisung aufzunehmen:

1. Der Vorbehalt erstreckt sich nur auf die Eingangsstellen (§ 11), die für jede Laufbahn besonders festzulegen sind (§ 13).

b) Die bisherige Ausführungsanweisung zu § 8 Abs. 1 erhält die Nummer 2.

IV. Zu § 10.

a) Unter Nr. 4 ist im ersten Satze das Wort „zweckmäßig" zu streichen und hinter „besetzt werden" einzuschalten „müssen".

b) Nach dem ersten Satze ist der folgende Satz einzufügen: „Die übrigen Stellen können nur in den Grenzen des Anteils der Anwärter ohne Versorgungsschein (§§ 8, 9) ohne Vornahme eines Ausgleichs mit weiblichen Personen ohne Versorgungsschein besetzt werden."

V. Zu § 20 Abs. 3. Nr. 4 ist zu streichen.

VI. Neu aufzunehmen ist:

Zu § 64 Abs. 2.

„Die Ergänzung des Versorgungsscheins ist von dem Versorgungsanwärter bei der Behörde zu beantragen, die den Schein ausgestellt hat. Die Änderung der Vormerkung in der Bewerberliste tritt nur auf Antrag des Versorgungsanwärters und erst nach Vorlage des ergänzten Versorgungsscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Scheines ein."

VII. Anlagen 1 bis 3.

Der Vermerk: „Der Inhaber bezieht ....." bis „Vollrente beträgt)" erhält folgende Fassung: Die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt ... vom Hundert.

(Nur auszufüllen, wenn diese Minderung mindestens 50 vom Hundert beträgt.)"

VIII. Anlage 5.

a) Unter e lfde. Nr. 12 ist hinter „Anhalt" einzusetzen: „das Staatsministerium;"

b) unter e lfde. Nr. 13 ist hinter „Bremen" einzusetzen: „Ausstellung des Versorgungsscheins: Polizeidirektion, sonstige Versorgung: Polizeidirektion, Polizeikommission des Senats;"

IX. Anlage 9 ist zu streichen.

X. Anlage 11.

Als neue Anmerkung ist aufzunehmen:

4. Stellen, die für weibliche Inhaber des Beamtenscheins in Betracht kommen, sind in Spalte 7 als solche besonders zu bezeichnen.

XI. Anhang.

§ 8 Abs. 2 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 hat durch Gesetz vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 409) folgende Fassung erhalten:

„Als Zulage wird jährlich der doppelte Monatsbetrag des zuletzt zuständigen ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 7) gewährt."

Berlin, den 9. April 1925.

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 24. April 1925 | Nr. 16

Inhalt: Gesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule. S. 49. — Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. S. 49. — Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 1 und 2 Reichsmark. S. 49.

Gesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule. Vom 18. April 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Lehrgang der Grundschule umfaßt vier Jahresklassen (Stufen).

Im Einzelfalle können besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden.

§ 2

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1925.

Der Stellvertreter
des Reichspräsidenten
Dr. Simons

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 17. April 1925.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, Zivilsenat III, am 22. März 1925 beschlossen:

Die Vorschriften im § 14 des Thüringischen Gesetzes über die vorläufige Regelung des Volksschulwesens in Thüringen vom 17. Februar 1920 (Thür. Gesetzsamml. S. 25) und in den §§ 8 und 38 des Thüringischen Schulverwaltungsgesetzes vom 9. Mai 1923 (Gesetzsamml. S. 271) sind, soweit sie den bisherigen Schulleitern, nämlich den Direktoren an den höheren Schulen, den Rektoren an den Volksschulen, den Hauptlehrern im früheren Freistaat Sachsen-Altenburg und den Oberlehrern an den Volksschulen im früheren Freistaat Reuß j. L., ihre Amtsstellung nehmen, mit Artikel 143 Abs. 3 in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 S. 3 der Reichsverfassung vereinbar.

Dagegen sind sie mit diesen Verfassungsbestimmungen unverträglich, soweit sie den bezeichneten Schulleitern mittelbar die Übernahme der dienstlichen Verrichtungen eines einfachen Lehrers zur Pflicht machen.

Berlin, den 17. April 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 1 und 2 Reichsmark. Vom 17. April 1925.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 1 und 2 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Ausprägung werden aus 1 Kilogramm feinen Silbers 400 Stücke zu 1 Reichsmark oder 200 Stücke zu 2 Reichsmark ausgeprägt, danach hat das Stück zu 1 Reichsmark ein Gewicht von 5 Gramm, das Stück zu 2 Reichsmark ein Gewicht von 10 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei den Stücken zu 1 Reichsmark 22,6 Millimeter, bei denen zu 2 Reichsmark 26 Millimeter.

Das Stück zu 1 Reichsmark trägt auf jeder Schriftseite innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes in Antiqua die Inschrift „1 Reichsmark", das Stück zu 2 Reichsmark innerhalb eines gleichen Randes in Antiqua die Inschrift „2 Reichsmark"; die Inschriften sind von einem als Verzierung dienenden Eichenkranz umgeben, unten am Rande oberhalb des Eichenkranzes befindet sich das Münz-

zeichen. Die Schauseite beider Münzen zeigt innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes und innerhalb der in Antiqua gefaßten Umschrift „Deutsches Reich" den Reichsadler, unten am Rande, von der Umschrift durch Rosetten getrennt, die Jahreszahl. Das Stück zu 1 Reichsmark wird in Ringe mit einem glatten Rande, der mit vertieften Arabesken versehen wird, das Stück zu 2 Reichsmark im geriffelten Ringe geprägt.

Berlin, den 17. April 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

51

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Mai 1925	Nr. 17

Inhalt: Verordnung zur Aufhebung des Schlachtverbots für trächtige Kühe und Sauen. S. 51. — Verordnung über die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung. S. 51. — Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. S. 51. — Verordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr. S. 51.

In Teil II, Nr. 18, ausgegeben am 17. April 1925, ist veröffentlicht: Gesetz wegen der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten. — Gesetz über das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Guatemala. — Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924. — Druckfehlerberichtigung.

Verordnung zur Aufhebung des Schlachtverbots für trächtige Kühe und Sauen. Vom 22. April 1925.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 2 der nachgenannten Verordnung wird bestimmt:

Die Verordnung über ein Schlachtverbot für trächtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichsgesetzbl. S. 515) tritt außer Kraft.

Berlin, den 22. April 1925.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Hoffmann

Verordnung über die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Angestelltenversicherung. Vom 23. April 1925*).

Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Jahresarbeitsverdienstgrenze im Sinne des § 1 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird auf 6 000 Reichsmark festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1925 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1925.

Der Reichsarbeitsminister

Dr. Brauns

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 96 vom 25. April 1925.

Verordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken. Vom 24. April 1925.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Gültigkeit der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken, vom 7. März 1913 (Reichsgesetzbl. S. 125) wird über den in der Verordnung vom 24. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 221) angegebenen Zeitpunkt hinaus bis zum 31. März 1927 verlängert.

Berlin, den 24. April 1925.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Verordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr. Vom 25. April 1925.

Auf Grund der §§ 5a und 6 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Welche Wegestrecken als dem Durchgangsverkehre dienend anzusehen sind, bestimmen die Behörden der einzelnen Länder, erforderlichenfalls nach Benehmen mit den Behörden des Nachbarlandes.

§ 2

Die Auswahl der gefährlichen und durch Warnungstafeln zu kennzeichnenden Stellen trifft die Behörde nach Anhörung von Sachverständigen aus den am Kraftfahrzeugverkehre beteiligten Kreisen.

§ 3

Zur Kennzeichnung gefährlicher Stellen sind weiße Zeichen auf dunkelblauen, kreisrunden Tafeln von 60 bis 70 Zentimeter Durchmesser zu verwenden. Für die in Anlage D zu Artikel 8 des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 603) aufgeführten Hindernisse dürfen nur die daselbst abgebildeten Zeichen verwendet werden. Für weitere Hindernisse werden die Zeichen vom Reichsverkehrsminister mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt.

§ 4

Die Warnungstafeln sind je nach Örtlichkeit und Neigungsverhältnis des Weges etwa 250 Meter vor der gefährlichen Stelle und im rechten Winkel zur Fahrtrichtung gut sichtbar aufzustellen.

Die Tafeln müssen an standsicher aufzustellenden Pfosten zuverlässig befestigt sein; der untere Rand der Tafel soll sich 2 bis 2,5 Meter über dem Erdboden befinden. Für Tafeln zur Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen kann der Reichsverkehrsminister mit Zustimmung des Reichsrats eine andere Art der Anbringung zulassen.

§ 5

Innerhalb geschlossener Ortsteile dürfen Warnungstafeln nur zur Kennzeichnung besonders gefährlicher Stellen aufgestellt werden. Nach Bestimmung der Behörde kann der Abstand solcher Tafeln von der zu kennzeichnenden Stelle verkürzt und eine von § 4 Abs. 2 abweichende Art der Anbringung gewählt werden.

§ 6

Mit Zustimmung der obersten Landesbehörden dürfen geschäftliche Anpreisungen mit den Warnungstafeln verbunden werden, soweit hierdurch nicht die Form der Tafeln verändert und die Erkennbarkeit der Zeichen beeinträchtigt wird.

§ 7

Die obersten Landesbehörden treffen die sonstigen zur Durchführung erforderlichen Anordnungen; sie bestimmen im besonderen, welche Stellen unter der Bezeichnung „Behörden" zu verstehen sind.

Berlin, den 25. April 1925.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Mai 1925	Nr. 18

Inhalt: Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten. S. 53. — Verordnung über Gesellschaftsteuer bei stillen Gesellschaften. S. 60.

Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten. Vom 30. April 1925*).

Auf Grund der §§ 32 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) bestimme ich mit Zustimmung des Reichsrats was folgt:

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Als Notstandsarbeiten im Sinne dieser Bestimmungen können nur solche Arbeiten gefördert werden, die einen volkswirtschaftlichen Wert haben.

Besondere Förderung verdienen Notstandsarbeiten, die geeignet sind, die Menge einheimischer Nahrungsmittel, Rohstoffe und Betriebsstoffe zu vermehren; die in hohem Maße menschliche Arbeitskraft beanspruchen und in geringem Maße sachlichen Aufwand verbrauchen; durch deren Ausführung für die Dauer eine vorteilhaftere Verteilung der Arbeitskräfte herbeigeführt oder neue Arbeitsgelegenheit geschaffen wird; vor allem auch solche Arbeiten, die dem Übergange großstädtischer Arbeitskräfte in ein ländliches oder kleinstädtisches Arbeitsverhältnis dienen.

§ 2

Träger von Notstandsarbeiten sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes, ferner gemischtwirtschaftliche und private Unternehmungen, die beiden letzteren jedoch nur für solche Arbeiten, die nicht auf Erwerb gerichtet sind oder deren Ertrag der Allgemeinheit zugute kommt.

§ 3

Arbeiten, die auch ohne Unterstützung aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vorgenommen werden können, dürfen nicht als Notstandsarbeiten gefördert werden.

§ 4

Die Förderung einer Notstandsarbeit darf nach Art, Umfang und Dauer über das unerläßliche Maß nicht hinausgehen. Sie soll in der Regel höchstens für eine Dauer von sechs Monaten gewährt werden.

§ 5

Körperschaften des öffentlichen Rechtes sollen Notstandsarbeiten in der Regel nicht in eigener Regie ausführen, aber Vorsorge treffen, daß der Gewinn des Unternehmers auf das unerläßliche Maß beschränkt bleibt. Von unabweisbaren Ausnahmen abgesehen, sind Notstandsarbeiten nicht freihändig zu vergeben, sondern auszuschreiben. Der Ausschreibung soll ein Akkordleistungsvertrag zugrunde gelegt werden.

§ 6

Für die Förderung aus der Erwerbslosenfürsorge darf nur die Beschäftigung solcher Notstandsarbeiter angerechnet werden, die von einem öffentlichen Arbeitsnachweis entnommen sind. Sie müssen unmittelbar, bevor sie zu der Notstandsarbeit zugelassen werden, mindestens zwei Wochen auf Grund der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge unterstützt worden sein. Daß diese Voraussetzungen vorliegen, ist durch den Arbeitsnachweis, von dem die Erwerbslosen entnommen werden, zu bescheinigen.

§ 7

Bei Notstandsarbeiten sollen in erster Linie Erwerbslose verwendet werden, die schon längere Zeit erwerbslos sind. Zu Arbeiten, mit denen ein Wechsel des Aufenthaltsorts verbunden ist, sind jugendliche und wohnungslose Erwerbslose bevorzugt heranzuziehen, zu Notstandsarbeiten am Wohnort Familienväter. Mit diesen Einschränkungen gelten für die Auswahl der Notstandsarbeiter die Vorschriften des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 657).

§ 8

Auf die Förderung kann die Beschäftigung jedes Notstandsarbeiters, der den Bestimmungen des § 6 entspricht, nur so lange angerechnet werden, bis der Arbeitsnachweis ihn von der Notstandsarbeit abruft, höchstens aber für eine Dauer von drei Monaten.

Der Arbeitsnachweis muß den Notstandsarbeiter abrufen, wenn er ihm eine Arbeit nachweisen kann. Den Träger der Notstandsarbeit oder den Unternehmer muß er so früh als möglich von der bevorstehenden Abrufung benachrichtigen. Die Weiterführung der Notstandsarbeit

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 101 vom 1. Mai 1925.

darf durch die Abrufung nicht gefährdet werden, solange aus sozialen oder technischen Gründen ein überwiegendes Interesse daran besteht, sie fortzuführen.

Die Stelle, die für die Förderung zuständig ist, kann die Höchstdauer der Anrechnung für einzelne Arbeiten herabsetzen. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann die Höchstdauer in besonderen Fällen auch verlängern. Die Verlängerung darf drei Monate nicht übersteigen.

Die Beschäftigung als Notstandsarbeiter darf sechs Monate innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

§ 9

Die Beschäftigung der Erwerbslosen bei Notstandsarbeiten ist eine Form der Erwerbslosenfürsorge, gilt aber als Beschäftigung gegen Entgelt im Sinne der Reichsversicherung und als Beschäftigungsverhältnis im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Die Notstandsarbeiter erhalten an Stelle der Erwerbslosenunterstützung eine Vergütung, die der Leistung anzupassen ist. Soweit die Art der Arbeit es irgend zuläßt, ist eine Akkordvergütung oder die Gewährung von Leistungsprämien vorzusehen. Falls dies nicht möglich ist, muß mindestens ein bestimmtes angemessenes Maß an Arbeitsleistung für den Arbeitstag festgesetzt werden.

Mit dieser Maßgabe bestimmt sich die Vergütung der Notstandsarbeiter in ihrer Höhe nach der tariflichen oder, mangels einer solchen, nach der ortsüblichen Entlohnung, die für Arbeiten gleicher Art am Orte der Notstandsarbeit gezahlt wird.

Wenn in einzelnen besonders gelagerten Fällen diese Bemessung der Vergütung bei einer Notstandsarbeit zur Folge haben würde, daß der Antrieb zur Aufnahme anderer Arbeit nicht erhalten bleiben oder daß für andere Arbeiter ein Anreiz entstehen würde, zu der Notstandsarbeit abzuwandern, so kann der Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung, das für den Ort der Notstandsarbeit zuständig ist, mit Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle für die Vergütung im Sinne des Abs. 3 eine obere Grenze festsetzen. Er kann mit Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle auch anordnen, nach welchem Tarifvertrage die Vergütung zu errechnen ist. Derartige Festsetzungen und Anordnungen sollen nach Möglichkeit vor Beginn der Notstandsarbeit getroffen werden.

§ 10

Jeder unterstützte Erwerbslose ist verpflichtet, eine Beschäftigung bei einer Notstandsarbeit unter denselben Bedingungen anzunehmen, unter denen er nach § 13 Abs. 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge ein Arbeitsangebot annehmen muß. Dabei tritt an die Stelle des angemessenen ortsüblichen Lohnes die Vergütung nach den Bestimmungen des § 9.

Erwerbslosen, die zu einer Notstandsarbeit überwiesen werden, die einen Wechsel des Aufenthaltsorts bedingt, kann aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge freie Fahrt an den Beschäftigungsort bewilligt werden, wenn es aus besonderen Gründen weder dem Träger der Notstandsarbeit noch dem Unternehmer zugemutet werden kann, diese Kosten zu tragen. Den zurückbleibenden Familienangehörigen können für die Dauer der Beschäftigung bei der Notstandsarbeit die Familienzuschläge der Erwerbslosenunterstützung (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge) ganz oder teilweise gewährt werden.

Soweit die Heranziehung von Erwerbslosen zu Notstandsarbeiten dadurch verhindert wird, daß ihnen die erforderliche Arbeitsausrüstung nicht zur Verfügung steht, darf ihnen das Fehlende aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vorgestreckt werden. In Fällen besonderen Bedürfnisses kann auf die Rückerstattung bis zum Zwölffachen des täglichen Unterstützungssatzes des Empfängers verzichtet werden.

B. Förderung

I. Grundförderung

§ 11

Die Förderung einer Notstandsarbeit wird mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses vom Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises bewilligt, in dessen Bezirk die Erwerbslosen unterstützt werden, die bei der Notstandsarbeit beschäftigt werden sollen. Umfaßt der Bezirk des Arbeitsnachweises mehrere Errichtungsgemeinden, so hat der Vorsitzende des Arbeitsnachweises sich vorher mit den Vorständen derjenigen andern Errichtungsgemeinden, aus denen Erwerbslose in größerer Zahl bei der Notstandsarbeit beschäftigt werden sollen, über die Durchführung der Notstandsarbeit zu verständigen. Wenn der Verwaltungsausschuß seine Zustimmung versagt, so kann sie auf Antrag des Vorsitzenden des Arbeitsnachweises durch die Zustimmung des Verwaltungsausschusses des Landesamts ersetzt werden.

§ 12

Die Förderung kann als Darlehen oder als verlorener Zuschuß gewährt werden. Soweit eine Förderung durch Darlehen ausreicht, dürfen verlorene Zuschüsse nicht bewilligt werden. Die Verzinsung, Tilgung und Sicherung der Darlehen regelt der Vorsitzende des Arbeitsnachweises; er hat sich dabei im Benehmen mit dem Verwaltungsausschusse zu halten.

Der Vorsitzende des Arbeitsnachweises hat die Bewilligung und die daran geknüpften Bedingungen dem Träger der Notstandsarbeit schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid muß die Arbeit näher bezeichnen und ferner ihre voraussichtliche Dauer, die Zahl der Erwerbslosen, die bei ihr beschäftigt werden sollen, und die Höhe des Darlehns oder Zuschusses angeben. Der Träger muß sich verpflichten, die gestellten Bedingungen einzuhalten.

Die Förderung in Form von Darlehen oder Zuschüssen darf in der Regel die Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen. In Ausnahmefällen, insbesondere zur Abgeltung erhöhter Kosten infolge der Heranziehung auswärtiger Erwerbsloser, kann die Förderung bei Zuschüssen auf das Anderthalbfache, bei Darlehen auf das Zweieinhalbfache der Ersparnis erhöht werden. Die Förderung gehört zum Fürsorgeaufwande gemäß § 33 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Der Vorsitzende des Arbeitsnachweises oder des Landesamts ist verpflichtet, sich den Nachweis erbringen zu lassen, daß die zur Verfügung gestellten Mittel für die Notstandsarbeit, für die sie bewilligt wurden, verwandt und daß die gestellten Bedingungen eingehalten worden sind.

Die oberste Landesbehörde kann weitere Anordnungen über das Verfahren bei der Bewilligung der Grundförderung und über die Rechnungslegung treffen.

§ 13

Die Berechnung der Förderung nach §§ 11 und 12 kann durch Durchschnittsbeträge vereinfacht werden. Insbesondere kann

a) für alle Notstandsarbeiter von einem einheitlichen Satze der Erwerbslosenunterstützung ausgegangen werden, der dem Unterstützungssatz eines männlichen Erwerbslosen über 21 Jahre mit den Zuschlägen für zwei Kinder entspricht;

b) für Notstandsarbeiter, die in Orten von verschiedener Teuerungsklasse unterstützt worden sind, eine einheitliche Klasse zugrunde gelegt werden, und zwar die Klasse, nach der die Mehrzahl der Notstandsarbeiter unterstützt worden ist; soweit sich das nicht ermitteln läßt, der Ort der mittleren Teuerungsklasse.

§ 14

Soweit ein Arbeitsnachweisbezirk zur Deckung des Fürsorgeaufwandes Beihilfen aus einer Ausgleichskasse gemäß § 39 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge oder vom Reiche oder Lande (§ 33 Abs. 2 der Verordnung) erhält, bedarf die Bewilligung der Grundförderung der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle. Soweit ein Arbeitsnachweisbezirk einer Beitragsgemeinschaft gemäß § 39 der genannten Verordnung angeschlossen ist, kann die oberste Landesbehörde die Bewilligung der Grundförderung von ihrer Zustimmung oder der Zustimmung einer von ihr bestimmten Stelle abhängig machen. Sie kann in diesem Falle auch anordnen, daß die Bewilligung unmittelbar durch das Landesamt für Arbeitsvermittlung erfolgt; der Vorsitzende des Landesamts hat dabei die Zustimmung seines Verwaltungsausschusses einzuholen. Umfaßt der Bezirk eines Arbeitsnachweises oder einer Ausgleichskasse oder einer Beitragsgemeinschaft mehrere Länder oder Teile mehrerer Länder und soll die Bewilligung einer Grundförderung von einer Zustimmung abhängig gemacht werden, so einigen sich die beteiligten obersten Landesbehörden über eine Stelle, welche die Zustimmung ausspricht.

In allen andern Fällen hat der Vorsitzende des Arbeitsnachweises oder des Landesamts für Arbeitsvermittlung (Abs. 1 Satz 3) die Bewilligung einer Förderung gemäß §§ 11 bis 13 der obersten Landesbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr nach Abs. 2 bestimmte Stelle prüft, ob die Bewilligung nach den vorstehenden Bestimmungen zulässig war.

Sie muß gegen die Inangriffnahme oder Fortführung der Arbeiten Einspruch erheben, wenn die begründete Vermutung besteht,

a) daß die Vorschriften der §§ 1 bis 13 nicht beachtet sind,

b) daß keine ernstliche Arbeitsleistung von den Erwerbslosen verlangt wird,

c) daß Arbeiter entlassen worden sind, um eine Förderung ihrer Arbeit mit Mitteln der Erwerbslosenfürsorge herbeizuführen.

Der Vorsitzende des Arbeitsnachweises oder Landesamts (Abs. 1 Satz 3) kann hiergegen die Entscheidung der obersten Landesbehörde anrufen, soweit diese die Prüfung nach Abs. 2 einer anderen Stelle übertragen hat.

II. Verstärkte Förderung

§ 15

In besonderen Fällen kann für Notstandsarbeiten außer der Förderung nach den §§ 11 bis 14 noch eine verstärkte Förderung aus Reichs- und Landesmitteln (§ 32 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge) gewährt werden. Sie kann erfolgen

1. durch Übernahme einer Bürgschaft,
2. durch Hingabe eines Darlehns.

Die verstärkte Förderung muß in einem angemessenen Verhältnis zu der Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung stehen, die durch die Notstandsarbeit eintritt.

§ 16

Eine verstärkte Förderung aus Reichs- und Landesmitteln darf nur gewährt werden für Notstandsarbeiten, deren Durchführung in besonders hohem Maße notwendig und ohne eine derartige Förderung nicht möglich ist und bei denen außerdem folgende Voraussetzungen zusammentreffen:

1. Die Notstandsarbeit muß mehr als 2000 Erwerbslosentagewerke umfassen.
2. Die Erwerbslosen, die bei einer Notstandsarbeit beschäftigt werden sollen, müssen mindestens zwei Wochen von einer Gemeinde unterstützt worden sein, in der die Zahl der unterstützten Erwerbslosen 1 vom Hundert der Einwohner erreicht.

Mit Zustimmung der Reichsarbeitsverwaltung kann die oberste Landesbehörde in besonderen Fällen von einer dieser Voraussetzungen oder von beiden absehen.

§ 17

Die Darlehen sind planmäßig zu tilgen und tunlichst zu sichern. Die Tilgungsfrist soll in der Regel fünf Jahre und darf zehn Jahre nicht übersteigen. Die Zinsbedingungen sind den Diskontbedingungen der Reichsbank tunlichst anzupassen.

§ 18

Soweit Notstandsarbeiten, die eine verstärkte Förderung empfangen, einen Ertrag erwarten lassen, soll dem Reiche und dem Lande ein angemessener Anteil an dem Ertrage gesichert werden.

§ 19

Bei Notstandsarbeiten größeren Umfanges von mehr als örtlicher Bedeutung kann, insbesondere wenn bei ihnen Erwerbslose aus mehreren Arbeitsnachweisbezirken beschäftigt werden sollen, auf die Grundförderung nach §§ 11 bis 14 ganz oder teilweise verzichtet werden. Soweit in solchen Fällen bei der Arbeit, insbesondere infolge der Beschäftigung von Erwerbslosen, ein unrentierlicher Aufwand entsteht, können aus Reichs- und Landesmitteln auch Zuschüsse bis zur Höhe der Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung, in Ausnahmefällen bis zum Anderthalbfachen dieser Ersparnis gewährt werden. Bei der Berechnung eines derartigen Zuschusses können Durchschnittssätze nach § 13 zugrunde gelegt werden.

§ 20

Zuständig für die Bewilligung einer verstärkten Förderung ist die Reichsarbeitsverwaltung,

a) wenn die verstärkte Förderung den Betrag von 200 000 Reichsmark übersteigt,
b) wenn die Förderung sich auf einen längeren Zeitraum als sechs Monate erstreckt,
c) wenn ein privates oder gemischtwirtschaftliches Unternehmen gefördert wird,
d) wenn die Maßnahme sich auf den Bereich mehrerer Länder erstreckt,
e) wenn das Reich oder ein Land selbst als Träger des Unternehmens in Frage kommt.

Im übrigen ist die oberste Landesbehörde zuständig; sie kann die Entscheidung außer in den Fällen des § 22 auf andere Stellen übertragen, soweit die Gesamtförderung einschließlich der nach §§ 11 bis 14 den Betrag von 100 000 Reichsmark nicht übersteigt.

Auch soweit die Reichsarbeitsverwaltung zuständig ist, ist der Antrag an die oberste Landesbehörde oder an die von dieser bestimmte Stelle zu richten; dabei ist, abgesehen von den Fällen des § 19, ein Nachweis über die erfolgte Grundförderung beizubringen. Die oberste Landesbehörde oder die von dieser bestimmten Stellen prüfen den Antrag vor und geben ihn mit ihrer Stellungnahme an die Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) weiter.

§ 21

Wird für eine Notstandsarbeit eine verstärkte Förderung gewährt, so wird eine Anerkennung ausgestellt. Mit dem Empfange der Anerkennung hat der Förderungsempfänger zu bestätigen, daß er bereit ist, sich den Bestimmungen über die Notstandsarbeiten zu unterwerfen.

Die Anerkennung muß enthalten:

a) Bezeichnung der Notstandsarbeit,
b) Angabe der Anzahl der Erwerbslosen, die bei der Arbeit beschäftigt werden sollen und nach § 6 für die Förderung angerechnet werden können, und der Arbeitsnachweise, von denen sie entnommen werden sollen,
c) den Zeitraum, für den die verstärkte Förderung bewilligt wird,
d) Höhe und Art der verstärkten Förderung,
e) bei Darlehen die Zins- und Tilgungsbedingungen und die gestellten Sicherheiten,
f) etwaige besondere dem Förderungsempfänger erteilte Auflagen,
g) die Verpflichtung, etwaige Vorschüsse sofort zurückzuzahlen, falls die Notstandsarbeit nicht oder nur teilweise ausgeführt oder falls die Anerkennung zurückgezogen wird, und sie in Höhe des Reichsbankdiskontsatzes zu verzinsen von dem Zeitpunkt ab, seit dem sie nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet wurden.

§ 22

Die verstärkte Förderung kann in Ausnahmefällen fest zugesichert werden, wenn es sich anders nicht ermöglichen läßt, eine Notstandsarbeit in Gang zu bringen, deren Durchführung infolge der Lage des Arbeitsmarkts unerläßlich erscheint. Soweit in derartigen Fällen die erwartete Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung ohne Verschulden des Trägers der Arbeit infolge von Umständen, die nicht vorherzusehen waren, nicht eintritt, kann die oberste Landesbehörde oder in den Fällen, in denen sie für die Anerkennung zuständig ist, die Reichsarbeitsverwaltung die fest bewilligte Förderungssumme trotzdem auszahlen. Der Träger der Arbeit hat aber den Nachweis zu erbringen, daß er sich in jeder Weise bemüht hat, die entsprechende Zahl anrechnungsfähiger Notstandsarbeiter zu beschäftigen.

§ 23

Der Antrag auf verstärkte Förderung soll vor Beginn der Arbeit gestellt werden. In Ausnahmefällen, die besonders zu begründen sind, kann er noch bis zu vier Wochen nach Beginn der Arbeit zugelassen werden; in diesen Fällen muß jedoch bei Beginn der Arbeit eine Anzeige an die Behörde erstattet werden, an die der Antrag zu richten ist. Dies gilt nicht für Ergänzungsanerkennungen; diese müssen jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung der betreffenden Arbeit ausgesprochen werden.

Eine Anerkennung darf nicht mehr ausgesprochen werden nach Fertigstellung der Arbeit oder wenn der Antrag länger als sechs Monate zurückliegt.

§ 24

Eine Anerkennung erlischt, soweit die Arbeiten nicht zu der vorgesehenen Zeit ausgeführt werden. Ein Antrag auf Änderung der Förderungsfrist gilt als neuer Antrag und ist als solcher zu prüfen.

In besonders begründeten Fällen ist die oberste Landesbehörde ermächtigt, die Förderungsfrist um höchstens zwei Monate zu verlängern.

§ 25

Die obersten Landesbehörden übersenden Abschrift jeder für Arbeiten in ihrem Lande erteilten Anerkennung der Reichsarbeitsverwaltung.

C. Abrechnung

§ 26

Für die Abrechnung der Notstandsarbeiten, welche eine verstärkte Förderung nach §§ 15 bis 25 erfahren, gelten die folgenden Bestimmungen:

Die Grundlage der Abrechnung bildet eine Liste der Notstandsarbeiter, die in der Regel nach dem beiliegenden Formblatt A anzulegen ist. In ihm hat der Träger der Notstandsarbeit die Verwendung der Notstandsarbeiter fortlaufend nachzuweisen. Diese Abrechnung bleibt bei der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle.

§ 27

Nach Beendigung einer Notstandsarbeit ist der Reichsarbeitsverwaltung Schlußrechnung nebst Schlußzahlungsanweisung in beglaubigter Abschrift nach beiliegendem Formblatt B einzureichen; sie erstattet darauf den Reichsanteil. Hierzu ist eine Ergänzungsanerkennung nicht erforderlich, wenn die in der Anerkennung vorgesehene Zahl der Erwerbslosentagewerke um nicht mehr als 5 vom Hundert überschritten wird. Beträgt die Überschreitung mehr als 5 vom Hundert, so ist rechtzeitig (§ 23) eine Ergänzungsanerkennung zu beantragen.

Die Schlußrechnung muß die Bescheinigung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle enthalten, daß die Bedingungen der Anerkennung eingehalten sind.

§ 28

Die Reichsarbeitsverwaltung kann den Ländern auf Antrag Pauschalvorschüsse gewähren. Die Vorschüsse dürfen den schätzungsweisen Betrag der Reichsanteile nicht übersteigen, der an die Träger der Notstandsarbeiten jeweils auszuzahlen ist. Bei ihrer Bemessung werden die Reichsanteile derjenigen Maßnahmen, deren Förderungsfrist länger als sechs Monate verstrichen ist, in Abzug gebracht. Die Vorschußanforderungen sind durch die Angabe der geplanten Maßnahmen, der Höhe und Art ihrer Förderung und der Zahl der zu beschäftigenden Notstandsarbeiter zu begründen und zu belegen.

Vorschüsse, welche den Bedarf eines Monats übersteigen, sind unaufgefordert der Reichsarbeitskasse (Reichsversorgungskasse) wieder zuzuführen. Im übrigen sind die Pauschalvorschüsse am Schlusse des Rechnungsjahrs wieder einzuziehen.

§ 29

Sämtliche Belege müssen von dazu befähigt erklärten Rechnungsbeamten rechnerisch geprüft und festgestellt sein. Der Reichsarbeitsverwaltung wie dem Rechnungshofe des Deutschen Reichs bleibt vorbehalten, Belege einzufordern oder durch Beauftragte an Ort und Stelle nachprüfen zu lassen. Wegen der Aufbewahrung der Belege finden die bei den obersten Landesbehörden maßgebenden Bestimmungen Anwendung.

§ 30

Die oberste Landesbehörde kann einen zugesicherten Förderungsbetrag versagen, wenn der Träger der Notstandsarbeit der zuständigen Verwaltungsbehörde nicht spätestens innerhalb dreier Monate nach Ablauf der Förderungsfrist eine prüfungsfähige Abrechnung vorlegt. Die Reichsarbeitsverwaltung kann den Reichsanteil verweigern, wenn ihr nicht spätestens sechs Monate nach Ablauf der Förderungsfrist die Schlußrechnung in beglaubigter Abschrift vorgelegt wird.

§ 31

Fällige Zins- und Tilgungsraten sind durch die obersten Landesbehörden einzuziehen. Die Reichsanteile sind unter getrennter Angabe der Zins- und Tilgungsbeträge und Mitteilung der Zinsberechnung unverzüglich an die Reichsarbeitskasse (Reichsversorgungskasse) abzuführen. Für rückständige Beträge sind von den Darlehnsschuldnern mindestens die vertraglich festgesetzten Zinsen zuzüglich einer bereits in der Anerkennung festzusetzenden Erhöhung fortzuentrichten.

Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Zins- und Tilgungsraten bei der empfangsberechtigten Kasse eingegangen sind.

Für die kassenmäßige Behandlung der Reichsmittel der produktiven Erwerbslosenfürsorge gelten im übrigen die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung.

§ 32

Nicht zur Ausführung gelangte und vorzeitig abgebrochene Maßnahmen sind bis zum 10. jeden Monats listenmäßig der Reichsarbeitsverwaltung mitzuteilen.

D. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 33

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1925 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 17. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1111) nebst der ergänzenden Anordnung über die Zuschläge und Prämien für Notstandsarbeiter vom 18. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 35) außer Kraft.

§ 34

Die oberste Landesbehörde bestimmt den Zeitpunkt, an dem die vorstehenden Bestimmungen für Notstandsarbeiten, die zur Zeit gefördert werden, in Kraft treten; sie kann insbesondere anordnen, daß bei öffentlichen Notstandsarbeiten von einer Grundförderung gemäß den §§ 11 bis 14 abgesehen wird.

Berlin, den 30. April 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Formblatt A

Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge

Rechnungsjahr 192....

(Landeszentralbehörde) .....

Verrechnungsstelle: .....

(Geschäftsnummer) .....

Gesamtabrechnung

1. Anerkennung (Tag und Geschäftszeichen): vom ..... 192.... Nr .....
2. Maßnahme: .....
3. Träger des Unternehmens: .....
4. Zugebilligte Erwerbslosenunterstützung:
   nach Wirtschaftsgebiet .....
   » Ortsklasse .....
5. Förderungsbetrag für den Tag und Erwerbslosen ... . ℳ

Innerhalb der Förderungsfrist vom ..... 192.... bis ..... 192.... waren bei der geförderten Maßnahme die unten verzeichneten Arbeitnehmer beschäftigt

Nr.	Arbeitnehmer:		Art der Beschäftigung	Arbeitsstelle und gegebenenfalls Baufirma	Von welchem öffentlichen Arbeitsnachweis überwiesen?		Wenn nicht vom Arbeitsnachweis überwiesen, wann eingestellt?	Gesamtzahl der geleisteten Arbeitsstunden	Bemerkungen
	Vorname	Familienname			Arbeitsnachweis	Datum			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
							zusammen		

Arbeitstagewerke (vgl. Sp. 9) = ...

Als Gesamtförderungsbetrag der Maßnahme ergibt sich ..... ℳ
hiervon sind ausgezahlt: a) als Vorschuß ..... »
b) » Zuschuß ..... »
c) » Darlehn ..... »

Von dem Gesamtförderungsbetrag entfällt:
a) auf das Reich ..... »
b) » » Land ..... »

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird bescheinigt **mit der Feststellung, daß die Bedingungen der Anerkennung eingehalten sind.**

....., den ..... 192....

..... (Unterschrift *)

..... (Dienststellung)

..... (Behörde)

*) Diese Bescheinigung ist von dem Vorstand der öffentlichen Körperschaft oder seinem Stellvertreter unterschriftlich zu vollziehen. Die Stellung des Unterzeichnenden ist anzugeben.

Formblatt B

Maßnahmen der produktiven Erwerbslosenfürsorge

Rechnungsjahr 192.....

Verrechnungsstelle: .....

Schlußrechnung und Schlußzahlungsanweisung

1. Anerkennung (Tag und Geschäftszeichen): vom ..... 192..... Nr. .....
2. Maßnahme: .....
3. Träger des Unternehmens: .....
4. Erwerbslosenunterstützung: nach Wirtschaftsgebiet .....
   » Ortsklasse .....
5. Förderungsbetrag für den Tag und Erwerbslosen ..... *RM.*
6. Es ist zugebilligt:
   a) für Notstandsarbeiten:
   Zuschuß **Darlehn**
   b) für Landarbeiterwohnungen als Einheitssatz für 1 qm Nutzfläche
   Wohnungen .....
   Stall .....
   Scheune .....
7. Für die bezeichnete Maßnahme sind ausweislich der vorliegenden Abrechnung (Formblatt A): ..... Arbeitstagewerke geleistet worden; anerkannt werden hiervon ..... Arbeitertagewerke.

Lfde. Nr.	Zuschußfrist	Gesamtzahl der Arbeitnehmer	Gesamtzahl der Arbeitertagewerke	qm Nutzfläche a) Wohnfläche b) Stallfläche c) Scheunenfläche	Landarbeiter Wohnungen Eigenheime

8. Als Gesamtförderungsbetrag ergibt sich ..... *RM.*
   Hiervon entfällt auf das Reich ..... *RM,*
   » » Land ..... *RM.*
9. Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird bescheinigt **mit der Feststellung, daß die Bedingungen der Anerkennung eingehalten sind.**

..... , den ..... 192.....

Unterschrift*) .....

Dienststellung .....

Behörde .....

*) Die Bescheinigung ist von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Verwaltungsstelle zu vollziehen.

Verordnung über Gesellschaftsteuer bei stillen Gesellschaften. Vom 27. April 1925.

Auf Grund des § 90b Abs. 2 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung des Artikel V § 1 Nr. 17 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die Gesellschaftsteuer des § 23 des Kapitalverkehrsteuergesetzes in der Fassung des Artikel V § 1 Nr. 7 der Zweiten Steuernotverordnung (Besteuerung bei stillen Gesellschaften) wird wieder erhoben, soweit die Steuerschuld nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung entsteht.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1925 in Kraft.

Berlin, den 27. April 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

61

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 12. Mai 1925 | Nr. 19

Inhalt: Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 61. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. S. 63. — Zweite Verordnung über die Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung. S. 67. — Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage im Sinne des Reichssteuerrechts. S. 67.

Zu Teil II Nr. 19, ausgegeben am 1. Mai 1925 ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das seitens des Ständigen Schiedsgerichtshofs für die Gewährung von Straffreiheit im oberschlesischen Abstimmungsgebiete zu beobachtende Verfahren. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Beanntmachung, betreffend den Markenschutz im Verhältnis zwischen dem Deutschen Reiche und Bolivien.

Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 2. Mai 1925.

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 2 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) werden die Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 25. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 376) mit Zustimmung des Reichsrats, zu Nr. V auch nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung, wie folgt geändert:

I

Hinter Artikel 1 wird eingefügt:

„Artikel 1a

(Zu § 5)

Jugendlichen Erwerbslosen, die nach § 5 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge nicht unterstützungsberechtigt sind, darf Arbeitsausrüstung (Artikel 3b Abs. 1) und freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort nebst Reise- und Umzugsbeihilfen (§ 13 Abs. 2 der Verordnung) auch dann bewilligt werden, wenn sie zu Arbeiten nach § 14 der Verordnung aus Mangel an Beschäftigungsgelegenheit nicht zugelassen werden können."

II

Im Artikel 3 fallen die Abs. 3 und 4 fort.

Artikel 3 Abs. 5 erhält die Überschrift: „(Zu §§ 15 und 33)".

Im Artikel 3 Abs. 5 Satz 3 tritt an die Stelle des Wortes „Zwölffache" das Wort „Fünfzigfache".

III

Hinter Artikel 3 wird eingefügt:

„Artikel 3a

(Zu § 12 Abs. 6)

Wer sich in einem Orte aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist (Saisonarbeit), begründet dort einen Wohnort, wenn die Dauer des Aufenthalts neun zusammenhängende Monate erreicht hat.

Artikel 3b

(Zu §§ 13 Abs. 1 und 33)

(1) Soweit Erwerbslose an der Aufnahme einer Arbeit dadurch verhindert sind, daß ihnen die erforderliche Arbeitsausrüstung, die üblicherweise von ihnen beizubringen wäre, nicht zur Verfügung steht, darf ihnen das Fehlende aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vorgestreckt werden. In Fällen besonderen Bedürfnisses kann auf die Rückerstattung bis zum Zwölffachen des täglichen Unterstützungssatzes des Empfängers verzichtet werden.

(2) Erwerbslosen, die eine Arbeitsstelle angenommen haben, in der sie vollen Arbeitsverdienst erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen können, darf bis zur Dauer von acht Wochen aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge ein Zuschuß zum Arbeitsentgelte gewährt werden. Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen zusammen fünf Sechstel des vollen Verdienstes, der Zuschuß allein darf das Anderthalbfache der zuletzt gezahlten Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen."

IV

Artikel 4 erhält die Fassung:

„Artikel 4

(Zu § 14)

(1) Den Erwerbslosen dürfen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die sonst überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit oder nicht in diesem Umfang ausgeführt werden würden.

(2) Der Träger der Pflichtarbeit soll den Erwerbslosen für Mehraufwendungen, die ihnen bei ordnungsmäßiger Ausführung der zugewiesenen Arbeiten entstehen, aus eigenen Mitteln eine angemessene Entschädigung gewähren, die weder 50 vom Hundert der dem Erwerbslosen während der Dauer der Pflichtarbeit zustehenden Hauptunterstützung noch zusammen mit der auf die Dauer der Pflichtarbeit entfallenden Hauptunterstützung die Vergütung, die der Pflichtarbeiter bei gleicher Arbeitsdauer als Notstandsarbeiter erhalten würde, überschreiten darf.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 26. Mai 1925)

(3) Die Arbeitsleistung des Pflichtarbeiters soll in der Regel 16 Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

(4) Die Unterstützungsbeträge der Pflichtarbeiter und die Entschädigung, die ihnen gegebenenfalls für Mehraufwendungen gewährt wird, sind nicht als Entgelt im Sinne der Kranken-, Invaliden- oder Angestelltenversicherung anzusehen."

V

Artikel 5 erhält die Fassung:

„Artikel 5

(Zu § 18 Abs. 2)

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen können nach Anhörung des Landesamts für Arbeitsvermittlung in Bezirken, in denen die Zahl der unterstützten Erwerbslosen seit wenigstens zwei Wochen 1 vom Hundert der Einwohner erreicht, die Höchstdauer der Unterstützung für Angehörige von Berufen, die einen besonders ungünstigen Arbeitsmarkt aufweisen, bis auf 39 Wochen ausdehnen. Die Vergünstigung ist aufzuheben, wenn 1 vom Hundert der Einwohner seit wenigstens zwei Wochen nicht mehr erreicht sind; auch vor der Aufhebung ist das Landesamt für Arbeitsvermittlung zu hören. Die oberste Landesbehörde teilt Ausdehnung und Aufhebung dem Reichsarbeitsminister mit.

(2) Für ledige landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für Hausgehilfen beträgt die Höchstdauer der Unterstützung 13 Wochen. Die obersten Landesbehörden und die von ihnen bezeichneten Stellen können auch für andere Berufe, die einen besonders günstigen Arbeitsmarkt aufweisen, die Höchstdauer der Unterstützung bis auf 13 Wochen beschränken. Vorher ist das Landesamt für Arbeitsvermittlung zu hören, ebenso vor einer Abänderung oder Aufhebung der Anordnung. Beschränkungen der Unterstützungshöchstdauer, die nach Satz 2 angeordnet werden, sowie jede Änderung oder Aufhebung einer solchen Anordnung sind von der obersten Landesbehörde dem Reichsarbeitsminister mitzuteilen.

(3) Das Recht des Reichsarbeitsministers, Abweichungen von der normalen Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung zu bestimmen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge), bleibt unberührt.

(4) Auf die Höchstdauer der Unterstützung wird die Zeit der Tätigkeit bei öffentlichen Notstandsarbeiten nicht angerechnet."

VI

An die Stelle des Artikel 6 Satz 2 treten die Sätze:

„Jede derartige Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts. Dieses entscheidet auch, wenn sich Gemeinde und Kasse nicht einigen. Die Entscheidungen des Oberversicherungsamts sind endgültig."

Artikel 6 erhält außerdem folgenden Abs. 2:

„(2) Laufende Vereinbarungen, die nicht auf Entscheidungen des Oberversicherungsamts beruhen, verlieren mit dem 30. Juni 1925 ihre Kraft."

VII

Artikel 7 Abs. 1 erhält die Fassung:

„(1) Die Dreiwochenfrist zur Anmeldung der Erwerbslosen (Satz 1) rechnet von dem Tage ab, für den die Unterstützung dem Erwerbslosen erstmalig zusteht."

VIII

Artikel 8 erhält folgenden Abs. 3:

„(3) Die Vorschriften des § 20 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und der vorstehenden Abs. 1 und 2 gelten auch für die Mitglieder von Ersatzkassen. Jedoch können diese die Weiterversicherung bei ihrer früheren Kasse nur dann verlangen, wenn sie ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetze versichert und dort zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung ihrer Versicherung berechtigt wären."

IX

Hinter Artikel 10 wird eingefügt:

„Artikel 10a

(Zu §§ 34 Abs. 3 und 36 Abs. 2)

(1) Das Gehalt des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises darf nur insoweit in die notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises eingerechnet werden, als dies im Einzelfalle durch besondere Entscheidung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zugelassen wird. Die Zulassung soll nur dann erfolgen, wenn der Vorsitzende durch seine Tätigkeit in ungewöhnlichem Umfang beansprucht und dadurch seinen anderen Dienstaufgaben entzogen wird, und nur in einem Maße, das dem Verhältnis seiner Tätigkeit für den Arbeitsnachweis zu seiner übrigen Tätigkeit für die Errichtungsgemeinde entspricht.

(2) Erhält der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises für seine Tätigkeit als solcher eine Nebenvergütung, so darf außer dieser sein Gehalt weder ganz noch teilweise in die notwendigen Verwaltungskosten eingerechnet werden.

(3) Ruhegehälter und Wartegelder von Beamten und Angestellten, die als Vorsitzende oder sonst als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Arbeitsnachweise tätig waren, dürfen weder ganz noch anteilig auf die notwendigen Kosten verrechnet werden. Zulässig ist dagegen die Verrechnung für Beiträge zu Pensionskassen und dergleichen, soweit diese Beiträge auf die Zeit entrichtet werden, während der der Beamte oder Angestellte eine Tätigkeit in dem öffentlichen Arbeitsnachweis ausübt. Auch für den Umfang, in dem solche Beiträge anrechenbar sind, ist maßgebend, welcher Teil der Gesamttätigkeit auf die Tätigkeit für den öffentlichen Arbeitsnachweis entfällt.

(4) Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung bei Entscheidung der Frage, wie weit in den Verwaltungsaufwand der Erwerbslosenfürsorge Gehälter, Ruhegehälter und Wartegelder von Beamten und Angestellten eingerechnet werden können, die außerhalb des öffentlichen Arbeitsnachweises in der Erwerbslosenfürsorge beschäftigt werden oder tätig gewesen sind. Das gleiche gilt für die Anrechenbarkeit von Gehältern, Ruhegehältern und Wartegeldern der Vorsitzenden, Beamten und Angestellten der Landesämter für Arbeitsvermittlung."

X

Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 erhält die Fassung:

„Unterbleibt die Mitteilung, so gilt als Beitrag zur Erwerbslosenfürsorge der Teil des abgeführten Betrags, der zu dem Reste in dem Verhältnis steht, in dem die für die Erwerbslosenfürsorge zu entrichtenden Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen stehen."

XI

An die Stelle des Artikel 11 Abs. 3 Satz 2 treten die Sätze:

„Unpünktliche Abführung der vereinnahmten Beiträge verpflichtet die Krankenkasse zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des Reichsbankdiskonts. Zieht eine Krankenkasse die Beiträge schuldhaft verspätet ein, so hat sie bei der Abführung einen Zuschlag in Höhe des Reichsbankdiskonts zu entrichten. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann in beiden Fällen einen höheren Zinssatz festsetzen."

XII

Artikel 11 Abs. 4 Satz 2 erhält die Fassung:

„Sie verbuchen diese nach näherer Anweisung des Versicherungsamts gesondert und legen der empfangsberechtigten Stelle bis spätestens zum 15. jedes Monats über die im Vormonate vereinnahmten Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge unter Mitteilung der Zahl der Krankenkassenmitglieder Rechnung; auf Verlangen haben sie der empfangsberechtigten Stelle Einsicht in die Bücher zu gewähren."

XIII

Artikel 11 Abs. 4 Satz 4 fällt weg. Dafür wird zwischen den Abs. 4 und 5 eingefügt:

„(4a) Die Befolgung dieser Vorschriften überwachen bei den Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung und bei den Ersatzkassen die Versicherungsämter, bei den Bezirksknappschaftsvereinen deren Aufsichtsbehörden. Für die örtliche Zuständigkeit ist der Sitz der Kasse oder der selbständig ablieferungspflichtigen Zweigstelle (Artikel 12) maßgebend. Von allen erheblicheren Anständen in der Geschäftsführung der Ersatzkassen haben die Versicherungsämter deren Aufsichtsbehörden Mitteilung zu machen."

XIV

Artikel 12 Abs. 2 wird aufgehoben.

XV

Artikel 14 erhält die Fassung:

„(1) Die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Ausgleichskassen rechnen über die Einnahmen und Ausgaben der Erwerbslosenfürsorge nach näherer Anweisung der obersten Landesbehörden monatlich nach einem besonderen, von der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde vorgeschriebenen Muster ab. Die obersten Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen übersenden der Reichsarbeitsverwaltung monatlich eine Zusammenstellung dieser Abrechnungsübersichten nach einem besonderen, von der Reichsarbeitsverwaltung bestimmten Muster. Diese Übersichten müssen auch über die Einnahmen, Ausgaben und den Bestand der Ausgleichskassen sowie über die sonstigen Rücklagen innerhalb eines Landes Auskunft geben.

(2) Tritt die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder ein, so reichen die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen Zusammenstellungen der Abrechnungsvordrucke für die Arbeitsnachweise ihres Bezirkes zur Erstattung der Reichsbeihilfe bei der Reichsarbeitsverwaltung ein. Die Vorsitzenden der öffentlichen Arbeitsnachweise haben dabei zu versichern, daß die höchsten, nach § 34 Abs. 3 und 4 zulässigen Beiträge erhoben, etwaige Rücklagen erschöpft und von den Gemeinden die Beträge beigesteuert sind, die diesen gemäß § 37 zur Last fallen.

(3) Die Abrechnungen und Übersichten sind bis zum 25. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats bei der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle und bis zum letzten Tage des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats bei der Reichsarbeitsverwaltung einzureichen. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann einen früheren Vorlagetermin vorschreiben. Werden die Fristen nicht innegehalten, so können Vorschüsse und Erstattung der Reichs- und Landesbeihilfen versagt werden.

(4) Die Reichsarbeitsverwaltung hat den Ländern auf Antrag Vorschüsse für einen angemessenen Zeitraum zu gewähren. Die Anträge sind zu begründen. Übersteigen die Vorschüsse den wirklichen Bedarf, so hat das Land den Mehrbetrag zurückzuerstatten."

XVI

Die Bestimmungen unter Nr. IV und V treten am 1. Mai 1925, die übrigen Bestimmungen am 1. Juni 1925 in Kraft. Der Wortlaut der Ausführungsvorschriften wird in fortlaufender Artikelfolge neu bekanntgemacht.

Berlin, den 2. Mai 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung der neuen Fassung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Vom 2. Mai 1925.

Auf Grund der Nr. XVI Satz 2 der Änderung der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 2. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 61) wird nachstehender Wortlaut der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge bekanntgemacht.

Berlin, den 2. Mai 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge.

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 2 und 43 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) wird mit Zustimmung des Reichsrats, zu Artikel 9 auch nach Benehmen mit dem Verwaltungsrate des Reichsamts für Arbeitsvermittlung angeordnet:

Artikel 1

(Zu § 4 Abs. 1)

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises über Beginn, Ende und Art sowie den Grund der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses und über den Arbeitsverdienst der Arbeitnehmer Auskunft zu geben. Ebenso haben die Krankenkassen Auskunft zu geben, ob und in welcher Zeit eine Pflichtversicherung gegen Krankheit bestanden hat.

Artikel 2

(Zu § 5)

Jugendlichen Erwerbslosen, die nach § 5 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge nicht unterstützungsberechtigt sind, darf Arbeitsausrüstung (Artikel 6 Abs. 1) und freie Fahrt zur Reise in den Beschäftigungsort nebst Reise- und Umzugsbeihilfen (§ 13 Abs. 2 der Verordnung) auch dann bewilligt werden, wenn sie zu Arbeiten nach § 14 der Verordnung aus Mangel an Beschäftigungsgelegenheit nicht zugelassen werden können.

Artikel 3

(Zu § 6)

In welchen Ländern die Gegenseitigkeit als verbürgt anzusehen ist, bestimmt der Reichsarbeitsminister.

Artikel 4

(Zu § 10)

(1) Für die Erwerbslosenunterstützung werden die jeweiligen Höchstsätze besonders bekanntgemacht.

(2) Der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann mit Zustimmung des Vorstandes der für die Fürsorge zuständigen Gemeinde bestimmen, daß die Erwerbslosenunterstützung ganz oder teilweise in Sachleistungen zu gewähren ist.

(3) Für den Fall, daß gemäß § 1 Abs. 2 eine Fürsorge für Kurzarbeiter eingerichtet wird, gilt folgendes: Erreichen in einer Kalenderwoche oder Kalenderdoppelwoche Arbeitnehmer infolge vorübergehender Einstellung oder Beschränkung der Arbeit die in ihrer Arbeitsstätte ohne Überarbeit übliche Zahl von Arbeitsstunden nicht und erzielen sie deswegen weniger als zwei Drittel ihres vollen Arbeitsverdienstes, so erhalten sie 40 vom Hundert des Unterschieds zwischen ihrem Arbeitsverdienst und zwei Dritteln des vollen Verdienstes als Kurzarbeiterunterstützung. Die Kurzarbeiterunterstützung vermehrt sich für jeden zuschlagsberechtigten Angehörigen um 10 vom Hundert dieses Unterschieds, bis einschließlich des Arbeitsverdienstes zwei Drittel des vollen Verdienstes erreicht sind. Die oberste Landesbehörde oder der Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises kann weitere Einschränkungen anordnen; insbesondere kann angeordnet werden, daß die Kurzarbeiterunterstützung den Betrag nicht übersteigen darf, den der Arbeitnehmer als Unterstützung erhalten würde, wenn er erwerbslos wäre. Notstandsarbeiter erhalten keine Kurzarbeiterunterstützung.

Artikel 5

(Zu § 12 Abs. 6)

Wer sich in einem Orte aufhält, um eine Beschäftigung auszuüben, die ihrer Natur nach auf einen Teil des Jahres beschränkt ist (Saisonarbeit), begründet dort einen Wohnort, wenn die Dauer des Aufenthalts neun zusammenhängende Monate erreicht hat.

Artikel 6

(Zu §§ 13 Abs. 1 und 33)

(1) Soweit Erwerbslose an der Aufnahme einer Arbeit dadurch verhindert sind, daß ihnen die erforderliche Arbeitsausrüstung, die üblicherweise von ihnen beizubringen wäre, nicht zur Verfügung steht, darf ihnen das Fehlende aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge vorgestreckt werden. In Fällen besonderen Bedürfnisses kann auf die Rückerstattung bis zum Zwölffachen des täglichen Unterstützungssatzes des Empfängers verzichtet werden.

(2) Erwerbslosen, die eine Arbeitsstelle angenommen haben, in der sie vollen Arbeitsverdienst erst nach Erlangung der erforderlichen Fertigkeit erreichen können, darf bis zur Dauer von acht Wochen aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge ein Zuschuß zum Arbeitsentgelte gewährt werden. Arbeitsentgelt und Zuschuß dürfen zusammen fünf Sechstel des vollen Verdienstes, der Zuschuß allein darf das Anderthalbfache der zuletzt gezahlten Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen.

Artikel 7

(Zu § 14)

(1) Den Erwerbslosen dürfen nur solche Arbeiten zugewiesen werden, die sonst überhaupt nicht oder nicht zu dieser Zeit oder nicht in diesem Umfang ausgeführt werden würden.

(2) Der Träger der Pflichtarbeit soll den Erwerbslosen für Mehraufwendungen, die ihnen bei ordnungsmäßiger Ausführung der zugewiesenen Arbeiten entstehen, aus eigenen Mitteln eine angemessene Entschädigung gewähren, die weder 50 vom Hundert der dem Erwerbslosen während der Dauer der Pflichtarbeit zustehenden Hauptunterstützung noch zusammen mit der auf die Dauer der Pflichtarbeit entfallenden Hauptunterstützung die Vergütung, die der Pflichtarbeiter bei gleicher Arbeitsdauer als Notstandsarbeiter erhalten würde, überschreiten darf.

(3) Die Arbeitsleistung des Pflichtarbeiters soll in der Regel 16 Stunden wöchentlich nicht übersteigen.

(4) Die Unterstützungsbeträge der Pflichtarbeiter und die Entschädigung, die ihnen gegebenenfalls für Mehraufwendungen gewährt wird, sind nicht als Entgelt im Sinne der Kranken-, Invaliden- oder Angestelltenversicherung anzusehen.

Artikel 8

(Zu §§ 15 und 33)

Im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschusse des öffentlichen Arbeitnachweises und mit Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle kann der Vorstand der Gemeinde aus Mitteln der Erwerbslosenfürsorge Maßnahmen fördern, durch die Erwerbslose dem Erwerbsleben wieder zugeführt werden sollen. Insbesondere können zu diesem Zwecke Veranstaltungen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung eingerichtet oder unterstützt oder das übliche Schulgeld für die Teilnehmer gezahlt werden. Die Aufwendung für den einzelnen Erwerbslosen darf bei einer solchen Maßnahme das Fünfzigfache seines täglichen Unterstützungssatzes nicht übersteigen.

Artikel 9

(Zu § 18 Abs. 2)

(1) Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen können nach Anhörung des Landesamts für Arbeitsvermittlung in Bezirken, in denen die Zahl der unterstützten Erwerbslosen seit wenigstens zwei Wochen eins vom Hundert der Einwohner erreicht, die Höchstdauer der Unterstützung für Angehörige von Berufen, die einen besonders ungünstigen Arbeitsmarkt aufweisen, bis auf 39 Wochen ausdehnen. Die Vergünstigung ist aufzuheben, wenn eins vom Hundert der Einwohner seit wenigstens zwei Wochen nicht mehr erreicht sind; auch vor der Aufhebung ist das Landesamt für Arbeitsvermittlung zu hören. Die oberste Landesbehörde teilt Ausdehnung und Aufhebung dem Reichsarbeitsminister mit.

(2) Für ledige landwirtschaftliche Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für Hausgehilfen beträgt die Höchstdauer der Unterstützung 13 Wochen. Die obersten Landesbehörden und die von ihnen bezeichneten Stellen können auch für andere Berufe, die einen besonders günstigen Arbeitsmarkt aufweisen, die Höchstdauer der Unterstützung bis auf 13 Wochen beschränken. Vorher ist das Landesamt für Arbeitsvermittlung zu hören, ebenso vor einer Abänderung oder Aufhebung der Anordnung. Beschränkungen der Unterstützungshöchstdauer, die nach Satz 2 angeordnet werden, sowie jede Änderung oder Aufhebung einer solchen Anordnung sind von der obersten Landesbehörde dem Reichsarbeitsminister mitzuteilen.

(3) Das Recht des Reichsarbeitsministers, Abweichungen von der normalen Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung zu bestimmen (§ 18 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge), bleibt unberührt.

(4) Auf die Höchstdauer der Unterstützung wird die Zeit der Tätigkeit bei öffentlichen Notstandsarbeiten nicht angerechnet.

Artikel 10

(Zu § 20 Abs. 1)

(1) Soweit es nach dem Verhältnis der Zahl der Erwerbslosen zu der Zahl der erwerbstätigen Mitglieder die finanziellen Belange einer Krankenkasse notwendig machen, hat auf Verlangen der Kasse die Gemeinde mit der Kasse für die versicherten Erwerbslosen einen erhöhten Beitragssatz zu vereinbaren. Jede derartige Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts. Dieses entscheidet auch, wenn sich Gemeinde und Kasse nicht einigen. Die Entscheidungen des Oberversicherungsamts sind endgültig.

(2) Laufende Vereinbarungen, die nicht auf Entscheidungen des Oberversicherungsamts beruhen, verlieren mit dem 30. Juni 1925 ihre Kraft.

Artikel 11

(Zu § 20 Abs. 2)

(1) Die Dreiwochenfrist zur Anmeldung der Erwerbslosen (Satz 1) rechnet von dem Tage ab, für den die Unterstützung dem Erwerbslosen erstmalig zusteht.

(2) Wird die Unterstützung erst nach dem Tage festgesetzt, der als ihr Beginn bestimmt wird, so läuft die Dreiwochenfrist erst vom Tage der Festsetzung an.

(3) Die Abmeldung des Versicherten (Satz 3) hat unverzüglich, spätestens binnen drei Tagen, zu erfolgen.

Artikel 12

(Zu § 20 Abs. 3)

(1) Erwerbslose, welche die Versicherung bei ihrer früheren Kasse beantragen wollen, haben dies gleichzeitig mit dem Antrag auf Erwerbslosenunterstützung zu tun. Ist das nicht geschehen, so kann der Antrag nur binnen einer Woche und nur so lange nachgeholt werden, als der Antragsteller noch keine Leistungen aus der nach § 20 Abs. 1 zuständigen Krankenkasse beansprucht hat.

(2) Ist der Erwerbslose bei seiner früheren Kasse nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetze zur Versicherung nach einem höheren als dem im § 21 Abs. 1 bezeichneten Grundlohn berechtigt, so kann er zugleich mit dem Antrag die Versicherung nach diesem höheren Grundlohn verlangen, wenn er die dadurch entstehenden Mehrkosten übernimmt.

(3) Die Vorschriften des § 20 Abs. 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und der vorstehenden Abs. 1 und 2 gelten auch für die Mitglieder von Ersatzkassen. Jedoch können diese die Weiterversicherung bei ihrer früheren Kasse nur dann verlangen, wenn sie ohne die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse bei einer Krankenkasse nach der Reichsversicherungsordnung oder dem Reichsknappschaftsgesetze versichert und dort zur Fortsetzung oder Aufrechterhaltung ihrer Versicherung berechtigt wären.

Artikel 13

(Zu § 27 Abs. 3)

Der Vorstand des weiteren Gemeindeverbandes kann den Vorständen der Einzelgemeinden auch die Entgegennahme und Vorprüfung der Unterstützungsgesuche und die Auszahlung der Unterstützung übertragen.

Artikel 14

(Zu § 34 Abs. 3)

Zu den Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises gehören auch die Verwaltungskosten, die durch die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge entstehen. Das gilt

auch dann, wenn gemäß § 27 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge und Artikel 13 dieser Ausführungsvorschriften Befugnisse übertragen sind.

Artikel 15

(Zu §§ 34 Abs. 3 und 36 Abs. 2)

(1) Das Gehalt des Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises darf nur insoweit in die notwendigen Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises eingerechnet werden, als dies im Einzelfalle durch besondere Entscheidung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle zugelassen wird. Die Zulassung soll nur dann erfolgen, wenn der Vorsitzende durch seine Tätigkeit in ungewöhnlichem Umfang beansprucht und dadurch seinen anderen Dienstaufgaben entzogen wird, und nur in einem Maße, das dem Verhältnis seiner Tätigkeit für den Arbeitsnachweis zu seiner übrigen Tätigkeit für die Errichtungsgemeinde entspricht.

(2) Erhält der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises für seine Tätigkeit als solcher eine Nebenvergütung, so darf außer dieser sein Gehalt weder ganz noch teilweise in die notwendigen Verwaltungskosten eingerechnet werden.

(3) Ruhegehälter und Wartegelder von Beamten und Angestellten, die als Vorsitzende oder sonst als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Arbeitsnachweise tätig waren, dürfen weder ganz noch anteilig auf die notwendigen Kosten verrechnet werden. Zulässig ist dagegen die Verrechnung für Beiträge zu Pensionskassen und dergleichen, soweit diese Beiträge auf die Zeit entrichtet werden, während der der Beamte oder Angestellte eine Tätigkeit in dem öffentlichen Arbeitsnachweis ausübt. Auch für den Umfang, in dem solche Beiträge anrechenbar sind, ist maßgebend, welcher Teil der Gesamttätigkeit auf die Tätigkeit für den öffentlichen Arbeitsnachweis entfällt.

(4) Diese Bestimmungen finden sinngemäß Anwendung bei Entscheidung der Frage, wie weit in den Verwaltungsaufwand der Erwerbslosenfürsorge Gehälter, Ruhegehälter und Wartegelder von Beamten und Angestellten eingerechnet werden können, die außerhalb des öffentlichen Arbeitsnachweises in der Erwerbslosenfürsorge beschäftigt werden oder tätig gewesen sind. Das gleiche gilt für die Anrechenbarkeit von Gehältern, Ruhegehältern und Wartegeldern der Vorsitzenden, Beamten und Angestellten der Landesämter für Arbeitsvermittlung.

Artikel 16

(Zu § 35 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1)

(1) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, gleichzeitig mit der Abführung der Beiträge den Krankenkassen mitzuteilen, welche Beträge auf die Krankenversicherung und welche Beträge auf die Erwerbslosenfürsorge entfallen. Unterbleibt die Mitteilung, so gilt als Beitrag zur Erwerbslosenfürsorge der Teil des abgeführten Betrags, der zu dem Reste in dem Verhältnis steht, in dem die für die Erwerbslosenfürsorge zu entrichtenden Zuschläge zu den Krankenkassenbeiträgen stehen.

(2) Soweit die Arbeitgeber zur Zahlung von Vorschüssen verpflichtet sind (§ 403 der Reichsversicherungsordnung, § 93 des Reichsknappschaftsgesetzes), haben sie auch Vorschüsse auf die Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge zu entrichten.

(3) Die Krankenkassen überweisen die vereinnahmten Vorschüsse und Beiträge spätestens binnen drei Tagen nach ihrer Einzahlung oder Gutschrift an die nach § 35 Abs. 2 oder § 39 empfangsberechtigte Stelle, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind oder der Reichsarbeitsminister für die Abführung der Beiträge der Betriebskrankenkassen, der Ersatzkassen oder der knappschaftlichen Krankenkassen Abweichendes bestimmt hat. Unpünktliche Abführung der vereinnahmten Beiträge verpflichtet die Krankenkasse zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des Reichsbankdiskonts. Zieht eine Krankenkasse die Beiträge schuldhaft verspätet ein, so hat sie bei der Abführung einen Zuschlag in Höhe des Reichsbankdiskonts zu entrichten. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann in beiden Fällen einen höheren Zinssatz festsetzen. Über Streit entscheidet endgültig das Versicherungsamt.

(4) Die Krankenkassen überwachen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge. Sie verbuchen diese nach näherer Anweisung des Versicherungsamts gesondert und legen der empfangsberechtigten Stelle bis spätestens zum 15. jedes Monats über die im Vormonate vereinnahmten Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge unter Mitteilung der Zahl der Krankenkassenmitglieder Rechnung; auf Verlangen haben sie der empfangsberechtigten Stelle Einsicht in die Bücher zu gewähren. Sie sind berechtigt, Beitragsrückstände niederzuschlagen, sofern sie auf die Einziehung der Beiträge für die Krankenversicherung verzichten.

(5) Die Befolgung dieser Vorschriften überwachen bei den Krankenkassen nach der Reichsversicherungsordnung und bei den Ersatzkassen die Versicherungsämter, bei den Bezirksknappschaftsvereinen deren Aufsichtsbehörden. Für die örtliche Zuständigkeit ist der Sitz der Kasse oder der selbständig ablieferungspflichtigen Zweigstelle (Artikel 17) maßgebend. Von allen erheblicheren Anständen in der Geschäftsführung der Ersatzkassen haben die Versicherungsämter deren Aufsichtsbehörden Mitteilung zu machen.

(6) Sofern die Arbeitnehmer bei Ersatzkassen versichert sind, finden auf die Entrichtung des Arbeitgeberanteils der Beiträge die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Entrichtung des Arbeitgeberanteils der Beiträge zu den Ersatzkassen entsprechende Anwendung.

(7) Den Krankenkassen werden die durch die Durchführung entstandenen Kosten ersetzt. Das Nähere bestimmt der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) im Benehmen mit dem Präsidenten des Reichsversicherungsamts.

Artikel 17

(Zu § 35 Abs. 2 Satz 2)

(1) Zweigstellen von Krankenkassen nach dem Reichsknappschaftsgesetze, Betriebskrankenkassen und Ersatzkassen führen die bei ihnen eingehenden Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge an die für ihren Sitz empfangsberechtigte Stelle ab. Artikel 16 gilt sinngemäß.

(2) Zweigstellen im Sinne dieser Bestimmungen sind alle Stellen und Personen, denen für einen Unterbezirk die Einhebung der Krankenkassenbeiträge obliegt. Im Zweifel entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle nach Benehmen mit der für die Hauptverwaltung der betreffenden Kasse zuständigen obersten Landesbehörde oder der von dieser bezeichneten Stelle.

(3) Die beteiligten obersten Landesbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen können Befreiung von den Vorschriften des Abs. 1 bewilligen. Die Befreiung hat zu erfolgen, wenn die Erfüllung der Vorschriften mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist. Wird ein Befreiungsantrag der Hauptverwaltung einer Krankenkasse abgelehnt, so kann die für diese zuständige oberste Landesbehörde die Entscheidung des Reichsarbeitsministers anrufen.

Artikel 18

(Zu § 37)

Die Gemeinden haben die Mittel der Erwerbslosenfürsorge von sonstigen Geldern getrennt zu verwalten. Soweit die Beiträge und Gemeindeleistungen den Bedarf der Erwerbslosenfürsorge in einer bestimmten Zeit etwa übersteigen, dürfen sie auch später nur für Zwecke der Erwerbslosenfürsorge verwandt werden.

Artikel 19

(Zu § 40 Abs. 1)

(1) Die öffentlichen Arbeitsnachweise und die Ausgleichskassen rechnen über die Einnahmen und Ausgaben der Erwerbslosenfürsorge nach näherer Anweisung der obersten Landesbehörden monatlich nach einem besonderen, von der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde vorgeschriebenen Muster ab. Die obersten Landesbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen übersenden der Reichsarbeitsverwaltung monatlich eine Zusammenstellung dieser Abrechnungsübersichten nach einem besonderen, von der Reichsarbeitsverwaltung bestimmten Muster. Diese Übersichten müssen auch über die Einnahmen, Ausgaben und den Bestand der Ausgleichskassen sowie über die sonstigen Rücklagen innerhalb eines Landes Auskunft geben.

(2) Tritt die Beihilfepflicht des Reichs und der Länder ein, so reichen die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bezeichneten Stellen Zusammenstellungen der Abrechnungsvordrucke für die Arbeitsnachweise ihres Bezirkes zur Erstattung der Reichsbeihilfe bei der Reichsarbeitsverwaltung ein. Die Vorsitzenden der öffentlichen Arbeitsnachweise haben dabei zu versichern, daß die höchsten, nach § 34 Abs. 3 und 4 zulässigen Beiträge erhoben, etwaige Rücklagen erschöpft und von den Gemeinden die Beträge beigesteuert sind, die diesen gemäß § 37 zur Last fallen.

(3) Die Abrechnungen und Übersichten sind bis zum 25. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats bei der obersten Landesbehörde oder der von ihr bezeichneten Stelle und bis zum letzten Tage des auf den Abrechnungsmonat folgenden Kalendermonats bei der Reichsarbeitsverwaltung einzureichen. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bezeichnete Stelle kann einen früheren Vorlagetermin vorschreiben. Werden die Fristen nicht innegehalten, so können Vorschüsse und Erstattung der Reichs- und Landesbeihilfen versagt werden.

(4) Die Reichsarbeitsverwaltung hat den Ländern auf Antrag Vorschüsse für einen angemessenen Zeitraum zu gewähren. Die Anträge sind zu begründen. Übersteigen die Vorschüsse den wirklichen Bedarf, so hat das Land den Mehrbetrag zurückzuerstatten.

Artikel 20

Die Artikel 7 und 9 treten am 1. Mai 1925, die übrigen Bestimmungen am 1. Juni 1925 in Kraft. Mit dem 1. Mai 1925 treten die Artikel 4 und 5, mit dem 1. Juni 1925 die übrigen Bestimmungen der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 25. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 376) außer Kraft.

Zweite Verordnung über die Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung. Vom 30. April 1925.

Auf Grund des § 11 Abs. 3, § 21 Abs. 2 des Versicherungssteuergesetzes in der Fassung des Artikel IX der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) und des Artikel XIX § 6 der Zweiten Steuernotverordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

In der Verordnung über die Umstellung der Versicherungssteuer auf Goldrechnung vom 28. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 38) werden im § 1 Nr. 1b und c die Worte »in der Steuernachweisung« gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1925 in Kraft.

Berlin, den 30. April 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage im Sinne des Reichssteuerrechts. Vom 24. April 1925.

Auf Grund des Artikel 1 § 32 Abs. 2, des Artikels XIX § 6 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205), des § 32a Abs. 2, § 37 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Zweiten Steuernotverordnung und des § 19 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) wird im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister hiermit verordnet:

§ 1

Soweit nach der Verordnung über Buchführung auf wertbeständiger Grundlage nach Artikel I § 32 der Zweiten Steuernotverordnung vom 25. Januar 1924

(Reichsgesetzbl. I S. 36) und nach den Durchführungsbestimmungen zu Artikel IV der Zweiten Steuernotverordnung vom 9. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 26) Bücher als auf wertbeständiger Grundlage geführt gelten, wenn sie in Goldmark (Gegenwert von $^{10}/_{42}$ des Nordamerikanischen Dollars), in Billmark (1 Billion Papiermark) oder in Rentenmark geführt werden, tritt an die Stelle dieser Rechnungseinheiten die Reichsmark.

§ 2

Sind für die Vornahme der Buchungen Umrechnungen aus einer andern Währung in die wertbeständige Währung erforderlich, in der die Bücher geführt werden, so kann die Umrechnung entweder unverzüglich bei der einzelnen Buchung oder am Schlusse jedes Kalendermonats vorgenommen werden. Bei unverzüglicher Umrechnung ist der zur Zeit des gebuchten Vorganges maßgebende Mittelkurs zugrunde zu legen, der am letzten Börsennotiztage nach den amtlichen Berliner Kursen für die Auszahlung errechnet ist. Die Umrechnung am Schlusse des Kalendermonats ist nach den Umrechnungssätzen vorzunehmen, die vom Reichsminister der Finanzen für das Gebiet der Umsatzsteuer allmonatlich festgesetzt werden.

Berlin, den 24. April 1925.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 15. Mai 1925	Nr. 20

Inhalt: Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. S. 69. — Dritte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. S. 70.

Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten. Vom 12. Mai 1925.

Auf Grund des § 547 der Reichsversicherungsordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes verordnet:

§ 1

Die Unfallversicherung wird auf die in Spalte II der Anlage 1 bezeichneten gewerblichen Berufskrankheiten ausgedehnt.

§ 2

Für die Durchführung der Unfallversicherung bei gewerblichen Berufskrankheiten gelten die Vorschriften über die Gewerbe-Unfallversicherung entsprechend, soweit nicht die §§ 3 bis 12 anderes vorschreiben.

§ 3

Der Versicherung gegen eine gewerbliche Berufskrankheit unterliegen nur die neben der Krankheit in Spalte III der Anlage 1 aufgeführten Betriebe, sofern sie unter die Gewerbe-Unfallversicherung fallen.

§ 4

Eine Entschädigung wird gewährt, wenn die Krankheit durch berufliche Beschäftigung in einem der Versicherung gegen die Krankheit unterliegenden Betriebe verursacht ist.

§ 5

Bei Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Gewerbe-Unfallversicherung tritt an die Stelle der Körperverletzung durch Unfall die Erkrankung an einer gewerblichen Berufskrankheit, an die Stelle der Tötung durch Unfall der Tod infolge einer gewerblichen Berufskrankheit.

Als Zeitpunkt des Unfalls gilt der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung. Bei Anwendung der §§ 1546, 1547 der Reichsversicherungsordnung gilt als Zeitpunkt des Unfalls das Ende der Beschäftigung des Versicherten in dem der Versicherung unterliegenden Betriebe.

§ 6

Ist zu befürchten, daß eine gewerbliche Berufskrankheit entstehen, wiederentstehen oder sich verschlimmern wird, wenn der Versicherte weiter in einem Betriebe beschäftigt wird, welcher der Versicherung gegen die Krankheit unterliegt, so kann ihm der Versicherungsträger eine Übergangsrente bis zur Hälfte der Vollrente so lange gewähren, als er die Beschäftigung in solchem Betrieb unterläßt.

Die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ist neben der Übergangsrente zu gewähren.

§ 7

Die Vorschriften über die Unfallanzeige und die Unfalluntersuchung (§§ 1552 bis 1567 der Reichsversicherungsordnung) gelten mit folgenden Abweichungen:

An die Stelle der Ortspolizeibehörde tritt das Versicherungsamt des Betriebsitzes.

Das Versicherungsamt läßt jeden Erkrankten durch einen geeigneten Arzt auf Kosten des Versicherungsträgers untersuchen. Es befindet darüber, wieweit im übrigen eine Untersuchung stattfindet; es kann sie selbst vornehmen oder die Ortspolizeibehörde um die Vornahme ersuchen.

§ 8

Ein Arzt, der einen Versicherten wegen einer gewerblichen Berufskrankheit behandelt, hat dem Versicherungsamte die Erkrankung unverzüglich anzuzeigen. Das Reichsversicherungsamt stellt das Muster für die Anzeige fest.

Das Versicherungsamt kann gegen den Arzt Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn er die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Der Arzt hat gegen den Versicherungsträger Anspruch auf eine Gebühr für die Anzeige. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung.

Das Versicherungsamt übersendet binnen 24 Stunden dem Versicherungsträger eine Abschrift der Anzeige und nimmt die Untersuchung nach § 7 vor.

§ 9

Das Versicherungsamt übersendet eine Abschrift der Anzeige über die Erkrankung (§§ 7, 8) oder einen Auszug daraus dem beamteten Arzte nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 29. Mai 1925)

§ 10

Der Rekurs ist nicht ausgeschlossen in allen Fällen, in denen streitig ist, ob ein Krankheitszustand ganz oder teilweise Berufskrankheit im Sinne dieser Verordnung ist, oder in denen der Anspruch sonst dem Grunde nach streitig ist.

§ 11

Der Reichsarbeitsminister stellt Richtlinien darüber auf, welche Krankheitszustände unter den Begriff der gewerblichen Berufskrankheiten im Sinne der Spalte II der Anlage 1 fallen.

§ 12

Das Reichsversicherungsamt kann Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung erlassen.

§ 13

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

Erkrankt ein Versicherter nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung an einer unter die Verordnung fallenden Krankheit und ist er nach dem 31. März 1925 in einem der Versicherung gegen diese Krankheit unterliegenden Betriebe beschäftigt gewesen, so wird Entschädigung auch dann gewährt, wenn die Krankheit wesentlich durch eine Beschäftigung nach dem 31. Dezember 1924 in Betrieben verursacht ist, die in Spalte III der Anlage 1 neben der Krankheit bezeichnet sind. Dabei gilt als Zeitpunkt der Erkrankung der Beginn der Krankheit im Sinne der Krankenversicherung.

Berlin, den 12. Mai 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Anlage 1

I	II	III
Lfde. Nr.	Gewerbliche Berufskrankheit	Betriebe, welche der Versicherung gegen die in Spalte II bezeichneten Krankheiten unterliegen
1	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	Zu lfdr. Nr. 1 bis 7: Betriebe, in denen Versicherte regelmäßig der Einwirkung der in Spalte II bezeichneten Stoffe ausgesetzt sind.
2	Erkrankungen durch Phosphor	
3	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	
4	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	
5	Erkrankungen durch Benzol oder seine Homologen Erkrankungen durch Nitro- und Amidoverbindungen der aromatischen Reihe	
6	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	
7	Erkrankungen an Hautkrebs durch Ruß, Paraffin, Teer, Anthrazen, Pech und verwandte Stoffe	
8	Grauer Star bei Glasmachern	Glashütten.
9	Erkrankungen durch Röntgenstrahlen und andere strahlende Energie	Betriebe, in denen Versicherte der Einwirkung von Röntgenstrahlen oder anderer strahlender Energie ausgesetzt sind.
10	Wurmkrankheit der Bergleute	Betriebe des Bergbaues.
11	Schneeberger Lungenkrankheit	Betriebe des Erzbergbaues im Gebiete von Schneeberg (Freistaat Sachsen).

Dritte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 8. Mai 1925.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Es sind zu versichern

Jungen und Halbmänner in der Kleinschiffahrt	in Lohnklasse	2,
Jungmänner und Leichtmatrosen in der Kleinschiffahrt, Jungen und Halbmänner in der Großschiffahrt	» »	3,
Jungmänner und Leichtmatrosen in der Großschiffahrt und auf Fischdampfern sowie Halbmänner (Reepschießer) und Jungen (Abholer) auf Heringsloggern	» »	4,
alle übrigen invalidenversicherungspflichtigen Personen	» »	5.

Zur Kleinschiffahrt gehören Schiffe mit weniger als fünfzig Brutto-Registertons.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Zweiten Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 17. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 976) außer Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Ritter

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 22. Mai 1925	Nr. 21

Inhalt: Verordnung über die Aufhebung von Rayonbeschränkungen. S. 71. — Verordnung über die Gebühren für die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. S. 71. — Verordnung über die Anzeigepflicht für die Räude der Rinder. S. 72.

Verordnung über die Aufhebung von Rayonbeschränkungen. Vom 7. Mai 1925.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend das Eingehen deutscher Festungen, vom 25. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 693) wird hiermit verordnet:

Die Rayonbeschränkungen innerhalb des Festungsbereichs

1. der ehemaligen Festung Köln auf dem linken Rheinufer,
2. der ehemaligen Festung Mainz mit Ausnahme derjenigen um das Fort Biehler,
3. der ehemaligen Festung Germersheim,
4. der ehemaligen rechtsrheinischen Befestigungen von Straßburg,
5. der ehemaligen Festung Friedrichsort-Kiel,
6. der ehemaligen Befestigungen auf Helgoland,
7. der ehemaligen rechtsrheinischen Befestigungen von Wesel

werden aufgehoben.

Berlin, den 7. Mai 1925.

Der Reichsminister
für die besetzten Gebiete
In Vertretung
Schmid

Der Reichsminister der Finanzen
v. Schlieben

Verordnung über die Gebühren für die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer. Vom 14. Mai 1925.

§ 1

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 704) werden die Gebühren für die Prüfung und Beglaubigung der Fieberthermometer wie folgt festgesetzt:

1. Die Grundgebühr für die gesetzlich vorgeschriebene Prüfung eines Fieberthermometers beträgt ohne Rücksicht darauf, ob es beglaubigt wird oder nicht 8 Pf.,

2. An Sondergebühren werden außerdem erhoben:

a)	für Prüfungen an beantragten Punkten je wovon jedoch die Sondergebühr für zwei Punkte nicht berechnet wird, sofern deren Gesamtzahl mehr als 3 beträgt,	4 »
b)	für Prüfungen doppelt geteilter (C und F-) Thermometer	4 »
c)	für Prüfungen von Druckthermometern	4 »
d)	für Ergänzung fehlender Unterscheidungsnummern je	1 »
e)	für Ergänzung fehlender Strichmarken je	2 »
f)	für Ergänzung fehlender Bezeichnungen (wie C usw.) je	2 »
g)	für Prüfscheine ohne Fehlerangabe	2 »
h)	für Prüfscheine mit Fehlerangabe wozu der Selbstkostenpreis der Vordrucke tritt, sofern diese nicht, dem amtlichen Muster entsprechend, vom Antragsteller geliefert werden;	5 »
i)	für Lagerung der zur Ausfuhr bestimmten ungestempelten Thermometer für je 2 Stück und für jeden angefangenen Monat wozu die Selbstkosten etwaiger Verpackung und Versendung kommen.	1 »,

3. Die Gebühr für beschleunigte Prüfungen beträgt das Zweifache obiger Sätze unter 1 und 2 a bis f.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1925 in Kraft.

Berlin, den 14. Mai 1925.

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Verordnung über die Anzeigepflicht für die Räude der Rinder. Vom 14. Mai 1925.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) bestimme ich:

Für den preußischen Regierungsbezirk Aurich und die Landesteile Oldenburg und Lübeck des Freistaats Oldenburg wird bis auf weiteres für die Räude der Rinder die Anzeigepflicht im Sinne von § 9 des Viehseuchengesetzes mit der Maßgabe eingeführt, daß die Bestimmung des Zeitpunkts des Inkrafttretens durch den Herrn Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten beziehungsweise durch die Oldenburgische Landesregierung erfolgt.

Berlin, den 14. Mai 1925.

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Mai 1925	Nr. 22

Inhalt: Gesetz über die Hinausschiebung der Vermögensteuervorauszahlung vom 15. Mai 1925 um einen Monat. S. 73. — Verordnung über die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr, Veräußerung und Verpfändung ausländischer Wertpapiere. S. 73. — Bekanntmachung über Dienstgeschäfte der Festungskommandanturen und der Reichsrayonkommission für die nach dem Gesetze vom 25. August 1924, betreffend das Eingehen deutscher Festungen (Reichsgesetzbl. I S. 693) aufgelösten Festungen. S. 73. — Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren. S. 73. — Verordnung über Befreiung von Umsätzen in das Ausland von der Umsatzsteuer. S. 74.

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 27. Mai 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über den Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts. — Gesetz, betreffend das Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit. — Gesetz, betreffend das Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute. — Gesetz, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Gesetz, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen.

Gesetz über die Hinausschiebung der Vermögensteuervorauszahlung vom 15. Mai 1925 um einen Monat. Vom 27. Mai 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Die Erhebung der nach dem Vermögensteuergesetze vom 8. März 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) am 15. Mai 1925 fälligen Vermögensteuervorauszahlung wird bis zum 15. Juni 1925 ausgesetzt.

Hannover, den 27. Mai 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Verordnung über die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr, Veräußerung und Verpfändung ausländischer Wertpapiere. Vom 18. Mai 1925.

Die Anordnung des Verbots der Ausfuhr, Veräußerung und Verpfändung ausländischer Wertpapiere vom 22. September 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 754) wird aufgehoben.

Berlin, den 18. Mai 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Bekanntmachung über Dienstgeschäfte der Festungskommandanturen und der Reichsrayonkommission für die nach dem Gesetze vom 25. August 1924, betreffend das Eingehen deutscher Festungen (Reichsgesetzbl. I S. 693) aufgelösten Festungen. Vom 19. Mai 1925.

Die nach dem Gesetze, betreffend die Beschränkung des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 (— Reichsrayongesetz — Reichsgesetzbl. S. 459) den Festungskommandanturen in Rayonangelegenheiten obliegenden Dienstgeschäfte werden für die ehemaligen Festungen Wesel und Coblenz dem Reichsvermögensamte Coblenz, für die ehemalige Festung Mainz dem Reichsvermögensamte Mainz, für die ehemalige Festung Germersheim und für die ehemaligen rechtsrheinischen Befestigungen von Straßburg dem Reichsvermögensamte Landau übertragen. Zur Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der Reichsrayonkommission für die ehemaligen Festungen Wesel, Köln, Coblenz, Mainz, Germersheim und für die ehemaligen rechtsrheinischen Befestigungen von Straßburg wird die Reichsvermögensverwaltung für die besetzten rheinischen Gebiete in Coblenz bestimmt.

Berlin, den 19. Mai 1925.

Der Reichsminister
für die besetzten Gebiete
In Vertretung
A. Miller

Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren. Vom 22. Mai 1925 *).

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Nr. 3 des Börsengesetzes vom 9. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 215) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren vom 20. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 682) tritt außer Kraft.

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 119 vom 23. Mai 1925.

Artikel II

Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren, vom 21. November 1912 (Reichgesetzbl. S. 537) wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Bei inländischen, auf Reichsmark oder auf Goldmark lautenden festverzinslichen Wertpapieren werden Stückzinsen nach dem Zinsfuß, mit dem das Wertpapier zu verzinsen ist, berechnet. Als auf Goldmark lautende Wertpapiere gelten Wertpapiere, bei denen die Goldmark auf eine Gewichtseinheit des Feingoldes oder auf eine ausländische Währung zurückgeführt ist. Bei Umrechnung der Stückzinsen in Reichswährung ist eine Goldmark einer Reichsmark gleichzusetzen. Bei andern Wertpapieren findet eine Berechnung von Stückzinsen nicht statt.

In geeigneten Fällen sind für bestimmt zu bezeichnende festverzinsliche Wertpapiere, insbesondere für Schuldverschreibungen in Zahlungsstockungen geratener Gesellschaften, Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 zulässig.

2. § 7 und § 8 Abs. 2 treten außer Kraft.

3. Im § 9 ist zu setzen statt des Wortes „Reichskanzler" das Wort „Reichswirtschaftsminister".

Artikel III

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1925 in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Schäffer

Verordnung über Befreiung von Umsätzen in das Ausland von der Umsatzsteuer. Vom 25. Mai 1925.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als steuerfreie Umsätze in das Ausland im Sinne von § 2 Nr. 1c des Umsatzsteuergesetzes gelten auch Lieferungsgeschäfte, die der Lieferer mit einem ausländischen Erwerber abschließt und durch Zusendung der Waren an den inländischen Spediteur des ausländischen Erwerbers erfüllt. Die Befreiung gemäß Satz 1 tritt nur ein, wenn

1. der inländische Spediteur des Ausländers über die tatsächliche Ausfuhr in das staatsrechtliche Ausland dem Lieferer eine Bescheinigung (Abs. 2) erteilt,
2. der Lieferer, der die Steuerfreiheit beansprucht, in der Umsatzsteuervoranmeldung (Umsatzsteuererklärung) die Entgelte für die Lieferung als steuerfrei absetzt und dabei die im Abs. 3 vorgesehene Versicherung abgibt.

(2) Die Bescheinigung (Abs. 1 Nr. 1) muß enthalten:

1. die Bezeichnung der Ware, zum mindesten nach der allgemeinen Gattung;
2. die Zahl der Kolli, deren Verpackungsart, Zeichen und Nummern;
3. den Tag der Ausfuhr in das staatsrechtliche Ausland;
4. die Ausfuhrstelle.

(3) In die Umsatzsteuervoranmeldung (Umsatzsteuererklärung) ist folgende Versicherung (Abs. 1 Nr. 2) aufzunehmen:

Unter den nach § 2 Nr. 1c des Umsatzsteuergesetzes als steuerfrei abgesetzten Entgelten befinden sich auch Entgelte für Lieferungsgeschäfte, die durch Versendung der Waren an den inländischen Spediteur des ausländischen Bestellers erfüllt worden sind. Die tatsächliche Weitersendung dieser Waren in das Ausland ist mir vom Spediteur des Ausländers schriftlich bestätigt worden. Die Bestätigungen liegen bei mir zur Prüfung bereit. — Ich werde dafür Sorge tragen, daß mir der Spediteur des Ausländers die tatsächliche Weitersendung dieser Waren in das Ausland schriftlich bestätigt, und werde diese Bestätigung zu meinen Belegen nehmen*).

§ 2

§ 1 findet entsprechende Anwendung, wenn es der Lieferer übernimmt, den Gegenstand vor der Absendung für den ausländischen Erwerber in Verwahrung zu nehmen und unmittelbar oder durch einen inländischen Spediteur des ausländischen Erwerbers diesem zu übersenden.

§ 3

Führt der Lieferer in den Fällen der §§ 1, 2 Gegenstände in das Ausland als Händler aus, so steht ihm für diese Umsätze der Vergütungsanspruch nach näherer Maßgabe des § 4 des Umsatzsteuergesetzes zu. Im Vergütungsantrag hat er eine dem § 1 Abs. 3 entsprechende Erklärung abzugeben.

§ 4

Soweit die Angaben zu § 1 Abs. 2 aus den Konnossementen, Frachtbriefen oder aus sonstigen Versendungspapieren ersichtlich sind, genügt die Erteilung einer Abschrift; gegebenenfalls sind diese Abschriften zu ergänzen oder — wenn im Sammelladungsverkehre versendet worden ist — die Kolli des in Frage kommenden Lieferers besonders kenntlich zu machen. Der Reichsminister der Finanzen ist befugt, den Nachweis in anderer Form zuzulassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 ab in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

*) Nichtzutreffendes (Satz 2 und 3 oder Satz 4) ist zu durchstreichen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

75

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Mai 1925	Nr. 23

Inhalt: Gesetz zur Überleitung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren (Steuerüberleitungsgesetz). S. 75. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums. S. 80. — Berichtigung. S. 80.

Gesetz zur Überleitung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer in das regelmäßige Veranlagungsverfahren (Steuerüberleitungsgesetz).

Vom 29. Mai 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Erstmalige regelmäßige Veranlagung nach dem künftigen Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetze.

§ 1

(1) Die nächste Veranlagung zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer findet auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes und des neuen Körperschaftsteuergesetzes statt, und zwar nach dem Einkommen, das im Kalenderjahre 1925 oder in einem im Kalenderjahre 1925 endenden Wirtschaftsjahre bezogen wird. Die Veranlagung erfolgt:

a) für Wirtschaftsjahre, die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1925 einschließlich enden, nach Ablauf der ersten Hälfte des Kalenderjahrs 1925,
b) für das Kalenderjahr 1925 oder für Wirtschaftsjahre, die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1925 einschließlich enden, nach Ablauf des Kalenderjahrs 1925.

(2) Bei Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung gilt erstmalig für die nächste regelmäßige Veranlagung als Wirtschaftsjahr der Zeitraum vom 1. Juli bis 30. Juni oder ein anderer Zeitraum, den der Reichsminister der Finanzen bestimmt.

(3) Im übrigen bleiben die näheren Vorschriften über die endgültige Regelung der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer der weiteren Gesetzgebung vorbehalten.

Zweiter Abschnitt

Ablösung der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1924 und für die Wirtschaftsjahre 1923/24.

§ 2

Bei Einkommen aus Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung gelten die Vorauszahlungen, die nach den maßgebenden Vorschriften und Durchführungsbestimmungen bis zum 29. Februar und 15. Mai 1924 zu entrichten waren, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1924 als Ablösung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer. Wird vom Reichsminister der Finanzen nach § 1 Abs. 2 ein anderer Zeitraum als Wirtschaftsjahr bestimmt, so gilt Satz 1 sinngemäß.

§ 3

Bei Einkommen aus Gewerbebetrieb einschließlich des Bergbaues und bei Einkommen der körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften gelten für Steuerpflichtige, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und für ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr regelmäßige Abschlüsse machen, die Vorauszahlungen, die nach den maßgebenden Vorschriften und Durchführungsbestimmungen für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Schlusse des Wirtschaftsjahrs zu entrichten waren, für den in das Kalenderjahr 1924 fallenden Teil des Wirtschaftsjahrs 1923/24 als Ablösung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer.

§ 4

(1) Bei Einkommen aus Gewerbebetrieb, für dessen Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer das Kalenderjahr maßgebend ist, sowie bei anderem als landwirtschaftlichem (§ 2) oder gewerblichem Einkommen gelten die Vorauszahlungen einschließlich des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrage, die nach den maßgebenden Vorschriften und Durchführungsbestimmungen für das Kalenderjahr 1924 zu entrichten waren, als Ablösung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für dieses Jahr.

(2) Hat ein Steuerpflichtiger neben Einkommen, für dessen Veranlagung ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr maßgebend ist (§§ 2, 3), anderes nichtgewerbliches Einkommen bezogen, so tritt für die Ablösung der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer nach Abs. 1 an Stelle des Kalenderjahrs 1924 die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Beginne des Wirtschaftsjahrs, für das nach § 1 die nächste Veranlagung auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes oder Körperschaftsteuergesetzes stattfindet.

§ 5

Hat in den Fällen des Artikel I §§ 4, 5 der Zweiten Steuernotverordnung ein Steuerpflichtiger vor Inkraft-

treten dieses Gesetzes Vorauszahlungen für das Kalenderjahr 1924, für in das Kalenderjahr 1924 fallende, mit dem Kalenderjahre nicht übereinstimmende Wirtschaftsjahre oder für in das Kalenderjahr 1924 fallende Teile eines Wirtschaftsjahrs 1923/24 geleistet, ohne daß eine Entscheidung über die Vorauszahlungen ergangen ist, so kann er bis innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine anderweitige Festsetzung der Vorauszahlungen mit der Begründung beantragen, daß er nicht vorauszahlungspflichtig sei oder daß er zu hohe Vorauszahlungen bewirkt habe. Auf den Antrag ist ein Bescheid zu erteilen. Gegen den Bescheid ist das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung gegeben. Für die Höhe der Vorauszahlungen sind die allgemein bestimmten Sätze maßgebend.

§ 6

(1) Sind Entscheidungen über Vorauszahlungen der im § 5 Satz 1 bezeichneten Art vor Inkrafttreten dieses Gesetzes unanfechtbar geworden, so kann gegen die Entscheidung Einspruch (§ 218 der Reichsabgabenordnung) innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt werden. Auf das weitere Verfahren finden die für das Berufungsverfahren nach der Reichsabgabenordnung geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Die Rechtsmittelbehörden sind für die Höhe der Vorauszahlungen an die allgemein bestimmten Sätze gebunden.

§ 7

Für Rechtsmittel über Vorauszahlungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar entschieden worden sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

§ 8

Die Mitwirkung der Ausschüsse (§ 25 der Reichsabgabenordnung) ist in den Fällen der §§ 5 bis 7 ausgeschlossen.

§ 9

(1) In den Fällen der §§ 2 bis 7 kann der Ablösungsbetrag auf Antrag herabgesetzt werden, wenn bei einem Steuerpflichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Als persönliche Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere auch außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfälle. Als wirtschaftliche Verhältnisse dieser Art können auch wesentliche Verluste in Betracht kommen, die sich beim Vermögensvergleich ergeben.

(2) Der Antrag kann innerhalb zweier Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, in den Fällen der §§ 5 bis 7 nur bis zum Ablauf eines Monats, nachdem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

§ 10

(1) Die im Kalenderjahre 1924 vom Arbeitslohn einbehaltenen Steuerbeträge werden auf Antrag erstattet, wenn der steuerfreie Lohnbetrag nicht in Höhe von 610 Reichsmark im Kalenderjahr oder von 155 Reichsmark im Kalendervierteljahre berücksichtigt worden ist.

(2) Eine teilweise oder volle Erstattung der im Kalenderjahre 1924 einbehaltenen Lohnsteuerbeträge findet auf Antrag ferner statt, wenn bei dem Lohnsteuerpflichtigen besondere persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse vorgelegen haben, die seine Steuerfähigkeit wesentlich beeinträchtigt haben. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere auch außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, durch Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung oder Unglücksfälle.

(3) Der Antrag muß bis zum 31. Juli 1925 gestellt werden. Die Vorschrift des § 68 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Vierteljahrsbeträge unter 1 Reichsmark, Jahresbeträge unter 4 Reichsmark werden nicht erstattet.

Dritter Abschnitt

Vorauszahlungen und Steuerabzug vom 1. Januar 1925 ab

§ 11

Die Vorauszahlungen, die nach Artikel 1 der Zweiten Steuernotverordnung, den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen und nach Artikel I § 3 der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten über wirtschaftlich notwendige Steuermilderungen vom 10. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 737) auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für die Zeit nach dem 31. Dezember 1924 zu entrichten sind, werden nach Maßgabe der §§ 12 bis 29 weiter gemildert und dem Einkommen angeglichen; sie sind bis zur Zustellung eines Steuerbescheids zu leisten, der auf Grund des neuen Einkommensteuergesetzes oder des neuen Körperschaftsteuergesetzes ergeht.

I. Vorschriften für Land- und Forstwirtschaft

§ 12

(1) Für Einkommen aus dem Betriebe von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung ist je eine Vierteljahrsvorauszahlung bis zum 15. Februar und 15. Mai 1925 zu leisten. Ist der Steuerbescheid für das Wirtschaftsjahr 1924/25 bis zum 15. November 1925 noch nicht zugestellt, so ist eine weitere Halbjahrsvorauszahlung bis zum 15. November 1925 zu leisten.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß Artikel I § 4 Abs. 1 der Zweiten Steuernotverordnung betragen am 15. Februar und am 15. Mai 1925 je 0,75 Reichsmark und in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 am 15. November 1925 1,50 Reichsmark für jede vollen 1 000 Reichsmark des der letzten Vermögensteuerveranlagung zugrunde gelegten Grundstückswerts mit der Maßgabe, daß bei Vermögenswerten bis zu 8 000 Reichsmark die letztere Vorauszahlung ganz, bis zu 25 000 Reichsmark zur Hälfte unterbleibt.

(3) Bei pachtweisem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Artikel I § 4 Abs. 2 der Zweiten Steuernotverordnung) beträgt die Vorauszahlung des Pächters am 15. Februar und am 15. Mai 1925 je 1 Reichs-

mark, in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 am 15. November 1925 2 Reichsmark für jede vollen 1 000 Reichsmark des der letzten Vermögensteuerveranlagung zugrunde gelegten Grundstückwerts. Die Vorauszahlung mindert sich um 10 vom Hundert der auf den entsprechenden Abschnitt entfallenden Pacht; der so ermittelte Betrag ermäßigt sich gemäß Artikel I § 3 der Zweiten Steuermilderungsverordnung um ein Viertel.

(4) Die bis zum 15. August, 15. November 1924, 15. Februar und 15. Mai 1925 zu entrichtenden Vorauszahlungen gelten als Vorauszahlungen für das Wirtschaftsjahr 1924/25.

II. Vorschriften für Gewerbetreibende

§ 13

Schon vor Durchführung der Vermögensteuerveranlagung für 1925 ist den Vorauszahlungen, die nach der Veröffentlichung der Steuerkurse im Reichsanzeiger fällig werden,

1. von Erwerbsgesellschaften, die ihre Vorauszahlungen nach dem nach Steuerkursen berechneten Vermögen leisten, wenn für sie auch für den 31. Dezember 1924 Steuerkurse festgesetzt werden,
2. von Bankiers, wenn ihr Vermögen hauptsächlich aus Wertpapieren besteht, für die Steuerkurse auf den 31. Dezember 1924 festgesetzt werden,

insoweit das auf den 31. Dezember 1924 nach den Steuerkursen berechnete Vermögen zugrunde zu legen.

§ 14

Erwerbsgesellschaften, die nachweislich seit Beginn des letzten Geschäftsjahrs auf Grund ihres Besitzes an Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft mindestens zu einem Viertel an dem Grund- oder Stammkapital oder an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft beteiligt sind, dürfen von den Vorauszahlungen die zum gleichen Zeitpunkt fälligen Vorauszahlungen ihrer Tochtergesellschaften bis zu dem Betrag abziehen, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Muttergesellschaft zu Beginn des laufenden Geschäftsjahrs an dem Vermögen der Tochtergesellschaft beteiligt war, und zwar gleichviel, ob die Vorauszahlungen der Tochtergesellschaft nach dem Umsatz oder nach dem Vermögen berechnet werden. Werden die Vorauszahlungen der Muttergesellschaft nach einem Tausendsatze des Vermögens entrichtet, so gilt Satz 1 nur, soweit in dem maßgebenden Vermögen der Muttergesellschaft die Beteiligung an der Tochtergesellschaft enthalten ist.

§ 15

(1) Weist ein Gewerbetreibender auf Grund seiner Buchführung für die abgelaufenen vollen Vierteljahre des Kalenderjahrs 1925 oder eines nach dem 30. Juni 1925 endenden Wirtschaftsjahrs 1924/25 nach, daß er in diesem Zeitraum Verlust oder einen so geringen Gewinn gehabt hat, daß die von ihm entrichteten Vorauszahlungen den Betrag übersteigen, der voraussichtlich auf diesen Zeitraum für Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer entfällt oder nach Artikel I § 11 der Zweiten Steuernotverordnung mindestens nach dem Verbrauche zu zahlen wäre, so sind ihm auf seinen Antrag die Vorauszahlungen für den Rest des Kalenderjahrs 1925 oder des Wirtschaftsjahrs 1924/25 entsprechend zinslos zu stunden; Artikel I § 12 der Zweiten Steuernotverordnung findet keine Anwendung.

(2) Ergibt die nächste regelmäßige Veranlagung, daß die geleisteten Vorauszahlungen weniger als 75 vom Hundert der endgültigen Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer betragen, so haben Steuerpflichtige, die gemäß Abs. 1 verfahren haben, zu dem Unterschied zwischen der endgültig geschuldeten Steuer und den geleisteten Vorauszahlungen vom Beginne des Monats ab, in dem sie Anträge gemäß Abs. 1 gestellt haben, Verzugszuschläge zu entrichten. Das Finanzamt hat von der Erhebung der Zuschläge abzusehen, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß ihn kein Verschulden trifft.

§ 16

Hat ein Steuerpflichtiger im ersten Halbjahr 1925 oder in der ersten Hälfte eines nach dem 30. Juni 1925 endenden Wirtschaftsjahrs 1924/25 Gewinn erzielt, bleiben die von ihm für diesen Zeitraum entrichteten Vorauszahlungen aber hinter dem Betrage zurück, der voraussichtlich als Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auf diesen Zeitraum entfällt, so kann das Finanzamt die Vorauszahlungen entsprechend erhöhen.

§ 17

(1) Das Finanzamt kann für Steuerpflichtige mit Einkommen aus Gewerbebetrieb einschließlich des Handwerks, deren Gesamteinkommen im Kalenderjahre 1925 voraussichtlich den Betrag von 12 000 Reichsmark nicht übersteigen wird, die Vorauszahlungen nach dem mutmaßlichen Einkommen des Kalenderjahrs 1925 festsetzen; auf Antrag muß die Festsetzung nach Satz 1 erfolgen, wenn der Steuerpflichtige die erforderlichen Unterlagen liefert.

(2) Bei der Festsetzung nach Abs. 1 bleibt Einkommen, das dem Steuerabzuge vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegt, unberücksichtigt. Die Vorauszahlung ist nach den für die freien Berufe geltenden Vorschriften zu berechnen (Artikel I § 7 Abs. 2 der Zweiten Steuernotverordnung, § 21 dieses Gesetzes).

§ 18

Die Vorauszahlungen sind bis zum zehnten Tage nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahrs zu entrichten; dies gilt auch dann, wenn der für die Umsatzsteuer maßgebende Vorauszahlungsabschnitt einen Monat beträgt.

§ 19

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Abänderungsbestimmungen für einzelne Fälle sowie für einzelne Gruppen von Steuerpflichtigen zur besseren Anpassung an die besonderen Verhältnisse ihres Erwerbszweigs, zum Zwecke eines angemessenen Ausgleichs unter den verschiedenen Wirtschaftsgruppen oder zur weiteren und besseren Anpassung an das mutmaßliche tatsächliche Einkommen zu erlassen.

III. Vorschriften für freie Berufe, Lohn- und Gehaltsbezieher, Kapitalrentner und dergleichen

§ 20

(1) Die Vorschriften über den zehnprozentigen Steuerabzug vom Kapitalertrage finden auch Anwendung auf die Zinsen von Anleihen aller Art, bei denen die Eintragung in öffentlichen Schuldbüchern oder die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach Einführung der Rentenmark erfolgt ist.

(2) Hat ein Steuerpflichtiger im abgelaufenen Kalendervierteljahr Einkommen, das dem Steuerabzuge vom Kapitalertrag unterliegt, bezogen, so sind davon, wenn es allein oder zusammen mit Einkommen im Sinne des Artikel I §§ 7, 9 der Zweiten Steuernotverordnung 2000 Reichsmark übersteigt, Vorauszahlungen gemäß Artikel I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung zu entrichten; der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist anzurechnen.

(3) Vorauszahlungen gemäß Artikel I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung sind auch zu entrichten vom Einkommen aus Kapitalvermögen, das nicht schon den Vorauszahlungen für gewerbliches Einkommen oder dem Steuerabzuge vom Kapitalertrag unterliegt.

§ 21

Bei Vorauszahlungen für Einkommen der im Artikel I §§ 7 bis 9 der Zweiten Steuernotverordnung und des § 20 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten Art gelten die folgenden, von Artikel I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung abweichenden Vorschriften:

1. Unbeschränkt Einkommensteuerpflichtige, die lediglich Einkommen im Sinne des Artikel I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung und des § 20 Abs. 3 dieses Gesetzes bezogen haben, haben Vorauszahlungen nicht zu entrichten, wenn die Einkünfte (Roheinnahmen) weniger als 275 Reichsmark im Kalendervierteljahre betragen.

2. Bei unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen, die lediglich Einkommen im Sinne des Artikel I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung und des § 20 Abs. 3 dieses Gesetzes bezogen haben und für die die Nr. 1 nicht gilt, ist vom Überschusse der Einkünfte über die Werbungskosten, wenn dieser 2500 Reichsmark im Kalendervierteljahre nicht übersteigt, der Betrag von 200 Reichsmark im Kalendervierteljahr abzuziehen.

3. Als Vorauszahlungen werden vierteljährlich erhoben:

a) bei Einkommensteuerpflichtigen sowie bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Vermögen für die letzte Vermögensteuerveranlagung auf nicht mehr als 50000 Reichsmark festgesetzt worden ist,

von den ersten 3000 Reichsmark des vierteljährlichen Überschusses der Einkünfte über die Werbungskosten	10 vom Hundert,
von den weiteren 2000 Reichsmark	15 vom Hundert,
von den weiteren 5000 Reichsmark	25 vom Hundert,
von den darüber hinausgehenden Beträgen	30 vom Hundert.

Der Satz von 10 vom Hundert ermäßigt sich für die ersten 2000 Reichsmark vierteljährlich bei Einkommensteuerpflichtigen für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind im Sinne des § 17 des bisherigen Einkommensteuergesetzes um je 1 vom Hundert; Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet. Übersteigt der Überschuß der Einkünfte über die Werbungskosten nicht den Betrag von 500 Reichsmark vierteljährlich, so ermäßigt sich der Satz von 10 vom Hundert vom dritten zur Haushaltung zählenden minderjährigen Kinde ab um je 2 vom Hundert;

b) bei körperschaftsteuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften mit Ausnahme der unter a bezeichneten Gesellschaften mit beschränkter Haftung 20 vom Hundert;

c) bei den übrigen Körperschaftsteuerpflichtigen 10 vom Hundert.

§ 22

(1) Vom Arbeitslohne bleibt für den Arbeitnehmer ein Betrag von 80 Reichsmark monatlich (18,60 Reichsmark wöchentlich) zur Abgeltung der nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 7, § 59 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Abzüge vom Steuerabzuge frei.

(2) Von dem den Betrag von 80 Reichsmark monatlich (18,60 Reichsmark wöchentlich) übersteigenden Arbeitslohne hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 vom Hundert für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.

(3) Der Betrag von 10 vom Hundert des Arbeitslohns (Abs. 2) ermäßigt sich für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für das erste und zweite zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind (§ 17 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes) um je 1 vom Hundert, für das dritte und jedes weitere minderjährige Kind um je 2 vom Hundert. Übersteigt der Arbeitslohn nicht den Betrag von 250 Reichsmark monatlich (60 Reichsmark wöchentlich), so beträgt die Ermäßigung schon für das zweite minderjährige Kind 2 vom Hundert. Kinder im Alter von mehr als 17 Jahren, die Arbeitseinkommen beziehen, werden nicht gerechnet.

§ 23

Wird der Arbeitslohn nicht für einen bestimmten Zeitraum gezahlt, so sind bei allen im Monat Juni 1925 und in den folgenden Monaten erfolgenden Lohnzahlungen vom vollen Arbeitslohn 2 vom Hundert, bei Heimarbeitern 1 vom Hundert einzubehalten.

§ 24

(1) Auch wenn eine Veranlagung des Arbeitslohns nicht erfolgt, sind Steuerbeträge, die vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, auf Antrag zu erstatten, wenn der steuerfreie Lohnbetrag

a) für das erste Kalendervierteljahr 1925 nicht in Höhe von 180 Reichsmark,

b) für das zweite Kalendervierteljahr 1925 nicht in Höhe von 200 Reichsmark,

c) für das dritte und vierte Kalendervierteljahr 1925 nicht in Höhe von je 240 Reichsmark,

d) für das ganze Kalenderjahr 1925 nicht in Höhe von 860 Reichsmark

berücksichtigt worden ist.

(2) Übersteigt der Arbeitslohn eines Arbeitnehmers mit mindestens zwei minderjährigen Kindern (§ 22 Abs. 3) den Betrag von 750 Reichsmark im Kalendervierteljahr oder von 3 000 Reichsmark im Kalenderjahre, so ist ihm auf Antrag der Unterschiedsbetrag zwischen dem einbehaltenen Steuerbetrag und dem Steuerbetrage, der sich ergibt, wenn schon für das zweite minderjährige Kind eine Ermäßigung von 2 vom Hundert berücksichtigt wird, insoweit zu erstatten, als der Unterschiedsbetrag 20 vom Hundert des über den Betrag von 750 Reichsmark im Kalendervierteljahr oder von 3 000 Reichsmark im Kalenderjahre hinausgehenden Arbeitslohns übersteigt. Übersteigt der Arbeitslohn die genannten Beträge nicht, so ist der Unterschiedsbetrag auf Antrag in voller Höhe zu erstatten.

(3) Der Antrag (Abs. 1, 2) muß, wenn er für ein Kalendervierteljahr gestellt wird, spätestens bis zum Schlusse des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats, wenn er für ein Kalenderjahr gestellt wird, spätestens bis zum Schlusse des dritten auf das Kalenderjahr folgenden Monats beim Finanzamt eingereicht werden. Die Vorschrift des § 68 der Reichsabgabenordnung findet entsprechende Anwendung.

(4) Vierteljahrsbeträge unter 1 Reichsmark, Jahresbeträge unter 4 Reichsmark werden nicht erstattet.

§ 25

Die Vorschriften des Artikel I § 25 der Zweiten Steuernotverordnung finden für das Kalenderjahr 1924 entsprechende Anwendung.

IV. Gemeinsame Vorschriften

§ 26

Ist der Ablösungsbetrag für 1924 nach § 9 herabgesetzt worden, so sind auf Antrag des Steuerpflichtigen, sofern sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben, die vierteljährlichen Vorauszahlungen in Höhe je eines Viertels des festgestellten Jahresbetrags der Ablösung festzusetzen.

§ 27

Die Festsetzung (§§ 16, 17, 26) erfolgt durch Vorauszahlungsbescheid. Die Festsetzung gilt für die noch nicht fälligen Vorauszahlungen, es sei denn, daß das Finanzamt zur Anpassung an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Steuerpflichtigen die Rückwirkung auf den Beginn des Kalender- oder Wirtschaftsjahrs ausdrücklich anordnet.

§ 28

Die Vorauszahlung ist nicht zu entrichten, wenn sie in einem Vierteljahre den Betrag von 3 Reichsmark nicht übersteigt. Dies gilt nicht für den Steuerabzug.

§ 29

Gegen Entscheidungen über Vorauszahlungen ist nur die Beschwerde (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung) zulässig. Die Vorschriften des Artikel I § 37 der Zweiten Steuernotverordnung über die weitere Beschwerde bleiben unberührt. In den Fällen der §§ 16, 17, 26 ist die weitere Beschwerde jedoch nicht gegeben.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 30

Die Vorschriften des bisherigen Einkommensteuergesetzes und des bisherigen Körperschaftsteuergesetzes über die Befreiung von der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer erstrecken sich nicht auf den Steuerabzug vom Kapitalertrage.

§ 31

(1) Ehegatten, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben, haften für die Vorauszahlungen vom 1. Januar 1924 ab und für die Ablösungsbeträge als Gesamtschuldner, sofern die Voraussetzungen während des ganzen maßgebenden Vorauszahlungsabschnitts bestanden haben.

(2) Einkommen der im Artikel I § 7 der Zweiten Steuernotverordnung und im § 20 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes bezeichneten Art werden bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, für die Vorauszahlungen vom 1. Januar 1924 ab und für die Ablösungsbeträge zusammengerechnet.

(3) Abs. 1, 2 finden keine Anwendung, soweit die Ehefrau Arbeitseinkommen aus einem dem Ehemann fremden Betriebe bezieht.

§ 32

Das Umsatzsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 33 Abs. 1 wird hinter Satz 1 folgende Vorschrift als Satz 2 eingefügt:

   „An Stelle des Kalenderjahrs tritt das Wirtschaftsjahr, das für die Einkommensermittlung bei der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer maßgebend ist."

2. Im § 33 Abs. 1 werden im nunmehrigen Satze 4 die Worte „Steuerabschnitte (Satz 1 und 2)" durch die Worte „Steuerabschnitte (Satz 1 bis 3)" ersetzt.

3. Im § 35 erhalten die Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

   „(1) Fällt in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Steuerabschnitt mit dem Kalenderjahre zusammen oder endet er in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahrs, so wird die Umsatzsteuer nach Ablauf dieses Kalenderjahrs veranlagt.

   (2) Endet in den Fällen des § 33 Abs. 1 Satz 2 der Steuerabschnitt in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs, so wird die Umsatzsteuer nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahrs veranlagt."

4. Im § 35 werden die bisherigen Abs. 1 bis 3 Abs. 3 bis 5.

5. Im nunmehrigen § 35 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Steuerpflichtige hat der Steuerstelle im Falle des Abs. 1 im Januar, im Falle des Abs. 2 im Juli, in den Fällen des § 17 Nr. 2 und 3 und § 23 Abs. 1 Nr. 2 und 4 nach Eintritt des steuerpflichtigen Vorganges, in allen übrigen Fällen innerhalb eines Monats nach Ablauf des Steuerabschnitts (§ 33 Abs. 1 Satz 3 und 4) eine Steuererklärung abzugeben."

6. Im § 36 Abs. 5 werden die Worte „§ 33 Abs. 1 Satz 2" durch die Worte „§ 33 Abs. 1 Satz 3" ersetzt.

§ 33

Die Vorauszahlungen, die Angehörige der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Gartenbaues und der sonstigen nicht gewerblichen Bodenbewirtschaftung auf die in der Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 1924 getätigten Umsätze geleistet haben, gelten als Ablösung für die Umsatzsteuer, die für die Umsätze dieser Zeit geschuldet wird.

§ 34

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Soweit es sich um die Durchführungsbestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohne handelt, ist die Zustimmung des Reichsrats nicht erforderlich.

§ 35

Die Vorschrift des § 20 Abs. 1 tritt mit dem Beginne des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Monats, die Vorschriften der §§ 10, 30 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1924 in Kraft. Die Vorschrift des § 22 findet erstmalig Anwendung auf den Arbeitslohn, der für eine nach dem 31. Mai 1925 erfolgende Dienstleistung gewährt wird. Die Vorschrift des § 24 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 mit der Maßgabe in Kraft, daß der Erstattungsantrag für das erste Kalendervierteljahr 1925 spätestens bis zum 31. Juli 1925 eingereicht werden muß; die Vorschrift des § 24 Abs. 2 findet erstmalig für das dritte Kalendervierteljahr 1925 Anwendung. Die Vorschrift des § 25 gilt für das Kirchensteuerjahr 1925. Die Vorschrift des § 32 gilt bei Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung erstmalig für das im Kalenderjahre 1925 endende Wirtschaftsjahr, bei den übrigen Gewerbetreibenden erstmalig für die im Kalenderjahre 1926 endenden Wirtschaftsjahre mit der Maßgabe, daß die in der Zeit vom 1. Januar 1925 bis zum Beginne des Wirtschaftsjahrs 1925/1926 erzielten Umsätze gleichzeitig mit den im Wirtschaftsjahre 1925/1926 erzielten Umsätzen veranlagt werden. Im übrigen tritt das Gesetz mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage mit der Maßgabe in Kraft, daß die Vorschriften des dritten Abschnitts auf die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdenden Vorauszahlungen Anwendung finden; die am 10. Juni 1925 fälligen Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und Körperschaftsteuer für den Monat Mai sind jedoch erst am 10. Juli 1925 zusammen mit den Vorauszahlungen für den Monat Juni zu entrichten.

Berlin, den 29. Mai 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums. Vom 23. Mai 1925.

Auf Grund des § 61 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 147) und des Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des Betriebsrätegesetzes vom 14. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 522) verordne ich nach Verhandlung mit den beteiligten wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer folgendes:

§ 1

Im § 10 der Verordnung über die Bildung von Betriebsräten im Bereiche des Reichsarbeitsministeriums vom 26. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 383) wird hinter Abs. 2 als neuer Absatz eingefügt:

„Wenn eine örtliche Betriebsvertretung nicht besteht, werden die mit der Wahl des Hauptbetriebsrats zusammenhängenden örtlichen Wahlgeschäfte durch den Vorsteher der Dienststelle oder einen von ihm Beauftragten erledigt. In diesem Falle ist der Wahlumschlag geschlossen dem Vorsteher der Dienststelle oder dem von ihm Beauftragten zu übergeben und von diesem mit der Niederschrift über die Wahl dem Hauptwahlvorstande zu übersenden, der die Wahlumschläge öffnet, die Zahl der auf die zugelassenen gültigen Listen entfallenden Stimmen feststellt und bei Errechnung des Gesamtergebnisses berücksichtigt".

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung für die nächsten Neuwahlen zum Hauptbetriebsrat in Kraft.

Berlin, den 23. Mai 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Berichtigung

zur Veröffentlichung der Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 17. April 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 16 S. 49).

Im Abs. 1 Zeile 4 ist statt „22." zu lesen „21.".

Berlin, den 25. Mai 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bögen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

81

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 9. Juni 1925	Nr. 24

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 53). S. 81. — Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Aufsichtstätigkeit des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung im Jahre 1923. S. 81. — Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. S. 82. — Berichtigung. S. 82.

Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 53).

Vom 3. Juni 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Ruhegehalt des Reichspräsidenten vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 53) erhält folgende Fassung:

Stirbt der Reichspräsident im Dienste oder während der Zeit, in der die ihm nach diesem Gesetze zustehenden Bezüge gewährt werden, so wird seiner Witwe ein Witwengeld in Höhe der Hälfte des Ehrensoldes des Reichspräsidenten (§ 1 Abs. 2), seinen ehelichen oder legitimierten Kindern das sich daraus nach den Sätzen des Beamtenhinterbliebenengesetzes (§ 3) ergebende Waisengeld gewährt. Zu dem Witwen- und Waisengelde treten die jeweils den Beamtenhinterbliebenen zustehenden Kinder- und Teuerungszuschläge.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1925 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Gesetz über die Erhebung von Gebühren für die Aufsichtstätigkeit des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung im Jahre 1923. Vom 4. Juni 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Aufsichtstätigkeit des Reichsaufsichtsamts für Privatversicherung im Jahre 1923 werden abweichend von § 81 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139 — Versicherungsaufsichtsgesetz) von den der Reichsaufsicht unterstellten Versicherungsunternehmungen zweihundertundfünfzigtausend Reichsmark als Gebühren erhoben und im Verhältnis der einer jeden Unternehmung im Kalenderjahre 1922 erwachsenen gemäß § 81 Abs. 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu berechnenden gebührenpflichtigen Prämieneinnahme umgelegt.

§ 2

Bei der Gebührenberechnung bleiben außer Ansatz:

a) die vom Reichsaufsichtsamte gemäß § 3 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes beaufsichtigten und die gemäß § 53 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes als kleinere Vereine anerkannten Unternehmungen, soweit sie nicht Ersatzkassen im Sinne der Reichsversicherungsordnung oder des Angestelltenversicherungsgesetzes sind;

b) diejenigen Unternehmungen, welche ihren Geschäftsbetrieb nach dem 31. Dezember 1921 eingestellt und bis zum 1. April 1923 noch nicht wieder aufgenommen haben;

c) Unternehmungen, welche im Kalenderjahre 1922 eine gebührenpflichtige Prämieneinnahme von weniger als einer Million Mark erzielt haben.

§ 3

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch das Reichsaufsichtsamt; hierbei können Abrundungen der gebührenpflichtigen Prämieneinnahme und der Gebühren vorgenommen werden.

§ 4

Das Reichsaufsichtsamt fordert die einzelnen Unternehmungen unter Bekanntgabe der auf sie entfallenden Gebühren zur Zahlung an die Reichshauptkasse innerhalb eines Monats auf. Nach dem Ablauf dieser Frist können die fälligen Beträge nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften eingezogen werden.

Berlin, den 4. Juni 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 28. Mai 1925*).

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Die Gültigkeit der Bestimmungen in Ziffer I bis V der Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken, vom 20. Mai 1912 (Reichsgesetzbl. S. 311) wird über den in der Verordnung vom 15. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 298) angegebenen Zeitpunkt hinaus bis zum 31. März 1927 mit der Maßgabe verlängert, daß sich die Dauer der Arbeitszeit und der Pausen nach den Vorschriften der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1249) richtet.

Berlin, den 28. Mai 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Ritter

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 124 vom 29. Mai 1925.

Berichtigung

In den Bestimmungen über öffentliche Notstandsarbeiten vom 30. April 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 18) muß es auf S. 57 im § 33 vorletzte Zeile statt „18. Januar 1925" „18. Januar 1924" heißen.

Berlin, den 27. Mai 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Im Auftrag
Dr. Dr. Berger

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 2,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,20 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 19. Juni 1925 | Nr. 25

Inhalt: Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz. S. 83. — Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 84. — Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses. S. 84. — Druckfehlerberichtigung. S. 84. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 84.

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz. Vom 6. Juni 1925.

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

In den Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909, Reichsgesetzbl. S. 549) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 475) erhalten die Vorschriften zu § 17 des Gesetzes folgende Fassung:

Schaumwein und ihm ähnliche Getränke, die gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:

a) Bei Schaumwein muß das Land, in dem der Wein auf Flaschen gefüllt ist, in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Bezeichnung

Deutscher Schaumwein,
Französischer Schaumwein,
Luxemburgischer Schaumwein

usw. angebracht wird. An Stelle der Bezeichnung „Schaumwein" kann auch das Wort „Sekt" treten.

b) Bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, sind der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung die Worte

Mit Zusatz von Kohlensäure

hinzuzufügen.

c) Bei den dem Schaumwein ähnlichen Getränken sind die zur Herstellung verwendeten dem Weine ähnlichen Getränke in der Weise kenntlich zu machen, daß auf den Flaschen in Verbindung mit dem Worte Schaumwein eine die benutzte Fruchtart erkennbar machende Bezeichnung, wie Apfel-Schaumwein, Johannisbeer-Schaumwein, angebracht wird.

An Stelle dieser Bezeichnungen können die Worte Frucht-Schaumwein, Obst-Schaumwein, Beeren-Schaumwein treten.

d) Die unter a, b vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in schwarzer Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem mit der Hauptinschrift zusammenhängenden Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen auf dem Streifen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 425 oder mehr Kubikzentimeter haben, mindestens 0,5 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Die Worte „Mit Zusatz von Kohlensäure" sind stets auf die zweite Zeile zu setzen. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist gegen die Hauptinschrift durch einen mindestens 1 Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

e) Die unter c vorgeschriebene Bezeichnung ist in deutlichen Schriftzeichen von mindestens der unter d angegebenen Größe auf der Hauptinschrift der Flasche oder auf einem mit dieser zusammenhängenden Streifen so anzubringen, daß sie sich von anderen Angaben auf dieser Inschrift (Firma, Sortennamen und dergleichen) sowie von etwa angebrachten Verzierungen deutlich abhebt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Jedoch dürfen die bisher zugelassenen Bezeichnungen noch bis zum 31. Dezember 1925 verwendet werden.

Berlin, den 6. Juni 1925.

Der Reichsminister des Innern
Schiele

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. Juli 1925)

Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 11. Juni 1925.

In der durch Bekanntmachung vom 16. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 421) veröffentlichten Einteilung der am Weinbau beteiligten Gebiete des Reichs in Weinbaubezirke sind folgende Änderungen eingetreten:

IV. Württemberg

Das Württembergische Weinbaugebiet ist jetzt in folgende fünf Weinbaubezirke eingeteilt:

1. Bezirk: oberes und mittleres Neckartal, umfassend die Oberamtsbezirke Backnang, Böblingen, Calw, Eßlingen, Herrenberg, Kirchheim, Leonberg, Ludwigsburg, Neuenbürg, Nürtingen, Reutlingen, Rottenburg, Schorndorf, Stuttgart-Stadt, Stuttgart-Amt, Tübingen, Urach, Waiblingen und Welzheim.
2. Bezirk: unteres Neckartal, Kocher- und Jagsttal, umfassend die Oberamtsbezirke Besigheim, Brackenheim, Gaildorf, Hall, Heilbronn, Marbach, Maulbronn, Neckarsulm, Öhringen, Vaihingen und Weinsberg.
3. Bezirk: der Oberamtsbezirk Künzelsau.
4. Bezirk: Taubergrund, umfassend die Oberamtsbezirke Gerabronn und Mergentheim.
5. Bezirk: Bodenseegegend, umfassend die Oberamtsbezirke Ravensburg und Tettnang.

Berlin, den 11. Juni 1925.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Dr. Beyerlein

Verordnung zur Abwehr der Einschleppung des Kartoffelkrebses. Vom 4. Juni 1925.

Auf Grund des § 2 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt S. 317) wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1

Die Einfuhr von Kartoffeln, die mit Kartoffelkrebs (Synchytrium endobioticum) behaftet oder der Verseuchung mit Kartoffelkrebs verdächtig sind, über die Zollgrenzen des Deutschen Reichs ist bis auf weiteres verboten.

§ 2

Die Einfuhr von Kartoffeln darf bis auf weiteres nur über die von der Reichsregierung bestimmten Zollstellen und nur unter der Bedingung erfolgen, daß eine an der Zollstelle auf Kosten des Verpflichteten vorgenommene Untersuchung auf Kartoffelkrebs die Unverdächtigkeit der Sendung ergibt.

Die mit der Vornahme der Untersuchung zu betrauenden Sachverständigen werden von den Landesregierungen bestimmt. Die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr bewurzelter Gewächse aus den bei der Internationalen Reblauskonvention nicht beteiligten Staaten, vom 23. August 1887 (Reichsgesetzbl. S. 431) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1924 (Reichsministerialbl. S. 340), finden entsprechende Anwendung.

§ 3

Von der Untersuchung kann bei solchen Sendungen abgesehen werden, welche von einem Zeugnis eines amtlich anerkannten Sachverständigen des Ursprungslandes begleitet sind, das enthält:

1. die Erklärung, daß die Sendung von dem Sachverständigen untersucht und frei vom Kartoffelkrebs befunden worden ist,
2. die Bescheinigung, daß die Kartoffeln der Sendung von einem nicht mit Kartoffelkrebs verseuchten Felde stammen, und daß auch innerhalb eines Umkreises von 500 m vom Felde Kartoffelkrebs nicht festgestellt worden ist.

§ 4

Die Reichsregierung erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie kann Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 2 und 3 für den Grenzverkehr zulassen.

§ 5

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 4. Juni 1925.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf v. Kanitz

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetz über die Hinausschiebung der Vermögensteuervorauszahlung vom 15. Mai 1925 um einen Monat vom 27. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 22 S. 73) muß es anstatt „nach dem Vermögensteuergesetze vom 8. März 1922" heißen „nach dem Vermögensteuergesetze vom 8. April 1922".

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 10. Juni 1925.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1925 beträgt der vierteljährliche Bezugspreis

für Reichsgesetzblatt Teil I ..... 1,20 *RM*,
» » » II (wie bisher) . 1,00 » .

Berlin, den 10. Juni 1925.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Brecht

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,50 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 26. Juni 1925	Nr. 26

Inhalt: Gesetz über die Hinausschiebung der Vermögensteuervorauszahlung vom 15. Mai 1925 bis zum 15. August 1925. S. 85. — Verordnung über Änderung und Ergänzung der Eichordnung. S. 85. — Verordnung über das Mahnverfahren. S. 88. — Verordnung über die Umlaufsgrenzen für Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen von Hypothekenbanken. S. 88. — Verordnung zur Aufhebung einiger Vorschriften der Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. S. 88. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 88.

In Teil II Nr. 21, ausgegeben am 31. Mai 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925. — Bekanntmachung, betreffend das Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zu der am 13. November 1908 in Berlin abgeschlossenen revidierten Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924.

In Teil II Nr. 22, ausgegeben am 10. Juni 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über das am 23. Oktober 1924 unterzeichnete Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr. — Verordnung über die Veräußerung von Aktien und sonstigen Geschäftsanteilen deutscher Binnenschiffahrtsgesellschaften ins Ausland. — Verordnung über Änderung des Wahlzeitraums für die Beiräte der Deutschen Reichsbahn.

In Teil II Nr. 23, ausgegeben am 11. Juni 1925, ist veröffentlicht: Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen, betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren. — Bekanntmachung, betreffend die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen, vom 12. September 1923.

In Teil II Nr. 24, ausgegeben am 17. Juni 1925, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über das am 5. Mai 1925 in Paris unterzeichnete Abkommen zur Durchführung des Londoner Schlußprotokolls. — Bekanntmachung, betreffend die am 30. September 1921 in Genf unterzeichnete Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über das am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichnete Internationale Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

In Teil II Nr. 25, ausgegeben am 13. Juni 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien vom 25. Juli 1924.

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 19. Juni 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über das am 23. Oktober 1924 unterzeichnete Internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr.

Gesetz über die Hinausschiebung der Vermögensteuervorauszahlung vom 15. Mai 1925 bis zum 15. August 1925. Vom 23. Juni 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Die Erhebung der nach dem Vermögensteuergesetze vom 8. April 1922 in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) am 15. Mai 1925 fälligen Vermögensteuervorauszahlung wird bis zum 15. August 1925 ausgesetzt.

Berlin, den 23. Juni 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Verordnung über Änderung und Ergänzung der Eichordnung. Vom 18. Juni 1925.

Auf Grund des § 19 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 (Reichsgesetzbl. S. 349) wird die Eichordnung vom 8. November 1911 (Beilage zu Nr. 62 des Reichsgesetzbl. 1911 S. 960) wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel 1

Eichung von Handelswaagen

1. Im § 92 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 wird im Abs. 1 am Anfang hinzugefügt:

1. Jeder Teilabschnitt muß mindestens 1 Millimeter groß erscheinen.

b) Nr. 6 erhält folgende Fassung:

6. Zulässig ist die Erweiterung des Wägebereichs durch ein Zusatzgewicht zum Neigungsgewichte.

2. § 93 erhält folgende Fassung:

§ 93

Waagen gemischter Bauart mit Neigungsgewicht (§ 87 Abs. 6).

1. Tafelwaagen und Laufgewichtswaagen mit einer Höchstlast von 5 Kilogramm und darüber sowie Schaltgewichtswaagen dürfen mit einer Neigungsgewichtseinrichtung versehen sein.

Der Wägebereich des Neigungsgewichts darf bei den Schaltgewichtswaagen bis 4 Kilogramm aufwärts nicht mehr als 1 Kilogramm, bei allen übrigen Waagen nicht mehr als ein Fünftel der Höchstlast betragen.

Auf die Neigungsgewichtseinrichtung finden die Vorschriften des § 92 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 mit der Maßgabe Anwendung, daß die der Fehlergrenze bei der Höchstlast entsprechende Länge auf der Teilung bei den Schaltgewichtswaagen bis 2 Kilogramm aufwärts mindestens $^1/_2$ Millimeter, bei denen von 3 Kilogramm mindestens $^3/_4$ Millimeter, bei den übrigen Waagen mindestens 1 Millimeter groß erscheint. Überschreitet die Höchstlast das Fünffache des Wägebereichs des Neigungsgewichts, so ist die der Fehlergrenze entsprechende Länge so zu berechnen, als ob die Höchstlast gleich dem fünffachen Betrage wäre.

Im übrigen gelten die Vorschriften über die gleicharmigen Waagen (§ 89) oder über die Schaltgewichtswaagen (§ 90 Nr. 1 Abs. 2) oder über die Laufgewichtswaagen (§ 91) sinngemäß.

2. Neigungswaagen mit einer Höchstlast von 2 Kilogramm und darüber dürfen mit einer Taralaufgewichtseinrichtung versehen sein. Als Höchstlast gilt die Summe der Wägebereiche des Neigungsgewichts und der Laufgewichtseinrichtung.

Der Wägebereich der Taralaufgewichtseinrichtung darf bei Waagen unter 20 Kilogramm nicht mehr als die Hälfte, bei den übrigen Waagen nicht mehr als ein Drittel der Höchstlast der Waage betragen.

Für die der Fehlergrenze bei der Höchstlast entsprechende Länge auf der Teilung gilt Nr. 1 Abs. 3 sinngemäß.

Auf die Laufgewichtseinrichtung finden die für Nebenlaufgewichte geltenden Vorschriften des § 91 A Anwendung.

3. Im § 94 treten folgende Änderungen ein:

a) Die beiden ersten Absätze erhalten die Nr. 1, Abs. 3 und 4 die Nr. 3 und 4.

b) Als Abs. 2 wird eingefügt:

2. Auf jeder Waage muß deutlich und dauerhaft die Firma oder die Fabrikmarke des Verfertigers aufgebracht sein.

c) In Nr. 4 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Bei den Waagen mit Neigungsgewichtseinrichtung muß auf dem Schilde außerdem die besondere Art der Waage angegeben sein, bei den nach § 92 zugelassenen durch die Bezeichnung „Neigungswaage" oder „Selbsttätige Neigungswaage", bei den nach § 93 zugelassenen durch Bezeichnungen, wie z. B. „Tafelwaage mit Neigungsgewichtseinrichtung" oder „Neigungswaage mit Taralaufgewichtseinrichtung".

4. Im § 95 Nr. 3 erhalten Abs. 5 und 6 folgende Fassung:

Die Fehlergrenzen für Lasten unterhalb der Höchstlast sind für Lasten von der Höchstlast an bis zu einer bestimmten, von der Bauart abhängigen Last (Zwischenlast) so zu berechnen, als ob die jeweilige Last die Höchstlast einer Neigungswaage wäre; sie sind für alle Lasten unterhalb der Zwischenlast die gleichen, und zwar gleich der Fehlergrenze für die Zwischenlast.

Die Zwischenlasten sind folgende:

A. Neigungswaagen (§ 92)

Die Zwischenlast ist gleich der Höchstlast der Waage.

B. Waagen gemischter Bauart mit Neigungsgewicht (§ 93) unter 20 Kilogramm

Ist der Wägebereich des Neigungsgewichts	so gilt als Zwischenlast
gleich oder kleiner als ein Fünftel	das Zweieinhalbfache des Wägebereichs des Neigungsgewichts,
größer als ein Fünftel bis zur Hälfte.....	die halbe Höchstlast,
größer als die Hälfte... der Höchstlast der Waage,	der Wägebereich des Neigungsgewichts.

C. Waagen gemischter Bauart mit Neigungsgewicht (§ 93) von 20 Kilogramm und mehr

Ist der Wägebereich des Neigungsgewichts	so gilt als Zwischenlast
gleich oder kleiner als ein Fünftel	ein Fünftel der Höchstlast,
größer als ein Fünftel.. der Höchstlast der Waage,	der Wägebereich des Neigungsgewichts.

Artikel 2

Eichung von selbsttätigen Balkenwaagen

1. § 101 Nr. 1a erhält folgende Fassung:

a) für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie für körnige, freirollende, nicht klebende, auch für schwerfließende Materialien und sonstige Erzeugnisse für eine größte zulässige Last von

2, 5, 10, 20, 50, 100, 125, 200, 250, 500 Gramm,

1, 2, 3, 4, 5, 6, 7,5, 10, 12,5, 15, 20, 25, 30, 40, 50, 60, 75, 100, 125, 150, 200, 250 Kilogramm usw. in Abstufungen von je 50 Kilogramm;

2. Im § 102 treten folgende Änderungen ein:

a) Nr. 1 erhält als Abs. 2 folgenden Zusatz:

Bei selbsttätigen Balkenwaagen für eine größte zulässige Last von 200 Kilogramm und mehr sind als Bestandteile dieser Waagen Gewichte zu 50 Kilogramm zulässig, die von der für die Handelsgewichte gleicher Größe vorgeschriebenen Ausführung (§§ 76 und 77) abweichen; indessen findet § 77 Nr. 4 Abs. 1 Anwendung.

b) In Nr. 2 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

2. Die Waage muß den für Handelswaagen gleicher Art vorgeschriebenen Anforderungen genügen; jedoch sind spielende Pfannen (§ 88 Nr. 9) unbeschränkt zulässig.

c) In Nr. 6 Abs. 1 erhält Satz 3 folgende Fassung:

Eine Erweiterung des Wägebereichs bis zum fünften Teile der größten zulässigen Last abwärts muß für jede Bauart von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt, Abteilung I für Maß und Gewicht, ausdrücklich zugelassen sein.

d) In Nr. 7 erhalten Satz 6 und 7 folgende Fassung:

Die Bezifferung soll deutlich sein und nach der Gewichtseinheit oder nach Vielfachen oder dezimalen Teilen der Einheit fortschreiten; der letzten Ziffer ist der Buchstabe g oder kg beizufügen. Der angegebene Reglerbereich . . . . .

3. Im § 104 erhalten Nr. 3 und 4 folgende Fassung:

3. Alle selbsttätigen Waagen müssen auf einem Schilde mit dem Namen und Wohnort des Verfertigers, einer laufenden Fabriknummer und, übereinstimmend mit der Angabe auf dem Hauptbalken, mit der Angabe der größten zulässigen Last bezeichnet sein.

4. Bei allen selbsttätigen Balkenwaagen muß das Schild außerdem die Angabe des Materials oder der Materialien enthalten, für welche die Waage bestimmt ist. Bei den Waagen für Flüssigkeiten ist auf dem Schilde die Angabe hinzuzufügen: „Vor der Benutzung ist die Lastschale gehörig zu benetzen und die Waage durch das Einstellgewicht am Balken zum Einspielen zu bringen."

Bei den Waagen mit Füllungsregistrierung und ohne Registrierung muß außer der größten zulässigen Last auch die untere Grenze des Wägebereichs angegeben sein.

Bei den Waagen mit Nachstromregler sind auf dem Schilde die Angaben hinzuzufügen: „Die Reglervorrichtung dient zur Richtigstellung der Füllungen vor der Verwägung jedes besonderen Materials vorstehender Art und vor der Verwägung verschieden großer Füllungen." Die letzte Angabe kann bei den Waagen mit Gewichtsregistrierung fehlen. Bei den Waagen für kleinstückige Materialien dieser Art ist außerdem anzugeben, für welche Stückgröße sie bestimmt sein sollen.

Bei den Waagen mit Zuführungseinrichtung (§ 102 Nr. 11) muß eine Aufschrift vorhanden sein, die angibt, für welche Umdrehungszahlen in der Minute die Waage gebrauchsfähig ist.

Waagen ohne selbsttätige Entleerung müssen auf dem Schilde deutlich als solche, z. B. als Bruttoabsackwaage, gekennzeichnet sein.

4. Im § 105 treten folgende Änderungen ein:

a) In Nr. 1 erhält Abs. 2 folgende Fassung:

Die selbsttätigen Balkenwaagen für Füllungsregistrierung und ohne Registrierung müssen außerdem alle Anforderungen an Empfindlichkeit und Richtigkeit einhalten, die für Handelswaagen der der unteren Grenze des Wägebereichs entsprechenden Größe vorgeschrieben sind.

b) Nr. 1 erhält außerdem als Abs. 4 folgenden Zusatz:

Für den Reglerbereich der selbsttätigen Balkenwaagen mit Nachstromregler gilt die Hälfte der im Abs. 1 vorgeschriebenen Fehlergrenze der Waage.

c) Nr. 2a erhält folgende Fassung:

2. Mit der Waage für die selbsttätige Einrichtung:

a. Selbsttätige Balkenwaagen

Der Fehler von 10 regelrecht zustandegekommenen Füllungen, bei den Waagen mit Registriereinrichtung der Fehler der Angabe der Zählwerke nach erfolgter Registrierung dieser 10 Füllungen, und zwar bei den Waagen mit Füllungsregistrierung und ohne Registrierung bei der größten zulässigen Last und bei der der unteren Grenze des Wägebereichs entsprechenden Last, darf höchstens betragen

bei den Waagen für kleinstückige Materialien mit Nachstromregler sowie den Waagen für Thomasmehl, Zement und ähnliche staubende Materialien . . . . . 1,5 Gramm
für jedes Kilogramm
der durch 10 Wägungen abgewogenen Last;

bei den übrigen selbsttätigen Waagen
mit einem Füllungsgewichte
bis 5 Kilogramm abwärts . . . . 1 Gramm
für jedes Kilogramm,
von 4 Kilogramm . . . . . 1,25 »
für jedes Kilogramm,
von 3 Kilogramm . . . . . 1,5 »
für jedes Kilogramm,
von 2 Kilogramm bis
100 Gramm abwärts . . . . 2 »
für jedes Kilogramm
der durch 10 Wägungen abgewogenen Last.

Die Fehlergrenze für die Hälfte der größten zulässigen Last beträgt bei den Waagen von 10 bis 5 Kilogramm abwärts 5 Gramm, sie ist bei den Waagen von 5 Kilogramm abwärts gleich der Fehlergrenze für die größte zulässige Last. Geht der Wägebereich unter die Hälfte der größten zulässigen Last herab, so gilt als Fehlergrenze für die untere Grenze des Wägebereichs die für eine Waage von der Hälfte der größten zulässigen Last vorgeschriebene Fehlergrenze.

Für Waagen mit einer größten zulässigen Last von weniger als 100 Gramm bis 20 Gramm abwärts gilt die gleiche, für kleinere Waagen die halbe Fehlergrenze wie für die Waagen mit einer größten zulässigen Last von 100 Gramm.

d) In Nr. 3 erhalten Abs. 1 und 2 den Buchstaben a, Abs. 3 den Buchstaben b. Nr. 3a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

3a) Außerdem darf bei Waagen für Flüssigkeiten, für pulver- und sandförmige sowie für körnige, freirollende, nicht klebende, auch für schwerfließende Materialien und sonstige Erzeugnisse die Abweichung der einzelnen Ermittlungen von den Durchschnittsergebnissen höchstens betragen

bei einem Füllungsgewichte
bis 75 Kilogramm abwärts . . 1 Gramm
für jedes Kilogramm,
unter 75 bis 50 Kilogramm . . 75 »
unter 50 bis 25 Kilogramm . . 1,5 »
für jedes Kilogramm,
auf volle 5 Gramm nach oben abgerundet,
von 20 und 15 Kilogramm . . 2 Gramm
für jedes Kilogramm,
von 12,5 Kilogramm . . . . . 30 »
von 10 bis 4 Kilogramm . . . 3 »
für jedes Kilogramm,
von 3 und 2 Kilogramm . . . 4 »
für jedes Kilogramm,
von 1 Kilogramm bis 125 Gramm 5 »
für jedes Kilogramm,
von 100 bis 20 Gramm . . . . 0,5 »
von 10 Gramm abwärts . . . . 0,25 »

Die größte zulässige Abweichung vom Durchschnittsergebnisse für die Hälfte der größten zulässigen Last beträgt bei den Waagen von 10 bis 5 Kilogramm abwärts 15 Gramm, sie ist bei den Waagen von 5 Kilogramm abwärts gleich der zulässigen Abweichung für die größte zulässige Last. Geht der Wägebereich unter die Hälfte der größten zulässigen Last herab, so gilt für die untere Grenze des Wägebereichs als größte zulässige Abweichung die für eine Waage von der Hälfte der größten zulässigen Last zulässige Abweichung.

5. Im § 106 Nr. 1 Abs. 1 fällt Satz 3 weg.

Artikel 3

Die Vorschrift im § 94 Nr. 2 in der Fassung des Artikel 1 Ziffer 3 tritt am 1. Januar 1926, die übrigen Vorschriften treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin-Charlottenburg, den 18. Juni 1925.

Physikalisch-Technische Reichsanstalt

Abteilung I für Maß und Gewicht

Kraft Auftrags

Dr. Kösters

Verordnung über das Mahnverfahren. Vom 19. Juni 1925.

Auf Grund des § 21 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 552) verordnet die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats:

§ 1

Die §§ 1, 2 der Bekanntmachung zur Entlastung der Gerichte (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 552) fallen fort.

§ 2

Die Verordnung tritt am 15. Juli 1925 in Kraft. Sie findet auf die in diesem Zeitpunkt anhängigen Sachen insoweit keine Anwendung, als der Zahlungsbefehl bereits vorher verfügt war.

Berlin, den 19. Juni 1925.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Verordnung über die Umlaufsgrenzen für Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen von Hypothekenbanken. Vom 20. Juni 1925.

Auf Grund der §§ 9, 11 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407), § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253), § 19 des Münzgesetzes wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Ist das Grundkapital einer Hypothekenbank auf Reichsmark gestellt, so gelten für die Umlaufsgrenze für Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen neben den Vorschriften des § 9 Abs. 1 Ziffer 3 Abs. 2 des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken ausschließlich die Vorschriften des Hypothekenbankgesetzes.

Hat die Generalversammlung einer Hypothekenbank über die Umstellung Beschluß gefaßt, so findet die Vorschrift des Abs. 1 auch vor der Eintragung der durchgeführten Umstellung mit der Maßgabe Anwendung, daß der Berechnung der Umlaufsgrenze der Umstellungsbeschluß zugrunde zu legen ist; dies gilt nicht, wenn sich bei Anwendung der Vorschriften der Zweiten Verordnung über die Erhöhung der Umlaufsgrenze für Hypothekenpfandbriefe vom 7. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) für die Hypothekenbank eine geringere Umlaufsgrenze ergibt.

§ 2

Soweit von der Hypothekenbank vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entsprechend den bisherigen Vorschriften Pfandbriefe und sonstige Schuldverschreibungen über den nach § 1 zulässigen Höchstbetrag ausgegeben worden sind oder ihre Ausgabe genehmigt worden ist, behält es hierbei sein Bewenden. Bei der weiteren Ausgabe von Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen ist die nach § 1 maßgebende Umlaufsgrenze unter Anrechnung der bereits ausgegebenen Pfandbriefe und sonstigen Schuldverschreibungen einzuhalten.

Berlin, den 20. Juni 1925.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Verordnung zur Aufhebung einiger Vorschriften der Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. Vom 20. Juni 1925.

Auf Grund der Verordnung über die Ermächtigung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1252) verordnet die Reichsregierung nach Zustimmung des Reichsrats:

Die §§ 1, 3, 4, 5 und 8 der Verordnung über die Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 119) werden aufgehoben.

Berlin, den 20. Juni 1925.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 20. Juni 1925.

Der Reichsrat hat beschlossen,

die schlesischen landschaftlichen Goldpfandbriefe

gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 20. Juni 1925.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. Juni 1925 | Nr. 27

Inhalt: Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte. S. 89. — Gesetz zur Änderung des Weinsteuergesetzes. S. 91. — Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Dritten Steuernotverordnung. S. 92. — Druckfehlerberichtigung. S. 92.

In Teil II Nr. 27, ausgegeben am 26. Juni 1925, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über Änderung des Planes für die Verteilung der Stimmen in den Bezirks-Wasserstraßenbeiräten. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 4. März 1924 unterzeichneten Abkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über Erleichterungen im Grenzverkehre. — Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. — Mitteilung der Schriftleitung.

In Teil II Nr. 28, ausgegeben am 26. Juni 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über die Weltpostvereinsverträge.

Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte. Vom 26. Juni 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Depotgeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren, die nach Auffassung des Verkehrs als Effekten angesehen werden, für andere, die Überlassung von Schrankfächern an andere und die Verwahrung von verschlossenen Depots für andere.

Dem Depotgeschäfte wird gleichgestellt die Einräumung eines Anspruchs auf Lieferung von Wertpapieren, die der Gattung und Zahl nach bestimmt sind (Gutschrift auf Stückekonto), wenn der Anspruch nicht binnen zwei Wochen nach Fälligkeit erfüllt wird.

Die Annahme von Wertpapieren gilt nicht als Depotgeschäft, wenn sie nur zum Zwecke der Abwicklung von Wertpapierverkaufs- oder -ankaufsaufträgen erfolgt und die Wertpapiere nicht länger als zehn Tage im Besitze des Auftragnehmers bleiben.

§ 2

Depositengeschäfte im Sinne dieses Gesetzes sind die Verwahrung und Verwaltung von Geldbeträgen für andere, insbesondere die Annahme von Geldbeträgen zur Verzinsung.

Die Annahme von Geldbeträgen gilt nicht als Depositengeschäft, wenn die Geldbeträge bei der Ausführung von Wertpapierankaufs- oder -verkaufsaufträgen oder zum Zwecke der Abwicklung von Wechselgeschäften oder sonstigen Bankgeschäften außer Depot- und Depositengeschäften angenommen und nicht länger als zehn Tage gutgeschrieben werden.

§ 3

Als Depot- und Depositengeschäft gilt nicht die vorübergehende Verwahrung von Wertpapieren oder Geldbeträgen der Gäste in Gastwirtschaften.

Der Reichswirtschaftsminister kann den Depot- und Depositengeschäften Geschäfte gleichstellen, die wirtschaftlich dieselben Zwecke verfolgen. Die Geschäfte sind im einzelnen zu bezeichnen.

§ 4

Depot- und Depositengeschäfte dürfen geschäftsmäßig nur von Depositenbanken betrieben werden.

Depositenbanken im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bankunternehmungen, soweit sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig zu betreiben berechtigt waren und betrieben haben, sowie deren Zweigniederlassungen (§ 10 des Gesetzes gegen die Kapitalflucht in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1923 – Reichsgesetzbl. I S. 91 –, der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes und des Weinsteuergesetzes vom 29. Dezember 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 967 — und des Gesetzes über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes vom 16. April 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 43 —);
2. als Einzelfirma, offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft betriebene Bankunternehmungen, zu deren Inhabern oder persönlich haftenden Gesellschaftern ausschließlich Personen gehören, von denen jeder insgesamt mindestens fünf Jahre als Inhaber, Mitinhaber, Vorstandsmitglied oder kaufmännischer Angestellter tätig gewesen ist
   a) vor dem 16. Januar 1920, dem Tage des Inkrafttretens der zweiten Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 14. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 50) in Bankunternehmungen, die während der Dauer der Tätigkeit der Person im Inland

einen auf die Anschaffung und Darleihung von Geld gerichteten Gewerbebetrieb unterhalten haben, oder

b) nach dem 15. Januar 1920 in Bankunternehmungen, die während der Dauer der Tätigkeit der Person nach den jeweils geltenden Vorschriften der Kapitalfluchtgesetzgebung oder den Vorschriften dieses Gesetzes Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig betreiben durften und betrieben haben.

Den in Nr. 2 bezeichneten Personen kann die oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Personen gleichstellen, die durch langjährige kaufmännische Tätigkeit die für die Leitung einer Depositenbank erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sich angeeignet haben und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Die Gleichstellung darf nur erfolgen, wenn der Betrieb des Unternehmens als Depositenbank volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint, und wenn die Versagung eine unbillige Härte sein würde;

3. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder deren Zweigniederlassungen, die von der obersten Landesbehörde nach Benehmen mit der Reichsbank und im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften zugelassen werden;

4. eingetragene Genossenschaften, die einem Revisionsverbande gemäß §§ 54 ff. des Gesetzes, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 810), angeschlossen sind, wenn der Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder nicht hinausgeht;

5. öffentliche Sparkassen, Unternehmungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Unternehmungen öffentlich-rechtlicher Verbände oder von Kreditanstalten öffentlich-rechtlicher Verbände und öffentliche Kassen, welche die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften zuläßt.

§ 5

Die Zulassung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 darf nur erfolgen, wenn

1. dem Unternehmen die zum ordnungsmäßigen Betrieb erforderlichen Mittel im Inland zur Verfügung stehen;

2. die Vorstandsmitglieder der Bankunternehmung die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen und für den Betrieb fachlich genügend vorgebildet sind;

3. die Zulassung volkswirtschaftlich gerechtfertigt erscheint.

§ 6

Wer einen Geschäftsbetrieb beginnt, in dem Depot- und Depositengeschäfte geschäftsmäßig betrieben werden, hat der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle gleichzeitig hiervon Anzeige zu machen, und dabei

a) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 2, 4 nachzuweisen, daß die Voraussetzungen für die Berechtigung vorliegen;

b) in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 3, 5 die Zulassungsurkunde in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Ob in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 die Voraussetzungen für die Berechtigung vorliegen, wird nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde endgültig entschieden. Dies gilt nicht, soweit in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 auf Grund der jeweils in Geltung gewesenen Vorschriften der Kapitalfluchtgesetzgebung die zuständige Stelle das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berechtigung festgestellt hat.

Depositenbanken haben Änderungen in der Person der Inhaber, persönlich haftenden Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder sowie die Einstellung des geschäftsmäßigen Betriebs von Depot- und Depositengeschäften der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Die Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften erlischt

1. bei Bankunternehmungen der im § 4 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art mit der Einstellung des geschäftsmäßigen Betriebs von Depot- und Depositengeschäften;

2. mit der rechtskräftigen Eröffnung des Konkursverfahrens unbeschadet der Befugnis des Konkursverwalters, die laufenden Geschäfte abzuwickeln, oder wenn der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens rechtskräftig abgewiesen ist, weil eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist (§ 107 der Konkursordnung).

Die Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften kann auf Antrag der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle entzogen werden.

1. wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, daß Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter oder Vorstandsmitglieder nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen;

2. wenn das Unternehmen keine Gewähr für die ordnungsmäßige Führung des Depot- und Depositengeschäfts bietet; mit der ordnungsmäßigen Führung des Depot- und Depositengeschäfts ist insbesondere die Veranstaltung von Prämienverlosungen für Anleger und Sparer nicht vereinbar;

3. wenn die Zulassung auf Grund unrichtiger Angaben oder sonstiger täuschender Handlungen erwirkt war.

Über den Antrag auf Entziehung entscheidet das Reichswirtschaftsgericht, bei Bankanstalten der im § 4 Abs. 2 Nr. 5 bezeichneten Art nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde eine im Verwaltungsstreitverfahren (Verwaltungsrechtsverfahren) des Landes vorgesehene Instanz.

Die Entziehung ist von der entscheidenden Stelle im Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle trifft die für die Abwicklung der laufenden Geschäfte erforderlichen Anordnungen.

Die Kosten des Entziehungsverfahrens hat die Person oder das Unternehmen zu tragen, denen die Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften rechtskräftig entzogen ist.

Ist die Berechtigung zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften erloschen oder entzogen, so entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, ob und wann die Person oder das Unternehmen Depot- und Depositengeschäfte von neuem geschäftsmäßig betreiben darf; soweit die Berechtigung nach den Vorschriften des § 4 Abs. 2, Nr. 2 Abs. 2, Nr. 3, 5 erworben wird, bewendet es bei den Vorschriften der §§ 4, 5.

§ 8

Wer Depot- oder Depositengeschäfte geschäftsmäßig ohne Berechtigung betreibt, wird, wenn die Tat vorsätzlich begangen ist, mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre, bei Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bestraft.

§ 381 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) gilt entsprechend.

§ 9

Wer eine im § 6 Abs. 1, 3 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, kann von der von der obersten Landesbehörde bestimmten Stelle durch Ordnungsstrafen zur Erfüllung dieser Pflicht angehalten werden. Die Ordnungsstrafe kann wiederholt werden und darf im Einzelfalle nicht mehr als 300 Reichsmark betragen.

Die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist endgültig.

Die Vollstreckung erfolgt nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

§ 10

Auf den Betrieb von Depot- und Depositengeschäften im Sinne dieses Gesetzes finden die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 11

Der Reichswirtschaftsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats zur Durchführung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen. Soweit der Reichswirtschaftsminister solche Durchführungsvorschriften nicht erläßt, kann die oberste Landesbehörde sie erlassen.

§ 12

Das Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1925 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt Artikel I der Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes und des Weinsteuergesetzes vom 29. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 967) in der Fassung des Gesetzes über die Aufrechterhaltung von Vorschriften des Kapitalfluchtgesetzes vom 16. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 43) außer Kraft.

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1926 außer Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Gesetz zur Änderung des Weinsteuergesetzes. Vom 26. Juni 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Weinsteuergesetz vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 831)/12. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 439)/25. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 481)/26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 998)/21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1237)/12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 64)/29. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 967) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   Im übrigen wird die Steuer für die in einem Monat steuerpflichtig gewordenen Weinmengen (§ 4 Abs. 1) am letzten Tage dieses Monats fällig und ist spätestens am fünfzehnten Tage des dritten auf diesen Monat folgenden Monats bei der Hebestelle einzuzahlen.
2. Im § 7 Abs. 1 Satz 1 ist statt der Worte „am siebenten Werktag" zu setzen „am zehnten Werktag".
3. § 53 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   Das Gesetz tritt am 1. September 1925 außer Kraft.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer der Dritten Steuernotverordnung.

Vom 28. Juni 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Der im Artikel II und III des Gesetzes über die Verlängerung der Fristen der Dritten Steuernotverordnung vom 27. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 29) auf den 30. Juni 1925 bestimmte Termin wird auf den 15. Juli 1925 verlegt.

Artikel II

Die im Artikel I des Gesetzes über die Verlängerung der Fristen der Dritten Steuernotverordnung vom 27. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 29) bezeichneten Fristen werden aufgehoben.

Artikel III

Die gemäß § 5 der Dritten Steuernotverordnung geschuldeten Zinsen werden nicht vor dem 1. August 1925 fällig. Der Gläubiger kann die Annahme einer früheren Zahlung ablehnen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Druckfehlerberichtigung:

In der Verordnung über die Feststellung des Börsenpreises von Wertpapieren vom 22. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 22 S. 73) muß es in der Einleitung Zeile 2 statt „9. Mai 1908" heißen „8. Mai 1908".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 7. Juli 1925	Nr. 28

Inhalt: Gesetz über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. S. 93. — Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen. S. 93. — Verordnung über Branntwein. S. 93.

Gesetz über den Schutz des zur Anfertigung von Schuldurkunden des Reichs und der Länder verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 3. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Papier, das dem zur Herstellung von Schuldurkunden des Reichs oder der Länder verwendeten, durch äußere Merkmale erkennbar gemachten Papier hinsichtlich dieser Merkmale gleicht oder so ähnlich ist, daß die Verschiedenheit nur durch Anwendung besonderer Aufmerksamkeit wahrgenommen werden kann, darf, nachdem die Merkmale öffentlich bekanntgemacht worden sind, ohne besondere Erlaubnis weder angefertigt oder aus dem Ausland eingeführt, noch verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht werden. Die Erlaubnis wird für das Reich von dem Reichsminister der Finanzen oder einer von ihm ermächtigten Behörde, für die Länder von den obersten Landesbehörden erteilt.

§ 2

Wer den Bestimmungen im § 1 vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und, wenn die Handlung zum Zwecke eines Münzverbrechens begangen worden ist, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe oder Gefängnis bis zu sechs Monaten zu erkennen.

§ 3

Neben der Strafe ist auf Einziehung des Papiers zu erkennen, ohne Unterschied, ob es dem Verurteilten gehört oder nicht. Auf die Einziehung des Papiers ist auch dann zu erkennen, wenn die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht stattfindet.

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
v. Schlieben

Gesetz über die Wechsel- und Scheckzinsen. Vom 3. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Der Zinssatz der nach Artikel 50, 51 der Wechselordnung und § 17 des Scheckgesetzes zu entrichtenden Zinsen beträgt für die Zeit von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ab bis auf weiteres zwei vom Hundert über dem jeweiligen Reichsbankdiskontsatz, mindestens aber sechs vom Hundert.

Jede neue Festsetzung des Reichsbankdiskontsatzes tritt für dieses Gesetz am zweiten Tage nach der Veröffentlichung durch die Reichsregierung im Reichsgesetzblatt in Kraft.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Verordnung über Branntwein. Vom 1. Juli 1925.

Auf Grund des § 25 Satz 2 der Verordnung über Regelung des Verkehrs mit Branntwein vom 15. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 279) in der Fassung der Verordnung über Branntwein vom 5. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1951) wird folgendes bestimmt:

Die Verordnung über Branntwein vom 5. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1951) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1925.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf Kanitz

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. Juli 1925.

Reichsgesetzblatt

95

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 13. Juli 1925	Nr. 29

Inhalt: Gesetz über die Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber Urteilen der bayerischen Volksgerichte. S. 95. — Anordnung über die Abkürzung der Wartezeit in der Fürsorge für erwerbslose Seeleute. S. 95. — Verordnung zur Änderung der Regelung des Verkehrs mit Milch. S. 96.

Zu Teil II Nr. 29, ausgegeben am 11. Juli 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über die Verträge zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Ungarn zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung und über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen. — Bekanntmachung über den Beitritt Polens zu den am 18. Oktober 1907 auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen 1. betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs, 2. über den Beginn der Feindseligkeiten und 3. über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 25. Juli 1924 in Madrid unterzeichneten Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien. — Berichtigung.

Gesetz über die Wiederaufnahme des Verfahrens gegenüber Urteilen der bayerischen Volksgerichte. Vom 4. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Gegenüber den Urteilen der bayerischen Volksgerichte findet die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung mit folgenden Änderungen statt:

§ 1

Die Wiederaufnahme zugunsten des Verurteilten findet auch dann statt, wenn aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu erwarten ist. Die Vorschrift des § 363 der Strafprozeßordnung bleibt unberührt.

§ 2

Darüber, ob der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zulässig und begründet ist, entscheidet die Strafkammer. Bildet den Gegenstand der Verurteilung allein oder zusammen mit anderen Straftaten eine Straftat, die nicht zur Zuständigkeit der Landesgerichte gehört, so entscheidet über die sofortige Beschwerde (§ 372 der Strafprozeßordnung) das Reichsgericht.

§ 3

Die erneute Hauptverhandlung findet vor dem Gerichte statt, das zur Zeit der Anordnung der Erneuerung der Hauptverhandlung für die Sache zuständig ist. Ist das Amtsgericht (Schöffengericht) zuständig, so kann die Staatsanwaltschaft, solange der Termin zur Hauptverhandlung noch nicht bestimmt ist, beantragen, daß ein zweiter Richter zugezogen werde.

§ 4

Wer in dem wiederaufzunehmenden Verfahren als Richter mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung über die Wiederaufnahme und in der erneuten Hauptverhandlung ausgeschlossen.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Anordnung über die Abkürzung der Wartezeit in der Fürsorge für erwerbslose Seeleute. Vom 4. Juli 1925.

Auf Grund des § 17 Satz 2 der Verordnung über die Fürsorge für erwerbslose Seeleute vom 30. Oktober 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 722) ordne ich mit Zustimmung des Reichsrats an, was folgt:

Artikel 1

Die Unterstützung darf Seeleuten mit zuschlagsberechtigten Familienangehörigen, die nach einer seemännischen Beschäftigung von mehr als sechs Wochen erwerbslos werden, nach einer Wartezeit von mindestens einer Woche gewährt werden.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am 13. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung zur Änderung der Regelung des Verkehrs mit Milch. Vom 4. Juli 1925.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom $\frac{\text{22. Mai 1916}}{\text{18. August 1917}}$ $\frac{\text{(Reichsgesetzbl. S. 401)}}{\text{(Reichsgesetzbl. S. 823)}}$ und des § 41 der Bekanntmachung über Speisefette vom 20. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 755) wird verordnet:

§ 1 der Verordnung zur Änderung der Regelung des Verkehrs mit Milch vom 6. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 643) tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1925 außer Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1925.

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Graf Kanitz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1925	Nr. 30

Inhalt: Zweites Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung. S. 97.

Zweites Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung. Vom 14. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Abschnitt A

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

Artikel 1

(1) Der § 30 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:
Das gilt nicht, soweit die Versicherungsträger nach ihrem Ermessen zu verfügen berechtigt sind.

(2) Im § 34 wird hinter dem Worte „Pflegeanstalten" eingefügt „und Einrichtungen für Berufsfürsorge".

(3) Hinter § 84 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 84a

Die Versicherungsträger haben dem Reichsversicherungsamte nach seinen Bestimmungen diejenigen Mitteilungen zu machen, deren es zu seinen statistischen, rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten bedarf.

(4) Im § 159 tritt an die Stelle der Zahl „928" die Zahl „922".

Artikel 2

Hinter § 545 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 545a

Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Abs. 1) gilt der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitstätte.

§ 545b

Als Beschäftigung in einem der Versicherung unterliegenden Betriebe (§ 544 Abs. 1) gilt die mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts, auch wenn es vom Versicherten gestellt wird.

§ 545c

Die Vorschriften der §§ 545a, 545b über Betriebe gelten entsprechend für Tätigkeiten, die der Versicherung unterliegen.

Artikel 3

Im § 547 wird das Wort „gewerbliche" gestrichen.

Artikel 4

Hinter § 551 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 551a

Die Versicherung erstreckt sich auf den Jahresarbeitsverdienst bis zu einem Höchstbetrage von 8 400 Reichsmark. Die Satzung kann die Versicherung darüber hinaus erstrecken.

Artikel 5

Hinter § 557 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 557a

Bei den auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit Versicherten leisten die Krankenkasse, die Ersatzkasse oder der Reichsknappschaftsverein nach dem Zweiten Buche und den §§ 559f bis 559k. Die Genossenschaft kann diese Leistungen auf die von ihr zu gewährenden Leistungen anrechnen; das Reichsversicherungsamt bestimmt über die Anrechnung Näheres.

Artikel 6

An die Stelle des § 558 treten folgende Vorschriften:

§ 558

Die Genossenschaft hat bei Verletzung zu gewähren
1. Krankenbehandlung,
2. Berufsfürsorge,
3. eine Rente oder Krankengeld (Tagegeld, Familiengeld) für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit.

§ 558a

Die Krankenbehandlung und die Berufsfürsorge sollen mit allen geeigneten Mitteln
1. die durch den Unfall hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung und die durch den Unfall verursachte Erwerbsunfähigkeit beseitigen und eine Verschlimmerung verhüten,
2. den Verletzten zur Wiederaufnahme seines früheren Berufs oder, wenn das nicht möglich ist, zur Aufnahme eines neuen Berufs befähigen und ihm zur Erlangung einer Arbeitstelle verhelfen.

§ 558b

Die Krankenbehandlung umfaßt:

1. ärztliche Behandlung,
2. Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln, Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern,
3. die Gewährung von Pflege (§ 558c).

§ 558c

Pflege ist zu gewähren, solange der Verletzte infolge des Unfalls so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann.

Die Pflege besteht

1. in der Gestellung der erforderlichen Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder auf andere geeignete Weise (Hauspflege) oder
2. in der Zahlung eines Pflegegeldes von 20 bis 75 Reichsmark monatlich.

Auf Antrag des Verletzten muß Hauspflege gewährt werden, wenn die Übernahme der Hilfe und Wartung Angehörigen des Verletzten wegen Krankheit, Kinderzahl oder aus einem anderen wichtigen Grunde billigerweise nicht zugemutet werden kann.

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten Pflege auch in anderen Fällen als nach Abs. 1 gewähren, namentlich dann, wenn die Aufnahme des Verletzten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Verletzten in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen.

§ 558d

Die Genossenschaft kann als Krankenbehandlung freie Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) und als Pflege freien Unterhalt und Pflege in einer geeigneten Anstalt (Anstaltpflege) gewähren.

Hat der Verletzte einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf es seiner Zustimmung.

Bei einem Minderjährigen über sechzehn Jahre genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Verletzung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Verletzten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Verletzte wiederholt den Anordnungen des behandelnden Arztes oder der Krankenordnung zuwidergehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Verletzten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

Hat der Verletzte nach § 558c Abs. 3 Anspruch auf Hauspflege, so kann seine Zustimmung zur Anstaltpflege auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes durch den Vorsitzenden des Oberversicherungsamts ersetzt werden.

In den Fällen des Abs. 4 Nr. 1, 2, 4 soll die Genossenschaft möglichst Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege gewähren.

§ 558e

Der Genossenschaftsvorstand kann das Verhalten der Verletzten und ihre Überwachung durch eine Krankenordnung regeln. Zur Beratung und zum Beschluß über die Krankenordnung hat der Genossenschaftsvorstand Vertreter der Versicherten mit vollem Stimmrecht und in gleicher Zahl wie die beteiligten Vorstandsmitglieder zuzuziehen. Die Krankenordnung bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts. Das Reichsversicherungsamt kann eine Frist für die Festsetzung der Krankenordnung bestimmen und nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Krankenordnung selbst festsetzen.

§ 558f

Die Berufsfürsorge umfaßt:

1. berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit der Verletzte durch den Unfall in der Ausübung seines Berufs oder eines Berufs, der ihm billigerweise zugemutet werden kann, wesentlich beeinträchtigt ist, nötigenfalls Ausbildung für einen neuen Beruf,
2. Hilfe zur Erlangung einer Arbeitstelle.

Die Weigerung des Verletzten, sich der Berufsfürsorge zu unterziehen, ist kein Grund zur Herabsetzung der Rente.

§ 558g

Im Rahmen der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge Näheres vorschreiben. Er kann insbesondere vorschreiben,

welche Arten von Hilfsmitteln zu gewähren sind,

ob und in welchem Umfange Verletzten die durch den Gebrauch der Hilfsmittel entstehenden Unkosten zu ersetzen sind,

wie die Berufsfürsorge zu gewähren ist und in welchem Umfange bei ihr die Fürsorgeverbände (§ 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 100 —) mitzuwirken haben.

Die Vorschriften des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (Reichsgesetzbl. 1923 I S. 57) bleiben unberührt. Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats das Zusammenwirken der Genossenschaften und der zur Durchführung des bezeichneten Gesetzes berufenen Stellen und die Tragung der Kosten dabei regeln.

Artikel 7

Der § 559 erhält folgende Fassung:

§ 559

Die Rente beträgt, solange der Verletzte infolge des Unfalls

1. völlig erwerbsunfähig ist, zwei Drittel des nach den §§ 563 bis 572 berechneten Jahresarbeitsverdienstes (Vollrente),
2. teilweise erwerbsunfähig ist, den Teil der Vollrente, der dem Maße der Einbuße an Erwerbsfähigkeit entspricht (Teilrente).

Die Rente erhöht sich in den Fällen des § 559b (Kinderzulage).

Artikel 8

Hinter § 559 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 559 a

Eine Rente wird nicht gewährt, wenn die nach der Unfallversicherung zu entschädigende Erwerbsunfähigkeit nicht über die dreizehnte Woche hinaus andauert.

§ 559 b

Solange der Verletzte eine Rente von fünfzig oder mehr vom Hundert der Vollrente oder mehrere Renten aus der Unfallversicherung bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl fünfzig erreichen (Schwerverletzter), wird zu jeder Rente für jedes eheliche Kind bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs eine Kinderzulage in Höhe von zehn vom Hundert der Rente gewährt. Diese Zulage wird für Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu erhalten, gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Verletzte das Kind unentgeltlich unterhält. Hat das Kind bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so wird die Kinderzulage bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre gewährt, solange die Berufsausbildung dauert und der Verletzte das Kind unentgeltlich unterhält. Die Rente darf jedoch einschließlich der Kinderzulagen den Jahresarbeitsverdienst nicht übersteigen; bei der Feststellung dieses Höchstsatzes werden Zuschläge, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, vom Jahresarbeitsverdienste nicht abgezogen.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. beim Unfall einer weiblichen Person ihre unehelichen Kinder,
2. beim Unfall eines Mannes seine unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verletzten festgestellt ist,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die Stiefkinder und die Enkel, wenn sie vor dem Unfall von dem Verletzten unentgeltlich unterhalten worden sind.

Für Stiefkinder und Enkel wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Verletzten unentgeltlich unterhalten werden.

Jede Änderung der Rente durch Hinzutritt oder durch Ausscheiden eines Kindes wirkt vom ersten Tage des auf die Änderung folgenden Monats ab.

Zu der Rente einer Ehefrau wird für solche Kinder, welche eheliche Kinder des Ehemanns sind oder deren rechtliche Stellung haben, die Kinderzulage nicht gewährt, wenn die Verletzte sich vor dem Unfall nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege der Kinder entzogen hat.

Sofern der Vater sich nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege seiner ehelichen und der ihnen gleichgestellten Kinder entzieht, wird die Kinderzulage demjenigen, der den tatsächlichen Unterhalt bestreitet (Mutter, Pfleger), unmittelbar ausgehändigt.

§ 559 c

Die Verpflichtung zur Gewährung von Rente beginnt bei Verletzten, die auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, mit dem Wegfall des Krankengeldes aus der Krankenversicherung, spätestens mit der siebenundzwanzigsten Woche nach dem Unfall, bei anderen Verletzten mit dem Tage nach dem Unfall.

§ 559 d

Die Genossenschaft kann bis zum Ablauf der sechsundzwanzigsten Woche nach dem Unfall an Stelle der Rente ein Krankengeld gewähren. Es bemißt sich nach den Vorschriften der Krankenversicherung. Bei den auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit Versicherten sind ferner die Bestimmungen ihrer Krankenkasse, Ersatzkasse oder des Reichsknappschaftsvereins maßgebend. Sonst gilt als Grundlohn der Ortslohn des Beschäftigungsorts.

§ 559 e

Während der Heilanstaltpflege oder der Anstaltpflege fällt die Rente oder das Krankengeld aus der Unfallversicherung weg.

Gewährt die Genossenschaft Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege, so hat sie dem Verletzten ein Tagegeld in Höhe von jährlich insgesamt einem Zwanzigstel des Jahresarbeitsverdienstes zu zahlen. Ferner erhalten die Angehörigen des Verletzten ein Familiengeld in Höhe der Rente, die ihnen bei seinem Tode zustehen würde. Dieser Anspruch steht der Ehefrau, deren Ehe mit dem Verletzten erst nach dem Unfall geschlossen worden ist, auch während des ersten Jahres der Ehe zu.

Die Genossenschaft kann durch die Satzung allgemein, sonst bei Bedürftigkeit, dem Verletzten, der in einer Heilanstalt oder Pflegeanstalt untergebracht ist, und seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung gewähren.

§ 559 f

Ist eine Krankheit die Folge eines Unfalls, für den die Genossenschaft zu entschädigen hat, so gelten für die Ansprüche des Verletzten aus der Krankenversicherung die §§ 559 g bis 559 k.

§ 559 g

Die Krankenkasse, die Ersatzkasse und der Reichsknappschaftsverein haben nach den Vorschriften der Krankenversicherung Krankenpflege zu gewähren.

Wenn der Träger der Unfallversicherung ihnen anzeigt, daß er an einem bestimmten Tage mit der Krankenbehandlung beginnen werde, endet mit dem Beginne dieses Tages ihre Verpflichtung zur Gewährung von Krankenpflege.

§ 559 h

Die Krankenkasse, die Ersatzkasse und der Reichsknappschaftsverein haben nach den Vorschriften der Krankenversicherung Krankengeld zu gewähren.

Wenn der Träger der Unfallversicherung anzeigt, daß er von einem bestimmten Tage an Rente oder Krankengeld in bestimmtem Betrage gewähren werde, so ermäßigt sich das Krankengeld aus der Krankenversicherung von diesem Tage an entsprechend.

§ 559 i

Solange die Genossenschaft Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege gewährt, fallen die Ansprüche aus der Krankenversicherung weg.

§ 559k

Ist die Zahlung des Krankengeldes aus der Krankenversicherung zu Unrecht eingestellt, so geht der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld auf die Genossenschaft bis zur Höhe der von ihr dem Verletzten für dieselbe Zeit gewährten Geldleistungen über.

§ 559l

Die Satzung kann bestimmen, daß und wieweit für die als Unternehmer Versicherten, wenn sie nicht auf Grund der Reichsversicherung gegen Krankheit versichert sind, die Verpflichtung zur Gewährung von Krankenbehandlung und Berufsfürsorge nicht sofort, aber spätestens mit der vierzehnten Woche nach dem Unfall beginnt. Die Satzung bestimmt, ob und in welchem Umfang ihnen in den ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall Geldleistungen zu gewähren sind.

Das gilt auch für

die als Lotsen Versicherten,
die als Ehegatte eines Unternehmers Versicherten,
die Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie des Unternehmers oder seines Ehegatten,
die anderen nach § 559b Abs. 2 den ehelichen Kindern des Unternehmers oder seines Ehegatten Gleichgestellten,
die Geschwister des Unternehmers oder seines Ehegatten.

Der Abs. 1 Satz 2 gilt auch für die nach § 552 Versicherten.

Bei Unfällen, durch die der Verletzte voraussichtlich auf länger als ein Jahr die Hälfte oder mehr seiner Erwerbsfähigkeit verlieren wird, ist in jedem Falle Krankenbehandlung vom Tage des Unfalls an zu gewähren.

Artikel 9

Der § 560 und der § 561 Abs. 2 fallen weg.

Artikel 10

Der § 563 Abs. 2 fällt weg.

Artikel 11

Der § 567 erhält folgenden Abs. 2:

Erreicht der nach Abs. 1 errechnete Jahresarbeitsverdienst nicht den Gesamtbetrag an Arbeitsentgelt, den der Verletzte in dem Jahre vor dem Unfall tatsächlich verdient hat, so gilt dieser Gesamtbetrag als Jahresarbeitsverdienst.

Artikel 12

Hinter § 569 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 569a

Die Rente eines Verletzten, der zur Zeit des Unfalls noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, richtet sich, falls das für ihn günstiger ist, von der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ab nach dem Verdienste, den ein gleichartiger, über einundzwanzig Jahre alter Beschäftigter während des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Verletzten im Betriebe oder in einem benachbarten Betriebe gleicher Art bezogen hat. Wenn bei dieser neuen Feststellung der Rente feststeht, daß der maßgebende gleichartige Beschäftigte nach dem für ihn zu dieser Zeit geltenden Tarifvertrage bei Erreichung eines späteren Lebensjahrs einen höheren Verdienst erzielen wird, so ist die Feststellung gleichzeitig dahin zu treffen, daß die Rente des Verletzten von der Erreichung dieses Alters ab sich entsprechend erhöht. Ist ein gleichartiger Beschäftigter nicht zu ermitteln, so ist der Jahresarbeitsverdienst für die Zeit von der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs ab nach billigem Ermessen festzusetzen.

Artikel 13

Hinter § 571 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 571a

Wird zu der Rente eine Kinderzulage gewährt (§ 559b), so bleiben bei der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes Zuschläge zum Entgelt, die mit Rücksicht auf die Kinderzahl gegeben werden, außer Ansatz.

Die Rente wird unter Einrechnung der Kinderzuschläge zum Entgelt, jedoch ohne Kinderzulagen nach § 559b gewährt, falls das für den Berechtigten günstiger ist.

§ 571b

Ist ein Versicherter auf Grund der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Pflicht- oder Notstandsarbeit herangezogen worden und hat er bei dieser Arbeit einen Unfall erlitten, so gilt für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, wenn dies für ihn günstiger ist, als Tag des Unfalls der letzte Arbeitstag vor Beginn seiner Erwerbslosigkeit. Dies gilt auch, wenn er zuletzt in einem Betrieb oder bei einer Tätigkeit beschäftigt war, die der Unfallversicherung nicht unterlag.

Artikel 14

Im § 572 wird die Zahl „571" durch „571b" ersetzt.

Artikel 15

Die §§ 573 bis 585 fallen weg.

Artikel 16

An die Stelle der §§ 588 bis 592 treten folgende Vorschriften:

§ 588

Die Witwe erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheiratung. Die Rente beträgt für Witwen, solange sie durch Krankheit oder andere Gebrechen wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit verloren haben, zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes. Die Erhöhung wird nur gewährt, wenn die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit länger als drei Monate bestanden hat.

Heiratet die Witwe wieder, so erhält sie drei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes als Abfindung.

§ 589

Der Witwer erhält für die Dauer der Bedürftigkeit eine Rente von zwei Fünfteln des Jahresarbeitsverdienstes bis zu seinem Tode oder seiner Wiederverhei-

ratung, wenn die getötete Ehefrau ihn wegen seiner Erwerbsunfähigkeit ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienst unterhalten hat.

§ 590

Die Witwe oder der Witwer haben keinen Anspruch, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist.

Die Genossenschaft kann unter besonderen Umständen auch dann eine Rente gewähren.

§ 591

Jedes eheliche Kind des Getöteten erhält eine Rente von einem Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahre. Kinder, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, erhalten die Rente, solange dieser Zustand dauert. Hat das Kind bei Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht vollendet, so wird die Rente bis zur Beendigung der Berufsausbildung, längstens bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs, gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt

1. beim Unfall einer weiblichen Person ihre unehelichen Kinder,
2. beim Unfall eines Mannes seine unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen festgestellt ist,
3. die für ehelich erklärten Kinder,
4. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
5. die Stiefkinder und die Enkel, die der Verstorbene unmittelbar vor seinem Tode unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 559b) bezogen hat.

§ 592

Kinder einer getöteten Ehefrau, die eheliche Kinder des hinterbliebenen Ehemanns sind oder deren rechtliche Stellung haben, erhalten die Rente nicht, wenn die getötete Ehefrau vor dem Unfall sich nachweisbar dem Unterhalt und der Pflege der Kinder entzogen hat.

Artikel 17

Der § 594 fällt weg.

Artikel 18

Der § 595 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Renten der Hinterbliebenen dürfen zusammen vier Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen, sonst werden sie gekürzt, und zwar bei Ehegatten, Kindern und Enkeln gleichmäßig; Verwandte der aufsteigenden Linie haben nur Anspruch, soweit Ehegatten, Kinder oder Enkel den Höchstbetrag nicht erschöpfen.

Artikel 19

(1) Hinter § 595 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 595a

Hat die Witwe eines Schwerverletzten (§ 559b Abs. 1) keinen Anspruch auf Witwenrente, weil der Tod des Verletzten nicht Folge eines Unfalls war, so erhält sie als einmalige Witwenbeihilfe zwei Fünftel des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Witwenbeihilfe wird, wenn der Verstorbene zur Zeit seines Todes mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung bezogen hat, von der Genossenschaft gezahlt, welche die Rente nach dem höchsten Jahresarbeitsverdienste gewährt hat. Sie wird nach diesem Jahresarbeitsverdienste berechnet.

(2) Im § 596 Abs. 1 werden hinter dem Worte „Rente" die Worte „und die Witwenbeihilfe" eingefügt.

Artikel 20

Die §§ 597 bis 602 fallen weg.

Artikel 21

Im § 606 treten an die Stelle der Worte „die das Heilverfahren betrifft" die Worte „welche die Krankenbehandlung betrifft, oder eine Verpflichtung auf Grund des § 848b".

Artikel 22

Im § 611 wird als Satz 2 zugefügt:

Die Erhöhung der Witwenrente (§ 588 Abs. 1 Satz 2) kann auch für eine Zeit bis zu drei Monaten vor der Anmeldung des Anspruchs verlangt werden.

Artikel 23

(1) Im § 612 Abs. 1 wird hinter dem Worte „Heilverfahrens" eingefügt „, die Witwenbeihilfen".

(2) Im § 612 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Das Krankengeld, Tagegeld und Familiengeld aus der Unfallversicherung wird mit Ablauf jeder Woche ausgezahlt.

(3) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

(4) Im § 612 Abs. 2 werden hinter dem Worte „Rente" die Worte „das Krankengeld, das Tagegeld und das Familiengeld" eingefügt.

Artikel 24

Im § 613 erhält der Abs. 1 Satz 1 folgende Fassung:

Die Rente wird noch für den vollen Monat gezahlt, in dem die Voraussetzungen für ihren Fortfall oder ihr Ruhen eintreten.

Artikel 25

(1) Im § 615 werden je dreimal hinter den Worten „die Rente" die Worte „oder das Krankengeld aus der Unfallversicherung", und hinter den Worten „der Rente" die Worte „oder des Krankengeldes aus der Unfallversicherung" eingefügt.

(2) Im § 615 Abs. 1 Nr. 1 Unterabs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „seines" das Wort „dieses".

Artikel 26

Die §§ 616, 617 erhalten folgende Fassung:

§ 616

Sind seit dem Unfall zwei Jahre vergangen und beträgt die Rente des Verletzten nicht mehr als ein Zehntel der Vollrente, so kann ihn die Genossenschaft durch Gewährung des dreifachen Betrags seiner Jahresrente abfinden.

Beträgt im übrigen die Rente eines Verletzten nicht mehr als ein Viertel der Vollrente, so kann ihn die Genossenschaft mit seiner Zustimmung durch Gewährung eines dem Werte seiner Jahresrente entsprechenden Kapitals abfinden.

Durch die Abfindung wird der Anspruch auf Krankenbehandlung und Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 1, 2) nicht berührt. Der Anspruch auf Rente ist trotz der Abfindung begründet, solange die Folgen des Unfalls nachträglich eine wesentliche Verschlimmerung verursachen. Als wesentlich gilt eine Verschlimmerung nur, wenn dadurch die Erwerbsfähigkeit des Verletzten für länger als einen Monat um mehr als zehn vom Hundert weiter gemindert wird. Die Rente wird um den Betrag gekürzt, der bei Berechnung der Abfindung zugrunde gelegt war.

§ 617

Die Genossenschaft kann einen Berechtigten, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgibt oder sich gewöhnlich im Ausland aufhält, mit einem dem Werte der ihm zustehenden Leistungen entsprechenden Kapital abfinden.

Die Reichsregierung kann dies mit Zustimmung des Reichsrats für ausländische Grenzgebiete ausschließen.

Artikel 27

Hinter § 618 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 618a

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats eine Kapitalabfindung zum Erwerbe von Grundbesitz oder zur wirtschaftlichen Stärkung bereits vorhandenen eigenen Grundbesitzes zulassen und das Nähere regeln.

Artikel 28

Der § 621 fällt weg.

Artikel 29

Hinter § 715 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 715a

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen, daß mehrere Berufsgenossenschaften ihre Entschädigungslast ganz oder teilweise gemeinsam zu tragen haben oder daß mehrere Berufsgenossenschaften eine vorübergehend nicht leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu unterstützen haben.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt dann mit Zustimmung des Reichsrats Näheres.

Artikel 30

Der § 722 erhält folgenden Abs. 2:

Das Aufsichtsrecht erstreckt sich, soweit es die Unfallverhütung und die erste Hilfe bei Unfällen betrifft, auch auf Umfang und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen der Genossenschaft.

Artikel 31

Im § 724 werden hinter den Worten „nach den §§ 542, 632" die Worte „Genehmigung oder Festsetzung der Krankenordnung nach § 558o" eingefügt.

Artikel 32

Der § 732 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Übersteigt der Entgelt während der Beitragszeit im Jahresbetrage den im § 551a festgesetzten Betrag, so wird der Überschuß nur angerechnet, soweit die Satzung die Versicherung auf einen höheren Jahresarbeitsverdienst erstreckt hat.

Artikel 33

Der § 734 erhält folgende Fassung:

Die Satzung kann bestimmen, daß ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird. Das Reichsversicherungsamt bestimmt darüber Näheres.

Für Betriebe, die regelmäßig höchstens fünf Versicherte beschäftigen, kann die Satzung bestimmen, daß und nach welchen Grundsätzen bei Zustimmung des Unternehmers mit einem Pauschbetrage statt des Einzelentgelts gerechnet wird oder daß einheitliche Beiträge nach einem Maßstab, den sie festsetzt, entrichtet werden.

Artikel 34

Im § 736 werden im Abs. 1 hinter dem Worte „Unfallverletzte" die Worte „zur Schaffung von Einrichtungen für Berufsfürsorge" eingefügt.

Artikel 35

(1) Im § 743 Satz 2 wird das Wort „zehn" durch das Wort „fünf" ersetzt.

(2) Der § 743 erhält folgenden Abs. 2:

Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Vorstands der Berufsgenossenschaft genehmigen, daß ausnahmsweise Zuschläge in geringerer Höhe oder keine Zuschläge erhoben werden.

Artikel 36

Im § 750 Abs. 2 Nr. 1 werden hinter den Worten „beschäftigten Versicherten" die Worte „die Zahl ihrer Arbeitstage", in Abs. 3 hinter den Worten „der einzelnen Versicherten" die Worte „ihrer Arbeitstage" und hinter den Worten „die Zahl der Versicherten" die Worte „ihrer Arbeitstage" eingefügt.

Artikel 37

Hinter § 762 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 762a

Rückständige Beiträge und Beitragsvorschüsse sind vom Ablauf der Zahlungsfrist oder vom Tage der Fälligkeit ab zu verzinsen. Den Zinssatz bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Der Genossenschaftsvorstand stellt die Zinsschuld durch Bescheid fest. Für die Zustellung des Bescheids und die Beitreibung gelten die §§ 754, 754a, § 757 Abs. 1, §§ 758, 760, 761 entsprechend.

Artikel 38

(1) Der § 764 erhält folgenden Abs. 3:

Der Abs. 2 gilt nicht, soweit es sich um Entschädigungslasten aus Unfällen vor dem 1. Januar 1925 handelt. Das Reichsversicherungsamt kann auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes genehmigen, daß nur von einem Teile der Lasten aus späteren Un-

fällen der Kapitalwert aufgebracht, der Rest aber zusammen mit den Lasten aus Unfällen vor dem 1. Januar 1925 wie bei den übrigen Berufsgenossenschaften umgelegt wird. Die Genehmigung ist für jedes Jahr besonders erforderlich.

(2) Der § 764 Abs. 3 wird Abs. 4.

Artikel 39

Im § 804 Abs. 2 wird hinter den Worten „voraussichtlich erwachsen werden," eingefügt: „die jährlichen Lasten, die der Zweiganstalt aus Unfällen vor dem 1. Januar 1925 voraussichtlich erwachsen werden,".

Artikel 40

(1) Hinter § 818 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 818a

Für die Verzinsung rückständiger Prämien gilt § 762a entsprechend.

(2) Im § 822 wird hinter dem Worte „Vorschüssen" das Wort „Zinsen," eingefügt.

(3) Dem § 827 wird folgender Abs. 3 zugefügt:

Für die Verzinsung rückständiger Beiträge gilt § 762a entsprechend.

Artikel 41

Im § 842 wird je im Abs. 1 und Abs. 2 die Zahl „818" durch die Zahl „818a" ersetzt.

Artikel 42

Im § 843 Nr. 2 werden hiner dem Worte „Ruhegeldkassen" die Worte „oder eine besondere Versicherung gegen Unfälle" eingefügt.

Artikel 43

(1) Im Neunten Abschnitt der Gewerbe-Unfallversicherung werden hinter der Überschrift „Unfallverhütung. Überwachung." folgende Vorschriften eingefügt:

I. Allgemeines.

§ 848

Die Berufsgenossenschaften müssen dafür sorgen, daß, soweit es nach dem Stande der Technik und der Heilkunde und nach der Leistungsfähigkeit der Wirtschaft möglich ist, Unfälle verhütet werden und bei Unfällen dem Verletzten eine wirksame erste Hilfe zuteil wird.

(2) Im Neunten Abschnitt der Gewerbe-Unfallversicherung wird die bisherige Ziffer I Ziffer II, die bisherige Ziffer II Ziffer III, die bisherige Ziffer III Ziffer IV.

(3) Der bisherige § 848 wird § 848a.

(4) Hinter § 848a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 848b

In den Unfallverhütungsvorschriften können den Mitgliedern Verpflichtungen für die erste Hilfe bei Unfällen und den Verletzten Verpflichtungen für ihr Verhalten bei Unfällen auferlegt werden.

(5) Der § 851 erhält folgenden Zusatz:

„und zwar Zuwiderhandlungen der Mitglieder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark".

(6) Der § 875 erhält folgende Abs. 2, 3, 4:

Die Anstellung technischer Aufsichtsbeamter bedarf der Genehmigung des Reichsversicherungsamts.

Das Reichsversicherungsamt kann für die Anstellung technischer Aufsichtsbeamter den Nachweis einer bestimmten Vorbildung verlangen. Es kann auch verlangen, daß technischen Aufsichtsbeamten nur aus einem wichtigen Grunde gekündigt werden darf.

Das Reichsversicherungsamt erläßt für technische Aufsichtsbeamte Bestimmungen über ihr Zusammenwirken mit den Betriebsvertretungen.

(7) Der § 879 erhält folgende Fassung:

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen Unternehmer bei Zuwiderhandlung gegen die Pflichten aus § 878 Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

(8) Der § 883 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Er hat über die Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften und die Maßnahmen für die erste Hilfe dem Reichsversicherungsamt zu berichten und den staatlichen Aufsichtsbeamten (§ 139b der Gewerbeordnung) auf Ersuchen Mitteilung zu machen. Die Berichte sind auch dem Reichstag vorzulegen.

(9) Hinter § 886 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 886a

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats das Zusammenwirken der Genossenschaften und der Gewerbeaufsichtsbehörden regeln.

Artikel 44

(1) Im § 889 wird die Zahl „848" durch die Zahl „848a" ersetzt.

(2) Im § 894 wird die Zahl „818" durch die Zahl „848a" ersetzt.

Artikel 45

Im § 897 wird hinter dem Wort „Ausführungsbehörde" eingefügt „eine Krankenordnung oder".

Artikel 46

Im § 910 Abs. 2 wird hinter der Zahl „870" die Zahl „879" eingefügt.

Artikel 47

An die Stelle der §§ 922 bis 929 treten folgende Vorschriften:

§ 922

Für den Umfang der Versicherung gelten im übrigen die §§ 542 bis 554 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

§ 923

Die Satzung kann die Versicherung der Unternehmer, die hauptsächlich in der Landwirtschaft beschäftigt sind, auf die hauswirtschaftliche Tätigkeit erstrecken, die mit der Landwirtschaft zusammenhängt.

Das gilt auch für die im Betriebe tätigen Ehegatten der Unternehmer.

Artikel 48

An die Stelle der §§ 930 bis 955 treten folgende Vorschriften:

§ 930

Für den Gegenstand der Versicherung gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 555 bis 622 entsprechend, soweit nicht die §§ 931 bis 941 anderes vorschreiben.

§ 931

Für die Beratung und Beschlußfassung über die Krankenordnung gilt § 1031 entsprechend.

§ 932

Als Jahresarbeitsverdienste werden Durchschnittsätze (§§ 933 bis 940) festgesetzt.

§ 933

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste setzt ein bei jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gebildeter Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden sowie aus mindestens acht Vertretern der Unternehmer und der Versicherten als Beisitzern besteht. Die Beisitzer brauchen weder Unternehmer noch Versicherte zu sein.

Den Vorsitzenden ernennt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist, aus den Mitgliedern des Oberversicherungsamts. Der Vorsitzende des Oberversicherungsamts bestimmt die Zahl der Beisitzer und wählt sie aus den Vorschlagslisten, die ihm von den im Bezirke der Berufsgenossenschaft hauptsächlich vertretenen Verbänden der landwirtschaftlichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder, soweit solche nicht bestehen, von den landwirtschaftlichen Vertretungskörpern eingereicht werden. Für die Vertreter gilt entsprechend, was die §§ 12, 16 bis 19, 21, 22, 24 für Vertreter der Arbeitgeber vorschreiben. Die Ordnungsstrafe nach den §§ 18, 19 verhängt der Vorsitzende des Ausschusses. In den Fällen der §§ 18, 19 entscheidet auf Beschwerde die Beschlußkammer des Oberversicherungsamts endgültig. Bei Anwendung des § 24 tritt an die Stelle des Vorstands der Berufsgenossenschaft der Vorsitzende des Ausschusses.

An der Festsetzung sollen mindestens vier Beisitzer mitwirken. Die Beisitzer müssen je zur Hälfte Vertreter der Unternehmer und der Versicherten sein. Die Reihenfolge, in der überzählige anwesende Beisitzer bei der Festsetzung auszuscheiden haben, bestimmt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft kann an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Festsetzung bedarf der Genehmigung des Oberversicherungsamts. Das Oberversicherungsamt kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen. Nach dem Ablauf der Frist setzt es die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste selbst fest.

Die Kosten der Festsetzung, mit Ausnahme der Kosten des Oberversicherungsamts und seiner Mitglieder, trägt die Berufsgenossenschaft.

§ 934

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden nach Gruppen festgesetzt, getrennt nach dem Geschlecht, dem Alter und der Art der Beschäftigung; es kann auch nach Bezirken oder nach dem Familienstand unterschieden werden. Bei Festsetzung der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste sind die Sätze für Barlöhne und Sachbezüge in den für die Versicherten geltenden Tarifverträgen und die üblichen Sondervergütungen zu berücksichtigen.

§ 935

Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden gleichzeitig im ganzen Reiche für je vier Jahre festgesetzt. Das Reichsversicherungsamt kann bestimmen, daß auch in der Zwischenzeit eine neue Festsetzung stattfindet; diese gilt nur bis zur nächsten allgemeinen Festsetzung.

§ 936

Das Oberversicherungsamt veröffentlicht die festgesetzten Jahresarbeitsverdienste in den Blättern, die für die amtlichen Bekanntmachungen der obersten oder der höheren Verwaltungsbehörden bestimmt sind, in deren Bezirken die Festsetzungen gelten sollen.

§ 937

Die Rente richtet sich zunächst nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste für die Altersstufe, welcher der Verletzte zur Zeit des Unfalls angehörte, und ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen.

§ 938

Trifft der Unfall einen schon dauernd teilweise Erwerbsunfähigen, dessen Rente sich nach einem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste richtet, so wird davon nur derjenige Teil zugrunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht.

§ 939

Der § 587 gilt nicht, wenn die Rente nach einem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste berechnet wird.

§ 940

Für Betriebsbeamte werden durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste nicht festgesetzt.

Der Ausschuß kann das gleiche für bestimmte, nach der Art ihrer Beschäftigung, dem Geschlecht oder dem Familienstand bezeichnete Gruppen von Versicherten bestimmen.

Der Jahresarbeitsverdienst der Unternehmer und ihrer Ehegatten sowie anderer im Betriebe Beschäftigter und Betriebsfremder (§ 552 in Verbindung mit § 922) kann von der Satzung abweichend festgesetzt werden.

§ 941

Die Vorschrift des § 571b gilt auch für die Verletzten, für welche durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste festgesetzt sind.

Artikel 49

(1) Im § 972 erhält die Nr. 13 folgende Fassung:
„13. Verfahren bei Anmeldung und Ausscheiden sowie Höhe und Ermittlung des Jahresarbeitsverdienstes versicherter Unternehmer und anderer nach § 552 in Verbindung mit § 922 Versicherter,".

(2) Im § 972 fällt die Nr. 16 weg.

Artikel 50

Der § 975 Abs. 2 fällt weg.

Artikel 51

(1) Im § 986 werden hinter den Worten „§ 922" die Worte „in Verbindung mit § 542" eingefügt.

(2) Im § 986 werden hinter den Worten „mit § 632" folgende Sätze eingefügt:

„Genehmigung oder Festsetzung der Krankenordnung nach § 930 in Verbindung mit § 558e,

Neufestsetzung durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste (§ 935),"

(3) Im § 986 werden hinter den Worten „(§ 1013)," die Worte „Anweisung zur Verlängerung der Frist nach § 1020" eingefügt.

(4) Im § 986 werden hinter den Worten „§§ 781, 782)" die Worte „Anordnung über Arbeitergruppen nach § 1028a" eingefügt.

(5) Im § 987 Abs. 1 werden hinter den Worten „§ 922" die Worte „in Verbindung mit § 542" eingefügt.

Artikel 52

(1) Im § 990 fallen die Worte „und Facharbeiter" weg.

(2) Im § 993 Abs. 1 werden die Worte „Verhältnis des durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes" durch die Worte „einem in der Satzung bestimmten Verhältnis" ersetzt.

(3) Im § 993 Abs. 2 fallen die Worte „und Facharbeitern" weg.

Artikel 53

Der § 994 erhält folgende Fassung:

Die Satzung kann bestimmen, daß ein einheitlicher Mindestbeitrag erhoben wird. Das Reichsversicherungsamt bestimmt darüber Näheres.

Für Betriebe, in denen regelmäßig höchstens fünf Versicherte voll beschäftigt werden, kann die Satzung einheitliche Beiträge nach einem Maßstab, den sie festsetzt, bestimmen.

Artikel 54

Der § 1007 erhält folgende Fassung:

Die Satzung bestimmt, ob und welche besonderen Zuschläge für Betriebsbeamte oder Unternehmer zu erheben sind. Sie hat, wenn Zuschläge erhoben werden, das Nähere, insbesondere die Anmeldung, zu ordnen und die Zuwiderhandlung mit Strafe zu bedrohen.

Artikel 55

(1) Im § 1008 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „sind die Beiträge nach der Unfallgefahr abzustufen" die Worte „kann die Satzung die Beiträge nach der Unfallgefahr abstufen".

(2) Im § 1008 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „Die Satzung hat" die Worte „Sie hat dann".

Artikel 56

(1) Im § 1016 Abs. 1 fallen die Worte „oder Facharbeiter" weg.

(2) Der § 1017 erhält folgende Fassung:

Zum Berechnen der Beiträge werden angesetzt für

einen Betriebsbeamten der Entgelt, den er im Betrieb tatsächlich bezogen hat oder der für ihn anzurechnen ist,

einen Arbeitstag eines Arbeiters ein Betrag, den der Vorstand der Berufsgenossenschaft unter Berücksichtigung der Festsetzungen nach den §§ 932 bis 935 bestimmt,

einen Unternehmer das Dreihundertfache dieses Betrags, wenn die Satzung nichts anderes bestimmt.

Dabei gilt § 732 Abs. 2.

(3) Der § 1018 erhält folgende Fassung:

Wird beim Abschätzen die Arbeitsleistung der Betriebsbeamten nach der Satzung mitgerechnet (§ 993 Abs. 3), so ist von dem Entgelt dieser Versicherten nur der Betrag anzusetzen, der das Dreihundertfache des für den Arbeitstag eines Arbeiters nach § 1017 Abs. 1 anzusetzenden Betrags übersteigt.

(4) Der § 1020 erhält folgenden Abs. 3:

Das Reichsversicherungsamt kann die Berufsgenossenschaft anweisen, für einzelne größere Städte die Frist zur Einsendung zu verlängern.

(5) Im § 1021 Abs. 3 werden die Worte „§ 929 Nr. 2" durch die Worte „§ 922 in Verbindung mit § 553" ersetzt.

Artikel 57

(1) Der § 1026 erhält folgenden Abs. 2:

Beiträge, welche die Gemeinde nach Ablauf der Zahlungsfrist einsendet, hat sie vom achten Tage nach Ablauf der Frist an zu verzinsen. Dafür gilt § 762a entsprechend.

(2) Der § 1027 erhält folgenden Abs. 2:

Für die Verzinsung rückständiger Beiträge gilt § 762a entsprechend. Die Zinsen sind vom Ablauf der nach § 1020 bestimmten Zahlungsfrist an zu entrichten. Zinsbeträge, welche die Gemeinde nach § 1026 Abs. 2 entrichtet hat, sind ihr aus den vom Unternehmer gezahlten Zinsen zu erstatten.

(3) Im § 1027a werden hinter dem Worte „Beiträge" die Worte „und Zinsen" eingefügt.

(4) Im § 1027b treten an die Stelle der Worte „1027a" die Worte „§ 1027 Abs. 2, § 1027a".

Artikel 58

Hinter § 1028 werden folgende Vorschriften eingefügt:

V. Berücksichtigung besonderer Arbeitergruppen

§ 1028a

Die Satzung kann bestimmen und das Reichsversicherungsamt kann für den Bereich einer Berufsgenossenschaft anordnen, daß die Vorschriften des Sechsten Abschnitts über Betriebsbeamte auch für bestimmte Arbeitergruppen gelten.

Artikel 59

(1) Im § 1033 Abs. 2 wird die Zahl „848" durch die Zahl „848a" ersetzt.

(2) Der § 1033 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die oberste Verwaltungsbehörde kann anordnen, daß die Festsetzung durchschnittlicher Jahresarbeitsverdienste nach den §§ 932 bis 935 unterbleibt. Dann sind für jeden Betrieb die für den Betriebssitz geltenden

Festsetzungen der durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste bei der örtlich zuständigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft maßgebend, bei der Betriebszweige derselben Art versichert sind.

Artikel 60

Im § 1038 wird die Zahl „1569a" durch die Zahl „1569b" ersetzt.

Artikel 61

Der § 1042 Abs. 2 fällt weg.

Artikel 62

Im § 1054 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

„2. Unfälle deutscher Seeleute bei freier Zurückbeförderung, die ihnen nach dem Handelsgesetzbuch oder nach der Seemannsordnung (Reichsgesetzbl. 1902 S. 175) gewährt wird, oder bei Mitnahme auf deutschen Seefahrzeugen nach dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute (Reichsgesetzbl. 1902 S. 212)."

Artikel 63

Hinter § 1055 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1055a

Für die Versicherung bei der Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts sowie auf dem Wege zur Arbeitstätte und von der Arbeitstätte gelten die §§ 545a, 545b, 545c aus der gewerblichen Unfallversicherung.

Artikel 64

Hinter § 1057 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1057a

Für die Versicherung von Berufskrankheiten gilt § 547 aus der gewerblichen Unfallversicherung entsprechend.

Artikel 65

Der § 1058 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Versichert sind auch Unternehmer solcher gewerblicher Betriebe, die durch die Zweiganstalt der Berufsgenossenschaft versichert werden (§ 1120).

Artikel 66

Hinter § 1062 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1063

Aus der gewerblichen Unfallversicherung gilt § 551a über den Höchstbetrag, auf den sich die Versicherung erstreckt.

Artikel 67

An die Stelle der §§ 1065, 1066 treten folgende Vorschriften:

§ 1065

Für den Gegenstand der Versicherung gelten aus der gewerblichen Unfallversicherung die §§ 555 bis 614, 616 bis 622 entsprechend, soweit nicht die §§ 1066 bis 1072, 1079 bis 1082, 1096 bis 1101, 1107 bis 1110, 1113, 1116 anderes vorschreiben.

§ 1066

Die Verletzung des § 93 Abs. 2, 3, der §§ 95 bis 97 der Seemannsordnung gilt nicht als Vergehen im Sinne des § 557 Abs. 1.

§ 1066a

Unberührt bleiben die Vorschriften über die Pflicht des Reeders zur Krankenfürsorge nach dem Handelsgesetzbuch und der Seemannsordnung, soweit nicht § 1066b anderes vorschreibt.

Seeleuten, die weder nach diesen Vorschriften einen Anspruch auf Krankenfürsorge gegen den Reeder noch einen Anspruch auf Krankenhilfe nach der Krankenversicherung haben, hat der Reeder unter entsprechender Anwendung der §§ 553, 553a des Handelsgesetzbuchs oder der §§ 59 bis 61 der Seemannsordnung Krankenfürsorge zu gewähren.

§ 1066b

Die Verpflichtung des Reeders zur Krankenfürsorge nach dem Handelsgesetzbuch und der Seemannsordnung oder nach § 1066a Abs. 2 endet, sobald die Berufsgenossenschaft dem Reeder mitteilt, daß sie mit ihren Leistungen beginnt.

In diesem Falle hat der Reeder der Berufsgenossenschaft das Ersparte zu ersetzen; das Nähere bestimmt die Satzung.

§ 1066c

Die Berufsgenossenschaft kann die Leistungen des Reeders auf ihre Leistungen anrechnen. Das Nähere bestimmt das Reichsversicherungsamt.

§ 1066d

Die Genossenschaft kann mit Zustimmung des Verletzten an Stelle der Heilanstaltpflege freie Kur und Verpflegung an Bord eines Fahrzeugs gewähren.

§ 1066e

Für Verletzte, die zur Zweiganstalt gehören, gilt § 559*l* nicht.

§ 1066f

Für solche Verletzte gilt als Grundlohn im Sinne des § 559d der Ortslohn des Betriebsitzes.

§ 1066g

Die §§ 564 bis 571 über den Jahresarbeitsverdienst gelten nicht bei Unfällen

1. von Personen, die zur Besatzung von Seefahrzeugen gehören, mit Ausnahme der in Schlepper- und Leichterbetrieben Beschäftigten,
2. der im § 1079 Bezeichneten,
3. von Versicherten, die zur Zweiganstalt (§ 1120) gehören.

Artikel 68

(1) Im § 1067 werden die Worte „werden zwei Fünftel dieses Durchschnittsatzes für Vollmatrosen" ersetzt durch „wird ein Durchschnittsatz".

(2) Im § 1068 wird hinter dem Worte „Durchschnitt" eingefügt „und den Durchschnittsatz für Beköstigung".

Artikel 69

(1) Im § 1072 werden hinter dem Worte „Rente" die Worte „eines Verletzten, der unter § 1067 fällt" eingefügt.

(2) Der § 1072 erhält folgenden Abs. 2:

Hatte der Verletzte zur Zeit des Unfalls das neunzehnte Lebensjahr schon vollendet, so ist seine Rente,

wenn das Zwölffache des für ihn maßgebenden Durchschnittsatzes niedriger ist als das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene über einundzwanzig Jahre, der zur Zeit des Unfalls in dem Heimathafen seines Schiffes gilt, nach diesem Dreihundertfachen zu berechnen.

Artikel 70

Die §§ 1073 bis 1078 fallen weg.

Artikel 71

Der § 1079 Satz 2 fällt weg.

Artikel 72

(1) Im § 1080 Satz 1 fallen die Worte „Berechnung der Rente von" weg.

(2) Der § 1080 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Rente für verletzte Jugendliche, die nach dem Ortslohn berechnet wird, richtet sich zunächst nach der Altersstufe, auf der sie den Unfall erleiden, und ist bei Aufsteigen in eine höhere Altersstufe entsprechend zu erhöhen.

Artikel 73

Die §§ 1083 bis 1095 fallen weg.

Artikel 74

Der § 1096 Abs. 2 fällt weg.

Artikel 75

Der § 1097 erhält folgende Fassung:

Das Sterbegeld beträgt für Seeleute bei der Berufsgenossenschaft zwei Drittel des monatlichen Durchschnitts (§§ 1067 bis 1072).

Es beträgt bei der Zweiganstalt das Zwanzigfache des Ortslohns nach § 1080.

Artikel 76

Der § 1098 erhält folgende Fassung:

Im Sinne des § 596 steht der Aufenthalt an Bord eines deutschen Schiffes dem Aufenthalt im Inlande gleich.

Artikel 77

Der § 1101 erhält folgende Fassung:

Der § 587 gilt nicht, wenn die Rente nach dem festgesetzten monatlichen Durchschnitt (§ 1068) berechnet wird.

Artikel 78

Die §§ 1102 bis 1106 fallen weg.

Artikel 79

Der § 1108 erhält folgende Fassung:

Bei Streit über Ansprüche von Seeleuten aus § 1066a Abs. 2 entscheidet das Seemannsamt. Es entscheidet auch bei Streit über Ansprüche von Seeleuten auf Krankengeld, die nach § 1065 in Verbindung mit § 559k auf die Berufsgenossenschaft übergegangen sind.

Zuständig ist das Seemannsamt, das zuerst angerufen wird.

Die Freiheit von Gebühr und Stempel gilt auch hier.

Artikel 80

Der § 1110 erhält folgende Fassung:

Streit über Ersatzansprüche aus dem § 1066b Abs. 2 wird im Spruchverfahren entschieden.

Artikel 81

Die §§ 1111, 1112 fallen weg.

Artikel 82

Der § 1113 erhält folgende Fassung:

Bei Seeleuten in ausländischen Krankenhäusern tritt für die Anwendung des § 605 Abs. 2 an die Stelle des Versicherungsamts das Seemannsamt, in dessen Bezirke das Krankenhaus liegt.

Artikel 83

Die §§ 1114, 1115 fallen weg.

Artikel 84

(1) Im § 1116 wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:

Für das Ruhen der Rente bei Freiheitsstrafe oder Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einer Besserungsanstalt gilt § 615 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

(2) Die bisherigen Abs. 1 bis 3 des § 1116 werden Abs. 2 bis 4.

(3) Im bisherigen Abs. 2, jetzt Abs. 3, wird zweimal an Stelle von „Abs. 1" „Abs. 2" gesetzt.

Artikel 85

Der § 1117 fällt weg.

Artikel 86

Der § 1120 erhält folgende Fassung:

§ 1120

Durch eine besondere Einrichtung (Zweiganstalt, §§ 1186 bis 1197), die der Genossenschaft angegliedert ist, werden versichert Kleinbetriebe

1. der Seeschiffahrt,
2. der Seefischerei,
3. der Fischerei mit Fahrzeugen der im § 1049 bezeichneten Art.

Träger der Zweiganstalt ist die Genossenschaft.

Kleinbetriebe der Seeschiffahrt (Abs. 1 Nr. 1) sind Betriebe der Seeschiffahrt, wenn das Seefahrzeug nicht mehr als fünfzig Raummeter Gesamtraum hält und weder Zubehör eines größeren Fahrzeugs noch zur Fortbewegung durch Dampf oder andere Maschinenkräfte eingerichtet ist.

Welche Betriebe als Kleinbetriebe der Seefischerei oder der Fischerei nach Abs. 1 Nr. 2, 3 gelten, bestimmt der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrats.

Artikel 87

Der § 1132 erhält folgende Fassung:

Die Eröffnung eines Betriebs hat der Unternehmer unverzüglich dem Genossenschaftsvorstand anzumelden. Seefahrzeuge, die unter deutscher Flagge in Dienst gestellt werden sollen, hat der Eigentümer bereits nach ihrem Erwerb unverzüglich dem Genossenschaftsvorstand anzumelden.

Die Schiffsvermessungsbehörden teilen jede Vermessung, die Schiffsregisterbehörden den Eingang jedes Antrags auf Eintragung eines neuen Fahrzeugs sowie jede Eintragung eines neuen Fahrzeugs dem Genossenschaftsvorstand unverzüglich mit.

Artikel 88

Der § 1158 erhält folgenden Abs. 2:

Dabei gilt § 722 Abs. 2.

Artikel 89

Im § 1162 fallen die Worte „und für die Verwaltungskosten der Zweiganstalt (§ 1192)" weg.

Artikel 90

Der § 1163 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Diese müssen neben den anderen Aufwendungen, welche die Zweiganstalt zu tragen hat, den Kapitalwert der Renten, die ihr voraussichtlich zur Last fallen, und die jährlichen Lasten, die ihr aus Unfällen vor dem 1. Januar 1925 voraussichtlich erwachsen werden, decken.

Artikel 91

Im § 1173 erhält der Abs. 3 folgende Fassung:

Werden bei Verlust eines Schiffes deutsche Seeleute frei zurückbefördert oder auf deutschen Seefahrzeugen mitgenommen (§ 1054 Nr. 2), so wird für diese Zeit der Beitrag nicht gekürzt.

Artikel 92

Hinter § 1184 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1184a

Rückständige Beiträge und Beitragsvorschüsse sind vom Ablauf der Zahlungsfrist oder vom Tage der Fälligkeit an zu verzinsen. Den Zinssatz bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Der Genossenschaftsvorstand stellt die Zinsschuld durch Bescheid fest. Für die Zustellung des Bescheids, für die Beitreibung und für die Haftung gelten § 1176, § 1178 Abs. 1, §§ 1179, 1181 bis 1183 entsprechend.

Artikel 93

In der Überschrift des Siebenten Abschnitts der See-Unfallversicherung vor § 1186 treten an die Stelle der Worte „sowie für" die Worte „sowie der".

Artikel 94

Der § 1192 erhält folgende Fassung:

Für die Verwaltungskosten der Zweiganstalt gilt § 790 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

Artikel 95

Hinter § 1195a wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1195b

Rückständige Beiträge und Beitragsvorschüsse sind vom Ablauf der Zahlungsfrist oder vom Tage der Fälligkeit an zu verzinsen. Den Zinssatz bestimmt das Reichsversicherungsamt.

Der Genossenschaftsvorstand stellt die Zinsschuld durch Bescheid fest. Auf Beschwerde gegen den Bescheid entscheidet das Reichsversicherungsamt.

Artikel 96

(1) Im Neunten Abschnitt der See-Unfallversicherung werden hinter der Überschrift „Unfallverhütung. Überwachung." folgende Vorschriften eingefügt:

I Allgemeines.

§ 1199

Für die Unfallverhütung und die erste Hilfe bei Unfällen gilt § 848 aus der gewerblichen Unfallversicherung.

(2) Im Neunten Abschnitt der See-Unfallversicherung wird die bisherige Ziffer I Ziffer II, die bisherige Ziffer II Ziffer III.

(3) Der bisherige § 1199 wird § 1199a.

(4) Der § 1199a erhält folgenden Abs. 3:

Dabei gilt § 848b aus der gewerblichen Unfallversicherung.

(5) Im § 1201 erhält der Satz 1 folgenden Zusatz: „und zwar Zuwiderhandlungen der Unternehmer mit Geldstrafe bis zu 50 000 Reichsmark".

(6) Der § 1215 erhält folgende Fassung:

Der Genossenschaftsvorstand kann gegen die nach den §§ 1210, 1213 Verpflichteten bei Zuwiderhandlung gegen ihre Pflichten Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

Das Seemannsamt kann gegen die nach den §§ 1213, 1214 Verpflichteten bei Zuwiderhandlung gegen ihre Pflichten dem Seemannsamte gegenüber Ordnungsstrafe in Geld verhängen.

(7) Im § 1216 werden die Worte „Mitteilung von Name und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbeamten sowie deren Tätigkeit (§ 883)" durch die Worte „Berichte und Mitteilungen über Name und Wohnsitz der technischen Aufsichtsbeamten sowie über Unfallverhütung und erste Hilfe bei Unfällen (§ 883)" ersetzt.

(8) Im § 1218 wird die Zahl „1199" durch die Zahl „1199a" ersetzt.

Artikel 97

Der § 1219 Abs. 4 fällt weg.

Artikel 98

Im § 1221 erhält die Nr. 2 folgende Fassung:

„2. Betriebe, Seefahrzeuge oder Betriebsänderungen anzumelden,".

Artikel 99

Im § 1372 wird als Nr. 1a eingefügt:

„1a. die Mitteilungen zu statistischen, rechnerischen und versicherungstechnischen Arbeiten des Reichsversicherungsamts (§ 84a),".

Artikel 100

An die Stelle der §§ 1501 bis 1517 treten folgende Vorschriften:

§ 1501

Die Krankenkassen sind verpflichtet, die Träger der Unfallversicherung bei der Durchführung der Unfallversicherung gegen angemessene Entschädigung zu unterstützen. Der Reichsarbeitsminister bestimmt darüber mit Zustimmung des Reichsrats Näheres. Er kann diese Befugnis mit Zustimmung des Reichsrats ganz oder teilweise auf das Reichsversicherungsamt übertragen.

§ 1502

Der Träger der Unfallversicherung kann jederzeit von der Krankenkasse Auskunft über die Behandlung und den Zustand des Verletzten verlangen.

Zu der Auskunft ist der geschäftsleitende Angestellte der Kasse verpflichtet, wenn nicht der Vorstand einen anderen damit beauftragt.

Das Versicherungsamt kann gegen die zur Auskunft Verpflichteten Ordnungsstrafe in Geld verhängen, wenn sie die Auskunft nicht in angemessener Frist erteilen. Zuständig ist das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Verpflichtete wohnt. Auf Beschwerde gegen die Festsetzung der Strafe entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1503

Die Krankenkasse hat jede Krankheit eines gegen Unfall Versicherten dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen, sobald Anhalt dafür vorliegt, daß die Krankheit durch einen Unfall herbeigeführt worden ist, den die Unfallversicherung umfaßt. Die Krankenkasse hat ferner dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sie auf Grund des § 559g mit Leistungen an Krankenpflege beginnt.

Zu der Anzeige ist der geschäftsleitende Angestellte der Kasse verpflichtet, wenn nicht der Vorstand damit einen anderen beauftragt. Die Anzeige an eine Berufsgenossenschaft, die in Sektionen eingeteilt ist, hat an den Sektionsvorstand zu ergehen, falls nicht der Genossenschaftsvorstand der Kasse eine andere Stelle bezeichnet.

Das Versicherungsamt kann wegen Unterlassung der Anzeige eine Ordnungsstrafe in Geld festsetzen; auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 1504

Ist eine Krankheit die Folge eines Unfalls, für den der Träger der Unfallversicherung zu entschädigen hat, so gelten für das Verhältnis zwischen der Krankenkasse und dem Träger der Unfallversicherung die §§ 1505 bis 1509.

§ 1505

Wenn der Anspruch des Verletzten auf Krankengeld aus der Krankenversicherung vor dem Ablauf der achten Woche nach dem Unfall wegfällt, so gehen die Aufwendungen für das Heilverfahren bis zum Wegfall des Krankengeldes zu Lasten der Krankenkasse, soweit sie nicht über das hinausgehen, was die Krankenkasse auf Grund der Krankenversicherung zu leisten hat. Alle übrigen Aufwendungen für das Heilverfahren gehen zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung.

§ 1506

Die Aufwendungen für wiederkehrende Geldleistungen, die dem Verletzten während der ersten acht Wochen nach dem Unfall gewährt werden, gehen zu Lasten der Krankenkasse, soweit sie nicht über das hinausgehen, was die Krankenkasse auf Grund der Krankenversicherung zu leisten hat, im übrigen zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung.

Die Aufwendungen für wiederkehrende Geldleistungen, die dem Verletzten vom Beginn der neunten Woche an gewährt werden, gehen zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung. Zu Lasten der Krankenkasse bleiben aber

1. für die Zeit, in der der Träger der Unfallversicherung zur Gewährung einer Rente nicht verpflichtet ist, ihre Aufwendungen, die zwei Drittel des Grundlohns übersteigen,
2. für die spätere Zeit ihre Aufwendungen, soweit sie über das hinausgehen, was der Träger der Unfallversicherung auf Grund der Unfallversicherung zu leisten hat.

§ 1507

Im Sinne der §§ 1505, 1506 gelten als Aufwendungen

1. für wiederkehrende Geldleistungen
   die Aufwendungen für das Krankengeld und das Hausgeld aus der Krankenversicherung, für die Verletztenrente, das Krankengeld, Tagegeld, Familiengeld aus der Unfallversicherung, für den Unterhalt des Verletzten bei Krankenhauspflege, Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege und für die nach § 185 gewährte Hilfe und Wartung, soweit dafür Krankengeld abgezogen wird,
2. für Heilverfahren
   die Aufwendungen für Krankenpflege, für Hilfe und Wartung nach § 185 und für Krankenhauspflege aus der Krankenversicherung, für Krankenbehandlung einschließlich des Pflegegeldes aus der Unfallversicherung, soweit diese Leistungen nicht nach Nr. 1 als wiederkehrende Geldleistungen gelten.

§ 1508

Das Sterbegeld aus der Krankenversicherung geht zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung, soweit es das von ihm zu gewährende Sterbegeld nicht übersteigt.

§ 1509

Hat die Krankenkasse Aufwendungen, die nach den §§ 1505 bis 1508 zu Lasten des Trägers der Unfallversicherung gehen, gemacht, so hat er sie ihr zu ersetzen.

Hat der Träger der Unfallversicherung Aufwendungen, die zu Lasten der Krankenkasse gehen, gemacht, so hat sie sie ihm zu ersetzen.

Der Ersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht spätestens drei Monate nach Beendigung der Leistungen bei dem zum Ersatze Verpflichteten geltend gemacht wird. Hat jedoch der Ersatzberechtigte ohne sein Verschulden erst nach Ablauf dieser Zeit Kenntnis davon erhalten, daß die Voraussetzungen für einen Ersatzanspruch zutreffen, so kann er noch innerhalb einer Woche nach dem Tage, an dem er diese Kenntnis erlangt hat, den Anspruch geltend machen.

Die Krankenkasse hat keinen Anspruch auf Ersatz für Aufwendungen für das Heilverfahren, wenn sie die im § 1503 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet.

§ 1510

Der Träger der Unfallversicherung kann mit der Durchführung der Krankenbehandlung und mit der Gewährung der während der Krankenbehandlung ihm obliegenden Geldleistungen an den Verletzten oder seine Angehörigen eine Krankenkasse in dem Umfange beauftragen, den er für geboten hält. Das Reichsversicherungsamt gibt Bestimmungen darüber, welche Krankenkasse er beauftragen kann.

Der Träger der Unfallversicherung hat dem Beauftragten die aus dem Auftrag erwachsenen Kosten zu ersetzen, soweit nicht diese Kosten nach den §§ 1505 bis 1509 zu Lasten der Krankenkasse gehen.

§ 1511

Die Krankenkasse kann die Feststellung der Unfallentschädigung betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Krankenkasse das Verfahren selbst betreibt.

§ 1512

Bei Streit zwischen dem Träger der Unfallversicherung und einer Kasse aus § 1501 oder aus dem Auftrag (§ 1510) entscheidet das Versicherungsamt endgültig, wenn es sich nicht um einen Anspruch auf Ersatz oder Entschädigung handelt.

Streit über Ansprüche auf Ersatz oder Entschädigung aus den §§ 1501, 1505 bis 1510 wird im Spruchverfahren entschieden.

§ 1513

Das Reichsversicherungsamt kann Näheres zur Durchführung der §§ 1502 bis 1512 bestimmen. Es kann auch bestimmen, inwieweit Ersatz durch Pauschbeträge zu gewähren ist.

Artikel 101

An die Stelle des § 1519 Abs. 3 Satz 2 treten folgende Sätze:

Für Krankenpflege sind drei Achtel des Grundlohns zu ersetzen, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird. Bei Krankenhauspflege gilt das gleiche für die Krankenpflege. Für den Unterhalt im Krankenhause wird die Hälfte des Grundlohns angesetzt, wenn nicht ein höherer Aufwand nachgewiesen wird.

Artikel 102

(1) Im § 1524 treten an die Stelle des Abs. 1 Satz 2 folgende Sätze:

Für Krankenpflege sind drei Achtel des Grundlohns zu ersetzen, nach welchem sich das Krankengeld des Berechtigten bestimmt. Bei Krankenhauspflege gilt das gleiche für die Krankenpflege. Für den Unterhalt im Krankenhause wird die Hälfte des Grundlohns angesetzt.

(2) Der letzte Satz des § 1524 Abs. 1 fällt weg.

(3) Im § 1524 Abs. 2 wird das Wort „Angehörigenrente" durch die Worte „Tagegeld oder Familiengeld" ersetzt.

Artikel 103

(1) Im § 1533 Nr. 2 treten an die Stelle der Worte „§ 1503" die Worte „§ 1524 Abs. 1 Satz 2 bis 4".

(2) Im § 1533 Nr. 3 treten an die Stelle der Zahlen „1506, 1507" die Zahlen „1535a, 1535b".

Artikel 104

(1) Der § 1535 Nr. 3 Satz 2 fällt weg.

(2) Hinter § 1535 werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 1535a

Soweit Ersatz aus der Unfallrente beansprucht werden kann, ist der Anspruch nur begründet bis zum halben Betrage der Rente, die auf die Zeit fällt, für welche die Unterstützungen und der Anspruch auf Rente zusammentreffen.

Ist dem Unterstützten während dieser Zeit vollständiger Unterhalt in einer Anstalt gewährt worden, so ist für die Dauer dieses Unterhalts der Anspruch auf Ersatz bis zum vollen Betrage der Unfallrente begründet. Dies gilt entsprechend, wenn der Träger der Unfallversicherung dem Unterstützten vollständigen Unterhalt in einer Anstalt gewährt hat (§ 607).

Um bei Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege, die der Träger der Unfallversicherung gewährt, den Umfang zu bestimmen, in welchem der Ersatzanspruch begründet ist, wird der Unterhalt in der Heilanstalt oder Pflegeanstalt gleich der Vollrente gerechnet.

§ 1535b

Zur Befriedigung des Ersatzanspruchs darf auf rückständige Rentenbeträge und auf solche für die Zeit des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt (§ 1535a Abs. 2 Satz 1) bis zu ihrer vollen Höhe, auf andere Rentenbeträge nur bis zu ihrer halben Höhe zurückgegriffen werden.

Artikel 105

Im § 1536 treten an die Stelle der Zahlen „1506, 1507" die Zahlen „1535a, 1535b".

Artikel 106

Der § 1538 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die ersatzberechtigten Gemeinden und Träger der Armenfürsorge (§ 1531) können die Feststellung der Leistungen aus der Reichsversicherung betreiben, auch Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wirkt nicht gegen sie; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit die Gemeinden oder Träger der Armenfürsorge das Verfahren selbst betreiben.

Artikel 107

Im § 1542 Abs. 2 treten an die Stelle der Worte „§ 1503" die Worte „§ 1524 Abs. 1 Satz 2 bis 4".

Artikel 108

Der § 1543a Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

In der Satzung ist zu regeln, wer im Falle des § 1502 zur Auskunft über Behandlung und Zustand des Verletzten und im Falle des § 1503 zur Anzeige verpflichtet ist.

Artikel 109

Hinter § 1543a werden folgende Vorschriften eingefügt:

Vierter Abschnitt

Beziehungen der Träger der Unfallversicherung zu anderen Verpflichteten

§ 1543b

Die §§ 1502 bis 1513 gelten entsprechend, wenn ein Arbeitgeber (§§ 169, 170, 171) zur Krankenhilfe oder der Träger einer Fürsorge nach § 440 zur Krankenfürsorge verpflichtet ist.

§ 1543c

Der Unternehmer ist verpflichtet, seine Genossenschaft bei der Durchführung der Unfallversicherung zu unterstützen und ihr über die Behandlung und den Zustand des Verletzten Auskunft zu erteilen. Die §§ 1501, 1502, 1512 gelten entsprechend.

Die Ordnungsstrafe gegen den Unternehmer (§ 1502 Abs. 3) setzt der Genossenschaftsvorstand fest.

§ 1543d

Der behandelnde Arzt ist verpflichtet, dem Träger der Unfallversicherung Auskunft über die Behandlung und den Zustand des Verletzten zu erteilen. Der § 1502 gilt entsprechend.

Der Arzt hat Anspruch auf eine Gebühr für die Auskunft. Für die Höhe der Gebühr gilt § 80 Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung. Die Erteilung der Auskunft darf bei Streit über die Höhe der Gebühr nicht verzögert oder verweigert werden.

Artikel 110

Der § 1551 erhält folgende Fassung:

Anträge auf Leistungen der Krankenversicherung sind bei der Krankenkasse oder dem sonst Verpflichteten zu stellen.

Als Leistungen der Krankenversicherung gelten auch

die Leistungen des zur Krankenhilfe Verpflichteten nach §§ 559g, 559h,

die Leistungen des zur Krankenhilfe Verpflichteten an die Träger der Unfallversicherung nach den §§ 559k, 930, 1065,

die Leistungen der Träger der Invalidenversicherung nach § 1518,

die Leistungen der Krankenkassen und Ersatzkassen bei Übertragung der Fürsorge durch Träger der Invalidenversicherung nach dem § 1519, soweit es sich nicht um Invaliden- oder Hinterbliebenenrente handelt.

Dies gilt für die vorbezeichneten Fälle des § 1065 in Verbindung mit § 559k nur, soweit § 1770 für Seeleute nichts anderes bestimmt.

Artikel 111

(1) Im § 1553 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte: „bestimmten Stelle des Versicherungsträgers" die Worte „des Versicherungsträgers bestimmten Stelle".

(2) Der § 1553 erhält folgenden Abs. 4:

Die oberste Verwaltungsbehörde kann bestimmen, daß Unternehmer von Betrieben, die der gewerblichen Unfallversicherung unterliegen, die Anzeige an die Ortspolizeibehörde schriftlich unter Beifügung einer Abschrift erstatten und daß die Ortspolizeibehörde die Abschrift an den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten weitergibt.

Artikel 112

Im § 1559 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „daß er voraussichtlich nach diesem Gesetze zu entschädigen ist" die Worte „daß er voraussichtlich nach acht Wochen noch nicht wieder voll erwerbsfähig ist".

Artikel 113

(1) Im § 1568 Nr. 1 werden die Worte „oder Hauspflege (§ 599)" durch die Worte „oder Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 2)" ersetzt.

(2) Im § 1568 treten an die Stelle der Nr. 1c, d, e folgende Vorschriften:

„c) Krankengeld, Tagegeld oder Familiengeld,

d) Sterbegeld oder Witwenbeihilfe;".

Artikel 114

Hinter § 1569 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1569a

Eine förmliche Feststellung hat zu geschehen, wenn es sich handelt um

1. Gewährung von Renten, die nicht nur für die Vergangenheit gewährt werden,
2. Änderung, Entziehung und Ruhen von Renten,
3. Pflege, Heilanstaltpflege oder Anstaltpflege,
4. Abfindung.

Im übrigen erfolgt eine förmliche Feststellung nur auf Antrag des Berechtigten oder Anweisung der Aufsichtsbehörde.

Artikel 115

(1) Der bisherige § 1569a wird § 1569b.

(2) In diesem Paragraphen wird vor dem Worte „Feststellung" eingefügt „förmlichen".

Artikel 116

Der § 1582 Abs. 1 erhält folgenden Satz 2:

Er muß auf Verlangen des Verletzten gehört werden.

Artikel 117

Der § 1583 erhält folgende Fassung:

Die zur Feststellung berufene Stelle (§§ 1568 bis 1570) erteilt in den Fällen der förmlichen Feststellung einen schriftlichen Bescheid.

In dem Bescheide, der eine Kapitalabfindung gemäß § 616 Abs. 1, 2 feststellt, sind dem Berechtigten die Vorschriften des § 616 Abs. 3 mitzuteilen.

Artikel 118

Im § 1587 Abs. 2 tritt an die Stelle des Wortes „dreizehn" das Wort „sechsundzwanzig".

Artikel 119

Hinter § 1590 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1591

Dem Berechtigten sind auf Antrag Abschriften der Niederschriften über die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie der ärztlichen Gutachten zu erteilen; die Kosten hat der Antragsteller vorher zu zahlen. Sämtliche Abschriften sind nur zu erteilen, soweit dies mit Rücksicht auf den Berechtigten zulässig erscheint. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

Artikel 120

Der § 1608 erhält folgenden Abs. 3:

Dem Berechtigten wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 131 bis 134) erteilt, wenn er es mit Rücksicht auf ein gegen den früheren Bescheid eingelegtes Rechtsmittel versäumt hat, gegen den neuen Bescheid ein Rechtsmittel einzulegen, das eingelegte Rechtsmittel aber unzulässig war und er dies infolge entschuldbaren Irrtums nicht wußte.

Artikel 121

Im § 1681 werden die Worte „Wenn der Versicherte oder seine Hinterbliebenen beantragen, daß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werde, kann das Oberversicherungsamt, falls es diesem Antrag stattgeben will," durch die Worte „Auf Antrag des Versicherten oder seiner Hinterbliebenen muß ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Das Oberversicherungsamt kann" ersetzt.

Artikel 122

Hinter § 1688 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1688a

Ist der Anspruch auf Gewährung von Pflege begründet, ohne daß der Fall des § 558c Abs. 3 vorliegt, so ist der Versicherungsträger zur Zahlung eines Pflegegeldes von bestimmter Höhe zu verurteilen.

Der Versicherungsträger kann dann innerhalb von zwei Wochen nach Rechtskraft des Urteils durch Bescheid statt des Pflegegeldes Hauspflege gewähren. Diese Befugnis ist im Urteil auszusprechen.

Artikel 123

(1) Im § 1700 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „oder Hauspflege (§ 599)" durch die Worte „oder Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 2)" ersetzt.

(2) Im § 1700 Abs. 1 erhalten die Nr. 4, 5 folgende Fassung:

"4. Krankengeld oder Tagegeld,

5. Familiengeld,"

(3) Im § 1700 Abs. 1 erhält die Nr. 6 folgende Fassung:

"6. Sterbegeld oder Witwenbeihilfe,"

(4) An die Stelle des § 1700 Abs. 1 Nr. 11 treten folgende Worte:

„11. Gewährung einer Rente im Falle des § 593, wenn die Gewährung des Unterhalts oder die Bedürftigkeit streitig ist,

12. Kinderzulage oder Hinterbliebenenrente für Kinder und den ehelichen Kindern Gleichgestellte, soweit die Gewährung des Unterhalts oder die besonderen Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen nach vollendetem fünfzehnten Lebensjahre streitig sind,

13. Witwenrente, soweit die Minderung der Erwerbsfähigkeit der Witwe streitig ist."

(5) Im § 1700 fällt der Abs. 2 weg.

Artikel 124

Im § 1701 Abs. 1 wird hinter der Zahl „1682" die Zahl „1688a" eingefügt.

Artikel 125

Im § 1713 fällt der Abs. 2 weg.

Artikel 126

(1) Hinter § 1737 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 1737a

Der Vorsitzende des Senats kann anordnen, daß eine Benachrichtigung der Parteien vom Termin unterbleibt. In diesen Fällen wird ohne mündliche Verhandlung entschieden. Der Senat kann jedoch Vertagung zum Zwecke mündlicher Verhandlungen beschließen.

(2) Im § 1740 Abs. 3 wird hinter der Zahl „1721" die Zahl „1737a" eigefügt.

Artikel 127

(1) Im § 1750 Abs. 1 tritt an die Stelle der Worte „wie bei" das Wort „sowie".

(2) Im § 1761 Abs. 1 tritt an die Stelle der Zahl „552" die Zahl „522".

(3) Im § 1766 Abs. 1 tritt an die Stelle der Worte „wie bei" das Wort„ sowie".

Artikel 128

Der § 1770 erhält folgende Fassung:

Auf Streitigkeiten über Ansprüche von Seeleuten aus § 1066a Abs. 2 sind die §§ 1108, 1109 anzuwenden.

Das gleiche gilt für die Ansprüche von Seeleuten, die nach § 1065 in Verbindung mit § 559k auf den Versicherungsträger übergegangen sind.

Artikel 129

Hinter § 1770 werden folgende Vorschriften eingefügt:

Fünfter Abschnitt

Besondere Vorschriften für das Verfahren über Berufsfürsorge

§ 1770a

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats das Verfahren über Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 2) abweichend von dem Feststellungsverfahren in der Unfallversicherung regeln.

Sechster Abschnitt

Verfahren bei Leistungen besonderer Einrichtungen nach § 843 Nr. 2

§ 1770b

Als Leistungen der Unfallversicherung gelten auch die Leistungen der Einrichtungen nach § 843 Nr. 2.

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats Näheres regeln.

Artikel 130

Der § 1782 erhält folgenden Satz 2:
Der § 1702 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt B

Übergangsvorschriften

Artikel 131

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Artikel 132

(1) Die neuen Vorschriften über Krankenbehandlung und Berufsfürsorge (§ 558 Nr. 1, 2, §§ 558a bis 558f der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikel 6) gelten vom 1. Januar 1926 an, und zwar auch für die Ansprüche aus Unfällen, die sich vorher ereignet haben. Bis dahin gelten die bisherigen Vorschriften über Krankenbehandlung und über die Fürsorge in den ersten dreizehn Wochen nach dem Unfall weiter.

(2) Der § 558g der Reichsversicherungsordnung gilt vom Tage der Verkündung dieses Gesetzes an.

Artikel 133

Hat die Leistungspflicht des Unternehmers auf Grund des § 577 Abs. 1 oder des § 1084 der Reichsversicherungsordnung in der bisherigen Fassung oder der Gemeinde auf Grund des § 942 oder des § 1087 der Reichsversicherungsordnung in der bisherigen Fassung schon begonnen, so sind sie zur vorläufigen Weiterleistung über den 31. Dezember 1925 hinaus nach den bisherigen Vorschriften verpflichtet, bis der Träger der Unfallversicherung ihnen anzeigt, daß er mit der Krankenbehandlung beginnt. Der Träger der Unfallversicherung hat dem Unternehmer oder der Gemeinde ihre Aufwendungen zu ersetzen; er kann sie auf die Leistungen anrechnen, die er dem Verletzten zu gewähren hat. Im übrigen gelten § 1503, § 1509 Abs. 3, 4, §§ 1512, 1513 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Artikel 134

(1) Die neuen Vorschriften über Pflege und Anstaltpflege gelten vom 1. Juli 1925 an auch für die Ansprüche aus Unfällen, die sich vorher ereignet haben.

(2) Für die Vergangenheit kann die Pflege nur durch Zahlung eines Pflegegeldes gewährt werden.

Artikel 135

Die Vorschriften der §§ 559c bis 559l in der Fassung des Artikel 8 und die Vorschriften der Artikel 5, 15, 20, 21, 65, 86, 93, 100 bis 110, 112, 113, 118, 123 Abs. 1, 2, 128 gelten vom 1. Januar 1926 an.

Die Vorschriften des Artikel 123 Abs. 5 gelten nicht, wenn bei der Verkündung des Gesetzes das Urteil des Oberversicherungsamts schon rechtskräftig ist.

Artikel 136

(1) Die neuen Vorschriften über die Berechnung der Renten und die neuen Vorschriften über die Versicherungsgrenze (§§ 551a, 922, 1063 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Artikel 4, 47, 66) gelten mit Wirkung vom 1. Juli 1925 an für alle Renten ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalls.

(2) Mit Wirkung vom 1. Juli 1925 treten außer Kraft

1. das Gesetz über Zulagen in der Unfallversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 116), der Gesetze vom 23. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 295) und vom 20. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 806, 844) sowie der Verordnungen vom 21. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 292) und vom 23. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 560),
2. das Gesetz über Sonderzulagen in der Unfallversicherung vom 31. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 669).

Artikel 137

Soweit Vorschriften des Gesetzes vor dem 1. Januar 1926 in Kraft treten, gelten sie bis zum Ablauf des Jahres 1925 mit der Maßgabe, daß die Leistungen der Unfallversicherung mit der vierzehnten Woche nach dem Unfall beginnen.

Artikel 138

Die Vorschriften der Artikel 67 bis 85 gelten, soweit es sich nicht um die Berechnung der Renten oder des Sterbegeldes handelt, vom 1. Januar 1926 ab. Bis dahin gelten die entsprechenden bisherigen Vorschriften der See-Unfallversicherung.

Artikel 139

Für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes gelten bei Renten für die Zeit nach dem 30. Juni 1925 die Artikel 140 bis 147.

Artikel 140

(1) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung gelten für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, wenn sich der Unfall nach dem 30. Juni 1925 ereignet.

(2) Diese Vorschriften gelten ohne Rücksicht auf die Zeit des Unfalls auch, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach dem Ortslohn, nach durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten landwirtschaftlicher Arbeiter oder nach den für die Besatzung von Seefahrzeugen geltenden Durchschnittsätzen zu berechnen ist. Dabei ist aber der für den 1. Juli 1925 festgesetzte Ortslohn, durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst oder Durchschnittsatz auch dann maßgebend, wenn sich der Unfall vor dem 1. Juli 1925 ereignet hat. Liegt der Beschäftigungsort des Versicherten am 1. Juli 1925 nicht mehr im Deutschen Reiche, so ist der Ortslohn oder durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst am Wohnorte des Berechtigten, wenn er am 1. Juli 1925 keinen Wohnort im Deutschen Reiche hat, an seinem Aufenthaltsorte, wenn er aber am 1. Juli 1925 auch keinen Aufenthaltsort im Deutschen Reiche hat, am letzten Wohn- oder Aufenthaltsorte des Versicherten im Deutschen Reiche maßgebend. Liegt auch dieser nicht mehr im Deutschen Reiche, so ist der Ortslohn oder durch-

schnittliche Jahresarbeitsverdienst am Sitze der Genossenschaft oder der Sektion oder der Ausführungsbehörde maßgebend.

(3) Sonst gelten an Stelle der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung die Vorschriften der Artikel 141 bis 147.

Artikel 141

(1) Hat sich der Unfall vor dem 1. Juli 1914 ereignet, so gilt als Reichsmarkbetrag des Jahresarbeitsverdienstes der nach den bisherigen Vorschriften in Markwährung berechnete Betrag des Jahresarbeitsverdienstes, vervielfältigt mit

		in den Jahren
1/65,	wenn sich der Unfall ereignet hat	1885 bis 1890,
1/60,	» » » » » »	1891 » 1895,
1/45,	» » » » » »	1896 » 1897,
1/35,	» » » » » »	1898 » 1899,
1/25,	» » » » » »	1900 » 1904,
1/15,	» » » » » »	1905 » 1906,
1/10,	» » » » » »	1907 » 1909,
1/00,	» » » » » »	1910 » 1914.

(2) Der Betrag in Markwährung ist dabei ohne Berücksichtigung der Drittelungsgrenze nach § 563 Abs. 2, §§ 939, 1073, § 1079 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung in bisheriger Fassung oder entsprechender früherer Vorschriften und ohne Berücksichtigung der Versicherungsgrenze nach § 1063 der Reichsversicherungsordnung in ursprünglicher Fassung oder entsprechender früherer Vorschriften zu berechnen.

Artikel 142

(1) Hat sich der Unfall nach dem 30. Juni 1914, aber vor dem 1. Juli 1924 ereignet, so gelten als Jahresarbeitsverdienst festgesetzte Durchschnittsätze.

(2) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste setzt ein Ausschuß fest, der aus einem Vorsitzenden sowie aus Vertretern der Unternehmer und der Versicherten als Beisitzern besteht.

(3) Den Vorsitzenden ernennt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts, das für den Sitz der Genossenschaft oder, wenn die Genossenschaft in Sektionen eingeteilt ist, für den Sitz der Sektion zuständig ist, aus den Mitgliedern des Oberversicherungsamts. Die Vertreter der Versicherten ernennt der Vorsitzende des Oberversicherungsamts aus den Vorschlagslisten, die ihm von den im Bezirke der Genossenschaft oder Sektion hauptsächlich vertretenen Verbänden der Arbeitnehmer, die bei der Genossenschaft versichert sind, eingereicht werden. Die Vertreter der Versicherten brauchen nicht Versicherte zu sein. Die Vertreter der Unternehmer bestimmt der Vorstand der Genossenschaft oder der Sektion; sie brauchen nicht Unternehmer zu sein. An der Festsetzung sollen mindestens vier Beisitzer mitwirken. Die Beisitzer müssen je zur Hälfte Vertreter der Unternehmer und der Versicherten sein. Die Kosten der Festsetzung, mit Ausnahme der Kosten der Mitwirkung des Oberversicherungsamts und seiner Mitglieder, trägt die Genossenschaft. Das Oberversicherungsamt kann für die Festsetzung eine Frist bestimmen; nach dem Ablauf der Frist kann es die Durchschnittsätze selbst festsetzen.

(4) Die durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste werden für die Arten von Versicherten festgesetzt, für welche die Genossenschaft zuständig ist, und zwar nach den Verdiensten, welche diese Arten von Versicherten in den Monaten Juli 1924 bis Juni 1925 tatsächlich erzielt haben. Die Versicherten können dabei in Gruppen zusammengefaßt werden. Bei der Festsetzung sind die Sätze für Barlöhne und Sachbezüge in den für die Versicherten geltenden Tarifverträgen zu berücksichtigen. Die Festsetzung hat nach örtlichen Bezirken zu erfolgen.

(5) Von dem nach diesen Vorschriften berechneten Jahresarbeitsverdienste wird für die Berechnung der Verletztenrente von Personen, die schon vor dem Unfall teilweise erwerbsunfähig waren, derjenige Teil zugrunde gelegt, welcher dem Maße der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall entspricht. Für Renten, die schon vor dem 1. April 1925 erstmalig rechtskräftig festgestellt worden sind, gilt das nur dann, wenn das Maß der Erwerbsfähigkeit vor dem Unfall aus einer rechtskräftigen Entscheidung der Unfallversicherung, der Unfallfürsorge für Gefangene, der Invaliden-, Angestellten- oder knappschaftlichen Pensionsversicherung oder der Reichsversorgung oder aus einem Pensionsfeststellungsbescheide der Unfallfürsorge für Beamte hervorgeht.

Artikel 143

(1) Der Vorstand der Genossenschaft kann bestimmen, daß die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei Unfällen, die sich vor dem 1. Juli 1924 ereignet haben, nicht nach den Vorschriften der Artikel 141, 142, sondern in der Weise erfolgt, daß der Reichsmarkbetrag des Jahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt wird, den gleichartige, in der Erwerbsfähigkeit nicht beschränkte Versicherte in dem Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes durchschnittlich verdienen. Er kann auch bestimmen, daß dies nur für Unfälle gilt, die sich nach einem von ihm bestimmten Zeitpunkt ereignet haben.

(2) Der durchschnittliche Betrag wird in der Weise errechnet, daß der durchschnittliche Verdienst für den vollen Arbeitstag, den gleichartige Versicherte in den Monaten Juli 1924 bis Juni 1925 erzielt haben, mit der im Betrieb üblichen Zahl von Arbeitstagen vervielfältigt wird. Dabei gelten eine Billion Mark und eine Rentenmark gleich einer Reichsmark. Ist die betriebsübliche Zahl der Arbeitstage im Jahre so gering, daß die im Betriebe Beschäftigten regelmäßig noch anderweit Arbeit gegen Entgelt verrichten, so wird für die an dreihundert fehlende Zahl an Arbeitstagen der Ortslohn für Erwachsene über einundzwanzig Jahre, der am 1. Juli 1925 für den Beschäftigungsort des Versicherten gilt, zugezählt.

(3) Ist der Betrieb, in dem sich der Unfall ereignet hat, eingestellt oder ist in ihm kein gleichartiger Versicherter tätig, so ist ein möglichst gleichartiger Betrieb am Beschäftigungsort oder, wenn das nicht möglich ist, in einem benachbarten Orte maßgebend.

(4) Der Artikel 142 Abs. 5 gilt entsprechend.

Artikel 144

Was in den Artikeln 140 bis 143 für Genossenschaften vorgeschrieben ist, gilt entsprechend, wenn das Reich, die Reichsbahn-Gesellschaft, ein Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere öffent-

liche Körperschaft Versicherungsträger ist. An die Stelle des Vorstandes der Genossenschaft tritt dann die Ausführungsbehörde.

Artikel 145

(1) Läßt sich die Berechnung nach den Artikeln 142 bis 144 nicht vornehmen oder erreicht der danach berechnete Jahresarbeitsverdienst nicht das Dreihundertfache des Ortslohns für Erwachsene über einundzwanzig Jahre, der am 1. Juli 1925 für den Beschäftigungsort des Versicherten gilt, so gilt dieses Dreihundertfache als Jahresarbeitsverdienst. Dabei gilt Artikel 142 Abs. 5 entsprechend.

(2) Liegt der Beschäftigungsort am 1. Juli 1925 nicht mehr im Deutschen Reiche, so gilt Artikel 140 Abs. 2 Satz 3 und 4.

(3) Ist die Berechnung nach dem Dreihundertfachen des Ortslohns für den Versicherten eine unbillige Härte, so wird der Jahresarbeitsverdienst nach billigem Ermessen festgesetzt.

Artikel 146

(1) Bei Unfällen aus der Zeit nach dem 30. Juni 1924, aber vor dem 1. Juli 1925 wird der Jahresarbeitsverdienst durch Vervielfältigung der betriebsüblichen Zahl von Arbeitstagen im Jahre mit dem Reichsmarkentgelt berechnet, den der Versicherte während der Beschäftigung im Betriebe nach dem 30. Juni 1924, aber vor dem Unfall durchschnittlich für den vollen Arbeitstag bezogen hat. § 567 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Dabei gelten eine Billion Mark und eine Rentenmark gleich einer Reichsmark.

Artikel 147

Soweit der nach Artikel 141 bis 146 berechnete Jahresarbeitsverdienst den im § 551a der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikel 4 festgesetzten Betrag übersteigt, wird er nicht berücksichtigt.

Artikel 148

Ist auf Grund der bisherigen Vorschriften vor Verkündung dieses Gesetzes eine Rente rechtskräftig festgestellt, so darf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes berechnete Rente einschließlich des etwa gewährten Pflegegeldes nicht niedriger sein als der Gesamtbetrag der nach den bisherigen Vorschriften zu gewährenden laufenden Geldleistungen.

Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Rente aus Anlaß des Unfalls eines Versicherten festgesetzt ist, der als Unternehmer oder als Ehegatte eines solchen versichert war. Die Satzung kann anders bestimmen.

Artikel 149

Für das Sterbegeld gelten die bisherigen Vorschriften über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes, wenn das Sterbegeld vor der Verkündung des Gesetzes rechtskräftig festgestellt ist. Sonst gelten die Vorschriften der Artikel 140 bis 147.

Artikel 150

(1) Die neuen Vorschriften der §§ 590, 591, 592 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikel 16 und der §§ 595a, 596 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikel 19 gelten, wenn der Versicherte nach der Verkündung des Gesetzes stirbt.

(2) Kinderrenten, die zur Zeit der Verkündung des Gesetzes gewährt werden, sind nach § 591 Abs. 1 Satz 2, 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikel 16 über das fünfzehnte Lebensjahr hinaus zu gewähren, auch wenn der Versicherte vor der Verkündung des Gesetzes gestorben ist.

Artikel 151

Der Artikel 24 wirkt vom 1. Juli 1925 an.

Artikel 152

Der Reichsarbeitsminister kann mit Zustimmung des Reichsrats die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes bei Unfällen, die sich vor dem 1. Juli 1924 ereignet haben, für solche Gruppen von Fällen abweichend von den Vorschriften des Gesetzes regeln, in denen diese Vorschriften zu Härten für die Beteiligten führen.

Artikel 153

(1) Über den Wegfall der bisherigen Leistungen an Renten, Zulagen und Sonderzulagen und über die Feststellung der neuen Leistungen auf Grund dieses Gesetzes ist ein Bescheid zu erteilen. Auf die Berufung gegen den Bescheid entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig, wenn nach den früheren Vorschriften schon eine Dauerrente oder Hinterbliebenenrente rechtskräftig festgestellt war oder nach Artikel 155 eine Dauerrente als festgestellt gilt. Der Rekurs ist jedoch zulässig, wenn der Jahresarbeitsverdienst nach Artikel 145 festgestellt ist, soweit sich der Rekurs gegen diese Feststellung richtet. Der § 1693 der Reichsversicherungsordnung gilt.

(2) Entscheidungen über Leistungen an Rente, Zulage oder Sonderzulage für die Zeit nach dem 30. Juni 1925, die zur Zeit der Verkündung des Gesetzes noch nicht rechtskräftig sind, werden hinfällig. Rechtsmittel gegen solche Entscheidungen gelten nicht als Rechtsmittel gegen den neuen Bescheid auf Grund des Abs. 1. Darüber ist der Berechtigte in dem neuen Bescheide zu belehren.

Artikel 154

(1) Auf die Renten und das Pflegegeld nach diesem Gesetze für die Zeit nach dem 30. Juni 1925 können die für diese Zeit nach den bisherigen Vorschriften gewährten Renten, Zulagen und Sonderzulagen angerechnet werden.

(2) Übersteigen im Falle des Artikel 148 Abs. 2 Satz 1 die Leistungen auf Grund der bisherigen Vorschriften die Renten und das Pflegegeld nach den neuen Vorschriften, so kann der Mehrbetrag nicht zurückgefordert werden, soweit es sich um Leistungen bis zum Ablauf des Monats handelt, in dem der Bescheid nach Artikel 153 zugestellt wird.

Artikel 155

Sind Verletztenrenten auf Grund von Unfallversicherungsgesetzen rechtskräftig festgestellt worden, die vor

der Reichsversicherungsordnung in Kraft waren, so gelten sie als Dauerrenten im Sinne der Reichsversicherungsordnung und dieses Gesetzes.

Artikel 156

Die Vorschriften des § 616 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Artikel 26 gelten auch für Renten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes festgestellt worden sind. Die neuen Vorschriften des § 616 Abs. 3 gelten auch in den Fällen, in denen der Verletzte auf Grund der bisherigen Vorschriften des § 616 oder entsprechender früherer Vorschriften abgefunden worden ist. Wird in solchen Fällen eine Rente nach § 616 Abs. 3 Satz 4 gekürzt, so gilt als der der Abfindung zugrunde zu legende Betrag der Betrag, den die abgefundene Rente hätte, wenn sie nach dem für die neue Rente berechneten Jahresarbeitsverdienste berechnet wäre.

Artikel 157

(1) Der Artikel IV § 1 der Verordnung über Änderung des Verfahrens in der Sozialversicherung vom 15. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 280) fällt weg.

(2) Entscheidungen über Abfindung ohne Zustimmung des Berechtigten, die nach dem 31. Dezember 1921 ergangen sind, sind nichtig. Ein Anspruch auf Rückzahlung des infolge der Abfindung gezahlten Betrags besteht nicht. Erteilt der Versicherungsträger dem Berechtigten vor dem 1. Januar 1926 einen neuen Abfindungsbescheid, so kann er den Reichsmarkwert der auf Grund der früheren Abfindung gezahlten Abfindungssumme auf die neue Abfindungssumme anrechnen.

(3) Das Reichsversicherungsamt bestimmt Näheres.

Artikel 158

Die §§ 1162, 1192 in der Fassung der Artikel 89, 94 gelten mit Wirkung vom 1. Januar 1925 an.

Artikel 159

Wenn bei Unfällen aus den Jahren 1918 bis 1923 der Anspruch eines Betriebsbeamten, eines Lotsen, eines Unternehmers oder des Ehegatten eines Unternehmers auf Unfallentschädigung deshalb abgewiesen ist, weil die gesetzliche oder eine satzungsmäßige Grenze für die Versicherungspflicht oder die freiwillige Versicherung überschritten war, so kann der Genossenschaftsvorstand auf Antrag die Unfallentschädigung nachträglich gewähren, wenn der Goldmarkwert des für die Versicherung maßgebenden Betrags die am 1. August 1914 gültige Versicherungsgrenze nicht überstiegen hat.

Lehnt der Genossenschaftsvorstand den Antrag ganz oder teilweise ab, so kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids Beschwerde beim Reichsversicherungsamte (Landesversicherungsamt) erhoben werden.

Der Antrag muß zur Vermeidung des Ausschlusses vor dem 1. Januar 1927 gestellt sein.

Das Reichsversicherungsamt (Landesversicherungsamt) kann Näheres bestimmen.

Artikel 160

Die neuen Vorschriften über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung gelten vom 1. Januar 1926 ab. Für die Berechnung der Leistungen gelten sie, wenn sich der Unfall nach dem 31. Dezember 1925 ereignet. Der § 941 in der Fassung des Artikel 48 gilt jedoch schon vom Tage der Verkündung des Gesetzes ab auch für die Fälle, in denen Leistungen nach durchschnittlichen Jahresarbeitsverdiensten zu berechnen sind.

Die Festsetzung der vom 1. Januar 1926 ab geltenden durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste kann schon vorher erfolgen.

Artikel 161

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Reichsversicherungsordnung bekanntzumachen, und zwar in der zur Zeit der Bekanntmachung geltenden Fassung unter unveränderter Bezeichnung der Paragraphen.

Er kann dabei überholte Vorschriften weglassen, Umstellungen und solche Änderungen vornehmen, die nur die Fassung betreffen oder sich aus einer Änderung des Rechts seit Verkündung der Reichsversicherungsordnung ergeben.

Berlin, den 14. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1925	Nr. 31

Inhalt: Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz). S. 117. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen. S. 136.

Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz). Vom 16. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

I. Gegenstand der Aufwertung

§ 1

(1) Ansprüche, die auf vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen beruhen und die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer anderen nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben, werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgewertet, wenn sie durch den Währungsverfall betroffen sind. Dies gilt nicht, wenn der verbliebene Goldwert das für die Aufwertung vorgesehene Maß erreicht oder übersteigt.

(2) Soweit die Aufwertung durch ein Sondergesetz geregelt ist, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

II. Berechnung des Goldmarkbetrags als Grundlage der Aufwertung.

§ 2

(1) Als Goldmarkbetrag gilt bei Ansprüchen, die vor dem 1. Januar 1918 erworben sind, der Nennbetrag. Ist der Anspruch später erworben, so wird der Goldmarkbetrag dadurch festgestellt, daß der Nennbetrag, im Falle des entgeltlichen Erwerbes der Erwerbspreis, nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zu diesem Gesetze für den Tag des Erwerbes bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. An Stelle des Erwerbspreises ist der Nennbetrag der Berechnung zugrunde zu legen, wenn er, nach dem Zeitpunkt der Begründung des Anspruchs in Goldmark umgerechnet, niedriger ist. Ein Erwerb, der nach dem 13. Februar 1924 stattgefunden hat, bleibt für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht.

(2) Für Industrieobligationen, Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalobligationen und andere verzinsliche oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbare Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, gilt, wenn sie vor dem 1. Januar 1918 ausgegeben sind, als Goldmarkbetrag der Nennbetrag. Sind die Schuldverschreibungen später ausgegeben, so wird der Nennbetrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet, das in der Anlage zu diesem Gesetze für den Tag der Ausgabe bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend. Die näheren Bestimmungen über die Feststellung des Ausgabetags trifft die Reichsregierung.

§ 3

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags ist maßgebend:

1. soweit in Ziffer 2 bis 11 nichts Abweichendes bestimmt ist, der Erwerb durch den Gläubiger selbst;
2. bei Erwerb von Todes wegen der Erwerb durch den Erblasser;
3. bei Erwerb durch Gütergemeinschaft der Erwerb durch den Ehegatten, der das Recht in die Gütergemeinschaft eingebracht hat;
4. bei Erwerb durch Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft der Erwerb durch die Gemeinschaft;
5. bei Erwerb als Ausstattung der Erwerb durch Vater oder Mutter;
6. bei Erwerb mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht der Erwerb durch den Veräußerer;
7. bei Erwerb auf Grund eines Treuhandverhältnisses der Erwerb durch den Geschäftsherrn oder, wenn zuerst der Treuhänder das Recht erworben hat, der Erwerb durch den Treuhänder;

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 31. Juli 1925)

8. bei Erwerb durch Übernahme eines Vermögens als Ganzen der Erwerb durch den Veräußerer;
9. bei Erwerb durch Übernahme eines der Deckung von Pfandbriefen dienenden Hypothekenbestandes als Ganzen der Erwerb durch den Veräußerer;
10. bei Erwerb durch Übernahme eines Versicherungsbestandes oder bei durch Währungsschwierigkeiten bedingter Übernahme einzelner Versicherungen durch eine andere Versicherungsunternehmung der Erwerb durch die übertragende Versicherungsunternehmung;
11. bei Erwerb durch Schenkung der Erwerb durch den Schenker.

(2) Änderungen des Inhalts des Rechtes, insbesondere die Hinausschiebung der Fälligkeit (Prolongation), bleiben für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht. Ist im Falle der Gewährung eines Zusatzdarlehns oder aus anderen Gründen unter Aufhebung des bisherigen Rechtes zugunsten desselben Berechtigten ein neues einheitliches Recht begründet, so gilt für den bisherigen Betrag diese Vorschrift entsprechend.

Zweiter Abschnitt

Aufwertung von Hypotheken

I. Aufwertung des dinglichen Rechtes

1. Aufwertungsbetrag

§ 4

Hypotheken werden auf 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags, jedoch nicht höher aufgewertet als die durch sie gesicherten Forderungen (Aufwertungsbetrag).

§ 5

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags (§ 2) wird vermutet, daß die Hypothek an dem Tage erworben ist, an dem sie für den Gläubiger in das Grundbuch eingetragen ist. Ist die Hypothek durch Abtretungserklärung und Übergabe des Briefes abgetreten, so wird vermutet, daß sie an dem Ausstellungstage der Abtretungsurkunde erworben ist.

(2) Die an Stelle einer Rangänderung vorgenommene Abtretung oder Neueintragung bleibt für die Berechnung des Goldmarkbetrags außer Betracht. Das gleiche gilt, wenn eine Hypothek deshalb gelöscht und alsbald wieder eingetragen ist, weil nach landesgesetzlicher Vorschrift bei einem Eigentumswechsel die Beseitigung aller auf dem Grundstück ruhenden Lasten geboten ist; es gilt ferner im Falle der Auswechslung des belasteten Grundstücks gegen ein anderes Grundstück desselben Eigentümers.

(3) Der Goldmarkbetrag einer Hypothek für die Forderung aus einer verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibung, die auf den Inhaber lautet oder durch Indossament übertragbar ist, wird nach den für die Forderung geltenden Vorschriften des § 2 Abs. 2 berechnet.

2. Rang der aufgewerteten Hypothek

§ 6

(1) Die aufgewertete Hypothek behält ihren bisherigen Rang, soweit sich nicht aus den Vorschriften über den Rangvorbehalt für den Eigentümer (§ 7) oder über die Rückwirkung (§§ 20, 21) etwas anderes ergibt. Die Aufwertung der Hypothek ist auf Antrag des Gläubigers oder des Eigentümers in das Grundbuch einzutragen; wird der Antrag von dem Eigentümer gestellt, so bedarf es der Vorlegung des Hypothekenbriefs nicht.

(2) Den in der Zeit vom 14. Februar 1924 bis zum 1. Oktober 1924 von einem anderen erworbenen oder für ihn vorgemerkten Rechten geht die Hypothek insoweit im Range nach, als sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes gegenüber den Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung ein höherer Aufwertungsbetrag ergibt. Die Erhöhung bleibt unberücksichtigt, soweit sie auf der Einführung des Umrechnungsverhältnisses (§ 2) beruht.

3. Rangvorbehalt für den Eigentümer

§ 7

(1) Der Eigentümer ist befugt, im Range nach dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Rechte und vor den diesem nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags des aufgewerteten Rechtes mit dem üblichen Zinsfuß eintragen zu lassen. Liegt der Goldmarkbetrag eines aufgewerteten, im Range nachgehenden Rechtes in voller Höhe innerhalb der für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Sicherheitsgrenze, so ist der Eigentümer befugt, auch im Range nach diesem Rechte und vor den diesem im Range nachgehenden Rechten eine Hypothek oder Grundschuld in Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbterags mit dem üblichen Zinsfuß eintragen zu lassen. Sind in unmittelbarem Zusammenhang mit dem an erster Stelle eingetragenen aufgewerteten Recht zugunsten desselben Gläubigers andere aufgewertete Rechte eingetragen, so gelten, sofern der Gläubiger ein öffentlich-rechtliches oder unter Staatsaufsicht stehendes Unternehmen ist, das nach Gesetz oder Satzung bestimmte Beleihungsgrenzen einzuhalten hatte, die Rechte zusammen im Sinne dieser Vorschrift als ein einheitliches an erster Stelle eingetragenes Recht.

(2) Soweit es bei der Beurteilung der Mündelsicherheit auf das Verhältnis des Rechtes zum Grundstückswert ankommt, ist als Grundstückswert der berichtigte Wehrbeitragswert (Artikel II § 3 Abs. 1 Ziffer 1 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923, Reichsgesetzbl. I S. 1205) oder, soweit ein berichtigter Wehrbeitragswert nicht festgestellt ist, der unter entsprechender Anwendung der bezeichneten Vorschriften durch die Aufwertungsstelle zu ermittelnde Wehrbeitragswert zugrunde zu legen.

(3) Die Befugnis, an der vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen (Abs. 1) wird, auch solange die Befugnis nicht eingetragen ist, dadurch nicht berührt, daß ein im Range nachgehendes Recht von einem Dritten erworben ist. Die Befugnis ist bei der Eintragung der Aufwertung von Amts wegen, auf Antrag des Eigentümers auch früher, in das Grundbuch einzutragen.

(4) Bestehen an dem Grundstück Rechte, die auf Reichsmark, eine ausländische Währung, auf Feingold, Roggen oder einen anderen wertbeständigen Maßstab lauten, so nehmen sie in der Reihenfolge ihres Ranges die für den Eigentümer vorbehaltene Rangstelle ein. Der Gläubiger eines solchen Rechtes kann an Stelle des Eigentümers die Eintragung des Rechtes an der dem Eigentümer vorbehaltenen Rangstelle beantragen. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften zur Berechnung des Goldmarkwerts dieser Rechte zu erlassen.

(5) Der Eigentümer kann mit Zustimmung der im Abs. 4 bezeichneten Gläubiger auf die Befugnis, an der vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen (Abs. 1), verzichten. Der Verzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch. Soweit ein Verzicht erfolgt ist, findet die Vorschrift des Abs. 4 keine Anwendung.

4. Herabsetzung der Aufwertung

§ 8

(1) Der Eigentümer kann eine Herabsetzung der Aufwertung um höchstens 10 vom Hundert des Goldmarkbetrags verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Herabsetzung der Aufwertung ist nur zulässig, wenn das Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt wird. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

(2) Ist die Herabsetzung der Aufwertung rechtzeitig bei der Aufwertungsstelle beantragt, so ist auf Antrag des Eigentümers ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen. Die Eintragung des Widerspruchs setzt die Eintragung der Aufwertung nicht voraus.

II. Aufwertung der persönlichen Forderung

§ 9

Die durch die Hypothek gesicherte persönliche Forderung wird nach Maßgabe der für das dingliche Recht geltenden Vorschriften der §§ 4, 5, 8 aufgewertet. (Normaler Höchstsatz.)

§ 10

(1) Eine höhere oder geringere Aufwertung der persönlichen Forderung nach allgemeinen Vorschriften unter Abweichung von dem normalen Höchstsatz ist unbeschadet der Herabsetzung nach § 8 nur zulässig,

1. wenn die Forderung auf einem Gesellschaftsvertrag oder einem anderen Beteiligungsverhältnis, oder
2. auf einem Gutsüberlassungsvertrag oder auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben, unter Ehegatten, unter geschiedenen Ehegatten, unter Eltern und Kindern oder zwischen Erben und Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmern, oder
3. auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruht;
4. wenn es sich um eine Forderung auf wiederkehrende Leistungen handelt, die bei Abfindungen, Auseinandersetzungen, Überlassungen oder ähnlichen Rechtsvorgängen begründet ist;
5. wenn es sich um eine Kaufgeldforderung (Kaufgeld für den Erwerb des mit der Hypothek belasteten Grundstücks) handelt, die nach dem 31. Dezember 1908 begründet worden ist; dies gilt auch dann, wenn die Kaufgeldforderung bei ihrer Begründung in eine Darlehnsforderung umgewandelt worden ist.
6. bei Forderungen anderer als der in Ziffer 1 bis 5 bezeichneten Art, wenn die Hypothek eine Sicherungshypothek ist, mit Ausnahme von Darlehnsforderungen.

(2) Als allgemeine Vorschriften im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch die Vorschriften der §§ 63 bis 66.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 5 und bei Gutsüberlassungsverträgen (Abs. 1 Ziffer 2) darf bei der Aufwertung nach allgemeinen Vorschriften, wenn die Forderung vor dem 1. Januar 1912 begründet worden ist, der Satz von 75 vom Hundert und, wenn sie vor dem 1. Januar 1922 begründet worden ist, der Satz von 100 vom Hundert des Goldmarkbetrags der Forderung nicht überschritten werden.

§ 11

In den Fällen des § 10 Ziffer 1 bis 5 ist eine Abweichung von dem normalen Höchstsatz unzulässig, wenn die Forderung vor dem 14. Februar 1924 von dem ursprünglichen Gläubiger auf einen anderen übergegangen ist, es sei denn, daß es sich um einen Rechtsübergang der im § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 bezeichneten Art handelt.

§ 12

Eine Abweichung von dem normalen Höchstsatz ist nur zulässig, wenn sie vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle beantragt ist. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

§ 13

In die Bilanz ist die Forderung, unbeschadet der Vorschrift des § 38 der Dritten Steuernotverordnung, als Aktivum oder Passivum mit einem Betrage einzustellen, der unter Zugrundelegung des normalen Höchstsatzes errechnet wird, sofern nicht durch abweichende Vereinbarung oder durch rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle eine höhere oder geringere Aufwertung bestimmt ist.

III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte — Rückwirkung.

1. Vorbehalt der Rechte

§ 14

Trotz der Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Liegt diese Voraussetzung für die persönliche Forderung vor, so wird neben dieser auch die Hypothek aufgewertet; dies gilt nicht, wenn der Gläubiger sich seiner Rechte auf Aufwertung der Hypothek ausdrücklich begeben hat. Liegt die Voraussetzung für die persönliche Forderung nicht vor, so findet auch eine Aufwertung der Hypothek nicht statt.

2. Rückwirkung

§ 15

Hat der Gläubiger die Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 angenommen, so findet eine Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung auch dann statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte nicht vorbehalten hat (Rückwirkung). Die Aufwertung kraft Rückwirkung findet nicht statt, soweit sie, ganz oder zum Teil,

1. für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, insbesondere auch auf erhebliche, auf den Währungsverfall oder die Verdrängung oder die Liquidation des Vermögens zurückzuführende Vermögensverluste, oder
2. für den persönlichen Schuldner mit Rücksicht auf die Höhe des bei der Veräußerung des belasteten Grundstücks erzielten Erlöses oder mit Rücksicht darauf, daß das belastete Grundstück nicht mehr im Inland liegt und deshalb die Inanspruchnahme des Eigentümers wesentlich erschwert ist, oder
3. deshalb für den Eigentümer des belasteten Grundstücks oder für den persönlichen Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde, weil er nachweislich durch die Kündigung des Gläubigers gezwungen wurde, Vermögensgegenstände weit unter dem wirklichen Werte zu veräußern, um die Hypothekenschuld zurückzahlen zu können.

3. Gemeinsame Vorschriften

a. Anmeldezwang

§ 16

(1) Die Aufwertung auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung findet nur statt, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Aufwertung bis zum 1. Januar 1926 bei der Aufwertungsstelle anmeldet. Die Aufwertungsstelle hat die Anmeldung dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem ihm vom Gläubiger bezeichneten persönlichen Schuldner mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Mitteilung der Anmeldung kann der Eigentümer und der Schuldner bei der Aufwertungsstelle Einspruch erheben.

(2) Ist die Hypothek bereits gelöscht, so findet ihre Wiedereintragung, falls sie nicht der Eigentümer bewilligt, erst statt, nachdem die Einspruchsfrist abgelaufen ist, ohne daß ein Einspruch eingelegt ist, oder nachdem durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, daß ein wirksamer Vorbehalt der Rechte vorliegt oder eine Rückwirkung stattfindet. Der Anspruch auf Wiedereintragung der Hypothek ist auf Antrag des Gläubigers durch Eintragung eines Widerspruchs zu sichern.

(3) Ist die Hypothek noch nicht gelöscht und behauptet der Eigentümer, daß nach den Vorschriften der §§ 14, 15 eine Aufwertung nicht stattfindet, so ist auf seinen Antrag ein Widerspruch in das Grundbuch einzutragen.

b. Aufwertung nach Abtretung der Hypothek

§ 17

Hat der Gläubiger die Hypothek abgetreten und die Gegenleistung nach dem 14. Juni 1922 oder unter Vorbehalt der Rechte angenommen, so wird die Hypothek und die persönliche Forderung auf der Grundlage des für ihn maßgebenden Goldmarkbetrags (§§ 2, 3), unbeschadet der Aufwertung zugunsten des Erwerbers, auch zu seinen Gunsten aufgewertet, sofern sich nicht nach dem Schlußsatz des § 2 Abs. 1 oder nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 die Höhe der Aufwertung zugunsten des Erwerbers nach der Zeit des Erwerbes durch den früheren Gläubiger bestimmt. Die Vorschriften des § 16 finden Anwendung.

c. Anrechnung von Zahlungen

§ 18

(1) Findet auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung eine Aufwertung statt, so sind geleistete Zahlungen in Höhe ihres Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Dies gilt nicht für Zahlungen, die vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen sind; solche Zahlungen sind zum Nennbetrag auf den Nennbetrag anzurechnen.

(2) Auf Grund der §§ 14 bis 17 wird die Hypothek außer für den gegenwärtigen Gläubiger für einen früheren Gläubiger nur insoweit aufgewertet, als der für diesen zu berechnende Aufwertungsbetrag die Gesamtheit der Aufwertungsbeträge der ihm zeitlich nachfolgenden Gläubiger übersteigt.

d. Ausschluß weitergehender Ansprüche

§ 19

Soweit im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung nach §§ 14 bis 17 nicht stattfindet, kann sie auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrunde nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

e. Wiedereintragung gelöschter Hypotheken

§ 20

(1) Ist die Hypothek im Grundbuch bereits gelöscht, so findet ihre Wiedereintragung in Höhe der Aufwertung mit dem sich aus § 6 ergebenden Range statt, soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen

Glauben des Grundbuchs oder über das Erlöschen von Rechten durch den Zuschlag bei der Zwangsversteigerung entgegenstehen.

(2) Die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs sind entsprechend anzuwenden, wenn in dem in § 892 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmten Zeitpunkt eine dem § 29 der Grundbuchordnung entsprechende Löschungsbewilligung oder löschungsfähige Quittung bereits erteilt war oder gleichzeitig erteilt wurde.

f. Wiedereintragung des früheren Gläubigers einer umgeschriebenen oder abgetretenen Hypothek

§ 21

(1) Die Vorschriften des § 20 finden entsprechende Anwendung

1. wenn die Hypothek zwar nicht gelöscht, aber nicht mehr für den früheren Gläubiger eingetragen, z. B. als Grundschuld auf den Eigentümer oder im Falle der Abtretung (§ 17) auf den Erwerber umgeschrieben ist;
2. wenn die Hypothek noch für den früheren Gläubiger eingetragen ist, das Gläubigerrecht eines anderen sich jedoch aus § 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergibt.

(2) Der Aufwertungsbetrag des früheren Gläubigers geht dem Aufwertungsbetrage des gegenwärtigen Gläubigers und den diesem im Range gleichstehenden oder nachgehenden Rechten im Range nach.

g. Schutz gegen zwischenzeitliche Eintragungen

§ 22

(1) In den Fällen der §§ 20, 21 steht der Eintragung des Aufwertungsbetrags an der bisherigen Rangstelle der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Vorschrift des § 21 Abs. 2 insoweit nicht entgegen, als nach dem 1. Januar 1925 Rechte durch den Eigentümer, seinen Ehegatten vor oder während der Ehe, durch seine oder seines Ehegatten Verwandten auf- oder absteigender Linie, durch seine oder seines Ehegatten voll- oder halbbürtigen Geschwister oder durch den Ehegatten einer dieser Personen erworben sind; dies gilt nicht, wenn der Erwerber beweist, daß ihm zur Zeit des Erwerbes eine Absicht des andern Teiles, das Recht des Gläubigers zu beeinträchtigen, nicht bekannt war oder wenn das Recht vor dem 1. Juni 1925 auf einen nicht zum Kreise dieser Personen gehörenden Dritten übergegangen ist.

(2) Der Eintragung des Aufwertungsbetrags an der bisherigen Rangstelle steht der öffentliche Glaube des Grundbuchs und die Vorschrift des § 21 Abs. 2 nur insoweit entgegen, als der Zeitpunkt des Erwerbes eines Rechtes an dem Grundstück oder der im § 892 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmte Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1925 liegt. Die Reichsregierung bestimmt den Zeitpunkt, mit dem diese Vorschrift außer Kraft tritt.

(3) Bis zum 31. Dezember 1925 kann der Gläubiger des aufgewerteten Rechtes Verfügungen, die der Eigentümer nach der Löschung oder Umschreibung des Rechtes seit dem 1. Januar 1925 über das belastete Grundstück getroffen hat, anfechten, wenn die Verfügungen in der dem anderen Teile bekannten Absicht, die Eintragung des aufgewerteten Rechtes an der bisherigen Rangstelle zu vereiteln, vorgenommen sind. Die Vorschriften der §§ 6 bis 9, des § 11 Abs. 1 bis 3 und des § 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1879 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 709) finden entsprechende Anwendung. An die Stelle der im § 13 Abs. 4 bezeichneten Fristen tritt eine Frist von sechs Monaten seit der Beendigung des Konkursverfahrens.

§ 23

(1) Ist vor der Wiedereintragung der aufgewerteten Hypothek im Grundbuch des belasteten Grundstücks eine Gesamthypothek eingetragen worden, die nach den Vorschriften des § 20 der aufgewerteten Hypothek im Range vorgeht, so hat auf Antrag des Gläubigers der aufgewerteten Hypothek die Aufwertungsstelle den Betrag zu bestimmen, der auf die mitverhafteten Grundstücke entfallen würde, wenn eine angemessene Verteilung der Gesamthypothek stattfände. In Höhe dieses Betrags hat der Gläubiger der Gesamthypothek dem Gläubiger der aufgewerteten Hypothek den Vorrang einzuräumen.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 1. Januar 1926 gestellt werden. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Antrag noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses zulässig.

h. Berücksichtigung eines landesrechtlichen Sonderfalls

§ 24

Der Aufwertung und Eintragung nach den Vorschriften der §§ 14 bis 23 steht es nicht entgegen, daß die Hypothek aus Anlaß der Anlegung des Grundbuchs oder eines Eigentumswechsels nach landesrechtlichen Vorschriften wegen Nichtanmeldung innerhalb einer Ausschlußfrist erloschen ist.

IV. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung

1. Rückzahlung

§ 25

(1) Die Zahlung des Aufwertungsbetrags kann der Gläubiger vor dem 1. Januar 1932 weder von dem Eigentümer des belasteten Grundstücks noch von dem persönlichen Schuldner verlangen. Vorschriften in Gesetzen, Satzungen oder Verträgen, die für besondere Fälle eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld anordnen, bleiben unberührt. Bestimmungen, die eine vorzeitige Fälligkeit der Schuld für den Fall der Rangänderung der Hypothek vorsehen, finden auf Rangänderungen, die auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhen, keine Anwendung.

(2) Der Eigentümer und der Schuldner sind berechtigt, den Aufwertungsbetrag nebst den fälligen Zinsen drei Monate nach Kündigung schon vor dem 1. Januar 1932 zu zahlen.

§ 26

(1) Wenn es mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Eigentümers oder des Schuldners zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint, kann die Aufwertungsstelle auf seinen Antrag anordnen, daß der Aufwertungsbetrag in Teilbeträgen, jedoch spätestens bis zum 1. Januar 1938, zu zahlen ist; die Aufwertungsstelle kann dabei bestimmen, daß schon vom 1. Januar 1930 ab Zahlungen zu leisten sind.

(2) Der Antrag ist nur bis zum 1. Januar 1927 zulässig. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann der Antrag noch drei Monate nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

(3) Werden dem Eigentümer oder dem Schuldner von der Aufwertungsstelle Teilzahlungen gestattet, so ist dies auf Antrag des Eigentümers oder des Gläubigers in das Grundbuch einzutragen.

§ 27

(1) Soweit die wirtschaftliche Lage des Gläubigers es dringend erfordert und der Eigentümer des belasteten Grundstücks oder der persönliche Schuldner hierdurch keine erhebliche Erschwerung seiner wirtschaftlichen Lage erleidet, kann die Aufwertungsstelle auf Antrag des Gläubigers anordnen, daß der Eigentümer oder der Schuldner frühestens vom 1. Januar 1926 ab den Aufwertungsbetrag ganz oder teilweise abzüglich eines Betrags für Zwischenzinsen, den die Aufwertungsstelle festsetzt, vorzeitig zu leisten hat. Die Summe der angeordneten vorzeitigen Zahlungen darf innerhalb eines Jahres höchstens 10 vom Hundert des Aufwertungsbetrags erreichen und 1 000 Reichsmark nicht übersteigen. Zwischen der Bekanntmachung der Entscheidung der Aufwertungsstelle und dem ersten Zahlungstage müssen mindestens drei Monate liegen.

(2) Der Antrag ist nur bis zum 1. April 1926 zulässig. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Antrag noch drei Monate nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden. Der Antrag kann nicht gestellt werden, wenn der Ertrag des belasteten Grundstücks durch eine Zwangswirtschaft zum Nachteil des Verpflichteten beschränkt worden ist.

(3) Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Forderungeu, die der Gläubiger erst nach dem 13. Februar 1924 erworben hat; es sei denn, daß es sich um einen Rechtserwerb der im § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 bezeichneten Art handelt.

2. Verzinsung und Tilgung

§ 28

(1) Der Aufwertungsbetrag ist bis zum 1. Januar 1925 unverzinslich. Rückständige Zinsen gelten als erlassen. Vom 1. Januar 1925 ab beträgt der Zinssatz 1,2 vom Hundert, vom 1. Juli 1925 ab $2^1/_2$ vom Hundert, vom 1. Januar 1926 ab 3 vom Hundert und vom 1. Januar 1928 ab 5 vom Hundert. Insoweit dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder dem persönlichen Schuldner über den 1. Januar 1932 hinaus Stundung bewilligt ist, erhöht sich der Zinssatz um einen Betrag, den die Reichsregierung unter Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage bestimmt.

(2) Wird die Hypothek infolge Aufwertung kraft Rückwirkung wieder eingetragen, so beginnt die Verzinsung erst mit dem Beginne des auf die Wiedereintragung folgenden Kalendervierteljahrs.

§ 29

Die Verpflichtung zur Leistung von Tilgungsbeträgen ruht bis zum 1. Januar 1926. Auf Antrag des Gläubigers kann die Aufwertungsstelle, falls nicht die wirtschaftliche Lage des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder des persönlichen Schuldners es untunlich erscheinen lassen, bestimmen, daß ein höherer als der vereinbarte Tilgungssatz zu leisten ist. Ist der Ertrag des belasteten Grundstücks durch eine Zwangswirtschaft zum Nachteil des Verpflichteten beschränkt worden, so ist der Antrag erst nach Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Zwangswirtschaft zulässig.

§ 30

(1) Reicht der Ertrag eines der Zwangswirtschaft unterliegenden Grundstücks zur Befriedigung des Anspruchs des Gläubigers auf Leistung der Zins- und Tilgungsbeträge nicht aus, weil Miets- oder Pachtzinszahlungen ausgeblieben sind, und kann in Anbetracht der Vorschriften über die Zwangswirtschaft durch eine anderweitige Vermietung oder Verpachtung der Ausfall nicht rechtzeitig gedeckt werden, so kann auf Antrag des Eigentümers die Zwangsversteigerung durch das Gericht für die Dauer von längstens sechs Monaten eingestellt werden, sofern dies zur Abwendung einer unbilligen Härte erforderlich erscheint. Die Parteien haben die tatsächlichen Behauptungen glaubhaft zu machen.

(2) Die Einstellung ist auch vor der Anordnung der Versteigerung zulässig. Sie kann mehrfach erfolgen.

(3) Erfolgt die Einstellung des Verfahrens nach der Anordnung der Versteigerung, so ist der Beschluß allen Beteiligten (§ 9 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung) zuzustellen.

(4) Wird die Zwangsversteigerung eingestellt, so beginnt die im § 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vorgesehene Frist erst mit dem Ablauf der Frist, für deren Dauer die Einstellung angeordnet ist.

Dritter Abschnitt

Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechten

I. Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten

§ 31

(1) Auf Grundschulden finden die Vorschriften der §§ 4 bis 8 und der §§ 14 bis 30 entsprechende Anwendung. Dasselbe gilt hinsichtlich der §§ 4 bis 8 und der §§ 14 bis 24 für Rentenschulden und Reallasten; für Reallasten jedoch mit der Maßgabe, daß

die Eintragung der Aufwertung (§ 6) nicht verlangt werden kann, wenn die Eintragung der Reallast unterblieben war.

(2) Wiederkehrende Leistungen, die auf Grund einer Rentenschuld oder einer Reallast geschuldet werden, sind im Jahre 1925 mit 40 vom Hundert, vom 1. Januar 1926 ab mit 60 vom Hundert und vom 1. Januar 1928 ab in voller Höhe des Aufwertungsbetrags der Jahresleistung zu bewirken. Rückständige Leistungen gelten als erlassen.

II. Schiffs- und Bahnpfandrechte

§ 32

Auf Pfandrechte an im Schiffsregister eingetragenen Schiffen und an Bahneinheiten sowie auf die durch Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten Forderungen finden die Vorschriften der §§ 4 bis 6 und der §§ 8 bis 30 entsprechende Anwendung.

Vierter Abschnitt

Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen

I. Aufwertung des Anspruchs aus der Schuldverschreibung.

1. Gegenstand der Aufwertung — Aufwertungsbetrag.

§ 33

Ansprüche aus verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, und die von natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen des Privatrechts ausgegeben sind, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, auf 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags aufgewertet.

2. Herabsetzung der Aufwertung

§ 34

Der Schuldner kann eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Herabsetzung der Aufwertung ist nur zulässig, wenn das Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt wird. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

3. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslosung.

§ 35

(1) Trotz Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

(2) Schuldverschreibungen, die ausgelost oder gekündigt sind, aber sich noch im mittelbaren oder unmittelbaren Besitze des Gläubigers befinden, werden zu seinen Gunsten auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat.

(3) Schuldverschreibungen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind, werden, wenn sie sich noch im Besitze der Bank befinden, zugunsten des einreichenden Gläubigers auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat. Eine Aufwertung zugunsten der Bank findet nicht statt. Ablieferungen aus dem Besitze der Bank an den Schuldner, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt sind, gelten als nicht geschehen. Entsprechendes gilt für Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften über die Anmeldung und den Nachweis des Rechtes der Gläubiger und für den Fall, daß die Rechte nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß angemeldet oder nachgewiesen werden, über den Ausschluß der Rechte zu erlassen.

(4) Gezahlte Beträge sind in den Fällen der Abs. 1 bis 3 in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Hinterlegte Beträge kann der Schuldner auch dann zurücknehmen, wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hatte.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vor, so kann im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung, auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund, nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

4. Rückzahlung, Verzinsung, Kündigung

§ 36

Für die Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung des Aufwertungsbetrags gelten die Vorschriften der §§ 25, 26, 28, 29 entsprechend, soweit nicht die Reichsregierung etwas anderes bestimmt.

II. Genußrecht

1. Kreis der Berechtigten

§ 37

(1) Wer Schuldverschreibungen der im § 33 bezeichneten Art vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und bis zur Anmeldung (§ 39 Abs. 1) Gläubiger geblieben ist (Altbesitzer), erwirbt mit dem 1. Juli 1925 neben der Aufwertung einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinne des Schuldners und am Liquidationserlöse nach Maßgabe der §§ 40 bis 42 (Genußrecht). Der Beteiligung werden 10 vom Hundert des Goldmarkbetrags der Schuldverschreibung als Nennwert des Genußrechts zugrunde gelegt.

(2) Der Erwerb der im Abs. 1 bezeichneten Genußrechte durch den ersten Inhaber ist von der Gesellschaftssteuer des Kapitalverkehrssteuergesetzes befreit.

§ 38

Schuldverschreibungen gelten auch dann als vor dem 1. Juli 1920 erworben, wenn sie

1. dem Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 zur Erfüllung eines vor dem 1. Juli 1920 begründeten Anspruchs auf Übereignung von einer Bank, einem Bankier, einer Sparkasse oder einer Versicherungsgesellschaft übereignet worden sind,
2. der Gläubiger von einer Bank, einem Bankier oder einer Sparkasse nach dem 30. Juni 1920 in Erfüllung eines darlehnsartigen Verwahrungsvertrags übereignet erhalten hat, falls er der Bank, dem Bankier oder der Sparkasse auf Grund des gleichen Vertrags vor dem 1. Juli 1920 erworbene Schuldverschreibungen übergeben hat und der Anspruch auf Übereignung von Schuldverschreibungen gleicher Art und gleichen Betrags von dieser Übergabe bis zum Erwerb ununterbrochen bestanden hat,
3. der Gläubiger von Todes wegen oder in einem der sonstigen Fälle des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 nach dem 30. Juni 1920, der Erblasser oder andere Rechtsvorgänger aber vorher erworben hat.

§ 39

(1) Schuldverschreibungen, für die die Vorrechte des Altbesitzes in Anspruch genommen werden, sind zur Vermeidung des Verlustes des Genußrechts spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat seit Aufforderung durch den Schuldner bei diesem oder der von ihr bestimmten Stelle anzumelden. Die erforderlichen Beweismittel sind der Anmeldung beizufügen oder binnen einer weiteren Frist von einem Monat nachzureichen. Die Aufforderung erfolgt durch Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger und in den anderen für die Veröffentlichungen des Schuldners bestimmten Blättern, und zwar spätestens am 30. September 1925. Ist der Schuldner eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so können Revisoren gemäß §§ 266, 267, 320 Abs. 3 des Handelsgesetzbuchs auch zur Nachprüfung der Vorgänge bei der Anerkennung des Altbesitzes bestellt werden. Das gleiche gilt für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, eingetragene Genossenschaften, Gewerkschaften und Vereine; die Vorschriften der §§ 266, 267 des Handelsgesetzbuchs finden insoweit entsprechende Anwendung. Bei eingetragenen Genossenschaften und Vereinen bedarf es zur Ernennung von Revisoren durch das Gericht eines Antrags des zehnten Teiles der Mitglieder. Revisoren sind durch das Gericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Sitz hat, auch dann zu bestellen, wenn eine gemäß §§ 3 bis 10 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899 in der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 691, 1914 S. 121) einberufene und abgehaltene Versammlung der als Altbesitzer bereits anerkannten Gläubiger dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(2) Die Anerkennung der Eigenschaft als Altbesitz ist auf den Schuldverschreibungen durch Stempelaufdruck kenntlich zu machen.

2. Beteiligung am Reingewinn

§ 40

(1) Mit Beginn des am 1. Juli 1925 laufenden Geschäftsjahrs, jedoch frühestens mit Beginn des am 31. Dezember 1925 endenden Geschäftsjahrs wird der nach der Bilanz zur Ausschüttung an die Gewinnberechtigten zur Verfügung stehende Jahresreingewinn in folgender Weise verwendet: vorweg stehen 6 vom Hundert, berechnet auf das gewinnberechtigte Gesamtkapital, zur Verteilung an die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter zur Verfügung. Der Überschuß des Reingewinns wird auf die Gesamtheit der gewinnberechtigten Geschäftsinhaber oder Gesellschafter und der Inhaber der Genußrechte in der Weise verteilt, daß für je 1 vom Hundert, das als Gewinnanteil in irgendeiner Form den Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern zugewiesen wird, je 2 vom Hundert bis insgesamt 6 vom Hundert des Gesamtnennbetrags der Genußrechte auf die Inhaber der Genußrechte entfallen.

(2) Die auf die Genußrechte entfallenden Beträge sind bis zur Höhe des ursprünglichen Zinssatzes der Schuldverschreibung, jedoch nicht über 5 vom Hundert hinaus, zur Verzinsung, im übrigen zur Tilgung des Nennwerts des Genußrechts zu verwenden. Eine Verwendung von Mitteln für die Genußrechte findet jeweils nur für das Geschäftsjahr statt, aus dessen Gewinn die Mittel bereitgestellt werden. Die Tilgung erfolgt durch Auslosung zum Nennwert, und zwar mindestens einmal im Verlaufe zweier Geschäftsjahre.

§ 41

Die Beteiligung der Genußrechtsinhaber am Reingewinne darf durch Kapitalserhöhungen oder sonstige Maßnahmen des Schuldners nicht beeinträchtigt werden. Ein für die als Altbesitzer anerkannten Gläubiger (§ 39) bestellter Vertreter kann darüber, ob eine solche Beeinträchtigung vorliegt und wie sie auszugleichen ist, die Entscheidung der gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildeten Spruchstelle anrufen. Der Schuldner hat der Spruchstelle alle Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung der Frage, ob eine Beeinträchtigung vorliegt, zweckdienlich sind. Stellt die Spruchstelle das Vorliegen einer Beinträchtigung fest, so ist die Maßnahme insoweit den Genußrechtsinhabern gegenüber unwirksam.

3. Beteiligung am Liquidationserlös

§ 42

Sind im Falle der Auflösung oder der Liquidation des Unternehmens des Schuldners die Genußrechte noch nicht getilgt oder auf andere Weise abgelöst, so ist das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen auf die Geschäftsinhaber oder Gesellschafter einerseits und die Genußrechtsinhaber andererseits nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 1 Satz 3 so lange zu verteilen, bis auf die Genußscheininhaber der Nennwert der Genußrechte ausgeschüttet ist. Die überschießenden Beträge fallen den Geschäftsinhabern oder Gesellschaftern zu

4. Verbriefung und Ablösung der Genußrechte

§ 43

Der Schuldner ist berechtigt:

1. über die Genußrechte besondere, von den Schuldverschreibungen getrennte, auf den Inhaber oder, wenn die Schuldverschreibungen an Order lauten, an Order lautende Genußscheine auszugeben. Genußscheine werden nur über Nennbeträge von mindestens 20 Reichsmark und nur über durch 10 teilbare Beträge ausgegeben; die entstehenden Spitzenbeträge sind durch Zahlung des Nennbetrags abzulösen. Die Ausgabe von Genußscheinen ist auf den Schuldverschreibungen zu vermerken;
2. an Stelle der Genußrechte eine Zusatzaufwertung oder eine Barabfindung zu gewähren, die den Wert, den die Genußrechte im Zeitpunkt der Gewährung haben, nicht unterschreiten dürfen. Ob dies der Fall ist, entscheidet auf Antrag des Schuldners oder eines für die Genußrechtsinhaber bestellten Vertreters die gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildete Spruchstelle. Die Spruchstelle kann die Entscheidung über einen Antrag des Schuldners gemäß Satz 2 auf Zeit zurückstellen, wenn sie der Ansicht ist, daß durch die alsbaldige Entscheidung die Gefahr einer unbilligen Benachteiligung der Genußrechtsinhaber entstehen könnte;
3. die Genußrechte durch Zahlung des Nennbetrags abzulösen.

§ 44

Ein Beschluß über die Ausübung der im § 43 bezeichneten Befugnisse ist spätestens drei Monate nach Ablauf des im § 40 Abs. 1 bezeichneten Geschäftsjahrs in den im § 39 Abs. 1 bezeichneten Blättern bekanntzumachen. Ein Beschluß über die Ausübung der im § 43 Ziffer 2 und 3 bezeichneten Rechte kann innerhalb von drei Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahrs gefaßt werden; er ist in der gleichen Weise bekanntzumachen. In der Bekanntmachung kann eine Frist bestimmt werden, nach deren Ablauf die Genußrechte nur noch in der bekanntgemachten Form ausgeübt werden können; die Frist darf nicht weniger als sechs Monate betragen.

5. Rückwirkung

§ 45

Auf Schuldverschreibungen, die nach dem 13. Februar 1924 zurückgezahlt sind, finden die Vorschriften der §§ 37 bis 44 Anwendung. Die Genußrechte können nur in einer der im § 43 Ziffer 1 bis 3 vorgesehenen Weise gewährt werden.

III. Gemeinsame Verfahrensvorschrift

§ 46

Bei Teilschuldverschreibungen kann über die Höhe der Aufwertung, über das Verlangen auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrags und über die Rechte aus den §§ 37 bis 45 nur einheitlich gegenüber allen Gläubigern entschieden werden. Die Entscheidung wirkt auch für und gegen die Gläubiger, die an dem Verfahren nicht beteiligt waren.

Fünfter Abschnitt

Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen

I. Art der Aufwertung

§ 47

Ansprüche aus Pfandbriefen, Rentenbriefen, Kommunalobligationen und anderen verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen oder aus für Grundkredit- oder Kommunalkreditzwecke aufgenommenen verbrieften Darlehen von Grundkreditanstalten, privatrechtlichen Kommunalkreditanstalten, von Schiffsbeleihungsbanken sowie von Ablösungsanstalten werden in der Weise aufgewertet, daß die Teilungsmasse gleichmäßig unter die Gläubiger im Verhältnis der Goldmarkbeträge ihrer Ansprüche verteilt wird. Hierbei ist es unerheblich, ob den Gläubigern an der Deckung ein Pfandrecht oder ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung im Konkurse zusteht.

II. Teilungsmasse

§ 48

(1) Die Teilungsmasse besteht aus:

1. den bei Ablauf des 13. Februar 1924 als Deckung für die aufgewerteten Pfandbriefe, Rentenbriefe, Kommunalobligationen, anderen Schuldverschreibungen und Schuldurkunden bestimmten Werten;
2. den Werten, die früher zur Deckung gehört haben, soweit die Aufwertung 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags übersteigt oder soweit die Aufwertung auf Grund der Vorschriften des § 15 über die Rückwirkung erfolgt ist;
3. einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag.

(2) Von der Teilungsmasse ist nach näherer Bestimmung der Reichsregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ein Beitrag zu den Verwaltungskosten abzuziehen, der 10 vom Hundert der Teilungsmasse nicht überschreiten darf.

III. Beteiligung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslosung

§ 49

(1) Trotz Bewirkung der Leistung ist der Gläubiger bei der Verteilung zu berücksichtigen, wenn er sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

(2) Schuldverschreibungen, die gekündigt oder ausgelost sind, aber sich noch im unmittelbaren oder mittelbaren Besitze des Gläubigers befinden, werden zu seinen Gunsten auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Ab-

rechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat.

(3) Schuldverschreibungen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind, werden, wenn sie sich noch im Besitze der Bank befinden, zugunsten des einreichenden Gläubigers auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat. Eine Aufwertung zugunsten der Bank findet nicht statt. Ablieferungen aus dem Besitze der Bank an den Schuldner, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt sind, gelten als nicht geschehen. Entsprechendes gilt für Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften über die Anmeldung und den Nachweis des Rechtes der Gläubiger und für den Fall, daß die Rechte nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß angemeldet oder nachgewiesen werden, über den Ausschluß der Rechte zu erlassen.

(4) Gezahlte Beträge sind in den Fällen der Abs. 1 bis 3 in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Hinterlegte Beträge kann der Schuldner auch dann zurücknehmen, wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hatte.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vor, so kann im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

IV. Durchführung der Aufwertung

§ 50

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle trifft die näheren Bestimmungen zur Feststellung der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Ansprüche, über die Bildung und Verteilung der Teilungsmasse sowie über den von dem Schuldner zu der Teilungsmasse zu leistenden Beitrag; sie kann bestimmen, daß die Gläubiger durch Gewährung von Goldpfandbriefen oder sonst in anderer Weise befriedigt werden und kann das Abfindungsverfahren regeln. Sie kann ferner Vorschriften zur Sicherstellung der Teilungsmasse und zur Erleichterung und Beschleunigung ihrer Liquidierung erlassen und darüber hinaus zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes die Anordnungen treffen, die sie zur Durchführung der Aufwertung für notwendig erachtet.

Sechster Abschnitt

Aufwertung von Schuldverschreibungen der Genossenschaften des öffentlichen Rechtes und verwandter Körperschaften als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe

I. Aufwertungsbetrag

§ 51

(1) Ansprüche aus verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren auf den Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Schuldverschreibungen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechtes als Unternehmer wirtschaftlicher Betriebe ausgegeben sind, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, auf 15 vom Hundert des Goldmarkbetrags aufgewertet.

(2) Ob im Einzelfalle die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Reichsminister der Justiz mit Zustimmung des Reichsrats.

(3) Die Länder werden ermächtigt, die Aufwertung von Ansprüchen aus Schuldverschreibungen öffentlichrechtlicher Kreditanstalten, abweichend von den Vorschriften der §§ 51 bis 54, auf der Grundlage der §§ 47 bis 50 zu regeln, soweit diese auf die bezeichneten Schuldverschreibungen nicht ohnehin Anwendung finden.

II. Herabsetzung der Aufwertung

§ 52

Der Schuldner kann eine Herabsetzung der Aufwertung verlangen, wenn dies mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage zur Abwendung einer groben Unbilligkeit unabweisbar erscheint. Die Herabsetzung der Aufwertung ist nur zulässig, wenn das Verlangen vor dem 1. April 1926 bei der Aufwertungsstelle gestellt wird. In den Fällen der §§ 203, 204, 206, 207 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann das Verlangen noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte, Kündigung und Auslosung

§ 53

(1) Trotz Bewirkung der Leistung findet die Aufwertung statt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat.

(2) Schuldverschreibungen, die gekündigt oder ausgelost sind, aber sich noch im unmittelbaren oder mittelbaren Besitze des Gläubigers befinden, werden zu seinen Gunsten auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat.

(3) Schuldverschreibungen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind, werden, wenn sie sich noch im Besitze der Bank befinden, zugunsten des einreichenden Gläubigers auch dann aufgewertet, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat. Eine Aufwertung zugunsten der Bank findet nicht statt. Ablieferungen aus dem Besitze der Bank an den Schuldner, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt sind, gelten als nicht geschehen. Entsprechendes gilt für Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben. Die Reichsregierung wird ermächtigt, Vorschriften über die Anmeldung und den Nachweis des Rechtes der Gläubiger und für den Fall, daß die Rechte nicht rechtzeitig oder ordnungsgemäß angemeldet oder nachgewiesen werden, über den Ausschluß der Rechte zu erlassen.

(4) Gezahlte Beträge werden in den Fällen der Abs. 1 bis 3 zum Goldmarkbetrag (§§ 2, 3) auf den

Betrag der Aufwertung angerechnet. Hinterlegte Beträge kann der Schuldner auch dann zurücknehmen, wenn er auf das Recht zur Rücknahme verzichtet hatte.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 nicht vor, so kann im Falle der Bewirkung der Leistung eine Aufwertung auch wegen ungerechtfertigter Berechnung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

IV. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung

§ 54

Für die Rückzahlung, Verzinsung und Tilgung der Aufwertungsbeträge gelten die Vorschriften der §§ 25, 26, 28, 29 entsprechend, soweit nicht die Reichsregierung etwas anderes bestimmt.

Siebenter Abschnitt

Aufwertung von Sparkassenguthaben

I. Art der Aufwertung

§ 55

(1) Sparguthaben bei öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen werden in der Weise aufgewertet, daß die Teilungsmasse von einem Treuhänder unter die Gläubiger verteilt wird. Der von dem Treuhänder aufgestellte Teilungsplan bedarf der Genehmigung der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle. Mit der Genehmigung wird der Teilungsplan verbindlich.

(2) Der bei der Verteilung auf die Sparguthaben entfallende Betrag soll mindestens $12^1/_2$ vom Hundert des Goldmarkbetrags erreichen, möglichst aber dem Aufwertungssatz entsprechen, der sich für die Anleihen des Schuldners oder seines Garanten ergibt.

II. Teilungsmasse

§ 56

Die Teilungsmasse besteht aus dem aufgewerteten Sparkassenvermögen und einem etwa aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners oder durch den Garanten zu leistenden Beitrag unter Abzug eines etwa zu den Verwaltungskosten zu gewährenden Beitrags.

III. Beteiligung an der Teilungsmasse

§ 57

(1) Die Gläubiger werden im Verhältnis des Goldmarkbetrags ihrer Forderungen berücksichtigt. Ist ein Guthaben von einer Sparkasse auf eine andere Sparkasse überwiesen worden, so ist der Gläubiger mit dem Goldmarkbetrage zur Zeit des Erwerbes der Forderung gegen die erste Sparkasse bei der Teilungsmasse zu berücksichtigen, die bei der zweiten Sparkasse zu bilden ist. Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle ordnet einen Ausgleich zwischen beiden Sparkassen an; sind mehrere Länder beteiligt, so entscheiden sie in gegenseitigem Einvernehmen.

(2) Bereits ausgezahlte Guthaben werden bei der Verteilung berücksichtigt, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Die Zahlung ist unbeschadet der Vorschrift im § 58 Ziffer 3 in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) anzurechnen. Mangels eines Vorbehalts der Rechte kann unbeschadet einer etwa auf Grund des § 58 Ziffer 3 angeordneten Rückwirkung die Aufwertung ausgezahlter Guthaben auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem anderen Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

IV. Durchführung der Aufwertung

§ 58

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt,

1. die Anmeldung der Guthaben innerhalb einer Ausschlußfrist vorzuschreiben;
2. einen Goldmarkbetrag zu bestimmen, den die Guthaben erreichen müssen, um bei der Verteilung berücksichtigt zu werden und Vorschriften über die Ablösung der Guthaben, die bei der Verteilung nicht berücksichtigt werden, zu erlassen;
3. anzuordnen, daß Einzahlungen und Auszahlungen, die nach bestimmtem Stichtag erfolgt sind, bei der Aufwertung unberücksichtigt bleiben; die Stichtage dürfen jedoch nicht vor dem 15. Juni 1922 liegen;
4. die Leistung eines Beitrags zur Teilungsmasse aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners oder durch den Garanten vorzuschreiben. Hierbei kann eine Beitragsleistung auch solcher öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorgeschrieben werden, die ohne Garant der Sparkasse zu sein, nach deren Satzung an den Überschüssen der Sparkasse zu beteiligen sind oder ohne satzungsmäßige Bestimmung tatsächlich innerhalb der letzten 15 Jahre regelmäßig mit einem erheblichen Anteil an den Überschüssen teilgenommen haben;
5. nähere Bestimmungen über den zur Teilungsmasse zu leistenden Beitrag zu treffen;
6. sonstige Bestimmungen über die Bildung und Verteilung der Teilungsmasse sowie über ihre Liquidierung zu treffen; insbesondere zu gestatten, daß den Schuldnern aufgewerteter Rechte der Sparkassen und den Eigentümern zur Sicherung dieser Rechte belasteter Grundstücke für den Fall vorzeitiger Leistung zur Teilungsmasse eine Kürzung der Schuld oder andere Vergünstigungen gewährt werden;
7. einen einheitlichen Aufwertungssatz (Einheitssatz für sämtliche Sparkassen eines Landes oder einzelner Landesteile oder für bestimmte Arten von Sparkassen (städtische, Bezirks-, Kreis-, Provinzialsparkassen und ähnliche) festzusetzen und zu bestimmen, daß in solchem Falle die Bildung einer Teilungsmasse sowie die Bestellung eines Treuhänders unterbleiben darf. Der Einheitssatz wird unter Zugrundelegung des Gesamtbetrags der auf-

gewerteten Sparkassenvermögen schätzungsmäßig festgesetzt und darf nicht unterhalb desjenigen Satzes liegen, der sich aus dem Verhältnis der aufgewerteten Sparkassenvermögen zu den aufgewerteten Sparguthaben ergibt;

8. Vorschriften über die Aufbringung der für die Aufwertung zu einem Einheitssatze (Ziffer 7) erforderlichen Beiträge zu treffen; hierbei kann eine Beitragsleistung auch solcher öffentlich-rechtlichen Körperschaften vorgeschrieben werden, die, ohne Garant der Sparkasse zu sein, nach deren Satzung an den Überschüssen der Sparkasse zu beteiligen sind oder ohne satzungsmäßige Bestimmung tatsächlich innerhalb der letzen 15 Jahre regelmäßig mit einem erheblichen Anteil an den Überschüssen teilgenommen haben;

9. einen Mindestsatz für die Aufwertung zu bestimmen;

10. für mehrere Sparkassen die Zusammenlegung der Teilungsmassen und ihre einheitliche Verteilung unter die Gläubiger dieser Sparkassen anzuordnen;

11. die Gewährung eines Beitrags zu den Verwaltungskosten vorzuschreiben und Grundsätze für die Bemessung des Verwaltungskostenbeitrags zu geben;

12. zu bestimmen, daß die Auswechslung von zum Sparkassenvermögen gehörigen Hypotheken zwischen zwei Sparkassen aus Anlaß der Abtretung deutschen Gebiets auf Grund des Versailler Vertrags für die Feststellung des Erwerbstags außer Betracht bleibt.

Achter Abschnitt

Aufwertung von Versicherungsansprüchen

I. Geltungsgebiet

§ 59

(1) Versicherungsansprüche im Sinne der §§ 60, 61 sind die Ansprüche der Versicherten aus Lebensversicherungsverträgen, ferner die Ansprüche der Versicherten aus solchen Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen, für die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach Vorschrift der Aufsichtsbehörde vor dem 14. Februar 1924 ein Prämienreservefonds im Sinne der §§ 56 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden war, mit Ausnahme von Ansprüchen aus Haftpflichtversicherungsverträgen mit unbegrenzter Deckung. Als Lebensversicherung gilt die Versicherung auf den Lebensfall, auf den Todesfall, Kapitalversicherung, Rentenversicherung usw., ferner die Invaliditäts-, Alters-, Witwen-, Waisen-, Aussteuer- und Militärdienstversicherung, gleichviel ob auf Kapital oder Rente.

(2) Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle wird ermächtigt, Bestimmungen über die Voraussetzungen, die Art und die Höhe der Aufwertung von Ansprüchen der Versicherten aus Versicherungsverträgen anderer Art zu erlassen.

II. Gegenstand und Art der Aufwertung

§ 60

(1) Versicherungsansprüche werden in der Weise aufgewertet, daß das aufgewertete Vermögen der Versicherungsunternehmung nebst einem etwas aus dem sonstigen Vermögen des Schuldners zu leistenden Beitrag einem Treuhänder überwiesen wird.

(2) Der Treuhänder hat den ihm überwiesenen Betrag (Aufwertungsstock) nach Abzug der Verwaltungskosten zugunsten der Versicherten nach einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Teilungsplane zu verwenden. Mit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde wird der Teilungsplan verbindlich.

(3) Trotz der Bewirkung der Leistung nimmt der Gläubiger an der Verteilung des Aufwertungsstocks teil, wenn er sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte vorbehalten hat. Hat der Gläubiger die Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 angenommen, so wird er an dem Aufwertungsstock auch dann beteiligt, wenn er sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte nicht vorbehalten hat (Rückwirkung). Die Zahlungen sind unbeschadet der Vorschrift im § 61 in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) anzurechnen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so kann im Falle der Bewirkung der Leistung die Aufwertung auch wegen ungerechtfertigter Bereicherung oder auf Grund einer Anfechtung wegen Irrtums oder aus einem andern Rechtsgrund nicht verlangt werden. Ansprüche wegen arglistiger Täuschung bleiben unberührt.

III. Durchführung der Aufwertung

§ 61

Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle trifft die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Versicherungsansprüche, über die Bildung, Erhaltung, Liquidierung und Verteilung des Aufwertungsstocks sowie über den von dem Schuldner zum Aufwertungsstocke zu leistenden Beitrag; sie kann einen Goldmarkbetrag bestimmen, den die Versicherungsansprüche erreichen müssen, um bei der Verteilung berücksichtigt zu werden. Sie kann zulassen, daß in besonderen Fällen die Durchführung des Aufwertungsverfahrens in anderer Weise als durch Überweisung des Aufwertungsstocks an einen Treuhänder erfolgt und besondere Vorschriften für Ansprüche aus Versicherungsverträgen mit ausländischen, nicht unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen erlassen. Darüber hinaus kann sie zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes die Anordnungen treffen, die sie zur Durchführung der Aufwertung für notwendig erachtet.

Neunter Abschnitt

Aufwertung anderer Ansprüche

I. Allgemeine Bestimmung

§ 62

Die Aufwertung anderer als der in den §§ 4 bis 61 bezeichneten Ansprüche richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften, soweit sich nicht aus den Vorschriften der §§ 63 bis 66 ein anderes ergibt

II. Aufwertung von Vermögensanlagen

§ 63

(1) Die Aufwertung von Vermögensanlagen darf 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) nicht übersteigen. Die Vorschriften der §§ 14, 15, 17 bis 19 über den Vorbehalt der Rechte und die Rückwirkung finden entsprechende Anwendung.

(2) Als Vermögensanlagen im Sinne des Abs. 1 gelten nicht:

1. Ansprüche aus Gesellschaftsverträgen und anderen Beteiligungsverhältnissen;
2. Ansprüche aus Gutsüberlassungverträgen sowie Ansprüche, die auf den Beziehungen aus der Auseinandersetzung unter Miterben, unter Ehegatten, unter geschiedenen Ehegatten, unter Eltern und Kindern oder zwischen Erben und Pflichtteilberechtigten oder Vermächtnisnehmern beruhen;
3. Ansprüche, die auf den Beziehungen zwischen unterhaltsberechtigten und unterhaltsverpflichteten Personen beruhen;
4. Ansprüche auf wiederkehrende Leistungen, die bei Abfindungen, Auseinandersetzungen, Überlassungen oder ähnlichen Rechtsvorgängen begründet sind;
5. Ansprüche auf Entrichtung eines Erbbauzinses;
6. Guthaben bei Fabrik- oder Werksparkassen sowie Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen (§ 64). Die Vorschrift, daß die Guthaben und Ansprüche kraft Gesetzes nicht Vermögensanlage sind, gilt nicht, soweit die Mittel der Kasse aus freiwilligen Zuwendungen des Arbeitgebers herrühren; sie gilt auch nicht, sofern das Vermögen der Kasse gesondert vom Betriebsvermögen des Arbeitgebers zu verwalten und anzulegen war und verwaltet und angelegt worden ist.

(3) Als Vermögensanlagen im Sinne des Abs. 1 gelten ferner nicht Ansprüche aus gegenseitigen Verträgen. Soweit zum Zwecke der Versorgung von Arbeitern oder Angestellten eine Versicherung abgeschlossen ist, bleiben etwa daneben bestehende Versorgungsansprüche aus dem Anstellungsverhältnis unberührt. Ist der Arbeiter oder Angestellte bei seinem Arbeitgeber versichert, so wird das Vorliegen eines solchen Versorgungsanspruchs aus dem Dienstvertrage vermutet.

(4) In den Fällen des Abs. 1 sowie des Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 kann das Gericht über die Fälligkeit und die Verzinsung nach billigem Ermessen entscheiden. Über das aus §§ 25, 26, 28 ersichtliche Maß hinaus darf jedoch ohne Zustimmung des Gläubigers Stundung oder Zinsermäßigung nicht gewährt werden.

(5) Die Länder werden ermächtigt, im Wege der Gesetzgebung Vorschriften über die Aufwertung von Erbpachtzinsen (Kanon), Grundmieten, Erbleihen und ähnlichen Ansprüchen zu erlassen.

III. Aufwertung von Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen sowie von Ansprüchen an Betriebs-Pensionskassen

§ 64

Über die Höhe der Aufwertung der Guthaben bei Fabrik und Werksparkassen sowie der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen entscheidet im Streitfall die Aufwertungsstelle. Die Reichsregierung wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Abgrenzung des Begriffs der Fabrik- und Werksparkasse und der Betriebs-Pensionskasse, der freiwilligen Zuwendungen und der gesonderten Verwaltung und Anlegung über den Ausgleich der Guthaben durch geleistete Zahlungen sowie über Zeit und Art der Auszahlung der Guthaben, ferner über die Zusammensetzung und das Verfahren der Aufwertungsstelle zu treffen.

IV. Aufwertung von Kontokorrentforderungen und Bankguthaben

1. Aufwertung von Kontokorrentforderungen

§ 65

Ansprüche aus einem Kontokorrent oder einer anderen laufenden Rechnung, einschließlich der Ansprüche aus dem Postscheckverkehr, werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen nicht aufgewertet, es sei denn, daß es sich um eine Einlage des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber oder um Ansprüche der im § 63 Abs. 2 bezeichneten Art handelt.

2. Aufwertung von Bankguthaben

§ 66

(1) Ansprüche aus einem Darlehen oder einem Verwahrungsvertrage der im § 700 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art werden ohne Rücksicht darauf, ob sie durch Hypothek gesichert sind, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen, nicht aufgewertet, wenn sie sich gegen ein Unternehmen richten, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Darleihung von Geld dient und nicht der Schuldner das Geld vereinbarungsgemäß in wertbeständigen oder aufgewerteten Vermögensgegenständen anzulegen hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht, wenn es sich um eine Einlage des Arbeitnehmers bei seinem Arbeitgeber oder um Ansprüche der im § 63 Abs. 2 bezeichneten Art handelt.

(3) Darlehnsansprüche der im Abs. 1 bezeichneten Art sind wie Vermögensanlagen aufzuwerten, wenn sie aus einer ehemaligen Geschäftsbeteiligung entstanden sind und als solche mehr als 5 Jahre bestanden haben.

Zehnter Abschnitt

Vergleiche und andere Vereinbarungen über die Aufwertung — Gerichtliche Entscheidungen

I. Vergleiche und andere Vereinbarungen

§ 67

(1) Vergleiche über Ansprüche der in den §§ 4 bis 61 und im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art, die den Zweck hatten, den Streit oder die Ungewißheit über die Höhe des infolge der Geldentwertung zu zahlenden Betrags

zu beseitigen, bleiben mit der aus Abs. 2 sich ergebenden Ausnahme unberührt. Soweit der vereinbarte Aufwertungsbetrag 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags übersteigt, gilt die Vereinbarung als Begründung eines neuen Schuldverhältnisses. Betrifft der Vergleich eine Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld oder Reallast oder ein Schiffs- oder Bahnpfandrecht, so findet die Vorschrift des § 6 bis zur Höhe von 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags Anwendung.

(2) Der Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes steht ein Vergleich nicht entgegen, wenn er in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 geschlossen ist. Dies gilt nicht, wenn der Gläubiger Kaufmann war und den Vergleich im Betriebe seines Handelsgewerbes geschlossen hat; soweit die Aufwertung zugunsten einer Teilungsmasse (Aufwertungsstock) erfolgt (§§ 48, 51 Abs. 3, §§ 56, 60), bewendet es bei der Vorschrift des Satzes 1.

(3) Vereinbarungen über die Aufwertung können auch in Zukunft getroffen werden. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 finden Anwendung.

II. Gerichtliche Entscheidungen

§ 68

(1) Ist die Aufwertung von Ansprüchen der in den §§ 4 bis 61 und im § 63 Abs. 1 bezeichneten Art durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung geregelt, so behält es dabei mit den aus Abs. 2 sich ergebenden Maßnahmen sein Bewenden.

(2) Der Anwendung der §§ 15 bis 24 über die Aufwertung kraft Rückwirkung steht eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung nicht entgegen.

Elfter Abschnitt

Aufwertungsverfahren

I. Zuständigkeit der Aufwertungsstelle

1. Gesetzliche Zuständigkeit

§ 69

Besteht Streit darüber, in welcher Höhe Ansprüche der im § 4 bis 54 bezeichneten Art aufgewertet sind, so entscheidet hierüber ausschließlich die Aufwertungsstelle. Dies gilt auch für den Fall, daß die Höhe der Aufwertung der durch Hypothek gesicherten Forderung sich nach allgemeinen Vorschriften bestimmt (§ 10).

§ 70

Die Aufwertungsstelle ist, soweit es sich um Ansprüche der in den §§ 4 bis 54 und im § 64 bezeichneten Art handelt, weiter zuständig:

1. für die Ermittlung des Wehrbeitragswerts im Falle des § 7 Abs. 2;
2. für die Entscheidung über die Härtevorschriften der §§ 8, 15, 16, 34, 52;
3. für die Aufteilung einer Gesamthypothek im Falle des § 23;
4. für die Anordnung einer Teil- oder Vorleistung im Falle der §§ 26, 27;
5. für die Entscheidung über die Höhe der Aufwertung der Guthaben bei Fabrik- und Werksparkassen und der Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen gemäß § 64.

2. Vereinbarte Zuständigkeit

§ 71

Die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle kann für die Entscheidung der Frage, ob ein nach den Vorschriften dieses Gesetzes aufgewerteter Anspruch besteht, sowie auch für andere mit der Aufwertung zusammenhängende Ansprüche vereinbart werden, auf die sich die Vorschriften der §§ 1 bis 54 und des § 64 nicht erstrecken.

II. Einrichtung der Aufwertungsstelle

§ 72

Die Aufwertungsstelle wird von der Reichsregierung nach Anhörung des Reichsrats bestimmt. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die obersten Landesbehörden zur Bezeichnung von Aufwertungsstellen ermächtigen.

III. Verfahren vor der Aufwertungsstelle

1. Allgemeine Vorschriften

§ 73

(1) Soweit nicht in diesem Abschnitt oder auf Grund des § 64 etwas anderes bestimmt ist, finden auf das Verfahren die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung; die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Bestimmungen treffen, die sie zum Zwecke der Anpassung an die besonderen Bedürfnisse des Aufwertungsverfahrens für nötig erachtet.

(2) Die Aufwertungsstelle hat den Versuch einer gütlichen Einigung zu machen, sofern nicht die Erfolglosigkeit des Sühneverfahrens mit Bestimmtheit vorherzusehen ist.

2. Rechtsmittel

§ 74

(1) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle findet die sofortige Beschwerde statt. Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landgericht. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist die sofortige weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht zulässig, wenn die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht. Die Frage, ob im einzelnen Falle die Vorschriften der §§ 8 Abs. 1, 15, 34, 52 richtig angewendet sind, unterliegt nicht der Nachprüfung durch das Oberlandesgericht. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2, 3 und des § 199 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit finden entsprechende Anwendung.

(2) Gegen die Entscheidung der Aufwertungsstelle kann unter Übergehung der Beschwerdeinstanz unmittelbar die sofortige weitere Beschwerde eingelegt werden,

wenn der Gegner einwilligt. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung ist bei der Einlegung der sofortigen weiteren Beschwerde einzureichen.

3. Rechtskraft und Vollstreckbarkeit

§ 75

Die rechtskräftige Entscheidung der Aufwertungsstelle ist für die Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend. Aus der rechtskräftigen Entscheidung der Aufwertungsstelle über die Kosten sowie aus einem vor der Aufwertungsstelle abgeschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung statt; das gleiche gilt für rechtskräftige Entscheidungen, für die die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle vereinbart ist.

4. Kosten

§ 76

(1) Die Aufwertungsstelle erhebt nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen eine Gebühr und verteilt die Kosten auf die Beteiligten nach billigem Ermessen.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, weitere Vorschriften über die in Aufwertungssachen erwachsenden Gebühren und Kosten zu erlassen.

IV. Aussetzung des Verfahrens vor dem Prozeßgericht

§ 77

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Verfahren auf Antrag auszusetzen, soweit die Entscheidung von der Höhe der Aufwertung eines der in den §§ 4 bis 61, § 64 bezeichneten Ansprüche abhängt. Der Antrag auf Aussetzung kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Zwölfter Abschnitt

Schluß- und Übergangsbestimmungen

I. Leistungen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes

§ 78

Eine Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes findet auch dann statt, wenn der Gläubiger nach dem 13. Februar 1924 eine Leistung angenommen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Leistung auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung bewirkt ist. Die Leistung ist in Höhe des Goldmarkbetrags (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen. Die Vorschriften der §§ 16, 18 bis 24 finden entsprechende Anwendung.

§ 79

(1) Dem Verwalter eines fremden Vermögens fällt ein zum Schadenersatze verpflichtendes Verschulden nicht zur Last, wenn er im Vertrauen auf den Stand der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung bei der Annahme von Leistungen oder den sonstigen Verfügungen über Ansprüche, die der Aufwertung nach den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, mit einer Aufwertung nicht gerechnet hat.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf Personen, die bei der Erteilung von Rat oder Auskunft mit einer Aufwertung nicht gerechnet haben.

II. Bilanzvorschriften

§ 80

Ist vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bilanz nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften über die Aufwertung aufgestellt worden, so hat es hierbei sein Bewenden. Eine auf die Vorschriften dieses Gesetzes gegründete Beanstandung der Bilanz durch die Beteiligten wird, soweit eine hierfür bestimmte Frist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufen ist, hierdurch nicht ausgeschlossen.

§ 81

(1) Hat eine Aktiengesellschaft einen der Aufwertung unterliegenden Anspruch als Passivum in die Bilanz eingestellt und ergibt sich auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes für den Anspruch eine höhere Aufwertung als bisher, so ist die Aktiengesellschaft berechtigt, den Unterschied zwischen dem nach den bisherigen Vorschriften maßgebenden Aufwertungsbetrag und dem höheren Betrage, der sich auf Grund der neuen Vorschriften ergibt, als Aufwertungsausgleichsposten in die Aktiva der Bilanz einzustellen. Entsprechendes gilt, wenn ein in der Bilanz nicht berücksichtigter Anspruch erst durch dieses Gesetz aufgewertet ist.

(2) Macht die Gesellschaft von dieser Befugnis Gebrauch, so ist sie verpflichtet,

1. in der Bilanz den Bestand an den durch dieses Gesetz erhöht oder neu aufgewerteten Schulden gesondert anzugeben und sie gesondert von anderen Schulden zu bewerten;
2. das Aufwertungsausgleichskonto durch jährliche Abschreibungen nach den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsgebarung zu tilgen. Die Länder können allgemein oder für den einzelnen Fall den Mindestbetrag der Abschreibungen festsetzen.

(3) Diese Vorschriften finden auf eingetragene Genossenschaften, auf Unternehmungen anderer Art, für deren Bilanzen kraft Gesetzes oder auf Grund der Satzung die für Aktiengesellschaften geltenden bilanzrechtlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs maßgebend sind, sowie auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung entsprechende Anwendung.

(4) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Unternehmungen, die den Verpflichtungen gemäß Abs. 2, 3 zuwiderhandeln, die im Abs. 1 gewährte Befugnis zu entziehen.

III. Anhängige Rechtsstreitigkeiten

1. Erledigung

§ 82

Findet infolge der Vorschriften dieses Gesetzes ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

2. Fortbetrieb

§ 83

Hat in einem anhängigen Rechtsstreit auf Grund des Gesetzes, betreffend Aussetzung des Verfahrens vor Gerichten und Aufwertungsstellen, vom 17. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 15) eine Aussetzung der Verhandlung stattgefunden, so hat das Gericht auf Antrag einer Partei die Anordnung der Aussetzung wieder aufzuheben; entsprechendes gilt für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle. Dies gilt nicht für das Rechtsmittelverfahren vor den Finanzgerichten und dem Reichsfinanzhof, soweit es sich um Ansprüche auf Grund der Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung über den Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen und der zu ihrer Durchführung erlassenen Bestimmungen handelt.

IV. Aufwertungsansprüche Hilfsbedürftiger

§ 84

Bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlich-rechtlicher Art bleibt das Einkommen des Hilfsbedürftigen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach diesem Gesetz unterliegen, außer Ansatz, soweit es den Betrag von 270 Reichsmark für das Jahr nicht übersteigt. Erhält der Hilfsbedürftige zugleich eine Vorzugsrente nach Maßgabe §§ 18 bis 26, 37 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen, so bleiben die im Satz 1 bezeichneten Einnahmen und die Vorzugsrente bis zum Gesamtbetrage von 270 Reichsmark für das Jahr außer Ansatz.

§ 85

Soweit die öffentliche Fürsorge ihre Hilfe davon abhängig machen darf, daß die Rückzahlung der für den Hilfsbedürftigen aufgewendeten Kosten sichergestellt wird (§ 9 der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924, Reichsgesetzbl. I S. 765), dürfen Ansprüche des Hilfsbedürftigen, die der Aufwertung nach diesem Gesetz unterliegen, nur nach Maßgabe von Vorschriften herangezogen werden, die die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats hierüber erläßt.

V. Fremdenrecht

§ 86

(1) Soweit Reichsangehörige in einem fremden Staate hinsichtlich der Aufwertung ungünstiger behandelt werden als dessen eigenen Angehörigen, wird die Reichsregierung ermächtigt, eine entsprechende unterschiedliche Behandlung der Angehörigen dieses Staates anzuordnen.

(2) Sofern nach der Gesetzgebung eines fremden Staates dieser Staat oder seine Angehörigen nicht verpflichtet sind, Reichsangehörigen einen höheren Betrag zu zahlen, als den, der ihnen im Deutschen Reiche unter den gleichen Bedingungen auf Grund der deutschen Aufwertungsbestimmungen zufallen würde, wird die Reichsregierung ermächtigt, einem solchen Staate gegenüber eine entsprechende Regelung zu treffen.

(3) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Aufwertung der im § 1 bezeichneten Ansprüche zugunsten der Angehörigen solcher Staaten auszuschließen, nach deren Recht diese Ansprüche einer Aufwertung nicht unterliegen.

VI. Internationale Vereinbarungen

§ 87

Rechte, Ansprüche und Befugnisse, die auf internationalen Vereinbarungen oder den zu ihrer Durchführung erlassenen Gesetzen beruhen, oder die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus solchen Vereinbarungen begründet sind, bleiben unberührt.

VII. Inkrafttreten und Durchführung des Gesetzes

§ 88

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

(2) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere auch zur Erleichterung des Grundbuchverkehrs, erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu erlassen; sie kann die Erteilung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefs für Rechte, deren Aufwertungsbeträge ein gewisses Maß nicht übersteigen, nachträglich ausschließen. Die Reichsregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann ferner besondere Vorschriften über den Ausgleich von Ansprüchen und Gegenansprüchen zwischen denselben Parteien und über die Zulässigkeit und Anrechnung von Sachleistungen sowie die Berücksichtigung eines mit Rücksicht auf eine vorzeitige Zahlung angemessenen Zwischenzinses erlassen.

Berlin, den 16. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Anlage

Zeit	Wert von ... Papiermark	Wert in G.M
1918		
Januar—Juni	10	8,00
Juli	10	7,14
August	10	6,90
September—Oktober	10	6,45
November	10	5,71
Dezember	10	5,00
1919		
Januar	10	5,13
Februar	10	4,65
März	10	4,00
April	10	3,41
Mai	10	3,32
Juni	10	3,11
Juli	10	2,86
August	10	2,29
September	10	1,88
Oktober	10	1,66
November	10	1,26
Dezember	10	1,04
1920		
Januar 1.—10.	100	9,67
11.—20.	100	7,75
21.—31.	100	5,76
Februar 1.—10.	100	4,90
11.—20.	100	5,06
21.—29.	100	4,86
März 1.—10.	100	4,87
11.—20.	100	6,12
21.—31.	100	5,79
April 1.—10.	100	7,00
11.—20.	100	6,99
21.—30.	100	7,10
Mai 1.—10.	100	7,86
11.—20.	100	8,79
21.—31.	100	11,01
Juni 1.—10.	100	10,32
11.—20.	100	10,64
21.—30.	100	11,19
Juli 1.—10.	100	11,10
11.—20.	100	10,91
21.—31.	100	10,05
August 1.—10.	100	9,23
11.—20.	100	8,83
21.—31.	100	8,40
September 1.—10.	100	8,24
11.—20.	100	6,80
21.—30.	100	6,80
Oktober 1.—10.	100	6,87
11.—20.	100	6,39
21.—31.	100	6,22
November 1.—10.	100	5,57
11.—20.	100	5,83
21.—30.	100	6,65
Dezember 1.—10.	100	6,38
11.—20.	100	6,27
21.—31.	100	6,20
1921		
Januar 1.—10.	100	6,05
11.—20.	100	6,62
21.—31.	100	7,41
Februar 1.—10.	100	6,90
11.—20.	100	7,26
21.—28.	100	7,01
März 1.—10.	100	7,01
11.—20.	100	7,09
21.—31.	100	7,12
April 1.—10.	100	7,24
11.—20.	100	7,15
21.—30.	100	6,77
Mai 1.—10.	100	6,77
11.—20.	100	7,42
21.—31.	100	7,32
Juni 1.—10.	100	6,88
11.—20.	100	6,61
21.—30.	100	6,39
Juli 1.—10.	100	6,34
11.—20.	100	6,25
21.—31.	100	5,88
August 1.—10.	100	5,32
11.—20.	100	4,96
21.—31.	100	5,01
September 1.—10.	100	4,82
11.—20.	100	4,31
21.—30.	100	4,07
Oktober 1.—10.	100	3,88
11.—20.	100	3,23
21.—31.	100	2,98
November 1.—10.	100	2,24
11.—20.	100	2,06
21.—30.	100	1,92
Dezember 1.—10.	100	2,37
11.—20.	100	2,56
21.—31.	100	2,55
1922		
Januar 1.—10.	100	2,52
11.—20.	100	2,50
21.—31.	100	2,28
Februar 1.—10.	100	2,30
11.—20.	100	2,24
21.—28.	100	2,08

Zeit		Wert von ... Papiermark	Wert in GM
März	1.—10. ..	100	1,86
	11.—20. ..	100	1,70
	21.—31. ..	100	1,43
April	1.—10. ..	100	1,43
	11.—20. ..	100	1,50
	21.—30. ..	100	1,59
Mai	1.—10. ..	100	1,50
	11.—20. ..	100	1,49
	21.—31. ..	100	1,51
Juni	1.—10. ..	100	1,52
	11.—20. ..	100	1,37
	21.—30. ..	100	1,26
Juli	1.—10. ..	1 000	9,50
	11.—20. ..	1 000	9,70
	21.—31. ..	1 000	8,46
August	1.—10. ..	1 000	6,06
	11.—20. ..	1 000	4,88
	21.—31. ..	1 000	3,16
September	1.—10. ..	1 000	3,33
	11.—20. ..	1 000	3,09
	21.—30. ..	1 000	3,05
Oktober	1.—10. ..	1 000	2,13
	11.—20. ..	1 000	1,65
	21.—31. ..	1 000	1,11
November	1.—10. ..	10 000	7,60
	11.—20. ..	10 000	6,79
	21.—30. ..	10 000	6,62
Dezember	1.—10. ..	10 000	5,80
	11.—20. ..	10 000	6,18
	21.—31. ..	10 000	6,34
1923			
Januar	1.—10. ..	10 000	4,94
	11.—20. ..	10 000	3,22
	21.—31. ..	10 000	1,87
Februar	1.—10. ..	10 000	1,35
	11.—20. ..	10 000	1,87
	21.—28. ..	10 000	1,86
März	1.—10. ..	10 000	1,95
	11.—20. ..	10 000	2,06
	21.—31. ..	10 000	2,04
April	1.—10. ..	10 000	2,02
	11.—20. ..	10 000	1,92
	21.—30. ..	10 000	1,57
Mai	1.—10. ..	10 000	1,29
	11.—20. ..	10 000	1,09
	21.—31. ..	100 000	8,40
Juni	1.	100 000	6,47
	2.	100 000	6,82
	4.	100 000	6,83
	5.	100 000	6,71
	6.	100 000	6,30
	7.	100 000	6,17
	8.	100 000	6,18
Juni	9.	100 000	6,09
	11.	100 000	5,79
	12.	100 000	5,29
	13.	100 000	4,94
	14.	100 000	4,73
	15.	100 000	4,26
	16.	100 000	3,86
	18.	100 000	3,66
	19.	100 000	3,80
	20.	100 000	3,79
	21.	100 000	3,82
	22.	100 000	3,89
	23.	100 000	3,94
	25.	100 000	3,58
	26.	100 000	3,26
	27.	100 000	3,03
	28.	100 000	3,00
	29.	100 000	2,92
	30.	100 000	2,87
Juli	2.	100 000	2,73
	3.	100 000	2,68
	4.	100 000	2,54
	5.	100 000	2,43
	6.	100 000	2,37
	7.	100 000	2,32
	9.	100 000	2,28
	10.	100 000	2,25
	11.	100 000	2,25
	12.	100 000	2,21
	13.	100 000	2,10
	16.	100 000	1,99
	17.	100 000	1,75
	19.	100 000	1,52
	20.	100 000	1,33
	23.	1 Million	9,83
	24.	1 »	8,39
	26.	1 »	6,01
	27.	1 »	5,16
	30.	1 »	4,49
	31.	1 »	4,37
August	1.	1 »	3,98
	3.	1 »	2,63
	6.	1 »	1,68
	7.	1 »	1,32
	8.	1 »	1,18
	9.	1 »	1,20
	10.	1 »	1,33
	13.	1 »	1,42
	14.	1 »	1,50
	15.	1 »	1,47
	16.	1 »	1,25
	17.	10 Millionen	9,81
	20.	10 »	8,44
	21.	10 »	7,98
	22.	10 »	8,51
	23.	10 »	8,46
	24.	10 »	7,90
	27.	10 »	6,86
	28.	10 »	5,45

Zeit		Wert von ... Papiermark		in GM
August	29.	10	Millionen	4,86
	30.	10	»	4,67
	31.	10	»	4,53
September	3.	10	»	3,62
	4.	10	»	2,42
	5.	10	»	1,51
	6.	10	»	1,17
	7.	100	»	9,43
	10.	100	»	7,52
	11.	100	»	6,29
	12.	100	»	5,52
	13.	100	»	4,70
	14.	100	»	3,84
	17.	100	»	2,97
	18.	100	»	2,59
	19.	100	»	2,73
	20.	100	»	2,87
	21.	100	»	3,33
	24.	100	»	3,20
	25.	100	»	3,23
	26.	100	»	2,94
	27.	100	»	2,31
	28.	100	»	1,78
Oktober	1.	100	»	1,35
	2.	100	»	1,07
	3.	1	Milliarde	9,21
	4.	1	»	7,71
	5.	1	»	6,10
	8.	1	»	3,38
	9.	1	»	1,93
	10.	1	»	1,41
	11.	1	»	1,27
	12.	1	»	1,31
	15.	1	»	1,12
	16.	10	Milliarden	8,06
	17.	10	»	5,44
	18.	10	»	2,26
	19.	10	»	1,23

Zeit		Wert von ... Papiermark		in GM
Oktober	22.	100	Milliarden	8,18
	23.	100	»	7,02
	24.	100	»	6,65
	25.	100	»	6,65
	26.	100	»	6,72
	27.	100	»	6,79
	29.	100	»	6,60
	30.	100	»	5,05
	31.	100	»	2,57
November	1.	100	»	1,53
	2.	100	»	1,14
	3.	100	»	1,04
	5.	1	Billion	8,85
	6.	1	»	7,69
	7.	1	»	6,97
	8.	1	»	7,12
	9.	1	»	7,28
	10.	1	»	6,70
	12.	1	»	5,27
	13.	1	»	3,19
	14.	1	»	2,19
	15.	1	»	1,72
	16.	1	»	1,67
	17.	1	»	1,36
	19.	1	»	1,15
	20.	1	»	1,00
	21.	1	»	1,00
	22.	1	»	1,00
	23.	1	»	1,00
	24.	1	»	1,00
	26.	1	»	1,00
	27.	1	»	1,00
	28.	1	»	1,00
	29.	1	»	1,00
	30. und folgende Tage.	1	»	1,00

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen.

Vom 14. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren in Armensachen auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 103, 813, 1188) wird nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränkt:

An die Stelle der vollen Gebühr (§ 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte) treten bei einem Werte des Streitgegenstandes

von mehr als 200 bis 500 Reichsmark einschließlich 12 Reichsmark,

von mehr als 500 bis 1000 Reichsmark einschließlich 20 Reichsmark,

von mehr als 1000 Reichsmark 35 Reichsmark.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1925 in Kraft. Es findet auf anhängige Rechtssachen Anwendung. Soweit jedoch der Ersatzanspruch Gebühren betrifft, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Das Gesetz tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1926 wieder außer Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

137

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 17. Juli 1925	Nr. 32

Inhalt: Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen. S. 137.

Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 16. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Die Ablösung der Markanleihen des Reichs

Erster Abschnitt

Die Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs

§ 1

(1) Die Markanleihen des Reichs werden, soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, in die Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs umgetauscht.

(2) Ansprüche aus Markanleihen des Reichs bestehen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

Markanleihen des Reichs im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die auf Mark lautenden Schuldverschreibungen, Buchschulden und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs;
2. solche Schulden der Länder, die das Reich im Zusammenhange mit dem Übergange der Staatseisenbahnen übernommen hat (Gesetz vom 29. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. II S. 693 —);
3. die Schulden, die der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats zu Markanleihen des Reichs erklärt.

§ 3

Ausgeschlossen von dem Umtausch sind

1. die Schuldverschreibungen der Zwangsanleihe (Gesetz vom 20. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. I S. 601 —);
2. die unverzinslichen Schatzanweisungen des Deutschen Reichs, soweit sie nicht für Kriegsschäden im Entschädigungsverfahren ausgegeben sind;
3. die Reichskassenscheine (Gesetze vom 30. April 1874 — Reichsgesetzbl. S. 40 —, vom 3. Juli 1913 — Reichsgesetzbl. S. 521 — und vom 22. März 1915 — Reichsgesetzbl. S. 179 —);
4. die Darlehnskassenscheine (Gesetz vom 4. August 1914 — Reichsgesetzbl. S. 340 — und Verordnung des Oberbefehlshabers Ost vom 16. Januar 1918 — Befehls- und Verordnungsblatt des Oberbefehlshabers Ost S. 721 —).

Aus diesen Schuldurkunden können Ansprüche nicht hergeleitet werden.

§ 4

(1) Die Anleiheablösungsschuld lautet auf Reichsmark. Sie kann von den Gläubigern nicht gekündigt werden.

(2) Eine Verzinsung der Anleiheablösungsschuld kann bis zum Erlöschen der Reparationsverpflichtungen nicht gefordert werden. Das Erlöschen der Reparationsverpflichtungen wird durch Gesetz festgestellt.

(3) Auf die Anleiheablösungsschuld finden die Vorschriften der Reichsschuldenordnung über Schuldverschreibungen Anwendung. Die Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld können in Buchschulden des Reichs umgewandelt werden.

§ 5

(1) Je 1 500 Mark Nennbetrag der Sparprämienanleihe,
je 16 700 000 Mark Nennbetrag der 8- bis 15prozentigen Schatzanweisungen K 1923,
je 50 Milliarden Mark Nennbetrag der 8- bis 15prozentigen Schatzanweisungen K 1924,
je 1 000 Goldmark der im Entschädigungsverfahren für Kriegsschäden ausgegebenen unverzinslichen Schatzanweisungen,
je 1 000 Mark Nennbetrag der übrigen Markanleihen des Reichs

werden in 25 Reichsmark Nennbetrag der Anleiheablösungsschuld umgetauscht.

(2) Ein Anspruch auf den Umtausch besteht nur, soweit Anleiheablösungsschuld im Nennbetrage von 12,50 Reichsmark oder einem Vielfachen davon zu gewähren ist.

(3) Der Goldmarkbetrag der im Entschädigungsverfahren für Kriegsschäden ausgegebenen unverzinslichen Schatzanweisungen wird dadurch festgestellt, daß ihr Nennbetrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zu dem Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) für den Tag der Ausstellung bestimmt ist.

(4) Soweit Markanleihen auf eine frühere Landeswährung lauten, ist ihr Nennbetrag der Markbetrag, der ihrem Nennwert nach § 15 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 507) entspricht.

(5) Für Schuldbuchforderungen der Markanleihen kann, soweit ihr Betrag durch 500 nicht teilbar ist, die Ausreichung von Schuldverschreibungen solcher Anleihen verlangt werden. Statt der Schuldverschreibungen können Ersatzurkunden ausgestellt werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 31. Juli 1925)

§ 6

Der Anspruch auf den Umtausch der Markanleihen ist durch Anmeldung innerhalb einer Ausschlußfrist geltend zu machen. Der Anmeldung sind die ausgestellten Schuldurkunden der umzutauschenden Anleihen beizufügen. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Ausschlußfrist und die Anmeldungsstellen.

§ 7

Insoweit dingliche Rechte Dritter oder Verfügungsbeschränkungen in bezug auf einzelne Schuldurkunden oder Schuldbuchforderungen der Markanleihen bestehen, treten die für sie ausgegebenen Schuldverschreibungen oder die für sie eingetragenen Schuldbuchforderungen der Anleiheablösungsschuld an ihre Stelle.

Zweiter Abschnitt

Die Rechte der Anleihealtbesitzer

1. Titel: Allgemeine Vorschriften

§ 8

Wer Anleiheablösungsschuld im Umtausch gegen Altbesitzanleihen (§§ 9 bis 11) erhält (Anleihealtbesitzer), hat nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes

1. das Recht, an der Tilgung der Anleiheablösungsschuld teilzunehmen (Auslosungsrecht) (§§ 12 bis 17),
2. das Recht auf die Vorzugsrente (§§ 18 bis 26).

§ 9

Altbesitzanleihen sind Markanleihen des Reichs, die der Gläubiger nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und die ihm von dem Erwerbe bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben.

§ 10

(1) Markanleihen gelten als vor dem 1. Juli 1920 erworben,

1. wenn sie der Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 von einer Bank, einem Bankier, einer Sparkasse oder einer Versicherungsgesellschaft in Erfüllung eines vor dem 1. Juli 1920 begründeten Anspruchs erworben hat,
2. wenn sie dem Gläubiger eine Bank nach dem 30. Juni 1920 in Erfüllung eines darlehnsartigen Verwahrungsvertrags übereignet hat, sofern der Gläubiger der Bank früher auf Grund des gleichen Vertrags das Eigentum an Markanleihen übertragen hat, die er vor dem 1. Juli 1920 erworben hatte, und er gegen sie einen Anspruch auf Markanleihen gleicher Art und gleichen Betrags von dieser Übertragung bis zum Erwerbe der umzutauschenden Anleihen ununterbrochen gehabt hat; der Bank steht ein Bankier oder eine Sparkasse gleich,
3. wenn sie nach dem 30. Juni 1920 in das Schuldbuch eingetragen sind, ihre Eintragung aber der Gläubiger vor dem 1. Juli 1920 beantragt hat,
4. wenn sie der Gläubiger bei einer Umwandlung von Schuldverschreibungen in Schuldbuchforderungen oder von Schuldbuchforderungen in Schuldverschreibungen nach dem 30. Juni 1920 erworben hat, sofern ihm die umgewandelten Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen vom 1. Juli 1920 an bis zur Umwandlung ununterbrochen gehört haben,
5. wenn sie der Gläubiger von Todes wegen, durch Gütergemeinschaft, bei Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft oder einer Gütergemeinschaft, als Ausstattung mit Rücksicht auf ein künftiges gesetzliches Erbrecht, als Geschäftsherr von einem Treuhänder oder durch Übertragung eines Vermögens als Ganzes nach dem 30. Juni 1920, der Erblasser oder der sonstige Rechtsvorgänger aber vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und sie diesem bis zum Rechtsübergang ununterbrochen gehört haben,
6. wenn sie der Gläubiger im Tausche gegen Markanleihen, die er vor dem 1. Juli 1920 erworben hat, nach dem 30. Juni 1920 von einer Behörde oder von der Reichsanleihe Aktiengesellschaft erlangt hat,
7. wenn sie dem Gläubiger zur Erstattung von Steuern, die er mit Markanleihen entrichtet hatte, nach dem 1. Juli 1920 übereignet worden sind.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, andere Arten des Erwerbes von Markanleihen nach dem 30. Juni 1920 einem vor dem 1. Juli 1920 vollzogenen Erwerbe gleichzusetzen.

§ 11

(1) Markanleihen, die nicht gemäß den Vorschriften der §§ 9 und 10 Altbesitzanleihen sind, gelten, wenn sie der Gläubiger vor dem 1. Juli 1923 auf Grund gesetzlichen Zwanges zur mündelsicheren Anlage erworben hat und sie ihm von diesem Erwerbe bis zur Anmeldung ununterbrochen gehört haben, als Altbesitzanleihen in Höhe des doppelten Goldmarkbetrags ihres Erwerbspreises, soweit dieser Betrag durch 500 teilbar ist. Die Vorschriften des § 10 finden entsprechende Anwendung. Der Goldmarkbetrag wird dadurch festgestellt, daß der Erwerbspreis nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zu dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 für den Tag des Erwerbes bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend.

(2) Bei einer ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen, ethischen oder religiösen Zwecken dienenden inländischen Anstalt, Stiftung, Körperschaft oder sonstigen Personenvereinigung oder Vermögensmasse steht dem gesetzlichen Zwange der Zwang durch die Vorschriften der Satzung oder der sonstigen Verfassung gleich.

2. Titel: Das Auslosungsrecht

§ 12

(1) Das Auslosungsrecht (§ 8) ist dem Anleihealtbesitzer auf Antrag in Höhe eines bestimmten Nennbetrags zu gewähren. Der Nennbetrag ist der Betrag der Anleiheablösungsschuld, den der Anleihealtbesitzer im Umtausch gegen seine Altbesitzanleihen erhält, soweit ihr Nennbetrag durch 500, bei der Sparprämienanleihe durch 750 teilbar ist. Erhält jedoch eine natürliche Person für ihre Altbesitzanleihen mehr als 12 500 Reichsmark Nennbetrag der Anleiheablösungsschuld, so sind ihr für die ersten 25 000 Reichsmark des Mehrbetrags auf je 2 000 Reichsmark, für die nächsten 25 000 Reichsmark auf je 3 000 Reichsmark, für die weiteren Beträge auf je 4 000 Reichsmark der Anleiheablösungsschuld Auslosungsrechte im Nennbetrage von nur 1 000 Reichsmark zu gewähren. Hat sie nachweislich zum Zwecke der Zeichnung von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Schuld-

buchforderungen der Kriegsanleihen des Reichs eine Verbindlichkeit begründet, die der Aufwertung unterliegt, so gilt als Mehrbetrag höchstens die Summe, um die der Gesamtbetrag ihrer Anleiheablösungsschuld den Aufwertungsbetrag der Verbindlichkeit übersteigt.

(2) In den Fällen des § 11 ist der Nennbetrag des Auslosungsrechts $2^1/_2$ vom Hundert des Betrags, zu dem die Markanleihen als Altbesitzanleihen gelten. Abs. 1, Satz 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

(3) Der Antrag auf Gewährung eines Auslosungsrechts kann nur innerhalb der Frist gestellt werden, die der Reichsminister der Finanzen bestimmt.

§ 13

(1) Die Anleiheablösungsschuld wird bis zur Höhe des Gesamtbetrags der Auslosungsrechte getilgt. Die Tilgung wird in 30 Jahren durchgeführt, sie beginnt im Jahre 1926.

(2) Die Tilgung wird durch Ziehung von Auslosungsrechten und durch deren Einlösung vollzogen. Wer ein Auslosungsrecht einlöst, hat in Höhe seines Nennbetrags Anleiheablösungsschuld abzuliefern.

§ 14

(1) Ein gezogenes Auslosungsrecht wird durch Barzahlung des fünffachen seines Nennbetrags eingelöst. Der Einlösungsbetrag ist mit jährlich $4^1/_2$ vom Hundert vom 1. Januar 1926 an bis zum Ende des Jahres, in dem das Auslosungsrecht gezogen wird, zu verzinsen; die Zinsen sind bei der Einlösung zu zahlen.

(2) Die Einlösung kann am Ende des Jahres verlangt werden, in dem das Auslosungsrecht gezogen wird.

§ 15

Für die Einlösung der Auslosungsrechte ist jährlich ein gleicher Betrag in dem Reichshaushaltsplan einzusetzen. Die Beträge sind einem Tilgungsfonds zuzuführen. Soweit der Inhalt des Tilgungsfonds nach dem Tilgungsplan erst in späteren Rechnungsjahren zu verausgaben ist, ist er verzinslich anzulegen. Die dem Tilgungsfonds zuzuführenden Beträge sind so zu bemessen, daß sie unter Hinzurechnung der Zinseinnahmen, die bei einem Zinssatz von 6 vom Hundert zu erzielen sind, den gesamten Tilgungsaufwand erreichen.

§ 16

(1) Die Auslosungsrechte sind selbständig veräußerlich.

(2) Dingliche Rechte Dritter oder Verfügungsbeschränkungen, die gemäß § 7 in bezug auf Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen der Anleiheablösungsschuld entstehen, erstrecken sich auch auf die Auslosungsrechte, die auf Grund dieser Schuldverschreibungen oder Schuldbuchforderungen gewährt werden.

§ 17

(1) Über die Auslosungsrechte werden auf den Inhaber lautende Auslosungsscheine ausgestellt. Auf die Auslosungsscheine finden die Vorschriften über Schuldverschreibungen auf den Inhaber sowie die Vorschriften der Reichsschuldenordnung über Schuldverschreibungen Anwendung.

(2) Der Gläubiger kann unter Verzicht auf einen Auslosungsschein oder gegen Ablieferung eines zum Umlauf brauchbaren Auslosungsscheins die Eintragung seines Auslosungsrechts in das Reichsschuldbuch verlangen, sofern ein dem Betrage des Auslosungsrechts entsprechender Nennbetrag der Anleiheablösungsschuld für ihn im Reichsschuldbuch eingetragen ist. Über ein eingetragenes Auslosungsrecht und über den entsprechenden Nennbetrag der Anleiheablösungsschuld kann nur einheitlich verfügt werden.

3. Titel: Die Vorzugsrente. Die Wohlfahrtsrente

§ 18

(1) Einem bedürftigen (§ 19), im Inland wohnenden deutschen Reichsangehörigen ist auf Antrag eine Vorzugsrente zu gewähren, wenn ihm ein Auslosungsrecht zusteht, das er

a) als Anleihealtbesitzer oder
b) als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Ehegatten oder eines verstorbenen Verwandten ersten Grades, dem das Auslosungsrecht als Anleihealtbesitzer gewährt worden ist,

erlangt hat. Hat er das Auslosungsrecht von seinem Vater oder von seiner Mutter erlangt, so ist ihm die Vorzugsrente nur zu gewähren, solange er nicht volljährig ist, es sei denn, daß er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen eine Vorzugsrente auch dann zu gewähren, wenn einzelne Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind.

(3) Die Vorzugsrente läuft von dem Beginne des Kalendermonats an, in dem sie zuerkannt wird.

§ 19

(1) Bedürftig ist eine Person, deren Jahreseinkommen den Betrag von 800 Reichsmark nicht übersteigt. Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahrs, das der Stellung des Antrags auf Gewährung der Vorzugsrente vorhergeht.

(2) Bei der Berechnung des Einkommens bleiben außer Ansatz:

1. Leistungen, die ein anderer auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht oder ohne rechtliche Verpflichtung gewährt, sofern er nicht als Ehegatte, als geschiedener Ehegatte oder als Verwandter aufsteigender Linie unterhaltspflichtig ist, und die Leistungen ohne Gefährdung seines eigenen standesgemäßen Unterhalts gewähren kann;
2. Versorgungsbezüge von Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen;
3. Renten der Reichsversicherung;
4. Vorzugsrenten, die auf Grund dieses Gesetzes gewährt werden.

(3) Bedürftigkeit liegt nicht vor, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Hilfe nicht benötigt wird.

§ 20

(1) Die Vorzugsrente beträgt 80 vom Hundert des Nennbetrags des Auslosungsrechts, auf Grund dessen sie gewährt wird, für eine Person jedoch höchstens jährlich 800 Reichsmark.

(2) Der Betrag einer Vorzugsrente erhöht sich um 25 vom Hundert bis höchstens auf 1000 Reichsmark, wenn der Gläubiger auf das Auslosungsrecht, auf Grund dessen seine Vorzugsrente gewährt wird, verzichtet und in Höhe des Nennbetrags seines Auslosungsrechts Anleiheablösungsschuld auf das Reich überträgt. Der Betrag erhöht sich um 50 vom Hundert bis höchstens auf 1200 Reichsmark, wenn der Gläubiger zur Zeit des Verzichts das 60. Lebensjahr vollendet hat.

§ 21

(1) Die Vorzugsrente erlischt
1. wenn der Gläubiger die deutsche Reichsangehörigkeit verliert,
2. wenn der Gläubiger nicht mehr im Inland wohnt oder
3. wenn bei einer Prüfung festgestellt wird, daß der Gläubiger nicht mehr bedürftig ist.

Die Bedürftigkeit ist zum ersten Male 5 Jahre nach dem Beginne der Vorzugsrente und sodann nach je 3 Jahren zu prüfen. Eine Prüfung der Bedürftigkeit findet nicht statt, wenn der Gläubiger bei Zuerkennung der Vorzugsrente das 60. Lebensjahr vollendet hat oder es während des Bezugs der Vorzugsrente vollendet.

(2) Treten die Voraussetzungen für die Gewährung der Vorzugsrente (§ 18) von neuem ein, so kann die Vorzugsrente unbeschadet der Vorschrift des § 18 Abs. 1 Satz 2 wieder entstehen.

(3) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, in besonders begründeten Fällen die Vorzugsrente fortzugewähren, auch wenn die Voraussetzungen für ihr Erlöschen eingetreten sind.

§ 22

Die Vorzugsrente ist, sofern ihr Jahresbetrag 100 Reichsmark übersteigt, in zwei gleichen Teilbeträgen halbjährlich, im übrigen einmal jährlich im voraus zu zahlen. Für die ersten Rentenzahlungen kann der Reichsminister der Finanzen etwas anderes bestimmen.

§ 23

Solange eine Vorzugsrente gewährt wird, nimmt das Auslosungsrecht, auf Grund dessen sie gewährt wird, an der Ziehung nicht teil. Der ausgestellte Auslosungsschein ist bei der Reichsschuldenverwaltung für diese Zeit zu hinterlegen. Ist das Auslosungsrecht im Reichsschuldbuch eingetragen, so ist es für diese Zeit von Amts wegen zu sperren.

§ 24

Wer ein Auslosungsrecht hat, auf Grund dessen ihm eine Vorzugsrente im Falle seiner Bedürftigkeit zu gewähren ist (§ 18), kann auf die Teilnahme an der Auslosung verzichten, um sich das Recht auf eine Vorzugsrente zu wahren. Der Verzicht ist der Reichsschuldenverwaltung zu erklären; er ist widerruflich. Der Verzicht ist auf dem ausgestellten Auslosungsschein ersichtlich zu machen; ist das Auslosungsrecht im Schuldbuch eingetragen, so ist er in diesem zu vermerken.

§ 25

(1) Über die Vorzugsrente ist eine auf den Namen des Gläubigers lautende Urkunde auszustellen. Die Urkunde ist nach dem Erlöschen der Vorzugsrente zurückzugeben.

(2) Die Vorzugsrente ist unveräußerlich und nicht vererblich. Sie unterliegt der Pfändung nicht.

§ 26

Bei der Festsetzung einer Unterstützung öffentlichrechtlicher Art für den Gläubiger bleibt die Vorzugsrente als Einkommen außer Ansatz, soweit sie den Betrag von 270 Reichsmark für das Jahr nicht übersteigt. Hat der Gläubiger neben der Vorzugsrente Einnahmen aus Ansprüchen, die der Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 unterliegen, so bleiben diese Einnahmen und die Vorzugsrente bis zum Gesamtbetrage von 270 Reichsmark für das Jahr außer Ansatz.

§ 27

(1) Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen (Artikel 137 der Reichsverfassung) Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, sowie Anstalten und Einrichtungen zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung ist, sofern ihnen Auslosungsrechte zustehen, die sie als Anleihealtbesitzer erlangt haben, auf Antrag 15 Jahre hindurch eine Wohlfahrtsrente zu gewähren. § 23 findet entsprechende Anwendung. Die Mittel für die Wohlfahrtsrente sind nach näherer gesetzlicher Bestimmung den Einnahmen aus Zöllen auf landwirtschaftliche Erzeugnisse zu entnehmen. Sie dürfen den jährlichen Betrag von 10 Millionen Reichsmark nicht übersteigen. Drei Viertel der zur Ausgabe gelangenden Mittel sind den Anstalten und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege zuzuwenden.

(2) Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die näheren Vorschriften über die Wohlfahrtsrente, insbesondere über die Höhe und den Kreis der Gläubiger.

Dritter Abschnitt

Der Anleihesonderfonds

§ 28

Zur Verstärkung der Tilgung der Anleiheablösungsschuld ist ein besonderer Fonds (Anleihesonderfonds) zu bilden.

Dem Anleihesonderfonds sind zuzuführen:
1. die Hälfte der Dividenden, die dem Reiche als Eigentümer von Stammaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft während der Dauer ihrer Reparationsverpflichtungen zufließen. Von den Dividenden sind die Teilbeträge abzuziehen, die das Reich nach besonderer Vereinbarung an die Länder abführt; hinzuzurechnen sind die Beträge, die die Länder von den ihnen zufließenden Dividenden der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft dem Reiche nach besonderer Vereinbarung erstatten,
2. die Summe, um welche die jährlichen Zahlungen für den Tilgungsfonds (§ 15) hinter den Beträgen zurückbleiben, die dem Fonds bei einem Gesamtbetrage der Auslosungsrechte von 500 Millionen Reichsmark zuzuführen wären.

§ 29

Der Anleihesonderfonds ist zu verwenden:

zunächst für die Einlösung der Auslosungsrechte, die die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, die Träger der Reichsversicherung, die reichs- oder landesrechtlich zugelassenen Ersatz-

kassen, die Zuschuß-, Pensions- und Werkkassen sowie die Pensions- und Unterstützungskassen von Berufsverbänden als Anleihealtbesitzer erlangt haben, soweit diese Auslosungsrechte nicht auf Grund des § 47 Abs. 3 eingelöst werden;

sodann für eine außerordentliche Tilgung der Anleiheablösungsschuld durch Ziehung von Auslosungsrechten nach Maßgabe der Vorschriften des § 13 Abs. 2 und des § 14.

Zweiter Teil

Die Ablösung der Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände.

Erster Abschnitt

Die Ablösung der Markanleihen der Länder

§ 30

(1) Die Gläubiger der auf Mark oder auf eine andere nicht mehr geltende Währung lautenden Anleihen (Markanleihen) der Länder können deren Umtausch in Ablösungsanleihen verlangen. Ein Anspruch auf den Umtausch besteht nur, soweit der zu gewährende Betrag der Ablösungsanleihen 12,50 Reichsmark oder ein Vielfaches davon ausmacht.

(2) Ansprüche aus Markanleihen der Länder bestehen unbeschadet einer weitergehenden landesgesetzlichen Regelung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Anleihen im Sinne des Abs. 1 sind die Schuldverpflichtungen aus Schuldverschreibungen, Buchschulden und verzinslichen Schatzanweisungen sowie aus Darlehen, über die Schuldscheine ausgestellt sind.

§ 31

(1) Bei dem Umtausch sind Ablösungsanleihen im Nennbetrage von $2^1/_2$ vom Hundert des Goldwertes, den die umzutauschenden Markanleihen zur Zeit ihrer Begründung hatten, zu gewähren, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die Markanleihen durch dingliche Rechte gesichert sind.

(2) Der Goldwert der bis zum 1. Januar 1919 begründeten Markanleihen ist ihrem Nennbetrag oder dem Markbetrage gleich, der ihrem Nennwert nach § 15 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 entspricht. Der Goldwert einer später begründeten Schuldverpflichtung ist gleich dem Goldwert des Geldbetrags, der dem Schuldner aus der Begründung der Schuldverpflichtung zugeflossen ist. Der Goldwert dieses Betrags wird dadurch festgestellt, daß der zugeflossene Betrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zu dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 für den Tag des Einganges des Betrags bestimmt ist; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend.

§ 32

(1) Hat sich ein Gläubiger getilgter Markanleihen bei der Annahme des Tilgungsbetrags seine Rechte vorbehalten, so kann er die Gewährung von Ablösungsanleihen verlangen, wie wenn ihm die getilgten Markanleihen noch zuständen.

(2) Ein Gläubiger von Markanleihen, die gekündigt oder ausgelost sind, aber sich noch in seinem mittelbaren oder unmittelbaren Besitze befinden, hat einen Anspruch auf ihren Umtausch auch dann, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat.

(3) Markanleihen, die bei Banken zur Einlösung eingereicht sind und sich noch in deren Besitz befinden, sind zugunsten des einreichenden Gläubigers auch dann umzutauschen, wenn bereits eine Abrechnung mit dem Gläubiger oder mit dem Schuldner oder eine Hinterlegung zugunsten des Gläubigers stattgefunden hat. Der Bank steht ein Recht auf den Umtausch nicht zu. Ablieferungen aus dem Besitze der Bank, die seit dem 1. Juni 1925 erfolgt sind, gelten als nicht geschehen. Entsprechendes gilt für Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbe- oder geschäftsmäßig betreiben.

(4) Gezahlte Beträge sind in den Fällen der Abs. 1 bis 3 in Höhe ihres Goldmarkbetrags, soweit dieser durch $12^1/_2$ teilbar ist, auf den Betrag der zu gewährenden Ablösungsanleihen zu verrechnen; im übrigen sind sie in dieser Höhe bar zu erstatten. Der Goldmarkbetrag wird dadurch festgestellt, daß der gezahlte Betrag nach Maßgabe des Wertverhältnisses umgerechnet wird, das in der Anlage zu dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 für den Tag der Zahlung gilt; ist ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt, so ist das letzte vorhergehende Umrechnungsverhältnis maßgebend.

§ 33

Die Ablösungsanleihen der Länder lauten auf Reichsmark; sie können von den Gläubigern nicht gekündigt werden.

§ 34

(1) Der Teil der Ablösungsanleihen, der im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes (§ 35) ausgegeben wird, ist in 30 gleichen Jahresraten von dem Kalenderjahr an, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, mittels Auslosung zu tilgen. Die ausgelosten Teilbeträge sind durch Barzahlung des Fünffachen ihres Nennwerts einzulösen. Der Einlösungsbetrag ist mit $4^1/_2$ vom Hundert jährlich vom 1. Januar 1926 an bis zum Ende des Jahres, in dem die Teilbeträge ausgelost werden, zu verzinsen; die Zinsen sind bei der Einlösung zu zahlen.

(2) Die Landesregierungen erlassen Bestimmungen über die Art und den Zeitpunkt der Tilgung des Teiles der Ablösungsanleihen, der nicht im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegeben wird. Sofern die Tilgung mittels Auslosung vorgenommen wird, muß die Einlösung mindestens zum Nennbetrag erfolgen.

§ 35

Markanleihen alten Besitzes sind solche Markanleihen, die der Gläubiger nachweislich vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und die ihm von dem Erwerbe bis zum Umtausch ununterbrochen zugestanden haben. Die Vorschriften der §§ 10 und 11 sowie die auf Grund des § 10 Abs. 2 erlassenen Bestimmungen finden auf die Markanleihen der Länder entsprechende Anwendung.

§ 36

Ein Umtausch der unverzinslichen Schatzanweisungen der Länder kann nicht verlangt werden. Ansprüche können aus ihnen nicht hergeleitet werden.

§ 37

(1) Ein bedürftiger, im Inland wohnender deutscher Reichsangehöriger hat ein Recht auf eine Vorzugsrente,

wenn ihm ein Teilbetrag der Ablösungsanleihe eines Landes gehört, den er

a) im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes erlangt hat oder

b) als Rechtsnachfolger seines verstorbenen Ehegatten oder eines verstorbenen Verwandten ersten Grades, der den Teilbetrag der Ablösungsanleihe im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes erworben hat.

Hat er den Teilbetrag der Ablösungsanleihe von seinem Vater oder von seiner Mutter erlangt, so kann er die Vorzugsrente nur verlangen, solange er nicht volljährig ist, es sei denn, daß er wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist.

(2) Die Vorschriften des § 18 Abs. 3, der §§ 19, 20, des § 21 Abs. 1 und 2, des § 23 Satz 1 und des § 25 Abs. 2 und des § 26 finden auf die Vorzugsrente entsprechende Anwendung.

§ 38

Ein Gläubiger hat einen Anspruch auf mehrere Vorzugsrenten des Reichs oder der Länder nur, soweit ihr Gesamtbetrag die im § 20 bezeichneten Höchstsätze nicht übersteigt. Eine hiernach erforderliche Beschränkung tritt bei der Vorzugsrente ein, deren Gewährung der Gläubiger zuletzt beantragt hat.

§ 39

Die Vorschriften der §§ 30 bis 38 finden keine Anwendung

1. auf solche Schuldverpflichtungen der Länder, die das Reich übernommen hat oder übernimmt,
2. auf solche Schuldverpflichtungen der Länder, die in Mark zu erfüllen sind, deren Höhe aber nach einer anderen Rechnungseinheit als der Mark bestimmt wird,
3. auf solche Schuldverpflichtungen der Länder, die sie als Inhaber staatlicher Grundkreditanstalten oder als Inhaber solcher öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten begründet haben, deren Schuldverschreibungen nach § 51 Abs. 3 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 auf der Grundlage der §§ 47 bis 50 dieses Gesetzes aufgewertet werden.

Zweiter Abschnitt

Die Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände

§ 40

(1) Die Gläubiger der Markanleihen (§ 30) der Gemeinden und Gemeindeverbände können deren Umtausch in Ablösungsanleihen verlangen. Ein Anspruch auf den Umtausch besteht nur, soweit der zu gewährende Betrag der Ablösungsanleihe 12,50 Reichsmark oder ein Vielfaches davon ausmacht.

(2) Ansprüche aus Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände bestehen unbeschadet einer weitergehenden landesgesetzlichen Regelung nur nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(3) Die Vorschriften des § 30 Abs. 3 und des § 32 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann einen Treuhänder zur Wahrnehmung der Rechte der Anleihegläubiger einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (§§ 41, 42, 43) bestellen. Ein Treuhänder ist zu bestellen, wenn ein Gläubiger dies innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der obersten Landesbehörde oder bei der von ihr bestimmten Stelle beantragt.

§ 41

(1) Auf den Umtausch der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände finden die Vorschriften des § 31, auf ihre Ablösungsanleihen finden die Vorschriften des § 33 entsprechende Anwendung.

(2) Auf Antrag des Treuhänders (§ 40 Abs. 4) entscheidet die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle, ob die Festsetzung des Goldwerts einer nach dem 1. Januar 1919 begründeten Markanleihe den gesetzlichen Vorschriften entspricht. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 42

(1) Der Teil der Ablösungsanleihen, der im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes (§ 35) ausgegeben wird, ist in höchstens 30 gleichen Jahresraten von dem Jahre an, das auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt, mittels Auslosung zu tilgen.

(2) Der Treuhänder (§ 40 Abs. 4) kann bei der obersten Landesbehörde oder bei der von ihr bestimmten Stelle beantragen, daß die Dauer der Tilgung bis auf 20 Jahre herabgesetzt wird, wenn dies der Leistungsfähigkeit des Schuldners entspricht.

(3) Der Schuldner kann bei der obersten Landesbehörde oder bei der von ihr bestimmten Stelle beantragen, daß die Dauer der Tilgung auf einen Zeitraum von mehr als 30 Jahren festgesetzt wird, wenn eine solche Regelung mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Schuldners und die Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben unabweisbar ist und seine Leistungsfähigkeit durch die Vorschriften des Vertrags von Versailles in besonders starkem Maße beeinträchtigt ist.

§ 43

(1) Die ausgelosten Teilbeträge der Ablösungsanleihen, welche gemäß der Vorschrift des § 42 zu tilgen sind, sind durch Barzahlung des Fünffachen ihres Nennwerts einzulösen. Der Einlösungsbetrag ist mit 5 vom Hundert jährlich vom 1. Januar 1926 an bis zum Ende des Jahres, in dem die Teilbeträge ausgelost werden, zu verzinsen; die Zinsen sind bei der Einlösung zu zahlen.

(2) Der Einlösungsbetrag ist auf Antrag bis auf das Zehnfache des Nennwerts zu erhöhen, sofern dies dem Anleiheschuldner nach seiner finanziellen Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung seiner öffentlichen Aufgaben zugemutet werden kann. Dies gilt nicht, soweit die Markanleihen auf Grund des § 59 Abs. 3 / § 68 Abs. 3 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 / des Finanzausgleichgesetzes vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. S. 402) / (Reichsgesetzbl. S. 494) für Rechnung des Reichs aufgenommen sind.

(3) Antragsberechtigt sind der Anleiheschuldner und der Treuhänder (§ 40 Abs. 4). Der Antrag kann nur innerhalb von 4 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Der Antrag ist bei der obersten Landesbehörde oder bei der von ihr bestimmten Stelle einzureichen.

(4) Die obersten Landesbehörden bezeichnen die Stellen, die für die Entscheidung über den Antrag zuständig sind. Gegen die Entscheidung steht den Antragsberechtigten innerhalb eines Monats nach der Zustellung die Beschwerde an eine kollegiale Behörde zu, die die obersten Landesbehörden bestimmen. Die Entscheidung der kollegialen Behörde ist endgültig. Die Landesregierungen erlassen die näheren Vorschriften über das Verfahren.

§ 44

Die Landesregierungen erlassen Bestimmungen über die Art und den Zeitpunkt der Tilgung des Teiles der Ablösungsanleihen, der nicht im Umtausch gegen Markanleihen alten Besitzes ausgegeben wird; sofern die Tilgung mittels Auslosung vorgenommen wird, muß die Einlösung mindestens zum Nennbetrag erfolgen.

§ 45

Die Vorschriften der §§ 40 bis 44 finden keine Anwendung auf

1. solche Schuldverpflichtungen der Gemeinden und Gemeindeverbände, die in Mark zu erfüllen sind, deren Höhe aber nach einer anderen Rechnungseinheit als der Mark bestimmt wird,
2. auf solche Schuldverpflichtungen, die Gemeinden und Gemeindeverbände als Inhaber kommunaler Grundkreditanstalten oder als Inhaber solcher öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten begründet haben, deren Schuldverschreibungen nach § 51 Abs. 3 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 auf der Grundlage der §§ 47 bis 50 dieses Gesetzes aufgewertet werden.

§ 46

Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats die Vorschriften dieses Gesetzes über die Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Markanleihen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften für anwendbar erklären.

Dritter Teil

Schluß- und Strafvorschriften

§ 47

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, einmalig einen Betrag von hundertfünfzig Millionen Reichsmark zu verausgaben.

(2) Aus diesen Mitteln ist bedürftigen (§ 19), im Inland wohnenden deutschen Reichsangehörigen, die Altbesitzanleihen (§§ 9 bis 11) im Gesamtnennbetrage von weniger als 1000 Mark haben, auf Antrag unter Fortfall eines von ihnen etwa nach § 5 zustehenden Anspruchs auf Anleiheablösungsschuld eine Barabfindung von 15 Reichsmark für je 100 Mark des Nennbetrags zu gewähren. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Von dem hiernach verbleibenden Betrag ist im Inland wohnenden deutschen Reichsangehörigen, die Altbesitzanleihen (§§ 9 bis 11) im Gesamtnennbetrage von weniger als 1000 Mark haben, auf Antrag eine Barabfindung von 8 Reichsmark für je 100 Mark des Nennbetrags zu gewähren, sofern ihr Jahreseinkommen den Betrag von 1500 Reichsmark nicht übersteigt. Die Vorschriften des § 19 Abs. 1 Satz 2 und des § 12 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Der Restbetrag ist für die Einlösung der Auslosungsrechte, die die öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkassen, die Träger der Reichsversicherung, die reichs- oder landesrechtlich zugelassenen Ersatzkassen sowie die Pensions- und Unterstützungskassen von Berufsverbänden als Anleihealtbesitzer erlangt haben, zu verwenden.

§ 48

Die Reichsregierung erläßt unbeschadet der §§ 49 und 50 mit Zustimmung des Reichsrats die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Durch diese Bestimmungen können insbesondere

1. Stellen mit der Durchführung dieses Gesetzes, besonders mit dem Umtausch der Markanleihen des Reichs und mit der Entscheidung über die Gewährung von Auslosungsrechten und Vorzugsrenten beauftragt werden;
2. die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen für zuständig erklärt werden, Versicherungen an Eides Statt entgegenzunehmen und die Amtsgerichte um eidliche Vernehmungen zu ersuchen;
3. die mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragten Stellen zur Einsichtnahme in die Geschäftsbücher und Geschäftspapiere von Personen, die die Aufbewahrung von Wertpapieren oder ihren Ankauf und Verkauf für fremde Rechnung gewerbsmäßig betreiben, ermächtigt werden;
4. den in Ziffer 3 bezeichneten Personen Verpflichtungen auferlegt werden, Behörden und Privatpersonen Auskünfte und Bescheinigungen zu erteilen, die für die Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere für die Geltendmachung oder Prüfung von Ansprüchen, die auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes erhoben werden, erheblich sind;
5. Vorschriften über die Geltendmachung der durch dieses Gesetz begründeten Ansprüche getroffen werden;
6. Verstöße gegen die Durchführungsvorschriften mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark und mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen bedroht werden.

§ 49

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt,

1. in besonderen Fällen aus Gründen der Billigkeit auch dann den Umtausch von Markanleihen des Reichs vorzunehmen oder Auslosungsrechte zu gewähren, wenn die in den §§ 6 und 12 vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden;
2. zu bestimmen, daß die Schuldbuchforderungen von Markanleihen des Reichs von Amts wegen in Schuldbuchforderungen der Anleiheablösungsschuld umgetauscht werden; wird dieses bestimmt, so gilt der erste Tag der im § 6 bezeichneten Frist für die Schuldbuchforderungen als Zeitpunkt der Anmeldung;
3. zu bestimmen, daß den Anleihealtbesitzern von Schuldbuchforderungen die Auslosungsrechte von Amts wegen zu gewähren sind;
4. Grundsätze für die Führung des Nachweises aufzustellen, daß Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen oder Schuldbuchforderungen von Markanleihen des Reichs Altbesitzanleihen sind. Der Beweis durch Urkunden darf nicht beschränkt werden

Die Reichsschuldenverwaltung wird ermächtigt, Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld und Auslosungsscheine den mit der Ausreichung beauftragten Stellen in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs im voraus zur Verfügung zu stellen.

§ 50

(1) Soweit Reichsangehörige in einem fremden Staate hinsichtlich der Ablösung öffentlicher Anleihen ungünstiger behandelt werden als seine Staatsangehörigen, wird die Reichsregierung ermächtigt, eine entsprechende unterschiedliche Behandlung der Angehörigen dieses Staates durch Verordnung zu bestimmen.

(2) Sofern nach der Gesetzgebung eines fremden Staates dieser Staat oder seine öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht verpflichtet sind, Reichsangehörigen eine höhere Ablösung ihrer Anleihen zu gewähren als die, welche ihnen im Deutschen Reiche unter den gleichen Bedingungen auf Grund der deutschen Bestimmungen zufallen würde, wird die Reichsregierung ermächtigt, einem solchen Staate gegenüber durch Verordnung eine entsprechende Regelung zu treffen.

(3) Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Ablösung der Markanleihen des Reichs, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände zugunsten der Angehörigen solcher Staaten auszuschließen, nach deren Recht Markanleihen öffentlich-rechtlicher Körperschaften einer Aufwertung oder Ablösung nicht unterliegen.

§ 51

Die Länder werden ermächtigt, die näheren Bestimmungen über die Ablösung der Markanleihen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände zu treffen. Sie können insbesondere Vorschriften über die Geltendmachung der durch den Zweiten Teil dieses Gesetzes begründeten Ansprüche erlassen und die Bestimmung von Ausschlußfristen für die Erhebung dieser Ansprüche gestatten. Die Vorschrift des § 49 Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 52

(1) Auf das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von umzutauschenden Schuldurkunden der Markanleihen finden die Vorschriften der §§ 1010 bis 1014 der Zivilprozeßordnung keine Anwendung. Der Aufgebotstermin soll, unbeschadet der Vorschrift des § 1015 der Zivilprozeßordnung, nicht über das Ende der in den §§ 6 und 51 vorgesehenen Fristen hinaus anberaumt werden.

(2) Wer vor dem Ablauf der im § 6 vorgesehenen Frist das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von umzutauschenden Schuldurkunden der Markanleihen des Reichs beantragt, das Ausschlußurteil aber erst einen Monat vor diesem Zeitpunkt oder später erwirkt, kann die Zuteilung der Anleiheablösungsschuld auf die für kraftlos erklärten Schuldurkunden sowie die Gewährung eines auf diese gegründeten Auslosungsrechts innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Ausschlußurteils verlangen.

§ 53

Das Gesetz, betreffend die Beseitigung kleiner im Reichsschuldbuch eingetragener Forderungen, vom 19. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 296) wird aufgehoben. Soweit auf Grund dieses Gesetzes Schuldbuchforderungen gelöscht worden sind, ohne daß dafür eine Ausreichung von Schuldverschreibungen stattgefunden hat, gelten die Löschungen als nicht erfolgt.

§ 54

Die §§ 51 bis 54 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 finden auf die Markanleihen, die auf Grund dieses Gesetzes in Ablösungsanleihen umzutauschen sind, keine Anwendung.

§ 55

Wer den Durchführungsbestimmungen des im § 48 Ziffer 4 bezeichneten Inhalts zuwiderhandelt, obwohl ihm die Erteilung der erforderten Auskunft oder Bescheinigung auf Grund seiner Geschäftsbücher oder Geschäftspapiere möglich ist und zugemutet werden kann, oder wer sich der Einsicht in seine Geschäftsbücher oder Geschäftspapiere durch eine auf Grund des § 48 Ziffer 3 ermächtigte Stelle widersetzt, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft werden. Die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs bleiben unberührt. Zuständig für die Festsetzung der Ordnungsstrafe ist der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Straffestsetzung kann der Antrag auf Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts gestellt werden.

§ 56

Wer zur Begründung eines Antrags auf Gewährung eines Auslosungsrechts, einer Vorzugsrente oder einer Wohlfahrtsrente leichtfertig oder wider besseres Wissen unrichtige Angaben macht, kann mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 000 Reichsmark bestraft werden. Die Vorschriften des § 55 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 57

Wer bis zum Ablauf der im § 6 bestimmten Frist den Ankauf oder den Verkauf von bestimmten, nach Nummern gekennzeichneten Stücken der Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Markanleihen des Reichs öffentlich anbietet oder nach solchen Stücken öffentlich Nachfrage hält oder die Verbreitung von Angeboten oder Nachfragen dieser Art fördert, wird, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 10 000 Reichsmark und mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 58

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 16. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
v. Schlieben

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM. Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 21. Juli 1925	Nr. 33

Inhalt: Gesetz über Gebühren für Arbeitsbücher. S. 145. — Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. S. 145. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 149.

Gesetz über Gebühren für Arbeitsbücher. Vom 16. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

In Abänderung des Gesetzes vom 27. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 247) erhält der § 109 Abs. 2 der Gewerbeordnung folgende Fassung:

„Wird das neue Arbeitsbuch an Stelle eines nicht mehr brauchbaren, eines verlorengegangenen oder vernichteten Arbeitsbuches ausgestellt, so ist dies darin zu vermerken. Für die Ausstellung kann in diesem Falle eine Gebühr bis zu fünfzig Reichspfennig erhoben werden."

Berlin, den 16. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

[G]esetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. Vom 18. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Zur Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der deutschen Landwirtschaft wird unter dem Namen

Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank)

eine Anstalt mit dem Sitze in Berlin errichtet. Die Anstalt ist eine juristische Person des öffentlichen Rechtes.

§ 2

Aufgabe der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt ist die Beschaffung und Gewährung von Krediten für Zwecke der deutschen Landwirtschaft in allen ihren Zweigen unter Einschluß der Förderung der Bodenkultur und landwirtschaftlichen Siedlung. Die Kreditgewährung darf nur an die im § 3 Abs. 1 Ziffer 1 und § 4 bezeichneten Kreditinstitute und Stellen erfolgen.

Die Kredite sollen zum Zwecke der Förderung der landwirtschaftlichen Produktion gewährt werden. Bei der Kreditgewährung sind die Verhältnisse und Bedürfnisse der einzelnen Länder und Landesteile sowie die verschiedenen Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe angemessen zu berücksichtigen.

§ 3

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt ist befugt, nach näherer Bestimmung der Satzung folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Zinsbare Darlehen zu gewähren
   a) an die im § 4 Abs. 1 bezeichneten Kreditinstitute zum Zwecke der Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit Realkredit,
   b) an die im § 4 Abs. 2 bezeichneten Kreditinstitute zum Zwecke der Versorgung der deutschen Landwirtschaft mit Personalkredit,
   c) an die Länder und an die von der Reichsregierung oder von den Landesregierungen bezeichneten Organisationen, für Zwecke der Förderung der Bodenkultur und landwirtschaftlichen Siedlung.

   Die Geschäftstätigkeit zu Nr. 1 b ist auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1930 beschränkt. Die Reichsregierung kann diese Frist mit Zustimmung des Reichsrats und eines vom Reichstag zu bestimmenden Ausschusses des Reichstags verlängern; die jeweils zugelassene Verlängerung darf die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.
2. Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach näherer Vorschrift des § 12 auszugeben,
3. Darlehen für die in Ziffer 1 bezeichneten Zwecke auf die Dauer von mindestens einem Jahre aufzunehmen,
4. Devisen im Einvernehmen mit der Reichsbank zu kaufen und zu verkaufen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist,
5. verfügbare Kassenbestände durch kurzfristige Anlage bei sicheren Bankfirmen nutzbar zu machen.

Bei der Gewährung von Darlehen an die Personal-Kreditanstalten sind die Zinsbedingungen so zu gestalten, daß die letzten Kreditnehmer grundsätzlich den gleichen Zinssatz zu zahlen haben; zu diesem Zwecke ist denjenigen Kreditnehmern der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt, die die Kredite nicht unmittelbar,

sondern durch eine oder mehrere Zwischenstellen weiterleiten, gegenüber anderen ein angemessener Zinsnachlaß zu gewähren.

§ 4

Die Gewährung von Darlehen zwecks Versorgung der Landwirtschaft mit Realkredit kann erfolgen:

1. an die öffentlich rechtlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden privatrechtlichen Realkreditinstitute, welche das landwirtschaftliche Realkreditgeschäft pflegen und die im § 12 Abs. 2 bezeichneten Sicherheiten stellen;
2. an die Spitzenorganisationen von öffentlich-rechtlichen, das landwirtschaftliche Realkreditgeschäft pflegenden Sparkassen, welche die im § 12 Abs. 2 bezeichneten Sicherheiten stellen.

Bei Gewährung von Darlehen zwecks Versorgung der Landwirtschaft mit Personalkredit sind unter der Voraussetzung der Stellung der erforderlichen Kreditunterlagen zu berücksichtigen:

1. folgende Kreditinstitute:
   a) Preußische Zentralgenossenschaftskasse,
   b) Preußische Centrallandschaftsbank,
   c) Deutsche Landesbankenzentrale A.-G.,
   d) die Staatsbanken der Länder,
   e) die Privatnotenbanken der Länder Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden,
   f) Deutsche Girozentrale,
   g) ein Kreditinstitut der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, das vorwiegend den landwirtschaftlichen Kreditverkehr pflegt, und die Zentrale der Getreidekreditbanken A.-G.,
   h) folgende Anstalten:
      Bank für Landwirtschaft A.-G. Berlin,
      Landmannbank A.-G., Berlin,
      die Aktienbanken des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften,
      Deutsche Bauernbank A.-G., Berlin,
      ein Zentralbankinstitut der im Reichsverbande landwirtschaftlicher Kleinbetriebe, im Deutschen Bauernbund und im Bayerischen Bauernbunde zusammengeschlossenen landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe,

   mit der Maßgabe, daß die Gesamtquote dieser Gruppen nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtpersonalkredite betragen darf; die fünf Gruppen sind dabei in möglichst gleicher Höhe zu berücksichtigen,
2. solche vorwiegend den landwirtschaftlichen Kreditverkehr pflegende Anstalten zentralen Charakters, die von dem Verwaltungsrate mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtstimmen bestimmt werden.

Die Personalkredite werden gegen die in der Satzung bestimmten Sicherheiten gewährt.

§ 5

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt steht nach näherer Bestimmung der Durchführungsvorschriften unter Aufsicht der Reichsregierung. Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere befugt, alle Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um den Geschäftsbetrieb der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt mit den Gesetzen, der Satzung und den sonst in verbindlicher Weise getroffenen Bestimmungen im Einklang zu erhalten. Im übrigen ist die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt in der Verwaltung und Geschäftsführung selbständig, desgleichen in der Anstellung des Personals.

Die Reichsregierung hat den Reichsrat über den Geschäftsbetrieb der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf dem laufenden zu halten.

§ 6

Das Kapital der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt wird aus den ihr bei der Errichtung gemäß § 9 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen überwiesenen Mitteln der Deutschen Rentenbank gebildet.

Es erhöht sich um die Beträge, die der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gemäß § 9 des vorgenannten Gesetzes seitens der Reichsbank und der Deutschen Rentenbank jährlich überwiesen werden.

§ 7

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt hat einen Vorstand, einen Verwaltungsrat und eine Anstaltsversammlung.

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrate bestellt. Ihm liegt die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt ob, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung anderen Organen zugewiesen ist.

Der Vorstand vertritt die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt verbindlich, wenn sie entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen abgegeben werden. Zur Verpflichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt genügt auch die Erklärung von zwei Prokuristen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam.

Für die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt verbindliche Urkunden sind in der Weise zu zeichnen, daß die Zeichnenden zu dem Namen der Anstalt ihre Namensunterschrift hinzufügen.

Ist eine Willenserklärung der Anstalt gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgled des Vorstandes.

§ 8

Die Anstaltsversammlung besteht aus 110 Mitgliedern; von diesen werden berufen durch

1. den Deutschen Landwirtschaftsrat 20 Mitglieder,
2. den Reichs-Landbund 20 Mitglieder,
3. die Vereinigung der Deutschen Bauernvereine 20 Mitglieder,
4. den Reichsverband der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften 20 Mitglieder,
5. den Generalverband der Deutschen Raiffeisengenossenschaften 20 Mitglieder.

6. die Arbeitsgemeinschaft der Organisationen landwirtschaftlicher Klein- und Mittelbetriebe 10 Mitglieder.

Fällt eine der unter 2 bis 6 bezeichneten Organisationen ohne Rechtsnachfolger fort, so bestimmt der Verwaltungsrat mit Zweidrittel-Mehrheit der Gesamtstimmen, wer an die Stelle der weggefallenen Organisation einzutreten hat. Entsprechendes gilt, wenn der Bestand einer dieser Organisationen durch Spaltung, Massenaustritt oder ähnliche Vorgänge eine außerordentliche Verringerung erfährt. Falls ein Beschluß des Verwaltungsrats mit Zweidrittel-Mehrheit der Gesamtstimmen nicht zustande kommt, so wird die Bestimmung von der Reichsregierung getroffen.

Die Mitglieder der Anstaltsversammlung werden jeweils für fünf Geschäftsjahre berufen.

§ 9

Der Verwaltungsrat besteht aus:

1. dem Vorsitzenden,
2. elf von der Anstaltsversammlung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gewählten Personen, deren Wahl aus den Personen vorzunehmen ist, die von den in der Anstaltsversammlung vertretenen Gruppen vorgeschlagen werden, und zwar gemäß dem Zahlenverhältnisse, nach dem die Gruppen in der Anstaltsversammlung vertretungsberechtigt sind,
3. elf von dem Reichsrat bestellten, auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Kreditwesens besonders bewanderten Personen, von denen mindestens drei Landwirte und einer Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer sein müssen,
4. einem von der Reichsregierung berufenen Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer,
5. einer weiteren von der Reichsregierung berufenen Person.

Außerdem kann der Verwaltungsrat mit Zweidrittel-Mehrheit zwei Sachverständige auf dem Gebiete des Kreditwesens hinzuwählen.

Die zu Ziffer 3 und 4 bezeichneten Vertreter der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer berufen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats beträgt fünf Jahre.

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist bis zur Beendigung der Liquidation der Deutschen Rentenbank der Präsident der Deutschen Rentenbank, alsdann wird der Vorsitzende vom Verwaltungsrate gewählt; die Wahl bedarf der Genehmigung der Reichsregierung.

Der Verwaltungsrat kann mit Zweidrittel-Mehrheit seiner Gesamtstimmen aus seinen Mitgliedern Ausschüsse bilden und diesen mit der gleichen Mehrheit bestimmte Befugnisse übertragen.

Dem Verwaltungsrat steht die laufende Überwachung der gesamten Geschäftsführung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt zu; er hat dem Vorstand die erforderlichen allgemeinen und besonderen Anweisungen zu erteilen. Der Verwaltungsrat hat durch allgemeine und besondere Anweisungen zu bestimmen, welche Geschäfte vor dem Abschluß seiner Genehmigung bedürfen. Der Genehmigung bedürfen insbesondere die Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder. Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, die Bestellung jedes Vorstandsmitglieds, stellvertretenden Vorstandsmitglieds und Prokuristen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt jederzeit zu widerrufen.

Im übrigen wird die Organisation der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt einschließlich der Stellvertretung der Verwaltungsratsmitglieder durch die Satzung geregelt.

§ 10

Die Anstaltsversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahrs über die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung, die ihr innerhalb dieser Frist vom Vorstand und Verwaltungsrate mit einem den Vermögensstand und die Geschäftslage der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt darlegenden Berichte vorzulegen ist, sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrats Beschluß zu fassen.

Nach Feststellung durch die Anstaltsversammlung sind die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst einem Auszug aus dem Geschäftsbericht im Deutschen Reichsanzeiger sowie in den für die Veröffentlichung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt bestimmten Blättern bekanntzumachen.

§ 11

Der aus der festgestellten Bilanz nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebende Überschuß aller Aktiva über alle Passiva bildet den Reingewinn der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt.

§ 12

Die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt kann mit Genehmigung der Reichsregierung zur Beschaffung von Mitteln zur Kreditgewährung für die Landwirtschaft verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber bis zum sechsfachen — mit Zustimmung des Reichsrats bis zum achtfachen — Betrag ihres Kapitals ausgeben. Der Erlös ist zur Gewährung von Krediten zur wirtschaftlicheren Gestaltung der landwirtschaftlichen Betriebe zu verwenden.

Die Schuldverschreibungen müssen in voller Höhe gedeckt sein durch Pfandbriefe staatlicher, landschaftlicher, kommunaler oder anderer unter staatlicher Aufsicht stehender Bodenkreditinstitute Deutschlands und deutscher Hypothekenbanken oder durch Hypotheken, die für die vorbezeichneten Kreditinstitute oder für öffentlich-rechtliche Sparkassen an inländischen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken bestellt und an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt verpfändet oder abgetreten sind. Die Hypotheken müssen mindestens den Anforderungen des Hypothekenbankgesetzes entsprechen. Die Deckung kann auch bestehen in Schuldurkunden von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie Träger von Meliorationsunternehmungen sind oder soweit ihr Geschäftsbetrieb auf Gewährung von Meliorationskrediten gerichtet ist.

Die allgemeinen Vorschriften über die nach Abs. 1 auszustellenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erlassen.

§ 13

Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahrs hat die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt den Gesamtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen, welche am letzten Tage des vorangegangenen Halbjahrs im Umlauf waren, und den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der nach dem Stande des letzten Tages des vorangegangenen Halbjahrs hereingenommenen Deckungen an Hypotheken und Pfandbriefen sowie den Betrag des zur Deckung der umlaufenden Schuldverschreibungen an Stelle von Pfandbriefen und Hypotheken vorhandenen Geldes im Deutschen Reichsanzeiger und in den für die Veröffentlichung der Anstalt bestimmten Blättern bekanntzumachen.

Sind als Deckung für die ausgegebenen Schuldverschreibungen Pfandbriefe oder solche Hypotheken angenommen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Pfandbriefe oder Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

Von dem jährlichen Reingewinn ist mindestens ein Viertel einer Hauptrücklage so lange zuzuführen, bis diese den zehnten Teil des Kapitals erreicht. Die Erhöhung der Hauptrücklage ist zulässig.

Werden gemäß § 3 Ziffer 2 und § 12 Schuldverschreibungen ausgegeben, so ist zur besonderen Sicherung der Inhaber von Schuldverschreibungen eine Sonderrücklage zu bilden. Dieser ist mindestens ein Drittel des Reingewinns zuzuführen. Soweit die Sonderrücklage 5 vom Hundert des Betrags der jeweils ausgegebenen Schuldverschreibungen erreicht hat, dürfen ihr weitere Beträge nicht mehr zugeführt werden. Die Anlegung der Sonderrücklage darf nur nach näherer Bestimmung der Satzung erfolgen.

Der Rest des Reingewinns wird, soweit nicht weitere Rücklagen beschlossen werden, der Hauptrücklage zugeführt oder zur Erhöhung des Kapitals der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt verwendet; er kann auch für landwirtschaftliche Zwecke im Sinne des § 2 verwendet oder bis zum Betrage der Grundschuldzinsen, die von der Reichsbank für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr gemäß § 9 Satz 1 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) der Rentenbank-Kreditanstalt überwiesen sind, der Reichsbank zwecks Speisung des Rentenbankschein-Tilgungsfonds (§ 6 ff. a. a. O.) zur Verfügung gestellt werden.

Soweit der Reingewinn nicht zur Erhöhung des Kapitals, zu Rücklagen, für die Sonderrücklage oder zur Überweisung an den Rentenbankschein-Tilgungsfonds verwendet wird, bedarf die Bestimmung über die Verwendung des Reingewinns der Genehmigung der Reichsregierung und der Zustimmung des Reichsrats. Wird die Genehmigung oder die Zustimmung versagt, so entscheidet über die Verwendung des Reingewinns ein Ausschuß aus sechs Mitgliedern, von denen je zwei die Reichsregierung, der Reichsrat und die Anstaltsversammlung bestellt.

Sobald das Kapital zuzüglich der Rücklagen, aber ausschließlich der Sonderrücklage zur Sicherung der Inhaber von Schuldverschreibungen (Abs. 3), den Betrag von 500 Millionen Reichsmark erreicht hat, dürfen weitere Beträge aus dem Reingewinn — abgesehen von der Speisung der Sonderrücklage bis zur Höhe von 5 vom Hundert des Betrags der jeweils ausgegebenen Schuldverschreibungen (Abs. 3) — dem Kapital oder den Rücklagen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes zugeführt werden.

Soweit der Reingewinn nicht zur Erhöhung des Kapitals, der Rücklagen und der Sonderrücklage dient, darf er nur für landwirtschaftliche Zwecke im Sinne des § 2 oder zur Überweisung an den Rentenbankschein-Tilgungsfonds der Reichsbank gemäß Abs. 4 verwendet werden.

§ 14

Die erste Satzung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt wird von dem Aufsichtsrate der Deutschen Rentenbank festgestellt. Sie bedarf der Genehmigung der Reichsregierung.

Ist binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Satzung gemäß dem vorstehenden Absatz nicht zustande gekommen, so kann sie von der Reichsregierung erlassen werden.

Änderungen der Satzung beschließt die Anstaltsversammlung.

Sie bedürfen der Genehmigung der Reichsregierung.

Zu Satzungsänderungen ist die Zustimmung des Reichsrats erforderlich.

§ 15

Auf die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt finden die Vorschriften der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Im Falle des Konkurses gehen in Ansehung der Befriedigung aus denjenigen Rechten, die der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf Grund der Kreditgewährung aus dem Erlöse der Schuldverschreibungen zustehen, und in Ansehung der Befriedigung aus der gemäß § 12 Abs. 2 bestellten Deckung die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen den Forderungen der anderen Konkursgläubiger vor. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben untereinander den gleichen Rang. In betreff des Anspruchs der Inhaber auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Rentenbank-Kreditanstalt finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 16

Von den Steuern, die das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) vom Einkommen, vom Vermögen, vom Grundbesitze sowie vom Gewerbebetrieb erheben, ist die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt insoweit befreit, wie es die Landschaften (die landschaftlichen Kreditanstalten) nach den jeweils geltenden Vorschriften sind.

Aus Anlaß der Gründung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt dürfen vom Reiche, den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) Abgaben und Kosten irgendwelcher Art nicht erhoben werden. Das gleiche gilt für die Überweisungen von der Reichsbank, der Deutschen Rentenbank (§ 6) und der Treuhandstelle für die Deutsche Rentenbank.

Die im § 12 bezeichneten Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt werden hinsichtlich der Wertpapiersteuer des Kapitalverkehrsteuergesetzes den Schuldverschreibungen inländischer Hypothekenbanken gleichgestellt.

Wird für die Schuldverschreibungen (Abs. 3) eine Wertpapiersteuer erhoben, so sind Pfandbriefe der im § 12 Abs. 2 bezeichneten Bodenkreditinstitute und Hypothekenbanken von der Wertpapiersteuer befreit, falls die Pfandbriefe lediglich zur Deckung der Schuldverschreibungen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt gemäß § 12 Abs. 2 bestimmt sind und ihre Unveräußerlichkeit hinreichend gesichert ist. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Förmlichkeiten zu treffen; er kann weitere Voraussetzungen für die Befreiung festsetzen.

§ 17

Über das Vermögen, das der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt nach Beendigung ihrer Liquidation, die nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen darf, verbleibt, beschließt die Anstaltsversammlung mit Genehmigung der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichstags und des Reichsrats. Das Vermögen darf nur für landwirtschaftliche Zwecke im Sinne des § 2 verwendet werden.

§ 18

Die für die Deutsche Rentenbank begründeten Grundschulden (§ 4 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen) erlöschen mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Liquidation der Deutschen Rentenbank.

Im übrigen werden die im § 19 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vorgesehenen Bestimmungen durch besonderes Gesetz getroffen.

§ 19

Der Reichsregierung bleibt vorbehalten, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 18. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 16. Juli 1925.

Der Reichsrat hat beschlossen:

1. die landschaftlichen Central-Goldpfandbriefe,
2. die pommerschen landschaftlichen Goldpfandbriefe

gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 16. Juli 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1925 | Nr. 34

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1193). S. 151. — Bekanntmachung der neuen Fassung der Pachtschutzordnung. S. 152. — Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. S. 154. — Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen. S. 154. — Druckfehlerberichtigung. S. 156.

In Teil II Nr. 30, ausgegeben am 24. Juli 1925, ist veröffentlicht: Bekanntmachung, betreffend die am 30 September 1921 in Genf unterzeichnete Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung wegen der Ratifikation der Vereinbarung über die Erteilung von Rheinschifferpatenten vom 14 Dezember 1922 und des Zusatzprotokolls — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung — Bekanntmachung über die Geltung des vom Völkerbund in Genf aufgelegten Protokolls über die Schiedsklauseln im Handelsverkehr vom 24. September 1923 in Süd-Rhodesien, Rumänien und Dänemark.

Gesetz zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1193). Vom 23. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Verordnung zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 13 Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel I § 1 Abs. 2 werden hinter den Worten „nachhaltig zu gewähren vermag" die Worte „die Pachtpreisrichtlinien der Landwirtschaftskammer" eingefügt.

2. Im § 1 Abs. 2 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

> Zur Umwandlung eines Pachtvertrags in einen Heuerlingsvertrag oder umgekehrt sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.

3. Im § 1 Abs. 3 wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

> Dasselbe gilt für alle Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als 10 Hektar bewirtschaftet.

4. Im § 1 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „des Verpächters" gestrichen.

5. Im § 1 Abs. 3 werden im bisherigen Satze 5 an Stelle der Worte „(Satz 1 und 2)" die Worte „(Satz 1, 2 und 3)" gesetzt.

6. Artikel I § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

> Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Heuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.

7. Im Artikel I § 3 Abs. 1 erhalten die Sätze 1 bis 3 folgende Fassung:

> Die Einrichtung der Pachteinigungsämter und die Regelung des Verfahrens ist Aufgabe der obersten Landesbehörden. Gegen Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter muß bei Verträgen, bei denen der Jahrespachtzins 500 Reichsmark übersteigt, das Rechtsmittel der Berufung zugelassen sein. Im übrigen ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wobei die Rechtsmittelstelle die Befugnis hat, in Fällen, in denen es ihr notwendig erscheint, von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen.

8. § 3 Abs. 1
   a) im Satze 9 wird das Wort „Verpächter" gestrichen,
   b) im Satze 9 werden hinter dem Worte „verpachtet" die Worte „oder gepachtet" eingefügt,
   c) im Satze 9 und 10 werden hinter dem Worte „Großverpächters" die Worte „oder Großpächters" eingefügt,
   d) am Schlusse des Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

> Dem Pächter steht das Recht zu, sich durch seine Berufsorganisation vor dem Pachteinigungsamt und der Rechtsmittelstelle vertreten zu lassen.

9. Artikel I Nr. III erhält folgende Fassung:

> Im Artikel II des Gesetzes tritt an Stelle der Jahreszahl „1925" die Zahl „1927".

10. Artikel III Abs. 2 erhält folgende Fassung:

> Pachtverträge, auf welche gemäß Artikel III Abs. 2 der Verordnung vom 13. Februar 1924 die Pachtschutzordnung keine Anwendung gefunden hat, bleiben vom Pachtschutz befreit.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 8. August 1925)

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die einschlägigen Gesetze und Verordnungen und die in diesem Gesetze beschlossenen Veränderungen in eine einheitliche Pachtschutzordnung zusammenzufassen und unter dem Datum dieses Gesetzes im Reichsgesetzblatte bekanntzugeben.

Berlin, den 23. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Bekanntmachung der neuen Fassung der Pachtschutzordnung Vom 23. Juli 1925.

Auf Grund des Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 151) wird die Pachtschutzordnung in der vom 1. Oktober 1925 ab gültigen Fassung bekanntgegeben.

Berlin, den 23. Juli 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Pachtschutzordnung

§ 1

(1) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, für ihr gesamtes Gebiet oder für Teile davon Pachteinigungsämter zu errichten.

(2) Diese Pachteinigungsämter können für Grundstücke, die zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen sind, oder bei denen sonst die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse — gegen Entgelt — erfolgt ist, bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Sie haben hierbei den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, die Pachtpreisrichtlinien der Landwirtschaftskammer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen. Zur Umwandlung eines Pachtvertrags in einen Heuerlingsvertrag oder umgekehrt sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.

(3) Beträgt die Größe des Pachtlandes weniger als 10 Hektar, so können die Pachteinigungsämter, wenn und soweit es bei Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, außerdem bestimmen, daß

a) gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind;

b) ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden;

c) Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden.

Ein Vertrag soll, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Land besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann verlängert werden, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 Hektar Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Dasselbe gilt für alle Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als 10 Hektar bewirtschaftet. Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag den Pachtzins neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, der nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag. Ein gekündigter oder abgelaufener Vertrag kann wiederholt verlängert werden. Die obersten Landesbehörden können für ihr gesamtes Gebiet oder einzelne Teile des Landes die Größengrenzen (Satz 1, 2 und 3) nach den örtlichen Boden- und Betriebsverhältnissen auf den Umfang einer selbständigen Ackernahrung herauf- oder herabsetzen.

(4) Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

(5) Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich der Vertrag auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

§ 2

(1) Die obersten Landesbehörden können ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße die Befugnis der Pachteinigungsämter unter Ausschluß der Zuständigkeit einer anderen Stelle auf Verträge (§ 1) ausdehnen, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere auf Heuerlingsverträge. Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Heuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 Satz 1 kann den Pachteinigungsämtern für Verträge (§ 1) beigelegt werden, bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon durch seine Vorfahren kultiviert worden sind.

§ 3

(1) Die Einrichtung der Pachteinigungsämter und die Regelung des Verfahrens ist Aufgabe der obersten Landesbehörden. Gegen Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter muß bei Verträgen, bei denen der Jahrespachtzins 500 Reichsmark übersteigt, das Rechtsmittel der Berufung zugelassen sein. Im übrigen ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wobei die Rechtsmittelstelle die Befugnis hat, in Fällen, in denen es ihr notwendig erscheint, von Amts wegen die Nachprüfung oder Vornahme einzelner tatsächlicher Feststellungen anzuordnen.

Die Pachteinigungsämter und die Rechtsmittelstellen können den ordentlichen Gerichten eingegliedert werden. Der Vorsitzende muß zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigt sein. Die Beisitzer sind je zur Hälfte dem Kreise der Verpächter und Pächter, welche möglichst selbstwirtschaftende Landwirte sind, zu entnehmen und sollen für Klein-, Mittel- und Großpachtungen besonders ausgewählt werden. Bei der Auswahl der Beisitzer sollen etwaige Berufsvertretungen der Verpächter und der Pächter (Heuerlinge, § 2) gutachtlich gehört und ihre Vorschläge berücksichtigt werden. Soweit ein Bedürfnis dazu besteht, können an Stelle von Verpächtern auch selbstwirtschaftende Eigentümer zu Beisitzern bestellt werden. Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß als Beisitzer Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden und Kirchen sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugezogen werden können, wenn sie Grundstücke der im § 1 bezeichneten Art verpachtet oder gepachtet haben, ferner in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätige Angestellte; den Körperschaften steht ein eigenes Vorschlagsrecht zu; im übrigen bestimmt die oberste Landesbehörde, von wem das Vorschlagsrecht auszuüben ist. Ist eine Körperschaft Partei, so sind ihre Beamten oder gesetzlichen Vertreter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen; das gleiche gilt für die in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätigen Angestellten, wenn der Dienstberechtigte Partei ist. Hat ein Verpächter an mehrere Pächter Grundstücke verpachtet, so sind seine sämtlichen Pächter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen, wenn der Verpächter Partei ist. Mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung von Beisitzern unterbleiben. Dem Pächter steht das Recht zu, sich durch seine Berufsorganisation vor dem Pachteinigungsamt und der Rechtsmittelstelle vertreten zu lassen.

(2) Die obersten Landesbehörden treffen die Bestimmungen über die Kosten des Verfahrens und die Stempelpflicht. Von einem Beteiligten, der außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Verfahrens zu bestreiten, dürfen Gebühren nicht erhoben werden, sofern die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos war.

(3) Aus Vergleichen, die vor dem Pachteinigungsamt oder vor der Rechtsmittelstelle oder vor deren Vorsitzenden zwischen dem Verpächter, dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt.

(4) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß auch die Entscheidungen der Pachteinigungsämter und der Rechtsmittelstellen, insbesondere über die Kosten und die Kostenerstattung, vollstreckbar sind.

(5) Der Inhalt des Vergleichs und der rechtskräftigen Entscheidungen über den Pachtstreit gilt unter den Beteiligten als Vertragsinhalt.

(6) Der Antrag auf Abänderung einer Vertragsleistung ist abzuweisen, wenn er nicht spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pachtjahrs, für das die Abänderung verlangt wird, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt eingeht. Die Entscheidung steht dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamts zu.

(7) Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das Pachteinigungsamt sowie außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende durch einstweilige Anordnung das streitige Pachtverhältnis regeln. Das gleiche gilt für die Rechtsmittelstelle. Eine solche Anordnung muß getroffen werden, wenn eine der im Abs. 1 bezeichneten Körperschaften es beantragt.

(8) Gegen die auf Grund der Abs. 6 und 7 erfolgenden Entscheidungen des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamts (der Rechtsmittelstelle) angerufen werden. Diese ist endgültig.

§ 4

Auf die nach diesem Gesetz und den dazu erlassenen landesrechtlichen Vorschriften den Vertragsteilen zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden. Die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteil bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

§ 5

Die obersten Landesbehörden können die Pachteinigungsämter, und zwar auch für das laufende Vertragsjahr, zu Bestimmungen der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art auch für Verträge ermächtigen, welche die Überlassung von Jagden oder Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd oder Fischerei sowie die Gewinnung von Bodenbestandteilen, soweit sie dem Abbaurechte des Grundeigentümers unterliegen, gegen Entgelt zum Gegenstande haben. In diesem Falle gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend; doch können für die Zusammensetzung der Pachteinigungsämter von den obersten Landesbehörden besondere Anordnungen getroffen werden, jedoch muß auch hier regelmäßig die Hälfte der Beisitzer aus Vertretern der Verpächter bestehen.

§ 6

Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, die Verpachtung von Grundstücken unter 10 Hektar im Wege der Versteigerung sowie die öffentliche Ankündigung einer solchen Versteigerung unter Strafandrohung zu verbieten. Diese Anordnung darf nicht getroffen werden für Verpachtungen durch die im § 3 bezeichneten öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

§ 7

(1) Die Pachtschutzordnung gilt in der vorstehenden Fassung vom 1. Oktober 1925 ab.

(2) Die vor diesem Zeitpunkt gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt darüber noch zu entscheiden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Rechte beurteilt.

(3) Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, bleiben vom Pachtschutz befreit. Dies gilt nicht für die im § 2 bezeichneten Verträge.

§ 8

Die Pachtschutzordnung tritt am 30. September 1927 außer Kraft.

Verordnung zur Aufhebung der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden. Vom 18. Juli 1925.

Auf Grund des § 20 der Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 454) wird bestimmt:

Die Bekanntmachung über die Geltendmachung von Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden vom 8. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. 1916 S. 454, 1918 S. 183, 1921 S. 211, 797) tritt außer Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1925.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen. Vom 21. Juli 1925.

Auf Grund der §§ 72, 73, 88 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

(1) Aufwertungsstelle ist das Amtsgericht.

(2) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß an Stelle der Amtsgerichte andere Landesbehörden zuständig sind oder daß die Amtsgerichte einzelne Verrichtungen den Notaren übertragen können oder daß für mehrere Amtsgerichtsbezirke eine gemeinsame Aufwertungsstelle errichtet wird.

§ 2

(1) Zuständig ist, soweit es sich um die Aufwertung von Hypotheken, Schiffs- oder Bahnpfandrechten einschließlich der gesicherten persönlichen Forderungen, um Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten handelt (§§ 4 bis 32 des Aufwertungsgesetzes), das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch geführt wird; im Falle einer Gesamtbelastung bleibt dasjenige Gericht, welches zuerst angegangen ist, auch für die Entscheidung über die Aufwertung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke, Schiffe oder Bahneinheiten zuständig.

(2) In allen anderen Fällen ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; dasselbe gilt für die Aufwertung der durch Hypothek, Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten persönlichen Forderung, wenn das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch im Inland nicht geführt wird. Hat der Schuldner im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich sein Vermögen ganz oder zum Teil befindet. Ist nach diesen Vorschriften für mehrere Schuldner ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand nicht begründet, so wird das zuständige Amtsgericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht und, falls dieses das Reichsgericht ist, durch dasjenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirk das zuerst angegangene Gericht gehört.

§ 3

Die Aufwertungsstelle kann die Verbindung mehrerer bei ihr gegen denselben Schuldner anhängiger Aufwertungsverfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen; die Aufwertungsstelle kann eine solche Anordnung wieder aufheben.

§ 4

Die Aufwertungsstelle kann von den Beteiligten die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung verlangen.

§ 5

Die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist mit Gründen zu versehen.

§ 6

(1) Die sofortige Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle oder beim Landgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts.

(2) Die sofortige weitere Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle, dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts. Die Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei der Aufwertungsstelle gestellt hat.

(3) Wird die Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt, so genügt es zur Wahrung der Beschwerdefrist, daß die Erklärung innerhalb der Frist erfolgt.

(4) Erfolgt die Einlegung der sofortigen Beschwerde oder der sofortigen weiteren Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts, so hat der Gerichtsschreiber dieses Gerichts innerhalb 24 Stunden dem Gerichtsschreiber der Aufwertungsstelle von der Einlegung Nachricht zu geben. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, sofern die sofortige weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht unter Übergehung des Landgerichts eingelegt wird.

(5) Der Gerichtsschreiber der Aufwertungsstelle darf Zeugnisse über die Rechtskraft erst eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist erteilen.

§ 7

(1) Die Gebühr im Aufwertungsverfahren ist nach dem Werte des Streitgegenstandes zu erheben. Der Wert des Streitgegenstandes wird von der Aufwertungsstelle unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festgesetzt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Bemessung der Gebühr treffen die obersten Landesbehörden.

§ 8

(1) Die Aufwertungsstelle hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen, ob bei ihr

bis zum 1. Januar 1926 ein Anspruch auf Aufwertung auf Grund des Vorbehalts der Rechte, kraft Rückwirkung oder im Falle der Annahme der Leistung nach dem 13. Februar 1924 oder ein Anspruch auf Aufwertung zugunsten des früheren Gläubigers (§§ 16, 17, 78 des Aufwertungsgesetzes) angemeldet, oder bis zum 1. April 1926 ein Antrag auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrags (§§ 8, 34, 52 des Aufwertungsgesetzes) oder auf eine von dem normalen Höchstsatz abweichende Aufwertung der durch Hypothek gesicherten persönlichen Forderung (§§ 12, 32 des Aufwertungsgesetzes)

eingegangen ist. Die Bescheinigung ist gebührenfrei.

(2) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Bescheinigung auch ohne Darlegung eines berechtigten Interesses erteilt werden kann, und daß in diesem Falle eine Gebühr erhoben wird.

§ 9

(1) Die auf Grund der Dritten Steuernotverordnung und ihrer Durchführungsverordnungen bei einer Aufwertungsstelle oder in der Beschwerdeinstanz anhängigen Verfahren gelten als Verfahren, die auf Grund des Aufwertungsgesetzes und dieser Verordnung anhängig sind.

(2) Ist gegen eine Entscheidung, die auf Grund der bisherigen Vorschriften ergangen ist, Beschwerde noch nicht eingelegt, so gelten für die Einlegung der Beschwerde und den Rechtsmittelzug die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes.

(3) Ist die Beschwerde bereits eingelegt, so gilt das Verfahren in der Beschwerdeinstanz als ein Verfahren auf Grund sofortiger weiterer Beschwerde. Einer Nachreichung der Einwilligung des Gegners gemäß § 74 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes bedarf es nicht. Auf Antrag eines Beteiligten hat das Beschwerdegericht die Sache an das Landesgericht zu verweisen. Das Verfahren gilt in diesem Falle als ein Verfahren auf Grund sofortiger Beschwerde. Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten zur Stellung des Antrags eine Ausschlußfrist setzen.

(4) Die Vorschriften des § 83 des Aufwertungsgesetzes über die Aufhebung einer Anordnung der Aussetzung des Verfahrens bleiben unberührt.

§ 10

Soweit auf Grund der Vorschriften des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen Ansprüche angemeldet oder Anträge gestellt sind, für die es nach den entsprechenden Vorschriften des Aufwertungsgesetzes der Einhaltung bestimmter Fristen bedarf, gelten diese Fristen als gewahrt.

§ 11

(1) Der Nachweis des Erwerbstages und des Erwerbspreises bedarf für die Eintragung der Aufwertung im Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch nicht der im § 29 der Grundbuchordnung und der im § 107 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgeschriebenen Form.

(2) Die Kosten der Eintragung der Aufwertung trägt der Eigentümer.

(3) Soweit eine Aufwertung bereits abweichend von den Vorschriften des Aufwertungsgesetzes eingetragen ist, ist die Eintragung auf Antrag zu berichtigen; der Antrag bedarf keiner Form. Die Berichtigung erfolgt gebührenfrei.

§ 12

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 21. Juli 1925.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Druckfehlerberichtigung

Infolge eines Setzfehlers sind in dem Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 33 S. 145) die Abs. 2 bis 7 des § 11 unter § 13 als Abs. 3 bis 8 abgedruckt.

Die Paragraphen lauten richtig wie folgt:

§ 11

Der aus der festgestellten Bilanz nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rückstellungen sich ergebende Überschuß aller Aktiva über alle Passiva bildet den Reingewinn der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt.

Von dem jährlichen Reingewinn ist mindestens ein Viertel einer Hauptrücklage so lange zuzuführen, bis diese den zehnten Teil des Kapitals erreicht. Die Erhöhung der Hauptrücklage ist zulässig.

Werden gemäß § 3 Ziffer 2 und § 12 Schuldverschreibungen ausgegeben, so ist zur besonderen Sicherung der Inhaber von Schuldverschreibungen eine Sonderrücklage zu bilden. Dieser ist mindestens ein Drittel des Reingewinns zuzuführen. Soweit die Sonderrücklage 5 vom Hundert des Betrags der jeweils ausgegebenen Schuldverschreibungen erreicht hat, dürfen ihr weitere Beträge nicht mehr zugeführt werden. Die Anlegung der Sonderrücklage darf nur nach näherer Bestimmung der Satzung erfolgen.

Der Rest des Reingewinns wird, soweit nicht weitere Rücklagen beschlossen werden, der Hauptrücklage zugeführt oder zur Erhöhung des Kapitals der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt verwendet; er kann auch für landwirtschaftliche Zwecke im Sinne des § 2 verwendet oder bis zum Betrage der Grundschuldzinsen, die von der Reichsbank für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr gemäß § 9 Satz 1 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) der Rentenbank-Kreditanstalt überwiesen sind, der Reichsbank zwecks Speisung des Rentenbankschein-Tilgungsfonds (§ 6 ff. a. a. O.) zur Verfügung gestellt werden.

Soweit der Reingewinn nicht zur Erhöhung des Kapitals, zu Rücklagen, für die Sonderrücklage oder zur Überweisung an den Rentenbankschein-Tilgungsfonds verwendet wird, bedarf die Bestimmung über die Verwendung des Reingewinns der Genehmigung der Reichsregierung und der Zustimmung des Reichsrats. Wird die Genehmigung oder die Zustimmung versagt, so entscheidet über die Verwendung des Reingewinns ein Ausschuß aus sechs Mitgliedern, von denen je zwei die Reichsregierung, der Reichsrat und die Anstaltsversammlung bestellt.

Sobald das Kapital zuzüglich der Rücklagen, aber ausschließlich der Sonderrücklage zur Sicherung der Inhaber von Schuldverschreibungen (Abs. 3) den Betrag von 500 Millionen Reichsmark erreicht hat, dürfen weitere Beträge aus dem Reingewinn — abgesehen von der Speisung der Sonderrücklage bis zur Höhe von 5 vom Hundert des Betrags der jeweils ausgegebenen Schuldverschreibungen (Abs. 3) — dem Kapital oder den Rücklagen nur auf Grund eines besonderen Gesetzes zugeführt werden.

Soweit der Reingewinn nicht zur Erhöhung des Kapitals, der Rücklagen und der Sonderrücklage dient, darf er nur für landwirtschaftliche Zwecke im Sinne des § 2 oder zur Überweisung an den Rentenbankschein-Tilgungsfonds der Reichsbank gemäß Abs. 4 verwendet werden.

§ 13

Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahrs hat die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt den Gesamtbetrag der ausgegebenen Schuldverschreibungen, welche am letzten Tage des vorangegangenen Halbjahrs im Umlauf waren, und den nach Abzug aller Rückzahlungen oder sonstigen Minderungen sich ergebenden Gesamtbetrag der nach dem Stande des letzten Tages des vorangegangenen Halbjahrs hereingenommenen Deckungen an Hypotheken und Pfandbriefen sowie den Betrag des zur Deckung der umlaufenden Schuldverschreibungen an Stelle von Pfandbriefen und Hypotheken vorhandenen Geldes im Deutschen Reichsanzeiger und in den für die Veröffentlichung der Anstalt bestimmten Blättern bekanntzumachen.

Sind als Deckung für die ausgegebenen Schuldverschreibungen Pfandbriefe oder solche Hypotheken angenommen, die nicht ihrem vollen Betrage nach zur Deckung geeignet sind, so ist in der Bekanntmachung anzugeben, mit welchem Betrage die Pfandbriefe oder Hypotheken als Deckung nicht in Ansatz kommen.

Außerdem muß es heißen im § 4 unter h in Zeile 10 „Bauernbunde" statt „Banernbunde" und im § 7 vorletzte Zeile „Mitglied" statt „Mitgled".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 31. Juli 1925	Nr. 35

Inhalt: Gesetz über die Aufhebung der Verordnung zur Sicherstellung des Warenumlaufs. S. 157. — Gesetz über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung. S. 157. — Verordnung über die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. S. 160. — Druckfehlerberichtigung. S. 160.

Gesetz über die Aufhebung der Verordnung zur Sicherstellung des Warenumlaufs. Vom 27. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Verordnung zur Sicherstellung des Warenumlaufs vom 22. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 992) wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Gesetz über Ausbau der Angestellten- und Invalidenversicherung und über Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung. Vom 28. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

A. Änderungen des Angestelltenversicherungsgesetzes

Artikel I

Umfang der Versicherung

1. Dem § 1 Abs. 3 wird als Satz 2 angefügt:

„Die Altersgrenze gilt nicht, wenn ein nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung Versicherter in eine nach diesem Gesetze versicherungspflichtige Beschäftigung übertritt."

2. Im § 18 Abs. 1 Satz 2 tritt an Stelle des Buchstaben „A" der Buchstabe „C".

3. Im § 18 Abs. 2 werden nach den Worten „landesrechtlichen Regelung" eingefügt die Worte: „oder nach einer vom Reichsarbeitsminister bezeichneten anderen Vorschrift".

4. Der § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahre berechtigt

1. die im § 1 Abs. 1 genannten Angestellten, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst die für die Versicherungspflicht festgesetzte Grenze übersteigt,
2. Personen, die für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 Genannten ausüben,
3. Personen, die nach §§ 9, 10, § 12 Nr. 4 versicherungsfrei sind."

Artikel II

Gegenstand der Versicherung

1. Im III. Abschnitt (Hinterbliebenenrenten) fällt der § 40 weg.

2. Im IV. Abschnitt (Heilverfahren) wird eingefügt:

„§ 49a

Die Reichsversicherungsanstalt kann mit Genehmigung des Reichsarbeitsministers Mittel aufwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Die Genehmigung kann auch für Pauschbeträge erteilt werden."

3. Im § 56 werden die Zahl „360" durch die Zahl „480" und das Wort „zehn" durch das Wort „fünfzehn" ersetzt.

4. Im § 58 Abs. 1 fällt das Wort „eheliche" weg.

5. Im § 58 Abs. 1 wird die Zahl „36" durch die Zahl „90" ersetzt.

6. Der § 62 erhält folgenden Abs. 2:

„Die Vorschriften des Abs. 1 gelten auch für Versicherte, die durch Eintritt in eine Schwesternschaft oder religiöse Gemeinschaft aus der Versicherungspflicht ausscheiden und sich nicht freiwillig weiterversichern."

7. Im § 63 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „mit dem" das Wort „dreifachen" eingefügt.

8. Im § 80 werden die Worte „Unterstützt eine Gemeinde oder ein Fürsorgeverband" ersetzt durch die

Worte: „Unterstützt eine Gemeinde oder ein Fürsorgeverband als Träger der Armenfürsorge".

9. Im § 84 werden nach dem Worte „Fürsorgeverband" eingefügt die Worte „als Träger der Armenfürsorge".

Artikel III

Aufbringung der Mittel

1. Im § 168 erhält Abs. 2 folgenden Satz 2:

„Für Versicherte, deren monatliches Entgelt fünfzig Reichsmark nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge."

2. Im § 170 Abs. 5 wird im zweiten Satze hinter dem Worte „Beitragsmonate" eingefügt: „für die Erfüllung der Wartezeit und".

3. Die Überschrift vor § 171 lautet: „2. Gehalts- und Beitragsklassen".

4. Der § 171 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Nach der Höhe des monatlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherungspflichtigen folgende Gehaltsklassen gebildet:

Klasse A bis zu 50 Reichsmark,
» B von mehr als 50 bis zu 100 Reichsmark,
» C von mehr als 100 bis zu 200 Reichsmark,
» D von mehr als 200 bis zu 300 Reichsmark,
» E von mehr als 300 bis zu 400 Reichsmark,
» F von mehr als 400 Reichsmark."

5. Als § 171a wird eingefügt:

„Für freiwillige Beitragsentrichtung (§ 184 Abs. 2 Satz 2, § 185) werden die Beitragsklassen G und H gebildet."

6. Der § 172 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Monatsbeitrag beträgt

in der Gehaltsklasse	A	2	Reichsmark,
» » »	B	4	»
» » »	C	8	»
» » »	D	12	»
» » »	E	16	»
» » »	F	20	» ".

7. Als § 172a wird eingefügt:

„Der freiwillige Monatsbeitrag beträgt

in der Beitragsklasse	G	25	Reichsmark,
» » »	H	30	» ".

8. Im § 183 Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Der Versicherungspflichtige muß sich" die Worte „Unbeschadet des § 168 Abs. 2 muß sich der Versicherungspflichtige".

9. Der § 185 erhält folgende Fassung:

„Die freiwillige Weiterversicherung ist nicht unter derjenigen Gehaltsklasse zulässig, die dem Durchschnitt der letzten vier Pflichtbeiträge entspricht oder am nächsten kommt. Sie ist in einer niedrigeren Gehaltsklasse zulässig, wenn der Versicherte nachweist, daß diese Gehaltsklasse seinem Einkommen entspricht.

Im Falle der Selbstversicherung (§ 22) sind die Beiträge nicht unter der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Gehaltsklasse zu entrichten."

10. Im § 190 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Sind für einen Versicherten Beiträge zur Angestelltenversicherung entrichtet, obwohl er invalidenversicherungspflichtig ist, so dürfen die zur Angestelltenversicherung entrichteten Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zur Invalidenversicherung (§ 1442 der Reichsversicherungsordnung) statthaft ist."

Artikel IV

Private Pensionseinrichtungen. Verträge mit Lebensversicherungsunternehmungen

1. Der § 363 erhält folgende Fassung:

„Die Beteiligung bei einer nach dem Versicherungsgesetze für Angestellte vom 20. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. S. 989) zugelassenen Ersatzkasse gilt, unbeschadet des § 393 für die Angestellten derjenigen Unternehmungen, für die die Zulassung erfolgt ist, der Versicherung bei der Reichsversicherungsanstalt gleich.

Scheidet ein Angestellter aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung bei einer solchen Unternehmung aus, so kann er sich bei der Ersatzkasse weiterversichern (§ 21)."

2. Der § 365 erhält folgenden Abs. 2: „§ 49a gilt sinngemäß auch für die Ersatzkassen."

3. Im § 371 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Oberversicherungsämter und des Reichsversicherungsamts" ersetzt durch das Wort „Versicherungsbehörden"

4. Im § 376 Abs. 1 werden im ersten Satze die Worte „die Hälfte des Beitrags ihrer Gehaltsklasse" durch die Worte „die Beiträge, die dem halben Jahresarbeitsverdienst entsprechen" ersetzt.

5. Der § 376 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:

„Erstattungsansprüche aus den §§ 61, 62, 385 sind ausgeschlossen."

Artikel V

Übergangs- und Schlußvorschriften

1. Der § 380 erhält folgende Fassung:

„Angestellte, die beim Eintritt in die versicherungspflichtige Beschäftigung das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn ihnen die Abkürzung der Wartezeit nicht gestattet wird oder nicht zugemutet werden kann. Der Befreiungsantrag ist innerhalb der ersten drei Jahre nach Beginn der Versicherungspflicht zu stellen.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für Angestellte, die zwar schon versicherungspflichtig gewesen sind, aber die Anwartschaft verloren haben oder sie ohne die Vorschrift des § 54 Abs. 2 verloren hätten."

2. Im § 382 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für Versicherte, die sich in der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum Beginn ihres Kriegsdienstes noch in der Ausbildung für einen Angestellten-

beruf befanden oder nach vorheriger Beschäftigung als Angestellter ihrer aktiven Dienstpflicht genügten und daher von der Versicherungspflicht nicht erfaßt wurden."

3. Der § 383 erhält folgende Fassung:

„In der Zeit vom 1. Januar 1913 bis zum Schlusse des Jahres 1928 genügt zur Erfüllung der Wartezeit bei den Hinterbliebenenrenten die Zurücklegung von sechzig Beitragsmonaten auf Grund der Versicherungspflicht.

Für Neuversicherte gilt in den ersten fünfzehn Jahren seit der Heraufsetzung der Jahresarbeitsverdienstgrenze Abs. 1 entsprechend."

4. Der § 384 erhält folgende Fassung:

„Die Reichsversicherungsanstalt kann dem Versicherten nach vorhergehender ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit (§ 53) durch Einzahlung der entsprechenden Deckungsmittel abzukürzen. Auch nach Erfüllung der Wartezeit ist unter den gleichen Voraussetzungen der Einkauf von Beitragsmonaten zulässig.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt das Nähere nach Anhören der Reichsversicherungsanstalt."

5. Der § 388 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Beiträge für die Zeit vor dem 1. September 1925 sind vom 10. September 1925 an nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entrichten."

6. Im § 389 Satz 3 wird das Wort „dreieinhalb" durch das Wort „sechs" ersetzt.

7. Hinter § 396 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 397

Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Reichsversicherungsanstalt bis zum Ablauf des Jahres 1928 in Fällen, in denen die Wartezeit nicht erfüllt ist, aber mindestens einhundert Pflichtbeiträge geleistet sind, die Entrichtung freiwilliger Beiträge auch entgegen den Vorschriften des § 188 zulassen."

B. Änderung der Reichsversicherungsordnung

1. Im § 1242 a Abs. 1 Satz 2 wird „Lohnklasse 1" durch „Lohnklasse 2" ersetzt.

2. § 1245 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Lohnklassen gebildet:

Klasse 1 bis zu 6 Reichsmark,
» 2 von mehr als 6 bis zu 12 Reichsmark,
» 3 » » » 12 » » 18 »
» 4 » » » 18 » » 24 »
» 5 » » » 24 » » 30 »
» 6 » » » 30 Reichsmark."

3. Im § 1288 wird die Zahl „120" durch die Zahl „168" ersetzt.

4. Im § 1289 Abs. 1 wird das Wort „zehn" durch das Wort „zwanzig" ersetzt.

5. Im § 1291 Abs. 1 fällt das Wort „eheliche" weg.

6. Im § 1291 Abs. 1 wird die Zahl „36" durch die Zahl „90" ersetzt.

7. Der § 1387 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

„Für Versicherte, deren wöchentliches Entgelt 6 Reichsmark nicht übersteigt, sowie für Lehrlinge entrichtet der Arbeitgeber die vollen Beiträge."

8. § 1392 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Als Wochenbeitrag werden erhoben

in der Lohnklasse 1	.....	25 Reichspfennig,
» » » 2	.....	50 »
» » » 3	.....	70 »
» » » 4	.....	100 »
» » » 5	.....	120 »
» » » 6	.....	140 » "

9. Im § 1432 werden die Worte „Die Versicherungspflichtigen müssen sich" durch die Worte „Unbeschadet der Vorschrift des § 1387 Abs. 2 Satz 2 müssen sich die Versicherungspflichtigen" ersetzt.

10. Der § 1440 erhält folgende Fassung:

„Bei der Selbstversicherung und Weiterversicherung sind Beiträge in der dem jeweiligen Einkommen entsprechenden Lohnklasse, mindestens aber in der Lohnklasse 2, zu entrichten.

Freiwillig Versicherte erwerben Marken bei den Verkaufsstellen des Anstaltsbezirks, in welchem sie beschäftigt sind oder sich aufhalten. Freiwillig Versicherte können die Versicherung im Ausland fortsetzen. Zur Fortsetzung der Versicherung bei einer Sonderanstalt dürfen Marken der im § 1411 bezeichneten Art nicht verwendet werden (§ 1371)."

11. Der § 1445 Abs. 3 erhält folgenden Satz 2:

„Sind für einen Versicherten Beiträge zur Invalidenversicherung entrichtet, obwohl er angestelltenversicherungspflichtig ist, so dürfen die zur Invalidenversicherung entrichteten Beiträge nur insoweit beanstandet werden, als die Nachentrichtung von Beiträgen zur Angestelltenversicherung (§ 187 des Angestelltenversicherungsgesetzes) statthaft ist."

C. Gesundheitsfürsorge in der Reichsversicherung

Die Reichsregierung kann nach Anhörung der Versicherungsträger und der Ärzte oder ihrer Spitzenverbände mit Zustimmung des Reichsrats und eines 28gliedrigen Ausschusses des Reichstags Richtlinien erlassen, betreffend das Heilverfahren in der Reichsversicherung und die allgemeinen Maßnahmen der Versicherungsträger zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Berufsunfähigkeit oder Invalidität oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Bevölkerung. Diese Richtlinien sollen ferner das Zusammenwirken der Träger der Reichsversicherung untereinander und mit den Trägern der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege auf dem Gebiete des Heilverfahrens und der sozialen Hygiene regeln.

D. Schlußvorschriften

Artikel I

Die Abschnitte A und C treten mit dem 1. Juli 1925, die Vorschriften im Abschnitt A Artikel III Nr. 3, 4, 5, 6, 7 jedoch mit dem 1. September 1925 in Kraft.

Ansprüche auf Leistungen, für die das Feststellungsverfahren am 1. Juli 1925 schwebt, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Die bis zum 1. Juli 1925 bewilligten und an diesem Tage noch laufenden Renten erhalten vom 1. Juli 1925 an die erhöhten Leistungen nach Abschnitt A Artikel II dieses Gesetzes.

Die Reichsversicherungsanstalt hat dem Berechtigten die Höhe der neuen Rente mitzuteilen. Gegen diese Mitteilung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

Ist ein Antrag auf Hinterbliebenenrente nach dem 31. Dezember 1922 wegen Nichterfüllung der Wartezeit rechtskräftig abgewiesen worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes für den Berechtigten günstiger sind. Wird diese Frage bejaht oder wird es von dem Berechtigten beantragt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung kann nur bis zum Schlusse des Jahres 1926 gestellt werden. Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. Juli 1925 finden nicht statt.

Artikel II

Die Vorschriften im Abschnitt B treten mit dem 1. August 1925, die Nr. 2 und 8 jedoch mit dem 28. September 1925 in Kraft.

Ansprüche auf Leistungen, für die das Feststellungsverfahren am 1. August 1925 schwebt, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes. Ihre Nichtanwendung gilt auch dann als Revisionsgrund, wenn das Oberversicherungsamt sie noch nicht anwenden konnte.

Die bis zum 1. August 1925 bewilligten und an diesem Tage noch laufenden Renten erhalten vom 1. August 1925 an die Leistungen nach dem erhöhten Grundbetrage.

Artikel III

Invalidenversicherungsbeiträge für die Zeit vor dem 28. September 1925 sind vom 15. Oktober 1925 an nach den neuen Vorschriften zu entrichten.

Berlin, den 28. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Änderung der Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen. Vom 22. Juli 1925.

Auf Grund der Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 60) in der Fassung der Verordnung vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 169) wird bestimmt:

§ 13 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen, vom 18. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird aufgehoben.

Berlin, den 22. Juli 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Druckfehlerberichtigung

In dem Gesetz über die Aufwertung von Hypotheken und anderen Ansprüchen (Aufwertungsgesetz) vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 31 S. 117) muß es heißen:

a) im § 16 Abs. 1 Satz 2 „dem ihr vom Gläubiger" statt „dem ihm vom Gläubiger",

b) im § 39 Abs. 1 Zeile 5 „von ihm" statt „von ihr",

c) im § 60 Abs. 1 „einem etwa" statt „einem etwas",

d) im § 63 Abs. 2 Ziffer 6 „nicht Vermögensanlagen sind" statt „nicht Vermögensanlage sind",

e) im § 78 Satz 3 „Goldmarkbetrags" statt „Geldmarkbetrags"

und

f) im § 86 Abs. 1 „dessen eigene Angehörige" statt „dessen eigenen Angehörigen".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

161

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 5. August 1925	Nr. 36

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Wehrmachtversorgungsgesetzes. S. 161. — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903. S. 162. — Drittes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze. S. 163. — Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes. S. 165. — Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 18. Juni 1925. S. 180.

In Teil II Nr. 31, ausgegeben am 28. Juli 1925, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen Deutschland und Polen über Erleichterungen im kleinen Grenzverkehr. — Gesetz über das Internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten. — Verordnung über die Zusammenarbeit zwischen der Wehrmachtverwaltung und der „Ausgleichsstelle der Länder". — Bekanntmachung über den Beitritt von Ägypten zu dem am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren.

In Teil II Nr. 32, ausgegeben am 1. August 1925, ist veröffentlicht: Verordnung über die Besetzung deutscher Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. — Verordnung über den Befähigungsnachweis der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. — Verordnung über den Befähigungsnachweis der Schiffsingenieure und Seemaschinisten auf deutschen Kauffahrteischiffen.

In Teil II Nr. 33, ausgegeben am 1. August 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

In Teil II Nr. 34, ausgegeben am 4. August 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten. — Verordnung über die Konsulargerichtsbarkeit in Ägypten.

Gesetz zur Abänderung des Wehrmachtversorgungsgesetzes. Vom 31. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) vom 4. August 1921 in der Fassung vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 409) wird wie folgt geändert:

1. a) § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

   Die Zulage beträgt 1 000 Reichsmark jährlich und wird nur so lange gewährt, als Übergangsgebührnisse zustehen.

b) Im § 8 ist im Abs. 4 hinter dem ersten Satze einzuschalten „Geschieht dies innerhalb eines Jahres nach der Entlassung, so sollen auch die bereits abgelaufenen Beträge der Zulage gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung des wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint.

2. Der § 11 erhält folgenden Wortlaut:

   Inhaber des Zivildienstscheins haben nach Maßgabe besonderer Grundsätze Anwartschaft auf Anstellung bei den im Abs. 2 genannten Behörden, Körperschaften und Betrieben. Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung und die §§ 359 und 702 der Reichsversicherungsordnung bleiben unberührt.

   Nach Maßgabe der in Abs. 1 genannten Grundsätze sind den Inhabern des Zivildienstscheins vorzubehalten:

   a) Beamtenstellen bei den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden und bei sonstigen öffentlichen Körperschaften,

   b) im Wege des Privatdienstvertrags zu besetzende Stellen, soweit diese nicht von vornherein einem vorübergehenden Bedarf dienen, bei den unter a genannten Behörden und Körperschaften sowie bei den Betrieben des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und bei den Betrieben, deren Erträge überwiegend dem Reich, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbände) zufließen.

   Den in Abs. 1 genannten Anwärtern sind höchstens bis zu 50 vom Hundert der nach Abs. 2b zufließenden Stellen vorzubehalten.

   Die im Abs. 1 genannten Grundsätze werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags festgesetzt.

   Ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften, die Inhaber des Zivildienstscheins sind, gelten im Sinne der Besoldungsgesetze des Reichs und der Länder als Militäranwärter.

3. § 12 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

   Den nach § 11 angestellten Inhabern des Zivildienstscheins wird die Militärdienstzeit bei Ermittlung des Ruhegehalts als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens so weit angerechnet, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

4. a) Im § 13 erhält Abs. 1, 2 folgenden Wortlaut:

   Unteroffiziere und Mannschaften, die einen Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu (§ 9) erhalten sollen und die den Nachweis für ihre Eignung zur ländlichen Ansiedlung oder zur Ausübung der See- und Küstenfischerei erbracht haben, soll zur Erleichterung zur Ansiedlung oder der Seefischerei auf Antrag eine Reichsbürgschaft

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 19. August 1925)

(§ 1 Abs. 2b) bis zum doppelten Betrage der von ihnen aus eigenen Mitteln (Privatvermögen und nach § 9 gewährter Vorschuß) bereitgestellten Summe gewährt werden. In besonderen Fällen kann die Reichsbürgschaft für Siedlungszwecke bis zu 90 vom Hundert des Taxwerts des Siedlungsguts, für die Beschaffung des Fischereifahrzeugs und des Fischereigeräts in den Grenzen der durch die Fischereiversicherungskassen festgesetzten Versicherungssumme erhöht werden. Der ländlichen Ansiedlung wird der Erwerb einer kleinbäuerlichen Wirtschaft (Ackernahrung) gleichgestellt.

Die Reichsbürgschaft soll nur zur Beschaffung von dinglich gesicherten Siedlungsdarlehen, von Darlehen zum Erwerbe von Fischereigerät einschließlich Fahrzeug und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Bewerber zur Schaffung eines Bürgschaftssicherungsfonds beiträgt. Die Gesamthöhe der Bürgschaft darf den fünfzehnfachen Jahresbetrag des zuletzt zuständigen Diensteinkommens nicht überschreiten. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung der Bürgschaft, insbesondere über die dabei maßgebende Taxe und über die Höhe des Beitrags der Bewerber zum Bürgschaftssicherungsfonds sowie über das Verfahren erläßt der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichswehrminister und dem Reichsminister der Finanzen sowie mit Zustimmung des Reichsrats.

b) § 52 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Offizieren, die eine Kapitalabfindung (§§ 38 bis 50) oder einen Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse (§ 51) erhalten sollen und die den Nachweis für ihre Eignung zur ländlichen Ansiedlung oder zur Ausübung der See- und Küstenfischerei erbracht haben, soll zur Erleichterung der Ansiedlung oder der See- und Küstenfischerei auf Antrag eine Reichsbürgschaft bis zum doppelten Betrage der von ihnen aus eigenen Mitteln (Privatvermögen und nach §§ 38 bis 51 gewährte Kapitalabfindung oder Vorschuß) bereitgestellten Summe gewährt werden. In besonderen Fällen kann die Reichsbürgschaft für Siedlungszwecke bis zu 90 vom Hundert des Taxwerts des Siedlungsguts, für die Beschaffung des Fischereifahrzeugs und des Fischereigeräts in den Grenzen der durch die Fischereiversicherungskassen festgesetzten Versicherungssumme erhöht werden. Der ländlichen Ansiedlung wird der Erwerb einer kleinbäuerlichen Wirtschaft (Ackernahrung) gleichgestellt.

5. § 15 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die einmalige Übergangsbeihilfe (§ 1 Abs. 1e) beträgt bei einer Dienstzeit

von mindestens vier und weniger als acht Jahren 500 Reichsmark,

von mindestens acht und weniger als zwölf Jahren 1 000 Reichsmark,

von mindestens zwölf Jahren 1 500 Reichsmark.

6. § 36 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Das Ruhegehalt beträgt nach vollendeter zehnjähriger Gesamtdienstzeit $^{35}/_{100}$. Es steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um $^{2}/_{100}$ und von da ab bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^{3}/_{100}$ bis auf $^{80}/_{100}$ des zuletzt zustehenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 37). In Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern steigt das Ruhegehalt auch vom fünfundzwanzigsten bis zum dreißigsten Dienstjahr mit jedem weiteren Dienstjahr nur um $^{2}/_{100}$ und von da ab bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Dienstjahr nur um $^{1}/_{100}$ bis auf $^{80}/_{100}$ des zuletzt zustehenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

7. § 61 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4, § 12 gelten entsprechend.

Artikel II

Artikel I Ziffer 1 tritt mit dem 1. April 1925, Ziffer 5 mit dem 1. September 1924 in Kraft.

Artikel III

Der Reichswehrminister wird ermächtigt, das Wehrmachtversorgungsgesetz vom 4. August 1921 in der gültigen Fassung durch das Reichsgesetzblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903. Vom 31. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Im Gesetze, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 6a

Beschäftigung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen

Zu Lichtspielaufnahmen dürfen Kinder nicht herangezogen werden.

Die untere Verwaltungsbehörde kann bei Kindern über drei Jahre im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn weder durch den Gegenstand der Aufnahme, noch durch die Tätigkeit des Kindes oder die Verhältnisse, unter denen die Aufnahme stattfindet, Schädigungen des Kindes in sittlicher, geistiger oder gesundheitlicher Hinsicht oder eine Überreizung seiner Phantasie zu besorgen sind. Vor Erteilung der Erlaubnis soll die untere Verwaltungsbehörde das Jugendamt und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, die Schulaufsichtsbehörde oder die von dieser bezeichnete Stelle anhören. Die Erlaubnis ist an Bedingungen zum Schutze der Gesundheit, der Sittlichkeit und, soweit es sich um schulpflichtige Kinder handelt, des unterrichtlichen Erfolges zu knüpfen.

Bei Kindern bis zu drei Jahren sind Ausnahmen nur zulässig, wenn ein Interesse der Kunst oder Wissenschaft sie erforderlich macht und nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit und für sachkundige Pflege und Beaufsichtigung des Kindes getroffen sind.

§ 15a

Beschäftigung bei öffentlichen und nichtöffentlichen Lichtspielaufnahmen

Auf die Heranziehung eigener Kinder zu Lichtspielaufnahmen finden die Bestimmungen des § 6a Anwendung.

Berlin, den 31. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Drittes Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze.

Vom 28. Juli 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) vom 12. Mai 1920 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 523) wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 Abs. 4 erhält der letzte Halbsatz folgenden Wortlaut:
zum Unterhalte des Hundes werden jährlich in Orten der Sonderklasse 156 Reichsmark, in Orten der Ortsklasse A 144 Reichsmark, in Orten der Ortsklassen B und C 132 Reichsmark, in Orten der Ortsklasse D 120 Reichsmark gewährt.

2. Im § 21 Abs. 2 ist das Wort „kann" durch das Wort „soll" zu ersetzen.

3. § 27 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt:
bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit
um 30 vom Hundert 81 Reichsmark Grundrente,
» 40 » » 108 » »
» 50 » » 135 » »
und 24 Reichsmark Schwerbeschädigtenzulage,
um 60 vom Hundert 162 Reichsmark Grundrente und 30 Reichsmark Schwerbeschädigtenzulage,
um 70 vom Hundert 189 Reichsmark Grundrente und 42 Reichsmark Schwerbeschädigtenzulage,
um 80 vom Hundert 216 Reichsmark Grundrente und 60 Reichsmark Schwerbeschädigtenzulage,
um 90 vom Hundert 243 Reichsmark Grundrente und 90 Reichsmark Schwerbeschädigtenzulage,
bei Erwerbsunfähigkeit 270 Reichsmark Grundrente und 135 Reichsmark Schwerbeschädigtenzulage.

4. Dem § 29 wird folgende Vorschrift als Abs. 2 angefügt:
Wenn der Beschädigte nicht für die Ehefrau sorgt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Frauenzulage zu zahlen ist.

5. § 31 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:
Solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 432 Reichsmark jährlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage je nach Lage des Falles auf 576 Reichsmark oder auf 720 Reichsmark zu erhöhen.

6. Im § 35 Abs. 1 ist die Zahl „30" durch „31" zu ersetzen.

7. Im § 37 Abs. 1 ist die Zahl „30" durch „40" zu ersetzen.

8. Dem § 45 wird als Abs. 3 folgende Vorschrift angefügt:
Ist die im Abs. 2 genannte Einkommensgrenze überschritten oder können die unterhaltspflichtigen Personen nur unter besonderen Schwierigkeiten ausreichend für die Eltern sorgen, so kann eine Elternbeihilfe gewährt werden.

9. Dem § 46 wird folgende Vorschrift als Abs. 3 angefügt:
Die Elternbeihilfe darf den Betrag der Elternrente einschließlich Zusatzrente (§ 89) nicht übersteigen; sie soll nur so hoch bemessen werden, daß das Gesamteinkommen der Eltern oder eines Elternteils den Betrag der Elternrente einschließlich der Zusatzrente und der Einkommensgrenze nach § 45 Abs. 2 nicht übersteigt.

10. § 48 erhält folgenden Wortlaut:
Die Elternrente für Großeltern darf 70 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

11. Im § 49 Abs. 1 ist an Stelle des Wortes „zwei" das Wort „drei" zu setzen.

12. § 49 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
Ist eine Elternrente oder Elternbeihilfe wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so wird Elternrente oder Elternbeihilfe beim Wiedereintritt der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Frist wieder gewährt.

13. Dem § 53 Abs. 1 ist folgende Ziffer 3 neu anzufügen:
3. ein gewisser Beharrungszustand in dem Versorgungsleiden erst nach Ablauf der Frist eingetreten und die Nachprüfung ergibt, daß der Antrag ohne Fristversäumnis zweifelsfrei zur Rentengewährung geführt haben würde.
Die jetzigen Nr. 3 und 4 werden Nr. 4 und 5.

14. Im § 53 Abs. 2 sind die Worte „binnen drei Monaten" durch die Worte „binnen sechs Monaten" zu ersetzen.

15. a) Im § 61 Abs. 1 wird Nr. 3 gestrichen; die Nrn. 4, 5 und 6 werden 3, 4 und 5.
b) Im § 61 Abs. 1 Nr. 5 (bisher Nr. 6) wird nach den Worten „untergebracht ist" folgender neue Satz eingeschaltet:
Als Besserungsanstalten gelten nicht Anstalten, in denen versorgungsberechtigte Minderjährige zur Fürsorgeerziehung auf Grund der §§ 62 ff. des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) oder der §§ 5 und 7 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) und der landesrechtlichen Ausführungsgesetze über Fürsorgeerziehung untergebracht sind.
c) Im § 61 Abs. 2 Satz 1 sind an Stelle der Worte „In den Fällen der Nr. 3, 4, 5 und 6" die Worte „In den Fällen der Nr. 3, 4 und 5" zu setzen.

16. § 62 erhält folgenden Wortlaut:

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer monatlich 320 Reichsmark beträgt, so ruht ein Zehntel der Versorgungsgebührnisse. Für je weitere 50 Reichsmark ruht ein weiteres Zehntel. Dem Schwerbeschädigten bleibt jedoch mindestens die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage.

Bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrags der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Ruhensbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Bei den Einkommensgrenzen sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw. entsprechend berücksichtigt; die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Ehefrau des Beschädigten entsprechenden Einkommensbeträge sind von dem Einkommen noch abzusetzen. Außerdem werden für jedes Kind, für das Versorgungsgebührnisse gewährt werden, 50 Reichsmark abgesetzt.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, die Einkommensgrenzen zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

17. Im § 63 Nr. 3 wird folgender Satz als neue Vorschrift hinzugefügt:

Die Versorgungsgebührnisse ruhen jedoch nicht, wenn bis zur Versetzung in den Ruhestand Versorgungsgebührnisse zu zahlen waren.

18. § 67 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Versorgungsgebührnisse werden in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, wie die Versorgungsgebührnisse abzurunden sind; er kann für Monatsbeträge bis zu zehn Reichsmark eine andere Zahlungsart anordnen.

19. Im § 74 werden hinter „§ 37" die Worte „Abs. 1" gestrichen.

20. a) Im § 88 Abs. 1 ist vor der Zahl „97" das Wort „und" einzufügen; die Worte „und 105 Abs. 5" sind zu streichen.

b) Im § 88 Abs. 2 Nr. 2 ist die Zahl „30" durch „40" zu ersetzen.

21. § 89 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zusatzrente beträgt jährlich:

für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit		
um 50 bis 60 vom Hundert ..	144	Reichsmark,
» 70 » 80 » » ..	300	»
» mehr als 80 vom Hundert	504	»
für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwerrente (§ 97)	300	»
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise	96	»
für eine rentenberechtigte elternlose Waise	144	Reichsmark,
für einen Elternteil	120	»
» ein Elternpaar	192	»
» einen Empfänger von Hausgeld (§ 13)	300	»
für einen Empfänger von Übergangsgeld (§ 32) ...	300	»
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40) ...	192	»
für einen Empfänger von Waisenbeihilfe (§ 42)	84	»
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind ..	96	»

22. § 90 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zusatzrente wird in vollem Betrage nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebührnissen bezieht, folgende Höchstgrenzen nicht übersteigt:

a) bei einem Beschädigten oder einem Empfänger von Übergangsgeld den Betrag der einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit nach §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 51 und 87 zustehenden Rente,

b) bei einer Witwe oder einem Witwer oder einer Waise den Betrag der einer erwerbsunfähigen Witwe nach §§ 37 Abs. 3, 51 und 87 zustehenden Rente mit einfacher Ausgleichszulage.

Die Einkommenshöchstgrenzen erhöhen sich bei Beschädigten mit Kindern, für die Kinderzulage nach § 30 gewährt wird, um 10 vom Hundert für jedes Kind, bei Witwen oder Witwern mit Kindern für jede nicht voll im Erwerbsleben stehende Waise, für die sie sorgen, um 20 vom Hundert für jede Waise.

Die Zusatzrente wird nur zum halben Betrage gewährt, wenn das Einkommen die im Abs. 1 und 2 angegebenen Höchstgrenzen um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt.

Wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist oder infolge besonderer Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung der Zusatzrente in dem vorbezeichneten Umfang nicht vorliegt, kann die Zusatzrente unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse weiter herabgesetzt oder versagt werden.

Empfänger einer Elternrente erhalten stets die volle Zusatzrente.

23. § 91 erhält folgenden Wortlaut:

Versorgungsberechtigten, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage sind, einem Erwerbe nach, zugehen, die Übernahme einer ihnen nachgewiesenen trotz ihres Leidens geeigneten und ihren Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeit aber ablehnen oder ihren Arbeitsplatz wiederholt ohne berechtigten Grund verloren haben, kann die Zusatzrente versagt oder entzogen werden.

24. § 92 erhält folgenden Wortlaut:

Die Zusatzrente kann auf besonderen Antrag für einen Zeitraum von drei Monaten vor

der Antragstellung, in Ausnahmefällen auch für einen längeren Zeitraum, nachgezahlt werden.

25. a) Im § 105 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:

Hierbei treten an Stelle der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beträge der Vollrente für Feldwebel 600 Reichsmark, für Sergeanten 480 Reichsmark, für Unteroffiziere 420 Reichsmark, für Gemeine 360 Reichsmark jährlich.

b) § 105 Abs. 5 erhält folgenden Wortlaut:

Ferner wird ihnen auf Antrag nach Maßgabe der §§ 88, 90 bis 95 eine Zusatzrente von jährlich 270 Reichsmark und für jedes Kind, für das sie sorgen, eine Zusatzrente von jährlich 96 Reichsmark gewährt.

26. Die im § 111 Abs. 1 enthaltene Frist vom 31. März 1926 wird auf 31. März 1930 verlängert.

Artikel II

Beschädigten, die nach § 104 des Reichsversorgungsgesetzes aus der Rentenversorgung ausgeschieden und nicht wieder rentenberechtigt geworden sind, kann auf Antrag einmalig der Betrag von 50 Reichsmark gewährt werden, wenn ihr durchschnittliches Monatseinkommen 200 Reichsmark nicht übersteigt.

Der Antrag muß vor dem 1. März 1926 gestellt sein.

Artikel III

Das Gesetz über die Versorgung der vor dem 1. August 1914 aus der Wehrmacht ausgeschiedenen Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen (Altrentnergesetz) vom 18. Juli 1921 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 542) wird wie folgt geändert:

1. a) Im § 8 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „auf Antrag Zusatzrente in Höhe des Satzes für einen Empfänger von Übergangsgeld nach Maßgabe der §§ 88 bis 95" zu ersetzen durch die Worte „Zusatzrente nach Maßgabe des § 105 des Reichsversorgungsgesetzes".

b) Im § 8 ist hinter Abs. 3 als neuer Abs. 4 folgende Vorschrift aufzunehmen:

Sind bei einem Kapitulanten die Voraussetzungen für verschiedene Versorgungsarten erfüllt, so erhält er die jeweils günstigere Versorgung.

2. Der bisherige Abs. 4 des § 8 wird Abs. 5 und erhält folgenden Wortlaut:

Für alle auf Grund der Abs. 1 und 2 und auf Grund des § 105 des Reichsversorgungsgesetzes versorgten Personen gelten hinsichtlich des Ruhens die Vorschriften des § 36 des Mannschaftsversorgungsgesetzes, jedoch wird die im § 36 Nr. 3c und Nr. 4 für das Ruhen vorgesehene Einkommensgrenze auf den Betrag des pensionsfähigen Diensteinkommens eines Reichsbeamten in der höchsten Stufe der Gruppe IV festgesetzt.

3. Der bisherige Abs. 5 des § 8 wird Abs. 6. Die Zahl „4" in diesem Absatz ist durch „5" zu ersetzen.

Artikel IV

Das Gesetz über den Ersatz der durch den Krieg verursachten Personenschäden (Kriegspersonenschädengesetz) vom 15. Juli 1922 in der Fassung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 545) wird wie folgt geändert:

Im § 2 Nr. 3 wird folgender Satz als neue Vorschrift hinzugefügt:

Für die Versorgung der im § 96 des Reichsversorgungsgesetzes genannten Personen gilt jedoch ausschließlich das Reichsversorgungsgesetz.

Artikel V

Die nach dem Gesetz über die Pensionierung der Offiziere (einschließlich Sanitätsoffiziere) des Reichsheers, der Marine und der Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 565) zu gewährenden Verstümmelungszulagen werden neu festgesetzt. Es beträgt jährlich:

die einfache Verstümmelungszulage nach § 11 = 300 Reichsmark,
die erhöhte Verstümmelungszulage nach § 11 = 900 Reichsmark,
die Verstümmelungszulage für die Unterbeamten nach § 32 Abs. 8 = 204 Reichsmark.

Artikel VI

Die nach Artikel V des Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 513) zu gewährenden Zuschläge zum Witwen- und Waisengelde werden neu festgesetzt.

Es beträgt jährlich:

der Zuschlag zum Witwengelde = 300 Reichsmark,
der Zuschlag zum Waisengelde = 144 Reichsmark.

Artikel VII

Die Vorschriften des Artikel I Nr. 16 und Nr. 21 und des Artikel III Nr. 2 treten mit dem 1. September 1925, die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft.

Artikel VIII

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, das Reichsversorgungsgesetz in der neuen Fassung durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 28. Juli 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Bekanntmachung der neuen Fassung des Reichsversorgungsgesetzes. Vom 31. Juli 1925.

Auf Grund des Artikel VIII des Dritten Gesetzes zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze vom 28. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 163) wird das Gesetz über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz) in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 31. Juli 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz

über die Versorgung der Militärpersonen und ihrer Hinterbliebenen bei Dienstbeschädigung (Reichsversorgungsgesetz).

Anspruch auf Versorgung

§ 1

Frühere Angehörige der deutschen Wehrmacht und ihre Hinterbliebenen erhalten wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen einer Dienstbeschädigung auf Antrag Versorgung.

§ 2

Dienstbeschädigung ist die gesundheitschädigende Einwirkung, die durch militärische Dienstverrichtungen oder durch einen während der Ausübung des Militärdienstes erlittenen Unfall oder durch die dem Militärdienst eigentümlichen Verhältnisse herbeigeführt worden ist.

Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Dienstbeschädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges.

Arbeiten, zu denen Angehörige der deutschen Wehrmacht in unverschuldeter Kriegsgefangenschaft verwendet werden, und die dieser Kriegsgefangenschaft eigentümlichen Verhältnisse werden dem Militärdienst und den diesem Dienste eigentümlichen Verhältnissen gleichgestellt. Die Angaben des Beschädigten, die sich auf Vorgänge bei der Gefangennahme und in der Kriegsgefangenschaft beziehen, sind der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Falles entgegenstehen. Ein gleiches gilt in den Fällen, in denen Akten oder Teile dieser ohne Verschulden des Beschädigten oder der Hinterbliebenen verloren gegangen sind und nicht ersetzt werden können. Finden sich die Akten wieder, so kann eine Nachprüfung der getroffenen Entscheidung auf Grund der Akten erfolgen.

Eine vom Beschädigten absichtlich herbeigeführte gesundheitschädigende Einwirkung gilt nicht als Dienstbeschädigung.

§ 3

Die Versorgung umfaßt:

1. Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld (§§ 4 bis 20),
2. soziale Fürsorge (§§ 21 bis 23),
3. Rente (§§ 24 bis 30), Pflegezulage (§ 31) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95),
4. Beamtenschein (§ 33),
5. Sterbegeld und Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 34 und 35),
6. Hinterbliebenenrente (§§ 36 bis 50) und Zusatzrente (§§ 88 bis 95).

Heilbehandlung, Krankengeld und Hausgeld

§ 4

Heilbehandlung wird einem Beschädigten, dessen Anspruch auf Rente anerkannt worden ist, gewährt, um eine durch Dienstbeschädigung verursachte und den Rentenanspruch begründende Gesundheitsstörung oder Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit zu beseitigen oder wesentlich zu bessern, eine Verschlimmerung zu verhüten oder körperliche Beschwerden zu beheben.

Rechtfertigen die Folgen einer anerkannten Dienstbeschädigung den Bezug einer Rente nicht, so ist Heilbehandlung zu gewähren, wenn dadurch eine Verschlimmerung des durch die Dienstbeschädigung verursachten Leidens verhütet wird.

Die Heilbehandlung sowie Krankengeld und Hausgeld kann auch vor der Anerkennung des Rentenanspruchs gewährt werden.

Für Beschädigte, die dauernder Pflege bedürfen, ohne daß die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, kann das Reich die Kosten der Anstaltpflege unter entsprechender Anrechnung der Versorgungsgebührnisse übernehmen, wenn geeignete Pflege sonst nicht gewährt werden kann.

Inwieweit Beschädigte, die sich im Ausland aufhalten, Heilbehandlung oder an ihrer Stelle eine Unterstützung erhalten, wird durch Vorschriften geregelt, welche die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats erläßt.

§ 5

Die Heilbehandlung umfaßt ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln sowie die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Dienstbeschädigung zu erleichtern.

An Stelle der im Abs. 1 vorgesehenen ärztlichen Behandlung, Versorgung mit Arznei und anderen Heilmitteln können Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Heilanstaltpflege) oder, wenn andere Behandlungsverfahren keinen genügenden Erfolg haben oder in absehbarer Zeit erwarten lassen, Kur und Verpflegung in einem Badeorte (Badekur) gewährt werden.

Blinde erhalten einen Führerhund.

§ 6

Mit Zustimmung des Beschädigten kann ihm Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern oder andere Pflegekräfte (Hauspflege) gewährt werden, wenn die Aufnahme des Beschädigten in eine Heilanstalt geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt, den Beschädigten in seiner Familie zu belassen.

§ 7

Die Körperersatzstücke, orthopädischen und anderen Hilfsmittel sind in erforderlicher Zahl zu gewähren; sie müssen den persönlichen und beruflichen Bedürfnissen des Beschädigten angepaßt sein.

Der Beschädigte hat Anspruch auf Instandsetzung und Ersatz der Hilfsmittel, wenn ihre Unbrauchbarkeit oder ihr Verlust nicht auf Mißbrauch, auf Vorsatz oder auf grobe Fahrlässigkeit des Beschädigten zurückzuführen ist.

Die Bewilligung der Hilfsmittel kann davon abhängig gemacht werden, daß der Beschädigte sie sich anpassen läßt oder sich, um mit ihrem Gebrauche vertraut zu werden, einer angeordneten Ausbildung unterzieht. Der Ersatz eines unbrauchbar gewordenen Hilfsmittels kann abgelehnt werden, wenn es nicht zurückerstattet wird. Bei wertvollen Hilfsmitteln kann ein Eigentumsvorbehalt gemacht werden.

Für die Beschaffung und den Ersatz von Führerhunden gelten diese Vorschriften entsprechend; zum Unterhalte des Hundes werden jährlich in Orten der Sonderklasse 156 Reichsmark, in Orten der Ortsklasse A 144 Reichsmark, in Orten der Ortsklassen B und C 132 Reichsmark, in Orten der Ortsklasse D 120 Reichsmark gewährt.

§ 8

Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel sowie die Führerhunde für Blinde werden vom Reiche geliefert.

Badekuren gewährt das Reich.

Im übrigen wird die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauspflege durch die Krankenkassen gewährt. Soweit weder eine Krankenkasse der Reichsversicherung noch eine Knappschaftskrankenkasse oder eine Ersatzkasse nach Gesetz oder Satzung zur Leistung der Heilbehandlung verpflichtet ist, hat die Heilbehandlung des Beschädigten, wenn er Mitglied einer dieser Kassen ist, durch diese, sonst durch die allgemeine Ortskrankenkasse oder, wo eine solche nicht besteht, durch die Landkrankenkasse seines Wohnorts zu erfolgen. Während der Heilbehandlung ist der Beschädigte der Krankenordnung und den Strafbestimmungen der Kasse unterworfen, auch wenn er nicht ihr Mitglied ist.

Die Heilbehandlung wird so lange fortgesetzt, als sie eine Besserung des Gesundheitszustandes oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit erwarten läßt oder besondere Heilmaßnahmen zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Behebung körperlicher Beschwerden erforderlich sind.

Streitigkeiten werden in dem in der Reichsversicherungsordnung für die Krankenversicherung vorgeschriebenen Spruchverfahren entschieden.

Besondere Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Ärzten zur Sicherstellung der ärztlichen Behandlung, die den Krankenkassen nur nach diesem Gesetz obliegt, bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers. Das gleiche gilt für die entsprechenden Vereinbarungen zur Sicherstellung der Heilanstaltpflege und der Versorgung mit Arznei und kleineren Heilmitteln.

An Stelle der Krankenkassen kann das Reich die Heilbehandlung einschließlich der Heilanstaltpflege und der Hauspflege selbst durchführen.

§ 9

Die Landesregierungen sind ermächtigt, öffentliche Kranken- und Pflegeanstalten zu verpflichten, einen bestimmten Teil ihrer Betten gegen angemessene Vergütung für die Heilbehandlung und Pflege der Beschädigten zur Verfügung zu stellen. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats einheitliche Grundsätze hierfür aufstellen.

§ 10

Wird bei einer Krankenkasse die ihr nur nach diesem Gesetz obliegende Heilbehandlung dadurch ernstlich gefährdet, daß die Kasse keinen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten schließen kann oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten, so ermächtigt die Versorgungsbehörde die Kasse auf ihren Antrag widerruflich, statt der Heilbehandlung eine bare Leistung bis zu zwei Dritteln des Durchschnittsbetrags ihres gesetzlichen Krankengeldes zu gewähren.

Die Versorgungsbehörde kann zugleich bestimmen,

1. wie der Zustand des Beschädigten, der die Leistungen erhalten soll, anders als durch ärztliche Bescheinigungen nachgewiesen werden darf,
2. daß die Kasse ihre Leistungen so lange einstellen oder zurückbehalten darf, bis ein ausreichender Nachweis erbracht ist,
3. unter welchen Voraussetzungen die Kasse die Beschädigten, denen sie Heilbehandlung nach diesem Gesetze zu gewähren hat, in ein Krankenhaus verweisen darf.

§ 11

Zur Gewährung der Heilanstaltpflege bedarf es der Zustimmung des Beschädigten, wenn er einen eigenen Haushalt hat oder Mitglied des Haushalts seiner Familie ist.

Bei einem Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, genügt seine Zustimmung.

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn

1. die Art der Beschädigung eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie des Beschädigten nicht möglich ist,
2. die Krankheit ansteckend ist,
3. der Beschädigte wiederholt der Krankenordnung oder den Anordnungen des behandelnden Arztes zuwider gehandelt hat,
4. der Zustand oder das Verhalten des Beschädigten eine fortgesetzte Beobachtung erfordert.

In den Fällen des Abs. 3 Nr. 1, 2 und 4 soll möglichst Heilanstaltpflege gewährt werden.

§ 12

Wird die Heilbehandlung weder in einer Heilanstalt noch als Badekur gewährt, so erhält der Beschädigte, wenn keine der im § 8 Abs. 3 genannten Kassen zur Zahlung verpflichtet ist, Krankengeld, soweit dieses nach Gesetz oder Satzung von der zur Leistung der Heilbehandlung verpflichteten Krankenkasse ihm als versicherungspflichtigem Mitglied zu zahlen wäre.

Die Höhe des Krankengeldes ist so zu bemessen, als ob der Beschädigte der Krankenkasse freiwillig beigetreten wäre. Er erhält nur Krankengeld, soweit sein Einkommen durch die Erkrankung gemindert ist. Bezieht der Beschädigte neben dem Krankengeld eine Rente nach diesem Gesetze, so darf das Krankengeld nur in der Höhe gezahlt werden, daß Krankengeld und Rente zusammen den Betrag der Vollrente (§ 27 Abs. 4), der Ortszulage (§ 51) und der Teuerungszulage (§ 87) nicht übersteigen.

§ 13

Während der Heilanstaltpflege wird die Rente weitergezahlt. Bezieht ein Beschädigter eine Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 80 vom Hundert der Vollrente, so wird während der Heilanstaltpflege den Angehörigen, deren Ernährer er ist, der Unterschied zwischen seiner Rente und der Rente für eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um 80 vom Hundert einschließlich der Zulagen als Hausgeld gewährt, insoweit das Einkommen des Beschädigten durch die Erkrankung gemindert ist.

Auf das Hausgeld ist ein aus einer Krankenkasse der Reichsversicherung oder aus einer Knappschaftskrankenkasse oder Ersatzkasse gewährtes Hausgeld oder Krankengeld anzurechnen.

Ferner wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt; außerdem kann ihm eine besondere Unterstützung bewilligt werden.

Während einer Badekur können Hausgeld, Zusatzrente und Unterstützung nach den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gewährt werden.

§ 14

Sind die Krankenkassen nicht nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet, Heilbehandlung und Krankengeld zu gewähren, so wird ihnen für ihre Auf-

wendungen bis zum 1. April 1926 Ersatz geleistet. Bei Heilanstaltpflege beträgt der Ersatz bis zum 1. April 1923 drei Viertel, sodann zwei Drittel, bei sonstigen Heilbehandlungen bis zum 1. April 1923 die Hälfte, sodann ein Drittel des satzungsmäßigen Krankengeldes. Daneben wird der Aufwand für kleinere Heilmittel ersetzt. Die am 1. April 1923 und am 1. April 1926 laufenden Heilbehandlungsfälle werden von dieser Befristung nicht berührt.

Der Ersatz wird nur gewährt, wenn der Zusammenhang der Krankheit mit einer Dienstbeschädigung vor dem Beginne der Heilbehandlung anerkannt war; wird dieser Zusammenhang erst während der Heilbehandlung anerkannt, so wird der Ersatz nur für die auf die Anerkennung folgende Zeit geleistet. Tritt eine Dienstbeschädigung erst nach dem 1. April 1920 ein, so wird der Ersatz bis zum Ablauf der auf die Dienstbeschädigung folgenden drei Kalenderjahre, jedenfalls aber bis zum 1. April 1926 gewährt.

§ 15

Soweit die Krankenkasse nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet ist, Heilbehandlung einschließlich Heilanstaltpflege und Hauspflege sowie Krankengeld und Hausgeld zu gewähren, werden ihr die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten ersetzt. Die Kosten für die Heilbehandlung und die Verwaltungskosten können in Pauschbeträgen ersetzt werden.

§ 16

Ersatzansprüche, die auf den Vorschriften des § 15 beruhen, sind von der Krankenkasse spätestens vierzehn Tage nach dem Beginne der Heilbehandlung oder nach der ersten Anweisung des Krankengeldes oder Hausgeldes bei der Versorgungsbehörde vorläufig anzumelden. Werden sie später angemeldet, so kann für die vor der Anmeldung liegende Zeit Ersatz abgelehnt werden.

§ 17

Streit über Ersatzansprüche zwischen Krankenkassen und Reich wird in dem für die Krankenversicherung vorgesehenen Spruchverfahren entschieden. Die Revision ist hierbei ausgeschlossen. Ist streitig, ob die Krankheit mit einer Gesundheitsstörung zusammenhängt, die als Folge einer Dienstbeschädigung anerkannt ist, so wird hierüber in dem Spruchverfahren vor den Versorgungsgerichten entschieden.

§ 18

Die Versorgungsbehörden können jederzeit eine neue Heilbehandlung eintreten lassen, wenn zu erwarten ist, daß sie den Gesundheitszustand des Beschädigten bessert.

§ 19

Hat der Beschädigte eine die Heilbehandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonst triftigen Grund nicht befolgt und wird dadurch seine Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm die Rente auf Zeit ganz oder teilweise versagt werden, wenn er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist.

Zur Duldung von Operationen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, kann der Beschädigte nicht gezwungen werden.

§ 20

Die durch eine Heilbehandlung verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sind dem Beschädigten zu ersetzen.

Für die Dauer einer nach § 7 Abs. 3 Satz 1 angeordneten Anpassung oder Ausbildung werden außer den Reisekosten (Abs. 1) freie Unterkunft, Verpflegung und Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang gewährt.

Soziale Fürsorge

§ 21

Der Beschädigte hat Anspruch auf unentgeltliche berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit, insoweit er durch die Dienstbeschädigung in der Ausübung seines Berufs oder in der Fortsetzung einer begonnenen Ausbildung wesentlich beeinträchtigt ist.

Die Berufsausbildung wird unter der Voraussetzung der Eignung und eifrigen Arbeit des Beschädigten innerhalb der Höchstdauer eines Jahres bis zur Erreichung ihres Zieles gewährt. In geeigneten Fällen soll sie über diesen Zeitpunkt hinaus ausgedehnt werden.

Über den Anspruch auf berufliche Ausbildung entscheidet die Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge oder die von ihr beauftragte Stelle. Über einen Einspruch gegen diese Entscheidung entscheidet der Beirat der Hauptfürsorgestelle endgültig.

§ 22

Die Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind, abgesehen von den Vorschriften des § 21, verpflichtet, den Beschädigten und den Hinterbliebenen bei der Wahl eines geeigneten Berufs, bei der Berufsausbildung und bei der Unterbringung sowie Erhaltung im Erwerbsleben beizustehen und behilflich zu sein, die Folgen einer erlittenen Dienstbeschädigung oder des Verlustes des Ernährers nach Möglichkeit zu überwinden oder zu mildern.

§ 23

Die Fürsorgestellen sind ermächtigt, mit den Krankenkassen Vereinbarungen über die Heilfürsorge für bedürftige nichtversicherte Kriegshinterbliebene zu schließen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Oberversicherungsamts und der Hauptfürsorgestelle. In dem Vertrage kann vereinbart werden, daß die Krankenkassen gegen Ersatz der entstandenen Kosten und eines entsprechenden Anteils an den Verwaltungskosten Sachleistungen der Krankenversicherung für erkrankte von den Fürsorgestellen überwiesene Hinterbliebene gewähren.

In diese Vereinbarungen ist die Heilbehandlung von Ehefrauen und anderen Personen einzubeziehen, die die unentgeltliche Wartung und Pflege von Pflegezulageempfängern nicht nur vorübergehend übernommen und auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften einen Anspruch auf Heilbehandlung nicht haben.

Rente

§ 24

Der Beschädigte hat Anspruch auf Rente, solange infolge einer Dienstbeschädigung seine Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 vom Hundert gemindert oder seine körperliche Unversehrtheit schwer beeinträchtigt ist.

Außerdem wird dem Beschädigten im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

§ 25

Die Erwerbsfähigkeit gilt insoweit als gemindert, als der Beschädigte infolge der Beschädigung nicht mehr

oder nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft fähig ist, sich Erwerb durch eine Arbeit zu verschaffen, die ihm unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann.

Die Verdienstverhältnisse bilden keinen Maßstab.

Die schwere Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit wird einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 bis einschließlich 50 vom Hundert gleichgeachtet, wenn die Erwerbfähigkeit nicht oder nur in geringerem Maße als um 50 vom Hundert gemindert ist.

§ 26

Für die Bemessung der Rente sind maßgebend:

1. die Minderung der Erwerbsfähigkeit (§§ 24, 25 und 27),
2. der Beruf (§ 28),
3. der Familienstand (§ 29 und § 30),
4. der Wohnsitz (§ 51)

des Beschädigten.

§ 27

An Grundrente und Schwerbeschädigtenzulage werden jährlich gewährt:

bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

	Grundrente Reichsmark	Schwerbeschädigtenzulage Reichsmark
um 30 vom Hundert	81	—
» 40 » »	108	—
» 50 » »	135	und 24
» 60 » »	162	» 30
» 70 » »	189	» 42
» 80 » »	216	» 60
» 90 » »	243	» 90
bei Erwerbsunfähigkeit	270	» 135

Die vorstehenden Hundertsätze stellen Durchschnittssätze dar; eine um 5 vom Hundert geringere Minderung der Erwerbsfähigkeit wird von ihnen mit umfaßt.

Wer in seiner Erwerbsfähigkeit um mehr als 90 vom Hundert beeinträchtigt ist, gilt als erwerbsunfähig.

Die Vollrente im Sinne dieses Gesetzes besteht aus der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage (Abs. 1) und der Ausgleichszulage (§ 28), soweit sie einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit zu gewähren sind.

Blinde erhalten die Vollrente.

§ 28

Die Beschädigten erhalten eine Ausgleichszulage von 35 vom Hundert der nach § 27 Abs. 1 zu gewährenden Gebührnisse, wenn sie vor dem Eintritt in den Militärdienst oder als Angehörige der Wehrmacht einen Beruf ausgeübt haben, der erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert. Die Ausgleichszulage wird auf 70 vom Hundert der genannten Gebührnisse erhöht, wenn der Beruf erhebliche Kenntnisse und Fertigkeiten und ein besonderes Maß von Leistung und Verantwortung erfordert.

Die Ausgleichszulage wird auch gewährt, wenn nur die Beschädigung den Beschädigten hindert, einen Beruf auszuüben, den er sonst nach seinen Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten hätte erreichen können und nach dem bisher betätigten Arbeits- und Ausbildungswillen voraussichtlich auch ausgeübt hätte, oder wenn er nur unter Aufwendung außergewöhnlicher Tatkraft einen solchen Beruf erreicht hat.

§ 29

Dem verheirateten Beschädigten, dessen Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigten), wird eine Frauenzulage gewährt. Sie beträgt 10 vom Hundert der ihm nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebührnisse.

Wenn der Beschädigte nicht für die Ehefrau sorgt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Frauenzulage zu zahlen ist.

§ 30

Für jedes eheliche Kind wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs dem Beschädigten eine Kinderzulage in Höhe von 20 vom Hundert der nach den §§ 27 Abs. 1 und 28 zustehenden Gebührnisse gewährt.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten worden sind,
5. die unehelichen Kinder, wenn sie vor Anerkennung der Folgen der Dienstbeschädigung erzeugt worden sind und die Vaterschaft des Beschädigten glaubhaft gemacht ist.

Für uneheliche Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und für Stief- und Pflegekinder wird die Kinderzulage nur gewährt, solange sie von dem Beschädigten unentgeltlich unterhalten werden. Die Kinderzulage für uneheliche Kinder wird auch auf Antrag des gesetzlichen Vertreters gewährt.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Kinderzulage gewährt, solange dieser Zustand dauert und der Beschädgte das Kind unentgeltlich unterhält. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebenjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Kinderzulage bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dasselbe Kind mehrere Kinderzulagen nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Kinderzulage gewährt. Ist der Betrag mehrerer Kinderzulagen gleich hoch oder sorgt der Beschädigte nicht für das Kind, so bestimmt die Versorgungsbehörde, an wen die Kinderzulage zu zahlen ist.

Pflegezulage

§ 31

Solange der Beschädigte infolge der Dienstbeschädigung so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, wird eine Pflegezulage von 432 Reichsmark jährlich gewährt; ist die Gesundheitsstörung so schwer, daß sie dauerndes Krankenlager oder außergewöhnliche Pflege erfordert, so ist diese Zulage je nach Lage des Falles auf 576 Reichsmark oder auf 720 Reichsmark zu erhöhen.

Die Zahlung der Pflegezulage wird eingestellt, solange dem Versorgungsberechtigten Kur und Verpflegung in einer Heilanstalt (Krankenhaus) gewährt wird; sie kann ganz oder teilweise eingestellt werden, solange Hauspflege gewährt wird.

Übergangsgeld

§ 32

Zur Erleichterung des Überganges in das Erwerbsleben kann einem nicht versorgungsberechtigten Ange-

hörigen der Wehrmacht, dessen Erwerbsfähigkeit bei dem Ausscheiden aus dem Militärdienst infolge einer Gesundheitsstörung gemindert ist, im Falle der Bedürftigkeit längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ausscheiden ein Übergangsgeld gewährt werden. Es darf zwei Drittel der Vollrente (§ 27 Abs. 4) nicht übersteigen.

An Stelle des Übergangsgeldes kann Heilbehandlung einschließlich Krankengeld (§ 12), Hausgeld und Unterstützung (§ 13) gewährt werden.

Beamtenschein

§ 33

Versorgungsberechtigte, deren Erwerbsfähigkeit infolge Dienstbeschädigung um mindestens 50 vom Hundert gemindert ist (Schwerbeschädigte), erhalten neben der Rente einen Beamtenschein, wenn sie

1. infolge ihrer Beschädigung und unter Berücksichtigung der nach § 21 zu gewährenden beruflichen Ausbildung nachweislich außerstande sind, ihren vor dem Eintritt zum Militärdienst zuletzt ausgeübten oder einen anderen Beruf, der ihnen unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten billigerweise zugemutet werden kann, in wettbewerbsfähiger Weise aufzunehmen, und
2. nach ihrem gesamten Verhalten zum Beamten geeignet erscheinen.

Der Beamtenschein ist zu versagen, wenn ein Schwerbeschädigter infolge nachgewiesener Geisteskrankheit, schweren Siechtums oder anderer schwerer Gebrechen eine Beamtenstelle offenbar nicht wahrnehmen kann.

Die Grundsätze für die Anstellung der Inhaber des Beamtenscheins erläßt die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

Sterbegeld

§ 34

Stirbt ein Rentenempfänger, so wird ein Sterbegeld gewährt.

Die Höhe des Sterbegeldes richtet sich nach dem Wohnort des Verstorbenen. Es beträgt, wenn der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung ist,

für die Orte der Sonderklasse	144,00	Reichsmark,
» » Ortsklasse A	135,00	»
» » Ortsklassen B und C	126,00	»
» » Ortsklasse D	112,50	»

sonst ein Drittel dieser Beträge. Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

Vom Sterbegelde werden zunächst die Kosten der Bestattung bestritten und an den gezahlt, der die Bestattung besorgt hat. Bleibt ein Überschuß, so sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder bezugsberechtigt, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben. Fehlen solche Berechtigte, so kommt der Überschuß nicht zur Auszahlung.

Ein auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften zu zahlendes Sterbegeld ist auf den im Abs. 2 festgesetzten Betrag anzurechnen.

Übersteigt das Sterbegeld die Kosten der aus öffentlichen Mitteln erfolgten Bestattung, so ist der Überschuß gemäß Abs. 3 auszuzahlen.

Gebührnisse für das Sterbevierteljahr

§ 35

Stirbt ein Rentenempfänger, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die Beträge gezahlt, die dem Verstorbenen nach den §§ 27 bis 31 und 51 zu zahlen gewesen wären.

Bezugsberechtigt sind nacheinander der Ehegatte, die Kinder (§ 30), der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Hat der Verstorbene mit keiner der im Abs. 2 bezeichneten Personen in häuslicher Gemeinschaft gelebt, so bestimmt die Versorgungsbehörde, ob und an wen die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Hinterbliebenenrente

§ 36

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so wird Hinterbliebenenrente (Witwenrente, Waisenrente, Elternrente) gewährt.

Außerdem wird den Hinterbliebenen im Falle des Bedürfnisses eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) gewährt.

§ 37

Die Witwe erhält 40 vom Hundert der Vollrente, die dem Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde (Witwenrente).

Die Witwe erhält 50 vom Hundert, solange sie für ein Kind sorgt oder sobald sie das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Die Witwe erhält 60 vom Hundert, solange sie erwerbsunfähig ist oder sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet hat.

Als erwerbsunfähig gilt die Witwe, die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen nicht nur vorübergehend außerstande ist, durch eine Tätigkeit, die ihr unter Berücksichtigung ihrer Lebensverhältnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen.

§ 38

Im Falle der Scheidung oder der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhält die frühere Ehefrau des Verstorbenen Witwenrente (§ 37), wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt oder wenn die Ehe wegen Geisteskrankheit des Verstorbenen geschieden worden ist.

§ 39

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Deutschen erhält die Witwe an Stelle der Witwenrente eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der von ihr zuletzt bezogenen Rente. Stirbt innerhalb von zehn Jahren nach der Wiederverheiratung der Ehemann, so gelten die Vorschriften über die Witwenbeihilfe (§ 40) entsprechend.

Im Falle der Wiederverheiratung mit einem Ausländer oder Staatenlosen erlischt die Witwenrente; doch können die Vorschriften des Abs. 1 Anwendung finden.

§ 40

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann der Witwe eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Witwenbeihilfe gewährt werden.

Die Witwenbeihilfe darf zwei Drittel der Witwenrente (§ 37) nicht übersteigen.

§ 41

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs Waisenrente.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt:

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die an Kindes Statt angenommenen Kinder,
3. die Stiefkinder,
4. die Pflegekinder, die der Verstorbene bei seinem Tode mindestens seit der Einziehung zum Militärdienst oder seit einem Jahre unentgeltlich unterhalten oder für die er Kinderzulage (§ 30) bezogen hat,
5. die unehelichen Kinder, wenn die Vaterschaft des Verstorbenen glaubhaft gemacht ist.

Ist ein Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, sich selbst zu unterhalten, so wird die Waisenrente gewährt, solange dieser Zustand dauert. Hat das Kind bei Vollendung des 18. Lebensjahrs die Berufsausbildung noch nicht beendet, so kann die Waisenrente bis zum vollendeten 21. Jahre gewährt werden.

Wenn für dieselbe Waise mehrere Waisenrenten nach diesem Gesetz in Betracht kommen, so wird nur die günstigere Waisenrente gewährt.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Vater oder Mutter noch lebt, 25 vom Hundert, für jedes Kind, dessen Eltern nicht mehr leben, 40 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

§ 42

Ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, so kann den Kindern (§ 41) eines Rentenempfängers im Falle der Bedürftigkeit eine Waisenbeihilfe gewährt werden.

Die Waisenbeihilfe darf zwei Drittel der Waisenrente (§ 41 Abs. 5) nicht übersteigen.

§ 43

Ist der Tod die Folge einer Dienstbeschädigung, so erhalten der Vater, die Mutter, der Großvater und die Großmutter Elternrente.

§ 44

Den Eltern werden gleichgestellt:

1. Adoptiveltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung an Kindes Statt angenommen,
2. Stief- und Pflegeeltern, wenn sie den Verstorbenen vor der Dienstbeschädigung unentgeltlich unterhalten haben.

§ 45

Die Elternrente wird gewährt für die Dauer der Bedürftigkeit, wenn der Verstorbene der Ernährer gewesen ist oder nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienste geworden wäre.

Bedürftig ist nur, wer erwerbsunfähig (§ 37 Abs. 4) ist oder als Mutter das 50. Lebensjahr und als Vater das 60. Lebensjahr vollendet und keinen Unterhaltsanspruch gegenüber Personen hat, die imstande sind, ausreichend für ihn zu sorgen; außerdem darf das Einkommen der Eltern die Rente, die einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit am Wohnsitze der Eltern nach §§ 27 Abs. 1, 51 und 87 zusteht, das Einkommen eines Elternteils 80 vom Hundert dieses Betrags nicht übersteigen. Hat eine erwerbsfähige Mutter noch für den Unterhalt und die Erziehung von Kindern zu sorgen, so wird sie der erwerbsunfähigen gleichgestellt.

Ist die im Abs. 2 genannte Einkommensgrenze überschritten oder können die unterhaltspflichtigen Personen nur unter besonderen Schwierigkeiten ausreichend für die Eltern sorgen, so kann eine Elternbeihilfe gewährt werden.

§ 46

Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 50 vom Hundert, für den Vater oder die Mutter allein 30 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen.

Die Elternrente erhöht sich, wenn mehrere Söhne infolge einer Dienstbeschädigung gestorben sind, für jeden weiteren Sohn um ein Fünftel ihres Betrags.

Die Elternbeihilfe darf den Betrag der Elternrente einschließlich Zusatzrente (§ 89) nicht übersteigen; sie soll nur so hoch bemessen werden, daß das Gesamteinkommen der Eltern oder eines Elternteils den Betrag der Elternrente einschließlich der Zusatzrente und der Einkommensgrenze nach § 45 Abs. 2 nicht übersteigt.

§ 47

Großeltern erhalten die Rente nur, wenn keine anspruchsberechtigten Eltern vorhanden sind. Die Vorschriften der §§ 45 und 46 gelten entsprechend.

§ 48

Die Elternrente für Großeltern darf 70 vom Hundert der Vollrente des Verstorbenen nicht übersteigen.

§ 49

Der Anspruch auf Elternrente kann nur bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Tode des Beschädigten erhoben werden.

Ist eine Elternrente oder Elternbeihilfe wegen Wegfalls der Bedürftigkeit entzogen worden, so wird Elternrente oder Elternbeihilfe beim Wiedereintritte der Bedürftigkeit auch nach Ablauf dieser Frist wieder gewährt.

§ 50

Ist eine Person, deren Hinterbliebenen eine Rente zustehen würde, verschollen, so kann ihnen die Rente auch schon vor der Todeserklärung gewährt werden, wenn das Ableben des Verschollenen mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Die Zahlung beginnt frühestens mit dem Monat, der auf den mutmaßlichen Todestag folgt.

Die Rentenzahlung hört mit dem Ablauf des Monats auf, in dem nachgewiesen wird, daß der Totgeglaubte noch lebt.

Ortszulage

§ 51

Hat ein Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Deutschen Reiche, so erhält er zu seinen Versorgungsgebührnissen eine Ortszulage.

Diese beträgt an einem Orte

der Sonderklasse	30	vom Hundert,	
» Ortsklasse A	25	»	»
» » B	22	»	»
» » C	18	»	»
» » D	14	»	»

der nach den §§ 27 bis 30, 32, 37 bis 50 zu gewährenden Gebührnisse.

Für die Einstufung der Orte in die einzelnen Ortsklassen ist das für die Besoldung der Reichsbeamten geltende Ortsklassenverzeichnis maßgebend.

Besteht der Wohnsitz gleichzeitig an mehreren Orten verschiedener Ortsklassen, so ist die höhere Ortsklasse maßgebend.

Hat der Rentenempfänger seinen Wohnsitz im Ausland, so kann ihm eine Ortszulage entsprechend den Vorschriften der Abs. 1 bis 4 gewährt werden.

Fristen

§ 52

Der Beschädigte muß den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst anmelden.

§ 53

Nach Ablauf der Frist kann der Anspruch noch geltend gemacht werden, wenn

1. Folgen einer Dienstbeschädigung erst später in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind,
2. Folgen einer Dienstbeschädigung zwar schon innerhalb der Frist in einem die Versorgung begründenden Grade bemerkbar geworden sind, aber erst nach Ablauf der Frist, wenn auch in allmählicher, gleichmäßiger Entwicklung des Leidens, sich wesentlich verschlimmert haben,
3. ein gewisser Beharrungszustand in dem Versorgungsleiden erst nach Ablauf der Frist eingetreten und die Nachprüfung ergibt, daß der Antrag ohne Fristversäumnis zweifelsfrei zur Rentengewährung geführt haben würde,
4. der Berechtigte an der Anmeldung durch Verhältnisse verhindert worden ist, die außerhalb seines Willens liegen,
5. der Berechtigte sich während eines unfreiwilligen Aufenthalts im Ausland in einer entschuldbaren Unkenntnis über die Fristvorschrift befunden hat.

Der Anspruch ist in diesen Fällen binnen sechs Monaten anzumelden, nachdem die Folgen der Dienstbeschädigung oder die Verschlimmerung bemerkbar geworden sind oder die Voraussetzungen der Nr. 4 und 5 weggefallen sind.

§ 54

Hinterbliebene müssen den Versorgungsanspruch zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb zweier Jahre nach dem Tode des Beschädigten anmelden.

Die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.

Beginn, Änderung und Aufhören der Versorgung

§ 55

Die Zahlung der Rente beginnt, wenn der Anspruch auf Versorgung vor dem Ausscheiden aus dem Militärdienst angemeldet worden ist, mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührnisse zuletzt zugestanden haben. Stehen dem Versorgungsberechtigten für die auf den Monat des Ausscheidens folgende Zeit Besoldungsgebührnisse zu, deren Betrag geringer ist als die Rente, so wird ihm der Unterschied vergütet.

Ist der Anspruch erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienste angemeldet worden, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 4) eingetreten ist. Das gleiche gilt bei Anmeldung eines höheren Anspruchs. Die Zahlung der Kinderzulage beginnt unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine Minderung oder Entziehung der Rente tritt mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des die Veränderung aussprechenden Bescheids folgt, bei Kinder- und Ortszulage mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen weggefallen sind.

Die Heilbehandlung (§§ 4 bis 20) und die berufliche Ausbildung (§ 21) beginnen bei Anmeldung vor dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage des Ausscheidens, bei Anmeldung nach dem Ausscheiden aus dem Dienste mit dem Tage, an dem die Bedingungen für die Gewährung der Heilbehandlung oder der beruflichen Ausbildung erfüllt sind, frühestens mit dem Tage der Anmeldung.

§ 56

Die Zahlung der Hinterbliebenenrente beginnt frühestens mit dem auf den Sterbetag folgenden Monat, wenn jedoch Gebührnisse für das Sterbevierteljahr nicht gezahlt werden, mit dem auf den Sterbetag folgenden Tage.

Wird ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tode geltend gemacht, so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung der Rente erfüllt sind, frühestens mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist oder das der Anmeldung entgegenstehende Hindernis (§ 53 Abs. 1 Nr. 4) eingetreten ist.

Für die nach dem Tode ihres Vaters geborenen Waisen beginnt die Zahlung der Rente, wenn der Anspruch innerhalb eines Jahres nach der Geburt geltend gemacht worden ist, mit dem Monat der Geburt, sonst mit dem Monat, in dem die Anmeldung erfolgt ist.

Eine Erhöhung der Hinterbliebenenrente beginnt mit dem Monat, der auf das die Erhöhung begründende Ereignis folgt, die Erhöhung der Witwenrente (§ 37) jedoch frühestens mit dem Monat, in dem der Antrag auf Erhöhung gestellt wird.

Sind Gebührnisse für das Sterbevierteljahr gewährt, so werden sie auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hinterbliebenenrente angerechnet. Übersteigt der Gesamtbetrag der für das Sterbevierteljahr zustehenden Hinterbliebenenrente die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr, so bestimmen die Versorgungsbehörden endgültig, an wen der Mehrbetrag zu zahlen ist.

§ 57

Die Versorgungsgebührnisse werden neu festgestellt, wenn in den Verhältnissen, die für die Feststellung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt.

Die Grundrente und die Schwerbeschädigtenzulage dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheids gemindert oder entzogen werden. Ist durch eine Heilbehandlung oder durch eine berufliche Ausbildung eine wesentliche und nachhaltige Besserung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden, so kann eine neue Feststellung schon früher erfolgen.

§ 58

Die Rente kann entzogen werden, wenn ein Rentenempfänger ohne triftigen Grund einer schriftlichen Aufforderung zum Erscheinen zu einer ärztlichen Untersuchung

nicht nachkommt oder sich weigert, die zur Durchführung des Verfahrens von ihm geforderten Angaben zu machen, obwohl er auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist. Die Rente ist auf Antrag wieder zu gewähren, wenn der Rentenempfänger seine Weigerung aufgibt. Eine Nachzahlung für die Zeit der Entziehung, die mindestens einen Monat betragen soll, erfolgt jedoch nicht.

§ 59

Wird der Beschädigte von der Versorgungsbehörde zu einer ärztlichen Untersuchung vorgeladen oder zur Beobachtung einem Krankenhaus überwiesen, so sind ihm die dadurch verursachten notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten der Verpflegung und Unterkunft sowie entgangener Arbeitsverdienst in angemessenem Umfang zu ersetzen.

Ist die Vorladung oder Beobachtung durch einen unbegründeten Antrag des Beschädigten veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern sich der Beschädigte nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung

§ 60

Der Beamtenschein erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegeld ausgeschieden ist.

Er ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 61

Die Versorgung ruht:

1. für die Dauer der Wiederverwendung im aktiven Militärdienst;
2. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist; jedoch kann Ausländern oder Staatenlosen, die in der deutschen Wehrmacht Dienst geleistet haben und hierdurch nach diesem Gesetze versorgungsberechtigt geworden sind, und ihren Hinterbliebenen sowie den nicht reichsangehörigen Hinterbliebenen eines Deutschen Versorgung bewilligt werden;
3. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebührnisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist;
4. bei rechtskräftiger Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse;
5. solange der Versorgungsberechtigte eine Freiheitsstrafe von wenigstens drei Monaten verbüßt oder in einem Arbeitshaus oder in einer Besserungsanstalt untergebracht ist. Als Besserungsanstalten gelten nicht Anstalten, in denen versorgungsberechtigte Minderjährige zur Fürsorgeerziehung auf Grund der §§ 62 ff. des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 633) oder der §§ 5 und 7 des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 135) und der landesrechtlichen Ausführungsgesetze über Fürsorgeerziehung untergebracht sind. Die Unterhaltskosten für den Blindenführerhund (§ 7 Abs. 4) ruhen jedoch nicht. Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 5 Abs. 1) werden weitergewährt und instand gesetzt.

In den Fällen der Nr. 3, 4 und 5 können den Angehörigen, deren Ernährer der Versorgungsberechtigte gewesen ist, bei Bedürftigkeit die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise überwiesen werden, soweit sie nicht die Hälfte der Vollrente (§ 27 Abs. 4) und die nach der Vollrente bemessene Frauenzulage (§ 29) und Kinderzulage (§ 30) mit der entsprechenden Ortszulage (§ 51) und Teuerungszulage (§ 87) übersteigen. Hat der Versorgungsberechtigte eine Zusatzrente (§§ 88 bis 95) bezogen, so kann auch die Hälfte dieser Zusatzrente sowie die ganze für die Kinder bewilligte Zusatzrente mit der entsprechenden Teuerungszulage an diese Angehörigen weitergezahlt werden. Werden die Rente und die Zusatzrente nur für Kinder überwiesen, so dürfen diese nicht mehr erhalten, als wenn sie Vollwaisen wären.

§ 62

Hat ein Versorgungsberechtigter neben den Versorgungsgebührnissen ein Einkommen aus öffentlichen Mitteln, das nach der Berechnung zur Einkommensteuer monatlich 320 Reichsmark beträgt, so ruht ein Zehntel der Versorgungsgebührnisse. Für je weitere 50 Reichsmark ruht ein weiteres Zehntel. Dem Schwerbeschädigten bleibt jedoch mindestens die Schwerbeschädigtenzulage mit der entsprechenden Ausgleichs- und Ortszulage.

Bleibt das Einkommen einschließlich der nicht ruhenden Rententeile hinter dem Einkommen zurück, das sich unter Zugrundelegung des Höchstbetrags der vorhergehenden Einkommensstufe ergeben würde, so wird der Ruhensbetrag um diesen Unterschiedsbetrag ermäßigt.

Bei den Einkommensgrenzen sind die nach dem Einkommensteuergesetze zulässigen Abzüge, Werbungskosten usw. entsprechend berücksichtigt; die der Ermäßigung der Einkommensteuer für die Ehefrau des Beschädigten entsprechenden Einkommensbeträge sind von dem Einkommen noch abzusetzen. Außerdem werden für jedes Kind, für das Versorgungsgebührnisse gewährt werden, 50 Reichsmark abgesetzt.

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, die Einkommensgrenzen zur Anpassung an die Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage neu festzusetzen.

Auf die Empfänger einer Pflegezulage (§ 31) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 63

Das Recht des Beschädigten auf Versorgungsgebührnisse ruht:

1. neben einer Unfallrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente, wenn beide Renten durch dieselbe Gesundheitsstörung bedingt sind und die der Unfallrente zugrunde gelegte Minderung der

Erwerbsfähigkeit bei Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes in vollem Umfang einbezogen worden ist;

2. neben Versorgungsgebührnissen, die aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt werden, in Höhe dieser Gebührnisse;
3. neben einer Pension, die an einen pensionierten Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Pension; dies gilt nicht für die in den §§ 106 und 107 aufgeführten Personen. Die Versorgungsgebührnisse ruhen jedoch nicht, wenn bis zur Versetzung in den Ruhestand Versorgungsgebührnisse zu zahlen waren.

§ 64

Das Recht auf Witwenrente oder Waisenrente ruht:

1. neben einer Witwen- oder Waisenrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Witwen- oder Waisenrente;
2. neben einem Witwen- oder Waisengelde, das aus einem anderen Militärversorgungsgesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührnisse;
3. neben einem Witwen- oder Waisengelde, das an Hinterbliebene eines Beamten der Wehrmacht aus einem Beamtengesetze gezahlt wird, in Höhe dieser Gebührnisse; dies gilt nicht für die Hinterbliebenen der in den §§ 106 und 107 aufgeführten Personen.

§ 65

Das Recht auf Elternrente ruht neben einer Elternrente der Reichsunfallversicherung in Höhe dieser Rente.

§ 66

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 60 bis 65 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt, tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf.

Lebt das Recht auf Versorgungsgebührnisse nach den §§ 61 bis 65 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an. Fällt das Ereignis, welches das Wiederaufleben des Rechtes auf Versorgungsgebührnisse bedingt, auf den letzten Tag eines Monats, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des nächsten Monats an.

Zahlung

§ 67

Die Versorgungsgebührnisse werden in Monatsbeträgen zuerkannt und monatlich im voraus gezahlt. Der Reichsarbeitsminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, wie die Versorgungsgebührnisse abzurunden sind; er kann für Monatsbeträge bis zu zehn Reichsmark eine andere Zahlungsart anordnen.

Wenn im Ausland zu zahlende Versorgungsgebührnisse dort für den Versorgungsberechtigten keine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung haben, kann die Auszahlung unterbleiben, sofern nicht ein Empfangsberechtigter im Inland benannt wird. Die Beträge sind für die soziale Fürsorge im Ausland zu verwenden.

Hausgeld wird tageweise zuerkannt und mit Ablauf jeder Woche gezahlt. Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr können auf einmal gezahlt werden.

Übertragung, Verpfändung und Pfändung

§ 68

Der Anspruch auf Versorgungsgebührnisse kann übertragen, verpfändet und gepfändet werden nur

1. wegen eines Darlehns oder Vorschusses, die dem Versorgungsberechtigten auf seine Ansprüche von einer Hauptfürsorgestelle oder Fürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, von Gemeinden und Armenverbänden sowie von solchen gemeinnützigen Einrichtungen gewährt werden, denen von der Landeszentralbehörde die Genehmigung zur Gewährung von Darlehen und Vorschüssen erteilt ist,
2. wegen eines Anspruchs auf Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht,
3. wegen eines Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse,
4. wegen eines Anspruchs einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft auf Rückzahlung einer nach gesetzlicher Verpflichtung gewährten Leistung.

Mit Genehmigung der Hauptfürsorgestelle der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge kann der Versorgungsberechtigte auch abgesehen von den Vorschriften des Abs. 1 den Anspruch auf Versorgungsgebührnisse ganz oder zum Teil auf andere übertragen.

§ 69

In den Fällen des § 68 Nr. 1 und 4 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung vor der Anweisung der Versorgungsgebührnisse unbegrenzt, nach der Anweisung nur bis zum halben Betrage der angewiesenen Gebührnisse zulässig.

Der Ersatzanspruch der Hauptfürsorgestellen oder Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge geht den gleichen Ansprüchen anderer Berechtigter vor, es sei denn, daß sie vor dem Entstehen ihres Anspruchs den Anspruch eines anderen Berechtigten gekannt haben.

§ 70

In den Fällen des § 68 Nr. 2 ist die Übertragung, Verpfändung und Pfändung insoweit unzulässig, als der Versorgungsberechtigte der Gebührnisse zur Bestreitung seines Unterhalts oder zur Erfüllung einer ihm sonst gesetzlich obliegenden vorgehenden oder gleichstehenden Unterhaltspflicht bedarf.

§ 71

In den Fällen des § 68 Nr. 3 ist die Pfändung nur dem Versorgungsberechtigten gegenüber zulässig, an den die Versorgungsgebührnisse zu Unrecht gezahlt worden sind.

Kapitalabfindung

§ 72

Personen, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Versorgungsgebührnisse haben, können zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung kann auch dann gewährt werden, wenn Versorgungsberechtigte zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

§ 73

Eine Kapitalabfindung kann bewilligt werden, wenn

1. die Versorgungsberechtigten das 21. Lebensjahr vollendet und das 55. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben; ausnahmsweise kann auch nach dem 55. Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden;
2. der Versorgungsanspruch anerkannt ist;
3. nach Art des Versorgungsgrundes nicht zu erwarten ist, daß später die Versorgungsgebührnisse ganz wegfallen;
4. für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr besteht.

Erscheint eine nützliche Verwendung des Geldes nicht gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 74

Die Kapitalabfindung kann für Beschädigte zwei Drittel der gemäß §§ 27 Abs. 1 und 28 zuerkannten Rente und der Ortszulage, für Witwen zwei Drittel der gemäß § 37 zustehenden Witwenrente und der Ortszulage umfassen, soweit diese Gebührnisse voraussichtlich dauernd zu zahlen bleiben.

Die Abfindung kann auf einen Teilbetrag dieser Gebührnisse beschränkt werden.

§ 75

Der Berechnung der Abfindungssumme wird das Lebensjahr zugrunde gelegt, das der Antragsteller in dem auf den Tag der Antragstellung folgenden Jahre vollendet.

Der Anspruch auf die Gebührnisse, an deren Stelle die Kapitalabfindung tritt, erlischt mit dem Ersten des auf die Auszahlung der Abfindungssumme folgenden Monats.

§ 76

Als Abfindungssumme ist unter Berücksichtigung des Lebensalters das aus der nachstehenden Aufstellung ersichtliche Vielfache der Versorgungsgebührnisse (§ 74) zu zahlen, und zwar bei dem

21.	Lebensjahre	das	$18\frac{1}{2}$ fache
22.	»	»	$18\frac{1}{4}$ »
23.	»	»	18 »
24.	»	»	$17\frac{3}{4}$ »
25.	»	»	$17\frac{1}{2}$ »
26.	»	»	$17\frac{1}{4}$ »
27.	»	»	17 »
28.	»	»	$16\frac{3}{4}$ »
29.	»	»	$16\frac{1}{2}$ »
30.	»	»	$16\frac{1}{4}$ »
31.	»	»	16 »
32.	»	»	$15\frac{3}{4}$ »
33.	»	»	$15\frac{1}{2}$ »
34.	»	»	$15\frac{1}{4}$ »
35.	»	»	15 »
36.	»	»	$14\frac{3}{4}$ »
37.	»	»	$14\frac{1}{2}$ »
38.	»	»	$14\frac{1}{4}$ »
39.	»	»	14 »
40.	»	»	$13\frac{3}{4}$ »
41.	»	»	$13\frac{1}{2}$ »
42.	»	»	$13\frac{1}{4}$ »
43.	»	»	13 »
44.	»	»	$12\frac{3}{4}$ »
45.	»	»	$12\frac{1}{2}$ »
46.	»	»	$12\frac{1}{4}$ »
47.	Lebensjahre	das	12 fache
48.	»	»	$11\frac{3}{4}$ »
49.	»	»	$11\frac{1}{4}$ »
50.	»	»	$10\frac{3}{4}$ »
51.	»	»	$10\frac{1}{4}$ »
52.	»	»	$9\frac{3}{4}$ »
53.	»	»	$9\frac{1}{4}$ »
54.	»	»	$8\frac{3}{4}$ »
55.	»	»	$8\frac{1}{4}$ »

des Jahresbetrags dieser Gebührnisse.

§ 77

Die bestimmungsgemäße Verwendung des Kapitals ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zwecke kann insbesondere angeordnet werden, daß die Weiterveräußerung und Belastung des auf Grund der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit Genehmigung der Behörde zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen Behörde.

§ 78

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer von der Behörde bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 79

Wird der Zweck der Kapitalabfindung vereitelt, so ist auf Erfordern der Behörde die Abfindungssumme zurückzuzahlen.

Zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme kann die Behörde die Eintragung einer Sicherungshypothek verlangen.

Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich auf den Betrag, auf den die Abfindungssumme festzusetzen gewesen wäre, wenn der Abgefundene den Antrag auf Kapitalabfindung im Zeitpunkt der Rückforderung gestellt hätte.

§ 80

Dem Abgefundenen können auf Antrag die durch die Kapitalabfindung erloschenen Gebührnisse gegen Rückzahlung der Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiterveräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen.

Die Vorschrift des § 79 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung; der Berechnung ist der Zeitpunkt der Rückzahlung zugrunde zu legen.

§ 81

Der nach § 75 Abs. 2 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom Ersten des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme zurückgezahlt ist.

§ 82

Schließt eine abgefundene Witwe eine weitere Ehe, so ist die Abfindungssumme binnen drei Monaten nach der Eheschließung insoweit zurückzuzahlen, als sie den Gesamtbetrag der bei ihrer Festsetzung berücksichtigten und bis zu ihrer Wiederverheiratung fällig gewesenen Versorgungsgebührnisse übersteigt. Von dem hiernach zurückzuzahlenden Betrag ist der Witwe der dreifache Jahresbetrag desjenigen Versorgungsteils zu belassen, der der Kapitalabfindung zugrunde gelegt ist.

Zur Sicherung der Rückzahlung kann die Eintragung einer Sicherungshypothek oder eine andere Sicherheit verlangt werden.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Rückzahlung ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 83

Innerhalb der im § 78 vorgesehenen Frist ist ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichkommender Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen.

§ 84

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von der Behörde angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstücks oder des an ihm bestehenden Rechtes sowie zur Sicherung der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei. Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

§ 85

Für Versorgungsberechtigte, denen vor dem 1. April 1920 eine Kapitalabfindung auf Grund der Gesetze über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung bereits gewährt ist, bleibt bei Zubilligung von Versorgungsgebührnissen auf Grund dieses Gesetzes die bisherige Kapitalabfindung nach Maßgabe jener Gesetze bestehen; auf die nach diesem Gesetze festgestellten Versorgungsgebührnisse wird der Betrag, für den die Kapitalabfindung bewilligt worden ist, angerechnet.

Sind Versorgungsgebührnisse auf Grund des § 9 des Kapitalabfindungsgesetzes für Offiziere vom 26. Juli 1918 abgetreten, so wird der abgetretene Jahresbetrag auf die nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse angerechnet.

Liegen besondere Umstände vor, so kann von der Anrechnung ganz oder teilweise abgesehen werden.

Schadensersatz

§ 86

Die nach diesem Gesetze versorgungsberechtigten Personen haben aus dem Grunde einer Dienstbeschädigung gegen das Reich nur die auf diesem Gesetze beruhenden Ansprüche. Unberührt bleiben jedoch die Ansprüche aus dem Reichshaftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 (Reichsgesetzbl. S. 207).

Soweit den Versorgungsberechtigten ein gesetzlicher Anspruch auf Ersatz des ihnen durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens gegen Dritte zusteht, geht dieser Anspruch im Umfang der durch dieses Gesetz begründeten Pflicht zur Gewährung von Versorgungsgebührnissen auf das Reich über.

Teuerungszulage

§ 87

Zur Anpassung der Versorgungsgebührnisse an die jeweilige Wirtschaftslage wird eine Teuerungszulage zu den Versorgungsgebührnissen gewährt, deren Ausmaß sich nach den Veränderungen der Bezüge der Beamten richtet. Die Anpassung erfolgt gleichzeitig mit der Änderung für die Reichsbeamten. Der Reichsarbeitsminister setzt im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen den Hundertsatz fest.

Bei einer Änderung der Grundgehälter der Beamten hat der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auch die Grundbeträge der Versorgungsgebührnisse entsprechend zu ändern.

Zusatzrente

§ 88

Zu der Beschädigtenrente (§ 27), der Hinterbliebenenrente (§§ 37, 41, 46) und den in den §§ 13, 32, 40, 42 und 97 genannten Gebührnissen wird im Falle des Bedürfnisses nach Maßgabe der §§ 89 und 90 eine Zusatzrente gewährt.

Keine Zusatzrente erhalten:

1. Beschädigte, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 50 vom Hundert gemindert ist,
2. Witwen, die eine Witwenrente von 40 vom Hundert der Vollrente beziehen.

§ 89

Die Zusatzrente beträgt jährlich:

	Reichsmark
für einen Schwerbeschädigten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit	
um 50 bis 60 vom Hundert	144
um 70 bis 80 vom Hundert	300
um mehr als 80 vom Hundert	504
für eine rentenberechtigte Witwe oder einen Empfänger von Witwerrente (§ 97) ...	300
für eine rentenberechtigte vaterlose Waise .	96
für eine rentenberechtigte elternlose Waise.	144
für einen Elternteil.....	120
für ein Elternpaar	192
für einen Empfänger von Hausgeld (§ 13)	300
für einen Empfänger von Übergangsgeld (§ 32)	300
für eine Empfängerin von Witwenbeihilfe (§ 40)	192
für einen Emfänger von Waisenbeihilfe (§ 42)	84.
Außerdem erhalten Schwerbeschädigte oder Hausgeldempfänger, wenn sie für Kinder sorgen, zu ihrer Zusatzrente für jedes Kind	96.

§ 90

Die Zusatzrente wird in vollem Betrage nur gewährt, wenn das regelmäßige Einkommen, das der Versorgungsberechtigte neben den Versorgungsgebührnissen bezieht, folgende Höchstgrenzen nicht übersteigt:

a) bei einem Beschädigten oder einem Empfänger von Übergangsgeld den Betrag der einem Beschädigten bei Erwerbsunfähigkeit nach §§ 27 Abs. 1, 28 Abs. 1 Satz 1, 51 und 87 zustehenden Rente,

b) bei einer Witwe oder einem Witwer oder einer Waise den Betrag der einer erwerbsunfähigen Witwe nach §§ 37 Abs. 3, 51 und 87 zustehenden Rente mit einfacher Ausgleichszulage.

Die Einkommenshöchstgrenzen erhöhen sich bei Beschädigten mit Kindern, für die Kinderzulage nach § 30 gewährt wird, um 10 vom Hundert für jedes Kind, bei Witwen oder Witwern mit Kindern für jede nicht voll im Erwerbsleben stehende Waise, für die sie sorgen, um 20 vom Hundert für jede Waise.

Die Zusatzrente wird nur zum halben Betrage gewährt, wenn das Einkommen die im Abs. 1 und 2

angegebenen Höchstgrenzen um nicht mehr als 50 vom Hundert übersteigt.

Wenn das Einkommen des Versorgungsberechtigten nicht feststellbar ist oder infolge besonderer Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis zur Gewährung der Zusatzrente in dem vorbezeichneten Umfang nicht vorliegt, kann die Zusatzrente unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse weiter herabgesetzt oder versagt werden.

Empfänger einer Elternrente erhalten stets die volle Zusatzrente.

§ 91

Versorgungsberechtigten, die nach ihrer Arbeitsfähigkeit in der Lage sind, einem Erwerbe nachzugehen, die Übernahme einer ihnen nachgewiesenen, trotz ihres Leidens geeigneten und ihren Lebensverhältnissen, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechenden Arbeit aber ablehnen oder ihren Arbeitsplatz wiederholt ohne berechtigten Grund verloren haben, kann die Zusatzrente versagt oder entzogen werden.

§ 92

Die Zusatzrente kann auf besonderen Antrag für einen Zeitraum von drei Monaten vor der Antragstellung, in Ausnahmefällen auch für einen längeren Zeitraum, nachgezahlt werden.

§ 93

Die Zusatzrenten werden den Veränderungen der Wirtschaftslage in Anlehnung an die Teuerungsmaßnahmen für die Reichsbeamten durch den Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen angepaßt.

§ 94

Die Feststellung und Auszahlung der Zusatzrente liegt den Hauptfürsorgestellen und Fürsorgestellen der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge ob, soweit nicht die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats etwas anderes bestimmt.

Gegen die Entscheidung der Fürsorgestelle kann Beschwerde an die Hauptfürsorgestelle eingelegt werden. Diese entscheidet endgültig; das Spruchverfahren ist ausgeschlossen.

§ 95

Für Rentenempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, und für die durch den Friedensvertrag abgetretenen Gebiete sowie für das Saargebiet gelten die Vorschriften über die Zusatzrente (§§ 88 bis 94) nur, insoweit die Reichsregierung eine entsprechende Anordnung oder Vereinbarung trifft.

Ausdehnung des Personenkreises

§ 96

Das Gesetz findet entsprechende Anwendung auf

1. Personen, die sich, in der Absicht Militärdienst zu leisten, auf dem Wege zum Bestimmungsort oder unmittelbar nach der Entlassung aus dem Militärdienst auf dem Heimweg befinden,
2. Personen, die zur Feststellung ihrer Kriegsbrauchbarkeit einer militärischen Anordnung folgen,
3. Beamte der Zivilverwaltung, die auf Befehl ihrer Vorgesetzten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendet und damit einem militärischen Befehlshaber unterstellt sind,
4. das Personal der freiwilligen Krankenpflege,
5. Personen, die auf Ersuchen eines militärischen Befehlshabers freiwillig Dienst geleistet haben,
6. Personen, die der Wehrmacht durch privatrechtlichen Dienstvertrag zur Dienstleistung verpflichtet sind,
7. Schiffsjungen.

Den unter Nr. 5, 6 und 7 genannten Personen steht der Anspruch nur zu, wenn die Dienstbeschädigung auf die besonderen nur dem Kriege eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen ist, den Schiffsjungen ferner, wenn die Dienstbeschädigung sich auf einem in Dienst gestellten Schiffe ereignet hat.

§ 97

Der Witwer einer unter § 96 fallenden Beschädigten erhält eine Witwerrente auf die Dauer der Bedürftigkeit, wenn die infolge der Beschädigung verstorbene Ehefrau wegen der Erwerbsunfähigkeit ihres Ehemanns seinen Lebensunterhalt wesentlich aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat.

Für die Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Witwers gelten die Vorschriften des § 37 Abs. 4 entsprechend.

Die Witwerrente beträgt 60 vom Hundert der Vollrente, die der Verstorbenen im Falle der Erwerbsunfähigkeit bei Lebzeiten zustehen würde. Hierzu wird die Ortszulage (§ 51), die Teuerungszulage (§ 87) und nach Maßgabe der §§ 88 bis 95 die Zusatzrente gewährt.

Ausschluß der Anrechnung von Versorgungsgebührnissen auf das Arbeitsentgelt

§ 98

Bei der Bemessung des Arbeitsentgelts von Beschäftigten, die Versorgungsgebührnisse nach diesem Gesetz oder einem anderen Militärversorgungsgesetze (Renten, Invalidenpensionen, Verstümmelungs-, Kriegs- oder andere Zulagen, Kriegswitwen- oder Kriegswaisengeld, Kriegselterngeld) empfangen, dürfen diese Gebührnisse nicht zum Nachteil der Beschäftigten berücksichtigt werden; insbesondere ist es unzulässig, die Versorgungsgebührnisse ganz oder teilweise auf das Entgelt anzurechnen.

Die Pensionen der ehemaligen Offiziere des Friedensstandes, Deckoffiziere der Marine und Beamten der Wehrmacht werden durch die Vorschrift des Abs. 1 nicht berührt.

§ 99

Wird gegen die Vorschrift des § 98 verstoßen, so können die in den §§ 15 ff. der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) vorgesehenen Schlichtungsausschüsse gemäß § 20 daselbst angerufen werden. Hierzu ist auch der beteiligte Beschäftigte befugt; besteht jedoch in dem Betriebe, dem Geschäft oder der Verwaltung, dem er angehört, eine Betriebsvertretung der Arbeiter oder der Angestellten, so gilt dies nur dann, wenn diese ihre Vermittlung oder nach erfolgloser Vermittlung die Anrufung des Schlichtungsausschusses abgelehnt hat.

In den Schlichtungsausschuß ist, falls er nicht bereits entsprechend zusammengesetzt ist, ein unparteiischer Vor-

sitzender und als nichtständiger Vertreter der Arbeitnehmer ein Bezugsberechtigter im Sinne des § 98 dieses Gesetzes (§ 15 Abs. 2, 4 und 5 der Verordnung vom 23. Dezember 1918) zu berufen.

Kommt ein Schiedsspruch zustande, dem sich nicht beide Parteien unterwerfen, so kann er auf Antrag von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde für verbindlich erklärt werden. In diesem Falle gilt der Arbeitsvertrag als dem Schiedsspruch gemäß abgeändert.

§ 100

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen höhere Verwaltungsbehörden im Sinne des § 99 Abs. 3 dieses Gesetzes sind.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 101

Für die Zeit vom 1. April 1920 bis einschließlich 31. Dezember 1922 gilt das Gesetz in der Fassung vom 12. Mai 1920, für die Zeit vom 1. Januar 1923 bis einschließlich 31. März 1925 in der Fassung vom 30. Juni 1923 und mit Wirkung vom 1. April 1925 in vorstehender Fassung mit Ausnahme der §§ 62 und 89, die erst mit Wirkung vom 1. September 1925 in vorstehender Fassung in Kraft treten.

Es findet auch auf die Personen Anwendung, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet.

Soweit sich Versorgungsansprüche auf eine vor dem 1. August 1914 beendete Dienstleistung gründen, bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Treffen Ansprüche, die sich auf Gesundheitsstörungen, wenn auch nicht auf Dienstbeschädigungen gründen, nach den Vorschriften der Abs. 2 und 3 bei einer Person zusammen, so gilt nur dieses Gesetz.

§ 102

Die auf Grund der bisher geltenden Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse werden nach dem 1. April 1920 so lange weitergezahlt, bis die Gebührnisse nach diesem Gesetze festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt rückwirkend vom 1. April 1920 an; die nach Satz 1 gezahlten Beträge sind anzurechnen. Sind die nach diesem Gesetze festgestellten Gebührnisse niedriger als die bisher gewährten Gebührnisse, so tritt die Minderung mit dem Ablauf des Monats ein, der auf die Zustellung des Bescheids folgt.

§ 58 gilt entsprechend.

§ 103

Beziehen die im § 101 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 eine Teilrente von 10 vom Hundert, so werden die ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Dezember 1920 weitergezahlt. Mit dem 1. Januar 1921 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags dieser Gebührnisse gewährt.

Beziehen die im § 101 Abs. 2 genannten Personen am 1. April 1920 auf Grund des Mannschaftsversorgungsgesetzes eine Teilrente von mehr als 10 vom Hundert und wird bei der ersten Nachprüfung auf Grund dieses Gesetzes festgestellt, daß ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Dienstbeschädigung nicht oder um weniger als 15 vom Hundert gemindert ist, so wird ihnen an Stelle der bisher bezogenen Gebührnisse als Abfindung der Betrag gezahlt, der ihnen nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz und den hierzu bis zum 1. April 1920 ergangenen Verordnungen und Erlassen bei einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit um 10 vom Hundert bis zum 31. Dezember 1923 zu zahlen wäre.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. April 1920 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist.

Sofern für einen Beschädigten, dessen Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 beendete Dienstleistung gründet, für eine nach dem 31. März 1920 liegende Zeit eine Teilrente von 10 vom Hundert festgestellt ist, kommt diese mit dem 31. Dezember 1923 in Wegfall.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, seine Ansprüche vor dem 1. April 1920 anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet und seine Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert ist, eine der Vorschrift des Abs. 2 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dreifachen Jahresbetrag der dort genannten Teilrente von 10 vom Hundert.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Ein auf die Zeit der neuen Versorgung entfallender Teilbetrag der Abfindungssumme wird angerechnet.

§ 104

Beschädigten, die im Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bezogen haben, werden die bisher nach dem Reichsversorgungsgesetze zu zahlenden Gebührnisse bis zum 31. Juli 1923 weitergezahlt. Mit dem 1. Juli 1923 wird an Stelle dieser Gebührnisse von Amts wegen eine einmalige Abfindung gewährt. Diese beträgt 600 000 Mark. Sie erhöht sich für jedes versorgungsberechtigte Kind um 10 vom Hundert. Die Abfindung wird auch dann gewährt, wenn im Dezember 1922 die Rente von 20 vom Hundert ganz oder zum Teil geruht hat.

Beschädigte, die eine Rente von mehr als 20 vom Hundert nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes beziehen und bei denen nach dem Inkrafttreten dieses Abänderungsgesetzes eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25 vom Hundert festgestellt wird, erhalten die gleiche Abfindung (Abs. 1); jedoch wird die Abfindungssumme für jeden seit dem 1. Juli 1923 verflossenen vollen Monat um 16 000 Mark gekürzt.

Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Versorgungsanspruch vor dem 1. Januar 1923 angemeldet, aber erst nach diesem Zeitpunkte für eine vor dem 1. Januar 1923 liegende Zeit anerkannt oder für einen Beschädigten nach dem 31. Dezember 1922 eine Rente von 20 vom Hundert nach dem Reichsversorgungsgesetze festgestellt worden ist.

Nach Zahlung der Abfindungssumme entsteht ein neuer Anspruch auf Versorgung nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Bis zum 30. Juni 1926 ist aber die neu festgestellte Rente nur zu zahlen, soweit sie den Betrag von monatlich 16 000 Mark, zuzüglich eines Zuschlags von 10 vom Hundert für jedes versorgungsberechtigte Kind, das bei der Bemessung der Abfindungssumme berücksichtigt worden ist, übersteigt.

Ergänzung des § 104
auf Grund des Artikel II des Gesetzes vom 28. Juli 1925

Beschädigten, die nach § 104 des Reichsversorgungsgesetzes aus der Rentenversorgung ausgeschieden und nicht wieder rentenberechtigt geworden sind, kann auf Antrag einmalig der Betrag von 50 Reichsmark gewährt werden, wenn ihr durchschnittliches Monatseinkommen 200 Reichsmark nicht übersteigt.

Der Antrag muß vor dem 1. März 1926 gestellt sein.

§ 105

Die Versorgung der zu den Löhnungsempfängern gehörenden Kapitulanten, die seit dem 1. August 1914 aus dem aktiven Militärdienst ausgeschieden sind, wird, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine günstigere Versorgung zu gewähren ist, nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 festgestellt. Hierbei treten an Stelle der im § 9 des Mannschaftsversorgungsgesetzes genannten Beträge der Vollrente für Feldwebel 600 Reichsmark, für Sergeanten 480 Reichsmark, für Unteroffiziere 420 Reichmark, für Gemeine 360 Reichsmark jährlich.

Sind Löhnung oder Gehalt empfangende Kapitulanten, denen eine Dienstzeitrente nach § 1 Abs. 3 des Mannschaftsversorgungsgesetzes zusteht, seit dem 1. August 1914 im aktiven Militärdienst wieder verwendet worden, so erhöht sich ihre Rente mit jedem weiteren Dienstjahr um drei Hundertstel der Vollrente (Abs. 1) bis auf ihren vollen Betrag.

Zu der nach Abs. 1 zustehenden Rente werden in sinngemäßer Anwendung der §§ 29 und 30 die Frauenzulage und die Kinderzulage gewährt.

Außerdem erhalten die Kapitulanten zu der nach Abs. 1 und 3 berechneten Rente die Teuerungszulage nach § 87.

Ferner wird ihnen auf Antrag nach Maßgabe der §§ 88, 90 bis 95 eine Zusatzrente von jährlich 270 Reichsmark und für jedes Kind, für das sie sorgen, eine Zusatzrente von jährlich 96 Reichsmark gewährt.

§ 106

Die Offiziere, Deckoffiziere und Beamten des Beurlaubtenstandes, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und die in dieser Zeit Pensionsansprüche angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zustehen, bis zum 31. Dezember 1920 diese höheren Gebührnisse an Stelle der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Zum Ausgleich für den Fortfall der früheren höheren Gebührnisse wird eine einmalige Abfindungssumme gewährt. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Gebührnisse und den Gebührnissen, die nach den früheren Vorschriften am 1. Januar 1921 zu zahlen wären.

Wer durch unverschuldete Kriegsgefangenschaft, Internierung oder ähnliche äußere Umstände verhindert war, vor dem 1. April 1920 auszuscheiden und seine Ansprüche anzumelden, erhält, wenn er innerhalb dreier Monate nach dem Fortfall der Hinderungsgründe seine Ansprüche anmeldet, eine der Vorschrift des Abs. 1 entsprechende Abfindung, mindestens aber den dort genannten dreifachen Unterschiedsbetrag. Bei der Berechnung dieses Betrags tritt an Stelle des 1. Januar 1921 der erste Tag des auf die Anmeldung des Anspruchs folgenden Monats.

Die Vorschrift des § 103 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 107

Beamte der Zivilverwaltung, Geistliche und andere kirchliche Beamte, die nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 als Beamte der Wehrmacht verwendet worden sind, ohne zu den Beamten des Beurlaubtenstandes zu gehören, und die im § 96 Nr. 3 genannten zur Unterstützung militärischer Maßnahmen verwendeten Zivilbeamten haben wegen einer in dieser Zeit erlittenen Dienstbeschädigung Anspruch auf Versorgung nach den Vorschriften dieses Gesetzes ohne Rücksicht auf das Verbleiben im Zivildienst.

Ist der Beamte nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 aus dem Zivildienst ausgeschieden, so erhält er, wenn ihm nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebührnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird, unabhängig von den Ansprüchen auf Zivilpension, Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht dem Beamten zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebührnissen eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zustehenden Versorgungsgebührnisse und der Zivilpension einerseits und dem Jahresbetrage der im § 34 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 erwähnten insgesamt zustehenden Pensionsgebührnisse anderseits.

Die Vorschriften des § 103 Abs. 6 und des § 106 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 108

Personen, die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes vom 31. Mai 1906 nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 einen Versorgungsanspruch angemeldet haben, erhalten, wenn ihnen nach den bisher geltenden Vorschriften höhere Gebührnisse als nach diesem Gesetze zu zahlen sind, bis zum 31. Dezember 1920 an Stelle der niedrigeren diese höheren Gebührnisse. Vom 1. Januar 1921 ab wird ihnen Versorgung nur nach diesem Gesetze gewährt. Daneben steht ihnen zum Ausgleich gegenüber den früheren höheren Pensionsgebührnissen eine einmalige Abfindungssumme zu. Diese beträgt das Dreifache des Unterschieds zwischen dem Jahresbetrage der nach diesem Gesetze zu zahlenden Versorgungsgebührnisse und der nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zahlbaren Pensionsgebührnisse.

Ist die Erwerbsfähigkeit um nur 10 vom Hundert gemindert, so erhalten sie bis zum 31. Dezember 1920 die nach § 35 des Offizierpensionsgesetzes zustehenden Gebührnisse. Mit dem 1. Januar 1921 wird an deren Stelle eine einmalige Abfindungssumme in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Pensionsgebührnisse gewährt.

Die Vorschriften des § 103 Abs. 6 und des § 106 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 109

Den Offizieren des Friedensstandes, den Deckoffizieren der Marine, den Beamten und den Gehalt empfangenden Kapitulanten der Wehrmacht sowie den infolge der Mobilmachung wieder verwendeten pensionierten Offizieren, Deckoffizieren, Beamten und Gehalt empfangenden Kapitulanten, deren Versorgungsanspruch sich auf eine nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. April 1920 beendete Dienstleistung gründet und vor dem 1. April 1920 angemeldet worden ist, steht die Wahl zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz und nach den bisher für sie geltenden Gesetzesvorschriften frei.

Die Wahl muß bis zum 1. April 1922 getroffen sein. Dies gilt auch beim Bezuge von Übergangszulage oder Übergangsgebührnissen nach dem Offizierentschädigungsgesetze vom 13. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1654); die gewählte Versorgung setzt aber erst mit dem Fortfall dieser Gebührnisse ein. Wird die Wahl nicht ausgeübt, so bleiben die bisher geltenden Vorschriften in Kraft.

Wenn die Dienstleistung nach dem 1. April 1920 beendet worden ist, so kann zwischen einer Versorgung nach diesem Gesetz und nach den sonst geltenden Gesetzesvorschriften gewählt werden. Die Wahl muß innerhalb zweier Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Militärdienst erfolgen; wird sie nicht ausgeübt, so werden die sonst geltenden Gesetzesvorschriften angewendet. Neben der Pension werden bei einer durch Dienstbeschädigung veranlaßten Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 vom Hundert die Schwerbeschädigtenzulage (§ 27 Abs. 1), die Pflegezulage (§ 31), Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel (§ 7) nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährt, wenn die Folgen der Dienstbeschädigung in einer Verstümmelung bestehen oder infolge der Dienstbeschädigung ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Militärdienste veranlaßt wird; diese Versorgung wird jedoch nur gewährt, solange infolge der Dienstbeschädigung keine Gebührnisse auf Grund anderer Gesetzesvorschriften zustehen.

Die nach Abs. 1 bis 3 zugelassene Wahl ist endgültig. Wenn die für die Wahl maßgebenden Verhältnisse sich wesentlich geändert haben, kann die Versorgungsbehörde die Wahl bis zum 31. März 1924 erneut zulassen. Im übrigen hat der Versorgungsberechtigte jederzeit das Recht, wenn er auf die ihm infolge Dienstbeschädigung zustehende Versorgung verzichtet, die Gebührnisse zu beziehen, die er auf Grund sonstiger gesetzlicher Vorschriften ohne Rücksicht auf Dienstbeschädigung beanspruchen kann

§ 110

Hinterbliebene von Verstorbenen, deren Dienstleistung nach dem 31. Juli 1914 und vor dem 1. Januar 1921 beendet worden ist, haben Anspruch auf Versorgung nach den früheren Gesetzen, wenn diese für sie günstiger ist. Bei der Prüfung, welche Versorgung günstiger ist, ist ein Ruhen der Rente nach § 61 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 nicht zu berücksichtigen.

§ 111

Der Lauf der in den §§ 32, 49, 52 und 54 bezeichneten Fristen beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Diese Fristen sowie die im § 109 Abs. 2 und 3 für die Ausübung der Wahl vorgesehenen Fristen laufen jedoch frühestens mit dem 31. März 1924, die Fristen für den Anspruch auf Elternrente frühestens mit dem 31. März 1930 ab.

Soweit durch das Gesetz zur Abänderung des Reichsversorgungsgesetzes und anderer Versorgungsgesetze neue Versorgungsrechte eingeräumt werden, beginnt der Lauf der Fristen frühestens mit dem 1. Januar 1923. Die hiernach zustehenden Versorgungsgebührnisse können rückwirkend vom 1. Januar 1923 ab gewährt werden, wenn der Antrag vor dem 1. April 1924 gestellt worden ist.

§ 112

Nachzahlungen für einen vor dem 1. April 1920 liegenden Zeitraum finden nicht statt.

§ 113

Sofern in einzelnen Fällen aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten sich ergeben, kann der Reichsarbeitsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 114

Die Reichsregierung ist ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags bindende Vorschriften zur Durchführung der §§ 7, 25 Abs. 3 und § 28 zu erlassen. Im übrigen erläßt der Reichsarbeitsminister die Ausführungsbestimmungen.

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 18. Juni 1925.
Vom 27. Juli 1925.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, am 18. Juni 1925 beschlossen:

§ 1 des Gothaischen Gesetzes über die Einziehung des Gothaischen Hausfideikommisses, des Lichtenberger Fideikommisses, des Ernst-Albert-Fideikommisses, der Schmalkaldener Forsten und des Hausallods vom 31. Juli 1919 ist mit dem Reichsrecht nicht vereinbar.

Berlin, den 27. Juli 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 7. August 1925	Nr. 37

Inhalt: Gesetz über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung. S. 181. — Verordnung über Sprengstoffe. S. 184.

Gesetz über Einstellung des Personalabbaues und Änderung der Personal-Abbau-Verordnung.

Vom 4. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Der allgemeine Personalabbau wird in sämtlichen Reichsverwaltungen und bei den Versicherungsträgern eingestellt. Die Artikel 3 und 15 § 1 der Verordnung zur Herabminderung der Personalausgaben des Reichs (Personal-Abbau-Verordnung) vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) in der Fassung der Verordnung vom 28. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 39) werden mit der Maßgabe aufgehoben, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

Artikel 2

§ 1

I. Das Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) und der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) wird wie folgt geändert:

1. § 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Jeder Reichsbeamte muß sich die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen unter Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfnis erfordert."

2. a) Im § 26 Abs. 1 ist die Zahl „40" in „50" zu ändern.

   b) Im § 26 Abs. 2 Satz 1 sind an Stelle von „höchstens" zu setzen „in keinem Falle mehr als" und die Worte „aus der mittleren Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe XII" in „aus der letzten Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe XIII" zu ändern.

3. Satz 2 des § 27 erhält folgende Fassung:

   „Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablauf des Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist."

4. § 55 erhält folgende Fassung:

   „Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahrs ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekanntgemacht worden ist."

5. § 60a Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Reichsbeamte treten mit Ablauf des Vierteljahrs in den Ruhestand, das auf den Monat folgt, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben."

6. § 67 erhält folgende Fassung:

   „Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahrs, das auf den Monat folgt, in dem die Entscheidung (§ 66) dem in Ruhestand versetzten Beamten zugestellt worden ist."

II. Soweit auf Grund der bisherigen Bestimmung des § 23 Abs. 1 des Reichsbeamtengesetzes Reichsbeamte in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Diensteinkommen versetzt worden sind, bleiben ihre erworbenen Rechte unverändert bestehen.

§ 2

Die Personal-Abbau-Verordnung wird wie folgt geändert:

I. Im Artikel 2 Abs. 1 sind die Worte „im Interesse des Abbaues des Beamtenkörpers ihrer Verwaltung liegt" zu ersetzen durch „mit den dienstlichen Bedürfnissen nicht im Widerspruche steht".

II. Im Artikel 4 § 1 Satz 1 sind die Worte „innerhalb sechs Monaten seit Inkrafttreten dieser Verordnung" zu streichen.

III. Im Artikel 5 § 1 Abs. 2 sind die Worte „innerhalb sechs Monaten seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung" zu streichen.

IV. Dem Artikel 6 ist anzufügen:

„Diese Frist läuft nicht, solange der ausgeschiedene Beamte im Reichsdienst vorübergehend wieder verwendet wird."

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 21. August 1925)

V. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Reichsdienst.

(1) Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Reichsdienst bedarf es der vorherigen Zustimmung des Reichsministers der Finanzen.

(2) Bei Einstellungen sind in erster Reihe Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte sowie nach Möglichkeit leistungsfähige entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte oder ins Arbeiterverhältnis überführte Beamte heranzuziehen. Unter den Wartestandsbeamten sind vorzugsweise verdrängte Auslands-, Kolonial-, Grenzdeutsche und ehemalige Beamte des Reichslandes Elsaß-Lothringen zu berücksichtigen.

(3) Die erfolgten Einstellungen sind dem Haushaltsausschusse des Reichstags unverzüglich mitzuteilen."

VI. Artikel 8 § 2 erhält folgende Fassung:

„In Reichsverwaltungen, in denen eine Verringerung der Planstellen zum Zwecke einer Verminderung des Beamtenkörpers notwendig ist, dürfen freie Planstellen nicht wieder besetzt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig

1. wenn durch ihre Besetzung eine andere Planstelle derselben Laufbahn frei und nicht wieder besetzt wird oder
2. mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, wenn die Besetzung aus dienstlichen Gründen dringend notwendig ist.

Die Feststellung, ob eine Verringerung der Planstellen zum Zwecke einer Verminderung des Beamtenkörpers in einer Verwaltung oder in Teilen einer Verwaltung notwendig ist, trifft der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem für die Verwaltung zuständigen Reichsminister."

VII. Im Artikel 9 II ist die Zahl „1930" durch „1928" zu ersetzen.

VIII. (a) Im Artikel 10 sind die §§ 1 bis 8 zu streichen;

(b) im übrigen wird Artikel 10 § 9 „Artikel 10" und erhält folgenden Zusatz:

„Dies gilt nicht für die im Zivilkirchendienste wieder beschäftigten, vor dem 1. Juli 1923 in den endgültigen oder einstweiligen Ruhestand versetzten, ehemaligen Militär- und Marinepfarrer."

IX. (1) Im Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „jederzeit am ersten Werktag eines Monats zum Monatsende gekündigt werden, sofern nach dem Ermessen der zuständigen Behörde die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten gesichert erscheint." zu ersetzen durch „beiderseits jederzeit zum Schlusse eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung durch die Verwaltung darf erfolgen, wenn nach dem Ermessen der zuständigen Behörde

a) die wirtschaftliche Versorgung des weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens gesichert erscheint und
b) das Ausscheiden aus dienstlichen Gründen erforderlich ist.

Der weibliche Beamte kann nicht kündigen, wenn sein Ausscheiden den dienstlichen Bedürfnissen zuwiderläuft."

(2) Artikel 14 Abs. 2 ist zu streichen.

(3) Artikel 14 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen kann eine Abfindungsrente in Höhe des Ruhegehalts, das sich nach der beim Ausscheiden zurückgelegten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit ergibt, gewährt werden, wenn und solange die wirtschaftliche Versorgung des ausgeschiedenen weiblichen Beamten nach der Höhe des Familieneinkommens nicht mehr gesichert erscheint."

Im übrigen wird der Abs. 3 Abs. 2.

(4) Im Artikel 14 ist als dritter Absatz einzufügen:

„Den auf Grund des Abs. 1 Ausgeschiedenen ist unter Verlust der Rechte aus Abs. 2 eine Abfindungssumme nach Maßgabe der Vorschriften des Artikel 5 zu bewilligen, sofern ein entsprechender Antrag innerhalb von 6 Monaten nach dem Ausscheiden gestellt wird. Für verheiratete weibliche Beamte, die nach dem 1. Juli 1925 ausgeschieden sind oder ausscheiden, erhöhen sich die vorgesehenen Abfindungssummen auf das Doppelte, sofern sie im Zeitpunkt des Ausscheidens lebenslänglich angestellt waren."

(5) Im Artikel 14 ist als vierter Absatz einzufügen:

„Auf eine nach Abs. 3 gewährte Abfindungssumme sind etwa für die Zeit nach dem Ausscheiden gezahlte Bezüge anzurechnen."

(6) Der bisherige Abs. 4 des Artikel 14 wird Abs. 5 mit folgender Fassung:

„Abs. 1 bis 4 finden auf verheiratete weibliche Beamte und Lehrer im einstweiligen Ruhestande mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß

1. der Berechnung der Abfindungssumme das Diensteinkommen zugrunde zu legen ist, aus dem sich das Wartegeld berechnet, und
2. zur Vornahme einer Kündigung durch die Verwaltung die im Abs. 1 unter b aufgestellte Voraussetzung nicht vorzuliegen braucht."

X. (1) Artikel 2 Abs. 2, Artikel 8 § 1 und § 3, Artikel 12, Artikel 16, Artikel 18 Abs. 6, sowie Artikel 22 Abs. 5 werden aufgehoben.

(2) Artikel 1 IV, die Artikel 2, 4, 6 und 7, der Artikel 8 § 2 sowie Artikel 15 § 2 treten am 31. März 1926 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben. Artikel 14 tritt mit dem Inkrafttreten des neuen Reichsbeamtenrechts, spätestens jedoch am 31. März 1929, außer Kraft.

(3) Artikel 5 § 1 bis § 3 tritt

a) soweit er auf Grund des Artikel 14 zur Anwendung kommt, mit diesem Artikel,
b) im übrigen mit dem 31. März 1926 mit der Maßgabe außer Kraft, daß erworbene Rechte bestehen bleiben.

Artikel 3

(1) Beamte, die sich im einstweiligen Ruhestande befinden, können auf Antrag unter Verzicht auf Wartegeld und Ruhegehalt — einschließlich der Hinterblie-

benenbezüge — gegen Gewährung von Abfindungssummen aus dem Reichsdienst entlassen werden.

(2) Die Abfindungssumme ist in Höhe eines doppelten Jahresbetrags der von den Beamten zuletzt bezogenen Wartegeldgebührnisse zu bemessen.

(3) Die Bewilligung erfolgt durch die oberste Reichsbehörde; sie kann diese Befugnis auf nachgeordnete höhere Reichsbehörden übertragen.

(4) Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß für die Beamten der Reichsbank, für die Reichstagsbeamten sowie für die Beamten und für die Angestellten der Versicherungsträger, die lebenslänglich angestellt sind oder ein Anrecht auf Ruhegehalt haben.

Artikel 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Reichsbeamten, die auf Grund der Artikel 3 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung ausgeschieden sind oder ausscheiden, Zuschüsse zu den Umzugskosten auch über die im Artikel 6 der Personal-Abbau-Verordnung vorgesehene Frist von 18 Monaten und den Endtermin des Artikel 6 (Artikel 2 § 2 X 2 dieses Gesetzes) hinaus zu gewähren, sofern es zur Beschaffung von Wohnungen für im Dienste befindliche Beamte oder aus sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Er kann diese Ermächtigung für Einzelfälle auf die obersten Reichsbehörden übertragen, wobei diese die Entscheidungsbefugnis den ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden überlassen können.

Artikel 5

(1) Reichsbeamte, die in den einstweiligen Ruhestand versetzt sind und laut schriftlicher Eröffnung der Verwaltung als nichtplanmäßige Beamte vorübergehend im Reichsdienst voll beschäftigt werden, erhalten die Bezüge eines im Dienste befindlichen Reichsbeamten derjenigen Besoldungsgruppe, der sie zuletzt angehört haben. Hierbei gilt § 4 Abs. 2 des Besoldungsgesetzes sinngemäß. Beginnt oder endigt die Beschäftigung im Laufe eines Kalendermonats, so ist auf die Bezüge der Betrag anzurechnen, der dem Beamten daneben für die Zeit seiner Beschäftigung als Wartegeld gezahlt wird.

(2) Scheiden Beamte im einstweiligen Ruhestand aus einer Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 wieder aus, so ist ihr Wartegeld, unbeschadet der Vorschrift des § 26 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung der Personal-Abbau-Verordnung vom 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 999) und dieses Gesetzes, unter Berücksichtigung inzwischen etwa erreichter Dienstalterszulagen und der verlängerten ruhegehaltsfähigen Dienstzeit neu festzusetzen.

(3) Soweit einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte während einer vorübergehenden Beschäftigung im Reichsdienst nach Abs. 1 ein höheres Diensteinkommen als vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand erhalten haben, ist dieses Diensteinkommen bei Anwendung der Vorschrift des § 30 des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1907 (Reichsgesetzbl. S. 245) und des Artikel 2 II der Neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes vom 18. Juni 1923 (Reichsgesetzbl I S. 385) an Stelle des vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens zu berücksichtigen und das Ruhegehalt über die Vorschrift des § 42 Abs. 2 des Reichsbeamtengesetzes hinaus von diesem höheren Diensteinkommen zu berechnen.

(4) Die Vorschriften im Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beamten im einstweiligen Ruhestande der vom Reiche übernommenen Verwaltungen der Länder.

(5) Abs. 2 und 3 können auch auf Reichsbeamte im einstweiligen Ruhestand angewendet werden, die im Dienste eines Landes eine Beschäftigung im Sinne des Abs. 1 ausgeübt haben.

Artikel 6

(1) Der Witwe und den hinterbliebenen Kindern eines Ruhegehaltsempfängers aus solcher Ehe, die erst nach seiner Versetzung in den dauernden Ruhestand geschlossen ist, kann Witwen- und Waisengeld in Grenzen der gesetzlichen Hinterbliebenenbezüge von der obersten Reichsbehörde bewilligt werden.

(2) Im Falle der Scheidung kann die frühere Ehefrau eines Ruhegehaltsempfängers nach dessen Tode eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des gesetzlichen Witwengeldes von der obersten Reichsbehörde bewilligt erhalten, wenn der Verstorbene allein für schuldig erklärt ist. Kommt neben gesetzlichen Hinterbliebenenbezügen eine Witwenbeihilfe in Frage, so dürfen durch ihre Gewährung die Ruhegehaltsbezüge des Verstorbenen nicht überschritten werden. Eine gleiche Beihilfe kann unter denselben Voraussetzungen auch für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten und Offiziers gewährt werden.

(3) Hat eine witwengeldberechtigte Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann innerhalb von zehn Jahren, so kann der Witwe nach seinem Tode eine Witwenbeihilfe bis zur Höhe des bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwengeldes gewährt werden. Neu erworbene Versorgungsansprüche werden darauf angerechnet. Die Bewilligung der Witwenbeihilfe erfolgt durch die oberste Reichsbehörde oder die ihr nachgeordnete Behörde, welche das erloschene Witwengeld festgesetzt hatte.

(4) Als Höchstgrenze, bis zu der nach § 15 Nr. 3 und § 16 des Beamtenhinterbliebenengesetzes (Artikel 3 der Neunten Ergänzung des Besoldungsgesetzes — Reichsgesetzbl. 1923 I S. 385 —) das Witwengeld neben einem Diensteinkommen oder einer Pension aus einer Verwendung im öffentlichen Dienste unverkürzt gewährt wird, tritt an Stelle der im § 15 Nr. 3 bezeichneten Pension des Verstorbenen das ihrer Berechnung zugrunde liegende Diensteinkommen und an Stelle des im § 16 bezeichneten Hundertsatzes der Pension der gleiche Hundertsatz des entsprechenden Diensteinkommens. Dies gilt auch für die gleichartigen Ruhensvorschriften in anderen Reichsgesetzen.

Artikel 7

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Verkündung folgenden Tage in Kraft, Artikel 2 § 1 I 2 bis 6, § 2 VIII und § 2 X Abs. 1, soweit Artikel 12 aufgehoben wird, jedoch erst mit Beginn des folgenden Monats.

(2) Für Beamte, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Artikel 14 der Personal-Abbau-Verordnung gekündigt worden ist, bleiben die beim Ausspruch der Kündigung geltenden Kündigungsfristen bestehen.

(3) Für Entlassungen von Angestellten, deren Kündigung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochen ist, bleibt Artikel 15 § 1 der Personal-Abbau-Verordnung wirksam. Die Gewährung von Entschädigungen an Angestellte, deren Kündigung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt, richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsrätegesetzes.

(4) Artikel 2 § 2 IV und X Nr. 1 dieses Gesetzes, soweit er den Artikel 18 Abs. 6 der Personal-Abbau-Verordnung betrifft, tritt mit Wirkung vom 1. April 1924 in Kraft.

(5) Artikel 5 dieses Gesetzes tritt mit Wirkung vom 1. April 1920 mit der Maßgabe in Kraft, daß Nachzahlungen von Dienst- und Versorgungsbezügen für die Zeit vor dem Ersten des Monats, in dem dieses Gesetz nach Abs. 1 in Kraft tritt, nicht geleistet werden.

(6) Artikel 3 dieses Gesetzes tritt am 31. März 1926 außer Kraft.

(7) Verheirateten weiblichen Beamten, die vor dem 1. Juli 1925 auf Grund des Artikel 14 der Personal-Abbau-Verordnung ausgeschieden sind, sind unter Verlust der Rechte aus Artikel 14 Abs. 2 der Personal-Abbau-Verordnung Abfindungssummen nach Maßgabe der Vorschriften des Artikel 5 der Personal-Abbau-Verordnung zu gewähren, sofern sie bei ihrer letzten Dienststelle einen entsprechenden Antrag innerhalb drei Monaten seit Inkrafttreten dieses Gesetzes stellen.

(8) Die Länder sind berechtigt, für die Landesbeamten sowie für die Beamten der Gemeinden (Gemeindeverbände) und der Körperschaften des öffentlichen Rechtes eine den allgemeinen Grundsätzen dieses Gesetzes entsprechende Regelung zu treffen. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Artikel 18 Abs. 1 bis 5 der Personal-Abbau-Verordnung — auch für dieses Gesetz — unberührt.

Berlin, den 4. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Verordnung über Sprengstoffe. Vom 31. Juli 1925.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Unter I der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (Reichsgesetzbl. S. 211), betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, wird als F hinzugefügt:

F) Die Vereinigung einer Sprengkapsel mit einem Blechgehäuse zu einer Vorrichtung zum Messen der Meerestiefe durch Erzeugung eines Knalles auf dem Meeresboden (Fallot oder Lotbombe).

Berlin, den 31. Juli 1925.

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 14. August 1925	Nr. 38

Inhalt: Gesetz zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch. S. 185. — Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch. S. 186. — Verordnung zur Durchführung der Angestelltenversicherung bei den Ersatzkassen. S. 187. — Verordnung über die Anmeldung, den Nachweis und den Ausschluß von Rechten aus aufgewerteten Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen. S. 187.

Gesetz zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch. Vom 10. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 715) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 2 bis 15, 20, 22 treten mit Ausnahme des § 2 Abs. 3 außer Kraft.

2. Im § 16 treten folgende Änderungen ein:
   a) Abs. 3 wird durch folgende Vorschrift ersetzt: Die Viehmärkte können nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde überwacht werden.
   b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt: Die Kosten der Überwachung und die auf Grund von Abs. 4 entstehenden Kosten fallen den Unternehmern des Marktes zur Last. Der § 68 der Gewerbeordnung findet Anwendung.
   c) Abs. 5 wird Abs. 6.

3. § 17 erhält folgende Fassung:
   Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für Orte, an denen mit behördlicher Genehmigung Viehmärkte stattfinden, und für deren Umgebung marktähnliche Veranstaltungen für Vieh untersagen. Sie können ferner den Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes für den Marktort und dessen Umgebung am Markttag und an dem vorangehenden und nachfolgenden Tage verbieten.

4. § 18 erhält folgende Fassung:
   Wer gewerbsmäßig für andere Vieh oder Fleisch veräußert oder erwirbt (Vieh-, Fleischkommissionär) oder gewerbsmäßig den Abschluß solcher Geschäfte vermittelt (Vieh-, Fleischagent) oder gewerbsmäßig Gelegenheit zum Abschluß von solchen Geschäften nachweist, darf auf Vieh- und Fleischmärkten, auf denen er in einer dieser Eigenschaften zugelassen oder in der Regel tätig ist, weder Verkäufe noch Käufe für eigene Rechnung abschließen.

5. Hinter § 18 wird folgende Vorschrift als § 18a eingefügt:
   Wer Frischfleisch, Gefrierfleisch, Fleischwaren oder Wurstwaren im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, ein Verzeichnis in seinen Verkaufsräumen oder an seinem Betriebsstand nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörden anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Arten und Sorten ersichtlich sind. Die angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden. Gefrierfleisch muß als solches bezeichnet werden.

6. § 19 erhält folgende Fassung:
   Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 16 Abs. 1, der §§ 18, 18a oder den auf Grund des § 16 Abs. 3, 4 oder des § 17 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

7. § 21 erhält folgende Fassung:
   Für die Untersagung des Handels mit Vieh, Frischfleisch, Gefrierfleisch, Fleischwaren oder Wurstwaren sowie für die Schließung von Geschäftsräumen, in denen solcher Handel betrieben wird, gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 33 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) in der Fassung der Verordnung vom 26 Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 661).
   Die Vorschriften des Abschnitts III der Verordnung über Handelsbeschränkungen (Äußere Kennzeichnung von Waren) bleiben unberührt.

Artikel II

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 715), wie er sich aus der Änderung durch Artikel I dieses Gesetzes ergibt, in fortlaufender Paragraphenfolge und unter Weglassung der Abschnittsbezeichnungen unter der Überschrift „Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch" bekanntzugeben und hierbei in den §§ 1, 2 die Worte „dieser Verordnung" durch die Worte „dieses Gesetzes" zu ersetzen.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 28. August 1925)

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. August 1925 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen zur Überwachung der Schlachtviehmärkte vom 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 777) außer Kraft.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Graf v. Kanitz

Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über den Verkehr mit Vieh und Fleisch. Vom 10. August 1925.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 185) wird der Wortlaut der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 715), wie er sich aus der Änderung durch Artikel I des genannten Gesetzes ergibt, unter der Überschrift „Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch" nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Graf v. Kanitz.

Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch.

§ 1

Als Vieh im Sinne dieses Gesetzes gelten Rindvieh einschließlich Kälber, ferner Schweine und Schafe; als Fleisch gilt das Fleisch dieser Tiere.

§ 2

Als Handel im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht die Veräußerung von Vieh, das der Veräußerer im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gezogen oder gehalten hat, sowie von Fleisch von solchem Vieh.

§ 3

Die Abhaltung von Viehmärkten und marktähnlichen Veranstaltungen ist nur mit Genehmigung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörden zulässig. Die Zulässigkeit öffentlicher Versteigerungen auf Grund anderweitiger gesetzlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden setzen die Zahl, Zeit und Dauer der Viehmärkte fest.

Die Viehmärkte können nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörde überwacht werden.

Die oberste Landesbehörde kann für Schlachtviehmärkte zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere Vorschriften erlassen und Einrichtungen anordnen, insbesondere den Schlußscheinzwang und den Handel nach Lebendgewicht vorschreiben.

Die Kosten der Überwachung und die auf Grund von Abs. 4 entstehenden Kosten fallen den Unternehmern des Marktes zur Last. Der § 68 der Gewerbeordnung findet Anwendung.

Schriftstücke, deren Ausstellung auf Grund des Abs. 4 angeordnet ist, sind stempelfrei.

§ 4

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für Orte, an denen mit behördlicher Genehmigung Viehmärkte stattfinden, und für deren Umgebung marktähnliche Veranstaltungen für Vieh untersagen. Sie können ferner den Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes für den Marktort und dessen Umgebung am Markttag und an dem vorangehenden und nachfolgenden Tage verbieten.

§ 5

Wer gewerbsmäßig für andere Vieh oder Fleisch veräußert oder erwirbt (Vieh-, Fleischkommissionär) oder gewerbsmäßig den Abschluß solcher Geschäfte vermittelt (Vieh-, Fleischagent) oder gewerbsmäßig Gelegenheit zum Abschluß von solchen Geschäften nachweist, darf auf Vieh- und Fleischmärkten, auf denen er in einer dieser Eigenschaften zugelassen oder in der Regel tätig ist, weder Verkäufe noch Käufe für eigene Rechnung abschließen.

§ 6

Wer Frischfleisch, Gefrierfleisch, Fleischwaren oder Wurstwaren im Kleinhandel feilhält, ist verpflichtet, ein Verzeichnis in seinen Verkaufsräumen oder an seinem Betriebsstand nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörden anzubringen, aus dem die Verkaufspreise der verschiedenen Arten und Sorten ersichtlich sind. Die angegebenen Preise dürfen nicht überschritten werden. Gefrierfleisch muß als solches bezeichnet werden.

§ 7

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 3 Abs. 1, der §§ 5, 6 oder den auf Grund des § 3 Abs. 3, 4 oder des § 4 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 8

Für die Untersagung des Handels mit Vieh, Frischfleisch, Gefrierfleisch, Fleischwaren oder Wurstwaren sowie für die Schließung von Geschäftsräumen, in denen solcher Handel betrieben wird, gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 33 der Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 706) in der Fassung der Verordnung vom 26. Juni 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 661).

Die Vorschriften des Abschnitt III der Verordnung über Handelsbeschränkungen (Äußere Kennzeichnung von Waren) bleiben unberührt.

Verordnung zur Durchführung der Angestelltenversicherung bei den Ersatzkassen. Vom 4. August 1925.

Auf Grund des § 366 Abs. 1, des § 371 Abs. 2, des § 372 Abs. 4 und des § 373 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird nach Anhörung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte hiermit verordnet:

§ 1

Die Bescheinigung nach § 373 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes muß die erforderlichen Angaben enthalten zur Feststellung

1. der persönlichen Verhältnisse des Versicherten,
2. des Arbeitgebers des Versicherten,
3. der Dauer der Mitgliedschaft, der Art, Zahl, Höhe und Verteilung der Beiträge sowie der Ersatzzeiten.

Die Reichsversicherungsanstalt entwirft das Muster der Bescheinigung.

§ 2

Die Ersatzkassen erstatten gemäß § 372 des Angestelltenversicherungsgesetzes der Reichsversicherungsanstalt bis auf weiteres anteilig im Verhältnis der Versicherungsdauer und, soweit Steigerungsbeträge und Beitragserstattungen in Frage kommen, entsprechend dem Gesamtbetrage der entrichteten Beiträge, die tatsächlichen Aufwendungen für Renten und einmalige Zahlungen. Die Reichsversicherungsanstalt berechnet nach Ablauf jedes Kalendervierteljahrs den Erstattungsbetrag und teilt ihn der Ersatzkasse mit. Die Ersatzkasse ist binnen vierzehn Tagen zur Zahlung verpflichtet.

Abs. 1 gilt entsprechend für die gemäß § 371 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes den Ersatzkassen auferlegte Erstattung der Kostenanteile für das Feststellungsverfahren und für die anteiligen Kosten der Spruchbehörden der Angestelltenversicherung.

§ 3

Wird die Zulassung der Ersatzkasse zurückgezogen oder die Ersatzkasse aufgelöst, so ist der Reichsversicherungsanstalt die Summe der seit dem 1. Januar 1924 an die Ersatzkasse entrichteten reichsgesetzlichen Reinbeiträge samt Zinsen und Zinseszinsen abzüglich der in gleicher Weise aufgezinsten, nach § 2 dieser Verordnung seit dem 1. Januar 1924 an die Reichsversicherungsanstalt bereits abgeführten Beträge zu überweisen.

Als reichsgesetzliche Reinbeiträge gelten die gesetzlichen Beiträge abzüglich fünfzehn vom Hundert für Verwaltungskosten und Heilverfahren. Als Rechnungszinsfuß gilt bis auf weiteres sechs vom Hundert.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1925 in Kraft.

Die Verordnung über Ersatzkassen in der Angestelltenversicherung vom 25. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 299) tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 4. August 1925.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Verordnung über die Anmeldung, den Nachweis und den Ausschluß von Rechten aus aufgewerteten Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen. Vom 10. August 1925.

Auf Grund der § 35 Abs. 3, § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

(1) Ansprüche auf Herausgabe von ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreibungen im Sinne des § 33 des Gesetzes, die darauf gestützt werden, daß die Schuldverschreibungen bei einer Bank zur Einlösung eingereicht sind und daß sie sich noch im Besitze der Bank befinden (§ 35 Abs. 3 des Gesetzes), sind bei der Stelle, bei der sie eingereicht sind, anzumelden. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Anspruch auf Herausgabe bereits anerkannt ist.

(2) Die Anmeldung hat bis zum 30. September 1925 zu erfolgen; sie soll die erforderlichen Angaben, insbesondere Namen, Wohnort und Wohnung des Einreichenden, den Zeitpunkt der Einreichung, die Bezeichnung der Schuldverschreibungen nach Zahl der Stücke, Nennwert, Schuldner, Ausgabejahr, Zinssatz, Serie und Nummer, und wenn der Anmeldende nicht der Einreichende gewesen ist, auch Angaben über die Berechtigung des Anmeldenden zur Geltendmachung des Anspruchs enthalten. Die erforderlichen Beweisstücke (Quittungen, Nummernverzeichnisse usw.) sollen beigefügt oder bezeichnet werden.

(3) War die Stelle, bei der die Einreichung stattgefunden hat, nicht eine vom Schuldner bezeichnete Einlösungsstelle und hatte sie die Schuldverschreibung unmittelbar oder mittelbar zur Einlösung weitergereicht, so hat sie die Anmeldung unverzüglich an die Einlösungsstelle weiterzugeben. Die gleiche Verpflichtung liegt den etwa sonst noch an der Vermittlung der Einlösung beteiligten Stellen ob.

§ 2

(1) Die Bank hat die angemeldeten Ansprüche auf Grund der eingereichten und der sonst bei ihr vorhandenen Unterlagen zu prüfen und im Falle ihrer Anerkennung die Schuldverschreibungen an den Anmeldenden gegen Vergütung des Goldwerts (§ 2 des Gesetzes) eines etwa ausgezahlten Einlösungsbetrags herauszugeben. Liegen die Schuldverschreibungen im Depot des Schuldners, so ist die Herausgabe nur mit seiner Zustimmung zulässig. Ist die Schuldverschreibung vor dem 1. Juni 1925 an den Schuldner abgeliefert worden oder erscheint der Anspruch aus einem andern Grunde nicht begründet, so ist dies dem Anmeldenden unverzüglich mitzuteilen; diesen bleibt es überlassen, seine Rechte im Klagewege geltend zu machen.

(2) Bereits entwertete Schuldverschreibungen sind vor der Herausgabe durch den Schuldner oder einen Beauftragten des Schuldners mit einem mit Unterschrift versehenen Vermerke des Inhalts zu versehen, daß die Rechte aus der Schuldverschreibung trotz der Entwertung nach Maßgabe des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) ausgeübt werden können; die Unterschrift kann im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden. Der Schuldner ist berechtigt, an Stelle der mit dem Vermerke zu versehenden Stücke Ersatzstücke zu liefern.

§ 3

Hat die Bank die Schuldverschreibung seit dem 1. Juni 1925 an den Schuldner abgeliefert, so ist sie vom Schuldner unverzüglich an die Bank zurückzugeben; vor der Rückgabe ist sie im Falle der Entwertung mit dem im § 2 Abs. 2 bezeichneten Vermerke zu versehen. Für vernichtete Schuldverschreibungen sind Ersatzstücke zu liefern.

§ 4

(1) Schuldverschreibungen, aus denen Ansprüche gemäß § 1 nicht bis zum 30. September 1925 angemeldet sind, dürfen an den Anmeldenden nicht herausgegeben werden; das gleiche gilt für Schuldverschreibungen, aus denen solche Ansprüche zwar rechtzeitig angemeldet, aber von der Bank nicht anerkannt worden sind, und auf deren Anerkennung oder Herausgabe auch nicht bis zum 30. November 1925 Klage erhoben worden ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind die Schuldverschreibungen unverzüglich nach dem 30. November 1925 an den Schuldner zur Vernichtung abzuliefern.

§ 5

Sind Ansprüche gemäß § 1 angemeldet worden, so tritt ein Verlust des Anspruchs auf Genußrechte (§ 37 Abs. 1 des Gesetzes) unerachtet des Ablaufs der im § 39 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen Fristen frühestens einen Monat nach Herausgabe der Schuldverschreibungen an den Anmeldenden und im Falle der Klageerhebung nach § 2 Abs. 1, § 4 frühestens einen Monat nach rechtskräftiger Entscheidung über den Klageanspruch ein.

§ 6

Hat der Gläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas, so kann die Anmeldung bis zum 31. Dezember 1925 und die Klageerhebung (§ 2 Abs. 1, § 4) bis zum 28. Februar 1926 erfolgen.

§ 7

Hat der Gläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas, so tritt an die Stelle der im § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Frist von einem Monat eine solche von 4 Monaten.

§ 8

Den Banken stehen im Sinne dieser Verordnung Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben, gleich.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 15. August 1925	Nr. 39

Inhalt: Einkommensteuergesetz. S. 189. — Körperschaftsteuergesetz. S. 208. — Reichsbewertungsgesetz. S. 214. — Gesetz über Vermögen- und Erbschaftsteuer. S. 233. — Gesetz zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens. S. 241. — Gesetz über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer. S. 244. — Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuern. S. 248. — Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden. S. 252. — Gesetz über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. S. 254. — Verordnung über die steuerliche Belastung der Zigaretten. S. 260.

Einkommensteuergesetz. Vom 10. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Von dem Einkommen der natürlichen Personen wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Einkommensteuer erhoben.

I. Persönliche Steuerpflicht

§ 2

Mit dem gesamten Einkommen sind steuerpflichtig (unbeschränkt einkommensteuerpflichtig):

1. alle natürlichen Personen, solange sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Als gewöhnlich gilt ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten; beträgt der Aufenthalt mehr als sechs Monate, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate;
2. Beamte des Reichs, Beamte der Länder und Angehörige der Wehrmacht (Reichsheer und Reichsmarine), die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift. Den Beamten des Reichs stehen die Beamten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank gleich.

§ 3

(1) Mit Einkommen, das aus dem Inland bezogen wird (inländischem Einkommen), sind steuerpflichtig (beschränkt einkommensteuerpflichtig) alle natürlichen Personen, wenn sie nicht schon nach § 2 unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Als inländisches Einkommen im Sinne des Abs. 1 unterliegen der Besteuerung nur:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 1);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb, für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist (§ 6 Abs. 1 Nr. 2);
3. Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten, die im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind (§ 6 Abs. 1 Nr. 6);
4. Einkünfte aus einer im Inland ausgeübten sonstigen selbständigen Berufstätigkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3);
5. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 4), die im Inland ausgeführt wird oder ausgeführt worden ist;
6. Einkünfte aus Hypotheken, Grundschulden und anderen Forderungen oder Rechten, die durch inländischen Grundbesitz oder inländische grundstücksgleiche Rechte gesichert sind;
7. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, die entfallen auf inländische Aktien, Kuxe, Genußscheine, sowie auf Anteile an der Reichsbank, an inländischen Kolonialgesellschaften, an inländischen bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an inländischen Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
8. Einkünfte aus der Beteiligung an einem inländischen Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
9. Zinsen aus Anleihen, die in inländischen öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn der Sitz oder Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt;
10. Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 42, die bei der Veräußerung von inländischen Grundstücken sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden, erzielt werden;
11. regelmäßig wiederkehrende Bezüge aus inländischen öffentlichen Kassen, die mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden (§ 36 Abs. 1), soweit sie nicht nach Nr. 5 besteuert werden. Den öffentlichen Kassen stehen die Kassen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank gleich.

§ 4

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats in Fällen, in denen ein auswärtiger Staat das Einkommen eines Deutschen insbesondere aus Gewerbebetrieb schwerer

belastet als das Einkommen seiner eigenen Staatsangehörigen oder das der Angehörigen der meistbegünstigten Nationen, eine höhere Besteuerung des inländischen Einkommens für Angehörige dieses Staates anzuordnen.

§ 5

Von der Einkommensteuer sind Personen befreit, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder soweit ihnen nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

II. Einkommen

§ 6

(1) Der Besteuerung des Einkommens nach diesem Gesetz unterliegen nur:

1. Einkünfte aus dem Betriebe von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger nicht gewerblicher Bodenbewirtschaftung (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb;
3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn);
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten einschließlich des Mietwerts der Wohnung im eigenen Hause;
7. andere wiederkehrende Bezüge;
8. sonstige Leistungsgewinne nach Maßgabe der §§ 41, 42.

(2) Welche Einkünfte den einzelnen Einkommensarten (Abs. 1 Nr. 1 bis 8) zuzurechnen sind, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung, soweit nicht in den §§ 26 bis 45 eine besondere Regelung getroffen ist.

(3) Der Besteuerung des Einkommens unterliegen insbesondere nicht einmalige Vermögensanfälle, wie Schenkungen, Erbschaften, Aussteuern, Ausstattungen, Lotteriegewinne, Kapitalempfänge auf Grund von Lebensversicherungen, Kapitalabfindungen, die als Entschädigungen für Unfälle und Körperverletzungen gezahlt werden, ferner Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Beamtenpensionsgesetze und der Militärversorgung mit Ausnahme der Kapitalabfindungen nach dem Wehrmachtversorgungsgesetze.

§ 7

(1) Zur Steuer wird das Einkommen herangezogen, das der Steuerpflichtige innerhalb des Steuerabschnitts (§ 10) bezogen hat (§ 11).

(2) Als Einkommen gilt:

1. bei Einkünften der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art der Gewinn (§§ 12, 13);
2. bei Einkünften der im § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 bezeichneten Art der Überschuß der Einnahmen (§ 14) über die Ausgaben (§§ 15 bis 17).

(3) Treffen bei einem Steuerpflichtigen mehrere Einkommensarten zusammen oder hat er Einkünfte derselben Art aus mehreren Betrieben oder hat er Ausgaben (§ 15), die bei keiner einzelnen Einkommensart abgesetzt werden können, so ist das Einkommen durch Zusammenrechnung und Ausgleich der bei der gesonderten Ermittlung gewonnenen Ergebnisse zu berechnen.

§ 8

Bei Ermittlung des Einkommens bleiben außer Ansatz:

1. die Versorgungsgebührnisse nach dem Reichsversorgungsgesetze vom 12. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 166) und nach dem Reichsgesetz über die durch innere Unruhen verursachten Schäden vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 941);
2. die Verstümmelungs-, Kriegs-, Luftdienst-, Alters- und Tropenzulagen, Pensions- und Rentenerhöhungen der Militärpensions- und -versorgungsgesetze, ferner die auf Grund des Kolonialbeamtengesetzes vom 8. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 881) bezogenen Tropenzulagen;
3. Versorgungsgebührnisse, die auf Grund einer infolge eines Krieges erlittenen Dienstbeschädigung nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit gewährt werden, und die Kriegsversorgung der Militärhinterbliebenen;
4. die auf Grund des Besatzungspersonenschädengesetzes vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 624) bezogenen Renten nebst den etwaigen Zulagen;
5. Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137);
6. die im § 19 Abs. 7 des Besoldungsgesetzes vom 30. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 805) und im § 11 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) bezeichneten Naturalbezüge und Entschädigungen der Angehörigen der Wehrmacht und der staatlichen Schutzpolizei, das Diensteinkommen von mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht nach § 39 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (Reichsgesetzbl. S. 329), sofern die Dauer der Verwendung mindestens einen Monat beträgt, die einmalige Übergangsbeihilfe und die einmalige Umzugsentschädigung nach §§ 15, 16, 54, 55, 80 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 409), sowie die Entschädigung für Rückgabe von Versorgungsscheinen;
7. die mit deutschen Kriegsdekorationen verbundenen Ehrensolde;
8. Bezüge des Steuerpflichtigen aus einer Krankenversicherung;
9. Entschädigungen auf Grund des § 87 des Betriebsrätegesetzes;
10. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die als Unterstützungen wegen Hilfsbedürftigkeit oder als Unterstützungen

für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt sind, und Bezüge aus der öffentlichen Erwerbslosenfürsorge. Nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen können auch andere Bezüge von der Steuer befreit werden, sofern sie zu ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken gewährt werden und dem Vermögen oder Einkommen von natürlichen Personen, juristischen Personen, oder Personenvereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit entstammen, die im Inland keinen Wohnsitz, Aufenthalt, Sitz oder Ort der Leitung haben.

§ 9

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Nr. 2 bleiben die Einkünfte außer Ansatz, die in dem Staate der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet diese Steuerpflichtigen ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt mit Zustimmung des Reichsrats anzuordnen, inwieweit bei anderen unbeschränkt Steuerpflichtigen, die sich des Erwerbes wegen im Ausland aufhalten, die im Ausland erhobene Einkommensteuer ganz oder zum Teil auf die inländische Einkommensteuer angerechnet wird.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf inländisches Einkommen (§ 3) keine Anwendung.

§ 10

(1) Steuerabschnitt ist

a) bei Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) beziehen, das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni; als Wirtschaftsjahr in diesem Sinne gilt auch das Wirtschaftsjahr, für das regelmäßige Abschlüsse in der Zeit vom 24. Juni bis 6. Juli einschließlich auf einen andern Tag als den 30. Juni gemacht werden;

b) bei Gewerbetreibenden, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs tatsächlich führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie regelmäßige Abschlüsse machen;

c) bei den übrigen Steuerpflichtigen das Kalenderjahr.

(2) Hat ein Steuerpflichtiger neben Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb noch Einkünfte anderer Art, so ist auch für die andern Einkünfte der Steuerabschnitt maßgebend, der nach Abs. 1 für die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb gilt. Hat ein Steuerpflichtiger mehrere Betriebe mit verschiedenen Wirtschaftsjahren der im Abs. 1 a, b bezeichneten Art, so ist Steuerabschnitt das Wirtschaftsjahr, das als letztes im Kalenderjahr endet; in diesem Falle sind bei der Einkommensermittlung die Einkünfte aus einem Betriebe, dessen Wirtschaftsjahr mit dem Steuerabschnitt nicht übereinstimmt, nicht mit dem im Steuerabschnitt erzielten, sondern mit dem im Wirtschaftsjahr erzielten Betrag anzusetzen.

(3) Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen kann

a) für Steuerpflichtige mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft,

b) im Falle des Zusammentreffens mehrerer Einkommensarten,

auch ein anderer als der in Abs. 1, 2 bezeichnete Zeitraum als Steuerabschnitt zugelassen werden.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalender- oder Wirtschaftsjahrs bestanden, so verkürzt sich der Steuerabschnitt entsprechend.

§ 11

(1) Einnahmen gelten innerhalb des Steuerabschnitts als bezogen, in dem sie fällig geworden oder, ohne fällig zu sein, dem Steuerpflichtigen tatsächlich zugeflossen sind. Soweit ein geschuldeter Betrag in einem Steuerabschnitt fällig geworden, sein Eingang aber zweifelhaft geworden ist, kann der Steuerpflichtige ihn bis zu dem Steuerabschnitt unberücksichtigt lassen, in dem er einbringlich wird.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die für Einkünfte der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art regelmäßige Abschlüsse fertigen, gelten Einnahmen in dem Steuerabschnitt als bezogen, für den sie nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung spätestens in den Abschlüssen auszuweisen sind; werden die Einnahmen ohne Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in dem Abschluß für einen früheren Steuerabschnitt ausgewiesen, so gelten sie als in diesem Steuerabschnitt bezogen.

(3) Laufende Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 4), die vor Beginn des Verdienstzeitraums zugeflossen sind, gelten in dem Steuerabschnitt als bezogen, in den der Verdienstzeitraum fällt; die Vorschrift über die Einbehaltung der Steuer vom Arbeitslohne bei der Lohnzahlung (§ 70 Abs. 3) bleibt unberührt.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf die Frage, für welchen Steuerabschnitt ein Betrag als ausgegeben gilt, entsprechende Anwendung.

(5) Wenn nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Einkünfte eines Wirtschaftsjahrs einem später endenden Steuerabschnitt zugerechnet werden, so tritt für die Frage, wann Beträge als vereinnahmt oder ausgegeben gelten, an die Stelle des Steuerabschnitts dieses Wirtschaftsjahr.

§ 12

(1) Der Gewinn (§ 7 Abs. 2 Nr. 1) ist der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zuzüglich des Mehrwerts oder abzüglich des Minderwerts der Erzeugnisse, Waren und Vorräte des Betriebs, der dem Betriebe dienenden Gebäude nebst Zubehör sowie des beweglichen Anlagekapitals am Schlusse des Steuerabschnitts gegenüber dem Stande am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts. Einnahmen aus der Veräußerung von Grund und Boden, der zum Anlagekapital gehört, bleiben außer Betracht. Bei Steuerpflichtigen, bei denen nach der Art des Betriebs das der Berufstätigkeit dienende Vermögen am Schlusse der einzelnen Steuerabschnitte wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt und am Schlusse des Steuerabschnitts

Waren über das übliche Maß hinaus nicht vorhanden sind, ist es zulässig, lediglich den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zugrunde zu legen.

(2) Ist während des Steuerabschnitts ein Gegenstand veräußert worden und das Entgelt bis zum Schlusse des Steuerabschnitts noch nicht fällig geworden (§ 11), so ist bei Berechnung des Gewinns an Stelle des Gegenstandes der Wert der Gegenforderung anzusetzen. Hinzuzurechnen ist auch der Wert der Gegenstände, Ausbeuten, Nutzungen oder Dienstleistungen, die der Steuerpflichtige aus seinem Betriebe für sich und seinen Haushalt oder für andere Zwecke, die außerhalb des Betriebs liegen, entnommen hat.

(3) Bei Aufgabe, Veräußerung oder unentgeltlicher Übertragung des Betriebs tritt für die Berechnung des Gewinns aus diesem Betrieb an die Stelle des Schlusses des Steuerabschnitts der Zeitpunkt der Aufgabe, Veräußerung oder Übertragung. An die Stelle des Schlusses des vorangegangenen Steuerabschnitts tritt bei Eröffnung eines Betriebs der Zeitpunkt der Eröffnung, bei Erwerb eines Betriebs der Schluß des Steuerabschnitts des Rechtsvorgängers oder der für diesen maßgebende Zeitpunkt im Sinne des Satzes 1.

§ 13

Bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs tatsächlich führen, ist der Gewinn (§ 7 Abs. 2 Nr. 1, § 12) der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung für den Schluß des Steuerabschnitts ermittelte Überschuß des Betriebsvermögens über das Betriebsvermögen, das am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften dieses Gesetzes über die Entnahmen aus dem eigenen Betriebe (§ 12 Abs. 2), die abzugsfähigen Ausgaben (§§ 15 bis 18) und die Bewertung (§§ 19 bis 21) zu beachten. Die Vorschriften des § 12 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 14

Zu den Einnahmen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 1) gehören alle dem Steuerpflichtigen zufließenden Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen; hierzu zählen insbesondere auch der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause und einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume, Gärten und Parkanlagen.

§ 15

(1) Ausgaben (§ 7 Abs. 2 Nr. 2, § 12 Abs. 1, § 13) sind:

1. die Werbungskosten (§ 16);
2. die im § 17 bezeichneten Sonderleistungen;
3. die Schuldzinsen und die auf besonderen privatrechtlichen, öffentlich-rechtlichen oder gesetzlichen Verpflichtungsgründen beruhenden Renten und dauernden Lasten, soweit sie nicht zu den Werbungskosten gehören und nicht mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, die für die Einkommensteuer außer Betracht bleiben. Aufwendungen zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht gehören auch dann nicht hierzu, wenn sie auf Grund einer besonderen privatrechtlichen Verpflichtung erfolgen.

(2) Soweit die Ausgaben Werbungskosten sind oder mit einer bestimmten Einkommensart in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, sind sie bei dieser Art, im übrigen vom Gesamtbetrage der bei den einzelnen Einkommensarten gewonnenen Ergebnisse abzuziehen. Bei beschränkt Steuerpflichtigen ist der Abzug der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Sonderleistungen überhaupt nicht, der Abzug der übrigen im Abs. 1 genannten Aufwendungen nur insoweit statthaft, als sie mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, die der Besteuerung unterliegen.

§ 16

(1) Werbungskosten sind die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte gemachten Aufwendungen.

(2) Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Gegenständen, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen sich bestimmungsgemäß auf einen längeren Zeitraum erstreckt, dürfen nicht in dem Steuerabschnitte der Anschaffung oder Herstellung voll abgezogen werden. Sie können vielmehr für einen Steuerabschnitt höchstens mit dem Betrage berücksichtigt werden, der sich bei der Verteilung auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung ergibt (Absetzung für Abnutzung).

(3) Die Absetzungen für Abnutzung sind nur zulässig für Maschinen und sonstiges Betriebsinventar, für gewerbliche, literarische und künstlerische Urheberrechte, für Gebäude, Be- und Entwässerungsanlagen und fischereiwirtschaftliche Anlagen. Die Absetzungen bemessen sich nach der gemeingewöhnlichen Nutzungsdauer des Gegenstandes. Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung in einem Steuerabschnitt sind zulässig, bedürfen jedoch besonderen Nachweises. Die Absetzungen dürfen von keinem höheren als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise (§ 19 Abs. 2) vorgenommen werden und sind nach Hundertsätzen zu bemessen.

(4) Bei Bergbauunternehmungen, Steinbrüchen und anderen einen Verbrauch der Substanz bedingenden Betrieben sind Absetzungen für Substanzverringerungen zulässig; die Vorschriften des Abs. 3 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

(5) Zu den Werbungskosten gehören auch:

1. Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetrieb, sonstige öffentliche Abgaben und die Beiträge zur Versicherung von Gegenständen, soweit diese Aufwendungen zu den Geschäftsunkosten oder Verwaltungskosten zu rechnen sind;
2. die nach dem Aufbringungsgesetze vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 269) zu entrichtenden Jahresleistungen einschließlich der Zuschläge; der für den Rückkauf von Einzelobligationen nach §§ 57 bis 66 des Industriebelastungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257) aufgewendete Betrag ist nicht abzugsfähig;
3. die auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom

30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252) zu entrichtenden Grundschuldzinsen;

4. notwendige Ausgaben des Steuerpflichtigen durch Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
5. Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
6. Kosten für die Zusammenlegung von Grundstücken (Flurbereinigung);

§ 17

(1) Abzugsfähige Sonderleistungen sind:

1. Beiträge, die der Steuerpflichtige für sich und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen gezahlt hat;
2. Beiträge zu Sterbekassen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen;
3. Versicherungsprämien, die für Versicherungen des Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden; den Versicherungsprämien werden gleichgestellt Spareinlagen für den Steuerpflichtigen und seine nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen, sofern die Rückzahlung des Kapitals nur für den Todesfall oder für den Fall des Erlebens innerhalb einer Zeit von nicht weniger als zwanzig Jahren vereinbart ist und die Vereinbarung unter Verzicht beider Vertragsteile auf eine Abänderung oder Aufhebung dem für den Steuerpflichtigen zuständigen Finanzamt angezeigt wird;
4. Ausgaben für die Fortbildung in dem Berufe, den der Steuerpflichtige ausübt;
5. Steuern an die im Artikel 137 der Reichsverfassung genannten Körperschaften, soweit diese Steuern in dem Steuerabschnitte fällig geworden sind. Im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde kann der Reichsminister der Finanzen den Steuern im Sinne des Satzes 1 regelmäßige Beiträge gleichstellen, die an nicht öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu leisten sind.
6. Beiträge zu den öffentlich-rechtlichen Berufs- oder Wirtschaftsvertretungen sowie zu Berufsverbänden ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
7. Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebs des Steuerpflichtigen, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist.

(2) Die Abzüge nach Abs. 1 Nr. 1 bis 4 dürfen zusammen den Jahresbetrag von 480 Reichsmark nicht übersteigen; dieser Betrag erhöht sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende und nicht selbständig zu veranlagende minderjährige Kind um je 100 Reichsmark.

(3) Den nicht selbständig veranlagten Haushaltungsangehörigen im Sinne der Abs. 1, 2 werden die im § 56 Abs. 2 genannten Personen gleichgestellt.

§ 18

(1) Als Ausgaben dürfen unbeschadet des § 15 Abs. 1 Nr. 3, § 17 Aufwendungen nicht abgesetzt werden, die sich als Verwendung des Einkommens darstellen. Hierher gehören insbesondere:

1. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen, soweit diese Aufwendungen über den Rahmen der §§ 15, 16 hinausgehen und nicht für Gegenstände gemacht worden sind, die beim Vermögensvergleiche (§§ 12, 13) berücksichtigt werden;
2. die zur Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und zum Unterhalte seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge;
3. die von dem Steuerpflichtigen entrichtete Einkommensteuer sowie sonstige Personalsteuern.

(2) Ferner sind nicht abzugsfähig Zinsen für das in dem land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb angelegte eigene Vermögen des Steuerpflichtigen.

§ 19

(1) Für die einzelnen dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist für den Schluß des Steuerabschnitts (§ 12 Abs. 1, § 13) der gemeine Wert zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung des gemeinen Wertes von Gegenständen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind, ist nicht der bei der Veräußerung jedes Gegenstandes im einzelnen erzielbare Preis zu ermitteln, vielmehr ist davon auszugehen, daß der Gegenstand auch fernerhin der Fortführung des Betriebs dient, dem er zur Zeit der Bewertung angehört.

(2) An Stelle des gemeinen Wertes kann der Steuerpflichtige den Anschaffungs- oder Herstellungspreis unter Abzug der nach § 16 Abs. 2 bis 4 zulässigen Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung einsetzen. Ist ein Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht gegeben, so gilt als solcher der Betrag, der für den Gegenstand im Zeitpunkt seines Erwerbes durch den Steuerpflichtigen unter gemeingewöhnlichen Verhältnissen hätte aufgewendet werden müssen.

(3) Werden einem Betriebe Gegenstände gewidmet, die dem Steuerpflichtigen schon vorher gehört haben, so dürfen sie mit keinem höheren als dem gemeinen Werte im Zeitpunkt der Widmung angesetzt werden. Ist bei einem Steuerpflichtigen ein Steuerabschnitt, für den eine Gewinnermittlung nach § 12 Abs. 1, § 13 vorzunehmen war, nicht vorangegangen, so dürfen unbeschadet der Vorschrift des Satzes 1 für den Beginn des Steuerabschnitts die dem Betriebe gewidmeten Gegenstände mit keinem höheren als dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden.

§ 20

(1) Bei Gegenständen, die bereits am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts zum Betriebsvermögen des Steuerpflichtigen oder im Falle unentgeltlichen Er-

werbs eines Betriebs zum Betriebsvermögen des Rechtsvorgängers gehört haben, ist der für den Schluß eines Steuerabschnitts angesetzte Wert eines Gegenstandes bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen oder seines Rechtsnachfolgers auch weiterhin für die folgenden Steuerabschnitte anzusetzen; der Steuerpflichtige kann jedoch für den Schluß des Steuerabschnitts an Stelle des Anschaffungs- oder Herstellungspreises den niedrigeren gemeinen Wert und an Stelle des angesetzten gemeinen Wertes den um die Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung verminderten Anschaffungs- oder Herstellungspreis ansetzen, wenn dieser niedriger ist.

(2) Bei unentgeltlicher Übertragung eines Betriebs kann für die Veranlagung des letzten Betriebsinhabers stets auch der höhere gemeine Wert angesetzt werden, ohne Rücksicht darauf, ob beim Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts der gemeine Wert oder der Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingesetzt war.

§ 21

Nicht in Geld bestehende Einnahmen, wie Naturalien, Waren, Kost, Wohnung, Genuß von Rechten und Gütern, Ausbeuten und Dienstleistungen, sind, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen.

§ 22

(1) Dem Einkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Ehemanns wird das Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet, solange sie unbeschränkt steuerpflichtig ist und nicht dauernd von ihm getrennt lebt, und zwar erstmals für das auf den Eintritt der Voraussetzungen folgende Kalender- oder Wirtschaftsjahr; die Ehegatten werden insoweit für den nach § 10 maßgebenden Steuerabschnitt zusammen veranlagt. Haben die Ehegatten Einkünfte, für die nicht dasselbe Kalender- oder Wirtschaftsjahr als Steuerabschnitt gilt, so finden für die Frage, welcher Steuerabschnitt für die Zusammenveranlagung maßgebend ist, die Vorschriften des § 10 Abs. 2, 3 entsprechende Anwendung. Für die Feststellung des zusammengerechneten Einkommens der Ehegatten gilt die Vorschrift des § 7 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Die Haftung eines Ehegatten für die Steuer nach § 95 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er Einkommen im Steuerabschnitte nicht bezogen hat.

(3) Für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander gilt jeder Ehegatte als Schuldner des Steuerteils, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Einkommen veranlagt worden wäre.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Einkünfte der im § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Art, die die Ehefrau aus der Beschäftigung in einem dem Ehemanne fremden Betriebe bezieht.

§ 23

(1) Dem Einkommen eines unbeschränkt steuerpflichtigen Haushaltungsvorstandes wird das Einkommen seiner minderjährigen Kinder hinzugerechnet, solange sie unbeschränkt steuerpflichtig sind und zu seiner Haushaltung zählen, und zwar vom Eintritt der Voraussetzungen an; hatte jedoch ein minderjähriges Kind bereits vor Eintritt der Voraussetzungen des Satzes 1 Einkommen, so finden für den Beginn der Zusammenrechnung und für die Frage, welcher Steuerabschnitt für die Zusammenveranlagung maßgebend ist, die Vorschriften des § 22 Abs. 1 entsprechende Anwendung. Der Haushaltungsvorstand und die Kinder werden insoweit für den nach § 10 maßgebenden Steuerabschnitt zusammen veranlagt. Für die Feststellung des zusammengerechneten Einkommens des Haushaltungsvorstandes und seiner Kinder gilt die Vorschrift des § 7 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Als Kinder im Sinne des Abs. 1 gelten neben den Abkömmlingen des Haushaltungsvorstandes auch Stief-, Schwieger-, Adoptiv- und Pflegekinder sowie deren Abkömmlinge.

(3) Im Falle der Zusammenveranlagung haften der Haushaltungsvorstand und die Kinder nebeneinander für die Steuer. Die Vorschriften des § 22 Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Einkünfte der im § 6 Abs. 1 Nr. 3 und 4 bezeichneten Art, die minderjährige Kinder beziehen.

§ 24

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten in das Gesamtgut fallende Einkünfte als Einkünfte des überlebenden Ehegatten.

§ 25

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Steuerabschnitts (§ 10) veranlagt, und zwar nach Maßgabe des Einkommens, das in diesem Steuerabschnitte bezogen ist.

(2) Fällt der Steuerabschnitt mit dem Kalenderjahre zusammen oder endet er in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahrs, so wird die Einkommensteuer nach Ablauf dieses Kalenderjahrs veranlagt.

(3) Endet der Steuerabschnitt in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs, so wird die Einkommensteuer nach Ablauf des ersten Kalenderhalbjahrs veranlagt.

(4) Fällt die Steuerpflicht weg oder ändert sich der Steuerabschnitt durch Eintritt oder Wegfall der Voraussetzungen der § 10 Abs. 1a, b, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, so ist das Einkommen, das bis zum Wegfall der Steuerpflicht oder bis zum Beginne des künftig maßgebenden Steuerabschnitts bezogen wird, bei der nächsten regelmäßigen Veranlagung zu veranlagen, soweit es bisher noch nicht veranlagt ist. Dies gilt nicht, soweit die in dieser Zeit bezogenen Einkünfte den Einkünften des künftig maßgebenden Steuerabschnitts hinzugerechnet werden.

(5) Ist bei Wegfall der Steuerpflicht oder in den Fällen des Abs. 4 eine sofortige Veranlagung erforderlich, so kann sie alsbald vorgenommen werden.

III. Die einzelnen Einkommensarten

1. Land- und Forstwirtschaft

§ 26

(1) Zu den Einkünften aus dem Betriebe von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gartenbau und sonstiger

nichtgewerblicher Bodenbewirtschaftung (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) gehören auch Einkünfte

1. aus Tierzucht;
2. aus Gemüse- und Obstbau, Baumschulen und Samenzucht;
3. aus Wein- und Hopfenbau;
4. aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;
5. aus Torfstich und der Gewinnung von Steinen und Erden;

es sei denn, daß es sich um einen selbständigen gewerblichen Betrieb handelt.

(2) Zu den Einkünften aus dem Betriebe von Land- und Forstwirtschaft gehören auch Einkünfte aus der Ausübung der Jagd, soweit sie mit dem Betrieb einer Land- oder Forstwirtschaft im Zusammenhange stehen.

§ 27

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind einzubeziehen:

1. der Wert der Nutzung der Wohnung des Unternehmers, soweit ihr Umfang bei Betrieben gleicher Art üblich ist;
2. die im Betrieb anfallenden Einkünfte aus Rechten an Grundstücken, aus Gefällen sowie aus solchen Rechten, auf welche die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden.

§ 28

(1) Werden von den Steuerpflichtigen über den Betrieb der Land- und Forstwirtschaft ordnungsmäßige, den Reinertrag nachweisende Bücher geführt, so ist der Gewinn auf Grund der Abschlüsse dieser Bücher zu ermitteln; die Bücher gelten vorbehaltlich der Prüfung ihres Inhalts als ordnungsmäßig, wenn sie

1. alle geschäftlichen Vorgänge des Betriebs, nach bestimmten Grundsätzen geordnet, mit ihrem Geldwert in Erscheinung bringen, insbesondere auch die Beziehungen des Betriebsunternehmers zum Betrieb (Eigenverbrauch, Entnahmen, Zuschüsse zum Betrieb aus anderen Vermögensbestandteilen) fortlaufend verzeichnen;
2. auf Grund einer jährlichen Inventur die Änderung der einzelnen Bestandteile des im Betrieb angelegten Vermögens darstellen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen kann im Benehmen mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nähere Bestimmungen darüber erlassen, ob und inwieweit eine Buchführung gemäß Abs. 1 anzuerkennen ist.

2. Gewerbebetrieb

§ 29

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch:

1. Einkünfte aus bergbaulichen Unternehmungen;
2. bei persönlich haftenden Gesellschaftern einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Vergütungen (Tantiemen) sowie die Gewinnanteile dieser Gesellschafter, welche auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen entfallen;
3. bei Gesellschaftern einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen ist, ihr Anteil am Geschäftsgewinne zuzüglich etwaiger besonderer Vergütungen, die der Gesellschafter für Mühewaltungen im Interesse der Gesellschaft für deren Rechnung bezogen hat.

§ 30

(1) Als Einkünfte aus Gewerbebetrieb gelten auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des Gewerbebetriebs als ganzen oder eines Teiles des Gewerbebetriebs;
2. von Beteiligungen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 29 Nr. 2), von Anteilen eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 29 Nr. 3).

(2) Für die Ermittlung des Gewinns im Sinne des Abs. 1 gelten die Vorschriften der §§ 12, 13 mit der Maßgabe, daß der Veräußerungspreis mit dem Werte zu vergleichen ist, der am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zugrunde gelegen hat; hat der letzten Veranlagung ein Wert nicht zugrunde gelegen, so tritt an seine Stelle der Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinne des § 19 Abs. 2. Bei der Gegenüberstellung bleibt der Wert des Grund und Bodens insoweit außer Ansatz, als er bei der Gewinnermittlung während der Geschäftsführung nicht zu berücksichtigen ist.

(3) Der Veräußerung eines Gewerbebetriebs als ganzen oder eines Teiles des Gewerbebetriebs (Abs. 1 Nr. 1) steht es gleich, wenn Anteile an einer Erwerbsgesellschaft (Anteile einer G. m. b. H., Aktien, Kuxe, Genußscheine oder ähnliche Beteiligungen sowie Anwartschaften auf solche Beteiligungen) veräußert werden und der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war. Eine wesentliche Beteiligung liegt nur vor, wenn der Veräußerer oder seine Angehörigen im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2, 3 der Reichsabgabenordnung unmittelbar oder durch Vermittlung eines Treuhänders oder einer Erwerbsgesellschaft zusammen an der Gesellschaft zu mehr als einem Viertel beteiligt sind oder innerhalb der letzten zehn Jahre zu mehr als einem Viertel beteiligt waren. Satz 1 gilt nicht, wenn die im Steuerabschnitte veräußerten Anteile weniger als 2 vom Hundert des Kapitals der Gesellschaft ausmachen. Für die Ermittlung des Gewinns gilt die Vorschrift des § 7 Abs. 2 Nr. 2 mit der Maßgabe, daß als Einnahmen der Veräußerungspreis und als Ausgaben neben den Werbungskosten der auf die veräußerten Anteile entfallende Teil des Anschaffungspreises anzusetzen ist.

(4) Der Veräußerung eines Gewerbebetriebs als ganzen oder eines Teiles des Gewerbebetriebs (Abs. 1 Nr. 1) steht es ferner gleich, wenn ein Gewerbebetrieb aufgegeben wird. Hierbei ist für die Ermittlung des Gewinns von den Veräußerungspreisen der einzelnen dem Betriebe gewidmeten Gegenstände auszugehen. Für Gegenstände, die nicht veräußert werden, tritt an Stelle des Veräußerungspreises der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe. Waren an dem Gewerbebetriebe mehrere Unternehmer (Mitunternehmer) beteiligt und erfolgt die Aufgabe im Wege der Auseinandersetzung, so darf bei

jedem einzelnen nicht mehr angesetzt werden, als der gemeine Wert der Gegenstände, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

§ 31

Hat im Falle des § 30 Abs. 1 Nr. 1 der Veräußerer das Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben, so ist auf Antrag auf die nach dem Veräußerungsgewinne (§ 30 Abs. 2) sich berechnende Einkommensteuer der Teil der Erbschaftsteuer anzurechnen, der auf den Unterschied zwischen dem der Veranlagung zur Erbschaftsteuer zugrunde gelegten und dem bei der Veranlagung des Rechtsvorgängers des Steuerpflichtigen zur Einkommensteuer zuletzt angesetzten Werte des Betriebsvermögens entfällt. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 30 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, wenn der Veräußerer die Beteiligung oder die Anteile innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung unentgeltlich erworben hat.

§ 32

Die Vorschriften der §§ 30, 31 finden nur Anwendung, insoweit

a) bei Veräußerung des Gewerbebetriebs als ganzen der Gewinn den Betrag von 10 000 Reichsmark,
b) bei Veräußerung eines Teiles des Gewerbebetriebs, von Beteiligung oder Anteilen der Gewinn den dem Anteil entsprechenden Teil von 10 000 Reichsmark

übersteigt; der nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 für die Zeit von der letzten Veranlagung bis zur Veräußerung sich ergebende Gewinn gilt nicht als Veräußerungsgewinn im Sinne dieser Vorschrift.

§ 33

(1) Steht der Gewinn aus einem inländischen Gewerbebetrieb infolge besonderer Vereinbarungen des Steuerpflichtigen mit einem im Inland nicht unbeschränkt Steuerpflichtigen in offenbarem Mißverhältnis zu dem Gewinne, der sonst bei Geschäften gleicher oder ähnlicher Art erzielt wird, so kann dieser Gewinn, mindestens aber die übliche Verzinsung des dem Betriebe dienenden Kapitals bei der Einkommensermittlung für den inländischen Gewerbebetrieb angesetzt werden. Als Kapital im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Anlagekapital auch das umlaufende Betriebskapital, insbesondere Waren, Erzeugnisse und Vorräte.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß weder er am Vermögen oder am Gewinne des ausländischen Gewerbebetriebs noch dessen Inhaber am Gewinn oder am Vermögen seines Gewerbebetriebs wesentlich beteiligt ist; was als wesentliche Beteiligung anzusehen ist, bestimmt sich nach § 30 Abs. 3 Satz 2.

§ 34

(1) Ist bei beschränkter Steuerpflicht nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 der inländische Gewerbebetrieb Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens, so kann bei der Einkommensermittlung für den inländischen Gewerbebetrieb der Gewinn angesetzt werden, der sonst bei inländischen Geschäften gleicher oder ähnlicher Art erzielt worden wäre, wenn es sich um ein selbständiges Unternehmen handelte, mindestens aber die übliche Verzinsung des der inländischen Zweigniederlassung gewidmeten Kapitals. Als Kapital im Sinne dieser Vorschrift gilt außer dem Anlagekapital auch das umlaufende Betriebskapital, insbesondere Waren, Erzeugnisse und Vorräte. Die Vorschrift findet auch dann Anwendung, wenn nach den Maßnahmen der Geschäftsleitung der Gewinn zwischen der inländischen Zweigniederlassung und dem ausländischen Hauptunternehmen anderweit verteilt wird.

(2) Der Reichsminister der Finanzen oder das von ihm beauftragte Landesfinanzamt ist ermächtigt, im Einvernehmen mit der Landesregierung oder der von ihr bezeichneten Verwaltungsbehörde die Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in einem Pauschbetrage festzusetzen.

3. Sonstige selbständige Berufstätigkeit

§ 35

(1) Zu den Einkünften aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit gehören insbesondere:

1. Einkünfte aus freien Berufen, insbesondere der Erwerb aus wissenschaftlicher, künstlerischer, schriftstellerischer, unterrichtender oder erzieherischer Tätigkeit, aus der Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten und Ingenieure;
2. andere Einkünfte aus selbständiger Arbeitstätigkeit, insbesondere Vergütungen für Vermögensverwaltungen und für Vollstreckung von Testamenten sowie Vergütungen (Tantiemen) oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen, die den Mitgliedern des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und von sonstigen Personenvereinigungen gewährt werden, bei denen der Steuerpflichtige nicht als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist.

(2) Einkünfte der im Abs. 1 bezeichneten Art sind auch dann als Einkünfte aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit anzusehen, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

4. Nichtselbständige Arbeit

§ 36

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) gehören, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eine nachhaltige Tätigkeit handelt oder nicht, insbesondere:

1. Gehälter, Besoldungen, Löhne, Tantiemen, Gratifikationen oder unter sonstiger Benennung gewährte Bezüge, geldwerte Vorteile und Entschädigungen der in öffentlichem oder privatem Dienste angestellten oder beschäftigten Personen;
2. Wartegelder, Ruhegehälter, Witwen- und Waisenpensionen und andere Bezüge oder geldwerte Vorteile für frühere Dienstleistung.

(2) Zum Arbeitslohne gehören nicht:

1. die aus öffentlichen Kassen gewährten Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten. Zu den Aufwandsentschädigungen der im öffentlichen

Dienste angestellten Personen gehört auch der nach ausdrücklicher Anordnung zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmte Teil des Gehalts oder einer etwaigen Zulage;

2. Entschädigungen, die den im privaten Dienste angestellten Personen nach ausdrücklicher Vereinbarung zur Bestreitung des durch den Dienst veranlaßten Aufwandes gezahlt werden, wenn sie nur in Höhe des nachgewiesenen Dienstaufwandes gewährt werden oder die tatsächlichen Aufwendungen offenbar nicht übersteigen; dazu gehört auch die Entschädigung für vom Arbeitnehmer gestellte Arbeitsmittel.

(3) Zum Arbeitslohne gehören nicht Entgelte für Lieferungen und sonstige Leistungen, die der Umsatzsteuer auf Grund des Umsatzsteuergesetzes unterliegen.

(4) Der Reichsminister der Finanzen kann für bestimmte Gruppen von Fällen entscheiden, ob das Entgelt für eine Leistung als Arbeitslohn anzusehen oder umsatzsteuerpflichtig ist.

5. Kapitalvermögen

§ 37

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören insbesondere:

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, an Gesellschaften mit beschränkter Haftung und an Genossenschaften;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen von Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
4. Zinsen aus Kapitalforderungen jeder Art einschließlich der Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und andern Kreditanstalten;
5. Zinsen von Hypotheken und Grundschulden, Renten von Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden gilt nur der Teil der Zahlung als Kapitalertrag, der auf den jeweiligen Kapitalrest als Zins entrichtet wird.
6. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel, soweit es sich um Kapitalanlagen handelt.

(2) Als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des Abs. 1 gelten auch

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividenden und Zinsscheinen sowie sonstigen Gewinnen, sofern die dazu gehörigen Aktien, Schuldverschreibungen und sonstigen Anteile im Eigentume des Steuerpflichtigen bleiben.

(3) Soweit Kapitalerträge der in Abs. 1 und 2 bezeichneten Art in einem land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb anfallen, gelten sie als Einkünfte aus dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb.

6. Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten

§ 38

(1) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten gehören insbesondere:

1. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und sonstiger zeitlich begrenzter Überlassung von Grundstücken, Gebäuden und Gebäudeteilen, von Schiffen, die ins Schiffsregister eingetragen sind, sowie von Rechten, auf die die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke Anwendung finden;
2. Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung und sonstiger zeitlich begrenzter Überlassung von landwirtschaftlichem Inventar, von beweglichem Betriebsvermögen und von einer zur Ausübung einer selbständigen Berufstätigkeit dienenden Einrichtung;
3. Einkünfte aus Verpachtung oder sonstiger zeitlich begrenzter Überlassung von literarischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von Rechten, Gerechtigkeiten und Gefällen, soweit diese Einkünfte nicht den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit zuzurechnen sind.

(2) Als Einkünfte im Sinne des Abs. 1 gelten auch Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, und zwar auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreise von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(3) Den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung werden der Wert der Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause und einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume, Gärten und Parkanlagen gleichgestellt, soweit der Wert nicht schon nach § 27 Nr. 1 bei Einkünften anderer Art einbezogen worden ist.

(4) Soweit Einkünfte der im Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art in einem land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb anfallen oder zu den Einkünften aus sonstiger selbständiger Berufstätigkeit, aus nichtselbständiger Arbeit oder zu andern wiederkehrenden Bezügen gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

§ 39

Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind für die Einkommensermittlung dem Pacht- oder Mietzins die dem Pächter oder Mieter zum Vorteil des Verpächters oder Vermieters obliegenden Natural- oder sonstigen Nebenleistungen sowie die dem Verpächter oder Vermieter vorbehaltenen Nutzungen hinzuzurechnen; abzurechnen sind die dem Verpächter oder Vermieter obliegenden, abzugsfähigen Lasten.

7. Andere wiederkehrende Bezüge

§ 40

Zu den andern wiederkehrenden Bezügen gehören insbesondere:

1. vererbliche Renten;
2. Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten;
3. Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden, und zwar auch dann, wenn ein klagbarer Anspruch auf sie nicht besteht. Ist die Zuwendung freiwillig oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht erfolgt, so hat sie der Empfänger nicht zu versteuern, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist (§ 2).

8 Sonstige Leistungsgewinne

§ 41

(1) Sonstige Leistungsgewinne sind

1. Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften in den Grenzen des § 42, es sei denn, daß es sich um Gegenstände handelt, deren Wert bei einer Gewinnermittlung nach §§ 12, 13 oder bei Einkünften der im § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 7 bezeichneten Art als Einnahme in Ansatz gebracht wird;
2. Einkünfte, soweit sie infolge einer anderen Tätigkeit anfallen, die nicht zu den im § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, 6 bezeichneten gehört, insbesondere Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände einschließlich der Schiffe, die nicht ins Schiffsregister eingetragen sind.

(2) Einkünfte der im Abs. 1 Nr. 2 genannten Art unterliegen der Besteuerung nur, wenn die Einnahmen im Steuerabschnitt den Betrag von 500 Reichsmark überstiegen haben.

§ 42

(1) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften unterliegen der Besteuerung nur, wenn sie als Spekulationsgeschäfte anzusehen sind. Als Spekulationsgeschäfte gelten vorbehaltlich des Abs. 2 Veräußerungsgeschäfte,

1. wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung
   a) bei Grundstücken weniger als 2 Jahre,
   b) bei andern Gegenständen, insbesondere Wertpapieren, weniger als 3 Monate beträgt oder
2. wenn es sich um Geschäfte handelt, bei denen der Erwerb der Veräußerung zeitlich folgt.

(2) Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn

1. der veräußerte Gegenstand nicht zum vermögensteuerpflichtigen Vermögen des Veräußerers gehört;
2. der im Steuerabschnitt aus Veräußerungsgeschäften erzielte Gewinn insgesamt weniger als 1 000 Reichsmark beträgt;
3. der Steuerpflichtige dartut, das der veräußerte Gegenstand nicht zum Zwecke gewinbringender Wiederveräußerung erworben worden ist.

(3) Verluste aus Veräußerungsgeschäften im Sinne des Abs. 1 können nur bis zur Höhe der im gleichen Steuerabschnitt erzielten und der Besteuerung unterliegenden Veräußerungsgewinne abgezogen werden.

§ 43

Für die Ermittlung des Gewinns und des Verlustes bei Veräußerungsgeschäften (§ 41 Abs. 1 Nr. 1, § 42) sind als Einnahmen der Veräußerungspreis und als Ausgaben neben den Werbungskosten der Anschaffungspreis anzusetzen; zu den Werbungskosten gehört auch die Wertzuwachssteuer. Ist der Anschaffungspreis nicht zu ermitteln, so gilt als solcher der gemeine Wert, den der Gegenstand zur Zeit des Erwerbes gehabt hat.

9. Gemeinsame Vorschriften

§ 44

Zu den Einkünften der im § 6 bezeichneten Art gehören außer den in §§ 26 bis 40, § 41 Abs. 1 Nr. 2 den einzelnen Einkommensarten ausdrücklich zugewiesenen insbesondere:

1. Entschädigungen, die als Ersatz für entgehende Einnahmen oder für die Aufgabe einer Tätigkeit, einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche gewährt werden;
2. Einkünfte, die dem Steuerpflichtigen aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder aus einem erloschenen Rechtsverhältnis im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 5 bis 8 zufließen; dies gilt auch dann, wenn diese Einkünfte dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

§ 45

Für die Einreihung unter die Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 1 bis 3 ist es ohne Bedeutung, ob der Unternehmer oder der Berufstätige Eigentümer, Nießbraucher, Pächter oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter ist. Einkünfte aus Verpachtung (§ 38) gehören im Sinne dieses Gesetzes nicht zu den Einkünften der im § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art.

§ 46

Als Hilfsmittel für die Besteuerung können Durchschnittssätze für das Einkommen oder für seine Ermittlungsgrundlagen festgesetzt werden; hierbei ist die Landesregierung oder die von ihr bezeichnete Verwaltungsbehörde zu beteiligen. Die Durchschnittssätze sind der Feststellung des Einkommens zugrunde zu legen, es sei denn, daß der Steuerpflichtige in seiner Steuererklärung abweichende Angaben macht und sie entweder beweist oder so belegt, daß eine von den Durchschnittssätzen abweichende Schätzung geboten ist.

§ 47

Bei Steuerpflichtigen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, kann der Reichsminister der Finanzen anordnen, daß im einzelnen Falle oder in bestimmten Gruppen von Fällen für die Dauer von fünf Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht von der Heranziehung von Einkünften bestimmter Art, insbesondere von der Heranziehung des ausländischen Einkommens, ganz oder teilweise abgesehen wird oder daß solche Personen

nach Maßgabe ihres inländischen Verbrauchs besteuert werden; der Reichsminister der Finanzen oder das von ihm beauftragte Landesfinanzamt kann in solchen Fällen im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen die Einkommensteuer auch in einem Pauschbetrage festsetzen.

§ 48

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats Richtlinien darüber zu erlassen, was als inländisches Einkommen (§ 3) bei beschränkt Steuerpflichtigen anzusehen ist, bei denen eine gesonderte Berechnung des Einkommens aus inländischer Erwerbs- oder Berufstätigkeit (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4) nicht möglich ist. Der Reichsminister der Finanzen oder das von ihm beauftragte Landesfinanzamt kann in solchen Fällen auf Antrag des Steuerpflichtigen die Steuer für das inländische Einkommen auch in einem Pauschbetrage festsetzen.

IV. Besteuerung nach dem Verbrauch

§ 49

(1) Steht das festgestellte Einkommen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen unter Berücksichtigung der gesamten Lebensverhältnisse in einem offenbaren Mißverhältnis zu seinem Verbrauche, so kann dieser an Stelle des Einkommens der Besteuerung zugrunde gelegt werden, soweit der Steuerpflichtige nicht nachweist, daß er seinen Verbrauch aus Bezügen bestritten hat, die nach §§ 8, 9, 40 Nr. 3 Satz 2 bei Ermittlung des Einkommens außer Ansatz bleiben, oder daß der Verbrauch in Ausgaben besteht, die nach § 40 Nr. 3 Satz 1 bei einem andern Steuerpflichtigen als wiederkehrende Bezüge besteuert werden.

(2) Verbrauch im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere die zur Bestreitung des Haushalts und der Lebensführung des Steuerpflichtigen einschließlich der zu seinem und seiner Familienangehörigen Unterhalt aufgewendeten Beträge sowie die Ausgaben zum Erwerbe von Gegenständen, die beim Steuerpflichtigen nicht der Vermögensteuer unterliegen.

(3) Zum Verbrauche gehören nicht Ausgaben

a) für Aussteuern und Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht übersteigen;

b) für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 3;

c) für Steuern vom Einkommen, Vermögen, Grundbesitz und Gewerbebetrieb;

d) für Sonderleistungen im Sinne des § 17 sowie einmalige und wiederkehrende Beiträge an inländische Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, künstlerische, kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;

e) für Arzneien und andere Gegenstände zu Heilzwecken oder zum Ausgleich körperlicher Gebrechen.

(4) Neben den im Abs. 3 bezeichneten Ausgaben können auf Antrag auch unberücksichtigt bleiben:

a) Ausgaben, die durch Krankheiten oder Unglücksfälle verursacht worden sind;

b) außergewöhnliche Aufwendungen, die durch die Geburt, den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes notwendig geworden sind;

c) Aufwendungen für Angestellte oder frühere Angestellte, sofern diese Ausgaben aus sozialen Gründen erforderlich erscheinen.

(5) Ein offenbares Mißverhältnis zwischen dem Einkommen und dem Verbrauche kann nur dann angenommen werden, wenn der Verbrauch mindestens um die Hälfte höher ist als das Einkommen. Die Vorschrift des Abs. 1 findet ferner keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß er den Verbrauch aus Vermögen bestritten hat, das bei seinem Entstehen in den letzten drei Jahren der Besteuerung nach dem Einkommensteuergesetz unterlegen hat.

(6) Die Vorschrift des Abs. 1 findet nur Anwendung, wenn der Verbrauch mindestens 15 000 Reichsmark jährlich beträgt.

V. Steuertarif

§ 50

(1) Die Einkommensteuer wird nicht festgesetzt, wenn die Einnahmen des Steuerpflichtigen weniger als 1100 Reichsmark im Jahre betragen.

(2) Der Betrag von 1100 Reichsmark erhöht sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und die zu seiner Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder (§ 23 Abs. 2) um folgende Beträge:

1.	für die Ehefrau um	100 Reichsmark,
2.	für das erste Kind um	100 » ,
3.	für das zweite Kind um.....	180 » ,
4.	für das dritte Kind um.....	360 » ,
5.	für das vierte und jedes folgende Kind um je	450 »

im Jahre. Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, die Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 beziehen, werden nicht gerechnet.

(3) Die Vorschriften der §§ 93, 94, 102 Abs. 3 bleiben unberührt.

§ 51

Sofern nicht höhere Abzüge für Sonderleistungen (§ 17) im einzelnen geltend gemacht werden, sind für Abgeltung der Sonderleistungen 180 Reichsmark vom Gesamtbetrage der Einnahmen abzuziehen.

§ 52

(1) Vom Einkommen sind für die Festsetzung der Einkommensteuer folgende Beträge im Jahre abzuziehen:

1. 600 Reichsmark als steuerfreier Einkommensteil, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen den Betrag von 10 000 Reichsmark im Jahre nicht übersteigt,

2. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind (§ 23 Abs. 2) je 8 vom Hundert des über 600 Reichsmark (Nr. 1) hinausgehenden Einkommens, höchstens je 540 Reichs-

mark für die Ehefrau und jedes Kind, insgesamt aber nicht mehr als 8000 Reichsmark. Es bleiben aber

a) für die Ehefrau ..... 100 Reichsmark,
b) für das erste Kind ..... 100 »
c) für das zweite Kind ..... 180 »
d) für das dritte Kind..... 360 »
e) für das vierte und jedes folgende Kind je ..... 450 »

steuerfrei, wenn der nach Buchstabe a bis e insgesamt steuerfrei bleibende Betrag höher ist als der nach Satz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag. Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, die Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 beziehen, werden nicht gerechnet.

(2) Beträgt der Steuerabschnitt weniger als ein Jahr oder wird das Einkommen des Steuerpflichtigen, seiner Ehefrau und seiner minderjährigen Kinder nach §§ 22, 23 nicht oder nicht für das ganze Jahr zusammengerechnet, so mindern sich die im Abs. 1 genannten Beträge in dem Verhältnis, in dem die Zahl der vollen Monate, für die die Veranlagung oder Zusammenrechnung erfolgt, zu zwölf Monaten steht.

(3) Die im Abs. 1, 2 bezeichneten Beträge dürfen insoweit nicht abgezogen werden, als sie bereits beim Steuerabzuge vom Arbeitslohne berücksichtigt worden sind.

§ 53

(1) Bestehen die Einnahmen des Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil aus Arbeitslohn, so sind in jedem Falle vom Arbeitslohne die Beträge abzuziehen, die nach § 70 Abs. 1 vom Steuerabzuge frei geblieben sind.

(2) Bestehen die Einnahmen eines Steuerpflichtigen hauptsächlich aus Arbeitslohn, so treten für die ersten 8000 Reichsmark des Einkommens an die Stelle der im § 52 Abs. 1 Nr. 2 genannten Beträge die im § 70 Abs. 2 genannten Beträge.

§ 54

Zur Berechnung der Einkommensteuer wird das nach §§ 51 bis 53 verminderte Einkommen auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet.

§ 55

Die Einkommensteuer beträgt:

für die ersten angefangenen oder vollen 8000 Reichsmark des Einkommens 10 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 4000 Reichsmark des Einkommens $12^1/_2$ vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 4000 Reichsmark des Einkommens 15 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 4000 Reichsmark des Einkommens 20 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 8000 Reichsmark des Einkommens 25 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 18000 Reichsmark des Einkommens 30 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 34000 Reichsmark des Einkommens 35 vom Hundert,

für die weiteren Beträge des Einkommens 40 vom Hundert.

§ 56

(1) Bei der Veranlagung können besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung oder Erlaß der Einkommensteuer berücksichtigt werden, wenn das Einkommen 30000 Reichsmark nicht übersteigt. Als Verhältnisse dieser Art gelten insbesondere außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt oder Erziehung einschließlich Berufsausbildung der Kinder, durch gesetzliche oder sittliche Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, auch wenn sie nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen, durch Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle (darunter auch außerordentliche Ernte- und Hochwasserschäden) oder durch besondere Aufwendungen im Haushalt, die durch Erwerbstätigkeit einer Witwe mit minderjährigen Kindern veranlaßt worden sind.

(2) In Ausführung des Abs. 1 können die im § 52 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Ermäßigungen auch

a) für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder, die nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen,
b) für uneheliche minderjährige Kinder, die nicht zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählen,

gewährt werden, wenn sie vom Steuerpflichtigen ganz oder im wesentlichen unterhalten werden.

§ 57

Sind in dem Einkommen eines unbeschränkt Steuerpflichtigen Gewinne aus Anteilen an einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten und beträgt das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen nicht mehr als 20000 Reichsmark, so ermäßigt sich die Einkommensteuer um 10 vom Hundert der Gewinne, jedoch höchstens um 10 vom Hundert von 5000 Reichsmark.

§ 58

(1) Übersteigt das Einkommen den Betrag von 8000 Reichsmark im Jahre und sind darin außerordentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Einkünfte sowie Einkünfte enthalten, welche die Entlohnung für eine sich über mehrere Jahre erstreckende Tätigkeit darstellen, so ist die Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen nach Maßgabe des Abs. 2 zu ermäßigen.

(2) Die Steuer für das Einkommen, das nicht aus Einkünften der im Abs. 1 bezeichneten Art besteht, wird nach § 55 für sich berechnet; dem sich ergebenden Betrage sind als Steuer für die im Abs. 1 bezeichneten Einkünfte hinzuzurechnen,

a) wenn es sich um Bezüge im Sinne der §§ 9, 38, 51, 79 des Wehrmachtversorgungsgesetzes vom 4. August 1921 (Reichsgesetzbl. S. 993) in der

Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 409) handelt, 10 vom Hundert dieser Einkommensteile; im übrigen

b) wenn das Einkommen den Betrag von 30 000 Reichsmark nicht übersteigt, mindestens 10 aber nicht mehr als 15 vom Hundert der genannten Einkommensteile;

c) wenn das Einkommen den Betrag von 30 000 Reichsmark übersteigt, mindestens 15 aber nicht mehr als 20 vom Hundert der genannten Einkommensteile.

(3) Als außerordentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Einkünfte im Sinne dieser Vorschrift gelten:

1. Einkünfte aus der Veräußerung eines Gewerbebetriebs im Sinne des § 30; hierzu gehört nicht der nach den Vorschriften der §§ 6 bis 25 für die Zeit von der letzten Veranlagung bis zur Veräußerung sich ergebende Gewinn;
2. Entschädigungen im Sinne des § 44 Nr. 1;
3. Zinsen, die gemäß §§ 14, 34, 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) bei der Einlösung von Auslosungsrechten bezogen werden.

§ 59

(1) Bei Einkünften aus Forstwirtschaft wird auf Antrag des Steuerpflichtigen die Steuer für außerordentliche Waldnutzungen gemäß § 55 getrennt berechnet und der Steuer hinzugezählt, die sich nach § 55 für das übrige Einkommen ergibt. Hierbei dürfen bei der Steuer für die Waldnutzung Ermäßigungen nach § 52 nur noch insoweit vorgenommen werden, als sie nicht bereits bei Berechnung der Steuer für das übrige Einkommen berücksichtigt worden sind. Als außerordentliche Waldnutzungen im Sinne des Satzes 1 gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen.

(2) Bei außerordentlichen Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Raupenfraß oder Brand) findet ohne Unterschied der Betriebsart die Vorschrift des Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der nach Abs. 1 auf den außerordentlichen Mehrerlös entfallende Teil der Einkommensteuer um die Hälfte des Betrags ermäßigt wird.

§ 60

(1) Bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 3) beträgt für Einkünfte der im § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 11 bezeichneten Art, die nicht in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb anfallen, die Steuer 10 vom Hundert, auch wenn das Einkommen 8 000 Reichsmark übersteigt.

(2) Die Vorschriften der §§ 50 bis 53, 56 finden auf beschränkt Steuerpflichtige (§ 3) keine Anwendung.

VI. Verfahren

1. Allgemeine Vorschriften

§ 61

(1) Zur Abgabe einer Steuererklärung sind verpflichtet:

1. Steuerpflichtige, deren Einkommen im Steuerabschnitt den Betrag von 8 000 Reichsmark überstiegen hat;
2. ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens Steuerpflichtige, bei denen der Gewinn auf Grundlage des Abschlusses ihrer Bücher zu ermitteln ist;
3. ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens Steuerpflichtige, die hierzu vom Finanzamt besonders aufgefordert werden.

Im übrigen erläßt der Reichsminister der Finanzen die näheren Bestimmungen über Umfang und Inhalt der Steuererklärung sowie über den Zeitpunkt der Abgabe. Die Verpflichtung kann auf die Abgabe einer Erklärung über die Höhe des Verbrauchs ausgedehnt werden. Steuerpflichtige, die zur Abgabe einer Erklärung nicht verpflichtet sind, können innerhalb der für die Abgabe von Steuererklärungen allgemein festgesetzten Frist eine Steuererklärung abgeben.

(2) Zur Vorbereitung der Festsetzung von Durchschnittsätzen (§ 46) können die Finanzbehörden nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen auch schon vor Beginn der Steuerveranlagung Auskünfte, Gutachten und andere Unterlagen einfordern. Sämtliche Rechte, die den Finanzämtern im Steuerermittlungs- und Steueraufsichtsverfahren zustehen, können von den Finanzbehörden für die Vorbereitung der Festsetzung von Durchschnittsätzen sinngemäß ausgeübt werden.

§ 62

(1) Nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen hat jeder darüber Aufschluß zu geben, ob er zur Einkommensteuer für den letzten Steuerabschnitt veranlagt worden ist und für den laufenden Steuerabschnitt zu Vorauszahlungen oder zum Steuerabzuge herangezogen wird. Durch diese Bestimmungen können Meldepflichten und besondere Ausweise über die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen vorgeschrieben werden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen regelt das bei der Durchführung der Vorschrift des Abs. 1 zu beobachtende Verfahren.

(3) Die im Abs. 1, 2 vorgesehenen Bestimmungen bedürfen der Zustimmung des Reichsrats.

§ 63

(1) Wer Personen gegen Gehalt, Lohn oder sonstiges Entgelt länger als zwei Monate beschäftigt hat, ist verpflichtet, nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen Namen, Stellung und Wohnung sowie die von ihm herrührenden Einnahmen dieser Personen dem Finanzamt mitzuteilen.

(2) Die gleiche Verpflichtung besteht für die Vorstände juristischer Personen und von Vereinen aller Art sowie für die Vorstände aller Stellen, Behörden und Anstalten des öffentlichen Dienstes hinsichtlich der

Berufs-, Pensions- und sonstigen Bezüge ihrer Beamten, Angestellten, Bediensteten sowie der Empfänger von Ruhegehältern, Witwen- und Waisenpensionen oder Unterhaltsbeiträgen.

§ 64

Soweit die Veranlagung zur Festsetzung eines Steuerbetrags führt, erteilte das Finanzamt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid.

2. Einheitliche Feststellung bei Beteiligung mehrerer an den Einkünften

§ 65

(1) Einheitlich sollen festgestellt werden:

1. bei Land- und Forstwirtschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) der gesamte im Betrieb erzielte Gewinn (§ 7 Abs. 2 Nr. 1), sofern der Betrieb von mehreren auf gemeinsame Rechnung ausgeübt wird;
2. bei Gewerbebetrieb (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) der Geschäftsgewinn einer Gesellschaft oder Gemeinschaft, an der mehrere Personen als Unternehmer (Mitunternehmer des Betriebs) beteiligt sind;
3. bei sonstiger selbständiger Berufstätigkeit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) der Gewinn (§ 7 Abs. 2 Nr. 1), sofern an ihm mehrere mitberechtigt sind;
4. bei Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (§ 38 Abs. 1 Nr. 1) der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (§ 7 Abs. 2 Nr. 2), sofern dieser auf Grund Eigentums oder dinglichen Nutzungsrechts mehreren zufließt.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nur, wenn das unbewegliche Vermögen (Abs. 1 Nr. 1, 4) im Inland belegen oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen ist oder wenn die Gesellschaft oder die Gemeinschaft (Abs. 1 Nr. 2) Sitz oder Ort der Leitung im Inland hat. Von Anwendung der Vorschriften kann in Fällen von geringerer Bedeutung abgesehen werden.

(3) Hört die Gesellschaft oder Gemeinschaft vor Abschluß des Verfahrens auf zu bestehen, so gilt sie für die Durchführung des Verfahrens als fortbestehend.

(4) Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Zuständigkeit, erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 66

(1) Über die Höhe des festgestellten Gewinns oder Überschusses (§ 65 Abs. 1) ist ein schriftlicher Bescheid (Feststellungsbescheid) zu erteilen. Der Feststellungsbescheid gilt als Steuerbescheid im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) In den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 2 sind zur Einlegung von Rechtsmitteln außer dem Vorsteher des Finanzamts (§§ 245, 265 der Reichsabgabenordnung) nur die zur Geschäftsführung befugten Gesellschafter berechtigt. Andere Personen sind auch nicht befugt, dem Rechtsmittel beizutreten.

(3) In den Fällen des § 65 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 ist jeder Mitberechtigte zur Einlegung von Rechtsmitteln befugt. Mehrere Rechtsmittel gleicher Art sind zu verbinden. Die Rechtsmittelentscheidungen haben Wirksamkeit für und gegen alle Mitberechtigten.

§ 67

(1) Der in dem Feststellungsbescheide festgestellte Betrag ist für die Veranlagung jedes einzelnen der beteiligten Gesellschafter oder Mitberechtigten zur Einkommensteuer maßgebend, auch wenn der Feststellungsbescheid noch nicht unanfechtbar geworden ist. Der Einkommensteuerbescheid kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß der gesamte Gewinn (§ 65 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3) oder der gesamte Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben (§ 65 Abs. 1 Nr. 4) in dem Feststellungsbescheid unrichtig festgestellt worden sei.

(2) Wird der Feststellungsbescheid nach Erteilung des Einkommensteuerbescheids durch Rechtsmittelentscheidung, Neufeststellung, Berichtigung oder eine andere Verfügung abgeändert und ist die abändernde Entscheidung unanfechtbar geworden, so ist der Einkommensteuerbescheid von Amts wegen entsprechend zu berichtigen, auch wenn er bereits unanfechtbar geworden war.

VII. Entrichtung der Steuer

§ 68

Soweit die Steuer nicht nach den §§ 69 bis 82 durch Steuerabzug vom Arbeitslohn oder nach §§ 83 bis 88 durch Steuerabzug vom Kapitalertrag erhoben worden ist, sind nach den §§ 95 bis 103 Vorauszahlungen und Abschlußzahlung zu entrichten.

1. Steuerabzug vom Arbeitslohn

§ 69

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) wird die Steuer durch Einbehaltung eines Lohnteils erhoben (Steuerabzug vom Arbeitslohn); der Steuerabzug ist vom Arbeitgeber zu bewirken.

(2) Besteht der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen und reicht der Barlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Wertes der Sachbezüge einzubehaltenden Steuer nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Steuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch den Barlohn gedeckt ist, zu zahlen. Soweit der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Werte entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seiner Wahl zurückzubehalten und daraus die Steuer zu decken.

§ 70

(1) Vom Arbeitslohn bleiben für den Arbeitnehmer

a) 600 Reichsmark jährlich (50 Reichsmark monatlich, 12 Reichsmark wöchentlich) als steuerfreier Lohnbetrag,

b) 180 Reichsmark jährlich (15 Reichsmark monatlich, 3,60 Reichsmark wöchentlich) zur Abgeltung der Werbungskosten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 4, 5),

c) 180 Reichsmark jährlich (15 Reichsmark monatlich, 3,60 Reichsmark wöchentlich) zur Abgeltung der Sonderleistungen (§ 17)

vom Steuerabzug frei.

(2) Außer den im Abs. 1 bezeichneten Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind (§ 23 Abs. 2) je 10 vom Hundert des Arbeitslohns, der über die im Abs. 1 bezeichneten Beträge hinausgeht, vom Steuerabzug frei. Es bleiben aber

1. für die Ehefrau 120 Reichsmark jährlich (10 Reichsmark monatlich, 2,40 Reichsmark wöchentlich),
2. für das erste Kind 120 Reichsmark jährlich (10 Reichsmark monatlich, 2,40 Reichsmark wöchentlich),
3. für das zweite Kind 240 Reichsmark jährlich (20 Reichsmark monatlich, 4,80 Reichsmark wöchentlich),
4. für das dritte Kind 480 Reichsmark jährlich (40 Reichsmark monatlich, 9,60 Reichsmark wöchentlich),
5. für das vierte und jedes folgende Kind je 600 Reichsmark jährlich (50 Reichsmark monatlich, 12 Reichsmark wöchentlich)

steuerfrei, wenn der nach Ziffer 1 bis 5 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag höher ist als der nach Satz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag.

Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, die Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 beziehen, werden nicht gerechnet.

(3) Von dem die steuerfreien Beträge (Abs. 1, 2) übersteigenden Arbeitslohn hat der Arbeitgeber bei jeder Lohnzahlung einen Betrag von 10 vom Hundert für Rechnung des Arbeitnehmers als Steuer einzubehalten.

(4) Der auf den Arbeitslohn entfallende Steuerbetrag wird nicht erhoben, wenn er

a) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Monate 0,80 Reichsmark monatlich,

b) bei Zahlung des Arbeitslohns für volle Wochen 0,20 Reichsmark wöchentlich

nicht übersteigt.

(5) Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, Bestimmungen über die Abrundung des einzubehaltenden Betrags zu erlassen und für den Steuerabzug vom Arbeitslohn der im § 2 Nr. 2, § 3 genannten Personen Pauschbeträge festzusetzen.

§ 71

Für die nach § 70 Abs. 2 abzusetzenden Beträge ist, unbeschadet der Vorschrift des § 72, der Familienstand des Arbeitnehmers an dem vom Reichsminister der Finanzen für die letzte Personenstandsaufnahme festgesetzten Stichtag maßgebend.

§ 72

(1) Weist der Arbeitnehmer nach, daß die Zahl der Personen, für die der Abzug vom Arbeitslohn sich nach § 70 Abs. 2 ermäßigt, größer ist, als auf der Steuerkarte angegeben ist, so hat die Gemeindebehörde auf seinen Antrag die Tatsache auf der Steuerkarte zu vermerken. In diesem Falle tritt die Ermäßigung für die hinzugekommene Person bei der ersten Lohnzahlung, bei der die ergänzte Steuerkarte vorgelegt wird, in Kraft.

(2) Bestehen die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ermäßigung nach § 70 Abs. 2 am 10. Oktober eines Kalenderjahrs nicht mehr, so hat das Finanzamt eine Berichtigung der Steuerkarte vorzunehmen. Es kann zu diesem Zwecke den Arbeitnehmer zur Vorlage der Steuerkarte auffordern. Die Berichtigung tritt bei der ersten auf die Berichtigung der Steuerkarte folgenden Lohnzahlung, jedoch nicht vor dem 1. Januar des folgenden Kalenderjahrs in Kraft.

§ 73

Erhält ein Arbeitnehmer neben den laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen (Tantiemen, Gratifikationen usw.), so sind von diesen 10 vom Hundert vermindert um je 1 vom Hundert für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind (§ 23 Abs. 2) einzubehalten. Die Vorschriften des § 70 Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung.

§ 74

(1) Wird der Arbeitslohn nicht für einen bestimmten Zeitraum gezahlt, so hat der Arbeitgeber vom vollen Arbeitslohne 2 vom Hundert, bei Heimarbeitern 1 vom Hundert einzubehalten. Die Vorschriften des § 70 Abs. 1 bis 4 finden keine Anwendung.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, Bestimmungen darüber zu treffen, inwieweit bei den im Abs. 1 bezeichneten Heimarbeitern, deren Arbeitslohn die im § 70 Abs. 1 und 2 bezeichneten Freigrenzen nicht übersteigt, der Steuerabzug vom Arbeitslohne zu unterbleiben hat.

§ 75

Auf Antrag erfolgt eine Erhöhung

1. des im § 70 Abs. 1a vorgesehenen steuerfreien Lohnbetrags, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung des § 56 gegeben sind,
2. der im § 70 Abs. 1b, c vorgesehenen Beträge, wenn der Arbeitnehmer nachweist, daß die Werbungskosten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 4, 5) oder die Sonderleistungen (§ 17) je den Betrag von 15 Reichsmark im Monat übersteigen.

§ 76

(1) Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, sich vor Beginn eines jeden Kalenderjahrs oder vor Beginn eines Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde eine Steuerkarte ausstellen zu lassen.

(2) Bei Beginn eines jeden Kalenderjahrs oder bei Beginn eines Dienstverhältnisses hat der Arbeitnehmer seine Steuerkarte dem Arbeitgeber auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben.

(3) Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1, 2 anordnen.

§ 77

Der Arbeitgeber hat die nach §§ 70, 73, 74 einbehaltenen Steuerbeträge an die Finanzkasse in bar oder durch Überweisung abzuführen. Der Reichsminister

der Finanzen kann ein hiervon abweichendes Verfahren anordnen, insbesondere bestimmen, daß für die Beträge Steuermarken in die Steuerkarte eingeklebt und entwertet werden.

§ 78

(1) Der Arbeitgeber haftet dem Reiche für die Einbehaltung und Entrichtung der in den §§ 70, 73, 74 bestimmten Beträge neben dem Arbeitnehmer.

(2) Die Haftung des Arbeitnehmers beschränkt sich auf die Fälle, in denen

1. der Arbeitslohn nicht vorschriftsmäßig gekürzt worden ist;
2. der Arbeitgeber die einbehaltenen Beträge nicht vorschriftsmäßig verwendet hat und dem Arbeitnehmer dies bekannt ist; in diesem Falle erlischt die Haftung, wenn der Arbeitnehmer dem Finanzamt von dieser Kenntnis unverzüglich Mitteilung macht.

§ 79

Ob und inwieweit im einzelnen Falle die Vorschriften der §§ 69 bis 77 anzuwenden sind, entscheidet auf Anrufen eines der Beteiligten das Finanzamt. Gegen die Entscheidung des Finanzamts ist nur die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig.

§ 80

Die Träger der Reichsversicherung nach der Reichsversicherungsordnung und die Träger der Versicherung nach dem Angestelltenversicherungsgesetze haben den Finanzbehörden jede zur Durchführung der §§ 69 bis 77 und der den Finanzämtern obliegenden Prüfung und Aufsicht dienliche Hilfe zu leisten. Insoweit finden die Vorschriften des § 142 der Reichsversicherungsordnung und des § 346 des Angestelltenversicherungsgesetzes keine Anwendung.

§ 81

Soweit nach gesetzlicher Vorschrift die Veranlagung zur Einkommensteuer als Grundlage für Besteuerungsrechte von Körperschaften des öffentlichen Rechtes zugelassen ist und die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, gelten die nach §§ 70, 73, 74 einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Beträge als veranlagt. Soweit eine Feststellung der vom Arbeitslohn einbehaltenen Beträge während der ersten Jahre der Geltung dieses Gesetzes nicht erfolgt, können an ihrer Stelle Pauschbeträge festgesetzt werden. Setzen die Landesregierungen Pauschbeträge als Grundlage für die Veranlagung der Kirchensteuer fest, so treffen sie die näheren Bestimmungen zur Durchführung im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und nach Benehmen mit den beteiligten Körperschaften. Setzt in einem Lande, in dem eine Kirchensteuer in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer erhoben wird, die Landesregierung Pauschbeträge hierfür nicht rechtzeitig fest, so ist der Reichsminister der Finanzen ermächtigt, nach Benehmen mit der beteiligten Körperschaft die Festsetzung mit Zustimmung des Reichsrats vorzunehmen.

§ 82

Die zur Durchführung der Vorschriften der §§ 69 bis 81 erforderlichen Anordnungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

2. Steuerabzug vom Kapitalertrag

§ 83

(1) Bei folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Steuer durch Einbehaltung von 10 vom Hundert erhoben (Steuerabzug vom Kapitalertrag):

1. Dividenden, Zinsen, Ausbeuten und sonstige Gewinne, welche entfallen auf Aktien, Kuxe, Genußscheine sowie auf Anteile an der Reichsbank, an Kolonialgesellschaften, an bergbautreibenden Vereinigungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, und an Genossenschaften, sofern bei letzteren die Zinsen je Mitglied und Jahr 10 Reichsmark übersteigen;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Anleihen, die in öffentlichen Schuldbüchern eingetragen oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind, wenn die Eintragung in öffentlichen Schuldbüchern oder die Ausgabe von Teilschuldverschreibungen nach Einführung der Rentenmark (15. November 1923) erfolgt ist, oder wenn es sich um wertbeständige Anleihen handelt.

(2) Als inländische Kapitalerträge gelten Kapitalerträge, wenn der Sitz oder Ort der Leitung des Schuldners im Inland liegt.

(3) Der Steuerabzug (Abs. 1) ist auch vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge in einem land- oder forstwirtschaftlichen oder in einem gewerblichen Betrieb anfallen.

(4) Als Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 gelten auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben Kapitalerträgen der im Abs. 1 genannten Art oder an deren Stelle gewährt werden.

§ 84

Der Steuerabzug ist nicht vorzunehmen von Zinsen, Dividenden und sonstigen Gewinnbeträgen der im § 83 Abs. 1 Nr. 1, 3 bezeichneten Art, sofern Gläubiger und Schuldner die gleiche Person sind.

§ 85

(1) Der Steuerabzug ist vom Schuldner der Kapitalerträge zu bewirken.

(2) Dem Steuerabzug unterliegt der volle Kapitalertrag ohne Abzug von Schuldzinsen, Werbungskosten und des als Steuer abzuziehenden Betrags.

§ 86

Der Schuldner hat die Steuer bei Fälligkeit des Kapitalertrags für Rechnung des Gläubigers einzubehalten und innerhalb einer Woche nach Fälligkeit an das für den Schuldner zuständige Finanzamt abzuführen. Er hat die Steuer auch dann abzuführen, wenn der Gläubiger die Einforderung des Kapitalertrags unterläßt.

§ 87

Übernimmt der Schuldner die Steuer zugunsten eines Gläubigers, der im Inland keinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Leitung hat, so ist die Steuer so zu berechnen, als ob diese Vereinbarung nicht getroffen wäre.

§ 88

Die Vorschriften des § 78 über die Haftung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers finden auf die Haftung des Schuldners und des Gläubigers der Kapitalerträge entsprechende Anwendung.

3. Veranlagung von Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen

§ 89

Übersteigt das gesamte nach § 54 abgerundete Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 8 000 Reichsmark und besteht es entweder aus Einkünften, die nach §§ 69, 83 dem Steuerabzug unterlegen haben, oder aus solchen Einkünften und aus sonstigem Einkommen bis zu 500 Reichsmark, so findet eine Veranlagung nicht statt.

§ 90

Übersteigt das gesamte nach § 54 abgerundete Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 8 000 Reichsmark und besteht es außer aus Einkünften, die nach §§ 69, 83 dem Steuerabzug unterlegen haben, aus sonstigem Einkommen über 500 Reichsmark, so findet eine Veranlagung nur für das sonstige Einkommen statt. Hierbei dürfen Ausgaben nach §§ 15 bis 17 insoweit nicht geltend gemacht werden, als sie mit dem Arbeitslohn in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen oder durch Erhöhung des im § 70 Abs. 1 b oder c vorgesehenen Betrags nach § 75 Nr. 2 bereits berücksichtigt sind. Die im § 52 vorgesehenen Beträge dürfen von dem sonstigen Einkommen nur insoweit abgesetzt werden, als sie den nach § 70 Abs. 1 a, Abs. 2 berücksichtigten Betrag übersteigen.

§ 91

In den Fällen der §§ 89, 90 gilt die auf den Arbeitslohn und die abzugspflichtigen Kapitalerträge entfallende Steuer für den Arbeitnehmer oder für den Gläubiger der Kapitalerträge als getilgt, wenn ihre Haftung nach §§ 78, 88 erloschen ist. Die Haftung des Arbeitgebers oder des Schuldners der Kapitalerträge erlischt jedoch nur, wenn die nach §§ 70, 73, 74, 83 einbehaltenen Beträge vorschriftsmäßig abgeführt oder verwendet worden sind.

§ 92

Übersteigt das nach § 54 abgerundete Einkommen eines Steuerpflichtigen den Betrag von 8 000 Reichsmark, so werden auch die Einkünfte veranlagt, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterlegen haben.

§ 93

(1) Wenn eine Veranlagung des Arbeitslohns nicht erfolgt, sind Steuerbeträge, die vom Arbeitslohn einbehalten worden sind, auf Antrag zu erstatten, wenn

1. die im § 70 Abs. 1, 2 bezeichneten Beträge beim Steuerabzuge nicht in voller Höhe berücksichtigt worden sind oder
2. besondere wirtschaftliche Verhältnisse der im § 56 bezeichneten Art vorliegen, soweit sie nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags nach § 75 Nr. 1 berücksichtigt worden sind,
3. die Werbungskosten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 4, 5) oder die Sonderleistungen (§ 17) je den Betrag von 50 Reichsmark im Kalendervierteljahr übersteigen und sie nicht schon nach § 75 Nr. 2 berücksichtigt worden sind.

Dies gilt auch, wenn der Arbeitslohn nicht für einen bestimmten Zeitraum gezahlt worden ist und der Steuerabzug nach § 74 erfolgt ist.

(2) Der Antrag kann jeweils für ein Kalendervierteljahr gestellt werden. Er muß spätestens bis zum 31. März eines Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr eingereicht sein; § 68 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

(3) Erstattet wird der Unterschied zwischen dem einbehaltenen Steuerbetrag und dem Steuerbetrage, der sich ergeben hätte, wenn die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Beträge oder die im Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Tatsachen bereits beim Steuerabzuge nach § 70 Abs. 1, 2, § 75 in vollem Umfang berücksichtigt worden wären.

(4) Vierteljahrsbeträge unter 1 Reichsmark, Jahresbeträge unter 4 Reichsmark werden nicht erstattet.

§ 94

Übersteigt das gesamte nach § 54 abgerundete Einkommen eines Steuerpflichtigen nicht den Betrag von 1 100 Reichsmark und sind in diesem Einkommen Einkünfte enthalten, die dem Steuerabzuge vom Kapitalertrag unterlegen haben, so werden die einbehaltenen Steuerbeträge erstattet, soweit sie vierteljährlich 5 Reichsmark übersteigen.

4. Vorauszahlungen und Abschlußzahlung

§ 95

Bis zum Empfang eines Steuerbescheids (§ 64) für einen Steuerabschnitt hat der Steuerpflichtige auf die Steuerschuld dieses Abschnitts am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten. Steuerpflichtige, die hauptsächlich Einkünfte aus Landwirtschaft beziehen, haben die Vorauszahlungen am 15. November in Höhe der Hälfte, am 15. Februar und 15. Mai in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgestellten Steuerschuld zu entrichten. Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für Betriebe bestimmter Art, insbesondere Gartenbau, andere Vorauszahlungstermine zu bestimmen. Eine Vorauszahlung gilt als Vorauszahlung für den Steuerabschnitt, in den der maßgebende Zahlungstag fällt.

§ 96

Soweit eine Veranlagung nach § 92 erfolgt ist, hat der Steuerpflichtige Vorauszahlungen nach § 95 bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheids nur in-

soweit zu entrichten, als die Steuerschuld nicht durch die Steuerabzugsbeträge des der Veranlagung zugrunde liegenden Steuerabschnitts gedeckt ist.

§ 97

Ist der Steuerabschnitt, für den der Steuerbescheid (§§ 64, 95) erteilt wird, kürzer als ein Jahr, so sind die Vorauszahlungen nach der Steuer festzusetzen, die sich ergibt, wenn das dem Steuerbescheide zugrunde liegende Einkommen in ein Jahreseinkommen umgerechnet wird.

§ 98

Ist die Steuerpflicht neubegründet worden, so sind die bis zum Empfange des ersten Steuerbescheids gemäß § 95 zu entrichtenden Vorauszahlungen nach dem Einkommen festzusetzen, das in dem auf die Begründung der Steuerpflicht folgenden Jahre mutmaßlich erzielt werden wird.

§ 99

(1) Erhöht sich das Einkommen eines Steuerpflichtigen für einen Steuerabschnitt gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 2 000 Reichsmark, so können die gemäß § 95 zu entrichtenden Vorauszahlungen neu festgesetzt werden.

(2) Tritt infolge Änderung der Erwerbsverhältnisse an die Stelle von Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, voraussichtlich sonstiges Einkommen, das dem Steuerabzuge nicht unterliegt, im Betrage von mehr als 2 000 Reichsmark, so können die bis zum Empfange des nächsten Steuerbescheids zu leistenden Vorauszahlungen nach dem Einkommen neu festgesetzt werden, das in dem auf die Änderung der Erwerbsverhältnisse folgenden Jahre mutmaßlich erzielt werden wird.

§ 100

(1) Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß sich sein Einkommen für einen Steuerabschnitt gegenüber dem zuletzt festgestellten Einkommen voraussichtlich um mehr als den fünften Teil, mindestens aber um 1 000 Reichsmark niedriger berechnen wird, so ist ihm auf Antrag der auf den wahrscheinlichen Betrag der Verminderung des Einkommens entfallende Teil der Vorauszahlungen zu stunden.

(2) Macht ein Steuerpflichtiger glaubhaft, daß infolge Änderung der Erwerbsverhältnisse voraussichtlich Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, an die Stelle von sonstigem Einkommen treten und die Minderung des sonstigen Einkommens mindestens 500 Reichsmark beträgt, so sind ihm auf Antrag die Vorauszahlungen bis auf den Betrag zu stunden, der voraussichtlich als Einkommensteuer von dem der Veranlagung unterliegenden Einkommen zu entrichten ist.

§ 101

(1) Die Festsetzung nach §§ 97 bis 99 erfolgt durch das Finanzamt; eine Mitwirkung der Ausschüsse nach § 25 der Reichsabgabenordnung ist nicht erforderlich.

(2) Über die Höhe der Vorauszahlungen erteilt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die Vorauszahlungen kann mit dem Steuerbescheid im Sinne des § 64 verbunden werden.

(3) Gegen Entscheidungen über die Vorauszahlungen ist nur die Beschwerde gegeben (§§ 224, 281 der Reichsabgabenordnung).

§ 102

(1) Auf die nach § 25 für den Steuerabschnitt festgesetzte Steuerschuld werden angerechnet:

1. die nach § 95 auf die Steuerschuld des Steuerabschnitts geleisteten Vorauszahlungen;
2. die für denselben Steuerabschnitt nach §§ 70, 73, 74, 83 einbehaltenen Beträge, soweit sie auf Einkünfte entfallen, die nach §§ 69, 83 dem Steuerabzug unterlegen haben und die nach § 92 veranlagt worden sind.

(2) Soweit die Steuerschuld nach Abs. 1 die angerechneten Beträge übersteigt, ist sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Steuerbescheids zu entrichten (Abschlußzahlung). Die Verpflichtung, rückständige Beträge schon vorher zu entrichten, bleibt unberührt.

(3) Soweit die nach Abs. 1 angerechneten Beträge die Steuerschuld übersteigen, sind sie nach der Veranlagung bis zur Höhe der geleisteten Vorauszahlungen zu erstatten, sobald die Veranlagung unanfechtbar geworden ist.

§ 103

(1) Bei Wegfall der persönlichen Steuerpflicht hat der Steuerpflichtige spätestens bis zum Zeitpunkt des Wegfalls Sicherheit für die Abschlußzahlung zu leisten. In diesem Falle kann das Finanzamt die Steuer auch in einem Pauschbetrag festsetzen; eine Mitwirkung der Ausschüsse nach § 25 der Reichsabgabenordnung ist nicht erforderlich. Die Vorschrift des § 101 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Steuerpflicht infolge Todes erlischt.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 104

Bei der ersten Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes regelt sich in den Fällen, in denen ein Vermögensvergleich stattfindet (§§ 12, 13) oder in denen Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung gemacht werden können (§ 16 Abs. 2 bis 4), die Feststellung der Werte (§ 19 Abs. 2, 3 Satz 2) für den Beginn des Steuerabschnitts nach Maßgabe der §§ 105 bis 110.

§ 105

(1) Bei Steuerpflichtigen, die zur Führung von Handelsbüchern nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs verpflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs tatsächlich führen, ist für den Ansatz der Gegenstände des Betriebsvermögens die handelsrechtliche Bilanz als Grundlage zu verwenden, soweit sich nicht aus den §§ 106 bis 108 ein anderes ergibt.

(2) Als handelsrechtliche Bilanz im Sinne des Abs. 1 gilt:

1. bei Steuerpflichtigen, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, die handelsrechtliche Bilanz für den 31. Dezember 1924;
2. bei Steuerpflichtigen, deren Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahre nicht übereinstimmt,
   a) wenn sie die Eröffnungsbilanz in Goldmark im Sinne des § 2 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) für den Beginn des Wirtschaftsjahrs 1924/25 aufgestellt haben, diese Eröffnungsbilanz,
   b) wenn sie die Eröffnungsbilanz in Goldmark schon vor Beginn des Wirtschaftsjahrs 1924/25 aufgestellt haben, die handelsrechtliche Bilanz für den Schluß des Wirtschaftsjahrs, das dem Steuerabschnitt 1924/25 unmittelbar vorangegangen ist.

§ 106

Für Gegenstände des Betriebsvermögens, die nach dem 31. Dezember 1923 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist unbeschadet der Vorschrift des § 108 der tatsächliche Anschaffungs- oder Herstellungspreis anzusetzen; § 16 Abs. 2 bis 4 und § 19 Abs. 2 Satz 2 finden Anwendung.

§ 107

(1) Für den Ansatz von Gegenständen, die vor dem 1. Januar 1924 angeschafft oder hergestellt worden sind, gelten unbeschadet des § 108 die Vorschriften der Abs. 2, 3.

(2) Bebaute Grundstücke, die zum Anlagekapital gehören, dürfen höchstens mit dem gemeinen Werte zu Beginn des Steuerabschnitts angesetzt werden. Die übrigen Gegenstände des Anlagekapitals dürfen mit keinem höheren Werte angesetzt werden als dem um ein Drittel verminderten Betrage, der am Stichtag der Eröffnungsbilanz in Goldmark für die Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes hätte aufgewendet werden müssen (§ 4 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. März 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 385 —). Von dem nach Satz 2 sich ergebenden Betrage sind die dem Alter und der Lebensdauer entsprechenden Absetzungen für Abnutzung (§ 16 Abs. 2 bis 4) abzuziehen.

(3) Waren, Erzeugnisse und Vorräte sowie sonstige Gegenstände des umlaufenden Betriebskapitals dürfen mit keinem höheren Werte angesetzt werden als dem Betrage, der für die Anschaffung oder Herstellung des Gegenstandes bei Beginn des Steuerabschnitts hätte aufgewendet werden müssen.

§ 108

(1) Forderungen und Schulden, die der Aufwertung nach dem Aufwertungsgesetze vom 16. Juli 1225 (Reichsgesetzbl. I S. 117) unterliegen, sind mit dem Werte anzusetzen, der sich bei Anwendung der Grundsätze des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) für den maßgebenden Zeitpunkt (§ 104) ergibt.

(2) Gegenstände des Betriebsvermögens, die an dem für die Vermögensteuer für 1925 maßgebenden Stichtag zum Vermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, dürfen ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach dem 1. Januar 1924 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit keinem höheren Werte angesetzt werden als bei der Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1925; dies gilt nicht für Anteile an Erwerbsgesellschaften, die bei der Vermögensteuer nur mit der Hälfte des festgesetzten Steuerkurswerts oder ermittelten Verkaufswerts anzusetzen sind (§ 43 des Reichsbewertungsgesetzes).

(3) Sind Gegenstände in der handelsrechtlichen Bilanz mit einem Werte angesetzt worden, der hinter den in §§ 106, 107 vorgeschriebenen Höchstwerten zurückbleibt, so sind sie auf Antrag des Steuerpflichtigen mit diesen Höchstwerten, jedoch niemals mit einem höheren Betrag als dem Vermögensteuerwert (Abs. 2) anzusetzen.

§ 109

Bei anderen als den im § 105 bezeichneten Steuerpflichtigen, die Einkünfte im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 beziehen, finden für die Feststellung der Werte die Vorschriften der §§ 106 bis 108 sinngemäße Anwendung.

§ 110

Bei Gebäuden und sonstigen Gegenständen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, ist für die Bemessung der nach § 16 Abs. 2 bis 4 zulässigen Absetzungen für Abnutzung von dem gemeinen Werte des Gegenstandes am 1. Januar 1925 auszugehen.

§ 111

Die Vorschrift des § 59 Abs. 1b des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 359) in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198) findet noch auf die Zuwendungen Anwendung, die bis zum 31. Dezember 1926 zur Förderung des Kleinwohnungsbaues gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige sich vor dem 1. Januar 1925 zur Entrichtung dieser Beträge verpflichtet hat.

§ 112

Bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen den Betrag von 15000 Reichsmark und deren Vermögen den Betrag von 50000 Reichsmark nicht übersteigt, erhöht sich bei Versicherungsprämien und Spareinlagen, zu denen sich der Steuerpflichtige in den Jahren 1923 bis 1926 verpflichtet hat, der nach § 17 Abs. 2 zum Abzug zugelassene Betrag von 480 Reichsmark,

a) wenn der Steuerpflichtige mehr als 50, aber nicht mehr als 55 Jahre alt ist, auf 960 Reichsmark;
b) wenn der Steuerpflichtige mehr als 55, aber nicht mehr als 60 Jahre alt ist, auf 1200 Reichsmark;
c) wenn der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt ist, auf 1440 Reichsmark.

Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige einen Anspruch oder eine Anwartschaft auf Ruhegehalt oder andere wiederkehrende Bezüge von mehr als 2000 Reichsmark im Jahre hat.

§ 113

Die im § 10 Abs 3 des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 75) vorgesehene Frist wird bis zum 31. Dezember 1925 verlängert.

§ 114

Soweit in Reichs- oder Landesgesetzen auf Vorschriften des bisherigen Einkommensteuergesetzes verwiesen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 115

Der Reichsminister der Finanzen wird bis zum 31. Dezember 1930 ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags Einkünfte aus Anleihen, die im Ausland zahlbar sind und zum Handel an den deutschen Börsen nicht zugelassen sind, von der beschränkten Steuerpflicht zu befreien.

§ 116

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 117

(1) Dieses Gesetz findet unbeschadet des Abs. 4 erstmalig Anwendung auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1925 oder die im Kalenderjahr 1925 endenden Wirtschaftsjahre.

(2) Die Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn (§§ 69 bis 82) finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 30. September 1925 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

(3) Die Vorschriften des § 83 Abs. 1 Nr. 2 finden erstmalig auf die vom 1. September 1925 ab fällig gewordenen Kapitalerträge Anwendung.

(4) Bei der ersten Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes (Abs. 1) gelten für alle zu veranlagenden Steuerpflichtigen hinsichtlich der Ermäßigungen nach dem Familienstande für die Zeit bis zum 30. September 1925 die Vorschriften, die nach § 21 des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 75) für die Vorauszahlungen der Angehörigen der freien Berufe (Artikel 1 § 7 der Zweiten Steuernotverordnung) gegolten haben, für die Zeit nach dem 30. September 1925 ein entsprechender Teil der im § 52 Abs. 1 Nr. 2 vorgesehenen Beträge. Der steuerfreie Einkommensteil ist nach Maßgabe der Beträge zu ermitteln, die im maßgebenden Steuerabschnitte beim Steuerabzuge vom Arbeitslohne jeweils freigelassen worden sind. Die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Körperschaftsteuergesetz. Vom 10. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Von dem Einkommen von Körperschaften und Vermögensmassen wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Körperschaftsteuer erhoben.

I. Steuerpflicht

§ 2

Mit dem gesamten Einkommen sind steuerpflichtig (unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig) unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt:

1. Erwerbsgesellschaften (§ 4),
2. alle übrigen Körperschaften und Vermögensmassen (§ 5) des bürgerlichen Rechtes,
3. Betriebe und Verwaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechtes und öffentliche Betriebe und Verwaltungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, es sei denn, daß die Betriebe und Verwaltungen nach Maßgabe des § 7 dienen:
   a) der Ausübung der öffentlichen Gewalt,
   b) lebenswichtigen Bedürfnissen der Bevölkerung, zu deren Befriedigung die Bevölkerung auf die Betriebe und Verwaltungen angewiesen ist (Versorgungsbetriebe),
   c) gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken,
   d) kirchlichen Zwecken.

Den Betrieben und Verwaltungen des Satz 1 stehen gleich Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechtes zufließen.

§ 3

(1) Mit Einkommen bestimmter Art sind steuerpflichtig (beschränkt körperschaftsteuerpflichtig):

1. mit dem Einkommen, das aus dem Inland bezogen wird (inländischem Einkommen),
   alle Körperschaften, Vermögensmassen, Betriebe und Verwaltungen der im § 2 bezeichneten Art, wenn der Sitz und der Ort der Leitung im Ausland liegen,
2. mit inländischen Kapitalerträgen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 des Einkommensteuergesetzes
   alle Körperschaften und Vermögensmassen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes ohne Rücksicht auf den Sitz und den Ort der Leitung.

(2) Welche Einkünfte als inländisches Einkommen im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 der Besteuerung unterliegen, bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, deren Sitz und Ort der Leitung im Ausland liegen und die nur Mitglieder versichern, unterliegen jedoch unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 Nr. 2 der Besteuerung nur Einkünfte der im § 3 Abs. 2 Nr. 1, 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art und Einkünfte aus inländischem Kapitalvermögen. Hierbei gilt als inländisches Kapitalvermögen der Teil des Kapitalvermögens, der dem Verhältnis der Versicherungssummen, die auf die im Inland abgeschlossenen

Versicherungen entfallen, zur Gesamtversicherungssumme entspricht; wenn in einem Versicherungszweig eine Gesamtversicherungssumme nicht besteht, treten an die Stelle der zu vergleichenden Versicherungssummen die Jahreseinnahmen an Versicherungsbeiträgen.

(3) Die Steuerpflicht nach Abs. 1 Nr. 2 für inländische Kapitalerträge im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes erstreckt sich nicht auf Reich, Länder und Gemeinden, wenn die Kapitalerträge aus der Beteiligung an einem Unternehmen stammen, dessen Anteile mit mehr als einem Viertel im Besitze des Reichs, des Landes oder der Gemeinde stehen.

§ 4

(1) Als Erwerbsgesellschaften (§ 2 Nr. 1) gelten ohne Rücksicht auf die Art ihres Betriebs Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, ferner sonstige Personenvereinigungen mit wirtschaftlichem Geschäftsbetriebe, deren Zweck vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder ihre Mitglieder ist.

(2) Nicht zu den Erwerbsgesellschaften gehören jedoch

a) die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nur Mitglieder versichern,

b) die einem Revisionsverband angeschlossenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich auf den Kreis der Mitglieder beschränkt; der Reichsminister der Finanzen kann solchen Genossenschaften andere Personenvereinigungen gleichstellen, die ihnen wirtschaftlich ähnlich sind,

c) die in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden eingetragenen Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Genossen (Gesellschafter) ausschließlich oder doch überwiegend die unter b bezeichneten Genossenschaften sind und deren Geschäftsbetrieb sich im wesentlichen auf die angeschlossenen Mitglieder und deren Einzelmitglieder beschränkt.

(3) Den Erwerbsgesellschaften werden gleichgestellt Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des bürgerlichen Rechtes, sofern sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und ihr Zweck über die Vermögensverwaltung hinaus vorwiegend darauf gerichtet ist, durch diesen Geschäftsbetrieb wirtschaftliche Vorteile für sich oder zugunsten der in ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung bestimmten Personen zu erzielen.

§ 5

Zu den übrigen Körperschaften und Vermögensmassen (§ 2 Nr. 2) gehören juristische Personen, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, wenn sie weder als Erwerbsgesellschaften gelten noch diesen gleichgestellt sind (§ 4).

§ 6

Bei nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen (§§ 4, 5) ist die Steuerpflicht nach den §§ 2, 3 nur gegeben, wenn ihr Einkommen nicht nach diesem Gesetz oder nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen steuerbar ist.

§ 7

(1) Als Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Nr. 3 b gelten solche Betriebe oder Verwaltungen, deren die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas oder Elektrizität obliegt oder die dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetriebe dienen; als Versorgungsbetriebe werden sie aber nur insoweit behandelt, als sie den vorbezeichneten Aufgaben dienen. Der Reichsminister der Finanzen kann mit Zustimmung des Reichsrats weitere Betriebe und Verwaltungen als Versorgungsbetriebe im Sinne des § 2 Nr. 3 b erklären.

(2) Im übrigen erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Abgrenzung der nach § 2 Nr. 3 steuerpflichtigen Betriebe und Verwaltungen.

§ 8

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats in Fällen, in denen ein auswärtiger Staat das Einkommen einer Erwerbsgesellschaft, deren Sitz oder Ort der Leitung im Deutschen Reiche liegt, schwerer belastet als das Einkommen von Erwerbsgesellschaften, deren Sitz und Ort der Leitung in dem Gebiete des auswärtigen Staates oder einer der von ihm meistbegünstigten Nationen liegen, eine höhere Besteuerung des inländischen Einkommens für Erwerbsgesellschaften anzuordnen, die den Sitz und den Ort der Leitung im Gebiete des auswärtigen Staates haben.

§ 9

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

1. die Deutsche Reichspost, die Monopolverwaltungen des Reichs, die staatlichen Lotterieunternehmungen und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft;
2. die Reichsbank, die Rentenbank, die deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrieobligationen;
3. Staatsbanken, die ihrer Bestimmung nach in der Hauptsache Geschäften staatswirtschaftlicher oder allgemeinwirtschaftlicher Art dienen;
4. die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, was als eigentlicher Sparkassenverkehr im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist;
5. öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten, die auf Gegenseitigkeit gegründet sind und die nur Mitglieder versichern;
6. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden, sofern sie nicht einen über einen Nebenbetrieb hinausgehenden Gewerbebetrieb unterhalten;
7. Körperschaften und Vermögensmassen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mild-

tätigen Zwecken dienen. Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Personenvereinigung, ein Zweckvermögen oder ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist;

8. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
9. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nicht rechtsfähigen Berufsverband der in Nr. 8 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverbande zufließen;
10. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit; das gleiche gilt für nichtrechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen und für den Fall der Auflösung einer Kasse die Verwendung ihres Kapitals für entsprechende Zwecke gesichert ist;
11. Körperschaften und Vermögensmassen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder soweit ihnen nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

(2) Die Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 11 gelten nicht im Falle der beschränkten Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 2; § 14 des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (Reichsbahngesetz) vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. Teil II S. 272) bleibt jedoch unberührt. Die Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 3 bis 10 finden ferner keine Anwendung auf Steuerpflichtige, deren Sitz und Ort der Leitung im Ausland liegen.

II. Einkommen und Einkommensarten

§ 10

(1) Welche Einkünfte der Besteuerung nach diesem Gesetz unterliegen, welches Einkommen zur Steuer herangezogen wird und was als Einkommen gilt, bestimmt sich nach den §§ 6 bis 8, 11 des Einkommensteuergesetzes, §§ 11, 12 dieses Gesetzes. Für die Steuerpflicht des Einkommens ist es ohne Bedeutung, ob es an die Gesellschafter, Genossen oder Mitglieder oder an die in der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung bestimmten Personen verteilt wird oder nicht.

(2) Mindestens ist als Einkommen zu versteuern die Summe der Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats für den Steuerabschnitt gewährt worden sind (§ 17 Nr. 4). Dem zu versteuernden Mindestbetrage kann hinzugerechnet werden die Summe

a) der Gewinnanteile, die für den Steuerabschnitt ausgeschüttet worden sind, sofern sie nicht aus Vermögen stammen, das bei seinem Entstehen in den letzten drei Jahren der Besteuerung nach diesem Gesetz unterlegen hat; die Vorschriften des § 11 bleiben unberührt,
b) der Tantiemen, Entschädigungen und Belohnungen, die an Mitglieder des Vorstandes und Angestellte in leitender Stellung für den Steuerabschnitt gewährt worden sind, ohne daß sie vertraglich zugesichert waren.

Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen darüber, welche Gewinnanteile und Vergütungen bei Steuerpflichtigen, deren Sitz und Ort der Leitung im Ausland liegen, für die Besteuerung nach Satz 1 anzusetzen sind oder angesetzt werden können.

§ 11

Bei Ermittlung des Einkommens bleiben im Falle der unbeschränkten Steuerpflicht neben den im § 8 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Einkünften außer Ansatz:

1. bei den im § 2 Nr. 3 bezeichneten Betrieben und Verwaltungen
   Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft und aus Kapitalvermögen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 5 des Einkommensteuergesetzes) mit Ausnahme der im § 83 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kapitalerträge, ferner Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) und von landwirtschaftlichem Inventar, sowie aus der zeitlich begrenzten Überlassung von Rechten an Grundstücken, von Gefällen und der Ausübung der Jagd und Fischerei;
2. bei den nicht unter § 9 Nr. 4 fallenden öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen sowie bei den Sparkassen der Genossenschaften und Genossenschaftszentralen (§ 4 Abs. 2 c) der Teil der Einkünfte, der auf den eigentlichen Sparkassenverkehr entfällt, mit Ausnahme der im § 83 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Kapitalerträge;
3. bei Erwerbsgesellschaften (§ 4 Abs. 1, 3) und Betrieben oder Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3, die nachweislich seit Beginn des Steuerabschnitts (§ 12) auf Grund ihres Besitzes an Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft mindestens zu einem Viertel an dem Grund- oder Stammkapital oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft beteiligt sind,
   die auf den bezeichneten Besitz entfallenden Gewinnanteile jeder Art;
4. bei den im § 4 Abs. 2 unter a bis c bezeichneten Steuerpflichtigen
   Einkünfte der im § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, 7, 8 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art;
5. bei politischen Parteien und Vereinen
   Einkünfte der im § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 5, 7, 8 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art mit Ausnahme der Kapitalerträge im Sinne des § 83 des Einkommensteuergesetzes;
6. Beiträge der Mitglieder von Personenvereinigungen.

§ 12

(1) Steuerabschnitt ist

a) bei Steuerpflichtigen, die Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen ver-

pflichtet sind oder, ohne dazu verpflichtet zu sein, Handelsbücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs tatsächlich führen, das Wirtschaftsjahr, für das sie jährliche Abschlüsse machen,

b) bei Steuerpflichtigen, die nicht unter a fallen und Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) beziehen, das Wirtschaftsjahr vom 1. Juli bis 30. Juni; die Vorschrift des § 10 Abs. 3 a des Einkommensteuergesetzes findet Anwendung,

c) bei den übrigen Steuerpflichtigen das Kalenderjahr.

(2) Das Wirtschaftsjahr, das nach Abs. 1a, b den Steuerabschnitt bildet, muß für das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen einheitlich sein; seine Ergebnisse sind in einheitlicher Rechnung zusammenzufassen.

(3) Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalender- oder Wirtschaftsjahrs bestanden, so verkürzt sich der Steuerabschnitt entsprechend. Das gleiche gilt beim Übergange von der beschränkten zur unbeschränkten und beim Übergange von der unbeschränkten zur beschränkten Steuerpflicht, sofern nicht der Übergang mit dem Ende des regelmäßigen Steuerabschnitts zusammenfällt.

(4) Hat der Steuerpflichtige zwölf Monate nach Beginn der Steuerpflicht oder nach Ablauf des letzten Steuerabschnitts ein neues Wirtschaftsjahr noch nicht abgeschlossen, so kann das Finanzamt ohne Rücksicht auf den Abschluß des Wirtschaftsjahrs diesen Zeitraum von zwölf Monaten als Steuerabschnitt bestimmen.

§ 13

Auf die Ermittlung des Einkommens, auf den Maßstab der Besteuerung und den Zeitpunkt der Veranlagung sowie auf die einzelnen Einkommensarten finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (§§ 12 bis 17, 19 bis 21, 25, 26 bis 48) sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den §§ 14 bis 19 dieses Gesetzes etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 14

Abzugsfähige Sonderleistungen sind neben den im § 17 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten:

1. Beträge, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugeführt werden;
2. Zuwendungen an Unterstützungs-, Wohlfahrts- und Pensionskassen des Betriebs, wenn die dauernde Verwendung für die Zwecke der Kassen gesichert ist;
3. Vergütungen jeder Art, die auf Grund der Jahresabschlüsse entweder an Mitglieder des Vorstandes, die nicht lediglich zur Überwachung oder Beaufsichtigung der Geschäftsführung bestellt sind, oder an Angestellte und Arbeiter für ihre Tätigkeit gewährt werden, soweit sie nicht schon als Werbungskosten (§ 16 des Einkommensteuergesetzes) abzugsfähig sind.

§ 15

Neben den Werbungskosten, den abzugsfähigen Sonderleistungen und den im § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Schuldzinsen, Renten und Lasten dürfen bei Ermittlung des Einkommens abgezogen werden:

1. die Steuer gemäß § 10 Abs. 1 des Grunderwerbsteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1617) nebst Zuschlägen oder die hierfür gemachten angemessenen jährlichen Rücklagen;
2. bei inländischen Kirchen und öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaften und Anstalten sowie bei sonstigen inländischen Körperschaften und Vermögensmassen, die ausschließlich kirchlichen Zwecken dienen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7),
   Kapitalerträge im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes, die für Besoldungen oder für Zwecke der Alters-, Invaliden-, Witwen- oder Waisenversorgung verwendet werden;
3. bei Erwerbsgesellschaften (§ 4 Abs. 1, 3) und Betrieben oder Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3
   die Beträge, die zur Beseitigung eines aus einem früheren Steuerabschnitte stammenden Verlustes verwendet werden, durch den das Grund- oder Stammkapital angegriffen ist (Unterbilanz); ist ein Grund- oder Stammkapital nicht vorhanden, so tritt an seine Stelle die Summe der Einlagen oder die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungspreise der zum Betriebsvermögen gehörigen Gegenstände im Sinne des § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Ob und in welcher Höhe ein Verlust gegeben ist, bestimmt sich nach den Vorschriften über die Ermittlung des Einkommens (§§ 13 bis 17 dieses Gesetzes, §§ 12 bis 17, 19 bis 21 des Einkommensteuergesetzes);
4. bei Erwerbsgesellschaften (§ 4 Abs. 1, 3)
   die Kosten der Ausgabe von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, soweit sie nicht aus dem Emissionsagio gedeckt werden können;
5. bei den im § 4 Abs. 2 unter a bis c bezeichneten Steuerpflichtigen
   Beträge, die aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten zur Deckung von Betriebsverlusten des Steuerabschnitts verwendet werden;
6. bei Versicherungsgesellschaften mit Ausnahme der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die nur Mitglieder versichern,
   angemessene Zuwendungen an das für Leistungen aus Versicherungen erforderliche Deckungskapital;
7. bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, die nur Mitglieder versichern (§ 4 Abs. 2a),
   die aus den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Kapitalvermögen oder aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, Sachinbegriffen und Rechten stammenden Beträge, wenn sie Rücklagen zugeführt werden, die satzungsgemäß zur Deckung der Verpflichtungen des Unternehmens gegen seine Mitglieder bestimmt sind;
8. bei Kommanditgesellschaften auf Aktien
   der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütung (Tantieme) verteilt wird.

§ 16

Die Vorschrift des § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes findet Anwendung mit der Maßgabe, daß die in den §§ 14, 15 dieses Gesetzes bezeichneten Sonderleistungen und Aufwendungen auch im Falle der beschränkten Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 abzugsfähig sind, soweit sie mit dem inländischen Vermögen, mit der inländischen Betriebsstätte oder mit dem inländischen Einkommen in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen. Im Falle der beschränkten Steuerpflicht nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist der Abzug der im § 15 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Ausgaben und der in den §§ 14, 15 mit Ausnahme des § 15 Nr. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Leistungen und Aufwendungen nicht statthaft.

§ 17

Bei Ermittlung des Einkommens dürfen nicht abgezogen werden:

1. Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, zur Geschäftsbegründung und zu Geschäftserweiterungen, zu Kapitalanlagen, zur Schuldentilgung oder zu Ersatzbeschaffungen, soweit diese Aufwendungen über den Rahmen der §§ 15, 16 des Einkommensteuergesetzes, § 15 Nr. 4 dieses Gesetzes hinausgehen;
2. Aufwendungen für die Erfüllung der durch die Stiftung, Satzung oder sonstigen Verfassung vorgeschriebenen Zwecke des Steuerpflichtigen, auch soweit sie zu den im § 15 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Renten und dauernden Lasten zählen;
3. die von dem Steuerpflichtigen entrichtete Körperschaftsteuer und sonstige Personalsteuern sowie Rücklagen hierfür;
4. Vergütungen jeder Art, die von Erwerbsgesellschaften an die zur Überwachung ihrer Geschäftsführung verfassungsmäßig bestellten Personen (Mitglieder des Aufsichtsrats, des Grubenvorstandes, des Gewerkschaftsrats, des Verwaltungsrats usw.) gewährt werden, auch soweit es sich um Werbungskosten (§ 16 des Einkommensteuergesetzes) handelt. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, welche Leistungen als Vergütungen im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sind.

§ 18

(1) Im Falle der Auflösung einer Erwerbsgesellschaft (§ 4 Abs. 1, 3) oder eines Betriebs oder einer Verwaltung im Sinne des § 2 Nr. 3 gilt als Gewinn des letzten Steuerabschnitts der Betrag, um den das zur Verteilung kommende Vermögen den Wert des Vermögens übersteigt, der am Schlusse des vorangegangenen Steuerabschnitts der Veranlagung zur Körperschaftsteuer zugrunde gelegen hat; hiervon sind abzuziehen steuerfreie Vermögenszugänge, die dem Steuerpflichtigen im Steuerabschnitte zugeflossen sind; zuzurechnen ist der Gewinn des vorangegangenen Steuerabschnitts, soweit er in dem zur Verteilung kommenden Vermögen nicht mehr enthalten ist. Hat der letzten Veranlagung ein Wert nicht zugrunde gelegen, so tritt an seine Stelle der eingezahlte Betrag des Grund- oder Stammkapitals oder, wenn ein solches nicht vorhanden ist, die Summe der Einlagen oder der Anschaffungs- oder Herstellungspreis im Sinne des § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes. Im übrigen finden auf die Gewinnermittlung die Vorschriften der §§ 13 bis 17 dieses Gesetzes, §§ 12 bis 17, 19 bis 21 des Einkommensteuergesetzes Anwendung.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend für die Fälle, in denen das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft oder eines Betriebs oder einer Verwaltung im Sinne des § 2 Nr. 3 mit oder ohne Liquidation auf einen anderen übergeht; hierbei tritt für die Ermittlung des Gewinns an die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens der Wert der für die Übertragung des Vermögens gewährten Gegenleistung nach dem Stande im Zeitpunkt der Übertragung.

(3) Die Vorschrift des Abs. 2 findet keine Anwendung, wenn das Vermögen einer Erwerbsgesellschaft oder eines Betriebs oder einer Verwaltung im Sinne des § 2 Nr. 3 als Ganzes mit oder ohne Liquidation auf eine andere inländische Erwerbsgesellschaft oder auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes übertragen wird. Auch die Vorschriften der §§ 30 bis 32 des Einkommensteuergesetzes gelten in diesen Fällen nicht.

§ 19

(1) Scheidet eine bisher unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbsgesellschaft (§ 4 Abs. 1, 3) durch Verlegung des Sitzes und Ortes der Leitung oder eines von beiden in das Ausland aus der inländischen Steuerpflicht aus oder wird sie dadurch beschränkt steuerpflichtig, so findet § 18 Abs. 1 sinngemäß Anwendung. An die Stelle des zur Verteilung kommenden Vermögens tritt der gemeine Wert des vorhandenen Vermögens. Der nicht auf das letzte Betriebsergebnis entfallende Teil der Steuer bleibt zu dem Betrag unerhoben, der dem Verhältnis des im Inland verbliebenen Vermögens zum gesamten Vermögen der Gesellschaft entspricht.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 gilt entsprechend, wenn die inländische Betriebsstätte einer Erwerbsgesellschaft, deren Sitz und Ort der Leitung sich im Ausland befinden, aufgelöst oder in das Ausland verlegt oder ihr Vermögen als Ganzes an einen andern übertragen wird.

(3) Die Vorschriften der Abs. 1, 2 finden auf Betriebe und Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 entsprechende Anwendung.

III. Steuertarif

§ 20

Zur Berechnung der Körperschaftsteuer wird das Einkommen auf volle zehn Reichsmark nach unten abgerundet.

§ 21

Die Körperschaftsteuer beträgt:

1. bei Erwerbsgesellschaften (§ 4 Abs. 1, 3) und Betrieben oder Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 mit Ausnahme der unter Nr. 2 und 3c, d bezeichneten Steuerpflichtigen
   20 vom Hundert des Einkommens;
2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die nicht unter § 4 Abs. 2 fallen, sofern der Sitz oder

der Ort der Leitung im Inland liegt und weder das Stammkapital oder die Summe der Einlagen noch das bei der letzten Veranlagung zur Vermögensteuer festgestellte Vermögen den Betrag von 50 000 Reichsmark übersteigt,

für die ersten angefangenen oder vollen 8 000 Reichsmark des Einkommens 10 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 4 000 Reichsmark des Einkommens 12½ vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 4 000 Reichsmark des Einkommens 15 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 4 000 Reichsmark des Einkommens 20 vom Hundert,

für die weiteren angefangenen oder vollen 8 000 Reichsmark des Einkommens 25 vom Hundert,

für alle weiteren Beträge 30 vom Hundert mit der Maßgabe, daß die Steuer 20 vom Hundert des gesamten Einkommens nicht übersteigen darf,

bei den übrigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und nicht unter § 4 Abs. 2 fallenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 20 vom Hundert des Einkommens.

Als Stammkapital im Sinne dieser Vorschrift gelten auch die im § 6 des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 354) zu a, b bezeichneten Zahlungen und Leistungen sowie die im § 6 des genannten Gesetzes zu c bezeichneten Darlehen und Forderungen;

3. a) bei den im § 2 Nr. 2, § 4 Abs. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen,

b) bei den im § 3 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Steuerpflichtigen, die nicht zu den Erwerbsgesellschaften (§ 4 Abs. 1, 3) oder zu den Betrieben und Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 gehören,

c) bei den Privatnotenbanken, den nach dem Hypothekenbankgesetze vom 13. Juli 1899 (Reichsgesetzbl. S. 375) der Staatsaufsicht unterliegenden reinen Hypothekenbanken und den unter Staatsaufsicht stehenden, mit dem Rechte zur Ausgabe von Schiffspfandbriefen ausgestatteten Schiffsbeleihungsbanken, ferner bei den Hypothekenbanken, die Geschäfte in weiterem als dem im § 5 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Umfang betreiben (gemischten Hypothekenbanken), für Einkünfte aus den im § 5 des Hypothekenbankgesetzes genannten Geschäften und

d) bei beschränkt steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaften (§ 4 Abs. 1, 3) und Betrieben oder Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 für Einkünfte der im § 3 Abs. 2 Nr. 4 bis 11 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art, soweit diese Einkünfte nicht in einem inländischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft oder in einem inländischen Gewerbebetrieb angefallen sind,

10 vom Hundert des Einkommens.

IV. Verfahren

§ 22

Die §§ 61 bis 67 des Einkommensteuergesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung (§ 61 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) kann auch auf eine Erklärung über die Höhe der im § 10 Abs. 2 bezeichneten Gewinnanteile, Vergütungen, Tantiemen, Entschädigungen und Belohnungen erstreckt werden.

§ 23

Wenn die Steuerpflicht neu entsteht oder erlischt oder wenn die unbeschränkte Steuerpflicht an die Stelle der beschränkten oder die beschränkte Steuerpflicht an die Stelle der unbeschränkten tritt, hat der Steuerpflichtige von der eingetretenen Veränderung dem Finanzamt nach näherer Anordnung des Reichsministers der Finanzen alsbald Anzeige zu machen.

V. Entrichtung der Steuer

§ 24

Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über den Steuerabzug vom Kapitalertrag, über die Veranlagung von Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und über die Vorauszahlungen und die Abschlußzahlung (§§ 68, 83 bis 103) finden sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den §§ 25 bis 28 etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 25

Neben dem Falle des § 84 des Einkommensteuergesetzes unterbleibt der Steuerabzug auch von Kapitalerträgen, die einer unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft (§ 4 Abs. 1, 3) oder einem Betrieb oder einer Verwaltung im Sinne des § 2 Nr. 3 aus Aktien, Kuxen, Anteilen oder Genußscheinen einer anderen Erwerbsgesellschaft zufließen, sofern sie an dem Grund- oder Stammkapital oder an dem Vermögen dieser Erwerbsgesellschaft seit Beginn des Steuerabschnitts mindestens zu einem Viertel beteiligt ist.

§ 26

(1) Besteht das Einkommen eines Steuerpflichtigen, der nicht zu den Erwerbsgesellschaften (§ 4 Abs. 1, 3) oder zu den Betrieben und Verwaltungen im Sinne des § 2 Nr. 3 gehört, entweder nur aus Einkünften, die dem Steuerabzuge vom Kapitalertrag unterlegen haben und weder in einem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft noch in einem Gewerbebetrieb angefallen sind, oder aus solchen Einkünften und aus sonstigem Einkommen bis zu 500 Reichsmark, so findet ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens eine Veranlagung nicht statt. Beträgt das sonstige Einkommen mehr als 500 Reichsmark, so wird nur dieses veranlagt.

(2) Besteht im Falle der beschränkten Steuerpflicht das Einkommen einer Erwerbsgesellschaft (§ 4 Abs. 1, 3) oder eines Betriebs oder einer Verwaltung im Sinne des § 2 Nr. 3 nur aus Einkünften, die dem Steuerabzuge vom Kapitalertrag unterlegen haben und weder in einem inländischen Betriebe der Land- und Forstwirtschaft noch in einem inländischen Gewerbebetrieb angefallen

sind, oder aus solchen Einkünften und aus sonstigem Einkommen, so finden die Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 27

In den Fällen, in denen Kapitalerträge im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 9 des Einkommensteuergesetzes bei der Ermittlung des Einkommens abgezogen werden dürfen (§ 15 Nr. 2), werden die von solchen Kapitalerträgen einbehaltenen Steuerbeträge nur erstattet, soweit sie vierteljährlich zehn Reichsmark übersteigen.

§ 28

Die Vorschrift über die Leistung von Sicherheit für die Abschlußzahlung (§ 103 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) gilt nur, wenn die Steuerpflicht durch Verlegung des Sitzes und des Ortes der Leitung einer unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft (§ 4 Abs. 1, 3) oder durch Verlegung der inländischen Betriebsstätte einer beschränkt steuerpflichtigen Erwerbsgesellschaft (§ 4 Abs. 1, 3) in das Ausland wegfällt.

VI. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 29

Für die erste Veranlagung auf Grund dieses Gesetzes finden die Vorschriften der §§ 104 bis 110 des Einkommensteuergesetzes sinngemäß Anwendung. Die Vorschrift des § 108 Abs. 2 Halbsatz 1 gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen das Vermögen von Erwerbsgesellschaften bei der Veranlagung zur Vermögensteuer 1925 mit der Summe der Steuerkurswerte angesetzt worden ist, ferner nicht für Beteiligungen an einer inländischen Erwerbsgesellschaft, sofern der Wert einer solchen Beteiligung bei der Veranlagung zur Vermögensteuer 1925 gemäß § 27 des Reichsbewertungsgesetzes außer Ansatz geblieben ist.

§ 30

(1) Die Vorschriften der §§ 111, 114, 115 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.

(2) Wird im Falle des § 5 Abs. 2 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) ein Kapitalentwertungskonto in die Bilanz eingestellt, so dürfen die zu seiner Tilgung verwendeten Beträge bei der Ermittlung des Einkommens nach diesem Gesetze nicht abgezogen werden; § 15 Nr. 3 findet insoweit keine Anwendung.

§ 31

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 32

(1) Die Vorschrift des § 2 Nr. 3 gilt für die Betriebe und Verwaltungen, die nicht schon nach dem Körperschaftsteuergesetze vom 30. März 1920 (Reichsgesetzbl. S. 393) in der Fassung des Gesetzes vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 351) steuerpflichtig waren, erstmalig für das erste Wirtschaftsjahr, das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt. Im übrigen findet das Gesetz erstmalig auf die Veranlagungen für das Kalenderjahr 1925 oder für die im Kalenderjahre 1925 endenden Wirtschaftsjahre Anwendung.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1925 treten die §§ 63 bis 67 des Kapitalverkehrsteuergesetzes außer Kraft. Soweit Vergütungen der in den §§ 63, 64 des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten Art für ein vor dem 1. Januar 1925 endendes Wirtschaftsjahr gewährt werden, wird die Aufsichtsratsteuer nach den Vorschriften des Kapitalverkehrsteuergesetzes erhoben; das gleiche gilt für Vergütungen, die für ein im Jahre 1925 endendes Wirtschaftsjahr gewährt werden, für das nach Abs. 1 eine Veranlagung zur Körperschaftsteuer nicht stattfindet.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Reichsbewertungsgesetz. Vom 10. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Abschnitt

Einheitswertsteuern

§ 1

(1) Für die Vermögensteuer des Reichs sind Vermögen und Vermögensarten unter Mitwirkung der Länder und Gemeinden nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bewerten.

(2) Die Länder und Gemeinden, die Steuern nach dem Merkmal des Wertes einzelner Vermögensarten erheben, haben diesen Steuern die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Werte zugrunde zu legen. Den Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes stehen die Gemeindeverbände und selbständigen Gutsbezirke gleich.

(3) Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Werte gelten als Einheitswerte, die im Abs. 1, 2 bezeichneten Steuern als Einheitswertsteuern im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2

Als Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt folgende Vermögensarten:

1. landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen (§§ 11 bis 25),
2. Betriebsvermögen (§§ 26 bis 33),
3. Grundvermögen (§§ 34 bis 37),
4. sonstiges Vermögen (§§ 38 bis 44).

§ 3

Der Einheitswert wird festgestellt

1. für die wirtschaftlichen Einheiten (§ 9) der im § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vermögensarten und für die im § 31 Abs. 3 bezeichneten Vermögensgegenstände.

Erstreckt sich die wirtschaftliche Einheit oder der Vermögensgegenstand sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland, so wird

a) bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes der Teilbetrag des Einheitswerts gesondert festgestellt, der auf das inländische landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen (Inlandsvermögen) entfällt (§ 49 Abs. 1). Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann für wirtschaftliche Einheiten des Betriebsvermögens nähere Bestimmungen darüber treffen, inwieweit die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehörigen Gegenstände, insbesondere auch Schulden und Rücklagen (§ 28), als auf das inländische Betriebsvermögen entfallend anzusehen sind;

b) bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes ein Einheitswert nur für den Teil der wirtschaftlichen Einheit oder des Gegenstandes festgestellt, der zum Inlandsvermögen (Nr. 1a) gehört. Nr. 1a Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Beschränkt sich die wirtschaftliche Einheit oder der Vermögensgegenstand ausschließlich auf das Ausland, so wird ein Einheitswert für die Einheit oder den Gegenstand nicht festgestellt (§ 49 Abs. 2).

2. für das Gesamtvermögen. Als Gesamtvermögen gilt

a) bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes das gesamte Vermögen des Steuerpflichtigen;

b) bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes das gesamte Inlandsvermögen (Nr. 1a) des Steuerpflichtigen.

§ 4

(1) Sofern die Länder und nach Maßgabe der Landesgesetzgebung die Gemeinden die Grund- und Gebäudesteuer oder die Gewerbesteuer ganz oder zum Teil nach dem Merkmal des Wertes erheben, dürfen sie unterwerfen:

1. der Grund- und Gebäudesteuer: die wirtschaftlichen Einheiten des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Vermögens und des Grundvermögens im Sinne dieses Gesetzes, soweit sich die Einheiten auf das Land oder die Gemeinde erstrecken;
2. der Gewerbesteuer: die wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens im Sinne dieses Gesetzes, soweit sich die Einheiten auf das Land oder die Gemeinde erstrecken.

(2) Die Länder können bestimmen,

1. daß die im § 31 Abs. 3 bezeichneten, zu einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens gehörigen Gegenstände oder Teile von diesen an Stelle der Gewerbesteuer der Grund- und Gebäudesteuer unterliegen;
2. daß die zu einer wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögens gehörigen Nebenbetriebe gewerblicher Art oder Teile von diesen an Stelle der Grund- und Gebäudesteuer der Gewerbesteuer unterliegen;
3. daß Teile einer wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögens oder des Grundvermögens der Grund- und Gebäudesteuer nicht unterliegen;
4. daß Teile einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens der Gewerbesteuer nicht unterliegen;
5. daß für die Gewerbesteuer Schulden, die bei der Feststellung des Einheitswerts für eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens in Abzug gebracht worden sind (§ 28 Abs. 1), dem Einheitswert ganz oder teilweise wieder hinzugerechnet werden;
6. daß für die Gewerbesteuer dem für eine wirtschaftliche Einheit des Betriebsvermögens festgestellten Einheitswert der Wert solcher Gegenstände oder Teile von ihnen hinzugerechnet wird, die dem Betriebe dienen, aber nicht im Eigentum des Betriebsinhabers stehen und bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht zu berücksichtigen sind. Satz 1 gilt für Gegenstände oder Teile von ihnen, die nach Abs. 1 Nr. 1 an sich der Grund- und Gebäudesteuer unterworfen werden können, nur dann, wenn sie zu dieser Steuer nicht herangezogen werden;
7. daß für die Gewerbesteuer, soweit sie sich auf Angehörige eines freien Berufs oder auf diesen gleichgestellte Gewerbetreibende bezieht, von der Anwendung der Vorschrift des § 26 Abs. 1 Satz 3 abgesehen wird;
8. daß zu der Grund- und Gebäudesteuer oder zu der Gewerbesteuer einzelne Gegenstände oder Teile von Gegenständen, die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören, mit einem anderen Steuersatz herangezogen werden als die übrigen Teile der wirtschaftlichen Einheit.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 bis 7 ist bei der Ermittlung des der Grund- und Gebäudesteuer oder der Gewerbesteuer unterliegenden Wertes von dem für die wirtschaftliche Einheit festgestellten Einheitswert auszugehen; ist hierbei von dem Einheitswerte der Wert solcher Gegenstände abzuziehen oder zu dem Einheitswerte hinzuzurechnen, für die selbst nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Einheitswert festgestellt worden ist, so ist der für den Gegenstand festgestellte Einheitswert abzuziehen oder hinzuzurechnen. Satz 1 findet in dem Falle des Abs. 2 Nr. 8 entsprechende Anwendung auf die Ermittlung des dem anderen Steuersatz unterliegenden Wertes.

§ 5

(1) Die Feststellung des Einheitswerts wird nach dem Stande an einem bestimmten Zeitpunkt (Feststellungszeitpunkt) vorgenommen.

(2) Die allgemeine Feststellung der Einheitswerte (Hauptfeststellung) wird nach dem Stande vom Beginne des 1. Januar (Hauptfeststellungszeitpunkt) in Zeitabständen von je einem Jahre vorgenommen. Durch eine vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags erlassene Rechtsverordnung kann bestimmt werden, daß

die Hauptfeststellungen in größeren als jährlichen Zeitabständen vorgenommen werden; die Bestimmung kann auf einzelne der im § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vermögensarten oder auf das Gesamtvermögen beschränkt werden.

(3) Die außerhalb der Hauptfeststellung erforderlichen Feststellungen von Einheitswerten (Neufeststellung, Nachfeststellung) werden nach dem Stande an dem im § 75 Abs. 2, § 76 Abs. 3 bezeichneten Feststellungszeitpunkte vorgenommen.

§ 6

(1) Die Feststellung der Einheitswerte gilt vorbehaltlich der Vorschrift des § 7 für den im Abs. 2, 3 bezeichneten Zeitraum (Feststellungszeitraum).

(2) Die Hauptfeststellung gilt für das Kalenderjahr, das mit dem Hauptfeststellungszeitpunkte beginnt (Hauptfeststellungszeitraum). Wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 die Hauptfeststellung in größeren als jährlichen Zeitabständen vorgenommen, so verlängert sich der Hauptfeststellungszeitraum entsprechend. Der für einen Einheitswert maßgebende Feststellungszeitraum endigt, wenn innerhalb des Hauptfeststellungszeitraums eine Neufeststellung (§ 75) des Einheitswerts erfolgt, mit dem für die Neufeststellung maßgebenden Feststellungszeitpunkte (§ 75 Abs. 2 Satz 1).

(3) Die Neufeststellung und Nachfeststellung gilt für den im § 75 Abs. 4, § 76 Abs. 3 bezeichneten Feststellungszeitraum.

§ 7

Bei der Veranlagung einer Einheitswertsteuer ist der Einheitswert zugrunde zu legen, in dessen Feststellungszeitraum (§ 6) der für die Veranlagung der Einheitswertsteuer maßgebende Zeitpunkt fällt.

§ 8

(1) Dieses Gesetz gilt als Steuergesetz im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung finden Anwendung, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

Zweiter Abschnitt

Wertermittlung

§ 9

Für eine wirtschaftliche Einheit (§ 3 Nr. 1 des Gesetzes, § 137 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) kommen vorbehaltlich der Vorschriften des § 12 Abs. 2, § 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 mehrere Gegenstände nur insoweit in Betracht, als sie demselben Eigentümer gehören. Die Zurechnung mehrerer Gegenstände zu einer wirtschaftlichen Einheit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Gegenstände zum Teil dem einen, zum Teil dem anderen Ehegatten gehören, sofern das Vermögen der Ehegatten für die Feststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen zusammenzurechnen ist (§ 48 Abs. 1). Satz 2 findet entsprechende Anwendung, wenn die Gegenstände zum Teil zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, zum Teil dem überlebenden Ehegatten (§ 48 Abs. 2) persönlich gehören.

§ 10

Ausländisches landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen ist nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung zu bewerten. Satz 1 gilt auch für die ausländischen Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die sich sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland erstreckt.

A. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches, gärtnerisches Vermögen

I. Landwirtschaftliches Vermögen

§ 11

(1) Zum landwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile (insbesondere Grund und Boden, Gebäude, stehende und umlaufende Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen) einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient (landwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Als Teile des landwirtschaftlichen Betriebs gelten nicht: deutsche und ausländische Zahlungsmittel, Geldforderungen, Wertpapiere und Geldschulden, die zum Erwerbe von Zahlungsmitteln, Geldforderungen und Wertpapieren eingegangen worden sind, sowie ein über den normalen Bestand hinausgehender Bestand (Überbestand) an nicht stehenden (umlaufenden) Betriebsmitteln. Als normaler Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln gilt ein solcher, der zur Fortführung des Betriebs bis zum Beginne der nächsten Ernte erforderlich ist; bei der Ermittlung des zur Fortführung des Betriebs bis zum Beginne der nächsten Ernte erforderlichen Bestandes sind die in dieser Zeit eingehenden Einnahmen nicht zu berücksichtigen.

(3) Als landwirtschaftliches Vermögen gelten auch die Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, sofern der mit der Berechtigung belastete Grund und Boden auf Grund dieser Berechtigung einem landwirtschaftlichen Hauptzweck dient. Als Einheitswert der dem Eigentümer des Grund und Bodens gehörigen wirtschaftlichen Einheit gilt der Wert dieser Einheit abzüglich des Einheitswerts der Berechtigung.

§ 12

(1) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind auch solche Grundstücksflächen einzubeziehen, die anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sofern durch die Zugehörigkeit dieser Flächen zu dem landwirtschaftlichen Betriebe der landwirtschaftliche Hauptzweck des Betriebs nicht wesentlich beeinflußt wird; dies gilt nicht für solche Flächen, die als selbständige Betriebe oder Teile von ihnen anzusehen sind.

(2) In den landwirtschaftlichen Betrieb sind Betriebsmittel, die der Bewirtschaftung des Betriebs dienen, auch dann einzubeziehen, wenn sie nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören; dies gilt entsprechend für Gebäude, die auf dem einem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Grund und Boden errichtet sind, aber dem Eigentümer des Grund und Bodens nicht gehören. In den Fällen des Satz 1 ist der Gesamtwert des landwirtschaftlichen Betriebs auf die beteiligten Eigentümer nach dem Verhältnis ihrer

Beteiligung am Gesamtwert zu verteilen; die auf die verschiedenen Eigentümer entfallenden Teilbeträge gelten als Einheitswerte im Sinne dieses Gesetzes.

§ 13

Für landwirtschaftliche Betriebe gelten die Grundsätze der Reichsabgabenordnung über die Bewertung nach Ertragswerten (§ 152 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung).

§ 14

(1) Bei der Feststellung des Einheitswerts sind hinsichtlich der Größe des Betriebs und des Umfanges der stehenden Betriebsmittel die Verhältnisse am Feststellungszeitpunkt (§ 5) zugrunde zu legen; im übrigen ist der Stand am 30. Juni des Jahres maßgebend, das dem Feststellungszeitpunkt unmittelbar vorangeht.

(2) Ist für die Veranlagung der Einkommensteuer dem Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs die Zugrundelegung eines vom 30. Juni abweichenden Abschlußtags zugestanden worden, so tritt nach Maßgabe des Abs. 1 der abweichende Abschlußtag an die Stelle des 30. Juni; wird der Betrieb nicht vom Eigentümer des Grund und Bodens oder für Rechnung des Eigentümers bewirtschaftet, so kommt nur der Abschlußtag dessen in Betracht, für dessen Rechnung der Betrieb bewirtschaftet wird.

§ 15

(1) Für die Feststellung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit (§ 152 Abs. 3 Satz 1 der Reichsabgabenordnung) eines landwirtschaftlichen Betriebs gelten folgende Vorschriften:

1. Grundstücksflächen eines landwirtschaftlichen Betriebs, die nicht landwirtschaftlich genutzt werden oder anderen als landwirtschaftlichen Zwecken dienen, aber in den landwirtschaftlichen Betrieb einzubeziehen sind (§ 12 Abs. 1), können nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen (§ 86) gesondert bewertet werden. Satz 1 gilt entsprechend für landwirtschaftlich genutzte Grundstücksflächen eines Betriebs, für die betriebswirtschaftliche Selbständigkeit angenommen werden kann oder deren Ertragsfähigkeit von der Ertragsfähigkeit der übrigen wesentlich abweicht;
2. bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit eines Betriebs sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Verwertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte und Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Hoflage, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs, Verkehrs- und Absatzverhältnisse, zu berücksichtigen;
3. für die Ermittlung des Reinertrags ist, wenn nach der Größe des Betriebs der Besitzer, seine Ehefrau oder seine Kinder an der Bewirtschaftung des Betriebs mitarbeiten, der Wert dieser Arbeit vom Rohertrag als Unkosten in Abzug zu bringen. Satz 1 gilt auch dann, wenn die Ehefrau oder die Kinder nicht im Dienstverhältnis zum Besitzer stehen;
4. die zum Betriebe gehörigen Gebäude, Betriebsmittel, Nebenbetriebe und Sonderkulturen sind nicht besonders zu bewerten; ihr Wert gilt als im Ertragswert einbegriffen.

(2) Der für einen Betrieb anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der Ertragswert, der sich nach §§ 34, 35, 37 für die bebauten Grundstücksteile ergeben würde.

§ 16

(1) Zur Herbeiführung der Gleichmäßigkeit in der Bewertung der landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb des Reichsgebiets werden

1. für den Bezirk eines jeden Landesfinanzamts die Gebiete festgestellt, in denen sich die Betriebe größter Ertragsfähigkeit befinden, und an diesen Betrieben mit etwa vergleichbaren Größenverhältnissen (Vergleichsbetrieben) das Verhältnis ermittelt, in dem die auf die Flächeneinheit berechneten Ertragswerte der Vergleichsbetriebe der verschiedenen Landesfinanzamtsbezirke zueinander stehen; bei der Feststellung und Ermittlung kann auch anstatt von dem Bezirk eines Landesfinanzamts von bestimmten Wirtschaftsgebieten ausgegangen werden, die aus mehreren Landesfinanzamtsbezirken, aus Teilen mehrerer Landesfinanzamtsbezirke oder Teilen eines Landesfinanzamtsbezirkes bestehen. Bei den Vergleichsbetrieben können zugepachtete Flächen mitberücksichtigt werden. Bei der Ermittlung des Verhältnisses der auf die Flächeneinheit berechneten Ertragswerte sind hinsichtlich der Hoflage, der Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs, des Bestandes an Gebäuden und Betriebsmitteln sowie an Nebenbetrieben und Sonderkulturen solche Verhältnisse zu unterstellen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehen sind. Das Verhältnis, in dem die auf die Flächeneinheit berechneten Ertragswerte der Vergleichsbetriebe zueinander stehen, ist in Hundertsätzen auszudrücken, wobei der Vergleichsbetrieb größter Ertragsfähigkeit gleich Hundert zu setzen ist;
2. an bestimmten Betrieben (Vergleichsbetrieben) das Verhältnis ermittelt, in dem innerhalb des einzelnen Landesfinanzamtsbezirkes oder Wirtschaftsgebiets (Nr. 1) der auf die Flächeneinheit berechnete Ertragswert der landwirtschaftlichen Betriebe größter Ertragsfähigkeit zu dem auf die Flächeneinheit berechneten Ertragswert der Betriebe von mittlerer und geringerer Ertragsfähigkeit steht. Nr. 1 Satz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung;
3. durch eine vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats erlassene Rechtsverordnung mit rechtsverbindlicher Kraft Ertragswertklassen sowie Höchst- und Mindestwerte für eine Flächeneinheit der in die Ertragswertklassen fallenden Betriebe (Rahmensätze) aufgestellt; die Aufstellung kann für einen Hauptfeststellungszeitraum oder mehrere Hauptfeststellungszeiträume erfolgen. Der höchste Rahmensatz der höchsten Ertragswertklasse gilt für die Vergleichsbetriebe, die nach der gemäß Nr. 1 getroffenen Feststellung die allergrößte Ertragsfähigkeit innerhalb des Reichsgebiets besitzen.

(2) Bei der Feststellung der Verhältniszahlen (Abs. 1 Nr. 1, 2) sollen unter anderem auch die Anhaltspunkte verwertet werden, die in den einzelnen Ländern für die Ermittlung der Ertragsfähigkeit vorhanden

sind (Grundsteuerreinertrag, Normalertrag, Reinertrag, Katasterertrag, Steuerkapital, Landschaftstaxen und dergleichen), soweit die Anhaltspunkte innerhalb des einzelnen Landes brauchbar sind.

(3) Bei der Einreihung in die Ertragswertklassen und der Bewertung innerhalb der Rahmensätze sind nur Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, allgemeine Verkehrs- und Absatzverhältnisse sowie die Verhältnisse des Arbeitsmarkts in Betracht zu ziehen. Hinsichtlich der übrigen Umstände, die die Ertragsfähigkeit beeinflussen können, ist jedoch ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Verhältnisse von solchen auszugehen, die in der betreffenden Gegend für die Bewirtschaftung als regelmäßig anzusehen sind; dies gilt insbesondere hinsichtlich der Hoflage, der Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebs, der Betriebsgröße und des Bestandes an Gebäuden, Betriebsmitteln, Nebenbetrieben und Sonderkulturen.

(4) Liegen hinsichtlich der im Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Umstände Verhältnisse vor, die von den regelmäßigen (Abs. 3) wesentlich abweichen, so ist einer hierdurch begründeten Minderung oder Steigerung des Ertragswerts bei der Feststellung des Einheitswerts durch Abschläge oder Zuschläge Rechnung zu tragen. Satz 1 findet hinsichtlich eines Unterbestandes an umlaufenden Betriebsmitteln entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann nähere Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des Satz 1, 2 treffen.

(5) Die Vergleichsbetriebe (Abs. 1 Nr. 1, 2) sind auf Grund der gemäß Abs. 1 Nr. 1, 2 aufgestellten Verhältniszahlen in die Ertragswertklassen einzureihen. Die Einreihung der übrigen Betriebe hat unter Berücksichtigung der von dem Bewertungsbeirat (§ 17) ermittelten Verhältniszahlen und im Vergleich zu der Einreihung der Vergleichsbetriebe und der gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 eingereihten Betriebe zu erfolgen; Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 17

(1) Zur Sicherung einer wirksamen Durchführung der Vorschriften des § 16 Abs. 1 wird dem Reichsminister der Finanzen ein Bewertungsbeirat zur Seite gestellt.

(2) Der Bewertungsbeirat besteht aus:

1. dem Reichsminister der Finanzen oder einem von ihm allgemein oder im einzelnen Falle beauftragten Reichsbeamten als Vorsitzenden;
2. je einem beamteten Vertreter zweier vom Reichsrat bestimmten Länder. Dabei soll sowohl ein Land, in dem zusammenhängender Großgrundbesitz, als auch ein Land, in dem zersplitterter Grundbesitz stark vertreten ist, bestimmt werden;
3. zwei vom Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den zuständigen Reichsministern und zwei vom Reichsrat bestimmten ausübenden Landwirten, die über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiete der Landwirtschaft verfügen. Ehemalige Eigentümer, Nutznießer oder Pächter landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren Betrieb den Nachkommen übergeben haben, werden den ausübenden Landwirten gleichgestellt;
4. je einem vom Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den zuständigen Reichsministern und einem vom Reichsrat bestimmten Mitglied, das, ohne ausübender Landwirt zu sein, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiete der Landwirtschaft verfügt.

(3) Für den Fall der Behinderung der im Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Mitglieder des Bewertungsbeirats ist je ein Vertreter von dem betreffenden Lande zu bestimmen.

(4) Als ständiger Vertreter für die im Abs. 2 Nr. 3, 4 bezeichneten Mitglieder des Bewertungsbeirats wird von dem Reichsminister der Finanzen im Benehmen mit den zuständigen Reichsministern und vom Reichsrat je ein ausübender Landwirt bestimmt, der über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiete der Landwirtschaft verfügt. Diese Vertreter treten für den Fall der Verhinderung der im Satz 1 bezeichneten Mitglieder an deren Stelle; an die Stelle eines vom Reichsminister der Finanzen bestimmten Mitglieds tritt in erster Linie der vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Vertreter, an die Stelle eines vom Reichsrat bestimmten Mitglieds der vom Reichsrat bestimmte Vertreter. Die beiden ständigen Vertreter nehmen von vornherein an allen Amtshandlungen des Bewertungsbeirats teil; sie haben jedoch beratende und beschließende Stimme nur dann, wenn sie an die Stelle eines verhinderten Mitglieds getreten sind. Satz 1 bis 3 finden im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds der im Abs. 2 Nr. 3, 4 bezeichneten Art bis zur Bestimmung eines neuen Mitglieds entsprechende Anwendung.

(5) Die im Abs. 2 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Mitglieder (nichtständige Mitglieder) des Bewertungsbeirats sowie die im Abs. 3, 4 bezeichneten Vertreter werden jeweils für einen Hauptfeststellungszeitraum (§ 6 Abs. 2) berufen. Wiederberufung ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds oder eines Vertreters ist von der Stelle, die das ausscheidende Mitglied oder den Vertreter bestimmt hat, ein anderes Mitglied für die noch laufende Berufungszeit zu berufen. Die im Abs. 2 Nr. 3, 4 bezeichneten Mitglieder des Bewertungsbeirats und die im Abs. 4 bezeichneten Vertreter dürfen sich weder in einem unmittelbaren Beamtenverhältnis, das die vorgesetzte Behörde zu sachlichen Anweisungen berechtigt, noch in einem Angestelltenverhältnis zu einer Reichs- oder Landesbehörde befinden.

(6) Die nicht ständigen Mitglieder des Bewertungsbeirats und die Vertreter haben bei Eintritt in ihre Tätigkeit dem Vorsitzenden durch Handschlag an Eides Statt zu geloben, bei den Verhandlungen des Bewertungsbeirats ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren, die Verhandlungen und die hierbei zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim zu halten und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse nicht unbefugt zu verwerten; die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf die vom Bewertungsbeirate gefaßten und bekanntgegebenen Beschlüsse (§ 19 Abs. 2). Die §§ 10, 376 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung. Bei Wiederberufung genügt die Verweisung auf die früher abgegebene Versicherung.

§ 18

(1) Der Reichsminister der Finanzen führt die Geschäfte des Bewertungsbeirats. Der Bewertungsbeirat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden min-

destens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Ausbleiben eines der im § 17 Abs. 2 Nr. 3, 4 bezeichneten Mitglieder oder der im § 17 Abs. 4 bezeichneten Vertreter gilt sinngemäß der § 56 des Gerichtsverfassungsgesetzes; der Vorsitzende entscheidet. Über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Vorsitzenden entscheidet der Bewertungsbeirat endgültig.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Bewertungsbeirats. Bei Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Bilden sich bei der Frage der Bewertung von Betrieben mehr als zwei Meinungen, so werden die Stimmen, die für die höchste Bewertung abgegeben sind, den Stimmen hinzugezählt, die für die nächstniedrigere Bewertung abgegeben sind, bis sich eine Mehrheit ergibt. Die zu Mitgliedern des Bewertungsbeirats bestimmten ausübenden Landwirte (§ 17 Abs. 2 Nr. 3) gelten bei der Abstimmung insoweit als verhindert (§ 17 Abs. 4 Satz 2), als durch die Abstimmung Werte von Betrieben des Landes festzustellen oder zu vergleichen sind, in dem die Mitglieder die Landwirtschaft ausüben oder einen landwirtschaftlichen Betrieb besitzen; an die Stelle des Landes tritt in Preußen die Provinz.

(3) Der Bewertungsbeirat hat seinen Sitz in Berlin; er ist berechtigt, überall im Reichsgebiet Amtshandlungen vorzunehmen.

(4) Die Amtshandlungen des Bewertungsbeirats sind nicht öffentlich. Beauftragte der Reichsregierung sind berechtigt, an den Amtshandlungen teilzunehmen. Beauftragte von Landesregierungen sind, soweit es sich um Amtshandlungen handelt, durch die für Betriebe des betreffenden Landes Werte festzustellen oder zu vergleichen sind, berechtigt, an den Amtshandlungen teilzunehmen und müssen auf ihren Wunsch gehört werden; der Vorsitzende hat vor jeder Sitzung für die Benachrichtigung der beteiligten Landesregierungen Sorge zu tragen. Der Bewertungsbeirat kann nach eigenem Ermessen Sachverständige und Mitglieder von landwirtschaftlichen Berufsvertretungen hören; auf die Sachverständigen finden die §§ 10, 376 der Reichsabgabenordnung entsprechende Anwendung.

(5) Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) bestimmt die Geschäftsordnung des Bewertungsbeirats und die Entschädigung der nichtbeamteten Mitglieder und ihrer Vertreter; auf die Entschädigung der beamteten Mitglieder finden die Vorschriften Anwendung, die für die Entschädigung von Reichsbeamten entsprechender Gehaltsgruppen bei Dienstreisen maßgebend sind.

§ 19

(1) Der Bewertungsbeirat hat die Aufgabe,

1. die im § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 vorgesehenen Feststellungen und Ermittlungen zu treffen. Die Wirtschaftsgebiete und Vergleichsbetriebe werden von dem Bewertungsbeirate bestimmt;
2. vor Vorlage der Rechtsverordnung über die Ertragswertklassen und Rahmensätze an den Reichsrat (§ 16 Abs. 1 Nr. 3) sich gutachtlich über die in Aussicht genommene Regelung zu äußern;
3. bestimmte Betriebe einer bestimmten Gegend unter Beachtung der von ihm ermittelten Verhältniszahlen (§ 16 Abs. 1 Nr. 1, 2) und der Vorschrift des § 16 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 selbst in die Ertragswertklassen und Rahmensätze einzureihen; eine solche Einreihung erfolgt nur auf Antrag des Reichsministers der Finanzen. Der Bewertungsbeirat soll vor der Einreihung den Eigentümer des Grund und Bodens und, wenn die Gebäude oder Betriebsmittel zum wesentlichen Teil einem anderen gehören, den Eigentümer der Gebäude oder Betriebsmittel hören. Handelt es sich um die Einreihung mehrerer Betriebe derselben Gegend, so genügt die Anhörung eines von den Eigentümern bestimmten Vertreters oder des Gemeindevorstehers;
4. für bestimmte Landesfinanzamtsbezirke oder Wirtschaftsgebiete oder Teile von Landesfinanzamtsbezirken oder Wirtschaftsgebieten die Ertragswertklassen oder Rahmensätze zu bestimmen, die für das Gebiet vorwiegend in Betracht kommen. Eine solche Bestimmung erfolgt nur auf Antrag des Reichsministers der Finanzen;
5. für bestimmte Gebiete der in Nr. 4 bezeichneten Art festzustellen, welcher Hundertsatz des Einheitswerts bei landwirtschaftlichen Betrieben mit normalem Bestand an Gebäuden und Betriebsmitteln auf den Grund und Boden, die Gebäude und die Betriebsmittel in der Regel entfällt; eine solche Feststellung erfolgt nur auf Antrag des Reichsministers der Finanzen.

(2) Die gemäß Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 gefaßten Beschlüsse des Bewertungsbeirats werden nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen (§ 86) bekanntgegeben. Durch die Bekanntgabe erhalten die Beschlüsse für den Hauptfeststellungszeitraum rechtsverbindliche Kraft; war der Einheitswert eines vom Bewertungsbeirate gemäß Abs. 1 Nr. 3 eingereihten Betriebs bereits vor der Einreihung festgestellt, so gilt die Feststellung des Einheitswerts als nicht erfolgt. Die bekanntgegebenen Beschlüsse können nicht zurückgenommen oder geändert werden; Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch nach der Bekanntgabe berichtigt werden.

(3) Im übrigen berät und unterstützt der Bewertungsbeirat den Reichsminister der Finanzen bei den Maßnahmen zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Bewertung innerhalb des Reichsgebiets.

§ 20

Soweit Mitglieder des Bewertungsbeirats die Erledigung der dem Bewertungsbeirate gemäß § 19 Abs. 1 übertragenen Aufgaben verweigern, entscheiden die übrigen Mitglieder allein; § 18 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 21

Auf die Bewertung der im § 11 Abs. 3 bezeichneten Berechtigungen finden die §§ 16 bis 20 keine Anwendung.

II. Forstwirtschaftliches Vermögen

§ 22

(1) Zum forstwirtschaftlichen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem forstwirtschaftlichen Hauptzweck dient (forstwirtschaftlicher Betrieb).

(2) Auf die forstwirtschaftlichen Betriebe finden die §§ 11 bis 21 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus Abs. 3 bis 5 etwas anderes ergibt.

(3) Bei aussetzenden Betrieben tritt an die Stelle des nachhaltigen jährlichen Reinertrags der Geldwert des durchschnittlichen jährlichen Bestandzuwachses.

(4) Bei Amtshandlungen des Bewertungsbeirats, die sich auf forstwirtschaftliche Betriebe beziehen, treten

an Stelle der im § 17 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Landwirte ausübende Forstwirte, die über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiete der Forstwirtschaft verfügen. § 17 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 findet entsprechend Anwendung;

an Stelle der im § 17 Abs. 2 Nr. 4 bezeichneten Mitglieder solche Mitglieder, die, ohne ausübende Forstwirte zu sein, über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiete der Forstwirtschaft verfügen.

Die beiden gemäß § 17 Abs. 4 als ständige Vertreter bestimmten ausübenden Landwirte sind zugleich auch ständige Vertreter der im Satz 1 bezeichneten Mitglieder.

(5) Der Bewertungsbeirat kann für bestimmte Wirtschaftsgebiete Richtlinien darüber aufstellen, unter welchen Voraussetzungen bewaldete Flächen als selbständige forstwirtschaftliche Betriebe anzusehen sind; § 19 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

III. Gärtnerisches Vermögen

§ 23

Zum gärtnerischen Vermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dauernd einem gärtnerischen Hauptzweck dient (gärtnerischer Betrieb).

§ 24

(1) Auf die gärtnerischen Betriebe, die dauernd dem Weinbau dienen, finden die §§ 11 bis 21 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus Abs. 2 bis 4 etwas anderes ergibt.

(2) Zum normalen Bestand an umlaufenden Betriebsmitteln (§ 11 Abs. 2) gehören auch die Weinvorräte, die aus der letzten Ernte stammen.

(3) Für die Ermittlung der im § 16 Abs. 1 Nr. 1, 2 vorgesehenen Verhältniszahlen treten an die Stelle von Vergleichsbetrieben Vergleichslagen.

(4) Bei Amtshandlungen des Bewertungsbeirats, die sich auf Weinbaubetriebe beziehen, treten

an Stelle der beiden vom Reichsminister der Finanzen und an Stelle eines der beiden vom Reichsrat bestimmten Landwirte (§ 17 Abs. 2 Nr. 3) Weinbautreibende, die über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiete des Weinbaues verfügen,

an Stelle des vom Reichsrat bestimmten Mitglieds, das über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiete der Landwirtschaft verfügt (§ 17 Abs. 2 Nr. 4), ein Mitglied, das über allgemeine Sachkunde auf dem Gebiete des Weinbaues verfügt.

Die beiden gemäß § 17 Abs. 4 als ständige Vertreter bestimmten ausübenden Landwirte sind zugleich auch ständige Vertreter der im Satz 1 bezeichneten Mitglieder.

§ 25

Gärtnerische Betriebe, die nicht dauernd dem Weinbau dienen, sind gemäß § 152 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung zu bewerten. Die §§ 11, 12, 14, 15 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung. Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann mit Zustimmung des im § 17 vorgesehenen Bewertungsbeirats nach Anhörung gärtnerischer Sachverständigen Richtlinien über die Bewertung aufstellen.

B. Betriebsvermögen

§ 26

(1) Zum Betriebsvermögen gehören alle Teile einer wirtschaftlichen Einheit, die dem Betrieb eines Gewerbes oder der Ausübung eines nicht der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmeten freien Berufs als Hauptzweck dient, soweit die Gegenstände dem Betriebsinhaber oder demjenigen gehören, der den freien Beruf ausübt (gewerblicher Betrieb). Als Gewerbe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch der Bergbau und die sonstige Ausbeutung von Grund und Boden (z. B. Steinbrüche, Kalkbrüche). Soweit der Wert sämtlicher Gegenstände, die dem Angehörigen eines der im Satz 1 bezeichneten freien Berufe oder einem diesem gleichstehenden Gewerbetreibenden (z. B. Zahntechniker) gehören und der Ausübung des freien Berufs oder des Gewerbes dienen, insgesamt nicht den Betrag von sechstausend Reichsmark übersteigt, ist der Wert der diesen Betrag nicht übersteigenden Gegenstände nicht als Betriebsvermögen anzusehen. Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) bestimmt nach Anhörung von Sachverständigen, die der Vorläufige Reichswirtschaftsrat vorschlägt, unter welchen Voraussetzungen ein freier Beruf als der reinen Kunst oder der reinen Wissenschaft gewidmet anzusehen ist und welche Gruppen von Gewerbetreibenden den Angehörigen der im Satz 1 bezeichneten freien Berufe gleichzustellen sind.

(2) Einen gewerblichen Betrieb bilden insbesondere alle Gegenstände, die gehören:

1. Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibenden rechtsfähigen Vereinigungen und nichtrechtsfähigen Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken;
2. rechtsfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen, Anstalten, Stiftungen, anderen Zweckvermögen und sonstigen nicht unter Nr. 1 fallenden Körperschaften des bürgerlichen Rechts, sofern sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und vorwiegend die Erzielung wirtschaftlicher Vorteile für sich oder zugunsten der in ihrer Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung bestimmten Personen bezwecken;
3. offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften. Zu dem gewerblichen Betrieb einer solchen Gesellschaft gehören auch die Gegenstände, die im Eigentum eines oder mehrerer oder aller an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafter stehen und dem Betriebe dieser Gesellschaft dienen.

(3) Als selbständiger gewerblicher Betrieb des Eigentümers gelten auch solche Gegenstände, die einem anderen als dem Eigentümer zum Betrieb eines Gewerbes dienen, wenn sich unter ihnen dauernd dem Betriebe gewidmete Gegenstände (Gegenstände des Anlagekapitals) befinden, die als solche nach Art und Menge im wesentlichen zur Ausübung eines selbständigen Gewerbebetriebs genügen würden. Die Vorschrift des Satz 1 findet keine Anwendung auf unbebaute und bebaute Grundstücksflächen sowie Teile von diesen, die einem anderen als dem Eigentümer zum Betrieb seines Gewerbes dienen, sofern der Eigentümer lediglich diese Grundstücksflächen dem anderen zur Ausübung des Gewerbes überlassen hat. Die Vorschrift des Satz 1 findet jedoch Anwendung auf unbebaute Grundstücksflächen, die zur Ausbeutung des Grund und Bodens überlassen sind (z. B. Steinbrüche, Kalkbrüche), sowie auf bebaute Grundstücksflächen, wenn die Gebäude ihrer Bauart und Einrichtung nach gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind (z. B. Fabrikgebäude, Warenhäuser, Kontorhäuser).

(4) Zum Betriebsvermögen gehören nicht die Gegenstände, die nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 3, § 39 Nr. 6, 9 und 10 nicht zum sonstigen Vermögen gehören.

§ 27

Ist eine inländische Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art als Muttergesellschaft an dem Vermögen einer unter die gleiche Vorschrift fallenden inländischen Tochtergesellschaft mindestens zu einem Viertel beteiligt, so bleibt der Wert dieser Beteiligung bei der Muttergesellschaft außer Ansatz; der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann über die Ermittlung des Wertes der Beteiligung nähere Bestimmungen treffen.

§ 28

(1) Zur Ermittlung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs sind von dem Rohvermögen die Schulden abzuziehen, soweit sie mit der Gesamtheit oder mit einzelnen Teilen des gewerblichen Betriebs im wirtschaftlichen Zusammenhange stehen; nicht abzugsfähig sind die im § 47 Abs. 1 Nr. 1a, b bezeichneten Schulden.

(2) Von dem Rohvermögen sind bei Versicherungsunternehmungen die nach dem Geschäftsplan erforderlichen Rücklagen für die Versicherungsverpflichtungen und für die dem Versicherungsnehmer oder Versicherten als Gewinnbeteiligung zu gewährenden Überschüsse abzuziehen. Von dem Rohvermögen sind ferner bei eingetragenen Genossenschaften sowie den in ihrer Hauptbestimmung als Zentralen der Genossenschaften wirkenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung die Geschäftsguthaben der Genossen oder das Stammkapital der Gesellschaften sowie bei den Revisions- und ähnlichen Hauptverbänden das Verbandsvermögen abzuziehen.

§ 29

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse auf einen anderen Zeitpunkt als den Hauptfeststellungszeitpunkt stattfinden, ist auf Antrag des Betriebsinhabers oder der zur Vertretung des Betriebs berechtigten Person an Stelle des Hauptfeststellungszeitpunkts (§ 5 Abs. 2) der Schluß des letzten Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen, das dem Hauptfeststellungszeitpunkt unmittelbar vorangeht. Der auf den zugrunde gelegten Abschlußzeitpunkt ermittelte Einheitswert gilt als Einheitswert am Hauptfeststellungszeitpunkt. An einen gemäß Satz 1 gestellten Antrag bleibt der Betrieb auch für künftige Hauptfeststellungszeiträume insofern gebunden, als stets der Schluß des letzten regelmäßigen Wirtschaftsjahrs zugrunde zu legen ist. Wird bei Verlegung des Wirtschaftsjahrs ein Antrag auf Zugrundelegung des neuen Abschlußzeitpunkts gestellt, so kann der Vorsitzende des Gewerbeausschusses (§ 65) für die nach der Umstellung erstmalig erfolgende Einheitswertfeststellung die Zugrundelegung des bisherigen Abschlußzeitpunkts verlangen.

§ 30

(1) Werden von einem gewerblichen Betriebe, der natürlichen Steuerpflichtigen gehört und gemäß § 29 einen vom Hauptfeststellungszeitpunkt abweichenden Abschlußzeitpunkt zugrunde legt, zwischen dem Abschlußzeitpunkt und dem Feststellungszeitpunkte Vermögensgegenstände aus dem gewerblichen Betrieb ausgeschieden und dem übrigen Vermögen des Betriebsinhabers zugeführt, so gelten diese Gegenstände als am Feststellungszeitpunkte noch zum gewerblichen Betriebe gehörig; entsprechend sind, wenn zwischen dem zugrunde gelegten Abschlußzeitpunkt und dem Feststellungszeitpunkte Gegenstände aus dem übrigen Vermögen ausgeschieden und dem gewerblichen Betriebe zugeführt worden sind, die Gegenstände als am Feststellungszeitpunkte noch zum übrigen Vermögen des Betriebsinhabers gehörig anzusehen.

(2) Sind innerhalb der letzten drei Monate vor dem für die Feststellung des Einheitswerts maßgebenden Feststellungszeitpunkte (§§ 5, 29) Vermögensgegenstände aus dem inländischen Teil eines gewerblichen Betriebs ausgeschieden, ohne daß diesem ein entsprechender Gegenwert zugeführt worden ist, so sind die ausgeschiedenen Gegenstände dem gewerblichen Betriebe zuzurechnen, sofern sie durch die Ausscheidung der inländischen Vermögensbesteuerung entgehen würden und der Wert des am Feststellungszeitpunkte noch vorhandenen, der inländischen Vermögensbesteuerung unterliegenden Teiles des Betriebs in offenbarem Mißverhältnis zu dem Werte der ausgeschiedenen Gegenstände steht. Satz 1 gilt nicht für Gewinnausschüttungen oder für Fälle, in denen der Betriebsinhaber nachweist, daß die Ausscheidung der Gegenstände in der Absicht einer entsprechenden Einschränkung des Betriebs erfolgt ist oder die ausgeschiedenen Gegenstände oder ein entsprechender Gegenwert einem anderen inländischen Betriebe zugeführt worden sind.

§ 31

(1) Für die Bewertung der Gegenstände des Betriebsvermögens gelten die Vorschriften der Reichsabgabenordnung, insbesondere § 137 Abs. 1, § 138 über die Zugrundelegung des gemeinen Wertes; § 139 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

(2) Dem Gesichtspunkte der Gesamtbewertung gemäß § 137 Abs. 2, § 139 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung ist bei der Ermittlung des gemeinen Wertes der einzelnen Gegenstände in der Weise Rechnung zu tragen, daß diese mit dem Werte angesetzt werden, den sie unter der Voraussetzung der Fortführung des Betriebs für den Betrieb haben.

(3) Vermögensgegenstände, die, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betriebe betrachtet, nach ihrer Nutzungsart einen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieb (§§ 11, 22, 23) bilden würden, sind nach den Vorschriften der §§ 11 bis 25 zu bewerten und mit den für sie festgestellten Einheitswerten bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs anzusetzen. Grundstücke, die, unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem gewerblichen Betriebe betrachtet, zum Grundvermögen (§ 34) gehören würden, sind nach den Vorschriften der §§ 34 bis 37 zu bewerten und mit den für sie festgestellten Einheitswerten bei der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs anzusetzen; auf solche zu einem gewerblichen Betriebe gehörigen Berechtigungen, die ein gegenüber der allgemeinen Benutzung des Grund und Bodens (z. B. Erbbaurecht) besonderes Recht gewährleisten (z. B. Bergwerkseigentum), findet diese Vorschrift keine Anwendung. Satz 2 gilt nicht für das Zubehör des Grundstücks, insbesondere Maschinen, sowie sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage des Grundstücks verwandt sind und als Zubehör des Grundstücks anzusehen sind.

(4) Wertpapiere und Anteile sowie Genußscheine an Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art sind ohne Rücksicht auf den zugrunde gelegten Abschlußzeitpunkt (§ 29) nach den Vorschriften der §§ 40 bis 43 zu bewerten und mit diesen Werten zur Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs anzusetzen.

(5) Der Gesamtwert des Betriebs darf nicht hinter der Summe der sich für die einzelnen Gegenstände aus Abs. 1 bis 4 ergebenden Werte, vermindert um die Schulden und Rücklagen (§ 28) des Betriebs, zurückbleiben.

§ 32

Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung von Sachverständigen Richtlinien über die Bewertung bestimmter Gruppen von Gegenständen des Betriebsvermögens aufstellen. Die Auswahl der Sachverständigen ist im Benehmen mit den beteiligten Wirtschaftskreisen zu treffen.

§ 33

Sind für die Anteile an einer inländischen Gesellschaft der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art und für die von der Gesellschaft ausgegebenen Genußscheine Steuerkurswerte festgesetzt worden (§§ 40 bis 42), so ist der Einheitswert für den gewerblichen Betrieb mit der Summe der für die Anteile und Genußscheine der Gesellschaft festgesetzten Steuerkurswerte anzusetzen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Summe der Steuerkurswerte das nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften, insbesondere gemäß § 31 berechnete Vermögen, um mindestens ein Zehntel der Summe der Steuerkurswerte übersteigt oder um mindestens ein Zehntel dieser Summe hinter diesem Vermögen zurückbleibt. Die Bewertung nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften an Stelle der Bewertung nach der Summe der Steuerkurswerte kann nur bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gegen den endgültigen Feststellungsbescheid über den Einheitswert des Betriebs verlangt werden. Führen die Ermittlungen über den Wert des Betriebs nach den allgemeinen Bewertungsvorschriften zu dem Ergebnis, daß die Voraussetzungen des Satz 2 nicht vorliegen, so verbleibt es bei der Zugrundelegung der Summe der Steuerkurswerte.

C. Grundvermögen

§ 34

(1) Zum Grundvermögen gehört der Grund und Boden einschließlich der Bestandteile (insbesondere Gebäude) und des Zubehörs, soweit er nicht zu einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieb oder zu einem gewerblichen Betriebe gehört. Als Grundstück im Sinne dieses Gesetzes gilt die wirtschaftliche Einheit des Grundvermögens.

(2) Den Grundstücken stehen gleich die Berechtigungen, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über Grundstücke unterliegen, soweit sie nicht zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen oder zum Betriebsvermögen gehören. Als Einheitswert der dem Eigentümer des Grund und Bodens gehörigen wirtschaftlichen Einheit gilt der Wert dieser Einheit abzüglich des Einheitswerts der Berechtigung.

(3) Den Grundstücken stehen ferner gleich Gebäude, die auf einem fremden Grund und Boden errichtet sind und nicht dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören.

§ 35

(1) Bebaute Grundstücke, die in ortsüblicher Weise bebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, sind mit dem Ertragswert zu bewerten. Für die Ermittlung des Ertragswerts ist der jährlich durch Vermietung oder Verpachtung im Durchschnitt nachhaltig erzielbare Reinertrag zugrunde zu legen. Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann Bestimmungen darüber treffen, welcher Teil des jährlich im Durchschnitt nachhaltig erzielbaren Rohertrags von diesem zur Ermittlung des Reinertrags für die Grundstückslasten (Nebenleistungen, Instandhaltungskosten und sonstige Grundstückslasten) ohne Nachweis abgezogen werden darf; weist der Eigentümer für die jährlich im Durchschnitt nachhaltig erwachsenden Grundstückslasten einen höheren Betrag nach, so bleibt die Abzugsfähigkeit dieses Betrags unberührt. Die Bestimmung kann für einen Hauptfeststellungszeitraum oder mehrere Hauptfeststellungszeiträume getroffen werden.

(2) Bebaute Grundstücke, die nicht in ortsüblicher Weise bebaut sind und nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie Grundstücke, die sich im Zustand der Bebauung befinden, sind mit dem gemeinen Werte zu bewerten. Befinden sich auf einem im Zustand der Bebauung befindlichen Grundstück bereits baulich vollendete Gebäude, die in ortsüblicher Weise gebaut sind oder gewerblichen Zwecken dienen, so findet auf die Bewertung des Grundstücks einschließlich der baulich vollendeten Gebäude Abs. 1 Anwendung; zu diesem Werte tritt für die im Bau befindlichen Gebäude oder Gebäudeteile ein Zuschlag in Höhe des Betrags, der bis zum Feststellungszeitpunkte für die Baulichkeiten aufgewandt worden ist.

§ 36

(1) Grundstücke, die nach ihrer Lage und den sonstigen obwaltenden Verhältnissen, insbesondere mit Rücksicht auf die bestehenden Verwertungsmöglichkeiten,

als Bauland oder als Land für Verkehrszwecke anzusehen sind oder bei denen anzunehmen ist, daß sie in absehbarer Zeit anderen als land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen werden, sind auch dann mit dem gemeinen Werte (§ 152 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) zu bewerten, wenn sie am Feststellungszeitpunkte landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden.

(2) Der für bebaute Grundstücke (§ 35) anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als der Wert, mit dem der Grund und Boden allein nach Abs. 1 zu bewerten wäre.

§ 37

Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann zur Durchführung der §§ 34 bis 36 Richtlinien über die Bewertung bestimmter Gruppen von Grundstücken aufstellen.

D. Sonstiges Vermögen

§ 38

(1) Als sonstiges Vermögen (§ 2 Nr. 4) kommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen, zum Betriebsvermögen oder zum Grundvermögen gehören, in Betracht:

1. selbständige Rechte und Gerechtigkeiten. Werke der bildenden Kunst, des Schrifttums und der Tonkunst gehören nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes, sofern sie im Eigentume des Urhebers selbst oder im Falle des Todes des Urhebers im Eigentume seiner Ehefrau oder seiner Kinder stehen. Das gleiche gilt für Urheberrechte an solchen Werken und für nichtpatentierte Erfindungen, es sei denn, daß die Urheberrechte oder Erfindungen einem Dritten gegen die Verpflichtung zur einmaligen oder wiederholten Zahlung fester Beträge auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zur Ausnutzung übertragen sind;
2. verzinsliche und unverzinsliche Kapitalforderungen jeder Art;
3. Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen sowie Geschäftsguthaben bei Genossenschaften;
4. bares Geld deutscher Währung sowie sonstige deutsche Zahlungsmittel, fremde Geldsorten, Banknoten und Kassenscheine sowie Edelmetalle, Edelsteine und Perlen;
5. der Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Nutzungen und Leistungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit oder auf die Lebenszeit eines anderen auf unbestimmte Zeit oder auf die Dauer von mindestens zehn Jahren entweder
   a) vertragsmäßig als Gegenleistung für die Hingabe von Vermögenswerten oder
   b) aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienstiftungen oder
   c) vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen

   zustehen, sofern der Wert der einjährigen Nutzungen oder Leistungen insgesamt eintausend Reichsmark übersteigt;
6. noch nicht fällige Ansprüche aus Lebens- und Kapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ist. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf
   a) Versicherungen, deren Wert (§ 143 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung) insgesamt fünftausend Reichsmark nicht übersteigt;
   b) Rentenversicherungen, die mit Rücksicht auf ein Arbeits- oder Dienstverhältnis abgeschlossen worden sind;
7. der Überbestand an umlaufenden Betriebsmitteln eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs (§ 11 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 25);
8. Gegenstände, die einem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieb oder dem Betrieb eines Gewerbes oder der Ausübung eines freien Berufs zu dienen bestimmt sind, tatsächlich am Feststellungszeitpunkt aber einem derartigen Betriebe nicht dienen, es sei denn, daß der Wert dieser Gegenstände insgesamt eintausend Reichsmark nicht übersteigt;
9. Gegenstände aus edlem Metall, Schmuckgegenstände sowie solche Luxusgegenstände, die nicht zur Ausstattung der Wohnung des Steuerpflichtigen gehören, sofern der gemeine Wert für den einzelnen Gegenstand eintausend Reichsmark oder für alle Gegenstände dieser Art zehntausend Reichsmark übersteigt;
10. Kunstgegenstände und Sammlungen, sofern
    a) sie nach dem 31. Juli 1914 angeschafft sind und
    b) der gemeine Wert für den einzelnen Gegenstand zehntausend Reichsmark oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände fünfzigtausend Reichsmark übersteigt und
    c) sie von nichtdeutschen oder von solchen deutschen Künstlern geschaffen sind, die vor mehr als 15 Jahren verstorben sind.

(2) Beträge an Zahlungsmitteln, Bankguthaben sowie sonstigen laufenden Guthaben gehören bei natürlichen Personen nur dann zum sonstigen Vermögen, wenn sie insgesamt eintausend Reichsmark übersteigen.

§ 39

Zum sonstigen Vermögen gehören nicht:

1. Ansprüche an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen;
2. Ansprüche aus einer reichsgesetzlichen Versicherung jeder Art sowie aus einer nicht reichsgesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung;
3. Ansprüche auf Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhältnis gewährt werden;
4. Ansprüche auf Renten, Pensionen und ähnliche Bezüge, die nach den Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsversorgungsgesetze, dem Besatzungspersonenschädengesetze, dem Kapitulantenentschädigungsgesetze, dem Offiziersentschädigungsgesetz oder den Beamtenpensionsgesetzen gezahlt werden;
5. Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, sofern sie nicht im § 38 besonders aufge-

zählt sind. Dies gilt insbesondere auch für die nach § 26 Abs. 1 nicht zum Betriebsvermögen gehörigen Gegenstände;

6. Vermögensbeträge, die für ausschließlich gemeinnützige oder Wohlfahrtszwecke zurückgelegt sind und deren Verwendung nach Substanz und Ertrag zu solchen Zwecken gesichert ist;
7. der Anspruch auf eine Kapitalabfindung, die als Entschädigung für den durch Körperverletzung oder Krankheit herbeigeführten gänzlichen oder teilweisen Verlust der Erwerbsfähigkeit dem Steuerpflichtigen zusteht. Das gleiche gilt für den Anspruch auf eine Kapitalabfindung, die den Hinterbliebenen eines im Sinne des vorhergehenden Satzes Geschädigten auf Grund dieser Schädigung gewährt wird;
8. der Anspruch auf Kapitalabfindungen, auf einmalige Abfindungssummen und auf einmalige Kapitalabfindungen nach den Militärversorgungsgesetzen, dem Reichsversorgungsgesetze, dem Besatzungspersonenschädengesetze, dem Kapitulantenentschädigungsgesetze, dem Offiziersentschädigungsgesetz oder den Beamtenpensionsgesetzen;
9. die im § 7 Abs. 1 des Reichsausgleichsgesetzes in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1135) bezeichneten Forderungen und die im Liquidationsschädengesetz in der Fassung vom 20. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1148) und in der Gewaltschädenverordnung vom 28. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1018) geregelten Ansprüche sowie die auf diese Forderungen und Ansprüche ausgezahlten Beträge, soweit die Auszahlung in dem vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt endenden Kalenderjahr erfolgt ist;
10. die von ehemals feindlichen Mächten beschlagnahmten Vermögensteile, die am Hauptfeststellungszeitpunkte noch nicht freigegeben sind.

§ 40

(1) Für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen sowie Genußscheinen an Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art findet die Vorschrift des § 142 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung keine Anwendung.

(2) Für die Bewertung der im Abs 1 bezeichneten Wertpapiere, Anteile und Genußscheine können maßgebende Werte (Steuerkurswerte) festgesetzt werden. Für die Festsetzung der Steuerkurswerte und, soweit keine Steuerkurswerte festgesetzt werden, die Ermittlung der Verkaufswerte tritt an die Stelle des Hauptfeststellungszeitpunkts der 31. Dezember des unmittelbar vorausgehenden Kalenderjahrs; der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann einen abweichenden Stichtag bestimmen. An Stelle des § 142 Abs. 1, 2 der Reichsabgabenordnung finden für die Festsetzung der Steuerkurswerte die Vorschriften der §§ 41, 42 Anwendung.

§ 41

(1) Steuerkurswerte für Aktien, Kuxe, sonstige Anteile sowie Genußscheine an inländischen Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art werden nur festgesetzt, wenn sie an dem maßgebenden Stichtag (§ 40 Abs. 2) oder innerhalb eines vom Reichsminister der Finanzen (§ 86) zu bestimmenden Zeitraums tatsächlich umgesetzt worden sind; der vom Reichsminister der Finanzen zu bestimmende Zeitraum kann sowohl vor wie nach dem Stichtag liegen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister Grundsätze für die Bewertung von Gattungen von Aktien, sonstigen Anteilen oder Genußscheinen einer Unternehmung aufstellen, in denen an dem maßgebenden Stichtag oder innerhalb des nach Abs. 1 maßgebenden Zeitraums ein Umsatz nicht stattgefunden hat, sofern in einer anderen Gattung von Aktien, sonstigen Anteilen oder Genußscheinen derselben Unternehmung am Stichtag oder innerhalb des bezeichneten Zeitraums ein Umsatz stattgefunden hat; die sich hiernach für die Aktien, sonstigen Anteile oder Genußscheine ergebenden Werte gelten als Steuerkurswerte im Sinne des § 33.

§ 42

(1) Die Kurswerte der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere werden von den Börsenvorständen, die Kurswerte anderer Wertpapiere, Gewerkschafts- und Gesellschaftsanteile und Genußscheine werden von Sachverständigenausschüssen ermittelt, die der Reichsminister der Finanzen beruft. Auf Grund dieser Ermittlungen setzt der Reichsminister der Finanzen die Steuerkurswerte fest und veröffentlicht sie im Deutschen Reichsanzeiger.

(2) Gegen die Festsetzung des Steuerkurswerts können Einspruch einlegen:

a) die Unternehmung, um deren Anteile oder Genußscheine es sich handelt,
b) der Schuldner hinsichtlich der von ihm ausgegebenen Schuldverschreibungen,
c) der Eigentümer der Anteile, Genußscheine oder Schuldverschreibungen.

Der Einspruch ist binnen einer Ausschlußfrist von einem Monat beim Reichsminister der Finanzen einzulegen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Steuerkurswert im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlicht worden ist. Soweit sich der Einspruch gegen die Festsetzung des Steuerkurswerts für die im § 41 Abs. 1 bezeichneten Aktien, Kuxe, sonstigen Anteile oder Genußscheine richtet, kann er nur damit begründet werden, daß an dem maßgebenden Stichtag oder innerhalb des maßgebenden Zeitraums (§ 41 Abs. 1) Umsätze nicht stattgefunden haben oder daß der festgesetzte Steuerkurswert unrichtig ermittelt worden ist. Über den Einspruch entscheidet der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats endgültig; die Entscheidung wird im Reichsanzeiger veröffentlicht.

(3) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten können auch hinsichtlich solcher Steuerkurswerte berichtigt werden, deren Festsetzung bereits unanfechtbar geworden ist.

§ 43

Aktien, Kuxe, sonstige Anteile sowie Genußscheine an inländischen Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art sind beim Eigentümer der Anteile oder Genußscheine nur mit der Hälfte des festgesetzten Steuerkurswerts oder ermittelten Verkaufswerts anzusetzen.

§ 44

(1) Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann Richtlinien über die Bewertung bestimmter Gruppen von Gegenständen des sonstigen Vermögens aufstellen; dies gilt insbesondere für die Bewertung von Ansprüchen und Schulden, die ausschließlich auf Mark lauten und für die eine Aufwertung in Betracht kommt.

(2) Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann ferner für die Bewertung von Gegenständen, deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung für die Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt und die nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden, besondere Bestimmungen treffen.

E. Gesamtvermögen

§ 45

(1) Zur Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens (§ 3 Nr. 2a, b) sind die wirtschaftlichen Einheiten der im § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vermögensarten bei der Zusammenrechnung des Wertes der einzelnen Vermögensbestandteile mit den nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelten Einheitswerten anzusetzen.

(2) Bei Steuerpflichtigen, die anderes als Betriebsvermögen nicht haben können (§ 26 Abs. 2 Nr. 1 bis 3), gilt der für den gewerblichen Betrieb festgestellte Einheitswert zugleich als Einheitswert für das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen, ohne daß es einer besonderen Feststellung bedarf.

§ 46

Anteile an inländischen offenen Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften gehören nicht zum Vermögen (§ 2) des Gesellschafters. Satz 1 findet auf die zum gewerblichen Betrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehörigen Gegenstände (§ 26 Abs. 2 Nr. 3) entsprechende Anwendung.

§ 47

(1) Zur Ermittlung des Gesamtvermögens sind von dem Rohvermögen abzuziehen:

1. Schulden, soweit sie nicht bereits beim Betriebsvermögen zu berücksichtigen sind (§ 28).
   Nicht abzugsfähig ist:
   a) die Belastung der dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücke auf Grund der §§ 6 bis 8, 10 der Rentenbankverordnung vom 15. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 963), § 4 des Gesetzes über die Liquidierung des Umlaufs an Rentenbankscheinen vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 252),
   b) die Belastung der Unternehmer auf Grund des Industriebelastungsgesetzes und des Aufbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 257, 269);
   die Abzugsfähigkeit rückständiger Leistungen bleibt unberührt;
2. der Wert der dem Steuerpflichtigen obliegenden oder auf einem Fideikommiß, Lehen, Stammgut, Hausgut oder einem sonstigen gebundenen Vermögen ruhenden Leistungen der im § 38 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten Art ohne Rücksicht auf die Höhe der jährlichen Leistung;
3. als Dreimonatsabzug bei natürlichen Personen: Beträge an Zahlungsmitteln, Bankguthaben sowie sonstigen laufenden Guthaben, soweit in ihnen Gehälter, Löhne, Zinsen und ähnliche Bezüge enthalten sind, die in den letzten, dem Feststellungszeitpunkte vorausgehenden drei Monaten bezogen sind; das gleiche gilt für fällige Ansprüche auf Bezüge solcher Art. Der Abzug darf insoweit nicht vorgenommen werden, als die Beträge an Zahlungsmitteln, Bankguthaben sowie sonstigen laufenden Guthaben nach § 38 Abs. 2 nicht zum sonstigen Vermögen gehören. Der Abzug ist bei beschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes nicht zulässig;
4. bei Inhabern landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Betriebe der Betrag der Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben, die in der Zeit zwischen dem für Umfang und Bewertung der umlaufenden Betriebsmittel maßgebenden Tage (§ 14, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 25 Satz 2) und dem für das Gesamtvermögen maßgebenden Feststellungszeitpunkt entstanden sind.

(2) Nicht abzugsfähig sind Schulden und Lasten, soweit sie in wirtschaftlicher Beziehung zu Gegenständen stehen, die nicht zum Vermögen im Sinne dieses Gesetzes gehören.

(3) Beschränkt sich die Besteuerung auf das inländische landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen, so sind nur die in wirtschaftlicher Beziehung zu diesen Vermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzuziehen.

§ 48

(1) Das Vermögen von Ehegatten, die nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd voneinander getrennt leben, wird für die Feststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen zusammengerechnet.

(2) Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft wird das ganze Gesamtgut dem Vermögen des überlebenden Ehegatten zugerechnet; bei der Feststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen des überlebenden Ehegatten wird der Wert des Gesamtguts gesondert festgestellt (§ 73 Abs. 2). Die an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlinge werden durch den überlebenden Ehegatten vertreten.

Dritter Abschnitt

Verfahren

§ 49

(1) Erstreckt sich eine wirtschaftliche Einheit der in § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vermögensarten oder ein Vermögensgegenstand der im § 31 Abs. 3 bezeichneten Art sowohl auf das Inland als auch auf das Ausland (§ 3 Nr. 1 Abs. 2), so ist bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes in dem Bescheid über den Einheitswert für die Einheit oder den Gegenstand der auf das Inlandsvermögen entfallende Teilbetrag des Einheitswerts gesondert an-

zugeben. Die Feststellung des Teilbetrags unterliegt denselben Rechtsmitteln wie die Feststellung des Einheitswerts selbst.

(2) Beschränkt sich die Einheit oder der Gegenstand ausschließlich auf das Ausland, so wird ein Einheitswert für die Einheit oder den Gegenstand nicht festgestellt (§ 3 Nr. 1 Abs. 3). Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen im Sinne des Vermögensteuergesetzes wird der Wert derartiger wirtschaftlichen Einheiten nur zum Zwecke der Feststellung des Einheitswerts des Gesamtvermögens von dem Finanzamt ermittelt (§ 73) der Wert derartiger Gegenstände nur zum Zwecke der Feststellung des Einheitswerts des gewerblichen Betriebs von dem Gewerbeausschuß ermittelt (§§ 65 bis 68).

A. Landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches, gärtnerisches Vermögen sowie Grundvermögen

I. Feststellungsbehörden

§ 50

(1) Für die Feststellung des Einheitswerts von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Betrieben (§§ 11, 22, 23) und von Grundstücken (§ 34) wird für den Bezirk eines jeden Finanzamts am Sitze des Finanzamts ein Ausschuß gebildet (Grundwertausschuß).

(2) Die Grundwertausschüsse sind Reichsfinanzbehörden im Sinne des § 8 der Reichsabgabenordnung. Vorsitzender des Grundwertausschusses ist der Vorsteher des Finanzamts. Dieser führt die Geschäfte des Ausschusses und trifft die, abgesehen von der Feststellung der Einheitswerte (Abs. 1), erforderlichen Verfügungen; er bedient sich dabei der Beamten und Einrichtungen des Finanzamts. Die Dienstaufsicht über die Grundwertausschüsse steht dem Präsidenten des Landesfinanzamts zu, in dessen Bezirk der Ausschuß gebildet ist.

(3) Bei den Grundwertausschüssen können für örtlich abgegrenzte Bezirke Abteilungen gebildet werden.

§ 51

(1) Den einzelnen Abteilungen der Grundwertausschüsse gehören an:

1. ein Beamter des Finanzamts. Ist der an der Sitzung teilnehmende Beamte der Vorsteher des Finanzamts oder der mit seiner ständigen Vertretung beauftragte Beamte, so führt er den Vorsitz;
2. ein von der Regierung des Landes, in dessen Gebiet der landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Betrieb oder das Grundstück belegen ist, benannter Beamter, der tunlichst mit den Aufgaben der Wertermittlung vertraut oder sachkundig in der Bewertung von Grundstücken sein soll. Dieser ist, sofern das Land oder die Gemeinde eine Grund- und Gebäudesteuer nach dem Merkmal des Wertes erhebt (§ 1 Abs. 2), gleichzeitig stellvertretender Vorsitzender; erhebt das Land oder die Gemeinde nicht eine Grund- und Gebäudesteuer nach dem Merkmal des Wertes, so führt der Beamte des Finanzamts (Nr. 1), stets den Vorsitz. Besteht in dem Lande eine Behörde, zu deren Aufgaben die Wertermittlung von Grundstücken gehört (z. B. Katasteramt), so soll die Regierung des Landes in erster Linie einen Beamten dieser Behörde benennen;
3. ein von dem Vorstand der Gemeinde, in deren Gebiet der Betrieb oder das Grundstück belegen ist, benannter Beamter. Bei Gemeinden, deren Einwohnerzahl am Tage der letzten im Deutschen Reiche vorgenommenen Volkszählung nicht mehr als eintausend betrug, tritt an die Stelle des Vorstandes der Gemeinde ein von der Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes gewählter Vorsteher einer Gemeinde, die dem Gemeindeverband und dem Finanzamtsbezirk angehört und nicht mehr als eintausend Einwohner hat; an die Stelle der Vertretung des übergeordneten Gemeindeverbandes tritt für Länder, in denen ein solcher nicht besteht, die Staatsaufsichtsbehörde;
4. von Organen der Selbstverwaltung einerseits und von öffentlich-rechtlichen berufsständischen Vertretungen anderseits in gleicher Zahl gewählte Mitglieder;
5. vom Präsidenten des Landesfinanzamts, in dessen Bezirk der Betrieb oder das Grundstück belegen ist, und der Regierung des Landes, in dessen Bezirk der Betrieb oder das Grundstück belegen ist, je zur Hälfte ernannte Mitglieder; die Gesamtzahl dieser Mitglieder darf nicht größer sein als die Hälfte der Zahl der nach Nr. 4 gewählten Mitglieder.

(2) Die Mitglieder der Grundwertausschüsse sind als solche unabhängig; sie sind an Gesetz und Ausführungsbestimmungen gebunden. Bei den im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Mitgliedern bleibt die Anweisungsbefugnis der diesen Mitgliedern vorgesetzten Behörde unberührt.

(3) § 26 Abs. 1, 4, §§ 27 bis 31 der Reichsabgabenordnung finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die näheren Bestimmungen über die Bildung der Ausschüsse von dem Reichsminister der Finanzen (§ 86) im Benehmen mit den zuständigen Reichsministern erlassen werden; § 30 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung gilt nicht für die im Abs. 1 Nr. 2, 3 bezeichneten Mitglieder.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 5 findet § 53 Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 52

(1) Der Vorsitzende des Grundwertausschusses (§ 50 Abs. 2 Satz 2) hat sich wegen der Geschäftsführung in grundsätzlichen Fragen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2) ständig in Verbindung zu halten; beide Beamte haben gemeinsam dafür Sorge zu tragen, daß die Unterlagen, die bei Reichs-, Landes- oder Gemeindebehörden über die Bewertung und Vermessung von Grundstücken vorhanden sind, bei der Vorbereitung der Entscheidung des Grundwertausschusses verwertet und bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

(2) Bestehen in einem Lande Behörden, zu deren Aufgabe die Wertermittlung von Grundstücken gehört (z. B. Katasterämter), so hat der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit der Landesregierung diesen Behörden die Vorbereitung der Einzelbewertung zu übertragen. Die Vorbereitung hat im laufenden Einvernehmen mit

dem Vorsteher des Finanzamts zu erfolgen; die Befugnis des Vorstehers des Finanzamts zur Führung der Geschäfte des Grundwertausschusses (§ 50 Abs. 2 Satz 3) und die Befugnis des Präsidenten des Landesfinanzamts zur Leitung des gesamten Bewertungsgeschäfts in seinem Bezirke bleiben unberührt.

§ 53

(1) Zuständig für die Feststellung des Einheitswerts ist der Grundwertausschuß des Finanzamts, in dessen Bezirk der Betrieb oder das Grundstück belegen ist. Liegt der Betrieb oder das Grundstück in dem Bezirke mehrerer Finanzämter, so ist der Grundwertausschuß des Finanzamts zuständig, in dessen Bezirk sich die Gebäude befinden, von denen aus der Betrieb oder das Grundstück bewirtschaftet wird; liegen die Gebäude in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so ist der Grundwertausschuß des Finanzamts zuständig, in dessen Bezirk sich der wertvollste Teil der Gebäude befindet. Der Reichsminister der Finanzen kann von Satz 1, 2 abweichende Bestimmungen treffen.

(2) Meinungsverschiedenheiten und Zweifel über die Zuständigkeit verschiedener Grundwertausschüsse entscheidet die nächste gemeinschaftliche, den Vorsitzenden der Grundwertausschüsse übergeordnete Behörde. Bei mehrfacher Feststellung des Einheitswerts bestimmt sie, welche Wertfeststellung außer Kraft zu setzen ist.

(3) Handlungen eines Grundwertausschusses oder des Vorsitzenden eines Grundwertausschusses sind nicht deshalb unwirksam, weil der Grundwertausschuß örtlich unzuständig war. Daß ein Grundwertausschuß örtlich unzuständig sei, kann nur bis zum Ablauf der Einspruchs- oder Beschwerdefrist geltend gemacht werden.

§ 54

(1) Über die Höhe des vom Grundwertausschusse festgestellten Einheitswerts erteilt das Finanzamt einen schriftlichen Bescheid (Feststellungsbescheid):

1. dem Eigentümer des Betriebs oder des Grundstücks;
2. der Grund- und Gebäudesteuerbehörde, die unter entsprechender Anwendung des § 53 und der zur Durchführung des § 53 erlassenen Bestimmungen zuständig sein würde. Hat ein Land keine eigene Grund- und Gebäudesteuerbehörde, so tritt an die Stelle dieser Behörde die Regierung des Landes oder die von ihr beauftragte Behörde.

(2) Der Feststellungsbescheid soll eine Belehrung enthalten, welches Rechtsmittel zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde es einzulegen ist.

(3) Der Feststellungsbescheid ist dem Eigentümer (Abs. 1 Nr. 1) zuzustellen und der im Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Behörde mitzuteilen.

§ 55

Die festgestellten Einheitswerte werden nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen offengelegt.

II. Rechtsmittel, Rechtsmittelbehörden

§ 56

(1) Gegen den Feststellungsbescheid ist das Rechtsmittel des Einspruchs gegeben. Über den Einspruch entscheidet der Grundwertausschuß. Gegen die Einspruchsentscheidung des Grundwertausschusses ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben. Über die Berufung entscheidet der Oberbewertungsausschuß (§ 57). Gegen die Berufungsentscheidung ist die Rechtsbeschwerde gegeben; über die Rechtsbeschwerde entscheidet der Reichsfinanzhof. Im übrigen finden hinsichtlich des Rechtsmittelverfahrens, vorbehaltlich der §§ 59 bis 64, die Vorschriften der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Finanzgerichts der Oberbewertungsausschuß tritt.

(2) Auf die Rechtsmittel gegen andere Verfügungen als Feststellungsbescheide (§ 50 Abs. 2 Satz 3) finden die §§ 281 bis 283 der Reichsabgabenordnung Anwendung; über die Beschwerde entscheidet das Landesfinanzamt.

§ 57

(1) Für den Bezirk eines jeden Landesfinanzamts wird am Sitze des Landesfinanzamts ein Oberbewertungsausschuß gebildet.

(2) Die Oberbewertungsausschüsse sind Reichsfinanzbehörden im Sinne des § 8 der Reichsabgabenordnung; die Dienstaufsicht steht dem Präsidenten des Landesfinanzamts zu, in dessen Bezirk der Ausschuß gebildet ist.

(3) Bei den Oberbewertungsausschüssen werden Kammern gebildet. Die Kammern entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen drei im Ehrenamte tätig sind.

(4) Die Mitglieder der Oberbewertungsausschüsse sind als solche unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 58

(1) Der Vorsitzende des dem Landesfinanzamt angegliederten Finanzgerichts ist zugleich Vorsitzender des Oberbewertungsausschusses; er führt die Geschäfte des Oberbewertungsausschusses und bedient sich dabei der Beamten und Einrichtungen des Finanzgerichts.

(2) Der Vorsitzende des Oberbewertungsausschusses ist zugleich Vorsitzender der einzelnen Kammern des Oberbewertungsausschusses. Seine Vertreter im Vorsitz der Kammern werden von dem Reichsminister der Finanzen für die Dauer ihres Hauptamts aus den Mitgliedern des Landesfinanzamts bestellt.

(3) Als ständige Mitglieder der Kammern und als ihre Vertreter, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen, werden von der Regierung des Landes, in dessen Gebiet der Betrieb oder das Grundstück belegen ist, Beamte bestellt, die tunlichst mit den Aufgaben der Wertermittlung vertraut sein sollen.

(4) Auf die ehrenamtlichen Mitglieder finden die §§ 16 bis 18 der Reichsabgabenordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder und über Zahl und Einberufung der Vertreter und ihre Verteilung auf die einzelnen Kammern der Reichsminister der Finanzen (§ 86) im Benehmen mit den zuständigen Reichsministern erläßt.

§ 59

(1) Zur Einlegung der Rechtsmittel sind befugt:

1. der Eigentümer des Betriebs oder des Grundstücks;
2. das Finanzamt, dessen Bezirk sich mit dem des zuständigen Grundwertausschusses (§ 53) deckt;
3. die im § 54 Abs. 1 Nr. 2 bezeichnete Behörde.

(2) Legt eine Behörde ein Rechtsmittel ein, so hat der Vorsitzende der Rechtsmittelbehörde dies dem Eigentümer mitzuteilen.

§ 60

Rechtsmittel, die wegen der Feststellung des Einheitswerts eines landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebs oder eines Weinbaubetriebs eingelegt werden, können, soweit sie sich gegen die Bewertung des Betriebs richten, nur darauf gestützt werden,

1. daß der Betrieb unter Berücksichtigung der von dem Bewertungsbeirat ermittelten Verhältniszahlen (§ 16 Abs. 1, Nr. 1, 2) oder im Vergleiche zu den vom Bewertungsbeirat eingereihten Betrieben (§ 19 Abs. 1 Nr. 3) zu hoch oder zu niedrig eingereiht sei (§ 16 Abs. 3), oder
2. daß die Abschläge oder Zuschläge (§ 16 Abs. 4) zu hoch oder zu niedrig bemessen seien.

III. Beteiligung am Verfahren

§ 61

(1) Steht ein landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb oder ein Grundstück mehreren zur gesamten Hand oder zu Bruchteilen zu, so kann der Einheitswert nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 auch im Rechtsmittelverfahren allen Beteiligten gegenüber nur einheitlich festgestellt werden. Mehrere Rechtsmittel gleicher Art, die denselben Betrieb oder dasselbe Grundstück betreffen, sind zu verbinden.

(2) Eine zur Einlegung eines Rechtsmittels befugte Behörde kann durch das Rechtsmittel nur die gegenüber allen beteiligten Eigentümern getroffene Feststellung des Einheitswerts anfechten.

(3) Hat einer der beteiligten Eigentümer ein Rechtsmittel eingelegt, so hat die Rechtsmittelentscheidung Wirksamkeit für und gegen alle beteiligten Eigentümer.

(4) Hat einer der beteiligten Eigentümer ein Rechtsmittel eingelegt, so sind die anderen beteiligten Eigentümer, soweit sie nicht dasselbe Rechtsmittel mit demselben Antrag und derselben Begründung eingelegt haben, von der Einlegung zu benachrichtigen. Die anderen beteiligten Eigentümer sind berechtigt, sich dem Rechtsmittel anzuschließen. Die Frist für die Erklärung des Anschlusses beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Benachrichtigung dem beteiligten Eigentümer zugestellt oder, wenn keine Zustellung erfolgt, bekanntgeworden ist oder als bekanntgemacht gilt; die Frist endigt nicht vor Ablauf der für den beteiligten Eigentümer selbst laufenden Rechtsmittelfrist.

(5) Die Benachrichtigung (Abs. 4) muß enthalten:

1. eine Belehrung darüber, daß die gegenüber einem beteiligten Eigentümer ergehende Rechtsmittelentscheidung für und gegen alle beteiligten Eigentümer Wirksamkeit hat;
2. eine Belehrung darüber, daß der Empfänger der Benachrichtigung sich dem eingelegten Rechtsmittel innerhalb der im Abs. 4 bezeichneten Frist anzuschließen berechtigt ist.

(6) Wird von einer Behörde ein Rechtsmittel eingelegt, so finden die Abs. 3 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 62

Gehören die Gebäude oder Betriebsmittel eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebs nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens (§ 12 Abs. 2), so gelten die Vorschriften der §§ 49 bis 61 nach Maßgabe der §§ 63, 64.

§ 63

(1) Der Feststellungsbescheid über die Höhe des festgestellten Einheitswerts des Betriebs ist außer den im § 54 bezeichneten Personen und Behörden auch dem Eigentümer der Gebäude und Betriebsmittel zu erteilen.

(2) Zur Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Feststellung des Einheitswerts ist außer den im § 59 bezeichneten Personen und Behörden auch der Eigentümer der Gebäude und Betriebsmittel befugt.

(3) Wird von einer Behörde oder dem Eigentümer des Grund und Bodens oder dem Eigentümer der Gebäude oder Betriebsmittel ein Rechtsmittel gegen die Feststellung des Einheitswerts eingelegt, so gelten der Eigentümer des Grund und Bodens und der Eigentümer der Gebäude und Betriebsmittel als beteiligte Eigentümer im Sinne des § 61 Abs. 2 bis 6.

§ 64

(1) Wegen der Verteilung des für den Betrieb festgestellten Einheitswerts auf die beteiligten Eigentümer (§ 12 Abs. 2) können diese sowie die im § 59 bezeichneten Behörden ein Rechtsmittel einlegen, ohne die Feststellung des Einheitswerts selbst anzufechten.

(2) Die Verteilung des für den Betrieb festgestellten Einheitswerts auf die beteiligten Eigentümer ist auch im Rechtsmittelverfahren in der Weise einheitlich vorzunehmen, daß in jedem Falle der gesamte Einheitswert voll auf die beteiligten Eigentümer aufgeteilt wird. Wird eine Ermäßigung (oder Erhöhung) des für einen beteiligten Eigentümer festgestellten Anteils vorgenommen, so ist gleichzeitig eine entsprechende Erhöhung (oder Ermäßigung) des bei dem anderen beteiligten Eigentümer anzusetzenden Anteils auszusprechen. Legt eine zur Einlegung eines Rechtsmittels befugte Behörde wegen der Verteilung ein Rechtsmittel ein, so kann durch dieses nur die gegenüber beiden beteiligten Eigentümern getroffene Verteilung angefochten werden. Mehrere Rechtsmittel gleicher Art, die die Verteilung des für denselben Betrieb festgestellten Einheitswerts betreffen, sind zu verbinden.

(3) Hat wegen der Verteilung des für den Betrieb festgestellten Einheitswerts auf die beteiligten Eigentümer nur einer der beteiligten Eigentümer ein Rechtsmittel eingelegt, so ist der andere beteiligte Eigentümer von der Einlegung zu benachrichtigen. Der andere beteiligte Eigentümer ist berechtigt, sich dem Rechtsmittel anzuschließen. Die Frist für die Erklärung des Anschlusses beträgt zwei Wochen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Benachrichtigung dem beteiligten Eigentümer zugestellt oder, wenn keine Zustellung erfolgt, bekanntgeworden ist oder als bekanntgemacht gilt; die Frist endigt nicht vor Ablauf der für den beteiligten Eigentümer selbst laufenden Rechtsmittelfrist.

(4) Die Benachrichtigung (Abs. 3) muß enthalten:
1. eine Belehrung darüber, daß eine Ermäßigung (oder Erhöhung) des für einen beteiligten Eigentümer festgestellten Anteils eine entsprechende Erhöhung (oder Ermäßigung) des bei dem anderen beteiligten Eigentümer anzusetzenden Anteils am Einheitswerte zur Folge hat;
2. eine Belehrung darüber, daß der Empfänger der Benachrichtigung sich dem eingelegten Rechtsmittel innerhalb der im Abs. 3 bezeichneten Frist anzuschließen berechtigt ist.

B. Betriebsvermögen

I. Feststellungsbehörden

§ 65

(1) Für die Feststellung des Einheitswerts gewerblicher Betriebe (§ 26) wird für den Bezirk eines jeden Finanzamts am Sitze des Finanzamts ein Ausschuß gebildet (Gewerbeausschuß).

(2) Durch den Gewerbeausschuß erfolgt auch die Feststellung des Einheitswerts
1. der im § 31 Abs. 3 bezeichneten Vermögensgegenstände eines gewerblichen Betriebs, wenn die Gegenstände ganz oder zum weitaus überwiegenden Teil zu eigenen gewerblichen Zwecken unmittelbar genutzt werden,
2. der Vermögensgegenstände, die nur zu einem Teil zum Betriebsvermögen gehören, sofern der zum Betriebsvermögen gehörige Teil der weitaus überwiegende ist.

Für solche Vermögensgegenstände, deren Wert nach Satz 1 nicht vom Gewerbeausschusse festgestellt wird, wird der Einheitswert vom Grundwertausschuß unter entsprechender Anwendung der §§ 50 bis 64 festgestellt.

§ 66

(1) Für die Feststellung des Einheitswerts gewerblicher Betriebe ist der Gewerbeausschuß des Finanzamts zuständig, in dessen Bezirk der Ort der Leitung des Betriebs liegt; der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann abweichende Bestimmungen treffen. § 53 Abs. 2, 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für die Feststellung des Einheitswerts der im § 65 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände ist der Gewerbeausschuß des Finanzamts zuständig, in dessen Bezirk der Vermögensgegenstand belegen ist; § 53 findet entsprechende Anwendung.

§ 67

(1) Soweit der Einheitswert gewerblicher Betriebe festzustellen ist, finden vorbehaltlich Abs. 2, 3 auf die Gewerbeausschüsse und das Feststellungsverfahren die §§ 50, 51, 52 Abs. 1, § 54 entsprechende Anwendung.

(2) Der gemäß Abs. 1 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 Nr. 2 benannte Beamte soll tunlichst mit den Aufgaben der Bewertung von Betriebsvermögen vertraut sein; die Benennung erfolgt von der Regierung des Landes, in dessen Gebiet der zuständige Gewerbeausschuß (§ 66 Abs. 1) seinen Sitz hat.

(3) Der Feststellungbescheid über die Höhe des festgestellten Einheitswerts ist zu erteilen:
1. dem Betriebsinhaber oder bei Betrieben der im § 26 Abs. 2 bezeichneten Art einer zur Vertretung des Betriebs berechtigten Person;
2. der Gewerbesteuerbehörde, die unter entsprechender Anwendung der Vorschrift des § 66 Abs. 1 und der zur Durchführung dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen zuständig sein würde. Hat ein Land keine eigene Gewerbesteuerbehörde, so tritt an die Stelle dieser Behörde die Regierung des Landes oder die von ihr beauftragte Behörde.

§ 68

(1) Soweit der Einheitswert der im § 65 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände eines gewerblichen Betriebs festzustellen ist, finden vorbehaltlich Abs. 2, 3 auf die Gewerbeausschüsse und das Feststellungsverfahren die §§ 50, 51, 52, 54 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Zusammensetzung des Gewerbeausschusses gilt § 67 Abs. 2. Neben dem im § 67 Abs. 2 bezeichneten Mitglied kann nach näherer Bestimmung der Regierung des Landes, in dessen Gebiet der zuständige Gewerbeausschuß (§ 66 Abs. 2) seinen Sitz hat, der Landes- oder Gemeindebeamte, der gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 für den Grundwertausschuß benannt ist, mit beratender Stimme an der Sitzung des Gewerbeausschusses teilnehmen.

(3) Der Feststellungsbescheid über die Höhe des festgestellten Einheitswerts ist zu erteilen:
1. dem Betriebsinhaber oder bei Betrieben der im § 26 Abs. 2 bezeichneten Art einer zur Vertretung des Betriebs berechtigten Person. Wenn der zu bewertende Gegenstand zu dem gewerblichen Betrieb einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft gehört und im Eigentum eines oder mehrerer Gesellschafter steht (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2), ist der Feststellungsbescheid statt dem Betriebsinhaber oder der vertretungsberechtigten Person dem Eigentümer des Gegenstandes zu erteilen;
2. der Gewerbesteuerbehörde; § 67 Abs. 3 Nr. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Bestehen die Vermögensgegenstände, für die der Einheitswert festgestellt ist, in Grundstücksflächen der im § 31 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Art, die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienen, oder in Grundstücksflächen der im § 31 Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Art, die Wohnzwecken dienen, so findet hinsichtlich der Offenlegung der festgestellten Einheitswerte § 55 entsprechende Anwendung.

II. Rechtsmittel und Rechtsmittelbehörden

§ 69

(1) Auf die Rechtsmittelbehörden und das Rechtsmittelverfahren finden die §§ 56 bis 59 entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus Abs. 2, 3 etwas anderes ergibt.

(2) Bildet die Bewertung gewerblicher Betriebe den Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens, so treten an die Stelle der im § 58 Abs. 3 bezeichneten ständigen

Mitglieder der Kammern des Oberbewertungsausschusses und ihrer Vertreter solche Beamte, die tunlichst mit der Bewertung von Betriebsvermögen vertraut sein sollen. Bildet die Bewertung der im § 65 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände den Gegenstand des Rechtsmittelverfahrens, so kann die Regierung des Landes (§ 68 Abs. 2) bestimmen, daß an die Stelle der im Satz 1 bezeichneten Beamten die im § 58 Abs. 3 bezeichneten Beamten treten.

(3) Zur Einlegung der Rechtsmittel sind befugt:

1. der Betriebsinhaber oder bei Betrieben der im § 26 Abs. 2 bezeichneten Art eine zur Vertretung des Betriebs berechtigte Person. Soweit die Zustellung des Feststellungsbescheids an den Eigentümer des Gegenstandes zu erfolgen hat (§ 68 Abs. 3 Nr. 1), ist dieser zur Einlegung des Rechtsmittels befugt;
2. das Finanzamt, dessen Bezirk sich mit dem des zuständigen Gewerbeausschusses (§ 66) deckt;
3. die im § 67 Abs. 3 Nr. 2 oder im § 68 Abs. 3 Nr. 2 bezeichnete Behörde.

(4) Bestehen die Vermögensgegenstände, für die der Einheitswert festgestellt ist, in Grundstücksflächen der im § 31 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Art, die landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Zwecken oder Weinbauzwecken dienen, so findet hinsichtlich der Begründung von Rechtsmitteln gegen die Feststellung des Einheitswerts § 60 entsprechende Anwendung.

§ 70

(1) Gehören zu einem gewerblichen Betriebe Vermögensgegenstände der im § 65 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art und sind diese Gegenstände bei der Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 mit den für sie festgestellten Einheitswerten angesetzt worden, so können Rechtsmittel, die die Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb betreffen, nicht darauf gestützt werden, daß die Gegenstände unzutreffend bewertet seien.

(2) Wird der Einheitswert für einen Gegenstand der im § 65 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art nachträglich durch Rechtsmittelentscheidungen oder Berichtigungen geändert, so ist, sobald die Änderung des Einheitswerts für den Gegenstand unanfechtbar geworden ist,

1. wenn hinsichtlich der Feststellung des Einheitswerts für den gewerblichen Betrieb ein Rechtsmittelverfahren anhängig ist, die Veränderung in der Rechtsmittelentscheidung zu berücksichtigen,
2. wenn der Einheitswert für den gewerblichen Betrieb bereits unanfechtbar feststeht, der Einheitswert von Amts wegen entsprechend zu berichtigen.

III. Beteiligung am Verfahren

§ 71

(1) Die Vorschriften des § 61 über die Beteiligung finden entsprechende Anwendung,

1. wenn, abgesehen von den Fällen des § 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1, ein gewerblicher Betrieb mehreren zur gesamten Hand oder zu Bruchteilen zusteht,
2. wenn, abgesehen von den Fällen des § 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ein Vermögensgegenstand der im § 65 Abs. 2, Satz 1 bezeichneten Art mehreren zur gesamten Hand oder zu Bruchteilen zusteht,
3. wenn in den Fällen des § 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 ein Vermögensgegenstand der im § 65 Abs. 2 Satz 1 bezeichneten Art mehreren Gesellschaftern zur gesamten Hand oder zu Bruchteilen zusteht.

(2) Hinsichtlich der im § 31 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensgegenstände finden, wenn die Gebäude oder Betriebsmittel nicht sämtlich dem Eigentümer des Grund und Bodens gehören, die Vorschriften der §§ 62 bis 64 entsprechende Anwendung.

C. Sonstiges Vermögen

§ 72

Der Wert der Gegenstände, die zum sonstigen Vermögen gehören, wird nur zum Zwecke der Feststellung des Einheitswerts des Gesamtvermögens von dem Finanzamt ermittelt (§ 73).

D. Gesamtvermögen

§ 73

(1) Der Einheitswert des Gesamtvermögens (§§ 45 bis 48) wird vorbehaltlich der Vorschrift des § 45 Abs. 2 bei der Veranlagung zur Vermögensteuer von dem nach §§ 51 bis 63 der Reichsabgabenordnung zuständigen Finanzamt ohne Mitwirkung eines Ausschusses festgestellt; der Reichsminister der Finanzen (§ 86) kann über die Zuständigkeit abweichende Bestimmungen treffen. Die Feststellung erfolgt bei den Steuerpflichtigen, von denen eine Vermögensteuer erhoben wird, im Vermögensteuerbescheide.

(2) Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft ist in dem Bescheid über den Einheitswert für das Gesamtvermögen des überlebenden Ehegatten (§ 48 Abs. 2) der Wert des Gesamtguts gesondert anzugeben. Die Feststellung des Wertes des Gesamtguts unterliegt denselben Rechtsmitteln wie die Feststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen (§ 74).

§ 74

(1) Die Feststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen kann mit den gegen den Vermögensteuerbescheid zulässigen Rechtsmitteln angefochten werden.

(2) Gehören zum Gesamtvermögen wirtschaftliche Einheiten der im § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vermögensarten und sind diese Einheiten bei der Feststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen gemäß § 45 Abs. 1 mit den für sie festgestellten Einheitswerten angesetzt worden, so können Rechtsmittel, die die Feststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen betreffen, nicht darauf gestützt werden, daß die wirtschaftlichen Einheiten unzutreffend bewertet seien.

(3) § 70 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

E. Neufeststellung, Nachfeststellung

§ 75

(1) Verändert sich innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraums (§ 6 Abs. 2) der nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelte Wert einer wirtschaftlichen Einheit der im § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vermögensarten oder der im § 31 Abs. 3 bezeichneten Vermögensgegenstände infolge besonderer Umstände um mehr als den fünften Teil oder um mehr als einhunderttausend Reichsmark, so ist der Einheitswert auf Antrag neu festzustellen (Neufeststellung). Satz 1 findet auf das Gesamtvermögen (§ 3 Nr. 2a, b) entsprechende Anwendung, wenn sich der nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelte Wert des Vermögens infolge besonderer Umstände innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraums um mehr als den fünften Teil oder um mehr als einhunderttausend Reichsmark verändert. Soweit für die Hauptfeststellung ein vom Hauptfeststellungszeitpunkt abweichender Abschlußzeitpunkt zugrunde gelegt ist (§§ 14, 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1, § 25 Satz 2, § 29), kommt an Stelle des Hauptfeststellungszeitraums der Zeitraum zwischen den beiden maßgebenden Abschlußzeitpunkten in Betracht. Wertveränderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, kommen nicht in Betracht.

(2) Feststellungszeitpunkt (§ 5 Abs. 1) ist bei Neufeststellungen der Zeitpunkt, an dem das die Neufeststellung begründende Ereignis eingetreten ist. Wertpapiere und Anteile sowie Genußscheine an Gesellschaften der im § 26 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Art sind bei der Neufeststellung des Einheitswerts für gewerbliche Betriebe oder für das Gesamtvermögen, ohne Rücksicht auf den Feststellungszeitpunkt nach den Vorschriften der §§ 40 bis 43 zu bewerten.

(3) Zur Stellung eines Antrags auf Neufeststellung eines Einheitswerts (Abs. 1) ist berechtigt, wer gegen die Feststellung des Einheitswerts ein Rechtsmittel einzulegen berechtigt ist (§§ 59, 62, 63 Abs. 2, § 64 Abs. 1, § 69 Abs. 3, § 74 Abs. 1). Der Antrag ist schriftlich beim Finanzamt einzureichen oder zu Protokoll zu erklären; er kann bis zur Entscheidung der für die Feststellung des Einheitswerts zuständigen Behörde (Grundwertausschuß, Gewerbeausschuß, Finanzamt) zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist schriftlich beim Finanzamt einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Nach der Rücknahme kann ein neuer Antrag auf Neufeststellung des Einheitswerts nicht mehr auf die Tatsachen gestützt werden, mit denen der zurückgenommene Antrag begründet war. Auf die Neufeststellung finden die Vorschriften der §§ 49 bis 54, §§ 56 bis 74 entsprechende Anwendung.

(4) Die Neufeststellung gilt für den Feststellungszeitraum, der mit dem Feststellungszeitpunkt (Abs. 2) beginnt und mit dem nächstfolgenden Hauptfeststellungszeitpunkt endigt. Ist für die Hauptfeststellung des Einheitswerts einer wirtschaftlichen Einheit ein vom Hauptfeststellungszeitpunkt abweichender Abschlußzeitpunkt zugrunde gelegt worden und liegt der für die Neufeststellung maßgebende Feststellungszeitpunkt (Abs. 2) vor dem Hauptfeststellungszeitpunkte, so gilt die Neufeststellung für den Hauptfeststellungszeitraum (§ 6 Abs. 2).

(5) Werden während des Hauptfeststellungszeitraums Grundstücksteile, die zum inländischen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Vermögen, Grundvermögen oder zu den inländischen Vermögensgegenständen der im § 31 Abs. 3 bezeichneten Art gehören, veräußert, ohne daß die Voraussetzungen für eine Neufeststellung nach Abs. 1 vorliegen, so hat der Erwerber den Veräußerer für den auf diesen Grundstücksteil entfallenden Grund- und Gebäudesteuerbetrag der Länder oder Gemeinden schadlos zu halten; eine abweichende Vereinbarung zwischen Erwerber und Veräußerer bleibt unberührt.

§ 76

(1) Wird innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraums (§ 6 Abs. 2) eine wirtschaftliche Einheit der im § 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Vermögensarten neu gegründet, so ist der Einheitswert für die Einheit nachträglich festzustellen (Nachfeststellung). Wird innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraums eine wirtschaftliche Einheit verkleinert oder vergrößert, so findet nicht eine Nachfeststellung, sondern unter den Voraussetzungen des § 75 Abs. 1 eine Neufeststellung der Einheitswerte für die durch die Veränderung betroffenen Einheiten statt.

(2) Wird innerhalb eines Hauptfeststellungszeitraums nach den Vorschriften des Vermögensteuergesetzes

1. die unbeschränkte oder beschränkte Steuerpflicht neu begründet oder
2. ein beschränkt Steuerpflichtiger unbeschränkt steuerpflichtig oder ein unbeschränkt Steuerpflichtiger beschränkt steuerpflichtig,

so findet für das Gesamtvermögen (§ 3 Nr. 2a, b) eine Nachfeststellung statt.

(3) Auf die Nachfeststellung finden die §§ 49 bis 54, 56 bis 74, 75 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 entsprechende Anwendung.

F. Anwendung der Einheitswerte bei der Veranlagung der Einheitswertsteuern.

§ 77

(1) Ist bei der Veranlagung der Vermögensteuer das Gesamtvermögen mit dem Einheitswert angesetzt worden, der für das Gesamtvermögen festgestellt und nach § 7 der Veranlagung zugrunde zu legen ist, so können Rechtsmittel, die die Veranlagung der Vermögensteuer betreffen, nicht darauf gestützt werden, daß das Gesamtvermögen bei der Veranlagung mit einem unzutreffenden Betrag angesetzt sei.

(2) § 70 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 78

Soweit nach der für die Grund- und Gebäudesteuer oder die Gewerbesteuer maßgebenden landesrechtlichen Vorschrift gemäß § 4 Abs. 2 zur Feststellung des der Steuer unterliegenden Wertes Beträge vom Einheitswert abzuziehen oder zum Einheitswerte hinzuzurechnen sind, wird die Feststellung des abzuziehenden oder hinzuzurechnenden Betrags sowie der Abzug oder die Hinzurechnung durch die für die Veranlagung der Steuer zuständige Behörde vorgenommen. Sofern für die Steuer eines Landes und für die Steuern seiner Gemeinden über den Abzug oder die Hinzurechnung sowie über die Ermittlung des abzuziehenden oder hinzurechnenden Betrags einheitliche Grundsätze gelten,

hat der Reichsminister der Finanzen auf Antrag des Landes die Feststellung des abzuziehenden oder hinzuzurechnenden Betrags den für die Feststellung des Einheitswerts zuständigen Behörden (Grundwertausschüssen, Gewerbeausschüssen) zu übertragen; der Reichsminister der Finanzen trifft im Einvernehmen mit der betreffenden Landesregierung die zur Durchführung dieser Vorschrift erforderlichen Bestimmungen.

§ 79

(1) Bei der Veranlagung der Grund- und Gebäudesteuer sowie der Gewerbesteuer findet vorbehaltlich der Vorschrift des Abs. 2 auf die Zugrundelegung des Einheitswerts, der für die der Steuer unterliegende wirtschaftliche Einheit festgestellt ist, § 77 entsprechende Anwendung.

(2) Rechtsmittel, die in den Fällen des § 4 Abs. 2 gegen die Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer eingelegt werden, können, soweit sie sich gegen die Bewertung des der Steuer unterliegenden Vermögensgegenstandes richten, nur darauf gestützt werden, daß ein nicht zutreffender Betrag vom Einheitswert abgezogen oder zum Einheitswerte hinzugerechnet worden ist; war zur Feststellung des der Steuer unterliegenden Wertes der Wert solcher Gegenstände abzuziehen oder hinzuzurechnen, für die selbst nach den Vorschriften dieses Gesetzes ein Einheitswert festgestellt worden ist, so können die Rechtsmittel, wenn die Gegenstände mit dem festgestellten Einheitswert angesetzt sind (§ 4 Abs. 3), nicht darauf gestützt werden, daß ein nichtzutreffender Betrag abgezogen oder hinzugerechnet worden ist.

(3) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Reichsminister der Finanzen und einer Landesregierung über die Frage, ob eine landesrechtliche Steuervorschrift mit § 4 vereinbar ist, entscheidet auf Antrag des Reichsministers der Finanzen oder der Landesregierung der Reichsfinanzhof. Die Entscheidung ist im Reichsgesetzblatt zu veröffentlichen. Vor der Veröffentlichung können Rechtsmittel, die gegen die Veranlagung zur Grund- und Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer eingelegt werden, nicht darauf gestützt werden, daß die für die Steuer maßgebende Vorschrift mit § 4 nicht vereinbar ist.

Vierter Abschnitt

Straf-, Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 80

(1) Auf Zuwiderhandlungen, die sich gegen die Vorschriften dieses Gesetzes richten, finden die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafrecht auch insoweit Anwendung, als nicht Reichssteuern, sondern Steuern der Länder oder Gemeinden durch die Zuwiderhandlungen betroffen werden.

(2) Wer in dem Bewußtsein, daß infolge seines Verhaltens eine Verkürzung von Einnahmen an Einheitswertsteuern eintreten kann, es unternimmt, die mit der Wertermittlung befaßten Behörden irrezuführen, wird bestraft, wie wenn er den Versuch einer Hinterziehung von Reichssteuern begangen hätte.

(3) Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung über das Strafverfahren finden bei allen Zuwiderhandlungen, die sich gegen die Vorschriften dieses Gesetzes richten, Anwendung. Sachlich zuständig zur Untersuchung und Entscheidung sind die Finanzämter.

§ 81

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1925 in Kraft.

(2) Die Hauptfeststellung der Einheitswerte (§ 5 Abs. 2) erfolgt zum ersten Male nach dem Hauptfeststellungszeitpunkte vom Beginn des 1. Januar 1925.

(3) Für die erste Hauptfeststellung der Einheitswerte kann der Reichsminister der Finanzen (§ 86) auf Antrag des Bewertungsbeirats diesem einen gegenüber dem im § 19 Abs. 1 Nr. 1, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1 vorgesehenen Aufgabenkreis beschränkteren Aufgabenkreis zuweisen.

§ 82

(1) Für die nach dem Merkmal des Wertes bemessenen Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern, die die Länder und Gemeinden für das Kalenderjahr 1925 oder für ein in diesem Jahre beginnendes Rechnungsjahr erheben, besteht eine Bindung an die Vorschriften dieses Gesetzes nicht; die Länder und nach Maßgabe der Landesgesetzgebung die Gemeinden können insbesondere für die Steuerbemessung die bisher von ihnen angewandten Merkmale oder die bei der Vermögensteuerveranlagung für das Kalenderjahr 1924 festgestellten Werte zugrunde legen oder die auf Grund dieses Gesetzes auf den 1. Januar 1925 festgestellten Einheitswerte mit der Maßgabe anwenden, daß bis zur Feststellung der Einheitswerte Vorauszahlungen nach anderen Merkmalen erhoben werden. Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes festgestellten Einheitswerte sind zum ersten Male für die Steuern zugrunde zu legen, die für das Kalenderjahr 1926 oder für ein in diesem Jahre beginnendes Rechnungsjahr erhoben werden; bis zur Feststellung der Einheitswerte nach dem Hauptfeststellungszeitpunkte vom Beginne des 1. Januar 1926 können auf Grund anderweit festgestellter Werte Vorauszahlungen erhoben werden.

(2) Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) wird den Zeitpunkt, von dem ab die Länder und Gemeinden für die Grund- und Gebäudesteuern sowie Gewerbesteuern nach Maßgabe des § 1 Abs. 2, § 4 an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden sind (Abs. 1), um ein Jahr hinausschieben, wenn die Feststellung der Einheitswerte nach dem Hauptfeststellungszeitpunkte vom 1. Januar 1925 nicht so zeitig beendigt ist, daß sich vor dem Beginne des Kalenderjahrs 1926 durch Vergleichung zwischen den in den verschiedenen Ländern festgestellten Einheitswerten zuverlässig übersehen läßt, ob die festgestellten Werte den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und als gleichmäßig gelten können.

§ 83

(1) Der Reichsminister der Finanzen (§ 86) bestimmt den Zeitpunkt, von dem ab die für Grundstücke (§ 34) und für die im § 31 Abs. 3 bezeichneten Gegenstände

festgestellten Einheitswerte den Grund- und Gebäudesteuern der Länder und Gemeinden nach Maßgabe des § 1 Abs. 2, § 4 zugrunde zu legen sind.

(2) Die Länder sind berechtigt, beim Geldentwertungsausgleiche bei bebauten Grundstücken, soweit die Besteuerung nicht in Form einer besonderen Aufwertungssteuer oder eines Zuschlags zur Grund- und Gebäudesteuer erfolgt, für die Bewertung von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben, von Grundstücken (§ 34) sowie von Vermögensgegenständen der im § 31 Abs. 3 bezeichneten Art statt der Einheitswerte Vorkriegswerte zugrunde zu legen.

§ 84

(1) Solange der übliche Zinssatz für gesicherte langfristige Kredite von dem für derartige Kredite in der letzten Vorkriegszeit üblich gewesenen Zinssatz erheblich abweicht, kann durch eine vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats nach Anhörung des Bewertungsbeirats erlassene Rechtsverordnung bestimmt werden

1. mit welcher Zahl abweichend von der Vorschrift des § 152 Abs. 3, 5 der Reichsabgabenordnung bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben und bei bebauten Grundstücken, soweit sie sich auf das Inland erstrecken, zur Ermittlung des Ertragswerts der Reinertrag zu vervielfältigen ist;
2. mit welchen Zahlen abweichend von § 145 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung zur Ermittlung des Wertes von Renten oder anderen auf die Lebenszeit einer Person beschränkten Nutzungen und Leistungen der Wert der einjährigen Nutzung zu vervielfältigen ist.

Bei der Bestimmung der Zahlen ist auf die Verschiedenheit der im Satz 1 bezeichneten Zinssätze, auf die Verrentung des angelegten Kapitals und auf sonstige in der Wirtschaftslage begründete Umstände Rücksicht zu nehmen; die Rechtsverordnung kann für einen oder mehrere Hauptfeststellungszeiträume erlassen werden.

(2) Bei Erlaß der Verordnung über die Ertragswertklassen und Rahmensätze (§ 16 Abs. 1 Nr. 3, § 22 Abs. 2, § 24 Abs. 1) ist die gemäß Abs. 1 Nr. 1 festgesetzte Zahl zu berücksichtigen.

§ 85

Der Reichsminister der Finanzen kann über die Bewertung von Grundstücken (§ 34), die am Feststellungszeitpunkte ganz oder teilweise der staatlichen Wohnungszwangswirtschaft unterliegen, von den §§ 35, 36 abweichende Bestimmungen (§ 86) erlassen.

§ 86

(1) Wo in diesem Gesetze der Reichsminister der Finanzen ermächtigt wird, Bestimmungen zu treffen, kann er diese nur mit Zustimmung des Reichsrats treffen.

(2) Die zur Durchführung dieses Gesetzes im übrigen erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Die Vorschrift des Satz 1 gilt insbesondere für Bestimmungen darüber,

1. unter welchen Voraussetzungen die Abgabe von Erklärungen über die Zusammensetzung des Vermögens oder einzelner Vermögensarten und über sonstige Tatsachen, die für die Wertermittlung von Bedeutung sind, sowie eine Schätzung des Wertes verlangt werden kann. Eine solche Erklärung gilt als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung;
2. nach welchem Maßstab und nach welchem Verfahren die Zerlegung der Einheitswerte für die Einheitswertsteuern der Länder und Gemeinden vorzunehmen ist;
3. unter welchen Voraussetzungen Kosten und Gebühren zu erheben und auf welcher Grundlage sie zu bemessen sind.

Die allgemeinen Kosten, die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehen, trägt das Reich. Die Verpflichtung zur Tragung der Rechtsmittelkosten nach Maßgabe der Reichsabgabenordnung bleibt auch insoweit unberührt, als Landes- oder Gemeindebehörden durch sie betroffen sind. Satz 1 findet keine Anwendung auf die Kosten, die durch die Mitwirkung von Landes- oder Gemeindebeamten am Bewertungsgeschäft erwachsen. Satz 1 findet ferner keine Anwendung auf die Kosten, die durch eine vom Reiche übernommene Zerlegung der Einheitswerte oder Teile von diesen auf die Gemeinden eines Landes entstehen, wenn das Land das Zerlegungsverfahren abweichend von den gemäß Nr. 2 erlassenen Bestimmungen geregelt hat und die Anwendung dieser landesrechtlichen Vorschriften einen besonderen Aufwand zur Folge hat.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Gesetz über Vermögen- und Erbschaftsteuer. Vom 10. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Vermögensteuer

§ 1

Von dem Vermögen wird eine Vermögensteuer nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

A. Steuerpflicht, Vermögen

§ 2

Mit dem gesamten Vermögen (§ 3 Nr. 2a des Reichsbewertungsgesetzes) sind steuerpflichtig (unbeschränkt vermögensteuerpflichtig):

1. a) alle natürlichen Personen, solange sie im Deutschen Reiche ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Als gewöhnlich gilt ein Aufenthalt von mehr als sechs Monaten; beträgt der Aufenthalt mehr als sechs Monate, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten sechs Monate;

   b) Beamte des Reichs, Beamte der Länder und Angehörige der Wehrmacht (Reichswehr und Reichsmarine), die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift. Den Beamten des Reichs stehen die Beamten der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank gleich;

2. a) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Kolonialgesellschaften, bergbautreibende rechtsfähige Vereinigungen und nichtrechtsfähige Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, Hypothekenbanken, Schiffsbeleihungsbanken,

   b) rechtsfähige und nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen, andere Zweckvermögen und sonstige nicht unter a fallende Körperschaften des bürgerlichen Rechtes,

   c) offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften,

   d) Kreditanstalten des öffentlichen Rechtes,

   unter der Voraussetzung, daß der Sitz oder der Ort der Leitung im Inland liegt.

§ 3

Mit dem inländischen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, gärtnerischen Vermögen, Betriebsvermögen und Grundvermögen (dem gesamten Inlandsvermögen im Sinne des § 3 Nr. 2b des Reichsbewertungsgesetzes) sind steuerpflichtig (beschränkt vermögensteuerpflichtig):

1. alle natürlichen Personen, soweit sie nicht schon nach § 2 Nr. 1 unbeschränkt steuerpflichtig sind;
2. alle Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen, Gesellschaften und Anstalten, wenn der Sitz und der Ort der Leitung im Ausland liegt.

§ 4

(1) Von der Vermögensteuer sind befreit:

1. die Reichsbank, die Rentenbank, die Deutsche Golddiskontbank und die Bank für deutsche Industrieobligationen;
2. Staatsbanken, die nach ihrer Bestimmung in der Hauptsache staatswirtschaftlichen oder allgemein wirtschaftlichen Geschäften dienen;
3. Unternehmungen, deren Erträge ausschließlich dem Reiche, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließen, sofern es sich nicht um Kreditunternehmungen handelt;
4. die öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehre dienenden Sparkassen, die sich auf die Pflege des eigentlichen Sparkassenverkehrs beschränken. Der Reichsminister der Finanzen bestimmt mit Zustimmung des Reichsrats, was als eigentlicher Sparkassenverkehr im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist;
5. Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnliche Realgemeinden, sofern sie nicht einen über einen Nebenbetrieb hinausgehenden Gewerbebetrieb unterhalten;
6. Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Der Reichsminister der Finanzen trifft mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen eine Personenvereinigung, ein Zweckvermögen oder ein Zweck als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne dieser Vorschrift anzusehen ist;
7. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
8. Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband der in Nr. 7 bezeichneten Art ist, sofern ihre Erträge im wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverbande zufließen;
9. rechtsfähige Pensions-, Witwen-, Waisen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungs- und sonstige Hilfskassen für Fälle der Not oder der Arbeitslosigkeit. Das gleiche gilt für nichtrechtsfähige Kassen dieser Art, wenn die dauernde Verwendung der Einkünfte für die Zwecke der Kassen und für den Fall der Auflösung einer Kasse die Verwendung ihres Kapitals für entsprechende Zwecke gesichert ist;
10. natürliche und juristische Personen, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, soweit ihnen unter Wahrung der Gegenseitigkeit nach allgemeinen völkerrechtlichen Grundsätzen oder soweit ihnen nach besonderen mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von den persönlichen Steuern zusteht.

(2) Die Befreiungen nach Abs. 1 Nr. 2 bis 9 finden auf beschränkt Steuerpflichtige keine Anwendung.

§ 5

(1) Als Vermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes gilt das Vermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes (§ 2 des Reichsbewertungsgesetzes).

(2) Das Vermögen ist bei der Veranlagung zur Vermögensteuer mit dem Einheitswert anzusetzen, der bei unbeschränkt Steuerpflichtigen für das gesamte Vermögen,

bei beschränkt Steuerpflichtigen für das gesamte Inlandsvermögen festgestellt worden ist (§ 3 Nr. 2 des Reichsbewertungsgesetzes).

(3) Der für die Veranlagung der Vermögensteuer maßgebende Zeitpunkt (§ 7 des Reichsbewertungsgesetzes) ist

für Hauptveranlagungen der jeweilige Hauptfeststellungszeitpunkt im Sinne des § 5 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes,

für Neu- und Nachveranlagungen der für die Neu- und Nachveranlagung gemäß § 75 Abs. 2, § 76 Abs. 3 des Reichsbewertungsgesetzes maßgebende Feststellungszeitpunkt.

B. Tarif

§ 6

Zur Berechnung der Vermögensteuer wird das Vermögen (§ 5) auf volle Hunderte nach unten abgerundet.

§ 7

(1) Die Vermögensteuer beträgt jährlich 5 vom Tausend des abgerundeten Vermögens.

(2) Die Vermögensteuer ermäßigt sich, wenn das abgerundete Vermögen

10 000 Reichsmark nicht übersteigt, auf	2 vom Tausend,
10 000 Reichsmark, aber nicht 25 000 Reichsmark übersteigt, auf	3 » »
25 000 Reichsmark, aber nicht 50 000 Reichsmark übersteigt, auf	4 » »

(3) Die Vermögenssteuer erhöht sich, wenn das abgerundete Vermögen

250 000 Reichsmark, aber nicht 500 000 Reichsmark übersteigt, auf	5,5 vom Tausend,
500 000 Reichsmark, aber nicht 1 000 000 Reichsmark übersteigt, auf	6 » »
1 000 000 Reichsmark, aber nicht 2 500 000 Reichsmark übersteigt, auf	6,5 » »
2 500 000 Reichsmark, aber nicht 5 000 000 Reichsmark übersteigt, auf	7 » »
5 000 000 Reichsmark übersteigt, auf	7,5 » »

Jedoch beträgt der Höchstsatz für Vermögen, das der Ertragsbesteuerung durch Länder und Gemeinden unterliegt, 5 vom Tausend.

§ 8

(1) Die Vermögensteuer wird bei unbeschränkt Steuerpflichtigen nicht erhoben, wenn das abgerundete Vermögen 5 000 Reichsmark nicht übersteigt.

(2) Die Vermögensteuer wird bei natürlichen unbeschränkt steuerpflichtigen Personen nicht erhoben:

1. wenn das abgerundete Vermögen 10 000 Reichsmark und das letzte Jahreseinkommen 3 000 Reichsmark nicht überstiegen hat; die Einkommensgrenze erhöht sich bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt mehr als ein minderjähriges Kind im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes gehören,
   a) bei zwei Kindern auf 4 000 Reichsmark,
   b) bei drei und vier Kindern auf 5 000 Reichsmark,
   c) bei mehr als vier Kindern auf 6 000 Reichsmark.

   Als letztes Jahreseinkommen gilt das Einkommen, mit dem der Steuerpflichtige für das Kalenderjahr oder für das vom Kalenderjahr abweichende Wirtschaftsjahr veranlagt worden ist, das dem Feststellungszeitpunkt unmittelbar vorangeht; hat eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht stattgefunden, so tritt an die Stelle des veranlagten Einkommens das nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu berechnende Einkommen;
2. wenn das abgerundete Vermögen
   a) 20 000 Reichsmark und das letzte Jahreseinkommen (Nr. 1) 5 000 Reichsmark oder
   b) 30 000 Reichsmark und das letzte Jahreseinkommen 4 000 Reichsmark

   nicht überstiegen hat, sofern der Steuerpflichtige über 60 Jahre alt oder erwerbsunfähig oder nicht nur vorübergehend behindert ist, seinen Lebensunterhalt durch eigenen Erwerb zu bestreiten. Die Einkommensgrenzen erhöhen sich bei Steuerpflichtigen, zu deren Haushalt mehr als zwei minderjährige Kinder im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes gehören, beim Vorliegen der Voraussetzungen zu a auf 6 000 Reichsmark, beim Vorliegen der Voraussetzungen zu b auf 5 000 Reichsmark. Bei Ehegatten, die zusammen zur Vermögensteuer veranlagt werden, tritt die Befreiung nach Satz 1 nur ein, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich des Alters, der Erwerbsunfähigkeit oder der Erwerbsbehinderung in der Person des Ehemanns oder sofern sie in der Person der Ehefrau vorliegen, wenn diese für den Erwerb des Vermögens wesentlich beiträgt oder beigetragen hat.

§ 9

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft (§ 48 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes) ist die Steuer von dem Vermögen des überlebenden Ehegatten einschließlich des ganzen Gesamtguts nach dem Steuersatze zu bemessen, der zur Anwendung kommen würde, wenn dem Vermögen des überlebenden Ehegatten lediglich der bei der Auseinandersetzung auf ihn entfallende Anteil am Gesamtgut zuzurechnen wäre.

C. Veranlagung und Erhebung

§ 10

(1) Ehegatten werden zur Vermögensteuer zusammen veranlagt, wenn ihr Vermögen nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes zur Feststellung des Einheitswerts zusammenzurechnen ist (§ 48 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes).

(2) Die Haftung eines Ehegatten für die Vermögensteuer gemäß § 95 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er Vermögen im Sinne dieses Gesetzes am Feststellungszeitpunkt nicht besessen hat.

§ 11

Die allgemeine Veranlagung der Vermögensteuer (Hauptveranlagung) wird für den Hauptfeststellungszeitraum vorgenommen, der gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1, 2 des Reichsbewertungsgesetzes für die Einheitswerte des Gesamtvermögens maßgebend ist (Hauptveranlagungszeitraum).

§ 12

(1) Eine Neuveranlagung innerhalb des Hauptveranlagungszeitraums wird in den Fällen vorgenommen, in denen gemäß § 75 Abs. 1 des Reichsbewertungsgesetzes eine Neufeststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen erfolgt. Die Neuveranlagung hat Wirkung für die Zeit vom Beginne des Kalendermonats, der dem für die Neufeststellung maßgebenden Feststellungszeitpunkt (§ 75 Abs. 2 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes) unmittelbar folgt, bis zum Schlusse des laufenden Hauptveranlagungszeitraums. Die ursprüngliche Veranlagung gilt bis zum Ende des Kalendermonats, in den der für die Neufeststellung maßgebende Feststellungszeitpunkt fällt.

(2) Eine Nachveranlagung wird in den Fällen vorgenommen, in denen gemäß § 76 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes eine Nachfeststellung des Einheitswerts für das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen erfolgt. Auf die Nachveranlagung finden Abs. 1 Satz 2, 3 entsprechende Anwendung.

§ 13

Erlischt die Steuerpflicht im Laufe eines Veranlagungszeitraums, so wird die Steuer nur bis zum Schlusse des Kalendermonats erhoben, in dem die Steuerpflicht wegfällt.

§ 14

(1) Auf die Feststellung der Vermögensteuer findet § 73 Abs. 1 Satz 1 des Reichsbewertungsgesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Über die Höhe der Vermögensteuer erteilt das Finanzamt dem Steuerpflichtigen einen schriftlichen Bescheid (Vermögensteuerbescheid).

§ 15

(1) Die Vermögensteuer wird mit je einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Steuerpflichtige, deren Vermögen hauptsächlich aus landwirtschaftlichem Vermögen besteht, haben an Stelle der Zahlungen am 15. August und 15. November in Höhe eines Viertels des Jahresbetrags eine Zahlung am 15. November in Höhe der Hälfte des Jahresbetrags zu leisten.

(2) Bis zur Zustellung eines Vermögensteuerbescheids für einen neuen Hauptveranlagungszeitraum hat der Steuerpflichtige zu den im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkten Vorauszahlungen in Höhe von je einem Viertel der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld zu entrichten; Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Soweit die nach Abs. 1 bis zur Zustellung des Vermögensteuerbescheids sich ergebenden Vierteljahrsbeträge die nach Abs. 2 bis zur Zustellung des Vermögensteuerbescheids zu leistenden Vorauszahlungen übersteigen, ist der Unterschiedsbetrag mit der nächsten nach Zustellung des Vermögensteuerbescheids fällig werdenden Vierteljahrszahlung zu entrichten. Soweit die nach Abs. 1 bis zur Zustellung des Vermögensteuerbescheids sich ergebenden Vierteljahrsbeträge hinter den nach Abs. 2 bis zur Zustellung des Vermögensteuerbescheids geleisteten Vorauszahlungen zurückbleiben, ist der Unterschiedsbetrag auf die nächste nach Zustellung des Vermögensteuerbescheids fällig werdende Vierteljahrszahlung anzurechnen.

(4) Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, daß der bei der neuen Hauptveranlagung voraussichtlich festzusetzende Jahressteuerbetrag erheblich hinter der zuletzt festgesetzten, für die Vorauszahlungen nach Abs. 2 maßgebenden Jahressteuerschuld zurückbleiben wird, so ist ihm der auf die einzelnen Vorauszahlungsraten (Abs. 2) entfallende Unterschiedsbetrag auf Antrag bis zur Zustellung des Vermögensteuerbescheids für den neuen Hauptveranlagungszeitraum zu stunden.

§ 16

Übersteigen die Schulden eines unbeschränkt vermögensteuerpflichtigen Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft das Gesamtvermögen im Sinne des § 3 Nr. 2a des Reichsbewertungsgesetzes, so hat der Gesellschafter einen Anspruch auf Erstattung des Unterschiedsbetrags, der sich zwischen der von der Gesellschaft entrichteten Vermögensteuer und der Vermögensteuer ergibt, die von der Gesellschaft zu entrichten sein würde, wenn die Schulden des Gesellschafters vom Vermögen der Gesellschaft abgezogen worden wären; dabei sind Schulden des Gesellschafters nur insoweit, als sie sein Gesamtvermögen übersteigen, und nur bis zur Höhe des Wertes seines Anteils am Vermögen der Gesellschaft zu berücksichtigen. Der Reichsminister der Finanzen trifft die näheren Bestimmungen über die Erstattung.

§ 17

(1) Werden Ehegatten zusammen zur Vermögensteuer veranlagt (§ 10 Abs. 1), so gilt für die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten untereinander jeder Ehegatte als Schuldner des Steuerteils, der nach den Verhältniszahlen berechnet wird, die sich ergeben, wenn jeder Ehegatte getrennt mit seinem Vermögen veranlagt worden und hierbei § 8 nicht zu berücksichtigen gewesen wäre.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die fortgesetzte Gütergemeinschaft hinsichtlich der vermögensrechtlichen Beziehungen zwischen dem überlebenden Ehegatten und den an der fortgesetzten Gütergemeinschaft beteiligten Abkömmlingen.

§ 18

(1) Der Inhaber eines Fideikommisses, Lehens oder Stammguts, eines Hausguts oder eines sonstigen nach landesgesetzlichen Vorschriften (Artikel 57 bis 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) gebundenen Vermögens ist mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde

befugt, den nach Abs. 4 auf das gebundene Vermögen entfallenden Teil der Vermögensteuer aus dem gebundenen Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zwecke über die zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu verfügen.

(2) Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird die Befugnis des Inhabers nicht berührt, auf Grund solcher gesetzlichen oder stiftungsmäßigen Vorschriften, welche die Verfügungen unter anderen Voraussetzungen zulassen, über das gebundene Vermögen zu verfügen.

(3) Fehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist ungewiß, welche Behörde zur Aufsicht berufen ist, so gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Abs. 1 das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk das gebundene Vermögen sich seinem Hauptbestande nach befindet. Ist die Genehmigung von einem Oberlandesgericht erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß das Oberlandesgericht für die Genehmigung nicht zuständig gewesen sei. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß an Stelle des Oberlandesgerichts eine andere Behörde tritt.

(4) Gehört zum Gesamtvermögen außer dem gebundenen Vermögen noch freies Vermögen, so findet auf die Ermittlung der auf das gebundene und das freie Vermögen entfallenden Steuerteile die Vorschrift des § 17 Abs. 1 über die Ermittlung der auf zusammenveranlagte Ehegatten entfallenden Steuerteile entsprechende Anwendung.

§ 19

Der Vorerbe ist berechtigt, den auf die Vorerbschaft entfallenden Teil der Vermögensteuer aus dem Vermögen der Vorerbschaft zu entnehmen. Auf die Ermittlung der auf die Vorerbschaft und das übrige Vermögen des Vorerben entfallenden Steuerteile findet die Vorschrift des § 17 Abs. 1 über die Ermittlung der auf zusammenveranlagte Ehegatten entfallenden Steuerteile entsprechende Anwendung.

§ 20

Bei Steuerpflichtigen, die durch Zuzug aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, kann der Reichsminister der Finanzen anordnen, daß in einzelnen Fällen oder in bestimmten Gruppen von Fällen für die Dauer von fünf Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht von der Heranziehung des Vermögens oder einzelner Vermögensgegenstände, insbesondere von der Heranziehung des ausländischen landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögens, Betriebsvermögens oder Grundvermögens, ganz oder teilweise abgesehen wird; der Reichsminister der Finanzen kann in solchen Fällen im Einvernehmen mit dem Steuerpflichtigen die Vermögensteuer auch in einem Pauschbetrage festsetzen.

D. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Die Vorschriften der §§ 1 bis 20 finden erstmalig auf die Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1925 Anwendung. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2 Nr. 6, §§ 15, 18 Abs. 4 des Reichsentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 305), § 1 Nr. 3, § 3 der Verordnung vom 2. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 613) finden auf die Veranlagung für das Kalenderjahr 1925 und die späteren Kalenderjahre keine Anwendung.

§ 22

Bis zur Zustellung des Vermögensteuerbescheids für das Kalenderjahr 1925 sind die Vorauszahlungen auf Grund des Vermögensteuerbescheids für das Kalenderjahr 1924 zu leisten. Auf die Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1925 sind jedoch Vorauszahlungen lediglich am 15. Februar und 15. November 1925 in Höhe von je einem Viertel des im Vermögensteuerbescheide für das Kalenderjahr 1924 festgesetzten Jahressteuerbetrags zu entrichten; § 15 Abs. 4 findet auf diese Vorauszahlungen keine Anwendung.

§ 23

Für die Veranlagung zur Vermögensteuer für das Kalenderjahr 1925 gilt die Vorschrift des § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des letzten Jahreseinkommens das Einkommen des Kalenderjahrs 1925 oder des in diesem Jahre ablaufenden Wirtschaftsjahrs tritt. Steht bei der Veranlagung zur Vermögensteuer das im Satz 1 bezeichnete Einkommen noch nicht fest, so genügt es, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß das Einkommen des Kalenderjahrs 1925 oder des in diesem Jahre ablaufenden Wirtschaftsjahrs die im § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 bezeichneten Einkommensgrenzen voraussichtlich nicht übersteigen wird.

§ 24

Für die Vermögensteuerveranlagungen für die Kalenderjahre 1925 und 1926 findet § 7 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 25

Die zur Durchführung der §§ 1 bis 24 erforderlichen Bestimmungen erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats; er bestimmt insbesondere, unter welchen Voraussetzungen Vermögensteuerpflichtige zur Abgabe einer Vermögensteuererklärung verpflichtet sind.

§ 26

Die Vermögenzuwachssteuer wird bis zum 31. Dezember 1928 außer Hebung gesetzt.

Artikel II

Erbschaftsteuer

§ 1

Das Erbschaftsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 II werden die Worte „inländischem Grund- oder Betriebsvermögen" ersetzt durch die Worte „inländischem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Vermögen, inländischem Betriebsvermögen oder inländischem Grundvermögen".

2. Im § 9 Abs. 1 erhalten die Vorschriften für die I. und II. Klasse folgende Fassung:

„I. Klasse.

1. Der Ehegatte,
2. die Kinder,

3. die Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt,
4. die eingekindschafteten Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt,
5. die an Kindes Statt angenommenen Personen,
6. die Stiefkinder,
7. die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder.

Der Erwerb des Ehegatten ist steuerfrei, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld leben

a) Personen der im Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Art oder

b) Abkömmlinge von Personen der im Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Art oder

c) Abkömmlinge von Personen der im Abs. 1 Nr 5 genannten Art, sofern sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckt.

Die Steuerfreiheit tritt auch ein, wenn Personen der unter a bis c genannten Art im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zwar nicht mehr leben, aber im Weltkriege gefallen oder in der Zeit bis zum 31. Dezember 1922 infolge einer Kriegsverwundung oder Kriegsdienstbeschädigung verstorben sind und der Erwerb des Ehegatten einhunderttausend Reichsmark nicht übersteigt; die Vorschriften des § 21 Abs. 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

II. Klasse.

Die Abkömmlinge der zu I Abs. 1 Nr. 2 bis 7 genannten Personen, der an Kindes Statt angenommenen Personen (I Abs. 1 Nr. 5) jedoch nur dann, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckt."

3. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Die Erbschaftsteuer beträgt bei Erwerben

bis einschließlich RM	in der Steuerklasse I	II	III	IV	V
	vom Hundert				
10 000	2	4	6	8	14
20 000	2,5	5	7,5	10	16
30 000	3	6	9	12	18
40 000	3,5	7	10,5	14	20
50 000	4	8	12	16	22
100 000	4,5	9	13,5	18	24
150 000	5	10	15	20	26
200 000	5,5	11	16,5	22	28
300 000	6	12	18	24	30
400 000	6,5	13	19,5	26	32
500 000	7	14	21	28	34
600 000	7,5	15	22,5	30	36
700 000	8	16	24	32	38
800 000	8,5	17	25,5	34	40
900 000	9	18	27	36	42
1 000 000	9,5	19	28,5	38	44
2 000 000	10	20	30	40	46
4 000 000	11	21	32	42	48
6 000 000	12	22	34	44	51
8 000 000	13	23	36	46	54
10 000 000	14	24	38	48	57
darüber	15	25	40	50	60

(2) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Abs. 1 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

a) bei einem Steuersatze bis zu 30 vom Hundert aus der Hälfte,

b) bei einem Steuersatz über 30 bis zu 50 vom Hundert aus drei Vierteln,

c) bei einem Steuersatz über 50 vom Hundert aus neun Zehnteln

des die Wertgrenze übersteigenden Erwerbes gedeckt werden kann.

(3) Als Erwerb im Sinne der Abs. 1, 2 gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 3, die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei bleibt."

4. Im § 17 Abs. 2 wird die Zahl 70 durch die Zahl 60 ersetzt.

5. Im § 18 treten

a) an die Stelle des Abs. 1 folgende Vorschriften:

„§ 18

Die Steuerschuld entsteht

1. bei Erwerben von Todes wegen
   mit dem Tode des Erblassers, jedoch
   a) für den Erwerb des unter einer aufschiebenden Bedingung, unter einer Betagung oder Befristung Bedachten mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses;
   b) für den Erwerb eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung;
   c) im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung;
   d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Zeitpunkt der Vollziehung der Auflage oder der Erfüllung der Bedingung;
   e) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung;
   f) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 mit dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Ausschlagung;
   g) im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 5 mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Anwartschaft;
   h) für den Erwerb des Nacherben mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge;
2. bei Schenkungen unter Lebenden
   mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung;
3. bei Zweckzuwendungen
   mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten.

Im Falle der Aussetzung der Versteuerung nach § 37 gilt die Steuerschuld für den Erwerb des mit dem Nutzungsrecht belasteten Vermögens als mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Nutzungsrechts entstanden.

In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 unter a kann das Finanzamt vor Entstehung der Steuerschuld Sicherheitsleistung aus dem Nachlaß verlangen."

b) die bisherigen Abs. 2 bis 8 hinter § 18 als § 18a Abs. 1 bis 7.

6. Im § 21 Abs. 1

a) wird in Nr. 1 die Zahl „3 000" durch die Zahl „5 000" ersetzt;

b) erhält Nr. 5 folgende Fassung:

„5. Kunstgegenstände und Sammlungen, die Personen der Steuerklassen I, II, III anfallen, sofern sie von lebenden oder seit nicht mehr als fünfzehn Jahren verstorbenen deutschen Künstlern geschaffen sind oder sofern der Anschaffungspreis

a) für den einzelnen Gegenstand nicht mehr als 10 000 Mark,

b) für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände nicht mehr als 100 000 Mark

betragen hat. An Stelle des Anschaffungspreises tritt, wenn die Anschaffung in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1923 liegt, der gemeine Wert. Werden solche Gegenstände innerhalb zehn Jahren nach dem Erbfall veräußert und wird dabei für den einzelnen Gegenstand mehr als 2 000 Reichsmark und für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände mehr als 10 000 Reichsmark erlöst, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft.

Kunstgegenstände und Sammlungen, die zum Betriebsvermögen gehören, sind von der Befreiung ausgenommen;"

c) werden in Nr. 6 die Worte „der Steuerklassen I, II" durch die Worte „der Steuerklassen I, II, III" ersetzt;

d) wird in Nr. 10 die Zahl „5 000" durch die Zahl „10 000" ersetzt;

e) wird hinter Nr. 19 folgende Vorschrift eingefügt:

„20. Zuwendungen an politische Parteien und Vereine, sofern die Verwendung der Zuwendung zu politischen Zwecken gesichert ist;"

f) erhält die bisherige Nr. „20" die Bezeichnung „21".

7. § 24 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„§ 24

Beiträge an Personenvereinigungen, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zwecke haben, sind steuerfrei, soweit die von einem Mitglied in einem Kalenderjahre der Vereinigung geleisteten Beiträge 500 Reichsmark nicht übersteigen. Auf Beiträge an Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie an politische Parteien und Vereine finden die Vorschriften des § 21 Abs. 1 Nr. 18 bis 20 Anwendung."

8. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

(1) Auf die Bewertung von Vermögen finden die Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes über die Bewertung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. § 26 Abs. 2 Nr. 3, § 46 des Reichsbewertungsgesetzes finden keine Anwendung. Anteile des Erblassers an offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gelten nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung als Betriebsvermögen des Erblassers; Entsprechendes gilt für Gegenstände oder Anteile an Gegenständen, die im Eigentum des Erblassers stehen und dem Betrieb einer Gesellschaft dienen.
2. In Abweichung von § 26 Abs. 1 Satz 3 sind Gegenstände der dort genannten Art ohne Rücksicht auf den Gesamtwert zum Betriebsvermögen zu rechnen.
3. § 38 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 3 finden keine Anwendung.
4. In Abweichung von § 38 Abs. 1 Nr. 5, 6 unter a, 8, 9, Abs. 2 gelten die dort genannten Gegenstände ohne Rücksicht auf die Dauer der Rechte, auf den Wert oder den Betrag als sonstiges Vermögen.
5. In Abweichung von § 38 Abs. 1 Nr. 10 gelten Kunstgegenstände und Sammlungen ohne Rücksicht auf Anschaffungszeit, Wert und Herkunft als sonstiges Vermögen.
6. In Abweichung von § 39 Nr. 3, 5, 6, 9, 10, § 26 Abs. 4 gelten die dort genannten Gegenstände als sonstiges Vermögen, sofern sie nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem oder gärtnerischem Vermögen, zu Betriebsvermögen oder zu Grundvermögen diesen Vermögensarten zuzurechnen sind.
7. In Abweichung von § 40 Abs. 2 unterbleibt die Festsetzung von Steuerkurswerten für die im § 40 Abs. 1 bezeichneten Wertpapiere, Anteile und Genußscheine.
8. In Abweichung von § 43 werden Gegenstände der dort genannten Art mit dem vollen Kurswert oder Verkaufswert angesetzt.
9. In Abweichung von § 47 Abs. 1 Nr. 3 ist ein Dreimonatsabzug nicht zulässig. Werden jedoch an den Erblasser vorausbezahlte Gehälter, Löhne und sonstige Bezüge nachträglich mit Ansprüchen der Erben auf Gnadengeld verrechnet, so ist der verrechnete Betrag vom Nachlaß abzuziehen.
10. In Abweichung von § 48 findet eine Zusammenrechnung von Vermögen nicht statt.

(2) Für landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen sowie für Grundvermögen ist der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes auf den dem Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld

unmittelbar vorausgehenden Feststellungszeitpunkt ermittelte Einheitswert zugrunde zu legen. Hat sich in der Zeit zwischen dem Feststellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ermittelte Wert einer wirtschaftlichen Einheit infolge besonderer Umstände um mehr als den zehnten Teil oder um mehr als zwanzigtausend Reichsmark verändert, so ist der Wert nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes festzustellen; solange die allgemeine Feststellung der Einheitswerte gemäß § 5 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes in Zeitabständen von je einem Jahre vorgenommen wird, kommen Wertänderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, nicht in Betracht. Bildet nur ein Teil einer wirtschaftlichen Einheit den Gegenstand der Bewertung, so gilt als sein Wert der Teilbetrag des Einheitswerts, welcher der wirtschaftlichen Bedeutung des Teils für die Einheit entspricht. Die Feststellungen nach Satz 2, 3 erfolgen durch den Grundwertausschuß, den Oberbewertungsausschuß und den Reichsfinanzhof unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes.

(3) Der Reichsminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen."

9. Die §§ 40, 41 des Gesetzes erhalten folgende Fassung:

„§ 40

(1) Ist die sofortige Einziehung der Steuer für den Erwerb von inländischem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen, inländischem Grundvermögen oder inländischen zum Betriebsvermögen gehörigen Grundstücken mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden, so sind ihm auf Antrag Teilzahlungen in höchstens zehn Jahresbeträgen zu bewilligen, sofern der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Stundung wegfallen.

(2) Die Stundung ist in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung zu gewähren. Als ausreichende Sicherheitsleistung gilt die Eintragung einer Sicherungshypothek auf die Grundstücke, sofern der Hypothek andere als die zur Zeit des Anfalls bestehenden Rechte nicht vorgehen; sind mehrere Grundstücke angefallen, so kann die Bestellung der Sicherungshypothek auf einen Teil von ihnen beschränkt werden, wenn dadurch der Steueranspruch nicht gefährdet wird. Soweit die Bestellung einer Hypothek an einem Grundstück in der Art zulässig ist, daß Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung gesucht werden kann, genügt die Bestellung einer solchen Hypothek.

(3) Zur Bewilligung von Stundung über ein Jahr ist die Zustimmung des Landesfinanzamts erforderlich.

§ 41

(1) Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 40 Abs. 1 ist dem Steuerpflichtigen auf Antrag zu gestatten, daß zum Zwecke der Befriedigung während eines Zeitraums von höchstens zwanzig Jahren jährlich ein gleicher Geldbetrag (Tilgungsrente) entrichtet und hierfür an den Grundstücken eine Grundschuld bestellt wird. § 40 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Tilgungsrente ist so zu bemessen, daß die Steuerschuld bei einer Verzinsung von 8 vom Hundert in dem vereinbarten Zeitraum getilgt wird. Als Kapital der Grundschuld ist der Steuerbetrag nebst Zinsen mit 8 vom Hundert einzutragen mit der Bestimmung, daß die Zahlung durch die während des vereinbarten Zeitraums zu entrichtende Tilgungsrente erfolgt. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Zinssatz bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend herabzusetzen.

(3) Ist der Vermögenswert nach Nutzungen oder Leistungen berechnet, so ist die Tilgungsrente durch so viele Jahre zu entrichten, als dem bei der Berechnung der Steuer angenommenen Vielfachen des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung entspricht.

(4) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, sofern der Grundschuld andere als die zur Zeit des Entstehens der Steuerschuld bestehenden Rechte vorgehen würden.

(5) Zur Bewilligung der Tilgungsrente ist die Zustimmung des Landesfinanzamts erforderlich."

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Erbschaftsteuergesetzes, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, unter Berücksichtigung der durch die Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes veranlaßten Änderungen neu zu fassen und unter fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatte bekanntzumachen sowie die Ausführungsbestimmungen der Neufassung anzupassen.

§ 3

(1) Das Erbschaftsteuergesetz in der geänderten Fassung findet auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1924 entsteht. Für die Frage, wann die Steuerschuld entsteht, sind die Grundsätze des § 18 auch dann maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1925 verstorben ist, es sei denn, daß der Erwerb bereits der Besteuerung nach den bisherigen Vorschriften unterworfen worden ist. Auf Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien und Vereine (§ 21 Abs. 1 Nr. 20, § 24 Satz 2) finden Satz 1, 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des 31. Dezember 1924 der 31. Dezember 1923 und an die Stelle des 1. Januar 1925 der 1. Januar 1924 tritt.

(2) Soweit auf Grund des Abs. 1 Reichserbschaftsteuer zu erheben ist für Erwerbe, für die unter Anwendung der bisherigen Vorschriften Erbschaftsteuer eines Landes zu erheben gewesen wäre, wird die Reichserbschaftsteuer für Rechnung dieses Landes erhoben.

(3) Der Reichsminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Reichsrats nähere Überleitungsbestimmungen.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Gesetz zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens. Vom 10. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Kapitalverkehrsteuer

Das Kapitalverkehrsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. Im § 11
   a) erhält Abs. 1 folgende Fassung:
   „Die Steuer beträgt vier vom Hundert des Wertes des Gegenstandes",
   b) wird im Abs. 5 der Satz 2 gestrichen.

2. Im § 12 wird das Wort „zweieinhalb" durch das Wort „zwei" ersetzt.

3. Im § 13 wird die Vorschrift zu d gestrichen.

4. Im § 27 erhält Abs. 1 folgende Fassung:
   (1) Die Steuerschuld entsteht bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Schuldner, sobald die Urkunden erstmalig ausgegeben, veräußert, verpfändet oder zum Gegenstand eines anderen Geschäfts unter Lebenden gemacht werden oder sobald Zahlungen auf sie geleistet werden. Bei den übrigen Urkunden entsteht die Steuerschuld, sobald Geschäfte der im Satze 1 bezeichneten Art erstmalig im Inland vorgenommen werden. Die Steuerschuld wird nicht begründet durch Verträge über Verwahrung oder Verwaltung von Wertpapieren.

5. Im § 29 Abs. 1 wird
   a) unter c die Zahl 0,30 durch die Zahl 0,20,
   b) unter d die Zahl 0,50 durch die Zahl 0,40 ersetzt.

6. Im § 29 wird folgender Abs. 5 angefügt:
   (5) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die Wertpapiersteuer für solche Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die im Ausland zahlbar und zum Handel an einer deutschen Börse nicht zugelassen sind, bis auf den im Abs 1 zu a bezeichneten Betrag zu ermäßigen. Dies gilt nur, falls die Steuerschuld bis zum 31. Dezember 1930 entstanden ist.

7. Der § 52 erhält folgende Fassung:

„§ 52

(1) Die Steuer beträgt für je 100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags

	I für Händlergeschäfte Reichsmark	II für Kundengeschäfte Reichsmark	III für Privatgeschäfte Reichsmark
a) bei Schuld- und Rentenverschreibungen des Reichs, der Länder, inländischer Gemeinden (Gemeindeverbände) und inländischer Gemeindekreditanstalten	0,02	0,04	0,04
b) bei Schuld- und Rentenverschreibungen inländischer Körperschaften städtischer oder ländlicher Grundbesitzer, inländischer Grundkredit- und Hypothekenbanken, inländischer Schiffspfandbrief- und Schiffsbeleihungsbanken, inländischer Siedlungsgesellschaften sowie inländischer Eisenbahngesellschaften und inländischer Gesellschaften, die dem Bau oder Betriebe von Wasserstraßen dienen, sofern die Schuld- und Rentenverschreibungen mit staatlicher Genehmigung ausgegeben sind	0,03	0,06	0,06
c) bei nicht unter a, b fallenden inländischen Schuld- und Rentenverschreibungen sowie bei sämtlichen ausländischen Schuld- und Rentenverschreibungen	0,05	0,10	0,10
d) bei Aktien, Genußscheinen und Anteilen im Sinne des § 35 Abs. 1 zu a, soweit es sich nicht um Anteile an Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 53) handelt, sowie bei Bezugsrechten	0,10	0,30	0,30
e) bei ausländischen Banknoten, ausländischem Papiergeld und ausländischen Geldsorten	0,05	0,30	0,30
f) bei ausländischen Zahlungsmitteln, die nicht unter e fallen	0,01	0,01	0,01
g) bei Waren	0,04	0,04	0,04

(2) Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Steuerbeträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden."

8. Der § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Die Steuer beträgt bei Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung für je 100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags 0,50 Reichsmark. Sie beträgt mindestens 3 Reichsmark."

9. Im § 55 werden die Worte „Ist bei Händlergeschäften" durch die Worte „Ist bei Geschäften" ersetzt.

10. § 57 erhält folgende Fassung:

„§ 57

(1) Wird bei einem Kaufgeschäfte vereinbart, daß die verkaufte Menge oder der verkaufte Betrag zurückzukaufen ist (Report-, Deport-, Kostgeschäft), so ist die Steuer nur einmal, und zwar von dem höheren Werte zu berechnen.

(2) Die Steuer ermäßigt sich in den Fällen des Abs. 1
   a) bei Gegenständen der im § 52 Abs. 1 zu d bezeichneten Art für Händler- oder Kundengeschäfte auf 0,05 Reichsmark für je 100 Reichsmark oder einen Bruchteil dieses Betrags, soweit es sich um Geschäfte handelt, die in amtlich zum Börsenterminhandel an einer inländischen Börse zugelassenen Wertpapieren nach den vom Börsenvorstande festgesetzten Bedingungen abgeschlossen werden,

b) bei Gegenständen der im § 52 Abs. 1 zu g bezeichneten Art auf die Hälfte der dort bezeichneten Sätze.

(3) Liegt in den Fällen des Abs. 2 zwischen dem Tage, an dem der Kauf und dem Tage, an dem der Verkauf zu erfüllen ist, ein Zeitraum von nicht mehr als einem halben Monat, so ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte der im Abs. 2 bezeichneten Beträge.

(4) Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Beträge sind auf volle 10 Reichspfennig aufzurunden."

11. Im § 62 erhält Abs. 1 folgende Fassung:

„§ 62

(1) Die Reichsregierung wird ermächtigt,

1. die Steuer für die unter § 52 Abs. 1 zu d, § 57 Abs. 2 zu a fallenden Geschäfte zu ermäßigen,
2. die Steuer für Report-, Deport-, Kostgeschäfte (§ 57) über Gegenstände der im § 52 Abs. 1 zu a bis c bezeichneten Art auf die Hälfte, im Falle des § 57 Abs. 3 auf ein Viertel zu ermäßigen,
3. die Vergünstigung des § 57 Abs. 3 aufzuheben,
4. die Steuer für die unter § 52 Abs. 1 zu e, f fallenden Geschäfte zu ermäßigen oder aufzuheben,
5. die Steuer des § 61 aufzuheben."

Artikel II

Grunderwerbsteuer

§ 1

Das Grunderwerbsteuergesetz wird dahin geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 Ziffer 7 werden hinter den Worten „zum Zwecke der Zusammenlegung (Flurbereinigung)" die Worte „der Ermöglichung einer besseren landwirtschaftlichen Ausnützung von Grundstücken in Gemengelage" eingefügt.
2. Im § 17 werden die Worte „vier vom Hundert" durch die Worte „drei vom Hundert" ersetzt.
3. Im § 21 Abs. 3 Nr. 2 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

   Das Gleiche gilt für Anstalten, Einrichtungen und Vermögensmassen der freien Wohlfahrtspflege, die der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege dienen; ferner für Träger der Reichsversicherung und an ihre Stelle tretende Ersatzkassen, Krankenkassen der selbständigen Handwerker sowie Vereinigungen von Trägern der Reichsversicherung bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben.

§ 2

Im § 36 des Finanzausgleichsgesetzes wird hinter Abs. 2 folgende neue Vorschrift als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Die Zuschläge dürfen nicht erhoben werden, wenn bei der Errichtung einer inländischen Kapitalgesellschaft der im § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes bezeichneten Art oder bei der Erhöhung ihres Gesellschaftskapitals Grundstücke in die Gesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten eingebracht werden. Das Zuschlagsrecht der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände bleibt unberührt, wenn die Grundstücksübertragung der Gesellschaftsteuer nicht unterliegt."

Artikel III

Wechselsteuer

1. Das Wechselsteuergesetz vom 10. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 778) in der Fassung der Verordnung über die Umstellung der Wechselsteuer auf Gold vom 3. Januar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 22) wird wie folgt geändert:

Im § 8 Abs. 1, 2 wird
die Zahl „0,20" durch die Zahl „0,10",
„ „ „0,40" „ „ „ „0,20",
„ „ „0,60" „ „ „ „0,30"
ersetzt.

2. Hinter § 8 wird folgende neue Vorschrift als § 8a eingefügt:

„§ 8a

Die Steuer ermäßigt sich auf die Hälfte der im § 8 bezeichneten Beträge bei Wechseln, die vom Inland auf das Ausland gezogen und nur im Ausland zahlbar sind. Die Steuer beträgt mindestens 10 Reichspfennig. Höhere Beträge sind auf volle 10 Reichspfennig nach oben abzurunden."

3. Im § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte:

„der nach § 8 Abs. 1, 3 zu bemessende Betrag"

durch die Worte:

„der nach § 8 Abs. 1, § 8a zu bemessende Betrag"

ersetzt.

Artikel IV

Umsatzsteuer

§ 1

Das Umsatzsteuergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   7. Leistungen, soweit sie eine Steuerpflicht nach dem Kapitalverkehrsteuergesetz Teil I (Gesellschaftsteuer) begründen, oder soweit für sie Vergütungen im Sinne des § 17 Nr. 4 des Körperschaftsteuergesetzes gewährt werden (Aufsichtsratsteuer).

2. Im § 3 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 5 angefügt:

   5. Privatgelehrte, Künstler und Schriftsteller, sofern die steuerpflichtigen Umsätze im Kalenderjahr den Betrag von 6 000 Reichsmark nicht übersteigen.

3. Im § 3 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 6 angefügt:

   6. Handlungsagenten und Makler, sofern sie Bücher führen, und die steuerpflichtigen Umsätze im Kalenderjahr den Betrag von 6 000 Reichsmark nicht übersteigen.

4. § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13

Die Steuer beträgt, soweit nicht in den folgenden Vorschriften (§§ 15 und 21) höhere Sätze vorgesehen sind, bei jedem steuerpflichtigen Umsatz 1,25 vom Hundert des Entgelts.

5. Die Überschrift vor § 15 wird durch das Wort „Herstellersteuer" ersetzt.
6. Im § 15 Abs. 1 werden die Worte „10 vom Hundert" durch die Worte „7,5 vom Hundert" ersetzt.

7. § 16 erhält folgende Fassung:

(1) Mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags kann der Reichsminister der Finanzen nähere Bestimmungen über die Abgrenzung der herstellersteuerpflichtigen Gegenstände erlassen. Dabei können im § 15 bezeichnete Gegenstände von der Herstellersteuer befreit und im § 15 nicht genannte Gegenstände für herstellersteuerpflichtig erklärt werden. Auch muß eine übermäßige Spezialisierung und eine Beeinträchtigung hochwertiger Qualitätsarbeit sowie die Besteuerung geringwertiger Gegenstände vermieden werden. Ferner kann für bestimmte Gegenstände oder Gruppen von Gegenständen der Steuersatz auf weniger als 7,5 vom Hundert festgesetzt, auch abweichend von den allgemeinen Vorschriften dieses Gesetzes verbindlich bestimmt werden, was im Sinne dieser Bestimmungen als Lieferung und als Entgelt anzusehen ist.

(2) Vor Erlaß der Bestimmungen sind sie einem vom Reichswirtschaftsrat eingesetzten sachverständigen Ausschuß zur Begutachtung vorzulegen. Die Bestimmungen treten außer Kraft, soweit der Reichstag es verlangt.

8. Im § 17 werden
   a) im Eingangssatze die Worte: „des § 15" ersetzt durch die Worte: „der §§ 15, 16";
   b) in Nr. 3 die Worte: „im § 15" ersetzt durch die Worte: „in den §§ 15, 16".

9. Im § 19 werden
   a) im Satze 1 die Worte: „im § 15" ersetzt durch die Worte: „in den §§ 15, 16";
   b) im Satze 2 die Worte: „des § 15" ersetzt durch die Worte: „des § 15 oder § 16".

10. a) Im § 20 werden im Eingangssatze die Worte: „im § 15" ersetzt durch die Worte: „in den §§ 15, 16" und die Zahl „6" durch die Zahl „5";
    b) § 20 erhält folgenden Abs. 2:

    Für Gegenstände, die einem geringeren Steuersatz als 7,5 vom Hundert unterliegen, bestimmt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats den Vergütungssatz.

11. Die Überschrift vor § 21 wird durch das Wort „Kleinhandelssteuer" ersetzt.

12. Im § 21 Abs. 1 werden die Worte „10 vom Hundert" durch die Worte „7,5 vom Hundert" ersetzt.

13. Die §§ 25 bis 29 werden gestrichen.

14. Im § 31 wird Abs. 3 gestrichen.

15. Im § 37a Abs. 1 werden die Worte „innerhalb zweier Wochen" durch die Worte „innerhalb eines Monats" ersetzt.

16. Im § 44 wird dem Satze 1 folgender Satz 2 angefügt: „Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) dürfen keine Steuern mehr vom Entgelte für die Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern erheben."

§ 2

Wo nach dem Umsatzsteuergesetze der Reichsrat Bestimmungen zu treffen hat (§ 2 Nr. 1a, b und c, § 2 Nr. 3, §§ 16, 18, 20, 22, 24, 31, 33, 35, 38, 39, 40), tritt an seine Stelle der Reichsminister der Finanzen, der zum Erlasse der Bestimmungen der Zustimmung des Reichsrats bedarf.

Artikel V

Verfahren

§ 1

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. dem § 25 Abs. 1 wird angefügt:

„Des weiteren obliegt diesen Ausschüssen zwecks Kontrolle der Veranlagung die Einsichtnahme in die die Veranlagungsergebnisse enthaltenden Steuerlisten."

2. Dem § 162 wird folgender Abs. 10 hinzugefügt:

Großbetriebe sind mindestens alle drei Jahre einmal einer ordentlichen Buch- und Betriebsprüfung durch entsprechend vorgebildete Beamte oder Sachverständige der Reichsfinanzverwaltung zu unterwerfen. Die Prüfung hat sich auf alle Verhältnisse zu erstrecken, die für die Besteuerung von Bedeutung sein können. Die Prüfung hat jeweils den Zeitraum bis zu der zuletzt erfolgten Prüfung zu umfassen; bei Betrieben, die zum ersten Male einer Buch- und Betriebsprüfung unterworfen werden, bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Zeitraum, über den sich die Prüfung zu erstrecken hat. Als Großbetriebe gelten Betriebe, die nach den Unterscheidungsmerkmalen der amtlichen Betriebsstatistik als solche anzusehen sind.

3. Im § 289 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Die Gebühr wird nach dem Werte des Streitgegenstandes nach § 8 des Gerichtskostengesetzes berechnet und beträgt:

im Einspruchsverfahren, im Beschwerdeverfahren und im Anfechtungsverfahren das Einfache der dort vorgeschriebenen Gebühr,
im Berufungsverfahren das Doppelte,
im Rechtsbeschwerdeverfahren das Dreifache."

4. Im § 427 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht ist ein zweiter Amtsrichter zuzuziehen, wenn das Finanzamt es beantragt. Das Finanzamt soll den Antrag nur stellen, wenn die Zuziehung eines zweiten Amtsrichters nach Umfang und Bedeutung der Sache notwendig erscheint. Der Antrag soll dem Schreiben, mit dem das Finanzamt die Verhandlungen der Staatsanwaltschaft übersendet (Abs. 1 Satz 1), beigefügt werden; die Staatsanwaltschaft hat ihn zusammen mit den Verhandlungen (Abs. 1 Satz 2) an das Gericht weiterzuleiten."

§ 2

Die §§ 46, 47 der Dritten Steuernotverordnung werden aufgehoben.

Artikel VI

Kapital- und Steuerflucht

Es treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die Einsiegelung von Schriften, Drucksachen, Wertpapieren und Zahlungsmitteln beim Grenzübertritte nach dem Ausland vom 1. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 265),
2. die Verordnung über die Post- und Telegrammüberwachung im Verkehre mit dem Ausland vom 15. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1324),
3. die Verordnung über Kapitalabwanderung in das Ausland durch Abschluß von Versicherungen vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 49),
4. die Verordnung über Maßnahmen gegen die Kapitalflucht vom 24. Oktober 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1820) in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 10. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 198).
5. das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes gegen die Steuerflucht vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 583).

Artikel VII

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 1

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats das Kapitalverkehrsteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz, das Wechselsteuergesetz und das Grunderwerbsteuergesetz in geänderter Form und fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und sie dabei den geltenden Vorschriften, insbesondere des Münzgesetzes, anzupassen.

§ 2

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Umsatzsteuer und für das Verfahren die erforderlichen Übergangsbestimmungen zu treffen.

§ 3

(1) In Kraft treten:

Artikel I Nr. 4 und Nr. 6, Artikel IV § 1 Nr. 2 und Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1925,

Artikel IV § 1 Nr. 13 und Nr. 14 am 1. August 1925,

Artikel IV § 1 Nr. 4, 6, 12, 16 am 1. Oktober 1925,

die übrigen Vorschriften des Artikel IV mit dem auf die Verkündung folgenden Tage.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am 1. September 1925 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Gesetz über Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer. Vom 10. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Biersteuer

I. Das Biersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557)/11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770)/13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für Bier, das im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt ist, beträgt die Biersteuer für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahrs erzeugten Biermenge

von den ersten	1 000	Hektolitern	6,00	Reichsmark
» » folgenden	1 000	»	6,50	»
» » »	8 000	»	6,75	»
» » »	10 000	»	7,00	»
» » »	10 000	»	7,25	»
» » »	30 000	»	7,50	»
» » »	60 000	»	7,80	»
» dem Reste			8,15	» “

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuersätze im Abs. 1 ermäßigen sich für Einfachbier und erhöhen sich für Starkbier je um die Hälfte. Einfachbier im Sinne dieses Gesetzes ist Bier mit einem Stammwürzegehalte bis 6,5 vom Hundert. Vollbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalte von 11 bis 14 vom Hundert. Starkbier ist Bier mit einem Stammwürzegehalte von 16 vom Hundert und mehr.

3. Im § 4 ist statt „50 000 Mark“ zu setzen: „8,15 Reichsmark“.

4. § 5 wird gestrichen.

5. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für Bier, das im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt ist, wird am fünfundzwanzigsten Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist.“

6. § 10 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Vermischung von Einfachbier, Vollbier und Starkbier miteinander sowie der Zusatz von Zucker zum Bier durch Brauer nach Entstehung der Steuerschuld oder durch Bierhändler oder Wirte ist untersagt. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

7. a) § 11 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Einfachbier darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es in einer dem Verbraucher erkennbaren Weise als solches bezeichnet ist.

b) § 11 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bier, dessen Stammwürzegehalt mehr als 6,5 und weniger als 11 vom Hundert oder

mehr als 14 und weniger als 16 vom Hundert beträgt, darf nicht in Verkehr gebracht werden. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Bier der ersteren Art ist mit 75 vom Hundert des Satzes für Vollbier, Bier der letzteren Art ist als Starkbier zu versteuern.

8. Dem § 13 ist folgender Abs. 5 hinzuzufügen:

„Bier darf aus der Brauerei nicht entfernt werden, bevor es in den nach seiner allgemeinen Beschaffenheit und regelmäßigen Brauart zum Genusse fertigen Zustand gebracht ist. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen; er kann anordnen, daß das Erzeugnis beim Entfernen aus der Brauerei als fertiges Bier zu versteuern ist."

9. Im § 18 ist

a) im zweiten Halbsatz des ersten Satzes hinter „7 Abs. 1" einzuschalten: „, § 9";

b) im dritten Satz der Halbsatz 2 folgendermaßen zu fassen:

„sie wird am fünfundzwanzigsten Tage des zweiten auf die Festsetzung folgenden Monats fällig."

10. Im § 22 Abs. 3 ist statt „§§ 381 bis 383" zu setzen: „§§ 381 und 382".

11. Im § 23 ist

a) am Schlusse des ersten Satzes hinter dem Worte „Zuwiderhandlungen" einzuschalten: „, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist";

b) im zweiten Satz statt „§§ 381 bis 384" zu setzen: „§§ 381, 382, 384".

12. § 27b Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Biersteuer von bierähnlichen Getränken mit einem Stammwürzegehalte von 8 bis 14 vom Hundert wird mit 75 vom Hundert des höchsten Satzes der Steuer vom Vollbier (§ 3 Abs. 2) erhoben.

13. Im § 27c ist statt „§§ 3 bis 5" zu setzen: „§ 3, § 4" und zu streichen „§ 12,", „§ 27,".

14. Im § 28 ist der zweite Absatz zu streichen.

15. Im § 30 sind

a) die Absätze 3 und 4 zu streichen;

b) im letzten Absatz statt „Abs. 1 bis 4" zu setzen: „Abs. 1 und 2".

II. Bier und bierähnliche Getränke, die sich am Tage des Inkrafttretens dieses Artikels außerhalb der Erzeugungsstätte im Besitze von Bierhändlern oder Wirten befinden, unterliegen der Nachversteuerung nach Maßgabe der Bier-Nachsteuerordnung vom 18. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 696) und der Nachsteuerordnung für bierähnliche Getränke vom 18. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 819).

III. § 30 des Biersteuergesetzes findet hinsichtlich der durch dieses Gesetz eintretenden Steuererhöhung entsprechende Anwendung.

IV. In Nummer 186 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 in der Fassung des Artikels III Nummer 2 des Gesetzes, betreffend Erhöhung einzelner Verbrauchssteuern, vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 380) ist zu setzen statt „8": „12" und statt „12": „18".

V. § 3 des Gesetzes über den Eintritt des Freistaates Württemberg in die Biersteuergemeinschaft vom 27. März 1919 (Reichsgesetzbl. S. 345) / 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 563) wird wie folgt geändert:

Im ersten Satze sind die Worte „dreihundertachtzig Millionen Mark" durch „drei Millionen dreihunderttausend Reichsmark" zu ersetzen. Der zweite Satz ist zu streichen.

VI. § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Eintritt der Freistaaten Bayern und Baden in die Biersteuergemeinschaft vom 24. Juni 1919 (Reichsgesetzbl. S. 599) / 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 563) wird wie folgt geändert:

Im ersten Satz sind die Worte „zwei Milliarden Mark" durch „siebenzehn Millionen zweihunderttausend Reichsmark" und die Worte „zweihundertsechzig Millionen Mark" durch „zwei Millionen zweihunderttausend Reichsmark" zu ersetzen. Der zweite Satz ist zu streichen.

Artikel II

Tabaksteuer

I. Das Tabaksteuergesetz vom 12. September 1919 / 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. S. 1667) / (Reichsgesetzbl. I S. 335) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) wird wie folgt geändert:

1. § 1b wird gestrichen.

2. Im § 3 Abs. 2 ist

a) statt „20 Mark in Gold" zu setzen: „60 Reichsmark";

b) der zweite Satz zu streichen.

3. Im § 5 wird

a) der erste Satz des Abs. 1 gestrichen;

b) im Abs. 1 den Abteilungen C und G folgende Fassung gegeben:

C. Für feingeschnittenen Rauchtabak im Kleinverkaufspreise

1. bis zu 6 Reichsmark das Kilogramm 2,70 Reichsmark für ein Kilogramm,
2. zu 7 Reichsmark das Kilogramm 3,15 Reichsmark für ein Kilogramm,
3. zu 8 Reichsmark das Kilogramm 3,60 Reichsmark für ein Kilogramm,
4. zu 9 Reichsmark das Kilogramm 4,05 Reichsmark für ein Kilogramm,
5. zu 10 Reichsmark das Kilogramm 4,50 Reichsmark für ein Kilogramm,
6. zu 12 Reichsmark das Kilogramm 5,40 Reichsmark für ein Kilogramm,
7. zu 14 Reichsmark das Kilogramm 6,30 Reichsmark für ein Kilogramm,

8. zu 16 Reichsmark das Kilogramm 7,20 Reichsmark für ein Kilogramm,
9. zu 18 Reichsmark das Kilogramm 8,10 Reichsmark für ein Kilogramm,
10. zu 20 Reichsmark das Kilogramm oder mehr 9 Reichsmark für ein Kilogramm mit einem Zuschlag von 0,90 Reichsmark für ein Kilogramm für je 2 Reichsmark, um die der Kleinverkaufspreis von 20 Reichsmark für das Kilogramm überschritten wird;

G Für Zigarettenpapier, mit Ausnahme des zur gewerblichen Verarbeitung bestimmten,

„1,50 Reichsmark für 1 000 Zigarettenhüllen.";

c) im Abs. 5 hinter den Worten „abgegeben werden," eingefügt:

„sowie selbstgewonnener Tabak, der von Pflanzern, die nicht mehr als 50 Geviertmeter bepflanzen, lediglich für den eigenen Hausbedarf verwendet wird,".

4. § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuerwert der bis zum fünfzehnten Tage eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen ist bis zum achtzehnten Tage des dritten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats, der Steuerwert der in der zweiten Hälfte eines Kalendermonats entnommenen Steuerzeichen bis zum dritten Tage des vierten auf den Monat der Entnahme folgenden Monats von dem Steuerpflichtigen einzuzahlen."

5. Im § 28 ist zu setzen statt „50 Mark in Gold": „150 Reichsmark".

6. Im § 34 Satz 1 ist zu setzen statt „50 Mark in Gold": „150 Reichsmark", statt „150 Mark in Gold": „450 Reichsmark".

7. Im § 44 ist

a) dem Abs. 1 folgende Fassung zu geben:

„(1) Herstellern von Zigarren und solchen Personen, die damit Handel treiben, können für die von ihnen hergestellten, aus inländischen Betrieben bezogenen und aus dem Ausland eingeführten verzollten Zigarren Tabaksteuerlager bewilligt werden, in denen die Zigarren unversteuert und ohne die vorschriftsmäßige Verpackung niedergelegt werden dürfen.";

b) im Abs. 3 statt „Lagerung der Erzeugnisse" zu setzen: „Lagerung der Zigarren";

c) im Abs. 4 statt „tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse" zu setzen: „Zigarren".

8. § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Kleinhandel dürfen tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse nicht teurer als zu dem auf dem Steuerzeichen aufgedruckten Kleinverkaufspreis verkauft werden. Will der Kleinhändler tabaksteuerpflichtige Erzeugnisse zu einem höheren Preise abgeben, so hat er nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen den Unterschied zwischen dem entrichteten und dem für den höheren Preis zutreffenden Steuerbetrage durch Verwendung von Zuschlagsteuerzeichen zu erlegen."

9. § 50 ist zu streichen.

10. Im § 54 ist der zweite Satz zu streichen.

11. § 67a erhält folgende Fassung:

„Wer unbefugt Steuerzeichen sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt, wird mit Geldstrafe bestraft. Der Höchstbetrag der Geldstrafe ist unbeschränkt. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu zwei Jahren erkannt werden. Die Steuerzeichen sind einzuziehen, auch wenn sie dem Täter nicht gehören."

12. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Im Abs. 1 ist zu setzen:

unter Nummer	1	statt „130":	„80",
»	»	2a	» „50":	„31",
»	»	2b	» „80":	„49",
»	»	2d	» „150":	„92",
»	»	2e	» „4 000":	„5 000",
»	»	2f	» „7 500":	„9 000",
			„4 000":	„5 000",
»	»	2g	» „6 000":	„7 500",
»	»	2h	» „7 500":	„9 000";

b) Abs. 2 ist zu streichen;

c) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

13. Hinter § 92 sind die nachstehenden Vorschriften aufzunehmen:

G. Materialsteuer

§ 93

Rohtabak, der in Zigarettenherstellungsbetriebe verbracht wird (Zigarettentabak), unterliegt einer Materialsteuer von 250 Reichsmark für 1 dz.

§ 94

Steuerschuldner ist derjenige, in dessen Herstellungsbetrieb der Zigarettentabak verbracht wird.

§ 95

Die Materialsteuer wird mit dem Verbringen des Zigarettentabaks in den Zigarettenherstellungsbetrieb fällig.

§ 96

Das Finanzamt hat die Zahlung der Materialsteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen gegen Sicherheit ohne Verzinsung auf 6 Monate hinauszuschieben. Die Vorschrift des § 105 Abs. 1 Satz 2 der Reichsabgabenordnung findet keine Anwendung.

§ 97

Der Steuerschuldner hat den Zigarettentabak bei der Aufnahme in den Herstellungsbetrieb der Steuerbehörde durch eine schriftliche Erklärung (Steuererklärung) nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen anzumelden.

§ 98

Für Mehrmengen an Zigarettentabak, die sich bei Bestandsaufnahmen ergeben, entsteht die Steuerschuld im Zweifel im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Die Steuer ist sofort fällig. Zahlungsaufschub wird nicht gewährt.

§ 99

Die Abgabe angemeldeten Zigarettentabaks an andere, besonders an tabakverarbeitende Betriebe oder Händler ist untersagt. Der Reichsminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen.

§ 100

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Abschnitts werden nach Maßgabe der Reichsabgabenordnung bestraft.

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht,

1. wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist der Zigarettentabak, für den eine Steuerschuld entstanden ist, nicht oder nicht richtig angemeldet worden ist,
2. wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich nicht richtig geführt werden,
3. wenn Zigarettenhersteller Zigarettentabak außerhalb der angemeldeten Räume aufbewahren.

§ 101

Aus dem Ausland eingeführte Zigaretten unterliegen neben der Tabaksteuer (§ 5) und dem Zoll (§ 88) einer Ausgleichssteuer von 250 Reichsmark für einen Doppelzentner. Die Steuerschuld entsteht zugleich mit der Zollschuld und wird wie diese fällig und zahlbar.

§ 102

Für im Inland hergestellte Zigaretten wird bei Ausfuhr, Aufnahme in eine öffentliche Niederlage oder in ein Lager unter amtlichem Mitverschluß eine Vergütung der Materialsteuer gewährt.

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 103

Die am Tage des Inkrafttretens der Vorschriften dieses Abschnitts in Zigarettenherstellungsbetrieben und Tabaksteuerlägern für Zigaretten vorhandenen Vorräte an unbearbeiteten oder bearbeiteten Tabakblättern, Tabak-Halb- und Ganzerzeugnissen unterliegen unter Zugrundelegung des im § 93 festgesetzten Steuersatzes der Nachversteuerung nach dem Gewichte.

Die näheren Bestimmungen, auch wegen der Fristen für die Zahlung der Nachsteuerbeträge, erläßt der Reichsminister der Finanzen.

§ 104

Die Aufschubfrist (§ 96) verkürzt sich für die in den beiden ersten Monaten nach Inkrafttreten der Vorschriften dieses Abschnitts fällig werdenden Steuerbeträge je um 1 Monat.

§ 105

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats und des Steuerausschusses des Reichstags in dem Verhältnis der steuerlichen Belastung der Zigaretten durch Tabaksteuer (§ 5) und Materialsteuer (§ 93) Änderungen eintreten zu lassen.

II. Die zur Durchführung der Vorschriften unter I erforderlichen Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

III. § 90 des Tabaksteuergesetzes findet hinsichtlich der durch dieses Gesetz eintretenden Abgabenerhöhung entsprechende Anwendung.

IV. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, bei der Veröffentlichung der an die Reichsabgabenordnung angepaßten Fassung des Tabaksteuergesetzes die Änderungen zu berücksichtigen, die das Tabaksteuergesetz seit dem Inkrafttreten der Reichsabgabenordnung erfahren hat.

Artikel III

(1) Für Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter, die infolge dieses Gesetzes in der Zeit bis zum Inkrafttreten eines Arbeitslosenversicherungsgesetzes nachweislich arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, gelten folgende Vorschriften:

1. Arbeitslosigkeit von Hausgewerbetreibenden, Angestellten und Arbeitern, die durch dieses Gesetz verursacht ist, ist in jedem Falle als Kriegsfolge im Sinne der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge zu behandeln.
2. Die Unterstützungsdauer, wie sie auf Grund der Verordnung über die Erwerbslosenfürsorge zurzeit Geltung hat, wird für Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter, die durch dieses Gesetz arbeitslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, zunächst auf ein Jahr verlängert.

(2) Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter, die infolge dieses Gesetzes durch Kurzarbeit geschädigt werden, erhalten Kurzarbeiterunterstützung aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit um mindestens $^1/_6$ gekürzt ist. Die Kurzarbeiterunterstützung beträgt in diesen Fällen für jeden arbeitslosen Tag $^1/_6$ der Vollunterstützung der Erwerbslosenfürsorge.

(3) Die infolge dieses Gesetzes von der Arbeitslosigkeit im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben besonders hart mitgenommenen Gemeinden erhalten für ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus Reichsmitteln zu den Lasten der Fürsorge für Arbeitslose, die den Gemeinden entstehen, besondere Zuschüsse.

(4) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 3 finden auf die Angestellten und Arbeiter des Braugewerbes, falls wider Erwarten infolge der Biersteuererhöhung Arbeitslosigkeit eintreten sollte, Anwendung.

Artikel IV

Es treten in Kraft:

die Nummern V und VI des Artikel I an dem auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Tage mit Wirkung vom 1. Oktober 1924 ab, die übrigen Vorschriften des Artikel I am 1. April 1926,

Artikel II unter I Nr. 2 und Nr. 12 am 16. August 1925, die übrigen Vorschriften des Artikel II am 1. Oktober 1925 mit der Maßgabe, daß die Steuer-

sätze der §§ 93, 101 am 1. Oktober 1925 nur dann in Kraft treten, wenn nicht bis zum 20. August 1925 auf Grund des § 105 andere Sätze durch Verordnung festgesetzt und verkündet worden sind. Eine Änderung der am 1. Oktober 1925 in Kraft getretenen Sätze auf Grund des § 105 darf frühestens mit Wirkung vom 1. April 1926 vorgenommen werden.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Gesetz zur Änderung von Verbrauchssteuern. Vom 10. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Weinsteuer

An die Stelle des Weinsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 831) / 12. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 439) / 25. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 481) / 26. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 998) / 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1237) / 12. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 64) / 29. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 967) / 26. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 91) mit Ausnahme des § 48, der in Kraft bleibt, treten folgende Vorschriften:

A. Weinsteuergesetz

§ 1

Der Weinsteuer unterliegen:

1. die Lieferung von Weinen (einschließlich von Traubenmost, weinähnlichen Getränken und weinhaltigen Getränken, Schaumwein und schaumweinähnlichen Getränken) an Verbraucher. Verbraucher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht als Weinhändler der Steuerbehörde angemeldet ist; ebenfalls solche Wirte und Kleinverkäufer, die lediglich inländischen Wein vom Faß verschenken;
2. die Entnahme (Entfernung aus den Lagerbeständen) unversteuerten Weines zum eigenen Verbrauch, insbesondere auch zum Verbrauch im eigenen Haushalt oder im eigenen Betriebe;
3. das Verbringen von Wein in den Geltungsbereich des Gesetzes, sofern dies für Rechnung eines Verbrauchers geschieht.

§ 2

Von der Besteuerung sind ausgenommen:

1. die Lieferung von Wein, für den bereits früher eine Steuerschuld entstanden ist, an einen Verbraucher, sofern nicht der Lieferer die Lieferung von Wein gewerbsmäßig betreibt, es sei denn, daß der Lieferer zu den im § 1 Nr. 1 Satz 2 genannten Wirten und Kleinverkäufern gehört;
2. die Entnahme von Wein für folgende Zwecke:
   a) als Haustrunk durch den Hersteller zum eigenen Verbrauch und zur unentgeltlichen Verabreichung an die Arbeiter des eigenen Betriebs. Als Haustrunk sind anzusehen Traubenmost oder Traubenwein, hergestellt aus selbstgewonnenen Trauben oder aus Trauben oder Traubenmaische, die Weinbergsbesitzer zugekauft haben, sowie selbstbereitete weinähnliche Getränke aus Obst oder Beeren oder aus anderen Ausgangsstoffen;
   b) zum Verbrauche bei der Kellerbehandlung oder Lagerung einschließlich des Küfertrunks;
3. das Verbringen von Wein in den Geltungsbereich des Gesetzes, wenn der Wein beim Übertritt in den Geltungsbereich des Gesetzes mitgeführt und auf Grund der zollgesetzlichen Vorschriften als Reisebedarf oder Schiffsproviant zollfrei gelassen wird;
4. die Lieferung oder Entnahme von Wein oder das Verbringen von Wein in den Geltungsbereich des Gesetzes für folgende Zwecke:
   a) zur ausschließlichen Verwendung zu gottesdienstlichen Zwecken;
   b) zur Verwendung zu amtlichen Untersuchungen oder zur Verwendung zu wissenschaftlichen Zwecken durch wissenschaftliche Anstalten;
   c) zur Probe, sofern der Wein glasweise oder in Flaschen von weniger als 250 Kubikzentimeter Raumgehalt unentgeltlich geliefert wird, Schaumwein auch in Flaschen von nicht mehr als 425 Kubikzentimeter Raumgehalt;
   d) zur Herstellung von Schaumwein, schaumweinähnlichen Getränken, Essig und Branntwein sowie von weinhaltigen Getränken;
   e) zur Ausfuhr unter Steueraufsicht;
   f) zur Vernichtung unter Steueraufsicht;
   g) zur Verwendung bei der Pflege Kranker und Gebrechlicher durch Anstalten, die nur der öffentlichen Wohltätigkeit dienen, vorausgesetzt, daß der Wein von der Anstalt selbst hergestellt oder ihr unentgeltlich geliefert wird.

§ 3

Die Steuer wird von dem Entgelt berechnet, das dem Verbraucher für den Wein in Rechnung gestellt wird. Dabei bleiben Rabatt, Zinsvergütungen, Zahlungsabzüge und dergleichen unberücksichtigt. Ist das Entgelt einschließlich der Weinsteuer berechnet, so ist der Versteuerung das Entgelt abzüglich der Weinsteuer zugrunde zu legen. Zum Entgelt gehören nicht der Wert der unmittelbaren Umschließungen, soweit diese gesondert und zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden, der Wert der äußeren Verpackungsmittel und die etwaigen Gemeindegetränkesteuern. Zum Entgelt gehört ferner nicht in Gast- und Schankwirtschaften aller Art der Wert der tariflichen Bedienungsgeldzuschläge, sofern sie gesondert in Rechnung gestellt werden und ausschließlich der Bedienung zufallen und 10 vom Hundert nicht übersteigen. Alle sonstigen Nebenkosten sind hinzuzurechnen, insbesondere die Nebenkosten für Lagerung, Behandlung, Abfüllung, Ausstattung, Fracht, Versicherung, Kommission und dergleichen.

Wein, der unentgeltlich oder zu einem in freigebiger Absicht ermäßigten Entgelt an Verbraucher geliefert oder der zum eigenen Verbrauch entnommen wird, ist nach dem gemeinen Werte zu versteuern.

Wein, der für Rechnung eines Verbrauchers in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird, ist nach den Vorschriften der Abs. 1 und 2 zu versteuern mit der Maßgabe, daß dem Entgelt eine entstandene Zollschuld sowie die bis zum Eintritt in den Geltungsbereich des Gesetzes entstandenen Fracht-, Versicherungs-, Löschungs-, Einlagerungs- und sonstigen Spesen hinzugerechnet werden.

§ 4

Die Steuer beträgt

1. für Schaumwein und für schaumweinähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein: dreißig vom Hundert,
2. im übrigen: zwanzig vom Hundert

des nach § 3 maßgebenden Betrags.

Für die Zeit bis zum 30. September 1927 ermäßigen sich die Steuersätze des Abs. 1 um ein Viertel.

§ 5

Steuerschuldner ist

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 der Lieferer;
2. in den Fällen des § 1 Nr. 2 der Entnehmer;
3. in den Fällen des § 1 Nr. 3 derjenige, für dessen Rechnung der Wein in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht wird.

§ 6

Die Steuer wird fällig

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 und 2 am fünfzehnten Tage des dritten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist;
2. in den Fällen des § 1 Nr. 3 zugleich mit der Zollschuld.

Ein Zahlungsaufschub nach § 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung findet für die Weinsteuer nicht statt.

§ 7

Die Steuer wird auf Antrag erstattet:

1. für Wein, den der Lieferer nachweislich zurückgenommen hat,
2. für Wein, der nach der Lieferung bei der Beförderung nachweislich zugrunde gegangen ist, sofern der Lieferer keinen Anspruch auf Entgelt oder Entschädigung hat.

§ 8

Die Weinsteuer ist eine Verbrauchsabgabe im Sinne der Reichsabgabenordnung.

§ 9

Wer einen Betrieb, der die gewerbliche Lieferung von Wein zum Gegenstande hat, eröffnet oder übernimmt, hat sich, sofern er nicht zu den im § 1 Nr. 1 Satz 2 genannten Wirten und Kleinverkäufern gehört, als Weinhändler bei der Steuerbehörde anzumelden. Dies hat spätestens bei der Eröffnung oder Übernahme zu geschehen. Dabei sind die Betriebs- und Lagerräume anzugeben.

§ 10

Die Weinhändler, die im § 1 Nr. 1 Satz 2 genannten Wirte und Kleinverkäufer sowie die Hersteller von Haustrunk unterliegen der Steueraufsicht.

Den Oberbeamten der Finanzverwaltung sind neben den im § 197 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung genannten auch die auf den Erwerb von Wein bezüglichen Geschäftsbücher und Schriftstücke auf Erfordern zur Einsicht vorzulegen. Jeder Besitzer von Wein muß gestatten, daß die Steuerbehörde gegen Vergütung Proben zum Zwecke der Prüfung entnimmt.

Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen (§ 195 Nr. 4 der Reichsabgabenordnung) Fehlmengen, so sind diese von dem Betriebsinhaber zu versteuern, soweit nicht dargetan wird, daß sie auf Umstände zurückzuführen sind, die eine Steuerschuld in der Person des Betriebsinhabers nicht begründen. Die Steuerschuld gilt im Zweifel als entstanden im Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Als Entgelt gilt der gemeine Wert der Weinsorten, bei denen die Fehlmengen festgestellt sind. Kann nicht ermittelt werden, aus welchen Weinsorten die Fehlmengen herrühren, so sind der Besteuerung die hochwertigsten der in Betracht kommenden Sorten zugrunde zu legen.

§ 11

Der Steuerschuldner hat die Weinmengen, die der Besteuerung unterliegen, der Steuerbehörde durch eine schriftliche Erklärung (Steuererklärung) anzumelden. Das hat zu geschehen

1. in den Fällen des § 1 Nr. 3 bei der Abfertigung des Weines zum freien Verkehr;
2. in den Fällen, in denen ein Verbraucher unversteuerten Wein an einen Verbraucher liefert, binnen einer Woche nach Entstehung der Steuerschuld;
3. in allen übrigen Fällen bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für die Weinmengen, für die im vorhergegangenen Monat eine Steuerschuld entstanden ist.

In der Steuererklärung ist das Entgelt oder der gemeine Wert (§ 3) in Übereinstimmung mit den kaufmännischen Büchern anzugeben.

§ 12

Weintrauben, die zur Herstellung von Wein dienen sollen, und Traubenmaische dürfen nur an Weinhändler geliefert und nur von Weinhändlern erworben oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden.

Wer den Vorschriften des Abs. 1 zuwiderhandelt, wird auf Grund des § 377 der Reichsabgabenordnung bestraft. Die verbotswidrig gelieferten, erworbenen oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbrachten Erzeugnisse sind einzuziehen.

§ 13

Die Bestrafung wegen Steuerhinterziehung (§ 359 der Reichsabgabenordnung) tritt ein, ohne daß der Vorsatz der Hinterziehung festgestellt zu werden braucht:

1. wenn innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Menge des Weines, für den eine Steuerschuld entstanden ist, nicht oder nicht richtig angemeldet oder wenn das Entgelt zu niedrig angegeben wird;
2. wenn jemand beim Bezuge von Wein fälschlich angibt, daß er als Weinhändler angemeldet sei (§ 9), oder wenn jemand sich fälschlich anmeldet (§ 9);
3. wenn Wein, der von der Besteuerung ausgenommen worden ist, zu anderen als den gestatteten Zwecken verwendet wird (§ 2 Nr. 2 und 4);

4. wenn die in den Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Bücher nicht oder wissentlich nicht richtig geführt werden;
5. wenn mit der Lieferung von Wein begonnen wird, ehe der Lieferer sich als Weinhändler angemeldet hat (§ 9);
6. wenn Wein in anderen als den angemeldeten Räumen hergestellt oder aufbewahrt wird.

Wird festgestellt, daß der Täter ohne den Vorsatz der Hinterziehung gehandelt hat, so tritt Bestrafung wegen Steuerhinterziehung nicht ein. Die §§ 367, 377 der Reichsabgabenordnung bleiben unberührt.

§ 14

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats. Dabei kann der Kreis der steuerbaren Getränke sowie der Kreis der als Weinhändler zu behandelnden Personen näher umgrenzt, auch verbindlich bestimmt werden, was im Sinne dieses Gesetzes als Lieferung, Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes und Entgelt anzusehen ist. Ferner können für Fälle bestimmter Art, insbesondere für kleine Betriebe, sowie für den Weinabsatz in Schankwirtschaften oder im Kleinverkauf ferner für den Bezug von Weintrauben oder Traubenmaische durch Verbraucher zur Selbstkelterung Anordnungen getroffen werden, die von den Vorschriften der § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 11, § 12 Abs. 1 abweichen. Die steueramtliche Überwachung des Weinverkehrs kann abweichend von den gesetzlichen Vorschriften geregelt werden; insbesondere kann bestimmt werden, daß der Lieferer dem Verbraucher eine Rechnung auszustellen hat.

B. Übergangsvorschrift

Ein Drittel des Ertrages der in der Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 30. Juni 1927 aufkommenden Weinsteuer ist zur Behebung der Not des Winzerstandes zu verwenden.

Artikel II

Zündwarensteuer

Das Zündwarensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 570) / 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) / 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) / 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1238) wird wie folgt geändert:

1. a) In der Überschrift zu § 3 sind die Worte „und Rechnungszwang" zu streichen.
   b) § 3 Abs. 3 fällt fort.
2. § 4 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Zündwarensteuer beträgt
   1. für Zündhölzer, für Zündspänchen und für Zündstäbchen aus Strohhalmen, Pappe oder sonstigen Stoffen
      a) in Schachteln oder Behältnissen mit einem Inhalt
         von weniger als 21 Stück 0,2 Reichspfennige,
         von 21 bis 30 Stück 0,3 Reichspfennige,
         von 31 bis 60 Stück 0,6 Reichspfennige
         für jede Schachtel oder jedes Behältnis,
      b) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 60 Stück 0,6 Reichspfennige für je 60 Stück oder einen Bruchteil davon;
   2. für Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen
      a) in Schachteln oder anderen Behältnissen mit 20 oder weniger Zündkerzen 2 Reichspfennige für jede Schachtel oder jedes Behältnis,
      b) in größeren Packungen für je 20 Zündkerzen oder einen Bruchteil davon 2 Reichspfennige.

   (2) Die höheren Steuersätze treten nicht ein, wenn die angegebenen Stückzahlen um nicht mehr als 10 vom Hundert überschritten werden."
3. § 5 fällt fort.
4. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Steuer für Zündwaren, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird am zehnten Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist."
5. Im § 7 ist
   a) dem Satz 1 folgende Fassung zu geben:
      „Der Steuerschuldner hat die Zündwaren, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünfzehnten Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden.";
   b) Satz 2 zu streichen.
6. § 14 Abs. 2 fällt fort.
7. § 16 Abs. 1 b erhält folgende Fassung:
   „wenn die Steuererklärung nach § 7 innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht oder nicht richtig abgegeben wird;".

Artikel III

Salzsteuer

Das Salzsteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 573)/11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770)/27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 3 fällt fort.
2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „Die Steuer wird nach dem Reingewicht erhoben. Sie beträgt 3 Reichsmark für 1 Doppelzentner."
3. Hinter § 4 ist folgende Vorschrift einzuschalten:

„Steuerbefreiung, Steuervergütung

§ 5

Salz, das vor Übergang in den freien Verkehr zum Genuß untauglich gemacht (vergällt) worden ist, ist von der Steuer befreit. Die näheren Anordnungen über die Vergällung trifft der Reichsminister der Finanzen. Er ist auch ermächtigt, Salz, das zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken bestimmt ist, ohne vorherige Vergällung steuerfrei zu lassen.

Der Reichsminister der Finanzen ist ferner ermächtigt, zu bestimmen, daß bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, zu deren Herstellung versteuertes Salz verwendet worden ist, die Steuer für die verwendete Salzmenge vergütet wird."

4. § 6 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für Salz, das im Geltungsbereiche des Gesetzes gewonnen ist, wird am zehnten Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist."

5. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuerschuldner hat die Salzmengen, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden."

Artikel IV

Zuckersteuer

Das Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 575) / 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) / 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) / 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgabe von Stärkezucker beträgt acht Reichsmark vierzig Reichspfennig, die von anderem Zucker einundzwanzig Reichsmark von 100 Kilogramm Eigengewicht. Was unter Eigengewicht zu verstehen ist, bestimmt sich nach den Zollvorschriften."

2. § 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer wird am letzten Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist."

3. § 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Steuerschuldner hat die Zuckermengen, für die in einem Monat eine Steuerschuld entstanden ist, bis zum fünften Tage des nächsten Monats bei der Finanzbehörde schriftlich zur Versteuerung anzumelden."

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 fällt fort;

b) in Nummer 7 werden die Worte „im gebundenen Verkehr abgefertigten" ersetzt durch die Worte: „unter Steueraufsicht stehenden";

c) die Nummern 6 und 7 werden Nummern 5 und 6.

5. Im § 19 Abs. 1 werden die Worte „500 000 Mark" ersetzt durch die Worte: „fünfhundert Reichsmark".

6. Im § 25 werden Abs. 2 und 3 gestrichen.

Artikel V

Spielkartensteuer

Das Spielkartensteuergesetz vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 564) / 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) / 27. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1085) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Steuer für Spielkarten, die im Geltungsbereiche des Gesetzes hergestellt sind, wird am zehnten Tage des zweiten Monats fällig, der auf den Monat folgt, in dem die Steuerschuld entstanden ist."

Artikel VI

Schlußvorschriften

§ 1

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Hinter dem § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Mit Zustimmung des Reichsrats kann die Reichsregierung

1. für die Zollausschlüsse

a) die Geltung der Verbrauchssteuergesetze ausschließen,

b) Anordnungen treffen, die von den Verbrauchssteuergesetzen abweichen,

c) Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß Waren, für die eine Verbrauchssteuer bei der Ausfuhr vergütet worden ist, in den Zollausschlüssen verbraucht, und daß Waren, die im Geltungsbereiche der Verbrauchssteuergesetze einer Verbrauchssteuer unterliegen, in den Zollausschlüssen unversteuert verbraucht werden;

2. für die Zollanschlüsse mit fremden Regierungen Vereinbarungen dahin treffen, daß

a) in diesen Gebieten den Vorschriften der Verbrauchssteuergesetze entsprechende Steuern erhoben werden,

b) für die Waren, die in diesen Gebieten dem Verbrauche zugeführt werden, die Verbrauchssteuern der fremden Regierung überwiesen werden,

c) Steuergemeinschaften für Verbrauchssteuern begründet werden."

2. Hinter dem § 82 wird folgender § 82a eingefügt:

„§ 82a

Hat ein Steuerpflichtiger eine Verbrauchssteuer mehrfach nicht rechtzeitig entrichtet, oder liegen Gründe vor, aus denen der Eingang einer Verbrauchssteuer gefährdet erscheint, so kann das Finanzamt verlangen, daß die auf die Steuer zu leistenden Zahlungen jeweils zu einem vom Finanzamt zu bestimmenden, vor der gesetzlichen Fälligkeit aber nach der Entstehung der Steuerschuld liegenden Zeitpunkt entrichtet werden, oder daß Sicherheit geleistet wird."

3. Hinter dem § 357 wird folgender § 357a eingefügt:

„§ 357a

Mit Genehmigung des Finanzamts können Betriebsinhaber, die den Betrieb nicht selbst leiten, für die Verbrauchssteuern die strafrechtliche Verantwortlichkeit auf den Betriebsleiter (§ 193) übertragen. Durch die Übertragung wird die im § 381 vorgesehene Haftung des Betriebsinhabers nicht berührt. Das Finanzamt kann die Genehmigung jederzeit widerrufen."

§ 2

Mit dem Inkrafttreten des § 1 treten folgende Vorschriften außer Kraft:

§§ 3, 5 Abs. 1 Satz 2, §§ 16, 18 des Leuchtmittelsteuergesetzes,

§§ 2, 6 Abs. 1 Satz 2, §§ 17, 19 des Zündwarensteuergesetzes,

§§ 2, 6 Abs. 1 Satz 2, §§ 14, 15 des Salzsteuergesetzes,

§§ 2, 7 Abs. 1 Satz 2, §§ 20, 22 des Zuckersteuergesetzes,

§§ 2, 5 Abs. 1 Satz 2, §§ 15, 17 des Spielkartensteuergesetzes,

§ 1 Abs. 2, § 7 Abs. 1 Satz 2, §§ 25, 26 des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 557) / 11. August 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 770) / 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 68),

§ 1a Abs. 1, § 83 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) / 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335) in der Fassung der Verordnung zur Änderung des Tabaksteuergesetzes vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1045).

§ 3

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut der durch dieses Gesetz abgeänderten Gesetze mit diesem und den bis zu seinem Inkrafttreten erlassenen Gesetzen und Verordnungen in Einklang zu bringen und in fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzugeben.

§ 4

Die Vorschrift des Artikel I § 4 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 1. August 1925 in Kraft. Im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er kann die einzelnen Artikel zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft setzen.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Gesetz über die gegenseitigen Besteuerungsrechte des Reichs, der Länder und der Gemeinden. Vom 10. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Reich hat den Ländern und den Gemeinden (Gemeindeverbänden), die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben dem Reich für die Benutzung ihrer im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen sowie für die Handlungen ihrer Behörden die allgemein festgesetzten Gebühren zu entrichten, es sei denn, daß die Handlungen der Behörden in Ausübung einer öffentlichen Gewalt veranlaßt und vorgenommen werden. Die Gebührenpflicht tritt nicht ein, wenn durch Gesetz, Satzung oder Vertrag Gebührenfreiheit begründet ist. Der Anspruch der Deutschen Reichspost auf die ihr zustehenden Gebühren bleibt unberührt.

(2) Das Reich ist von allen Gerichtsgebühren, die Länder sind von den Gebühren in dem Verfahren vor den Gerichten des Reichs befreit.

§ 2

(1) Das Reich hat den Ländern und den Gemeinden (Gemeindeverbänden), die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) haben dem Reiche die Beiträge zu entrichten, die zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung der durch das öffentliche Interesse erforderten Veranstaltungen von den Grundeigentümern und Gewerbetreibenden erhoben werden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Zu diesen Beiträgen gehören insbesondere Straßenbaubeiträge.

(2) Die Deutsche Reichspost kann nur als Grundeigentümerin zu Beiträgen herangezogen werden. Sie kann ferner zu Beiträgen (Vorausleistungen) zur Deckung von Kosten für eine außergewöhnliche Abnutzung der Wege (§ 12 Satz 5 des Finanzausgleichsgesetzes) herangezogen werden; diese Beiträge dürfen jedoch nur für Fahrten, die der entgeltlichen Personenbeförderung dienen, erhoben werden und dürfen für die übrigen Benutzer der Wege nicht günstiger sein.

§ 3

Das Reich, die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) sind körperschaftsteuerpflichtig und vermögensteuerpflichtig nach Maßgabe der Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes und des Vermögensteuergesetzes.

§ 4

(1) Die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) können das Reich zu ihren Grund- und Gebäudesteuern heranziehen, sofern es sich nicht um Grundstücke handelt, die zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind. Den Grund- und Gebäudesteuern stehen die Steuern gleich, die dem Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken dienen.

(2) Soweit Grundstücke des Reichs Wohnzwecken dienen, sind sie nicht als zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt anzusehen. Dies gilt nicht für Kasernenquartiere der Wehrmacht, für Bereitschaftsräume der Schutzpolizei und des Reichswasserschutzes sowie für mit den Kasernenquartieren und den Bereitschaftsräumen zusammenhängende oder in ihrer Nähe gelegene Wohnungen, die Angehörigen der Wehrmacht, der Schutzpolizei oder des Reichswasserschutzes im dienstlichen Interesse zugewiesen worden sind. Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Dienstwohnungen der Reichsbeamten, vom 16. Juni 1920 (Reichsgesetzbl. I S. 517), bleiben unberührt.

(3) Zu den Grund- und Gebäudesteuern der Gemeinden (Gemeindeverbände) kann auch die Reichsbahngesellschaft mit den zum Reichseisenbahnvermögen ge-

hörigen Grundstücken herangezogen werden, jedoch in den einzelnen Ländern nur in dem Umfang, in dem das Unternehmen „Deutsche Reichsbahn" am 12. Februar 1924 diesen Steuern unterworfen war. Von den Grund- und Gebäudesteuern der Länder sowie von den Steuern, die dem Geldentwertungsausgleich bei Grundstücken dienen, sind die zum Reichseisenbahnvermögen gehörigen Grundstücke befreit.

§ 5

Die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) können zu ihren Gewerbesteuern nur die Betriebe und Verwaltungen des Reichs heranziehen, die nach den Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes körperschaftsteuerpflichtig sind.

§ 6

(1) Das Reich kann die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände), die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) können das Reich zu Verkehrsteuern heranziehen, jedoch nur insoweit, als die Behörden mit den Handlungen, die den Anlaß der Besteuerung bilden, nicht eine ihnen anvertraute öffentliche Gewalt ausüben. Diese Voraussetzung ist bei dem gesamten Verkehr der Deutschen Reichspost gegeben.

(2) Das Reich kann die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) in keinem weiteren Umfang zu Verkehrsteuern heranziehen, als das Reich ihnen unterliegt; in den einzelnen Ländern kann das Reich in keinem weiteren Umfang zu Verkehrsteuern herangezogen werden, als das Land ihnen unterliegt.

(3) Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 2 steht der Heranziehung der Deutschen Reichspost zu den Abgaben der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht entgegen, die ganz oder zum Teil für die Unterhaltung der öffentlichen Wege verwendet werden; diese Abgaben dürfen nicht für Fahrten erhoben werden, die lediglich der Postsachenbeförderung dienen.

(4) Die besonderen Befreiungsvorschriften des Umsatzsteuergesetzes bleiben unberührt.

§ 7

Die Vorschriften des § 6 finden auf die Heranziehung der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu Verbrauchsteuern des Reichs und auf die Heranziehung des Reichs zu Verbrauchsteuern der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) entsprechende Anwendung.

§ 8

(1) Die Reichsbetriebe, die der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen, einschließlich der Deutschen Reichspost und der Monopolverwaltungen des Reichs sowie die Bahnhöfe, Werkstätten und ähnlichen Einrichtungen der Reichsbahngesellschaft haben auf Anforderung den Wohngemeinden ihrer Arbeitnehmer Zuschüsse zu deren Verwaltungsaufwand nach Maßgabe der §§ 9, 10 zu leisten.

(2) Wohngemeinden im Sinne dieser Vorschriften sind Gemeinden, in denen am Tage der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme Arbeitnehmer (Beamte, Angestellte, Arbeiter), die in den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben und Verwaltungen beschäftigt waren, ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und mit ihren Haushaltungsangehörigen mehr als fünf vom Hundert der Zivilbevölkerung ausgemacht haben. Als letzte allgemeine Personenstandsaufnahme gilt die Personenstandsaufnahme, die dem Rechnungsjahre der Wohngemeinde vorausgegangen ist, für das der Zuschuß angefordert wird.

(3) Den Gemeinden im Sinne dieser Vorschriften stehen die selbständigen Gutsbezirke gleich.

§ 9

(1) Die Zuschüsse werden nur zu den fortdauernden Ausgaben der Wohngemeinden für allgemeine Verwaltungszwecke, Volksschulwesen, Wohlfahrtspflege, Wohnungsbau und bauliche Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze geleistet. Zu diesen fortdauernden Ausgaben gehören auch die Verzinsungs- und Tilgungsraten von Anleihen, die ausschließlich zu einmaligen Ausgaben für die im Satz 1 bezeichneten Verwaltungszwecke verwendet worden sind.

(2) Der Berechnung der Zuschüsse werden die im Abs. 1 bezeichneten Verwaltungsausgaben der Wohngemeinden in dem Rechnungsjahre zugrunde gelegt, das dem Rechnungsjahre vorausgegangen ist, für das die Zuschüsse angefordert werden. Diese Verwaltungsausgaben werden gleichmäßig auf den Kopf der Bevölkerung nach dem Stande der letzten allgemeinen Personenstandsaufnahme verteilt; von dem Teile, der dabei auf die in den Betrieben und Verwaltungen beschäftigten Arbeitnehmer und deren Haushaltungsangehörigen entfällt, wird ein der Zahl dieser Arbeitnehmer entsprechendes Vielfaches des Betrags abgezogen, der in der Beschäftigungsgemeinde (§ 23 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden) als Gemeindeanteil an der durch Steuerabzug vom Arbeitslohn erhobenen Einkommensteuer im vorausgegangenen Rechnungsjahr durchschnittlich auf den Kopf des einzelnen in der Gemeinde beschäftigten Arbeitnehmers abgeführt worden ist. Der Zuschuß beläuft sich

- auf 30 vom Hundert des sich ergebenden Betrags, wenn die Arbeitnehmer mit ihren Haushaltungsangehörigen nicht mehr als 20 vom Hundert,
- auf 50 vom Hundert des sich ergebenden Betrags, wenn die Arbeitnehmer mit ihren Haushaltungsangehörigen mehr als 20 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 40 vom Hundert,
- auf 70 vom Hundert des sich ergebenden Betrags, wenn die Arbeitnehmer mit ihren Haushaltungsangehörigen mehr als 40 vom Hundert, jedoch nicht mehr als 60 vom Hundert,
- auf 90 vom Hundert des sich ergebenden Betrags, wenn die Arbeitnehmer mit ihren Haushaltungsangehörigen mehr als 60 vom Hundert

der Bevölkerung ausgemacht haben.

(3) Soweit Ausgaben der im Abs. 1 bezeichneten Art von dem Gemeindeverband, zu dem die Wohngemeinde gehört, übernommen worden sind, können sie der Zuschußberechnung in der Höhe zugrunde gelegt werden, in der sie ohne die Übernahme der Wohngemeinde zur Last fallen würden. Die Wohngemeinde hat den hiernach auf den Gemeindeverband entfallenden Anteil an den Zuschüssen an diesen abzuführen.

(4) Beihilfen, die zuschußberechtigte Gemeinden auf Grund von Verträgen aus Reichsmitteln zu ihrem Verwaltungsaufwand erhalten, sind auf die Zuschüsse anzurechnen.

§ 10

(1) Die Zuschußanforderungen müssen den in Anspruch genommenen Betrieben und Verwaltungen bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs zugestellt worden sein, für das sie geltend gemacht werden.

(2) Für die Verwaltung der Zuschüsse und das Rechtsmittelverfahren gelten dieselben Vorschriften wie für Reichssteuern. Die Geschäfte der Finanzämter werden von den nach Landesrecht für die Festsetzung von Gemeindeabgaben zuständigen Behörden wahrgenommen; bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet die Landesregierung. In dem weiteren Verfahren (Berufungsverfahren) treten an die Stelle der Finanzgerichte die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte, sofern sie zur tatsächlichen Nachprüfung berufen sind. In letzter Instanz entscheidet der Reichsfinanzhof.

(3) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen über die Berechnung der Zuschüsse zu erlassen.

§ 11

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 12

Die Berechnung der Zuschüsse, die gemäß den §§ 8 bis 10 für Rechnungsjahre angefordert werden, die in den Kalenderjahren 1925, 1926 und 1927 beginnen, erfolgt in der Weise, daß von den Verwaltungsausgaben, die nach § 9 Abs. 2 auf die in den Betrieben und Verwaltungen beschäftigten Arbeitnehmer und deren Haushaltungsangehörigen entfallen, ein der Zahl dieser Arbeitnehmer entsprechendes Vielfaches des landesrechtlich festgesetzten Gemeindeanteils an dem Einkommensteuerlohnabzug abgezogen wird, den die zuschußpflichtigen Betriebe und Verwaltungen im vorausgegangenen Rechnungsjahr durchschnittlich auf den Kopf ihrer Arbeitnehmer abgeführt haben.

§ 13

Das Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. April 1911 (Reichsgesetzbl. S. 187) wird aufgehoben.

§ 14

Die Vorschriften der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes treten mit Wirkung vom 1. April 1925 an die Stelle des § 6 des Reichsbesteuerungsgesetzes, im übrigen tritt das Gesetz mit dem 1. Oktober 1925 in Kraft. Die vor diesen Zeitpunkten nach dem Reichsbesteuerungsgesetz begründeten Ansprüche und Befreiungen bleiben jedoch unberührt, anhängige Verfahren sind nach den bisherigen Vorschriften durchzuführen.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Gesetz über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden. Vom 10. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Beteiligung der Länder am Ertrage von Reichssteuern.

§ 1

Der § 20 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 39 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) erhält folgende Fassung:

„§ 20

(1) Von dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer vom 1. Oktober 1925 ab erhalten die Länder drei Viertel. Das den Ländern zustehende Aufkommen wird nach dem Verhältnis verteilt, das nach den Vorschriften der §§ 21 bis 30 festgestellt worden ist (Verteilungsschlüssel).

(2) Das Aufkommen in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis zum 31. März 1926 wird nach Verteilungsschlüsseln verteilt, die gemäß Artikel IV b Abs. 1 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Landessteuergesetzes in der Fassung des § 10 Nr. 3 dieses Gesetzes festgestellt werden."

§ 2

Im § 57 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 39 der Dritten Steuernotverordnung werden die Worte „mit neunzig vom Hundert des Aufkommens" ersetzt durch die Worte „mit drei Vierteln des Aufkommens".

§ 3

Der § 38 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 39 der Dritten Steuernotverordnung und des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im ersten Halbjahr des Rechnungsjahrs 1925 vom 26. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 29) erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Von dem Aufkommen an Umsatzsteuer erhalten die Länder für sich und ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis 31. März 1926 fünfunddreißig vom Hundert, vom 1. April 1926 ab dreißig vom Hundert. Die Beteiligung der Gemeinden (Gemeindeverbände) regelt die Landesgesetzgebung.

(2) Der Gesamtbetrag des den Ländern zustehenden Anteils wird zu einem Drittel nach dem Verhältnis des Aufkommens in den einzelnen Ländern und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl verteilt. Soweit die Verteilung nach der Bevölkerungszahl erfolgt, ist das Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung maßgebend."

§ 4

(1) Um die Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) instand zu halten, ihre Aufgaben, insbesondere auf sozialem und kulturellem Gebiete, zu erfüllen,

werden den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden), wenn sich ihre Anteile an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer insgesamt in den Rechnungsjahren 1925 und 1926 je auf weniger als 2100 Millionen Reichsmark belaufen, die daran fehlenden Beträge aus Mitteln des Reichshaushalts, insbesondere aus dem Aufkommen der nicht verpfändeten Verbrauchsabgaben, zur Verfügung gestellt werden.

(2) Wenn sich in einem der beiden Rechnungsjahre 1925 und 1926 der Anteil der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) an der Umsatzsteuer aus einem geringeren Aufkommen als 1500 Millionen Reichsmark berechnet, so wird den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) der fehlende Betrag auch dann zur Verfügung gestellt werden, wenn ihre Anteile an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer insgesamt die im Abs. 1 bezeichnete Höhe erreichen oder überschreiten.

§ 5

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des § 39 der Dritten Steuernotverordnung wird wie folgt geändert:

1. im § 19 Abs. 2 werden die Worte „Börsensteuer (§ 46a)" gestrichen,
2. die §§ 46a und 55a werden gestrichen,
3. im § 57 Abs. 3 werden die Worte „und an der Börsensteuer (§ 46a)" gestrichen.

§ 6

Wenn eine Gemeinde (Gemeindeverband) im Rechnungsjahr 1926 den Bedarf, der aus Steuern, sonstigen Abgaben und Überschüssen der Betriebsverwaltungen zu decken ist, über den entsprechenden Bedarf des Jahres 1914 hinaus über Gebühr anspannt, ist die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde berechtigt, die der Gemeinde (Gemeindeverband) landesrechtlich zugewiesenen Anteile an Einkommensteuer und an Körperschaftsteuer zu kürzen. Die Entscheidung, ob eine Anspannung über Gebühr vorliegt, trifft die Landesregierung oder die von ihr beauftragte Behörde. Dabei ist der allgemeine Teuerungsfaktor zu berücksichtigen und darauf Bedacht zu nehmen, daß gemäß § 42 der Dritten Steuernotverordnung den Gemeinden (Gemeindeverbänden) Aufgaben auf sozialem Gebiet übertragen sind und daß seit dem Jahre 1914 wesentliche Änderungen in den Verhältnissen der Gemeinden (Gemeindeverbände) eingetreten sein können.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats für die Feststellung der im § 20 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes bezeichneten Verteilungsschlüssel die Vorschriften der §§ 21 bis 26, 47 bis 49 des Finanzausgleichsgesetzes dem Einkommensteuergesetze vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) anzupassen. Dabei kann im § 23 als Stichtag an Stelle des Tages der für die Hauptveranlagung maßgebenden allgemeinen Personenstandsaufnahme das Ende des Steuerabschnitts genommen werden.

§ 8

(1) Die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände) werden nach Maßgabe eines besonderen Reichsgesetzes die Befugnis erhalten, vom 1. April 1927 ab selbständig Anteile an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer festzusetzen.

(2) Das im Abs. 1 vorgesehene Gesetz wird Vorschriften darüber treffen, welchen Anteil an den Überweisungssteuern das Reich behält und wie das Recht der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) zur selbständigen Festsetzung von Anteilen ausgestaltet sein soll. Das Gesetz wird zugleich die Verpflichtung der Länder feststellen, nach vom Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats zu erlassenden Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung das Verhältnis festzusetzen, in welchem der Steuerbedarf der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) aus Anteilen an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer einerseits und aus Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern anderseits zu decken ist.

(3) Vor Erlaß des Gesetzes sollen folgende Unterlagen vorliegen:

1. das vorläufige Ergebnis der ersten allgemeinen Veranlagung zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) und des Körperschaftsteuergesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 208) und die vorläufige Feststellung der auf die Länder und die Gemeinden entfallenden Rechnungsanteile,
2. ein Überblick über die Einheitswerte nach dem Reichsbewertungsgesetze vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 214),
3. eine Aufstellung über die Einnahmen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) aus Steuern, sonstigen Abgaben und aus den Betriebsverwaltungen im Rechnungsjahr 1925 und im ersten Halbjahr des Rechnungsjahrs 1926 sowie über die entsprechenden Einnahmen im Rechnungsjahr 1913,
4. eine Aufstellung über die Ausgaben der gesamten Verwaltung, insbesondere die Hoheitsausgaben der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) im Rechnungsjahr 1925 und im ersten Halbjahr des Rechnungsjahrs 1926 sowie über die entsprechenden Ausgaben im Rechnungsjahr 1913,
5. eine klare Abgrenzung der Aufgaben zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden) auf Grund des § 42 der Dritten Steuernotverordnung.

(4) Die näheren Bestimmungen zur Durchführung des Abs. 3 trifft der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

§ 9

Dem § 69 des Finanzausgleichsgesetzes wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die näheren Bestimmungen über Einholung und Erteilung von Auskünften über die Einnahmen und Ausgaben der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), insbesondere zur Durchführung der Vorschriften des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 254) erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats."

§ 10

Das Gesetz zur Änderung des Landessteuergesetzes in der Fassung des § 40 der Dritten Steuernotverordnung wird wie folgt geändert:

1. Im Artikel IV werden im Abs. 2 bei Ziffer 3 die Worte „30. Juni 1923" ersetzt durch die Worte „31. März 1923".

2. Der Artikel IVa wird wie folgt geändert:

„Artikel IVa

(1) Die Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer werden im Kalenderjahre 1925 auf der Grundlage des Steuersolls festgestellt, das sich ergibt

1. aus den Steuerbeträgen, die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 31. Dezember 1924 veranlagt sind,

2. aus den Veränderungen, die in dem in Nr. 1 bezeichneten Zeitraum an veranlagten Steuerbeträgen eingetreten sind.

(2) Außer Betracht bleiben

1. das im Artikel IV Abs. 2 Nr. 1 bezeichnete Steuersoll,

2. die im Artikel IV Abs. 2 Nr. 2, 3 bezeichneten Steuerbeträge,

3. Veränderungen, die an den in Nr. 2 bezeichneten Steuerbeträgen bis zum 31. Dezember 1924 eingetreten sind.

(3) Der Schlüsselanteil des einzelnen Landes ist aus der Gesamtheit der Rechnungsanteile seiner Gemeinden zu berechnen, soweit sie bis 31. Dezember 1924 festgesetzt sind.

(4) Die nach Abs. 1 bis 3 festgestellten Verteilungsschlüssel treten mit Wirkung vom 1. April 1924 ab an die Stelle der nach Artikel IV festgestellten Verteilungsschlüssel."

3. Hinter Artikel IVa wird folgender Artikel IVb eingestellt:

„Artikel IVb

(1) Die Verteilungsschlüssel für die Einkommensteuer und die Körperschaftsteuer werden nach dem 30. September 1925 auf der Grundlage des Steuersolls festgestellt, das sich ergibt

1. aus den Steuerbeträgen, die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 30. September 1925 veranlagt sind,

2. aus den Veränderungen, die in dem in Nr. 1 bezeichneten Zeitraum an veranlagten Steuerbeträgen eingetreten sind.

(2) Außer Betracht bleiben

1. das im Artikel IV Abs. 2 Nr. 1 bezeichnete Steuersoll,

2. die im Artikel IV Abs. 2 Nr. 2, 3 bezeichneten Steuerbeträge,

3. Veränderungen, die an den in Nr. 2 bezeichneten Steuerbeträgen bis zum 30. September 1925 eingetreten sind.

(3) Der Schlüsselanteil des einzelnen Landes ist aus der Gesamtheit der Rechnungsanteile seiner Gemeinden zu berechnen, soweit sie bis zum 30. September 1925 festgesetzt sind.

(4) Die nach Abs. 1 festgestellten Verteilungsschlüssel treten mit Wirkung vom 1. April 1925 ab an die Stelle der nach Artikel IVa festgestellten Verteilungsschlüssel.

(5) Die im Kalenderjahre 1926 festzustellenden Verteilungsschlüssel (§ 20 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes) treten mit Wirkung vom 1. April 1926 ab an die Stelle der nach Abs. 1 bis 4 festgestellten Verteilungsschlüssel. Bei der Feststellung werden Rechnungsanteile auf Grund von Veranlagungen nach dem bisherigen Einkommensteuergesetz und dem bisherigen Körperschaftsteuergesetze nicht berücksichtigt.

4. Im Artikel V wird Satz 3 wie folgt geändert:

„Von dem hiernach abgesetzten Aufkommen erhält das Land Preußen drei Viertel, vom 1. Februar 1924 ab 90 vom Hundert und vom 1. Oktober 1925 ab wieder drei Viertel; der Rest verbleibt dem Reiche."

Artikel II

Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken.

§ 11

Die Dritte Steuernotverordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 2 erhält die Vorschrift zu c) folgende Fassung:

„c) Schuldverschreibungen, soweit für sie bebaute Grundstücke haften, die ausschließlich für Wohnzwecke genutzt sind und durch eine auf Grund der §§ 26 bis 32 erlassene Steuer besonders erfaßt werden."

2. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

(1) Die Länder und nach näherer Bestimmung des Landesrechts die Gemeinden (Gemeindeverbände) erheben von dem bebauten Grundbesitz eine Steuer. Zu dem bebauten Grundbesitz im Sinne dieser Vorschrift gehören auch gewerblich genutzte sowie landwirtschaftliche Gebäude. Die Länder treffen Bestimmung darüber, ob und inwieweit landwirtschaftliche Gebäude von der Besteuerung auszunehmen sind.

(2) Das Aufkommen der Steuer soll zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) einschließlich des Aufwandes, der ihnen durch die Erfüllung der gemäß § 42 Abs. 1 zu selbständiger Regelung überlassenen Aufgaben erwächst, sowie zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens dienen.

(3) Der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs dürfen bis zur Erreichung der vollen Friedensmiete nicht weniger als 20 vom Hundert und nicht mehr als 30 vom Hundert der Friedensmiete vorbehalten werden. Erhöht sich die Miete über die Friedensmiete hinaus, so darf von dem Mehrbetrage der Miete höchstens ein Fünftel für den allgemeinen Finanzbedarf beansprucht werden.

(4) Soweit die Steuer nicht gemäß Abs. 3 der Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs vorbehalten ist, ist sie zur Förderung der Bautätigkeit auf dem Gebiete des Wohnungswesens zu verwenden. Für diese Zwecke müssen zunächst in den zwei Jahren vom 1. April 1926 bis 31. März 1928 vor Inanspruchnahme gemäß Abs. 3 Satz 2 jährlich mindestens 15 bis 20 vom Hundert der Friedensmiete — unbeschadet der Vorschrift des § 29 — zur Verfügung gestellt werden; für die spätere Zeit wird der Mindestsatz für diese Zwecke von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats festgesetzt. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats den Mindestsatz allgemein oder für einzelne Länder ermäßigen, wenn es die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse oder die besonderen Verhältnisse eines Landes dringend erfordern. Die Länder können bestimmen, daß dieser Teil der Steuer gesondert festzustellen und zu erheben ist; zu diesem Teil der Steuer können auch Gebäude, die auf Grund des Abs. 1 Satz 3 von der Besteuerung ausgenommen sind, herangezogen werden. An Stelle des Teiles der Steuer, der für die Bautätigkeit zu verwenden ist, können die Länder auch eine andere von der Steuer nach dieser Verordnung unabhängige Steuer erheben.

(5) Das Aufkommen für den Wohnungsbau ist insbesondere zum Bau von Kleinwohnungen für die minderbemittelte Bevölkerung und kinderreiche Familien sowie zur Erhaltung dieser Art Altwohnungen zu verwenden. Desgleichen sind solche Gläubiger und Sparer zu berücksichtigen, welche durch die Inflation ihr Vermögen verloren haben.

(6) Aus dem für den Wohnungsbau zu verwendenden Teil der Steuer können die Länder Darlehen an unbemittelte kinderreiche Familien und an Schwerkriegsbeschädigte, insbesondere auch an Kriegsblinde, bis zur vollen Höhe der Baukosten gewähren."

3. Im § 27 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Länder haben von der ihnen durch Abs. 1 erteilten Ermächtigung in der Weise Gebrauch zu machen, daß die Mieten allmählich gemäß der Entwicklung der allgemeinen Wirtschaftslage erhöht werden. Dabei sind neben den steuerlichen Bedürfnissen der Länder und Gemeinden auch die allgemeinen Interessen, insbesondere an der ordnungsgemäßen Unterhaltung und Instandsetzung der Häuser und die Leistungsfähigkeit der als Mieter in Betracht kommenden Bevölkerungskreise, zu berücksichtigen. Durch die Mieten müssen außer der Steuer (§ 26 Abs. 2 bis 4) mindestens die Betriebs- und Instandsetzungskosten, die nach den bestehenden Verhältnissen zur Erhaltung des Gebäudes erforderlich sind, einschließlich der Verwaltungskosten gedeckt werden. Den Eigentümern ist ferner in der Miete zur Verzinsung aufgewerteter Hypotheken und des Eigenkapitals der Betrag zu belassen, mit dem eine vor dem 1. Januar 1918 eingetragene, nach dem Grundsatz des § 4 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) aufgewertete Papiermarkhypothek zu verzinsen wäre, deren Nennbetrag dem Friedenswerte des Grundstücks entspricht; für die Höhe der Verzinsung gilt der im § 28 des Aufwertungsgesetzes vorgeschriebene Zinssatz; die Länder setzen für diesen Betrag einen bestimmten Hundertsatz der Friedensmiete in der Miete fest."

4. Als § 27a wird folgende neue Vorschrift eingestellt:

„§ 27a

(1) Die Reichsregierung setzt mit Zustimmung des Reichsrats die Mindesthöhe der gesetzlichen Miete im Reiche einheitlich fest. Am 1. April 1926 müssen die Mieten 100 vom Hundert der Friedensmiete erreicht haben.

(2) Als Friedensmiete gilt der Goldmarkbetrag des Mietzinses, der für die mit dem 1. Juli 1914 beginnende Mietzeit vereinbart war. Die Länder treffen über die Festsetzung der Friedensmiete für besondere Fälle Bestimmung; als besonderer Fall im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Erhebung des Geldentwertungsausgleichs in der Form einer Steuer vom Grundvermögen."

5. Im § 28

a) erhält Abs. 1 hinter einem Strichpunkt folgenden Zusatz: „dabei sind insbesondere auch die Bestimmungen des § 27 Abs. 3 Satz 3 und 4 zu beachten";

b) wird der Abs. 2 gestrichen;

c) erhält Abs. 3 als Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Soweit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 407) eingetragen ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt für die auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundschulden sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundschuld aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundschuld angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, treffen die Landesregierungen."

d) wird der Abs. 4 gestrichen;

e) erhält Abs. 5 als Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Bei Grundstücken, die am 31. Dezember 1918 entweder unbelastet waren oder deren dingliche privatrechtliche Belastung nicht mehr als 30 vom Hundert des Friedenswertes betrug, ist der Betrag der Steuer auf Antrag des Eigentümers so weit herabzusetzen, daß er

bei unbelasteten Grundstücken nicht mehr als 10 vom Hundert der Friedensmiete,

bei einer Belastung bis zu 10 vom Hundert des Friedenswertes nicht mehr als 15 vom Hundert der Friedensmiete,

bei einer Belastung bis zu 20 vom Hundert des Friedenswertes nicht mehr als 20 vom Hundert der Friedensmiete,

bei einer Belastung bis zu 30 vom Hundert des Friedenswertes nicht mehr als 25 vom Hundert der Friedensmiete

ausmacht. Die Länder können diese Sätze zum Zwecke der Angleichung aneinander oder an die allgemeinen Sätze erhöhen oder herabsetzen; sie können im Interesse einer angemessenen Verteilung der Steuerlast weitere Belastungsstufen mit besonderen Steuersätzen belegen sowie bestimmen, daß die Vergünstigung des Satz 1 insoweit nicht eintritt, als die Steuer auf den Teil der Miete entfällt, der 100 vom Hundert der Friedensmiete übersteigt. Wird die Steuer nicht von der Friedensmiete berechnet, so tritt an die Stelle des Hundertsatzes der Friedensmiete ein entsprechender, von dem Lande zu bestimmender Teil des nach dem Landesgesetze für die Besteuerung maßgebenden Wertes. Hypotheken der in den §§ 1187, 1190 BGB. bezeichneten Art gelten nicht als dingliche privatrechtliche Belastung im Sinne dieser Vorschrift."

f) wird als Abs. 4 folgende Vorschrift eingestellt:

„(4) Soweit es sich in den Fällen des Abs. 3 um Wohngebäude (Eigenhäuser) handelt, die nicht oder nur auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet sind, können die Länder eine weitere Minderung der Steuer eintreten lassen."

g) wird als Abs. 5 folgende Vorschrift eingestellt:

„(5) Die Länder können Bestimmung darüber treffen, inwieweit die Vergünstigung der Abs. 3 und 4 sich auf Grundstücke erstreckt, die in der Zeit vom 1. August 1914 bis zum 31. Dezember 1918 belastet worden sind."

h) werden im Abs. 6 die Worte „Abs. 3, 4 und 5" ersetzt durch die Worte „Abs. 2, 3 und 4".

6. Im § 29 werden

a) im Satze 3 die Worte „40 vom Hundert" ersetzt durch die Worte „25 vom Hundert"

Ferner wird

b) folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Als Neubauten im Sinne des Abs. 1 gelten nicht Bauten, die als Ersatz für kriegsbeschädigte oder kriegszerstörte Gebäude ganz oder größtenteils aus öffentlichen Mitteln nach Maßgabe des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiete vom 3. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 675) errichtet worden sind."

7. Als § 29a wird folgende neue Vorschrift eingestellt:

„§ 29a

Einfamilienhäuser, die vor dem 1. Juli 1918 bezugsfertig hergestellt und zu diesem Zeitpunkt mit nicht mehr als 20 vom Hundert des Friedenswertes belastet waren, sind auf Antrag von der Steuer freizustellen, sofern sie ausschließlich vom Eigentümer und seiner Familie bewohnt werden und die Wohnfläche nicht mehr als 70 Quadratmeter beträgt. Die Freistellung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Einfamilienwohnhaus zum geringen Teil auf Grund behördlicher Maßnahmen vermietet worden ist. Die näheren Bestimmungen, insbesondere über die Grundsätze, nach denen die Wohnfläche zu berechnen ist, trifft die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats. Dabei ist den besonderen Verhältnissen kinderreicher Familien Rechnung zu tragen."

8. Im § 30 erhält die Nr. 1 folgenden Zusatz:

„Die von den Mietern gezahlten Beträge sind vom Eigentümer in voller Höhe abzuführen. Die Friedensmiete für die vom Eigentümer selbst benutzten Räume ist erforderlichenfalls vom Mieteinigungsamte festzustellen."

9. § 31 erhält hinter einem Strichpunkt folgenden Zusatz:

„sie stellen Grundsätze über die Berechnung des Friedenswertes der Grundstücke auf.

(2) Sie können für Fälle, in denen die getroffene Regelung zu besonderen Härten oder zu besonderen Begünstigungen führt, eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Regelung treffen.

(3) Die Länder bestimmen, in welcher Weise und in welchem Umfang hilfsbedürftige Personen, die dauernd oder vorübergehend eine Mieterhöhung nicht tragen können und eine entsprechende Wohnungsänderung vorzunehmen nicht in der Lage sind, unter Mitwirkung der Fürsorgeverbände zu unterstützen und entsprechende Mittel den Fürsorgeverbänden sicherzustellen sind."

10. § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Vor dem 1. April 1928 ist rechtzeitig zu prüfen, ob die Steuer von diesem Zeitpunkt ab weiter zu erheben ist. Bei der Prüfung ist dem allgemeinen Finanzbedarfe der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) einschließlich des Aufwandes, der ihnen durch die Erfüllung der gemäß § 42 Abs. 1 zu selbständiger Regelung überlassenen Aufgaben erwächst, sowie den Bedürfnissen der Wohnungswirtschaft, insbesondere des Wohnungsneubaues, ebenso der Wertsteigerung der Grundstücke sowie dem daraus entstandenen Vermögenszuwachs Rechnung zu tragen. Rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt ist Reichstag und Reichsrat eine Vorlage zu machen."

§ 12

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, die den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken regelnden Vorschriften der Dritten Steuernotverordnung unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz getroffenen Änderungen in fortlaufender Paragraphenfolge als besonderes Gesetz über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken neu bekanntzumachen.

Artikel III

Schlußvorschriften

§ 13

Das Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des § 39 der Dritten Steuernotverordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 Abs. 1 werden die Worte „Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbebetriebe" ersetzt durch die Worte „Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern".

2. Hinter § 8 wird folgender § 8a eingestellt:

„§ 8a

Erheben die Länder Grund- und Gebäudesteuern oder Gewerbesteuern nach Merkmalen des Wertes, so haben sie die für die Vermögensteuer des Reichs festgestellten Werte auch für diese Steuern zugrunde zu legen. Die näheren Vorschriften trifft ein Reichsgesetz (Reichsbewertungsgesetz)."

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Den Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern sollen Besteuerungsmerkmale, die auf die allgemeine steuerliche Leistungsfähigkeit des Pflichtigen abzielen, nicht zugrunde gelegt werden. Die Berücksichtigung solcher Merkmale, die mit dem Grundvermögen oder dem Gewerbebetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhange stehen, wird dadurch nicht ausgeschlossen."

4. Im § 10 Abs. 1 werden die Worte „Steuern vom Grundvermögen und Gewerbebetriebe" ersetzt durch die Worte „Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern".

5. Im § 12

a) erhält Satz 1 folgende Fassung:

„In den Ländern kann zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung eine Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge erhoben werden".

b) werden im Satze 4 hinter dem Worte „Wege" die Worte „mit Ausnahme solcher für selbständige Verkehrsanlagen" eingestellt.

6. Im § 14 werden

I. im Abs. 1 die Worte „von Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken" gestrichen,

II. im Abs. 2 die Worte „mit Ausnahme der Fruchtweine" ersetzt durch die Worte „mit Ausnahme der Fruchtschaumweine".

III. Hinter § 14 wird folgender § 14a eingestellt:

„§ 14a

(1) Gemeinden (Gemeindeverbände), die am 1. September 1925 gemeindliche Getränkesteuern nicht erheben, dürfen sie nicht neu einführen. Sofern Gemeinden (Gemeindeverbände) am 1. September 1925 gemeindliche Getränkesteuern erheben, dürfen sie sie nicht über die am 1. September 1925 bestehenden Sätze hinaus erhöhen.

(2) Gemeinden (Gemeindeverbände), die bis zum 1. September 1925 Steuern auf den örtlichen Verbrauch von Getränken eingeführt haben, dürfen sie nur bis zum 31. März 1927 erheben."

7. Der § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Die Länder oder nach Maßgabe des Landesrechts die Gemeinden (Gemeindeverbände) erheben Steuern vom Wertzuwachse bei der Veräußerung von Grundstücken, deren Veräußerer das Eigentum an den Grundstücken in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1924 erworben haben.

(2) Werden Steuern vom Wertzuwachse gemäß Abs. 1 erhoben, so ist bei der Vergleichung des Erwerbs- und des Verkaufspreises zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses die Kaufkraft der Mark an den beiden Zeitpunkten zugrunde zu legen.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 5 des Gesetzes über Änderungen des Finanzwesens vom 3. Juli 1913 (Reichsgesetzbl. S. 521) bleibt unberührt."

8. Im § 36 Abs. 2 werden hinter den Worten „zwei vom Hundert" die Worte „und, wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, nicht mehr als vier vom Hundert" gestrichen.

§ 14

I. Der Artikel I § 9 der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1043) wird wie folgt geändert:

„Das Reich trägt die Kosten der Schlichter.

Die Kosten der Schlichtungsausschüsse trägt das Land, das sie errichtet. Errichten mehrere Länder einen gemeinsamen Schlichtungsausschuß, so tragen sie die Kosten gemeinsam."

II. Der § 1 Abs. 5 der Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 10. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1191) wird gestrichen.

Der § 4 Abs. 4 Satz 2 derselben Ausführungsverordnung erhält folgende Fassung:

„Sie fließen in die Landeskasse."

III. Der § 19 Abs. 3 Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. 1924 I S. 9 erhält folgende Fassung:

„Sie fließen, wenn sie von einem Schlichter verhängt werden, in die Reichskasse, im übrigen in die Landeskasse."

§ 15

In der Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau vom 8 Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 202) wird hinter § 19 folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 19a

(1) Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß die Arbeitskammer die auf die beteiligten Betriebsstätten und die in ihnen beschäftigten Arbeiter entfallenden Kostenanteile unmittelbar von den Inhabern der Betriebsstätten erheben und, falls nötig, zwangsweise beitreiben kann.

(2) Auf die Verauslagung der auf die Arbeiter entfallenden Anteile und ihre Wiedereinziehung durch die Inhaber der Betriebsstätten findet § 19 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung."

§ 16

Der § 29 des Gesetzes, betreffend Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit, vom 17. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1579) wird mit Wirkung vom 15. November 1923 ab aufgehoben.

§ 17

Im Gesetze zur Änderung des Landessteuergesetzes in der Fassung des § 40 der Dritten Steuernotverordnung und des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden im ersten Halbjahr des Rechnungsjahrs 1925 wird die Vorschrift im Artikel XI Satz 2 gestrichen.

§ 18

(1) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Reichsrats das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) in geänderter Form und fortlaufender Paragraphenfolge neu bekanntzumachen und es dabei den geltenden Vorschriften anzupassen.

§ 19

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit sich nicht aus § 16 und den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, mit dem 1. Oktober 1925 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 11 zu Nr. 3 Satz 4 und zu Nr. 5 c und d treten am 1. August 1925 in Kraft.

(3) Die Vorschriften des § 11 zu Nr. 2 Abs. 1, 2, 3 und Abs. 4 Satz 1, 2, 3 und Abs. 5, zu Nr. 3 Satz 3, zu Nr. 5 b, e mit Ausnahme des Schlußsatzes, f bis h und zu Nr. 7 treten mit dem 1. April 1926 in Kraft.

(4) Im übrigen tritt

a) die Vorschrift des § 11 zu Nr. 1 mit Wirkung vom 14. Februar 1924 ab in Kraft; dies gilt auch, soweit über die Steueransprüche aus dem Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen bereits rechtskräftig entschieden ist;

b) die Vorschrift des § 11 zu Nr. 6 b mit Wirkung vom 1. Juli 1925 ab in Kraft.

(5) Soweit der Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken in einem Lande für die Zeit vom 1. Juli 1924 bis zum 31. Juli 1925 abweichend von den Vorschriften des § 28 Abs. 3 letzter Satz, Abs. 4 oder Abs. 5 der bisherigen Fassung der Dritten Steuernotverordnung durchgeführt ist, können daraus Ansprüche auf Kürzung der Steuer nicht hergeleitet werden.

(6) Die Vorschrift des § 13 zu Nr. 8 tritt mit Wirkung vom 1. April 1927 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Verordnung über die steuerliche Belastung der Zigaretten. Vom 11. August 1925.

Auf Grund des § 105 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1667) / 30. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1045) in der Fassung des Gesetzes vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244) wird mit Zustimmung des Reichsrats und des Steuerausschusses des Reichstags hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Es werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 festgesetzt

1. die Steuersätze des § 5 Abs. 1 Abteilung B des Tabaksteuergesetzes wie folgt:

„B. Für Zigaretten im Kleinverkaufspreise

1. bis zu $^1/_2$ Reichspfennig das Stück 1 Reichsmark für tausend Stück,
2. zu 1 Reichspfennig das Stück 2 Reichsmark für tausend Stück,
3. zu $1^1/_2$ Reichspfennig das Stück 3 Reichsmark für tausend Stück,
4. zu 2 Reichspfennig das Stück 4 Reichsmark für tausend Stück,
5. zu $2^1/_2$ Reichspfennig das Stück 5 Reichsmark für tausend Stück,
6. zu 3 Reichspfennig das Stück 6 Reichsmark für tausend Stück,
7. zu 4 Reichspfennig das Stück 8 Reichsmark für tausend Stück,
8. zu 5 Reichspfennig das Stück 10 Reichsmark für tausend Stück,
9. zu 6 Reichspfennig das Stück 12 Reichsmark für tausend Stück,
10. zu 7 Reichspfennig das Stück 14 Reichsmark für tausend Stück,
11. zu 8 Reichspfennig das Stück 16 Reichsmark für tausend Stück,
12. zu 10 Reichspfennig das Stück 20 Reichsmark für tausend Stück,
13. zu 12 Reichspfennig das Stück 24 Reichsmark für tausend Stück,
14. zu 15 Reichspfennig das Stück oder mehr 30 Reichsmark für tausend Stück mit einem Zuschlag von 10 Reichsmark für tausend Stück für je 5 Reichspfennig, um die der Kleinverkaufspreis von 15 Reichspfennig für das Stück überschritten wird."

2. die Steuersätze der Materialsteuer und der Ausgleichssteuer (§§ 93, 101 des Tabaksteuergesetzes) je auf 900 RM für einen Doppelzentner.

Berlin, den 11. August 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1925	Nr. 40

Inhalt: Gesetz über Zolländerungen. S. 261. — Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Zolländerungen. S. 311. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 312.

Zu Teil II Nr. 35, ausgegeben am 7. August 1925, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Abänderung des Artikel 393 des Vertrags von Versailles. — Bekanntmachung, betreffend das Washingtoner Übereinkommen über die Arbeitslosigkeit. — Bekanntmachung, betreffend das Genueser Übereinkommen über die Stellenvermittlung für Seeleute. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter. — Bekanntmachung, betreffend das Genfer Übereinkommen über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen. — Bekanntmachung über die Kündigung des Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Spanien. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über den Schutz deutscher Warenbezeichnungen in Kolumbien.

Zu Teil II Nr. 36, ausgegeben am 12. August 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über die Feststellung des Reichshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1924.

Zu Teil II Nr. 37, ausgegeben am 15. August 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über den Beitritt Deutschlands zum Spitzbergenvertrage. — Bekanntmachung über Errichtung einer Abrechnungsstelle im Scheckverkehre. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste.

Gesetz über Zolländerungen. Vom 17. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Nummern des Zolltarifs erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Es treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 352), soweit sie noch gültig ist, jedoch mit Ausnahme der Waren der Nummer 171 des Zolltarifs;
2. die Bekanntmachung, betreffend Zollbefreiung verdorbener Waren zur Verwendung als Viehfutter, vom 25. September 1914 (Reichsgesetzbl. S. 416);
3. die Bekanntmachung, betreffend Zollerlaß für Gerstenmalz, vom 13. Oktober 1914 (Reichsgesetzbl. S. 433);
4. die Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen vom 8. März 1915 (Reichsgesetzbl. S. 135), soweit sie noch gültig ist, jedoch mit Ausnahme der Waren der Nummern 13, 14, 15 und 17 des Zolltarifs;
5. die Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen vom 27. Mai 1915 (Reichsgesetzbl. S. 317);
6. die Bekanntmachung, betreffend Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst, vom 1. Juli 1915 (Reichsgesetzbl. S. 416);
7. die Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen vom 6. Januar 1916 (Reichsgesetzbl. S. 7), soweit sie noch gültig ist;
8. die Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für Waren, die zur Verarbeitung auf fette Öle bestimmt sind, vom 21. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1410);
9. die Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für frisches Obst, vom 13. September 1917 (Reichsgesetzbl. S. 833), soweit sie noch gültig ist.

§ 3

Im Zolltarifgesetze vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) und im Zolltarife treten an die Stelle der Worte „Mark" und „Pfennig" die Worte „Reichsmark" und „Reichspfennig".

Das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   Die Zollsätze sollen durch vertragsmäßige Abmachungen
   bei Rindvieh zu Schlachtzwecken nicht unter 13 Reichsmark,
   bei Schafen zu Schlachtzwecken nicht unter 13 Reichsmark,
   bei Schweinen zu Schlachtzwecken nicht unter 14,50 Reichsmark
   für einen Doppelzentner Lebendgewicht herabgesetzt werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. September 1925)

2. § 11 Nr. 1 Abs. 1, Nr. 3, Nr. 4 Abs. 2 treten außer Kraft. Die Reichsregierung kann mit Zustimmung des Reichsrats anordnen, daß diese Vorschriften uneingeschränkt oder eingeschränkt oder mit Abänderungen wieder in Kraft treten.

§ 4

Die Reichsregierung wird ermächtigt, im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses mit Zustimmung des Reichsrats und eines Ausschusses des Reichstags die Eingangszölle für zollpflichtige Waren zu ändern oder aufzuheben.

§ 5

Gefrierfleisch ist im Rahmen der bisherigen Einfuhr zollfrei zu lassen, sofern es durch Vermittlung von Gemeinden tunlichst unter Einschaltung des ordnungsmäßigen Gewerbes und der Genossenschaften sowie deren Zentralen den Verbrauchern zum Selbstkostenpreis oder mit einem mäßigen Aufschlag zugeführt wird, und zwar unter Bedingungen, die einen Mißbrauch der Vergünstigung ausschließen.

§ 6

Bis zum 31. Juli 1926 werden für die Waren der folgenden Nummern des Zolltarifs die daneben angegebenen ermäßigten Zollsätze erhoben:

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz Reichsmark
1	Roggen	3
2	Weizen und Spelz	3,50
3	Gerste	3
	Anmerkung. Gerste zur Viehfütterung unter Zollchsierung	1
4	Hafer	3
5	Buchweizen	3
7	Mais und Dari	2,20
9	Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen	rh 6,80
10	Reis, unpoliert	2,50
11	Speisebohnen	2
	Erbsen, Linsen	1,50
12	Futter- (Pferde- usw.) Bohnen, Lupinen, Wicken	1,50
		für 1 dz Lebendgewicht
103	Rindvieh	13
104	Schafe	13
106	Schweine	14,50
aus 108	Fleisch, ausschließlich des Schweinespecks, und genießbare Eingeweide von Vieh (ausgenommen Federvieh), frisch:	
	Schweinefleisch und genießbare Eingeweide von Vieh	für 1 dz 21
	anderes	24
109	Schweinespeck	14
126	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette)	6
134	Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (Butterschmalz)	22,50
162	Mehl, auch gebraunt oder geröstet:	
	aus Getreide mit Ausnahme von Hafer, aus Malz (mit Ausnahme des gebrannten oder gerösteten Malzmehls), aus Reis oder Hülsenfrüchten	8
	aus Hafer	10
163	Reis, poliert	2,50
164	Graupen, Grieß und Grütze:	
	aus Getreide mit Ausnahme von Hafer; auch Reisgrieß	8
	aus Hafer	10
165	Sonstige Müllereierzeugnisse:	
	aus Getreide (auch gemalztem) mit Ausnahme von Hafer oder aus Hülsenfrüchten; auch gewalzter Reis	8
	aus Hafer, auch gemalztem	10
aus 166	Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl, in Fässern	2
aus 176	Melasse	frei
205	Margarine	20
Anmerkung zu 207 A	Gehärtete Trane mit von der Reichsregierung anerkannten Reinheitszeugnissen	frei
aus 219	Büchsenfleisch	40
	Büchsenmilch	40

Ferner wird für frische Kartoffeln der Tarifnummer 23 bis zum 14. Februar 1926 ein ermäßigter Zollsatz von 0,25 Reichsmark erhoben.

§ 7

Die Reineinnahmen aus den Zöllen auf Roggen, Weizen und Spelz, Rindvieh, Schafe, Schweine, Fleisch, Schweinespeck und Mehl (Nrn. 1, 2, 103, 104, 106, 108, 109 und 162 des Zolltarifs) sind für Zwecke der Invalidenversicherung und zur Gewährung von Wohlfahrtsrenten an Anstalten und Einrichtungen der freien und kirchlichen (Artikel 137 der Reichsverfassung) Wohlfahrtspflege, die Aufgaben der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfüllen, sowie Anstalten und Einrichtungen zur Förderung wissenschaftlicher Ausbildung und Forschung zu verwenden. Hierzu sind aus den von dem Kommissar für die verpfändeten Einnahmen zurücküberwiesenen Beträgen an verpfändeten Abgaben alljährlich vom 1. April 1926 ab bis zum 31. März 1935 40 Millionen Reichsmark für Zwecke der Invalidenversicherung und vom 1. April 1926 bis zum 31. März 1941 10 Millionen Reichsmark zur Gewährung von Wohlfahrtsrenten an die vorbezeichneten Anstalten in den ordentlichen Haushalt bei den fortdauernden Ausgaben einzustellen.

§ 8

Die Reichsregierung wird ermächtigt, abweichend von dem Gesetz über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 13. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 959) die Änderungen des Warenverzeichnisses zum Zolltarife, die infolge dieses Gesetzes und zu gleicher Zeit infolge von Handelsverträgen erforderlich werden, in der Weise zu veröffentlichen, daß in das Reichsministerialblatt eine Bekanntmachung folgenden Inhalts aufgenommen wird:

„Auf Grund des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) sowie infolge der Handelsverträge ..... hat die Reichsregierung mit Wirkung vom .... 1925 das Warenverzeichnis zum Zolltarife geändert. Die Änderungen sind in einem amtlichen Neudruck des Warenverzeichnisses berücksichtigt, der im Buchhandel erhältlich ist."

§ 9

Im § 13 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung des Artikel IV § 1 Nr. 4 des Gesetzes über Änderungen der Verkehrssteuern und des Verfahrens vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 241) wird die Zahl „1,25" durch die Zahl „1" ersetzt.

§ 10

Die Vorschrift des § 9 tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft; im übrigen bestimmt der Reichsminister der Finanzen den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Er wird ermächtigt, das Gesetz bezüglich der einzelnen Nummern des Zolltarifs zu verschiedenen Zeitpunkten in Kraft zu setzen. Die Zolländerungen für die Waren der Tarif-Nr. 180 sollen spätestens am 16. Oktober 1925 in Kraft treten. Im übrigen soll das Gesetz mit Ausnahme der Zolländerungen für die Waren der Tarif-Nr. 869B spätestens vom 1. Oktober 1925 ab Geltung haben.

Das Gesetz tritt mit Ausnahme des § 9 mit Ablauf des 31. Juli 1927 außer Kraft.

Dietramszell, den 17. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Anlage zum Gesetz über Zolländerungen

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
9	Malz, mit Ausnahme des gebrannten und gemahlenen	rh 12,75
18	Rotkleesaat, Weißkleesaat und andere Kleesaaten	18
19	Grassaat aller Art	12
20	Runkelrübensamen, Zuckerrübensamen	36
23	Kartoffeln, frisch:	
	in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli	4
	in der Zeit vom 1. August bis 14. Februar	0,50
26	Zichorien (Zichorienwurzeln), auch zerkleinert:	
	frisch	frei
	getrocknet (gedarrt)	3
30	Hopfen	rh 100
31	Hopfenmehl (Lupulin)	rh 150
33	Küchengewächse, frisch:	
	Rotkohl, Weißkohl, Wirsingkohl	4
	Pilze:	
	Champignons und Trüffeln	150
	andere	20
	Artischocken, Melonen, Rhabarber, Spargel, Tomaten, Blumenkohl, Rosenkohl	20
	andere	10
37	Küchengewächse, einschließlich der als solche dienenden Feldrüben, zerkleinert, geschält, gepreßt, getrocknet, gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet, soweit sie nicht unter Nr. 34 bis 36 fallen; unreife Speisebohnen und unreife Erbsen, getrocknet; Speisebohnen und Erbsen (reife und unreife), gebacken oder sonst einfach zubereitet; Kartoffeln, zerkleinert (ausgenommen Graupen und Grieß aus solchen), gedarrt, gebacken oder sonst einfach zubereitet; auch Sämereien zum Genuß, gepulvert, gebacken oder sonst einfach zubereitet:	
	Kassawawurzeln (Maniokwurzeln, Manihotwurzeln, Mandiokaknollen)	4
	Gurken, einfach zubereitet, in Behältnissen bei einem Gewicht von 10 kg oder darunter	30
	andere	10
38	Bäume, Reben, Stauden, Sträucher, Schößlinge zum Verpflanzen und sonstige lebende Gewächse, ohne oder mit Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln; Pfropfreiser:	
	Pflanzen in Töpfen	80
	Pflanzen ohne Erdballen	80
	Rosen	120
	Cycasstämme ohne Wurzeln und Wedel	frei
	andere	40

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
39	Orchideenbulben, nicht eingewurzelt	50
40	Blumenzwiebeln, -knollen und -bulben, vorstehend nicht genannt	30
41	Blumen, Blüten, Blütenblätter und Knospen zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	300
42	Blätter, Gräser, Zweige (auch solche mit Früchten), zu Binde- oder Zierzwecken, frisch	250
43	Cycaswedel, frisch oder getrocknet	250
45	Weintrauben:	
	frisch (Tafeltrauben):	
	in Postsendungen von einem Gewicht bis 5 kg einschließlich eingehend	30
	auf andere Weise eingehend	45
	Keltertrauben; Weinmaische	60
46	Nüsse, unreife (grüne) und reife, auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert oder einfach zubereitet:	
	Wal- und Haselnüsse	4
	andere	4
	(47/9) Anderes Obst:	
47	frisch:	
	Äpfel, Birnen, Quitten:	
	unverpackt:	
	vom 25. September bis 25. November	6
	vom 26. November bis 24. September	8
	verpackt	15
	Anmerkung. Frische Äpfel, Birnen und Quitten sind als unverpackt zu behandeln, wenn sie lose geschüttet in Fahrzeugen eingehen. Die Fahrzeuge dürfen, mit Ausnahme der Schiffe, nicht mit Abteilungen versehen sein. Die Bodenflächen und die Seitenwände der Fahrzeuge sowie die obere Fläche der Obstsendungen dürfen mit Stroh belegt oder bedeckt sein.	
	Aprikosen, Pfirsiche	50
	Pflaumen aller Art, Kirschen, Weichseln, Mispeln	10
	Hagebutten und Schlehen sowie anderes vorstehend nicht genanntes Stein- und Kernobst	5
	Erdbeeren	30
	Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren, Holunderbeeren, Preißelbeeren, Wacholderbeeren und sonstige Beeren zum Genuß	5
48	getrocknet, gedarrt (auch zerschnitten und geschält):	
	Äpfel und Birnen einschließlich verwertbarer Abfälle	4
	Aprikosen, Pfirsiche	10

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 47/9. Anderes Obst) (Noch Nr. 48. getrocknet usw.) Pflaumen aller Art:	
	unverpackt oder nur in Fässern oder Säcken bei mindestens 80 kg Rohgewicht	10
	in anderer Verpackung	20
	anderes getrocknetes oder gedarrtes Obst	8
49	gemahlen, zerquetscht, gepulvert oder in sonstiger Weise zerkleinert, auch eingesalzen, ohne Zucker eingekocht (Mus) oder sonst einfach zubereitet; gegoren:	
	Aprikosen, Pfirsiche	10
	anderes Obst	10
50	Bananen, frisch, getrocknet oder einfach zubereitet	30
	Anmerkung. Getrocknete Bananen zur Herstellung von Müllereierzeugnissen unter Zollsicherung	frei
51	Apfelsinen, frisch	20
	Zitronen, frisch	12
	Mandeln, frisch	12
	Zedratfrüchte, Pomeranzen, Granaten, Mangopflaumen, Pistazien und anderweit nicht genannte Südfrüchte, frisch	12
52	Feigen; Kaktusfeigen; Korinthen; Rosinen (mit Ausnahme der unter Nr. 53 fallenden)	24
53	Datteln:	
	in Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder darunter	78
	in anderen Behältnissen	60
	Traubenrosinen	60
54	Mandeln (mit oder ohne Schale), getrocknet	30
	Pomeranzen (mit Ausnahme der unter Nr. 57 genannten), Granaten, Pistazien, Mahwablüten (Malvenfrüchte) und anderweit nicht genannte Südfrüchte, getrocknet	30
55	Ananas, frisch, auch geschält oder ohne Zucker eingekocht	30
	Johannisbrot (Karobben, Karuben), auch gemahlen; Pinienkerne (Piniolen), reife (trockene); Pinienkerne, reife und unreife, ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert	8
	Kastanien, genießbare (Maronen), auch ausgeschält, gemahlen oder sonst zerkleinert	8
58	Südfruchtschalen (die fleischigen Schalen der Früchte der Citrusarten), frisch (auch in Salzwasser eingelegt), getrocknet, gemahlen; Zedratfrüchte, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen	20
59	Säfte von Früchten (mit Ausnahme der Weintrauben) und von Pflanzen zum Genusse, nicht äther- oder weingeisthaltig, uneingekocht oder ohne Zuckerzusatz eingekocht, auch entkeimt (sterilisiert)	12

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
62	Kaffeeersatzstoffe:	
	Zichorien (Zichorienwurzeln) und andere als Kaffeeersatzstoffe geeignete Wurzeln und Wurzelteile, gebrannt (geröstet), auch gemahlen, ohne Zusatz von anderen Stoffen	20
	gebranntes oder geröstetes Malz, auch gemahlen; andere Kaffeeersatzstoffe	50
66	Paprika (spanischer Pfeffer):	
	frisch (grün)	10
	getrocknet oder in Salzwasser eingelegt	50
67	Gewürze, anderweit nicht genannt, auch geschält, entölt oder in Salzwasser eingelegt:	
	Safran	100
	Kardamomen, Sternanis (Badian), Vanille	150
	andere, z. B. Galgant, Gewürznelken, Guineakörner, Ingwer, Muskatblüten, Muskatnüsse, Mutternelken, Nelkenrinde, Nelkenpfeffer (Piment), Nelkenstengel, schwarzer, weißer und langer Pfeffer, Zimt, echter (Kaneel) und anderer (Zimtblüte, Zimtblütenstengel, Zimtkassia, weißer Zimt, Zimtwurzel und dergleichen)	75
	Anmerkungen zu Nr. 66 und 67.	
	1. Für Gewürze in zerkleinertem Zustand, mit Ausnahme von echtem Zimt (Kaneel) und Zimtkassia in Bruchstücken sowie von gebrochenen Muskatnüssen und Muskatblüten, erhöht sich der Zoll um 50 v. H.	
	2. Gewürze zur Gewinnung flüchtiger (ätherischer) Öle sowie Muskatnüsse und deren Samenmäntel zur Gewinnung von Muskatbutter (Muskatbalsam) unter Zollsicherung	frei
83	Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), auch zu solchen erkennbar vorgearbeitetes Holz (Stabholz), ungefärbt, nicht gehobelt:	
	von Eichenholz	für 1 dz 0,30 oder für 1 fm 2,40
	von anderem harten Holz	für 1 dz 0,50 oder für 1 fm 4
	von weichem Holz	für 1 dz 0,50 oder für 1 fm 3
	Anmerkung. Die bloße Behandlung mit dem Reifmesser oder eine Glättung der Schmalseiten durch Hobelung bleibt auf die Verzollung des Faßholzes ohne Einfluß.	
88	Holzkohlen, auch gepulvert; Holzkohlenbriketts	für 1 dz 1
89	Holzmehl und Holzwolle, auch für Heilzwecke zubereitet	1,20

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
100	Pferde	für 1 Stück 500
	Anmerkungen. 1. Nach näherer Bestimmung der Reichsregierung dürfen Pferde, welche zu Zuchtzwecken vom Staate oder mit staatlicher Genehmigung eingeführt werden, im Alter bis zu 2 Jahren zum Zollsatze von 10 RM, im Alter von mehr als 2 Jahren zum Zollsatze von 20 RM für 1 Stück abgelassen werden. Pferde im Werte bis zu 300 RM das Stück und mit weniger als 1,40 m Stockmaß, werden zum Zollsatze von 30 RM für 1 Stück abgelassen. 2. Saugfohlen, welche der Mutter folgen, werden zum Zollsatze von 125 RM für 1 Stück abgelassen.	
101	Maulesel, Maultiere	30
	Anmerkung. Saugfohlen, welche der Mutter folgen, bleiben zollfrei.	
107	Federvieh: Gänse	für 1 Stück 0,70 oder für 1 dz 24
	Hühner aller Art und sonstiges Federvieh	für 1 dz 11
110	Federvieh:	
	geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet	30
	gespickt oder sonst einfach zubereitet:	
	geräucherte Gänsebrüste und Gänsekeulen	60
	anderes Fleisch von Federvieh	35
	zum feineren Tafelgenuß zubereitet	75
	Anmerkung: Nicht lebendes Federvieh, zum Genuß verwendbar, unterliegt der Verzollung als nicht zubereitetes geschlachtetes Federvieh.	
115	Fische, lebende und nicht lebende, frisch, auch gefroren:	
	Karpfen:	
	lebend	30
	nicht lebend	15
	Schleie, Felchen	30
	Forellen, auch Saiblinge	50
	andere	frei
126	Schmalz und schmalzartige Fette (Schmalz von Schweinen und Gänsen, Rindsmark, Oleomargarin und andere schmalzartige Fette)	12,50
127	Schweine- und Gänsefett, roh (uneingeschmolzen, unausgepreßt), mit Ausnahme des Schweinespecks und der Flomen (Fliesen, Liesen); ferner Grieben zum Genuß	5
128	Flomen (Fliesen, Liesen); premier jus	7
	Anmerkung: Premier jus zur Herstellung von Seife auf Erlaubnisschein unter Überwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
129	Talg von Rindern und Schafen, roh (Rinderfett, Schaffett) oder geschmolzen; auch Preßtalg	2,50
	Anmerkung zu Nr. 126, 127 und 129. Tierische Fette der bezeichneten Art zur Herstellung von Seife oder Lichten auf Erlaubnisschein unter Überwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei
131	Fischspeck, Robbenspeck; Fischtran, Robbentran, ungereinigt oder gereinigt, auch in Flaschen; Walfett und anderes auf gleiche Weise wie Walfett aus Tran hergestelltes Fett, auch Walknochenfett	frei
132	Tierfett, anderweit nicht genannt, roh, geschmolzen oder gepreßt	frei
	Anmerkung zu Nr. 130 und 132. Sind Abfallfette bei einem von der Reichsregierung zu bestimmenden Wärmegrade ölig, so unterliegen sie der Verzollung nach Nr. 172. Dagegen wird nicht besonders genanntes Tierfett in ölartigem Zustande wie fettes Öl behandelt.	
133	Milch und Rahm, frisch, auch entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert; Buttermilch und Molken:	
	Milch, frisch; Buttermilch und Molken	frei
	Milch, entkeimt (sterilisiert) oder peptonisiert	5
	Rahm	20
	Anmerkung. Geronnene Milch, aus der die Molke größtenteils ausgeschieden ist, wird wie Käse verzollt.	
135	Käse:	
	Quark aus Magermilch, Molkeneiweiß	6
	Tafelkäse in Einzelpackungen von $2^1/_2$ kg Rohgewicht oder darunter	40
	anderer	30
148	Schmuckfedern, roh, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinstfäden gereiht	3
159	Schwämme (Meerschwämme):	
	roh oder bloß geklopft; auch Abfälle von bearbeiteten Schwämmen	frei
	bearbeitet (gewaschen oder gebleicht), auch in Weißblech oder dergleichen gefaßt (Schreibtafelschwämme)	100
163	Reis, poliert	4
	(166/7) Fette Öle:	
166	in Fässern:	
	Rapsöl und Rüböl	4
	Leinöl	3
	Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl	4
	Anmerkung. Erdnußöl, Sesamöl und Sonnenblumenöl zur Herstellung von Seife auf Erlaubnisschein unter Überwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei
	Baumöl (Olivenöl), rein	10
	Anmerkung. Reines Baumöl zur Herstellung von Seife auf Erlaubnisschein unter Überwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 166/7. Fette Öle)	
	(Noch Nr. 166. in Fässern)	
	Lavat- und Sulfuröl	2
	Baumwollsamenöl	4
	Anmerkung. Baumwollsamenöl zur Herstellung von Seife auf Erlaubnisschein unter Überwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei
	Holzöl	frei
	Ricinusöl	9
	Anmerkung. Ricinusöl zur Herstellung von Seife auf Erlaubnisschein unter Überwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei
	Sojabohnenöl	7,50
	Anmerkung. Sojabohnenöl zur Herstellung von Seife auf Erlaubnisschein unter Überwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei
	anderes fettes Öl	4
	Anmerkung. Nicht besonders genannte fette Öle zur Herstellung von Seife auf Erlaubnisschein unter Überwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei
167	in anderen Behältnissen:	
	Baumöl (Olivenöl), rein	20
	Baumwollsamenöl, Bucheckernöl, Erdnußöl, Mohnöl, Nigeröl, Sesamöl und Sonnenblumenöl	20
	Ricinusöl und anderes vorstehend nicht genanntes fettes Öl	20
	Anmerkung. Ricinusöl in Blechgefäßen, bei einem Gewichte des Blechgefäßes nebst Inhalt von mindestens 15 kg, amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	2
170	Baumwollstearin	5
	Anmerkung. Baumwollstearin zur Herstellung von Seife oder Lichten auf Erlaubnisschein unter Überwachung oder vorher amtlich ungenießbar gemacht (denaturiert)	frei
176	Rohr-, Rüben- und sonstiger Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rohrzuckers (der Saccharose):	
	Verbrauchszucker	10
	anderer fester und flüssiger Zucker aller Art; auch Füllmassen und Zuckerabläufe mit Ausnahme von Melasse; Rübensaft, Ahornsaft	8
	Melasse	4
177	Stärkezucker (Traubenzucker, Glykose, Dextrose, Maltose), Fruchtzucker (Lävulose) und anderweit nicht genannte gärungsfähige Zuckerarten, kristallisiert oder sirupartig; auch Dextrinsirup; gebrannter Zucker aller Art; Färbzucker (Zuckercouleur), dextrinfrei (Rumfarbe, Rumcouleur) oder dextrinhaltig (Bierfarbe, Biercouleur); Zuckerfarben	20
	Milchzucker	80
180	Wein und frischer Most von Trauben, auch entkeimt:	
	in Behältnissen bei einem Raumgehalt von 50 Liter oder mehr:	
	mit natürlichem Weingeistgehalt; frischer Most	80
	mit verstärktem Weingeistgehalt	90

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 180. Wein und frischer Most von Trauben)	
	in anderen Behältnissen:	
	mit natürlichem Weingeistgehalt; frischer Most	120
	mit verstärktem Weingeistgehalt	130
	Anmerkungen.	
	1. Neben den Zöllen der Nr. 180 sind die inneren Abgaben zu erheben.	
	2. Wein zur Herstellung von Schaumwein oder Wermutwein unter Zollsicherung	20
	3. Wein zur Herstellung von Weinbrand oder Weinessig unter Zollsicherung	10
	4. Wein mit einem Weingeistgehalt von mehr als 200 g in 1 l wird wie nicht besonders genannter Branntwein verzollt.	
184	Schaumwein	300
190	Mineralwasser	5
	Anmerkung. Mineralwasser in Gefäßen, die einem Zollsatz von mehr als 5 RM für 1 dz unterliegen, wird mit den Umschließungen nach deren Beschaffenheit verzollt.	
199	Anderes Backwerk einschließlich der Cakes und des Zwiebacks; auch Oblaten aus Mehl, Grieß oder Kleber, mit Zusatz von Zucker oder Gewürz	125
200	Teigwaren (Nudeln und gleichartige nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, Grieß oder Kleber, auch Kartoffelnudeln)	40
201	Oblaten zum Genuß aus Mehl, Grieß oder Kleber, ohne Zusatz von Zucker oder Gewürz	125
	Mehl- (Oblaten-) Kapseln, auch Siegeloblaten (Mundlack) aus Teig	40
	Anmerkung. Gefüllte Mehlkapseln unterliegen dem Zolle für die Füllung, falls dieser höher ist.	
207 A	Gehärtete fette Öle und Trane	5
	Anmerkung. Gehärtete Trane mit von der Reichsregierung anerkannten Reinheitszeugnissen	1
207 B	Kunstspeisefett	rh 12,50
225	Bimsstein, Schmirgel, Polier- oder Putzkalk (Wiener Kalk), Tripel und ähnliche mineralische Schleif-, Polier- und Putzmittel, roh, gemahlen oder geschlämmt:	
	in Büchsen, Gläsern, Krügen oder ähnlichen für den Kleinverkauf bestimmten Aufmachungen	6
	in anderer Verpackung, auch zu Ziegeln geformt	0,50
227	Kalk, kohlensaurer, nicht gebrannt; Kalk, gebrannter, gelöscht; Kalkmörtel; Kalk, phosphorsaurer, auch künstlicher	frei
	Kalk, kohlensaurer, gebrannt	0,20
	Magnesit, Dolomit, Witherit, Strontianit, auch gebrannt	0,50
230	Portlandzement, Romanzement, Puzzolanzement, Magnesiazement, Schlackenzement und dergleichen, mit oder ohne Zusatz von Färbemitteln oder anderen Stoffen, ungemahlen (Zementklinker, Zementgrieße usw.), gemahlen, gestampft; auch gemahlener Kalk	1,50

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
233	Schiefer:	
	rohe Schieferblöcke	0,25
	rohe Schieferplatten, roher Tafelschiefer, Dachschiefer	1,50
	Anmerkung. Schieferplatten von mehr als 20 cm Stärke sind als Schieferblöcke zu behandeln.	
234	Steine (mit Ausnahme von Schiefer und Pflastersteinen) sowie Lava, poröse und dichte, roh oder bloß roh behauen, auch gesägt, jedoch an nicht mehr als drei Seiten, oder in nicht gespaltenen, nicht gesägten (geschnittenen) Platten; auch gemahlene Steine, vorstehend nicht genannt	0,25
250	Stearinsäure (auch Stearin genannt); Palmitinsäure (auch Palmitin genannt), Margarinsäure; Paraffin, roh (Paraffinschuppen, Paraffinbutter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins, und ähnliche Kerzenstoffe, anderweit nicht genannt, roh oder gereinigt	13
251	Weichparaffin	13
252	Lichte (Kerzen) aller Art aus Wachs, Ceresin, Paraffin, Stearin, Walrat, Talg oder dergleichen; auch Wachsfackeln und Nachtlichte aller Art	30
257	Glycerin:	
	rein	5
	anderes; auch Unterlauge von Seifensiedereien	frei
266	Alkalimetalle, andere sonst nicht benannte Metalle	15
272	Salzsäure	0,50
273	Schwefelsäure und Schwefelsäureanhydrid	0,50
275	Borsäure und Borax (borsaures Natron, Natriumborat)	5
276	Oxalsäure und oxalsaures Kali (Kaliumoxalat, Kleesalz)	12
278	Milchsäure und Milchsäuresalze (Laktate)	20
279	Weinsäure (Weinsteinsäure), Zitronensäure	20
283	Chlorbarium (Bariumchlorid)	4
284	Jodkalium (Kaliumjodid), Jodnatrium (Natriumjodid), Jodammonium (Ammoniumjodid)	100
287	Soda, natürliche und künstliche:	
	roh, auch kristallisiert	1
	calciniert, auch auf andere Weise entwässert oder gereinigt	2
288	Doppeltkohlensaures Natron (Natriumbikarbonat)	2
289	Ätznatron, fest (Natriumhydroxyd) oder flüssig (Natronlauge); Ätzkali, fest (Kaliumhydroxyd) oder flüssig (Kalilauge)	4,50

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
290	Pottasche aller Art; auch Schafschweißasche	3
292	Chlorkalk und Bleichlaugen	2
	Baryumsuperoxyd, Wasserstoffsuperoxyd	10
293	Chlorsaures Kali (Kaliumchlorat), nicht in Hülsen oder Kapseln eingehend	4
297	Eisenvitriol (grüner Vitriol, Eisensulfat), Zinkvitriol (weißer Vitriol, Zinksulfat)	0,50
298	Ammoniak-, Kali- und Natronalaun, schwefelsaure Tonerde (Aluminiumsulfat), Tonerdealaun, Tonerdenatron (Natriumaluminat), Chloraluminium (Aluminiumchlorid), essigsaure Tonerde (Aluminiumacetat); Tonerde, künstliche; auch gereinigter Bauxit	4
299	Chrom-, Eisen- und Kupferalaun	4
300	Bleioxyd (Bleiglätte, gelbe [Silberglätte] und rote [Goldglätte]) in Brocken, Schuppen oder Pulver	5
305	Chromsaures Natron (Natriumchromat) und saures chromsaures Natron (Natriumbichromat), chromsaures Kali (Kaliumchromat) und saures chromsaures Kali (Kaliumbichromat); Chromoxyd, Chromhydroxyd	4
306	Manganfaures Kali (Kaliummanganat) und übermanganfaures Kali (Kaliumpermanganat)	6
307	Wasserglas (Kalium- und Natrium-Silikat)	1,50
308	Kaliblutlaugensalz (Ferrocyankalium [Kaliumeisencyanür] und Ferricyankalium [Kaliumeisencyanid]), Natronblutlaugensalz (Ferrocyannatrium [Natriumeisencyanür] und Ferricyannatrium [Natriumeisencyanid]), Cyankalium (Kaliumcyanid)	12
309	Essigsäuresalze (Acetate), anderweit nicht genannt	1
	Acetonöl	1,50
310	Bleizucker, Bleiessig	4
311	Weinstein:	
	roh	frei
	gereinigt (raffiniert); auch Natronweinstein	20
313	Kohlensaure Magnesia, künstliche (Magnesiumkarbonat)	4
315	Zinksalze, anderweit nicht genannt; Chlorzink (Zinkchlorid), fest oder flüssig	2

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
316	Siliciumkarbid (Karborund)	4
	Calciumkarbid, Aluminiumkarbid und anderweit nicht genannte Metallkarbide	5
317 A	Arsenige Säure, Arsensäure und Arsenverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	6
317 B	Natriumsulfhydrat, Natriumhyposulfit (Natriumthiosulfat)	2
317 C	Chlorsaures Natrium (Natriumchlorat)	3
317 D	Phosphorsäuresalze, anderweit nicht genannt oder inbegriffen:	
	Dinatriumphosphat	2
	andere	10
317 E	Kohlensaurer Baryt, künstlicher (künstliches Baryumkarbonat)	1,50
317 F	Chlorcalcium (Calciumchlorid)	1
	Chlormagnesium (Magnesiumchlorid)	frei
317 G	Seltene Erden und deren Verbindungen	100
	Radioaktive Zubereitungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	15000
317 H	Quecksilbersalze und sonstige Quecksilberverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	100
317 J	Zinnsalze und sonstige Zinnverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	30
317 K	Gold- und Platinsalze und sonstige Gold- und Platinverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	1500
317 L	Silbersalze und sonstige Silberverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	500
317 M	Salicylsäure; Salicylsäuresalze, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	75
317 N	Tannin, Galläpfelauszüge	50
	Anmerkung. Tannin und Galläpfelauszüge zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2
317 O	Ferrosilicium, mit einem Siliciumgehalt von mehr als 25 v. H.	3
317 P	Chlorkohlenwasserstoffe, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	5
317 Q	Wismutsalze und sonstige Wismutverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	300

Tarif-Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz für 1 dz RM
317R	Wolframsäuresalze, anderweit nicht genannt, und Wolframsäure	100
	Molybdänsäuresalze und Vanadinsalze, anderweit nicht genannt, sowie Molybdänsäure und Vanadinsäure	200
317S	Chromsalze und Chromverbindungen, anderweit nicht genannt oder inbegriffen	20
317T	Ameisensäure; Ameisensäuresalze, anderweit nicht genannt	10
317U	Hexamethylentetramin	60
317V	Vorstehend und anderweit nicht genannte Metalloide, Säuren, Salze und Verbindungen von Metalloiden untereinander oder mit Metallen	frei
322	Berliner Blau, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	25
323	Ultramarin, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	30
324	Bleimennig, Bleiweiß	5
326	Zinkoxyd (Zinkweiß und Zinkgrau)	5
	Zinksulfidweiß (Lithopon)	3
327	Zinnober, roter (rotes Quecksilbersulfid)	20
328	Farbholzauszüge (Farbholzextrakte); auch Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen:	
	flüssig	6
	fest	12
	Anmerkung. Flüssige Farbholzauszüge und flüssige Auszüge aus anderen pflanzlichen Farbstoffen von mehr als 28° Bé werden wie feste verzollt.	
329	Erdfarben:	
	Kreide, geschlämmt; auch gestäubte oder in anderer Weise fein gepulverte Kreide	0,40
	andere Erdfarben (gebrannte, gemahlene oder geschlämmte Farberden und als solche verwendbare Abfälle und Nebenerzeugnisse der Industrie, auch als Farberden gemahlene Erze), trocken oder in Teigform, auch geschönt	1,50
330	Ruß; Buchdruckschwärze, trocken, nicht zubereitet; auch dergleichen Kupferdruckschwärze	7,50
332	Pigmentfarben und Farblacke (Lackfarben), anderweit nicht genannt, rein oder versetzt mit mineralischen Stoffen oder Stärke, trocken oder in Teigform	7,50
333	Andere nicht zubereitete Farben	7,50

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
334	Papierdruckfarbe, aus Ruß oder Kupferdruckschwärze hergestellt	13
335	Bleiweiß, Zinkweiß, Lithoponweiß, Eisenoxyd, Eisenmennig, mit Öl angerieben, nicht in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf	10
336	Die in Nr. 335 genannten zubereiteten Farben in Blechbüchsen oder in Aufmachungen für den Kleinverkauf; andere zubereitete Farben (mit Öl, Ölfirnis, Glycerin, Leim, Mineralöl oder einem anderen Bindemittel oder mit Weingeist versetzt oder angerieben); nicht zubereitete Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten, Tuben, Töpfchen, Täfelchen oder dergleichen; Farben in Farben- und Tuschkasten	30
337	Tinte	8
	Tintenpulver	100
338	Graphit in Aufmachungen für den Kleinverkauf	6
343	Lackfirnisse, Lacke, ohne Verwendung von Weingeist hergestellt (Auflösung von Harzen in Terpentinöl, Mineralöl, Harzöl, Ölfirnis, Aceton, Alkalien oder anderen Lösungsmitteln), auch mit Farbstoffen versetzt; Asphaltlack (Auflösungen von Asphalt oder asphaltähnlicher Masse in Mineral- oder Terpentinöl, sowie Auflösungen von Asphalt oder Steinkohlenpech in Steinkohlenteeröl oder Holzteeröl); Kutscherlack (Auflösung von Farbstoff und Wachs); Zaponlack (Auflösung von Kollodiumwolle in Amylacetat)	33
349	Holzgeist, roh; Aceton, roh	2
354	Künstliche Riechstoffe (Vanillin, Kumarin, Heliotropin und ähnliche zur Bereitung von Riechmitteln dienende Stoffe)	120
355	Wohlriechende Fette, Salben und Pomaden sowie wohlriechende fette und mineralische Öle:	
	bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von mindestens 5 kg	20
	bei einem Gewichte der unmittelbaren Umschließung nebst Inhalt von weniger als 5 kg	120
361	Thomasphosphatmehl	0,50
362	Mit Säuren behandelte phosphorhaltige Düngemittel (Superphosphate), auch mit anderen Stoffen vermischt	0,50
363	Schießbaumwolle, Kollodiumwolle	30
364	Schießpulver, Sprengpulver und andere vorstehend nicht genannte Sprengmittel:	
	nicht in Hülsen oder Kapseln	50
	in Hülsen oder Kapseln, nicht unter Nr. 365 oder 366 fallend	60
365	Zündpillen, Zündspiegel; gefüllte Zündhütchen und Sprengzündhütchen; gefüllte Geschoßzündungen, Schlagröhren und Zündschrauben; Kugelzündhütchen und Schrotzündhütchen (Flobertmunition)	100

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
366	Gefüllte Patronen:	
	mit Kupfer- oder Messinghülsen	50
	mit Papier- oder Papphülsen	20
	mit Hülsen aus Papier oder Pappe in Verbindung mit anderen Stoffen	40
370	Pechfackeln, Schwefelfaden, Zunderpapier, zubereiteter Feuerschwamm, Zündschnüre jeder Art, Zündblättchen für Kinderpistolen, Zündbänder für Grubenlampen und für Feuerzeuge sowie sonstige anderweit nicht genannte Zündstoffe und Zündwaren	20
373	Käsestoff (Kasein), Käsestoffgummi und ähnliche Zubereitungen, soweit sie nicht unter Nr. 206 fallen	6
375	Leim aller Art (mit Ausnahme des Eiweißleims), fest oder flüssig	7
	Gelatine, auch gefärbt	10
376	Blätter, Flittern, Kapseln (leere und gefüllte), Oblaten und andere geformte Gegenstände aus nicht mit Zucker versetzter Gelatine	100
	Anmerkung. Gefüllte Gelatinekapseln unterliegen dem Zolle für die Füllung, falls dieser höher ist.	
378	Holzteer- und Torfteerkreosot	70
379	Verdichtete Gase	vh 8
380	Alkaloide (organische Basen des Pflanzenreichs), Alkaloidsalze und Alkaloidverbindungen:	
	Chinaalkaloide und deren Verbindungen; Theobromin	frei
	Morphin und Kodein und deren Verbindungen	10 000
	andere	1 000
381	Kollodium und Celloidin	30
383	Bromoform	50
	Jodoform	200
384	Gerbstoffauszüge (Gerbstoffextrakte) sowie künstliche Gerbstoffe, anderweit nicht genannt:	
	flüssig	4
	fest	8
	Anmerkungen. 1. Flüssige Gerbstoffauszüge von mehr als 28° Bé werden wie feste verzollt. 2. Sumachauszug zu Färbereizwecken unter Zollsicherung	2
388	Arzneiwaren und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse, anderweit nicht genannt oder inbegriffen:	
	zubereitet	300
	nicht zubereitet	200
	Anmerkung zu Nr. 386 bis 388. Äther- oder weingeisthaltige pharmazeutische Erzeugnisse unterliegen der Verzollung als Branntwein.	

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(391/3) Rohseide; auch Steckmuschelseide:	
392	gefärbt (auch weiß gefärbt):	
	ungezwirnt oder einmal gezwirnt	100
	zweimal gezwirnt	300
	Anmerkung zu 391 und 392. Zweimal gezwirnte Seide, ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt, auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung:	
	a) ungefärbt	frei
	b) gefärbt (auch weiß gefärbt)	100
393	in Verbindung mit anderen Gespinsten:	
	ungefärbt	36
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	136
	(394/5) Künstliche Seide:	
394	ungezwirnt oder einmal gezwirnt:	
	ungefärbt	100
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	140
395	zweimal gezwirnt:	
	ungefärbt	160
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	220
398	Florettseidengespinste, ein- oder mehrfach, auch gezwirnt:	
	ungefärbt	frei
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	100
	in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten:	
	ungefärbt	36
	gefärbt (auch weiß gefärbt)	136
399	Seidenzwirn aller Art, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten, ungefärbt oder gefärbt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	aus Rohseide oder künstlicher Seide	450
	aus Florettseide	135
401	Dichte, ungemusterte taftbindige Gewebe ganz aus Seide des Maulbeerspinners ohne jede Beimischung von künstlicher Seide, von Florettseide oder von Seide des Eichenspinners und beiderseitig mit festen Kanten gewebt, roh, auch abgekocht (gebleicht) und gebügelt	3 800
405	Dichte Gewebe, anderweit nicht genannt:	
	ganz aus Seide	3 200
	teilweise aus Seide	1 800

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
406	Tüll, ganz oder teilweise aus Seide:	
	ungemustert	3 000
	gemustert	4 800
408	Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt, ganz oder teilweise aus Seide (Gaze, Krepp, Flor und dergleichen):	
	im Gewichte { von mehr als 20 g auf 1 qm Gewebefläche	4 000
	im Gewichte { von 20 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche	6 000
	Anmerkung. Undichte Gewebe, anderweit nicht genannt (Gaze, Krepp, Flor und dergleichen), zum Besticken auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	4 000
	Anmerkung zu Nr. 405 und 408. Hierunter fallende Gewebe in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen einem Zollzuschlage von 50 v. H.	
410	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, ganz oder teilweise aus Seide:	
	gestickte	8 000
	gewebte	8 000
	andere	8 000
411	Stickereien auf Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide:	
	auf undichten Geweben der Nr. 408	8 000
	auf anderen Grundstoffen	8 000
	Anmerkung. Bei Verwendung von Metallfäden (Draht oder Lahn) zum Besticken erhöht sich der Zollsatz um 50 v. H.	
416	Wolle und andere Tierhaare, gekrempelt (gestrichen) oder gekämmt (Kammzug), mit Ausnahme der in Nr. 415 genannten Krollhaare	3,50
417	Garn aus Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide und Baumwolle, gemischt, ein- oder zweidrähtig:	
	roh	9
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	18
	(418/9) Genappes-, Mohair- und Alpakagarn, auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide und Baumwolle, gemischt:	
418	roh:	
	eindrähtig	6
	zwei- oder dreidrähtig	7,50
	vier- oder mehrdrähtig	25

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 418/9. Genappesgarn usw.)	
419	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	16
	zwei- oder dreidrähtig	17,50
	vier- oder mehrdrähtig	35
	(420/1) Hartes Kammgarn aus Glanzwolle über 20 cm Länge, auch gemischt mit anderen Tierhaaren, wenn das Garn nicht dadurch die Eigenschaften des harten Kammgarns verloren hat:	
420	roh:	
	eindrähtig	8
	zwei- oder dreidrähtig	12
	vier- oder mehrdrähtig	24
421	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	18
	zwei- oder dreidrähtig	22
	vier- oder mehrdrähtig	34
	(422/5) Garn aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, nicht unter Nr. 417 bis 421 fallend:	
422	Kammgarn, roh:	
	eindrähtig	30
	zwei- oder dreidrähtig	34
	vier- oder mehrdrähtig	40
423	Kammgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	40
	zwei- oder dreidrähtig	44
	vier- oder mehrdrähtig	50
424	Streichgarn, roh:	
	eindrähtig	30
	zwei- oder dreidrähtig	34
	vier- oder mehrdrähtig	40
425	Streichgarn, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	eindrähtig	40
	zwei- oder dreidrähtig	44
	vier- oder mehrdrähtig	50
426	Garn aller Art aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Baumwolle, gemischt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	70

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(427/8) Fußbodenteppiche, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), auch bedruckt:	
428	andere:	
	geknüpft, auch mit Näharbeit	2 400
	gewebt	300
432	Gewebe, nicht unter Nr. 427 bis 431 fallend:	
	im Gewichte: von mehr als 700 g auf 1 qm Gewebefläche	260
	im Gewichte: von mehr als 500 bis 700 g auf 1 qm Gewebefläche	330
	im Gewichte: von mehr als 200 bis 500 g auf 1 qm Gewebefläche	380
	im Gewichte: von 200 g oder weniger auf 1 qm Gewebefläche	420
433	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe	150
	(434/5) Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
434	Unterkleider:	
	geschnitten	150
	abgepaßt gearbeitet (regulär)	210
435	andere geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren	210
436	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand	1 400
	Tüll	1 050
	Anmerkung. Waren der Nr. 436 in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen einem Zollzuschlage von 50 v. H.	
	Gespinste aus Baumwolle, auch mit anderen pflanzlichen oder mit tierischen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide, gemischt.	
439	Vorgespinst, ungedreht oder gedreht, roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	ein- oder zweifach	5
	drei- oder mehrfach; auch Dochte, nicht gewebt, nicht geflochten	15
	(440/3) Garn:	
440	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 11 englisch	12
	über Nr. 11 bis Nr. 17 englisch	16
	über Nr. 17 bis Nr. 22 englisch	22
	über Nr. 22 bis Nr. 32 englisch	28
	über Nr. 32 bis Nr. 47 englisch	36

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 440/3. Garn)	
	(Noch Nr. 440. eindrähtig, roh)	
	über Nr. 47 bis Nr. 63 englisch	44
	über Nr. 63 bis Nr. 83 englisch	56
	über Nr. 83 bis Nr. 102 englisch	66
	über Nr. 102 englisch	56
		Zoll des eindrähtigen rohen Garnes
441	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt	+ 16 RM
442	zwei- oder mehrdrähtig, einmal gezwirnt:	
	roh:	
	bis Nr. 22 englisch	+ 5 RM
	über Nr. 22 bis Nr. 47 englisch	+ 10 RM
	über Nr. 47 englisch	+ 20 RM
	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 22 englisch	+ 21 RM
	über Nr. 22 bis Nr. 47 englisch	+ 26 RM
	über Nr. 47 englisch	+ 36 RM
443	zwei- oder mehrdrähtig, wiederholt gezwirnt:	für 1 dz
	roh	86
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	102
	Anmerkung zu Nr. 440 bis 443. Zugerichtete (appretierte) und gedämpfte Gespinste unterliegen der Verzollung als rohe.	
444	Baumwollenzwirn aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf	120
449	Baumwollenfilze (gewebte filzartige Zeugstoffe), auch gerauht:	
	roh	115
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	175
	(450/1) Undichte Gewebe zu Vorhängen, auch mit benähten Bogen oder Zacken verziert:	
450	im Stück als Meterware eingehend:	
	roh, auch zugerichtet (appretiert)	720
	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	880
	mit Band eingefaßt	1040
451	abgepaßt, auch mit Band eingefaßt	1040
	Anmerkung zu Nr. 450 und 451. Als undichte Gewebe zu Vorhängen sind auch die Madrasstoffe zu verzollen.	
452	Tüll:	
	roh, auch zugerichtet (appretiert), ungemustert	240
	roh, auch zugerichtet (appretiert), gemustert	480
	gebleicht, gefärbt, bedruckt	750
	(453/7) Gewebe, nicht unter Nr. 445 bis 452 fallend:	
453	roh, im Gewichte von 80 g oder darüber auf 1 qm:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert:	
	mit 35 Fäden oder weniger	100
	mit mehr als 35 bis 44 Fäden	140
	mit mehr als 44 Fäden	180

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 453/7. Gewebe usw.)	
454	roh, im Gewichte von 40 g oder darüber, jedoch weniger als 80 g auf 1 qm: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert:	
	mit 35 Fäden oder weniger	180
	mit mehr als 35 bis 44 Fäden	240
	mit mehr als 44 Fäden	300
455	roh, im Gewichte von weniger als 40 g auf 1 qm: in der Kette und dem Schuß zusammen auf 5 mm im Geviert:	
	mit 35 Fäden oder weniger	240
	mit mehr als 35 bis 44 Fäden	300
	mit mehr als 44 Fäden	340
456	zugerichtet (appretiert), gebleicht	Zoll der rohen Gewebe +40 RM
457	gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt	+100 RM
458	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe	für 1 dz 120
	(459/63) Wirk- (Trikot-) und Netzwaren:	
459	Handschuhe	240
	Haarnetze	320
460	Strümpfe, Socken, Unterkleider:	
	geschnitten	120
	abgepaßt gearbeitet (regulär)	180
461	Fischernetze	30
463	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke), nicht ausgeglüht (mit Lösungen von Salzen gewisser Erdmetalle [Thorium, Cerium usw.] getränkte baumwollene Wirkwaren), auch in Verbindung mit unedlen Metallen	200
	Geschnittene oder abgepaßt gearbeitete (reguläre) Wirk- und Netzwaren, anderweit nicht genannt	150
464	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand:	
	gestickt	2 000
	gewebt	1 700
	andere	1 700
	Anmerkung. Waren der Nr. 464 in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen einem Zollzuschlage von 50 v. H.	
466	Taue, Seile, Stricke; Bindfaden aus Baumwollengespinsten im Durchmesser von mehr als 1 mm, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	50
	Anmerkung. Bindfaden im Durchmesser von 1 mm oder darunter ist nach seiner Beschaffenheit als gezwirntes Garn zu verzollen.	
467	Schläuche (Spritzen- und andere grobe Schläuche), auch in Verbindung mit unedlen Metallen; grobe Gurte und Treibriemen, gewebt oder gewirkt	70

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
468	Dochte, gewebt oder geflochten	120
	(472/4) Leinengarn (Garn aus Flachs oder Flachswerg), auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:	
472	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 8 englisch	15
	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch	17,50
	über Nr. 14 bis Nr. 20 englisch	18,75
	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	25
	über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch	32,50
	über Nr. 75 englisch	frei
473	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 20 englisch	28
	über Nr. 20 bis Nr. 35 englisch	32
	über Nr. 35 bis Nr. 75 englisch	42
	über Nr. 75 englisch	16
474	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	72
	(475/7) Hanfgarn und Hanfwerggarn sowie Garn aus Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, diese Garne sämtlich auch gemischt mit sonstigen zum Unterabschnitte D gehörigen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	
475	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 6 englisch	14,50
	über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch	16
	über Nr. 10 englisch	18
476	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 6 englisch	23
	über Nr. 6 bis Nr. 10 englisch	25
	über Nr. 10 englisch	28,50
477	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	64,50
	Anmerkung zu Nr. 475 und 477. Kokosfasern, zu Strängen zusammengedreht oder gesponnen (Kokosgarn), ein- oder zweidrähtig, roh	frei
	(478/80) Ramiegarn, auch gemischt mit Flachs oder Jute, jedoch ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen:	
478	eindrähtig, roh:	
	bis Nr. 11 englisch	15
	über Nr. 11 bis Nr. 22 englisch	25
	über Nr. 22 bis Nr. 33 englisch	37,50
	über Nr. 33 englisch	50

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 478/80. Ramiegarn usw.)	
479	eindrähtig, gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 11 englisch	20
	über Nr. 11 bis Nr. 22 englisch	35
	über Nr. 22 bis Nr. 33 englisch	50
	über Nr. 33 englisch	65
480	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt), roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt	90
	(481/2) Jutegarn ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen, ein- oder mehrdrähtig:	
481	roh:	
	bis Nr. 8 englisch	9
	über Nr. 8 bis Nr. 14 englisch	11
	über Nr. 14 englisch	12,50
482	gebleicht, gefärbt, bedruckt:	
	bis Nr. 14 englisch	19
	über Nr. 14 englisch	20,50
483	Garn aus Spinnstoffen des Unterabschnitts D ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:	
	eindrähtig	65
	zwei- oder mehrdrähtig (gezwirnt)	120
	(484/5) Seilerwaren aus Spinnstoffen des Unterabschnitts D ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:	
484	Taue, Seile, Stricke, Bindfaden (lediglich durch Zusammendrehen von Seilfäden [starken eindrähtigen Seilergarnen] hergestellte nicht schnurartige Seilerwaren):	
	im Durchmesser von 5 mm oder darüber	18
	im Durchmesser von mehr als 1, aber weniger als 5 mm, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf	40
	Anmerkung. Seilerwaren der vorbezeichneten Art im Durchmesser von 1 mm oder darunter werden wie zwei- oder mehrdrähtiges Garn verzollt.	
485	Eimer, Gurte, Hängematten, Netze, Schläuche, Sohlen, Strickleitern, Tragbänder, Treibriemen und andere vorstehend nicht genannte Seilerwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	65
	(486/7) Fußbodenteppiche, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt (ohne Näharbeit), aus losen, gedrehten oder versponnenen Jute-, Manilahanf-, Agave-, Ananas- oder Kokosfasern, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren oder Gespinsten daraus, soweit sie nicht unter Nr. 427 fallen:	
486	geknüpft	180
487	gewebt:	
	Fußbodenteppiche aus Kokosfasern, abgepaßt, mit einem Flächeninhalt von mehr als 1 qm	140

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 486/7. Fußbodenteppiche usw.) (Noch Nr. 487. gewebt.)	
	andere:	
	gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert	90
	Decken aus geteertem Tauwerk, geteerte Fußbodenteppiche	frei
	andere	36
	(488/9) Taschentücher aus Leinengarn, im Stücke als Meterware eingehend oder abgepaßt, ungemustert oder gemustert, auch mit ungefärbten oder gefärbten baumwollenen Fäden in den Kanten oder Borden ohne Rücksicht auf die Anordnung oder Anzahl dieser Fäden:	
488	roh:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 120 Fäden	180
	mit mehr als 120 Fäden:	
	im Gewichte: von 130 g oder darüber auf 1 qm Gewebefläche	230
	im Gewichte: von 90 g oder darüber, jedoch weniger als 130 g auf 1 qm Gewebefläche	460
	im Gewichte: von weniger als 90 g auf 1 qm Gewebefläche	690
489	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 120 Fäden	270
	mit mehr als 120 Fäden:	
	im Gewichte: von 100 g oder darüber auf 1 qm Gewebefläche	320
	im Gewichte: von 70 g oder darüber, jedoch weniger als 100 g auf 1 qm Gewebefläche	640
	im Gewichte: von weniger als 70 g auf 1 qm Gewebefläche	960
	(492/7) Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, ungemustert:	
	(492/3) aus Flachs, Flachswerg oder Ramie, auch gemischt mit anderen Spinnstoffen des Unterabschnitts D:	
492	roh:	
	in der Kette und im Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 40 Fäden	35
	mit 41 bis 80 Fäden	70
	mit 81 bis 120 Fäden	90
	mit mehr als 120 Fäden:	
	im Gewichte: von 130 g oder darüber auf 1 qm Gewebefläche	150
	im Gewichte: von 90 g oder darüber, jedoch weniger als 130 g auf 1 qm Gewebefläche	300
	im Gewichte: von weniger als 90 g auf 1 qm Gewebefläche	450

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 492/7. Dichte Gewebe usw.) (Noch 492/3. aus Flachs usw.)	
493	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 120 Fäden	150
	mit mehr als 120 Fäden:	
	im Gewichte von 100 g oder darüber auf 1 qm Gewebefläche	270
	im Gewichte von 70 g oder darüber, jedoch weniger als 100 g auf 1 qm Gewebefläche	540
	im Gewichte von weniger als 70 g auf 1 qm Gewebefläche	810
	(494/5) aus Hanf, Hanfwerg, Manilahanf, neuseeländischem Hanf, Agavefasern, Ananasfasern, Kokosfasern oder anderweit nicht genannten pflanzlichen Spinnstoffen, auch gemischt mit Jute, jedoch ohne Beimischung von Flachs oder Ramie:	
494	roh:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 40 Fäden	30
	mit 41 bis 80 Fäden	60
	mit mehr als 80 Fäden	80
495	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	130
	(496/7) aus Jute ohne Beimischung von anderen Spinnstoffen des Unterabschnitts D:	
496	roh:	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	bis 40 Fäden	19
	mit 41 bis 80 Fäden	38
	mit mehr als 80 Fäden	57
497	gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt	96
	Anmerkung. Rohe Gewebe aus Jute, die der Länge nach von einem nicht über 7 cm breiten oder von zwei oder drei zusammen nicht über 7 cm breiten Streifen von gefärbtem oder gebleichtem Garn durchzogen oder durch Bedrucken mit dergleichen Streifen versehen sind	60
498	Dichte Gewebe aus Gespinsten von Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Pferdehaaren, jedoch ohne Beimischung von anderen tierischen Spinnstoffen oder Baumwolle, nicht unter Nr. 486 bis 491 fallend, gemustert (roh, gebleicht, gefärbt, bedruckt, bunt gewebt):	
	in der Kette und dem Schuß zusammen auf 2 cm im Geviert:	
	unter 120 Fäden	240
	unter 160, jedoch nicht weniger als 120 Fäden	360
	unter 200, jedoch nicht weniger als 160 Fäden	450
	mit 200 Fäden oder darüber	720
500	Wirk- (Trikot-) und Netzstoffe sowie Wirkwaren (Trikotwaren) und anderweit nicht genannte Netzwaren:	
	Glühstrümpfe	200
	andere	150

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
501	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzspitzen, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand	3200
	Anmerkung. Waren der Nr. 501 in Verbindung mit Metallfäden (Draht oder Lahn) unterliegen einem Zollzuschlage von 50 v. H.	
503	Buchbinderzeugstoffe, glatt oder gepreßt	90
	Pausleinwand	200
	(504/6) Wasserdichte Gewebe (mit Ausnahme von Kautschuk- und Guttaperchageweben):	
504	Wachstuch:	
	grobes, mit rauher Oberfläche, unbedruckt, ohne Musterpressung (Packtuch); Packfilz, ungefärbt	20
	grobes, mit glatter Oberfläche oder bedruckt oder mit Musterpressung; Ledertuch; Packtuch, mit Papier unterklebt; anderes als grobes Wachstuch mit Ausnahme von Wachsmusselin und Wachstaft; Packfilz, gefärbt	55
	Wachsmusselin und Wachstaft	90
505	Gewebe, durch Überstreichen oder Tränken mit Ölfirnis oder mit Stoffen metallischen Ursprungs, durch Teeren oder sonst eine Behandlung mit anderen Stoffen als Kautschuk, Guttapercha oder Zellhorn wasserdicht gemacht:	
	grobe; auch Schiefertuch	30
	andere als grobe	75
506	Gewebe, mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen	160
	Anmerkung zu Nr. 503 bis 506. Bestickte Gewebe der Nr. 503 bis 506 werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt.	
507	Schmirgeltuch, Bimssteintuch, Feuerstein-, Glas- und Sandleinen	12
	(511/2) Watte:	
511	zu Heilzwecken zubereitet:	
	in Aufmachungen von 1 kg oder darunter	36
	in Aufmachungen von mehr als 1 kg	30
512	andere, auch mit Kleister, Leim oder Gummilösung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte:	
	aus Seide oder Seidenabfällen	50
	aus anderen Spinnstoffen	8
	(513/4) Filze, abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und sonstige nicht genähte Filzwaren (mit Ausnahme der Hüte):	
513	aus Rindvieh-, Hirsch-, Hunde-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren:	
	Filze; auch Dachfilz und andere mit Asphalt, Teer, Harzen oder dergleichen getränkte Filze	10
	Filzschuhe, auch genäht, ohne Sohlen aus anderen Stoffen	54
	abgepaßte Fußbodenteppiche aus Filz und andere Filzwaren	27

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 513/4. Filze usw.)	
514	aus Wolle oder anderen als den vorstehend genannten Tierhaaren, auch in Verbindung mit pflanzlichen Spinnstoffen oder mit Beimischung von Seide:	
	Hutstumpen, noch nicht in Hutform gebracht	200
	andere Waren	150
	Anmerkung zu Nr. 513 und 514. Bestickte Filze und Filzwaren werden wie genähte Gegenstände aus Filzen verzollt.	
516	Waren aus Pferdehaaren, anderweit nicht genannt:	
	Preßtücher, Gurte, Scheiben und Tafeln, zum Pressen von Öl oder Fetten, auch in Verbindung mit Werg	30
	Taue, Seile, Stricke; Weberlitzen, auch durch Verflechten, Verknüpfen oder Verstricken zu einem sogenannten Litzenkamme vereinigt; Gewebe auch mit anderen tierischen oder mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, ausschließlich Seide, gemischt, sofern die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferdehaaren besteht; Bänder, Ketten, Siebböden und ähnliche Geflechte	75
	künstliche Blumen; Spitzen	480
	Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände aus Gespinstwaren oder Filzen, anderweit nicht genannt.	
517	Aus Seide:	
	aus Spitzen oder Stickereien, ganz oder teilweise aus Seide	10 000
	aus undichten Geweben, ganz oder teilweise aus Seide	6 000
	aus anderen Gespinstwaren ganz aus Seide	4 800
	aus anderen Gespinstwaren oder aus Filzen, teilweise aus Seide	2 800
518	Aus Gespinstwaren oder Filzen aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen	1 050
519	Aus Baumwolle, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen	1 050
520	Aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle	1 050
	Anmerkung zu Nr. 518 bis 520. Kleider, Putzwaren und sonstige genähte Gegenstände der Nr. 518 bis 520 unterliegen, wenn sie aus Spitzen, ausgenommen solchen der Nr. 501, oder Stickereien bestehen, einem Zollzuschlage von 200, wenn sie aus Spitzen der Nr. 501 bestehen, einem Zollzuschlage von 250, wenn sie mit Spitzen oder Stickereien einschließlich solcher ganz oder teilweise aus Seide verziert sind, einem Zollzuschlage von 100 v. H.	
522	Aus Gespinstwaren, auch aus Filz, mit Kautschuk überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden, oder in Verbindung mit Kautschukfäden, auch aus Geweben von Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten, anderweit nicht genannt:	
	wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide:	
	Korsette:	
	ganz aus Seide	1 320
	teilweise aus Seide	880
	andere:	440
	aus anderen Spinnstoffen:	
	Korsette	480
	andere	240
	Anmerkung: Korsette unterliegen, wenn sie mit Spitzen oder Stickereien verziert sind, einem Zollzuschlage von 100 v. H.	

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
531	Schmuckfedern, gefärbt oder zugerichtet (zubereitet):	
	Reiherfedern	40 000
	Straußfedern	30 000
	andere Federn; auch Vogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, zum Schmucke von Hüten oder dergleichen zugerichtet	15 000
532	Fächer (Handfächer):	
	ganz oder teilweise aus Straußfedern	7 200
	ganz oder teilweise aus Seide, Spitzen, Stickereien oder anderen Schmuckfedern als Straußfedern; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	3 600
	andere, soweit sie nicht an sich oder durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	2 400
	(534/5) Frauenhüte aus Gespinstwaren, und zwar:	
534	aus Gespinstwaren ganz oder teilweise aus Seide, aus Spitzen, Stickereien oder Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit	für 1 Stück 6
541	Hüte aus Stroh oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen, aus Hanf- oder Roßhaargeflechten, Fischbein, Kork, Baumschwamm, Lufa, Papier, Sparterie; anderweit nicht genannte Hüte:	
	unausgerüstet (ungarniert)	1,20
	ausgerüstet (garniert)	2
542	Frauenhüte aller Art, aufgeputzt	9
	(545/7) Leder, halb- oder ganzgar, auch zugerichtet, anderweit nicht genannt:	
545	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 kg:	
	ganze Häute mit anhaftenden Köpfen, Hälsen, Bäuchen und Klauen, auch in Hälften; Kopf-, Hals-, Bauchteile und Klauen sowie Roßschilder und Schweinsleder ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	für 1 dz 30
	Kernstücke	42
550	Schaf- und Lammleder, zugerichtet, mit Ausnahme des Handschuhleders und des lackierten Leders	45
557	Treibriemen und Treibriemenbahnen aus Leder aller Art sowie aus rohen enthaarten Häuten, auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus groben Gespinstwaren oder Filz	75
	Abfallleder aller Art, noch als Leder verwendbar	20
569	Abgenutzte Lederstücke und Lederwaren sowie sonstige Lederabfälle (auch gemahlen), sofern ihre Benutzung als Leder oder zu Lederwaren nach ihrer Beschaffenheit ausgeschlossen ist	frei
570	Kautschuk, aufgelöst, auch mit Beimischung von Harz:	
	nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf	5
	in Aufmachungen für den Kleinverkauf	30
571	Weichkautschukteig, auch gefärbt oder mit Asbestfasern, Graphit oder anderen Stoffen vermischt; gewalzte Platten daraus; Kautschukabschnitte und -streifen, unbearbeitet; Kautschukplatten mit eingewalztem Draht oder Drahtgeflecht; alle diese nicht vulkanisiert; Guttaperchapapier	15

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
572	Geschnittene Platten (Patentplatten) aus rohem, gereinigtem, gefärbtem, auch mit Schwefel oder anderen Stoffen gemischtem Kautschuk, nicht vulkanisiert, auch in Abschnitten und Streifen, unbearbeitet	20
573	Kautschukfäden, gezogen oder geschnitten:	
	ohne Verbindung mit Gespinsten	50
	mit Gespinsten aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen unvollständig umsponnen oder umflochten	80
	mit Seide oder mit Gespinsten, in denen Seide enthalten ist, übersponnen	120
	mit anderen Gespinsten übersponnen	80
575	Treibriemen aus Gespinstwaren, mit Kautschuk getränkt oder überzogen, oder mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Kautschuk; aus Kautschuk mit Unterlagen oder Zwischenlagen aus Gespinstwaren	60
579	Anderweit nicht genannte Waren aus weichem (auch vulkanisiertem) Kautschuk oder damit ganz oder teilweise überzogen, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	unlackiert, ungefärbt, unbedruckt; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz; Kautschukplatten mit ein- oder aufgewalzten Gespinstwaren oder mit ein- oder aufgewalztem Filz; Kolbenpackungen, Stopfbüchsenpackungen und Dichtungsschnüre aus groben Gespinstwaren, Gespinsten oder Filz in Verbindung mit Kautschuk oder mit Stearinsäure, Talk, Talg oder Asbest sowie andere Kolbenpackungen und Dichtungsschnüre von ähnlicher Beschaffenheit	80
	lackiert, gefärbt, bedruckt oder mit eingepreßten Mustern versehen; Fußbodendecken aus derartigem Kautschuk, auch mit Unterlagen von Gespinstwaren oder Filz	120
580	Gespinstwaren, auch Filz, mit Kautschuk getränkt oder überzogen oder durch Zwischenlagen aus Kautschuk verbunden; Gespinstwaren in Verbindung mit Kautschukfäden; Gewebe aus Kautschukfäden in Verbindung mit Gespinsten; Kautschukwaren, mit Gespinstwaren überzogen oder mit Gespinsten umsponnen; alle diese, wenn die Gespinstware oder das Gespinst besteht:	
	ganz oder teilweise aus Seide	360
	aus anderen Spinnstoffen	180
	Anmerkung. Bestickte Gespinstwaren der vorbezeichneten Art werden wie genähte Gegenstände aus solchen verzollt.	
581	Kautschukdrucktücher für Fabriken und Kratzentücher für Kratzenfabriken auf Erlaubnisschein unter Überwachung der Verwendung	50
583	Hartkautschukteig für zahntechnische Zwecke, mit Farben, Metallpulver oder anderen Stoffen gemengt	150
586	Andere Hartkautschukwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	60
588	Geflechte aus Stroh, Bast, Baumwurzeln, Binsen, Ginster, Gras, Holzwolle, Palmblatt, Seegras, Schilf oder anderen pflanzlichen Flechtstoffen:	
	ungebleicht, ungefärbt	frei
	gebleicht, gefärbt	12

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
589	Decken:	
	Fußdecken und Matten, grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt.	3
	andere als grobe Fußdecken und Matten sowie andere Decken aller Art, auch mit Unterlagen aus Gespinstwaren oder Filz	36
	(590/1) Korbflechterwaren und andere Flechtwaren:	
590	grobe, roh oder gefärbt, gebeizt, gefirnißt:	
	aus Holzspan, aus unedlem Rohr, aus ungeschälten, ungespaltenen Ruten oder aus ungewaschenem, ungeschältem, ungespaltenem edlen Rohr	4
	aus geschälten, gespaltenen, auch gehobelten Ruten.....	24
	aus gewaschenem, geschältem, gespaltenem, auch gehobeltem edlen Rohr	36
	aus anderen Flechtstoffen	36
591	andere als grobe, insbesondere alle lackierten, polierten, bronzierten, vergoldeten, versilberten	72
592	Korbflechterwaren und andere Flechtwaren (mit Ausnahme der gepolsterten Korbmöbel) in Verbindung:	
	mit Gespinsten oder Gespinstwaren, ganz oder teilweise aus Seide, mit Spitzen, Stickereien, Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, Sammet oder Plüsch, sammet- oder plüschartigen Geweben oder zugerichteten Schmuckfedern	240
	mit anderen Gespinsten oder Gespinstwaren oder mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	72
601	Elfenbein und Nachahmungen davon:	
	rohe oder gebleichte nur geschnittene Platten oder Stücke	3
	geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke	60
602	Waren ganz oder teilweise aus Elfenbein, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen	1 000
603	Schildpatt und Nachahmungen davon:	
	rohe nur gespaltene, gestreckte, geschnittene oder anderweit zerlegte Platten oder Stücke	3
	geschliffene oder polierte Platten oder Stücke.....	400
604	Waren ganz oder teilweise aus Schildpatt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen.....	1 000
	Anmerkung zu Nr. 601 bis 604. Nachahmungen von Elfenbein oder Schildpatt aus Zellhorn oder ähnlichen Stoffen und Waren daraus sind wie Zellhorn oder ähnliche Stoffe und Waren daraus zu verzollen.	
605	Perlmutter und Nachahmungen davon:	
	rohe nur gespaltene, gestreckte, geschnittene oder anderweit zerlegte Platten oder Stücke	3
	geschliffene, polierte oder zu Waren erkennbar vorgearbeitete Platten oder Stücke	60
	Anmerkung: Zu Knöpfen vorgearbeitete Platten, denen zur Fertigstellung nur noch die Durchlochung fehlt, sind wie fertige Knöpfe zu verzollen.	

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
606	Waren ganz oder teilweise aus Perlmutter, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen:	
	Knöpfe	600
	andere Waren; Perlmutter in ganzen Schalen, geschliffen oder poliert, auch mit Perlen	1 000
616A	Furniere einschließlich der Holztapeten; durch Zusammenleimen von Furnieren hergestellte Platten zu Wandbekleidungen:	
	roh	10
	bearbeitet	30
616B	Sperrholz	10
621	Holzdraht:	
	roh	5
	bearbeitet	9
	Holzstifte	10
623	Fässer (auch gehobeltes Faßholz) und andere Böttcherwaren:	
	roh	4
	bearbeitet; rohe und bearbeitete mit Metallreifen	13
624	Spulen, Spindeln, Weberblätter und Weberblätterzähne:	
	roh	8
	bearbeitet	13
	mit Beschlag aus unedlen Metallen	30
625	(625/6) Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), unfurniert: aus weichem Holz:	
	roh	10
	bearbeitet	16
626	aus hartem Holz:	
	roh	16
	bearbeitet	20
	Anmerkung. Für Möbel und Möbelteile aus massiv gebogenem Holz erhöht sich der Zoll um 200 v. H.	
627	Möbel und Möbelteile, grobe (nicht gepolstert), furniert:	
	roh	20
	bearbeitet	26
	(628/9) Tischler-, Drechsler- und Wagnerarbeiten, grobe, sowie sonstige grobe Holzwaren, vorstehend nicht genannt:	
628	roh:	
	Holzspanschachteln	4
	Holzschuhe; Werkzeugstiele aus Hickoryholz oder Eschenholz; Holzformen für Nachtlichte	6
	Fensterrahmen, Türen, Treppen und Teile von solchen; profilierte Holzleisten	15
	andere	8

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 628/9. Tischlerarbeiten usw.)	
629	bearbeitet	18
630	Grobe Holzwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht unter vorstehend aufgeführte Nummern oder unter höhere Zollsätze fallen	40
	Anmerkung. Eine Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stroh-, Stuhlrohr- oder Korbgeflecht, mit ungefärbtem Leder, rohen (behaarten oder enthaarten) Häuten, groben rohen Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, Seilerarbeit der Nr. 484 oder 485, groben wasserdichten Geweben aus pflanzlichen Spinnstoffen, mit Eisen, Glas, Papier, Pappe, Steinen (mit Ausnahme der Edel- und Halbedelsteine) oder Steinzeug bleibt auf die Verzollung von groben Holzwaren ohne Einfluß, soweit nicht vorstehend etwas anderes bestimmt ist.	
639	Zellhorn (Celluloid) und ähnliche Stoffe:	
	Abfälle	frei
	rohe ungeformte Stücke, rohe geschnittene oder gezogene Blätter, Blöcke, Platten, Röhren oder Stäbe:	
	aus Zellhorn	50
	aus ähnlichen Stoffen	25
	geschliffene, mattierte, polierte oder in ähnlicher Weise an der Oberfläche bearbeitete Blätter, Platten, Röhren oder Stäbe, oder für Waren erkennbar vorgearbeitete Stücke	100
640	Waren ganz oder teilweise aus Zellhorn oder ähnlichen Formerstoffen, anderweit nicht genannt, soweit sie nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen oder als Nachahmungen höher belegter Waren anzusehen sind:	
	Kinofilme, unbelichtet	600
	andere Waren	400
648	Waren aus formbarer (plastischer) Kohle (einschließlich derjenigen aus fossilen Stoffen) oder aus Gaskohle, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen:	
	Blöcke, Platten und Stangen für elektrotechnische Zwecke, nur vorgepreßt, auch graphitiert:	
	grobkörnig	75
	feinkörnig	175
	Kohlenbürsten, Mikrophonkohlen und dergleichen:	
	nicht graphitiert	200
	graphitiert	250
	Brennstifte für Bogenlampen:	
	nicht graphitiert	30
	graphitiert	60
	Elektroden:	
	nicht graphitiert:	
	im Stückgewichte von:	
	3 kg oder darüber	7
	weniger als 3 kg	30
	graphitiert:	
	im Stückgewichte von:	
	3 kg oder darüber	25
	weniger als 3 kg	40

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 648. Waren aus formbarer Kohle usw.)	
	andere Waren:	
	im Stückgewichte von:	
	3 kg oder darüber	5
	weniger als 3 kg	30
	Anmerkung. Bei Kohlenfäden für elektrische Beleuchtungskörper oder dergleichen bleibt eine Verbindung mit Platin auf die Verzollung ohne Einfluß.	
651A	Pappen (Pappdeckel), geformt (geschöpft) oder gegautscht, auch aus zusammengeklebten Pappen hergestellt:	
	Glanzpappe (Preßspan) und andere hochgeglättete Pappe, Kunstlederpappe sowie andere feine Pappen, auch in der Masse gefärbt	6
	Pappen aus mechanisch oder chemisch bereitetem Holzstoff, auch aus solchem von gedämpftem Holz, festgewalzt (Braunholzpappe, sogenannte Lederpappe), Stroh-, Schrenz- und Torfpappe und anderweit nicht genannte grobe Pappen, auch in der Masse gefärbt	4
	Pappen mit Asphalt, Teer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen, sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe	1,50
651B	Vulkanfiber:	
	Platten:	
	in der Stärke: von 3 mm oder weniger	20
	in der Stärke: von mehr als 3 mm bis 40 mm	50
	in der Stärke: von mehr als 40 mm	80
	Stäbe und Röhren	80
655A	Zigarettenpapier, unbedruckt, auch mit Metalldruck versehen oder sonst bedruckt, oder gummiert	40
655B	Papier, nicht unter andere Nummern fallend, einschließlich des Kartonpapiers, auch liniert, pergamentiert oder gekörnt:	
	gerippt, gekreppt	20
	anderes	12,50
	Anmerkung zu Nr. 651A bis 655B. Packpapier und Pappen werden auch dann nach Nr. 651A bis 655B nach Maßgabe ihrer sonstigen Beschaffenheit verzollt, wenn sie mit Gebrauchsanweisungen, Warenanpreisungen, Mustern oder dergleichen bedruckt sind.	
656	Buntpapier einschließlich des mit Kreide, Bleiweiß oder dergleichen überstrichenen oder mit Metalldruck versehenen Papiers (mit Ausnahme des mit Metalldruck versehenen Zigarettenpapiers); lackiertes Papier; mit Glimmer- oder Glasschuppen, Streupulver oder Wollstaub überzogenes Papier; Papier mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzuge sowie mit Gold- oder Silberschnitt versehenes Papier	20
657	Drucke jedes Verfahrens, soweit sie nicht unter den zwölften Abschnitt oder unter Nr. 655A fallen, auch Bilderpapier, einschließlich des Kopierverfahrens auf Papier und Pappe; auch farbig oder schwarz geänderte, oder sonst auf irgendeine Weise verzierte Papiere oder Pappen:	
	Bildpostkarten	50
	andere Drucke:	
	einfarbig	15
	mehrfarbig, auch mit Pressungen oder Rändern in Farben, Gold oder anderen Metallen	20

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
662	Schieferpapier, auch Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Stoffen; Bimsstein-, Glas-, Rost-, Sand-, Schmirgelpapier sowie anderes Schleif- und Polierpapier	4
663	Photographisches Papier, auch in Aufmachungen für den Kleinverkauf	100
664	Buntglaspapier (Diaphanien)	50
	Gelatinepapier; Pauspapier (Paraffin-, Öl-, Wachspapier und dergleichen); Blau- (Anilin- und Ultramarin-) Papier; gefettetes Indigopapier; Desinfektionspapier; Schweißpapier; Fliegen- und Mottenpapier; Ozonpapier; Reagenzpapier und anderes chemisches Papier; mit Guttaperchalösung, Leim, Gummi, Tragant, Stärke oder ähnlichen Stoffen bestrichenes oder gepudertes Papier, auch auf den so behandelten Stellen mit Harz, Öl, Wachs oder Kollodium gedecktes	15
665	Tüten, Beutel, Säcke, Faltbeutel, Faltschachteln und dergleichen Behältnisse, auch Briefumschläge, unbedruckt oder bedruckt:	
	ohne Verbindung mit anderen Stoffen	25
	in Verbindung mit Gespinstwaren, Gelatine, Stanniol, Metallpapier oder ähnlichen Stoffen	30
668	Geschäftsbücher, Notizbücher, Einbanddecken, Mappen, Attrappen, Etuis: mit Leder oder Gespinstwaren aller Art ganz oder teilweise überzogen oder damit ausgestattet, oder in Verbindung mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Formerstoffen	38
	andere	18
	(670/2) Waren aus Papier, Pappe, Steinpappe, Holzmasse, Zellstoff, Vulkanfiber, Steinpappmasse, soweit sie nicht unter vorstehend aufgeführte Nummern fallen, auch Hartpapierwaren:	
670	ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen:	
	aus Papier der Nummer 657 oder 658 oder damit ganz oder teilweise überzogen; Waren mit gestrichenem, aufgelegtem oder galvanoplastischem Metallüberzug oder mit Metalldruck, sowie fein bemalte Waren; gepreßte oder sonst geformte Gegenstände aus Steinpappmasse sowie Hartpapierwaren, gefärbt, lackiert oder gefirnißt; Lampenschirme, Laternen sowie andere feine Waren und Luxusgegenstände (mit Ausnahme der Blumen sowie des transparenten Viskosepapiers und der Waren daraus)	120
	Blumen (Blüten, Blütenblätter, Knospen)	300
	transparentes Viskosepapier und Waren daraus	180
	andere Waren	45
	(682/3) Platten:	
682	gesägt (geschnitten) oder gespalten, weder geschliffen noch gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:	
	aus Alabaster, Marmor, polierfähigem Kalkstein, Serpentinstein	5
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröser oder dichter	4
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer); aus Glimmer, zugeschnitten, ungefärbt (auch dergleichen Scheiben)	2,50
	Anmerkung. Platten von mehr als 16 cm Stärke sind nach Nr. 680 zu verzollen.	

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
683	geschliffen, gehobelt, poliert oder mit Schmelz überzogen:	
	aus Alabaster, Marmor, polierfähigem Kalkstein mit Ausnahme der Lithographiersteine (lithographische Platten), Serpentinstein..	30
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen....	30
	aus Lava, poröser oder dichter	400
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	12
	Lithographiersteine (lithographische Platten):	
	ohne Zeichnungen, Stiche oder Schrift	frei
	mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift	3
	(685/6) Steinmetzarbeiten, ungeschliffen, ungehobelt, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz oder Eisen:	
685	von schlichter, nicht profilierter Arbeit, nicht abgedreht, nicht verziert:	
	aus Alabaster, Marmor, polierfähigem Kalkstein, Serpentinstein....	3
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröser oder dichter.....	2
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer).....	1,50
686	profiliert, ganz oder teilweise abgedreht oder verziert:	
	aus Alabaster, Marmor, polierfähigem Kalkstein, Serpentinstein....	7
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen; aus Lava, poröser oder dichter	7
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer)	5
687	Steinmetzarbeiten, geschliffen, gehobelt, poliert oder vergoldet, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen:	
	aus Alabaster, Marmor, polierfähigem Kalkstein, Serpentinstein....	45
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen....	45
	aus Lava, poröser oder dichter	600
	aus anderen Steinen (mit Ausnahme von Schiefer).....	18
	(691/2) Steinwaren, nicht unter andere Nummern des Tarifs fallend:	
691	ohne Verbindung mit anderen Stoffen oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, mit Ausnahme der Luxusgegenstände:	
	aus Alabaster, Marmor, polierfähigem Kalkstein, Serpentinstein....	45
	aus Granit, Porphyr, Syenit oder ähnlichen harten Steinen....	45
	aus anderen Steinen	18
693	Mühlsteine, auch in Verbindung mit eisernen Reifen oder Metallhülsen..	0,40
698	Waren aus Zement oder mit Zement überzogenen Steinen, auch hohl oder gelocht:	
	einfarbig, weder geschliffen noch angestrichen, profiliert oder verziert..	2
	mehrfarbig, geschliffen, angestrichen oder profiliert; mit Einlagen von Eisen oder mit Auskleidung von glasierten Tonplatten, Glas, Asphalt oder dergleichen	3

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 698. Waren aus Zement usw.)	
	verziert (Bauzierate, Figuren, Vasen und dergleichen); Waren aller Art in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	6
	Anmerkung. Wie Zementwaren sind auch Cajalithwaren (Waren aus Magnesiazement) mit Ausnahme der Schmelztiegel, sowie Tripolithwaren (Waren aus Gips, der mit kohlensaurem Kalk, kohlensauerer Magnesia und Sand versetzt ist), ferner Waren aus Mischungen von Kalk mit Sand oder dergleichen zu verzollen.	
705	Papier und Pappe aus Asbest, in Bogen, Rollen oder Platten, auch mit Einlagen von Draht oder Drahtgeflecht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
	ungeformt (unbeschnitten oder nur rechtwinklig beschnitten)	13
	geformt, auch durchlocht	30
	mit Zusatz von Kautschuk	60
706	Garne, Schnüre, Stränge, Stricke und Seile aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit einer Seele aus unedlem Metalle (mit Ausnahme der Dichtungsschnüre):	
	Garne:	
	unter Nr. 3 metrisch	35
	Nr. 3 metrisch oder darüber	60
	Schnüre, Stränge, Stricke und Seile	35
707	Gewebe aus Asbest, auch in Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder mit Kette oder Einschlag von Draht aus unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	70
708	Anderweit nicht genannte Waren aus Asbest, Asbestpapier oder Asbestgeweben (z. B. Asbestkautschukgewebe [gekautschukte Asbestwaren], Handschuhe, Kleider, Masken, Mützen, Schläuche, Schuhe aus Asbestgeweben, auch gekautschukten); alle diese Waren auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter höhere Zollsätze fallen	100
719	Röhren aus Ton, unglasiert oder glasiert:	
	Drainröhren	frei
	andere Röhren; Röhrenformstücke	1
720	Waren aus gemeinem Steinzeug (mit Ausnahme der in Nr. 716 und 728 genannten):	
	Röhren, Röhrenformstücke, Sohlsteine, Senkkasten, Ausgüsse und dergleichen; Krippen, Viehtröge	1
	Krüge und andere Gefäße zu Wirtschaftszwecken	1
	Steine und Platten aller Art zu technischen Zwecken	1
	Faß- und Abzugshähne, Kühlschlangen, Pumpen und sonstige vorstehend nicht genannte Gegenstände zu technischen Zwecken	1

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
724	Feuerfeste Steine jeder Art (Schamottesteine, Dinas- und andere Quarzsteine, Bauxit- und Magnesiasteine, Kohlenstoffsteine für feuerfeste Ofenausmauerung), unglasiert oder glasiert:	
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von weniger als 5 kg	0,70
	rechteckige bei einem Reingewichte des Stückes von 5 kg oder darüber; andere als rechteckige ohne Rücksicht auf das Gewicht des Stückes	1,20
	(737/739) Hohlglas, anderweit nicht genannt:	
737	weder geschliffen, noch abgerieben, mattiert, geätzt oder geschnitten:	
	naturfarbig	5
	weiß (auch halbweiß), durchsichtig	16
	gefärbt oder weiß, undurchsichtig	20
	überfangen	30
	Anmerkung. Kelchglas 200 v. H. Zuschlag.	
738	geschliffen (auch poliert), abgerieben, mattiert, geätzt oder geschnitten: mit Kristallschliff, auch nachgeahmtem, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit es nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fällt:	
	überfangen	550
	anderes	385
	in anderer Weise geschliffen oder geschnitten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit es nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fällt	235
	anderes	80
739	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit es nicht durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fällt	200
	Anmerkung zu Nr. 737 bis 739. Bei Hohlglas aller Art bleibt eine geringwertige Beflechtung mit Weiden (ungeschälten oder geschälten), Bast, Binsen, Stroh oder Rohr oder eine Beklebung mit Blattmetall, Zetteln oder dergleichen auf die Verzollung ohne Einfluß; auch wird Hohlgas mit abgeschliffenen Böden, mit verschmolzenen, abgeschliffenen oder abgeriebenen Rändern, mit eingeriebenen Stöpseln, mit eingeblasener oder eingeätzter Fabrikmarke oder Eigentumsbezeichnung oder mit eingeätzten Eichzeichen nicht als geschliffen, abgerieben, mattiert, geätzt oder geschnitten verzollt.	
740	Glühlampenkolben	16
	Hohlglas für medizinische oder chemische Zwecke	50
	(741/6) Spiegel- und Tafelglas, anderweit nicht genannt:	
	(741/2) weder geschliffen noch poliert, geschnitten, gemustert, gerippt, geschuppt, gebogen, mattiert, geätzt, überfangen, gefeldert (facettiert) oder belegt:	
741	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig:	
	Spiegelglas, gegossenes und geblasenes; sogenanntes Rohglas (rohe gegossene Platten), mehr als 5 mm stark, auch gerippt	rh 12
	Tafelglas einschließlich des 5 mm oder weniger starken Rohglases, letzteres auch gerippt	rh 12

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
750	Drahtglas:	
	roh, ungefärbt, mit ebener Fläche, auch gerippt	rh 12
	geschliffen, poliert, gefärbt, gemustert, gebogen	rh 36
752	Rohes optisches Glas (auch zur Erprobung der Reinheit angeschliffen)	30
754	Uhrgläser für Taschenuhren, auch aus gefärbtem Glase:	
	ungeschliffen, ungepreßt	rh 30
	geschliffen (auch bloß mit abgeschliffenen Rändern), gepreßt	120
763	Glas, anderweit nicht genannt, auch durch Pressen oder Stanzen hergestellt oder geschliffen, poliert, abgerieben, geschnitten, geätzt, gemustert; Glasgespinst und Glaswolle:	
	nicht gefärbt, nicht undurchsichtig	30
	gefärbt oder undurchsichtig	40
	bemalt, vergoldet oder versilbert, auch durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert	90
780 A	Walzen aus nicht schmiedbarem Guß:	
	roh	3,50
	bearbeitet	10
780 B	Sparvorwärmer (Economiser) aus nicht schmiedbarem Guß; Teile davon aus nicht schmiedbarem Guß, soweit sie als solche erkennbar sind und nicht nach ihrer Beschaffenheit einem höheren Zollsatze unterliegen	7
	(782/3) Nicht schmiedbarer Guß, anderweit nicht genannt:	
783	bearbeitet:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 1 dz	5
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 40 kg bis 1 dz	8
	bei einem Reingewichte des Stückes von 40 kg oder darunter	12
784	Rohluppen; Rohschienen; Blöcke; Platinen; Knüppel; Tiegelstahl in Blöcken	1,50
785 A	Schmiedbares Eisen in Stäben, auch geformt (fassoniert):	
	warm gewalzt:	
	mit eingewalzten Mustern oder Verzierungen	5
	anderes	2,50
	kalt gewalzt oder gezogen oder sonst bearbeitet; auch geschmiedet, roh:	
	mit eingewalzten Mustern oder Verzierungen	7,50
	anderes	5
	Anmerkung. Schmiedbares Eisen in Stäben, nicht über 12 cm lang, zum Umschmelzen	1
	Anmerkung zu Nr. 784 und 785 A. Stahl mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,8 v. H. oder darüber, nicht legiert; Stahl mit beliebigem Kohlenstoffgehalt, jedoch legiert, mit einem Zusatz von 0,7 bis 6 v. H. Chrom oder 0,3 » 6 » » Wolfram oder 0,3 » 6 » » Nickel oder 1,0 » 6 » » Mangan oder 1,0 » 6 » » Silicium oder 0,3 » 1,5 » » Molybdän oder 0,15 » 0,5 » » Kobalt, Titan, Vanadium, Bor oder Uran oder mit einem Zusatz von mehreren dieser Legierungsstoffe bis höchstens 6 v. H. insgesamt, wobei jedoch der Zusatz von Molybdän 1,5 v. H. und der von Kobalt, Titan, Vanadium, Bor oder Uran 0,5 v. H. nicht überschreiten darf	Zollsätze der Nummern 784 und 785 A + 1,50 RM

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch) Nr. 785 A. Schmiedbares Eisen usw.)	
	Stahl mit beliebigem Kohlenstoffgehalt, jedoch legiert, mit einem Zusatz von mehr als 6 v. H. Chrom oder 6 » » Wolfram oder 6 » » Nickel oder 6 » » Mangan oder 6 » » Silicium oder 1,5 » » Molybdän oder 0,5 » » Kobalt, Titan, Vanadium, Bor oder Uran oder mit einem Zusatz von mehreren dieser Legierungsstoffe über 6 v. H. insgesamt, oder von weniger als 6 v. H., sofern der Zusatz von Molybdän 1,5 v. H. oder der von Kobalt, Titan, Vanadium, Bor oder Uran 0,5 v. H. überschreitet	Zollsätze der Nummern 784 und 785 A + 16,50 RM
	Die vorstehenden Zuschläge finden auf Stahl in Stäben der Anmerkung zu Nr. 785 A keine Anwendung.	
785 B	Bandeisen:	
	warm gewalzt oder geschmiedet:	
	roh	2,50
	bearbeitet; auch Bandeisen mit eingewalzten Mustern	5
	kalt gewalzt oder gezogen:	
	nicht weiterbearbeitet	8
	weiterbearbeitet	12
	(791/2) Draht, einschließlich des geformten (fassonierten):	
791	warm gewalzt oder geschmiedet:	
	roh	2,50
	bearbeitet	3
792	kalt gewalzt oder gezogen:	
	nicht weiterbearbeitet:	
	in der Stärke von 1,5 mm oder darüber	3
	in der Stärke von weniger als 1,5 bis 0,5 mm	4
	in der Stärke von weniger als 0,5 mm	6
	weiterbearbeitet:	
	in der Stärke von 1,5 mm oder darüber	4
	in der Stärke von weniger als 1,5 bis 0,5 mm	5,50
	in der Stärke von weniger als 0,5 mm	7,50
	Anmerkung zu Nr. 791 und 792. Draht in der Stärke von weniger als 4,5 mm ist nach Nr. 792 zu verzollen.	
	(798/9) Schmiedbarer Guß, Schmiedestücke und andere Waren aus schmiedbarem Eisen, anderweit nicht genannt:	
798	roh:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 10 dz	4,50
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 1 bis 10 dz	5
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 3 kg bis 1 dz	6
	bei einem Reingewichte des Stückes von 3 kg oder darunter	9

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
	(Noch Nr. 798/9. Schmiedbarer Guß usw.)	
799	bearbeitet:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 10 dz	7
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 1 bis 10 dz	8,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 3 kg bis 1 dz	12
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 3 kg oder darunter	14
800	Eisenbauteile (Eisenkonstruktionen) aus schmiedbarem Eisen, auch mit Anstrich versehen	8
	(801/2) Dampfkessel und Dampffässer aus schmiedbarem Eisen sowie zusammengesetzte Teile von solchen, auch mit Ausrüstung (Armatur) versehen:	
801	mit mehr als 10 unter sich gleichen Röhren von einer 300 mm oder weniger betragenden lichten Weite; auch Dampfkessel aller Art aus nicht schmiedbarem Guß:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 50 dz oder darunter	10,50
	bei einem Reingewichte des Stückes: von mehr als 50 dz	8
802	andere	6
	(804/5) Röhrenverbindungsstücke; Hähne, Ventile, Schieber und ähnliche Ausrüstungs- (Armatur-) Stücke aus schmiedbarem Eisen für Dampfkessel, Dampffässer, Behälter (Reservoire) und ähnliche Geräte sowie für Rohrleitungen:	
804	ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 10 kg oder darüber	9
	bei einem Reingewichte des Stückes: von weniger als 10 kg	12
805	in Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle:	
	bei einem Reingewichte des Stückes: von 10 kg oder darüber	12
	bei einem Reingewichte des Stückes: von weniger als 10 kg	15,50
806	Schraubstöcke aller Art, Ambosse, Sperrhörner, Anker, Brecheisen; Hämmer bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 10 kg	7
807	Kloben und Rollen zu Flaschenzügen; Winden und sonstige fortschaffbare Hebezeuge	9
	Anmerkung. Abnehmbare Ketten und Seile zu derartigen Hebezeugen sind gesondert zu verzollen.	
808	Spaten, Schaufeln, Blatthacken, Küchenpfannen, Kohlenlöffel, Schmelzlöffel, Feuergeräte, Pflugscharen und Pflugstreichbretter	6
809	Heu-, Dünger-, Rüben-, Koks-, Steinschlag- und ähnliche große Gabeln	9
810	Sensen, Sicheln; Strohmesser, geschmiedet:	
	Sensen und Sicheln	25
	Strohmesser	12

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
811	Handsägen und Sägeblätter:	
	Kreis-, Band- und Laubsägeblätter	26
	andere Sägeblätter; Handsägen	19
812	Feilen und Raspeln:	
	nicht mehr als 16 cm lang	52
	mehr als 16, jedoch nicht mehr als 35 cm lang	32
	mehr als 35 cm lang	13
813	Bohrer, anderweit nicht genannt; Zangen; Reb-, Rosen-, Hecken-, Baum-, Blech-, Schafscheren; Beitel, Stemmeisen; Höbeleisen, Rohrschneider, Bohrknarren, Rohrdichter, Maschinenmesser, Gewindeschneidzeuge, Schneidzirkel	26
814	Reibahlen, Spiralbohrer, Fräsen, Meßwerkzeuge (Lineale, Winkel, Zirkel [mit Ausnahme der Schneidzirkel], Lehren und dergleichen)	50
815	Hämmer bei einem Reingewichte des Stückes von 10 kg oder darunter, Äxte, Beile, Hacken (mit Ausnahme der Blatthacken), Zug-, Wiege- und Hackmesser, grobe Küchen- und Gartenmesser, Hand- und Klöbschrauben, stellbare Schraubenschlüssel, Schraubzwingen, Spannwerkzeuge, Bohrwinden, sowie sonstige nicht besonders genannte Werkzeuge	19
818	Spindeln aller Art	35
819	Spinnringe, Ringläufer, Spinn- und Zwirnläufer, Weberlitzenringe (Maillons), Weberblätter und Weberblätterzähne (Riete und Rietstäbe)	90
	Webschäfte, Weberlitzen, Schützen, Spulen aller Art und ähnliche Ausrüstungsgegenstände für Spinn- und Webmaschinen	15
824	Wagenfedern einschließlich der Eisenbahnwagenfedern:	
	roh oder nur an den Blattenden und Seitenkanten abgeschliffen; Pufferfedern	4
	auf der ganzen Fläche geschliffen; in anderer Weise bearbeitet	30
825	Drahtseile, Stacheldraht, Drahtgeflechte und Drahtgewebe, Drahtbürsten, Drahtkörbe, Stiefeleisen; Schrauben und Niete von nicht mehr als 13 mm Stiftstärke; Haken, anderweit nicht genannt; Kisten- und Sarggriffe, Splinte, Krampen, Schnallen (mit Ausnahme der Schmuckschnallen); Rosettenstifte; Sprungfedern aus Draht; Heftel und Ösen; Nägel, anderweit nicht genannt, auch mit Köpfen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	11
828	Ofenrohre, Ofenringe, Büchsen, Fässer, Kasten, Badewannen, Striegel, Haus- und Küchengeräte, Rolläden, Rolljalousien, Taschen- und Kofferbügel, Glocken und Geläute, alle diese aus Blech; auch Teile von solchen Gegenständen:	
	Taschen- und Kofferbügel	20
	andere Waren:	
	roh	8
	bearbeitet	14

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
832	Bau- und Möbelbeschläge, Scharniere, Schiebetürrollen, Türfedern, Türgriffe, Türhänge, Türketten, Türknöpfe, Türriegel, Ventilatoren, Büfettgriffe, Gabelrollen (Vogelrollen), Kofferwinkel, Möbel- und Stuhlrollen, Schiebladengriffe, Schiebladenknöpfe, sämtlich aus schmiedbarem Eisen:	
	roh	9
	bearbeitet	17
833	Schlösser und Schlüssel:	
	ohne Verbindung mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	20
	mit Schlüsselrohren, Riegelplatten, Schlüssellochdecken und dergleichen aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle	28
836A	Kugel- und Rollenlager, auch mit Kugeln oder Rollen:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 1 kg	50
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 500 g bis 1 kg	75
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 100 g bis 500 g	100
	bei einem Reingewichte des Stückes von 100 g oder weniger	150
836B	Geschliffene Blattklingen für Rasierapparate	800
	Andere feine Schneidwaren (feine Messer, feine Scheren, blanke Waffen und dergleichen); Perlen und Schmuckschnallen, soweit sie nicht unter Nr. 887 fallen; Fingerhüte, Korkzieher, Nußknacker, Stahlkugeln, Knöpfe (auch aus Blech) und sonstige feine Eisenwaren, anderweit nicht genannt:	
	roh	20
	bearbeitet	48
838	Schirmgestelle und Bestandteile von solchen	40
843	Eisenabfälle:	
	Brucheisen, Alteisen (Schrott); Dreh-, Bohr-, Hobelspäne; Eisenfeilspäne; Stabeisenenden, Eisenblechkanten und andere nur zum Einschmelzen oder Schweißen verwendbare Abfälle von Eisen	frei
	Glühspan (Hammerschlag und Walzzunder); Schliff; Abfälle von verzinntem Eisenblech (Weißblech) von nicht mehr als 5 mm Stärke	frei
863	Zinnwaren:	
	grobe, auch in Verbindung mit unlackiertem, unpoliertem Holz, Eisen, Blei oder Zink; Druckplatten, gestochen oder geätzt	6
	Löffel, Gabeln, Teesiebe, gegossen, Kannen, Teebretter, Kapseln, Tuben, Spritzstöpsel sowie andere feine Zinnwaren, insbesondere alle bemalten, bronzierten, gefirnißten, polierten, gemusterten, mit anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle überzogenen; Zinnwaren in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht vorstehend genannt sind oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen, auch nicht zu den fein gearbeiteten Schmuckgegenständen usw. der Nr. 887 gehören	48
	Blattzinn (Stanniol), auch gefärbt oder mit unechtem Blattgolde belegt	75
869A	Kupfer, roh (in Scheiben oder sogenannten Rosetten, Blöcken [Hartstücken], Barren oder Platten, in Pulverform usw.); Kupfermünzen; Kupferlegierungen, roh	frei

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
869B	Ferromangan mit einem Gehalt an Mangan von mehr als 50 v. H.	1
	Ferrochrom mit einem Gehalt an Chrom von 20 v. H. oder darüber	7
	Ferrowolfram und Ferrotitan mit einem Gehalt an Legierungsmetall von 20 v. H. oder darüber	25
	Ferromolybdän mit einem Gehalt an Molybdän von 20 v. H. oder darüber	25
	Ferrovanadium mit einem Gehalt an Vanadium von 20 v. H. oder darüber	90
872	Zementierter Draht	50
878	Andere als grobe Waren aus Kupfer oder gegossenem Messing, vorstehend nicht genannt; alle lackierten oder polierten Waren aus Kupfer (mit Ausnahme der Haus- und Küchengeräte) oder aus gegossenem Messing; Waren aus Messingblech (mit Ausnahme der Röhren); Waren aus Kupfer- oder Messingdraht, vorstehend nicht genannt; Waren aus Tombak; alle diese, soweit sie nicht unter Nr. 874, 879 oder 887 oder durch die Verbindung mit anderen Stoffen unter höhere Zollsätze fallen; Blattkupfer und Blattmessing	90
890	Draht aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:	
	mit Gespinstfäden ganz oder teilweise aus Seide, künstlicher Seide oder Florettseide überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten, auch in Verbindung mit anderen Stoffen	60
	mit anderen Stoffen überzogen, umwickelt, umsponnen, umflochten oder sonst verbunden	25
	Anmerkung. Litzen, Geflechte und ähnliche Waren aus derartigem Draht werden wie dieser verzollt.	
891 A	Schreibmaschinen, auch in fester Verbindung mit elektrischen Maschinen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen:	
	mit Vorrichtungen zum Rechnen	300
	andere	240
		für 1 Stück
	Rechenwerke	30
	Anmerkung. Rechenwerke sind stets für sich zu verzollen.	
891 B	Rechenmaschinen, auch in fester Verbindung mit elektrischen Maschinen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	für 1 dz 360
891 C	Teile von Schreib- und Rechenmaschinen (ausgenommen Rechenwerke)	700
891 D	Sprechmaschinen (Phonographen) einschließlich der mit ihnen in fester Verbindung stehenden elektrischen Maschinen; Schrittzähler und ähnliche Taschenzählwerke ohne Uhrwerke; Registrierkassen; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	240
891 E	Läutewerke, durch Luftdruck betrieben; Reißzeuge; Polarisationsinstrumente; Bussolen und Kompasse; Elektrisiermaschinen; Modelle von Maschinen und Schiffen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle; Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registriervorrichtungen, soweit sie nicht zu den Schrittzählern und ähnlichen Taschenzählwerken oder zu den Registrierkassen gehören, ohne Uhrwerke; Präzisionswagen, selbsttätige Wagen und selbsttätige Verkaufsvorrichtungen; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	120
	Anmerkung. Chirurgische Instrumente, die zur Ausführung von chirurgischen Operationen unmittelbar dienen, sowie astronomische, optische, mathematische, chemische und physikalische Instrumente, die ausschließlich wissenschaftlichen Untersuchungen dienen und nicht Gegenstand des allgemeinen oder des gewerblichen Gebrauchs sind, werden zollfrei abgelassen.	

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
893 A	Dampflokomotiven, nicht auf Schienen laufend, einschließlich der Dampfstraßenwalzen; Dampflokomobilen, fahrbar oder nicht fahrbar:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von 60 dz oder darunter	12
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 60 dz	10
893 B	Zugmaschinen, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt, sowie Pflüge und andere Bodenbearbeitungsgeräte mit eingebauten Kraftmaschinen:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von 25 dz oder darunter	80
	Anmerkung. Der Zollsatz beträgt vom 1. Juli 1926 an 75 RM; vom 1. Januar 1927 an 70 »; vom 1. Juli 1927 an 60 »; vom 1. Januar 1928 an 50 »; vom 1. Juli 1928 an 35 » } für 1 dz.	
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 25 dz	60
	Anmerkung. Der Zollsatz beträgt vom 1. Juli 1926 an 55 RM; vom 1. Januar 1927 an 50 »; vom 1. Juli 1927 an 45 »; vom 1. Januar 1928 an 40 »; vom 1. Juli 1928 an 30 » } für 1 dz.	
894	Dampfmaschinen, Dampfturbinen, Wasserkraftmaschinen (Turbinen, Wasserräder und Wassersäulenmaschinen), Verbrennungs- und Explosionsmotoren, Heißluft- und Druckluftmotoren und andere vorstehend nicht genannte Kraft- (Antriebs-) Maschinen (mit Ausnahme der Elektromotoren), auch in Verbindung mit Dynamomaschinen, Pumpen, Hämmern, Gebläsemaschinen, Kältemaschinen, Fördermaschinen; ferner feststehende, fahrbare oder schwimmende Bagger, Rammen und Kranen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von 40 kg oder darunter	100
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 40 kg bis 1 dz	60
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 1 dz bis 2 dz	38
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 2 dz bis 5 dz	25
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 5 dz bis 10 dz	18
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 10 dz bis 25 dz	13
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 25 dz bis 50 dz	10
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 50 dz bis 500 dz	7
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 500 dz bis 1000 dz	5,50
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 1000 dz	3,50
	Anmerkung. Verbrennungs- und Explosionsmotoren bei einem Reingewichte der Maschine: als 1-Zylindermotor von 50 kg oder darunter; als 2-Zylindermotor von 100 kg oder darunter; als 4-Zylindermotor von 400 kg oder darunter; als 6-Zylindermotor von 700 kg oder darunter; als 8-Zylindermotor von 900 kg oder darunter unterliegen, sofern nicht der Nachweis geführt wird, daß sie nicht zum Einbau in Fahrzeuge der Tarifnummer 915 oder in Maschinen der Tarifnummer 893 B bestimmt sind, bis zum 30. Juni 1927 einem Zollsatz von 200 RM für 1 dz, vom 1. Juli 1927 bis zum 30. Juni 1928 einem Zollsatz von 150 RM für 1 dz.	

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
895	Nähmaschinen (einschließlich der Kurbelstickmaschinen) und Strickmaschinen für den Handbetrieb, ohne Gestell, Köpfe (Oberteile) von Nähmaschinen (einschließlich der Kurbelstickmaschinen) und von Strickmaschinen, auch Teile davon (ausgenommen Nadeln)	40
896	Nähmaschinen (einschließlich der Kurbelstickmaschinen) und Strickmaschinen, in fester Verbindung mit Gestellen oder für motorischen Betrieb	25
899	Andere Maschinen für die Vorbereitung der Verarbeitung von Spinnstoffen; Maschinen zum Haspeln, Spulen oder Wickeln der Gespinste sowie Maschinen für die Vorbereitung der Gespinste für die Weberei	8
	Spinn- und Zwirnmaschinen	12
900	Webstühle:	
	Bandwebstühle	7
	andere	7,50
901	Gardinen-, Spitzen- und Tüllmaschinen; Wirkmaschinen	17
	Stickmaschinen (ausgenommen Kurbelstickmaschinen)	10
905	Pflüge und andere Bodenbearbeitungsgeräte für Kraftbetrieb, ohne eingebaute Kraftmaschinen	4
	Mähmaschinen	8
906A	Gesteinbohr- und Schrämmaschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von 1 dz oder darunter	30
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 1 dz	15
906B	Druckluftwerkzeuge	140
906C	Milchentrahmungsmaschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von 50 kg oder darunter	25
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 50 kg	20
906D	Andere nicht besonders genannte Maschinen:	
	bei einem Reingewichte der Maschine: von 40 kg oder darunter	15
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 40 kg bis 1 dz	12
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 1 bis 2 dz	10
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 2 bis 4 dz	9
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 4 bis 10 dz	7
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 10 bis 50 dz	5,50
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 50 bis 100 dz	4,50
	bei einem Reingewichte der Maschine: von mehr als 100 dz	3

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
907	Lichtmaschinen und Lichtzündmaschinen für Motorfahrzeuge; Anlaßmotoren für Verbrennungsmotoren	150
	andere Dynamomaschinen, Elektromotoren, Umformer sowie fertig gearbeitete Anker und Kollektoren; Transformatoren und Drosselspulen:	
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes: von 10 kg oder darunter	80
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes: von mehr als 10 bis 25 kg	40
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes: von mehr als 25 kg bis 1,5 dz	23
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes: von mehr als 1,5 bis 5 dz	18
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes: von mehr als 5 bis 30 dz	8
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes: von mehr als 30 dz	7
	Anmerkung. Maschinen in fester Verbindung mit einem Dynamo-Generator oder Motor unterliegen der Verzollung nach den Sätzen des Unterabschnittes A. Indessen gehören elektrische Ventilatoren, bei denen das Ventilationsrad unmittelbar auf der Welle des Elektromotors sitzt, zu Nr. 907 Abs. 2.	
909	Kabel zur Leitung elektrischer Ströme, infolge ihrer Umschließung mit Schutzhüllen aus Metall in Form von Hülsen (Mänteln), Blechen, Drähten, Bändern oder dergleichen zur Verlegung in Wasser oder Erde geeignet	16
912A	Telegraphenwerke, elektrische; Fernsprecher; elektrische Meß-, Zähl- und Registriervorrichtungen; Bestandteile von solchen Gegenständen	120
912B	Elektrische Bügeleisen	60
912C	Elektrische Heiz-, Koch- und sonstige Wärmeapparate:	
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes: von mehr als 3 kg	60
	bei einem Reingewichte des Gegenstandes: von 3 kg oder darunter	75
912D	Röntgenröhren	2 000
912E	Magnetzündapparate und sonstige elektrische Zündsysteme sowie Teile davon (ausgenommen Magnete); elektrotechnisches Zubehör für Motorfahrzeuge	300
912F	Elektrische Vorrichtungen für Beleuchtung, Kraftübertragung oder Elektrolyse sowie für ärztliche oder zahnärztliche Zwecke; Vorschalte- und Nebenschlußwiderstände; galvanische Elemente (auch Trockenelemente) und Thermoelemente; sonstige elektrische Vorrichtungen; Bestandteile von solchen Gegenständen	60
	(913/4) Fahrzeuge, zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt:	
913	in Verbindung mit Antriebsmaschinen (ausgenommen Dampflokomotiven)	13
914	ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen:	
	Güterwagen, ungedeckt oder gedeckt	6,50
	Personenwagen ohne Leder- oder Polsterarbeit; Dienstwagen	10
	Personenwagen mit Leder- oder Polsterarbeit; Straßenbahnwagen für Personenbeförderung; Wagen aller Art für einschienige Bahnen	16
	Anmerkung zu Nr. 913 und 914. Wagenkasten, Untergestelle zu Wagen mit Radsätzen sowie Wagenkasten in fester Verbindung mit Untergestellen ohne Radsätze unterliegen nach ihrer Beschaffenheit der Verzollung wie die fertigen Fahrzeuge. Soweit ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Art von Fahrzeugen nicht erkennbar ist, werden sie wie Güterwagen behandelt.	

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
915	Fahrzeuge, nicht zum Fahren auf Schienengleisen bestimmt (ausgenommen Wasserfahrzeuge und Zugmaschinen), in Verbindung mit Antriebsmaschinen (Motorwagen und Motorfahrräder):	
	Motorfahrräder	350
	Anmerkung: Der Zollsatz beträgt vom 1. Juli 1926 an ..... 320 RM vom 1. Januar 1927 an ..... 290 » vom 1. Juli 1927 an ..... 250 » vom 1. Januar 1928 an ..... 210 » vom 1. Juli 1928 an ..... 160 » } für 1 dz.	
	Wie Motorfahrräder sind folgende Teile von Motorfahrrädern zu verzollen: Adhäsionskupplungen, Wechselrädergetriebe, Wechselrädergehäuse und Bremsnaben.	
	andere:	
	bei einem Reingewichte des Stückes von 22 dz oder darunter ...	250
	Anmerkung. Der Zollsatz beträgt vom 1. Juli 1926 an ..... 225 RM vom 1. Januar 1927 an ..... 200 » vom 1. Juli 1927 an ..... 150 » vom 1. Januar 1928 an ..... 100 » vom 1. Juli 1928 an ..... 75 » } für 1 dz.	
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 22 bis 32 dz	175
	Anmerkung. Der Zollsatz beträgt vom 1. Juli 1926 an ..... 160 RM vom 1. Januar 1927 an ..... 130 » vom 1. Juli 1927 an ..... 100 » vom 1. Januar 1928 an ..... 75 » vom 1. Juli 1928 an ..... 40 » } für 1 dz.	
	bei einem Reingewichte des Stückes von mehr als 32 dz	150
	Anmerkung. Der Zollsatz beträgt vom 1. Juli 1926 an ..... 135 RM vom 1. Januar 1927 an ..... 120 » vom 1. Juli 1927 an ..... 90 » vom 1. Januar 1928 an ..... 70 » vom 1. Juli 1928 an ..... 30 » } für 1 dz.	
	Anmerkung zu Nr. 915 Abs. 2. Wie Motorwagen sind mit Kraftmaschinen versehene Untergestelle für Motorwagen und Oberteile für Personenmotorwagen (Karosserien) zu verzollen. Der gleichen Zollbehandlung, und zwar dem jeweils höchsten Zollsatze der Nr. 915 Abs. 2, unterliegen folgende Teile von Untergestellen für Motorwagen: Fahrgestellrahmen, Kühler, Adhäsionskupplungen, Wechselrädergetriebe, Wechselrädergehäuse, Wellengelenke (Cardan), Differentialgetriebe und Gehäuse dazu, Brems- und Lenkvorrichtungen.	
	(919/20) Fahrradteile (ausgenommen Antriebsmaschinen und Teile von solchen sowie Kugellager, auch mit Kugeln):	
919	aus Eisen:	
	roh	40
	bearbeitet	150
	Anmerkung. Die Vorschriften in Anmerkung 3 zu Unterabschnitt 17A finden sinngemäß Anwendung.	
920	aus anderen unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle, aus Holz, Kork, Hartkautschuk, Horn, Leder, Zellhorn (Celluloid) oder diesem ähnlichen Formerstoffen; fertige Räder für Fahrräder	150

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
922	Fluß- und Binnenseeschiffe für Luxuszwecke:	
	in Verbindung mit Antriebsmaschinen	30
	ohne Verbindung mit Antriebsmaschinen	40
926	Handfeuerwaffen aller Art, auch Luftgewehre, aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:	
	Gewehre, auch Luftgewehre	400
	andere Handfeuerwaffen	600
927	Bügel, Federn, Hähne und Läufe, auch Teile von solchen, sowie andere Teile von Handfeuerwaffen (ausgenommen Schlösser und Verschlußstücke), aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle:	
	roh	45
	bearbeitet	200
	Anmerkung. Die Vorschriften in Anmerkung 3 zu Unterabschnitt 17A finden sinngemäß Anwendung.	
928	Schlösser und Verschlußstücke, auch Teile von solchen, zu Handfeuerwaffen:	
	roh vorgearbeitet	300
	andere	650
	Anmerkung zu Nr. 927 und 928. Läufe und Schäfte zu Handfeuerwaffen mit eingefügten oder beigepackten Schlössern, Schloßkasten oder Verschlußstücken sind nach Nr. 926 zu verzollen.	
929	Taschenuhren, auch Armbanduhren, auch solche mit Spielwerk: in Gehäusen:	
	aus Gold:	für 1 Stück
	Armbanduhren	10
	andere	20
	aus Silber, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen	5
	aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder versilbert oder mit vergoldeten oder versilberten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	3
930	Uhrgehäuse zu Taschenuhren und Armbanduhren: aus Gold:	
	zu Armbanduhren	8,50
	andere	18,50
	aus Silber	3,50
	aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, auch vergoldet oder mit vergoldeten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen; aus anderen Stoffen	1,50
	Anmerkung zu Nr. 930. Werden Uhrgehäuse zu Taschenuhren oder Armbanduhren in zerlegtem Zustande, jedoch fertig zum Zusammensetzen eingeführt, so sind Böden mit der Hälfte, Ränder (mit oder ohne Glasreifen) und Glasreifen je mit einem Viertel des Stückzolls für das zusammengesetzte Uhrgehäuse zu belegen, während Staubdeckel sowie andere Teile der Verzollung nach Beschaffenheit des Stoffes unterliegen.	
	Anmerkung zu Nr. 929 und 930. Mit Gold oder Silber belegte (plattierte) Taschen- und Armbanduhren und Uhrgehäuse dazu werden wie vergoldete oder versilberte verzollt.	

Tarif-Nr.	Warengattung	Zollsatz für 1 dz RM
934 A	Tachometer (Tachymeter), nicht elektrische, in Verbindung mit Uhrwerken, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	1 000
934 B	Uhren für Motorwagen und Fahrräder, Taschenzählwerke und andere Zählwerke sowie selbsttätige Meß- und Registriervorrichtungen in Verbindung mit Uhrwerken (mit Ausnahme der Tachometer); alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	400
934 C	Wand- und Standuhren, elektrische Hauptuhren sowie alle anderweit nicht genannten Uhren mit Uhrwerken, auch dergleichen Uhren mit Spielwerken; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter höhere Zollsätze fallen	120
936	Turmuhren und Teile von solchen aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, mit Ausnahme der nicht gleichzeitig mit den Uhrwerken, zu denen sie gehören, eingehenden Gewichte und Ketten zu solchen Gewichten, die nach Beschaffenheit des Stoffes zu verzollen sind	100
944 A	Schallplatten für Sprechmaschinen	120
944 B	Tonwerkzeuge, nicht besonders genannt:	
	Mundharmonikas	60
	andere	120
945	Saiten (abgepaßt):	
	Darmsaiten, auch nachgeahmte	2 000
	übersponnen mit Draht aller Art	500

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Zolländerungen. Vom 19. August 1925.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) wird folgendes bestimmt:

Es treten in Kraft:

1. am 1. September 1925 die Vorschriften der §§ 3, 4, 7 und 8 sowie die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 hinsichtlich der Waren der Tarifnummern 1, 2, 3, 4, 9, 103, 104, 106, 162, 164, 165, 176 und für frisches Fleisch aus der Tarifnummer 108;
2. am 16. Oktober 1925 die Vorschriften des § 1 hinsichtlich der Waren der Tarifnummer 180;
3. am 1. Oktober 1925 die Vorschriften der §§ 1, 2 und 6 hinsichtlich der Waren aller übrigen Tarifnummern mit Ausnahme der Waren der Tarifnummer 869 B.

Berlin, den 19. August 1925.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Popitz

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 17. August 1925.

Der Reichsrat hat beschlossen, die Goldpfandbriefe des Landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Schleswig-Holstein gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 17. August 1925.

Der Reichsminister der Justiz
Im Auftrag
Degg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 20. August 1925	Nr. 41

Inhalt: Gesetz über Straffreiheit. S. 313. — Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark. S. 314. — Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchssteuern. S. 314. — Zwölfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Devisenumsätze, Bezugsrechtsteuer). S. 314.

Gesetz über Straffreiheit. Vom 17. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Es wird Straferlaß gewährt für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht verbüßten Strafen, die von Gerichten des Reichs wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 81 bis 86, 128, 129 des Strafgesetzbuchs, §§ 7, 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585), § 5 der Verordnung vom 26. Juni 1922 in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 532) und damit im Zusammenhange stehender Straftaten verhängt worden sind, wenn die Strafe oder der noch nicht verbüßte Strafrest nur entweder in Geldstrafe allein oder in Haft oder Festungshaft bis zu zwei Jahren oder Gefängnis bis zu zwei Jahren allein oder in einer dieser Freiheitsstrafen neben Geldstrafe besteht. Übersteigt die noch zu verbüßende Festungshaft oder Gefängnisstrafe die Dauer von zwei Jahren, so wird sie um zwei Jahre gekürzt.

Ist von Gerichten des Reichs wegen mehrerer im § 1 genannter Zuwiderhandlungen auf Haft oder Festungshaft oder Gefängnisstrafe erkannt worden, ohne daß die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtstrafe vorlagen, so wird der Straferlaß nur bis zum Gesamtbetrage von zwei Jahren gewährt. Er tritt beim Zusammentreffen von Haft, Festungshaft und Gefängnis oder zweier dieser Strafen zunächst bei der Gefängnisstrafe, dann bei der Festungshaft, im übrigen zunächst bei der früher erkannten Strafe ein. Eine Umrechnung (§ 21 des Strafgesetzbuchs) findet nicht statt.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden erlassen Strafen und Strafreste wegen Zuwiderhandlung gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und damit im Zusammenhange stehender Straftaten, sofern die Tat durch öffentliche Bekanntmachung begangen ist.

Ein nach Abs. 1 bis 3 eintretender Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf rückständige Geldbußen, die in die Reichskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 2

Verfahren, die bei Gerichten des Reichs oder bei der Reichsanwaltschaft wegen Zuwiderhandlung gegen § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585) und damit im Zusammenhange stehender Straftaten anhängig sind, werden eingestellt; neue Verfahren werden nicht eingeleitet. Dies gilt nicht, wenn die Tat nach dem 15. Juli 1925 begangen ist.

§ 3

Ferner werden eingestellt die bei Gerichten des Reichs und bei der Reichsanwaltschaft anhängigen Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 81 bis 86, 128, 129 des Strafgesetzbuchs, § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585) und damit im Zusammenhange stehender Straftaten, wenn die Tat vor dem 1. Oktober 1923 begangen ist oder wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zum 15. Juli 1925 begangen ist und voraussichtlich keine höhere Strafe als Geldstrafe allein oder Haft oder Festungshaft bis zu zwei Jahren oder Gefängnis bis zu zwei Jahren allein oder eine dieser Freiheitsstrafen neben Geldstrafe erkannt werden würde; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden eingestellt die bei Gerichten des Reichs oder bei der Reichsanwaltschaft anhängigen Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und damit im Zusammenhange stehender Straftaten, sofern die Tat durch öffentliche Bekanntmachung begangen ist.

§ 4

Von der Straffreiheit (§§ 1 bis 3) ausgeschlossen sind diejenigen Personen, welche

1. zur Durchführung der Straftat oder im Zusammenhange damit ein Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Strafgesetzbuchs), ein Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224 bis 226 des Strafgesetzbuchs), des schweren Raubes (§§ 250, 251 des Strafgesetzbuchs), der Brandstiftung (§§ 306 bis 308, 311 des Strafgesetzbuchs), der vorsätzlichen Gefährdung eines Eisenbahntransports (§ 315 des Strafgesetzbuchs), ein Verbrechen gegen § 321 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs oder gegen die §§ 5, 6, 7 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemein-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 3. September 1925)

gefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) begangen haben, oder

2. lediglich aus Rohheit, Eigennutz oder sonstigen nichtpolitischen Beweggründen gehandelt haben, oder

3. einen Hochverrat (Verbrechen gegen die §§ 81 bis 86 des Strafgesetzbuchs) begangen haben, nachdem sie wegen einer solchen Straftat bestraft worden waren, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden war.

§ 5

Enthält eine Gesamtstrafe eine von einem Gericht des Reichs erkannte Einzelstrafe wegen einer im § 1 genannten Zuwiderhandlung oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird die Gesamtstrafe um den Teil des noch nicht verbüßten Strafrestes gekürzt, der auf diese Einzelstrafen nach ihrem Verhältnis zu den übrigen in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen entfällt, sofern dieser Teil des Strafrestes höchstens zwei Jahre Festungshaft oder zwei Jahre Gefängnis beträgt. Übersteigt der genannte Teil des Strafrestes die Dauer von zwei Jahren Festungshaft oder Gefängnis, so wird die Gesamtstrafe um zwei Jahre gekürzt.

Wird eine gerichtliche Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber notwendig, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Abs. 1 zu kürzen ist, so wird sie von dem Gericht erlassen, das die Einzelstrafe wegen einer im § 1 genannten Zuwiderhandlung festgesetzt hat.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Dietramszell, den 17. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Bekanntmachung über die Ausprägung von Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark.
Vom 10. August 1925.

Auf Grund des § 3 des Münzgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 254) werden mit Zustimmung des Reichsrats Reichssilbermünzen im Nennbetrage von 3 und 5 Reichsmark mit folgender Maßgabe hergestellt:

Die Münzen haben ein Mischungsverhältnis von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer. Bei der Ausprägung werden aus 1 Kilogramm feinen Silbers 133 1/3 Stücke zu 3 Reichsmark und 80 Stücke zu 5 Reichsmark ausgeprägt; danach hat das Stück zu 3 Reichsmark ein Gewicht von 15 Gramm, das zu 5 Reichsmark ein Gewicht von 25 Gramm. Der Durchmesser beträgt bei den Stücken zu 3 Reichsmark 30 Millimeter, bei denen zu 5 Reichsmark 36 Millimeter.

Das Stück zu 3 Reichsmark trägt auf der Schriftseite innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen mit Perlenkreis bestehenden erhabenen Randes in Antiqua die Inschrift „3 Reichsmark", das Stück zu 5 Reichsmark innerhalb eines gleichen Randes die Inschrift „5 Reichsmark"; die Inschriften sind von einem als Verzierung dienenden Eichenkranz umgeben; unten am Rande unterhalb des Eichenkranzes befindet sich das Münzzeichen. Die Schauseite beider Münzen zeigt innerhalb eines aus einem flachen Stäbchen bestehenden erhabenen Randes in Antiqua eine Umschrift, die im oberen Teile die Worte „Jahrtausendfeier der Rheinlande", im unteren Teile, durch einen Punkt auf jeder Seite davon getrennt, die Worte „Deutsches Reich" enthält, in der Mitte einen von vorn gesehenen stehenden Ritter, der den rechten Arm zum Schwure erhebt, während er mit dem linken einen auf den Erdboden gestellten, den Reichsadler tragenden dreieckigen Schild hält; zu beiden Seiten des Schildes befindet sich, in zwei Hälften getrennt, die Jahreszahl „1925". Die beiden Münzen werden im Ringe mit einem glatten Rande geprägt, welcher die vertiefte Inschrift „Einigkeit und Recht und Freiheit" führt; Anfang und Ende dieser Inschrift sind durch einen Stern und zwei Arabesken getrennt.

Berlin, den 10. August 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchssteuern.
Vom 13. August 1925.

Auf Grund von Artikel VI § 4 des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchssteuern vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 248) wird hiermit verordnet:

Einziger Paragraph

Es treten in Kraft:

Artikel I des Gesetzes, mit Ausnahme des am 1. August 1925 bereits in Kraft getretenen § 4 Abs. 2, am 1. September 1925, die übrigen Artikel des Gesetzes am 1. Oktober 1925.

Berlin, den 13. August 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Zwölfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Devisenumsätze, Bezugsrechtsteuer).
Vom 15. August 1925.

Auf Grund des § 62 des Kapitalverkehrsteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1

Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel unterliegen der Börsenumsatzsteuer nur, soweit inländische Zahlungsmittel als Gegenleistung vereinbart sind.

§ 2

Von der Börsenumsatzsteuer sind befreit:

1. Anschaffungsgeschäfte über ausländische Banknoten, ausländisches Papiergeld oder ausländische Geldsorten (ausländisches Geld) sowie über Zins- und Gewinnanteilscheine, die auf ausländische Währung lauten, sofern der Wert des Gegenstandes nicht mehr als 20 Reichsmark beträgt;
2. Anschaffungsgeschäfte, die die Abgabe von auf ausländische Währung lautenden Zahlungsmitteln an die Reichsbank oder an die Devisenbeschaffungsstelle, Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin, zum Gegenstand haben.

§ 3

Die Steuer des § 61 des Kapitalverkehrsteuergesetzes (Bezugsrechtsteuer) wird bis auf weiteres nicht erhoben.

§ 4

Es werden aufgehoben:

1. Artikel II der Verordnung über die Umstellung der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer auf Gold vom 2. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 399),
2. die neunte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Devisenumsätze) vom 31. Juli 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 678),
3. die zehnte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Umsätze von ausländischen Zahlungsmitteln gegen Waren) vom 5. September 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 705),
4. die elfte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Ermäßigung von Steuersätzen) vom 10. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 741).

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1925 in Kraft.

Berlin, den 15. August 1925.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM. Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

317

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. August 1925 | Nr. 42

Inhalt: Übergangsbestimmungen zu Artikel IV (Umsatzsteuer) des Gesetzes zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens vom 10. August 1925. S. 317. — Verordnung über Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen. S. 318.

In Teil II Nr. 38, ausgegeben am 22. August 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland. — Gesetz über den Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten vom 3. November 1923 und des dazu gehörenden Protokolls vom gleichen Tage. — Bekanntmachung, betreffend die am 30. September 1921 in Genf unterzeichnete Internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung, betreffend das am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichnete Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

Übergangsbestimmungen zu Artikel IV (Umsatzsteuer) des Gesetzes zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens vom 10. August 1925.

Vom 18. August 1925.

Auf Grund des Artikel VII § 2 des Gesetzes zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 241) in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl I S. 261) wird für das Gebiet der Umsatzsteuer folgendes bestimmt:

§ 1

Ist eine Umsatzsteuer für eine Lieferung oder sonstige Leistung zu entrichten, die nach den vor dem 1. Oktober 1925 geltenden Vorschriften einem Steuersatze von ieneundeinhalb oder zehn vom Hundert unterlag, so richtet sich die Höhe des Steuersatzes dann nach der Vorschrift des Artikel IV § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens in der Fassung des § 9 des Gesetzes über Zolländerungen und nach den Vorschriften des Artikel IV § 1 Nr. 6, 12 des Gesetzes zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens, wenn bei der Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung, bei der Versteuerung nach Leistungen die Lieferung oder sonstige Leistung nach dem 30. September 1925 liegt. Maßgebend ist die Versteuerungsart, die für den Steuerpflichtigen am 1. September 1925 gilt.

§ 2

Das Verbringen von Gegenständen des § 15 des Umsatzsteuergesetzes (§ 17 Nr. 3) oder die Lieferung von Gegenständen des § 21 des Umsatzsteuergesetzes (§ 23 Abs. 1 Nr. 4) ins Inland unterliegt dem Steuersatze von siebenundeinhalb vom Hundert, wenn das Verbringen oder die Lieferung nach dem 30. September 1925 erfolgt.

§ 3

In den Fällen des Artikel IV § 1 Nr. 13 des Gesetzes vom 10. August 1925 zur Änderung der Verkehrsteuern und des Verfahrens ist die Leistung von der erhöhten Umsatzsteuer befreit, wenn das Entgelt nach dem 31. Juli 1925 vereinnahmt wird. Für diese Entgelte ist die allgemeine Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 4

Der Vergütungsanspruch des Erwerbers nach § 20 des Umsatzsteuergesetzes beträgt sechs vom Hundert des entrichteten Entgelts, wenn der Vergütungsanspruch vor dem 1. November 1925 bei einer Steuerbehörde des Reichs geltend gemacht wird.

§ 5

Beträgt die allgemeine Umsatzsteuer oder die Herstellersteuer und die Kleinhandelssteuer eines Unternehmens für Leistungen aus Verträgen, die vor dem 15. August 1925 abgeschlossen worden sind, nach § 1 nur eins oder siebenundeinhalb vom Hundert, oder sind nach § 3 Leistungen aus Verträgen, die vor dem 15. Juli 1925 abgeschlossen worden sind, nur nach den Sätzen der allgemeinen Umsatzsteuer steuerpflichtig, so ist der Steuerpflichtige mangels abweichender Vereinbarung verpflichtet, dem Empfänger der Leistung einen Nachlaß vom Entgelt zu gewähren, der der Minderung der auf die Leistung entfallenden Umsatzsteuer infolge der Herabsetzung des Steuersatzes oder infolge der Befreiung von der erhöhten Umsatzsteuer entspricht. Der Anspruch auf Preisnachlaß bildet keinen Grund zur Vertragsaufhebung.

§ 6

(1) Der Vergütungsanspruch des Ausfuhrhändlers nach § 4 des Umsatzsteuergesetzes beträgt für die Fälle der allgemeinen Umsatzsteuer einundeinhalb vom Hundert, für die Fälle der Hersteller- oder Kleinhandelssteuer zehn vom Hundert, wenn

a) bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach vereinnahmten Entgelten die Vereinnahmung des Entgelts für den Umsatz in das Ausland
b) bei Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach Lieferungen die Lieferung in das Ausland

in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 31. Dezember 1925 erfolgt.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Vergütungsansprüche, die nach dem 31. Januar 1926 bei einer Steuerbehörde des Reichs geltend gemacht werden.

Berlin, den 18. August 1925.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Verordnung über Umsatzsteuervergünstigungen für Ostpreußen. Vom 21. August 1925.

Auf Grund des § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung vom 13. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1993) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Lieferungen von Getreide, Holz, Hülsenfrüchten, Mühlenerzeugnissen oder Saaten aus Ostpreußen nach dem übrigen Deutschland sind umsatzsteuerfrei, auch wenn der unmittelbare Besitz an den Gegenständen durch den aus Ostpreußen liefernden Unternehmer an den belieferten Unternehmer im übrigen Deutschland übertragen wird, sofern

a) die Gegenstände in Ostpreußen erzeugt oder hergestellt worden sind und
b) der liefernde Unternehmer, ohne Erzeuger oder Hersteller der Gegenstände zu sein, seinen Sitz in Ostpreußen hat und
c) die Lieferung dieses Unternehmers durch Versendung auf dem Seeweg ausgeführt wird.

§ 2

Wird Kohle, Superphosphat, Thomasmehl oder Zement an einen Unternehmer in Ostpreußen als ersten Erwerber aus dem übrigen Deutschland geliefert, so ist die Lieferung der Gegenstände durch den ersten Erwerber in Ostpreußen umsatzsteuerfrei, auch wenn der unmittelbare Besitz an den Gegenständen durch ihn erworben und übertragen wird, sofern

a) die Gegenstände im Deutschen Reiche erzeugt oder hergestellt worden sind und
b) der belieferte Unternehmer seinen Sitz in Ostpreußen hat und
c) die Lieferung an den Unternehmer in Ostpreußen durch Versendung auf dem Seeweg ausgeführt worden ist.

§ 3

Die §§ 1, 2 gelten für Lieferungen, die in der Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 30. Juni 1926 ausgeführt werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1925 ab in Kraft.

Berlin, den 21. August 1925.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Popitz

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM. Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 4. September 1925	Nr. 43

Inhalt: Gesetz über Kraftfahrlinien (Kraftfahrliniengesetz). S. 319. — Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen. S. 320. — Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung. S. 320. — Verordnung über die Gewährung von Leistungen der Invaliden- und der Angestelltenversicherung nach ausländischen Grenzgebieten. S. 320. — Bekanntmachung der neuen Fassung des Erbschaftsteuergesetzes. S. 320. — Verordnung über Befreiungen von der Umsatzsteuer (Härteausgleich in Fällen der verlängerten Einfuhr und bei Amortisationsmietverträgen über Eisenbahnwaggons). S. 329. — Bekanntmachung über das Hauptsachverzeichnis zu den Jahrgängen 1867 bis 1916 des Reichsgesetzblatts. S. 330.

Gesetz über Kraftfahrlinien (Kraftfahrliniengesetz). Vom 26. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Wer über die Grenzen eines Gemeindebezirkes hinaus die Beförderung von Personen oder Sachen mit Kraftfahrzeugen auf bestimmten Strecken gegen Entgelt betreiben will (Unternehmer von Kraftfahrlinien), bedarf der Genehmigung der von der obersten Landesbehörde bestimmten Behörde.

Soll sich das Unternehmen auf das Gebiet mehrerer Länder erstrecken, so sind zur Genehmigung die obersten Landesbehörden gemeinsam zuständig. Jedoch ist jedes Land verpflichtet, die Fortsetzung einer in einem benachbarten Lande zugelassenen Kraftfahrlinie in oder durch sein Gebiet zu gestatten, wenn der Reichsrat auf den durch den Reichsverkehrsminister geprüften und zu vermittelnden Antrag anerkennt, daß diese im Interesse des allgemeinen Verkehrs liegt.

§ 2

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr für die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebs geboten ist und das Unternehmen den öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft.

§ 3

Die Genehmigung kann zurückgenommen werden, wenn gegen die bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen oder gegen die auf Grund des § 5 erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder gegen die auf Grund des § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 erlassenen Vorschriften in wesentlicher Beziehung verstoßen wird. Die Zurücknahme der Genehmigung bedarf der Zustimmung der obersten Landesbehörde.

Im Falle des § 1 Abs. 2 kann die Zurücknahme nur gemeinsam erfolgen; die nicht erfolgte Zustimmung einer beteiligten obersten Landesbehörde kann in diesem Falle durch die Zustimmung des Reichsverkehrsministers ersetzt werden.

§ 4

Die obersten Landesbehörden können die Vorschriften der §§ 1 bis 4 auf gegenwärtig vorhandene Kraftfahrlinien für anwendbar erklären.

§ 5

Die Reichsregierung erläßt mit Zustimmung des Reichsrats die zur Durchführung der §§ 1 bis 5 erforderlichen Vorschriften.

Für die Ausrüstung und den Betrieb der Kraftfahrlinien können die obersten Landesbehörden allgemeine Anordnungen erlassen.

§ 6

Dienen Linien der Reichspost der Personenbeförderung, so ist die Reichspost zur Einholung der Genehmigung nach § 1 nicht verpflichtet, sondern nur zu einer mit vierwöchiger Frist vorher zu erstattenden Anzeige an die oberste Landesbehörde des betreffenden Landes. Erhebt die oberste Landesbehörde innerhalb zwei Wochen nach Eingang der Anzeige gegen die beabsichtigte Einrichtung einer solchen Kraftfahrlinie der Reichspost Einspruch, weil nach ihrer Auffassung den öffentlichen Interessen durch Einrichtung der Linie nicht genügend Rechnung getragen sei, und kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet über die Berechtigung des Einspruchs ein Schiedsgericht, zu dem das Reichsgericht aus seiner Mitte den Vorsitzenden, die Reichspost und die oberste Landesbehörde je einen Beisitzer stellen.

Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Linien, die sowohl der Postsachen- wie der Personenbeförderung dienen, es sei denn, daß die Reichspost der obersten Landesbehörde gegenüber unter Anführung der tatsächlichen Verhältnisse dargelegt hat, daß die einzurichtende Kraftfahrlinie für die Postsachenbeförderung erforderlich ist.

§ 7

Wer als Unternehmer oder als Angestellter einer Kraftfahrlinie den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen oder den auf Grund des § 5 erlassenen Vorschriften und Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 18. September 1925)

§ 8

Wer den Betrieb einer Kraftfahrlinie ohne die erforderliche Genehmigung unternimmt oder ihn fortsetzt, nachdem die Genehmigung zurückgenommen oder der Weiterbetrieb untersagt worden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 9

Die Verordnung, betreffend Kraftfahrzeuglinien vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 97) tritt außer Kraft.

Dietramszell, den 26. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg
Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923. Vom 26. August 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 11. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 366) in der Fassung vom 23. März 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 28) wird, wie folgt, ergänzt:

§ 10b

Die Vorschriften der §§ 1, 6 und 7 finden keine Anwendung auf selbständige Handwerker, die Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Rahmen ihres Betriebs zur gewerblichen Weiterveräußerung auch nach Be- oder Verarbeitung erwerben, sofern der Erwerb bei einem Kunden im Zusammenhange mit einer dort von dem Handwerker ausgeführten Arbeit erfolgt.

Dietramszell, den 26. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg
Der Reichswirtschaftsminister
Neuhaus

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung. Vom 26. August 1925.

§ 1

Die Verordnung des Reichspräsidenten, betreffend das Verbot des Tragens der Militäruniform vom 30. August 1921 (Reichsgesetzbl. 1921 S. 1251) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Dietramszell, den 26. August 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg
Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Verordnung über die Gewährung von Leistungen der Invaliden- und der Angestelltenversicherung nach ausländischen Grenzgebieten. Vom 24. August 1925.

Auf Grund des § 1314a der Reichsversicherungsordnung und des § 75 des Angestelltenversicherungsgesetzes wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Vorschriften des § 1314 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung und des § 74 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes über das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Renten aus der Invaliden- und Angestelltenversicherung werden für die nachstehenden schweizerischen Grenzgebiete außer Kraft gesetzt:

Kanton Bern, soweit er nördlich und nordwestlich der Zihl und der Aare, vom Einflusse der Zihl abwärts gerechnet, liegt; ferner die Kantone Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Land, Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Appenzell (Außer- und Inner-Roden).

§ 2

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Oktober 1900 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 540) wird, soweit sie das Recht auf den Bezug der Invaliden- und Altersrente für die schweizerischen Grenzgebiete betrifft, aufgehoben.

§ 3

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 24. August 1925.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Bekanntmachung der neuen Fassung des Erbschaftsteuergesetzes. Vom 22. August 1925.

Auf Grund des Artikel II § 2 des Gesetzes über Vermögen- und Erbschaftsteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 233) wird der Wortlaut des Erbschaftsteuergesetzes nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 22. August 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Erbschaftsteuergesetz

I. Teil

Steuerpflicht

1. Gegenstand der Erbschaftsteuer

§ 1

(1) Der Erbschaftsteuer unterliegen

1. der Erwerb von Todes wegen,
2. Schenkungen unter Lebenden,
3. Zweckzuwendungen.

(2) Soweit nichts Besonderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über den Erwerb von

Todes wegen auch für Schenkungen und Zweckzuwendungen, die Vorschriften über Schenkungen auch für Zweckzuwendungen unter Lebenden.

§ 2

(1) Als Erwerb von Todes wegen gilt

1. der Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis (§§ 2147 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs;
2. der Erwerb auf Grund einer Nachfolge in ein Hausgut, Lehen, Fideikommiß oder Stammgut oder in ein sonstiges gebundenes Vermögen;
3. der Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall (§ 2301 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) sowie jeder andere Erwerb, auf den die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes Anwendung finden;
4. der Erwerb von Vermögensvorteilen, der auf Grund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrags unter Lebenden von einem Dritten mit dem Tode des Erblassers unmittelbar gemacht wird.

(2) Als vom Erblasser zugewendet gilt auch

1. der Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung;
2. was jemand infolge Vollziehung einer vom Erblasser angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer vom Erblasser gesetzten Bedingung erwirbt, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;
3. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Zuwendung des Erblassers Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;
4. was als Abfindung für einen Verzicht auf den entstandenen Pflichtteilsanspruch oder für die Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses von dritter Seite gewährt wird;
5. was als Entgelt für die Übertragung der Anwartschaft eines Nacherben gewährt wird.

(3) Das Erlöschen von Leibrenten und anderen von dem Leben einer Person abhängigen Lasten gilt nicht als Erwerb von Todes wegen.

§ 3

(1) Als Schenkung im Sinne des Gesetzes gilt

1. jede Schenkung im Sinne des bürgerlichen Rechtes;
2. jede andere freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Bedachte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird;
3. was infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage oder infolge Erfüllung einer einem Rechtsgeschäft unter Lebenden beigefügten Bedingung ohne entsprechende Gegenleistung erlangt wird, es sei denn, daß eine einheitliche Zweckzuwendung vorliegt;
4. was jemand dadurch erlangt, daß bei Genehmigung einer Schenkung Leistungen an andere Personen angeordnet oder zur Erlangung der Genehmigung freiwillig übernommen werden;
5. was als Abfindung für einen Erbverzicht (§§ 2346, 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) gewährt wird;
6. was ein Vorerbe dem Nacherben mit Rücksicht auf die angeordnete Nacherbschaft vor ihrem Eintritt herausgibt;
7. der Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden;
8. eine freigebige Zuwendung bei Auflösung eines Fideikommisses oder anderweitiger Aufhebung der Bindung von Vermögen;
9. was bei Aufhebung einer Stiftung erworben wird.

(2) Im Falle des Abs. 1 Nr. 6 ist der Versteuerung auf Antrag das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen.

(3) Gegenleistungen, die nicht in Geld veranschlagt werden können, werden bei der Feststellung, ob eine Bereicherung vorliegt, nicht berücksichtigt.

(4) Die Steuerpflicht einer Schenkung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sie zur Belohnung oder unter einer Auflage gemacht oder in die Form eines lästigen Vertrags gekleidet wird.

(5) Ausstattungen, die Abkömmlingen zur Einrichtung eines den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung der Beteiligten angemessenen Haushalts gewährt werden, gelten nicht als Schenkung, sofern zur Zeit der Zuwendung ein Anlaß zur Ausstattung gegeben ist und der Zweck der Zuwendung innerhalb zweier Jahre erfüllt wird. Ausstattungen, die über das angegebene Maß hinausgehen, sind insoweit steuerpflichtig.

§ 4

Als Zweckzuwendung gilt

1. bei einer Zuwendung von Todes wegen
   a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes,
   b) eine Leistung zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung abhängig gemacht ist,

   soweit die Bereicherung des Erwerbers durch die Anordnung gemindert wird;
2. bei einer freigebigen Zuwendung unter Lebenden
   a) eine der Zuwendung beigefügte Auflage zugunsten eines Zweckes oder eine Leistung zugunsten eines Zweckes, von der die Zuwendung oder ein gegenseitiger Vertrag abhängig gemacht ist,
   b) eine in einem entgeltlichen Vertrage vereinbarte Leistung zugunsten eines Zweckes, sofern das Entgelt nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

§ 5

(1) Im Falle der Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft (§§ 1483 ff., 1557 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 200 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch) wird der Anteil des verstorbenen Ehegatten am Gesamtgut so behandelt, wie wenn er ausschließlich den anteilsberechtigten Abkömmlingen angefallen wäre.

(2) Im Falle des Todes eines anteilsberechtigten Abkömmlings gehört dessen Anteil am Gesamtgut zu

seinem Nachlaß. Als Erwerber des Anteils gelten diejenigen, denen der Anteil nach § 1490 Satz 2, 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zufällt.

§ 6

Der Erwerber auf Grund einer Nachfolge in ein Hausgut, Lehen, Fideikommiß oder Stammgut oder in ein sonstiges gebundenes Vermögen wird als Nießbraucher behandelt.

§ 7

(1) Der Vorerbe gilt als Erbe.

(2) Beim Eintritt des Falles der Nacherbfolge haben diejenigen, auf die das Vermögen übergeht, den Erwerb als vom Vorerben stammend zu versteuern. Auf Antrag ist der Versteuerung das Verhältnis des Nacherben zum Erblasser zugrunde zu legen.

(3) Tritt der Fall der Nacherbfolge nicht durch den Tod des Vorerben ein, so gilt die Vorerbfolge als auflösend bedingter, die Nacherbfolge als aufschiebend bedingter Anfall. In diesem Falle ist dem Nacherben die vom Vorerben entrichtete Steuer abzüglich desjenigen Steuerbetrags anzurechnen, welcher der tatsächlichen Bereicherung des Vorerben entspricht.

(4) Nachvermächtnisse und beim Tode des Beschwerten fällige Vermächtnisse stehen den Nacherbschaften gleich.

(5) Wenn bei einem bäuerlichen Anerbengute zunächst eine ungeteilte Erbengemeinschaft eintritt, so gilt als Erwerb für die einzelnen Erben der Erbanfall mit der Maßgabe, daß es so angesehen wird, als wenn die Erbauseinandersetzung zugleich mit diesem stattgefunden hätte.

2. Persönliche Steuerpflicht

§ 8

(1) Die Steuerpflicht tritt ein

I. für den gesamten Erbanfall, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes oder der Erwerber zur Zeit des Eintritts der Steuerpflicht ein Inländer ist.

Als Inländer gelten

1. Deutsche, es sei denn, daß sie sich seit länger als 2 Jahren dauernd im Ausland aufgehalten haben, ohne einen Wohnsitz im Inlande zu haben. Diese Ausnahme findet keine Anwendung auf Reichs- oder Staatsbeamte und Militärpersonen, die im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Wahlkonsuln gelten nicht als Beamte im Sinne dieser Vorschrift;
2. Ausländer, die im Inland einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren dauernden Aufenthalt haben;
3. juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechtes, alle Berggewerkschaften, nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, sofern sie den Sitz oder den Ort der Leitung im Inlande haben;

II. für den Erbanfall, soweit er in inländischem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen, inländischem Betriebsvermögen oder inländischem Grundvermögen, in einem Nutzungsrecht an einem solchen Vermögen oder in solchen Rechten besteht, deren Übertragung an eine Eintragung in inländische Bücher geknüpft ist, in allen anderen Fällen.

(2) Soweit die Steuerpflicht im Auslande befindliche Grundstücke, Sachen, Forderungen gegen ausländische Schuldner oder Rechte, deren Übertragung an eine Eintragung in ausländische Bücher geknüpft ist, betrifft, ist auf Antrag die von dem ausländischen Staate aus Anlaß des Erbfalls erhobene Steuer bei Berechnung der Erbschaftsteuer als Nachlaßverbindlichkeit abzuziehen. Inwieweit statt dessen bei Gewährung der Gegenseitigkeit eine Anrechnung der ausländischen Steuer auf die inländische Steuer erfolgt, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(3) Ist im Falle des Abs. 1 I ein Teil des Vermögens der inländischen Besteuerung auf Grund von Staatsverträgen entzogen, so ist die Steuer nach dem Steuersatze zu erheben, der dem ganzen Erwerb entspricht.

§ 9

(1) Die Erbschaftsteuer wird nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zu dem Erblasser in folgenden 5 Klassen erhoben.

I. Klasse:

1. Der Ehegatte,
2. die Kinder,
3. die Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt,
4. die eingekindschafteten Personen, denen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder zukommt,
5. die an Kindes Statt angenommenen Personen,
6. die Stiefkinder,
7. die vom Vater anerkannten unehelichen Kinder.

Der Erwerb des Ehegatten ist steuerfrei, wenn im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld leben

a) Personen der in Abs. 1 Nr. 2 bis 5 genannten Art oder
b) Abkömmlinge von Personen der in Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Art oder
c) Abkömmlinge von Personen der in Abs. 1 Nr. 5 genannten Art, sofern sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckt.

Die Steuerfreiheit tritt auch ein, wenn Personen der unter a bis c genannten Art im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zwar nicht mehr leben, aber im Weltkriege gefallen oder in der Zeit bis zum 31. Dezember 1922 infolge einer Kriegsverwundung oder Kriegsdienstbeschädigung verstorben sind und der Erwerb des Ehegatten 100000 Reichsmark nicht übersteigt; die Vorschriften des § 18 Abs. 4, 5 finden entsprechende Anwendung.

I. Klasse:

Die Abkömmlinge der zu I Abs. 1 Nr. 2 bis 7 genannten Personen, der an Kindes Statt angenommenen Personen (I Abs. 1 Nr. 5) jedoch nur dann, wenn sich die Annahme an Kindes Statt auf die Abkömmlinge erstreckt.

III. Klasse:

1. Die Eltern und Stiefeltern,
2. die voll- und halbbürtigen Geschwister.

IV. Klasse:

1. Die Großeltern und die entfernteren Voreltern,
2. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern,
3. die Schwiegereltern,
4. die Schwiegerkinder.

V. Klasse:

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 gilt als Erblasser, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 8 und 9 als Schenker der zuletzt Berechtigte; in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 1 Nr. 7 ist der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde entferntest Berechtigten zu dem Erblasser oder Schenker zugrunde zu legen, sofern die Stiftung wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien gemacht ist.

(3) Im Falle des § 2269 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und soweit der überlebende Ehegatte an die Verfügung gebunden ist, sind die mit dem verstorbenen Ehegatten näher verwandten Erben und Vermächtnisnehmer als seine Erben anzusehen, soweit sein Vermögen beim Tode des überlebenden Ehegatten noch vorhanden ist.

3. Berechnung der Steuer

§ 10

(1) Die Erbschaftsteuer beträgt bei Erwerben

bis einschließlich Reichsmark	in der Steuerklasse I	II	III	IV	V
	vom Hundert				
10 000	2	4	6	8	14
20 000	2,5	5	7,5	10	16
30 000	3	6	9	12	18
40 000	3,5	7	10,5	14	20
50 000	4	8	12	16	22
100 000	4,5	9	13,5	18	24
150 000	5	10	15	20	26
200 000	5,5	11	16,5	22	28
300 000	6	12	18	24	30
400 000	6,5	13	19,5	26	32
500 000	7	14	21	28	34
600 000	7,5	15	22,5	30	36
700 000	8	16	24	32	38
800 000	8,5	17	25,5	34	40
900 000	9	18	27	36	42
1 000 000	9,5	19	28,5	38	44
2 000 000	10	20	30	40	46
4 000 000	11	21	32	42	48
6 000 000	12	22	34	44	51
8 000 000	13	23	36	46	54
10 000 000	14	24	38	48	57
darüber	15	25	40	50	60

(2) Der Unterschied zwischen der Steuer, die sich bei Anwendung des Abs. 1 ergibt, und der Steuer, die sich berechnen würde, wenn der Erwerb die letztvorhergehende Wertgrenze nicht überstiegen hätte, wird nur insoweit erhoben, als er

a) bei einem Steuersatze bis zu 30 vom Hundert aus der Hälfte,

b) bei einem Steuersatz über 30 bis zu 50 vom Hundert aus drei Vierteln,

c) bei einem Steuersatz über 50 vom Hundert aus neun Zehnteln

des die Wertgrenze übersteigenden Erwerbes gedeckt werden kann.

(3) Als Erwerb im Sinne der Abs. 1, 2 gilt, unbeschadet der Vorschrift des § 8 Abs. 3, die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei bleibt.

§ 11

Erfüllt der Erbe eine wegen Formmangels nichtige Verfügung von Todes wegen, so ist nur die Steuer zu erheben, die bei Gültigkeit der Verfügung des Erblassers zu entrichten gewesen wäre.

§ 12

Hat der Erblasser die Entrichtung der von dem Erwerber geschuldeten Steuer einem anderen auferlegt, so sind die Steuern so zu berechnen, wie wenn die Auflage nicht erfolgt wäre. Dies gilt nicht für Schenkungen, bei denen der Schenker die Zahlung der Steuer übernimmt.

§ 13

(1) Mehrere innerhalb 10 Jahren von derselben Person anfallende Vermögensvorteile werden in der Weise zusammengerechnet, daß dem letzten Erwerbe die früheren Erwerbe nach ihrem früheren Werte zugerechnet werden und von der Steuer für den Gesamtbetrag die Steuer abgezogen wird, welche für die früheren Erwerbe zur Zeit des letzten zu erheben gewesen wäre.

(2) Die durch jeden weiteren Erwerb veranlaßte Steuer darf nicht mehr betragen als 60 vom Hundert dieses Erwerbes.

4. Steuerschuld und Steuerschuldner

§ 14

(1) Die Steuerschuld entsteht

1. bei Erwerben von Todes wegen
   mit dem Tode des Erblassers, jedoch
   a) für den Erwerb des unter einer aufschiebenden Bedingung, unter einer Betagung oder Befristung Bedachten mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung oder des Ereignisses;
   b) für den Erwerb eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs mit dem Zeitpunkt der Geltendmachung;
   c) im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 1 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung der Stiftung;
   d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 2 mit dem Zeitpunkt der Vollziehung der Auflage oder der Erfüllung der Bedingung;
   e) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 mit dem Zeitpunkt der Genehmigung;
   f) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 4 mit dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Ausschlagung;
   g) im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 5 mit dem Zeitpunkt der Übertragung der Anwartschaft;
   h) für den Erwerb des Nacherben mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Nacherbfolge;
2. bei Schenkungen unter Lebenden
   mit dem Zeitpunkt der Ausführung der Zuwendung;

3. bei Zweckzuwendungen
mit dem Zeitpunkt des Eintritts der Verpflichtung des Beschwerten.

(2) Im Falle der Aussetzung der Versteuerung nach § 34 gilt die Steuerschuld für den Erwerb des mit dem Nutzungsrechte belasteten Vermögens als mit dem Zeitpunkt des Erlöschens des Nutzungsrechts entstanden.

(3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 unter a kann das Finanzamt vor Entstehung der Steuerschuld Sicherheitsleistung aus dem Nachlaß verlangen.

§ 15

(1) Steuerschuldner ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Schenker und bei einer Zweckzuwendung der mit der Ausführung der Zuwendung Beschwerte.

(2) Im Falle des § 5 sind die Abkömmlinge im Verhältnis der auf sie entfallenden Anteile, der überlebende Ehegatte für den gesamten Steuerbetrag Steuerschuldner.

(3) Neben den in Abs. 1, 2 Genannten haftet der Nachlaß sowie jeder Erbe in Höhe des Wertes des aus der Erbschaft Empfangenen für die Steuer der am Erbfall Beteiligten als Gesamtschuldner.

(4) Der Vorerbe hat die durch die Vorerbschaft veranlaßte Steuer aus den Mitteln der Vorerbschaft zu entrichten.

(5) Haben Erben, gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte der Erben, Erbschaftsbesitzer (§ 2018 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter den Nachlaß oder Teile desselben vor der Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer anderen ausgeantwortet, so haften diese in Höhe des aus der Erbschaft Empfangenen persönlich für die Steuer, es sei denn, daß sie zur Zeit der Ausantwortung in gutem Glauben sind. Sie sind nicht in gutem Glauben, wenn ihnen bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Steuer weder entrichtet noch sichergestellt ist.

(6) Versicherungsunternehmungen, die vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer die von ihnen zu zahlende Versicherungssumme oder Leibrente in das Ausland zahlen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen, haften in Höhe des ausgeantworteten Betrags für die Steuer. Das gleiche gilt für Personen, in deren Gewahrsam sich Vermögen des Erblassers befindet, soweit sie das Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig vor Berichtigung oder Sicherstellung der Steuer in das Ausland bringen oder ausländischen Berechtigten zur Verfügung stellen.

(7) Ob und inwieweit die Finanzämter in Fällen des Abs. 6 Erleichterung gewähren können, bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

§ 16

(1) Bei einem Erwerb im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist der Erwerber mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde befugt, den Betrag der Steuer dem gebundenen Vermögen zu entnehmen und zu diesem Zwecke über die zu dem Vermögen gehörenden Gegenstände zu verfügen.

(2) Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird die Befugnis des Inhabers nicht berührt, auf Grund solcher gesetzlicher, hausgesetzlicher oder stiftungsmäßiger Vorschriften, welche die Verfügung unter anderen Voraussetzungen zulassen, über das gebundene Vermögen zu verfügen.

(3) Fehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist ungewiß, welche Behörde zur Aufsicht berufen ist, so gilt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Abs. 1 das Oberlandesgericht, in dessen Bezirke das gebundene Vermögen sich seinem Hauptbestande nach befindet. Ist die Genehmigung von einem Oberlandesgericht erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß das Oberlandesgericht für die Genehmigung nicht zuständig gewesen wäre. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß an Stelle des Oberlandesgerichts eine andere Behörde tritt.

§ 17

Die Verjährung des Steueranspruchs beginnt nicht vor dem Tode des Schenkers, bei einer Zweckzuwendung unter Lebenden nicht vor Erfüllung der Verpflichtung.

5. Befreiungen und Ermäßigungen

§ 18

(1) Steuerfrei bleiben

1. bei den Steuerklassen I, II ein Erwerb von nicht mehr als 5 000 Reichsmark;
2. bei den Steuerklassen III, IV ein Erwerb von nicht mehr als 2 000 Reichsmark;
3. bei der Steuerklasse V ein Erwerb von nicht mehr als 500 Reichsmark;
4. a) Hausrat, einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke, sofern er Personen der Steuerklassen I, II anfällt,
   b) Hausrat, einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke, soweit der Wert bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen III, IV den Betrag von 5 000 Reichsmark nicht übersteigt,
   c) andere bewegliche körperliche Gegenstände einschließlich derjenigen der in § 38 Abs. 1 Nr. 9 des Reichsbewertungsgesetzes genannten Art, sofern sie Personen der Steuerklassen I bis IV anfallen und soweit ihr Wert bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen I, II den Betrag von insgesamt 5 000 Reichsmark, bei einem Anfall an Personen der Steuerklassen III, IV den Betrag von insgesamt 2 000 Reichsmark nicht übersteigt; sonstige im § 38 des Reichsbewertungsgesetzes aufgezählte bewegliche körperliche Gegenstände sowie solche, die zum landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen, zum Betriebsvermögen oder zum Grundvermögen gehören, sind von der Befreiung ausgenommen;
5. Kunstgegenstände und Sammlungen, die Personen der Steuerklassen I, II, III anfallen, sofern sie von lebenden oder seit nicht mehr als 15 Jahren verstorbenen deutschen Künstlern geschaffen sind oder sofern der Anschaffungspreis

a) für den einzelnen Gegenstand nicht mehr als 10 000 Mark,

b) für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände nicht mehr als 100 000 Mark

betragen hat. An Stelle des Anschaffungspreises tritt, wenn die Anschaffung in der Zeit vom 1. Januar 1919 bis zum 31. Dezember 1923 liegt, der gemeine Wert. Werden solche Gegenstände innerhalb 10 Jahren nach dem Erbfall veräußert und wird dabei für den einzelnen Gegenstand mehr als 2 000 Reichsmark und für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände mehr als 10 000 Reichsmark erlöst, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft.

Kunstgegenstände und Sammlungen, die zum Betriebsvermögen gehören, sind von der Befreiung ausgenommen;

6. nicht zur Veräußerung bestimmte bewegliche körperliche Gegenstände, die geschichtlichen oder kunstgeschichtlichen oder wissenschaftlichen Wert haben und sich seit mindestens 20 Jahren im Besitze der Familie des Erblassers befinden, sofern sie Personen der Steuerklassen I, II, III anfallen und nach näherer behördlicher Anweisung den Zwecken der Forschung oder Volksbildung nutzbar gemacht werden. Werden solche Gegenstände innerhalb 10 Jahren nach dem Erbfall veräußert, so tritt die Steuerbefreiung außer Kraft;

7. ein Erwerb nach § 1969 des Bürgerlichen Gesetzbuchs;

8. die Befreiung eines Steuerpflichtigen der Steuerklassen I, II von einer Schuld gegenüber dem Erblasser, soweit durch den Anfall lediglich die Beseitigung einer Überschuldung erreicht wird;

9. die Befreiung von einer Schuld gegenüber dem Erblasser, sofern die Schuld durch Gewährung von Mitteln zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten begründet worden ist oder der Erblasser die Befreiung mit Rücksicht auf die Notlage des Schuldners angeordnet hat und diese auch durch die Zuwendung nicht beseitigt wird. Die Steuerbefreiung entfällt, soweit die Steuer aus der Hälfte einer neben der erlassenen Schuld dem Bedachten anfallenden Zuwendung gedeckt werden kann;

10. ein Erwerb, der einem Steuerpflichtigen der Steuerklassen I, II, Eltern, Stiefeltern oder Großeltern des Erblassers anfällt, sofern der Erwerb zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers 10 000 Reichsmark nicht übersteigt und der Erwerber infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und unter Berücksichtigung seiner bisherigen Lebensstellung als erwerbsunfähig anzusehen ist oder durch die Führung eines gemeinsamen Hausstandes mit erwerbsunfähigen oder in der Ausbildung zu einem Lebensberufe begriffenen Abkömmlingen an der Ausübung einer Erwerbstätigkeit gehindert ist;

11. ein Erwerb, der Personen anfällt, die dem Erblasser in Erwartung einer letztwilligen Zuwendung unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt Pflege oder Unterhalt gewährt haben, soweit das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist;

12. Vermögen, das Eltern, Großeltern oder entferntere Voreltern ihren Abkömmlingen durch Schenkung oder Übergabevertrag zugewandt hatten und das an diese Personen zurückfällt;

13. der Verzicht auf den Pflichtteilsanspruch;

14. Zuwendungen unter Lebenden zum Zwecke des angemessenen Unterhalts oder zur Ausbildung des Bedachten;

15. Ruhegehalte und ähnliche Zuwendungen, die ohne rechtliche Verpflichtung früheren oder jetzigen Angestellten oder Bediensteten gewährt werden, sowie Zuwendungen an Pensions- oder Unterstützungskassen des eigenen Betriebs;

16. die üblichen Gelegenheitsgeschenke;

17. Anfälle an das Reich, ein Land oder eine inländische Gemeinde (Gemeindeverband) sowie solche Anfälle, die ausschließlich Zwecken des Reichs, eines Landes oder einer inländischen Gemeinde (Gemeindeverband) dienen;

18. Zuwendungen an inländische Kirchen, an inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich kirchliche Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen, sowie Zuwendungen zu ausschließlich kirchlichen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder zugunsten deutscher Reichsangehöriger im Ausland, sofern die Verwendung zu diesem Zwecke gesichert ist.

Unter Kirchen sind alle inländischen Religionsgesellschaften, denen die Rechte juristischer Personen zustehen, unter kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Religionsgesellschaften zu verstehen. Den Religionsgesellschaften sind gleichgestellt inländische Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen und denen die Rechte juristischer Personen zustehen; kirchlichen Zwecken sind die Zwecke solcher Vereinigungen gleichgestellt;

19. Zuwendungen

a) an solche inländische Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten, die ausschließlich mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sofern ihnen die Rechte juristischer Personen zustehen,

b) die ausschließlich mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken innerhalb des Deutschen Reichs oder seiner Schutzgebiete oder deutschen Reichsangehörigen im Auslande gewidmet sind, sofern die Verwendung zu dem bestimmten Zwecke gesichert und die Zuwendung nicht auf einzelne Familien oder bestimmte Personen beschränkt ist;

20. Zuwendungen an politische Parteien und Vereine, sofern die Verwendung der Zuwendung zu politischen Zwecken gesichert ist;

21. Zuwendungen, die der Pflege des Andenkens oder dem Seelenheile des Zuwendenden oder seiner Angehörigen dienen.

(2) Angemessen im Sinne des Abs. 1 Nr. 14 ist eine den Vermögensverhältnissen und der Lebensstellung des Bedachten entsprechende Zuwendung. Eine dieses Maß übersteigende Zuwendung ist in vollem Umfang steuerpflichtig.

(3) Steuerbefreiung kann zugunsten ausländischer Kirchen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine oder Anstalten der im Abs. 1 Nr. 18, 19 bezeichneten Art sowie zugunsten solcher Zuwendungen, die den im Abs. 1 Nr. 18, 19 bezeichneten Zwecken im Auslande zu dienen bestimmt sind, zugestanden werden, sofern der ausländische Staat Gegenseitigkeit gewährt. Die Entscheidung darüber, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Reichsminister der Finanzen.

(4) Jede Befreiungsvorschrift ist für sich anzuwenden.

(5) Übersteigt der Wert des Erwerbes einen der im Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Beträge oder der Wert des Erwerbes zusammen mit dem sonstigen Vermögen des Erwerbers den im Abs. 1 Nr. 10 genannten Betrag, so wird die Steuer nur insoweit erhoben, als sie aus der Hälfte des die Wertgrenze übersteigenden Betrags gedeckt werden kann.

§ 19

Beiträge an Personenvereinigungen, die nicht lediglich die Förderung ihrer Mitglieder zum Zwecke haben, sind steuerfrei, soweit die von einem Mitglied in einem Kalenderjahre der Vereinigung geleisteten Beiträge 500 Reichsmark nicht übersteigen. Auf Beiträge an Personenvereinigungen, die ausschließlich kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sowie an politische Parteien und Vereine finden die Vorschriften des § 18 Abs. 1 Nr. 18 bis 20 Anwendung.

§ 20

Wenn Personen der Steuerklassen I oder II Vermögen anfällt, das in den letzten 5 Jahren vor dem Anfall von Personen der gleichen Steuerklassen erworben worden ist und der Besteuerung nach diesem Gesetz unterlegen hat, so bleibt der auf dieses Vermögen entfallende Steuerbetrag zur Hälfte und, wenn der frühere Steuerfall mehr als 5 Jahre, aber nicht mehr als 10 Jahre hinter dem späteren zurückliegt, zu einem Viertel unerhoben.

II. Teil

Wertermittlung

§ 21

Für die Wertermittlung ist, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld maßgebend.

§ 22

(1) Auf die Bewertung von Vermögen finden die Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes über die Bewertung mit folgender Maßgabe entsprechende Anwendung:

1. § 26 Abs. 2 Nr. 3, § 46 des Reichsbewertungsgesetzes finden keine Anwendung. Anteile des Erblassers an offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften gelten nach Maßgabe des § 80 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung als Betriebsvermögen des Erblassers; entsprechendes gilt für Gegenstände oder Anteile an Gegenständen, die im Eigentume des Erblassers stehen und dem Betrieb einer Gesellschaft dienen.
2. In Abweichung von § 26 Abs. 1 Satz 3 sind Gegenstände der dort genannten Art ohne Rücksicht auf den Gesamtwert zum Betriebsvermögen zu rechnen.
3. § 38 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, 3 finden keine Anwendung.
4. In Abweichung von § 38 Abs. 1 Nr. 5, 6 unter a, 8, 9, Abs. 2 gelten die dort genannten Gegenstände ohne Rücksicht auf die Dauer der Rechte, auf den Wert oder den Betrag als sonstiges Vermögen.
5. In Abweichung von § 38 Abs. 1 Nr. 10 gelten Kunstgegenstände und Sammlungen ohne Rücksicht auf Anschaffungszeit, Wert und Herkunft als sonstiges Vermögen.
6. In Abweichung von § 39 Nr. 3, 5, 6, 9, 10, § 26 Abs. 4 gelten die dort genannten Gegenstände als sonstiges Vermögen, sofern sie nicht wegen ihrer Zugehörigkeit zu landwirtschaftlichem, forstwirtschaftlichem oder gärtnerischem Vermögen, zu Betriebsvermögen oder zu Grundvermögen diesen Vermögensarten zuzurechnen sind.
7. In Abweichung von § 40 Abs. 2 unterbleibt die Festsetzung von Steuerkurswerten für die in § 40 Abs. 1 bezeichneten Wertpapiere, Anteile und Genußscheine.
8. In Abweichung von § 43 werden Gegenstände der dort genannten Art mit dem vollen Kurswert oder Verkaufswert angesetzt.
9. In Abweichung von § 47 Abs. 1 Nr. 3 ist ein Dreimonatsabzug nicht zulässig. Werden jedoch an den Erblasser vorausbezahlte Gehälter, Löhne und sonstige Bezüge nachträglich mit Ansprüchen der Erben auf Gnadengeld verrechnet, so ist der verrechnete Betrag vom Nachlaß abzuziehen.
10. In Abweichung von § 48 findet eine Zusammenrechnung von Vermögen nicht statt.

(2) Für landwirtschaftliches, forstwirtschaftliches und gärtnerisches Vermögen sowie für Grundvermögen ist der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes auf den dem Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld unmittelbar vorausgehenden Feststellungszeitpunkt ermittelte Einheitswert zugrunde zu legen. Hat sich in der Zeit zwischen dem Feststellungszeitpunkt und dem Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes ermittelte Wert einer wirtschaftlichen Einheit infolge besonderer Umstände um mehr als den zehnten Teil oder um mehr als 20 000 Reichsmark verändert, so ist der Wert nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes fest-

zustellen; solange die allgemeine Feststellung der Einheitswerte gemäß § 5 Abs. 2 des Reichsbewertungsgesetzes in Zeitabständen von je einem Jahre vorgenommen wird, kommen Wertänderungen, die auf allgemeiner Veränderung der Wirtschaftsverhältnisse beruhen, nicht in Betracht. Bildet nur ein Teil einer wirtschaftlichen Einheit den Gegenstand der Bewertung, so gilt als sein Wert der Teilbetrag des Einheitswerts, welcher der wirtschaftlichen Bedeutung des Teils für die Einheit entspricht. Die Feststellungen nach Satz 2, 3 erfolgen durch den Grundwertausschuß, den Oberbewertungsausschuß und den Reichsfinanzhof unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des Reichsbewertungsgesetzes.

(3) Der Reichsminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Reichsrats nähere Bestimmungen.

§ 23

(1) Als Erwerb gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gesamte Vermögensanfall an den Erwerber. Bei der Zweckzuwendung tritt an die Stelle des Anfalls die Verpflichtung des Beschwerten.

(2) Die infolge des Anfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen.

(3) Die Anwartschaft eines Nacherben gehört nicht zu seinem Nachlaß.

(4) Von dem Erwerbe sind insbesondere abzuziehen

1. die Kosten der Bestattung des Erblassers einschließlich der Kosten der landesüblichen kirchlichen und bürgerlichen Leichenfeierlichkeiten und der Kosten eines angemessenen Grabdenkmals;
2. die im Falle der Todeserklärung des Erblassers dem Nachlaß zur Last fallenden Kosten des Verfahrens;
3. die Kosten der Eröffnung einer Verfügung des Erblassers von Todes wegen, die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Regelung des Nachlasses, die Kosten der gerichtlichen Sicherung des Nachlasses, einer Nachlaßpflegschaft, des Aufgebots der Nachlaßgläubiger und der Inventarerrichtung;
4. die Kosten eines für den Nachlaß oder wegen des Erwerbes geführten Rechtsstreits.

(5) Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu nichtsteuerbaren Teilen des Erwerbes stehen, sind nicht abzuziehen. Beschränkt sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände (§ 8 Abs. 1 II, Abs. 3), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesem Teile des Erwerbes stehenden Schulden und Lasten abzugsfähig.

(6) Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten können nur insoweit abgezogen werden, als der Anspruch auf den Pflichtteil geltend gemacht wird.

(7) Die Erbschaftsteuer wird nicht abgezogen.

(8) Ist eine Zuwendung unter einer Auflage gemacht, die in Geld veranschlagt werden kann, so ist die Zuwendung nur insoweit steuerpflichtig, als sie den Wert der Leistung des Beschwerten übersteigt, es sei denn, daß die Leistung dem Zwecke der Zuwendung dient.

§ 24

Hat der Erwerber nach Vollendung des 15. Lebensjahres im Haushalt oder im Betriebe des Erblassers ohne Barlohn Dienste geleistet und dadurch eine fremde Arbeitskraft erspart, so wird auf Antrag ein der Arbeit und der Dienstzeit angemessener Betrag von dem Anfall abgezogen.

III. Teil

Veranlagung und Erhebung

1. Steuererklärung

§ 25

(1) Jeder der Erbschaftsteuer unterliegende Erwerb ist vom Erwerber, bei einer Zweckzuwendung vom Beschwerten binnen einer Frist von drei Monaten nach erlangter Kenntnis von dem Anfall oder von dem Eintritt der Verpflichtung dem Finanzamt anzumelden.

(2) Erfolgt der steuerpflichtige Erwerb durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden, so ist zur Anmeldung auch derjenige verpflichtet, aus dessen Vermögen der Erwerb stammt.

(3) Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem deutschen Gericht oder einem deutschen Notar eröffneten Verfügung von Todes wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt. Das gleiche gilt, wenn eine Schenkung unter Lebenden oder eine Zweckzuwendung gerichtlich oder notariell beurkundet ist.

§ 26

(1) In den Fällen des § 25 kann das Finanzamt von den zur Anmeldung Verpflichteten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist die Abgabe einer Erklärung verlangen. Die Frist muß mindestens einen Monat betragen.

(2) Die Erklärung hat ein Verzeichnis der zum Nachlaß gehörenden Gegenstände und die sonstigen für die Feststellung des Gegenstandes und des Wertes des Erwerbes erforderlichen Angaben nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen zu enthalten.

2. Pflichten Dritter

§ 27

(1) Dem Finanzamt haben von Amts wegen mitzuteilen

1. die Standesämter: die Sterbefälle;
2. die Gerichte: Erbscheine, Todeserklärungen, die sie ausgesprochen haben, und die von ihnen angeordneten Nachlaßpflegschaften;
3. die Gerichte und die Notare: die Vornahme von Erbauseinandersetzungen.

(2) Gerichte, Notare und andere zur Beurkundung von Grundstücksverträgen zuständige Beamte haben beglaubigte Abschriften der von ihnen eröffneten Verfügungen von Todes wegen und beurkundeten Schenkungen und Zweckzuwendungen zu übersenden. Die Verpflichtung bezieht sich auch auf Geschäfte, die sachlich eine Schenkung enthalten.

§ 28

(1) Wer sich geschäftsmäßig mit der Verwahrung oder Verwaltung fremden Vermögens befaßt, ist verpflichtet, Vermögen des Erblassers, das sich in seinem Gewahrsam befindet, und Vermögen, das bei ihm zur Verfügung des Erblassers hinterlegt ist, binnen einem Monat, nachdem er von dem Eintritt des Erbfalls Kenntnis erlangt hat, dem Finanzamt nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen anzumelden. Soweit nach der mit einem ausländischen Staate getroffenen Vereinbarung die zum Nachlaß eines Angehörigen dieses Staates gehörenden Vermögensgegenstände seinem konsularischen Vertreter auszuantworten sind, hat die Anmeldung spätestens gleichzeitig mit der Ausantwortung zu erfolgen.

(2) Dem Finanzamt ist ferner seitens derjenigen, die auf den Namen lautende Aktien oder Schuldverschreibungen ausgegeben haben, bevor sie die auf den Namen des Erblassers gestellten Wertpapiere nach Eintritt des ihnen bekanntgewordenen Erbfalls in ihren Büchern auf den Namen einer anderen Person umschreiben, von der beantragten Umschreibung schriftlich oder zu Protokoll Mitteilung zu machen.

§ 29

Versicherungsunternehmungen sind verpflichtet, bevor sie Versicherungssummen oder Leibrenten an einen anderen als den Versicherungsnehmer auszahlen, dem Finanzamt den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrags und die Person des Empfangsberechtigten nach Name, Stand und Wohnung mitzuteilen.

3. Steuerfestsetzung

§ 30

Das Finanzamt stellt die Steuer fest und erteilt einen schriftlichen Steuerbescheid.

§ 31

Auf Grund der Steuererklärung ist der ihr entsprechende Betrag der Steuer als vorläufige Zahlung zu entrichten. Das Finanzamt setzt die vorläufige Zahlung fest; sie ist binnen einem Monat nach der Zustellung des Steuerbescheids fällig.

§ 32

Für die Berechnung der Steuer wird der steuerpflichtige Betrag auf volle 10 Reichsmark nach unten abgerundet.

§ 33

Steuern, die von dem Kapitalwerte von Renten oder anderen wiederkehrenden Nutzungen oder Leistungen zu entrichten sind, können nach Wahl des Steuerpflichtigen statt vom Kapitalwerte jährlich im voraus von dem Jahreswert entrichtet werden. Die Steuer wird in diesem Falle nach dem Hundertsatz erhoben, der sich nach § 10 für den gesamten Kapitalbetrag ergibt.

§ 34

(1) Beim Erwerbe von Vermögen, dessen Nutzung einem anderen als dem Steuerpflichtigen zusteht, kann der Pflichtige verlangen, daß die Versteuerung bis zum Erlöschen des Nutzungsrechts ausgesetzt bleibt. Auf Verlangen des Finanzamts hat der Steuerpflichtige für die Steuer Sicherheit zu leisten.

(2) Geht in dem Falle des Abs. 1 das mit dem Nutzungsrechte belastete Vermögen vor dem Erlöschen des Nutzungsrechts durch Erbfolge auf einen anderen über, so wird die Steuer für diesen Übergang nicht erhoben, vielmehr tritt die gleiche Behandlung ein, wie wenn derjenige, dem das Vermögen zur Zeit des Erlöschens gehört, das Vermögen unmittelbar von dem ursprünglichen Erblasser erworben hätte.

§ 35

Das Landesfinanzamt ist ermächtigt, auf Antrag der Steuerpflichtigen von der genauen Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens und der Vorlegung eines Verzeichnisses ganz oder zum Teil abzusehen und einen Pauschbetrag für die Steuer anzunehmen, auch die Pauschversteuerung in solchen Fällen, in denen die Versteuerung andernfalls noch ausgesetzt sein müßte, zu gestatten.

§ 36

Sind bei der Erteilung des Steuerbescheids abzugsfähige Verbindlichkeiten nicht berücksichtigt worden, weil sie dem Steuerpflichtigen unbekannt waren, so kann er bis zum Ablauf von 5 Jahren seit der Veranlagung Berichtigung des Steuerbescheids beantragen.

4. Stundung

§ 37

(1) Ist die sofortige Einziehung der Steuer für den Erwerb von inländischem landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Vermögen, inländischem Grundvermögen oder inländischen zum Betriebsvermögen gehörigen Grundstücken mit erheblichen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden, so sind ihm auf Antrag Teilzahlungen in höchstens 10 Jahresbeträgen zu bewilligen, sofern der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Bewilligung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen der Stundung wegfallen.

(2) Die Stundung ist in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung und Verzinsung zu gewähren. Als ausreichende Sicherheitsleistung gilt die Eintragung einer Sicherungshypothek auf die Grundstücke, sofern der Hypothek andere als die zur Zeit des Anfalls bestehenden Rechte nicht vorgehen; sind mehrere Grundstücke angefallen, so kann die Bestellung der Sicherungshypothek auf einen Teil von ihnen beschränkt werden, wenn dadurch der Steueranspruch nicht gefährdet wird. Soweit die Bestellung einer Hypothek an einem Grundstück in der Art zulässig ist, daß Befriedigung aus dem Grundstück lediglich im Wege der Zwangsverwaltung gesucht werden kann, genügt die Bestellung einer solchen Hypothek.

(3) Zur Bewilligung von Stundung über ein Jahr ist die Zustimmung des Landesfinanzamts erforderlich.

§ 38

(1) Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 ist dem Steuerpflichtigen auf Antrag zu gestatten, daß zum Zwecke der Befriedigung während eines Zeit-

raums von höchstens 20 Jahren jährlich ein gleicher Geldbetrag (Tilgungsrente) entrichtet und hierfür an den Grundstücken eine Grundschuld bestellt wird. § 37 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Tilgungsrente ist so zu bemessen, daß die Steuerschuld bei einer Verzinsung von 8 v. H. in dem vereinbarten Zeitraum getilgt wird. Als Kapital der Grundschuld ist der Steuerbetrag nebst Zinsen mit 8 v. H. einzutragen mit der Bestimmung, daß die Zahlung durch die während des vereinbarten Zeitraums zu entrichtende Tilgungsrente erfolgt. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, den Zinssatz bei Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse entsprechend herabzusetzen.

(3) Ist der Vermögenswert nach Nutzungen oder Leistungen berechnet, so ist die Tilgungsrente durch so viele Jahre zu entrichten, als dem bei der Berechnung der Steuer angenommenen Vielfachen des Wertes der einjährigen Nutzung oder Leistung entspricht.

(4) Diese Vorschriften finden keine Anwendung, sofern der Grundschuld andere als die zur Zeit des Entstehens der Steuerschuld bestehenden Rechte vorgehen würden.

(5) Zur Bewilligung der Tilgungsrente ist die Zustimmung des Landesfinanzamts erforderlich.

§ 39

(1) Unterliegen die Grundstücke innerhalb des Zeitraums, während dessen die Tilgungsrente zu zahlen ist, von neuem einer Veranlagung, so kann zum Zwecke der Befriedigung wegen der infolge des weiteren Steuerfalls geschuldeten Steuer auf Antrag des Steuerpflichtigen eine neue, den Vorschriften des § 38 entsprechend, Grundschuld in der Art bestellt werden, daß die Verpflichtung zur Zahlung der Rente der späteren Grundschuld nicht vor Ablauf eines Jahres nach Fälligkeit der letzten Rentenzahlung aus der vorhergehenden Grundschuld beginnt.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die Grundstücke innerhalb des bezeichneten Zeitraums gegen Entgelt an andere Personen als solche der Steuerklassen I, II veräußert worden sind.

§ 40

(1) Der noch nicht getilgte Betrag des Kapitals der Grundschuld kann von dem Eigentümer der Grundstücke jederzeit gezahlt werden. Dem Finanzamt steht eine Kündigung nicht zu.

(2) Die Zahlung des Kapitals und der anderen Leistungen (§§ 38, 39) hat an die von dem Landesfinanzamt bestimmte Stelle zu erfolgen.

§ 41

Ist das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen, so ist in den Fällen des § 38 auf Antrag des Steuerpflichtigen zu gestatten, daß die Steuerschuld durch die dort bezeichneten Geldleistungen getilgt wird, sofern hierfür an den Grundstücken eine Sicherungshypothek bestellt wird, der andere als die zur Zeit des Anfalls bestehenden Rechte nicht vorgehen. Die Vorschrift des § 39 findet sinngemäße Anwendung.

5. Erstattung

§ 42

Die Steuer ist zu erstatten,

1. soweit ein Geschenk wegen eines Rückforderungsrechts hat herausgegeben werden müssen;
2. wenn die Herausgabe gemäß § 528 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgewendet worden ist.

IV. Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 43

(1) Dieses Gesetz findet auf Erwerbe Anwendung, für welche die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1924 entsteht. Für die Frage, wann die Steuerschuld entsteht, sind die Grundsätze des § 14 auch dann maßgebend, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1925 verstorben ist, es sei denn, daß der Erwerb bereits der Besteuerung nach den bisherigen Vorschriften unterworfen worden ist. Auf Zuwendungen und Beiträge an politische Parteien und Vereine (§ 18 Abs. 1 Nr. 20, § 19 Satz 2) finden Satz 1, 2 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des 31. Dezember 1924 der 31. Dezember 1923 und an die Stelle des 1. Januar 1925 der 1. Januar 1924 tritt.

(2) Soweit auf Grund des Abs. 1 Reichserbschaftsteuer zu erheben ist für Erwerbe, für die unter Anwendung der bisherigen Vorschriften Erbschaftsteuer eines Landes zu erheben gewesen wäre, wird die Reichserbschaftsteuer für Rechnung dieses Landes erhoben.

(3) Der Reichsminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Reichsrats nähere Überleitungsbestimmungen.

§ 44

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Reichsminister der Finanzen mit Zustimmung des Reichsrats.

Verordnung über Befreiungen von der Umsatzsteuer (Härteausgleich in Fällen der verlängerten Einfuhr und bei Amortisationsmietverträgen über Eisenbahnwaggons). Vom 29. August 1925.

Auf Grund von § 108 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1

Die im § 11 A II Abs. 1 Nr. 2c und 2d der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetze für zollfreie Gegenstände der Freiliste 1a vorgesehene Umsatzsteuerfreiheit (Umsatzsteuerfreiheit beim Umsatz in oder aus Seehafenplätzen und in oder aus vom Reichsminister der Finanzen zugelassenen Inlandslagern) gilt auch für solche Gegenstände der Freiliste 1a, die auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1925 über Zolländerungen (Reichsgesetzbl. I S. 261) zollpflichtig geworden sind, sofern im übrigen die Erfordernisse des § 11 A II der Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz erfüllt sind.

§ 2

(1) Als steuerfreier Umsatz in das Ausland im Sinne von § 2 Nr. 1c des Umsatzsteuergesetzes gilt auch die

Überlassung von Eisenbahnwaggons durch ein inländisches an ein ausländisches Unternehmen auf Grund eines Vertrags, der außer der Vermietung der Eisenbahnwaggons auch deren Verkauf gegen Abschlagszahlungen zum Gegenstande hat (Amortisationsmietvertrag).

(2) Die Vergünstigung gilt nicht, wenn der Vertrag über die Übertragung des Eigentums unausgeführt bleibt.

§ 3

(1) Die im § 1 vorgesehene Umsatzsteuerfreiheit tritt für jede Warengruppe zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der für diese Warengruppe durch das Gesetz vom 17. August 1925 über Zolländerungen eingeführte Zoll in Kraft tritt.

(2) § 2 tritt mit Wirksamkeit vom 1. April 1925 ab in Kraft.

Berlin, den 29. August 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hoffmann

Bekanntmachung über das Hauptsachverzeichnis zu den Jahrgängen 1867 bis 1916 des Reichsgesetzblatts. Vom 26. August 1925.

Von dem im Jahre 1917 herausgegebenen Hauptsachverzeichnis zu den Jahrgängen 1867 bis 1916 des Reichsgesetzblatts ist im Gesetzsammlungsamte Berlin NW, Scharnhorststr. 4, noch ein Bestand vorhanden, der zu dem niedrigen Preise von 2 RM für das Stück verkauft wird. Das Hauptsachverzeichnis umfaßt 1674 Seiten Text und gibt unter alphabetisch geordneten Stichworten einen genauen Überblick über das gesamte Reichsrecht seit der Errichtung des Norddeutschen Bundes bis zum Jahre 1916. Bestellungen nimmt das Gesetzsammlungsamt und jede Postanstalt entgegen.

Berlin, den 26. August 1925.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Kaisenberg

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 12. September 1925	Nr. 44

Inhalt: Gesetz über Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer. S. 331. — Verordnung über Einfuhrscheine. S. 331. — Verordnung über die Geltungsfrist der Einfuhrscheine. S. 332. — Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. S. 332. — Bekanntmachung über die Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs. S. 332. — Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. S. 335. — Erste Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. S. 345. — Verordnung über den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes. S. 346.

In Teil II Nr. 39, ausgegeben am 28. August 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen mit Norwegen wegen der Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Öl vom 11. April 1925. — Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.

In Teil II Nr. 40, ausgegeben am 1. September 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über ein vorläufiges Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Griechischen Republik. — Bekanntmachung über die Ratifikation des durch Notenwechsel vom 3. Juli 1924 und 15. Mai 1925 abgeschlossenen vorläufigen Handelsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Griechischen Republik.

In Teil II Nr. 41, ausgegeben am 8. September 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über die Vereinbarung zwischen Deutschland und Frankreich vom 11. Juli 1925 über den Warenaustausch zwischen Deutschland und dem Saarbeckengebiet. — Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Bekanntmachung über Änderung der Prozeßordnung des Deutsch-Englischen Gemischten Schiedsgerichtshofs.

Gesetz über Beschränkung der Einnahmen aus der Lohnsteuer. Vom 3. September 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Einziger Paragraph

Übersteigt das Aufkommen aus der Lohnsteuer in der Zeit vom 1. Oktober 1925 bis zum 31. März 1926 oder später in einem Zeitraum von zwei aufeinander folgenden Kalendervierteljahren den Betrag von 600 Millionen Reichsmark, so hat die Reichsregierung einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Erhöhung der Abzüge bei kinderreichen Familien und des steuerfreien Betrags herbeiführt.

Dietramszell, den 3. September 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
von Schlieben

Verordnung über Einfuhrscheine. Vom 3. September 1925.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel 1

Die Vorschriften des § 11 Nr. 1 Abs. 1 und Nr. 3 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) treten in folgender Fassung wieder in Kraft:

Nr. 1 Abs. 1:

Bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten aus dem freien Verkehre des Zollgebiets werden, wenn die ausgeführte Menge wenigstens fünf Doppelzentner beträgt, auf Antrag des Warenführers Bescheinigungen (Einfuhrscheine) erteilt, die den Inhaber berechtigen, innerhalb einer von der Reichsregierung unter Zustimmung des Reichsrats festzusetzenden und auf längstens neun Monate zu bemessenden Frist eine dem Zollwerte der Einfuhrscheine entsprechende Menge einer der vorgenannten Waren ohne Zollentrichtung einzuführen. Der Wertbestimmung des Einfuhrscheins ist der niedrigste (allgemeine oder vertragsmäßige) Zollsatz der betreffenden Fruchtgattung zugrunde zu legen. Abfertigungen zur Ausfuhr mit dem Anspruch auf Erteilung von Einfuhrscheinen finden nur bei den von den Landesfinanzämtern zu bestimmenden Zollstellen statt.

Nr. 3:

Den Inhabern von Mühlen oder Mälzereien werden bei der Ausfuhr ihrer im freien Verkehre des Zoll-

gebiets hergestellten Erzeugnisse Einfuhrscheine über eine entsprechende Menge Getreide und Hülsenfrüchte (Nr. 1) erteilt; über das hierbei in Rechnung zu stellende Ausbeuteverhältnis trifft die Reichsregierung Bestimmung.

Die Wertbestimmung des Einfuhrscheins richtet sich bei Gerstenmalz nach dem niedrigsten Zollsatz für Gerste, die für andere Zwecke als zur Viehfütterung bestimmt ist. Der Einfuhrschein darf dementsprechend nicht zur Bezahlung des Zolles für Gerste, die zur Viehfütterung bestimmt ist, und auch nicht zur Bezahlung des Zolles für Hülsenfrüchte benutzt werden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1925.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Fischer

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Beyerlein

Verordnung über die Geltungsfrist der Einfuhrscheine. Vom 3. September 1925.

Auf Grund des § 11 Nr. 1 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 (Reichsgesetzbl. S. 303) in der Fassung der Verordnung über Einfuhrscheine vom 3. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 331) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die Frist, innerhalb deren die bei der Ausfuhr von Roggen, Weizen, Spelz, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten sowie von Müllerei- und Mälzereierzeugnissen erteilten Bescheinigungen (Einfuhrscheine) bei der Begleichung von Zollgefällen angerechnet werden dürfen, wird auf neun Monate festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Berlin, den 3. September 1925.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Fischer

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung

Dr. Beyerlein

Verordnung zur Änderung der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge. Vom 7. September 1925.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100) werden mit Zustimmung des Reichsrats die Grundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 765) wie folgt ergänzt:

Hinter § 33 wird eingefügt:

§ 33a

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen setzen den örtlichen Verhältnissen angepaßte Richtsätze für die Bemessung des notwendigen Lebensunterhalts der Hilfsbedürftigen fest. Für Sozial- und Kleinrentner und ihnen Gleichstehende (§§ 14 bis 17) müssen diese Sätze so bemessen sein, daß der Hilfsbedürftige entsprechend den Bestimmungen der §§ 14 und 16 gegenüber der allgemeinen Fürsorge eine angemessene Mehrleistung erhält. Diese Mehrleistung soll, soweit nicht nach § 84 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 und § 26 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. I S. 117 und 137) eine weitergehende Erhöhung einzutreten hat, in der Regel wenigstens ein Viertel des allgemeinen Richtsatzes betragen.

Die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmten Stellen setzen ferner den örtlichen Verhältnissen angepaßte Einkommensätze fest, bei deren Nichterreichung eine Wöchnerin Wochenfürsorge (§ 12) stets dann erhält, wenn nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

Berlin, den 7. September 1925.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Zweigert

Bekanntmachung über die Erklärung von Schulden zu Markanleihen des Reichs. Vom 8. September 1925.

Auf Grund des § 2 Ziffer 3 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) erkläre ich mit Zustimmung des Reichsrats folgende Anleihestücke und die nachbezeichneten Anleihen zu Markanleihen des Reichs:

I. Preußische Anleihen

1. Folgende Serien der 4prozentigen auslosbaren Schatzanweisungen vom 11. April 1914 (1. und 2. Ausgabe):

II, V, VI, VIII, XV;

2. folgende Stücke der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnschulden:

a) von den 2½prozentigen Köthen-Bernburger-Aktien (Rente):

Nummern 179, 185, 186, 3486.

b) von den 3prozentigen Magdeburg-Wittenbergischen Aktien (Rente):

Nummern 103, 105, 106, 8995, 9001, 9002, 9091, 9192, 9200, 14832;

3. folgende Stücke der Bergisch-Märkischen Eisenbahnschulden, 3½prozentige Prioritäts-Obligationen III. Serie, III. Serie Lit. B und III. Serie Lit. C, 1. und 2. Ausgabe:

III. Serie

Nummern 3628, 5148, 5218, 5222, 5223, 6127, 8328, 15932, 18075, 26192, 26444, 26453, 26507, 26508, 26509, 26510, 28376, 28380, 30057, 30058, 30450, 30728, 30730 bis 30740, 33220, 33888, 33889, 33890, 33891, 37706, 37707, 37708, 38342, 38345, 38346, 38347, 38348, 38349, 38382, 41686, 45001, 45026, 45028, 45513, 45516, 45517, 45518, 45519, 49838, 49840, 49841, 49842, 49843, 49844, 49845, 49846, 51291, 54593, 54594, 54618, 54619, 54620, 54621, 55688, 60702, 60704, 60705, 60706, 60708, 60710, 60711, 64955, 64958, 66226, 66865, 66970, 67603, 67604, 68138, 68139, 68140, 68142, 68143, 68144, 68145, 68146, 68449, 69193, 71250, 72641, 72642, 73930 bis 73939, 76643, 85710, 85894, 85895, 85896, 85897, 93246, 93247, 98599, 98600, 104516, 111401, 115586, 115742 bis 115749, 115751, 115752, 115753, 115754, 115755, 115757, 115758, 119525, 119917, 119938.

III. Serie, Lit. B

Nummern 124871, 128919, 128921, 128922, 131069, 131635, 133767, 133831, 133875, 134215, 140390, 140398, 143469, 143470, 143513, 144469, 144470, 150652, 153752, 153753, 153754, 153755, 153756, 153757, 154527.

III. Serie Lit. C, 1. und 2. Ausgabe

Nummern 14833, 14834, 14835, 14836, 68233;

4. die noch im Verkehr befindlichen Stücke der 4prozentigen Schatzanweisungen von 1907, 1908, 1911, 1912 und 1913;

5. die noch im Verkehr befindlichen Stücke der 5prozentigen Schatzanweisungen von 1915 und 1916;

6. die noch im Verkehr befindlichen Stücke der 3½ prozentigen Waldeck-Pyrmontschen Domanialanleihe von 1905.

II. Bayerische Anleihen

1. Folgende Stücke der 4prozentigen Pfalzbahnprioritätsanlehen:

Jahrgang	Buchstabe	Nummer
	Ludwigsbahn	
1848	Lit. D	202
1856	» M	349, 363
1861	» A	498
1862	» F	122, 1204
1865	» J	281
1899	» UU	1077
1901	» BBB	671
1907	» NNN	738, 1327
	» PPP	318
	Nordbahnen	
1892	Lit. K	365
	» M	251
1900	» U	843;

2 folgende Stücke der 3½ prozentigen Pfalzbahnprioritätsanlehen:

Jahrgang	Buchstabe	Nummer
	Ludwigsbahn	
1881	Lit. A	8316, 8457, 8458, 8471, 8907, 11532
	» B	1624, 2711
	» C	646, 2277, 3194, 3731, 4478, 4943, 5132
	» D	2116, 7506
	» E	99, 1755, 2216, 4929, 5466, 7789
1885	» J	328
1888	» N	394
1889	» S	1237, 1308, 1309
	» U	459
1894	» EE	444
1895	» HH	990, 1064, 1743
	» JJ	1013, 1400
	» KK	717
1898	» RR	1165, 1927, 2215
1903	» HHH	34
	Maximiliansbahn	
1881	Lit. A	827, 1307
	» B	213, 604, 700, 1408
	» C	600
	» D	1082, 1175, 2084 3925, 3947, 4558
	» E	2600, 2812
1888	» G	271
	» H	45
1899	» T	155
1905	» HH	255

Jahrgang	Buchstabe	Nummer
	Nordbahnen	
1880	Lit. B	1490, 1916
1881	» A	556, 678
	» B	2046
	» C	1044
	» D	1452, 1534, 2302, 2464, 3184, 4206, 5943, 6683
	» E	89, 733, 1903
	» F	254, 975, 2834, 4318
1894	» P	427
1903	» AA	58
1905	» FF	103.

III. Sächsische Anleihen

1. Folgende Stücke der 3½prozentigen (vormals 4prozentigen) vereinigten Staatsanleihen von 1852 bis 1868:

Serie I

Nummern 12201, 19509, 29689, 40790, 44575, 49265.

Serie II

Nummern 1071, 1086, 1189, 12964, 19918, 22414, 22722, 23671, 24512, 33790, 36082, 51455, 55135, 55602, 72274, 91944, 93919, 99368, 108224, 115721, 116536, 123144, 125187, 132745, 132814, 134501, 138020, 139693, 140780, 142216, 142340, 145878, 154068, 155269, 155715, 166312;

2. folgende Stücke der 3prozentigen Staatsanleihe von 1855:
Nummern 263, 416, 1004, 1636, 2131, 3357, 3944, 4457, 5773, 5774, 10097, 11077, 11328, 12329, 14292, 14603, 14888, 17927, 21309, 23111, 25857, 26546, 28845, 29976, 31318, 32354, 33567, 36781, 41098, 42194;
3. folgende Stücke der 3½prozentigen vormals Löbau-Zittauer Eisenbahn-Aktien Lit. A:
Nummern 6656, 11720, 14259;
4. folgende Stücke der 4prozentigen vormals Löbau-Zittauer Eisenbahn-Aktien Lit. B:
Nummern 7185, 7731, 7732, 9158, 14014, 14015, 15418, 18509, 19776;
5. die noch im Verkehr befindlichen Stücke der 3½prozentigen Staatsanleihe von 1867;
6. die noch im Verkehr befindlichen Stücke der 3½prozentigen Staatsanleihe von 1869.

IV. Württembergische Anleihen

A. Konsolidierte Anleihen

1. Das 3prozentige Anlehen von 1896, Buchstabe A bis E;
2. das 3prozentige Anlehen von 1911 ff., Serie 26 bis 30;
3. die 3prozentige Buchschuld;
4. das 3½prozentige Anlehen von 1875 bis 1880, Buchstabe T bis W;
5. das 3½ prozentige Anlehen von 1881 bis 1885, Buchstabe L bis O;
6. das 3½prozentige Anlehen von 1885 bis 1887, Buchstabe EE bis HH;
7. das 3½prozentige Anlehen von 1888 bis 1895, Buchstabe P bis S;
8. das 3½prozentige Anlehen von 1900, Buchstabe F bis K;
9. das 3½prozentige Anlehen von 1903 ff., Serie 1 bis 5 und Serie 21 bis 25;
10. die 3½prozentige Buchschuld;
11. das 4prozentige Anlehen, Serie 6 bis 10 und Serie 16 bis 20;
12. das 4prozentige Anlehen, Serie 11 bis 15;
13. das 4prozentige Anlehen, Serie 31 bis 35;
14. die 4prozentigen Buchschulden und die 4prozentige Buchschuld für die Landeswasserversorgung.

B. Sonstige Schulden

1. Das 3¾prozentige Anlehen bei der Deutschen Lebensversicherungsbank „Arminia" in München gegen Schuldschein vom 1. März 1920;
2. die 4prozentigen Anlehen bei der Allgemeinen Rentenanstalt zu Stuttgart, Lebens- und Rentenversicherungsverein a. G. gegen Schuldscheine vom 5. September 1914 und 18. November 1919;
3. die 4prozentigen Anlehen bei dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein a. G. in Stuttgart gegen Schuldscheine vom 23. Dezember 1914 und 20. Februar 1920;
4. die 4prozentigen Anlehen bei der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter) in Stuttgart gegen Schuldscheine vom 22. August 1919, vom 19. November 1919 und vom 22. März 1920;
5. das 4prozentige Anlehen bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin gegen Schuldschein vom 15. Oktober 1919;
6. das 4prozentige Anlehen bei der Württembergischen Girozentrale in Stuttgart gegen Schuldschein vom 3. Februar 1920;
7. das 4prozentige Anlehen bei der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. in Gotha gegen Schuldschein vom 26. Februar 1920;
8. das 4prozentige Anlehen bei der „Iduna" Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S. gegen Schuldschein vom 6. April 1920;
9. das 4¼prozentige Anlehen bei der Städtischen Sparkasse in Schwenningen gegen Schuldschein vom 22. August 1919;
10. das 4¼prozentige Anlehen bei der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen a. Rh. gegen Schuldschein vom 8. Dezember 1919;
11. das 4¼prozentige Anlehen bei der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft „Atlas" in Ludwigshafen a. Rh. gegen Schuldschein vom 15. Dezember 1919.

V. Badische Anleihen

1. Folgende Stücke der 3½prozentigen (vormals 4prozentigen) Eisenbahnanleihe von 1875:

Buchstabe	A	Nummern	4741, 4953
»	B	»	874, 2031, 4495, 5588
»	C	»	3850, 3868, 4485, 6079
»	D	»	1299, 1561, 4502, 4506, 4717
»	E	»	259, 2704, 3924, 3960, 4971, 5018, 5181, 6598;

2. folgende Stücke der 3½prozentigen (vormals 4prozentigen) Eisenbahnanleihe von 1878:

Buchstabe	A	Nummern	3037, 4156
»	B	Nummer	1189
»	C	Nummern	36, 7098
»	D	»	1791, 3298, 5587, 6359
»	E	»	1567, 1829, 6595, 7051,

3. folgende Stücke der 3½prozentigen (vormals 4prozentigen) Eisenbahnanleihe von 1879:

Buchstabe	A	Nummern	2576, 4513, 9666
»	B	»	2012, 5779, 9223, 11303, 13035
»	C	Nummer	5328
»	D	Nummern	196, 268, 1630, 2297, 3512, 3634, 4264, 8810, 8830, 9956, 12024
»	E	»	4359, 5080, 8644, 8983, 8986, 13509, 13827, 14742;

4. folgende Stücke der 3½prozentigen (vormals 4prozentigen) Eisenbahnanleihe von 1880:

Buchstabe	AA	Nummern	15, 19, 7641
»	A	»	3238, 11486
»	B	»	2180, 2289, 5309 5314, 5857, 8166, 8861, 10935
»	C	»	527, 2546, 3628, 5188, 5859, 8817
»	D	»	2160, 3355, 3661, 5529, 6412, 8973, 10661
»	E	»	688, 852, 1278, 6254, 6255, 8508, 11700;

5. folgende Stücke der 3½prozentigen (vormals 4prozentigen) Eisenbahnanleihe von 1886:

Buchstabe	A	Nummern	837, 1074
»	E	»	1598, 1604;

6. folgende Stücke der 3½prozentigen Eisenbahnanleihe von 1892 bis 1894:

Buchstabe	A	Nummern	2174, 5036
»	C	Nummer	6997
»	D	Nummern	1869, 6984, 7313
»	E	»	410, 7416, 7708;

7. folgende Stücke der 3½prozentigen Eisenbahnanleihe von 1900:

Buchstabe	A	Nummer	3951
»	D	Nummern	338, 2444
»	E	Nummer	2348;

8. folgende Stücke der 4prozentigen Eisenbahnanleihe von 1901:

Buchstabe	D	Nummern	31587, 31588
»	F	Nummer	44378;

9. die noch im Verkehr befindlichen Stücke der 3½prozentgen Eisenbahnanleihe von 1859 bis 1861;
10. die noch im Verkehr befindlichen Stücke der 3½prozentigen Eisenbahnanleihe von 1862 bis 1864;
11. die noch im Verkehr befindlichen Stücke der 4prozentigen Prämienanleihe von 1867.

VI. Oldenburgische Anleihen

A. Inhaberanleihen

1. Die 3½prozentigen konsolidierten Staatsanleihen A bis C und E bis G von 1873 bis 1903;
2. die 3prozentige konsolidierte Staatsanleihe D von 1894;
3. die 4prozentige konsolidierte Staatsanleihe H und J von 1909 und 1912;
4. die 4prozentige abtragbare konsolidierte Staatsanleihe K von 1919;
5. die 3prozentige Eisenbahnprämienanleihe von 1871.

B. Sonstige Schulden

Die 4prozentige Anleihe bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin von 1920.

Berlin, den 8. September 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 8. September 1925.

Auf Grund des § 48 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) verordnet die Reichsregierung, soweit erforderlich, nach Zustimmung des Reichsrats:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten Forderungen sind Markanleihen des Reichs.

Seite 342

§ 2

Behörden des Umtauschverfahrens sind

1. die vom Reichsminister der Finanzen bestimmten Anmeldungsstellen;
2. die Reichsschuldenverwaltung und die Landesbehörden, welche Markanleihen des Reichs verwalten.

§ 3

Behörden des Verfahrens für die Gewährung von Auslosungsrechten sind

1. die vom Reichsminister der Finanzen bei den Finanzämtern, im Saargebiet und im Ausland errichteten Anleihebesitzstellen;
2. der Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes;
3. die Reichsschuldenverwaltung und die Landesbehörden, welche Markanleihen des Reichs verwalten.

§ 4

Behörden des Vorzugsrentenverfahrens sind

1. die Bezirksfürsorgestellen;
2. die Ausschüsse für Vorzugsrenten;
3. die Oberausschüsse für Vorzugsrenten;
4. die Reichsschuldenverwaltung.

§ 5

Die in den §§ 2 bis 4 genannten Behörden handeln im Namen des Reichs. Für ihre Tätigkeit bei dem Umtausch der Markanleihen des Reichs sowie in dem Verfahren für die Gewährung von Auslosungsrechten und Vorzugsrenten ist den Anleihegläubigern allein das Reich verantwortlich.

§ 6

Ansprüche gegen das Reich können auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen nur in den Verfahren geltend gemacht werden, die in den zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Verordnungen geregelt werden. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Gebühren oder Auslagen dürfen von den Behörden innerhalb dieser Verfahren nicht in Ansatz gebracht werden.

§ 7

Der Reichsminister der Finanzen kann die Fristen für die Anmeldung zum Umtausch der Markanleihen des Reichs verschieden danach bestimmen, ob gleichzeitig mit der Anmeldung die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird oder nicht. Die Fristen für die Anmeldung zum Umtausch und für die Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten können auch für die einzelnen Teile des Reichs und für Gebiete des Auslandes verschieden bestimmt werden.

II. Der Umtausch der Markanleihen des Reichs in die Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs.

1. Der Umtausch der Inhaberschuldurkunden von Markanleihen des Reichs.

§ 8

Der Anspruch auf den Umtausch der Markanleihen ist durch Anmeldung innerhalb der Fristen, die der Reichsminister der Finanzen bestimmt, geltend zu machen.

§ 9

Die Anmeldung ist durch Vermittlung einer öffentlich-rechtlichen Kreditanstalt, einer öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden oder von der obersten Landesbehörde zur Vermittlung zugelassenen Sparkasse, eines in das Handelsregister eingetragenen Kaufmanns, der Bankiergeschäfte betreibt, einer den Revisionsverbänden des Deutschen Genossenschaftsverbandes angehörenden Kreditgenossenschaft, einer Zentralkasse landwirtschaftlicher Genossenschaften, der Raiffeisenbank Aktiengesellschaft in Berlin oder einer ihrer Zweigstellen oder Hauptgeschäftsstellen (Vermittlungsstellen) an eine Anmeldungsstelle zu richten. Die Vermittlungsstellen sind Beauftragte des Reichs, das Reich haftet für ihre Handlungen nicht; die Vermittlungsstellen dürfen von den Anmeldenden für die Vermittlung Gebühren nicht erheben.

Die Reichsbank ist als Vermittlungsstelle nur zugelassen, wenn die anzumeldenden Markanleihen sich im Depot des Kontors der Reichshauptbank für Wertpapiere befinden oder Mündeldepots bei einer Reichsbankanstalt sind.

Die Anmeldungsstellen werden von dem Reichsminister der Finanzen bestimmt.

§ 10

Der Anmeldung sind die umzutauschenden Schuldurkunden nebst Erneuerungs- und Zinsscheinen und, wenn auf Grund der anzumeldenden Markanleihen die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird, ein nach den verschiedenen Anleihen geordnetes und die Beträge, die Anzahl und die Serien, Buchstaben und Nummern der Schuldurkunden enthaltendes Verzeichnis beizufügen; der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, besondere Bestimmungen für den Fall zu treffen, daß die Gewährung eines Auslosungsrechts nicht beantragt wird. Die eingereichten Schuldurkunden sind mit einem deutlichen, die Firma der Vermittlungsstelle angebenden Stempelaufdruck zu versehen.

Mit Zustimmung des Reichsministers der Finanzen kann von der Beifügung der Schuldurkunden zum Antrag abgesehen werden, wenn in sonstiger Weise sichergestellt wird, daß Markanleihen der angemeldeten Art und des angemeldeten Betrags für den Anmeldenden an das Reich abgeliefert werden.

§ 11

Die Vermittlungsstelle erteilt dem Anmeldenden über die ihr übergebenen Schuldurkunden eine Empfangsbescheinigung. Sie prüft die Anträge, bescheinigt die rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung der eingelieferten Stücke mit dem Nummernverzeichnis. Die Vermittlungsstelle sammelt die Anträge und stellt sie in besonderen Listen für die Anmeldungsstelle zusammen. Die Weiterleitung der Anträge mit den Schuldurkunden nebst Erneuerungs- und Zinsscheinen an die Anmeldungsstelle darf nur mit den vorgesehenen Listen erfolgen. Für die Beifügung der Schuldurkunden und der Verzeichnisse gelten die Vorschriften des § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 entsprechend. Die zu den einzelnen Anträgen gehörenden Schuldurkunden sind bei der Ablieferung voneinander getrennt zu halten, sofern auf Grund der angemeldeten Markanleihen die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird. Die Vermittlungsstelle hat in kurzen Zwischenräumen die bei ihr vorliegende Anzahl der Anträge mit dem ungefähren Gesamtnennwert mittels eines vorgesehenen Formulars der zuständigen Anmeldungsstelle aufzugeben. Diese ruft die Anträge mit den Schuldurkunden von den Vermittlungsstellen ihres Bezirkes unter Berücksichtigung des Zeitpunkts des Einganges der bei ihr erfolgten Anmeldung ab.

Die Anmeldungsstelle erteilt der Vermittlungsstelle über die erhaltenen Schuldurkunden, nachdem sie diese in bankmäßiger Weise geprüft hat, eine Empfangsbescheinigung.

Beantragt der Anmeldende auf Grund der angemeldeten Schuldurkunden die Gewährung von Auslosungsrechten, so übersendet die Anmeldungsstelle der für den Anmeldenden zuständigen Anleihealtbesitzstelle (§ 30) eine Bescheinigung darüber, daß Nennbetrag und Nummern der für den Antragsteller eingelieferten Wertpapiere mit den Angaben der Anmeldung übereinstimmen.

§ 12

Als Tag der Anmeldung gilt der Tag, an dem die Anmeldung der Anmeldungsstelle zugeht.

§ 13

Die Anmeldungsstelle übersendet die bei ihr angemeldeten Schuldurkunden nebst Zins- und Erneuerungsscheinen an die Reichsschuldenverwaltung. Die Anmeldungen bleiben bei der Anmeldungsstelle.

Sofern der Anmeldende gleichzeitig mit der Anmeldung zum Umtausch die Eintragung der ihm zu gewährenden Anleiheablösungsschuld in das Reichsschuldbuch beantragt, erfolgt die Eintragung in das Reichsschuldbuch auf Grund einer Bescheinigung einer Anleihealtbesitzstelle, des Reichskommissars für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes oder einer Anmeldungsstelle, aus der sich die Ablieferung eines entsprechenden Betrags der Markanleihen ergibt. Auf die Eintragung und die eingetragenen Forderungen finden die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 840) Anwendung. Von der Eintragung hat die Reichsschuldenverwaltung der Anmeldungsstelle und diese der Vermittlungsstelle Kenntnis zu geben.

Soweit gleichzeitig mit der Anmeldung ein Antrag auf Gewährung einer Vorzugsrente unter Verzicht auf das Auslosungsrecht gestellt wird (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes), unterbleibt die Ausstellung von Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld, soweit die Vorzugsrente gewährt wird. Die Reichsschuldenverwaltung gibt der Anmeldungsstelle und diese der Vermittlungsstelle von der Gewährung der Vorzugsrente und dem Verzichte Kenntnis.

§ 14

Die Reichsschuldenverwaltung übermittelt der Anmeldungsstelle die für die angemeldeten Schuldurkunden zu gewährenden Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld; die Anmeldungsstelle leitet diese Schuldverschreibungen an die Vermittlungsstelle zur Aushändigung an den Anmeldenden.

2. Der Umtausch der Namensschuldurkunden von Markanleihen des Reichs.

§ 15

Die Anmeldung zum Umtausch der auf den Namen gestellten Schuldurkunden der Markanleihen des Reichs ist unter Beifügung der Schuldurkunden unmittelbar an diejenige Landesbehörde zu richten, die die umzutauschenden Markanleihen gemäß § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 29. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 693) verwaltet. Diese sendet die Anmeldung nebst den Schuldurkunden nach Prüfung an die Reichsschuldenverwaltung. Die Reichsschuldenverwaltung reicht die für die angemeldeten Markanleihen zu gewährenden Schuldverschreibungen der Anleiheablösungsschuld durch Vermittlung der Landesbehörde dem Anmeldenden aus oder nimmt die Eintragung der Anleiheablösungsschuld in das Reichsschuldbuch vor. Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

3. Der Umtausch der Schuldbuchforderungen von Markanleihen des Reichs.

§ 16

Schuldbuchforderungen der Markanleihen des Reichs sind von Amts wegen in Buchschulden der Anleiheablösungsschuld umzutauschen. Hierfür gelten die Vorschriften der §§ 17 bis 20.

§ 17

Der Umtausch der Schuldbuchforderungen von Markanleihen des Reichs erfolgt durch die Eintragung der für die Markanleihen gemäß § 5 des Gesetzes zu gewährenden Schuldbuchforderungen der Anleiheablösungsschuld.

§ 18

Die Reichsschuldenverwaltung trägt die auf die ursprünglich im Reichsschuldbuch und im früheren preußischen Staatsschuldbuch eingetragenen Schuldbuchforderungen der Markanleihen des Reichs zu gewährenden Schuldbuchforderungen der Anleiheablösungsschuld in ein neues Reichsschuldbuch ein.

§ 19

Die Schuldenverwaltungen der Länder haben über die bei ihnen geführten Reichsschuldbuchkonten jedes Gläubigers eine Bescheinigung auszufertigen, die in diese Bescheinigung aufgenommenen Konten zu löschen und die gelöschten Konten der Reichsschuldenverwaltung mittels Übersendung dieser Bescheinigung zu überweisen. In der Bescheinigung ist der Gesamtbetrag der Markanleihen der für denselben Gläubiger eingetragenen Konten unter Hervorhebung des bei der Zusammenrechnung verbleibenden, durch 500 nicht teilbaren Restbetrags anzugeben. In den Bescheinigungen sind ferner die in bezug auf die Markanleihen bestehenden Beschränkungen, die gemäß § 7 des Gesetzes auf die Anleiheablösungsschuld übergehen, sowie die Eintragungen einer zweiten Person oder einer Vollmacht zu vermerken.

§ 20

Die Reichsschuldenverwaltung vereinigt die ihr überwiesenen und die von ihr selbst verwalteten Schuldbuchforderungen desselben Gläubigers und trägt die auf diese Schuldbuchforderungen zu gewährende Anleiheablösungsschuld in das neue Reichsschuldbuch ein.

§ 21

Auch nach der Überweisung einer Schuldbuchforderung kann für einen durch 500 nicht teilbaren Restbetrag innerhalb der für die Anmeldung zum Umtausch bestimmten Fristen Ausreichung von Schuldverschreibungen oder Ersatzurkunden verlangt werden.

Wird der Antrag an eine Landesschuldenverwaltung gerichtet, so ist er von dieser an die Reichsschuldenverwaltung weiterzugeben.

§ 22

Die Ausstellung der Ersatzurkunden (§ 5 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes) erfolgt durch die Reichsschuldenverwaltung. Sie können für alle Markanleihen den gleichen Wortlaut haben. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 der Reichsschuldenordnung vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 95) finden Anwendung.

Die Reichsschuldenverwaltung wird ermächtigt, Ersatzurkunden in Höhe des voraussichtlichen Bedarfs im voraus zur Verfügung zu halten.

III. Die Gewährung der Auslosungsrechte

1. Der Antrag

§ 23

Zur Stellung eines Antrags auf Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund von Schuldurkunden der Markanleihen ist berechtigt, wer an den Schuldurkunden, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, ein dingliches Recht hat oder diese zu verwalten befugt ist. Antragsberechtigt sind nicht die ausländischen Zwangsverwalter deutschen Vermögens.

§ 24

In den Anträgen sind die Tatsachen darzulegen, aus denen sich ergibt, daß die Markanleihen, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, Altbesitzanleihen sind oder als solche zu gelten haben. Der Antragsteller hat zu erklären, ob und welche Markanleihen für den Anleihegläubiger im Schuldbuch eingetragen sind und ob für den Anleihegläubiger noch weitere Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten gestellt worden sind. Der Antragsteller hat zu bestätigen, daß er die Angaben des Antrags nach bestem Wissen und Gewissen gemacht hat und sich bereit zu erklären, die Richtigkeit dieser Angaben an Eides Statt zu versichern.

§ 25

Der Antragsteller hat die Beweislast dafür, daß die angemeldeten Markanleihen Altbesitzanleihen sind. Der Beweis kann auf jede Weise geführt werden; nach Möglichkeit sollen Urkunden, insbesondere von Banken, Sparkassen, Genossenschaften oder Behörden ausgestellte Nummernverzeichnisse, als Beweismittel verwendet werden. Die Beweismittel, aus denen sich die Richtigkeit der zur Begründung des Antrags angeführten Tatsachen ergibt, sind in dem Antrag anzuführen und ihm, soweit möglich, beizufügen.

§ 26

Wer die Aufbewahrung von Wertpapieren oder ihren Ankauf und Verkauf für fremde Rechnung gewerbsmäßig betreibt oder betrieben hat, ist verpflichtet, den Antragstellern auf Erfordern mündliche und schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen über Tatsachen zu erteilen, die zur Begründung von Anträgen auf Gewährung von Auslosungsrechten erheblich sind, sofern ihm eine solche Erteilung auf Grund der Geschäftsbücher oder Geschäftspapiere möglich ist und unter Berücksichtigung der für die Erteilung erforderlichen Arbeiten zugemutet werden kann.

Die Erteilung der Auskünfte und Bescheinigungen erfolgt für die Antragsteller grundsätzlich gebührenfrei. Eine Gebühr darf für sie nur erhoben werden, wenn die für die Erteilung nötigen Vorarbeiten ungewöhnlich zeitraubend sind, insbesondere außer Verhältnis zu dem Werte der zu beantragenden Auslosungsrechte und Vorzugsrenten stehen; die Erhebung der Gebühr ist nicht zulässig, wenn die Auskunft oder Bescheinigung lediglich auf Grund einer Einsichtnahme in die Geschäftsbücher erteilt wird.

2. Die Entscheidung

§ 27

Die Behörden des Verfahrens für die Gewährung von Auslosungsrechten (§ 3) dürfen einem Antrag nur stattgeben, wenn sie unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts des Antrags und der beigebrachten Beweismittel sowie aller sonstigen ihnen bekannten Umstände die Überzeugung gewonnen haben, daß die Markanleihen, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, Altbesitzanleihen sind oder als solche zu gelten haben. Bei der Entscheidung von Rechtsfragen sind die entscheidenden Behörden an die Anweisungen des Reichsministers der Finanzen nicht gebunden.

Die Behörden sollen vor einer Ablehnung auf eine Ergänzung des Antrags und der Beweismittel hinwirken, sofern sie nicht die Überzeugung haben, daß eine solche Ergänzung nicht zu erwarten ist.

Jedermann, mit Ausnahme der nahen Angehörigen (§ 178 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) des Anleihegläubigers und, sofern der Antrag von einem andern Antragsberechtigten (§ 23) gestellt wird, des Antragstellers hat den Behörden des Verfahrens zur Gewährung von Auslosungsrechten über Tatsachen Auskunft zu erteilen, die für die Entscheidung über einen Antrag von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Vorschriften der §§ 177 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 und 3 sowie der §§ 178 bis 183 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 28

Die Behörden des Verfahrens für die Gewährung von Auslosungsrechten sind verpflichtet und berechtigt, die Angaben der Antragsteller und die beigebrachten Beweismittel in jeder geeigneten Weise nachzuprüfen.

Die Behörden können verlangen, daß ein Antragsteller oder eine Auskunftsperson die Wahrheit der Angaben an Eides Statt versichert. Sie können ferner die Amtsgerichte um eidliche Vernehmung von Auskunftspersonen ersuchen; in diesem Falle finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über den Zeugenbeweis und über das Verfahren bei der Abnahme von Eiden entsprechende Anwendung. Die Auskunftspersonen gelten als Zeugen im Sinne des Strafgesetzbuchs.

Wer Auskunft zu erteilen hat, hat auf Verlangen diejenigen Urkunden und Schriftstücke einschließlich der einschlägigen Stellen seiner Geschäftsbücher zur Ein-

sicht vorzulegen, die sich auf bestimmt zu bezeichnende Vorgänge beziehen, oder in seinen Geschäftsräumen die Einsicht in die Urkunden, Schriftstücke und Geschäftsbücher zu gewähren. Der Anleihegläubiger und, soweit der Antrag von einem andern Antragsberechtigten gestellt wird, der Antragsteller kann die Vorlegung oder die Gewährung der Einsicht verweigern, desgleichen die Auskunftsperson, soweit sie die Auskunft über die Vorgänge verweigern könnte.

3. Das Verfahren

a. Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund von Inhaberschuldurkunden.

§ 29

Der Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten ist durch diejenige Vermittlungsstelle (§ 9), durch deren Vermittlung der Antragsteller die Markanleihen, auf Grund deren die Auslosungsrechte beantragt werden, zum Umtausch anmeldet, an die zuständige Anleihealtbesitzstelle zu richten. Der Antrag ist bei der Vermittlungsstelle gleichzeitig mit der Anmeldung der Markanleihen zum Umtausch zu stellen. Dem Antrag sind die Beweisurkunden und ein nach den verschiedenen Anleihen geordnetes und die Beträge, die Anzahl und die Serien, Buchstaben und Nummern der zum Umtausch angemeldeten Schuldurkunden enthaltendes Verzeichnis beizufügen. Die Vermittlungsstelle hat zu bescheinigen, daß die in dem Antrag bezeichneten Schuldurkunden für den Antragsteller eingereicht sind. Die Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 30

Hat der Anleihegläubiger einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist der Antrag an die bei dem Finanzamt errichtete Anleihealtbesitzstelle zu richten, das für die Einkommen- oder Körperschaftsbesteuerung des Anleihegläubigers zuständig ist.

Hat der Anleihegläubiger einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthalt nur im Ausland, so ist der Antrag an die für das Land seines Wohnsitzes oder Aufenthalts errichtete Anleihealtbesitzstelle zu richten. Befinden sich die Markanleihen, auf Grund deren die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt wird, im Inland, so kann der Antrag auch an die bei dem Finanzamt errichtete inländische Anleihealtbesitzstelle gerichtet werden, in dessen Bezirk sich die Vermittlungsstelle befindet.

§ 31

Der Antrag gilt als an dem Tage gestellt, an dem er bei der Anleihealtbesitzstelle eingeht.

Die Anleihealtbesitzstelle hat den Antrag und die beigefügten Beweismittel vorzuprüfen und den Antragsteller erforderlichenfalls zu einer Ergänzung zu veranlassen. Sie kann die Beistandsleistung anderer Behörden in Anspruch nehmen, insbesondere Gemeindebehörden und Amtsgerichte um Vernehmungen ersuchen. Sodann legt die Anleihealtbesitzstelle den Antrag mit seinen Anlagen dem Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes mit einem bestimmten Vorschlag vor.

§ 32

Der Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes entscheidet über die Anträge auf Gewährung von Auslosungsrechten. Er kann die Entscheidung für bestimmte Arten von Fällen den Anleihealtbesitzstellen übertragen.

§ 33

Die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Antragsteller zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen sowie die Vorschriften des § 70 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung.

§ 34

Dem Antragsteller steht die Beschwerde gegen die Entscheidung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung zu; sie ist schriftlich bei der Stelle einzulegen, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Die Beschwerde kann auch auf neue Tatsachen und neue Beweismittel gestützt werden.

Erachtet die Stelle, die die angefochtene Entscheidung erlassen hat, die Beschwerde für begründet, so hat sie der Beschwerde abzuhelfen, andernfalls hat sie diese der Beschwerdestelle unverzüglich vorzulegen. Beschwerdestelle gegen Entscheidungen der Anleihealtbesitzstellen ist der Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes, Beschwerdestelle gegen Entscheidungen des Reichskommissars für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes ist die Reichsschuldenverwaltung. An der Beschlußfassung der Reichsschuldenverwaltung dürfen nur ihre Mitglieder und ständigen Hilfsarbeiter (§ 25 Abs. 3 der Reichsschuldenordnung) teilnehmen. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt

§ 35

Wird einem Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten stattgegeben, so hat die entscheidende Stelle die Entscheidung der Reichsschuldenverwaltung mitzuteilen. Diese veranlaßt, vorbehaltlich der besonderen Regelung für die Vorzugsrente, die Ausreichung der Auslosungsscheine an den Antragsteller oder die Eintragung der Auslosungsrechte in das Reichsschuldbuch. Die Eintragung erfolgt auf Grund der Mitteilung der entscheidenden Stelle.

Die Vermittlungsstelle hat dem Anleihegläubiger eine Bescheinigung über die Aushändigung des Auslosungsscheins zu erteilen, aus welcher Buchstabe, Gruppe und Nummer des Auslosungsscheins ersichtlich ist. Der Antragsteller hat der Vermittlungsstelle bei der Aushändigung eine Empfangsbescheinigung zu erteilen, in der der Auslosungsschein nach Buchstabe, Gruppe und Nummer vermerkt ist; diese Empfangsbescheinigung hat die Vermittlungsstelle 30 Jahre lang aufzubewahren und, falls sie ihren Geschäftsbetrieb vorher aufgibt, an die Reichsschuldenverwaltung abzuliefern.

b. Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund von Namensschuldurkunden.

§ 36

Der Antrag ist gleichzeitig mit der Anmeldung zum Umtausch der Schuldurkunden (§ 15) unmittelbar an diejenige Landesbehörde zu richten, die die umzutauschenden Markanleihen gemäß § 4 des Gesetzes zur Aus-

führung des Staatsvertrags über den Übergang der Staatseisenbahnen auf das Reich vom 29. Juli 1922 verwaltet. Dieser steht die Entscheidung über den Antrag zu. Soweit die umzutauschenden Markanleihen von der Reichsschuldenverwaltung verwaltet werden, erfolgt die Entscheidung durch ein Mitglied oder einen Hilfsarbeiter (§ 25 Abs. 3 der Reichsschuldenordnung) der Reichsschuldenverwaltung.

Die Vorschriften der §§ 33 bis 35 finden entsprechende Anwendung. Beschwerdestelle ist die Reichsschuldenverwaltung.

c. Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund von Schuldbuchforderungen.

§ 37

Anleihealtbesitzern von Schuldbuchforderungen sind, soweit sich der Altbesitz aus dem Schuldbuch oder den Schuldbuchakten ergibt, die Auslosungsrechte von Amts wegen zu gewähren. Hierfür gelten die Vorschriften der §§ 38 und 39.

§ 38

Die Schuldbuchverwaltungen haben für jede Schuldbuchforderung, die sie verwalten, auf Grund der Schuldbücher und der von ihnen geführten Schuldbuchakten zu entscheiden, ob sie Altbesitzanleihe ist oder als solche zu gelten hat, und ob und in welcher Höhe für sie Auslosungsrechte zu gewähren sind. Soweit die Schuldbuchforderungen von der Reichsschuldenverwaltung verwaltet werden, trifft die Entscheidung ein Mitglied oder ein Hilfsarbeiter (§ 25 Abs. 3 der Reichsschuldenordnung) der Reichsschuldenverwaltung.

Werden die Auslosungsrechte durch ein Mitglied oder einen Hilfsarbeiter der Reichsschuldenverwaltung gewährt, so trägt die Reichsschuldenverwaltung die Auslosungsrechte in das neue Reichsschuldbuch ein; werden die Auslosungsrechte von der Schuldenverwaltung eines Landes gewährt, so vermerkt diese die Auslosungsrechte in der Bescheinigung, durch die die Schuldbuchforderung der Reichsschuldenverwaltung überwiesen wird (§ 19), oder in einer an die Reichsschuldenverwaltung zu übersendenden Nachtragsbescheinigung. Die Reichsschuldenverwaltung trägt diese Auslosungsrechte in das neue Reichsschuldbuch ein.

Ergibt sich, daß der Gesamtbetrag der einem Anleihegläubiger auf Grund von mehreren Schuldbuchforderungen oder auf Grund von Schuldurkunden in Verbindung mit einer oder mehreren Schuldbuchforderungen gewährten Auslosungsrechte den ihm nach § 12 Abs. 1 Satz 2 bis 5 des Gesetzes zustehenden Nennbetrag überschreitet, so hat die Reichsschuldenverwaltung durch eine Ergänzungsentscheidung den Betrag der auf Grund der Schuldbuchforderung gewährten Auslosungsrechte entsprechend herabzusetzen.

§ 39

Den Gläubigern der Schuldbuchforderungen sind die Eintragungen der auf Grund ihrer Schuldbuchforderungen gewährten Auslosungsrechte sowie die Entscheidungen, daß ihre Schuldbuchforderungen nicht Altbesitzanleihen sind, schriftlich mitzuteilen.

§ 40

Soweit Anleihealtbesitzern die Auslosungsrechte nicht von Amts wegen zu gewähren sind, hat der Gläubiger die Gewährung der Auslosungsrechte zu beantragen; auch im übrigen kann der Gläubiger einen solchen Antrag stellen.

Der Antrag auf Gewährung der Auslosungsrechte auf Grund von Schuldbuchforderungen ist unmittelbar an die Schuldenverwaltung zu richten, bei der die Schuldbuchforderung verwaltet wird. Die Entscheidung über den Antrag trifft, soweit die Schuldbuchforderung von der Reichsschuldenverwaltung verwaltet wird, ein Mitglied oder ein Hilfsarbeiter der Reichsschuldenverwaltung, im übrigen die zuständige Landesschuldenverwaltung. Die Vorschriften der §§ 33, 34 und 38 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. Beschwerdestelle ist die Reichsschuldenverwaltung. An der Beschlußfassung der Reichsschuldenverwaltung dürfen nur ihre Mitglieder und ständigen Hilfsarbeiter (§ 25 Abs. 3 der Reichsschuldenordnung) teilnehmen. Ausgeschlossen von der Teilnahme an der Beschlußfassung ist, wer die angefochtene Entscheidung erlassen hat.

IV. Gewährung von Vorzugsrenten

§ 41

Der Ausschuß für Vorzugsrenten besteht aus einem Beamten der Bezirksfürsorgestelle (§ 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 100 —) und einem Beamten desjenigen Versorgungsamts, in dessen Bezirk die Bezirksfürsorgestelle ihren Sitz hat.

Der Oberausschuß für Vorzugsrenten besteht aus einem Beamten des Hauptversorgungsamts und einem Beamten der Landesfürsorgestelle oder einer andern, von der obersten Landesbehörde bestimmten höheren Verwaltungsbehörde.

Für die Entscheidungen der Ausschüsse ist Übereinstimmung ihrer beiden Mitglieder erforderlich. Wird eine solche nicht erzielt, so gilt der Antrag, über den entschieden werden soll, als abgelehnt, im Beschwerdeverfahren die Beschwerde als zurückgewiesen.

Die Geschäfte des Ausschusses für Vorzugsrenten werden bei der Fürsorgestelle, diejenigen des Oberausschusses bei der Landesfürsorgestelle oder, falls die oberste Landesbehörde einen Beamten einer andern Behörde bestimmt, bei dieser Behörde geführt.

§ 42

Der Antrag auf Gewährung einer Vorzugsrente ist bei der Bezirksfürsorgestelle zu stellen, in deren Bezirk der Anleihegläubiger wohnt oder sich nicht nur vorübergehend aufhält.

§ 43

Der Anleihegläubiger hat in dem Antrag Tag und Ort seiner Geburt, seine Staatsangehörigkeit und seinen Wohnsitz sowie die Höhe und die Quellen seines Einkommens in dem der Stellung des Antrags vorhergehenden Kalenderjahr anzugeben. Soweit die Einkünfte den Betrag von 800 Reichsmark übersteigen, ist zu begründen, weshalb einzelne der Einkünfte außer Ansatz zu bleiben haben (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes). Der Anleihegläubiger hat anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe er eine Vorzugsrente von einem Lande bezieht oder eine solche beantragt hat.

In dem Antrag ist ferner anzugeben, welche Auslosungsrechte dem Anleihegläubiger gehören und wann und auf welche Weise er sie erworben hat; soweit über sie Auslosungsscheine ausgegeben sind, ist deren Nummer zu bezeichnen.

Hat der Anleihegläubiger die Gewährung von Auslosungsrechten beantragt und ist über diesen Antrag noch nicht entschieden worden, so hat er anzugeben, welchen Betrag von Markanleihen des Reichs er zum Umtausch in die Anleiheablösungsschuld angemeldet hat, wann und bei welcher Anmeldungsstelle die Anmeldung vorgenommen und bei welcher Anleihealtbesitzstelle die Gewährung von Auslosungsrechten für ihn beantragt ist.

§ 44

Wird die Gewährung einer erhöhten Vorzugsrente (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes) beantragt, so hat der Anleihegläubiger für den Fall der Gewährung einer Vorzugsrente in seinem Antrag den Verzicht auf die die Vorzugsrente begründenden Auslosungsrechte auszusprechen und sich zur Übertragung von Anleiheablösungsschuld in Höhe des Nennbetrags seiner Auslosungsrechte auf das Reich zu verpflichten.

Sofern der Anleihegläubiger Anleiheablösungsschuld und Auslosungsrechte für seine Altbesitzanleihen noch nicht erhalten hat, hat er für den Fall der Gewährung einer Vorzugsrente auf die ihm zustehenden Auslosungsrechte, soweit sie die Vorzugsrente begründen, zu verzichten und seinen Anspruch auf Gewährung von Anleiheablösungsschuld auf das Reich zu übertragen.

§ 45

Die Bezirksfürsorgestelle prüft die Angaben des Antragstellers über die Person und die Einkommensverhältnisse des Anleihegläubigers nach. Den Antrag und das Ergebnis der Prüfung legt sie dem Ausschuß für Vorzugsrenten vor.

§ 46

Der Ausschuß für Vorzugsrenten entscheidet darüber, ob der Anleihegläubiger nach den §§ 18, 19 des Gesetzes als bedürftiger im Inland wohnender deutscher Reichsangehöriger zu gelten hat.

§ 47

Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Für die Zustellung gelten die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über Zustellungen von Amts wegen sowie die Vorschriften des § 70 Abs. 2 bis 9 der Reichsabgabenordnung. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Oberausschuß für Vorzugsrenten zu. Die Beschwerde ist bei der Bezirksfürsorgestelle einzulegen. Erachtet der Ausschuß für Vorzugsrenten die Beschwerde für begründet, so hat er der Beschwerde abzuhelfen, andernfalls hat er die Beschwerde dem Oberausschuß unverzüglich vorzulegen.

§ 48

Die Entscheidung des Ausschusses oder Oberausschusses für Vorzugsrenten, daß der Anleihegläubiger als bedürftiger im Inland wohnender Reichsangehöriger zu gelten hat (§ 46), ist der Reichsschuldenverwaltung unter Beifügung des Antrags mitzuteilen. Der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ 49

Über den Antrag auf Gewährung der Vorzugsrente entscheidet die Reichsschuldenverwaltung. Sie ist hierbei an die Entscheidungen der Ausschüsse und der Oberausschüsse für Vorzugsrenten und der Behörden des Verfahrens für die Gewährung von Auslosungsrechten gebunden.

Die Reichsschuldenverwaltung hat die Urkunden über die Vorzugsrenten auszustellen und die Vorzugsrente zu zahlen. Für die Ausstellung der Urkunden gilt § 5 der Reichsschuldenordnung.

Die Urkunde über eine Vorzugsrente darf erst ausgehändigt werden, und die Zahlung der Rente darf erst beginnen, nachdem sichergestellt ist, daß das Auslosungsrecht, auf Grund dessen die Vorzugsrente gewährt werden soll, von der Teilnahme an der Ziehung ausgeschlossen ist. Wird die Gewährung einer erhöhten Vorzugsrente beantragt (§ 20 Abs. 2 des Gesetzes), so darf die Urkunde über die erhöhte Rente erst ausgehändigt werden und die Zahlung der erhöhten Rente erst beginnen, nachdem der Verzicht auf das Auslosungsrecht erklärt und Anleiheablösungsschuld oder der Anspruch auf deren Gewährung auf das Reich in Höhe des Nennbetrags des Auslosungsrechts übertragen ist

§ 50

Die Reichsschuldenverwaltung überwacht, ob ein Grund für das Erlöschen einer Vorzugsrente eintritt. Stellt sie fest, daß ein solcher Grund eingetreten ist, so hat sie die Vorzugsrente für erloschen zu erklären.

Ist eine Vorzugsrente erloschen, so zieht die Reichsschuldenverwaltung die über die Vorzugsrente ausgestellte Urkunde ein und händigt dem Berechtigten einen Auslosungsschein aus oder hebt die Sperre des Auslosungsrechts im Reichsschuldbuch auf, sofern der Vorzugsrentengläubiger nicht auf sein Auslosungsrecht verzichtet hat.

§ 51

Die Bezirksfürsorgestellen haben dem Ersuchen der Ausschüsse und der Oberausschüsse für Vorzugsrenten und der Reichsschuldenverwaltung in den die Vorzugsrenten betreffenden Angelegenheiten zu entsprechen.

§ 52

Den Bezirksfürsorgeverbänden sind für ihre Tätigkeit die ihnen hierdurch entstehenden Kosten und Auslagen vom Reiche zu erstatten. Die näheren Bestimmungen trifft die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats.

V. Schluß- und Strafvorschriften

§ 53

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für die Durchführung des Gesetzes im Saargebiete sowie im Ausland von den das Verfahren betreffenden Vorschriften dieser Verordnung abweichende Bestimmungen zu erlassen.

Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, Bestimmungen zur Ergänzung der das Verfahren regelnden Vorschriften dieser Verordnung zu erlassen. Die Bestimmungen sind dem Reichsrat sofort mitzuteilen und auf sein Verlangen außer Kraft zu setzen.

Der Reichsminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, zu bestimmen, daß zuerkannte Vorzugsrenten, deren Gewährung vor dem 1. April 1926 beantragt wird, so zu behandeln sind, als wenn sie bereits in dem auf die Antragstellung folgenden Monat zuerkannt worden wären.

§ 54

Der Reichsminister der Finanzen oder die von ihm bezeichneten Stellen können bestimmen, daß für die Anmeldungen zum Umtausch, für die Stellung von Anträgen und für die Abgabe von Erklärungen bestimmte Formulare zu verwenden sind.

§ 55

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen Aufgaben, die die Vorzugsrenten betreffen und durch diese Verordnung der Reichsschuldenverwaltung zugewiesen sind, Landesbehörden zu übertragen. Die Landesbehörden führen diese Geschäfte als Beauftragte der Reichsschuldenverwaltung. Sie sind bei der Auslegung der Gesetze an die Auffassung der Reichsschuldenverwaltung gebunden.

§ 56

Für die im Reichsschuldbuch eingetragenen Auslosungsrechte gelten die Vorschriften des Reichsschuldbuchgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1910 mit folgenden Maßgaben:

1. Von der Ziehung des eingetragenen Auslosungsrechts soll der Gläubiger von Amts wegen benachrichtigt werden mit dem Anheimstellen, Zahlungsweg und Empfänger zu bezeichnen. Sofern nicht eingetragene Rechte Dritter oder Verfügungsbeschränkungen entgegenstehen, erfolgt die Auszahlung des ausgelosten Betrags zum Fälligkeitstermin an den Gläubiger oder den bezeichneten Empfänger unter entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 1 des Reichsschuldbuchgesetzes. Gleichzeitig werden das Auslosungsrecht und die gemäß § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen zu übertragende Anleiheablösungsschuld von Amts wegen im Reichsschuldbuche gelöscht.
2. Teillöschungen und Teilübertragungen von Auslosungsrechten im Schuldbuch sind nur in den Abschnitten zulässig, mit denen das Auslosungsrecht eingetragen ist.

§ 57

Mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine von ihm auf Grund des § 27 Abs. 3 oder des § 28 Abs. 3 erforderte Auskunft oder die Vorlegung von Urkunden, Schriftstücken und Geschäftsbüchern oder die Einsicht in diese verweigert.

§ 58

Wer bis zum Ablauf der im § 6 des Gesetzes bestimmten Fristen sich oder einen andern öffentlich als jetzigen oder früheren Eigentümer von bestimmt gekennzeichneten Schuldverschreibungen oder Schatzanweisungen der Markanleihen des Reichs in offener oder verschleierter Form angibt, oder wer öffentlich nach solchen Eigentümern in offener oder verschleierter Form Nachfrage hält oder die Verbreitung von Angaben oder Nachfragen dieser Art fördert, wird, sofern nach den allgemeinen Strafgesetzen keine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe und mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 59

In den Fällen der §§ 55 und 56 des Gesetzes ist der Antrag auf Entscheidung des Reichswirtschaftsgerichts bei der Stelle zu stellen, welche die Ordnungsstrafe festgesetzt hat.

Berlin, den 8. September 1925.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Fischer

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. Geib

Verzeichnis

der für die Ablösung auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen in Betracht kommenden Reichsanleihen.

1. Unmittelbare Reichsanleihen

a) 5prozentige Anleihe des Deutschen Reichs.
b) 4prozentige Anleihe des Deutschen Reichs.
c) 3½prozentige (vormals 4prozentige) und 3½prozentige Anleihe des Deutschen Reichs.
d) 3prozentige Anleihe des Deutschen Reichs.
e) 4½prozentige Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs.
f) 5prozentige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1914, 1915, 1917.
g) 4½prozentige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1916 bis 1918.
h) 4½prozentige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1918, Folge VIII, fällig gewesen am 1. April 1924.
i) 4prozentige Schatzanweisungen von 1907, 1911, 1912 und 1914.
k) Deutsche Sparprämienanleihe 1919.
l) 8- bis 15prozentige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs „K", Ausgabe II von 1923.
m) 8- bis 15prozentige Schatzanweisungen des Deutschen Reichs „K", Ausgabe I von 1924.
n) Unverzinsliche Schatzanweisungen des Deutschen Reichs „K".
   α) von 1922:
   Folge 1, 2 mit den Gruppen A, I bis X,
   Folge 7 mit den Gruppen A, B, C, I bis X,
   Folge 9, 10 und 11 mit den Gruppen A, B, C, D, I bis X,
   Folge 3, 4 und 5 mit den Gruppen A, I bis V,
   Folge 6 und 12 mit den Gruppen A, I bis VIII,
   Folge 8 mit den Gruppen A, B, C, D, I bis XII,

β) von 1923:
Folge 1 mit den Gruppen D, A, I bis VIII,
Folge 2 bis 6 mit den Gruppen A, I bis VIII.

o) Unverzinsliche Schatzanweisungen des Deutschen Reichs von 1920 bis 1922 mit folgenden Nummern:

Jahrgang	Nummer
1920.....	976, 1042, 1444
1921.....	1617, 1618, 1619, 1620, 1784, 1785, 1786, 1787, 2139, 2269, 2281, 2282, 2283, 2284, 2386, 2387, 2388, 2389, 3713, 3714, 3715
1922.....	422, 423, 424, 563, 564, 594, 595, 596, 597, 652, 653, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 1001, 1002, 1003, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1018, 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1036, 1037, 1038, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1050, 1051, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056, 1057, 1058, 1059, 1060, 1061, 1062, 1063, 1075, 1076, 1077, 1078, 1079, 1080, 1081, 1082, 1083, 1086, 1090, 1091, 1092, 1093, 1094, 1095, 1096, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1243, 1244, 1245, 1246, 1247, 1248, 1249, 1250, 1268, 1270

II. Vormals Preußische Staatsschuld

1. Konsolidierte Anleihen und Schatzanweisungen

a) 4prozentige konsolidierte Staatsanleihe.
b) 3½prozentige (vormals 4, später 3¾prozentige) konsolidierte Staatsanleihe.
c) 3½prozentige (vormals 4prozentige) und 3½prozentige konsolidierte Staatsanleihe.
d) 3prozentige konsolidierte Staatsanleihe.
e) 5prozentige Schatzanweisungen von 1915, 1916.
f) 5prozentige Schatzanweisungen vom 9. Januar 1917, Serie I.
g) 5prozentige Schatzanweisungen vom 14. Februar 1917, Serie II.
h) 5prozentige Schatzanweisungen vom 2. Januar 1918, Serie I.
i) 5prozentige Schatzanweisungen vom 1. April 1919, Serie I.
k) 4½prozentige Schatzanweisungen vom 8. März 1917, Serie III.
l) 4prozentige auslosbare Schatzanweisungen vom 11. April 1914 (1. und 2. Ausgabe).
m) 4prozentige Schatzanweisungen von 1907, 1908, 1911, 1912, 1913.

2. Aktien und Obligationen verstaatlichter Eisenbahnen

a) Magdeburg-Halberstädter Eisenbahnschulden
α) 2½prozentige Köthen-Bernburger Aktien (Rente),
β) 3prozentige Magdeburg-Wittenbergische Aktien (Rente).
b) 3½prozentige Prämienanteilscheine der Prioritäts-Anleihe der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft.
c) Bergisch-Märkische Eisenbahnschulden, 3½ prozentige Prioritäts-Obligationen III. Serie, III. Serie Lit. B und III. Serie Lit. C, 1. und 2. Ausgabe.

3. Vormals Hannoversche Schulden

A. Schulden der vormaligen Generalsteuerkasse

a) 5prozentige Kalenberg-Grubenhagensche (von Münchhausensche Armengelder).
b) 5prozentiges von Grote-Stillhornsches Lehnkapital.
c) 5prozentige Lüneburgsche (Langenbecksche Stiftungsgelder).
d) 4prozentige Kalenberg-Grubenhagensche (von Marenholzsche Stiftungsgelder).
e) 4prozentige Lüneburgsche (von Grote-Stillhornsches Lehnkapital).
f) 3½prozentige Obligationen Lit. D (desgleichen).

B. Schulden der vormaligen Generalkasse

a) 5prozentige Obligationen Lit. A
α) von Grote-Stillhornsches Lehnkapital,
β) Meinhelffsches Stiftungskapital.
b) 4prozentige Obligationen Lit. S

4. Sonstiges

3½prozentige Waldeck-Pyrmontsche Domanialanleihe 1905.

III. Vormals bayerische Staatsschuld

1. Allgemeine Anlehen

a) 4prozentiges Allgemeines Anlehen.
b) 3½prozentiges (vormals 4prozentiges) und 3½prozentiges Allgemeines Anlehen.

2. Eisenbahnanlehen

a) 4prozentige Staatseisenbahnanlehen.
b) 3½prozentige (vormals 4prozentige) und 3½prozentige Staatseisenbahnanlehen.
c) 3prozentiges Staatseisenbahnanlehen.
d) 4prozentige Pfalzbahnprioritätsanlehen.
e) 3½prozentige Pfalzbahnprioritätsanlehen.

3. Sonstige Schulden

a) 4prozentige Schuld an Stiftungen und Gemeinden vom Jahre 1882.
b) 3½prozentige Schuld an Stiftungen und Gemeinden von 1841 bis 1884.
c) 3½prozentige Herzogliche Klementinsche Fideikommißschuld von 1842.
d) 3½prozentige Pachtbahnschuld für die Strecke Landesgrenze—Meiningen (Staatsvertrag vom 3. März 1895).

IV. Vormals sächsische Staatsschuld

1. Anleihen

a) 4prozentige Staatsanleihe vom Jahre 1919 mit Ausnahme folgender Stücke, die, soweit sie zur Ausgabe gelangt sind, den Aufdruck „Sächsische Landesschuld" tragen:

Buchstabe	A	Nummern	7765 bis 7770, 7792, 7795, 7796, 7797, 8740 bis 8758, 8909 bis 14820
»	B	»	4857 bis 4860, 4914 bis 22600
»	C	»	15518 bis 15535, 15674 bis 15685, 15691 bis 15700, 15705 bis 15730, 19824 bis 19843, 20396, 20398 bis 81500
»	D	»	8091 bis 8150, 8249 bis 8254, 8266 bis 25000
»	E	»	4250 bis 4285, 4355 bis 4360, 4362 bis 4390, 10089 bis 10178, 10596, 10733 bis 15600
»	F	»	4209 bis 4230, 4310, 4312 bis 4350, 6472 bis 15800.

b) 3½prozentige (vormals 4prozeitige) vereinigte Staatsanleihen von 1852 bis 1868 und 3½prozentige Staatsanleihen von 1867 und 1869.
c) 3prozentige Staatsanleihe von 1855.
d) 3prozentige Rentenanleihen von 1876 bis 1902.

2. Aktien verstaatlichter Eisenbahnen

a) 3½prozentige vormals Löbau-Zittauer Eisenbahn-Aktien Lit. A.
b) 4prozentige vormals Löbau-Zittauer Eisenbahn-Aktien Lit. B.

3. Sonstige Schulden

4prozentiges Schuldscheindarlehn der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-Wilmersdorf.

V. Vormals württembergische Staatsschuld

1. Konsolidierte Anleihen

a) 3prozentiges Anlehen von 1896, Buchstabe A bis E.
b) 3prozentiges Anlehen von 1911 ff., Serie 26 bis 30.
c) 3prozentige Buchschuld.
d) 3½prozentiges Anlehen von 1875 bis 1880, Buchstabe T bis W.
e) 3½prozentiges Anlehen von 1881 bis 1885, Buchstabe L bis O.
f) 3½prozentiges Anlehen von 1885 bis 1887, Buchstabe EE bis HH.
g) 3½prozentiges Anlehen von 1888 bis 1895, Buchstabe P bis S.
h) 3½prozentiges Anlehen von 1900, Buchstabe F bis K.
i) 3½prozentiges Anlehen von 1903 ff., Serie 1 bis 5 und Serie 21 bis 25.
k) 3½prozentige Buchschuld.
l) 4prozentiges Anlehen, Serie 6 bis 10 und Serie 16 bis 20.
m) 4prozentiges Anlehen, Serie 11 bis 15.
n) 4prozentiges Anlehen, Serie 31 bis 35.
o) 4prozentige Buchschulden und die 4prozentige Buchschuld für die Landeswasserversorgung.

2. Sonstige Schulden

a) 3¾prozentiges Anlehen bei der Deutschen Lebensversicherungsbank „Arminia" in München, gegen Schuldschein vom 1. März 1920.
b) 4prozentige Anlehen bei der Allgemeinen Rentenanstalt, Lebens- und Rentenversicherungsverein a. G. zu Stuttgart, gegen Schuldscheine vom 5. September 1914 und 18. November 1919.
c) 4prozentige Anlehen bei dem Allgemeinen Deutschen Versicherungsverein a. G. in Stuttgart, gegen Schuldscheine vom 23. Dezember 1914 und 20. Februar 1920.
d) 4prozentige Anlehen bei der Stuttgarter Lebensversicherungsbank a. G. (Alte Stuttgarter) in Stuttgart gegen Schuldscheine vom 22. August 1919, 19. November 1919 und 22. März 1920.
e) 4prozentiges Anlehen bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin gegen Schuldschein vom 15. Oktober 1919.
f) 4prozentiges Anlehen bei der Württembergischen Girozentrale in Stuttgart gegen Schuldschein vom 3. Februar 1920.
g) 4prozentiges Anlehen bei der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. in Gotha gegen Schuldschein vom 26. Februar 1920.
h) 4prozentiges Anlehen bei der „Iduna" Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft a. G. zu Halle a. S., gegen Schuldschein vom 6. April 1920.
i) 4¼prozentiges Anlehen bei der Städtischen Sparkasse in Schwenningen gegen Schuldschein vom 22. August 1919.
k) 4¼prozentiges Anlehen bei der Pfälzischen Hypothekenbank in Ludwigshafen (Rhein) gegen Schuldschein vom 8. Dezember 1919.
l) 4¼prozentiges Anlehen bei der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft „Atlas" in Ludwigshafen (Rhein) gegen Schuldschein vom 15. Dezember 1919.

VI. Vormals badische Staatsschuld

Konsolidierte Anleihen

a) 3½prozentige (vormals 4prozentige) Eisenbahnanleihen von 1875 bis 1886 und 3½prozentige Eisenbahnanleihen von 1859 bis 1861, 1862 bis 1864, 1892 bis 1894, 1900, 1902 bis 1907
b) 3prozentige Eisenbahnanleihe von 1896.
c) 4prozentige Eisenbahnanleihe von 1901, 1908 bis 1909, 1911 bis 1912, 1913, 1914 und 1919.
d) 4prozentige Prämienanleihe von 1867

VII. Vormals hessische Staatsschuld

1. Anleihen

a) 4prozentige Staatsanleihen von 1899 bis 1919 (umfassend die Serien V, X, XI, XII, XIV, XV und XVI).
b) 3½prozentige Eisenbahnanleihe vom 1. Juni 1876.
c) 3½prozentige Staatsanleihe von 1882 bis 1909 (umfassend die Anleihen vom 1. Juli 1882, 3. November 1897, die Serien I, II, IV, VI und XIII sowie die Serien A vom 29. Mai 1891, B vom 9. Mai 1893, C vom 30. Mai 1894, D vom 31. März 1897 und E vom 1. Juli 1899).
d) 3prozentige Staatsanleihen von 1896 bis 1905 (umfassend die Anleihe vom 3. Oktober 1896 und die Serien III, VII, VIII und IX).

2. Darlehen usw.

a) 4⅖prozentiges Darlehen der Hessischen Landes-Hypothekenbank A.-G. in Darmstadt 1919 (Reihe XIX).
b) 4¼prozentiges desgleichen 1918 (Reihe VIIIa).
c) 4⅕prozentiges desgleichen 1919 (Reihe XVII).
d) 4⅛prozentiges Darlehen der Deutschen Lebensversicherungsbank „Arminia" in München 1919 (Reihe XXII).
e) 4prozentiges Darlehen der deutschen Girozentrale Berlin 1919 (Reihe XXI).

3. Sonstiges

Das 3½prozentige Restkaufgeld vom Erwerbe der Fürstlich Isenburg-Birstein'schen Besitzungen vom Jahre 1887.

VIII. Vormals Mecklenburg-Schwerinsche Staatsschuld.

a) 3½prozentige Eisenbahnschuld von 1870.
b) 3½prozentige konsolidierte Anleihe von 1886.
c) 3½prozentige Salomon-Heine-Anleihe von 1843.
d) 3½prozentige konsolidierte Landes-Anleihe von 1890 bis 1905.
e) 3½prozentige Prioritäts-Anleihe der früheren Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn-Gesellschaft.
f) 3½prozentige Prioritäts-Anleihe der früheren Wismar-Karower-Eisenbahn-Gesellschaft.
g) 4prozentige Landesanleihe von 1914.

IX. Vormals oldenburgische Staatsschuld

1. Inhaberanleihen

a) 3½prozentige konsolidierte Staatsanleihen A bis C und E bis G von 1873 bis 1903.
b) 3prozentige konsolidierte Staatsanleihe D von 1894.
c) 4prozentige konsolidierte Staatsanleihe H und J von 1909 und 1912.
d) 4prozentige abtragbare konsolidierte Staatsanleihe K von 1919.
e) 3prozentige Eisenbahnprämienanleihe von 1871.

2. Sonstige Schulden

4prozentige Anleihe bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin von 1920.

Erste Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 8. September 1925.

Auf Grund der §§ 6, 10, 12, 49 und 55 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) und auf Grund des § 53 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird verordnet:

§ 1

Zu §§ 6 und 12 des Gesetzes

Die Frist für die Anmeldung der Markanleihen des Reichs zum Umtausch in die Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reichs läuft, sofern die Anmeldung im Reichsgebiete, mit Ausnahme des Saargebiets, erfolgt und gleichzeitig mit der Anmeldung die Gewährung von Auslosungsrechten auf Grund der anzumeldenden Markanleihen beantragt wird, vom 5. Oktober 1925 bis zum 28. Februar 1926.

Die Frist für die Beantragung von Auslosungsrechten läuft, sofern der Antrag im Reichsgebiete, mit Ausnahme des Saargebiets, gestellt wird, vom 5. Oktober 1925 bis zum 28. Februar 1926.

§ 2

Zu § 6

Anmeldungsstellen für den Umtausch der Markanleihen des Reichs sind im Reichsgebiete, mit Ausnahme des Saargebiets, die Reichshauptbank und die Reichsbankanstalten.

§ 3

Zu § 10 Abs. 2

Markanleihen gelten als vor dem 1. Juli 1920 erworben,

1. wenn sie der Gläubiger nach dem 30. Juni 1920 in unmittelbarem zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhange mit einer Veräußerung desselben Nennbetrags der gleichen oder anderer Markanleihen des Reichs erworben hat und ihm die veräußerten Markanleihen vom 1. Juli 1920 bis zur Veräußerung ununterbrochen gehört haben; dies gilt nicht, wenn der Gläubiger zur Zeit des Erwerbes ein Handelsgewerbe betrieben und den Erwerb im Betriebe seines Handelsgewerbes vorgenommen hat;
2. wenn sie der Gläubiger als Versicherungsunternehmung im unmittelbaren Zusammenhange mit der Übernahme eines Versicherungsbestandes oder mit einer durch Währungsschwierigkeiten bedingten Übernahme einzelner Versicherungen von der übertragenden Versicherungsunternehmung nach

dem 30. Juni 1920, die übertragende Versicherungsunternehmung sie aber vor dem 1. Juli 1920 erworben hat und sie dieser bis zum Rechtsübergang ununterbrochen gehört haben;

3. wenn sie der Gläubiger als Inhaber oder Anwärter eines Familienguts nach dem 30. Juni 1920 im Zusammenhange mit dessen Auflösung erworben und sie zum Familiengute vom 1. Juli 1920 an bis zur Auflösung ununterbrochen gehört haben.

§ 4

Zu § 49 Ziffer 4

Ist eine Schuldbuchforderung auf den jetzigen Gläubiger auf dessen Antrag von einem andern Konto, auf dem er als zweite Person eingetragen war, übertragen, so wird vermutet, daß die Übertragung auf Grund eines Erwerbes von Todes wegen erfolgt ist

§ 5

Zu § 55

Zuständig für die Festsetzung der Ordnungsstrafe auf Grund der §§ 55 und 56 des Gesetzes sind auch die Reichsschuldenverwaltung und der Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes.

§ 6

Zu § 53 der Verordnung

Für das Verfahren beim Umtausch von Altbesitzanleihen und bei der Gewährung von Auslosungsrechten und Vorzugsrenten sind die Vordrucke zu verwenden, die den Vermittlungsstellen auf Anordnung des Reichsministers der Finanzen zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwendung bestimmter Vordrucke kann auch von der Reichsschuldenverwaltung und dem Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes vorgeschrieben werden.

§ 7

Die Behörden, denen die Zahlung der Vorzugsrenten obliegt, haben eine zuerkannte Vorzugsrente, deren Gewährung vor dem 1. April 1926 beantragt wird, so zu behandeln, als wenn die Rente bereits in dem auf die Antragstellung folgenden Monat zuerkannt worden wäre.

Berlin, den 8. September 1925.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung

Fischer

Verordnung über den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes.

Vom 17. August 1925.

Zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 137) wird eine Behörde mit der Bezeichnung „Der Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes" errichtet. Der Reichskommissar wird dem Reichsminister der Finanzen unmittelbar unterstellt. Dieser erläßt die näheren Anordnungen.

Dietramszell, den 17. August 1925.

Der Reichspräsident

von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen

v. Schlieben

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug **nur** durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 18. September 1925 | Nr. 45

Inhalt: Verordnung über Aufhebung der Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. S. 347. — Vierte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. S. 347. — Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 20. Juni 1925. S. 348. — Berichtigung. S. 348. — Berichtigung. S. 348.

In Teil II Nr. 42, ausgegeben am 11. September 1925, ist veröffentlicht: Gesetz, betreffend den Vertrag zwischen Deutschland und Österreich über den Luftverkehr. — Gesetz, betreffend das Abkommen zwischen Deutschland und Schweden über den Luftverkehr

In Teil II Nr. 43, ausgegeben am 11. September 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über den Deutsch-Schwedischen und den Deutsch-Finnischen Schiedsgerichts- und Vergleichsvertrag.

In Teil II Nr. 44, ausgegeben am 12. September 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über das vorläufige Handelsabkommen zwischen Deutschland und der belgisch-luxemburgischen Wirtschaftsunion.

Verordnung über Aufhebung der Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde. Vom 9. September 1925.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) wird hiermit verordnet:

Die Bekanntmachungen, betreffend die Anzeigepflicht für die Gehirn-Rückenmarkentzündung und die Gehirnentzündung der Pferde, vom 26. Oktober 1912 (Reichsgesetzbl. S. 530) und 7. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1420) werden für ihren Geltungsbereich (Gebiet des ehemaligen Volksstaats Reuß) mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 ab aufgehoben.

Berlin, den 9. September 1925.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Vierte Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen. Vom 10. September 1925.

Auf Grund des § 1245 Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Es sind zu versichern

Jungen, Halbmänner und Jungmänner in der Kleinschiffahrt in Lohnklasse 3,

Jungen, Halbmänner und Jungmänner in der Großschiffahrt sowie auf Fischdampfern und Heringsloggern, Leichtmatrosen auf Schleppern und Leichtern sowie in der Kleinschiffahrt .. in Lohnklasse 4,

Leichtmatrosen in der Großschiffahrt sowie auf Fischdampfern und Heringsloggern, Kochsmaate auf Frachtdampfern, Leichtmatrosen als Köche auf Schleppern und Leichtern, Meßraumstewards, Aufwäscher, Matrosen in der Kleinschiffahrt ..... » » 5,

alle übrigen invalidenversicherungspflichtigen Personen ..... » » 6.

Zur Kleinschiffahrt gehören Schiffe mit weniger als fünfzig Bruttoregistertons.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 28. September 1925 in Kraft. Mit dem gleichen Tage treten die Bestimmungen der Dritten Verordnung über die Versicherung der in der Kauffahrteiflotte, auf Kabeldampfern und Schulschiffen sowie in der Hochseefischereiflotte beschäftigten, nach dem Vierten Buche der Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtigen Personen vom 8. Mai 1925 (R. G. Bl. I S. 70) außer Kraft.

Berlin, den 10. September 1925.

Der Reichsarbeitsminister
In Vertretung
Dr. Geib

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 20. Juni 1925.

Vom 14. September 1925.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, 4. Zivilsenat, am 20. Juni 1925 beschlossen:

Das braunschweigische Grundsteuergesetz vom 26. Februar 1923 (G. u. V. Bl. S. 37) ist mit den Artikeln 173, 138 insoweit unvereinbar, als es die bisherige, auf Gesetz beruhende Freiheit des Grundbesitzes der Kirchen, Pfarren und Pfarrwitwentümer der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig von Staatssteuern beseitigt hat.

Dagegen verstößt die in jenem Gesetz ausgesprochene Aufhebung der Freiheit jenes Grundbesitzes von den Kommunalsteuern nicht gegen die genannten Verfassungsvorschriften.

Berlin, den 14. September 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Berichtigung

In dem Gesetz über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 32 S. 137) sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. Im § 10 Ziffer 5 ist in der fünften Zeile hinter dem Worte „Ausstattung" ein Komma zu setzen.
2. Im § 29 muß es in der zehnten Zeile statt „§ 47 Abs. 3" heißen „§ 47 Abs. 4".
3. Im § 47 Abs. 2 ist in der fünften Zeile das Wort „von" zu streichen.

Berlin, den 15. September 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Norden

Berichtigung

In der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 44 S. 335) sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

1. Im § 3 Ziffer 1 am Schlusse muß es statt „Anleihebesitzstellen" heißen „Anleihealtbesitzstellen".
2. Im § 9 Abs. 1 muß es in der viertletzten Zeile statt „Beauftragte des Reichs" heißen „Beauftragte der Anmeldenden".
3. Im § 24 ist auf der drittletzten Zeile hinter das Wort „hat" ein Komma zu setzen.
4. Im § 47 ist auf der 4. Zeile statt der Worte „bis 9" zu setzen: „bis 4".

Berlin, den 14. September 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Norden

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei getrennten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 25. September 1925 | Nr. 46

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung des Wehrmachtversorgungsgesetzes. S. 349. — Verordnung über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleisch. S. 362. — Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. S. 363.

Bekanntmachung der neuen Fassung des Wehrmachtversorgungsgesetzes. Vom 19. September 1925

Auf Grund des Artikel III des Gesetzes vom 31. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 161) wird das Gesetz über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) in der neuen Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 19. September 1925.

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Gesetz

über die Versorgung der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz).

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Unteroffiziere und Mannschaften

Versorgungsarten

§ 1

Unteroffiziere und Mannschaften, die nach Ablauf ihrer zwölfjährigen Dienstverpflichtung

1. nach § 20 des Wehrgesetzes oder
2. wegen unzureichender Befähigung nach § 21 Nr. 1b des Wehrgesetzes oder
3. auf eigenen Wunsch

sowie solche, die vor oder nach Ablauf ihrer zwölfjährigen Dienstverpflichtung, aber nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren, wegen Dienstunfähigkeit nach § 21 Nr. 1a des Wehrgesetzes entlassen werden, haben Anspruch auf:

a) Übergangsgebührnisse nach § 7,
b) eine Zulage zu den Übergangsgebührnissen unter den Voraussetzungen des § 8,
c) einen Zivildienstschein unter der Voraussetzung des § 10,
d) Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge unter den Voraussetzungen des § 14,
e) eine einmalige Übergangsbeihilfe nach § 15,
f) eine einmalige Umzugsentschädigung unter den Voraussetzungen des § 16.

Den vorbezeichneten Unteroffizieren und Mannschaften soll gewährt werden:

a) ein Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu unter den Voraussetzungen des § 9,
b) eine Reichsbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung unter den Voraussetzungen des § 13.

§ 2

Leiden die im § 1 bezeichneten Unteroffiziere und Mannschaften an Gesundheitsstörungen, die auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so gelten für sie außerdem die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes vom 12. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 989) mit folgenden Maßgaben:

1. Neben dem Zivildienstscheine (§ 1 Abs. 1c) wird der Beamtenschein nach § 33 des Reichsversorgungsgesetzes nicht gewährt;
2. bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 63 Nr. 2 des Reichsversorgungsgesetzes sind nur die Übergangsgebührnisse (§ 1 Abs. 1a) sowie die Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge (§ 1 Abs. 1d) zu berücksichtigen.

Leiden die im § 1 bezeichneten Unteroffiziere und Mannschaften an Gesundheitsstörungen, die während der Dienstzeit entstanden, aber nicht auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so gelten für sie außer den Vorschriften des § 1 die des Reichsversorgungs-

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 9. Oktober 1925)

gesetzes über die Versorgung bei Dienstbeschädigung mit folgenden Maßgaben:

1. Es besteht nur Anspruch auf $^2/_3$ der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage, der Ausgleichszulage, der Frauenzulage, der Kinderzulage, der Ortszulage, der Teuerungszulage, des Sterbegeldes sowie auf die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 24 bis 30, 51, 87 bis 95, 34, 35 des Reichsversorgungsgesetzes). An Stelle der Grundrente, der Schwerbeschädigtenzulage, der Ausgleichszulage, der Kinderzulage, der Ortszulage und der Teuerungszulage ist auf Antrag Heilbehandlung einschließlich Krankengeld, Hausgeld und Unterstützung (§§ 12, 13 des Reichsversorgungsgesetzes) zu gewähren;
2. bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 63 Nr. 2 des Reichsversorgungsgesetzes sind nur die Übergangsgebührnisse (§ 1 Abs. 1a) sowie die Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge (§ 1 Abs. 1d) zu berücksichtigen.

§ 3

Wird nach einer Dienstzeit von mindestens vier Jahren das Dienstverhältnis

1. vor Ablauf der zwölfjährigen Dienstverpflichtung durch Kündigung wegen unzureichender Befähigung nach § 21 Nr. 1b des Wehrgesetzes oder
2. durch fristlose Kündigung nach § 21 Nr. 2 des Wehrgesetzes oder
3. durch strafgerichtliches Urteil oder durch Entscheidung der Wehrberufskammer

beendet, so besteht nur Anspruch auf eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze.

Das gleiche gilt, wenn die Wehrberufskammer gegen einen bereits Entlassenen auf Verlust aller Rechte aus dem Dienstverhältnis erkennt.

Es soll jedoch beim Vorliegen eines Bedürfnisses eine Versorgung in den Grenzen der §§ 1, 2 Abs. 2, aber ausschließlich der Zulage zu den Übergangsgebührnissen und des Zivildienstscheins (§ 1 Abs. 1b, § 1 Abs. 1c) gewährt werden,

1. wenn die Kündigung wegen unzureichender Befähigung erfolgt,
2. im Falle des Abs. 1 Nr. 2, wenn der Reichswehrminister, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2, wenn die Wehrberufskammer ausgesprochen hat, daß der Entlassene einer Versorgung würdig ist.

Wird eine Versorgung in den Grenzen des § 1 gewährt und besteht gleichzeitig Anspruch auf eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz (Abs. 1, 2), so gilt die Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 2.

§ 4

Unteroffiziere und Mannschaften, die nach einer Dienstzeit von mindestens achtzehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit oder unzureichender Befähigung nach § 21 Nr. 1a, b des Wehrgesetzes entlassen werden, sind auf ihren Antrag nach den Vorschriften des zweiten Teiles dieses Gesetzes zu versorgen. Die getroffene Wahl ist endgültig.

§ 5

Für Unteroffiziere und Mannschaften, die eine Versorgung nach den §§ 1 bis 4 nicht erhalten, sowie für die für Schiffe der Reichsmarine angestellten Personen, sofern sie Reichsangehörige sind, gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes unverändert.

Fürsorge

§ 6

Den Unteroffizieren und Mannschaften werden über die Art und das Ergebnis der während der Dienstzeit für den künftigen bürgerlichen Beruf genossenen allgemeinen und fachlichen Ausbildung Zeugnisse erteilt.

Erfolgt die Entlassung vor dem Abschlusse der im Abs. 1 genannten Ausbildung wegen Dienstunfähigkeit nach § 21 Nr. 1a des Wehrgesetzes, so kann auf Antrag genehmigt werden, daß der Antragsteller auch nach der Entlassung bis zur Dauer eines Jahres an jener Ausbildung teilnimmt. Hinsichtlich der Erteilung von Zeugnissen gelten die Vorschriften des Abs. 1 entsprechend.

Den Unteroffizieren und Mannschaften ist der Übergang in einen bürgerlichen Beruf nach Möglichkeit zu erleichtern. Die erforderlichen Maßnahmen trifft der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichswehrminister und mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags.

Übergangsgebührnisse

§ 7

Die Übergangsgebührnisse (§ 1 Abs. 1a) werden zur Erleichterung des Überganges in den bürgerlichen Beruf gewährt. Den Übergangsgebührnissen wird das zuletzt zuständige ruhegehaltsfähige Diensteinkommen (Grundgehalt, ruhegehaltsfähiger Ortszuschlag und sonstige Zulagen und Vergütungen, soweit sie im Reichshaushaltsplan ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind) zugrunde gelegt. Sie betragen $^6/_8$ im ersten, $^5/_8$ im zweiten und $^4/_8$ im dritten Jahre und werden bei einer Dienstzeit

von mindestens vier und weniger als acht Jahren für die Dauer eines Jahres,

von mindestens acht und weniger als zwölf Jahren für die Dauer von zwei Jahren,

von mindestens zwölf Jahren für die Dauer von drei Jahren

vom Beginne der Zahlung ab gewährt.

Die Übergangsgebührnisse sind vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen. Der Jahresbetrag ist so aufzurunden, daß sich bei Teilung durch drei volle Markbeträge ergeben.

Zulage zu den Übergangsgebührnissen

§ 8

Die Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 1 Abs. 1b) dient zur Erleichterung des Überganges in einen nichtbeamteten Beruf. Sie wird gewährt, wenn der Zivildienstschein (§ 10) nicht erteilt worden ist.

Die Zulage beträgt 1000 Reichsmark jährlich und wird nur so lange gewährt, als Übergangsgebührnisse zustehen.

Die Zulage ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

Inhaber des Zivildienstscheins können innerhalb der Zeit, in der ihnen Übergangsgebührnisse zustehen, gegen Verzicht auf den Schein die Zulage wählen. Geschieht dies innerhalb eines Jahres nach der Entlassung, so sollen auch die bereits abgelaufenen Beträge der Zulage gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung des wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint. Dagegen ist die nachträgliche Erwerbung des Zivildienstscheins gegen Verzicht auf die Zulage nicht zulässig.

Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu

§ 9

Auf Antrag soll den Unteroffizieren und Mannschaften, die nicht den Zivildienstschein besitzen, ein Vorschuß bis zur vollen Höhe der Übergangsgebührnisse und der Zulage hierzu (§ 1 Abs. 2a, §§ 7, 8) gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung ihres wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint.

Zivildienstschein

§ 10

Der Zivildienstschein (§ 1 Abs. 1c) ist auf Antrag bei der Entlassung zu erteilen.

§ 11

Inhaber des Zivildienstscheins haben nach Maßgabe besonderer Grundsätze Anwartschaft auf Anstellung bei den im Abs. 2 genannten Behörden, Körperschaften und Betrieben. Artikel 137 Abs. 3 der Reichsverfassung und die §§ 359 und 702 der Reichsversicherungsordnung bleiben unberührt.

Nach Maßgabe der im Abs. 1 genannten Grundsätze sind den Inhabern des Zivildienstscheins vorzubehalten:

a) Beamtenstellen bei den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden und bei sonstigen öffentlichen Körperschaften,

b) im Wege des Privatdienstvertrags zu besetzende Stellen, soweit diese nicht von vornherein einem vorübergehenden Bedarfe dienen, bei den unter a genannten Behörden und Körperschaften sowie bei den Betrieben des Reichs, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und bei den Betrieben, deren Erträge überwiegend dem Reiche, den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbände) zufließen.

Den im Abs. 1 genannten Anwärtern sind höchstens bis zu 50 vom Hundert der nach Abs. 2b zufließenden Stellen vorzubehalten.

Die im Abs. 1 genannten Grundsätze werden von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags festgesetzt.

Ehemalige Unteroffiziere und Mannschaften, die Inhaber des Zivildienstscheins sind, gelten im Sinne der Besoldungsgesetze des Reichs und der Länder als Militäranwärter.

§ 12

Den nach § 11 angestellten Inhabern des Zivildienstscheins wird die Militärdienstzeit bei Ermittlung des Ruhegehalts als ruhegehaltsfähige Dienstzeit nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes oder doch mindestens so weit angerechnet, als die Zivildienstzeit nach den Vorschriften des Landesrechts angerechnet wird.

Landesrechtliche Vorschriften, die hinsichtlich der Anrechnung der Militärdienstzeit günstiger sind, bleiben unberührt.

Reichsbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung

§ 13

Unteroffiziere und Mannschaften, die einen Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse und die Zulage hierzu (§ 9) erhalten sollen und die den Nachweis für ihre Eignung zur ländlichen Ansiedlung oder zur Ausübung der See- und Küstenfischerei erbracht haben, soll zur Erleichterung zur Ansiedlung oder der Seefischerei auf Antrag eine Reichsbürgschaft (§ 1 Abs. 2b) bis zum doppelten Betrage der von ihnen aus eigenen Mitteln (Privatvermögen und nach § 9 gewährter Vorschuß) bereitgestellten Summe gewährt werden. In besonderen Fällen kann die Reichsbürgschaft für Siedlungszwecke bis zu 90 vom Hundert des Taxwerts des Siedlungsguts, für die Beschaffung des Fischereifahrzeugs und des Fischereigeräts in den Grenzen der durch die Fischereiversicherungskassen festgesetzten Versicherungssumme erhöht werden. Der ländlichen Ansiedlung wird der Erwerb einer kleinbäuerlichen Wirtschaft (Ackernahrung) gleichgestellt.

Die Reichsbürgschaft soll nur zur Beschaffung von dinglich gesicherten Siedlungsdarlehen, von Darlehen zum Erwerbe von Fischereigerät einschließlich Fahrzeug und nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Bewerber zur Schaffung eines Bürgschaftssicherungsfonds beiträgt. Die Gesamthöhe der Bürgschaft darf den fünfzehnfachen Jahresbetrag des zuletzt zuständigen Diensteinkommens nicht überschreiten. Die näheren Bestimmungen über die Gewährung der Bürgschaft, insbesondere über die dabei maßgebende Taxe und über die Höhe des Beitrags der Bewerber zum Bürgschaftssicherungsfonds sowie über das Verfahren erläßt der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichswehrminister und dem Reichsminister der Finanzen sowie mit Zustimmung des Reichsrats.

Die gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen (§ 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 — Reichsgesetzbl. S. 1429 —) sind verpflichtet, auf Ansuchen des Reichsarbeitsministers bis fünf vom Hundert ihrer Siedler jährlich aus entlassenen Soldaten zu entnehmen, die ihre Geeignetheit zur ländlichen Ansiedlung dargetan haben.

Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge zu den Übergangsgebührnissen

§ 14

Zu den Übergangsgebührnissen (§ 7) werden Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Pensionsergän-

zungsgesetzes vom 21. Dezember 1920 (Reichsgesetzbl. S. 2109) gewährt. Ebenso werden Teuerungszuschläge zu der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 8) gewährt.

Zu der einmaligen Übergangsbeihilfe (§ 15) wird ein einmaliger Teuerungszuschlag so gewährt, als ob die einmalige Übergangsbeihilfe am Entlassungstage den Übergangsgebührnissen hinzuzurechnen wäre.

Die Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge sind vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

Einmalige Übergangsbeihilfe

§ 15

Die einmalige Übergangsbeihilfe (§ 1 Abs. 1c) beträgt bei einer Dienstzeit

von mindestens vier und weniger als acht Jahren 500 Reichsmark,

von mindestens acht und weniger als zwölf Jahren 1000 Reichsmark,

von mindestens zwölf Jahren 1500 Reichsmark.

Die einmalige Übergangsbeihilfe ist vor der Entlassung vom Amts wegen festzustellen.

Einmalige Umzugsentschädigung

§ 16

Wird infolge Übertritts in einen bürgerlichen Beruf innerhalb von zwei Jahren nach der Entlassung ein Umzug ausgeführt, so wird auf Antrag eine einmalige Umzugsentschädigung (§ 1 Abs. 1f) in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach den für versetzte Unteroffiziere und Mannschaften geltenden Bestimmungen und in Grenzen der für Versetzte der gleichen Dienstgrade zuständigen Beträge gewährt.

Bei einem Umzug in das Ausland ist die Umzugsentschädigung nur bis an die Grenze des Deutschen Reichs zu gewähren. Eine Umzugsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn und solange die laufenden Versorgungsgebührnisse nach den Vorschriften der §§ 20, 22 zu erlöschen oder zu ruhen haben.

Berechnung der Dienstzeit

§ 17

Die Dienstzeit wird vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstags berechnet.

§ 18

Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ist nicht als Dienstzeit anzurechnen, wenn nachgewiesen wird, daß die Kriegsgefangenschaft durch böswilliges Verhalten oder Feigheit verursacht worden ist.

§ 19

Für die Berechnung der achtzehnjährigen Mindestdienstzeit nach § 4 gelten die Vorschriften der §§ 56 bis 58, 60 des zweiten Teiles mit der Maßgabe, daß deren wirkliche Dauer mindestens zwölf Jahre beträgt.

Für die Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der ehemaligen Unteroffiziere und Mannschaften bei einem späteren Ausscheiden als Beamter nach Maßgabe des Reichsbeamtengesetzes gelten ebenfalls die Vorschriften der §§ 56 bis 58, 60 des zweiten Teiles des Wehrmachtversorgungsgesetzes.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung (Regelung)

§ 20

Das Recht auf den Bezug der laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 7, 8, 14) erlischt

1. mit dem Wiedereintritt in die Wehrmacht,
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 21

Der Zivildienstschein (§§ 10, 11) erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegehalt ausgeschieden ist.

Der Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, die die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 22

Das Recht auf den Bezug der laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 7, 8, 14) ruht,

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist, jedoch kann der Reichswehrminister die Zahlung genehmigen;
2. solange der Versorgungsberechtigte ohne Genehmigung der zuständigen Stelle seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs hat;
3. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebührnisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist.

§ 23

Das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse (§ 7) ruht, wenn und solange ein Versorgungsberechtigter aus der Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Übergangsgebührnisse den Betrag des von dem Versorgungsberechtigten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienste bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind die Dienstaufwandsgelder, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulagen nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren

und dem neuen Diensteinkommen als auch den Übergangsgebührnissen die daneben zahlbaren Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung hinzuzurechnen. Nach Ortsklassen abgestufte Diensteinkommensteile sind in dem früheren Diensteinkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

Das Recht auf den Bezug der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 8) ruht in den Fällen, in denen das Recht auf den Bezug der Übergangsgebührnisse nach Abs. 1 ganz oder teilweise zu ruhen hat.

§ 24

Hat ein Versorgungsberechtigter im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (§ 23 Abs. 2) ein Zivilruhegehalt erdient, so ist neben diesem von den Übergangsgebührnissen (§ 7) so viel zu zahlen, daß der Betrag der Übergangsgebührnisse erreicht wird.

Das Recht auf den Bezug der Zulage zu den Übergangsgebührnissen (§ 8) ruht neben dem Bezug eines Zivilruhegehalts (Abs. 1).

Die Vorschriften des § 23 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

§ 25

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 20, 22 bis 24 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf. Als Tag des Wiedereintritts im Sinne des § 20 Nr. 1 gilt der Beginn des Besoldungsbezugs.

Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 22 bis 24 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

Zahlung

§ 26

Die Übergangsgebührnisse, die Zulage hierzu sowie die Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge (§§ 7, 8, 14) werden monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt.

Die Zahlung der laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 7, 8, 14) beginnt mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührnisse zuletzt zugestanden haben. Wird die Zulage zu den Übergangsgebührnissen erst nach der Entlassung gewählt (§ 8 Abs. 4), so beginnt die Zahlung mit dem Monat, in dem der Antrag gestellt ist.

Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

Gebührnisse für das Sterbevierteljahr

§ 27

Stirbt ein Versorgungsberechtigter, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 7, 8, 14) gezahlt, die dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären.

Bezugsberechtigt sind nacheinander: Der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, der Großvater, die Großmutter, die Geschwister und Geschwisterkinder, wenn sie mit dem Verstorbenen zur Zeit des Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder wenn der Verstorbene sie aus sittlichen, gesetzlichen oder vertraglichen Gründen zu unterstützen verpflichtet war.

Den ehelichen Kindern werden gleichgestellt

1. die für ehelich erklärten Kinder,
2. die angenommenen Kinder, wenn sie vor der Entlassung an Kindes Statt angenommen sind,
3. die Stief- und Pflegekinder, wenn sie vor der Entlassung von dem Versorgungsberechtigten unentgeltlich unterhalten worden sind,
4. die unehelichen Kinder, wenn sie vor der Entlassung von dem Versorgungsberechtigten erzeugt worden sind und die Vaterschaft glaubhaft gemacht ist.

Sind nach Abs. 2 bezugsberechtigte Personen nicht vorhanden, so bestimmt die für die Regelung der Versorgungsgebührnisse zuständige Behörde (§ 85), ob und an wen die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr zu zahlen sind.

Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr werden im voraus in einer Summe gezahlt.

Die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr werden auf den Gesamtbetrag der nach dem Reichsversorgungsgesetze für den gleichen Zeitraum zu zahlenden Hinterbliebenenrenten angerechnet.

Pfändung

§ 28

Die einmalige Übergangsbeihilfe, die einmalge Umzugsentschädigung und die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 15, 16, 27) sind der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt für einen der einmaligen Übergangsbeihilfe und der einmaligen Umzugsentschädigung gleichwertigen Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Auszahlung der Beträge. Die übrigen Versorgungsgebührnisse mit Ausnahme der der §§ 2, 5 unterliegen insoweit der Pfändung, als diese bei den Ruhegehaltsbezügen der Offiziere und Beamten zulässig ist.

Wegen des Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Beschränkung zulässig.

Übergangsvorschriften

§ 29

Den bis zum Abschluß der Bildung der neuen Wehrmacht in diese eingestellten Unteroffizieren und Mannschaften wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes die im früheren Heere, in der früheren Marine, in den früheren Schutztruppen, in den früheren anerkannten Freiwilligenverbänden, in der vorläufigen Reichswehr und in der vorläufigen Reichsmarine abgeleistete Dienstzeit auf die Dienstzeit in der neuen Wehrmacht angerechnet.

Mit Genehmigung des Reichswehrministers kann auch die Zeit angerechnet werden, die im Militärdienst eines dem Reiche nicht angehörigen Staates zugebracht ist.

§ 30

Unteroffiziere und Mannschaften, die den Zivilversorgungsschein nach dem Mannschaftsversorgungs-

gesetze vom 31. Mai 1906 (Reichsgesetzbl. S. 593) bereits besitzen, können bei der Entlassung an Stelle dieses Scheines den Zivildienstschein nach § 10 des Wehrmachtversorgungsgesetzes wählen.

Unteroffiziere und Mannschaften, die dem früheren Heere, der früheren Marine oder den früheren Schutztruppen als Kapitulanten angehört haben und den Zivilversorgungsschein nach dem Mannschaftsversorgungsgesetze noch nicht besitzen, können bis zum 31. Dezember 1926 bei der Entlassung an Stelle des Zivildienstscheins den Zivilversorgungsschein wählen. Eine Prüfung der Würdigkeit und Brauchbarkeit zum Beamten findet jedoch nicht mehr statt.

Die laufende Zivilversorgungsentschädigung nach den §§ 19, 20 und die einmalige Geldabfindung nach § 21 des Mannschaftsversorgungsgesetzes wird bei Verzicht auf den Zivilversorgungsschein nicht gewährt. Für die Gewährung der Zulage zu den Übergangsgebührnissen bei Verzicht auf den Zivilversorgungsschein gelten die Vorschriften des § 8 entsprechend.

Eine beim Eintritt in die neue Wehrmacht bereits erdiente Dienstprämie ist einschließlich des bestimmungsmäßigen Teuerungszuschlags und der bestimmungsmäßigen Zinsen auf die einmalige Übergangsbeihilfe (§ 15) anzurechnen. Ist die Dienstprämie einschließlich des Teuerungszuschlags und der Zinsen höher als die einmalige Übergangsbeihilfe, so ist der Mehrbetrag zu zahlen.

Zweiter Teil

Offiziere

Versorgungsarten

§ 31

Offiziere haben Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn sie nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens zehn Jahren wegen Dienstunfähigkeit oder unzureichender Befähigung nach § 26 Abs. 1a, b des Wehrgesetzes entlassen werden.

Das Ruhegehalt ist vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen.

§ 32

Offiziere, die vor vollendeter zehnjähriger, aber nach mindestens vierjähriger Gesamtdienstzeit wegen Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1a des Wehrgesetzes entlassen werden, haben zur Erleichterung des Überganges in den bürgerlichen Beruf Anspruch auf Übergangsgebührnisse, denen das zuletzt zuständige ruhegehaltsfähige Diensteinkommen (§ 37) zugrunde gelegt wird. Sie betragen $^6/_8$ im ersten und $^5/_8$ im zweiten Jahre und werden bei einer Gesamtdienstzeit

von mindestens vier und weniger als acht Jahren für die Dauer eines Jahres,
von mindestens acht und weniger als zehn Jahren für die Dauer von zwei Jahren

vom Beginne der Zahlung ab gewährt.

Die Übergangsgebührnisse sind vor der Entlassung von Amts wegen festzustellen. Der Jahresbetrag ist so aufzurunden, daß sich bei Teilung durch 3 volle Markbeträge ergeben.

§ 33

Leiden die im § 32 bezeichneten Offiziere an Gesundheitsstörungen, die auf eine Dienstbeschädigung zurückzuführen sind, so gelten für sie außerdem die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Neben dem Zivildienstscheine (§ 61) wird der Beamtenschein nach § 33 des Reichsversorgungsgesetzes nicht gewährt;
2. bei der Anwendung der Ruhensvorschrift des § 63 Nr. 2 des Reichsversorgungsgesetzes sind nur die Übergangsgebührnisse (§ 32) sowie die Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge (§ 53) zu berücksichtigen.

Für die im § 31 bezeichneten Offiziere findet in diesem Falle § 109 des Reichsversorgungsgesetzes Anwendung.

§ 34

Wird nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens vier Jahren das Dienstverhältnis

1. vor Ablauf einer Gesamtdienstzeit von zehn Jahren durch Kündigung wegen unzureichender Befähigung nach § 26 Abs. 1b des Wehrgesetzes oder
2. durch strafgerichtliches Urteil oder durch Entscheidung der Wehrberufskammer

beendet, so besteht nur Anspruch auf eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze.

Das gleiche gilt, wenn die Wehrberufskammer gegen einen bereits Entlassenen auf Verlust aller Rechte aus dem Dienstverhältnis erkennt.

Es soll jedoch beim Vorliegen eines Bedürfnisses eine Versorgung in den Grenzen der §§ 31, 32, 38 bis 55 gewährt werden,

1. wenn die Kündigung wegen unzureichender Befähigung erfolgt,
2. in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2, wenn die Wehrberufskammer ausgesprochen hat, daß der Entlassene einer Versorgung würdig ist.

Wird eine Versorgung in den Grenzen der §§ 31, 32, 38 bis 55 gewährt und besteht gleichzeitig Anspruch auf eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetz (Abs. 1, 2), so gilt die Vorschrift des § 33 Abs. 1 Nr. 2.

§ 35

Für Offiziere, die eine Versorgung nach diesem Gesetze nicht erhalten, gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes unverändert.

Betrag des Ruhegehalts

§ 36

Das Ruhegehalt beträgt nach vollendeter zehnjähriger Gesamtdienstzeit $^{35}/_{100}$. Es steigt mit jedem weiteren Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um $^2/_{100}$ und von da ab bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahr um $^3/_{100}$ bis auf $^{80}/_{100}$ des zuletzt zustehenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 37). In Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern steigt das Ruhegehalt auch vom fünfundzwanzigsten bis zum dreißigsten Dienstjahr mit jedem weiteren Dienstjahr nur um $^2/_{100}$ und von da ab bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Dienstjahr nur um $^1/_{100}$ bis auf $^{80}/_{100}$ des zuletzt zustehenden ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens.

Hat der Offizier früher in der Wehrmacht eine Stelle des Reichshaushaltsplans mit einem höheren ruhegehaltsfähigen Diensteinkommen bekleidet und dieses wenigstens ein Jahr bezogen, so wird das Ruhegehalt nach dem höheren Diensteinkommen bemessen.

Der Jahresbetrag ist so aufzurunden, daß sich bei Teilung durch 3 volle Markbeträge ergeben.

Ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen

§ 37

Als ruhegehaltsfähiges Diensteinkommen werden angerechnet

1. das Grundgehalt,
2. der Ortszuschlag mit dem ruhegehaltsfähigen Betrage,
3. sonstige Zulagen und Vergütungen, soweit sie im Reichshaushaltsplan ausdrücklich als ruhegehaltsfähig bezeichnet sind.

Kapitalabfindung

§ 38

Offiziere, die auf Grund dieses Gesetzes Anspruch auf Ruhegehalt (§ 31) haben, sollen auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zur Erleichterung des Berufswechsels nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch Zahlung eines Kapitals abgefunden werden. Eine Kapitalabfindung soll auch dann gewährt werden, wenn die Offiziere zum Erwerb eigenen Grundbesitzes einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen beitreten wollen.

§ 39

Eine Kapitalabfindung soll bewilligt werden, wenn

1. der Antragsteller das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat; ausnahmsweise kann auch nach dem fünfundfünfzigsten Lebensjahr eine entsprechende Abfindung gewährt werden,
2. der Anspruch auf Ruhegehalt anerkannt ist,
3. für eine nützliche Verwendung Gewähr besteht,
4. der Antragsteller den Zivildienstschein nicht besitzt.

Hält der Reichswehrminister eine nützliche Verwendung nicht für gewährleistet, so ist dem Antragsteller vor der Entscheidung schriftlich Kenntnis von den Gründen und Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 40

Der zu kapitalisierende Teilbetrag des Ruhegehalts darf die Hälfte des jährlichen Ruhegehalts und den Betrag nicht überschreiten, der sich bei der Kapitalisierung aus der Hälfte des Höchstruhegehalts der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A XII ergibt.

§ 41

Die Abfindung ist auf das für einen Zeitraum von zehn Jahren zustehende Ruhegehalt beschränkt. Als Abfindung wird das Achtfache des gemäß § 40 festgesetzten Jahresbetrags gezahlt.

§ 42

Der Anspruch auf den Teil des Ruhegehalts, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren mit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

§ 43

Die Abfindungssumme ist auf Erfordern insoweit zurückzuzahlen, als sie nicht innerhalb einer vom Reichswehrminister bemessenen Frist bestimmungsgemäß verwendet ist.

§ 44

Dem Abgefundenen kann auf Antrag der durch die Kapitalabfindung erloschene Ruhegehaltsteil vor Ablauf der zehnjährigen Frist gegen Rückzahlung der entsprechenden Abfindungssumme wieder bewilligt werden, wenn er zur Erlangung einer anderen Erwerbsmöglichkeit das Grundstück weiter veräußert oder wenn andere wichtige Gründe vorliegen. Die Verpflichtung zur Rückzahlung beschränkt sich

nach Ablauf des ersten Jahres auf
92 vom Hundert der Abfindungssumme,
nach Ablauf des zweiten Jahres auf
84 vom Hundert der Abfindungssumme,
nach Ablauf des dritten Jahres auf
75 vom Hundert der Abfindungssumme,
nach Ablauf des vierten Jahres auf
66 vom Hundert der Abfindungssumme,
nach Ablauf des fünften Jahres auf
56 vom Hundert der Abfindungssumme,
nach Ablauf des sechsten Jahres auf
46 vom Hundert der Abfindungssumme,
nach Ablauf des siebenten Jahres auf
35 vom Hundert der Abfindungssumme,
nach Ablauf des achten Jahres auf
24 vom Hundert der Abfindungssumme,
nach Ablauf des neunten Jahres auf
12 vom Hundert der Abfindungssumme.

Der Berechnung sind die Zeitpunkte der Zahlung und der Rückzahlung zugrunde zu legen. Erfolgt die Rückzahlung im Laufe eines Jahres, so sind der nach Abs. 1 berechneten Summe vier vom Hundert Zinsen für die Zeit vom ersten Tage des Jahres bis zum Tage der Rückzahlung hinzuzurechnen; der Betrag des Ruhegehalts, der auf die gleiche Zeit entfallen wäre, ist abzuziehen.

§ 45

Der nach § 42 erloschene Anspruch lebt mit Wirkung vom ersten Tage des Monats wieder auf, in dem die Abfindungssumme gemäß §§ 43, 44 zurückgezahlt ist.

§ 46

Wird durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder durch eine von der Landeszentralbehörde zugelassene Einrichtung Erwerb oder wirtschaftliche Stärkung von Grundbesitz vermittelt, so soll auf Antrag anstatt der Kapitalabfindung und unter deren Voraussetzungen zum Zwecke der Kapitalbeschaffung die Abtretung auch der nicht der Pfändung unterliegenden Ruhegehaltsteile an die vermittelnde Stelle genehmigt werden. Diese Abtretung macht die unpfändbaren Bezüge nicht pfändbar.

Wird von der vermittelnden Stelle wegen der Gefahr des vorzeitigen Erlöschens oder Ruhens des Anspruchs auf den abgetretenen Ruhegehaltsteil der Abschluß einer Lebens- oder Risikoversicherung verlangt,

so soll die Abtretung eines Teiles des Ruhegehalts (§ 40) an den Versicherer zur Deckung der Prämie genehmigt werden.

§ 47

Auf Antrag soll von dem Reichswehrminister genehmigt werden, daß der abgetretene Anspruch auf den Ruhegehaltsteil an den Ruhegehaltsberechtigten zurückübertragen wird.

Eine Abtretung des Anspruchs an Dritte ist unzulässig.

§ 48

Die bestimmungsmäßige Verwendung des Kapitals und die weiteren Zwecke der Abfindung und Abtretung sind durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch andere geeignete Maßnahmen zu sichern. Der Reichswehrminister kann insbesondere anordnen, daß die Weiterveräußerung und Belastung eines erworbenen Grundstücks innerhalb einer Frist von nicht über fünf Jahren nur mit seiner Genehmigung zulässig ist. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen des Reichswehrministers.

§ 49

Über die Anträge auf Abfindung und Abtretung entscheidet der Reichswehrminister.

§ 50

Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der von dem Reichswehrminister angeordneten oder verlangten Maßnahmen zur Sicherung der bestimmungsmäßigen Verwendung des Kapitals, der Erhaltung des Zweckes der Abfindung und Abtretung und der Rückzahlung der Abfindungssumme sind kosten- und stempelfrei.

Diese Vorschrift findet auf die den Notaren zukommenden Gebühren und Auslagen keine Anwendung.

Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse

§ 51

Auf Antrag soll den im § 32 bezeichneten Offizieren, die nicht den Zivildienstschein besitzen, ein Vorschuß bis zur vollen Höhe der Übergangsgebührnisse gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung ihres wirtschaftlichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint.

Reichsbürgschaft zur Erleichterung der ländlichen Ansiedlung

§ 52

Offizieren, die eine Kapitalabfindung (§§ 38 bis 50) oder einen Vorschuß auf die Übergangsgebührnisse (§ 51) erhalten sollen und die den Nachweis für ihre Eignung zur ländlichen Ansiedlung oder zur Ausübung der See- und Küstenfischerei erbracht haben, soll zur Erleichterung der Ansiedlung oder der See- und Küstenfischerei auf Antrag eine Reichsbürgschaft bis zum doppelten Betrage der von ihnen aus eigenen Mitteln (Privatvermögen und nach §§ 38 bis 51 gewährte Kapitalabfindung oder Vorschuß) bereitgestellten Summe gewährt werden. In besonderen Fällen kann die Reichsbürgschaft für Siedlungszwecke bis zu 90 vom Hundert des Tagwerts des Siedlungsguts, für die Beschaffung des Fischereifahrzeugs und des Fischereigeräts in den Grenzen der durch die Fischereiversicherungskassen festgesetzten Versicherungssumme erhöht werden. Der ländlichen Ansiedlung wird der Erwerb einer kleinbäuerlichen Wirtschaft (Ackernahrung) gleichgestellt.

Die Vorschriften des § 13 Abs. 2, 3 gelten entsprechend.

Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge

§ 53

Für die Gewährung von Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschlägen gelten die Vorschriften des § 14 entsprechend.

Einmalige Übergangsbeihilfe

§ 54

Die Vorschriften des § 15 finden auf Offiziere bis zu Dienstgraden mit dem Diensteinkommen eines Hauptmanns einschließlich Anwendung.

Einmalige Umzugsentschädigung

§ 55

Wird infolge Übertritts in einen bürgerlichen Beruf innerhalb von zwei Jahren nach der Entlassung ein Umzug ausgeführt, so wird auf Antrag eine einmalige Umzugsentschädigung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach den für versetzte Offiziere geltenden Bestimmungen und in Grenzen der für Versetzte der gleichen Dienstgrade zuständigen Beträge gewährt.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 gelten entsprechend.

Berechnung der Dienstzeit

§ 56

Als ruhegehaltsfähig gilt die Dienstzeit vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstags.

Zur Anrechnung kommt

1. die im Dienste des Reichs oder eines der Länder des Reichs zugebrachte Dienstzeit,
2. die Zeit einer praktischen Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines seiner Länder, insofern und insoweit sie in den Prüfungsvorschriften im Hinblick auf die technische Ausbildung ausdrücklich angeordnet ist und in die Zeit nach Beginn des achtzehnten Lebensjahrs fällt,
3. für die Sanitätsoffiziere und für die Veterinäroffiziere nach zehnjähriger Dienstzeit drei Jahre Studienzeit, für die Sanitätsoffiziere außerdem das gesetzlich vorgeschriebene praktische Jahr.

Die im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates, die im Inland oder Ausland im Kommunal-, Kirchen- oder Schuldienst zugebrachte Zeit kann mit Genehmigung des Reichswehrministers angerechnet werden.

§ 57

Für jeden Krieg, an dem ein Offizier in der Wehrmacht teilgenommen hat, wird zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr (Kriegsjahr) hinzugerechnet;

jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

Offizieren, die sich in außereuropäischen Ländern mindestens ein Jahr ohne Unterbrechung dienstlich aufgehalten haben, wird die dort zugebrachte Dienstzeit doppelt gerechnet, soweit sie den Beamten auf Grund des Reichsbeamtengesetzes doppelt gerechnet wird. Die auf einer Seereise in außerheimischen Gewässern bei ununterbrochenem Bordkommando zugebrachte Dienstzeit wird, sofern ihre Dauer mindestens sechs Monate beträgt, doppelt gerechnet. Hat eine Seereise von kürzerer Dauer sich als besonders schädigend und nachteilig für die Gesundheit der Schiffsbesatzung erwiesen, so kann die Dienstzeit mit Genehmigung der Reichsregierung doppelt gerechnet werden. Außerheimisch sind die Gewässer, die weder zur Ostsee noch zur Nordsee gehören, diese gerechnet bis zur Linie Dover–Calais, längs der Ostküste Englands bis zu 3 Grad Westlänge von Greenwich und bis zum Breitenparallel von 60 Grad Nordbreite. Ausgenommen von dieser erhöhten Anrechnung ist die in solche Jahre fallende Dienstzeit, die bereits als Kriegsjahr zu erhöhtem Ansatz kommt.

Den Offizieren, die früher der Handelsflotte angehört haben, wird die dort vom Beginne des achtzehnten Lebensjahrs an zurückgelegte Fahrzeit bei Berechnung der Dienstzeit in der Reichsmarine zur Hälfte als Dienstzeit angerechnet.

§ 58

Die Reichsregierung bestimmt, wer als Teilnehmer an einem Kriege anzusehen ist, unter welchen Voraussetzungen bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre anzurechnen sind und ob den Offizieren Kriegsjahre anzurechnen sind, die auf Befehl einem Kriege ausländischer Truppen beigewohnt haben; ferner welche militärische Unternehmung als ein Krieg im Sinne dieses Gesetzes anzusehen und welche Zeit als Kriegszeit zu rechnen ist.

§ 59

Für die Gewährung von Übergangsgebührnissen (§ 32) wird als Dienstzeit die Zeit vom Tage des Diensteintritts bis zum Ablauf des Entlassungstags gerechnet. Eine erhöhte Anrechnung von Dienstzeit findet nicht statt.

§ 60

Die Zeit einer Kriegsgefangenschaft ist nicht als Dienstzeit anzurechnen, wenn nachgewiesen wird, daß die Kriegsgefangenschaft durch böswilliges Verhalten oder Feigheit verursacht worden ist.

Zivilversorgung

§ 61

Den versorgungsberechtigten Offizieren bis zu Dienstgraden mit dem Diensteinkommen eines Obersten einschließlich ist auf Antrag bei der Entlassung der Zivildienstschein (§ 1 Abs. 1c) zu erteilen.

Die Vorschriften des § 11 Abs. 1 bis 4, § 12 gelten entsprechend.

Fürsorge

§ 62

Den Offizieren ist der Übergang in einen bürgerlichen Beruf nach Möglichkeit zu erleichtern. Die erforderlichen Maßnahmen trifft der Reichsarbeitsminister im Benehmen mit dem Reichswehrminister und mit Zustimmung des Reichsrats und eines aus 28 Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags.

Erlöschen und Ruhen des Rechtes auf Versorgung (Regelung)

§ 63

Das Recht auf den Bezug der laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 31, 32, 53) erlischt

1. mit dem Wiedereintritt in die Wehrmacht,
2. durch rechtskräftige Verurteilung zu Zuchthausstrafe wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse.

§ 64

Der Zivildienstschein (§ 61) erlischt, sobald der Inhaber aus einer Stelle, die er auf Grund dieses Scheines erhalten hat, mit Ruhegehalt ausgeschieden ist.

Der Schein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, die die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

§ 65

Das Recht auf den Bezug der laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 31, 32, 53) ruht,

1. solange der Versorgungsberechtigte nicht Reichsangehöriger ist, jedoch kann der Reichswehrminister die Zahlung genehmigen,
2. solange der Versorgungsberechtigte ohne Genehmigung der zuständigen Stelle seinen Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs hat,
3. wenn gegen den Versorgungsberechtigten wegen Hochverrats, Landesverrats, Kriegsverrats oder wegen Verrats militärischer Geheimnisse die öffentliche Klage erhoben worden ist, solange der Aufenthalt des Versorgungsberechtigten unbekannt ist. Die einbehaltenen Versorgungsgebührnisse werden ausgezahlt, wenn das Verfahren gegen den Versorgungsberechtigten rechtskräftig eingestellt oder er rechtskräftig außer Verfolgung gesetzt, freigesprochen oder zu geringerer als Zuchthausstrafe verurteilt worden ist.

§ 66

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts (§ 31) und der Übergangsgebührnisse (§ 32) ruht, wenn und solange ein Versorgungsberechtigter aus der Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Offizierruhegehalts oder der Übergangsgebührnisse den Betrag des von dem Versorgungsberechtigten im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienste bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

Als Verwendung im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift gilt ohne Rücksicht auf die Art und Dauer der Beschäftigung jede Tätigkeit, für die eine Vergütung unmittelbar oder mittelbar aus öffentlichen Mitteln gewährt wird. Auch die Beschäftigung im Kirchendienst und bei der Reichsbank gilt als Verwendung im sonstigen öffentlichen Dienste im Sinne dieser Vorschrift.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Diensteinkommens sind die Dienstaufwandsgelder, die jederzeit widerruflichen Zulagen für eine Tätigkeit bei bestimmten Behörden und die Auslandszulage nicht in Ansatz zu bringen. Dagegen sind sowohl dem früheren und dem neuen Diensteinkommen als auch dem Ruhegehalt und den Übergangsgebührnissen die daneben zahlbaren Zuschläge nach dem Familienstand und den Sätzen zur Zeit der Verwendung hinzuzurechnen. Nach Ortsklassen abgestufte Diensteinkommensteile sind in dem früheren Diensteinkommen mit den für den Ort der Verwendung maßgebenden Sätzen zu berücksichtigen.

§ 67

Hat ein ruhegehaltsberechtigter Offizier im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (§§ 66 Abs. 2) ein Zivilruhegehalt erdient, so ist neben diesem das Offizierruhegehalt bis zur Erreichung des Betrags zu zahlen, der sich nach dem Reichsbeamtengesetze für die Gesamtdienstzeit aus dem früheren ruhegehaltsfähigen Militärdiensteinkommen ergibt.

Unter Gesamtdienstzeit ist die Militär- und Zivildienstzeit zu verstehen.

Ist der nach vorstehendem zu zahlende Gesamtbetrag geringer als das Offizierruhegehalt, so ist neben dem Zivilruhegehalt von dem Offizierruhegehalte so viel zu zahlen, daß der Betrag des Offizierruhegehalts erreicht wird.

Hat ein Offizier, dem Übergangsgebührnisse (§ 32) zustehen, im Reichs- oder in einem sonstigen öffentlichen Dienste (§ 66 Abs. 2) ein Zivilruhegehalt erdient, so ist neben diesem von den Übergangsgebührnissen so viel zu zahlen, daß der Betrag der Übergangsgebührnisse erreicht wird.

Die Vorschriften des § 66 Abs. 3 finden in den Fällen des Abs. 1 und 4 sinngemäße Anwendung.

§ 68

Tritt das Erlöschen oder Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 63, 65 bis 67 im Laufe eines Monats ein, so wird die Zahlung mit dem Ende des Monats eingestellt; tritt es am ersten Tage eines Monats ein, so hört die Zahlung mit dem Beginne des Monats auf. Als Tag des Wiedereintritts im Sinne des § 63 Nr. 1 gilt der Beginn des Besoldungsbezugs.

Lebt das Recht auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse nach den §§ 65 bis 67 wieder auf, so hebt die Zahlung mit dem Beginne des Monats an.

Zahlung

§ 69

Das Ruhegehalt, die Übergangsgebührnisse sowie die Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge (§§ 31, 32, 53) werden monatlich, bei Überweisung auf ein Konto vierteljährlich im voraus gezahlt.

Die Zahlung der laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 31, 32, 53) beginnt mit dem Ablauf des Monats, für den Besoldungsgebührnisse zuletzt zugestanden haben.

Alle einzelnen Zahlungen sind auf volle fünf Pfennig nach oben abzurunden.

Gebührnisse für das Sterbevierteljahr

§ 70

Stirbt ein Versorgungsberechtigter, so werden für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate noch die laufenden Versorgungsgebührnisse (§§ 31, 32, 53) gezahlt, die dem Verstorbenen nach diesem Gesetze zu zahlen gewesen wären.

Die Vorschriften des § 27 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

Pfändung

§ 71

Die Versorgungsgebührnisse der Offiziere, mit Ausnahme der, die auf Grund von Dienstbeschädigung nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt werden (§§ 33, 35), unterliegen insoweit der Pfändung, als diese bei den Ruhegehaltsbezügen der Beamten zulässig ist.

Innerhalb der im § 43 vorgesehenen Frist ist jedoch ein der ausgezahlten Abfindungssumme gleichwertiger Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen der Pfändung nicht unterworfen. Das gleiche gilt für die gemäß § 46 beschafften Kapitalbeträge bis zu ihrer bestimmungsmäßigen Verwendung. Der Pfändung sind ferner nicht unterworfen die einmalige Übergangsbeihilfe, die einmalige Umzugsentschädigung und die Gebührnisse für das Sterbevierteljahr (§§ 54, 55, 70). Das gleiche gilt für einen der einmaligen Übergangsbeihilfe und der einmaligen Umzugsentschädigung gleichwertigen Betrag an Geld, Wertpapieren und Forderungen bis zum Ablauf von drei Monaten nach der Auszahlung der Beträge.

Wegen des Anspruchs des Reichs auf Rückzahlung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse ist die Pfändung von Versorgungsgebührnissen ohne Beschränkung zulässig.

Übergangsvorschriften

§ 72

Für die Anrechnung der im früheren Heere, in der früheren Marine, in den früheren Schutztruppen, in den früheren anerkannten Freiwilligenverbänden, in der vorläufigen Reichswehr, in der vorläufigen Reichsmarine und im Militärdienst eines dem Reiche nicht angehörigen Staates abgeleisteten Dienstzeit gelten bei der Berechnung der Übergangsgebührnisse (§ 32) die Vorschriften des § 29.

§ 73

Im Sinne dieses Gesetzes stehen den Offizieren die Deckoffiziere gleich.

Dritter Teil

Beamte

§ 74

Für die Beamten der Wehrmacht gelten die §§ 57, 60 entsprechend.

Soweit Beamte vor Beginn der zum Ruhegehalte berechtigenden Dienstzeit dienstlich an Bord eines Schiffes der Reichsmarine eingeschifft gewesen sind, wird die zum Ruhegehalte berechtigende Dienstzeit vom Tage der ersten Einschiffung ab berechnet.

§ 75

Beim Vorliegen von Dienstbeschädigung gelten die Vorschriften des § 109 des Reichsversorgungsgesetzes entsprechend.

Vierter Teil

Hinterbliebene

§ 76

Die Hinterbliebenen von Soldaten, die zur Zeit ihres Todes ein Ruhegehalt aus der Reichskasse im Falle der Versetzung in den Ruhestand hätten beanspruchen können (§§ 4, 31), und die Hinterbliebenen von entlassenen Soldaten, die ein Ruhegehalt aus der Reichskasse zu beziehen hatten, erhalten Witwen- und Waisengeld nach den Vorschriften, die für die Hinterbliebenen von Reichsbeamten gelten.

Das gleiche gilt für die Hinterbliebenen von durch strafgerichtliches Urteil oder Entscheidung der Wehrberufskammer ausgeschiedenen Soldaten, denen ein Ruhegehalt nach § 34 bewilligt ist oder hätte bewilligt werden können.

Das gleiche gilt ebenso für die Witwe und die ehelichen und legitimierten Kinder von Soldaten, die kein Ruhegehalt aus der Reichskasse zur Zeit ihres Todes oder im Falle ihrer Versetzung in den Ruhestand hätten beanspruchen können, wenn sie während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht nach zehnjähriger Dienstzeit gestorben sind.

Haben Hinterbliebene außerdem einen Anspruch auf Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze, so wird nur die günstigere Versorgung gewährt.

§ 77

Für Soldatenhinterbliebene, die nach diesem Gesetze keine Versorgung erhalten, gelten die Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes; ist der Tod nicht die Folge einer Dienstbeschädigung, aber während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht eingetreten, so erhalten die Witwe und die Waisen zwei Drittel der in den §§ 37, 41, 42, 51, 87 bis 95 des Reichsversorgungsgesetzes vorgesehenen Witwen- und Waisenrente mit Orts- und Teuerungszulage.

Stirbt der Versorgungsberechtigte in der Zeit, für die ihm die Übergangsgebührnisse (§§ 7, 32) zustehen, so erhalten die Witwe und die Waisen bei Bedürftigkeit die im Abs. 1 zweiter Halbsatz vorgesehene Witwen- und Waisenrente.

§ 78

Für die ersten drei Monate des Bezugs von Witwen- und Waisengeld (§ 76) ist den Hinterbliebenen der im aktiven Dienste gestorbenen Soldaten zu ihren Bezügen ein Zuschuß zu gewähren, so daß der Betrag erreicht wird, der dem Verstorbenen im letzten Monat an Dienstbezügen (Grundgehalt, Ortszuschlag, sonstige im Reichshaushaltsplane besonders vorgesehene Zulagen und Vergütungen, Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge) zustand.

Haben die Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld, so erhalten sie eine einmalige Zuwendung in Höhe des dreifachen Betrags der Dienstbezüge im Sterbemonate. Die Vorschriften des § 27 Abs. 2 bis 6 gelten entsprechend.

§ 79

Witwen, die Witwengeld (§ 76) erhalten, sollen auf ihren Antrag zum Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder zum Beitritt zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedelungsunternehmen oder zur Erleichterung einer Berufsausbildung eine Kapitalabfindung nach den Vorschriften der §§ 38 bis 50, 71 Abs. 2 erhalten.

Bei Ermittlung, ob und zu welchem Betrage die Bezüge der Witwe einer nach Zahlung der Abfindungssumme bewirkten Pfändung unterliegen, bleibt der Teil außer Ansatz, hinsichtlich dessen die Abfindung stattgefunden hat.

§ 80

Stirbt ein Wehrmachtsangehöriger, so erhalten seine Witwe und seine Waisen zur Erleichterung des Umzugs, soweit dieser aus wirtschaftlichen oder beruflichen Gründen erforderlich ist, eine einmalige Umzugsentschädigung, wenn der Umzug innerhalb von zwei Jahren nach seinem Tode ausgeführt wird. Die Umzugsentschädigung wird in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten nach den für Versetzte geltenden Bestimmungen und in Grenzen der für den Dienstgrad des Verstorbenen zahlbaren Beträge gewährt.

Die Vorschriften des § 16 Abs. 2, § 28 Abs. 1, Satz 1, 2, gelten entsprechend.

Fünfter Teil

Verfahren

§ 81

Die Erteilung der Zeugnisse (§ 6 Abs. 1, 2), des Zivildienstscheins an Übergangsgebührnisse beziehende Soldaten (§§ 10, 61 Abs. 1) sowie die Feststellung der Übergangsgebührnisse (§§ 7, 32), der Zulage hierzu (§ 8), der Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge zu den Übergangsgebührnissen (§§ 14, 53), der einmaligen Übergangsbeihilfe an Übergangsgebührnisse beziehende Soldaten (§§ 15, 54) und der einmaligen Umzugsentschädigung an Übergangsgebührnisse beziehende Soldaten und an Hinterbliebene (§§ 16, 55, 80) erfolgt durch die Regimenter, die selbständigen Bataillone und die gleichgestellten Truppen- und Marineteile oder Behörden, denen die Versorgungsberechtigten angehören oder zur Zeit der Entlassung angehört haben. Das gleiche gilt entsprechend für die Feststellung der einmaligen Zuwendung für das Sterbevierteljahr (§ 78 Abs. 2).

Die Feststellung eines Vorschusses auf die Übergangsgebührnisse und auf die Zulage hierzu an Unteroffiziere und Mannschaften (§ 9) sowie eines Vorschusses auf die Übergangsgebührnisse an Offiziere (§ 51) erfolgt durch die für die vorgenannten Regimenter usw. zuständigen Wehrkreis- oder Stationskommandos.

Die Feststellung des Ruhegehalts (§§ 4, 31), der Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge hierzu (§ 53), der Kapitalabfindung (§§ 38, 79), der einmaligen Übergangsbeihilfe an ruhegehaltsberechtigte Offiziere (§ 54), der einmaligen Umzugsentschädigung an ruhegehaltsberechtigte Offiziere (§ 55), des Witwen- und Waisengeldes (§ 76), des Zuschusses für das Sterbevierteljahr (§ 78 Abs. 1) sowie die Erteilung des Zivildienstscheins an ruhegehaltsberechtigte Offiziere (§ 61 Abs. 1) und die Entscheidung, welche Hinterbliebenen-

versorgung günstiger ist (§ 76 Abs. 4), erfolgt durch den Reichswehrminister. Er kann seine Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 82

Eine Versorgung, die auf Antrag gewährt wird, ist schriftlich oder mündlich unter Aufnahme einer Niederschrift zu beantragen, und zwar von den Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei den vom Reichswehrminister, von ihren Hinterbliebenen bei den vom Reichswehrminister im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister zu bestimmenden Dienststellen.

Die Anträge können rechtswirksam auch bei einer anderen deutschen amtlichen Stelle oder bei einem Träger der Reichsversicherung gestellt werden. Der Antrag ist unverzüglich an die zuständige Dienststelle abzugeben; der Antragsteller ist zu benachrichtigen.

§ 83

Die Anträge können auch durch Bevollmächtigte gestellt werden. Die Vollmacht muß schriftlich erteilt sein und auf den Namen einer bestimmten Person lauten.

Minderjährige, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können selbständig Anträge stellen. Macht ein Minderjähriger von dieser Befugnis Gebrauch, so ist zur Zurücknahme des Antrags das Einverständnis des Minderjährigen und seines gesetzlichen oder besonderen Vertreters erforderlich.

Ohne Vorlegung einer Vollmacht gestellte Anträge sind rechtswirksam, wenn die Vollmacht binnen einer angemessenen, auf mindestens einen Monat festzusetzenden Frist nachgebracht oder die Antragstellung innerhalb einer solchen Frist genehmigt wird.

§ 84

Der Sachverhalt ist von Amts wegen aufzuklären. Die Beteiligten sind verpflichtet, zur Aufklärung mitzuwirken.

Antragsteller, die nicht oder nicht mehr der Wehrmacht angehören und auf Anordnung einer Dienststelle persönlich erschienen sind, erhalten auf Verlangen in angemessenem Umfang Ersatz der baren Auslagen und Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Ist die Anordnung durch einen unbegründeten Antrag veranlaßt worden, so kann der Ersatz abgelehnt werden, sofern der Antragsteller sich nicht in einem entschuldbaren Irrtum befunden hat.

Zeugen und Sachverständige erhalten auf Verlangen Gebühren wie bei Vernehmungen vor den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Gegen die Festsetzung oder Ablehnung der in den Abs. 2, 3 bezeichneten Forderungen ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde zulässig; die Bekanntgabe ist in den Akten zu vermerken. Über die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Regimenter, der selbständigen Bataillone und der gleichgestellten Truppen- und Marineteile oder Behörden entscheiden die Wehrkreis- oder Stationskommandos, über die Beschwerden gegen die Entscheidungen der Wehrkreis- oder Stationskommandos und des Reichswehrministers die Militärversorgungsgerichte (Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 — Reichsgesetzbl. S. 149 — in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der vorgenannten Verordnung vom 15. Mai 1920 — Reichsgesetzbl. S. 1064 —). Die Entscheidung ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 85

Die Regelung der Versorgungsgebührnisse erfolgt durch die im Gesetz über die Versorgungsbehörden vom 15. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1063) vorgesehenen Verwaltungsbehörden.

§ 86

Die Zahlung der einmaligen Übergangsbeihilfe und der einmaligen Umzugsentschädigung erfolgt durch die Regimenter, die selbständigen Bataillone und die gleichgestellten Truppen- und Marineteile oder Behörden, denen die Versorgungsberechtigten zur Zeit der Entlassung angehören oder angehört haben, die Zahlung der übrigen im § 81 bezeichneten Versorgungsgebührnisse durch Vermittlung der im Gesetz über die Versorgungsbehörden vorgesehenen Verwaltungsbehörden.

§ 87

Über die getroffene Entscheidung ist ein schriftlicher Bescheid zu erteilen, der in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung zu begründen und den Beteiligten zuzustellen ist.

In Bescheiden, die eine Bewilligung von Versorgungsgebührnissen enthalten, ist zugleich Betrag und Beginn der Leistung festzustellen und die Art der Berechnung ersichtlich zu machen.

§ 88

In jedem Bescheide muß das zulässige Rechtsmittel und die Frist, in der es einzulegen ist, angegeben werden. Wenn die Rechtsmittelbelehrung oder die Fristangabe fehlt oder unrichtig ist, wird die Rechtsmittelfrist nicht in Lauf gesetzt.

Ein Bescheid, der nicht anfechtbar ist, soll den Hinweis enthalten, daß gegen ihn ein Rechtsmittel nicht gegeben ist.

§ 89

Bescheide und Urteile sind rechtskräftig, soweit sie für beide Parteien unanfechtbar sind.

Die Rechtskraft steht der Änderung oder Aufhebung unrichtiger Bescheide nicht entgegen.

Schreib- und Rechenfehler sowie ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, die in den Bescheiden vorkommen, sind jederzeit auf Antrag oder von Amts wegen zu berichtigen. Über die Berichtigung entscheidet die Dienststelle, die den Bescheid erlassen hat. Die Verfügung, die den Bescheid berichtigt, wird auf der Urschrift und den Ausfertigungen des Bescheids vermerkt. Für die Beschwerde gegen diese Entscheidung gelten die Vorschriften des § 84 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß bei Zustellungen der Verfügung außerhalb Europas die Frist zur Einlegung der Beschwerde drei Monate beträgt.

§ 90

Gegen die Bescheide der Regimenter, der selbständigen Bataillone und der gleichgestellten Truppen- und Marineteile oder Behörden und des Reichswehrministers, in denen über Ansprüche aus diesem Gesetz oder über die Rückforderung zu Unrecht erhobener Ver-

sorgungsgebührnisse entschieden wird, sowie gegen die Bescheide der für die Regelung vorgesehenen Behörden (§ 85) ist der Rechtszug im Spruchverfahren der Militärversorgung (Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 in der Fassung des Gesetzes, betreffend Abänderung der vorgenannten Verordnung vom 15. Mai 1920) zulässig.

Der Rekurs ist ausgeschlossen, wenn es sich um die Erteilung der Zeugnisse nach § 6 Abs. 1, 2 und um die Höhe der festgestellten Versorgungsgebührnisse nach den §§ 7, 8, 14, 15, 16, 32, 53 (soweit Kinder-, Frauen- und Teuerungszuschläge strittig sind), §§ 54, 55, 78, 80 handelt.

§ 91

In Versorgungssachen ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Rückforderung zu Unrecht erhobener Versorgungsgebührnisse.

Zu Unrecht erhobene Versorgungsgebührnisse werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

§ 92

Gegen die Bescheide der Regimenter, der selbständigen Bataillone und der gleichgestellten Truppen- und Marineteile oder Behörden, in denen über eine Versorgung entschieden wird, auf die kein Rechtsanspruch besteht, ist der Einspruch an das für die Regimenter usw. zuständige Wehrkreis- oder Stationskommando, gegen derartige Bescheide eines Wehrkreis- oder Stationskommandos der Einspruch an den Reichswehrminister zulässig.

Die Vorschriften der §§ 82, 83 gelten entsprechend.

Der Rechtszug im Spruchverfahren der Militärversorgung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

§ 93

Ein durch rechtskräftigen Bescheid abgeschlossenes Verfahren kann auf Antrag oder von Amts wegen wieder aufgenommen werden, wenn

1. Tatsachen, die für den Bescheid von wesentlicher Bedeutung waren, wissentlich falsch angegeben oder verschwiegen worden sind;
2. eine Urkunde, auf die sich der Bescheid stützt, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
3. der Versorgungsberechtigte oder sein Vertreter den Bescheid durch eine mit öffentlicher Strafe bedrohte Handlung erwirkt hat;
4. eine Partei nachträglich eine zur Zeit der Erteilung des Bescheids bereits vorhandene Urkunde, die einen ihr günstigeren Bescheid herbeigeführt haben würde, auffindet oder zu benutzen instand gesetzt wird.

Die Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einlegung eines Rechtsmittels, geltend zu machen. In den Fällen des Abs. 1 Nr. 2, 3 ist die Zulässigkeit der Wiederaufnahme weiter davon abhängig, daß

a) wegen der strafbaren Handlungen eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung ergangen ist oder
b) ein gerichtliches Strafverfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht eingeleitet oder durchgeführt werden konnte.

§ 94

Der Antrag ist innerhalb eines Monats, bei Aufenthalt außerhalb Europas innerhalb von drei Monaten bei der Dienststelle anzubringen, die den anzufechtenden Bescheid erlassen hat. Wird das Verfahren von Amts wegen wieder aufgenommen, so hat die Dienststelle innerhalb eines Monats die neue Prüfung einzuleiten.

Die Vorschriften des § 82 Abs. 2, § 83 gelten entsprechend.

Die Fristen beginnen mit der Kenntnis des Anfechtungsgrundes, jedoch nicht vor Eintritt der Rechtskraft des Bescheids. Der Antrag und die Einleitung der neuen Prüfung von Amts wegen sind nach Ablauf von fünf Jahren vom Tage der Rechtskraft des Bescheids an unzulässig.

Die Fristen gelten als gewahrt, wenn der Berechtigte an ihrer Einhaltung durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle behindert worden und der Antrag innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Fristen nach Wegfall des Hindernisses eingegangen ist.

§ 95

Über die Wiederaufnahme entscheidet die Dienststelle, die den aufzuhebenden Bescheid erlassen hat.

Rechtsmittel sind zulässig, soweit solche gegen die Bescheide der mit der Wiederaufnahme befaßten Dienststelle gegeben sind.

§ 96

Zugunsten des Berechtigten kann die zuständige Dienststelle jederzeit einen neuen Bescheid erteilen.

§ 97

Alle bei den Dienststellen beschäftigten Personen haben über die vermöge ihrer dienstlichen Tätigkeit ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder dienstlich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu beobachten; zu diesen Angelegenheiten gehören insbesondere die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Versorgungsberechtigten, in Hinterbliebenenangelegenheiten auch des Verstorbenen.

Die Verpflichtung bleibt auch nach der Entlassung bestehen.

§ 98

Die Beteiligten und ihre Vertreter können Einsicht in die Akten nehmen und sich daraus Auszüge und Abschriften selbst fertigen oder gegen Erstattung der Kosten erteilen lassen.

Anderen Personen kann ohne Einwilligung des Beteiligten oder seines gesetzlichen Vertreters die Einsicht in die Akten nur dann gestattet werden, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

Aus besonderen Gründen kann die Einsicht in die Akten oder Teile derselben sowie die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften versagt oder

beschränkt werden. Über den Antrag auf Gewährung der Akteneinsicht und die Fertigung oder Erteilung von Auszügen und Abschriften entscheidet der Leiter der Dienststelle, bei der die Akten sich befinden. Im Falle gänzlicher oder teilweiser Ablehnung sind die Gründe und der Zeitpunkt der Bekanntgabe in den Akten zu vermerken.

Für die Beschwerde gegen diese Entscheidungen gelten die Vorschriften des § 84 Abs. 4 mit der Maßgabe, daß bei Zustellung der Entscheidung außerhalb Europas die Frist zur Einlegung der Beschwerde drei Monate beträgt.

§ 99

Zustellungen können in jeder Form geschehen, die den Nachweis der erfolgten Zustellung und ihres Zeitpunkts ermöglicht. Es genügt die Behändigung des zuzustellenden Schriftstücks gegen schriftliches Empfangsbekenntnis oder Übersendung durch eingeschriebenen Brief.

Der Posteinlieferungsschein begründet die Vermutung dafür, daß die Zustellung in der ordnungsmäßigen Frist nach der Einlieferung erfolgt ist.

§ 100

Wer nicht im Inland wohnt, hat auf Verlangen einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

Ist der Aufenthalt unbekannt oder wird der Zustellungsbevollmächtigte nicht innerhalb einer angemessenen Frist benannt, so kann die Zustellung durch einwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen der Dienststelle ersetzt werden.

§ 101

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den Dienststellen auf Ersuchen Rechtshilfe zu leisten. Die Träger der Reichsversicherung sind auf Ersuchen zur Auskunfterteilung verpflichtet. Die aus der Rechtshilfe erwachsenen baren Auslagen mit Ausnahme der Portokosten sind von den ersuchenden Dienststellen zu erstatten.

§ 102

Gebühren- und stempelfrei sind alle Verhandlungen, Urkunden, Vollmachten und amtlichen Bescheinigungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich werden.

§ 103

Für das Verfahren nach den §§ 2, 5, 33, 35, 76 Abs. 4 (soweit eine Versorgung nach dem Reichsversorgungsgesetze gewährt wird), § 77 gelten lediglich die Vorschriften über das Verfahren in Versorgungssachen nach dem Reichsversorgungsgesetze mit der Maßgabe, daß der Rekurs über eine Versorgung nach § 2 Abs. 2, § 77 Abs. 1 zweiter Satzteil und Abs. 2 ausgeschlossen ist.

Sechster Teil

Schlußvorschriften

§ 104

In Fällen, in denen sich aus den Vorschriften dieses Gesetzes besondere Härten ergeben, kann der Reichswehrminister im Benehmen mit dem Reichsminister der Finanzen einen Ausgleich gewähren.

§ 105

Ist das Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung von Wehrberufskammern durch strafgerichtliches Urteil beendet, so entscheidet an Stelle der Wehrberufskammer der Reichswehrminister darüber, ob der Ausgeschiedene im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2, § 34 Abs. 3 Nr. 2 einer Versorgung würdig ist.

§ 106

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Vorschriften des § 1 Abs. 2b, der §§ 13, 52 mit Wirkung vom 1. Januar 1921 in Kraft. Die Vorschriften der vorgenannten Paragraphen treten erst am 1. Januar 1927 in Kraft.

Soweit für die Geltendmachung von Ansprüchen eine Frist vorgesehen ist, beginnt deren Lauf frühestens drei Monate nach der Verkündung dieses Gesetzes.

Die Wehrmachtangehörigen, die zwischen dem 1. Januar 1921 und der Verkündung dieses Gesetzes entlassen worden sind, und die Hinterbliebenen von Wehrmachtangehörigen, die in demselben Zeitraum gestorben sind, haben die Wahl zwischen einer Versorgung nach den bisherigen Versorgungsgesetzen und einer Versorgung nach diesem Gesetze. Die Wahl muß innerhalb von sechs Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes erfolgen; sie ist endgültig.

Verordnung über Aufhebung vorübergehender Einfuhrerleichterungen für Fleisch. Vom 16. September 1925.

Auf Grund des § 1 Satz 2 der Verordnung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch vom 26. Januar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 136) wird bestimmt:

§ 1

In Ergänzung der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 4. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 734) wird die in Ziffer 1 der Bekanntmachung, betreffend vorübergehende Einfuhrerleichterungen für Fleisch, vom 4. August 1914 (Reichsgesetzbl. S. 350) angeordnete Abänderung des im § 12 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzbl. S. 547) enthaltenen Einfuhrverbots, auch soweit sie sich auf die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen bezieht, außer Kraft gesetzt. Doch dürfen bis auf weiteres Corned beef und La blanca Lunch beef eingeführt werden; die Sendungen sind den Untersuchungsstellen zuzuführen.

§ 2

Die in Ziffer 2 der vorgenannten Bekanntmachung vom 4. August 1914 angeordnete Abänderung des § 12 Abs. 2 Ziffer 1 des Fleischbeschaugesetzes wird, soweit es sich nicht um Gefrier- oder Kühlfleisch handelt, außer Kraft gesetzt. Bezüglich des Gefrier- und Kühlfleisches hat es bei den Bestimmungen der Verordnung über Einfuhrerleichterungen für Fleisch vom 2. November 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1078) sein Bewenden.

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Berlin, den 16. September 1925.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Beyerlein

Verordnung über zollfreie Einfuhr von Gefrierfleisch. Vom 19. September 1925*).

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) in Verbindung mit Artikel 77 der Reichsverfassung wird mit Zustimmung des Reichsrats bestimmt:

§ 1

Die Zollvergünstigung für Gefrierfleisch gemäß § 5 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 kann nur von Inhabern eines vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ausgestellten Berechtigungsscheins in Anspruch genommen werden.

§ 2

Der Berechtigungsschein wird in der Regel nur Personen (Firmen) ausgestellt, die nachweisen, welche Menge Gefrierfleisch sie im Kalenderjahre 1924 in das deutsche Zollgebiet eingeführt haben.

Der Nachweis soll erbracht werden durch die Vorlegung einer entsprechenden Bescheinigung der Auslandsfleischbeschaustelle, bei der die Ware in den freien Verkehr gesetzt worden ist, sowie durch Angabe des Umsatzes im Kalenderjahre 1924.

§ 3

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt auf Antrag die Menge, die der Inhaber eines Berechtigungsscheins während eines Kalendervierteljahrs einführen darf, und vermerkt sie auf dem Berechtigungsschein.

§ 4

Gefrierfleisch, für das die Zollvergünstigung in Anspruch genommen wird (§ 1), darf an die Verbraucher nur in Verkaufsstellen abgesetzt werden, die von Gemeinden bestimmt und überwacht werden.

§ 5

Die Verkaufsstellen haben beim Ankauf von Gefrierfleisch dem Verkäufer die Bestätigung ihrer Gemeinde vorzulegen, daß sie Verkaufsstellen im Sinne des § 4 sind.

§ 6

Der Inhaber eines Berechtigungsscheins hat am 5. Tage jedes Monats einen Buchauszug in doppelter Ausfertigung über die im Laufe des vergangenen Monats an die Verkaufsstellen abgegebenen Gefrierfleischmengen an die zuständige Gemeinde zu senden. Diese prüft den Buchauszug und gibt beide Ausfertigungen mit der Bestätigung, daß das Gefrierfleisch den Verbrauchern entsprechend den Vorschriften des § 5 des Gesetzes über Zolländerungen zugeführt ist, an den Inhaber des Berechtigungsscheins zurück. Diese hat eine Ausfertigung des Buchauszugs bis zum 15. Tage desselben Monats an den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft einzusenden.

§ 7

Der Inhaber eines Berechtigungsscheins hat der Zollstelle, durch die das Gefrierfleisch in den freien Verkehr gesetzt wird, den Berechtigungsschein zur Abschreibung der eingeführten Menge vorzulegen.

Bis zum 25. Tage des dritten auf die Einfuhr folgenden Monats hat er außerdem der genannten Zollstelle die Bestätigungen der Gemeinden (§ 6) vorzulegen.

Die durch die rechtzeitig vorgelegten Bestätigungen ausgewiesene Menge Gefrierfleisch bleibt innerhalb der durch den Berechtigungsschein gezogenen Grenzen zollfrei.

Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Berlin, den 19. September 1925.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
In Vertretung
Dr. Beyerlein

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Hoßfeld

*) Veröffentlicht in Nr. 221 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 21. September 1925.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM. Jede (auch jede ältere) Nummer sowie jeder ältere Vierteljahrgang oder Jahrgang kann einzeln durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamt, Berlin NW, Scharnhorststr. 4, bezogen werden. Der Preis wird nach Bogen berechnet.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Oktober 1925	Nr. 47

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. S. 365. — Verordnung über die Verlegung der zur Durchführung der Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen bestimmten Termine. S. 383. — Zweite Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. S. 383. — Verordnung über die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen. S. 384. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 384.

In Teil II Nr. 45, ausgegeben am 26. September 1925, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über die Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland vom 2. Dezember 1924. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-norwegischen Abkommens wegen Einführung eines Vertragszollsatzes für gewisse norwegische Fischkonserven in Öl vom 11. April 1925. — Bekanntmachung über die Ratifikation des vorläufigen Handelsabkommens zwischen Deutschland und der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion. — Bekanntmachung, betreffend die Weltpostvereinsverträge. — Berichtigung. — Druckfehlerberichtigung.

Verordnung des Reichspräsidenten zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden. Vom 28. September 1925.

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 44) wird hiermit verordnet:

Artikel I

I. Leistungen durch Vermittlung der Gemeinden

Zu § 2

Soweit die im § 2 des Gesetzes bezeichneten Leistungen nicht durch unmittelbare Anordnungen der Intendanten oder der Wehrkreisverwaltungsämter sichergestellt werden, sind von ihnen an Orten mit eigenen Dienststellen (Heeresunterkunftsämter, Heeresverpflegungsämter usw.) diese zur Mitwirkung heranzuziehen. Auch können sie die Vermittlung der Truppenteile in Anspruch nehmen, soweit deren eigener Bedarf sichergestellt werden soll.

In Fällen, in denen die Leistungen auf keinem der vorbezeichneten Wege sichergestellt werden, haben die Gemeindevorstände den Anforderungen der Intendanten oder der Wehrkreisverwaltungsämter wegen Mitwirkung bei der erforderlichen Sicherstellung Folge zu geben.

Für ländliche Gemeinden sind die Anforderungen an die den Gemeindevorständen vorgesetzten Verwaltungsbehörden zu richten.

Zu § 3

Der Vorspannbedarf für die Truppen — zur Fortschaffung ihres Gepäcks, Bespannung der Feldfahrzeuge, Beförderung einzelner Militärpersonen — wird durch diese, für Kommandos und Transporte durch deren Führer, der sonstige Bedarf durch die Intendanten oder die Wehrkreisverwaltungsämter sichergestellt.

Die Gemeindebehörden haben in allen diesen Fällen dem Ansuchen um Mitwirkung bei der Sicherstellung Folge zu leisten.

Die Heeresverwaltung ist befugt, bei der Ermietung des Vorspanns

1. zur Vermeidung der Anforderung ein festes Angebot für den Tag in Grenzen des Vergütungssatzes für eine Benutzung von mehr als 12 Stunden (§ 9 Ziffer 1 des Gesetzes) auch dann zu machen, wenn sich von vornherein nicht mit Bestimmtheit übersehen läßt, auf wie lange sich die Benutzung des Vorspanns an den einzelnen Tagen, besonders am letzten Tage, ausdehnen wird, eine Dauer über 12 Stunden aber wahrscheinlich ist,
2. den Fuhrwerkgestellern die gleichen Rechte zuzubilligen, wie sie den Besitzern im Falle der Anforderung auf Grund des Gesetzes für Verlust, Beschädigung und außergewöhnliche Abnutzung an Zugtieren, Wagen und Geschirr nach § 9 Ziffer 1 Abs. 4 des Gesetzes zustehen.

Die bei Vorspannleistungen zur Beförderung von Personen zu gestellenden Fuhrwerke müssen, sofern sie nicht Personenwagen sind, zur Beförderung von Personen geeignet und hergerichtet sein, soweit sich dies ohne besondere Kosten der Gestellungspflichtigen bewirken läßt.

Für den Umfang, in dem die auf Märschen, im Biwak, im Lager, in vorübergehender Unterkunft oder bei besonderer Verwendung außerhalb des Standorts befindlichen Teile der Wehrmacht Vorspannleistungen beanspruchen dürfen, gelten — vorbehaltlich der allgemeinen Voraussetzungen des Gesetzes für diese — nachfolgende Bestimmungen:

a. Für Standortveränderungen

Es sind den Truppen die zur feldmäßigen Bespannung ihrer Fahrzeuge erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen.

Anmerkung: Als Wehrkreisverwaltungsamt im Sinne dieser Verordnung gilt auch das Verwaltungszweigamt Breslau.

Außerdem haben zu beanspruchen: jedes Bataillon und jede Abteilung einen, jedes Reiterregiment zwei Zweispänner zur Fortschaffung der Geschirre, des Gepäcks usw.

b. Für alle sonstigen Märsche der Stäbe und geschlossener Truppenteile

Es haben zu beanspruchen:

1. ein Gruppenkommando und ein Divisionskommando je drei Zweispänner,
2. der Stab einer Kavalleriedivision zwei Zweispänner,
3. die Stäbe der Infanterieführer und Artillerieführer bei einer Abwesenheit aus dem Standort von 2 bis 7 Tagen je einen Zweispänner, bei längerer Abwesenheit je zwei Zweispänner,
4. die übrigen Kommandobehörden, die Regiments-, Bataillons- und Abteilungsstäbe je einen Zweispänner,
5. geschlossene Abteilungen:
   in der Stärke von
   5 bis 6 Eskadronen drei Zweispänner,
   in der Stärke von
   3 bis 4 Kompanien, Eskadronen oder Batterien zwei Zweispänner,
   in der Stärke von
   1 bis 2 dergleichen einen Zweispänner.

Führen Stäbe und Truppen ihre Feldfahrzeuge mit, so sind ihnen nur die zu deren feldmäßiger Bespannung erforderlichen angeschirrten Vorlegepferde zu stellen; befinden sich jedoch unter jenen Fahrzeugen die für die Beförderung des Gepäcks usw. nicht, so bleibt daneben der vorbezeichnete Anspruch bestehen.

Kompanien, Eskadronen und Batterien, die auf dem Marsche von anderen Kompanien, Eskadronen oder Batterien ihres Truppenteils getrennt einquartiert werden, steht von dem der Trennung vorausgehenden letzten Quartier ab bis zum neuen Quartier besonderer Vorspann zu, wenn sie so weit abliegen, daß die gemeinsame Benutzung eines Vorspannwagens mit einer der anderen Kompanien, Eskadronen oder Batterien nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten ausführbar ist. Ebenso ist ihnen am folgenden Marschtag der Vorspann vom letzten Quartier bis zum Vereinigungsquartier mit einer der anderen Kompanien, Eskadronen oder Batterien ihres Truppenteils zu gestellen.

Zur Beförderung des Gepäcks der auf Eisenbahnen oder Schiffen fahrenden Truppenteile kann für die Strecken von den Quartieren nach den Einlade- oder Einschiffungsstellen und von den Auslade- oder Ausschiffungsstellen nach den Quartieren Vorspann in dem obenbezeichneten Umfang in Anspruch genommen werden, wenn die Stelle weiter als ein Kilometer vom Quartierort entfernt ist.

c. Für Kommandos und Transporte

Ein Kommando usw. unter Führung eines Offiziers hat zur Beförderung des Gepäcks zu beanspruchen:

1. in einer Stärke unter 90 Mann einen Einspänner*),
2. in einer Stärke von 90 bis 300 Mann einen Zweispänner,
3. in einer Stärke von 301 bis 600 Mann zwei Zweispänner.

Der Anspruch wechselt nach Maßgabe dieser Bestimmungen, je nachdem sich die Stärke des Kommandos oder des Transports verändert.

Remontekommandos unter Führung eines Offiziers haben für den Marsch von dem Orte, an dem sie die Remonten übernehmen, bis zum Orte der Abgabe, ausschließlich der Strecken, auf denen Eisenbahnbeförderung stattfindet, Anspruch auf einen Zweispänner.

Von dem Offizier und dem begleitenden Veterinäroffizier kann während der Dauer der vorübergehenden Einquartierung in der Umgegend des Remontedepots zu allen dienstlichen Fahrten nach diesem usw. und zurück ein Einspänner beansprucht werden. Haben beide dasselbe Reiseziel, so steht für sie zusammen ein Einspänner zu.

Werden Kommandos und Transporte auf Eisenbahnen oder Schiffen befördert, so steht ihnen der gleiche Anspruch auf Vorspann wie auf dem Marsche zu für die Wegestrecken von den Quartieren nach den Einlade- oder Einschiffungsstellen und von den Auslade- oder Ausschiffungsstellen nach den Quartieren, wenn die Entfernung zwischen der Stelle und dem Quartierorte mehr als einen Kilometer beträgt.

Zur Fortschaffung des Gepäcks der Offiziere und der Papiere bei den Übungsreisen dürfen unter Berücksichtigung der Ladefähigkeit (siehe d) die erforderlichen Fuhrwerke entnommen werden.

Marinekommandos haben zur Fortschaffung des Seegepäcks auf so viel Fuhrwerke Anspruch, als unter Berücksichtigung der Ladefähigkeit (siehe d) nötig sind.

d. Für die Anfuhr der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse bei Übungen und sonstigen Truppenzusammenziehungen

Die Zahl der in Anspruch zu nehmenden Fuhrwerke wird bedingt durch das Gesamtgewicht der zu befördernden Gegenstände, durch die Beschaffenheit der zurückzulegenden Wege und durch die Belastungsfähigkeit der Fuhrwerke. Bei Bemessung der Belastungsfähigkeit ist im allgemeinen auf die ortsübliche Beschaffenheit der Gespanne Rücksicht zu nehmen. Sofern nicht außergewöhnliche Verhältnisse ausnahmsweise etwas anderes bedingen, hat

ein Einspänner	bis	600	Kilogramm
» Zweispänner	von	600	»	1 000	»
» Dreispänner	»	1 000	»	1 400	»
» Vierspänner	»	1 400	»	1 800	»

zu laden.

Zur Führung von vier Vorlegepferden dürfen zwei Führer gestellt werden.

Bei der Anforderung von Vorspann für größere Transporte kann die Gestellung von Reservefuhrwerken bis zu vier vom Hundert des Gesamtbedarfs als Ersatz für unbrauchbare oder nicht erscheinende Fuhrwerke gefordert werden.

e. Für besondere Verhältnisse

Falls Dienstpferde, Diensträder, Eisenbahn oder andere öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzt werden können, ist ein Einspänner zu stellen zur Beförderung:

*) Sind Einspänner nicht zu erlangen, so sind überall, wo sie in Anspruch genommen werden dürfen, Zweispänner zu gestellen.

1. der bei den Truppenübungen dienstuenden, nicht berittenen oder nicht rationsberechtigten Verwaltungsbeamten, der Beamten der Heeresanwaltschaften und der Geistlichen,
2. der Zahlmeister und deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter sowie der Waffenmeister auf Märschen, von denen sie am nämlichen Tage in den Standort oder das Quartier nicht zurückkehren,
3. der nicht rationsberechtigten Offiziere und Zahlmeister sowie deren dienstlich nicht berittenen Stellvertreter, die mit dem Empfange der Verpflegungs- und Biwaksbedürfnisse aus den militärischen Ausgabestellen und mit der Beaufsichtigung und Führung der Wagenkolonnen beauftragt sind, bei den mit diesem Dienste verbundenen Märschen.

Das gleiche gilt, wenn Verpflegungsgelder von einer zwei Kilometer oder darüber vom Quartier entfernten Empfangsstelle abgeholt werden müssen und dies nicht ohne Benutzung eines Fuhrwerkes angängig ist.

Die Gestellung eines Einspänners kann ferner auf Märschen zur Beförderung des Gepäcks der Furieroffiziere, ausschließlich derjenigen der Kavallerie und reitenden Artillerie, und, wenn der einzuquartierende Truppenteil mehrere Ortschaften belegt, die Gestellung eines weiteren Fuhrwerkes zu deren Besichtigung in Anspruch genommen werden. Der gleiche Anspruch besteht, wenn der einzuquartierende Truppenteil zwar nur einen Ort belegt, dieser aber aus einzelnen Teilen besteht, die über zwei Kilometer voneinander entfernt sind. Die Entnahme des zweiten Fuhrwerkes ist jedoch auf Fälle zu beschränken, in denen die zurückzulegende Gesamtentfernung über 45 Kilometer hinausgeht; andernfalls ist das erste Fuhrwerk weiterzubenutzen.

Werden Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und Zahlmeister oder deren Stellvertreter während der Übungen oder bei Zusammenziehungen innerhalb des Unterkunftsbezirkes versetzt oder abkommandiert und haben sie dadurch Wege von einem Quartierorte nach einem anderen oder zum Biwak zurückzulegen, so darf in Fällen, in denen Reisekosten nicht gewährt werden, bei einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer und bei einer Abwesenheitsdauer aus dem eigenen Quartierort von über 24 Stunden zur Fortschaffung des Gepäcks ein Einspänner in Anspruch genommen werden, falls die Mitbenutzung eines anderen dienstlich gestellten Fuhrwerkes nicht möglich ist.

Zur Beförderung von Sanitätsoffizieren, die sich zu Kranken nach Ortschaften außerhalb ihres Quartierorts begeben müssen, ist ein Einspänner zu stellen, wenn der Weg nach Lage der Verhältnisse ihre Kräfte — besonders mit Rücksicht auf die zu fordernde ärztliche Leistung — oder die ihres Pferdes übersteigen würde. Dies gilt auch für Unterärzte und Zivilärzte, die mit den Dienstobliegenheiten eines Sanitätsoffiziers beauftragt sind.

Zur Beförderung von Offizieren, Sanitätsoffizieren, Veterinäroffizieren und Beamten des oberen Heeresdienstes, die auf Märschen oder während der Übungen usw. erkrankt sind, kann für je ein bis zwei Offiziere usw. zur Beförderung bis zum nächsten Standort ein Einspänner in Anspruch genommen werden, wenn Beförderung mit der Eisenbahn oder mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln nicht angängig ist.

Zur Fortschaffung der auf Märschen und während der Übungen erkrankten Unteroffiziere und Mannschaften darf die Gestellung besonderen Vorspanns nur gefordert werden, wenn die vorhandenen, zur Fortschaffung des Gepäcks usw. bestimmten Wagen durch die Aufnahme der Erkrankten überlastet werden würden oder wenn der Zustand der Kranken Schonung verlangt und ihre Beförderung auf mit Gepäck usw. belasteten Wagen ohne Nachteil für ihre Gesundheit nicht ausführbar ist oder wenn die Kranken nach einem abseits gelegenen Lazarett geschafft werden müssen.

In solchen Fällen sind für

1 bis 2 Kranke ein Einspänner,
3 bis 5 Kranke ein Zweispänner,
6 bis 8 Kranke zwei Zweispänner

zu stellen.

Gestattet es der Zustand der Kranken, so können die einzelnen Fuhrwerke, soweit es ohne Überlastung (siehe d) angängig ist, auch mit einer größeren Zahl von Personen besetzt werden.

Zur Bespannung von Feldküchen, die unbespannt mitgeführt werden, dürfen die erforderlichen Pferde mit Führer gefordert werden. Ebenso darf zur Beförderung des Marschgepäcks der Truppe bei ihrer besonderen Verwendung außerhalb des Standorts sowie zum Fortschaffen von Trinkwasser und des Marschgepäcks bei großer Hitze der Röhrbrunnen, Pontons und ähnlicher für militärische Zwecke notwendiger Gegenstände Vorspann nach Maßgabe der vorgeschriebenen Belastungsgrenzen (siehe d) in Anspruch genommen werden.

Zu § 4

a) Für Unteroffiziere, Mannschaften und für Beamte des unteren Heeresdienstes wird auf Märschen und bei Übungen (§ 4a und b des Gesetzes) grundsätzlich Quartier mit Verpflegung in Anspruch genommen. Die im § 4 Abs. 2 der Instruktion vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (Bundesgesetzbl. 1869 S. 1), vorgesehene Ermittlung der Belegungsfähigkeit der einzelnen ländlichen Ortschaften muß sich sowohl auf Einquartierung mit Verpflegung als auf solche ohne Verpflegung erstrecken. Quartier ohne Verpflegung wird nur gefordert, wenn wegen enger Zusammenziehung der Truppen oder aus anderen Gründen eine ausreichende Verpflegung durch die Quartiergeber nicht gesichert erscheint.

Erhalten Teile der bewaffneten Macht zu anderen als Übungszwecken außerhalb ihres Standorts vorübergehend Quartier (§ 4c des Gesetzes), so soll die Verpflegung der Mannschaften in der Regel auf nicht länger als fünf Tage in Anspruch genommen werden, so daß vom sechsten Tage ab die Militärbehörde für die Verpflegung anderweitig sorgt.

b) I. Die Verpflegungsportion, die bei Streitigkeiten zu gewähren ist, besteht in der Regel in:

a) der Heeresbrotportion (750 Gramm),
b) 180 Gramm Fleisch (Gewicht des rohen Fleisches) oder 120 Gramm geräuchertem Fleisch oder 120 Gramm Speck,
c) 55 Gramm Butter oder Schmalz oder Speisefett oder Margarine,

d) 250 Gramm Hülsenfrüchten oder 125 Gramm Reis oder Graupen oder Grieß oder Grütze oder 1 500 Gramm Kartoffeln oder 200 Gramm Nudeln oder 1 200 Gramm frischem Gemüse oder mehreren der genannten Gemüsesorten im Verhältnis der Portionssätze geteilt,

e) $^3/_4$ Liter Kaffee aus 10 Gramm gebranntem Kaffee oder 5 Gramm gebranntem Kaffee mit 5 Gramm Getreidekaffee und 5 Gramm Kaffeezusatz oder 15 Gramm Getreidekaffee mit 5 Gramm Kaffeezusatz oder 20 Gramm Getreidekaffee und 30 Gramm Marmelade (Brotaufstrich),

f) 25 Gramm Salz nebst den erforderlichen anderen Speisezutaten,

g) 40 Gramm Zucker,

h) 100 Gramm frischer Wurst oder 125 Gramm weichem Käse oder 100 Gramm hartem Käse oder 150 Gramm Hering oder geräuchertem Fisch oder den halben Gemüseportionssätzen unter d.

II. Zu vorstehenden Sätzen treten bei besonderer Verwendung der Truppen auf ausdrückliche Anordnung der hierfür zuständigen Militärbefehlshaber — erhöhte Vergütung hierfür siehe zu § 9 Nr. 2 —:

zu b) 70 Gramm frisches Fleisch oder 80 Gramm geräuchertes Fleisch oder 80 Gramm Speck oder Fleisch- oder Dauerwurst,

zu c) 20 Gramm Butter oder Schmalz oder Speisefett oder Margarine,

zu e) $^1/_4$ Liter Kaffee aus 5 Gramm gebranntem Kaffee oder 5 Gramm Getreidekaffee mit 5 Gramm Kaffeezusatz oder 10 Gramm Getreidekaffee.

Änderungen in den Verpflegungsportionssätzen macht der Reichsminister des Innern durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt.

Außer der Kaffeeportion hat der Einquartierte Getränke nicht zu beanspruchen.

Die Brotportion verteilt sich gleichmäßig auf die Morgen-, Mittags- und Abendkost. Als Morgenkost ist Kaffee oder Suppe, als Mittagskost Fleisch und Gemüse, als Abendbrot Gemüse oder Wurst oder Käse oder Hering zu verabreichen.

Wird das Quartier erst zur Abendzeit bezogen und ist nicht laut Marschroute oder nach den getroffenen Anordnungen (zu § 6) nur Abendkost zu verabreichen, so ist die volle Tageskost, aber ohne Frühstücksportion, in einer Mahlzeit zu gewähren.

Brot ist von den Quartiergebern nur insoweit zu verabreichen, als die Einquartierten nicht Heeresbrot empfangen haben.

Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere und Beamte des oberen Heeresdienstes haben den gleichen Anspruch auf Verpflegung durch Quartiergeber wie die Unteroffiziere und Mannschaften; aber sie sind nicht verpflichtet, die Verpflegung vom Quartiergeber zu entnehmen.

c) Wird Verpflegung der Unteroffiziere und Mannschaften durch die Quartiergeber nicht in Anspruch genommen, so haben die Truppen sie entweder aus den ihnen bestimmungsgemäß zur Verfügung stehenden Mitteln selbst zu beschaffen, oder sie wird ihnen aus militärischen Ausgabestellen geliefert.

In beiden Fällen haben sie Anspruch auf Benutzung des Kochfeuers sowie der Koch- und Eßgeräte des Quartiergebers (Regulativ zum Gesetze vom 25 Juni 1868, Bundesgesetzbl. S. 523).

In engen Quartieren (Artikel I § 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887, Reichsgesetzbl. S. 245) sind die Einquartierten nur zur Mitbenutzung vorhandener Kocheinrichtungen berechtigt.

Zu § 5

Das Futter ist in guter Beschaffenheit und nach Gewicht zu verabreichen. Die Futtersätze betragen:

	Hafer	Heu	Stroh
	Gramm	Gramm	Gramm
nach Satz I	6 500	5 500	3 250
» » II	5 000	4 500	2 250
» » III	5 000	4 500	1 750
» » IV	3 000	4 000	1 750

Während der Märsche und der Übungen außerhalb der Standorte werden die Hafersätze um je 1 000 Gramm erhöht.

Außerdem erhalten die Pferde der Artillerie eine ständige Futterzulage von je 500 Gramm Hafer und die schweren Zugpferde während der größeren Truppenübungen eine Futterzulage von je 500 Gramm Hafer täglich.

Änderungen in den Futtersätzen macht der Reichsminister des Innern durch den Reichsanzeiger öffentlich bekannt.

Ist das Futter, das nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes beansprucht werden darf, im Gemeindebezirke nicht vorhanden — worüber der Gemeindevorstand eine der Empfangsbescheinigung über die Vorspannvergütung beizufügende Bescheinigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde beizubringen hat —, so ist der Gemeindevorstand dafür verantwortlich (§ 7 Abs. 6 des Gesetzes), daß das Futter von der nächsten militärischen Ausgabestelle rechtzeitig abgeholt wird.

In Fällen, in denen das Futter für die berittenen Truppen nach dem Schlußsatz des Abs. 1 im § 5 des Gesetzes nicht gefordert werden darf, hat der Truppenteil, dem auf Ansuchen der hierzu benötigte Vorspann zu stellen ist, das Futter von der nächsten militärischen Ausgabestelle abzuholen.

Falls das von einem Besitzer aus seinen Beständen gelieferte Futter den eintägigen Bedarf für 25 Pferde übersteigt und er statt der Bezahlung die Rückgewähr aus der nächsten militärischen Ausgabestelle beansprucht, wird für die Abholung dieses Futters eine Vergütung aus Reichsmitteln nicht gewährt.

Die Rückgewähr erfolgt auf Grund der vom Truppenteil usw. nach Beilage B 4 ausgestellten, an das Heeresverpflegungsamt oder Übungsverpflegungsamt abzugebenden Bescheinigung über das gelieferte Futter sowie auf Grund einer Bescheinigung des Gemeindevorstandes, daß der mit Namen und Stand zu bezeichnende Vorleger der Empfangsbescheinigung gesetzlich berechtigt ist, die Naturalrückgewähr des von ihm gelieferten Futters im Betrage von

.... Tonnen .... Kilogramm .... Gramm Hafer,
.... Tonnen .... Kilogramm .... Gramm Heu und
.... Tonnen .... Kilogramm .... Gramm Stroh

zu beanspruchen.

Wird nur eine teilweise Rückgewähr des gelieferten Futters beansprucht, so hat das Heeresverpflegungsamt

B 4

oder Übungsverpflegungsamt, das die Rückgewähr bewirkt, die in Natur zurückgegebene Menge auf der Bescheinigung des Truppenteils über das Futter zu vermerken und diese dem Vorleger wieder auszuhändigen. Letzterer hat dem Heeresverpflegungsamt oder Übungsverpflegungsamt über die erstattete Futtermenge eine besondere Bescheinigung nach dem Muster B 5 zu erteilen.

B 5

Zu § 6

In den an die zuständigen Zivilbehörden (Beilage B der Instr. vom 31. Dezember 1868 zur Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1868) zu richtenden schriftlichen Anforderungen der Militärbehörden sowie in den auf Grund dieser Anforderungen schleunigst auszustellenden Marschrouten oder sonstigen Anordnungen der Zivilbehörden sind die nach § 2 des Gesetzes in Anspruch zu nehmenden Leistungen nach Gegenstand, Umfang, Ort und Zeit genau zu bezeichnen. Die Beilage A 1 enthält das Muster für die Marschroute.

A 1

Für die jährlichen größeren Truppenübungen übersendet die Militärbehörde der oberen Zivilverwaltungsbehörde rechtzeitig eine nach Anleitung der Beilage A 2 für jeden von den Übungen betroffenen Kreis usw. getrennt aufzustellende Übersicht über die beabsichtigte Belegung jeder Gemeinde usw. Nachdem hierüber eine Einigung zwischen der Militär- und der Zivilbehörde erzielt worden ist, wird die festgestellte Übersicht als Quartieranweisung (§ 8 des Gesetzes vom 25. Juni 1868 nebst der zugehörigen Ausf. Instr.) von der Kommunalaufsichtsbehörde durch die amtlichen Blätter zur Kenntnis der beteiligten Gemeinden usw. gebracht.

A 2

Die Militärbehörden werden von der ihnen für dringende Fälle zugestandenen Befugnis, von der Gemeindebehörde, und wenn diese nicht rechtzeitig zu erreichen ist, von den Leistungspflichtigen in der Gemeinde unmittelbar anzufordern, nur dann Gebrauch machen, wenn die militärischen Belange auf dem Wege der Anforderung durch Vermittlung der Kommunalaufsichtsbehörden nicht genügend gewahrt werden können.

Die Bescheinigungen über die Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) nach den unter B 1 bis 4 beiliegenden Mustern zu erteilen.

B 1 bis 4

Zu § 7

Die den Gemeinden im § 7 Abs. 4 des Gesetzes für den Fall der Übernahme der Leistungen auf eigene Rechnung beigelegte besondere Befugnis, die erwachsenden Kosten auf die dadurch von der unmittelbaren Leistung befreiten Pflichtigen nach dem Verhältnis ihrer Verpflichtung zur Naturalleistung umzulegen, schließt die allgemeine Befugnis der Gemeinden nicht aus, die entstehenden Kosten auf Gemeindemittel zu übernehmen. Die Gemeinden haben daher in dem bezeichneten Falle die Wahl, ob sie den Aufwand aus der Gemeindekasse decken, ihn als gewöhnliche Gemeindelast oder auf die zur Naturalleistung Verpflichteten umlegen lassen wollen.

Beschwerden über mangelhafte Leistungen sind von den Militärbehörden (Kommandoführern) bei den beteiligten Ortsbehörden auf kürzestem Wege anzubringen und nach Umständen bei den vorgesetzten Behörden weiter zu verfolgen.

Mußte eine Militärbehörde eine Leistung ohne Zuziehung des Gemeindevorstandes anderweitig beschaffen (§ 7 Abs. 6), so hat darüber, ob und inwieweit ihm eine den Anspruch auf Erstattung der Mehrkosten begründende Versäumnis zur Last fällt, die dem Gemeindevorstande vorgesetzte Zivilbehörde zu entscheiden.

Zu § 9

1. Die ortsüblichen Vergütungssätze für Vorspann und Spanndienste hat die für jeden Bezirk zuständige obere Zivilverwaltungsbehörde nach dem Muster Beilage C 1 festzustellen und bekanntzugeben. Die Feststellung erstreckt sich auf die Benutzungsdauer des Vorspanns von mehr als 6 bis zu 12 Stunden an einem Kalendertage für:

C 1

a) ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer,
b) ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer.

Gleichen Teuerungsverhältnissen in einem Bezirk oder Kreise müssen einheitliche Vergütungssätze entsprechen. Abgeänderte Sätze gelten für Leistungen vom ersten Tage des auf die Bekanntmachung folgenden Kalendermonats ab.

Welche Teilbeträge der ortsüblichen Sätze auf Wagen, Zugtiere und Führer entfallen und welche Teile des Tagessatzes bei kürzerer oder längerer Benutzungsdauer des Vorspanns zustehen, ergibt Beilage C 2.

C 2

Fuhrwerk mit anderer als Pferdebespannung darf nur gestellt oder in Anspruch genommen werden, wo Pferdegespanne nicht in genügender Anzahl vorhanden sind.

2. Die Vergütung in Höhe des Besoldungsabzugs für die Verpflegung nach § 9 Ziffer 2 ist die Abfindung für die Verpflegung zu den Sätzen unter b I der Ausführungsverordnung zu § 4. Dieser Vergütungssatz wird für die Verpflegungssätze nach b II der Ausführungsverordnung zu § 4 erhöht um den Unterschied zwischen dem kleinen und dem großen Beköstigungsgeld am Standort des Wehrkreiskommandos, in dessen Bereich der Einquartierungsort liegt.

Den Vergütungssatz für die Verpflegung stellen die Wehrkreisverwaltungsämter fest und geben ihn den Zivilverwaltungsbehörden, in deren Bezirk Naturalverpflegung in Anspruch genommen wird, vorher bekannt.

Für Teilmahlzeiten entfallen:

a) auf Brot der in dem Vergütungssatz enthaltene Heeresbrotpreis, und zwar:
für Morgenkost $^1/_3$ } des Heeresbrotpreises,
» Mittagkost $^1/_3$ }
» Abendkost $^1/_3$ }

b) auf Morgenkost ohne Brot $^1/_6$ } des Vergütungssatzes ohne Heeresbrotpreis,
» Mittagskost » » $^3/_6$ }
» Abendkost » » $^2/_6$ }

c) auf Morgenkost mit Brot } die Beträge zu a und b zusammen.
» Mittagkost » »
» Abendkost » »

Bruchteile über oder unter einem halben Pfennig werden nach oben oder nach unten für jede Tagesportion abgerundet.

3. Für die Bezahlung des Futters nach dem Marktpreis der in erster Reihe in Betracht kommenden Börse gilt die Preisfestsetzung der dem Lieferorte nächstgelegenen Produktenbörse mit amtlicher oder nichtamtlicher Notierung der Marktpreise für Hafer, Heu und Stroh. Der Reichsminister des Innern bestimmt, ob nach dem Handelsgebrauche die Preisfestsetzungen einer anderen Produktenbörse oder die einer börsenähnlichen Einrichtung maßgebend sind. Die maßgebenden Produktenbörsen usw. sind im Anhang zusammengestellt.

Die Vergütung richtet sich nach dem Preise, der am letzten Börsentage vor der Lieferung festgesetzt worden ist. Wenn dieser Preis am Tage der Lieferung und der Bezahlung im Lieferbezirke noch nicht bekannt ist, so gilt der am Zahltag zuletzt bekanntgewordene Preis des vorletzten oder noch früheren Börsentags. Bei mehrmaliger Preisfestsetzung am Tage ist die Festsetzung der Mittagsbörse maßgebend.

Als höchster Preis für Waren verschiedener Art gilt:

a) bei Hafer verschiedenen Ursprunges und verschiedener Güte der höchste Preis,
b) bei Heu verschiedener Art und Güte der höchste Preis für gutes Heu, und zwar für Wiesen- oder Kleeheu je nach der Art der gelieferten Ware,
c) bei Stroh der höchste Preis für Weizen- und Roggenstroh (Maschinenstroh).

Während der größeren Truppenübungen haben die Wehrkreiskommandos — unter Umständen durch Vermittelung ihrer Verwaltungsdienststellen — die täglich maßgebenden Preise den Truppen bekanntzugeben. Diese Preise gelten als im Lieferbezirke zuletzt bekannt geworden, wenn der Gemeinde am Tage der Bezahlung nicht spätere Preisfestsetzungen amtlich bekannt sind.

4. Die Vergütungen für geleisteten Vorspann, für empfangene Naturalverpflegung und für verabreichtes Futter sind von den Truppenteilen sofort zu bezahlen. Den als entbehrlich entlassenen Vorspann (Reservefuhrwerke — siehe zu § 3 d letzter Absatz —) bezahlen die Übungsverpflegungsämter. Kann die Vergütung für Vorspann nicht sofort bezahlt werden, weil die Entfernungen vom Wohnort zum Gestellungsort und vom Entlassungsorte zum Wohnort nicht sogleich ermittelt werden können, oder weil der Gespannführer zur Empfangnahme der Vergütung nicht bevollmächtigt ist, so ist die Vergütung sobald wie möglich dem Gemeindevorstande zu übersenden. Sollte die Feststellung der Entfernungen längere Zeit dauern, so ist zunächst die Vergütung für die eigentliche Leistung zu zahlen und der Mehrbetrag nach Feststellung der Entfernungen nachzuzahlen. Die nach Beilage B 1 zu erteilende Vorspannbescheinigung ist entsprechend auszufüllen.

Die Vergütungen aller Leistungen sind auch dann sobald wie möglich dem Gemeindevorstande zu übersenden, wenn die sofortige Bezahlung unterbleiben mußte, weil es dem Truppenteil oder Kommandoführer nicht möglich gewesen ist, die erforderlichen Geldmittel rechtzeitig zu beschaffen.

Die Zahlung erfolgt in den Städten im Gemeindehaus an den Gemeindevorstand oder an dessen zum Empfange berechtigte Organe, auf dem Lande an den Gemeindevorstand, den Besitzer des selbständigen Gutsbezirkes oder dessen Vertreter. Die Gemeindevorstände usw. sind verpflichtet, das Geld unverzüglich den Empfangsberechtigten zuzuführen.

Über die empfangene Zahlung haben die Gemeindevorstände oder die zum Empfange berechtigten Personen nach Muster D 1 bis 3 Empfangsbescheinigungen auszustellen. D 1 bis

Die Bescheinigungen der Truppenteile über verabreichtes Futter, das von den Gemeinden nicht selbst geliefert werden konnte, sondern von der nächsten militärischen Ausgabestelle abgeholt werden mußte, sind an diese abzugeben. Den Gemeinden wird nur der geleistete Vorspann unter Berücksichtigung der Festsetzungen zu § 3 d vom Truppenteile vergütet — siehe zu § 5 Abs. 4 —.

II. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Schiffen und Fahrzeugen

Zu § 10

Schiffe werden schriftlich durch Vermittlung der zuständigen Hafenpolizeibehörde oder, wo eine solche nicht vorhanden ist, durch Vermittlung der Ortspolizeibehörde angefordert.

Sie sind mit Bemannung (Schiffsführern, Matrosen, Heizern usw.) zu stellen.

Die Bemannung ist von dem Schiffseigentümer zu verpflegen.

Die für die Benutzung der Schiffe und Fahrzeuge, für die Verpflegung der Bemannung sowie für Verluste, Beschädigungen und außergewöhnliche Abnutzung an Schiffen, Fahrzeugen und an Zubehör (§ 10 Abs. 4 des Gesetzes) zu gewährende Vergütung wird auf dem nachfolgend zu § 14 bezeichneten Wege festgestellt.

III. Besondere Verpflichtungen der Besitzer von Grundstücken usw.

Zu § 14

Entstehen bei Truppenübungen Flurschäden, so fordert der Ortsvorstand die Geschädigten zur Anmeldung ihrer Entschädigungsforderungen auf und stellt diese zur Vorbereitung der Feststellung der Vergütungen in einer Nachweisung nach Beilage E unter Berücksichtigung der ihr vorgedruckten Anmerkung 1 Abs. 2 zusammen. E

Diese Nachweisungen hat der Ortsvorstand oder die sonst zuständige Zivilbehörde der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen vorzulegen.

Die Geschädigten haben unmittelbar nach der Beschädigung die Entscheidung des Ortsvorstandes darüber anzurufen, ob und inwieweit die beschädigten Felder abzuernten sind. Der Ortsvorstand hat die Aberntung anzuordnen, falls beim Verbleiben der Früchte auf dem Felde ein höherer als der durch die Truppen verursachte Schaden entstehen würde, namentlich also bei Früchten, die dem Verderben ausgesetzt sind.

Ordnet der Ortsvorstand die Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission an, so hat er sofort in Gemeinschaft mit zwei unparteiischen Ortseingesessenen den Stand der beschädigten und abzuerntenden Felder, die Menge (Fuder usw.) und die Beschaffenheit der übriggebliebenen Früchte und deren etwaige weitere Verwendbarkeit (z. B. als Viehfutter) und den sich hiernach ergebenden Umfang des Schadens, nicht aber die Höhe der Entschädigungssumme festzustellen. Der Befund ist der Abschätzungskommission mitzuteilen.

Ist der Ortsvorstand selbst der Geschädigte, so muß er die Notwendigkeit der Aberntung vor dem Eintreffen der Abschätzungskommission sowie den Umfang des Schadens durch zwei unparteiische Zeugen feststellen lassen.

Beschädigungen, die nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, im besonderen dadurch entstanden sind, daß die Beteiligten das rechtzeitige Abernten unterlassen haben, begründen keinen Anspruch auf Vergütung.

Arbeiten und Aufwendungen, von denen die Beteiligten gewußt haben, daß sie durch die Truppenübungen der nächsten Tage zerstört werden mußten, begründen ebensowenig einen Anspruch auf Schadloshaltung.

Für die Feststellung der in den Fällen des § 9 Ziffer 1 Abs. 4, § 10 Abs. 4, der §§ 11, 12 und 13 des Gesetzes zu gewährenden Vergütung gelten nachstehende Vorschriften:

A. Die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen entstandenen Flurschäden ist durch Kommissionen zu bewirken, die je aus

a) einem Kommissar der beteiligten Landesregierung,
b) einem Offizier,
c) einem Beamten der Heeresverwaltung,
d) zwei Sachverständigen

bestehen.

Der Kommissar der Landesregierung (a) leitet die Verhandlungen.

Die militärischen Mitglieder (b und c) werden von der beteiligten Militärbehörde bestellt.

Die Sachverständigen (d) werden von der oberen Zivilverwaltungsbehörde nach Anhörung der betreffenden Vertretungen der Kreise oder gleichartigen Verbände aus der Zahl der durch die sämtlichen Kreise oder gleichartigen Verbände ihres Verwaltungsbezirkes namhaft gemachten Personen (siehe C) berufen.

Ausgeschlossen von der Mitwirkung bei der Abschätzung sind alle Personen, die selbst oder für ihre Angehörigen oder als Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter an der Feststellung der Vergütung beteiligt sind.

Falls die Berufenen als Sachverständige ein für allemal vereidigt sind, haben sie ihr Gutachten auf diesen Eid zu nehmen; andernfalls sind sie zu vereidigen.

Ein dritter Sachverständiger kann herangezogen werden, wenn die beiden anderen Sachverständigen das erforderliche Urteil nicht abgeben können.

Die Kommission trifft ihre Feststellungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kommissars der Landesregierung. Bei Feststellung der Vergütung hat jedes Mitglied der Kommission seine Stimme nach gewissenhafter Überzeugung so abzugeben, daß dem Geschädigten zwar eine ausreichende Schadloshaltung zuteil wird, daß jedoch unberechtigte Forderungen nicht berücksichtigt werden. Die Flurabschätzungskommissionen dürfen die von den Geschädigten geforderten Vergütungen nicht erhöhen.

Die Vergütung ist möglichst bald nach Entstehung des Schadens festzustellen.

In Fällen der Inanspruchnahme von Grundstücken für Lager, Exerzierplätze oder zu den Schießübungen der Truppen im Gelände hat auf Antrag der Militärbehörde die zur Feststellung der Vergütung zu berufende Kommission die ausgewählten Grundstücke und ihren Fruchtzustand schon vor der Benutzung der Grundstücke zu besichtigen, um für die spätere Abschätzung der entstandenen Schäden eine möglichst vollständige und zuverlässige Grundlage zu gewinnen.

Zur Schätzung, bei der der Ortsvorstand anwesend sein muß, sind die Beteiligten zuzuziehen.

Bei der Verhandlung sind die Mitglieder der Kommission zunächst über ihre Obliegenheiten zu belehren und im besonderen darauf hinzuweisen, daß es ihre Pflicht ist, die Belange der Reichskasse sowie die der Entschädigungsberechtigten mit gleicher Unparteilichkeit zu wahren. Im besonderen sind sie darauf aufmerksam zu machen, daß bei Feststellung der Entschädigungsbeträge sowohl der Wert der den Geschädigten verbleibenden Früchte und Nutzungen als auch die etwaigen Ersparnisse an Wirtschaftskosten anzurechnen sind.

Sodann ist zu prüfen, inwieweit die angemeldeten Beschädigungen tatsächlich durch die Truppenübungen entstanden sind. Soweit dies der Fall ist, hat die Kommission Entschädigungsforderungen der Beteiligten, die von ihr als angemessen befunden werden, im Wege der Einigung ohne weiteres zuzugestehen. Um eine Einigung zu erleichtern, hat die Kommission die Geschädigten nötigenfalls über die Abschätzungsgrundsätze zu belehren. Soweit die Beteiligten keine bestimmten oder zu hohe Forderungen erheben, ist die Vergütung auf Grund förmlicher Abschätzung festzustellen.

Die Ergebnisse der Verhandlung sind in die im Absatz 1 bezeichnete Nachweisung (Beilage E) einzutragen.

Zur Erleichterung des Schätzungsverfahrens ist, wenn es sich um die Feststellung von Schäden für eine größere Zahl gleichartig bestellter kleiner Ackerstücke handelt, im voraus eine Klasseneinteilung des Bodens nach seiner Ertragsfähigkeit, nach der Art seiner Bestellung und nach dem Zustand der darauf vorhandenen Feldfrüchte vorzunehmen und hiernach für jede Klasse der nach Maßgabe der beschädigten Flächen zu gewährende Entschädigungsbetrag festzustellen.

Die über die Verhandlung zu fertigende Niederschrift muß ergeben:

1. die Veranlassung und den Gegenstand der Verhandlung,
2. welche Personen der Verhandlung beigewohnt haben,
3. in welcher Weise die Sachverständigen verpflichtet worden,
4. im Falle der förmlichen Abschätzung, wie die Vergütungsbeträge ermittelt und berechnet worden, im besonderen, welche Hilfsmittel (Kataster, Karten usw.) zur Bestimmung der Flächengrößen gedient haben, und welche Abschätzungsgrundsätze angewendet worden,
5. welche Beträge im Wege der Einigung und welche auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt worden sind,
6. die Versicherung der Kommission, daß ihrer Überzeugung nach in den ermittelten Vergütungen keine Entschädigung enthalten ist, die gesetzlich nicht aus Heeresmitteln zu vergüten wäre.

Diese Verhandlungen hat der Kommissar der Landesregierung mit den Nachweisungen (Beil. E) dem Wehrkreisverwaltungsamt einzusenden. Letzteres prüft die Nachweisung, berichtigt etwaige Irrtümer und Rechnungsfehler, erwirkt eine Bescheinigung des die

betreffende Übung leitenden Truppenbefehlshabers darüber:

daß die Beschädigungen mit Rücksicht auf den Zweck der Truppenübung unvermeidlich gewesen sind, die Vertretung daher niemandem zur Last falle,

weist sodann die zahlbaren Beträge zur Zahlung an und benachrichtigt gleichzeitig den Kommissar der Landesregierung, damit er die Beteiligten auffordert, die angewiesenen Beträge abzuheben.

Die Entschädigungen sind mit möglichster Beschleunigung anzufordern und anzuweisen.

Den Sachverständigen sind zu gewähren:

a) Tagegelder und Übernachtungsgelder für die Dauer der Geschäfte einschließlich Reisetage,

b) die wirklich erwachsenen Auslagen an Fahrkosten und

c) Nebenkosten nach den Grundsätzen der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten vom 14. Oktober 1921 (Reichsgesetzbl. S. 1345) zu den Sätzen für die Beamten der Stufe III.

Fahrkosten werden erstattet für die Zu- und Heimreise und für Reisen beim Übertritte von einer Kommission zu einer anderen sowie aus einem Abschätzungsbezirk in einen anderen. Die Fahrkosten für die Zureise sind bis zum Orte des Zusammentritts der Kommission, für die Heimreise vom letzten Geschäftsort aus zu berechnen.

d) eine von der obersten Reichsbehörde festzusetzende tägliche Pauschvergütung an den Abschätzungstagen. Sie dient als Gesamtentschädigung sowohl für Zurücklegen der Wege auf den einzelnen Feldmarken wie für Fahrten zu und von den Nachtquartieren. In den Fällen des § 9 Ziffer 1 Abs. 4, des § 10 Abs. 4 und der §§ 12 und 13 des Gesetzes wird die Pauschvergütung nicht gewährt.

Die Forderungsnachweise über vorstehende Gebührnisse werden dem zuständigen Wehrkreisverwaltungsamte durch die obere Zivilverwaltungsbehörde vorgelegt, nachdem der Kommissar der Landesregierung die Richtigkeit bescheinigt hat.

B. Die Vergütung wird in den übrigen Fällen in gleicher Weise festgestellt, wie vorstehend unter A vorgeschrieben, jedoch kann dabei die Zusammensetzung der Abschätzungskommission nach dem Ermessen der Militärbehörde in der Weise vereinfacht werden, daß die Heeresverwaltung gar nicht oder nur durch einen Offizier oder einen Beamten der Heeresverwaltung vertreten wird.

In gleicher Weise kann die Zusammensetzung der Kommission vereinfacht werden, wenn das unter A vorgeschriebene Verfahren in einem Ortsbezirke bereits beendet ist und noch nachträglich, aber innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 16 des Gesetzes) Ansprüche von Geschädigten angemeldet werden.

C. In den Ländern, in denen Vertretungen von Kreisen oder gleichartigen Verbänden bestehen, sind unter deren Mitwirkung geeignete Sachverständige für die verschiedenen, nach den Vorschriften des Gesetzes nötig werdenden Abschätzungen in genügender Zahl für eine gewisse Zeit im voraus zu bestimmen. In den Ländern, in denen solche Verbandsvertretungen nicht vorhanden sind, werden die Sachverständigen — nötigenfalls unter Mitwirkung geeigneter anderer Organe — durch die Landesregierung bestimmt.

Dabei ist an erster Stelle zu beachten, daß die Wahl nur auf völlig geeignete Personen fällt, die nach Charakter, Lebensstellung und Erfahrung genügende Gewähr für eine unparteiische und sachgemäße Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten bieten.

IV. Besondere Verpflichtungen der Eisenbahnverwaltungen

Zu § 15

Der jeweils geltende allgemeine Tarif für die Beförderung der bewaffneten Macht und ihres Geräts auf den Eisenbahnen wird durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht.

V. Schlußbestimmungen

Zu § 16

Die auf Grund des Gesetzes zu erhebenden Entschädigungsansprüche sind innerhalb der im § 16 bezeichneten Fristen bei dem Vorstand der Gemeinde anzumelden, durch deren Vermittlung die Leistung erfolgt ist (§§ 2 bis 9) oder in deren Bezirk die Leistung in Anspruch genommen (§ 10) oder das beschädigte Grundstück usw. (§§ 11, 12, 13) gelegen ist.

Für den Bereich der keinem Gemeindeverband einverleibten selbständigen Gutsbezirke sind die Ansprüche bei der Zivilbehörde anzumelden, die nach den Landesgesetzen die nächste Aufsichtsbehörde des Bezirkes bildet.

Die Behörden, bei denen die Ansprüche hiernach anzumelden sind, haben sofort nach der Anmeldung die zur Feststellung der Ansprüche erforderlichen Verhandlungen herbeizuführen und im besonderen die Militärbehörde (Truppenteil), gegen die der Anspruch gerichtet ist, zu benachrichtigen.

Zu §§ 1 bis 18

Zur bewaffneten Macht im Sinne des Gesetzes gehört auch die Reichsmarine.

Die durch das Gesetz und die Ausführungsbestimmungen den Organen der Heeresverwaltung beigelegten Befugnisse stehen daher den entsprechenden Organen der Reichsmarine gleichmäßig zu.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 20. August 1924 in Kraft. Mit Wirkung von demselben Tage tritt die Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 361) — ergänzt durch Erlaß vom 16. Juli 1906 (Reichsgesetzbl. S. 855) — außer Kraft.

Berlin, den 28. September 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Schiele

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Der Reichsminister der Finanzen
v. Schlieben

Beilage A 1

Marschroute

(Zahl) ..... Generale,
..... Staabsoffiziere,
..... Hauptleute, Rittmeister und Leutnante, } einschließlich Sanitäts- und Veterinäroffiziere der gleichen Dienstgrade
..... Obere Heeresbeamte,
..... Oberfeldwebel,
..... Feldwebel,
..... Unterfeldwebel,
..... Unteroffiziere,
..... Mannschaften,
..... Waffenmeister,
..... Dienstpferde einschließlich Offizierdienstpferde,
..... Remontepferde

(Angabe der Truppenteile, denen die Marschierenden angehören, und ob sie das Quartier mit oder ohne Verpflegung empfangen.)

gehen unter dem Kommando des ..... (Name, Dienstgrad und Truppenteil des Führers), wie umstehend näher angegeben, von ..... über ..... nach ....., wobei auf der Strecke von ..... bis ..... die Eisenbahn (das Schiff usw.) zu benutzen ist.

Für die Marschierenden ist erforderlich:

1. Quartier sowie Stallung für die Pferde,
2. Geschäftszimmer, Arrest- und Wachlokale,
3. Verpflegung, sofern sie (nach obiger Angabe) überhaupt zu gewähren ist,
4. An Futter für die Pferde nach Gewicht:

(Zahl) ..... Rationen zu { ..... Gramm Hafer, ... » Heu, ... » Stroh.

(Zahl) ..... Rationen zu { ..... » Hafer, ... » Heu, ... » Stroh.

(Zahl) ..... Rationen zu { ..... » Hafer, ... » Heu, ... » Stroh.

5. An Vorspann:

(Zahl) ..... angeschirrte Vorlegepferde,
..... Einspänner,
..... Zweispänner.

....., den ..... 19.....

.....
(Ausstellende Behörde)

.....
(Unterschrift oder Dienstsiegel)

(Seite 2)

Marsch- und Ruhetage	von	bis	Kilometer	Bezeichnung der Kreise	Bemerkungen
am.....					

Beilage A 2

Übersicht

über die beabsichtigte Belegung der Gemeinden des Kreises ..... durch Truppen des .....
(Bezeichnung des Truppenverbandes)
während der Übungen im Jahre 19....

(Seite 2)

Gemeinde	wird belegt															Bemerkungen
	am	mit Truppenteil	Art des Quartiers	am	mit Truppenteil	Art des Quartiers	am	mit Truppenteil	Art des Quartiers							
Belzig .... usw.	16.8.	Stab Inf. Regt. 20 1. Komp. Inf. Regt. 20	V. u. F.	29.8.	2. Komp. Inf. Regt. 15 1. Esk. Reiter-Regt. 6	V. u. F. V.	31.8.	I. Batl. Inf. Regt. 20	E.							1. V. u. F. bedeutet Quartier mit Verpflegung und Futterverabreichung. 2. V. bedeutet Quartier mit Verpflegung, aber ohne Futterverabreichung. 3. Qu. bedeutet Quartier ohne Verpflegung und Futterverabreichung. 4. E. bedeutet enges sowie Notquartier (ohne Verpflegung und Futterverabreichung).

(Seite 3)

Ungefähre Stärke

	Generale einschl. Sanitäts- und Veterinäroffiziere der gleichen Dienstgrade	Stabsoffiziere	Hauptleute, Rittmeister, Leutnante	Obere Heeresbeamte	Oberfeldwebel	Feldwebel	Unterfeldwebel, Unteroffiziere	Mannschaften	Dienstpferde einschl. Offizier-Dienstpferde	Für die Pferde sind an Rationen erforderlich: Zahl der Rationen	Hafer kg	Heu kg	Futterstroh kg	An Vorspann sind erforderlich: angeschirrte Vorliegepferde	Einspänner	Zweispänner	Geschäftszimmer	Arrest- und Wachräume
1 Divisionsstab																		
1 Inf. F.-Stab																		
1 Artl. F.-Stab																		
1 Inf. Regts.-Stab .																		
1 Batl.-Stab																		
1 Kompanie																		
1 Reiter-Regts.-Stab																		
1 Eskadron																		
1 Artl. Regts.-Stab																		
1 Artl. Abt.-Stab ..																		
1 Batterie																		
usw.																		

Beilage B 1

Vorspann-Bescheinigung

Die Gemeinde N. .....

— Fuhrwerksbesitzer —: .....
(Vor- und Zuname)

*) { hat zur Gepäckbeförderung
— Anfuhr von Futter —
— Anfuhr von Verpflegungs- und Biwaksbedürfnissen —

für die ..... Batterie Artillerie-Regiments Nr. .....
..... Einspänner
..... Zweispänner
gestellt.

Stellung: am ..... 19.. um ..... Uhr $\frac{\text{vorm.}}{\text{nachm.}}$ in .....

Entlassung: am ..... 19.. um ..... Uhr $\frac{\text{vorm.}}{\text{nachm.}}$ in .....

*) Die Vorspannvergütung ist mit „..... RM ..... Pf." an die Gemeinde N. ..... gezahlt worden.

*) Auf die Vorspannvergütung sind zunächst „..... RM ..... Pf." an die Gemeinde N. gezahlt worden. Der Restbetrag wir in kürzester Frist von der Kasse der ..... Abt. Artillerie-Regiments Nr. ..... gezahlt werden.

*) Die Vorspannvergütung wird in kürzester Frist an die Gemeinde N. ..... von der Kasse der ..... Abt. Artillerie-Regiments Nr. ..... gezahlt werden.

N., den ..... 19.....

.....
Hauptmann und Batteriechef

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Beilage B 2

Bescheinigung
über die von der Gemeinde N. verabreichte Quartierverpflegung

Bezeichnung des Truppenteils	Bezeichnung der Tage	Zahl der Verpflegten	Zahl der Portionen: mit Brot: volle Tageskost	mit Brot: Mittagskost	mit Brot: Abendkost	mit Brot: Morgenkost	ohne Brot: volle Tageskost	ohne Brot: Mittagskost	ohne Brot: Abendkost	ohne Brot: Morgenkost	Bemerkungen
	19.....										
I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr.....	1. Juli	500	—	—	—	—	500	—	—	—	Für den 1. Juli d. J. haben die Mannschaften das Brot aus dem Standort N. mitgenommen.
	2. Juli	500	500	—	—	—	—	—	—	—	
Summe		1000	500	—	—	—	500	—	—	—	

Vorstehende Portionen Quartierverpflegung sind von der Gemeinde N. verabreicht worden.

*) Die Geldvergütung hierfür ist mit „Achthundertundneunzig Reichsmark ..... Pfennig" an die Gemeinde N. gegen Empfangsbescheinigung gezahlt worden.

*) Die Geldvergütung hierfür wird mit „Achthundertundneunzig Reichsmark ..... Pfennig" an die Gemeinde N. in kürzester Frist gezahlt werden.

N., den 2. Juli 19.....

N.
Major und Bataillonskommandeur.

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Beilage B 3

Bescheinigung

der 2. Eskadron Reiter-Regiments Nr. ..... über das von der Gemeinde N. empfangene Futter für den 9. bis 12. September 19.....

..... t 264 kg ..... g Zweihundertvierundsechzig Kilogramm Hafer,
..... t 110 kg ..... g Einhundertundzehn Kilogramm Heu,
..... t 77 kg ..... g Siebenundsiebzig Kilogramm Futterstroh

sind von der Gemeinde N. verabreicht.

*) Die Geldvergütung hierfür ist an die Gemeinde mit „Siebenundvierzig Reichsmark 56 Pfennig" gegen Empfangsbescheinigung gezahlt worden.

*) Die Geldvergütung hierfür wird in kürzester Frist durch die Kasse des Reiter-Regiments Nr. ..... an die Gemeinde gezahlt werden.

N., den ..... 19.....

S.
Rittmeister und Eskadronchef

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Beilage B 4

Bescheinigung

der ..... Eskadron Reiter-Regiments Nr. ..... über das von der Gemeinde N. empfangene Futter für den 9. bis 12. September 19.....

..... t 310 kg ..... g Dreihundertundzehn Kilogramm Hafer,
..... t 140 kg ..... g Einhundertundvierzig Kilogramm Heu,
..... t 90 kg ..... g Neunzig Kilogramm Futterstroh

sind von der Gemeinde N. verabreicht worden.

*) Bezahlung findet nicht statt, weil im vollen Umfang Rückgewähr in Natur gefordert wird.

*) Nach Abschreibung der in Natur zurückgewährten Menge durch das Heeresverpflegungsamt — Übungsverpflegungsamt — zu P. wird die Vergütung der übrigen Futtermenge gegen Vorlage dieser Bescheinigung durch die Kasse des Reiter-Regiments Nr. ..... in kürzester Frist gezahlt werden.

N., den ..... September 19.....

S.
Rittmeister und Eskadronchef

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Beilage B 5

Bescheinigung

über Natural-Rückgewähr gelieferten Futters

Auf die von der Gemeinde N. laut Bescheinigung des .....
(Regiments usw.) vom 3. Mai 19..... gelieferte Futtermenge sind dem Unterzeichneten

..... t ..... kg ..... g Hafer,

..... t ..... kg ..... g Heu und

..... t ..... kg ..... g Futterstroh

von dem Heeresverpflegungsamt (Übungsverpflegungsamt) zu N. in Natur zurückgewährt worden.

N., den ..... 19.....

N.

.....
(Stand)

Beilage C 1

Die ortsüblichen Vergütungssätze für Vorspann werden festgestellt:

Für die Benutzungsdauer von mehr als 6 bis zu 12 Stunden an einem Kalendertage				
für das mit 1 Pferd bespannte Fuhrwerk mit Führer auf		für das mit 2 Pferden bespannte Fuhrwerk mit Führer auf		im Kreise (Bezirk)
RM	Pf.*)	RM	Pf.*)	

K., den ..... 19.....

.....
(Obere Zivilverwaltungsbehörde)

*) Pfennigbeträge der Vergütungssätze sind auf 50 Pfennige aufzurunden

Beilage C 2.

Verteilung

der ortsüblichen Vorspannvergütungssätze auf Zugtiere, Wagen und Führer.

1	2	3	4	5	6
Festgestellter ortsüblicher Vergütungssatz bei einer Benutzungsdauer von mehr als 6 bis zu 12 Stunden für		Es entfallen also auf			
ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer *RM*	ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer *RM*	jedes Pferd (Spalte 2 abzüglich Spalte 1) *RM*	Wagen $^1/_2$ von (Spalte 1 abzüglich Spalte 3) *RM*	Führer $^1/_2$ von (Spalte 1 abzüglich Spalte 3) *RM*	Bemerkungen
Beispiele:					
8,00	12,00	4,00	2,00	2,00	Pfennigbeträge sind auf 5 Pf. aufzurunden.
9,00	12,50	3,50	2,75	2,75	
10,00	15,00	5,00	2,50	2,50	

Für Bespannung mit Ochsen oder mit Kühen steht von dem für Fuhrwerk mit Pferdebespannung festgestellten Vergütungssatz zu: Der Satz in den Spalten 4 und 5 für Wagen und Führer, $^2/_3$ des Satzes in Spalte 3 für jeden Ochsen und $^1/_2$ des Satzes in Spalte 3 für jede Kuh.

Der Tag wird von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, aber bei einer Leistung von mehr als zwölf Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagessatzes gewährt. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagessatzes zu zahlen (§ 9 Nr. 1 Abs. 3 des Naturalleistungsgesetzes).

Beilage D 1

Empfangsbescheinigung

der Gemeinde N. im Kreise O. über erhaltene Vergütung für gestellten Vorspann

Bezeichnung des Truppenteils, Transports usw.	Anzahl der gestellten Pferde	Wagen einspännige	Wagen zweispännige	Der Vorspann ist gestellt von	bis	Datum und Zeit der Gestellung des Vorspanns	von bis Uhr	Mithin auf Stunden	Entfernung vom Wohnorte zum Gestellungsort km	vom Entlassungs- zum Wohnort km	Nach dem Verhältnis von 1 km = 10 Min. sind zu rechnen Stunden	Minuten	Fütterungspause Stunden	Dauer der gesamten Leistung Tage halbe bis 6 Stunden	ganze bis 12 Stunden	ganze über 12 Stunden	Einheitssatz der Vergütung für den Tag für einen Einspänner *RM*	für einen Zweispänner *RM*	Mithin beträgt die Vergütung *RM*	Bemerkungen
II. Bataillon Infanterie-Regiments Nr.	4	.	2	N.	N.	20. April 19..	7 Uhr vorm. bis 2 Uhr nachm.	7	10	14 (42)	4	.	1	.	1	.	..	10½	21	

Vorstehender Betrag von Einundzwanzig Reichsmark ist von der Kasse des II. Bataillons Infanterie-Regiments Nr. ..... (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N. gezahlt worden.

N., den 20. April 19.....

Gesehen (L. S.) **P.**

Der Gemeindevorstand *)

Gemeindeempfänger

S.

Bürgermeister

*) Nicht erforderlich bei Zahlungen an Gemeinden mit ordnungsmäßig eingerichteter Kasse.

Beilage D 2

Empfangsbescheinigung

der Gemeinde N. über erhaltene Vergütung für verabreichte Quartierverpflegung

Bezeichnung des Truppenteils	Bezeichnung der Tage	Zahl der Verpflegten	Zahl der Portionen mit Brot: volle Tageskost	mit Brot: Mittagskost	mit Brot: Abendkost	mit Brot: Morgenkost	ohne Brot: volle Tageskost	ohne Brot: Mittagskost	ohne Brot: Abendkost	ohne Brot: Morgenkost	Einheitssatz für die Portion RM	Einheitssatz für die Portion Pf.	Gesamtbetrag der Vergütung RM	Gesamtbetrag der Vergütung Pf.	Bemerkungen
I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr.	19.....														
	1. Juli	500	—	—	—	—	500	—	—	—	—	80	400	—	Für den 1. Juli d. J. haben die Mannschaften das Brot aus dem Standort N. mitgenommen.
	2. Juli	500	500	—	—	—	—	—	—	—	—	98	490	—	
Summe	—	1 000	500	—	—	—	500	—	—	—	—	—	890	—	

Vorstehende Achthundertundneunzig Reichsmark sind von dem I. Bataillon Infanterie-Regiments Nr. ..... (oder bei gemischten Kommandos von dem Kommandoführer Hauptmann B.) an die Gemeinde N. gezahlt worden.

N., den 2. Juli 19.....

Gesehen
Der Gemeindevorstand*)
S.
Bürgermeister

P.
Gemeindeempfänger

*) Nicht erforderlich bei Zahlungen an Gemeinden mit ordnungsmäßig eingerichteter Kasse.

Beilage D 3

Empfangsbescheinigung

der Gemeinde N. über erhaltene Vergütung für verabreichtes Futter für den 9. bis 12. September 19.....

Bezeichnung des Truppenteils	Es sind verabreicht worden: Hafer t	Hafer kg	Hafer g	Heu t	Heu kg	Heu g	Stroh t	Stroh kg	Stroh g	Nach der Preisfestsetzung der Produktenbörse (usw.) in ..... sind zu zahlen: Hafer für 100 kg RM	Hafer Pf.	Heu für 100 kg RM	Heu Pf.	Stroh für 100 kg RM	Stroh Pf.	Die Vergütung hierfür beträgt: für Hafer RM	für Hafer Pf.	für Heu RM	für Heu Pf.	für Stroh RM	für Stroh Pf.	Summe RM	Summe Pf.
A. Planmäßiges Futter Stab des Reiter-Regiments	—	240	—	—	100	—	—	70	—														
B. Futter gegen Bezahlung.....	—	24	—	—	10	—	—	7															
Summe	—	264	—	—	110	—	—	77	—	14	50	5	50	4	20	38	28	6	05	3	23	47	56

Vorstehende Siebenundvierzig Reichsmark 56 Pfennig sind von der Kasse des Reiter-Regiments Nr. ..... an die Gemeinde N. gezahlt worden.

N., den ..... September 19.....

Gesehen
Der Gemeindevorstand*)
S.
Bürgermeister.

P.
Gemeindeempfänger.

*) Nicht erforderlich bei Zahlungen an Gemeinden mit ordnungsmäßig eingerichteter Kasse.

Beilage E

Nachweisung
der festgestellten Entschädigungen
(Diese Nachweisung dient gleichzeitig als Forderungsnachweis)

Anmerkung:

1. Gleich nach der Truppenübung fordert der Ortsvorstand die Eingesessenen zur Anmeldung der Entschädigungsforderungen auf.

   Die Anmeldungen werden vom Ortsvorstande durch Ausfüllung der Spalten 1 bis 7 zusammengestellt. Spalten 6 und 7 sind mit Blei auszufüllen. Wollen die Beteiligten keine bestimmten Entschädigungsforderungen stellen, so bleibt Spalte 6a unausgefüllt.

   In gleicher Weise hat die zuständige Zivilbehörde dem selbständigen Gutsbezirke gegenüber zu verfahren.

   Der Ortsvorstand oder die sonst zuständige Zivilbehörde hat die Nachweisungen der Abschätzungskommission bei ihrem Eintreffen zum Prüfen und weiteren Ausfüllen vorzulegen. Im Falle der Einigung kann das Ausfüllen der Spalten 6, 7 und 8 unterbleiben.

   Der Ortsvorstand muß beim Schätzungstermin anwesend sein.

   Die Nachweisungen sind am Schlusse mit Ort und Tag zu versehen und von sämtlichen Mitgliedern der Abschätzungskommission zu vollziehen.

2. Haben die Abschätzungen nur geringen Umfang oder sind nur wenige Geschädigte beteiligt, so ist die Nachweisung entbehrlich, jedoch müssen dann die Angaben aus der Niederschrift zu entnehmen sein. Diese ist der Zahlungsanweisung des Wehrkreisverwaltungsamts zugrunde zu legen.

3. Für Abschätzungen, auf die dieses Muster nicht ohne weiteres paßt, ist ein ähnliches Muster zu entwerfen.

4. Die Spalte 11 wird erst bei Auszahlung der Entschädigungsbeträge ausgefüllt. Reicht der Raum der Spalte 11 für die Empfangsbestätigung durch die Geschädigten nicht aus, so ist besondere Empfangsbescheinigung beizubringen.

(Seite 2)

Lfde Nr.	Name, Stand und Wohnort der Geschädigten	Gegenstand der Entschädigung	Kataster oder sonstige Bezeichnung des beschädigten Grundstücks		Flächeninhalt des beschädigten Grundstücks		Davon sind beschädigt		Forderung des Geschädigten		Nähere Angaben des durch die Truppenübung verursachten Schadens an Körnern, Heu, Weide, Bestellungskosten usw.
			Flur	Nr.	a	qm	a	qm	RM	Pf.	
1	2	3	4		5		6		6a		7
Dorfschaft N., Kreis B.											
1	Grundbesitzer Johann K. usw.	Roggensaat	H.	11	10	60	3	—	0	0	00 Hektoliter

(Seite 3)

Einheitspreise RM	Pf.	Betrag der zu leistenden Entschädigung RM	Pf.	Summe der an die einzelnen Geschädigten zu zahlenden Beträge RM	Pf.	Angabe, ob die Entschädigung durch Einigung oder auf Grund förmlicher Abschätzung festgestellt ist	Empfangsbescheinigung des Geschädigten durch Unterschrift neben den Entschädigungsbeträgen
8		9		9a		10	11
0	0	0	0	0	0		Die Richtigkeit der Unterschrift bescheinigt: N., (Amtsstellung)

Anhang

Zusammenstellung

der für die Futterbezahlung maßgebenden Produktenbörsen usw.

Lfde. Nr.	Für die Bezahlung von Hafer ist die Preisfestsetzung maßgebend der Produktenbörse	Für die Bezahlung von Rauhfutter ist die Preisfestsetzung maßgebend der Produktenbörse	Wehrkreis	Zuständigkeitsbereich der Preisfestsetzung für: Freistaat, Provinz, Freie Stadt	Zuständigkeitsbereich der Preisfestsetzung für: Regierungsbezirk, Kreishauptmannschaft	Zuständigkeitsbereich der Preisfestsetzung für: Kreis usw.*)
1	2	3	4	5	6	7
1	Königsberg	(des Heu- und Strohmarktes) Königsberg	I	Prov. Ostpreußen	Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Westpreußen	
2	Stettin	Berlin	II	Prov. Pommern	Stettin, Köslin, Stralsund	
3	Hamburg	Hamburg		Freie Stadt Hamburg einschl. Amt Ritzebüttel, Freist. Mecklenburg-Strelitz		Land Ratzeburg
4	Berlin	Berlin		» »		Land Stargard
				Freist. Mecklenburg-Schwerin, Grenzmark Posen-Westpreußen	Schneidemühl	Dt. Krone, Flatow, Meseritz, Netzekreis, Schlochau, Schneidemühl, Schwerin a. W.
5	Breslau	Breslau		Grenzmark Posen-Westpreußen	Schneidemühl	Bomst, Fraustadt
6	Kiel	Kiel		Prov. Schleswig-Holstein		
7	Lübeck	Lübeck		Freist. Oldenburg, Freie Stadt Lübeck	Landesteil Lübeck	
8	Berlin	Berlin	III	Prov. Stadt Berlin, Prov. Brandenburg	Potsdam, Frankfurt	
9	Breslau	Breslau		Prov. Niederschlesien, Prov. Oberschlesien	Breslau, Liegnitz Oppeln	
10	Dresden	(des statistischen Amts in) Dresden	IV	Freist. Sachsen	Dresden, Bautzen	
11	Chemnitz	Chemnitz		» »	Chemnitz	
12	Plauen	Plauen		» »	Zwickau	
13	Leipzig	(des statistischen Amts in) Leipzig		» » Prov. Sachsen	Leipzig, Merseburg	
14	Magdeburg	Magdeburg		» » Freist. Anhalt	Magdeburg	
15	Erfurt	Erfurt	V	Prov. Sachsen, Freist. Thüringen	Erfurt	
16	Frankfurt a. M.	Frankfurt a. M.		Freist. Oldenburg, Prov. Hessen-Nassau, Freist. Hessen, Waldeck	Landesteil Birkenfeld, Cassel, Wiesbaden	

*) Die Spalte 7 enthält Angaben nur in den Fällen, in denen die in Spalte 5 und 6 eingetragenen Gebiete zu mehreren Börsenplätzen gehören.

Lfde. Nr.	Für die Bezahlung von Hafer ist die Preisfestsetzung maßgebend der Produktenbörse	Für die Bezahlung von Rauhfutter ist die Preisfestsetzung maßgebend der Produktenbörse	Wehrkreis	Zuständigkeitsbereich der Preisfestsetzung für Freistaat, Provinz, Freie Stadt	Zuständigkeitsbereich der Preisfestsetzung für Regierungsbezirk, Kreishauptmannschaft	Zuständigkeitsbereich der Preisfestsetzung für Kreis usw.*)
1	2	3	4	5	6	7
17	Stuttgart	Stuttgart		Freist. Württemberg, Freist. Hohenzollernsche Lande		
18	Mannheim	Mannheim		Freist. Baden		
19	Hannover	Hannover	VI	Freie Stadt Bremen, Freist. Oldenburg, Freist. Schaumburg-Lippe, Freist. Braunschweig, Prov. Hannover	Landesteil Oldenburg	
					Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Aurich, Stade	Bremervörde, Verden, Achim, Rothenburg, Hadeln, Zeven, Lehe, Geestemünde, Blumenthal, Osterholz, Wesermünde
20	Hamburg	Hamburg		Prov. Hannover	Stade	Stade, Kehdingen, Jork, Neuhaus
21	Dortmund	Dortmund		Freist. Lippe, Prov. Westfalen	Minden, Münster, Arnsberg	
22	München	München	VII	Freist. Bayern	Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz	
23	Augsburg	Augsburg		» »	Schwaben	
24	Bamberg	Bamberg		» »	Oberfranken	
25	Würzburg	Würzburg		» »	Unterfranken, Mittelfranken	Rothenburg, Uffenheim, Scheinfeld
26	Nürnberg	Nürnberg		» »	»	Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Feuchtwangen, Fürth, Gunzenhausen, Hersbruch, Lauf, Neustadt a. A., Nürnberg, Schwabach, Weißenburg i. B.

*) Die Spalte 7 enthält Angaben nur in den Fällen, in denen die in Spalte 5 und 6 eingetragenen Gebiete zu mehreren Börsenplätzen gehören.

Verordnung über die Verlegung der zur Durchführung der Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen bestimmten Termine. Vom 29. September 1925*).

Auf Grund des § 35 Abs. 3, § 88 Abs 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) verordnet die Reichsregierung:

Artikel I

Die in der Verordnung über die Anmeldung, den Nachweis und den Ausschluß von Rechten aus aufgewerteten Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 187) bestimmten Termine werden wie folgt verlegt:

der Termin vom 30. September 1925 (§§ 1, 4) auf den 30. November 1925;

der Termin vom 30. November 1925 (§ 4) auf den 31. Januar 1926;

der Termin vom 31. Dezember 1925 (§ 6) auf den 28. Februar 1926;

der Termin vom 28. Februar 1926 (§ 6) auf den 30. April 1926.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. September 1925.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

*) Veröffentlicht in Nr. 229 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 30. September 1925.

Zweite Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen. Vom 29. September 1925.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) und auf Grund des § 53 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird verordnet:

§ 1

In den auswärtigen Ländern werden besondere Vermittlungsstellen für den Umtausch der Inhaberschuldverschreibungen von Markanleihen des Reichs errichtet. Für die Inhaberschuldverschreibungen von Markanleihen des Reichs, die durch eine im Ausland belegene Vermittlungsstelle zum Umtausch angemeldet werden, ist die zuständige Anmeldungsstelle die Reichshauptbank in Berlin.

§ 2

Die ausländischen Vermittlungsstellen haben die bei ihnen eingegangenen Anträge auf Umtausch der alten Markanleihen des Reichs, nachdem sie die vorgesehenen Prüfungsbescheinigungen erteilt haben, zusammen mit Sammellisten in kurzen Zwischenräumen an die Reichshauptbank (Zeichnungsabteilung), Berlin SW 111, eingeschrieben einzusenden. Die dazugehörigen und mit dem Firmenstempel der Vermittlungsstelle zu versehenden Wertpapiere sind von den Vermittlungsstellen durch mindestens ein durch die Mitte der Wertpapiere zu stanzendes Loch zu entwerten und gleichzeitig mit den Sammellisten und Anträgen, aber in besonderer Sendung, innerhalb deren die Wertpapiere nach den einzelnen Anträgen getrennt zu halten sind, ebenfalls an die Reichshauptbank (Zeichnungsabteilung), Berlin SW 111, abzuschicken. Die Versicherung dieser Wertpapiersendung hat zu dem niedrigsten Satze des Posttarifs zu erfolgen.

Beantragt der Anmeldende auf Grund der angemeldeten Schuldurkunden die Gewährung von Auslosungsrechten, so übersendet die Anmeldestelle die nach § 11 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 vorgesehene Bescheinigung an den Reichskommissar für die Ablösung der Reichsanleihen alten Besitzes in Berlin.

§ 3

Als Tag der Anmeldung von Markanleihen des Reichs zum Umtausch in die Anleiheablösungsschuld gilt, sofern sie durch eine im Ausland belegene Vermittlungsstelle erfolgt, der Tag, an dem die Anmeldung der Vermittlungsstelle zugeht.

§ 4

Anleihealtbesitzstellen im Ausland sind:

1. die von mir bestellten „Sonderkommissare für die deutschen Reichsanleihen",
2. die besonders beauftragten diplomatischen und konsularischen Vertretungen des Reichs.

§ 5

Eine im Ausland zu bewirkende Zustellung erfolgt durch eingeschriebenen Brief, und zwar, soweit zulässig, gegen Rückschein. Ist ein Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten durch eine im Ausland belegene Vermittlungsstelle gestellt, so erfolgt die öffentliche Zustellung eines auf den Antrag bezüglichen Schriftstücks durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks in den Geschäftsräumen der konsularischen Vertretung des Deutschen Reichs, in deren Bezirk die Vermittlungsstelle belegen ist, durch welche der Antrag gestellt ist.

§ 6

Die Beschwerdefrist gegen eine im Ausland zuzustellende Entscheidung über einen Antrag auf Gewährung von Auslosungsrechten beträgt drei Wochen. Die Beschwerde kann auch bei der zuständigen Anleihealtbesitzstelle eingelegt werden.

Berlin, den 29. September 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
von Brandt

Verordnung über die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen. Vom 29. August 1925*).

Auf Grund des § 88 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) verordnet die Reichsregierung:

§ 1

Die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Schuldverschreibungen auf Grund des § 39 des Aufwertungsgesetzes hat in nachstehender Form zu erfolgen:

„Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen.

Gemäß § 39 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) fordern wir die Altbesitzer unserer .....prozentigen Anleihe vom Jahre ..... beziehungsweise der nachstehend aufgeführten Anleihen:

1. .....
2. .....

auf, ihre Schuldverschreibungen, für die die Vorrechte des Altbesitzes in Anspruch genommen werden, zur Vermeidung des Verlustes des Genußrechts innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Erscheinen dieser Aufforderung im Deutschen Reichsanzeiger bei:

1. ..... oder
2. .....

anzumelden.

Der Anmeldung sind die Mäntel der Schuldverschreibungen oder der Nachweis ihrer Hinterlegung beizufügen.

Altbesitzer sind die Inhaber von Schuldverschreibungen, die ihre Schuldverschreibungen vor dem 1. Juli 1920 erworben haben und die bis zur Anmeldung Obligationengläubiger geblieben sind. Den Altbesitzern stehen gleich die Inhaber von Schuldverschreibungen, die gemäß § 38 des Aufwertungsgesetzes als vor dem 1. Juli 1920 erworben anzusehen sind.

Beweismittel für den Altbesitz sind binnen einer Frist von zwei Monaten seit dem Erscheinen dieser Aufforderung im Deutschen Reichsanzeiger einzureichen."

§ 2

In der Aufforderung im Deutschen Reichsanzeiger ist ferner der Zeitpunkt der Veröffentlichung in den übrigen von den Unternehmen gewählten Zeitungen anzugeben, und zwar in folgender Form:

„Die Aufforderung ist in den nachstehenden Gesellschaftsblättern erschienen:

1. ..... am .....
2. ..... am ....."

§ 3

Die im § 39 des Aufwertungsgesetzes vorgesehene Frist von einem Monat wird nur durch eine Aufforderung im Deutschen Reichsanzeiger, die der in §§ 1 und 2 vorgesehenen Fassung entspricht, in Lauf gesetzt. Der Lauf der Frist beginnt mit der Veröffentlichung im Reichsanzeiger.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 16. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 29. August 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Bumke

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung
Trendelenburg

*) Veröffentlicht in Nr. 229 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 30. September 1925.

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 25. September 1925.

Vom 1. Oktober 1925 ab werden an den **Postschaltern** nur noch Bestellungen auf **fortlaufenden** (vierteljährlichen) **Bezug** des Reichsgesetzblatts Teil I oder Teil II angenommen.

Bestellungen auf **einzelne Nummern** sowie auf abgelaufene Vierteljahrgänge und Jahrgänge sind vom gleichen Zeitpunkt ab unmittelbar an das **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, zu richten.

Berlin, den 25. September 1925.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Brecht

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 16. Oktober 1925	Nr. 48

Inhalt: Verordnung über die Aufhebung von Rayonbeschränkungen. S. 385. — Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Zolländerung. S. 385. — Verordnung über die Eintragung der Aufwertungsbeträge von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten. S. 385. — Vierte Verordnung über Verzugszuschläge. S. 385. — Zweite Verordnung über die Kosten des Steuerermittlungsverfahrens. S. 386. — Druckfehlerberichtigung. S. 386.

In Teil II Nr. 46, ausgegeben am 2. Oktober 1925, ist veröffentlicht: Verordnung zur Änderung und Ergänzung der preußischen Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904 und der hamburgischen Verordnung für die Schiffahrt auf der Unterelbe vom 20. April 1904. — Bekanntmachung, betreffend die am 30. November 1920 in Madrid unterzeichneten Weltpostvereinsverträge. — Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Berichtigung.

Verordnung über die Aufhebung von Rayonbeschränkungen. Vom 2. Oktober 1925.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend das Eingehen deutscher Festungen, vom 25. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 693) wird hiermit verordnet:

Die Rayonbeschränkungen innerhalb des Festungsbereichs der ehemaligen linksrheinischen Befestigungen von Wesel werden aufgehoben. Vgl. die Verordnung vom 7. Mai 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 71).

Berlin, den 2. Oktober 1925.

Der Reichsminister
für die besetzten Gebiete
In Vertretung
Schmid

Zweite Verordnung über das Inkrafttreten des Gesetzes über Zolländerung. Vom 7. Oktober 1925.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 261) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften des § 1 treten hinsichtlich der Waren der Tarifnummer 869 B Abs. 1 (Ferromangan) am 16. Oktober 1925 in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Ernst

Verordnung über die Eintragung der Aufwertungsbeträge von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten. Vom 9. Oktober 1925*).

Auf Grund des § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Höhe der Geldsumme, die auf Grund eines nach den §§ 4 bis 32 des Aufwertungsgesetzes aufgewerteten Rechtes zu zahlen ist, wird in der Weise bestimmt, daß eine Goldmark des Aufwertungsbetrags dem jeweiligen Preise von $^1/_{2790}$ kg Feingold gleichgesetzt wird. Maßgebend ist der für den Tag der Fälligkeit amtlich festgestellte Preis; § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 482) findet Anwendung.

§ 2

Bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch ist der Aufwertungsbetrag in Goldmark einzutragen; eine Goldmark ist die Bezeichnung für den amtlich festgestellten Preis von $^1/_{2790}$ kg Feingold.

§ 3

Soweit eine Aufwertung bereits abweichend von den Vorschriften der §§ 1 und 2 eingetragen ist, ist die Eintragung von Amts wegen zu berichtigen; die Berichtigung erfolgt gebührenfrei.

Berlin, den 9. Oktober 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

*) Veröffentlicht in Nr. 237 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 9. Oktober 1925.

Vierte Verordnung über Verzugszuschläge. Vom 10. Oktober 1925.

Auf Grund des Artikel XVIII § 1 Abs. 5 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird folgendes bestimmt:

Artikel I

Artikel XVIII § 1 der Zweiten Steuernotverordnung in der Fassung der Dritten Verordnung über Verzugszuschläge vom 9. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von eins vom Hundert des Rückstandes zu zahlen" ersetzt durch die Worte: „so ist für jeden auf den Zeitpunkt

der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag in Höhe von dreiviertel vom Hundert des Rückstandes zu zahlen".

Artikel II

§ 21 der Durchführungsbestimmungen zum Geldentwertungsausgleich bei Schuldverschreibungen (Obligationensteuer) vom 29. Februar 1924 (Reichsministerialbl. S. 67) in der Fassung der Dritten Verordnung über Verzugszuschläge vom 9. Januar 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 2) wird wie folgt geändert:

Im Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „eins vom Hundert" ersetzt durch die Worte: „dreiviertel vom Hundert".

Artikel III

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1925 in Kraft.

(2) Fällt ein halber Monat, für den ein Verzugszuschlag zu entrichten ist, zum Teil in die Zeit vor dem 15. Oktober 1925, zum Teil in die Zeit nach dem 14. Oktober 1925, so ist für diesen halben Monat der Verzugszuschlag nach dem in den Artikeln I und II bestimmten Hundertsatz zu berechnen.

Berlin, den 10. Oktober 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Zweite Verordnung über die Kosten des Steuerermittlungsverfahrens. Vom 10. Oktober 1925.

Auf Grund der §§ 216, 444 Abs. 3 der Reichsabgabenordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verordnung über die Kosten des Steuerermittlungsverfahrens vom 17. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 981) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Oktober 1925 in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Zarden

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung über die Aufforderung zur Anmeldung des Altbesitzes von Industrieobligationen vom 29. August 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 47 S. 384) sind in der Anmerkung statt der Ziffer: „229" die Ziffer: „202" und statt der Worte: „30. September" die Worte: „29. August" zu setzen.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 13. November 1925	Nr. 49

Inhalt: Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. S. 387. — Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe und die Stoffschuhherstellung in Frankfurt a. M. S. 387. — Dritte Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung. S. 387. — Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien und Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. S. 388. — Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. S. 388.

In Teil II Nr. 47, ausgegeben am 16. Oktober 1925, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Beitritt des Deutschen Reichs zum Spitzbergenvertrage. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Vertrags zwischen Deutschland und Österreich über den Luftverkehr. — Bekanntmachung, betreffend den am 5. Juli 1912 in London unterzeichneten Internationalen Funkentelegraphenvertrag. — Bekanntmachungen über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Kündigung des deutsch-bulgarischen Konsularvertrags, des deutsch-bulgarischen Rechtsschutz- und Rechtshilfeabkommens sowie des deutsch-bulgarischen Auslieferungsvertrags. — Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

In Teil II Nr. 48, ausgegeben am 23. Oktober 1925, ist veröffentlicht: Donau-Schiffahrts-Polizeiordnung. — Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-polnischen Abkommens über die Rechte der Mitglieder und Beamten des gemeinschaftlichen Oberkomitees der Oberschlesischen Eisenbahnen vom 23. Februar 1924.

In Teil II Nr. 49, ausgegeben am 6. November 1925, ist veröffentlicht: Bekanntmachung über den Schutz deutscher Gebrauchsmuster in der Union der Russischen Sozialistischen Sowjet-Republiken. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Ratifikation der deutsch-ungarischen Verträge zur Ausgleichung der in- und ausländischen Besteuerung und über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Steuersachen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Abkommens zwischen Deutschland und Schweden über den Luftverkehr. — Bekanntmachung über Änderung des Planes für die Verteilung der Stimmen in den Bezirks-Wasserstraßenbeiräten.

Verordnung über den Ablauf von Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen. Vom 29. Oktober 1925.

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes vom 12. August 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1571) zur Ergänzung des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) wird bestimmt:

§ 1

Die im § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Wiederbeginn und den Ablauf von Fristen vom 3. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 445) bezeichneten Vorlegungs-, Protest- und Benachrichtigungsfristen werden weiter bis zum 10. November 1926 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 10. November 1925 in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1925.

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Frenken

Verordnung über den Bezirk des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe und die Stoffschuhherstellung in Frankfurt a. M. Vom 5. November 1925.

Auf Grund des § 19 des Hausarbeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 472) wird mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Der Bezirk des Fachausschusses für das Konfektionsgewerbe und die Stoffschuhherstellung in Frankfurt a. M. (Nr. 15 des Verzeichnisses der Fachausschüsse, Reichsgesetzbl. 1925 I S. 33) wird auf den Freistaat Hessen ausgedehnt.

Berlin, den 5. November 1925.

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Dritte Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung. Vom 5. November 1925.

Auf Grund des § 315 der Reichsabgabenordnung wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel I

Die Verordnung über die Kosten des Mahn- und Zwangsverfahrens nach der Reichsabgabenordnung vom 21. April 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 259) / 22. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 755) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„Die Mahngebühr beträgt
von dem Betrage (§ 7) bis zu 100 Reichsmark einschließlich ..... 1 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage ... ½ vom Hundert,
mindestens jedoch 20 Reichspfennig."

2. Im § 3 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:
„Die Pfändungsgebühr (§ 2 Nr. 1) beträgt
von dem Betrage (§ 7) bis zu 100 Reichsmark einschließlich ..... $1^1/_2$ vom Hundert,
von dem Mehrbetrage .. $^3/_4$ vom Hundert,
mindestens jedoch 60 Reichspfennig."

3. Im § 4 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:
„Die Versteigerungsgebühr (§ 2 Nr. 2) beträgt
von dem Betrage (§ 7) bis zu 100 Reichsmark einschließlich ..... 2 vom Hundert,
von dem Mehrbetrage .... 1 vom Hundert,
mindestens jedoch 60 Reichspfennig."

Artikel II

Die im Artikel I bestimmten Gebührensätze finden bei solchen Mahn- und Vollstreckungsgebühren Anwendung, bei denen die Gebührenschuld nach dem 31. Oktober 1925 entsteht.

Berlin, den 5. November 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Bekanntmachung über die Zulassung von Börsentermingeschäften in Aktien und Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 30. Oktober 1925*).

Auf Grund des § 63 Abs. 1 des Börsengesetzes (Reichsgesetzbl. 1908 S. 215) hat der Reichsrat beschlossen:

Börsentermingeschäfte in Aktien
1. der Actien-Gesellschaft für Anilin-Fabrikation in Berlin,
2. der Badischen Anilin- und Soda-Fabrik in Ludwigshafen a. Rh.,
3. der Bergmann-Elektrizitäts-Werke Aktiengesellschaft in Berlin,
4. der Berliner Maschinenbau-Actien-Gesellschaft vorm. L. Schwartzkopff in Berlin,
5. der Chemischen Fabrik Griesheim Elektron in Frankfurt a. M.,
6. der Continental-Caoutchouc- und Gutta-Percha-Compagnie in Hannover,
7. der Deutschen Continental-Gas-Gesellschaft in Dessau,
8. der Deutschen Erdöl-Aktiengesellschaft in Berlin,
9. der Deutschen Maschinenfabrik Aktiengesellschaft in Berlin,
10. der Dynamit-Actien-Gesellschaft vormals Alfred Nobel und Co. in Hamburg,
11. der Eisen- und Stahlwerk Hoesch Aktiengesellschaft in Dortmund,
12. der Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer und Co. in Leverkusen bei Köln a. Rh.,
13. der Farbwerke vorm. Meister Lucius und Brüning in Höchst a. M.,
14. der Ilse Bergbau-Actiengesellschaft in Grube Ilse bei Senftenberg, N.-L.,
15. des Köln-Neuessener Bergwerksvereins in Essen-Altenessen,
16. der Köln-Rottweil-Aktiengesellschaft in Berlin,
17. der Linke-Hofmann-Lauchhammer Aktiengesellschaft in Berlin,
18. der Mannesmannröhren-Werke in Düsseldorf,
19. der Oberschlesischen Kokswerke und Chemische Fabriken Aktien-Gesellschaft in Berlin,
20. der Rheinischen Aktiengesellschaft für Braunkohlenbergbau und Brikettfabrikation in Köln a. Rh.,
21. der Rütgerswerke-Aktiengesellschaft in Berlin, und
22. in Anteilen der Otavi Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft in Berlin

sind zulässig.

Berlin, den 30. Oktober 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrag
Schäffer

*) Veröffentlicht in Nr. 255 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 30. Oktober 1925.

Bekanntmachung über die Anlegung von Mündelgeld. Vom 9. November 1925.

Der Reichsrat hat beschlossen,
die Goldpfandbriefe des Mecklenburgischen Ritterschaftlichen Kreditvereins in Rostock
gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 9. November 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM. **Einzelbezug** jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

389

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 27. November 1925 | Nr. 50

Inhalt: Verordnung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen. S. 389. — Verordnung zur Anpassung des Steuerstrafrechts an die Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts (Anpassungsverordnung). S. 389. — Zweite Verordnung zur Änderung der Wechselstubenverordnung. S. 389. — Berichtigung zur Bekanntmachung des Wehrmachtversorgungsgesetzes. S. 389. — Berichtigung. S. 390.

In Teil II Nr. 50, ausgegeben am 20. November 1925, ist veröffentlicht: Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Aufbringung der Industriebelastung (Aufbringungsgesetz) vom 30. August 1924. — Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Bekanntmachung über die Auslieferung zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz wegen Sachbeschädigung.

Verordnung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen. Vom 16. November 1925.

Auf Grund des § 10 Satz 2 der nachbezeichneten Verordnung wird bestimmt:

Die Verordnung über die Verwertung von Speiseresten und Küchenabfällen vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzbl. S. 593) in der Fassung der Verordnung vom 8. Januar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 17) tritt außer Kraft.

Berlin, den 16. November 1925.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft

In Vertretung
Hagedorn

Verordnung zur Anpassung des Steuerstrafrechts an die Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts (Anpassungsverordnung). Vom 20. November 1925.

Auf Grund des Artikel XV § 3 der Zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1205) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. Im § 365 Abs. 2 werden die Worte: „von zwanzig bis dreihunderttausend Mark" ersetzt durch die Worte: „bis zu einhunderttausend Reichsmark".
2. Der § 371 erhält folgende Fassung:

   „(1) Wer dem § 165 Abs. 1 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bestraft.

   (2) Wird die Absicht der Steuerhinterziehung festgestellt, so kann neben der Geldstrafe ganz oder teilweise auf Einziehung der Vermögenswerte erkannt werden, auf die sich die Steuerzuwiderhandlung bezieht."
3. Im § 372 werden die Zahl „189" und die Worte: „bis zu zehntausend Mark" gestrichen.
4. Im § 375 werden die Worte: „mit einer Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark" ersetzt durch die Worte: „mit Geldstrafe".
5. Im § 376 werden
   a) im Abs. 1 die Worte: „bis zu dreitausend Mark" gestrichen;
   b) im Abs. 2 die Worte: „auf Geldstrafe bis zu dreißigtausend Mark und statt ihrer" ersetzt durch die Worte: „statt der Geldstrafe".
6. Im § 377
   a) werden im Abs. 1 Satz 1 die Worte: „von fünf bis fünfhundert Mark" ersetzt durch die Worte: „bis zu zehntausend Reichsmark";
   b) wird mit Abs. 2 gestrichen.
7. Der § 378 wird gestrichen.
8. Im § 383 wird der Abs. 4 gestrichen.

Berlin, den 20. November 1925.

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Popitz

Zweite Verordnung zur Änderung der Wechselstubenverordnung. Vom 16. November 1925.

Auf Grund des § 17 Abs. 2 der Verordnung auf Grund des Notgesetzes (Wechselstubenverordnung) vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 282) in der Fassung des Artikel II der Verordnung zur Änderung der Devisengesetzgebung vom 8. November 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 729) wird hiermit verordnet:

Paragraph 11 der Wechselstubenverordnung vom 8. Mai 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 282) wird aufgehoben.

Berlin, den 16. November 1925.

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung
Trendelenburg

Berichtigung zur Bekanntmachung des Wehrmachtversorgungsgesetzes. Vom 20. November 1925.

Der durch Bekanntmachung vom 19. September 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 46 S. 349) in der neuen Fassung bekanntgegebene Text des Gesetzes über die Versorgung

der Angehörigen des Reichsheers und der Reichsmarine sowie ihrer Hinterbliebenen (Wehrmachtversorgungsgesetz) wird berichtigt wie folgt:

1. Im § 2 Abs. 2 Nr 1 sind einzufügen:
   in der vierten Zeile hinter „Teuerungszulage," die Worte „der Zusatzrente" und
   in der neunten Zeile hinter „Ausgleichszulage," die Worte „der Frauenzulage,".
2. Im § 77 Abs. 1 ist in der siebenten Zeile „42," zu streichen;
   dem Absatz sind am Schlusse die Worte hinzuzufügen: „und Zusatzrente.".
3. Im § 84 Abs. 4 und im § 90 Abs. 1 am Schlusse ist jeweils der in Klammern gesetzte Hinweis auf die Verordnung über Änderung des Verfahrens in Militärversorgungssachen vom 1. Februar 1919 usw. zu streichen und dafür zu setzen:
   „(Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 — Reichsgesetzbl. S. 59 —)".
4. Im § 85 sind die Worte „Gesetz über die Versorgungsbehörden vom 15. Mai 1920 (Reichsgesetzbl. S. 1063)" zu ersetzen durch: „Gesetz über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (Reichsgesetzbl. S. 59)".
5. Der § 106 erhält folgenden Wortlaut: „Die Vorschriften des § 1 Abs. 2b und der §§ 13, 52 treten erst am 1. Januar 1927 in Kraft."

Berlin, den 20. November 1925.

Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Berichtigung

a) In dem Verzeichnis der für die Ablösung auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen in Betracht kommenden Reichsanleihen, das der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 44 S. 335) als Anlage beigefügt ist, muß es heißen:

   1. Bei Abschnitt „1. Unmittelbare Reichsanleihen" bei Buchstabe o in der dritten Zeile „Reihen" statt „Nummern".
      Im Kopfe des Schemas unter Buchstabe o „Reihe" statt „Nummer".
   2. Bei Abschnitt „VII. Vormals hessische Staatsschuld" Abschnitt 1 Buchstabe c in der vierten Zeile „1. Oktober 1891" statt „29. Mai 1891"; in der sechsten Zeile „Mai" statt „März".

b) In der Ersten Verordnung des Reichsministers der Finanzen zur Ausführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 8. September 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 44 S. 345) muß es bei § 6 heißen:

   „Zu § 54 der Verordnung" statt „Zu § 53 der Verordnung".

Berlin, den 12. November 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Fischer

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

391

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 5. Dezember 1925 | Nr. 51

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. S. 391. — Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen. S. 392. — Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze. S. 392. — Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. S. 412. — Druckfehlerberichtigung. S. 412.

In Teil II Nr. 51, ausgegeben am 30 November 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über die weitere vorläufige Regelung des Reichshaushalts für das Rechnungsjahr 1925. — Bekanntmachung, betreffend die Internationale Übereinkunft zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebs unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. September 1923. — Bekanntmachung, betreffend das am 26. September 1906 in Bern unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung.

In Teil II Nr. 52, ausgegeben am 30. November 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über die Verträge von Locarno und den Eintritt Deutschlands in den Völkerbund.

Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt. Vom 28. November 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Errichtung der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt vom 18. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S 145, 156) wird dahin abgeändert:

1. Im § 11 Abs. 3 wird zwischen Satz 3 und 4 folgende Vorschrift eingefügt:
   Soweit für eine bestimmte Gattung von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse vorgesehen ist (§ 12 Abs. 2 Satz 5), kann mit Genehmigung der Reichsregierung eine getrennte Sonderrücklage für diese Gattung von Schuldverschreibungen gebildet werden.
2. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Zusatz als Satz 4 und 5 angefügt:
   Ist infolge der Rückzahlung von Hypotheken oder aus anderen Gründen die in Satz 1 bis 3 vorgeschriebene Deckung nicht vollständig vorhanden und ist eine Ergänzung nicht sofort ausführbar, so hat die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt die fehlende Deckung einstweilen durch Geld zu ersetzen. Bei der Ausgabe von Schuldverschreibungen kann mit Genehmigung der Reichsregierung vorgesehen werden, daß für eine bestimmte Gattung von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse gebildet wird.
3. Im § 13 ist folgender Abs. 3 hinzuzufügen:
   Soweit für einzelne Gattungen von Schuldverschreibungen gesonderte Deckungsmassen gebildet sind, sind die nach Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Veröffentlichungen hiernach getrennt vorzunehmen.
4. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Im Falle des Konkurses gehen in Ansehung der Befriedigung aus denjenigen Rechten, die der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf Grund der Kreditgewährung aus dem Erlöse der Schuldverschreibungen zustehen, und in Ansehung der Befriedigung aus der gemäß § 12 Abs. 2 bestellten Deckung die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen einschließlich ihrer seit Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Zinsforderungen den Forderungen der anderen Konkursgläubiger vor. Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben untereinander den gleichen Rang. Soweit für eine bestimmte Gattung von Schuldverschreibungen eine gesonderte Deckungsmasse gebildet ist (§ 12 Abs. 2 Satz 5), gehen in Ansehung der Befriedigung aus dieser gesonderten Deckungsmasse die Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen dieser Gattung den Forderungen der Inhaber der Schuldverschreibungen anderer Gattungen vor. In betreff des Anspruchs der Inhaber der Schuldverschreibungen auf Befriedigung aus dem sonstigen Vermögen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt finden die für die Absonderungsberechtigten geltenden Vorschriften der §§ 64, 153, 155, 156 und des § 168 Nr. 3 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 28. November 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Der Reichsminister der Finanzen
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Luther
Reichskanzler

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Krohne
Reichsverkehrsminister

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen. Vom 27. November 1925*).

Auf Grund des § 72 des Aufwertungsgesetzes wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 154) wird wie folgt geändert:

§ 1

Im § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

> Dies gilt für die persönliche Forderung auch dann, wenn eine Wiedereintragung des dinglichen Rechtes nicht stattfindet.

§ 2

Im § 2 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

> Hat der Schuldner im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich sein Vermögen ganz oder zum Teil befindet oder in dessen Bezirk der Gläubiger seinen Wohnsitz (Sitz) hat; unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt dem Gerichte der Vorzug, welches zuerst in der Sache tätig geworden ist.

§ 3

Es werden folgende Vorschriften eingefügt:

§ 2a

(1) Die Anrufung der Aufwertungsstelle ist, sofern es sich um die Aufwertung von Teilschuldverschreibungen (§ 46 des Aufwertungsgesetzes) handelt, von der Aufwertungsstelle einmal im Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Die Aufwertungsstelle kann anordnen, daß die Bekanntmachung auch in anderen Blättern und zu mehreren Malen erfolge. Die Kosten der Bekanntmachung gelten als Kosten des Verfahrens.

(2) Diese Vorschriften finden auf die Entscheidung der Aufwertungsstelle mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Bekanntmachung der Entscheidungsgründe nicht stattfindet.

(3) Dem Verfahren kann sich jeder Gläubiger als Beteiligter anschließen.

§ 6a

(1) Für die Mitteilungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Aufwertungsgesetzes sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen maßgebend. Soweit Mitteilungen bereits erfolgt sind, behält es bei ihnen sein Bewenden. Der Zeitpunkt, an dem diese Vorschrift in Kraft tritt, wird durch die Reichsregierung bestimmt.

(2) Wohnt ein Beteiligter nicht im Deutschen Reiche, so hat er bis zum 31. März 1926 einen im Deutschen Reiche wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, falls er nicht einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten bestellt hat. § 175 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die Mitteilungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Aufwertungsgesetzes.

§ 8a

Die Aufwertungsstelle hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen, wann die Anmeldung nach § 16 dem Eigentümer oder dem persönlichen Schuldner mitgeteilt ist und ob bei ihr ein Einspruch gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 oder ein Antrag gemäß § 23 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes innerhalb der dort vorgesehenen Frist eingegangen ist. Die Bescheinigung ist gebührenfrei. § 8 Abs. 2 findet Anwendung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft. Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Vorschriften der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen in die Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetz aufzunehmen und ihre Fassung diesem Zwecke anzupassen.

Berlin, den 27. November 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

*) Veröffentlicht in Nr. 279 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 28. November 1925.

Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze. Vom 29. November 1925.

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 7 Abs. 4, der §§ 31, 32, des § 35 Abs. 3, des § 36, des § 48 Abs. 2, des § 49 Abs. 3, der §§ 50, 61, 72, des § 73 Abs. 1, des § 76 Abs. 2, des § 88 Abs. 2 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 117) sowie des Artikel II der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 27. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 154) wird hiermit verordnet, und zwar nach Zustimmung des Reichsrats zu den Artikeln 3 (27), 25 Satz 1, 3, 4, 117 bis 129, 130 Satz 1:

Erster Abschnitt

Aufwertung von Hypotheken

I. Eintragung des Aufwertungsbetrags

Artikel 1

(1) Die Höhe der Geldsumme, die auf Grund einer aufgewerteten Hypothek oder der durch sie gesicherten persönlichen Forderung zu zahlen ist, wird in der Weise bestimmt, daß eine Goldmark des Aufwertungsbetrags dem jeweiligen Preise von $^1/_{2790}$ kg Feingold gleichgesetzt wird. Maßgebend ist der für den Tag der Fälligkeit amtlich festgestellte Preis; § 2 der Verord-

nung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 482) findet Anwendung.

(2) Bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch ist der Aufwertungsbetrag vorbehaltlich der Vorschrift des Artikel 33 Abs. 2 in Goldmark einzutragen; eine Goldmark ist die Bezeichnung für den amtlich festgestellten Preis von $^1/_{2790}$ kg Feingold.

Artikel 2

Der Nachweis des Erwerbstags und des Erwerbspreises bedarf für die Eintragung der Aufwertung im Grundbuch nicht der im § 29 der Grundbuchordnung vorgeschriebenen Form.

Artikel 3

Bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch wird vermutet, daß nur die von dem Gläubiger angegebenen Zahlungen, und zwar zu den von ihm angegebenen Zeiten, angenommen sind.

Artikel 4

Bei der Eintragung im Grundbuch wird auch in den Fällen des § 1155 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vermutet, daß ein dem aufgewerteten Rechte im Range gleichstehendes oder nachgehendes Recht demjenigen zusteht, für den es eingetragen ist.

Artikel 5

Der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch steht es nicht entgegen, daß ein Antrag auf Herabsetzung der Aufwertung (§ 8 des Gesetzes) gestellt oder daß die Frist für den Antrag auf Herabsetzung noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 6

(1) Die Erteilung eines Hypothekenbriefs gilt als nachträglich ausgeschlossen, wenn der Aufwertungsbetrag der Hypothek 500 Goldmark nicht übersteigt. Die Ausschließung ist im Grundbuch zu vermerken. Das Grundbuchamt hat den Hypothekenbrief unbrauchbar zu machen und zu diesem Zwecke den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten.

(2) Die Befugnis aus § 1116 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt unberührt.

Artikel 7

Die Eintragung des Verzichts auf das aufgewertete Recht und einer Vorrangseinräumung vor diesem Rechte ist auch dann zulässig, wenn der Aufwertungsbetrag noch nicht eingetragen ist. Zur Eintragung bedarf es nicht des Nachweises, daß das Recht aufgewertet ist.

Artikel 8

Die Vorschriften der Artikel 1 bis 7 gelten auch für den Fall der Wiedereintragung gemäß §§ 20, 21 des Gesetzes.

II. Eintragung des Rangvorbehalts für den Eigentümer

Artikel 9

Hypotheken und Grundschulden, die der Eigentümer auf Grund der ihm im § 7 des Gesetzes eingeräumten Befugnis an den ihm vorbehaltenen Rangstellen eintragen läßt, sind in Goldmark einzutragen; eine Goldmark ist die Bezeichnung für den amtlich festgestellten Preis von $^1/_{2790}$ Kilogramm Feingold.

Artikel 10

(1) Für die Eintragung der Befugnis des Eigentümers, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, sowie für die Eintragung dieser Rechte bedarf es nicht der Vorlegung des über eine im Range vor- oder nachgehende Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld gebildeten Briefes.

(2) Ist bei der Eintragung des Rechtes der Brief über eine gleichstehende oder nachgehende Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken; dies gilt nicht, wenn der Brief unbrauchbar gemacht ist.

Artikel 11

(1) Die Befugnis des Eigentümers, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, ist unter Beifügung der Worte „mit dem üblichen Zinsfuß" einzutragen. Der Eintragung bei den im Range nachgehenden Rechten bedarf es nicht.

(2) Üblicher Zinsfuß ist bis auf weiteres ein Zinsfuß von 11 vom Hundert. Jede Änderung dieses Zinsfußes wird vom Reichswirtschaftsminister im Reichsgesetzblatte veröffentlicht; sie tritt mit Ablauf des zweiten Tages nach der Veröffentlichung in Kraft. Änderungen des Zinsfußes, die nach Eingang des Eintragungsantrags bei dem Grundbuchamt in Kraft treten, stehen der Eintragung nach dem Antrag nicht entgegen.

Artikel 12

Zur Berechnung des Goldmarkwerts im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes werden folgende Umrechnungssätze festgesetzt:

1	Reichsmark	= 1,00	Goldmark,
1	nordamerikanischer Dollar	= 4,20	»
1	englisches Pfund	= 20,416	»
100	Schweizer Franken	= 81,56	»
100	holländische Gulden	= 168,37	»
1	Tonne Roggen	= 225,00	»
1	Tonne Weizen	= 264,00	»
1	Tonne Fettförderkohle des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats	= 15,00	»
1	Tonne gewaschene Fettnuß IV des Rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats	= 17,50	»
1	Tonne oberschlesische Flammstückkohle	= 16,75	»
1	Tonne niederschlesische Stückkohle	= 22,30	»
1	Tonne niederschlesische gewaschene Nußkohle I	= 22,30	»
1	Doppelzentner Kalidüngesalz 40 vom Hundert	= 7,67	»

Artikel 13

(1) Ist der Eigentümer nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes befugt, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld im Range nach einer Rentenschuld oder einer Reallast eintragen zu lassen, so wird für die Berechnung des Goldmarkbetrags der Rentenschuld die Ablösungssumme zugrunde gelegt. Das gleiche gilt für eine Reallast, wenn für sie eine Ablösungssumme bestimmt ist; ist eine Ablösungssumme nicht bestimmt, so ist der Wert nach den Vorschriften des § 9 der Zivilprozeßordnung zu berechnen.

(2) Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung für die Berechnung des Goldmarkwerts einer Rentenschuld oder Reallast im Falle des § 7 Abs. 4 Satz 3 des Gesetzes.

Artikel 14

(1) Der Verzicht auf die Befugnis, an der vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen (§ 7 Abs. 5 des Gesetzes), kann einheitlich bezüglich aller in Betracht kommenden Rangstellen eingetragen werden.

(2) Die Eintragung des Verzichts ist auch dann zulässig, wenn der Aufwertungsbetrag noch nicht eingetragen ist; dies gilt auch für den Fall der Wiedereintragung gemäß §§ 20, 21 des Gesetzes.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden entsprechende Anwendung, wenn der Eigentümer mit der Befugnis hinter ein einzelnes Recht zurücktritt.

III. Aufwertung bei Vorbehalt der Rechte — Rückwirkung

Artikel 15

Zur Wiedereintragung des aufgewerteten Rechtes nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes bedarf es des Ablaufs der Einspruchsfrist gegen den persönlichen Schuldner nicht. Findet die Wiedereintragung vor Ablauf der Einspruchsfrist gegen den persönlichen Schuldner statt, so ist auf Antrag des Eigentümers ein Widerspruch einzutragen. Der Widerspruch ist von Amts wegen zu löschen, wenn auch die Einspruchsfrist gegen den persönlichen Schuldner abgelaufen ist, ohne daß dieser Einspruch eingelegt hat, oder nachdem durch rechtskräftige Entscheidung festgestellt ist, daß ein wirksamer Vorbehalt der Rechte vorliegt oder eine Rückwirkung stattfindet.

IV. Gemeinsame Vorschriften

Artikel 16

Die Vorschriften des § 41 der Grundbuchordnung finden entsprechende Anwendung, wenn der Aufwertungsbetrag, der Verzicht auf das aufgewertete Recht, die Einräumung des Vorranges vor diesem Rechte, ein Widerspruch gemäß § 8, § 16 Abs. 2, 3 des Gesetzes oder Artikel 15 dieser Verordnung, die Befugnis des Eigentümers, an der ihm vorbehaltenen Rangstelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, der Verzicht auf diese Befugnis oder ein Rangrücktritt mit dieser Befugnis in das Grundbuch eingetragen werden soll.

Artikel 17

(1) Die Vorlegung des Hypothekenbriefs ist nicht erforderlich:

1. für die Eintragung der Aufwertung der Hypothek, wenn der Antrag auf Eintragung in den Fällen der §§ 14, 15, 78 des Gesetzes von dem Gläubiger und im Falle des § 17 des Gesetzes von dem früheren Gläubiger gestellt wird;
2. für die Eintragung eines Widerspruchs in den Fällen des § 8 Abs. 2 und des § 16 Abs. 3 des Gesetzes sowie des Artikel 15 dieser Verordnung.

(2) Ist in den Fällen des Abs. 1 sowie im Falle des § 6 Abs. 1 des Gesetzes der Brief nicht vorgelegt, so hat das Grundbuchamt den Besitzer des Briefes zur Vorlegung anzuhalten, um nachträglich die Eintragung auf dem Briefe zu vermerken; dies gilt nicht, wenn der Brief unbrauchbar gemacht ist.

V. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung

1. Anrechnung von Sachleistungen

Artikel 18

(1) Sind zur Erfüllung statt barer Zahlung ganz oder teilweise Anleihen, Pfandbriefe oder sonstige Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, hingegeben worden, so werden diese in Höhe ihres Nennbetrags auf den Nennbetrag des Rechtes angerechnet. Haben die Beteiligten einen geringeren Anrechnungswert vereinbart, so behält es dabei sein Bewenden.

(2) Ist im Falle des Abs. 1 die Leistung in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 13. Februar 1924 oder unter Vorbehalt der Rechte angenommen (§§ 14, 15 des Gesetzes), so ist der Goldmarkwert der hingegebenen Anleihe, des Pfandbriefs oder der sonstigen Schuldverschreibung auf den Goldmarkwert des aufgewerteten Rechtes anzurechnen. Sind in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 13. Februar 1924 oder unter Vorbehalt der Rechte Markanleihen des Reichs oder andere Anleihen im Sinne des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen angenommen, so hat die Aufwertungsstelle über die Anrechnung der Leistung nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen beider Teile zu entscheiden; sie hat dabei insbesondere zu berücksichtigen, welchen Wert die hingegebene Anleihe gegenwärtig für den Eigentümer oder Schuldner haben würde. Über die Frage, ob der Eigentümer oder Schuldner Altbesitzer im Sinne des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen sein würde, wenn die Anleihe ihm noch gehören würde, entscheidet auf Ersuchen der Aufwertungsstelle endgültig die Reichsschuldenverwaltung.

(3) Über die Höhe der Anrechnung von anderen Sachleistungen entscheidet die Aufwertungsstelle nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen beider Teile. Sind Aktien anzurechnen, so ist vor der Entscheidung die Spruchstelle (Vierte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924, Reichsgesetzbl. I S. 697) zu hören.

2. Aufrechnung

Artikel 19

(1) Hat der Eigentümer oder der persönliche Schuldner gegen die Forderung des Aufwertungsgläubigers

eine zur Aufrechnung geeignete Gegenforderung, die er oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 des Gesetzes sein Rechtsvorgänger vor dem 15. Juni 1922 erworben hat, und ist oder wird eine Aufrechnung erklärt, so gilt das aufgewertete Recht zum Nennbetrag in Höhe des Nennbetrags der Gegenforderung als erloschen. Ist die Gegenforderung nach dem 14. Juni 1922 erworben, so tritt für beide Forderungen an die Stelle des Nennbetrags der sich auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift über die Aufwertung ergebende Betrag.

(2) Ist die Gegenforderung gegen eine öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkasse gerichtet, so findet die Vorschrift des Abs. 1 nur insoweit Anwendung, als die Gegenforderung aus Einzahlungen herrührt, die nach Maßgabe einer unter den Beteiligten getroffenen Vereinbarung zur Abtragung einer Hypothek oder Grundschuld zu dienen bestimmt sind. Unbeschadet dieser Vorschrift findet die Vorschrift des Abs. 1 keine Anwendung, wenn die Gegenforderung aus einer Teilungsmasse (Aufwertungsstock) zu befriedigen ist.

(3) Die Vorschriften des Artikel 18 bleiben unberührt.

3. Vergleich

Artikel 20

Sind durch einen Vergleich, der nach § 67 Abs. 2 des Gesetzes der Aufwertung nicht entgegensteht, Forderungen und Gegenforderungen gegeneinander ganz oder teilweise ausgeglichen, so sind für die Feststellung, ob und in welcher Höhe dem Aufwertungsgläubiger ein Guthaben zusteht, die Vorschriften des Artikel 19 entsprechend anzuwenden.

4. Zwischenzins bei vorzeitiger Zahlung

Artikel 21

(1) Zahlt der Eigentümer oder der Schuldner den Aufwertungsbetrag vor Eintritt der gesetzlichen oder vertraglichen Fälligkeit zurück, so ist der Barwert des Aufwertungsbetrags und der nach § 28 des Gesetzes zu zahlenden Zinsen unter Berücksichtigung eines Zwischenzinses zu entrichten, für dessen Berechnung bis zur anderweiten Regelung durch die Reichsregierung ein Zinsfuß von 9 vom Hundert jährlich zugrunde zu legen ist. Als frühester Fälligkeitstag gilt der 1. Januar 1932. Eine auf Grund des § 26 Abs. 1 des Gesetzes erfolgte Hinausschiebung des Fälligkeitstags über den 1. Januar 1932 hinaus bleibt für die Berechnung des Zwischenzinses außer Betracht. Für die am 1. Januar 1932 fällig werdenden Ansprüche ist der sich hiernach ergebende Barwert in der Anlage I festgestellt.

(2) Über die Höhe des nach Abs. 1 zu entrichtenden Betrags entscheidet auf Antrag die Aufwertungsstelle.

(3) Auf Tilgungsbeträge (§ 29 des Gesetzes) finden die Vorschriften der Abs. 1, 2 keine Anwendung.

Artikel 22

Eine Berücksichtigung des Zwischenzinses nach Maßgabe des Artikel 21 Abs. 1 findet auch im Konkursverfahren und im Zwangsversteigerungsverfahren statt.

5. Gemeinsame Vorschrift

Artikel 23

Ergibt die Anwendung der Vorschriften der Artikel 18 bis 20, 21 Abs. 1, daß der Eigentümer oder der Schuldner bereits mehr geleistet hat, als er nach den Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung zu leisten verpflichtet war, so behält es dabei sein Bewenden.

VI. Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung der Schuldurkunde über den Aufwertungsbetrag

Artikel 24

(1) Hat sich der Eigentümer in einer Urkunde im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung der sofortigen Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs aus einer Hypothek unterworfen, deren Betrag in früherer Reichswährung bestimmt ist, so kann eine vollstreckbare Ausfertigung über den Aufwertungsbetrag erteilt werden, wenn seit der Eintragung der Aufwertung in das Grundbuch ein Monat verstrichen ist.

(2) Die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung ist unzulässig, solange wegen der Höhe der Aufwertung ein Verfahren bei der Aufwertungsstelle oder einem Beschwerdegericht anhängig ist.

(3) Die vollstreckbare Ausfertigung über den Aufwertungsbetrag ist auch dann zu erteilen, wenn eine vollstreckbare Ausfertigung hinsichtlich des in der Urkunde in früherer Reichswährung bestimmten Betrags bereits erteilt war.

(4) Über Einwendungen des Schuldners gegen die Erteilung der vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das im § 797 Abs. 3 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Gericht. Ist ein Verfahren vor der Aufwertungsstelle noch nicht anhängig, so hat das Gericht auf Antrag unter Bestimmung einer Frist, innerhalb deren die Einleitung des Verfahrens vor der Aufwertungsstelle nachzuweisen ist, eine einstweilige Anordnung dahin zu erlassen, daß die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen oder nur gegen Sicherheitsleistung fortzusetzen sei.

VII. Übergangsvorschriften

Artikel 25

Ist eine Aufwertung bereits abweichend von den Vorschriften des Gesetzes oder dieser Verordnung in das Grundbuch eingetragen, so ist die Eintragung zu berichtigen. Weicht die Eintragung von den Vorschriften der Artikel 1 oder 9 dieser Verordnung ab, so erfolgt die Berichtigung von Amts wegen. Bei Abweichungen anderer Art erfolgt die Berichtigung auf Antrag; der Antrag bedarf keiner Form. Die Berichtigungen sind gebührenfrei.

Artikel 26

Ist in den Fällen des Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 ein Hypothekenbrief bereits auf den Aufwertungsbetrag umgeschrieben oder über den Aufwertungsbetrag neu erteilt, so behält es dabei sein Bewenden.

Zweiter Abschnitt

Aufwertung von Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechten

Artikel 27

Auf Grundschulden, Rentenschulden, Reallasten, Schiffs- und Bahnpfandrechte finden die Vorschriften der Artikel 1 bis 8, 16 bis 26 entsprechende Anwendung. Bei der entsprechenden Anwendung des Artikel 2 tritt für Schiffspfandrechte an die Stelle des § 29 der Grundbuchordnung der § 107 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Artikel 28

Findet auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung die Aufwertung einer abgelösten Reallast oder Rentenschuld statt, so ist der Goldmarkbetrag der Ablösungssumme auf die zunächst fällig werdenden Jahresleistungen anzurechnen.

Dritter Abschnitt

Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen

Artikel 29

Für die Aufwertung von Schuldverschreibungen der im § 33 des Gesetzes bezeichneten Art gelten die Vorschriften der Artikel 30 bis 56.

I. Ausgabetag

Artikel 30

(1) Schuldverschreibungen, auf denen ein vor dem 1. Januar 1918 liegender Tag als Ausstellungstag angegeben ist, gelten als am Ausstellungstag ausgegeben.

(2) Ist der Gegenwert von Schuldverschreibungen, auf denen ein vor dem 1. Januar 1918 liegender Tag als Ausstellungstag angegeben ist, ganz oder zum Teil dem Schuldner erst zu einem nach dem 31. Dezember 1917 liegenden Tage zur Verfügung gestellt worden, so kann der Schuldner die gemäß der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) gebildete Spruchstelle zum Zwecke anderweitiger Feststellung des Ausgabetags anrufen. Die Anrufung ist nur bis zum 31. Januar 1926 zulässig.

(3) Die Spruchstelle hat den Ausgabetag unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Artikel 31 festzustellen. Sie kann, wenn der Gegenwert von Schuldverschreibungen teils vor dem 1. Januar 1918, teils später dem Schuldner zur Verfügung gestellt worden ist, verschiedene Ausgabetage feststellen; die Feststellung kann für jede der beiden Gruppen der Schuldverschreibungen nur einheitlich erfolgen. Der Schuldner hat die Feststellung der Spruchstelle binnen einer von ihr zu bestimmenden Frist im Deutschen Reichsanzeiger und in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist hat die Spruchstelle die Bekanntmachung auf Kosten des Schuldners zu bewirken.

Artikel 31

(1) Für Schuldverschreibungen, auf denen ein nach dem 31. Dezember 1917 liegender Tag als Ausstellungstag angegeben ist, hat der Schuldner den Ausgabetag festzustellen.

(2) Als Ausgabetag ist festzustellen:

1. falls die Schuldverschreibungen von einer Bank oder einem Bankenkonsortium für eigene Rechnung übernommen worden sind und der gesamte Gegenwert dem Schuldner zu demselben Tage einmalig zur Verfügung gestellt worden ist, dieser Tag,
2. falls die Schuldverschreibungen zur allgemeinen Zeichnung unter Festsetzung einer Zeichnungsfrist aufgelegt und sämtlich innerhalb dieser Frist abgesetzt worden sind, der letzte Tag der Zeichnungsfrist,
3. falls die Schuldverschreibungen
   a) von einer Bank oder einem Bankenkonsortium für eigene Rechnung übernommen worden sind und der Gegenwert dem Schuldner zu verschiedenen Tagen zur Verfügung gestellt worden ist,
   b) durch eine Bank oder ein Bankenkonsortium für Rechnung des Schuldners abgesetzt worden sind,
   c) zur allgemeinen Zeichnung unter Festsetzung einer Zeichnungsfrist aufgelegt und zum Teil nach Ablauf der Zeichnungsfrist abgesetzt worden sind,
   d) zur allgemeinen Zeichnung unter Festsetzung verschiedener Zeichnungsfristen aufgelegt worden sind,
   e) ohne Vermittlung von Banken und ohne Festsetzung einer Zeichnungsfrist zur Zeichnung aufgelegt worden sind,

   der früheste Tag, für den der Goldmarkwert der Schuldverschreibungen, der sich bei durchschnittlicher Berechnung ergibt, in der Anlage zum Gesetz als Umrechnungsverhältnis bestimmt ist. Ist der ermittelte Goldmarkwert als Umrechnungsverhältnis in der Anlage zum Gesetze nicht vorgesehen, so ist das ihm am nächsten kommende Umrechnungsverhältnis, bei zwei gleich nahestehenden das für die Gläubiger günstigere Umrechnungsverhältnis, maßgebend. Der durchschnittliche Goldmarkwert der Schuldverschreibungen wird in der Weise berechnet, daß die dem Schuldner zur Verfügung gestellten Beträge in Goldmark umgerechnet und der Gesamtbetrag durch die Zahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen geteilt wird; die Umrechnung erfolgt nach Maßgabe des Umrechnungsverhältnisses, das in der Anlage zum Gesetze für den Tag bestimmt ist, zu dem der Betrag dem Schuldner zur Verfügung gestellt ist, oder, falls ein Umrechnungsverhältnis für diesen Tag nicht bestimmt ist, nach Maßgabe des letzten vorhergehenden Umrechnungsverhältnisses; bei der Teilung des so errechneten Gesamtbetrags durch die Zahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen ist eine Schuldverschreibung, die auf ein Vielfaches des Betrags der auf den niedrigsten Betrag ausgestellten Schuldverschreibung lautet, mit dem entsprechend Vielfachen anzusetzen.

(3) In andern als den im Abs. 2 bezeichneten Fällen ist der Ausgabetag unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des Abs. 2 festzustellen.

(4) Der Schuldner hat den festgestellten Ausgabetag unter Angabe der seiner Berechnung zugrunde liegenden Tatsachen bis zum 28. Februar 1926 im Deutschen Reichsanzeiger und in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen. Die Bekanntmachung hat eine Angabe über den gesamten Marknennbetrag der zur Zeit der Veröffentlichung im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen zu enthalten; als im Umlauf befindlich gelten auch ausgeloste oder gekündigte Schuldverschreibungen, sofern bei ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter denen eine Aufwertung nach § 35 des Gesetzes stattfindet.

(5) Bis zum Ablauf von drei Monaten seit der Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger können Gläubiger, die mindestens 5 vom Hundert des gesamten Marknennbetrags der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen besitzen, die Spruchstelle (Artikel 30) zum Zwecke anderweitiger Feststellung des Ausgabetags anrufen. Erfolgt die Bekanntmachung des Ausgabetags nicht rechtzeitig oder unterläßt der Schuldner die nach Abs. 4 erforderlichen Angaben, so kann jeder Gläubiger die Spruchstelle anrufen. Die Anrufung ist nur bis zum 30. April 1926 zulässig. Die Spruchstelle hat den Ausgabetag nach Maßgabe der Abs. 2, 3 festzustellen. Die Vorschriften des Artikel 30 Abs. 3 Satz 3, 4 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 32

(1) Hat der Gläubiger oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 des Gesetzes sein Rechtsvorgänger die Schuldverschreibung auf Grund eines Umtauschangebots des Schuldners Zug um Zug in Umtausch gegen eine andere Schuldverschreibung (§ 33 des Gesetzes) desselben Schuldners erhalten, so gilt, sofern dies für den Gläubiger günstiger ist, für die vom Gläubiger in Umtausch erhaltene Schuldverschreibung der Ausgabetag der von ihm in Umtausch gegebenen Schuldverschreibung; dabei ist der Berechnung des Goldmarkbetrags der Nennbetrag der vom Gläubiger in Umtausch gegebenen Schuldverschreibung zugrunde zu legen.

(2) Darüber, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet im Streitfall die Aufwertungsstelle.

II. Bestimmung des Nennbetrags der aufgewerteten Schuldverschreibung

Artikel 33

(1) Die Höhe der Geldsumme, die auf Grund eines aufgewerteten Anspruchs aus einer Schuldverschreibung zu zahlen ist, wird in der Weise bestimmt, daß eine Goldmark des Aufwertungsbetrags einer Reichsmark gleichgesetzt wird.

(2) Entsprechendes gilt für eine nach den §§ 4 bis 30 des Gesetzes aufgewertete Hypothek sowie für ein nach § 32 aufgewertetes Schiffspfandrecht, wenn die Hypothek oder das Schiffspfandrecht für den Anspruch aus einer solchen Schuldverschreibung bestellt ist. Bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch ist der Aufwertungsbetrag in Reichsmark einzutragen; Artikel 25 findet Anwendung. Die Vorschrift des Artikel 9 bleibt unberührt.

Artikel 34

(1) Der Schuldner hat den dem Aufwertungsbetrag entsprechenden Reichsmarkbetrag als Nennbetrag auf den Urkunden durch Stempelaufdruck zu vermerken oder neue Urkunden über den Nennbetrag auszustellen.

(2) Um neue Urkunden nach Abs. 1 in den Verkehr zu bringen, bedarf es nicht der staatlichen Genehmigung.

III. Rückzahlung, Verzinsung, Tilgung

1. Rückzahlung

Artikel 35

Ergibt sich als Nennbetrag einer Schuldverschreibung ein nicht auf zehn Reichsmark oder ein Vielfaches von fünf oder zehn Reichsmark lautender Betrag, so ist der Schuldner berechtigt, den Nennbetrag entsprechend zu erhöhen oder den Spitzenbetrag in bar zum Nennbetrag abzulösen. Die Erhöhung oder Ablösung kann nur einheitlich mit Wirkung für alle Gläubiger erfolgen.

Artikel 36

(1) Findet nach den Ausgabebedingungen von Zeit zu Zeit eine Rückzahlung von Teilbeträgen der Anleihe statt, insbesondere auf Grund einer Auslosung, so kann die Feststellung der zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen, soweit sie bis zum 31. Dezember 1931 zu erfolgen hat, einheitlich, und zwar im Laufe des Jahres 1931, erfolgen.

(2) Einer Auslosung bedarf es nicht, wenn die Auslosungen nach dem Auslosungsplane sämtlich vor dem 1. Januar 1932 zu erfolgen haben.

Artikel 37

(1) Der Schuldner kann die Spruchstelle (§ 1) mit dem Antrag anrufen, ihm die Barablösung der Anleihe unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu gestatten. Die Spruchstelle hat als Ablösungsbetrag den Barwert des Aufwertungsbetrags und der nach Artikel 38 zu zahlenden Zinsen zu bestimmen. Bei der Berechnung des Barwerts wird als Zinsfuß bis zur anderweiten Regelung durch die Reichsregierung der Satz von 9 vom Hundert zugrunde gelegt. Als Fälligkeitstag des Aufwertungsbetrags gilt bei der Berechnung der 1. Januar 1932; endet die Tilgung der Schuldverschreibungen nach den Ausgabebedingungen erst nach dem 1. Januar 1932 oder ist der Schuldner nach den Ausgabebedingungen berechtigt, die Schuldverschreibungen erstmalig an einem nach dem 1. Januar 1932 liegenden Tage zur Rückzahlung zu bringen, so wird der der Berechnung des Barwerts zugrunde zu legende Tag von der Spruchstelle festgesetzt. Für die am 1. Januar 1932 fällig werdenden Ansprüche ist der sich hiernach ergebende Barwert in der Anlage II festgestellt.

(2) Durch die Barablösung wird das Genußrecht nicht berührt.

(3) Die Vorschriften der §§ 26, 27 des Gesetzes finden keine Anwendung.

2. Verzinsung

Artikel 38

(1) Der Anspruch aus der Schuldverschreibung ist bis zum 1. Januar 1925 unverzinslich. Rückständige Zinsen gelten als erlassen. Der Zinssatz beträgt vom 1. Januar 1925 ab 2 vom Hundert, vom 1. Januar 1926 ab 3 vom Hundert und vom 1. Januar 1928 ab 5 vom Hundert.

(2) Die Zinsen für das Jahr 1925 sind am 2. Januar 1926, die Zinsen für die späteren Jahre am 1. Juli für das laufende Kalenderjahr zu zahlen, jedoch braucht die Zahlung nicht vor Ablauf eines Monats, nachdem die Feststellung des Ausgabetags endgültig geworden ist, zu erfolgen. Sind Zinsscheine mit andern Fälligkeitsterminen ausgegeben, so bedarf es einer Ausgabe neuer Zinsscheine an ihrer Stelle nicht; die Zahlung der Zinsen erfolgt in diesem Falle auf die für den letzten Teil des Kalenderjahrs fälligen Zinsscheine.

(3) Die Vorschriften des § 28 Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 2 des Gesetzes finden keine Anwendung.

Artikel 39

Beträgt der Nennbetrag einer Schuldverschreibung weniger als zwanzig Reichsmark, so sind die Zinsen zuzüglich Zinseszinsen erst bei Fälligkeit des Kapitals zu zahlen; als Zinsfuß für die Berechnung der Zinseszinsen wird der jeweilige Reichsbankdiskontsatz zugrunde gelegt. Gläubiger, welche Schuldverschreibungen dieser Art im Gesamtnennbetrage von zwanzig Reichsmark und darüber besitzen, können die Zahlung laufender Zinsen verlangen, wenn und solange sie ihre Schuldverschreibungen beim Schuldner oder der von ihm bezeichneten Stelle hinterlegen.

3. Tilgung

Artikel 40

Die Rückzahlung von Teilbeträgen einer Anleihe auf Grund einer Auslosung gilt nicht als Tilgung im Sinne des § 29 des Gesetzes.

IV. Aufwertung ausgeloster oder gekündigter Schuldverschreibungen, die sich im Besitz einer Bank befinden

Artikel 41

Ansprüche auf Herausgabe von ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreibungen im Sinne des § 33 des Gesetzes, die darauf gestützt werden, daß die Schuldverschreibungen bei einer Bank zur Einlösung eingereicht sind und daß sie sich noch im Besitze der Bank befinden (§ 35 Abs. 3 des Gesetzes), sind bei der Stelle, bei der sie eingereicht sind, anzumelden. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Anspruch auf Herausgabe bereits anerkannt ist.

Artikel 42

In der Verordnung vom 10. August 1925 in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 187, 383) ist für die Anmeldung eine Frist bis zum 30. November 1925 bestimmt worden. Hat der Gläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas, so kann die Anmeldung bis zum 30. April 1926 erfolgen.

Artikel 43

Die Anmeldung soll die erforderlichen Angaben, insbesondere Namen, Wohnort und Wohnung des Einreichenden, den Zeitpunkt der Einreichung, die Bezeichnung der Schuldverschreibungen nach Zahl der Stücke, Nennwert, Schuldner, Ausgabejahr, Zinssatz, Serie und Nummer, und wenn der Anmeldende nicht der Einreichende gewesen ist, auch Angaben über die Berechtigung des Anmeldenden zur Geltendmachung des Anspruchs enthalten. Die erforderlichen Beweisstücke (Quittungen, Nummernverzeichnisse usw.) sollen beigefügt oder bezeichnet werden.

Artikel 44

War die Stelle, bei der die Einreichung stattgefunden hat, nicht eine vom Schuldner bezeichnete Einlösungsstelle und hatte sie die Schuldverschreibung unmittelbar oder mittelbar zur Einlösung weitergereicht, so hat sie die Anmeldung unverzüglich an die Einlösungsstelle weiterzugeben. Die gleiche Verpflichtung liegt den etwa sonst noch an der Vermittlung der Einlösung beteiligten Stellen ob.

Artikel 45

(1) Die Bank hat die angemeldeten Ansprüche auf Grund der eingereichten und der sonst bei ihr vorhandenen Unterlagen zu prüfen und im Falle ihrer Anerkennung die Schuldverschreibungen an den Anmeldenden gegen Vergütung des Goldwerts (§ 2 des Gesetzes) eines etwa ausgezahlten Einlösungsbetrags herauszugeben. Liegen die Schuldverschreibungen im Depot des Schuldners, so ist die Herausgabe nur mit seiner Zustimmung zulässig. Ist die Schuldverschreibung vor dem 1. Juni 1925 an den Schuldner abgeliefert worden oder erscheint der Anspruch aus einem anderen Grunde nicht begründet, so ist dies dem Anmeldenden unverzüglich mitzuteilen; diesem bleibt es überlassen, seine Rechte im Klagewege geltend zu machen.

(2) Bereits entwertete Schuldverschreibungen sind vor der Herausgabe durch den Schuldner oder einen Beauftragten des Schuldners mit einem mit Unterschrift versehenen Vermerke des Inhalts zu versehen, daß die Rechte aus der Schuldverschreibung trotz der Entwertung nach Maßgabe des Gesetzes ausgeübt werden können; die Unterschrift kann im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden. Der Schuldner ist berechtigt, an Stelle der mit dem Vermerke zu versehenden Stücke Ersatzstücke zu liefern.

Artikel 46

Hat die Bank die Schuldverschreibung seit dem 1. Juni 1925 an den Schuldner abgeliefert, so ist sie vom Schuldner unverzüglich an die Bank zurückzugeben; vor der Rückgabe ist sie im Falle der Entwertung mit dem im Artikel 45 Abs. 2 bezeichneten Vermerke zu versehen. Für vernichtete Schuldverschreibungen sind Ersatzstücke zu liefern.

Artikel 47

(1) Schuldverschreibungen, aus denen Ansprüche gemäß Artikel 41 nicht bis zum 30. November 1925 angemeldet sind, dürfen an den Anmeldenden nicht heraus-

gegeben werden. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen, aus denen solche Ansprüche zwar rechtzeitig angemeldet, aber von der Bank nicht anerkannt worden sind und auf deren Anerkennung oder Herausgabe auch nicht bis zum 31. Januar 1926 Klage erhoben worden ist; hat der Gläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas, so kann die Klageerhebung bis zum 30. April 1926 erfolgen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind die Schuldverschreibungen unverzüglich nach dem 31. Januar 1926 an den Schuldner zur Vernichtung abzuliefern.

Artikel 48

Den Banken stehen im Sinne der Artikel 41 bis 47 Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben, gleich.

V. Genußrecht

Artikel 49

Der Gläubiger kann behufs Glaubhaftmachung des Altbesitzes Versicherungen an Eides Statt vor einem Gericht oder vor einem Notar abgeben.

Artikel 50

(1) Sind Ansprüche gemäß Artikel 41 angemeldet worden, so tritt ein Verlust des Anspruchs auf Genußrechte unerachtet des Ablaufs der im § 39 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen Fristen frühestens einen Monat nach Herausgabe der Schuldverschreibungen an den Anmeldenden und im Falle der Klageerhebung nach Artikel 45 Abs. 1, Artikel 47 frühestens einen Monat nach Rechtskraft der Entscheidung über den Klageanspruch ein.

(2) Hat der Gläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas, so tritt an die Stelle der im § 39 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes bezeichneten Frist von einem Monat eine solche von 4 Monaten.

Artikel 51

Der Nennwert des Genußrechts (§ 37 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes) ist auf Reichsmark zu stellen; dabei ist eine Goldmark einer Reichsmark gleichzusetzen.

Artikel 52

Werden über die Nennbeträge der Schuldverschreibungen neue Urkunden ausgestellt (Artikel 34 Abs. 1), so bedarf es, falls über sie besondere Genußscheine ausgegeben sind oder gleichzeitig ausgegeben werden, weder eines Vermerkes über die Anerkennung als Altbesitz noch eines solchen über die Ausgabe der Genußscheine.

Artikel 53

Auf Gewinnanteilscheine von Genußscheinen finden die Vorschriften des § 803 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Der Schuldner ist berechtigt, für Gewinnanteilscheine eines Geschäftsjahrs, für das der Gewinnbezug der Genußrechtsinhaber noch nicht festgestellt ist, einen unter Zugrundelegung des ursprünglichen Zinssatzes, höchstens jedoch eines Zinssatzes von 5 vom Hundert, berechneten Betrag zurückzubehalten. Der Inhaber des Gewinnanteilscheins kann jederzeit gegen Vorlegung des Gewinnanteilscheins die Zahlung des auf diesen in Abzug gebrachten Betrags verlangen.

VI. Zuständigkeit, Zusammensetzung und Verfahren der Spruchstelle

Artikel 54

Für die nach § 41, § 43 Ziffer 2 des Gesetzes sowie nach den Artikeln 30, 31, 37 dieser Verordnung zuständige Spruchstelle gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 7, 10 bis 14 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. August 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 697) unbeschadet der nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

Artikel 55

(1) Sind mehrere Anleihen eines Schuldners zum Handel an mehreren staatlich anerkannten Börsen zugelassen, so ist, wenn der Schuldner im Ortsgebiet einer dieser Börsen seinen Sitz hat, für sämtliche Anleihen die Spruchstelle zuständig, in deren Bezirk diese Börse sich befindet. Andernfalls wird die zuständige Spruchstelle, und zwar einheitlich für sämtliche Anleihen, von der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle oder, wenn die Börsen verschiedener Länder in Betracht kommen, von dem Reichswirtschaftsminister bestimmt. Für die Abgrenzung des Ortsgebiets der Börsen sind die §§ 146, 147 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze vom 27. November 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1043) und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Bestimmungen maßgebend.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechende Anwendung, wenn von mehreren Anleihen eines Schuldners nicht sämtliche zum Handel an einer staatlich anerkannten Börse zugelassen sind.

(3) Im Falle des Artikel 30 Abs. 2 ist die bei dem Kammergerichte gebildete Spruchstelle zuständig. Bei der Aufstellung der Liste (§ 4 der Vierten Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen) für das Kammergericht sind neben den Mitgliedern der Zulassungsstelle der Berliner Börse die Mitglieder der Zulassungsstellen der außerhalb Preußens gelegenen Börsen besonders zu berücksichtigen.

Artikel 56

(1) Die Anrufung der Spruchstelle ist von dieser einmal im Deutschen Reichsanzeiger öffentlich bekanntzumachen. Die Spruchstelle kann anordnen, daß die Bekanntmachung auch in anderen Blättern und zu mehreren Malen erfolge. Die Kosten der Bekanntmachung gelten als Kosten des Verfahrens.

(2) Im Falle der Anrufung der Spruchstelle gemäß Artikel 30 Abs. 2 kann sich jeder Gläubiger, im Falle der Anrufung gemäß Artikel 31 jeder Gläubiger sowie der Schuldner der Anrufung anschließen. Hat der Schuldner sich innerhalb der für die Anrufung vorgesehenen Frist der Anrufung angeschlossen, so wird er so angesehen, als habe er selbst die Spruchstelle angerufen.

Vierter Abschnitt

Aufwertung von Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen

I. Schuldverschreibungen der Hypothekenbanken

Artikel 57

Für die Aufwertung von Ansprüchen aus Pfandbriefen und andern Schuldverschreibungen der im § 47 des Gesetzes bezeichneten Art gelten, wenn sie von Hypothekenbanken im Sinne des Hypothekenbankgesetzes ausgegeben sind, die Vorschriften der Artikel 58 bis 92.

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 58

In die Teilungsmasse (§ 48 des Gesetzes) fließen

a) die Erträge aus den im § 48 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Werten,
b) sämtliche zur Tilgung der Anlagen (§ 48 Abs. 1 Nr. 1, 2 des Gesetzes) eingehenden Leistungen,
c) die durch die Anlegung der Teilungsmasse gewonnenen Erträge.

Artikel 59

(1) Die Teilungsmasse ist von der Hypothekenbank gesondert von ihrem sonstigen Vermögen zu verwalten. Geldbeträge sind bis zu ihrer Ausschüttung verzinslich anzulegen. Die Aufsichtsbehörde (§ 3 des Hypothekenbankgesetzes) kann eine anderweite Anlegung der Teilungsmasse gestatten.

(2) Während der Dauer des Verteilungsverfahrens finden die Vorschriften der §§ 6, 22, 23, 30, 31 und des § 37 Abs. 2 des Hypothekenbankgesetzes in Ansehung der aufgewerteten Pfandbriefe und anderen Schuldverschreibungen sowie der Teilungsmasse keine Anwendung.

(3) Während der Dauer des Verteilungsverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen in die Teilungsmasse nicht statt. Ist über das Vermögen der Hypothekenbank Konkurs eröffnet, so findet in Ansehung der Befriedigung aus der Teilungsmasse § 35 Abs. 1 des Hypothekenbankgesetzes entsprechende Anwendung.

Artikel 60

(1) Innerhalb des zweiten Monats eines jeden Kalenderhalbjahrs, erstmalig bis zum 30. April 1926, hat die Hypothekenbank den Gesamtgoldmarkbetrag der Pfandbriefe und anderen Schuldverschreibungen, welche nach dem Stande vom letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahrs an der Verteilung teilnehmen, und den am letzten Tage des vergangenen Kalenderhalbjahrs vorhandenen Gesamtbestand der Teilungsmasse im Deutschen Reichsanzeiger und in den für die Veröffentlichung der Hypothekenbank bestimmten Blättern bekanntzumachen.

(2) Hypotheken, Grundschulden und Reallasten sind, soweit nicht ein anderer Aufwertungsbetrag durch Gesetz, rechtskräftige Entscheidung oder durch Vereinbarung festgesetzt ist, mit 25 vom Hundert des Goldmarkbetrags anzusetzen.

Artikel 61

(1) Ansprüche auf Herausgabe von ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreibungen im Sinne des § 47 des Gesetzes, die darauf gestützt werden, daß die Schuldverschreibungen bei einer Bank zur Einlösung eingereicht sind, und daß sie sich noch im Besitze der Bank befinden (§ 49 Abs. 3 des Gesetzes), sind bei der Stelle, bei der sie eingereicht sind, anzumelden. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn der Anspruch auf Herausgabe bereits anerkannt ist.

(2) Die Anmeldung hat bis zum 30. April 1926 zu erfolgen; sie soll die erforderlichen Angaben, insbesondere Namen, Wohnort und Wohnung des Einreichenden, den Zeitpunkt der Einreichung, die Bezeichnung der Schuldverschreibungen nach Zahl der Stücke, Nennwert, Schuldner, Ausgabejahr, Zinssatz, Serie und Nummer, und wenn der Anmeldende nicht der Einreichende gewesen ist, auch Angaben über die Berechtigung des Anmeldenden zur Geltendmachung des Anspruchs enthalten. Die erforderlichen Beweisstücke (Quittungen, Nummernverzeichnisse usw.) sollen beigefügt oder bezeichnet werden.

(3) War die Stelle, bei der die Einreichung stattgefunden hat, nicht eine vom Schuldner bezeichnete Einlösungsstelle und hatte sie die Schuldverschreibung unmittelbar oder mittelbar zur Einlösung weitergereicht, so hat sie die Anmeldung unverzüglich an die Einlösungsstelle weiterzugeben. Die gleiche Verpflichtung liegt den etwa sonst noch an der Vermittlung der Einlösung beteiligten Stellen ob.

Artikel 62

(1) Die Bank hat die angemeldeten Ansprüche auf Grund der eingereichten und der sonst bei ihr vorhandenen Unterlagen zu prüfen und im Falle ihrer Anerkennung die Schuldverschreibungen an den Anmeldenden gegen Vergütung des Goldwerts (§ 2 des Gesetzes) eines etwa ausgezahlten Einlösungsbetrags herauszugeben. Liegen die Schuldverschreibungen im Depot des Schuldners, so ist die Herausgabe nur mit seiner Zustimmung zulässig. Ist die Schuldverschreibung vor dem 1. Juni 1925 an den Schuldner abgeliefert worden oder erscheint der Anspruch aus einem andern Grunde nicht begründet, so ist dies dem Anmeldenden unverzüglich mitzuteilen; diesem bleibt es überlassen, seine Rechte im Klagewege geltend zu machen.

(2) Bereits entwertete Schuldverschreibungen sind vor der Herausgabe durch den Schuldner oder einen Beauftragten des Schuldners mit einem mit Unterschrift versehenen Vermerke des Inhalts zu versehen, daß die Rechte aus der Schuldverschreibung trotz der Entwertung nach Maßgabe des Gesetzes ausgeübt werden können; die Unterschrift kann im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellt werden. Der Schuldner ist berechtigt, an Stelle der mit dem Vermerke zu versehenden Stücke Ersatzstücke zu liefern.

Artikel 63

Hat die Bank die Schuldverschreibung seit dem 1. Juni 1925 an den Schuldner abgeliefert, so ist sie vom Schuldner unverzüglich an die Bank zurückzugeben; vor der Rückgabe ist sie im Falle der Entwertung mit dem im Artikel 62 Abs. 2 bezeichneten Vermerke zu versehen. Für vernichtete Schuldverschreibungen sind Ersatzstücke zu liefern.

Artikel 64

(1) Schuldverschreibungen, aus denen Ansprüche gemäß Artikel 61 nicht bis zum 30. April 1926 angemeldet sind, dürfen an den Anmeldenden nicht herausgegeben werden; das gleiche gilt für Schuldverschreibungen, aus denen solche Ansprüche zwar rechtzeitig angemeldet, aber von der Bank nicht anerkannt worden sind und auf deren Anerkennung oder Herausgabe auch nicht bis zum 30. Juni 1926 Klage erhoben worden ist.

(2) In den Fällen des Abs. 1 sind die Schuldverschreibungen unverzüglich nach dem 30. Juni 1926 an den Schuldner zur Vernichtung abzuliefern.

Artikel 65

Hat der Gläubiger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Europas, so kann die Anmeldung bis zum 31. Juli 1926 und die Klageerhebung (Artikel 62 Abs. 1, Artikel 64) bis zum 30. September 1926 erfolgen.

Artikel 66

Den Banken stehen im Sinne der Artikel 61 bis 65 Bankiers und andere Unternehmungen, die die Aufbewahrung und Verwaltung fremder Wertpapiere gewerbs- oder geschäftsmäßig betreiben, gleich.

2. Pfandbriefe

Artikel 67

Soweit Tilgungshypotheken zur Teilungsmasse gehören, gelten die besonderen Vorschriften der Artikel 68 bis 70.

Artikel 68

(1) Für die Berechnung des Aufwertungsbetrags bleiben die nach dem 31. Dezember 1922 angenommenen planmäßigen Tilgungsbeträge außer Betracht.

(2) Die in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 31. Dezember 1922 angenommenen planmäßigen Tilgungsbeträge werden in Höhe ihres Goldmarkbetrags auf den Aufwertungsbetrag angerechnet, auch wenn die im § 16 des Gesetzes vorgeschriebene Anmeldung nicht erfolgt ist.

Artikel 69

(1) Auf Antrag der Hypothekenbank kann die Aufwertungsstelle, falls nicht die wirtschaftliche Lage des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder des persönlichen Schuldners es untunlich erscheinen lassen, bestimmen,

a) daß die Tilgungshypothek unter Aufhebung des Tilgungsplans in eine durch bestimmte Zahlungen zu tilgende Hypothek umgewandelt wird,

b) daß die Tilgungshypothek in eine am 1. Januar 1932 fällige Hypothek umgewandelt wird, wenn der zu tilgende Restbetrag 500 Goldmark nicht übersteigt oder gegenüber der ursprünglichen Schuld verhältnismäßig geringfügig ist.

(2) Die Änderungen des Inhalts der Hypothek nach Maßgabe der Entscheidung der Aufwertungsstelle sind auf Antrag der Hypothekenbank oder des Eigentümers auf Kosten der Hypothekenbank in das Grundbuch einzutragen.

Artikel 70

(1) Die Hypothekenbank ist nicht verpflichtet, vor dem 1. Januar 1928 Tilgungsbeträge einzufordern.

(2) Zugleich mit der ersten Tilgungsrate ist auf Verlangen der Hypothekenbank der Teil des Aufwertungsbetrags zu zahlen, der die letzten vollen 100 Goldmark des Aufwertungsbetrags übersteigt.

(3) In jedem Falle kann die Rückzahlung einer Tilgungshypothek unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre spätestens zum 1. Januar 1938 verlangt werden. Auf Antrag der Hypothekenbank oder des Eigentümers ist die entsprechende Änderung des Inhalts der Hypothek auf Kosten der Hypothekenbank in das Grundbuch einzutragen.

Artikel 71

Auf Grundschulden und Reallasten finden die Vorschriften der Artikel 68 bis 70 entsprechende Anwendung.

Artikel 72

Vereinbarungen über die Aufwertung der im § 48 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Werte bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ist die Zustimmung erteilt, so steht den Gläubigern wegen solcher Vereinbarungen gegen die Hypothekenbank ein Schadensersatzanspruch nicht zu.

Artikel 73

Der Schuldner ist berechtigt, den Aufwertungsbetrag in bar zu leisten, auch wenn er nach dem Vertrage verpflichtet ist, das Kapital der Hypothek oder Grundschuld in Pfandbriefen zurückzuzahlen.

Artikel 74

(1) Der Schuldner kann vom 1. Januar 1927 ab das Kapital der Hypothek oder Grundschuld, soweit sie zur Teilungsmasse gehört, in Pfandbriefen zurückzahlen, wenn er Pfandbriefe in der Menge leistet, die von der Hypothekenbank mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf Grund des Verhältnisses des Gesamtbestandes der Teilungsmasse und des Goldmarkbetrags des Pfandbriefumlaufs öffentlich bekanntgemacht ist.

(2) Vor dem 1. Januar 1927 kann der Schuldner das Kapital der Hypothek oder Grundschuld nur in bar zurückzahlen, auch wenn er nach dem Vertrage zur Rückzahlung in Pfandbriefen berechtigt oder verpflichtet ist.

Artikel 75

(1) Auf Verlangen der Hypothekenbank sind die gemäß § 28 des Gesetzes geschuldeten Zinsen, solange der Zinssatz weniger als 4 vom Hundert beträgt, jährlich, und zwar am 1. Juli eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr, zu entrichten.

(2) Die Vorschrift des Abs. 1 findet auf Reallasten entsprechende Anwendung, solange der gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes zu entrichtende Betrag der Jahresleistung 200 Goldmark nicht übersteigt.

Artikel 76

Die Hypothekenbank hat zu der Teilungsmasse aus ihrem sonstigen Vermögen einen Beitrag zu leisten,

wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Hypothekenbank angemessen erscheinen lassen. Der Beitrag wird von der Aufsichtsbehörde festgesetzt.

Artikel 77

(1) Die Hypothekenbank ist berechtigt, von allen in die Teilungsmasse fließenden Eingängen vorweg 8 vom Hundert als Verwaltungskostenbeitrag in Anspruch zu nehmen.

(2) Hat die Hypothekenbank den ihr nach den bisherigen Vorschriften zustehenden Anspruch auf einen Verwaltungskostenbeitrag in die Aktiva der Bilanz aufgenommen und erweist sich der eingestellte Betrag mit Rücksicht auf die Herabsetzung des Verwaltungskostenbeitrags als zu hoch, so ist die Hypothekenbank, wenn sie aus diesem Grunde einen niedrigeren Betrag in die Bilanz einstellt, berechtigt, den Unterschied zwischen dem bisher und dem neu eingestellten Betrag als Ausgleichsposten in die Aktiva der Bilanz aufzunehmen. Macht die Hypothekenbank von dieser Befugnis Gebrauch, so ist sie verpflichtet, den Ausgleichsposten als solchen in der Bilanz kenntlich zu machen und durch jährliche Abschreibungen nach den Grundsätzen kaufmännischer Geschäftsgebarung zu tilgen. Die Aufsichtsbehörde kann den Mindestbetrag der Abschreibungen festsetzen. Sie kann einer Hypothekenbank, die diesen Verpflichtungen zuwiderhandelt, die im Satz 1 gewährte Befugnis entziehen.

Artikel 78

Zinsscheine der Pfandbriefe werden nicht eingelöst. Neue Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

Artikel 79

(1) Für die Berechnung des Goldmarkbetrags gilt als Ausgabetag jeder Pfandbrieferie oder jeden Pfandbriefjahrganges der Tag, an dem der Treuhänder zuerst Pfandbriefe dieser Serie oder dieses Jahrganges mit der durch § 30 Abs. 3 des Hypothekenbankgesetzes vorgeschriebenen Bescheinigung versehen hat. Interimsscheine können auf Antrag der Hypothekenbank mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde hinsichtlich des Ausgabetags den Pfandbriefen gleichgestellt werden.

(2) Verteilt sich die Ausgabe einer Serie oder eines Jahrganges auf verschiedene Zeitpunkte, die ganz oder teilweise nach dem 31. Dezember 1917 liegen, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Hypothekenbank nach einer von dieser auf Grund der verschiedenen Ausgabetage aufzustellenden Berechnung das Umrechnungsverhältnis festsetzen, nach welchem die Umrechnung des Nennbetrags dieser Pfandbriefe in den Goldmarkbetrag zu erfolgen hat.

Artikel 80

(1) Hat der Gläubiger oder in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 des Gesetzes sein Rechtsvorgänger die Pfandbriefe auf Grund eines Umtauschangebots der Hypothekenbank Zug um Zug in Umtausch gegen andere Pfandbriefe erhalten, so kann er verlangen, daß bei der Aufwertung seiner Pfandbriefe der Goldmarkbetrag der von ihm in Umtausch gegebenen Pfandbriefe berücksichtigt wird. Das Verlangen ist, wenn dies nicht bereits auf Grund der bisher geltenden Vorschriften geschehen ist, bis zum 30. Juni 1926 bei der Hypothekenbank zu stellen, widrigenfalls eine Berücksichtigung des Goldmarkbetrags der in Umtausch gegebenen Pfandbriefe nicht stattfindet.

(2) Sind die gegeneinander umgetauschten Pfandbriefe von verschiedenen Hypothekenbanken ausgegeben, so kann die Aufsichtsbehörde einen Ausgleich zwischen den Teilungsmassen der Hypothekenbanken anordnen. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn die Pfandbriefe bei verschiedenen Teilungsmassen (Artikel 89) zu berücksichtigen sind. Sind mehrere Aufsichtsbehörden zuständig, so entscheiden sie im gegenseitigen Einvernehmen.

Artikel 81

Die von der Hypothekenbank mit verfügbaren Mitteln angekauften Pfandbriefe nehmen an der Verteilung teil.

Artikel 82

Mit Pfandbriefen, die im Wege des Umtausches gegen andere Pfandbriefe oder im Wege der Einlösung in den Besitz der Hypothekenbank gelangt sind, nimmt die Hypothekenbank an der Verteilung nicht teil. Dasselbe gilt für Pfandbriefe, die die Hypothekenbank bei der Rückzahlung von Hypotheken erhalten hat; jedoch nimmt sie mit solchen Pfandbriefen an der Verteilung teil, die sie gemäß Artikel 77 Abs. 1 als Verwaltungskostenbeitrag für sich in Anspruch nehmen kann.

Artikel 83

Mit der Verteilung der Teilungsmasse ist zu beginnen, sobald nach der Entscheidung der Aufsichtsbehörde hinreichende bare Masse vorhanden ist.

Artikel 84

(1) Soweit hinreichende bare Masse noch nicht vorhanden ist, soll die Hypothekenbank bei Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Gläubigern Goldpfandbriefe aushändigen, die in Höhe ihres Nennbetrags auf den endgültigen Anteil anzurechnen sind.

(2) In Höhe des Nennbetrags der auszugebenden Goldpfandbriefe kann die Hypothekenbank der Teilungsmasse Hypotheken, Grundschulden und Reallasten entnehmen, um sie einer besonderen Deckung im Sinne der §§ 6, 22 des Hypothekenbankgesetzes zuzuführen. Dabei sind die entnommenen Werte mit ihrem Aufwertungsbetrag anzusetzen. Zur Abrundung der Deckung darf auch Geld der Teilungsmasse entnommen werden.

(3) Die Hypothekenbank ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berechtigt, bis zu 20 v. H. des Gesamtnennbetrags der auszugebenden Goldpfandbriefe zurückzubehalten. Die zurückbehaltenen Goldpfandbriefe gehören zur Teilungsmasse; § 22 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Die Goldpfandbriefe müssen

1. auf Goldmark lauten, wobei eine Goldmark dem Preise von $^1/_{2790}$ kg Feingold entspricht (§ 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juli 1923, Reichsgesetzbl. I S. 482),
2. mit mindestens 4½ v. H. jährlich zu verzinsen und
3. zum Nennbetrag einzulösen sein.

(5) Die Hypothekenbank hat die auf die Deckung bei ihr eingehenden ordentlichen und außerordentlichen Rückzahlungen zur Einlösung der Goldpfandbriefe im Wege der Auslosung zum Nennbetrage zu verwenden, soweit nicht die Pfandbriefe gemäß Abs. 3 zur Teilungsmasse gehören; diese Pfandbriefe werden erst nach Einlösung der übrigen Goldpfandbriefe derselben Ausgabe und nur mit dem Überschuß eingelöst, den die auf Grund des Abs. 2 aus der Teilungsmasse entnommenen Deckungswerte ergeben.

(6) Kündigt die Hypothekenbank für einen bestimmten Zeitpunkt die Aushändigung von Goldpfandbriefen an, so kann sie frühestens drei Monate vor diesem Zeitpunkt die Annahme von Pfandbriefen zur Schuldtilgung (Artikel 74) ablehnen. Die Ablehnung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ablehnung und Genehmigung sind öffentlich bekanntzumachen.

(7) Die Goldpfandbriefe können zur Rückzahlung der Hypotheken und Grundschulden verwendet werden. Dabei sind sie in Höhe ihres Nennbetrags auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen.

(8) Von den als Deckung dienenden Hypotheken, Grundschulden und Reallasten ist der Verwaltungskostenbeitrag (Artikel 77) durch Entnahme von Goldpfandbriefen abzuziehen. Soweit Goldpfandbriefe gemäß Abs. 3 zurückbehalten werden, ist der Verwaltungskostenbeitrag nicht durch Entnahme von Goldpfandbriefen, sondern erst bei Eingang des Überschusses in die Teilungsmasse (Abs. 5) von dem eingegangenen Betrage zu erheben.

Artikel 85

(1) Bietet die Hypothekenbank mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Gläubigern eine Abfindung an, so gilt das Angebot als von allen Gläubigern angenommen, wenn es dreimal im Deutschen Reichsanzeiger eingerückt worden ist und seit der letzten Einrückung drei Monate verstrichen sind, ohne daß ein Teil der Gläubiger, dessen Goldmarkansprüche mindestens 15 vom Hundert der Goldmarkansprüche sämtlicher bei der Verteilung zu berücksichtigenden Gläubiger beträgt, schriftlich bei der Aufsichtsbehörde widersprochen hat.

(2) Der Widerspruch ist nur wirksam, wenn ihm eine Bescheinigung eines deutschen Notars oder einer amtlichen Hinterlegungsstelle über die erfolgte Hinterlegung der Pfandbriefe beigefügt ist; die Bescheinigung muß den Nennbetrag sowie die Nummern- und Serienbezeichnung der Pfandbriefe enthalten. Die Rückgabe der Pfandbriefe darf nicht vor Ablauf der Frist erfolgen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 finden im Falle des § 49 Abs. 1, 3 des Gesetzes keine Anwendung.

(4) In dem Angebot ist auf die Zulässigkeit und die Art der Ausübung des Widerspruchs sowie auf die Folgen der Nichtausübung hinzuweisen.

(5) Werden als Abfindung Pfandbriefe angeboten, so finden die Vorschriften des Artikel 84 Abs. 4, 5 Anwendung.

Artikel 86

(1) Werden den Gläubigern gemäß Artikel 84, 85 Pfandbriefe ausgehändigt, so ist die Hypothekenbank, sofern sie sich bereit erklärt, die aufgewerteten Hypotheken als ihrerseits dauernd unkündbare Tilgungshypotheken den Schuldnern zu belassen, befugt, mit Wirkung vom 1. Januar 1928 neben den nach § 28 des Gesetzes zu entrichtenden Zinsen 3 vom Hundert jährliche Tilgung zu verlangen. Weigert sich der Schuldner, die entsprechende Änderung des Inhalts der Hypothek zu bewilligen, so wird die Bewilligung auf Antrag der Hypothekenbank durch die Entscheidung der Aufwertungsstelle ersetzt.

(2) Der Eigentümer und der persönliche Schuldner können, wenn dies mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unerläßlich erscheint, die Herabsetzung des Tilgungssatzes in halbprozentigen Stufen oder den gänzlichen Wegfall der Tilgung verlangen. Im Falle des gänzlichen Wegfalls der Tilgung kann die Hypothekenbank die Zahlung des aufgewerteten Kapitalbetrags verlangen, jedoch nicht vor dem 1. Januar 1932. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sechs Monate. Das Verlangen auf Herabsetzung oder auf Wegfall der Tilgung muß spätestens sechs Monate, nachdem die Hypothekenbank von der Befugnis gemäß Abs. 1 Satz 1 dem Schuldner gegenüber Gebrauch gemacht hat, bei der Aufwertungsstelle gestellt werden.

(3) Die bisherigen vertraglichen Kündigungs- und Rückzahlungsrechte des Schuldners bleiben unberührt.

(4) Streitigkeiten über die Ausgestaltung der als Deckung der Goldpfandbriefe dienenden Hypotheken entscheidet die Aufwertungsstelle.

(5) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 4 finden auf Grundschulden und Reallasten entsprechende Anwendung.

(6) Änderungen des Inhalts eingetragener Rechte nach Maßgabe der Bewilligung der Beteiligten oder der Entscheidung der Aufwertungsstelle sind auf Antrag der Hypothekenbank oder des Eigentümers auf Kosten der Hypothekenbank in das Grundbuch einzutragen.

Artikel 87

(1) Erläßt die Hypothekenbank in den Fällen der Artikel 83 bis 86 eine dreimalige Aufforderung im Deutschen Reichsanzeiger an die Gläubiger, ihre Ansprüche anzumelden und die Pfandbriefe zur Geltendmachung ihrer Rechte vorzulegen, so kann sie den Anteil, der auf die bis zum Ablauf von drei Monaten nach der letzten Veröffentlichung nicht eingereichten Pfandbriefe entfällt, hinterlegen, sofern nicht innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung eines Aufgebotsverfahrens oder auf Zahlungssperre nachgewiesen ist.

(2) Im Falle des § 49 Abs. 1, 3 des Gesetzes ist die Hypothekenbank zur Hinterlegung befugt, wenn der Gläubiger die Anmeldung seines Anspruchs innerhalb der Frist unterlassen hat.

(3) In der Aufforderung ist auf die Folgen der Nichteinhaltung der Frist hinzuweisen.

Artikel 88

Das Gesetz, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Reichsgesetzbl. S. 691) findet auf die nach Maßgabe dieser Verordnung aufgewerteten Pfandbriefe keine Anwendung.

Artikel 89

Auf Antrag der Hypothekenbank kann die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß für verschiedene Ausgaben von Pfandbriefen verschiedene Teilungsmassen gebildet werden, wenn die Deckung auch bisher getrennt verwaltet wurde oder wenn die Pfandbriefe erkennbar auf Grund einer besonderen Deckung ausgegeben sind.

Artikel 90

Die Aufsichtsbehörde kann die ihr nach dieser Verordnung zustehenden Befugnisse auf eine andere Stelle übertragen.

Artikel 91

Soweit nach diesem Abschnitt die Zuständigkeit der Aufwertungsstelle begründet ist, finden die Vorschriften der §§ 72 bis 76 des Gesetzes Anwendung.

3. Andere Schuldverschreibungen

Artikel 92

(1) Für die Aufwertung der Ansprüche aus den in den §§ 41, 42 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Schuldverschreibungen gelten die Artikel 67 bis 91 entsprechend.

(2) Für die Schuldverschreibungen gemäß § 41 des Hypothekenbankgesetzes und die Schuldverschreibungen gemäß § 42 des Hypothekenbankgesetzes wird je eine besondere Teilungsmasse gebildet.

(3) Sind Pfandbriefe in Umtausch gegen die in den §§ 41, 42 des Hypothekenbankgesetzes bezeichneten Schuldverschreibungen oder solche Schuldverschreibungen in Umtausch gegen Pfandbriefe gegeben worden, so finden die Vorschriften des Artikel 80 entsprechende Anwendung.

II. Schuldverschreibungen anderer privatrechtlicher Anstalten als Hypothekenbanken

Artikel 93

(1) Auf Pfandbriefe und andere Schuldverschreibungen und Schuldurkunden der im § 47 des Gesetzes bezeichneten Art, die von andern privatrechtlichen Grundkreditanstalten als Hypothekenbanken im Sinne des Hypothekenbankgesetzes, von privatrechtlichen Kommunalkreditanstalten, von Schiffsbeleihungsbanken sowie von privatrechtlichen Ablösungsanstalten ausgegeben sind, finden die Vorschriften der Artikel 58 bis 60, 67 bis 92, auf Pfandbriefe und andere Schuldverschreibungen auch die Vorschriften der Artikel 61 bis 66 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

(2) Die näheren Anordnungen treffen die obersten Landesbehörden.

III. Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Grundkredit- und Ablösungsanstalten

Artikel 94

(1) Auf Pfandbriefe und andere Schuldverschreibungen der im § 47 des Gesetzes bezeichneten Art, die von öffentlich-rechtlichen Grundkredit- und Ablösungsanstalten ausgegeben sind, finden die Vorschriften der Artikel 61 bis 66 Anwendung.

(2) Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, über die Aufwertung der Pfandbriefe, Schuldverschreibungen und Schuldurkunden öffentlich-rechtlicher Grundkredit- und Ablösungsanstalten die im § 50 des Gesetzes vorgesehenen Bestimmungen zu treffen.

Fünfter Abschnitt

Aufwertung von Versicherungsansprüchen

I. Private Versicherungsunternehmungen

Artikel 95

Der Aufwertung unterliegen sämtliche Ansprüche der Versicherten (Versicherungsnehmer, Bezugsberechtigten) aus Lebensversicherungsverträgen, ferner aus solchen Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen, für die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach Vorschrift der Aufsichtsbehörde vor dem 14. Februar 1924 ein Prämienreservefonds im Sinne der §§ 56 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu bilden war. Die Ansprüche müssen aus vor dem 14. Februar 1924 begründeten Rechtsverhältnissen herrühren und die Zahlung einer bestimmten in Mark oder einer andern nicht mehr geltenden inländischen Währung ausgedrückten Geldsumme zum Gegenstande haben. Ansprüche aus Haftpflichtversicherungsverträgen mit unbegrenzter Deckung und aus lebenslänglichen Haftpflichtversicherungsverträgen bleiben von dieser Regelung unberührt.

Artikel 96

(1) Die im Artikel 95 bezeichneten Ansprüche werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unter Zugrundelegung der auf sie entfallenden Reserven (technische Reserven, Prämiendepots usw.) unter Berücksichtigung der beiderseitigen Rückstände und Leistungen aufgewertet. Die Reserven, die Rückstände und die Leistungen werden hierbei nach ihrem Goldmarkbetrag in sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 des Gesetzes berechnet.

(2) Für die Durchführung der vorstehenden Vorschriften kann die Aufsichtsbehörde nähere Bestimmungen erlassen.

Artikel 97

(1) Das dem Treuhänder zu überweisende Vermögen der Versicherungsunternehmung bildet den Aufwertungsstock für den eigenen Bestand der Unternehmung. Es bildet zugleich den Aufwertungsstock für die vor dem 14. Februar 1924 auf die Unternehmung übertragenen, nach Artikel 95 aufgewerteten Versicherungen, soweit sich nicht aus dem Übernahmevertrag oder den Umständen, unter denen die Übernahme erfolgt ist, etwas anderes ergibt oder eine abgesonderte Regelung für übernommene Bestände zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit geboten erscheint. Zur Vermeidung einer solchen Unbilligkeit kann auch zugelassen werden, daß übernommene Bestände oder übertragene Einzelversicherungen einer anderen Unternehmung aus Mitteln des Aufwertungsstocks der übertragenden Unternehmung in dem Maße berücksichtigt werden, daß diese Versicherungen bei der Aufwertung nicht schlechter gestellt sind als vor der Übertragung. Die Entscheidung darüber, ob solche Ausnahmen vorliegen, trifft die Aufsichtsbehörde.

(2) Hat nach dem 13. Februar 1924 eine Bestandsübertragung stattgefunden, so wird aus dem aufgewerteten, aus Anlaß der Bestandsübertragung der übernehmenden Gesellschaft zugeflossenen Vermögen ein besonderer Aufwertungsstock für die übernommenen Versicherten gebildet.

(3) In den Aufwertungsstock fließt unbeschadet der aus den vorstehenden Bestimmungen sich ergebenden Beschränkung und der Vorschrift des Artikel 102 das gesamte aufgewertete Vermögen der Versicherungsunternehmung, das ihr bei Ablauf des 13. Februar 1924 gehörte, soweit es nicht verpfändet oder gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes als besondere Sicherheit gestellt ist.

Artikel 98

Sind mit Rücksicht auf eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung auf Veranlassung der Aufsichtsbehörde Vermögenswerte einer Versicherungsunternehmung zum Zwecke der Bedeckung des Prämienreservefonds einer ihr angegliederten Pensionskasse übertragen, so ist für die Berechnung des Goldmarkbetrags dieser Werte der Tag maßgebend, an dem der Anspruch für die übertragende Unternehmung begründet wurde. Eine Aufwertung zugunsten der übertragenden Unternehmung findet nicht statt.

Artikel 99

Soweit Hypotheken, Grundschulden oder Reallasten zum Aufwertungsstock gehören, finden die Vorschriften der Artikel 67 bis 71 entsprechende Anwendung.

Artikel 100

Wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Unternehmung angemessen erscheinen lassen, sind auf Verlangen und nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde Beiträge aus dem sonstigen Vermögen der Unternehmung in den Aufwertungsstock zu leisten. Die Beiträge sind auf Antrag des Treuhänders nach den landesrechtlichen Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben einzuziehen. Im Falle einer solchen Beitragsleistung kann die Aufsichtsbehörde die Bildung eines Aufwertungsausgleichskontos im Sinne des § 81 des Gesetzes zulassen und in diesem Falle über Tilgung dieses Kontos durch jährliche Abschreibungen Bestimmung treffen. Auch kann sie zulassen, daß der Beitrag in Teilbeträgen geleistet wird.

Artikel 101

(1) Der Treuhänder ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde berechtigt und auf ihre Weisung verpflichtet, Teile des Aufwertungsstocks für die Befriedigung anderweitiger Verpflichtungen der Unternehmung (Verwaltungskosten, Fremdwährungsverpflichtungen, Verpflichtungen aus Kriegs- und Sparprämienanleiheversicherungen sowie Ansprüche aus Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsverträgen, soweit sie nicht unter Artikel 95 fallen usw.) freizugeben, wenn die beabsichtigte Verwendung des freizugebenden Teiles zur wirtschaftlichen Erhaltung der Unternehmung oder zur Abwendung einer groben Unbilligkeit geboten oder nach der Gesamtlage der Unternehmung für die Versicherten vorteilhaft erscheint.

(2) Der Treuhänder hat den Aufwertungsstock festzustellen. Die Unternehmung ist verpflichtet, ihm zu diesem Zwecke Einsicht in die Geschäftsbücher und in sonstige Unterlagen der Unternehmung zu gestatten; sie hat dem Treuhänder die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Bücher und Unterlagen vorzulegen. Dieselben Verpflichtungen hat der Treuhänder der Unternehmung gegenüber hinsichtlich seiner Geschäftsführung.

(3) Streitigkeiten, die zwischen dem Treuhänder und der Unternehmung über den Aufwertungsstock entstehen, werden durch die Aufsichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs in dem durch die §§ 73, 74 und 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geregelten Verfahren entschieden. Das gleiche Verfahren greift Platz, wenn eine der in den Artikeln 100, 101 Abs. 1 vorgesehenen Maßnahmen der Aufsichtsbehörde getroffen oder ein dahingehender Antrag eines Beteiligten abgelehnt oder eine Entscheidung nach Artikel 97 Abs. 1 Satz 4 getroffen werden soll. Die Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen.

Artikel 102

(1) Kommen bei einer Unternehmung mehrere Versicherungszweige in Betracht, so werden für die auf Mark oder eine andere nicht mehr geltende inländische Währung lautenden Versicherungen die im Artikel 97 bezeichneten Vermögenswerte auf Antrag des Treuhänders nach Anhörung der Unternehmung auf die verschiedenen Versicherungszweige im Verhältnis der Goldmarkbeträge der auf sie entfallenden technischen Reserven aufgeteilt; Artikel 96 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gelten entsprechend. Bei der Aufteilung darf auf die Aufwertungsstöcke der Lebensversicherung, der Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung nicht weniger entfallen, als die zugehörigen Prämienreservefonds an aufgewerteten Vermögensanlagen enthalten haben.

(2) Die Aufteilung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Artikel 101 Abs. 3 findet Anwendung. Ergeben sich bei der Aufteilung nach Abs. 1 offenbare Unbilligkeiten, so hat auf Verlangen der Aufsichtsbehörde eine andere Aufteilung zu erfolgen.

Artikel 103

(1) Der Treuhänder hat den Aufwertungsstock in Besitz zu nehmen und zu verwalten. Die Unternehmung ist verpflichtet, den Aufwertungsstock auf Verlangen des Treuhänders zu verwahren. Der Treuhänder ist berechtigt, aus dem Aufwertungsstocke Vorschüsse auf die Ansprüche der Versicherten zu zahlen und über ihn zu verfügen, soweit diese Verfügung im Interesse der Versicherten, insbesondere einer beschleunigten endgültigen oder vorläufigen Durchführung der Aufwertung zweckdienlich erscheint; er soll vor dieser Verfügung die Unternehmung anhören und bei ihrem Widerspruche die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einholen.

(2) Der Treuhänder hat die am Aufwertungsstocke beteiligten Versicherungen festzustellen und für die Verwendung des Aufwertungsstocks nach Anhörung der Unternehmung einen Teilungsplan aufzustellen. Aus dem Teilungsplane muß sich die Berechnungsweise der auf die Versicherungen entfallenden Aufwertungsanteile ergeben. Soweit die Versicherungsansprüche noch nicht fällig sind, wird für sie, unbeschadet der Vorschrift des Artikel 105, vom Treuhänder eine beitragsfreie oder beitragspflichtige Versicherung auf Reichsmark im Teilungsplane berechnet. Die von deutschen Unternehmungen im Ausland abgeschlossenen, unter Artikel 95

fallenden Versicherungen sind am Aufwertungsstock nicht beteiligt, wenn gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Ausland eine besondere Sicherheit zu bilden war.

(3) Bei der Berechnung der neuen Versicherungsansprüche können die Versicherungsformen geändert, insbesondere kann der Ablauf der Versicherungen bis Ende 1932 hinausgeschoben und eine Gewinnbeteiligung vorgesehen, ausgeschlossen oder neu geregelt werden. Beim Rückkauf ist dem Versicherungsnehmer die volle Prämienreserve zu gewähren, soweit die aus dem Aufwertungsanteile hergestellte Versicherung in Frage kommt.

(4) Die Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses als beitragspflichtige Versicherung gilt nur dann als vereinbart, wenn die nach dem Teilungsplane zu leistende erste Prämienzahlung innerhalb der gestellten Frist bewirkt ist; andernfalls ist der Aufwertungsanteil auszuzahlen, es sei denn, daß der Teilungsplan für diesen Fall eine beitragsfreie Versicherung vorsieht.

(5) Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde können Zahlungen auf die aus dem Teilungsplane sich ergebenden Leistungen bis zum 31. Dezember 1932 ganz oder teilweise abgelehnt werden. Dies gilt nicht bei beitragspflichtigen Versicherungen für den aus der Prämienzahlung sich ergebenden Teil der Versicherungssumme.

(6) Finden Zahlungen statt, so sind Bezugsberechtigte in höherem Lebensalter, insbesondere aus Rentenversicherungen, in bevorzugter Weise zu berücksichtigen.

Artikel 104

Im Teilungsplane kann vorgesehen werden, daß die Ansprüche für gewisse Gruppen von Versicherungsnehmern oder für die Versicherungsnehmer aller oder einzelner Jahrgänge der seit dem 1. Januar 1919 abgeschlossenen Versicherungen aus der allgemeinen Verteilung ausscheiden und abgesondert geregelt werden. In diesem Falle kann insbesondere dem Versicherungsnehmer an Stelle seiner bisherigen Versicherung eine neue beitragspflichtige Versicherung mit einem von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Mindestbeitrag unter Berücksichtigung seines Aufwertungsanteils angeboten werden. Lehnt der Versicherungsnehmer dieses Angebot ab, so wird ihm nach Wahl der Unternehmung der Aufwertungsanteil auf seine Kosten bar ausgezahlt oder eine entsprechende beitragsfreie Versicherung eingeräumt. Die Vorschriften des Artikel 103 Abs. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 105

Bleibt der Aufwertungsanteil unter einem von der Aufsichtsbehörde im Teilungsplane zugelassenen Mindestbetrag oder ist damit zu rechnen, daß die Unternehmung alsbald aufgelöst wird, und erlöschen in diesem Falle die Versicherungsverhältnisse, so kann in dem Teilungsplan angeordnet werden, daß unter Aufhebung des Versicherungsverhältnisses der Aufwertungsanteil dem Bezugsberechtigten auszuzahlen ist. Beträgt der Aufwertungsanteil bei Versicherungen über eine Summe von mehr als 2 000 Mark oder eine Jahresrente von mehr als 100 Mark weniger als 10 Reichsmark, bei andern Versicherungen weniger als 3 Reichsmark, so kann an Stelle der Auszahlung aus solchen Anteilen eine Rücklage gebildet werden, die der Treuhänder zum Ausgleich besonderer Härten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für die Versicherten zu verwenden hat. Hierbei sollen vor allem Bezugsberechtigte in höherem Lebensalter, insbesondere aus Rentenversicherungen, berücksichtigt werden.

Artikel 106

Der Treuhänder hat mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde den Aufwertungsstock ganz oder teilweise an die Unternehmung herauszugeben, wenn und soweit eine besondere Regelung bestimmter Ansprüche nach Artikel 104 erfolgt oder erfolgt ist, oder wenn Vereinbarungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde getroffen werden.

Artikel 107

Der Teilungsplan und der ihm zugrunde liegende Bestand des Aufwertungsstocks wird durch Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Ausschluß des Rechtswegs festgestellt. Vor der Genehmigung ist der Teilungsplan vom Treuhänder in geeigneter Weise bekanntzumachen; das Nähere bestimmt die Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung des Teilungsplans erfolgt, sofern die beteiligte Unternehmung es beantragt oder bei der Aufsichtsbehörde Bedenken bestehen, in dem durch die §§ 73, 74 und 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geregelten Verfahren. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen.

Artikel 108

Nach Genehmigung des Teilungsplans hat der Treuhänder den Aufwertungsstock an die Unternehmung zurückzugeben, die Unternehmung hat ihn zu übernehmen. Sie hat für die neu, und zwar zum 14. Februar 1924 berechneten Versicherungsansprüche gemäß § 56 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Prämienreserven zu berechnen und die erforderlichen Beträge dem Prämienreservefonds zuzuführen. Die Zuführung kann in der jeweiligen Höhe des Aufwertungsausgleichskontos (Artikel 100) unterbleiben. Bis zu ihrer Zuführung finden die Vorschriften des § 61 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zugunsten der neu berechneten Versicherungsansprüche auf den Aufwertungsstock Anwendung; Arreste und Zwangsvollstreckungen finden in den Aufwertungsstock nicht statt.

Artikel 109

(1) Sind bei einer deutschen Unternehmung unzureichend gedeckte Fremdwährungsverpflichtungen vorhanden, so wird der Aufwertungsstock, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 100, 101 Abs. 1, zwischen den Versicherungen in Fremdwährung und in früherer Reichswährung im Einvernehmen mit dem Treuhänder im Verhältnis der in sinngemäßer Anwendung des Artikel 96 Abs. 1 berechneten Goldmarkbeträge der auf sie entfallenden technischen Reserven nach Maßgabe der folgenden Vorschriften aufgeteilt.

(2) Versicherungen in Fremdwährung, die nicht am Prämienreservefonds (§ 57 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) beteiligt sind, werden nur bei der Aufteilung des nicht zum Prämienreservefonds gehörigen Teiles des Aufwertungsstocks und nur mit dem Teil ihrer An-

sprüche berücksichtigt, der nicht durch die für sie im Ausland gestellten Sicherheiten gedeckt ist.

(3) Die übrigen Versicherungen in Fremdwährung werden bei der Verteilung des zum Prämienreservefonds gehörigen Teiles des Aufwertungsstocks berücksichtigt. Außerdem gebührt ihnen der auch nach Durchführung des Artikel 100 nicht zum Aufwertungsstock gehörige Teil des Prämienreservefonds und eine etwaige für sie besonders gestellte Sicherheit.

(4) Soweit die im Abs. 3 bezeichneten Versicherungen in Fremdwährung nicht gedeckt sind, nehmen sie auch bei der Verteilung des nicht zum Prämienreservefonds gehörigen Teiles des Aufwertungsstocks neben den Versicherungen in früherer Reichswährung teil; beide Arten von Versicherungen werden nur in Höhe des Ausfalls bei dieser Verteilung berücksichtigt.

(5) Der auf die Versicherungen in früherer Reichswährung entfallende Anteil wird auch im Konkurs der Unternehmung oder bei Maßnahmen nach § 69 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ausschließlich zugunsten der Versicherungen in Reichswährung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verwendet.

(6) Das Verteilungsverfahren ist auszusetzen, wenn mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde Verhandlungen über eine Regelung der Fremdwährungsverpflichtungen im Vergleichsweg schweben. Kommt ein Vergleich zustande, so entfällt für die davon betroffenen Versicherungen das Verfahren nach Abs. 1 bis 4.

Artikel 110

(1) Der Treuhänder wird nach Anhörung der Unternehmung durch die Aufsichtsbehörde bestellt. Er darf nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats oder Angestellter der Unternehmung sein und auch nicht zu ihren Aktionären gehören. Der Treuhänder erhält eine Bestallung. Die nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes der Aufsichtsbehörde obliegende Überwachung des Geschäftsbetriebs der Unternehmung erstreckt sich auch auf die Geschäftsführung des Treuhänders. Er kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entlassen werden.

(2) Die Vergütung für den Treuhänder wird nach Anhörung der Unternehmung durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt; die Vergütung und die übrigen Kosten des Aufwertungsverfahrens gehen zu Lasten des Aufwertungsstocks. Der Treuhänder kann bei Ausübung seiner Obliegenheiten die Mitwirkung der Unternehmung gegen eine angemessene Vergütung in Anspruch nehmen. Die Höhe dieser Vergütung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Im Streitfall oder wenn Bedenken bei der Aufsichtsbehörde vorliegen, finden die Vorschriften des Artikel 101 Abs. 3 Anwendung.

(3) Das Amt des Treuhänders endigt, sobald der Aufwertungsstock der Unternehmung gemäß Artikel 108 zur Verfügung gestellt ist. Der Treuhänder hat nach Beendigung seines Amtes die Bestallung der Aufsichtsbehörde zurückzugeben.

Artikel 111

Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag der Unternehmung oder des Treuhänders eine Ausschlußfrist für die Anmeldung der im Teilungsplan zu berücksichtigenden Ansprüche festsetzen. Die Ausschlußfrist ist nach näherer Vorschrift der Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

Artikel 112

Bei den kleineren Vereinen im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und bei den nach dem Angestelltenversicherungsgesetze zugelassenen Ersatzkassen kann auf Antrag der Unternehmung von der Bestellung eines Treuhänders abgesehen werden. In diesem Falle wird die Verwendung der im Artikel 97 bezeichneten Vermögenswerte durch den Geschäftsplan geregelt, der der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf. Die Aufstellung des Geschäftsplans erfolgt durch übereinstimmenden Beschluß von Vorstand und Aufsichtsrat oder, wenn ein Aufsichtsrat nicht vorhanden ist, durch den Vorstand.

Artikel 113

Bei einer Entscheidung nach den §§ 73, 74 und 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf Grund dieser Verordnung gelten die Unternehmung und der Treuhänder im Sinne des § 73 Abs. 7, § 74 des Versicherungsaufsichtsgesetzes als Beteiligte.

Artikel 114

Wenn bei der Durchführung der Artikel 95 bis 113 dieser Verordnung im Einzelfall eine anderweitige Regelung im Interesse der Versicherten sich als angezeigt erweist, so kann ausnahmsweise von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Treuhänder und der Unternehmung eine von den vorstehenden Vorschriften abweichende Regelung im Rahmen des § 61 des Gesetzes getroffen werden.

Artikel 115

Auf Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen, die mit ausländischen, nicht unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen abgeschlossen sind, finden die Vorschriften der Artikel 95 bis 114 keine Anwendung. Für diese Ansprüche bewendet es bei den für sie geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Darüber, ob eine Unternehmung im Sinne dieser Bestimmung als nicht unter Reichsaufsicht stehend anzusehen ist, entscheidet endgültig das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung; das im Artikel 101 Abs. 3 vorgesehene Verfahren findet entsprechende Anwendung.

II. Öffentliche Versicherungsunternehmungen

Artikel 116

Die Vorschriften der Artikel 95 bis 115 finden entsprechende Anwendung, wenn der Anspruch aus dem Versicherungsvertrage gegen eine auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften errichtete öffentliche Versicherungsanstalt gerichtet ist. Die obersten Landesbehörden werden ermächtigt, die zur Durchführung dieser Vorschriften erforderlichen Anordnungen zu treffen. Dabei ist in den Fällen, in denen nach den Vorschriften dieser Verordnung ein Verfahren gemäß §§ 73, 74 oder 84 des Versicherungsaufsichtsgesetzes stattfindet, das Verwaltungsstreitverfahren für anwendbar zu erklären. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die den Landesgesetzen vorbehaltenen Bestimmungen von den obersten Landesbehörden getroffen werden können.

Sechster Abschnitt

Einrichtung und Verfahren der Aufwertungsstellen

Artikel 117

(1) Aufwertungsstelle ist das Amtsgericht.

(2) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß an Stelle der Amtsgerichte andere Landesbehörden zuständig sind oder daß die Amtsgerichte einzelne Verrichtungen den Notaren übertragen können oder daß für mehrere Amtsgerichtsbezirke eine gemeinsame Aufwertungsstelle errichtet wird.

Artikel 118

(1) Zuständig ist, soweit es sich um die Aufwertung von Hypotheken, Schiffs- oder Bahnpfandrechten einschließlich der gesicherten persönlichen Forderungen, um Grundschulden, Rentenschulden oder Reallasten handelt (§§ 4 bis 32 des Gesetzes), das Amtsgericht, in dessen Bezirke das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch geführt wird; im Falle einer Gesamtbelastung bleibt dasjenige Gericht, welches zuerst angegangen ist, auch für die Entscheidung über die Aufwertung hinsichtlich der mitbelasteten Grundstücke, Schiffe oder Bahneinheiten zuständig. Dies gilt für die persönliche Forderung auch dann, wenn eine Wiedereintragung des dinglichen Rechtes nicht stattfindet.

(2) In allen anderen Fällen ist das Amtsgericht zuständig, bei welchem der Schuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat; dasselbe gilt für die Aufwertung der durch Hypothek, Schiffspfandrecht oder Bahnpfandrecht gesicherten persönlichen Forderung, wenn das Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch im Inland nicht geführt wird. Hat der Schuldner im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich sein Vermögen ganz oder zum Teil befindet oder in dessen Bezirke der Gläubiger seinen Wohnsitz (Sitz) hat; unter mehreren zuständigen Gerichten gebührt dem Gerichte der Vorzug, welches zuerst in der Sache tätig geworden ist. Ist nach diesen Vorschriften für mehrere Schuldner ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand nicht begründet, so wird das zuständige Amtsgericht durch das gemeinschaftliche obere Gericht und, falls dieses das Reichsgericht ist, durch dasjenige Oberlandesgericht bestimmt, zu dessen Bezirke das zuerst angegangene Gericht gehört.

Artikel 119

Für die Mitteilungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen maßgebend. Soweit Mitteilungen bereits in anderer Art ergangen sind, behält es dabei sein Bewenden.

Artikel 120

Wohnt ein Beteiligter nicht im Deutschen Reiche, so hat er bis zum 31. März 1926 einen im Deutschen Reiche wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu bestellen, falls er nicht einen daselbst wohnenden Bevollmächtigten bestellt hat. Die Vorschriften des § 175 Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2 der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für die Mitteilungen nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes.

Artikel 121

Die Aufwertungsstelle kann die Verbindung mehrerer bei ihr gegen denselben Schuldner anhängiger Aufwertungsverfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung anordnen; die Aufwertungsstelle kann eine solche Anordnung wieder aufheben.

Artikel 122

Die Aufwertungsstelle kann von den Beteiligten die Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung verlangen.

Artikel 123

Die Entscheidung der Aufwertungsstelle ist mit Gründen zu versehen.

Artikel 124

(1) Die sofortige Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle oder beim Landgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts.

(2) Die sofortige weitere Beschwerde kann bei der Aufwertungsstelle, dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht eingelegt werden. Die Einlegung erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers des zuständigen Gerichts oder eines Amtsgerichts. Die Beschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Der Zuziehung eines Rechtsanwalts bedarf es nicht, wenn die Beschwerde von einer Behörde oder von einem Notar eingelegt wird, der in der Angelegenheit für den Beschwerdeführer einen Antrag bei der Aufwertungsstelle gestellt hat.

(3) Wird die Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers eingelegt, so genügt es zur Wahrung der Beschwerdefrist, daß die Erklärung innerhalb der Frist erfolgt.

(4) Erfolgt die Einlegung der sofortigen Beschwerde oder der sofortigen weiteren Beschwerde durch Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers eines Amtsgerichts, so hat der Gerichtsschreiber dieses Gerichts innerhalb 24 Stunden dem Gerichtsschreiber der Aufwertungsstelle von der Einlegung Nachricht zu geben. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, sofern die sofortige weitere Beschwerde beim Oberlandesgericht unter Übergehung des Landgerichts eingelegt wird.

(5) Der Gerichtsschreiber der Aufwertungsstelle darf Zeugnisse über die Rechtskraft erst eine Woche nach Ablauf der Beschwerdefrist erteilen.

Artikel 125

(1) Die Anrufung der Aufwertungsstelle ist, sofern es sich um die Aufwertung von Teilschuldverschreibungen handelt (§ 46 des Gesetzes), von der Aufwertungsstelle einmal im Deutschen Reichsanzeiger bekanntzumachen. Die Aufwertungsstelle kann anordnen, daß die Bekanntmachung auch in anderen Blättern und zu mehreren Malen erfolge. Die Kosten der Bekanntmachung gelten als Kosten des Verfahrens.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die Entscheidung der Aufwertungsstelle mit der Maßgabe Anwendung, daß eine Bekanntmachung der Entscheidungsgründe nicht stattfindet.

(3) Jeder Gläubiger kann sich dem Verfahren als Beteiligter anschließen.

Artikel 126

(1) Die Aufwertungsstelle hat jedem, der ein berechtigtes Interesse darlegt, auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen,

a) ob bei ihr bis zum 1. Januar 1926 ein Anspruch auf Aufwertung auf Grund des Vorbehalts der Rechte, kraft Rückwirkung oder im Falle der Annahme der Leistung nach dem 13. Februar 1924 oder ein Anspruch auf Aufwertung zugunsten des früheren Gläubigers (§§ 16, 17, 78 des Gesetzes) angemeldet ist,

b) wann die Anmeldung nach § 16 des Gesetzes dem Eigentümer und dem persönlichen Schuldner mitgeteilt ist,

c) ob und wann bei ihr ein Einspruch gemäß § 16 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes eingegangen ist,

d) ob bei ihr bis zum 1. April 1926 ein Antrag auf Herabsetzung des Aufwertungsbetrags (§§ 8, 34, 52 des Gesetzes) oder

e) ein Antrag auf eine von dem normalen Höchstsatz abweichende Aufwertung der durch Hypothek gesicherten persönlichen Forderung (§§ 12, 32 des Gesetzes) eingegangen ist,

f) ob bei ihr innerhalb der im § 23 Abs. 2 des Gesetzes bestimmten Frist ein Antrag nach § 23 Abs. 1 des Gesetzes eingegangen ist.

Die Bescheinigung ist gebührenfrei.

(2) Die obersten Landesbehörden können bestimmen, daß die Bescheinigung auch ohne Darlegung eines berechtigten Interesses erteilt werden kann, und daß in diesem Falle eine Gebühr erhoben wird.

Artikel 127

(1) Die auf Grund der Dritten Steuernotverordnung und ihrer Durchführungsverordnungen bei einer Aufwertungsstelle oder in der Beschwerdeinstanz anhängigen Verfahren gelten als Verfahren, die auf Grund des Gesetzes und dieser Verordnung anhängig sind.

(2) Ist gegen eine Entscheidung, die auf Grund der bisherigen Vorschriften ergangen ist, Beschwerde noch nicht eingelegt, so gelten für die Einlegung der Beschwerde und den Rechtsmittelzug die Vorschriften des Gesetzes.

(3) Ist die Beschwerde bereits eingelegt, so gilt das Verfahren in der Beschwerdeinstanz als ein Verfahren auf Grund sofortiger weiterer Beschwerde. Einer Nachreichung der Einwilligung des Gegners gemäß § 74 Abs. 2 des Gesetzes bedarf es nicht. Auf Antrag eines Beteiligten hat das Beschwerdegericht die Sache an das Landgericht zu verweisen. Das Verfahren gilt in diesem Falle als ein Verfahren auf Grund sofortiger Beschwerde. Das Beschwerdegericht kann den Beteiligten zur Stellung des Antrags eine Ausschlußfrist setzen.

(4) Die Vorschriften des § 83 des Gesetzes über die Aufhebung einer Anordnung der Aussetzung des Verfahrens bleiben unberührt.

Artikel 128

Soweit auf Grund der Vorschriften des Artikel I der Dritten Steuernotverordnung und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen Ansprüche angemeldet oder Anträge gestellt sind, für die es nach den entsprechenden Vorschriften des Gesetzes der Einhaltung bestimmter Fristen bedarf, gelten diese Fristen als gewahrt.

Siebenter Abschnitt

Kostenvorschriften

Artikel 129

(1) Die Gebühr im Aufwertungsverfahren ist nach dem Werte des Streitgegenstandes zu erheben. Der Wert des Streitgegenstandes wird von der Aufwertungsstelle unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festgesetzt.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Bemessung der Gebühr treffen die obersten Landesbehörden.

Artikel 130

Soweit durch die Eintragung der Aufwertung Kosten entstehen, trägt sie der Eigentümer. Dasselbe gilt für Kosten der Eintragung oder Löschung eines Widerspruchs gemäß § 8 Abs. 2, § 16 Abs. 2, 3 des Gesetzes oder Artikel 15 dieser Verordnung.

Achter Abschnitt

Schlußbestimmungen

Artikel 131

(1) Von der Wertpapiersteuer sind befreit auf Reichsmark oder Goldmark lautende Industrieobligationen, Pfandbriefe und verwandte Schuldverschreibungen (neue Schuldverschreibungen), die vom Schuldner zur Abgeltung des Anspruchs auf Aufwertung der in den §§ 33, 47 des Gesetzes bezeichneten Art (alte Schuldverschreibungen) gewährt werden. Die Befreiung ist von der Innehaltung der in den Artikel 132 bis 134 vorgesehenen Förmlichkeiten abhängig.

(2) Die Befreiung des Abs. 1 gilt nicht, soweit der Gläubiger zum Erwerbe der neuen Schuldverschreibungen Zahlungen zu leisten hat. In diesem Falle ist die Wertpapiersteuer von dem Betrage der Zahlungen des Gläubigers zu berechnen.

Artikel 132

(1) Die neuen Schuldverschreibungen sind dem Finanzamt vor der Ausgabe zur Abstempelung anzumelden und vorzulegen. Zuständig ist das zur Versteuerung von Wertpapieren befugte Finanzamt, in dessen Bezirk der Ort der Leitung des Unternehmens des Schuldners liegt.

(2) In der Anmeldung sind die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung darzulegen. Werden als Abfindung für Pfandbriefe oder verwandte Schuldverschreibungen gleichartige Schuldverschreibungen ausgegeben,

so genügt eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde oder einer von ihr bezeichneten Stelle. Bei Hypothekenbanken kann die Bescheinigung vom Treuhänder ausgestellt werden.

(3) Die neuen Schuldverschreibungen sind vom Finanzamt mit dem im § 97 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze bezeichneten Stempel abzustempeln.

Artikel 133

(1) Die alten Schuldverschreibungen sind mit den neuen Schuldverschreibungen dem Finanzamt vorzulegen. Das Finanzamt hat auf den alten Schuldverschreibungen die Steuerzeichen zu vernichten, soweit sie nicht bereits vernichtet sind.

(2) Bei Pfandbriefen und verwandten Schuldverschreibungen, für die als Abfindung gleichartige Schuldverschreibungen gewährt werden, bedarf es einer Vorlegung nicht. Die Steuerzeichen auf ihnen sind vom Schuldner zu vernichten; die Vernichtung ist von der Aufsichtsbehörde oder einer von ihr bezeichneten Stelle, bei Hypothekenbanken vom Treuhänder dem Finanzamt anzuzeigen.

Artikel 134

In den Fällen der Artikel 131 bis 133 finden auf das Verfahren im übrigen die §§ 88 bis 97, 112 Abs. 4, 113 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetz entsprechende Anwendung. Soweit die zur Abgeltung des Anspruchs auf Aufwertung gewährten Schuldverschreibungen gemäß § 26 zu a des Kapitalverkehrsteuergesetzes von der Wertpapiersteuer befreit sind, bewendet es bei dem Verfahren nach §§ 109, 110 bis 113 der Ausführungsbestimmungen zum Kapitalverkehrsteuergesetze.

Artikel 135

(1) Die Vorschriften der Artikel 18 bis 20, 29 bis 40, 49, 51 bis 116, 131 bis 134 treten mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft. Die Bestimmung des Zeitpunkts, mit dem die Vorschrift des Artikels 119 in Kraft tritt, bleibt vorbehalten.

(2) Im übrigen tritt diese Verordnung am 10. Dezember 1925 in Kraft. Sie tritt gleichzeitig an die Stelle

1. der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 154) in der Fassung der Verordnung vom 27. November 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 392),
2. der Verordnung über die Anmeldung, den Nachweis und den Ausschluß von Rechten aus aufgewerteten Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 187) in der Fassung der Verordnung vom 29. September 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 383),
3. der Verordnung über die Eintragung der Aufwertungsbeträge von Hypotheken und anderen dinglichen Rechten vom 9. Oktober 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 385).

Berlin, den 29. November 1925.

Der Reichsminister der Justiz — Der Reichsminister der Finanzen

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Luther

Reichskanzler

Anlage I
(zu Artikel 21)

Barwert einer am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderung

Zeit der Rückzahlung	1926 vom Hundert	1927 vom Hundert	1928 vom Hundert	1929 vom Hundert	1930 vom Hundert	1931 vom Hundert
1. Januar	77,86	82,04	86,61	89,52	92,70	96,19
1. Februar	78,19	82,40	86,84	89,77	92,98	96,49
1. März	78,53	82,77	87,07	90,03	93,26	96,80
1. April	78,87	83,14	87,31	90,29	93,55	97,11
1. Mai	79,21	83,51	87,55	90,55	93,83	97,42
1. Juni	79,55	83,89	87,79	90,81	94,12	97,74
1. Juli	79,90	84,27	88,03	91,08	94,41	98,05
1. August	80,25	84,65	88,27	91,34	94,70	98,37
1. September	80,60	85,04	88,52	91,61	94,99	98,69
1. Oktober	80,96	85,42	88,77	91,88	95,29	99,01
1. November	81,31	85,82	89,01	92,15	95,59	99,34
1. Dezember	81,67	86,21	89,27	92,43	95,89	99,77

Anmerkung: Es ist mit einer monatlichen Zahlung der Zinsen des aufgewerteten Rechtes gerechnet. Bei längeren Zahlungsperioden tritt für jeden Monat, für den am Auszahlungstermine noch keine Zinsen gezahlt sind, in der Zeit bis 31. Dezember 1927: 0,25 vom Hundert, ab 1. Januar 1928: 0,42 vom Hundert hinzu.

Anlage II
(zu Artikel 37)

Barwert einer am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderung

unter Zugrundelegung eines Zinsfußes von 9 %, bei Fälligkeit der Zinsen von 3 % für 1926 und 1927 bzw. 5 % für 1928 bis 1931 jeweils am 30. Juni für das ganze Kalenderjahr.

Zeit der Rückzahlung	1926 vom Hundert	1927 vom Hundert	1928 vom Hundert	1929 vom Hundert	1930 vom Hundert	1931 vom Hundert
1. Januar	77,86	82,04	86,61	89,52	92,70	96,19
1. Februar	78,44	82,65	87,25	90,19	93,40	96,91
1. März	79,03	83,27	87,91	90,86	94,10	97,63
1. April	79,62	83,89	88,56	91,54	94,80	98,36
1. Mai	80,21	84,51	89,21	92,21	95,50	99,09
1. Juni	80,80	85,14	89,87	92,89	96,20	99,82
1. Juli	78,40	82,77	85,53	88,58	91,91	95,55
1. August	79,00	83,40	86,19	89,26	92,62	96,29
1. September	79,60	84,04	86,85	89,94	93,33	97,02
1. Oktober	80,21	84,67	87,52	90,63	94,04	97,76
1. November	80,81	85,32	88,18	91,32	94,75	98,51
1. Dezember	81,42	85,96	88,85	92,01	95,47	99,25

Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. Vom 1. Dezember 1925.

Auf Grund des § 4 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) und des Artikel 179 Abs. 2 der Reichsverfassung wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Juli 1909, Reichsgesetzl. S. 549) werden wie folgt geändert:

Im Abs. 2 der Bestimmungen zu §§ 4, 11, 12 erhalten

Nr. 1 Satz 1 folgende Fassung:

„1. die Verwendung von frischer, gesunder, flüssiger Weinhefe (Drusen) oder von Reinhefe, um die Gärung einzuleiten oder zu fördern; die Reinhefe darf nur in Traubenmost oder Wein gezüchtet sein; dabei darf der Wein mit einer kleinen Menge Zucker versetzt und von Alkohol befreit werden."

Nr. 6 Buchstabe c folgende Fassung:

„c) Tannin bei gerbstoffarmem Weine bis zur Höchstmenge von 100 Gramm auf 1000 Liter,".

Artikel II

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz in der nunmehr gültigen Fassung bekanntzugeben.

Berlin, den 1. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Druckfehlerberichtigung

In der Verordnung zur Anpassung des Steuerstrafrechts an die Vorschriften des Allgemeinen Strafrechts (Anpassungsverordnung) vom 20. November 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 50 S. 389) muß es im zweiten Absatz Ziffer 6 b anstatt „wird mit Abs. 2 gestrichen" heißen „wird der Abs. 2 gestrichen".

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 11. Dezember 1925 | Nr. 52

Inhalt: Bekanntmachung der neuen Fassung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. S. 413. — Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917. S. 433. — Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. S. 433 — Mitteilung der Schriftleitung. S. 433.

Bekanntmachung der neuen Fassung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetze. Vom 1. Dezember 1925

Auf Grund des Artikel II der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Weingesetz vom 1. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 412) werden die Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes in der geltenden Fassung nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 1. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Innern
In Vertretung
Zweigert

Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes

Artikel 1
(zu § 3 Abs. 4)

Die Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern, ist nach Maßgabe der beigefügten Muster schriftlich anzuzeigen; die zuständige Behörde kann die Eintragung in Listen gestatten, die diesen Mustern nachzubilden und an geeigneten Stellen aufzulegen sind.

Für die neue Ernte ist die Anzeige vor Beginn des Zuckerns nach Muster 1 zu erstatten; dabei braucht die Menge der zu zuckernden Erzeugnisse sowie der Zeitpunkt des Zuckerns für die gesamte Ernte vom 1. September des betreffenden Jahres ab nicht angegeben zu werden. Für Wein früherer Jahrgänge ist jeder einzelne Fall des Zuckerns spätestens eine Woche zuvor nach Muster 2 anzuzeigen.

Artikel 2
(zu §§ 4, 11, 12)

Bei der Kellerbehandlung dürfen, unbeschadet der nach § 3 des Gesetzes zulässigen Zuckerung der Traubenmaische, dem Traubenmost oder dem Weine Stoffe irgendwelcher Art nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugesetzt werden.

Gestattet ist

A. Allgemein:

1. die Verwendung von frischer, gesunder, flüssiger Weinhefe (Drusen) oder von Reinhefe, um die Gärung einzuleiten oder zu fördern; die Reinhefe darf nur in Traubenmost oder Wein gezüchtet sein; dabei darf der Wein mit einer kleinen Menge Zucker versetzt und von Alkohol befreit werden. Der Zusatz der flüssigen Weinhefe darf nicht mehr als 20 Raumteile auf 1000 Raumteile der zu vergärenden Flüssigkeit betragen; doch darf diese Hefemenge zuvor in einem Teile des Mostes oder Weines vermehrt werden; dabei darf der Wein mit einer kleinen Menge Zucker versetzt und von Alkohol befreit werden;
2. die Verwendung von frischer, gesunder, flüssiger Weinhefe (Drusen), um Mängel von Farbe oder Geschmack des Weines zu beseitigen. Der Zusatz darf nicht mehr als 150 Raumteile auf 1000 Raumteile Wein betragen; ein Zusatz von Zucker ist hierbei nicht zulässig;
3. die Entsäuerung mittels reinen, gefällten kohlensauren Kalkes;
4. das Schwefeln mittels folgender Verfahren, sofern hierbei nur kleine Mengen von schwefliger Säure oder Schwefelsäure in die Flüssigkeiten gelangen:
   a) Verbrennen von Schwefel oder Schwefelschnitten mit Ausnahme von gewürzhaltigem Schwefel,
   b) Verwendung von reiner gasförmiger schwefliger Säure,
   c) Verwendung von Lösungen reiner gasförmiger schwefliger Säure in destilliertem Wasser, die mindestens 5 v. H. Schwefeldioxyd enthalten,
   d) Verwendung von technisch reinem Kaliumpyrosulfit, auch in Tablettenform;
5. die Verwendung von reiner gasförmiger oder verdichteter Kohlensäure oder der bei der Gärung von Wein entstehenden Kohlensäure, sofern hierbei nur kleine Mengen des Gases in den Wein gelangen;

6. die Klärung (Schönung) mittels nachgenannter technisch reiner Stoffe:
   a) in Wein gelöster Hausen-, Stör- oder Welsblase,
   b) Gelatine,
   c) Tannin bei gerbstoffarmem Weine bis zur Höchstmenge von 100 Gramm auf 1000 Liter,
   d) Eiweiß,
   e) Käsestoff (Kaseïn), Milch,
   f) spanischer Erde,
   g) mechanisch wirkender Filterdichtungsstoffe (Asbest, Zellulose und dergleichen);
7. die Verwendung von ausgewaschener Holzkohle und gereinigter Knochenkohle;
8. das Behandeln der Korkstopfen und das Ausspülen der Aufbewahrungsgefäße mit aus Wein gewonnenem Alkohol oder reinem, mindestens 90 Raumprozente Alkohol enthaltenden Sprit, wobei jedoch der Alkohol nach der Anwendung wieder tunlichst zu entfernen ist; bei dem Versand in Fässern nach tropischen Gegenden auch der Zusatz von solchem Alkohol bis zu 1 Raumteil auf 100 Raumteile Wein zur Haltbarmachung;
9. die Klärung (Schönung) des Weines mittels chemisch reinen Ferrocyankaliums, auch in Verbindung mit den in Nr. 6 unter a bis g genannten Stoffen, sofern der Zusatz so bemessen wird, daß in dem geklärten Weine keine Ferrocyanverbindungen gelöst verbleiben.

B. Bei ausländischem Dessertwein (Süd-, Süßwein):

10. der Zusatz von kleinen Mengen gebrannten Zuckers (Zuckercouleur);
11. der Zusatz von aus Wein gewonnenem Alkohol oder reinem, mindestens 90 Raumprozente Alkohol enthaltenden Sprit bis zu der im Ursprungslande gestatteten Alkoholmenge.

C. Bei der Herstellung von Haustrunk (§ 11 des Gesetzes):

12. die Verwendung von Zitronensäure bei der Verarbeitung von getrockneten Weinbeeren außerhalb solcher Betriebe, aus denen Wein gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird.
    Die Landeszentralbehörde kann die Verwendung von Zitronensäure auch bei der Verarbeitung von Rückständen der Weinbereitung und für Betriebe zulassen, aus denen Wein gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht wird;
13. der Zusatz von Obstmaische und aus Obst bereiteten Getränken.

Artikel 3
(zu §§ 10, 16)

Die nachbezeichneten Stoffe:

lösliche Aluminiumsalze (Alaun und dergleichen), Ameisensäure, Bariumverbindungen, Benzoësäure, Borsäure, Eisencyanverbindungen (Blutlaugensalze), jedoch mit Ausnahme von chemisch reinem Ferrocyankalium zur Klärung (Schönung), sofern der Zusatz so bemessen wird, daß in den geklärten Getränken keine Ferrocyanverbindungen gelöst verbleiben, Farbstoffe mit Ausnahme von kleinen Mengen gebrannten Zuckers (Zuckercouleur), Fluorverbindungen, Formaldehyd und solche Stoffe, die bei ihrer Verwendung Formaldehyd abgeben, Glyzerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Oxalsäure, Salizylsäure, unreiner (freien Amylalkohol enthaltender) Sprit, unreiner Stärkezucker, Stärkesirup, Strontiumverbindungen, Wismutverbindungen, Zimtsäure, Zinksalze, Salze und Verbindungen der vorbezeichneten Säuren sowie der schwefligen Säure (Sulfite und dergleichen), jedoch mit Ausnahme von technisch reinem Kaliumpyrosulfit, auch in Tablettenform, sofern durch seine Verwendung nur kleine Mengen von schwefliger Säure oder Schwefelsäure in die Flüssigkeiten gelangen,

dürfen bei der Herstellung der im § 10 des Gesetzes bezeichneten dem Weine ähnlichen Getränke, von weinhaltigen Getränken, deren Bezeichnung die Verwendung von Wein andeutet, oder von Schaumwein nicht verwendet werden.

Bei der Herstellung von dem Weine ähnlichen Getränken aus Malzauszügen ist außerdem die Verwendung von Zucker und Säuren jeder Art, ausgenommen Tannin als Klärmittel, sowie von zuckerhaltigen und säurehaltigen Stoffen untersagt. Nur bei Getränken, die Dessertweinen ähnlich sind und mehr als 10 Gramm Alkohol in 100 Kubikzentimeter Flüssigkeit enthalten, ist der Zusatz von Zucker gestattet; doch darf das Gewicht des Zuckers nicht mehr als das 1,8fache des Malzes betragen. Wasser darf höchstens in dem Verhältnis von 2 Gewichtsteilen Wasser auf 1 Gewichtsteil Malz verwendet werden; soweit der Zusatz von Zucker zugelassen ist, wird das Gewicht des Zuckers dem des Malzes zugerechnet.

Artikel 4
(zu § 13)

Traubenmaische, Traubenmost oder Wein ausländischen Ursprunges, die den Vorschriften des § 4 des Gesetzes nicht entsprechen, werden zum Verkehre zugelassen, wenn sie den für den Verkehr innerhalb des Ursprungslandes geltenden Vorschriften genügen.

Vom Verkehr ausgeschlossen bleiben jedoch:

a) roter Wein, mit Ausnahme von Dessertwein, desgleichen Traubenmost oder Traubenmaische zu rotem Weine, deren Gehalt an Schwefelsäure in 1 Liter Flüssigkeit mehr beträgt, als 2 Gramm neutralen schwefelsauren Kaliums entspricht;
b) Traubenmaische, Traubenmost oder Weine, die einen Zusatz von Alkalikarbonaten (Pottasche oder dergleichen), von organischen Säuren oder deren Salzen (Weinsäure, Zitronensäure, Weinstein, neutrales weinsaures Kalium oder dergleichen) oder eines der in den Bestimmungen zu § 10 des Gesetzes genannten Stoffe erhalten haben;
c) Dessertwein, der unter Verwendung von Rosinen oder Zucker hergestellt worden ist.

Artikel 5
(zu § 14)

Traubenmaische, Traubenmost oder Wein dürfen nur über bestimmte Zollämter eingeführt werden. Die Reichsregierung bezeichnet mit Zustimmung des Reichsrats die Ämter sowie diejenigen Zollstellen, bei welchen die Untersuchung von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein stattfinden kann.

Die aus dem Ausland eingehenden Sendungen unterliegen bei der Einfuhr einer amtlichen Untersuchung unter Mitwirkung der Zollbehörden. Die Kosten der Untersuchung einschließlich der Versendung der Proben hat der Verfügungsberechtigte zu tragen.

Die Untersuchung ist staatlichen Fachanstalten oder besonders hierzu verpflichteten geprüften Nahrungsmittelchemikern zu übertragen. Ausnahmsweise kann sie auch anderen Personen übertragen werden, welche genügend Kenntnisse und Erfahrung besitzen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist der Zollstelle alsbald schriftlich mitzuteilen. Nur die etwaige Beanstandung ist ausführlich zu begründen.

Soweit die Sendung beanstandet wird, ist sie durch die Zollbehörde von der Einfuhr zurückzuweisen. Dem Verfügungsberechtigten, der unter Angabe des Grundes alsbald zu benachrichtigen ist, steht frei, innerhalb dreier Tage nach Empfang der Nachricht bei der die Zurückweisung verfügenden Zollstelle die Entscheidung einer von der Reichsregierung hierfür zu bezeichnenden höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Diese Behörde entscheidet endgültig.

Von der Untersuchung befreit sind:

a) Sendungen im Einzelrohgewichte von nicht mehr als 5 Kilogramm;

b) Wein in Flaschen (Fläschchen), wenn nach den Umständen nicht zu bezweifeln ist, daß er nur als Muster zu dienen bestimmt ist;

c) Wein in Flaschen (Fläschchen), sofern das Gewicht des in einem Packstück enthaltenen Weines einschließlich seiner unmittelbaren Umschließung nicht mehr als 10 Kilogramm beträgt. Ist Wein, von dem mehrere Arten gleichzeitig in einer Sendung eingehen, nachweislich nicht zum gewerbsmäßigen Absatz bestimmt, so dürfen auch bei einem höheren Gewichte diejenigen Weinarten von der Untersuchung freigelassen werden, von denen nicht mehr als $2^1/_4$ Liter eingehen;

d) Mengen von nicht mehr als 10 Kilogramm Rohgewicht, die im kleinen Grenzverkehr eingehen;

e) zur Verpflegung von Reisenden, Fuhrleuten oder Schiffern während der Reise mitgeführte Mengen;

f) Erzeugnisse, die als Umzugsgut eingehen und nicht zum gewerbsmäßigen Absatz bestimmt sind;

g) zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmte Sendungen.

Die Untersuchung kann unterbleiben, wenn die Einfuhrfähigkeit einer Sendung durch das Zeugnis einer wissenschaftlichen Anstalt des Ursprungslandes nachgewiesen wird, deren Berechtigung zur Ausstellung solcher Zeugnisse durch die Reichsregierung anerkannt ist.

Auch ohne solches Zeugnis kann ausnahmsweise bei hochwertigem Weine in Flaschen von der Untersuchung abgesehen werden, wenn die Einfuhrfähigkeit auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.

Im übrigen wird das Verfahren bei der Einfuhr und der Untersuchung durch die Weinzollordnung geregelt.

Artikel 6
(zu § 16)

Bei der Herstellung von Weinbrand dürfen nur die nachbezeichneten Stoffe verwendet werden:

1. Weindestillate, denen die den Weinbrand kennzeichnenden Bestandteile des Weines nicht entzogen worden sind und die in 100 Raumteilen nicht mehr als 86 Raumteile Alkohol enthalten,
2. reines destilliertes Wasser,
3. technisch reiner Rüben- oder Rohrzucker in solcher Menge, daß der Gesamtgehalt an Zucker, einschließlich des durch sonstige Zusätze hineingelangenden (als Invertzucker berechnet), in 100 Kubikzentimeter des gebrauchsfertigen Weinbrandes bei 15 Grad Celsius nicht mehr als 2 Gramm beträgt,
4. gebrannter Zucker (Zuckercouleur), hergestellt aus technisch reinem Rüben- oder Rohrzucker,
5. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Nr. 1) auf Eichenholz oder Eichenholzspänen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge,
6. im eigenen Betriebe durch Lagerung von Weindestillat (Nr. 1), auf Pflaumen, grünen (unreifen) Walnüssen oder getrockneten Mandelschalen auf kaltem Wege hergestellte Auszüge, jedoch nur in so geringer Menge, daß die Eigenart des verwendeten Weindestillats dadurch nicht wesentlich beeinflußt wird,
7. Dessertwein (Süd-, Süßwein), der keinen Zusatz von anderem als ausschließlich aus Wein gewonnenem Alkohol enthält, jedoch nur in solcher Menge, daß in 100 Raumteilen des gebrauchsfertigen Weinbrandes nicht mehr als 1 Raumteil Dessertwein enthalten ist,
8. mechanisch wirkende Filterdichtungsstoffe (Asbest, Zellulose oder dergleichen),
9. gereinigte Knochenkohle, technisch reine Gelatine und Hausenblase,
10. Sauerstoff.

Artikel 7
(zu § 17)

Schaumwein und ihm ähnliche Getränke, die gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:

a) Bei Schaumwein muß das Land, in dem der Wein auf Flaschen gefüllt ist, in der Weise kenntlich gemacht werden, daß auf den Flaschen die Bezeichnung

Deutscher Schaumwein,
Französischer Schaumwein,
Luxemburgischer Schaumwein

usw. angebracht wird. An Stelle der Bezeichnung „Schaumwein" kann auch das Wort „Sekt" treten.

b) Bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatz fertiger Kohlensäure beruht, sind der unter a vorgeschriebenen Bezeichnung die Worte

Mit Zusatz von Kohlensäure

hinzuzufügen.

c) Bei den dem Schaumwein ähnlichen Getränken sind die zur Herstellung verwendeten dem Weine ähnlichen Getränke in der Weise kenntlich zu machen, daß auf den Flaschen in Verbindung mit dem Worte Schaumwein eine die benutzte Fruchtart erkennbar machende Bezeichnung, wie Apfel-Schaumwein, Johannisbeer-Schaumwein, angebracht wird.

An Stelle dieser Bezeichnungen können die Worte Frucht-Schaumwein, Obst-Schaumwein, Beeren-Schaumwein treten.

d) Die unter a, b vorgeschriebenen Bezeichnungen müssen in schwarzer Farbe auf weißem Grunde, deutlich und nicht verwischbar auf einem mit der Hauptinschrift zusammenhängenden Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen auf dem Streifen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 425 oder mehr Kubikzentimeter haben, mindestens 0,5 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitte je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Die Worte „Mit Zusatz von Kohlensäure" sind stets auf die zweite Zeile zu setzen. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist gegen die Hauptinschrift durch einen mindestens 1 Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

e) Die unter c vorgeschriebene Bezeichnung ist in deutlichen Schriftzeichen von mindestens der unter d angegebenen Größe auf der Hauptinschrift der Flasche oder auf einem mit dieser zusammenhängenden Streifen so anzubringen, daß sie sich von anderen Angaben auf dieser Inschrift (Firma, Sortennamen und dergleichen) sowie von etwa angebrachten Verzierungen deutlich abhebt.

Artikel 8

(zu § 18)

Kognak oder anderer Weinbrand, der in Flaschen gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, ist nach dem Lande, in dem er fertiggestellt ist, als

Deutscher, Französischer usw. Weinbrand,

Weinbrandverschnitt als

Deutscher, Französischer usw. Weinbrandverschnitt

zu bezeichnen.

Hat im Ausland hergestellter Weinbrand oder Weinbrandverschnitt in Deutschland lediglich einen Zusatz von destilliertem Wasser erhalten, um unbeschadet der Vorschrift des § 18 Abs. 5 des Gesetzes den Alkoholgehalt auf die übliche Trinkstärke herabzusetzen, so ist er als

Französischer usw. Weinbrand (Weinbrandverschnitt) in Deutschland fertiggestellt

zu bezeichnen.

Die Bezeichnung muß bei Weinbrand in schwarzer, bei Weinbrandverschnitt in roter Farbe auf weißem Grunde deutlich und nicht verwischbar auf einem bandförmigen Streifen in lateinischer Schrift aufgedruckt sein. Die Schriftzeichen müssen bei Flaschen, welche einen Raumgehalt von 350 Kubikzentimeter oder mehr haben, mindestens 0,5 Zentimeter hoch und so breit sein, daß im Durchschnitt je 10 Buchstaben eine Fläche von mindestens 3,5 Zentimeter Länge einnehmen. Die Inschrift darf, falls sie einen Streifen von mehr als 10 Zentimeter Länge beanspruchen würde, auf zwei Zeilen verteilt werden. Der Streifen, der eine weitere Inschrift nicht tragen darf, ist an einer in die Augen fallenden Stelle der Flasche, und zwar gegebenenfalls zwischen dem den Flaschenkopf bedeckenden Überzug und der die Bezeichnung der Firma enthaltenden Inschrift, dauerhaft zu befestigen. Wird der Streifen im Zusammenhange mit dieser oder einer anderen Inschrift hergestellt, so ist er gegen diese mindestens durch einen 1 Millimeter breiten Strich deutlich abzugrenzen.

Artikel 9

(zu § 19)

Wer durch § 19 des Gesetzes verpflichtet ist, Bücher zu führen, hat sich hierbei sowie bei allen mit der Buchführung zusammenhängenden Aufzeichnungen der deutschen Sprache zu bedienen. Die Landeszentralbehörde kann die Verwendung einer anderen Sprache gestatten.

Die Bücher müssen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein. Die Zahl der Blätter oder Seiten ist vor Beginn des Gebrauchs auf der ersten Seite des Buches anzugeben. Ein Blatt aus dem Buche zu entfernen ist verboten.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Die Bücher und Belege sind sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen jederzeit den nach § 21 des Gesetzes zur Kontrolle berechtigten Beamten oder Sachverständigen vorzulegen. Sind die Geschäftsräume von den Kellereien oder sonstigen Lagerräumen getrennt, so sind die Bücher auf Verlangen auch in den zu kontrollierenden Räumen vorzulegen.

Im einzelnen ist den Vorschriften des Gesetzes nach den den Mustern A bis G beigefügten Anweisungen mit folgender Maßgabe zu genügen:

Es haben Buch zu führen:

a) Winzer, die in der Hauptsache eigenes Gewächs in den Verkehr bringen, auch wenn sie nach Erfordernis im Inland gewonnene Trauben oder Traubenmaische zum Keltern zukaufen, nach Muster A.

Winzer, die im Durchschnitt der Jahre bei einer Ernte mehr als 30 000 Liter Traubenmost einlegen, daneben auch nach Muster C oder D,

Anlagen 3 bis

jedoch jedenfalls nach Muster C, wenn sie mehr als 10 000 Liter Traubenmost oder Wein einer Ernte zuckern;

b) Schankwirte, die ausschließlich für den eigenen Bedarf oder Ausschank im Inland gewonnene Trauben keltern, auch wenn sie nicht zu den Winzern gehören, sofern die im Durchschnitt der Jahre hergestellte Menge 3000 Liter nicht übersteigt, nach Muster A;

c) Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und sonstige Kleinverkäufer, die Traubenmost oder Wein nur in fertigem Zustand beziehen und unverändert wieder abgeben, nach Muster F;

d) Geschäftsvermittler über die von ihnen vermittelten Geschäfte nach Muster E.

Geschäftsvermittler, die für Rechnung ihrer Auftraggeber Traubenmaische, Traubenmost oder Wein einlegen oder behandeln, haben hierüber in gleicher Weise wie über eigene Geschäfte Buch zu führen;

e) Weinhändler, Winzergenossenschaften oder andere Gesellschaften, auch wenn sie nur die Erzeugnisse ihrer Mitglieder verwerten, endlich alle übrigen zur Buchführung Verpflichteten, soweit nicht die Vorschriften unter a bis d etwas anderes ergeben, nach Muster B und daneben nach Muster C oder D, jedenfalls jedoch nach Muster C, wenn sie Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zuckern;

f) alle zur Buchführung Verpflichteten über den Bezug und die Verwendung von Zucker oder anderen für die Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Haustrunk bestimmten Stoffen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) nach Muster G.

Die bei dem Inkrafttreten des Gesetzes vorhandenen Bestände sind längstens bis zum 1. Oktober 1909 in den Büchern vorzutragen. Mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 34 Abs. 3 des Gesetzes ist bei Getränken, soweit sich dies nicht aus dem Eintrag ohne weiteres ergibt, in der Spalte für Bemerkungen anzugeben, wann sie hergestellt sind.

Den zur Buchführung Verpflichteten ist gestattet, nach Bedarf ihrer Betriebe die Bücher auch zu anderen, in dem Vordruck der Muster nicht vorgesehenen geschäftlichen Aufzeichnungen zu benutzen und den Vordruck entsprechend zu ergänzen, soweit es unbeschadet der Übersichtlichkeit geschehen kann.

Für Lager unter Zollverschluß ersetzt die von der Zollbehörde angeordnete und überwachte Buchführung die Buchführung nach Muster B, C, D.

Die Verwendung der Muster A bis G darf außerdem unterbleiben, wenn die vorgeschriebenen Angaben in Bücher anderer Form eingetragen werden, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geführt werden, doch sind die Muster zu verwenden, wenn die von der Landeszentralbehörde hierfür bestimmte Behörde festgestellt hat, daß die geführten Bücher keine genügende Übersicht gewähren. Die Behörde entscheidet hierüber auf Anrufen des Betriebsinhabers oder des nach § 21 Abs. 2 des Gesetzes zur Kontrolle bestellten Sachverständigen endgültig.

Anlage 1 **Muster 1**

Zuckerungsanzeige für Traubenmaische, Most oder Wein neuer Ernte

Tag der Anzeige-erstattung	Des Anzeigepflichtigen		Es soll gezuckert werden		Die Räume, in denen gezuckert werden soll, befinden sich (Ort, Straße, Hausnummer)
	Zu- und Vorname, Beruf	Wohnort, Wohnung	eigenes Gewächs	fremdes Gewächs	
1	2	3	4	5	6
6. 10. 1909	*Nikolaus Schmitz, Winzer*	*Eheim, Hauptstraße 16*	*ja*	—	*Eheim, Hauptstraße 16*

gez. *Nikolaus Schmitz*

Anlage 2 **Muster 2**

Zuckerungsanzeige für Wein früherer Jahre*)

Tag der Anzeige-erstattung	Des Anzeigepflichtigen		Es soll gezuckert werden		Der Wein ist		Die Zuckerung soll erfolgen	
	Zu- und Vorname, Stand, Beruf	Wohnort, Wohnung	Menge	Bezeichnung des Weines nach Jahrgang, Herkunft, Sorte	eigenes Gewächs	fremdes Gewächs	Wann?	Wo? (Ort, Straße, Hausnummer)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
16. 11. 1909	*Heinrich Leonhardt, Weinhändler*	*Colmar i. E., Vogesenstraße 19*	*5 000 l*	*1908er Rappoltsweiler Riesling*	—	*ja*	*26. 11. 1909*	*Rufach i. E., Haus Nr. 101*

gez. *Heinrich Leonhardt.*

*) Die Zuckerung darf nur bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden (§ 3 Abs. 2 des Gesetzes).

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung der Listen dar.

Muster A **Anlage 3**

[Seite 1]

Kellerbuch

Gültig für die Kellerräume zu .....

Name des Besitzers .....

Anweisung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände unter »Eingang« nach Sorten hintereinander einzutragen. Diese Eintragungen sind von den nachfolgenden Eintragungen durch einen Querstrich zu trennen.
2. Die Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang zu bewirken, jedoch genügt für den Verbrauch im eigenen Haushalt oder eigenen Ausschank monatliche Eintragung. Wird Wein vom Fasse verzapft, so genügt es, wenn der Ausgang des ganzen Fasses auf den Tag des Anstichs gebucht und der Tag der Leerung in Spalte 16 angegeben wird.
3. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Der Abschluß ist unter Angabe des Tages zu unterschreiben.
4. Mit dem Abschlusse des Buches ist eine Bestandsaufnahme zu verbinden. Die Bestände sind wie bei Anlage des Buches als »Eingang« neu einzutragen.
5. In den Spalten 4, 5, 12 und 14 genügt die Angabe der Menge in runden Zahlen; auch ist es zulässig, die Menge in ortsüblichem Maße (Stück, Halbstück, Fuder, Logel usw.) anzugeben.
6. Wird Traubenmaische gleich nach der Einlagerung abgepreßt, so genügt in Spalte 4 die Angabe der gewonnenen Mostmenge.
7. Bei jeder Zuckerung, auch zur Herstellung des Haustrunkes, ist in Spalte 2 einzutragen, ob Zuckerwasser oder welche Art trockenen Zuckers zugesetzt wird. Erfolgt die Zuckerung kurz nach Einlagerung eines Erzeugnisses, so ist sie unmittelbar unter der Eintragung desselben zu buchen und das Erzeugnis in Spalte 8 als »gezuckert« zu bezeichnen; erfolgt die Zuckerung erst später, so ist das Erzeugnis zunächst als »ungezuckert« zu bezeichnen und der Zuckerungsvorgang besonders einzutragen. Unter die ursprüngliche Angabe »ungezuckert« ist alsdann zu setzen »nachträglich gezuckert«.
8. Abgänge an Hefe oder Trub sind als Ausgang zu buchen.

[Seite 2]

Eingang

Tag des Einganges	Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe, Bezugsfirma) sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Größe der abgeernteten Weinbergsflächen (Hektar, Ar)	Menge: Maische, Most, Wein (Liter, Flaschen) Trauben (Kilogramm)	Menge: Haustrunk und sonstige weinähnliche Getränke (Liter oder Flaschen)	Menge: Zucker (Kilogramm) in Zuckerwasser (Liter)	Lagerbezeichnung Faß Nr. oder Wein Nr.	Bemerkungen, insbesondere ob Wein, Most oder Maische gezuckert oder ungezuckert
1	2	3	4	5	6	7	8
1909							
1. 10.	*Bestandsaufnahme:*						
	1908er Bodenheimer Spiegelberg, weiß		*1000 l*			*Hofkeller 1, 2, 3*	*gezuckert*
	» Bodenheimer Verschnitt Hölle-Hochberg, weiß		*500 l*			*» 4*	*ungezuckert*
	1905er Niersteiner Rehbach, weiß		*20 1/1-Fl.*				
	Haustrunk			*300 l*		*Straßenkeller 6*	
	Apfelwein (Hartmann, Frankfurt a. M.)			*150 l*		*» 130*	
1. 10.	*1909er Bodenheim, Spiegelberg, weiß*	*75 Ar*	*2500 l*			*Hofkeller 9*	*gezuckert*
1. 10.	*Zuckerwasser*				*100 kg in 300 l*	*» 9*	*gezuckert*
5. 10.	*» Bodenheim, Hölle, weiß*	*68 Ar*	*2000 l*			*» (8) 10*	*ungezuckert*
5. 10.	*Zuckerwasser*				*75 kg in 400 l*	*» (8) 10*	*ungezuckert*
5. 10.	*» Bodenheim, Hochberg, weiß, Trauben*	*15 Ar*	*600 kg*				
10. 10.	*Apfelwein (Hartmann, Frankfurt a. M. 3. 10. 09)*			*500 l*			
15. 10.	*1909er Bodenheim, Kreuzweg, weiß*	*16 Ar*	*800 l*			*Straßenkeller 15*	*ungezuckert, nachträglich gezuckert*
	» Bodenheim, Kieselberg, weiß	*15 Ar*					
18. 10.	*» Bodenheim, Kapellenweg, weiß*	*79 Ar*	*2000 l*			*» 18*	*ungezuckert*
18. 12.	*Weißer Kandiszucker*				*30 kg*	*» 15*	

[Seite 3]

Ausgang

Tag des Ausganges	Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe)	Art des Ausganges (Name und Wohnort des Abnehmers, eigener Verbrauch und dergl.) sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Menge: Maische, Most, Wein (Liter) Trauben (Kilogramm)	Menge: Wein in Flaschen (Zahl)	Menge: Haustrunk und sonstige weinähnliche Getränke (Liter oder Flaschen)	Lagerbezeichnung Faß Nr. oder Wein Nr.	Bemerkungen, insbesondere ob Wein, Most oder Maische gezuckert oder ungezuckert
9	10	11	12	13	14	15	16
1909							
5. 10.	*1908er Bodenheimer Spiegelberg, weiß*	*Verkauf an Richard Meyer, Münster a. Stein (1. 10. 09)*	*500 l*			*Hofkeller 3*	*gezuckert*
6. 10.	*1909er Bodenheimer Hochberg, weiß, Trauben*	*Verkauf an W. Klinger, Bodenheim (25. 9. 09)*	*600 kg*				
10. 10.	*1908er Bodenheimer Verschnitt Hölle-Hochberg, weiß*	*Unentgeltlich abgegeben an Kurt Schmitt, Kreuznach*	*500 l*			*» 4*	*ungezuckert*
1. 11.	*Haustrunkverbrauch Oktober 1909*	*Eigener Verbrauch*			*etwa 60 l*	*Straßenkeller 6*	
27. 12.	*Abgang durch Hefe*		*50 l*			*Hofkeller 10*	
30. 12.	*1908er Bodenheimer Spiegelberg, weiß*	*In Zapf genommen*	*100 l*			*» 1*	*gezuckert geleert 30. 1. 10*

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung des Formulars dar.

Muster B **Anlage 4**

[Seite 1]

Kellerbuch

Gültig für die Kellerräume zu .....

Name des Besitzers .....

Anweisung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände unter »Eingang« nach Sorten hintereinander einzutragen, wobei der Inhalt eines jeden Fasses — bei Führung des Buches D jede Weinnummer — und jede Flaschenweinsorte einzeln aufzuführen sind. Die Eintragung der Flaschenweine darf unter der Voraussetzung summarisch erfolgen, daß der Bestand an einzelnen Sorten aus anderen Büchern genau zu ersehen ist.
2. Die Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang zu bewirken, jedoch genügt für den Verbrauch im eigenen Haushalt oder eigenen Ausschank monatliche Eintragung. Wird Wein vom Fasse verzapft, so genügt es, wenn der Ausgang des ganzen Fasses auf den Tag des Anstichs gebucht und der Tag der Leerung in Spalte 25 angegeben wird.

   Werden Nebenbücher (Expeditionsbücher usw.) ordnungsmäßig geführt, so genügt es, wenn die Eintragungen in dieses Buch unter Hinweis auf die Nebenbücher spätestens bis zum 10. Tage des auf den Geschäftsvorgang folgenden Monats erfolgen.
3. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Der Abschluß ist unter Angabe des Tages zu unterschreiben.
4. Mit dem Abschlusse des Buches ist eine Bestandsaufnahme zu verbinden. Die Bestände sind wie bei Anlage des Buches als »Eingang« neu einzutragen.
5. Wird Traubenmaische gleich nach der Einlagerung abgepreßt, so genügt in Spalte 5 die Angabe der gewonnenen Mostmenge.
6. Bei jeder Zuckerung, auch zur Herstellung des Haustrunkes, ist in Spalte 2 einzutragen, ob Zuckerwasser oder welche Art trockenen Zuckers zugesetzt wird. Erfolgt die Zuckerung kurz nach Einlagerung eines Erzeugnisses, so ist sie unmittelbar unter der Eintragung desselben zu buchen und das Erzeugnis in Spalte 8 als »gezuckert« zu bezeichnen; erfolgt die Zuckerung erst später, so ist das Erzeugnis zunächst als »ungezuckert« zu bezeichnen und der Zuckerungsvorgang besonders einzutragen. Unter die ursprüngliche Angabe »ungezuckert« ist alsdann zu setzen »nachträglich gezuckert«.
7. In den Spalten 12 und 24 sind je nach Benutzung des Buches C oder D entweder die Nummern der Lagerfässer oder die Weinnummern, unter denen die Erzeugnisse geführt werden, einzutragen.
8. Bei Benutzung des Buches D darf an Stelle der Herkunftsangabe in Spalte 15 die betreffende Weinnummer angegeben werden.
9. Jeder Eingang von gleichem Weine in Flaschen ist mit einer Flaschenlagernummer zu versehen, die in Spalte 12 zu verzeichnen ist. Unter dieser Nummer ist der Wein in ein Flaschenlagerbuch einzutragen. Aus diesem Buche müssen die Ausgänge der einzelnen Sorten ersichtlich sein.
10. Es ist gestattet, die Ausgänge in Flaschen während eines Monats nicht nach Sorten getrennt, sondern summarisch einzutragen. In diesem Falle muß Spalte 25 einen Hinweis auf das Flaschenlager- oder Flaschenverkaufsbuch enthalten, aus welchem die einzelnen Weinsorten, die abgegebenen Mengen und bei Abgabe in Mengen von mehr als einem Hektoliter im einzelnen Falle auch die Abnehmer zu ersehen sind.
11. Wird Faßwein auf Flaschen gefüllt, so ist der Wein in Ausgang — die Menge in Litern — zu bringen und die Anzahl der Flaschen als neuer Eingang einzutragen.
12. Abgänge an Hefe oder Trub sind als Ausgang zu buchen.

[Seite 2]

Eingang

Tag des Einganges	Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe, Bezugsfirma) sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Größe der abgeernteten Weinbergsflächen (Hektar, Ar)	Maische (Liter) Trauben (Kilogramm)	Wein, Most in Fässern (Liter)	Wein, Most in Flaschen 1/1 Fl.	Wein, Most in Flaschen 1/2 Fl.	Angabe, ob gezuckert oder ungezuckert	Haustrunk (Liter)	Sonstige weinähnliche Getränke (Liter oder Flaschen)	Zucker (Kilogramm) Zuckerwasser (Liter)	Lagerbezeichnung Faß Nr. oder Wein Nr.	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1909												
2. 10.	*Nackenheimer, Verschnitt versch. Lagen, 1904/1905, weiß (F. Lange, Mainz, 28. 9. 09)*			*5 000 l*			*gez.*				*Hauskeller 12*	
3. 10.	*Dienheimer 1908, Verschnitt, versch. Lagen, weiß, (C. Simon, Dienheim, 27. 9. 09)*			*1 700 l*			*gez.*				*Hauskeller 10*	
3. 10.	*Zuckerwasser*									*300 l*	*Hauskeller 10*	
31. 10.	*Niersteiner 1909, eigenes Gewächs, Verschnitt versch. Lagen, weiß*	*62 Ar*		*1 600 l*			*gez.*				*Postkeller 18*	
31. 10.	*Zuckerwasser*									*200 l*	*Postkeller 18*	
30. 11.	*Flaschenfüllung, Nackenheimer, Verschnitt versch. Lagen, 1904/1905, weiß (F. Lange, Mainz)*				*546*		*gez.*				*Hofkeller 115*	
5. 12.	*Apfelwein (S. Herz, Frankfurt a. M., 20. 11. 09)*								*1 000 l*		*Hofkeller 29*	

[Seite 3]

Ausgang

Tag des Ausganges	Herkunft und Sorte (Erntejahr, Gemarkung, Weinbergslage, Farbe)	Art des Ausganges (Name und Wohnort des Abnehmers, eigener Verbrauch, Flaschenfüllung und dergl.) sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Maische (Liter) Trauben (Kilogramm)	Wein, Most in Fässern (Liter)	Wein, Most in Flaschen 1/1 Fl.	Wein, Most in Flaschen 1/2 Fl.	Angabe, ob gezuckert oder ungezuckert	Haustrunk (Liter)	Sonstige weinähnliche Getränke (Liter oder Flaschen)	Lagerbezeichnung Faß Nr. oder Wein Nr.	Bemerkungen
14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
1909											
30. 11.	*Nackenheimer, Verschnitt versch. Lagen, 1904/1905, weiß (F. Lange, Mainz)*	*Auf Flaschen gefüllt*		*410 l*			*gez.*			*Hauskeller 12*	*Flaschenlager Nr. 115*
2. 12.	*Oppenheimer 1907, Verschnitt versch. Lagen, weiß*	*Versand an H. Werner, Mainz (15. 11. 09)*		*1 000 l*			*gez.*			*Hauskeller 15*	
15. 12.	*Dienheimer, Kapellenberg 1907, weiß*	*desgl. an Julius Krause, Berlin (1. 12. 09)*		*8 500 l*	*500*		*ungez.*			*Hauskeller 2*	*Flaschenlager Nr. 109*
15. 12.	*Walporzheimer, Kreuzweg 1906, rot*	*desgl.*				*180*	*ungez.*			*Hauskeller Flaschenlager 16*	

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung des Formulars dar.

Muster C **Anlage 5**

[Seite 1]

Faßlagerbuch

Gültig für die Kellerräume zu .....

Name des Besitzers .....

Anweisung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches ist der Inhalt eines jeden Fasses genau zu bezeichnen und einzutragen (Spalten 1 bis 6).
2. Alle Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang vorzunehmen.
3. Bei ausgedehnten Kellereien ist gestattet, für jede Kellerabteilung ein besonderes Buch anzulegen.
4. Haustrunk, weinähnliche Getränke oder sonstige Flüssigkeiten sind im Faßlagerbuche nicht nachzuweisen.
5. Ist ein Faß völlig geleert worden, so ist ein Strich unter Ein- und Ausgang zu ziehen. Die Eintragungen der neuen Füllung können bei hinreichendem Platze unterhalb des Trennungsstrichs vorgenommen werden, andernfalls ist eine neue Seite zu verwenden.
6. Entstammt der eingefüllte Wein einem anderen Fasse, so ist in Spalte 2 neben den dort vorgesehenen Eintragungen zu vermerken »aus Faß Nr. . . . .«.
7. In Spalte 11 können Hinweise auf die Eintragungen im Kellerbuche (Muster A oder B) vermerkt werden.

Lager-Abteilung Nr. 3

[Seite 2]

Lagerfaß
Raumgehalt

Eingang

Tag des Einganges	Herkunft (Gemarkung, Weinbergslage, Traubensorte, Bezugsfirma)	Jahrgang	Farbe des Weines (weiß, rot oder Schiller)	Angabe, ob gezuckert oder nicht gezuckert	Menge in Litern	Zuckerzusatz (trocken oder in Wasser gelöst) Kilogramm in Litern
1	2	3	4	5	6	7
3. 10. 09	*Niersteiner Kehrweg (v. F. Friedrich, Nierstein)*	*1908*	*weiß*	*gez.*	*1 900*	
10. 10. 09	*Oppenheimer Falkenberg (desgl.)*	*1908*	*desgl.*	*ungez.*	*5 100*	
15. 11. 09	*Oppenheimer Verschnitt Hölle und Hinterweg (W. Steeg, Oppenheim) Aus Faß Nr. 508*	*1909*	*weiß*	*ungez.*	*5 800*	
16. 11. 09	*Zuckerwasser*					*240 kg in 1 000 l*

Nr. *510*
7 000 Liter

[Seite 3]

Ausgang

Tag des Ausganges	Menge in Litern	Angaben über Versand, Ab- und Umfüllung, Verschnitt, Kellerbehandlung und dergl.	Bemerkungen
8	9	10	11
1. 11. 09	*1 000*	*in Versandfässer gefüllt, an R. Hansch, Bingen*	*Vgl. Buch B Fol. 113*
4. 11. 09	*800*	*auf Flaschen gefüllt (600 Flaschen, Lager Nr. 66)*	*Vgl. Buch B Fol. 114*
6. 11. 09	*5 000*	*auf Versandfässer gefüllt, an M. Nacken, Mainz*	*Vgl. Buch B Fol. 116*
6. 11. 09	*50*	*umgefüllt in Lagerfaß 61 (zum Auffüllen)*	
6. 11. 09	*150*	*Verlust durch Trub, Schwund usw.*	
11. 2. 10	*6 100*	*abgestochen in Lagerfaß 14*	
11. 2. 10	*400*	*abgestochen in Lagerfaß 31*	
11. 2. 10	*300*	*Verlust durch Hefe, Schwund usw.*	*Hefe in Faß 91 gefüllt*

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung des Formulars dar.

Muster D **Anlage 6**

[Seite 1]

Weinlagerbuch

(Für Bezeichnung der Weine nach Wein-Nummern)

Gültig für die Kellerräume zu .....

Name des Besitzers .....

Anweisung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches sind die Weinbestände nach Nummern einzutragen.
2. Alle Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang vorzunehmen. Werden Nebenbücher (Expeditionsbücher usw.) ordnungsmäßig geführt, so genügt es, wenn die Eintragungen in dieses Buch unter Hinweis auf die Nebenbücher je für einen Monat summarisch, spätestens bis zum 10. Tage des folgenden Monats erfolgen.
3. Bei ausgedehnten Kellereien ist gestattet, für jede besondere Kellerabteilung ein besonderes Buch anzulegen.
4. Unter einer Wein-Nummer darf nur der gleiche Wein eingetragen werden, wobei es gleichgültig ist, ob er in einem oder mehreren Gebinden lagert oder ganz oder teilweise auf Flaschen gefüllt ist.
5. Die Gesamtmenge des in mehreren Fässern eingehenden Weines ist in Spalte 6 zu buchen, die Anzahl der einzelnen Fässer in Spalte 7.
6. Werden unter verschiedenen Nummern geführte Weine ihrer ganzen Menge nach oder nur teilweise miteinander verschnitten, so ist der Verschnitt unter einer neuen Nummer zu führen, die einen Hinweis auf die alten Nummern enthalten muß.
7. Bei Flaschenfüllungen ist der Wein — die Menge in Litern — in Ausgang zu bringen und die Flaschenzahl unter Eingang neu einzutragen.
8. In Spalte 10 und 16 können Hinweise auf die Eintragungen im Kellerbuche (Muster A und B) vermerkt werden.
9. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Die vorhandenen Bestände sind unter Eingang vorzutragen.

[Seite 2]

Wein-

Bordeaux-

Eingang

Tag des Einganges	Herkunft (Gemarkung, Weinbergslage, Traubensorte, Bezugsfirma)	Jahrgang	Farbe des Weines (weiß, rot oder Schiller)	Angabe, ob gezuckert oder nicht gezuckert	Gesamtmenge in Litern oder Gebindeeinheiten	Anzahl der Gebinde	Flaschenzahl		Bemerkungen
							1/1 Fl.	1/2 Fl.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
18. 3. 09	*Bordeaux Pomerol v. Fred. Beauvite, Bordeaux (100 Oxhoft)*	*1905*	*rot*	*ungez.*	*22 500 l*	*100 Oxhoft*			*Lagerkeller B*
30. 5. 09	*desgl. Flaschenfüllung*	*1905*	*rot*	*ungez.*			*1 170*	*573*	*Flaschenkeller 3, Abt. 13.*

Nummer *131.*

Pomerol.

[Seite 3]

Ausgang

Tag des Ausganges	Menge in			Angaben über Versand, Ab- und Umfüllung, Verschnitt, Kellerbehandlung und dergl.	Bemerkungen
	Litern oder Gebindeeinheiten	Flaschen			
		1/1 Fl.	1/2 Fl.		
11	12	13	14	15	16
10. 4. 09	*150 l*			*durch Auffüllung verbraucht*	
30. 5. 09	*1 125 l*			*auf Flaschen gefüllt*	
10. 6. 09	*900 l*			*versandt an E. Schmitz, Posen*	
13. 6. 09		*300*		*versandt an R. Körner, Potsdam*	*vgl. Flaschenversandbuch Fol. 116*

Anmerkung. Die in *Kurswschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung des Formulars dar.

Muster E **Anlage 7**

[Seite 1]

Buch für Geschäftsvermittler

Name des Geschäftsinhabers .....

Anweisung für die Eintragungen

1. In das Buch sind nur vermittelte Geschäfte einzutragen.
2. Bei der Anlage des Buches sind die angekauften, aber noch nicht abgelieferten Erzeugnisse in den Spalten 1 bis 9 einzeln einzutragen.
3. Alle Eintragungen haben spätestens 8 Tage nach jedem Geschäftsvorgang zu erfolgen.
4. Jeder Weinankauf ist mit einer besonderen Ankaufnummer zu bezeichnen, die in Spalte 2 und bei Ablieferung der Ware in Spalte 11 einzutragen ist.
5. In jedem Jahre ist das Buch einmal abzuschließen. Die angekauften, aber noch nicht abgelieferten Erzeugnisse sind für das folgende Betriebsjahr in den Spalten 1 bis 9 gesondert mit den früheren Ankaufnummern vorzutragen. Der Abschluß ist unter Angabe des Tages zu unterschreiben.

[Seite 2]

Ankauf

Tag des Ankaufs	Ankauf Nr.	Bezeichnung der Ware (Herkunft, Gemarkung, Lage, Jahrgang, Farbe des Weines und dergl.)	Menge der Trauben, Maische, des Mostes oder Weines				Name und Wohnort des Verkäufers	Name und Wohnort des Käufers
			Ungezuckert		Gezuckert			
			Liter	Flaschen	Liter	Flaschen		
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1909								
1. 12.	*16*	*1908er Oppenheimer, versch. Lagen, weiß*	*3 600*				*J. Kirchner, Oppenheim*	*R. Kupfer, Mainz*
5. 12.	*17*	*1908er Niersteiner, versch. Lagen, weiß*			*50 000*		*K. Gaul, Nierstein*	*F. Schwalb, Cochem*

[Seite 3]

Ablieferung

Tag der Ablieferung	Ankauf Nr.	Name und Wohnort des Empfängers	Menge der Trauben, Maische, des Mostes oder Weines				Bemerkungen
			Ungezuckert		Gezuckert		
			Liter	Flaschen	Liter	Flaschen	
10	11	12	13	14	15	16	17
1909							
15. 12.	*16*	*R. Kupfer, Mainz*	*3 580*				
18. 2.	*17*	*F. Kahn, Leipzig im Namen des Käufers*			*19 450*		
21. 12.	*17*	*F. Schwalb, Cochem*			*30 215*		

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung des Formulars dar.

Muster F **Anlage 8**

[Seite 1]

Weinbuch

für Schankwirte, Lebensmittelhändler, Krämer und sonstige Kleinverkäufer von Wein

Gültig für die Keller- und Geschäftsräume zu .....

Name des Geschäftsinhabers .....

Anweisung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Mengen in den Spalten 2 bis 7, nach Sorten gesondert, einzutragen.
2. Bei Abgabe von Wein in Flaschen darf die Gesamtzahl der während eines Monats abgegebenen Flaschen, nach Weinsorten gesondert, summarisch eingetragen werden. Der Eintrag hat spätestens bis zum 10. Tage des folgenden Monats zu erfolgen.
3. Wird Wein vom Fasse verzapft, so ist der Ausgang des ganzen Fasses auf den Tag des Anstichs zu buchen und der Tag der Leerung in Spalte 15 anzugeben.
4. Alle übrigen Eintragungen sind spätestens 8 Tage nach dem Ein- oder Ausgang zu bewirken.
5. Wird Faßwein auf Flaschen gefüllt, so ist die Flaschenfüllung in Spalte 11, die Literzahl in Spalte 12 zu vermerken; die Zahl der Flaschen ist unter »Eingang« zu buchen
6. Das Buch ist in jedem Jahre einmal abzuschließen. Die vorhandenen Vorräte sind unter »Eingang«, nach Weinsorten gesondert, neu einzutragen.

[Seite 2]

Eingang

Tag des Einganges	Bezeichnung der Getränke	Bezugsfirma sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Gezuckert oder nicht gezuckert	Menge Liter	Menge Flaschen 1/1	Menge Flaschen 1/2	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7	8
1909							
9. 11.	*Trabener*	*H. Wagner, Coblenz (1. 11. 09)*	*gez.*			25	
»	*Zeltinger*		»		25		
»	*Brauneberger*		»		25		
»	*Ober-Emmeler*		»		25		
»	*Caseler*		»		25		
»	*Ohligsberger*		»		25		
»	*Niersteiner*		»		25		
1. 12.	*Rüdesheimer*	*W. Schilling, Mainz (15. 11. 09)*	»	*250*			
20. 12.	»	*Auf Flaschen gefüllt*	»		*330*		
21. 12.	*Johannisbeerwein*	*S. Schröder-Erfurt (11. 12. 09)*	»				
22. 12.	*Rheinpfälzer*	*K. Stark, Neustadt a. H. (13. 12. 09)*	»	*50*			

[Seite 3]

Ausgang

Tag des Ausganges	Bezeichnung der Getränke	Art des Ausganges (ob verkauft, im Ausschank oder im eigenen Haushalte verbraucht, auf Flaschen gefüllt usw.)	Menge Liter	Menge Flaschen 1/1	Menge Flaschen 1/2	Bemerkungen
9	10	11	12	13	14	15
1909						
1. 12.	*Trabener* (von H. Wagner, Coblenz)	*Verkauft im Laden (Monat November 09)*			*12*	
	Brauneberger (von H. Wagner, Coblenz)			*13*		
	Niersteiner (von H. Wagner, Coblenz)			*16*		
20. 12.	*Rüdesheimer (W. Schilling, Mainz)*	*Auf Flaschen gefüllt*	*250*			
25. 12.	*Rheinpfälzer (K. Stark, Neustadt a. H.)*	*In Zapf genommen*	*50*			*Geleert 6. 1. 10.*

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung des Formulars dar.

Muster G **Anlage 9**

[Seite 1]

Kontrollbuch

für die Verwendung von Zucker und anderen Stoffen bei der Zubereitung und weiteren Behandlung von Wein und Haustrunk

Name des Geschäftsinhabers: .....

Anweisung für die Eintragungen

1. Bei der Anlage des Buches sind die vorhandenen Bestände unter »Eingang« — jeder Stoff auf einer besonderen Seite — einzutragen.
2. Alle Eintragungen sind spätestens 3 Tage nach dem Tage des Einganges oder Verbrauchs zu bewirken.
3. Die Menge der Stoffe ist in handelsüblicher Weise nach Stückzahl, Maß oder Gewicht einzutragen, die Menge des Zuckers in Kilogramm.
4. In Spalte 6 ist die Verwendung von Zucker und derjenigen Stoffe einzutragen, die zur Bereitung von Haustrunk (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes) gedient haben. Es sind — für jeden Tag besonders — Verwendungsart und verwendete Menge genau anzugeben. Für andere Stoffe bedarf es einer solchen Eintragung nicht. In den Spalten 4 bis 6 sind auch diejenigen Mengen — unter Angabe des Empfängers — abzuschreiben, die an andere abgegeben werden.
5. Am 31. Dezember eines jeden Jahres ist das Buch abzuschließen. Die vorhandenen Vorräte sind unter »Eingang« neu einzutragen. Bei hinreichendem Platze können die neuen Eintragungen für den gleichen Stoff auf der gleichen Buchseite unterhalb eines Trennungsstrichs vorgenommen werden, andernfalls ist eine neue Seite zu wählen.

[Seite 2]

1909/10.

Bezeichnung der Zuckerart: *Weißer Kandiszucker.*
Bezeichnung des zur Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Haustrunk bestimmten Stoffes (außer Zucker):

Eingang			Abschreibung der verbrauchten Menge		
Tag des Einganges	Menge	Name und Wohnort des Verkäufers sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Tag des Verbrauchs	Menge	Art der Verwendung
1	2	3	4	5	6
1. 9. 09	*880 kg*	*Bestand*	*2. 10. 09*	*260 kg*	*Zur Zuckerung von Most*
10. 9. 09	*2 000 kg*	*Kahn & Co., Mainz (1. 9. 09)*	*5. 10. 09*	*250 kg*	*desgl.*
			8. 10. 09	*90 kg*	*Zur Haustrunkbereitung*
			5. 11. 09	*500 kg*	*Verkauft an W. Marx, Mühlheim*
			3. 12. 09	*300 kg*	*Zur Zuckerung von Wein*
			13. 12. 09	*400 kg*	*desgl.*
		1910/1911.			
1. 9. 10	*1080 kg*	*Bestand*			

[Seite 3]

1909/10.

Bezeichnung der Zuckerart:
Bezeichnung des zur Kellerbehandlung des Weines oder zur Herstellung von Haustrunk bestimmten Stoffes (außer Zucker): *Weingelatine.*

Eingang			Abschreibung der verbrauchten Menge		
Tag des Einganges	Menge	Name und Wohnort des Verkäufers sowie Tag des Geschäftsabschlusses	Tag des Verbrauchs	Menge	Art der Verwendung
1	2	3	4	5	6
1. 9. 09	*10 kg*	*Bestand*			
1. 10. 09	*20 kg*	*G. Hennig, Neustadt (20. 9. 09)*			
		1910/1911.			
1. 9. 10	*5 kg*	*Bestand*			

Anmerkung. Die in *Kursivschrift* gedruckten Eintragungen stellen Beispiele für die handschriftlich vorzunehmende Ausfüllung des Formulars dar.

Verordnung, betreffend Aufhebung der Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 60). Vom 28. November 1925.

Auf Grund des § 6 der Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917, 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 60, 169) wird verordnet:

Die Bekanntmachung über Mineralöle, Mineralölerzeugnisse, Erdwachs und Kerzen vom 18. Januar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 60) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1917 (Reichsgesetzbl. S. 169) sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom 18. Januar 1917, 10. März und 16. Juli 1921 und 22. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. 1917 S. 61, 1921 S. 227, 945 und 1925 I S. 160) werden aufgehoben.

Berlin, den 28. November 1925.

Der Reichswirtschaftsminister
Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt
Krohne
Reichsverkehrsminister

Bekanntmachung über das Reichsgesetzblatt. Vom 1. Dezember 1925.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1926 beträgt der vierteljährliche Bezugspreis

für Reichsgesetzblatt Teil I 1,00 RM,
» » » II (wie bisher) 1,00 » .

Berlin, den 1. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Brecht

Mitteilung der Schriftleitung

Die Zweite Verordnung zur Änderung der Wechselstubenverordnung vom 16 November 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 50 S. 389) muß die Fußnote erhalten:

»Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 271 vom 19. November 1925«.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 15. Dezember 1925 | Nr. 53

Inhalt: Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. S. 435. — Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923. S. 439. — Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910. S. 453.

Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs. Vom 5. Dezember 1925.

Auf Grund der §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) wird hiermit nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Verordnung vom 18. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 413) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird hinter „Tonnen" eingefügt: „oder bei Vorhandensein von 3 Achsen 15 Tonnen".
2. Im § 3 Abs. 1 fällt das Wort „vermeidbare" fort.
   Am Schlusse des Abs. 1 wird hinzugefügt:
   Die Abführung der Verbrennungsgase bei Verbrennungsmaschinen und des Dampfes bei Dampfmaschinen hat unter Anwendung ausreichender schalldämpfender Mittel zu geschehen; das Ende des Auspuffrohres darf nicht nach abwärts gerichtet sein. Die Anbringung von Auspuffklappen und andere Maßnahmen, die es ermöglichen, die Schalldämpfer in ihrer Wirkung abzuschwächen oder auszuschalten, sind verboten.
3. § 3 Abs. 2 wird am Schlusse wie folgt ergänzt:
   Vollgummireifen müssen bei Kraftfahrzeugen, deren Gewicht im beladenen oder unbeladenen Zustand 2,5 Tonnen oder deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn 15 Kilometer in der Stunde übersteigt, einschließlich Stahlband auch im abgenutzten Zustand mindestens 50 Millimeter stark sein. Dreiachsige Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen oder unbeladenen Zustand 9 Tonnen übersteigt, müssen mit Luftreifen versehen sein.
4. § 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
   2. mit zwei in ihrer Wirkung voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen jede auf die Räder einer Achse oder kreuzweise auf die Räder verschiedener Achsen gleichzeitig einwirkt. Eine der beiden Bremseinrichtungen muß feststellbar sein. Bei Kraftfahrzeugen mit Kettenantrieb muß eine Bremseinrichtung unmittelbar auf die Räder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, einwirken. Jede Bremseinrichtung muß für sich geeignet sein, das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
5. Im § 4 Abs. 1 Nr. 5 und im Abs. 2 wird hinter „farblosem" eingefügt: „oder schwach gelblichem"
6. Im § 4 Abs. 5, § 5 Abs. 1 Nr. 5, § 8 Abs. 5, § 14 Abs. 1 und § 40 werden die Worte „nach der Steuerformel berechnete Nutzleistung" ersetzt durch „Steuernutzleistung".
7. Im § 4 Abs. 6 wird das Wort „und" ersetzt durch „, bei Vorhandensein von 3 Achsen 5 Tonnen und der Druck".
8. § 4 wird durch folgende Abs. 8 und 9 ergänzt:
   Lastkraftwagen müssen an der linken Seite mit einem Spiegel versehen sein, der dem Führer die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts ermöglicht.
   Bei Verwendung eines Schlußlichtes oder einer Einrichtung zur Anzeige der Absicht des Anhaltens oder der beabsichtigten Änderung der Fahrtrichtung darf nur gelbrotes Licht benutzt werden.
9. § 5 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
   1. Namen, Beruf (Gewerbe) und Wohnort des Eigentümers,
10. § 5 Abs. 1 wird am Schlusse hinter einem Komma durch folgende Nr. 9 ergänzt:
    9. die Angabe der gewerblichen oder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, falls der Eigentümer einer solchen angehört.
11. § 5 wird durch folgenden Abs. 5 ergänzt:
    Mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und des Reichsverkehrsministers können versuchsweise auch Kraftfahrzeuge, deren Beschaffenheit oder Ausrüstung den Vorschriften dieser Verordnung oder der „Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" nicht entspricht, widerruflich zum Verkehre zugelassen werden.
12. § 17 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
    Der Führer ist insbesondere dafür verantwortlich, daß eine Belästigung von Personen

oder Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch in keinem Falle eintritt.

13. § 17 Abs. 3 fällt fort.

14. § 17 Abs. 3 (bisher Abs. 4) wird am Schlusse unter Fortfall des Punktes wie folgt ergänzt:

und in welchem Grade stark wirkende Scheinwerfer in den Fällen des Satzes 1 abgeblendet werden müssen.

15. Der Abs. 3 des § 18 wird Abs. 2, der Abs. 2 wird Abs. 3; in dem nunmehrigen Abs. 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit bei Luft- oder hochelastischer Vollgummibereifung 30 Kilometer, bei anderer Vollgummibereifung 25 Kilometer in der Stunde. Bei Mitführen von Anhängern beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit bei allen Kraftfahrzeugen innerhalb geschlossener Ortsteile 16 Kilometer in der Stunde.

16. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Innerhalb geschlossener Ortsteile dürfen Warnungszeichen nur mit der im § 4 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Huppe abgegeben werden; die Warnungszeichen müssen kurz, ihre Klangfarbe und Klangstärke so beschaffen sein, daß im Gefahrbereich befindliche Personen gewarnt, im weiteren Umkreis befindliche Personen aber nicht belästigt werden. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf auch eine Pfeife benutzt werden. Die Benutzung von Signalinstrumenten zur Abgabe von anderen als Warnungszeichen, insbesondere von Rufzeichen, ist innerhalb geschlossener Ortsteile verboten.

17. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23

Ein Verbot (auch für eine bestimmte Fahrtrichtung) oder eine zeitliche Beschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Arten auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken kann von den Polizeibehörden durch allgemeine polizeiliche Vorschriften oder für den einzelnen Fall angeordnet werden, soweit der Zustand der Wege oder anliegender Gebäude oder die Eigenart des Verkehrs, insbesondere Rücksichten auf den Fußgängerverkehr, es erfordern. Soweit das Verbot oder die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 für bestimmte Örtlichkeiten mit Rücksicht auf andere besondere Verhältnisse geboten ist, steht die gleiche Befugnis den höheren Verwaltungsbehörden zu. Für Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, steht die Befugnis nach Satz 1 und 2 der obersten Landesbehörde zu; sie kann diese auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen kann von Ortspolizeibehörden nur im Rahmen von Vorschriften für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr (§ 2 Abs. 1) beschränkt werden; soll hierbei für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 Kilometer in der Stunde vorgeschrieben werden, so ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, sofern nicht schon durch Landesrecht die Genehmigung der obersten Landesbehörde vorgeschrieben ist. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen kann im übrigen von den höheren Verwaltungsbehörden unter den im Abs. 1 Satz 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen beschränkt werden, für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger als 30 Kilometer in der Stunde jedoch nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde. Für die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen auf Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde erforderlich; diese kann im Falle des Satzes 1 die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen, im Falle des Satzes 2 den höheren Verwaltungsbehörden die Zustimmung allgemein erteilen, soweit es sich nicht um eine Beschränkung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger als 30 Kilometer in der Stunde handelt. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Brücken und Eisenbahnübergängen.

Auf Verbote und Beschränkungen nach Abs. 1 und 2 ist durch Warnungstafeln hinzuweisen.

18. § 24 Abs. 2 wird hinter einem Strichpunkt wie folgt ergänzt: sie kann die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

19. § 25 Abs. 1 Nr. 2 wird am Schlusse wie folgt ergänzt:

Vollgummireifen müssen einschließlich Stahlband auch im abgenutzten Zustand mindestens 50 Millimeter stark sein, wenn das Gewicht des Anhängewagens im beladenen oder unbeladenen Zustand 2,5 Tonnen übersteigt;

20. Im § 25 Abs. 5 wird das Wort „gelbes" ersetzt durch „gelbrotes".

21. § 33a erhält folgende Fassung:

§ 33a

Ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 3,5 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen, sind von den Vorschriften über die Kennzeichen (§§ 7 und 8), die Führer solcher Maschinen von der Vorschrift über den Führerschein (§ 14 Abs. 1) befreit.

Ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 2,5 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn 8 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen, sind außerdem von den Vorschriften über die Gummibereifung (§ 3 Abs. 2 Satz 1), die Huppe (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) und den Rückwärtsgang (§ 4 Abs. 3) befreit. Für die von solchen Zugmaschinen mit-

geführten Anhängewagen gelten nicht die Vorschriften des § 25 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz, Nr. 3b, 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz; der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite darf auch bei den Anhängewagen im beladenen Zustand 150 Kilogramm nicht überschreiten.

Zugmaschinen ohne Güterladeraum, die von den Vorschriften über die Kennzeichen befreit sind, müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel außer den zwei vorderen Laternen eine Laterne führen, die weißes oder gelbrotes Licht nach hinten wirft. Bei Mitführen von Anhängern muß die Laterne am Schlusse des Zuges angebracht sein.

22. § 37 wird am Schlusse hinter einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:

die oberste Landesbehörde kann bei dringendem öffentlichen Interesse für ihren Bereich anderen Kraftfahrzeugen die gleiche Befreiung gewähren; sie erläßt Vorschriften über eine besondere Kenntlichmachung dieser Fahrzeuge.

23. Im § 40 wird die Zahl „$^3/_4$" ersetzt durch „0,7", die Zahl „1" durch „0,9" und die Worte „der Nutzleistung" beidemal durch „der Steuernutzleistung".

24. § 41 erhält folgende Fassung:

§ 41

Für Kleinkrafträder, die nur innerhalb des Deutschen Reichs verwendet werden sollen, und ihre Führer gelten sinngemäß die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7, §§ 7 bis 13, 16 bis 24, 26, 28, 33, 35, 37 bis 39 des ersten Abschnitts dieser Verordnung mit folgenden Änderungen und Ergänzungen:

1. An einer sichtbaren Stelle der Antriebsmaschine oder des Fahrgestells muß die Firma, von der die Antriebsmaschine hergestellt ist, deren Fabriknummer und die Anzahl ihrer Pferdestärken sowie die Steuernutzleistung angegeben sein. Die Angaben müssen auf ein durch Nieten befestigtes Schild oder bei Verbrennungsmaschinen unmittelbar auf das Kurbelgehäuse eingeschlagen oder eingeätzt sein; bei Verwendung eines Schildes muß bei Verbrennungsmaschinen die Fabriknummer außerdem auf das Kurbelgehäuse eingeschlagen sein.
2. Wenn ein Kleinkraftrad in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:
   a) Namen, Beruf (Gewerbe) und Wohnort des Eigentümers,
   b) die Firma, die die Antriebsmaschine hergestellt hat, sowie deren Fabriknummer,
   c) die Anzahl der Pferdestärken und die Steuernutzleistung, bei Verbrennungsmaschinen auch Zahl der Zylinder, Durchmesser der Zylinder, Kolbenhub und Art der Maschine (Viertakt- oder Zweitaktmaschine),
   d) bei Kleinkrafträdern, deren Steuernutzleistung 0,7 Pferdestärke übersteigt, den Außendurchmesser der Radreifen (§ 40 Satz 3).

   Dem Antrag ist das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter b bis d bestätigt. Dieses Gutachten kann ersetzt werden durch das Gutachten einer Firma, die von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ermächtigt worden ist, Gutachten im Sinne des Satzes 1 auszustellen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann eine solche Ermächtigung einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag widerruflich erteilen, wenn entweder die Herstellung von Antriebsmaschinen oder der Handel mit Antriebsmaschinen ausländischer Herstellung zum Geschäftsbetriebe der Firma gehört; in letzterem Falle muß die Firma nachweisen, daß sie zum alleinigen Vertriebe von Antriebsmaschinen der betreffenden Gattung im Deutschen Reiche berechtigt ist. Jedem von einer Firma ausgestellten Gutachten muß ein polizeilich beglaubigter Abdruck der von der höheren Verwaltungsbehörde erteilten Ermächtigung beigefügt sein. Über die ausgestellten Gutachten hat die Firma ein Verzeichnis zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzulegen. Im Falle des Widerrufs verliert die Ermächtigung ihre Gültigkeit. Die höhere Verwaltungsbehörde hat von jedem Falle der Erteilung oder des Widerrufs einer Ermächtigung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin) Kenntnis zu geben. Die Sammelstelle erteilt Behörden Auskunft darüber, ob eine Firma im Besitze der Ermächtigung ist.
3. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens. Im Falle der Zuteilung hat sie das Kleinkraftrad in eine Liste einzutragen und dem Antragsteller von der Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens Mitteilung zu machen, sowie über die Zuteilung des Kennzeichens und die Eintragung des Kleinkraftrades eine Bescheinigung auszufertigen. Die Aushändigung der Bescheinigung erfolgt durch die für den Ort, wo das Kleinkraftrad in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde. Die Muster der Liste und der Bescheinigung schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

   Treten bei einem Kleinkraftrad Änderungen ein, die eine Berichtigung der Liste und der Bescheinigung erforderlich machen, oder verlegt der Eigentümer eines Kleinkraftrades

seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, oder soll ein Kleinkraftrad zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht mehr verwendet werden oder geht ein Kleinkraftrad, dem ein polizeiliches Kennzeichen zugeteilt ist, auf einen anderen Eigentümer über, so gelten die Vorschriften des § 6 sinngemäß.

4. Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kleinkrafträdern ungeeignet ist, so kann ihr die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Führung von Kleinkrafträdern dauernd oder zeitweise untersagen. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam. Von jeder Untersagung und deren Zurücknahme hat die höhere Verwaltungsbehörde der Sammelstelle in Berlin umgehend Mitteilung zu machen. In den Fällen der Untersagung sind die Gründe kurz anzugeben. Personen unter 16 Jahren ist das Führen von Kleinkrafträdern nicht gestattet. Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen; sie stellt darüber besonders Ausweise aus.

   Der Führer eines Kleinkraftrades hat die Bescheinigung (Nr. 3 Abs. 1 Satz 2) bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

5. Für technische Prüfungen von Kleinkrafträdern gilt die Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen (§ 5 Abs. 4) entsprechend.

6. Für die Zuteilung von Probefahrtkennzeichen gilt § 34 Abs. 1, 2, 3, 5, 7, 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Probefahrtkennzeichen in grüner Balkenschrift auf weißem, grün gerandetem Grunde herzustellen ist, und daß der Führer an Stelle einer Zulassungsbescheinigung eine Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde über die Zuteilung des Probefahrtkennzeichens nach einem vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster mitzuführen hat.

25. Hinter § 42 wird hinzugefügt:

Dritter Abschnitt. Strafvorschriften.

§ 43

Wer den Vorschriften über den Verkehr mit Kleinkrafträdern zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

Wer den sonstigen Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, wird nach den Strafvorschriften des III. Abschnitts des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestraft.

26. In Ziffer I Abs. 2 Satz 2 der Anlage wird hinter „etwa" eingefügt: „nachteiliges".

27. In Ziffer III Abs. 1 der Anlage wird bei Nr. 2 hinter „Tonnen" eingefügt: „und für Zugmaschinen ohne Güterladeraum", ferner bei Nr. 3 hinter „Kraftwagen": „(ausgenommen Zugmaschinen ohne Güterladeraum)"; bei Nr. 3 werden die Worte „(Nutzleistung nach der Steuerformel berechnet)" beidemal ersetzt durch „(Steuernutzleistung)".

28. In Ziffer III Abs. 2 der Anlage wird hinter „Grund" eingefügt: „des Nachweises einer entsprechenden Ausbildung (Ziffer I Abs. 1 Nr. 4) und".

29. Ziffer VI Abs. 4 der Anlage erhält folgende Fassung:

   Vor Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung eines Führerscheins hat die höhere Verwaltungsbehörde durch Anfrage bei der Sammelstelle in Berlin festzustellen, was etwa nachteiliges über den Antragsteller dort bekannt ist. Von jedem Falle der Versagung der Fahrerlaubnis, der Aussetzung der Entscheidung, der Entziehung der Fahrerlaubnis oder der Untersagung der Führung eines Kraftfahrzeugs sowie der Zurücknahme einer dieser Maßnahmen hat die höhere Verwaltungsbehörde umgehend der Sammelstelle in Berlin Mitteilung zu machen. In den Fällen der Versagung, Entziehung und Untersagung sind die Gründe kurz mitzuteilen.

30. In Ziffer VII Abs. 2 der Anlage erhält Satz 3 folgende Fassung:

   Die Vorschriften über die Beteiligung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Ziffer I Abs. 2 und Ziffer VI Abs. 4) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß vor Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung eines Führerscheins eine Anfrage bei der Sammelstelle nicht erforderlich ist.

   Außerdem wird Abs 2 am Schlusse hinter einem Komma wie folgt ergänzt:

   sofern nicht das Dienstverhältnis durch Strafentlassung beendet wurde oder sofern nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen befähigt ist.

Artikel II

Die Vorschriften des Artikel I Nr. 23 und 24 treten erst am 1. März 1926 in Kraft. Dem Antrag auf Zuteilung eines Kennzeichens für Kleinkrafträder, die sich bereits im Verkehre befinden, kann als Ersatz für das nach § 41 Nr. 2 Abs. 2 erforderliche Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen die nach Maßgabe des bisherigen § 41 Nr. 3 von einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder einer Firma ausgestellte Bescheinigung beigefügt werden; die höhere Verwaltungsbehörde hat auf Grund der darin angegebenen Nutzleistung nachzuprüfen, ob das Fahrzeug noch als Kleinkraftrad anzusehen ist.

Bis zum 1. März 1926 sind an bereits zum Verkehre zugelassenen Kraftfahrzeugen angebrachte Auspuffklappen zu entfernen, andere Maßnahmen, die es ermöglichen, die Schalldämpfer in ihrer Wirkung abzuschwächen oder auszuschalten, zu beseitigen; bis zum gleichen Tage sind Auspuffrohre, die der Vorschrift des

§ 3 Abs. 1 nicht entsprechen, zu ändern. In der Übergangszeit ist das Öffnen noch vorhandener Auspuffklappen innerhalb geschlossener Ortsteile verboten.

Artikel III

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923, so wie er sich aus den Änderungen im Artikel I ergibt, in fortlaufender Nummernreihe der Paragraphen als „Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925" zugleich mit dieser Verordnung durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Artikel IV

Die Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 (Reichsgesetzblatt S. 640) in der Fassung der Verordnungen vom 5. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 768), vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 169), vom 15. November 1923 (Reichsministerialbl. S. 1039) und der Bekanntmachungen vom 20. September 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 377) und vom 10. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 450) wird in folgenden Punkten geändert:

1. Im § 1 werden die Worte „15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 175)" ersetzt durch „5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 439)".
2. Im § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Abschnitt a, § 10 Abs. 1 Abschnitt b Abs. 1 und 4, § 10 Abs. 1 Abschnitt c, §§ 11, 13 und 14 Satz 1 und 2 werden die Worte „15. März 1923" ersetzt durch „5. Dezember 1925".
3. Im § 3 Abs. 2 Nr. 2 und in den Mustern 1 und 4 wird an allen vorkommenden Stellen „Photographie" ersetzt durch „Lichtbild".
4. § 3a wird am Schlusse hinter einem Strichpunkt wie folgt ergänzt:
   auch müssen Kraftzweiräder das polizeiliche Kennzeichen am hinteren Ende in ein- oder zweizeiliger Ausführung führen.
5. Im § 5 Abs. 1 fallen die Worte „dem § 1 Satz 2 und" fort.
6. § 7 wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:
   Das Öffnen etwa am Fahrzeug vorhandener Auspuffklappen ist verboten.
7. Der Abschnitt „F. Schlußbestimmungen." fällt fort.

Artikel V

Der Reichsverkehrsminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910, so wie er sich aus den Änderungen im Artikel IV ergibt, als „Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925" in fortlaufender Nummernreihe der Paragraphen zugleich mit dieser Verordnung durch das Reichsgesetzblatt bekanntzumachen.

Berlin, den 5. Dezember 1925.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 175) / 18. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 413). Vom 5. Dezember 1925.

Auf Grund des Artikels III der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 435) wird nachstehend der Wortlaut der nach den §§ 6 und 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) / 21. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 743) erlassenen Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 175) / 18. April 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 413) in der neuen Fassung als „Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925" bekanntgemacht.

Berlin, den 5. Dezember 1925.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Verordnung über Kraftfahrzeugverkehr.

Vom 5. Dezember 1925.

Erster Abschnitt
Kraftfahrzeuge im allgemeinen

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Als Kraftfahrzeuge (Kraftwagen oder Krafträder) im Sinne dieser Vorschriften gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein. Als Krafträder (Kraftzweiräder oder Kraftdreiräder) gelten Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 200 Kilogramm nicht übersteigt; Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen bleiben bei Feststellung der Fahrzeugart außer Betracht. Als Krafträder gelten außerdem Kraftfahrzeuge mit zwei Laufrädern und zwei seitlichen Stützrädern ohne Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen, wenn ihr Eigengewicht in betriebsfertigem Zustand 300 Kilogramm nicht übersteigt. Als Kraftomnibusse gelten Personenkraftwagen mit mehr als acht Sitzplätzen (einschließlich Führersitz).

§ 2

(1) Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen gelten sinngemäß die den Verkehr von Fuhrwerken oder von Fahrrädern auf öffentlichen Wegen und Plätzen allgemein regelnden Vorschriften, sofern nicht nachfolgend oder gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes von der obersten Landesbehörde andere Bestimmungen getroffen werden.

(2) Auf Kraftfahrzeuge, die für den öffentlichen Fuhrbetrieb verwendet werden, sowie auf die Führer dieser Fahrzeuge finden neben den nachstehenden Vorschriften die allgemeinen Bestimmungen über den Betrieb der Droschken, Omnibusse und sonstigen dem öffentlichen Transportgewerbe dienenden Fuhrwerke Anwendung.

(3) Die nachstehenden Vorschriften gelten nicht für Raupenkraftfahrzeuge, Dampfstraßenlokomotiven, Straßenwalzen, ferner solche Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen oder unbeladenen Zustand 9 Tonnen oder bei Vorhandensein von 3 Achsen 15 Tonnen übersteigt, sowie selbstfahrende Arbeits- und Werkzeugmaschinen zu landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (z. B. Dampf-, Motorpflüge, Motorsägen).

B. Das Kraftfahrzeug

a. Beschaffenheit und Ausrüstung

§ 3

(1) Die Kraftfahrzeuge müssen verkehrssicher und insbesondere so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie jede Belästigung von Personen und Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch ausgeschlossen ist. Die Abführung der Verbrennungsgase bei Verbrennungsmaschinen und des Dampfes bei Dampfmaschinen hat unter Anwendung ausreichender schalldämpfender Mittel zu geschehen; das Ende des Auspuffrohres darf nicht nach abwärts gerichtet sein. Die Anbringung von Auspuffklappen und andere Maßnahmen, die es ermöglichen, die Schalldämpfer in ihrer Wirkung abzuschwächen oder auszuschalten, sind verboten.

(2) Die Radkränze müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein und dürfen keine Unebenheiten besitzen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen. Vollgummireifen müssen bei Kraftfahrzeugen, deren Gewicht im beladenen oder unbeladenen Zustand 2,5 Tonnen oder deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn 15 Kilometer in der Stunde übersteigt, einschließlich Stahlband auch im abgenutzten Zustand mindestens 50 Millimeter stark sein. Dreiachsige Kraftfahrzeuge, deren betriebsfertiges Gewicht im beladenen oder unbeladenen Zustand 9 Tonnen übersteigt, müssen mit Luftreifen versehen sein.

§ 4

(1) Jedes Fahrzeug muß versehen sein:

1. mit einer zuverlässigen Lenkvorrichtung, die gestattet, sicher und rasch auszuweichen; die zur Lenkung benutzten Wagenräder sollen nach beiden Seiten möglichst weit einschlagen, um kurz wenden zu können;
2. mit zwei in ihrer Wirkung voneinander unabhängigen Bremseinrichtungen, von denen jede auf die Räder einer Achse oder kreuzweise auf die Räder verschiedener Achsen gleichzeitig einwirkt. Eine der beiden Bremseinrichtungen muß feststellbar sein. Bei Kraftfahrzeugen mit Kettenantrieb muß eine Bremseinrichtung unmittelbar auf die Räder oder auf Bestandteile, die mit den Rädern fest verbunden sind, einwirken. Jede Bremseinrichtung muß für sich geeignet sein, das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen zu bringen;
3. mit einer zuverlässigen Vorrichtung, die beim Befahren von Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert, sofern nicht eine der Bremsen diese Forderung erfüllt;
4. mit einer am Fahrzeug befestigten Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen; falls die Hupe mehrtonig ist, müssen die verschiedenen Töne gleichzeitig in einem harmonischen Akkord anklingen; Huppen sind als vorschriftsmäßig zu betrachten, wenn ein klarer, von Nebengeräuschen freier Ton oder Akkord durch Schwingungen von Metallzungen, Platten (Membranen) oder anderen Teilen erzeugt wird. An jedem Fahrzeug muß mindestens eine Hupe vorhanden sein, mit der auch bei stillstehendem Motor Warnungszeichen abgegeben werden können;
5. nach eingetretener Dunkelheit und bei starkem Nebel mit mindestens zwei in gleicher Höhe angebrachten, die seitliche Begrenzung des Fahrzeugs anzeigenden, hellbrennenden Laternen mit farblosem oder schwach gelblichem Glase, die den Lichtschein derart auf die Fahrbahn werfen, daß diese auf mindestens 20 Meter vor dem Fahrzeug von dem Führer übersehen werden kann. Übermäßig stark wirkende Scheinwerfer dürfen nicht verwendet werden;
6. mit einer Vorrichtung, die verhindert, daß das Fahrzeug von Unbefugten in Betrieb gesetzt werden kann.

(2) Für Krafträder gelten nicht die Vorschriften über Feststellbarkeit der Bremse (Nr. 2) und Vorrichtungen zur Verhinderung der unbeabsichtigten Rückwärtsbewegung (Nr. 3) und der Inbetriebsetzung durch Unbefugte (Nr. 6); es genügt eine hellbrennende Laterne mit farblosem oder schwach gelblichem Glase (Nr. 5), ausgenommen, wenn ein Kraftrad einen Beiwagen auf der linken Seite mitführt; eine auf das Wagenrad des Beiwagens einwirkende Bremse (Nr. 2) ist nicht erforderlich.

(3) Jeder Kraftwagen, dessen Eigengewicht 350 Kilogramm übersteigt, muß so eingerichtet sein, daß er mittels der Maschine oder des Motors vom Führersitz aus in Rückwärtsgang gebracht werden kann.

(4) Die Griffe zur Bedienung der Maschine oder des Motors und der im Abs. 1 bis 3 angeführten Einrichtungen müssen so angebracht sein, daß der Führer sie, ohne sein Augenmerk von der Fahrtrichtung abzulenken, leicht und auch im Dunkeln ohne Verwechselungsgefahr handhaben kann.

(5) Jedes Kraftfahrzeug muß mit einem an einer sichtbaren Stelle des Fahrgestells angebrachten Schilde versehen sein, das die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrgestells, die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors (bei Krafträdern, Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse und bei Lastkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht auch die Steuernutzleistung des Fahrzeugs) und das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs ergibt. Bei Kraftfahrzeugen, deren Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) 5 Tonnen übersteigt, muß sich die Angabe auf dem Schilde auch auf die zulässige Belastung, auf die Achsdrucke und auf die Felgendrucke auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand erstrecken.

(6) Bei einem Kraftfahrzeug im beladenen Zustand darf der Druck auf eine Achse 6 Tonnen, bei Vorhan-

denſein von 3 Achſen 5 Tonnen und der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Baſis der Gummireifen — 150 Kilogramm nicht überſchreiten.

(7) Zum Abgeben von Warnungszeichen außerhalb geſchloſſener Ortsteile beſtimmte Pfeifen (§ 19 Abſ. 3) gelten als vorſchriftsmäßig, wenn durch ſie Pfiffe gleicher Tonhöhe in der Weiſe erzeugt werden, daß unter Druck ſtehende verbrannte Gaſe aus dem Zylinder oder der Auspuffleitung durch die Pfeife entweichen.

(8) Laſtkraftwagen müſſen an der linken Seite mit einem Spiegel verſehen ſein, der dem Führer die Beobachtung der Fahrbahn nach rückwärts ermöglicht.

(9) Bei Verwendung eines Schlußlichtes oder einer Einrichtung zur Anzeige der Abſicht des Anhaltens oder der beabſichtigten Änderung der Fahrtrichtung darf nur gelbrotes Licht benutzt werden.

b. Antrag auf Zulaſſung eines Fahrzeugs

§ 5

(1) Wenn ein Kraftfahrzeug in Betrieb genommen werden ſoll, hat der Eigentümer bei der für ſeinen Wohnort zuſtändigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulaſſung des Fahrzeugs ſchriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

1. Namen, Beruf (Gewerbe) und Wohnort des Eigentümers,
2. die Firma, die das Fahrgeſtell hergeſtellt hat, ſowie die Fabriknummer des Fahrgeſtells,
3. die Beſtimmung des Fahrzeugs (Perſonen- oder Laſtfahrzeug),
4. die Art der Kraftquelle (Verbrennungsmaſchine, Dampfmaſchine, Elektromotor),
5. die Anzahl der Pferdeſtärken der Maſchine oder des Motors (bei Krafträdern, Perſonenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibuſſe und bei Laſtkraftwagen bis 2,5 Tonnen Eigengewicht auch die Steuernutzleiſtung des Fahrzeugs),
6. das Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs,
7. die zuläſſige Belaſtung (in Kilogramm oder Perſonen einſchließlich Führer),
8. bei Fahrzeugen, deren Geſamtgewicht (einſchließlich Ladung) 5 Tonnen überſteigt, die Achsdrucke und die Felgendrucke auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Baſis der Gummireifen — im beladenen Zuſtand,
9. die Angabe der gewerblichen oder landwirtſchaftlichen Berufsgenoſſenſchaft, falls der Eigentümer einer ſolchen angehört.

(2) Dem Antrag iſt das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverſtändigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter Nr. 4 bis 8 ſowie ferner beſtätigt, daß das Fahrzeug den nach dieſer Verordnung zu ſtellenden Anforderungen genügt. Hinſichtlich der Nr. 5 kann das Gutachten des Sachverſtändigen durch eine Beſcheinigung der Firma erſetzt werden, die die Maſchine oder den Motor hergeſtellt hat. Das Gutachten hat der Antragſteller auf ſeine Koſten zu beſchaffen.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann einer zuverläſſigen ins Handelsregiſter eingetragenen Firma, zu deren Geſchäftsbetrieb die Herſtellung von Kraftfahrzeugen gehört und deren Sitz ſich im Bezirke der Behörde befindet, auf ſchriftlichen Antrag nach einer auf Koſten der Firma vorgenommenen Prüfung (Typenprüfung) widerruflich eine Beſcheinigung darüber erteilen, daß eine von ihr fabrikmäßig gefertigte Gattung von Kraftfahrzeugen den Anforderungen dieſer Verordnung genügt (Typenbeſcheinigung). Für im Ausland hergeſtellte Fahrzeuge kann eine ſolche Beſcheinigung einer zuverläſſigen, ins Handelsregiſter eingetragenen Firma, zu deren Geſchäftsbetriebe der Handel mit Kraftfahrzeugen gehört und deren Sitz ſich im Bezirke der Behörde befindet, auf ſchriftlichen Antrag ausgeſtellt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die Firma im Deutſchen Reiche zum alleinigen Vertriebe von Kraftfahrzeugen der betreffenden Gattung berechtigt iſt. Die Typenbeſcheinigung gilt fürs ganze Reich. Für ein Kraftfahrzeug einer ſolchen Gattung (Satz 1 und 2) kann die Firma zu einer amtlich beglaubigten Abſchrift der Typenbeſcheinigung mit etwaigen Nachträgen unter laufender Nummer eine Ergänzungsbeſcheinigung ausſtellen, die die Richtigkeit der im Abſ. 1 unter Nr. 4 bis 8 vorgeſchriebenen Angaben beſtätigen muß. Eine ſolche Firmenbeſcheinigung (Abſchrift der Typenbeſcheinigung nebſt Ergänzungsbeſcheinigung) erſetzt das Gutachten des amtlich anerkannten Sachverſtändigen (§ 5 Abſ. 2) in allen Fällen mit Ausnahme der des § 6 Abſ. 3 Satz 2 und des § 28 Abſ. 1 mit der Maßgabe, daß bei einem Eigengewichte des betriebsfertigen Fahrzeugs bis vier Tonnen für Kraftomnibuſſe, Laſtkraftwagen ſowie Zugmaſchinen ohne Güterladeraum ein amtlicher Wiegeſchein oder eine Beſcheinigung über die unter behördlicher Überwachung vorgenommene Wägung beizufügen iſt. Für ein Fahrzug, das ſchon einmal zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelaſſen war, darf eine Firmenbeſcheinigung nur dann ausgeſtellt werden, wenn die Firma das Fahrzeug nochmals geprüft und ſich von ſeiner vorſchriftsmäßigen Beſchaffenheit überzeugt hat; dies iſt in der Beſcheinigung zu vermerken. Über die mittels Firmenbeſcheinigung in den Verkehr gebrachten Fahrzeuge hat die Firma ein Verzeichnis zu führen und auf Verlangen den zuſtändigen Beamten vorzulegen. Firmenbeſcheinigungen können unter Mitverantwortung der Stammfirma — bei Fahrzeugen ausländiſcher Herſtellung der Hauptvertretung im Sinne des Satzes 2 — auch von den Zweigniederlaſſungen, die dann gleichfalls zur Liſtenführung verpflichtet ſind, ausgeſtellt werden. Im Falle des Widerrufs (Satz 1 und 2) verliert die Typenbeſcheinigung ihre Gültigkeit und iſt nebſt allen bereits gefertigten beglaubigten Abſchriften der zuſtändigen höheren Verwaltungsbehörde abzuliefern, ſoweit die Abſchriften nicht als Firmenbeſcheinigungen in den Verkehr gegeben worden ſind.

(4) Für die Prüfungen nach Abſ. 2 und 3 gelten die Vorſchriften einer „Anweiſung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen", die der Reichsverkehrsminiſter erläßt. Er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben; erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerſpruch, ſo hat der Reichsverkehrsminiſter die beanſtandeten Vorſchriften aufzuheben.

(5) Mit Zuſtimmung der oberſten Landesbehörde und des Reichsverkehrsminiſters können verſuchsweiſe auch Kraftfahrzeuge, deren Beſchaffenheit oder Ausrüſtung den Vorſchriften dieſer Verordnung oder der

„Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen" nicht entspricht, widerruflich zum Verkehre zugelassen werden.

c. Zulassung zum Verkehr und Kennzeichnung

§ 6

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) entscheidet über den Antrag auf Zulassung des Kraftfahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Die Zulassung gilt für das ganze Reich.

(2) Im Falle der Zulassung hat die höhere Verwaltungsbehörde das Kraftfahrzeug in eine Liste einzutragen, dem Fahrzeug ein polizeiliches Kennzeichen (§ 8) zuzuteilen und hiervon dem Antragsteller Mitteilung zu machen, sowie über die Zulassung und die Eintragung des Kraftfahrzeugs und die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung auszufertigen. Die Aushändigung der Bescheinigung erfolgt durch die für den Ort, wo das Kraftfahrzeug in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde. Die Muster der Liste und der Bescheinigung schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

(3) Treten bei einem zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenen Kraftfahrzeug Änderungen ein, die eine Berichtigung der Liste und der Zulassungsbescheinigung erforderlich machen, so hat der Eigentümer unter Vorlegung der Zulassungsbescheinigung die Berichtigungen innerhalb 2 Wochen bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen. Bei Änderung der Art der Kraftquelle, bei Einbau einer stärkeren Maschine oder eines stärkeren Motors, einer in ihrer Bauart oder Übersetzung veränderten Bremse oder Lenkvorrichtung bedarf es einer erneuten Zulassung, die der Eigentümer sofort unter Beifügung eines Gutachtens (§ 5 Abs. 2) bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu beantragen hat.

(4) Verlegt der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs seinen Wohnort in den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, so hat er bei dieser die erneute Zulassung des Fahrzeugs zu beantragen; der Beifügung des Gutachtens eines Sachverständigen (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die bisherige Zulassungsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Ausfertigung der neuen Zulassungsbescheinigung ist die bisherige einzuziehen.

(5) Soll ein Kraftfahrzeug zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht mehr verwendet werden, so hat der Eigentümer der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde hiervon Mitteilung zu machen und ihr die Zulassungsbescheinigung sowie das Kennzeichen abzuliefern. Das Kennzeichnen ist, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist, nach Vernichtung des Dienststempels zurückzugeben. Unterbleibt die Ablieferung, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Zulassungsbescheinigung und das Kennzeichen einzuziehen oder, soweit die Einziehung des Kennzeichens nicht zulässig ist, den Dienststempel auf diesem augenfällig zu vernichten. In gleicher Weise ist auf Antrag der Steuerbehörde zu verfahren, wenn die Steuerkarte nicht rechtzeitig erneuert wird.

(6) Geht ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereits zugelassenes Kraftfahrzeug auf einen anderen Eigentümer über, so hat dieser bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die erneute Zulassung des Fahrzeugs zu beantragen; der Beifügung des Gutachtens eines Sachverständigen (§ 5 Abs. 2, 3) bedarf es in diesem Falle nicht, wenn die bisherige Zulassungsbescheinigung vorgelegt wird. Bei Ausfertigung der neuen Zulassungsbescheinigung ist die bisherige einzuziehen.

§ 7

Vorbehaltlich der Vorschrift im § 32 muß jedes auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeug das polizeiliche Kennzeichen (§ 8) tragen.

§ 8

(1) Das von der höheren Verwaltungsbehörde zuzuteilende Kennzeichen besteht aus einem (oder mehreren) Buchstaben (oder römischen Ziffern) zur Bezeichnung des Landes (oder engeren Verwaltungsbezirkes) und aus der Erkennungsnummer, unter der das Fahrzeug in die polizeiliche Liste (§ 6 Abs. 2) eingetragen ist. Die Verteilung der Kennzeichen innerhalb des Reichsgebiets erfolgt nach einem „Plan für die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge", den der Reichsverkehrsminister nach Anhörung der beteiligten obersten Landesbehörden aufstellt. Das Kennzeichen ist an der Vorderseite und an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle anzubringen. Die Fläche des Kennzeichens muß zur Längsachse des Fahrzeugs senkrecht oder annähernd senkrecht stehen. Bei spitz zulaufenden Fahrzeugen kann jedoch das vordere und das hintere Kennzeichen durch je zwei Kennzeichen ersetzt werden; diese müssen beiderseits an jedem spitz zulaufenden Ende des Fahrzeugs auf Flächen angebracht sein, die zur Längsachse des Fahrzeugs schräg, zur Fahrbahn senkrecht oder annähernd senkrecht stehen.

(2) Das vordere Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf die Wandung des Fahrzeugs oder auf eine rechteckige Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummern müssen in eine Reihe gestellt und durch einen wagerechten Strich von einander getrennt werden. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 75 Millimeter bei einer Strichstärke von 12 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 12 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 25 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 115 Millimeter.

(3) Bei dem an der Rückseite des Fahrzeugs mittels Schrauben, Nieten oder Nägel fest anzubringenden Kennzeichen sind die Buchstaben (römischen Ziffern) und die Nummer auf einer viereckigen weißen, schwarzgerandeten Tafel in schwarzer Balkenschrift auszuführen. Die Tafel kann Bestandteil einer Laterne sein (vergleiche § 11). Die Nummer kann unter den Buchstaben (römischen Ziffern) oder, durch einen wagerechten Strich getrennt, dahinter stehen. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 10 Millimeter, Schrifthöhe 100 Millimeter bei einer Strichstärke von 15 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 20 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen Kennzeichen

260 Millimeter, bei einzeiligen Kennzeichen 140 Millimeter, ferner bei einzeiligen Kennzeichen Stärke des Trennungsstrichs 15 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 30 Millimeter. Das hintere Kennzeichen kann auch auf die Wandung des Fahrzeugs aufgemalt werden.

(4) Kraftzweiräder sind von der Führung des hinteren Kennzeichens befreit. Bei ihnen genügt ein beiderseitig beschriebenes Kennzeichen, das an der Vorderseite in der Fahrtrichtung an leicht sichtbarer Stelle anzubringen ist. Das Kennzeichen ist in schwarzer Balkenschrift auf weißem, schwarzgerandetem Grunde auf eine rechteckige, an den Vorderecken leicht abgerundete Tafel aufzumalen, die mit dem Fahrzeug durch Schrauben, Nieten oder Nägel fest zu verbinden ist. Die Buchstaben (oder die römischen Ziffern) und die Nummer müssen in einer Reihe stehen und durch einen wagerechten Strich voneinander getrennt sein. Die Abmessungen betragen: Randbreite mindestens 8 Millimeter, Schrifthöhe 60 Millimeter bei einer Strichstärke von 10 Millimeter, Abstand zwischen den einzelnen Zeichen und vom Rande 12 Millimeter, Stärke des Trennungsstrichs 10 Millimeter, Länge des Trennungsstrichs 18 Millimeter, Höhe der Tafel ausschließlich des Randes 84 Millimeter.

(5) Bei Kraftwagen, deren Steuernutzleistung drei Pferdestärken nicht übersteigt, und bei Kraftdreirädern können das vordere und hintere Kennzeichen (Abs. 2 und 3) auch mit den im Abs. 4 angegebenen Abmessungen ausgeführt werden mit der Maßgabe, daß die Höhe der Tafel ausschließlich des Randes bei zweizeiligen hinteren Kennzeichen 156 Millimeter betragen soll.

(6) Die Muster für die Kennzeichen schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

§ 9

Die Kennzeichen müssen mit dem Dienststempel der Polizeibehörde (§ 6 Abs. 2 Satz 2) versehen sein. Zum Zwecke der Abstempelung des Kennzeichens hat die Polizeibehörde die Vorführung des Kraftfahrzeugs anzuordnen. Bevor sie die Abstempelung vornimmt, hat sie sich durch sorgfältige Prüfung davon zu überzeugen, daß das Fahrzeug insbesondere auch den Vorschriften der §§ 8, 10 und 11 entspricht.

§ 10

Die Kennzeichen dürfen nicht zum Umklappen eingerichtet sein; sie dürfen niemals verdeckt sein und müssen stets in lesbarem Zustand erhalten werden. Der untere Rand des vorderen Kennzeichens darf nicht weniger als 20 Zentimeter, der des hinteren nicht weniger als 45 Zentimeter vom Erdboden entfernt sein.

§ 11

(1) Bei Dunkelheit und bei starkem Nebel sind hintere Kennzeichen so zu beleuchten, daß sie deutlich erkennbar sind. Beleuchtungsvorrichtungen dürfen die Kennzeichen von keiner Seite verdecken; Vorrichtungen zum Abstellen der Beleuchtung vom Sitze des Führers oder vom Innern des Wagens aus sind nur zulässig, wenn beim Abstellen gleichzeitig sämtliche Laternen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5) verlöschen.

(2) Bei Kraftzweirädern ist das an der Vorderseite angebrachte Kennzeichen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es von beiden Seiten deutlich erkennbar ist.

§ 12

Ist der Dienststempel eines Kennzeichens unkenntlich geworden oder muß ein mit dem Dienststempel der Polizeibehörde versehenes Kennzeichen erneuert werden, so ist das Kraftfahrzeug wiederum entsprechend der Vorschrift im § 9 der Polizeibehörde vorzuführen; tritt die Notwendigkeit der Erneuerung an einem Orte ein, von dem aus die Polizeibehörde, die die erste Stempelung des Kennzeichens vorgenommen hatte, ohne Zeitverlust nicht erreicht werden kann, so ist das Fahrzeug der nächsten Polizeibehörde vorzuführen, die alsdann den Dienststempel zu erneuern oder das erneuerte Kennzeichen mit dem Dienststempel zu versehen und, daß dies geschehen, in der Zulassungsbescheinigung (§ 6 Abs. 2) ersichtlich zu machen hat.

§ 13

Die Anbringung mehrerer verschiedener Kennzeichen ist unzulässig.

C. Der Führer des Kraftfahrzeugs

a. Die Zulassung zum Führen

§ 14

(1) Wer auf öffentlichen Wegen und Plätzen ein Kraftfahrzeug führen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde; dies gilt nicht für ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge, deren Steuernutzleistung 1 Pferdestärke nicht übersteigt. Die Erlaubnis gilt für das ganze Reich; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung dargetan hat und nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist.

(2) Personen unter 18 Jahren ist das Führen von Kraftfahrzeugen, insbesondere auch von Krafträdern und elektrisch angetriebenen Kraftfahrzeugen im Sinne des Abs. 1 Satz 1, nicht gestattet. Ausnahmen können von der höheren Verwaltungsbehörde mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zugelassen werden.

(3) Den Nachweis der Erlaubnis hat der Führer durch eine Bescheinigung (Führerschein) zu erbringen, deren Muster der Reichsverkehrsminister vorschreibt.

(4) Für die vorzunehmenden Prüfungen gelten die Vorschriften unter Ziffer I bis VI der als Anlage beigefügten „Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen".

b. Besondere Pflichten des Führers

§ 15

Der Führer hat den Führerschein (§ 14 Abs. 3) sowie die Bescheinigung über die Zulassung des Kraftfahrzeugs (§ 6 Abs. 2 und § 35 Abs. 1 und 2) bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

§ 16

Der Führer ist dafür verantwortlich, daß das Kraftfahrzeug mit den nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Vermerken und polizeilichen Kennzeichen versehen ist, daß das Kennzeichen in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist, daß die zulässige Belastung nicht überschritten wird und daß das Fahrzeug sich in verkehrssicherem Zustand (§§ 3, 4) befindet; er hat sich vor der Fahrt von dem Zustand des Fahrzeugs zu überzeugen.

§ 17

(1) Der Führer ist zu besonderer Vorsicht in Leitung und Bedienung seines Fahrzeugs verpflichtet. Er darf von dem Fahrzeug nicht absteigen, solange es in Bewegung ist, und darf sich von ihm nicht entfernen, solange die Maschine oder der Motor läuft; auch muß er, falls er sich von dem Fahrzeug entfernt, die Vorrichtung (§ 4 Abs. 1 Nr. 6) in Wirksamkeit setzen, die verhindern soll, daß ein Unbefugter das Fahrzeug in Betrieb setzt.

(2) Der Führer ist insbesondere dafür verantwortlich, daß eine Belästigung von Personen oder Gefährdung von Fuhrwerken durch Geräusch, Rauch, Dampf oder üblen Geruch in keinem Falle eintritt.

(3) Stark wirkende Scheinwerfer müssen innerhalb beleuchteter Ortsteile, ausgenommen bei starkem Nebel, abgeblendet werden, ferner da, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, insbesondere beim Begegnen mit anderen Fahrzeugen. Der Reichsverkehrsminister bestimmt, welche Scheinwerfer als übermäßig stark wirkend und welche als stark wirkend gelten und in welchem Grade stark wirkende Scheinwerfer in den Fällen des Satzes 1 abgeblendet werden müssen.

§ 18

(1) Die Fahrgeschwindigkeit ist so einzurichten, daß der Führer in der Lage bleibt, seinen Verpflichtungen Genüge zu leisten.

(2) Ist der Überblick über die Fahrbahn behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beeinträchtigt, oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrzeug auf kürzeste Entfernung zum Stehen gebracht werden kann.

(3) Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt bei Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht innerhalb geschlossener Ortsteile 30 Kilometer in der Stunde; die höhere Verwaltungsbehörde kann Geschwindigkeiten bis zu 40 Kilometer zulassen. Bei Kraftfahrzeugen von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit bei Luft- oder hochelastischer Vollgummibereifung 30 Kilometer, bei anderer Vollgummibereifung 25 Kilometer in der Stunde. Bei Mitführen von Anhängern beträgt die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit bei allen Kraftfahrzeugen innerhalb geschlossener Ortsteile 16 Kilometer in der Stunde.

§ 19

(1) Der Führer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbare Warnungszeichen rechtzeitig auf das Nahen des Kraftfahrzeugs aufmerksam zu machen.

(2) Das Abgeben von Warnungszeichen ist sofort einzustellen, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

(3) Innerhalb geschlossener Ortsteile dürfen Warnungszeichen nur mit der im § 4 Abs. 1 Nr. 4 vorgeschriebenen Huppe abgegeben werden; die Warnungszeichen müssen kurz, ihre Klangfarbe und Klangstärke so beschaffen sein, daß im Gefahrbereich befindliche Personen gewarnt, im weiteren Umkreis befindliche Personen aber nicht belästigt werden. Außerhalb geschlossener Ortsteile darf auch eine Pfeife benutzt werden. Die Benutzung von Signalinstrumenten zur Abgabe von anderen als Warnungszeichen, insbesondere von Rufzeichen, ist innerhalb geschlossener Ortsteile verboten.

(4) Das Abgeben langgezogener Warnungszeichen, die Ähnlichkeit mit Feuersignalen haben, und die Anbringung und Verwendung anderer als der im Abs. 3 genannten Signalinstrumente ist verboten.

§ 20

(1) Merkt der Führer, daß ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Kraftfahrzeuge scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Kraftfahrzeuge Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren sowie erforderlichenfalls anzuhalten und die Maschine oder den Motor außer Tätigkeit zu setzen.

(2) Auf den Haltruf oder das Haltzeichen eines als solcher kenntlichen Polizeibeamten hat der Führer sofort anzuhalten. Zur Kenntlichmachung eines Polizeibeamten ist auch das Tragen einer Dienstmütze ausreichend.

§ 21

(1) Beim Einbiegen in eine andere Straße ist nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen zu fahren. Diese Vorschrift gilt entsprechend für das Durchfahren von scharfen oder unübersichtlichen Wegekrümmungen.

(2) Der Führer hat entgegenkommenden Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls dies die Umstände oder die Örtlichkeit nicht gestatten, so lange anzuhalten, bis die Bahn frei ist.

(3) Das Vorbeifahren an eingeholten Kraftfahrzeugen, Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Viehtransporten oder dergleichen hat auf der linken Seite zu erfolgen.

D. Die Benutzung öffentlicher Wege und Plätze

§ 22

Das Fahren mit Kraftfahrzeugen ist nur auf Fahrwegen gestattet. Auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, die für Fahrräder freigegeben sind, ist der Verkehr mit Kraftzweirädern mit besonderer polizeilicher Genehmigung zulässig.

§ 23

(1) Ein Verbot (auch für eine bestimmte Fahrtrichtung) oder eine zeitliche Beschränkung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen überhaupt oder mit einzelnen Arten auf bestimmten Wegen, Plätzen und Brücken kann von den Polizeibehörden durch allgemeine polizeiliche Vor-

schriften oder für den einzelnen Fall angeordnet werden, soweit der Zustand der Wege oder anliegender Gebäude oder die Eigenart des Verkehrs, insbesondere Rücksichten auf den Fußgängerverkehr, es erfordern. Soweit das Verbot oder die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 für bestimmte Örtlichkeiten mit Rücksicht auf andere besondere Verhältnisse geboten ist, steht die gleiche Befugnis den höheren Verwaltungsbehörden zu. Für Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, steht die Befugnis nach Satz 1 und 2 der obersten Landesbehörde zu; sie kann diese auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

(2) Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen kann von Ortspolizeibehörden nur im Rahmen von Vorschriften für den allgemeinen Fuhrwerksverkehr (§ 2 Abs. 1) beschränkt werden; soll hierbei für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht eine Höchstgeschwindigkeit von weniger als 30 Kilometer in der Stunde vorgeschrieben werden, so ist die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde erforderlich, sofern nicht schon durch Landesrecht die Genehmigung der obersten Landesbehörde vorgeschrieben ist. Die Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen kann im übrigen von den höheren Verwaltungsbehörden unter den im Abs. 1 Satz 1 und 2 angegebenen Voraussetzungen beschränkt werden, für Kraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger als 30 Kilometer in der Stunde jedoch nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde. Für die Beschränkung der Fahrgeschwindigkeit von Kraftfahrzeugen auf Wegestrecken, die dem Durchgangsverkehre dienen, ist die Zustimmung der obersten Landesbehörde erforderlich; diese kann im Falle des Satzes 1 die Befugnis zur Erteilung der Zustimmung auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen, im Falle des Satzes 2 den höheren Verwaltungsbehörden die Zustimmung allgemein erteilen, soweit es sich nicht um eine Beschränkung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht auf weniger als 30 Kilometer in der Stunde handelt. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht für Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Brücken und Eisenbahnübergängen.

(3) Auf Verbote und Beschränkungen nach Abs. 1 und 2 ist durch Warnungstafeln hinzuweisen.

§ 24

(1) Das Wettfahren und die Veranstaltung von Wettfahrten auf öffentlichen Wegen und Plätzen sind verboten.

(2) Für Zuverlässigkeitsfahrten und ähnliche Veranstaltungen zu Prüfungszwecken ist die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich; soweit mit ihnen Geschwindigkeitsprüfungen verbunden sind, ist die Genehmigung der obersten Landesbehörde erforderlich, die im Einzelfalle die Bedingungen festsetzt; sie kann die Befugnis zur Erteilung der Genehmigung auf die höheren Verwaltungsbehörden übertragen.

E. Mitführen von Anhängern

§ 25

(1) Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassener Kraftwagen darf einen Anhängewagen nur unter folgenden Bedingungen mitführen:

1. das Gesamtgewicht (einschließlich Ladung) des Anhängewagens darf 7,5 Tonnen nicht überschreiten;
2. die Radkränze des Anhängewagens müssen mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sein und dürfen keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; Vollgummireifen müssen einschließlich Stahlband auch im abgenutzten Zustand mindestens 50 Millimeter stark sein, wenn das Gewicht des Anhängewagens im beladenen oder unbeladenen Zustand 2,5 Tonnen übersteigt;
3. der Anhängewagen muß versehen sein:
   a) mit einer sicher wirkenden Bremse,
   b) mit einer zuverlässigen auf die Fahrbahn wirkenden Vorrichtung, die in Steigungen die unbeabsichtigte Rückwärtsbewegung verhindert (Bergstütze);
4. die Verbindung zwischen Anhängewagen und Kraftwagen muß so beschaffen sein, daß die Räder des Anhängewagens auch in Krümmungen möglichst auf den Spuren des Kraftwagens laufen;
5. der Anhängewagen muß von außen sichtbar ein mit Nieten befestigtes Schild haben, das in leicht lesbarer Schrift eine Unterscheidungsnummer, Eigengewicht, zulässige Nutzlast sowie Felgendruck auf 1 Zentimeter Felgenbreite — Basis der Gummireifen — im beladenen Zustand angibt.

(2) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhängewagen den Bedingungen des Abs. 1 entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet. Kann die Bremse nicht vom Führersitze des Kraftwagens aus bedient werden, so muß auf dem Anhängewagen ein Bremser mitfahren und eine Verständigung zwischen ihm und dem Führer möglich sein.

(3) Die höhere Verwaltungsbehörde kann allgemein für ihren Bezirk von der Einhaltung der Bestimmung des Abs. 1 Nr. 3 Befreiung gewähren.

(4) Das Mitführen von Anhängeachsen zur Lastenbeförderung und von mehr als einem Anhängewagen ist nur mit Erlaubnis der Polizeibehörde und nur für deren Bezirk zulässig; das gleiche gilt für das Mitführen eines Anhängewagens, wenn den Bedingungen im Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 oder 5 nicht genügt ist. Der Erlaubnis der Polizeibehörde bedarf es nicht, soweit nur dem Erfordernisse des Abs. 1 Nr. 3 nicht genügt ist und die höhere Verwaltungsbehörde von der Befugnis, gemäß Abs. 3 Befreiung zu gewähren, Gebrauch gemacht hat. In Fällen polizeilicher Erlaubnis ist der Erlaubnisschein bei der Fahrt mitzuführen und den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Das Mitführen von Anhängeachsen zur Personenbeförderung kann von der höheren Verwaltungsbehörde für ihren Bezirk allgemein oder im Einzelfalle zugelassen werden.

(5) Bei Mitführen von Anhängewagen oder -achsen muß außer dem vorderen Kennzeichen des § 8 Abs. 2 das Kennzeichen nach § 8 Abs. 3 entweder an der Rückseite des letzten Fahrzeugs oder auf beiden Seitenwänden des Kraftwagens angebracht sein. Im letzteren Falle muß bei Dunkelheit oder starkem Nebel eine

Laterne weißes oder gelbrotes Licht nach hinten werfen; einer Beleuchtung der seitlichen Kennzeichen bedarf es nicht.

§ 26

(1) Ein zum Verkehr auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zugelassenes Kraftrad darf Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen nur mitführen, wenn deren Radkränze mit Gummi oder einem anderen elastischen Stoffe bereift sind und keine Unebenheiten besitzen, die die Fahrbahn beschädigen könnten; auch muß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen mit dem Kraftrad in zuverlässiger Weise gekuppelt sein.

(2) Der Führer ist dafür verantwortlich, daß der Anhänger, Bei- oder Vorsteckwagen diesen Bedingungen entspricht und sich in verkehrssicherem Zustand befindet.

§ 27

Die Bestimmungen des § 25 finden mit Ausnahme der des Abs. 5 Satz 2, erster Halbsatz keine Anwendung auf angehängte Kraftfahrzeuge, die sich nicht mit eigener Kraft fortbewegen. Solche Schleppzüge müssen besonders vorsichtig fahren; geschleppte Kraftfahrzeuge müssen mit je einem Begleiter besetzt sein, der Bremsen und Lenkvorrichtung bedient.

F. Untersagung des Betriebs

§ 28

(1) Die Polizeibehörde kann jederzeit auf Kosten des Eigentümers eine Untersuchung darüber veranlassen, ob ein Kraftfahrzeug den nach Maßgabe dieser Verordnung zu stellenden Anforderungen entspricht.

(2) Genügt ein Kraftfahrzeug diesen Anforderungen nicht, so kann seine Ausschließung vom Befahren der öffentlichen Wege und Plätze durch die höhere Verwaltungsbehörde verfügt werden.

§ 29

(1) Werden Tatsachen festgestellt, die die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist, so kann ihr die Fahrerlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit durch die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde entzogen werden; nach der Entziehung ist der Führerschein der Behörde abzuliefern. Die Entziehung der Fahrerlaubnis ist für das ganze Reich wirksam. Im Falle der Entziehung der Fahrerlaubnis für bestimmte Zeit kann deren Wiedererteilung von der nochmaligen Ablegung einer Prüfung oder der Erfüllung sonstiger Bedingungen abhängig gemacht werden.

(2) Personen, die nur während eines vorübergehenden Aufenthalts in dem Gebiete des Deutschen Reichs ein Kraftfahrzeug führen, kann aus Gründen, die nach Abs. 1 die Entziehung der Fahrerlaubnis rechtfertigen, die Führung des Kraftfahrzeugs durch Verfügung der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde jederzeit untersagt werden. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam.

G. Ausnahmen

§ 30

(1) Die höhere Verwaltungsbehörde kann für ihren Verwaltungsbezirk, in jedem Falle unter Vorbehalt des Widerrufs, für Lastkraftfahrzeuge auf Antrag des Eigentümers von der Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 Befreiung gewähren. Sie hat in jedem Einzelfalle Bestimmungen über die zulässigen Geschwindigkeiten, den Verkehrsbereich und die Verkehrswege zu treffen und diese Bestimmungen in die Zulassungsbescheinigung einzutragen.

(2) Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit beträgt bei Verwendung nichtelastischer Bereifung

a) bei Lastkraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewichte bis zu 5,5 Tonnen außerhalb geschlossener Ortsteile 15, innerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer in der Stunde;

b) bei Lastkraftfahrzeugen mit einem Gesamtgewichte von mehr als 5,5 Tonnen außerhalb geschlossener Ortsteile 12, innerhalb geschlossener Ortsteile 8 Kilometer in der Stunde.

(3) Die Fahrgeschwindigkeit kann auf ein geringeres Maß festgesetzt werden.

(4) Durch Vereinbarungen mit einer benachbarten Behörde kann der Verkehrsbereich auch auf deren Bezirk ausgedehnt werden.

(5) Die Vorschriften im Abs. 1 bis 4 finden auf Anhängewagen hinsichtlich der Befreiung von der Vorschrift im § 25 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß von einem Lastkraftfahrzeuge nur ein mit nichtelastischer Bereifung versehener Anhängewagen mitgeführt werden darf und daß die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortsteile 12 Kilometer und innerhalb geschlossener Ortsteile 8 Kilometer in der Stunde beträgt.

§ 31

(1) Als vorläufig zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen zugelassen gelten Kraftfahrzeuge während der durch den amtlich anerkannten Sachverständigen vorzunehmenden technischen Prüfung. Die Vorschrift im § 15 über die Mitführung der Zulassungsbescheinigung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(2) Während der Prüfungsfahrten haben die Kraftfahrzeuge ein besonderes Kennzeichen (Probefahrtkennzeichen) zu führen, auf das die Bestimmungen im § 8 mit der Maßgabe Anwendung finden, daß die Erkennungsnummer aus einer Null (0) mit einer oder mehreren nachfolgenden Ziffern besteht, daß das Kennzeichen in roter Balkenschrift auf weißem, rotgerandetem Grunde herzustellen ist und daß von der festen Anbringung der Kennzeichen abgesehen werden kann. Derartige, mit dem Dienststempel der höheren Verwaltungsbehörde versehene Kennzeichen sind den amtlich anerkannten Sachverständigen (§ 5) zur Verwendung bei diesen Prüfungsfahrten zur Verfügung zu stellen.

§ 32

Von der Verpflichtung zur Führung des Kennzeichens (§ 7) sind befreit:

1. die Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste,
2. die zu Zwecken der öffentlichen Straßenreinigung dienenden Kraftfahrzeuge.

§ 33

Von der Verpflichtung zur Führung eines gestempelten Kennzeichens sind befreit Kraftfahrzeuge, die auf der Fahrt zur Polizeibehörde zwecks Vorführung des Fahrzeugs und Abstempelung des Kennzeichens (§§ 6 und 9) öffentliche Wege und Plätze benutzen müssen. Als Ersatz für die fehlende Zulassungsbescheinigung und gleichzeitig als Ausweis für diese Fahrt dient die schriftliche Aufforderung der Polizeibehörde, das Fahrzeug vorzuführen.

§ 34

(1) Ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 3,5 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn 15 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen, sind von den Vorschriften über die Kennzeichen (§§ 7 und 8), die Führer solcher Maschinen von der Vorschrift über den Führerschein (§ 14 Abs. 1) befreit.

(2) Ausschließlich im inländischen Verkehre benutzte Zugmaschinen ohne Güterladeraum, deren betriebsfertiges Eigengewicht 2,5 Tonnen und deren Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn 8 Kilometer in der Stunde nicht übersteigen, sind außerdem von den Vorschriften über die Gummibereifung (§ 3 Abs. 2 Satz 1), die Huppe (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) und den Rückwärtsgang (§ 4 Abs. 3) befreit. Für die von solchen Zugmaschinen mitgeführten Anhängewagen gelten nicht die Vorschriften des § 25 Abs. 1 Nr. 2 erster Halbsatz, Nr. 3b, 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 erster Halbsatz; der Druck auf 1 Zentimeter Felgenbreite darf auch bei den Anhängewagen im beladenen Zustand 150 Kilogramm nicht überschreiten.

(3) Zugmaschinen ohne Güterladeraum, die von den Vorschriften über die Kennzeichen befreit sind, müssen bei Dunkelheit oder starkem Nebel außer den zwei vorderen Laternen eine Laterne führen, die weißes oder gelbrotes Licht nach hinten wirft. Bei Mitführen von Anhängern muß die Laterne am Schlusse des Zuges angebracht sein.

§ 35

(1) Soll ein Kraftfahrzeug zu Probefahrten auf öffentlichen Wegen oder Plätzen in Betrieb genommen werden, so hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zulassung nach §§ 5 und 6 zu bewirken. Ist die Notwendigkeit der Probefahrten nachgewiesen, so erhält der Antragsteller an Stelle der Zulassungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 eine besondere Zulassungsbescheinigung nach einem besonderen vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster mit kürzester Befristung je nach Lage des Falles und ein Kennzeichen nach § 31 Abs. 2. Für die Abstempelung gilt § 9 sinngemäß.

(2) Kraftfahrzeugfabriken, Zweigniederlassungen von Kraftfahrzeugfabriken, Kraftfahrzeughändler und solche Gewerbebetriebe, die Zubehör- oder Bestandteile von Kraftfahrzeugen liefern oder Kraftfahrzeuge instandsetzen, erhalten, wenn sie zuverlässig sind, auf Antrag widerruflich im voraus ohne Vorlage eines Sachverständigengutachtens oder einer Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) eine dem Umfang ihres Geschäftsbetriebs entsprechende Zahl von der höheren Verwaltungsbehörde vollzogener Zulassungsbescheinigungen nach vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenem Muster, in die sie selbst die Beschreibung des Fahrzeugs einzutragen haben, und eine entsprechende Anzahl Kennzeichen nach § 31 Abs. 2, die entweder für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gelten, zu wiederkehrender Verwendung bei den einzelnen Kraftfahrzeugen; die Kennzeichen sind der Polizeibehörde zur Abstempelung vorzulegen; eine Vorführung des Fahrzeugs bei der Polizeibehörde (§ 9) ist nicht erforderlich. Für eine von einer Kraftfahrzeugfabrik auf Grund einer Typenbescheinigung gleichzeitig fertiggestellte Gruppe von Fahrzeugen kann auch eine gemeinsame Zulassungsbescheinigung nach Satz 1 ausgestellt werden, in die außer der Bezeichnung der Gattung die Fahrgestellnuumern aller zu der Gruppe gehörenden Fahrzeuge einzutragen sind. Die Vorschriften des Satzes 1 gelten von Betrieben des Reichs und der Länder mit der Maßgabe, daß von der Feststellung, ob die im Satze 1 enthaltenen besonderen Voraussetzungen vorliegen, abzusehen ist.

(3) Bei Probefahrten zur Prüfung der Verkehrssicherheit eines Fahrzeugs ist besonders vorsichtig zu fahren (§ 18 Abs. 1); für solche Fahrten kann die höhere Verwaltungsbehörde bestimmte Wege vorschreiben. Wird eine Probefahrt über die Grenze des Reichsgebiets ausgedehnt, so sind Kennzeichen und Zulassungsbescheinigung vor Verlassen des Reichs dem deutschen Grenzzollamt abzuliefern. Bei Entziehung der Probefahrtkennzeichen durch die zuständige Verwaltungsbehörde oder bei Ablauf der in der Zulassungsbescheinigung vermerkten Frist sind Kennzeichen und alle erteilten Zulassungsbescheinigungen der Polizeibehörde unverzüglich abzuliefern. Unterbleibt die Ablieferung, so sind Kennzeichen und Zusassungsbescheinigungen einzuziehen; das Kennzeichen ist nach Vernichtung des Dienststempels in augenfälliger Weise unkenntlich zu machen, sofern es nicht amtlich ausgegeben ist.

(4) Bei Verkauf eines Fahrzeugs ist die Ausstellung der Zulassungsbescheinigung und die Zuteilung des nunmehr endgültig zu führenden Kennzeichens unverzüglich bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (§ 5 Abs. 1) zu beantragen. War für das Fahrzeug eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 1 ausgestellt, so ist diese dem Antrag beizufügen; die höhere Verwaltungsbehörde sendet nach Zulassung des Fahrzeugs die Bescheinigung an die Behörde zurück, die sie ausgestellt hat. Dem Antrag auf endgültige Zulassung eines Fahrzeugs, für das eine Zulassungsbescheinigung nach Abs. 2 ausgestellt war, ist das Gutachten eines Sachverständigen oder die Ausfertigung der Typenbescheinigung (§ 5 Abs. 2 und 3) beizufügen.

(5) Über die nach Abs. 2 ausgestellten Zulassungsbescheinigungen hat der Empfänger eine Liste mit Beschreibung der einzelnen Fahrzeuge und Angabe über den Verbleib der Zulassungsbescheinigungen zu führen; er hat diese nach Beendigung der Probefahrten, spätestens ein Jahr nach ihrer Ausstellung, unmittelbar der Behörde, die sie ausgestellt hat, abzuliefern; dies gilt auch für Zulassungsbescheinigungen nach Abs. 1, wenn sie nicht an andere höhere Verwaltungsbehörden eingereicht sind.

(6) Über alle Probefahrten ist eine Liste zu führen, in die jede einzelne Benutzung eines Probefahrtkennzeichens unter genauer Bezeichnung des Wagens (Fabrikat, Fabriknummer des Fahrgestells und Motors) und Angabe des Führers, der Insassen, der Zeit der Abfahrt und Rückkehr, der Fahrstrecke und des Zweckes der Probefahrt einzutragen ist.

(7) Die nach Abs. 5 und 6 zu führenden Listen sind den zuständigen Beamten auf Verlangen vorzuzeigen.

(8) Bei Fahrzeugen, die auf Grund einer Zulassungsbescheinigung nach Abs. 2 mit einem vorläufigen Aufbau zu Probefahrten benutzt werden, darf auf dem Fabrikschild die Angabe des Eigengewichts (§ 4 Abs. 5) fehlen und auf der Zulassungsbescheinigung als Eigengewicht des betriebsfertigen Fahrzeugs das betriebsfertige Eigengewicht des Fahrgestells und als zulässige Belastung die Tragfähigkeit des Fahrgestells angegeben werden.

(9) Die höhere Verwaltungsbehörde hat über die ausgegebenen Probefahrtkennzeichen eine Liste zu führen. Die Liste muß erkennen lassen, ob das einzelne Kennzeichen für Kraftfahrzeuge jeder Art oder nur für Krafträder gilt. Geht ein Probefahrtkennzeichen verloren, so hat die höhere Verwaltungsbehörde dem Empfangsberechtigten ein Probefahrtkennzeichen mit einer anderen Erkennungsnummer zuzuteilen; die bisherige Erkennungsnummer darf erst nach Ablauf von drei Jahren erneut ausgegeben werden.

(10) Als Probefahrten im Sinne vorstehender Vorschriften gelten Fahrten zur Feststellung oder zum Nachweis der Gebrauchsfähigkeit von Kraftfahrzeugen, von Kraftfahrzeugbestand- oder Kraftfahrzeugzubehörteilen, wenn sie durch die Absicht der Erprobung veranlaßt sind und ihr in der Hauptsache dienen. Eine Probefahrt liegt dann nicht vor, wenn das Fahrzeug einem Kaufliebhaber gegen eine Vergütung für die Benutzung des Fahrzeugs — abgesehen von dem Ersatze der durch die Fahrt verursachten baren Auslagen für Betriebsstoffe — überlassen wird. Als Probefahrten sind ferner solche Fahrten nicht anzusehen, die mit Reklame-, Probe- oder Vorführungswagen veranstaltet werden und darauf abzielen, der Öffentlichkeit allgemein die zum Verkaufe gestellten Fahrzeuge vorzuführen, um erst die Kauflust anzuregen. Überführungsfahrten stehen den Probefahrten gleich. Als Überführungsfahrten gelten Fahrten, die bei Eigentumswechsel oder Wechsel des Wohnorts des Eigentümers lediglich der Verbringung des Fahrzeugs an den neuen Einstellungsort dienen. Bei Verkauf eines Fahrzeugs ins Ausland steht die Verbringung des Fahrzeugs an einen Grenzort der Verbringung an den neuen Einstellungsort gleich.

§ 36

(1) Auf die Kraftfahrzeuge der Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei finden die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Fahrzeuge Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben dürfen und daß eine jederzeitige Untersuchung der Fahrzeuge der Wehrmacht und der Reichspost und die Ausschließung dieser Fahrzeuge durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 28) nicht zulässig ist.

(2) Die Kraftfahrzeuge der Reichspost brauchen außerdem nicht mit einer Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) versehen zu sein. Die für die Fuhrwerke der Reichspost nach Reichs- oder Landesgesetzen bestehenden Sonderrechte gelten auch für die Kraftfahrzeuge der Reichspost.

§ 37

Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht, der Reichspost und der staatlichen Polizei sowie für die Entziehung dieser Erlaubnis gelten die besonderen Vorschriften unter Ziffer VII der im § 14 Abs. 4 näher bezeichneten Anweisung.

§ 38

Kraftfahrzeuge der Feuerwehren im Dienste brauchen nicht mit einer Hupe zum Abgeben von Warnungszeichen versehen zu sein (§ 4 Abs. 1 Nr. 4) und dürfen Warnungszeichen auch mit anderen als den im § 19 Abs. 3 genannten Signalinstrumenten abgeben. Sie unterliegen nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit (§ 18) und sind befreit von den Vorschriften über das Ausweichen, Anhalten und Vorbeifahren in den im § 21 Abs. 2 und 3 genannten Fällen; das gleiche gilt für im Dienste befindliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht und der staatlichen Polizei, wenn Gefahr im Verzug ist; die oberste Landesbehörde kann bei dringendem öffentlichen Interesse für ihren Bereich anderen Kraftfahrzeugen die gleiche Befreiung gewähren; sie erläßt Vorschriften über eine besondere Kenntlichmachung dieser Fahrzeuge.

H. Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 39

(1) Welche Behörden unter der Bezeichnung „Polizeibehörde" und „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen sind, bestimmt die oberste Landesbehörde.

(2) Reichswehr- und Reichspostminister bestimmen je für ihren Dienstbereich die Dienststellen, welche die der höheren Verwaltungsbehörde zugewiesenen Befugnisse ausüben,

a) bei Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung ihrer Kraftfahrzeuge, bei Entscheidung darüber, ob Anhängewagen mit Bremse und Bergstütze versehen sein müssen, bei Zulassung des Mitführens von Anhängeachsen zur Personenbeförderung und bei Erteilung der Erlaubnis zur Verwendung einer nicht elastischen Bereifung bei Anhängewagen, die für tierischen Zug eingerichtet sind (§ 5 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 25 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 4, § 30 Abs. 5, §§ 31 und 35 Abs. 1, 4 und 9, ferner § 35 Abs. 2 für ihre reichseigenen Betriebe);

b) bei Prüfung ihrer Kraftfahrzeugführer sowie Erteilung und Entziehung der Fahrerlaubnis (§§ 14, 29 Abs. 1 und Anlage);

c) bei Anerkennung von Angehörigen ihres Dienstbereichs als Sachverständige (§ 5 Abs. 2 und Anlage Ziffer II).

(3) Die Mitwirkung der Polizeibehörde nach § 6 Abs. 2 Satz 2, §§ 9, 12, 33 und 35 unterbleibt in diesen Fällen, die in der Anlage vorgesehene braucht nicht stattzufinden.

(4) Der Reichsverkehrsminister setzt mit Zustimmung des Reichsrats die Anforderungen fest, denen die von den höheren Verwaltungsbehörden anzuerkennenden Sachverständigen und die der Wehrmacht und Reichspost genügen müssen.

§ 40

Der Reichsverkehrsminister setzt die Gebühren fest, die den amtlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Kraftfahrzeugen (§ 5 Abs. 2 und 3) und Kraftfahrzeugführern (§ 14 Abs. 4) zustehen; er hat davon dem Reichsrat unverzüglich Kenntnis zu geben; erhebt der Reichsrat innerhalb eines Monats Widerspruch, so hat der Reichsverkehrsminister diese Gebühren aufzuheben und die bisherigen wieder in Kraft zu setzen.

Zweiter Abschnitt

Kleinkrafträder

§ 41

Als Kleinkrafträder im Sinne des § 27 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 / 21. Juli 1923 und dieser Vorschriften gelten Krafträder (§ 1), deren Steuernutzleistung bei einem Außendurchmesser der Radreifen von mehr als 40 Zentimeter 0,7 Pferdestärke, bei kleinerem Außendurchmesser 0,9 Pferdestärke nicht übersteigt. Die Berechnung der Steuernutzleistung erfolgt nach den für die Berechnung der Steuernutzleistung von Kraftfahrzeugen im allgemeinen geltenden Vorschriften; Überschreitungen der angegebenen Pferdestärkezahlen um 0,02 Pferdestärke bleiben unberücksichtigt. Als Außendurchmesser der Radreifen gilt die Höhe des ganzen Rades einschließlich Bereifung, bei Luftbereifung in aufgepumptem Zustand.

§ 42

Für Kleinkrafträder, die nur innerhalb des Deutschen Reichs verwendet werden sollen, und ihre Führer gelten sinngemäß die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2, § 3, § 4 Abs. 1, 2, 4 und 7, §§ 7 bis 13, 16 bis 24, 26, 28, 33, 36, 38 bis 40 des ersten Abschnitts dieser Verordnung mit folgenden Änderungen und Ergänzungen.

1. An einer sichtbaren Stelle der Antriebsmaschine oder des Fahrgestells muß die Firma, von der die Antriebsmaschine hergestellt ist, deren Fabriknummer und die Anzahl ihrer Pferdestärken sowie die Steuernutzleistung angegeben sein. Die Angaben müssen auf ein durch Nieten befestigtes Schild oder bei Verbrennungsmaschinen unmittelbar auf das Kurbelgehäuse eingeschlagen oder eingeätzt sein; bei Verwendung eines Schildes muß bei Verbrennungsmaschinen die Fabriknummer außerdem auf das Kurbelgehäuse eingeschlagen sein.

2. Wenn ein Kleinkraftrad in Betrieb genommen werden soll, hat der Eigentümer bei der für seinen Wohnort zuständigen höheren Verwaltungsbehörde die Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß enthalten:

   a) Namen, Beruf (Gewerbe) und Wohnort des Eigentümers,

   b) die Firma, die die Antriebsmaschine hergestellt hat, sowie deren Fabriknummer,

   c) die Anzahl der Pferdestärken und die Steuernutzleistung, bei Verbrennungsmaschinen auch Zahl der Zylinder, Durchmesser der Zylinder, Kolbenhub und Art der Maschine (Viertakt- oder Zweitaktmaschine),

   d) bei Kleinkrafträdern, deren Steuernutzleistung 0,7 Pferdestärke übersteigt, den Außendurchmesser der Radreifen (§ 41 Satz 3).

   Dem Antrag ist das Gutachten eines von der höheren Verwaltungsbehörde anerkannten Sachverständigen beizufügen, das die Richtigkeit der Angaben unter b bis d bestätigt. Dieses Gutachten kann ersetzt werden durch das Gutachten einer Firma, die von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde ermächtigt worden ist, Gutachten im Sinne des Satzes 1 auszustellen. Die höhere Verwaltungsbehörde kann eine solche Ermächtigung einer zuverlässigen, ins Handelsregister eingetragenen Firma, deren Sitz sich im Bezirke der Behörde befindet, auf schriftlichen Antrag widerruflich erteilen, wenn entweder die Herstellung von Antriebsmaschinen oder der Handel mit Antriebsmaschinen ausländischer Herstellung zum Geschäftsbetriebe der Firma gehört; in letzterem Falle muß die Firma nachweisen, daß sie zum alleinigen Vertriebe von Antriebsmaschinen der betreffenden Gattung im Deutschen Reiche berechtigt ist. Jedem von einer Firma ausgestellten Gutachten muß ein polizeilich beglaubigter Abdruck der von der höheren Verwaltungsbehörde erteilten Ermächtigung beigefügt sein. Über die ausgestellten Gutachten hat die Firma ein Verzeichnis zu führen und auf Verlangen dem zuständigen Beamten vorzulegen. Im Falle des Widerrufs verliert die Ermächtigung ihre Gültigkeit. Die höhere Verwaltungsbehörde hat von jedem Falle der Erteilung oder des Widerrufs einer Ermächtigung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin) Kenntnis zu geben. Die Sammelstelle erteilt Behörden Auskunft darüber, ob eine Firma im Besitze der Ermächtigung ist.

3. Die höhere Verwaltungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens. Im Falle der Zuteilung hat sie das Kleinkraftrad in eine Liste einzutragen und dem Antragsteller von der Zuteilung des polizeilichen Kennzeichens Mitteilung zu machen, sowie über die Zuteilung des Kennzeichens und die Eintragung des Kleinkraftrades eine Bescheinigung auszufertigen. Die Aushändigung der Bescheinigung erfolgt durch die für den Ort, wo das Kleinkraftrad in Betrieb gesetzt werden soll, zuständige Polizeibehörde. Die Muster der Liste und der Bescheinigung schreibt der Reichsverkehrsminister vor.

   Treten bei einem Kleinkraftrad Änderungen ein, die eine Berichtigung der Liste und der Bescheinigung erforderlich machen, oder verlegt der Eigentümer eines Kleinkraftrades seinen Wohnort in

den Bezirk einer anderen höheren Verwaltungsbehörde, oder soll ein Kleinkraftrad zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht mehr verwendet werden oder geht ein Kleinkraftrad, dem ein polizeiliches Kennzeichen zugeteilt ist, auf einen anderen Eigentümer über, so gelten die Vorschriften des § 6 sinngemäß.

4. Werden Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person zum Führen von Kleinkrafträdern ungeeignet ist, so kann ihr die für ihren Wohnort zuständige höhere Verwaltungsbehörde die Führung von Kleinkrafträdern dauernd oder zeitweise untersagen. Die Untersagung ist für das ganze Reich wirksam. Von jeder Untersagung und deren Zurücknahme hat die höhere Verwaltungsbehörde der Sammelstelle in Berlin umgehend Mitteilung zu machen. In den Fällen der Untersagung sind die Gründe kurz anzugeben. Personen unter 16 Jahren ist das Führen von Kleinkrafträdern nicht gestattet. Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag Ausnahmen genehmigen; sie stellt darüber besondere Ausweise aus.

   Der Führer eines Kleinkraftrades hat die Bescheinigung (Nr. 3 Abs. 1 Satz 2) bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

5. Für technische Prüfungen von Kleinkrafträdern gilt die Anweisung über die Prüfung von Kraftfahrzeugen (§ 5 Abs. 4) entsprechend.

6. Für die Zuteilung von Probefahrtkennzeichen gilt § 35 Abs. 1, 2, 3, 5, 7, 9 und 10 entsprechend mit der Maßgabe, daß das Probefahrtkennzeichen in grüner Balkenschrift auf weißem, grüngerandetem Grunde herzustellen ist, und daß der Führer an Stelle einer Zulassungsbescheinigung eine Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde über die Zuteilung des Probefahrtkennzeichens nach einem vom Reichsverkehrsminister vorgeschriebenen Muster mitzuführen hat.

§ 43

Für Kleinkrafträder, die zum internationalen Verkehre zugelassen werden sollen (Abschnitt B der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925, Reichsgesetzbl. I S. 453) und ihre Führer gelten die Vorschriften des ersten Abschnittes dieser Verordnung mit Ausnahme des § 5 Abs. 3.

Dritter Abschnitt

Strafvorschriften

§ 44

(1) Wer den Vorschriften über den Verkehr mit Kleinkrafträdern zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bestraft.

(2) Wer den sonstigen Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den Strafvorschriften des III. Abschnitts des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen bestraft.

Anlage
(§ 14 Abs. 4)

Anweisung über die Prüfung der Führer von Kraftfahrzeugen

I. (1) Die Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs erteilt die für den Wohnort der betreffenden Person oder für den Ort, wo sie den Fahrdienst erlernt hat, zuständige höhere Verwaltungsbehörde. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist an die zuständige Ortspolizeibehörde zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:

1. ein Geburtsschein,
2. ein Zeugnis eines beamteten Arztes darüber, daß der Antragsteller keine körperlichen Mängel hat, die seine Fähigkeit beeinträchtigen können, ein Kraftfahrzeug sicher zu führen, insbesondere keine Mängel hinsichtlich des Seh- und Hörvermögens; dieses Zeugnis fällt bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftrads fort,
3. ein Lichtbild (Brustbild 6 × 8 Zentimeter groß, unaufgezogen), das auf der Rückseite mit der eigenhändigen Unterschrift des Antragstellers und des beamteten Arztes, dem Datum der Untersuchung und dem Dienststempel des Arztes versehen sein muß; Unterschrift des beamteten Arztes, Datum der Untersuchung und Dienststempel fallen bei Anträgen auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftrads fort,
4. ein Nachweis darüber, daß er den Fahrdienst bei einer durch die zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Ausbildung von Führern ermächtigten Person oder Stelle (Fahrschule, Kraftfahrzeugfabrik) erlernt hat. Aus dem Nachweis muß die Dauer der praktischen Ausbildung im Fahren ersichtlich sein.

(2) Die Ortspolizeibehörde hat zu prüfen, ob gegen den Antragsteller Tatsachen vorliegen (z. B. schwere Eigentumsvergehen, Neigung zum Trunke oder zu Ausschreitungen, insbesondere zu Roheitsvergehen), die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen; nach Vornahme der Prüfung legt sie unter Mitteilung des Ergebnisses den Antrag mit seinen Anlagen der höheren Verwaltungsbehörde vor. Diese stellt zunächst durch Anfrage bei der für das Deutsche Reich bestehenden Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Polizeipräsidium in Berlin) fest, was etwa nachteiliges über den Antragsteller dort bekannt ist. Ergeben die Feststellungen, daß er ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs ist, so ist ihm die Erlaubnis zu versagen. Andernfalls übersendet die höhere Verwaltungsbehörde den Antrag nebst Anlagen dem amtlich anerkannten Sachverständigen (Ziffer II) zur Vornahme der Prüfung des Antragstellers über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs. Der Antragsteller ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Für Reichs- oder Staatsbeamte, die als Führer von Kraftfahrzeugen verwendet werden sollen, kann der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der vorgesetzten Behörde bei der Ortspolizeibehörde gestellt werden. Der Antrag

muß die erforderlichen Angaben über den Personenstand des Prüflings enthalten und von den unter Nr. 2 bis 4 bezeichneten Anlagen begleitet sein. Von einer Feststellung, ob gegen den Prüfling Tatsachen vorliegen, die ihn als ungeeignet zum Führen eines Kraftfahrzeugs erscheinen lassen, hat die Ortspolizeibehörde in solchen Fällen abzusehen.

II. (1) Die Prüfungen erfolgen bei den durch die höheren Verwaltungsbehörden amtlich anerkannten Sachverständigen.

(2) Die Sachverständigen bestimmen den Zeitpunkt für die Prüfung.

(3) Der Prüfling hat ein Kraftfahrzeug der Betriebsart und Klasse, für dessen Führung er den Nachweis der Befähigung erbringen will, für die Prüfung bereitzustellen. Das Fahrzeug muß, wenn die Witterungs- und Wegeverhältnisse dies notwendig erscheinen lassen, mit einem oder mehreren Gleitschutzreifen versehen sein.

III. (1) Die Prüfung ist auf den Nachweis der Befähigung zum Führen bestimmter Betriebsarten und Klassen von Kraftfahrzeugen zu richten. Sie kann abgelegt werden für Kraftfahrzeuge mit Antrieb

durch Elektromotoren,

durch Verbrennungsmaschinen,

durch Dampfmaschinen,

durch sonstige Motoren,

und zwar:

1. für Krafträder,
2. für Kraftwagen mit einem betriebsfertigen Eigengewichte von mehr als 2,5 Tonnen und für Zugmaschinen ohne Güterladeraum,
3. für Kraftwagen (ausgenommen Zugmaschinen ohne Güterladeraum) mit einem betriebsfertigen Eigengewichte bis zu 2,5 Tonnen
   a) bis zu 8 PS (Steuernutzleistung),
   b) über 8 PS (Steuernutzleistung).

(2) Personen, die für eine Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen den Nachweis der Befähigung erbracht haben, können die Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen einer anderen Betriebsart oder Klasse nur auf Grund des Nachweises einer entsprechenden Ausbildung (Ziffer I Abs. 1 Nr. 4) und einer besonderen Prüfung für diese Betriebsart und Klasse erhalten; jedoch schließt der Nachweis der Befähigung zum Führen eines Fahrzeugs der Klasse 3b den der Befähigung für die gleiche Betriebsart der Klasse 3a ein; auch kann eine Fahrerlaubnis für Fahrzeuge der Klasse 3b auf Fahrzeuge gleicher Betriebsart der Klasse 2 ohne besondere Prüfung ausgedehnt werden, wenn der Besitzer der Fahrerlaubnis nachweist, daß er Fahrzeuge der Klasse 3b ein Jahr lang geführt hat. Anträgen auf Erweiterung von Kraftradführerscheinen ist ein ärztliches Zeugnis beizufügen; dieses muß auch eine Erklärung darüber enthalten, daß dem beamteten Arzte die untersuchte Person bekannt ist oder daß er sich durch das Lichtbild des Führerscheins von ihrer Nämlichkeit überzeugt hat.

IV. (1) Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen und einen praktischen Teil.

1. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf
   a) allgemeine Kenntnis der Hauptteile des vorgeführten Fahrzeugs, genaue Kenntnis der für die Beurteilung seiner Verkehrssicherheit in Betracht kommenden Teile (Lenkvorrichtung, Bremsen, Geschwindigkeitswechsel, Rücklauf und Radbereifung);
   b) Verhalten in besonderen Fällen (z. B. bei Schleudern des Wagens, bei Feuersgefahr am Fahrzeug, Wassermangel bei Dampferzeugern);
   c) Beurteilung der Verkehrssicherheit des Fahrzeugs vor Antritt der Fahrt;
   d) Kenntnis der für den Führer eines Kraftfahrzeugs maßgebenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.
2. Die praktische Prüfung umfaßt:
   a) Feststellung der Wirksamkeit der Bremsen und Lenkvorrichtungen, Ingangsetzen des Motors nach vorheriger Prüfung der Zündvorrichtungen und einfache Fahrübungen auf kurzer Strecke (z. B. Einhaltung einer gegebenen Fahrtrichtung, Ausweichen vor angedeuteten Hindernissen, schnelles Halten mit Benutzung der verschiedenen Bremsen, Rückwärtsfahren, Wenden mit und ohne Benutzung der Rückwärtsfahrt);
   b) Probefahrt auf freier Strecke in mäßigem Verkehre mit Begegnen und Überholen von Fuhrwerk, Ausfahrt aus einem Grundstück, Einbiegen in Straßen, Anwendung des Warnungszeichens, Wechsel der Geschwindigkeit (wenn möglich auch in Steigungen und im Gefälle) unter Benutzung der verschiedenen zu Gebote stehenden Hilfsmittel, Handhabung der Bremsen unter verschiedenen Verhältnissen;
   c) abschließende Prüfung in freier Fahrt, auch durch belebtere Verkehrsstraßen, in mindestens einstündiger Dauerfahrt uner Benutzung aller am Prüfungsort und in seiner näheren Umgebung zu Gebote stehenden Geländeverhältnisse.

(2) Für die Führung von Krafträdern ist die Prüfung der Bauart des Fahrzeugs entsprechend zu gestalten. Nach dem Ermessen des Sachverständigen kann dabei die Dauer der unter 2c vorgeschriebenen freien Fahrt eingeschränkt werden.

(3) Zur mündlichen Prüfung können mehrere Prüflinge gleichzeitig zugelassen werden. Der praktischen Prüfung für Kraftwagen ist jeder Prüfling einzeln zu unterziehen.

(4) Die praktische Prüfung ist erst vorzunehmen, wenn der Prüfling die mündliche Prüfung bestanden hat. Zu der Prüfung gemäß 2c darf der Prüfling nur zugelassen werden, wenn er bei der Prüfung nach 2b volle Sicherheit, Ruhe und Gewandtheit gezeigt hat.

(5) Bei den Fahrprüfungen für Kraftwagen (vgl. 2b und c) muß der prüfende Sachverständige auf dem Wagen Platz nehmen*). Er hat bei der Fahrt von

*) Bei Kraftfahrzeugen, die keinen geeigneten Platz bieten, darf von der Befolgung dieser Vorschrift abgesehen werden, sofern der Sachverständige sich auf andere Weise, z. B. durch Begleiten mit einem anderen Kraftfahrzeuge, von den Fähigkeiten Überzeugung verschaffen kann.

Anweisungen soweit irgend möglich abzusehen und sein Augenmerk besonders darauf zu richten, ob der Prüfling die nötige Ruhe und Geistesgegenwart, einen sicheren Blick und Verständnis für die Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs besitzt, sowie ob er Entfernungen richtig abzuschätzen, die Gelände- und Verkehrsverhältnisse besonders beim Wechsel der Geschwindigkeit zu berücksichtigen und zu benutzen, die Bremsen richtig zu handhaben und Geräusch- und Geruchbelästigung zu vermeiden versteht.

(6) Wenn der Prüfling bereits im Besitze der Fahrerlaubnis für eine bestimmte Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen ist und die Ausdehnung der Fahrerlaubnis auf eine andere Betriebsart oder Klasse wünscht, kann die mündliche und praktische Prüfung nach dem Ermessen des Sachverständigen abgekürzt werden.

V. (1) Bei der Abnahme der Prüfungen ist besonderes Gewicht auf die Fahrprüfungen zu legen; wenn der Prüfling bei diesen Unkenntnis oder Unsicherheit zeigt, ist die Prüfung abzubrechen. Die Prüfung ist nur dann als bestanden anzusehen, wenn der Prüfling in allen Gegenständen genügende Sachkenntnis bewiesen hat.

(2) Über die zur Prüfung zugelassenen Personen und über das Ergebnis der Prüfung haben die amtlich anerkannten Sachverständigen ein Verzeichnis unter fortlaufender Nummer zu führen.

(3) Nach Abschluß der Prüfung haben die Sachverständigen unter Rücksendung des Antrags und seiner Anlagen umgehend der höheren Verwaltungsbehörde über das Ergebnis zu berichten; hierbei ist die Nummer anzugeben, unter der die Eintragung in das Verzeichnis erfolgt ist.

(4) Ist die Prüfung bestanden, so ist insbesondere anzugeben, für welche Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen der Prüfling sie abgelegt hat.

VI. (1) Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden hat, so ist die nachgesuchte Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs von der höheren Verwaltungsbehörde zu versagen. Auf Antrag des Prüflings kann jedoch die höhere Verwaltungsbehörde ihre Entscheidung einstweilen aussetzen und die Zulassung zur Wiederholung der Prüfung bei demselben Sachverständigen in Aussicht stellen; die Wiederholung ist hierbei von dem Nachweis abhängig zu machen, daß der Prüfling in der Zwischenzeit weiteren gründlichen Unterricht genossen hat. Die Wiederzulassung darf keinesfalls vor Ablauf von vier Wochen erfolgen. Wenn sich ergeben hat, daß dem Prüfling die nötige Vorsicht, Ruhe und Geistesgegenwart fehlt, kann ausdrücklich eine längere Frist festgesetzt werden. Macht der Prüfling von der Wiederzulassung zur Prüfung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzten Frist keinen Gebrauch, so ist ihm die Fahrerlaubnis zu versagen.

(2) Ergibt der Bericht des Sachverständigen, daß der Antragsteller die Prüfung bestanden hat, so erteilt die höhere Verwaltungsbehörde dem Prüfling den Führerschein für die betreffende Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen, sofern nicht besondere Gründe, die nicht bereits vor der Erteilung des Auftrags zur Vornahme der Prüfung gewürdigt worden sind, zur Versagung der beantragten Erlaubnis führen müssen. In Ausnahmefällen kann die höhere Verwaltungsbehörde einen Führerschein auch für die Führung eines einzelnen bestimmten Kraftfahrzeugs ausstellen, insbesondere wenn ein Kriegsverletzter ein Fahrzeug führen will, das der Körperbeschaffenheit durch besondere Einrichtungen angepaßt ist oder das er mit Hilfe eines Ersatzglieds sicher führen kann. In diesen Fällen sind Kennzeichen, Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, und Fabriknummer des Fahrgestells im Führerschein anzugeben.

(3) Über die von ihr ausgestellten Führerscheine hat die höhere Verwaltungsbehörde eine Liste zu führen; die Nummer der Liste ist in dem Führerschein anzugeben.

(4) Vor Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung eines Führerscheins hat die höhere Verwaltungsbehörde durch Anfrage bei der Sammelstelle in Berlin festzustellen, was etwa nachteiliges über den Antragsteller dort bekannt ist. Von jedem Falle der Versagung der Fahrerlaubnis, der Aussetzung der Entscheidung, der Entziehung der Fahrerlaubnis oder der Untersagung der Führung eines Kraftfahrzeugs sowie der Zurücknahme einer dieser Maßnahmen hat die höhere Verwaltungsbehörde umgehend der Sammelstelle in Berlin Mitteilung zu machen. In den Fällen der Versagung, Entziehung und Untersagung sind die Gründe kurz mitzuteilen.

VII. (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Wehrmacht und der Reichspost und für die Entziehung dieser Erlaubnis gilt folgendes:

(2) Die Abhaltung der Führerprüfung sowie die Ausstellung des Führerscheins erfolgt durch die gemäß § 39 Abs. 2 der Verordnung bestimmten Dienststellen nach den Bestimmungen unter Ziffer I bis VI. Dabei kann bei Angehörigen der Wehrmacht der Geburtsschein (Ziffer I Abs. 1 Nr. 1) durch einen Stammrollenauszug ersetzt, von der Vorlage des Zeugnisses eines beamteten Arztes (Ziffer I Abs. 1 Nr. 2) abgesehen und das Lichtbild (Ziffer I Abs. 1 Nr. 3) nach der Prüfung vorgelegt werden. Die Vorschriften über die Beteiligung der Sammelstelle für Nachrichten über Führer von Kraftfahrzeugen (Ziffer I Abs. 2 und Ziffer VI Abs. 4) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß vor Erweiterung einer Fahrerlaubnis oder Ausstellung einer zweiten Ausfertigung eines Führerscheins eine Anfrage bei der Sammelstelle nicht erforderlich ist. Die Erlaubnis beschränkt sich nicht auf die Führung von Kraftfahrzeugen der betreffenden Verwaltung; sie gilt nur für die Dauer des Dienstverhältnisses; dies ist auf dem Führerscheine zu vermerken. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses wird der Schein eingezogen; auf Antrag ist dem Inhaber eine Bescheinigung zu erteilen, für welche Betriebsart und Klasse von Kraftfahrzeugen ihm die Erlaubnis erteilt war, sofern nicht das Dienstverhältnis durch Strafentlassung beendet wurde oder sofern nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen befähigt ist.

(3) Wünscht ein früherer Inhaber eines von der Wehrmacht oder der Reichspost erteilten Führerscheins nach seinem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis einen Führerschein nach Ziffer VI für diejenige Betriebsart und Klasse von Fahrzeugen, zu deren Führung er nach der Bescheinigung (Abs. 2) berechtigt war, ohne nochmalige Ablegung einer Prüfung über seine Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs zu erhalten, so hat er einen Antrag unter Vorlegung dieser Bescheinigung, des ärztlichen Zeugnisses und des Lichtbilds (Ziffer I) innerhalb eines halben Jahres nach Beendigung seines Dienstverhältnisses bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnsitzes oder Entlassungsorts zu stellen. Im übrigen regelt sich das Verfahren nach Ziffer I und VI.

(4) Abs. 2 Satz 4 und 5 sowie Abs. 3 gelten auch für Führerscheine, die von einer als höhere Verwaltungsbehörde anerkannten Dienststelle der staatlichen Polizei erteilt sind.

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 (Reichsgesetzbl. S. 640). Vom 5. Dezember 1925.

Auf Grund des Artikel V der Verordnung über Änderungen der Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 435) wird nachstehend der Wortlaut der nach § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) erlassenen Verordnung über den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. April 1910 (Reichsgesetzbl. S. 640) in der neuen Fassung als „Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925" bekanntgemacht.

Berlin, den 5. Dezember 1925.

Der Reichsverkehrsminister
Dr. Krohne

Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr vom 5. Dezember 1925

A. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Für den internationalen Verkehr mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Reichsgebiets gelten die Vorschriften der Verordnung vom 5. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 439), soweit nicht nachfolgend ein anderes bestimmt ist.

§ 2

Im Zollgrenzbezirke haben die Beamten der Grenzzollverwaltung hinsichtlich der Kraftfahrzeuge die gleichen Befugnisse wie die Polizeibeamten.

B. Deutsche Kraftfahrzeuge im internationalen Verkehr

§ 3

(1) Der Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, das gemäß § 6 der Verordnung vom 5. Dezember 1925 zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Reichsgebiete zugelassen ist, hat, um die Zulassung des Fahrzeugs zum internationalen Verkehre zu erlangen, die Ausstellung des im Artikel 3 des Internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 (Reichsgesetzbl. 1910 S. 603) vorgesehenen internationalen Fahrausweises zu beantragen.

(2) Der Antrag ist an die für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Antragstellers zuständige höhere Verwaltungsbehörde zu richten. Dem Antrag sind beizufügen

1. die Zulassungsbescheinigung für das Kraftfahrzeug sowie die Angaben über die Anzahl der Zylinder des Motors, die Form und Farbe der Aufbauten (Karosserie) und die Gesamtzahl der Plätze des Fahrzeugs,
2. der Führerschein für jede Person, die das Fahrzeug im internationalen Verkehre führen soll, und deren Lichtbild (unaufgezogen, Brustbild in Größe von etwa $4^1/_2$ Zentimeter im Quadrat).

(3) Personen unter 18 Jahren dürfen als Führer in den internationalen Fahrausweis nicht aufgenommen werden.

(4) Die höhere Verwaltungsbehörde stellt nach Prüfung der Unterlagen den internationalen Fahrausweis (Muster 1) aus; hierbei sind die erforderlichen handschriftlichen Angaben auf der Umschlagseite, dem ersten eingelegten und dem letzten Blatte in deutscher Sprache mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen einzutragen. Muster 1

§ 4

Beim Verkehr in solchen außerdeutschen Staaten, in denen das Internationale Abkommen gilt, müssen deutsche Kraftwagen mit einer tieftönenden, Kraftdreiräder und Kraftzweiräder mit einer hochtönenden Huppe versehen sein; auch müssen Kraftzweiräder das polizeiliche Kennzeichen am hinteren Ende in ein- oder zweizeiliger Ausführung führen.

§ 5

(1) Der Eigentümer eines deutschen Kraftfahrzeugs, der sich im Besitz eines gemäß § 3 ausgestellten internationalen Fahrausweises befindet, ist berechtigt, im Gebiete des Deutschen Reichs neben dem polizeilichen Kennzeichen, unbeschadet der Vorschrift im § 13 der Verordnung vom 5. Dezember 1925, ein die deutsche Staatszugehörigkeit des Kraftfahrzeugs anzeigendes Unterscheidungszeichen (Nationalitätszeichen) zu führen, das an der Rückseite des Fahrzeugs an leicht sichtbarer Stelle mittels Schrauben, Nieten oder Nägel zu befestigen und so anzubringen ist, daß es in deutlich erkennbarer Weise beleuchtet werden kann.

(2) Das deutsche Nationalitätszeichen für Kraftwagen (Muster 2) und Krafträder (Muster 3) besteht gemäß der Anlage C und Artikel 6 Nr. 3 des Internationalen Abkommens aus einem länglichrunden Muster 2 u. 3

Schilde, das auf weißem Grunde in schwarzer Balkenschrift den Buchstaben D trägt. Die Abmessungen betragen

bei Kraftwagen: Schildbreite 30 Zentimeter, Schildhöhe 18 Zentimeter, Schrifthöhe 10 Zentimeter bei einer Strichbreite von 15 Millimeter,

bei Krafträdern: Schildbreite 18 Zentimeter, Schildhöhe 12 Zentimeter, Schrifthöhe 8 Zentimeter bei einer Strichbreite von 10 Millimeter.

C. Außerdeutsche Kraftfahrzeuge mit einem internationalen Fahrausweis

§ 6

(1) Auf die aus dem Ausland zu vorübergehendem Aufenthalt in das Reichsgebiet gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und deren Führer finden die Vorschriften in den §§ 3 bis 15 der Verordnung vom 5. Dezember 1925 keine Anwendung, sofern den Anforderungen in den Artikeln 1 bis 6 des Internationalen Abkommens genügt wird.

(2) Zum Nachweis, daß den Anforderungen des Artikels 1 in Verbindung mit Artikel 6 Nr. 1 und des Artikels 2 des Internationalen Abkommens genügt ist, dient der internationale Fahrausweis, der gemäß Artikel 3 des Internationalen Abkommens von der zuständigen Stelle des Auslandes ausgestellt ist.

(3) Die mit diesem Ausweis versehenen Kraftfahrzeuge müssen an der Rückseite augenfällig außer einem heimatlichen Kennzeichen mit einer Nummer (der im Fahrausweis angegebenen Erkennungsnummer des Kennzeichens) ein die Staatszugehörigkeit des Kraftfahrzeugs anzeigendes Unterscheidungszeichen (Nationalitätszeichen) tragen. Die Nationalitätszeichen für die verschiedenen dem Internationalen Abkommen beigetretenen Länder haben gemäß Anlage C und Artikel 6 Nr. 3 des Internationalen Abkommens den im § 5 Abs. 2 dieser Verordnung für das deutsche Nationalitätszeichen angegebenen Erfordernissen zu entsprechen. Die von dem Schilde zu tragenden Buchstaben sind aus Anlage A ersichtlich.

Anlage A

(4) Während der Dunkelheit sind das Nationalitätszeichen und das heimatliche Kennzeichen so zu beleuchten, daß sie deutlich erkennbar sind (Artikel 5 Abs. 2 des Internationalen Abkommens); der Dunkelheit ist starker Nebel gleich zu achten. Kraftdreiräder und Kraftzweiräder sind von dieser Vorschrift befreit und bedürfen zu ihrer Beleuchtung nur einer einzigen vorn anzubringenden Laterne (Artikel 6 Nr. 2 des Internationalen Abkommens).

§ 7

Beim Eintritt in das Reichsgebiet ist das Kraftfahrzeug dem nächsten Grenzzollamt vorzuführen. Die Beamten der Grenzzollverwaltung haben zu prüfen, ob die im § 6 dieser Verordnung aufgeführten Voraussetzungen für die Zulassung des Fahrzeugs und seines Führers erfüllt sind und der für Fahrzeug und Führer ausgestellte internationale Fahrausweis noch Gültigkeit besitzt.

§ 8

(1) Der Führer hat den internationalen Fahrausweis bei der Benutzung des Fahrzeugs auf öffentlichen Wegen und Plätzen bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Beamten vorzuzeigen.

(2) Das Öffnen etwa am Fahrzeug vorhandener Auspuffklappen ist verboten.

§ 9

(1) Die Anerkennung eines im Ausland ausgestellten internationalen Fahrausweises kann durch die höhere Verwaltungsbehörde versagt werden, wenn den Anforderungen, auf Grund deren er nach den Grundsätzen der Artikel 1 und 2 des Internationalen Abkommens erteilt ist, augenscheinlich nicht mehr genügt wird, oder wenn der Besitzer oder Führer des Kraftfahrzeugs nicht Angehöriger eines der Staaten ist, auf die das Internationale Abkommen Anwendung findet. Welches diese Staaten sind, wird durch den Reichskanzler im Reichsgesetzblatt bekannt gemacht. Im Falle der Versagung hat der Besitzer des Kraftfahrzeugs die Kosten der Feststellungen zu tragen, die zur Versagung geführt haben.

(2) Hat die Versagung der Anerkennung durch die höhere Verwaltungsbehörde in der Beschaffenheit des Kraftfahrzeugs ihren Grund, so ist das Fahrzeug vom Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen im Reichsgebiet ausgeschlossen; der Fahrausweis ist der Behörde, die ihn ausgestellt oder gegengezeichnet hat, zurückzusenden.

(3) Wenn die Versagung der Anerkennung durch die höhere Verwaltungsbehörde in den Eigenschaften des Führers ihren Grund hat, so hat die Behörde diesem zugleich die Führung des Kraftfahrzeugs im Gebiete des Deutschen Reichs zu untersagen. Der Ausschluß des Führers ist in dem internationalen Fahrausweis durch Ausfüllung des dafür auf der Rückseite des Einlageblatts für das Deutsche Reich (Muster 4) befindlichen Vordrucks (in deutscher Sprache mit lateinischen Buchstaben) ersichtlich zu machen. In gleicher Weise ist auf dem daneben befindlichen Vordruck die Zulassung eines neuen Führers ersichtlich zu machen; dem Antrag auf Zulassung eines solchen ist von der höheren Verwaltungsbehörde gebührenfrei zu entsprechen, falls ihm die im § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verordnung bezeichneten Anlagen beigefügt sind.

Muster 4

(4) Wird die Anerkennung versagt, weil der Besitzer des Kraftfahrzeugs nicht Angehöriger eines der Vertragsstaaten ist, so ist mit dem Fahrausweise gemäß Abs. 2 zu verfahren und das Fahrzeug wie ein Kraftfahrzeug ohne internationalen Fahrausweis (Abschnitt D) zu behandeln.

(5) Erfolgt die Versagung, weil der Führer des Fahrzeugs nicht Angehöriger eines der Vertragsstaaten ist, so hat der Besitzer die Wahl, ob nach Abs. 3 oder 4 vorzugehen ist.

§ 10

Änderungen der Anlage A und des Musters 1 dieser Verordnung, die dadurch erforderlich werden, daß das Internationale Abkommen auf später ratifizierende oder beitretende Mächte oder auf Kolonien, Besitzungen oder Protektorate einer der Vertragsmächte Anwendung findet oder von einer der Vertragsmächte gekündigt wird, erfolgen durch eine Anordnung des Reichskanzlers, die im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen ist.

D. Außerdeutsche Kraftfahrzeuge ohne einen internationalen Fahrausweis

§ 11

(1) Für die Zulassung und Kennzeichnung der aus dem Ausland zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge gelten, wenn ein internationaler Fahrausweis gemäß Artikel 3 des Internationalen Abkommens nicht vorgelegt werden kann, folgende besondere Bestimmungen:

a) Die Vorschriften über die Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 5, 6 der Verordnung vom 5. Dezember 1925 finden auf diese Kraftfahrzeuge keine Anwendung, sofern der Führer durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde oder einer hierzu behördlich ermächtigten Stelle des Auslandes nachweisen kann, daß das Fahrzeug den an dem betreffenden Orte gültigen polizeilichen Vorschriften entspricht; Bescheinigungen dieser Art müssen den Namen und Wohnort des Eigentümers, die Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat, die Fabriknummer des Fahrgestells, die Art der Kraftquelle, die Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors, das Eigengewicht des Fahrzeugs und die zulässige Belastung (Kilogramm oder Personenzahl einschließlich Führer) angeben und mit dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde versehen sein.

b) Die Kraftfahrzeuge müssen an Stelle der durch §§ 8, 11 der Verordnung vom 5. Dezember 1925 vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonderes länglichrundes, mit dem Dienststempel der Ausgabestelle versehenes Kennzeichen (Muster 5) führen, das nach Maßgabe der besonderen hierüber ergehenden Anordnungen auf den Grenzzollämtern oder den besonders hierfür bestimmten Zoll- und Steuerämtern im Innern ausgegeben wird; sofern für das Kraftfahrzeug eine Steuerkarte nicht gelöst ist, ist über die Zuteilung des Kennzeichens eine Bescheinigung nach anliegendem Muster 6 auszustellen. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Für die Zuteilung des Kennzeichens wird eine Gebühr erhoben; für die Rückgabe des Kennzeichens in brauchbarem Zustand ist Sicherheit zu leisten. Der Reichsminister der Finanzen trifft nähere Bestimmung über die Höhe der Gebühr sowie über Art, Höhe und Rückgabe der Sicherheit. Die Sicherheit verfällt zugunsten des Reichs, sobald feststeht, daß das Kennzeichen nicht beim Ausgang aus dem Reichsgebiet in brauchbarem Zustand abgeliefert worden ist, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte.

Muster 5

Muster 6

Entrichtung der Gebühr, Leistung sowie Rückgabe der Sicherheit sind auf der Steuerkarte oder der Bescheinigung nach Muster 6 zu vermerken; der Vermerk ist bei Umschreibung der Steuerkarte auf die neue Karte zu übertragen.

Beim Ausgang eines außerdeutschen Kraftfahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das Kennzeichen und, soweit über seine Zuteilung eine Bescheinigung ausgestellt ist, auch diese an die nächste zur Ausgabe von Kennzeichen befugte Amtsstelle behufs Rücksendung an die Eingangsamtsstelle abzuliefern. Erfolgt infolge dauernden Verbleibs im Inland später die Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 6 der Verordnung vom 5. Dezember 1925, so hat die Rücksendung auf Ersuchen der höheren Verwaltungsbehörde durch Vermittelung der bei der Zulassung mitwirkenden Polizeibehörde (§ 9 ebenda) zu geschehen.

c) Die durch § 14 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Dezember 1925 vorgeschriebenen Führerscheine können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch entsprechende ausländische Zeugnisse ersetzt werden, sofern diese von einer deutschen Behörde mit einem Anerkennungsvermerk versehen sind.

(2) Als „deutsche Behörde", deren Anerkennungsvermerk nach Abs. 1 unter a und c die ausländischen Bescheinigungen und Zeugnisse tragen müssen, gilt der zuständige deutsche Konsul. Sind die Schriftstücke nicht in deutscher Sprache abgefaßt, so muß ihr Inhalt aus dem Anerkennungsvermerk ersichtlich sein.

(3) Zur Erlangung des länglichrunden Kennzeichens sind die in das Reichsgebiet mit eigener Triebkraft eingehenden Kraftfahrzeuge dem nächsten Grenzzollamt vorzuführen. Die Beamten der Grenzzollverwaltung haben die im Abs. 1 unter a und c bezeichneten Bescheinigungen und Zeugnisse auf ihre Gültigkeit sowie dahin zu prüfen, ob sie sich auf das vorgeführte Fahrzeug und seinen Führer beziehen.

§ 12

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß insbesondere den Vorschriften der §§ 5, 6, 8, 11 der Verordnung vom 5. Dezember 1925.

§ 13

(1) Bei Benutzung von öffentlichen Wegen, die die einzige oder die gegebene Verbindung zwischen verschiedenen Orten des Auslandes bilden und das Reichsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden, kann nach Maßgabe der Bestimmungen der obersten Landesbehörde im Falle des örtlichen Bedürfnisses und unter Anordnung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen von der Zuteilung eines länglichrunden Kennzeichens (§ 11 Abs. 1b) abgesehen werden, sofern die im Inland gelegene Strecke ohne Abweichung und willkürlichen Aufenthalt zurückgelegt wird. Die Befreiung darf nur zugelassen werden, falls nach den örtlichen Verhältnissen oder nach den getroffenen Sicherungsmaßnahmen ein Mißbrauch nicht zu besorgen ist.

(2) Nach Maßgabe der Bestimmungen der obersten Landesbehörde kann ferner bei Kraftfahrzeugen, die im Betriebe von Grenzlinien verwandt werden, von der Zuteilung eines länglichrunden Kennzeichens (§ 11 Abs. 1b) und bei den Führern dieser Kraftfahrzeuge von dem Anerkennungsvermerk einer deutschen Behörde auf dem ausländischen Führerzeugnis (§ 11 Abs. 1c) abgesehen werden.

E. Besondere Vorschriften

§ 14

Werden Kraftfahrzeuge solcher Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Gebiete des Deutschen Reichs haben, mit eigener Triebkraft aus dem Ausland zum dauernden Verbleib in das Inland eingeführt, so hat die Prüfung und Kennzeichnung der Fahrzeuge in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§ 6, 8 der Verordnung vom 5. Dezember 1925 innerhalb 30 Tagen nach dem Grenzübertritt oder nach der Ingebrauchnahme des Fahrzeugs im Inland zu erfolgen.

§ 15

Soll ein im Inland erworbenes, zum Verkehre noch nicht zugelassenes Kraftfahrzeug mit eigener Triebkraft in das Ausland zum dauernden Verbleib verbracht werden, so kann mit dem gemäß §§ 5, 6 der Verordnung vom 5. Dezember 1925 bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zu stellenden Antrag auf Zulassung des Fahrzeugs zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen gleichzeitig der Antrag auf Ausstellung des internationalen Fahrausweises gemäß § 3 dieser Verordnung angebracht werden. Die Zulassung des Fahrzeugs erfolgt in diesem Falle nach den Vorschriften der Verordnung vom 5. Dezember 1925 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Zulassungsbescheinigung der internationale Fahrausweis tritt und daß das Fahrzeug nicht das Kennzeichen für inländische Kraftfahrzeuge, sondern das länglichrunde Kennzeichen gemäß § 11 Abs. 1b dieser Verordnung durch Vermittelung der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde im Innern erhält; beim Ausgang des Fahrzeugs aus dem Reichsgebiet ist das länglichrunde Kennzeichen nicht abzunehmen. § 11 Abs. 1 Abschnitt b Abs. 2 und 3 gilt entsprechend; werden Kennzeichen, internationaler Fahrausweis und Steuerkarte spätestens einen Monat nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte an die Zoll- oder Steuerbehörde abgeliefert, die das Kennzeichen zugeteilt hat, so ist die Sicherheit an eine vom Hinterleger zu bezeichnende inländische Stelle zurückzugeben; andernfalls verfällt die Sicherheit zugunsten des Reichs.

Anlage A
(zu § 6 Abs. 3)

Verzeichnis

der dem Internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 11. Oktober 1909 beigetretenen Staaten.

Staaten	Unterscheidungszeichen
Deutschland	D
Belgien	B
Bulgarien	BG
Dänemark	DK
Danzig	DA
Finland	SF
Frankreich nebst Algerien, Marokko (französische Zone) und Tunis	F
Griechenland	GR
Großbritannien nebst Gibraltar und Malta	GB
Die anglo-normanische Insel Alderney	GBA
Die anglo-normanische Insel Guernsey	GBG
Die anglo-normanische Insel Jersey	GBJ
Britisch-Indien (mit Ausnahme der unter britischer Oberhoheit stehenden Gebiete eingeborener Fürsten und Stammeshäupter)	BI
Der irische Freistaat	SE
Italien	I
Liechtenstein	FL
Litauen	LT
Luxemburg	L
Monaco	MC
Die Niederlande	NL
Niederländisch-Indien	IN
Norwegen	N
Österreich	A
Polen	PL
Portugal	P
Rumänien	RM
Rußland	R
Schweden	S
Schweiz	CH
Spanien	E
Die Tschechoslowakische Republik	CS
Ungarn	H

(Seite 1.)

Muster 1
(zu § 3 Abs. 4)

Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

Internationales Abkommen vom 11. Oktober 1909.

Internationaler Fahrausweis

für den zeitlich beschränkten Verkehr im Ausland.

Dieses Ausweisheft ist in allen Vertragsstaaten*) nur ein Jahr vom Ausstellungstag an gültig.

Ausstellung des Ausweishefts.

Ort: .....

Tag: .....

D .....

.....

Stempel der Behörde

*) Dies sind folgende Staaten: Deutschland, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Danzig, Finland, Frankreich nebst Algerien, Marokko (französische Zone) und Tunis, Griechenland, Großbritannien nebst Britisch-Indien (mit Ausnahme der unter britischer Oberhoheit stehenden Gebiete eingeborener Fürsten und Stammeshäupter), Gibraltar, den Inseln Alderney, Guernsey, Jersey sowie Malta, ferner der Irische Freistaat, Italien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, die Niederlande nebst Niederländisch-Indien, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden, die Schweiz, Spanien, die Tschechoslowakische Republik, Ungarn.

(Seite 3.)

Deutsches Reich.

Angaben
über das Fahrzeug.

Eigentümer des Fahrzeugs: { Name: ..... Vorname ..... Wohnort: ..... }

Art des Fahrzeugs (Wagen, Dreirad usw.): ...

Bezeichnung des Herstellers: .....

Angabe des Typs des Fahrgestells: .....

Ordnungsnummer in der Typenreihe oder Fabriknummer des Fahrgestells: .....

Motor: { Anzahl der Zylinder: ..... Anzahl der Pferdestärken des Motors oder Bohrung der Zylinder: ..... }

Aufbauten: { Form: ..... Farbe: ..... Gesamtzahl der Plätze: ..... }

Eigengewicht des Fahrzeugs (in Kilogrammen): .....

Erkennungsnummer des Kennzeichens: .....

Angaben
über den oder die Führer.

Name: .....
Vorname: .....
Ort der Geburt: ...
Tag der Geburt: ...
Wohnort: .....

Name: .....
Vorname: .....
Ort der Geburt: ...
Tag der Geburt: ...
Wohnort: .....

(Seite 5 bis 60.)

(Hier folgen die ausländischen Einlageblätter, wie sie nach Anordnung des Reichskanzlers gemäß den Angaben der beteiligten fremden Regierungen zusammenzustellen sind.)

(Seite 61.)

(Hier einzufalzen.)

(Hier einzufalzen.)

Lichtbild.

Stempel der Behörde.

Lichtbild.

Stempel der Behörde.

Muster 2

(zu § 5 Abs. 2)

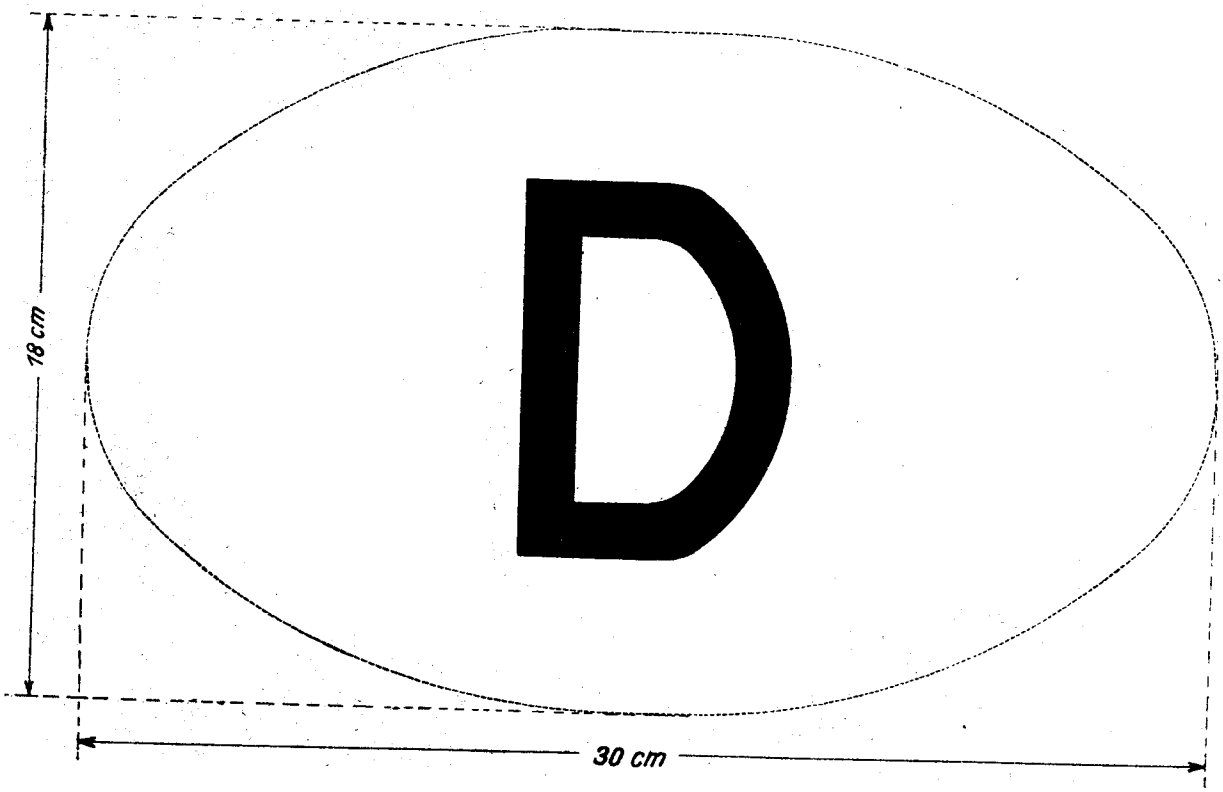

Muster 3

(zu § 5 Abs. 2)

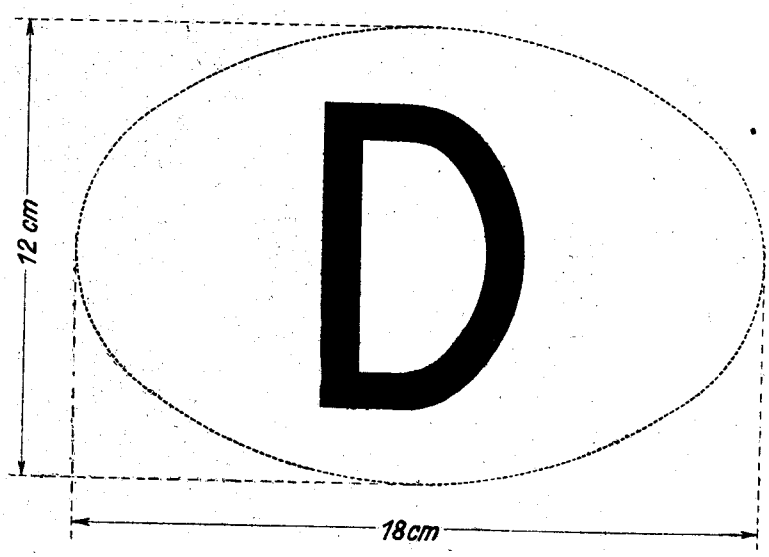

(Seite 1)

Muster 4
(zu § 9 Abs. 3)

Deutsches Reich

Angaben
über das Fahrzeug

Eigentümer des Fahrzeugs: { Name: ..... / Vorname: ..... / Wohnort: ..... }

Art des Fahrzeugs (Wagen, Dreirad usw.): ...

Bezeichnung des Herstellers: .....

Angabe des Typs des Fahrgestells: .....

Ordnungsnummer in der Typenreihe oder Fabriknummer des Fahrgestells: .....

Motor: { Anzahl der Zylinder: ..... / Anzahl der Pferdestärken des Motors oder Bohrung der Zylinder: ..... }

Aufbauten: { Form: ..... / Farbe: ..... / Gesamtzahl der Plätze: ..... }

Eigengewicht des Fahrzeugs (in Kilogrammen): .....

Erkennungsnummer des Kennzeichens: .....

Angaben
über den oder die Führer

Name: .....
Vorname: .....
Ort der Geburt: .....
Tag der Geburt: .....
Wohnort: .....

Name: .....
Vorname: .....
Ort der Geburt: .....
Tag der Geburt: .....
Wohnort: .....

(Seite 2)

Deutsches Reich

Visa beim Eintritt in das Deutsche Reich	Visa beim Austritt aus dem Deutschen Reiche
Ort:	Ort: .....
Tag:	Tag: .....
D..... Zoll	D..... Zoll .....
Stempel der Zollstelle	Stempel der Zollstelle

Ausschluß eines Führers

Dem Herrn .....
(Name und Vorname) .....,
der nach dem Vorstehenden durch die Behörde von ..... (Land) ..... ermächtigt worden ist, ist die Führung des Kraftfahrzeugs im Gebiete des Deutschen Reichs durch .....
.....
untersagt worden.

Stempel der Behörde

....., den .....

Der (Die, Das) .....
(Unterschrift)

Zulassung eines neuen Führers

....., den .....

Der (Die, Das) .....
(Unterschrift)

(Lichtbild)

Stempel der Behörde

Name: .....
Vorname: .....
Ort der Geburt: .....
Tag der Geburt: .....
Wohnort: .....

Muster 5

(zu § 11 Absatz 1b)

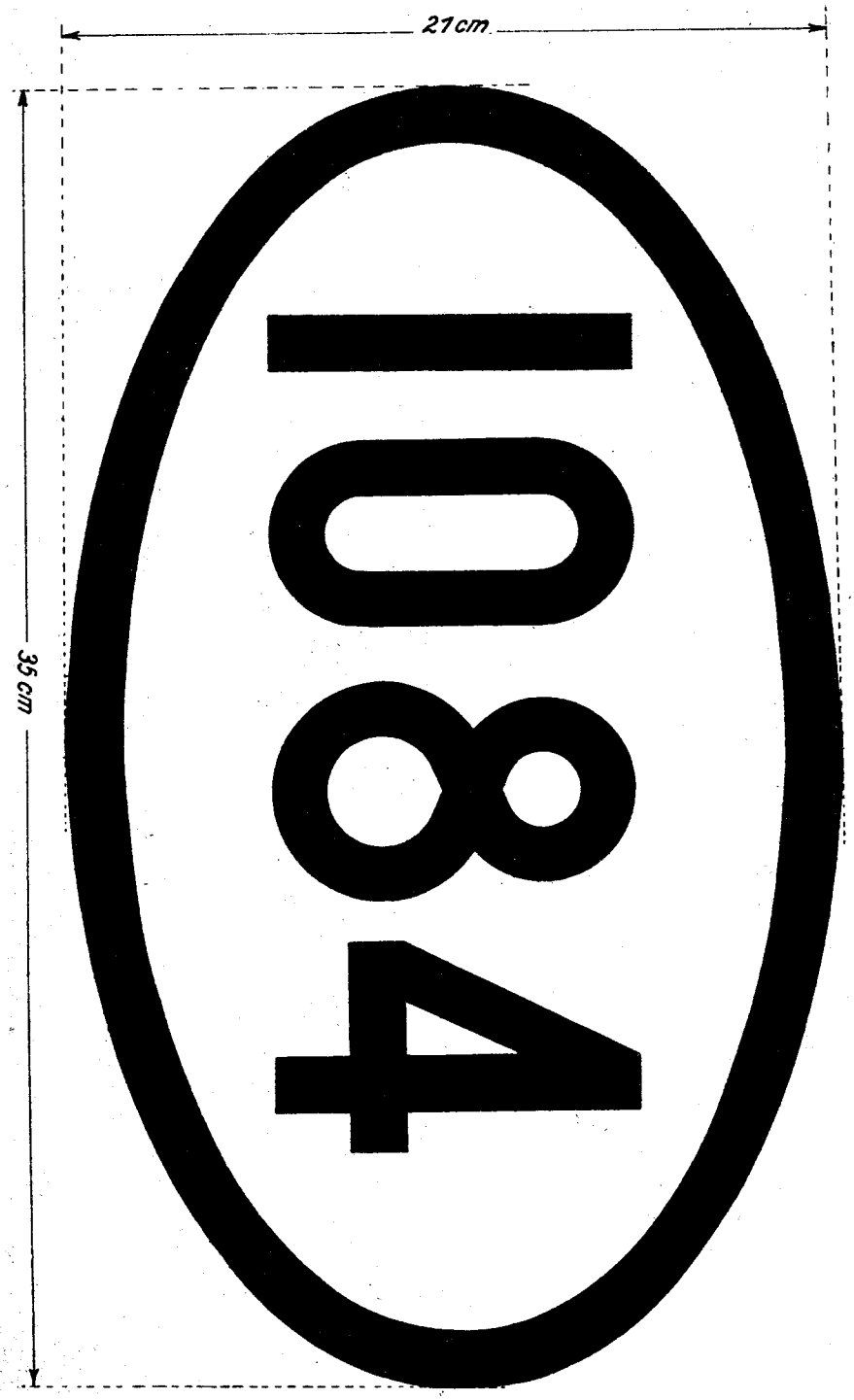

Auf Leinwandpapier.

Muster 6
(zu § 11 Abs. 1 b.)

(Vorderseite.)

Das umseitig beschriebene Kraftfahrzeug ist hier eingegangen und unter der Erkennungsnummer

[redacted]

eingetragen worden.

....., den ....ten..... 19.....

(L. S.)

(Rückseite.)

Name und Wohnort des Eigentümers	
Firma, die das Fahrgestell hergestellt hat	
Fabriknummer des Fahrgestells	
Art der Kraftquelle	
Anzahl der Pferdestärken der Maschine oder des Motors	
Eigengewicht des Fahrzeugs	
Zulässige Belastung (kg oder Personenzahl einschl. Führer)	

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten**. Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt**, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Dezember 1925	Nr. 54

Inhalt: Verordnung über den Handel mit Tafelschokolade. S. 467. — Zweite Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. S. 467. — Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. November 1925. S. 468. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. S. 468.

In Teil II Nr. 53, ausgegeben am 15. Dezember 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über das Übereinkommen vom 3. Oktober 1925 zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich zur Regelung einzelner Zollfragen. — Gesetz über das vorläufige Zollabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 6. November 1925. — Gesetz über den Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien vom 31. Oktober 1925 und über das Protokoll vom 12. Oktober 1925 sowie den Notenwechsel vom 31. Oktober 1925 über die Verlängerung des vorläufigen Handelsabkommens vom 10. Januar 1925.

In Teil II Nr. 54, ausgegeben am 11. Dezember 1925, ist veröffentlicht: Zweite Durchführungsverordnung zum Aufbringungsgesetze. — Bekanntmachung über die Kündigung des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Mexiko. — Bekanntmachung über den Internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. — Bekanntmachung über die Ratifikation des deutsch-schwedischen Schiedsgerichts und Vergleichsvertrags vom 29. August 1924.

In Teil II Nr. 55, ausgegeben am 18. Dezember 1925, ist veröffentlicht: Bekanntmachung, betreffend das am 15. Dezember 1924 in Prag unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von Schiffen, die auf der Oder verkehren und von Deutschland an die Tschechoslowakei abgetreten worden sind. — Bekanntmachung, betreffend das am 15. Dezember 1924 in Prag unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der Tschechoslowakischen Republik über die Regelung der Arbeits- und Dienstverhältnisse und über die Sozialversicherung der Besatzung von tschechoslowakischen Schiffen, die auf der Elbe verkehren.

In Teil II Nr. 56, ausgegeben am 15. Dezember 1925, ist veröffentlicht: Gesetz über das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Italien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Regelung anderer Fragen auf dem Gebiete der direkten Steuern. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Übereinkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich zur Regelung einzelner Zollfragen. — Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Industriebelastung (Industriebelastungsgesetz) vom 30. August 1924.

Verordnung über den Handel mit Tafelschokolade. Vom 11. Dezember 1925.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 499) wird nach Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Tafelschokolade darf im Einzelverkehre nur in bestimmten Einheiten des Gewichts gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt nicht für die Abgabe von Stücken unter 25 Gramm. Sie gilt ferner nicht für den Verkauf von Teilen (Riegeln, Rippen) einer Tafel, für die Abgabe durch Automaten und für Schokolade, die zugewogen verkauft wird.

§ 2

Zugelassen sind Tafeln mit einem Reingewichte von 500, 250, 200, 125, 100, 50 und 25 Gramm.

§ 3

Das Gewicht darf bei Tafeln über 100 Gramm nicht um mehr als 2 vom Hundert und bei Tafeln von 100 Gramm und darunter nicht um mehr als 3 vom Hundert von den im § 2 vorgeschriebenen Gewichten abweichen.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden auf Grund des § 11 Abs. 4 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1926 in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1925.

Der Reichsminister
für Ernährung und Landwirtschaft
Graf von Kanitz

Zweite Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen. Vom 12. Dezember 1925.

Auf Grund des § 20 der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1253) verordnet die Reichsregierung:

Einziger Paragraph

Der § 4 der Verordnung über die Gesellschaftsteuer bei der Aufstellung von Goldbilanzen vom 1. Dezember 1924 erhält folgende Fassung:

Die Vergünstigung des § 1 findet nur insoweit Anwendung, als die Zahlungen oder Leistungen bis zum 1. Januar 1927 bewirkt werden.

Berlin, den 12. Dezember 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Bekanntmachung einer Entscheidung des Reichsgerichts auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 21. November 1925.

Vom 15. Dezember 1925.

Auf Grund des Artikel 13 Abs. 2 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 und des Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 510) hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, am 21. November 1925 beschlossen:

Die Vorschriften des sächsischen Landesrechts im Artikel 7 der 7. Änderung des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 18. Dezember 1923 (Sächs. Gesetzblatt 1923 S. 545) und im Satz 1 und 2 der Ziffer 4 h der Ausführungsbestimmungen zum Pensionsergänzungsgesetze vom 13. Dezember 1921 (Sächs. Gesetzblatt 1921 S. 442) sind mit Artikel 129 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 nicht vereinbar.

Berlin, den 15. Dezember 1925.

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

Dr. Joël

Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt. Vom 15. Dezember 1925.

Zu den Jahrgängen des Reichsgesetzblatts werden künftig Einbanddecken durch das Gesetzsammlungsamt geliefert.

Für den Jahrgang 1925 werden folgende drei Einbanddecken hergestellt:

1. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil I,
2. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil II,
3. Einbanddecke für Reichsgesetzblatt Teil I und Teil II in einem Band zusammengebunden.

Bestellungen sind nur an das **Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4,** zu richten.

Die bis zum 30. Dezember 1925 eingehenden Bestellungen werden zum Preise von 1,50 *RM* für jede Einbanddecke einschließlich Verpackungs- und Übersendungskosten ausgeführt. Für später eingehende Bestellungen bleibt die Berechnung eines anderen Preises vorbehalten. Die Lieferung erfolgt nur nach Eingang des Betrags beim Gesetzsammlungsamt (Postscheckkonto Berlin Nr. 96 200) oder gegen Nachnahme. Nach dem Ausland wird nur unter Nachnahme versandt. Beim Versand unter Nachnahme gehen die Nachnahmegebühren, beim Versand ins Ausland ferner die erhöhten Postbeförderungsgebühren zu Lasten des Bestellers.

Berlin, den 15. Dezember 1925.

Der Reichsminister des Innern

Im Auftrag

Dr. Brecht

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,20 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 24. Dezember 1925	Nr. 55

Inhalt: Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. S. 469. — Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer. S. 469. — Gesetz über Ausfuhr von Kunstwerken. S. 470. — Gesetz über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. S. 470. — Bekanntmachung des Wortlauts der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige. S. 471. — Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben. S. 473. — Berichtigung. S. 474.

Gesetz über die Eintragung von Hypotheken und Schiffspfandrechten in ausländischer Währung. Vom 18. Dezember 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Im § 15 der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (Reichsgesetzbl. S. 231) und im § 4 des zweiten Gesetzes über die Eintragung von Schiffspfandrechten in ausländischer Währung vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 232) tritt an die Stelle des 31. Dezember 1925 der 31. Dezember 1928.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 31. Dezember 1925 in Kraft.

Berlin, den 18. Dezember 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:
Dr. Luther
Reichskanzler

Gesetz über die Senkung der Lohnsteuer. Vom 19. Dezember 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) wird wie folgt geändert:

1. Im § 70 erhalten der Abs. 1 und der Abs. 2, Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Vom Arbeitslohne bleiben für den Arbeitnehmer 1 200 Reichsmark jährlich vom Steuerabzug frei, und zwar

a) 720 Reichsmark jährlich (60 Reichsmark monatlich, 14,40 Reichsmark wöchentlich) als steuerfreier Lohnbetrag,

b) 240 Reichsmark jährlich (20 Reichsmark monatlich, 4,80 Reichsmark wöchentlich) zur Abgeltung der Werbungskosten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1, § 16 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 4, 5),

c) 240 Reichsmark jährlich (20 Reichsmark monatlich, 4,80 Reichsmark wöchentlich) zur Abgeltung der Sonderleistungen (§ 17).

(2) Außer den im Abs. 1 bezeichneten Beträgen bleiben für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind (§ 23 Abs. 2) je 10 vom Hundert des Arbeitslohns, der über die im Abs. 1 bezeichneten Beträge hinausgeht, vom Steuerabzug frei. Es bleiben aber

1. für die Ehefrau 120 Reichsmark jährlich (10 Reichsmark monatlich, 2,40 Reichsmark wöchentlich),
2. für das erste Kind 120 Reichsmark jährlich (10 Reichsmark monatlich, 2,40 Reichsmark wöchentlich),
3. für das zweite Kind 240 Reichsmark jährlich (20 Reichsmark monatlich, 4,80 Reichsmark wöchentlich),
4. für das dritte Kind 480 Reichsmark jährlich (40 Reichsmark monatlich, 9,60 Reichsmark wöchentlich),
5. für das vierte Kind 720 Reichsmark jährlich (60 Reichsmark monatlich, 14,40 Reichsmark wöchentlich),
6. für das fünfte und jedes folgende Kind je 960 Reichsmark jährlich (80 Reichsmark monatlich, 19,20 Reichsmark wöchentlich)

steuerfrei, wenn der nach Ziffer 1 bis 6 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag höher ist als der nach Satz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag."

2. Im § 75 werden in Nr. 2 die Worte „15 Reichsmark" ersetzt durch die Worte „20 Reichsmark".
3. Im § 93 wird im Abs. 1 in Nr. 3 die Zahl „50" ersetzt durch die Zahl „65".

Artikel II

Zur Angleichung an die sich aus der Senkung der Lohnsteuer (Artikel I) ergebenden Änderungen wird das Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 189) im übrigen wie folgt geändert:

1. Im § 50 erhalten der Abs. 1 und der Abs. 2 Satz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Einkommensteuer wird nicht festgesetzt, wenn die Einnahmen des Steuerpflichtigen weniger als 1 300 Reichsmark im Jahre betragen.

(2) Der Betrag von 1 300 Reichsmark erhöht sich für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und die zu seiner

Haushaltung zählenden minderjährigen Kinder (§ 23 Abs. 2) um folgende Beträge:

1.	für die Ehefrau um.....	100 Reichsmark,
2.	für das erste Kind um ...	100 »
3.	für das zweite Kind um ..	180 »
4.	für das dritte Kind um ..	360 »
5.	für das vierte Kind um ..	540 »
6.	für das fünfte und jedes folgende Kind um je.....	720 »

im Jahre."

2. Im § 51 wird die Zahl „180" ersetzt durch die Zahl „240".

3. Im § 52 erhalten im Abs. 1 der Satz 1 und 2 folgende Fassung:

„(1) Vom Einkommen sind für die Festsetzung der Einkommensteuer folgende Beträge im Jahre abzuziehen:

1. 720 Reichsmark als steuerfreier Einkommensteil, sofern das Einkommen des Steuerpflichtigen den Betrag von 10 000 Reichsmark im Jahre nicht übersteigt,

2. für die zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende Ehefrau und jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind (§ 23 Abs. 2) je 8 vom Hundert des über 720 Reichsmark (Nr. 1) hinausgehenden Einkommens, höchstens je 600 Reichsmark für die Ehefrau und jedes Kind, insgesamt aber nicht mehr als 8 000 Reichsmark. Es bleiben aber

a)	für die Ehefrau	100 Reichsmark,
b)	für das erste Kind...	100 »
c)	für das zweite Kind .	180 »
d)	für das dritte Kind..	360 »
e)	für das vierte Kind..	540 »
f)	für das fünfte und jedes folgende Kind je	720 »

steuerfrei, wenn der nach Buchstabe a bis f insgesamt steuerfrei bleibende Betrag höher ist als der nach Satz 1 insgesamt steuerfrei bleibende Betrag."

4. Im § 94 wird die Zahl „1 100" ersetzt durch die Zahl „1 300".

Artikel III

Die Vorschriften des Artikel I finden auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine nach dem 31. Dezember 1925 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

Die Vorschriften des Artikel II Nr. 1, 2 und 3 finden erstmalig Anwendung auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1926 oder die im Kalenderjahr 1926 endenden Wirtschaftsjahre. Der steuerfreie Einkommensteil ist auf Grund der Beträge zu ermitteln, die im maßgebenden Steuerabschnitt beim Steuerabzug vom Arbeitslohne jeweils freigelassen worden sind. Die Familienermäßigungen sind für die zu veranlagenden Steuerpflichtigen auf Grund der in dem maßgebenden Steuerabschnitt in Geltung gewesenen Beträge zu ermitteln. Die erforderlichen Übergangsbestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen.

Die Vorschrift des Artikel II Nr. 4 findet Anwendung auf Einkünfte, die nach dem 31. Dezember 1925 dem Steuerabzug vom Kapitalertrag unterlegen haben.

Berlin, den 19. Dezember 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Finanzen
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
Dr. Luther
Reichskanzler

Gesetz über Ausfuhr von Kunstwerken. Vom 21. Dezember 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1961) wird bis zum 31. Dezember 1927 verlängert mit der Maßgabe, daß an Stelle des Reichskommissars für Aus- und Einfuhrbewilligung der Reichsminister des Innern tritt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Innern
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
Dr. Geßler
Reichswehrminister

Gesetz über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen. Vom 21. Dezember 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichsgesetzbl. 1922 I S. 242, 806; 1923 I S. 632, 1239) wird dahin geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 20 Reichspfennig bis zu 1,50 Reichsmark für jede angefangene Stunde.
2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 3 Reichsmark für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 6 Reichsmark für jede angefangene Stunde erhöht werden.
3. § 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
   In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs 10 Reichspfennig.

Artikel II

Artikel II Satz 2 des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) fällt fort.

Artikel III

Soweit in Reichsgesetzen oder Landesgesetzen auf Vorschriften der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige verwiesen ist, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten die Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1926 in Kraft.

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige mit den bis zu diesem Zeitpunkt ergangenen Gesetzen und Verordnungen in Einklang zu bringen und in fortlaufender Paragraphenfolge im Reichsgesetzblatt bekanntzumachen. Hierbei sind der Artikel II der fünften Verordnung über die Gebühren für Zeugen und Sachverständige vom 21. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1239) hinter § 12a und der Artikel II Satz 1 des Gesetzes zur Änderung der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 24. Oktober 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 806) hinter § 17 einzustellen.

Berlin, den 21. Dezember 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Mit der Führung der Geschäfte beauftragt
Dr. Luther
Reichskanzler

Bekanntmachung des Wortlauts der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.
Vom 21. Dezember 1925.

Auf Grund des Artikel IV des Gesetzes über die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen vom 21. Dezember 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 470) wird der Wortlaut der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige nachstehend bekanntgemacht.

Berlin, den 21. Dezember 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige

§ 1

In den vor die ordentlichen Gerichte gehörigen Rechtssachen, auf welche die Zivilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung findet, erhalten die Zeugen und Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Der Zeuge erhält eine Entschädigung für die erforderliche Zeitversäumnis im Betrage von 20 Reichspfennig bis zu 1,50 Reichsmark für jede angefangene Stunde.

Die Entschädigung ist unter Berücksichtigung des von dem Zeugen versäumten Erwerbes zu bemessen und für jeden Tag auf nicht mehr als zehn Stunden zu gewähren. Ob eine Erwerbsversäumnis stattgefunden hat, ist nach freiem Ermessen unter Berücksichtigung der Lebensverhältnisse und der regelmäßigen Erwerbstätigkeit des Zeugen zu beurteilen. Bis zu der im Abs. 1 bestimmten Höchstgrenze ist der volle Verdienstausfall zu ersetzen.

Personen, welche durch einfache Handarbeit, Handwerksarbeit oder geringeren Gewerbebetrieb ihren Unterhalt suchen oder sich in gleichen Verhältnissen mit solchen Personen befinden, erhalten die nach dem geringsten Satze zu bemessende Entschädigung auch dann, wenn die Versäumnis eines Erwerbes nicht stattgefunden hat.

§ 3

Der Sachverständige erhält für seine Leistung eine Vergütung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumnis im Betrage bis zu 3 Reichsmark für jede angefangene Stunde. Ist die Leistung besonders schwierig, so darf der Betrag bis zu 6 Reichsmark für jede angefangene Stunde erhöht werden.

Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse des Sachverständigen zu bemessen.

Außerdem sind dem Sachverständigen die auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten Kosten sowie die für eine Untersuchung verbrauchten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten.

§ 4

Besteht für die aufgetragene Leistung ein üblicher Preis, so ist dem Sachverständigen auf Verlangen dieser und für die außerdem stattfindende Teilnahme an Terminen die im § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 geregelte Vergütung zu gewähren.

Beschränkt sich die Tätigkeit des Sachverständigen auf die Teilnahme an Terminen, so erhält er lediglich die im § 3 bestimmte Vergütung.

§ 5

Haben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Parteien sich dem Gerichte gegenüber mit einer bestimmten Vergütung für die Leistung des Sachverständigen einverstanden erklärt, so ist diese Vergütung zu gewähren, sofern ein zu ihrer Deckung ausreichender Betrag an die Staatskasse gezahlt ist.

§ 6

Als versäumt gilt für den Zeugen oder Sachverständigen auch die Zeit, während welcher er seine gewöhnliche Beschäftigung nicht wieder aufnehmen kann.

§ 7

Mußte der Zeuge oder Sachverständige außerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm außer den nach §§ 2 bis 6 zu bestimmenden Beträgen eine Entschädigung für die Reise und für den durch die Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 8

Soweit nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen oder nach äußeren Umständen die Benutzung von Transportmitteln für angemessen zu erachten ist, sind als Reiseentschädigung die nach billigem Ermessen in dem einzelnen Falle erforder-

lichen Kosten zu gewähren. In anderen Fällen beträgt die Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinwegs und des Rückwegs 10 Reichspfennig.

§ 9

Die Entschädigung für den durch Abwesenheit von dem Aufenthaltsorte verursachten Aufwand ist nach den persönlichen Verhältnissen des Zeugen oder Sachverständigen zu bemessen, soll jedoch den Satz, der den Reichsbeamten der Stufe III (§ 2 Abs. 2 der Reisekostenverordnung für die Reichsbeamten [Reichsgesetzbl. 1921 S. 1345, 1923 I S. 981]) als Tagegeld zusteht, nicht überschreiten. Die Vorschriften der genannten Verordnung, nach denen bei Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, sich das Tagegeld vermindert oder ein Tagegeld nicht gewährt wird, gelten entsprechend. War der Zeuge oder Sachverständige genötigt, außerhalb seines Aufenthaltsorts ein Nachtquartier zu nehmen, so erhält er den angemessenen Betrag, der glaubhaft gemacht ist.

§ 10

Mußte der Zeuge oder Sachverständige innerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zu einer Entfernung von mehr als zwei Kilometer zurücklegen, so ist ihm für den ganzen zurückgelegten Weg eine Reiseentschädigung nach den Vorschriften des § 8 zu gewähren.

§ 11

Konnte der Zeuge oder Sachverständige den erforderlichen Weg ohne Benutzung von Transportmitteln nicht zurücklegen, so sind die nach billigem Ermessen erforderlichen Kosten auch außer den in den §§ 7, 10 bestimmten Fällen zu gewähren.

§ 12

Abgaben für die erforderliche Benutzung eines Weges sind in jedem Falle zu erstatten.

§ 13

Bedarf der Zeuge wegen jugendlichen Alters oder wegen Gebrechen eines Begleiters, so sind die Entschädigungen für beide zu gewähren.

§ 14

Notwendige bare Auslagen, soweit sie nicht den durch den Aufenthalt außerhalb der Wohnung verursachten Aufwand betreffen, können dem Zeugen oder Sachverständigen nach billigem Ermessen erstattet werden. Dies gilt namentlich von den Kosten für eine notwendige Vertretung.

§ 15

Die dem Zeugen oder Sachverständigen zu zahlende Gesamtvergütung wird auf volle 5 Reichspfennig aufgerundet.

§ 16

Soweit für gewisse Arten von Sachverständigen besondere Taxvorschriften bestehen, welche an dem Orte des Gerichts, vor welches die Ladung erfolgt, und an dem Aufenthaltsorte des Sachverständigen gelten, kommen lediglich diese Vorschriften in Anwendung. Gelten solche Taxvorschriften nur an einem dieser Orte oder gelten an demselben verschiedene Taxvorschriften, so kann der Sachverständige die Anwendung der ihm günstigeren Bestimmungen verlangen.

In den Fällen des Abs. 1 kann der Sachverständige, wenn er nicht öffentlicher Beamter ist, an Stelle der Gesamtvergütung nach den Taxvorschriften die Berechnung der Gesamtvergütung nach den Vorschriften dieses Gesetzes beanspruchen.

Dolmetscher erhalten Entschädigung als Sachverständige nach den Vorschriften dieses Gesetzes, sofern nicht ihre Leistungen zu den Pflichten eines von ihnen versehenen Amtes gehören.

§ 17

Öffentliche Beamte erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften, falls sie zugezogen werden:

1. als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben;
2. als Sachverständige, wenn sie aus Veranlassung ihres Amtes zugezogen werden und die Ausübung der Wissenschaft, der Kunst oder des Gewerbes, deren Kenntnis Voraussetzung der Begutachtung ist, zu den Pflichten des von ihnen versehenen Amtes gehört.

Soweit allgemeine Vorschriften für Dienstreisen nicht erlassen sind, kann die oberste Verwaltungsbehörde über die Gewährung der den öffentlichen Beamten in den Fällen des Abs. 1 den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder und Reisekosten besondere Vorschriften erlassen.

Werden nach den Vorschriften dieses Paragraphen Tagegelder und Reisekosten gewährt, so findet eine weitere Vergütung an den Zeugen oder Sachverständigen nicht statt.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Personen des Soldatenstandes entsprechende Anwendung.

Auf Beamte der Gemeinden (Gemeindeverbände) finden die allgemeinen Vorschriften für Dienstreisen insoweit keine Anwendung, als die oberste Verwaltungsbehörde Bestimmungen über die Höhe der ihnen den Gerichten gegenüber zustehenden Tagegelder und Reisekosten erlassen hat.

Die oberste Verwaltungsbehörde kann die ihr durch Abs. 2 und Abs. 5 gegebene Befugnis zum Erlasse der bezeichneten Bestimmungen auf andere Behörden übertragen.

§ 18

Ist ein Sachverständiger für die Erstattung von Gutachten im allgemeinen beeidigt, so können die Gebühren für die bei bestimmten Gerichten vorkommenden Geschäfte durch Übereinkommen bestimmt werden.

§ 19

Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen drei Monaten nach Beendigung der Zuziehung oder Abgabe des Gutachtens bei dem zuständigen Gerichte nicht angebracht wird.

§ 20

Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch gerichtlichen Beschluß festgesetzt, wenn der Zeuge oder Sachverständige oder die Staatskasse eine richterliche Festsetzung beantragt oder das Gericht sie für angemessen hält. Der Ansatz kann von Amts wegen berichtigt werden, wenn die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind. Für die Festsetzung und Berichtigung ist das Gericht oder der Richter zuständig, vor welchem die Verhandlung stattgefunden hat, und für die Berichtigung auch das Gericht der höheren Instanz.

Gegen die richterliche Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 3, der §§ 568 bis 575 der Zivilprozeßordnung sowie des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 304 bis 310 der Strafprozeßordnung statt.

§ 21

Im Falle einer wesentlichen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse kann die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats die Gebühren für Zeugen und Sachverständige anderweitig festsetzen.

Ausführungsvorschriften zur Sonderunterstützung an Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter im Tabakgewerbe und den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben. Vom 16. Dezember 1925.

Zur Ausführung des Artikel III des Gesetzes über die Erhöhung der Bier- und Tabaksteuer vom 10. August 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 244) wird nach Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

Artikel 1

Personenkreis

Hausgewerbetreibende, Angestellte und Arbeiter des Tabakgewerbes und der durch dieses mitbeschäftigten Gewerbe, die nachweislich unmittelbar durch die Abgabenerhöhung aus dem Gesetze vom 10. August 1925 erwerbslos oder durch Kurzarbeit geschädigt werden, erhalten eine Sonderunterstützung nach den Bestimmungen der Artikel 3 bis 5.

Angestellte und Arbeiter des Tabakgewerbes sind auch die Werkmeister und Arbeiter, die mit Kistenmachen, Kistenkleben oder ähnlichen mit der Tabakverarbeitung oder der versandfähigen Herrichtung der Tabakerzeugnisse unmittelbar zusammenhängenden Hilfsarbeiten beschäftigt sind.

Wer Hausgewerbetreibender ist, bestimmt sich nach § 162 der Reichsversicherungsordnung.

Zum Tabakgewerbe gehören diejenigen Betriebe, die Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen herstellen. Zu den durch das Tabakgewerbe mitbeschäftigten Gewerben gehören andere Betriebe insoweit, als sie regelmäßig und in einem die Hälfte ihrer Gesamtproduktion übersteigenden Umfang Zigarrenformen, Zigarrenkisten oder sonstige Verpackungen von Tabakerzeugnissen (Blech-, Pappschachteln usw., nicht Versandkisten) oder deren Ausstattung herstellen.

Wer auf eigene Rechnung Tabakerzeugnisse und Zigarettenhüllen herstellt, daneben aber auch für fremde Rechnung im Tabakgewerbe oder in den durch dieses mitbeschäftigten Gewerben tätig ist, kommt für die Sonderunterstützung nur insoweit in Frage, als er für fremde Rechnung beschäftigt ist.

Artikel 2

Ursächlicher Zusammenhang

Der für die Unterstützungen (Artikel 3 bis 5) notwendige ursächliche Zusammenhang zwischen dem Lohnausfall und der Abgabenerhöhung aus dem Gesetze vom 10. August 1925 besteht insbesondere nicht, soweit und solange die Betriebsstillegung oder -einschränkung auf übermäßiger Vorversorgung mit Rohstoffen oder Waren beruht.

Artikel 3

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit

Die Unterstützung erwerbsloser Hausgewerbetreibender, Angestellter und Arbeiter (Artikel 1) richtet sich nach den Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge. Ist jedoch die Erwerbslosigkeit unmittelbar durch die Abgabenerhöhung aus dem Gesetze vom 10. August 1925 verursacht, so gelten darüber hinaus folgende Sondervorschriften:

a) die Erwerbslosigkeit wird in jedem Falle als Kriegsfolge angesehen;
b) die Höchstdauer der Erwerbslosenunterstützung wird bis zu 52 Wochen, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, an dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft tritt, ausgedehnt.

Artikel 4

Unterstützung bei Kurzarbeit

A. Bei Kurzarbeit, die nachweislich unmittelbar durch die Abgabenerhöhung des Gesetzes vom 10. August 1925 verursacht ist, erhalten Arbeitnehmer des Tabakgewerbes die besondere Unterstützung, wenn ihr Lohn gegenüber demjenigen bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit um mindestens $^1/_6$ verringert ist.

Bei Hausgewerbetreibenden gilt diese Kürzung als vorliegend, wenn ihr Durchschnittswochenverdienst gegenüber der Zeit vom 1. Juli 1925 bis 30. September 1925 um mindestens $^1/_6$ gemindert ist.

Die Unterstützung ist nicht zu gewähren, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß die Hilfe nicht benötigt wird.

Als Unterstützung wird für jedes volle Sechstel, um das der Wochenarbeitsverdienst gemindert ist, der Tagesunterstützungssatz, der einem Erwerbslosen einschließlich der Familienzuschläge zustehen würde, gewährt.

Die Unterstützung darf insgesamt nur für Lohnausfälle gewährt werden, die sich auf höchstens 52 Wochen erstrecken, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz in Kraft tritt.

B. Die Sonderunterstützung ist in den Fällen zu versagen oder zu entziehen, in denen nach den Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge die Erwerbslosenunterstützung versagt oder entzogen wird (§§ 13 und 16 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924, Reichsgesetzbl. I S. 127).

C. Über diese Sonderunterstützung entscheidet die Bezirksfürsorgestelle, in deren Bezirk der Hausgewerbetreibende oder Arbeitnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, im Benehmen mit dem öffentlichen Arbeitsnachweise. Die obersten Landesbehörden können anordnen, daß andere Stellen im Auftrag der zuständigen Bezirksfürsorgestellen die Unterstützungsmaßnahmen durchführen.

Artikel 5

Zusammentreffen der Unterstützung nach Artikel 3 und 4

Erhält ein Hausgewerbetreibender oder Arbeitnehmer nach den Bestimmungen im Artikel 3 und 4 zeitweise Kurzarbeiterunterstützung und zeitweise Erwerbslosenunterstützung, so dürfen die Zahlungen nicht für Lohnausfälle erfolgen, die in mehr als 52 Wochen

eintreten und nicht über den Zeitpunkt hinaus, der nach dem Inkrafttreten des Arbeitslosenversicherungsgesetzes liegt.

Artikel 6

Auskunftspflicht der Arbeitgeber

Über die Kürzung der Arbeitszeit und des Wochenarbeitsverdienstes sowie über die Tatsachen, die zu dieser Kürzung geführt haben, hat der Arbeitgeber (Auftraggeber) den mit der Durchführung dieser Vorschriften betrauten Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, für deren Richtigkeit er verantwortlich ist.

Artikel 7

Gutachten des Hauptzollamts

Die Stellen, die zur Entscheidung über die Unterstützungsgesuche nach den Artikeln 3 und 4 zuständig sind, haben in Fällen, in denen der unmittelbare ursächliche Zusammenhang nicht zweifelsfrei ist, ein Gutachten des zuständigen Hauptzollamts und, wenn es erforderlich ist, daneben das Gutachten einer anderen sachverständigen Stelle (Gewerbeaufsichtsamt, Handelskammer usw.) einzuholen.

Artikel 8

Kostenerstattung

Den nach den §§ 35 Abs. 2, 39 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) empfangsberechtigten Stellen werden die Ausgaben, die ihnen durch die Unterstützung der erwerbslosen Tabakarbeiter (Artikel 1 und 3) über 26 Wochen, jedoch nicht über den 1. Oktober 1926 hinaus, entstehen, vom Reiche ersetzt. Den Bezirksfürsorgeverbänden erstattet das Reich 80 v. H. der Ausgaben, die ihnen bis zum 1. Oktober 1926 durch die Unterstützung der Kurzarbeiter (Artikel 1 und 4) entstehen. Die Länder reichen die Erstattungsanträge gesammelt am Ende jedes Monats bei dem Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) ein, der die Abrechnungen nachprüft und die Beträge in der aus Abs. 1 ersichtlichen Höhe erstattet.

Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) wird mit der Durchführung dieser Vorschriften beauftragt. Er wird ermächtigt, den Ländern auf Antrag Vorschüsse bis zu 80 v. H. des mutmaßlichen Monatsbedarfs zu gewähren.

Artikel 9

Verhältnis der Unterstützung bei Kurzarbeit zu den Verordnungen über Erwerbslosenfürsorge und über die Fürsorgepflicht

Die Unterstützung, die bei Kurzarbeit auf Grund des Gesetzes vom 10. August 1925 und dieser Ausführungsvorschriften gewährt wird (Artikel 4), gilt nicht als Kurzarbeiterunterstützung im Sinne der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 127) und nicht als Leistung auf Grund der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 100).

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Ausführungsvorschriften gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 1925, hinsichtlich der Unterstützung bei Kurzarbeit jedoch nur bis zum 30. September 1926.

Berlin, den 16. Dezember 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Lothholz

Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Berichtigung

Die Durchführungsverordnung zum Aufwertungsgesetze vom 29. November 1925 (Reichsgesetzbl. I Nr. 51 S. 392) wird berichtigt wie folgt:

1. Im Eingang vor dem ersten Abschnitt muß es in Zeile 9 statt „Reichsgesetzbl. I S. 154" „Reichsgesetzbl. I S. 392" und in Zeile 10 statt „zu den Artikeln 3 (27)," „zu den Artikeln 2 (27)," heißen;
2. im Artikel 37 Abs. 1 ist in der ersten Zeile die Klammer „(§ 1)" durch die Klammer „(Artikel 30)" zu ersetzen;
3. im Artikel 42 Satz 2 muß es statt „30. April 1926" „28. Februar 1926" heißen;
4. im Artikel 84 Abs. 3 Satz 2 muß der zweite Halbsatz statt „§ 22 findet insoweit keine Anwendung." „Artikel 77 findet insoweit keine Anwendung." heißen;
5. im Artikel 104 Satz 2 ist statt „Mindestbeitrag" „Mindestbetrag" zu lesen.

Berlin, den 12. Dezember 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1925 Teil I,
für Reichsgesetzblatt 1925 Teil II,
für Reichsgesetzblatt 1925 Teil I u. Teil II zu einem Band vereinigt
können beim **Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke bei Bestellung bis Ende Dez. 1925 einschl. Verpackung u. Inlandporto 1,50 RM.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.) Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil I

1925 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. Dezember 1925 | Nr. 56

Inhalt: Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1925. S. 475. — Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung. S. 475. — Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts. S. 475. — Verordnung über die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. S. 476. — Zweite Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. S. 476. — Verordnung über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts. S. 476. — Dreizehnte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Aufhebung der Börsenumsatzsteuer bei ausländischen Zahlungsmitteln). S. 476.

In Teil II Nr. 57, ausgegeben am 22. Dezember 1925, ist veröffentlicht: Verordnung zur Anlage C der Eisenbahn-Verkehrsordnung. — Bekanntmachung, betreffend Änderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. — Bekanntmachung über die Ratifikation des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien vom 31. Oktober 1925. — Bekanntmachung über die Ratifikation des vorläufigen Zollabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz vom 6. November 1925. — Bekanntmachung über Einbanddecken zum Reichsgesetzblatt.

Gesetz über die Zuckerung der Weine des Jahrganges 1925. Vom 22. Dezember 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

§ 1

Für die Weine des Jahrganges 1925 wird die im § 3 Abs. 2 des Weingesetzes vom 7. April 1909 (Reichsgesetzbl. S. 393) vorgesehene Zuckerungsfrist bis zum 31. März 1926 erstreckt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1926 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1925.

Der Reichspräsident
v. Hindenburg

Für den Reichsminister des Innern:
Der Reichswehrminister
Dr. Geßler

Gesetz zur Abänderung der Strafprozeßordnung. Vom 22. Dezember 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

1. § 245 Abs. 2 der Strafprozeßordnung erhält folgende Fassung:

> In Verhandlungen vor dem Amtsrichter, den Schöffengerichten und den Landgerichten, die eine Übertretung betreffen oder auf erhobene Privatklage erfolgen, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

2. Im § 313 der Strafprozeßordnung werden die Worte:

> „oder im Privatklageverfahren die im § 374 Nr. 1 bis 6 bezeichneten Vergehen" sowie der Satz 2 gestrichen.

Berlin, den 22. Dezember 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Für den Reichsminister der Justiz:
Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Gesetz zur Entlastung des Reichsgerichts. Vom 21. Dezember 1925.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gilt für das Rechtsmittel der Revision bis zum 31. Dezember 1926 die nachfolgende Vorschrift:

> Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf Verletzung der §§ 139, 286 und 287 der Zivilprozeßordnung beruhe.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1926 in Kraft. Hinsichtlich der vor diesem Zeitpunkt verkündeten Entscheidungen bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1925.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Für den Reichsminister der Justiz:
Der Reichsarbeitsminister
Dr. Brauns

Verordnung über die Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 21. Dezember 1925.

Auf Grund des § 546 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung wird nach Anhörung eines Ausschusses des Reichstags mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

§ 1

Die im § 546 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vorgesehene Wertgrenze beträgt 4000 Reichsmark.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1926 in Kraft.

Hinsichtlich der Revision gegen Entscheidungen, die vor diesem Zeitpunkt verkündet sind, finden die bisherigen Vorschriften Anwendung.

Berlin, den 21. Dezember 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Zweite Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen. Vom 22. Dezember 1925.

Auf Grund des § 55 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes wird mit Zustimmung des Reichsrats verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Entschädigung der Schöffen, Geschworenen und Vertrauenspersonen vom 18. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 282) wird dahin geändert:

1. Im § 1 werden die Worte: „von 0,05 bis zu 0,75 Goldmark" ersetzt durch die Worte: „von 20 Reichspfennig bis zu 1,50 Reichsmark".
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte: „0,05 Goldmark" ersetzt durch die Worte: „10 Reichspfennig".
3. Im § 3 wird Abs. 2 gestrichen.
4. Im § 5 werden die Worte: „5 Goldpfennige" ersetzt durch die Worte: „5 Reichspfennig".
5. § 6 fällt fort.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1926 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

Verordnung über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts. Vom 21. Dezember 1925*).

Auf Grund des § 1 Satz 2 des Gesetzes über die weitere Verlängerung der Verjährungsfrist des Seeversicherungsrechts vom 17. Oktober 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 987) wird verordnet:

Die im § 905 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Ansprüche verjähren, sofern sie am 1. August 1914 noch nicht verjährt waren, nicht vor dem Schlusse des Jahres 1926.

Berlin, den 21. Dezember 1925.

Der Reichsminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Joël

*) Veröffentlicht in Nr. 299 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers vom 22. Dezember 1925.

Dreizehnte Verordnung über die Börsenumsatzsteuer (Aufhebung der Börsenumsatzsteuer bei ausländischen Zahlungsmitteln). Vom 28. Dezember 1925.

Auf Grund des § 62 Abs. 1 Nr. 4 des Kapitalverkehrsteuergesetzes wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Börsenumsatzsteuer für die unter § 52 Abs. 1 zu e, f des Kapitalverkehrsteuergesetzes fallenden Anschaffungsgeschäfte über ausländische Zahlungsmittel (Devisen und Sorten) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1926 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1925.

Der Reichsminister der Finanzen
In Vertretung
Popitz

Mit dieser Nummer schließt der Jahrgang 1925.

Den Beziehern des Reichsgesetzblatts Teil I Jahrgang 1925 wird Anfang Januar 1926 ein Titelblatt für Teil I Jahrgang 1925, eine Zeitliche Übersicht über Teil I für das zweite Halbjahr 1925, ein Inhaltsverzeichnis des Teils II für das ganze Jahr 1925 und ein den Teil II mitumfassendes Sachverzeichnis für das Jahr 1925 kostenlos zugehen.

Einbanddecken für Reichsgesetzblatt 1925 Teil I,
für Reichsgesetzblatt 1925 Teil II,
für Reichsgesetzblatt 1925 Teil I u. Teil II zu einem Band vereinigt
können beim **Gesetzsammlungsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststraße 4,** bestellt werden.
Preis jeder Einbanddecke bei Bestellung bis Ende Dez. 1925 einschl. Verpackung u. Inlandporto 1,50 RM.

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 RM, für Teil II vierteljährlich 1,00 RM.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.